Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg, 1728-1796

Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft Nebst 8 Kupfertafeln auf 2 1/8 Bogen

Bd.: 50

Berlin 1790

Oecon. 1032-50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296640-4
VD18 90038096

Th.10 2858.

Oec. 1032.

Oeconomica. Lexica 13.

~~Oec. gen. N° 21.~~

R

gemahlt von Cuningham *geſtochen von J. Halle Berl. 1790.*

Oekonomiſch = technologiſche
Encyklopädie,
oder
allgemeines Syſtem
der
Stats= Stadt= Haus= und Land = Wirthſchaft,
und der Kunſt = Geſchichte,
in alphabetiſcher Ordnung;

von
D. Johann Georg Krünitz,
der k.k. ökon. Geſellſch. in Krain, der Ruſſiſch=Kaiſerl. freyen ökonom. Geſellſch. zu St. Petersb. u. der churf. maynz. Acad. d. Wiſſenſch. Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Geſellſch. in Frankf. a. d. O. Beyſitzer, der Götting. deutſchen Geſellſch. der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, und der churſächſ. oekonom. Soc. in Leipz. Ehren=Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schleſ. ordentliches Mitglied und Correſpondent.

Funfzigſter Theil,
von Kriegs = Baukunſt bis Kriegs = Kunſt.
Nebſt 8 Kupfertafeln auf 2½ Bogen.

Mit Königl. Preußiſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1790.
bey Joachim Pauli, Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K. K.

Kriegs-Bau-Kunſt, die Bau-Kunſt, in ſo fern ſie im Kriege gebraucht wird, d. i. die Wiſſenſchaft, einen Ort dergeſtalt zu befeſtigen, daß in demſelben Wenige, gegen einen gewaltſamen Anfall von Vielen, ſich mit Vortheil zur Wehre ſtellen und vertheidigen können, und hinwieder einen befeſtigten Ort dergeſtalt anzugreifen, daß denen, die ſich darin wehren, ihre Vortheile benommen, und ſie zur Uebergabe genöthiget werden; die Befeſtigungs-Kunſt, mit ausländiſchen Wörtern, die Fortification, Ingenieur-Wiſſenſchaft, L. Architectonica ſ. Architectura militaris, Ars fortificatoria, Fr. Architecture militaire, Fortification, l'Art de fortifier des places, la Science des Ingenieurs.

Eine Perſon, welche in der Kriegs-Bau-Kunſt geübt iſt, wird ein Kriegs-Bau-Meiſter, und am häufigſten ein Ingenieur, L. Architectus militaris, Fr. Ingenieur, genannt; ſ. im XXX Th. S. 19, f.

Unter einen Ort verſteht man in der Kriegs-Bau-Kunſt, einen jeden Theil der Oberfläche des Erdbo-

dens, es mag nun eine Stadt, ein Dorf, ein Schloß, ein Meier-Hof, eine Kirche, ein einzelnes Haus, ein Berg, ein hohler Weg, das Ufer eines Fluſſes oder des Meeres, eine Brücke, oder irgend dergleichen etwas, ſeyn. Im Kriege eräugnen ſich die Fälle, daß man von einem Ingenieur verlangt, alle dieſe Oerter gegen einen feindlichen Angriff in Sicherheit zu ſetzen, und folglich müſſen die Regeln der Kriegs-Baukunſt auf alle dieſe Fälle angewendet werden können. Die Wiſſenſchaft, eine Stadt zu befeſtigen, macht nur einen Theil der Kriegs-Bau-Kunſt aus. Es wird zwar in den meiſten Anweiſungen zur Kriegs-Baukunſt weiter nichts gelehrt, als die Befeſtigung der Städte, oder die Erbauung eigentlich ſo genannter Kriegs-Plätze; allein, dieſe Wiſſenſchaft erſtreckt ſich auch auf die Befeſtigung eines jeden Ortes, in der angezeigten Bedeutung.

Wenn man einen Ort befeſtigen oder fortificiren will, ſo muß man gewiſſe Mittel anwenden, um eine Gefahr, die dem Orte bevorſteht, abzuwenden. Ehe man alſo dieſe Mittel feſtſetzt, muß man die Gefahr kennen, gegen welche wir uns ſchützen ſollen; dieſe beſteht darin, daß ein Feind in einen Ort einzudringen ſucht. Die allgemeinſte Regel der Kriegs-Baukunſt iſt alſo, daß ein Ort ſo eingerichtet werde, daß der Feind nicht im Stande iſt, hinein zu dringen. Da man ſich aber leicht vorſtellen kann, daß ein Feind, der es ernſtlich meinet, gewiſſe Mittel, ſeine Abſicht zu erreichen, gebrauchen werde: ſo müſſen wir dieſe Mittel kennen, um unſern zu befeſtigenden Ort gegen alle dieſe Mittel, und gegen jedes inſonderheit, gehörig zu decken. So wie alſo eine neue Art des Angriffes bekannt wird, muß man auch auf eine neue Art der Befeſtigung denken. Es iſt daher kein Wunder, daß unſere in den neuern Zeiten erbauete feſte Plätze von den befeſtigten Oertern der Alten ſehr verſchie-

ſchieden ſind. Die Erfindung des Schieß-Pulvers hat uns neue Methoden gelehrt, einen Ort zu erobern; und es war alſo nothwendig, daß man auf neue Mittel, einen Ort dagegen zu decken, ſann.

Einen Ort angreifen, anfallen, oder attaquiren, heißt, ſich zu demſelben mit Vortheil nahen, und mit Gewalt hinein dringen. Man greift einen Ort in unſern Zeiten auf mancherley Art an. Man beſchießt ihn und die Beſatzung deſſelben mit allen möglichen Arten von grobem Geſchütz und kleinem Gewehr; man ſucht durch Petarden die Thore deſſelben zu ſprengen; man bemüht ſich, durch Minen einen freyen Eingang zu erhalten; man thut zuweilen einen allgemeinen offenbaren Angriff; ein ander Mahl ſucht man mit Liſt und vermittelſt eines geheimen Verſtändniſſes, welches man in dem befeſtigten Orte hat, in denſelben zu dringen; man bedient ſich zuweilen der Leitern, um die uns im Wege ſtehenden Mauern und Wälle zu erſteigen; man verſucht auch wohl zuweilen, ob man die Beſatzung eines Ortes durch Hunger und Durſt zwingen könne, uns denſelben zu übergeben. Soll daher eine Feſtung vollkommen ſeyn, ſo muß ſie gegen alle dieſe Arten des feindlichen Angriffes gedeckt ſeyn. Ich will damit nicht ſo viel ſagen, daß wir bey einem jeden von uns zu befeſtigenden Orte auf alle dieſe Arten des Angriffes Rückſicht zu nehmen hätten. Denn wenn es uns an Zeit und Mitteln fehlt, alle die deshalb zu treffende Anſtalten zu Stande zu bringen, ſo müſſen wir zufrieden ſeyn, wenn wir den zu befeſtigenden Platz nur gegen einige, und inſonderheit gegen die am meiſten zu befürchtenden Arten des Angriffes in Sicherheit ſetzen. Gedenken wir uns aber eine vollkommene Feſtung, ſo ſollte es dem Feinde eigentlich gar nicht möglich ſeyn, irgend einen Angriff darauf mit Hoffnung eines glücklichen Erfolges vorzunehmen. Und iſt es uns gleich nicht

möglich, dergleichen Feſtung anzugeben oder zu erbauen, ſo dient uns doch der davon gebildete Begriff zu einem Maßſtabe, um die übrigen Feſtungen darnach zu beurtheilen, die deſto vollkommener ſind, je mehr ſie ſich dieſem Begriffe nähern.

Man wird es mir vielleicht als einen Fehler auslegen, daß ich zu den Angriffen, wogegen eine Feſtung geſichert ſeyn ſoll, auch das Aushungern der Beſatzung, die Ueberrumpelungen und die Verrätherenen gerechnet habe. Denn es ſcheint, daß die eigentlich ſo genannten Feſtungswerke kein Vertheidigungs-Mittel dagegen wären. Um nicht durch Hunger und Durſt bezwungen zu werden, muß man hinlängliche Magazine und hinreichendes Waſſer haben. Um nicht überrumpelt zu werden, muß die Beſatzung wachſam und genau im Dienſte ſeyn. Um nicht an den Feind verrathen zu werden, muß der Befehlshaber gewiſſe Regeln der Klugheit, Vorſicht und Aufmerkſamkeit anwenden. Was ſoll alſo der Ingenieur mit ſeinen Feſtungswerken dabey thun? Ich gebe es ſehr gern zu, daß die Feſtungswerke eigentlich nicht gegen dieſe Arten des Angriffes erbauet werden; indeſſen muß doch ein Ingenieur bey der Anlage einer Feſtung dahin ſehen, daß die Vertheidigung gegen dieſe Arten des Angriffes durch die von ihm getroffene Einrichtung der Beſatzung leicht und bequem ſey. Er muß in den Feſtungswerken feſte und geräumige Behältniſſe anbringen, wo die Lebens-Mittel aufbewahret werden können. Er muß die Waſſer-Leitungen decken, daß der Feind ſie nicht abſchneiden kann. Und da die meiſten Entwürfe, eine Feſtung zu überrumpeln, oder durch Hülfe eines geheimen Verſtändniſſes zu erobern, auf die ſchlechte und mangelhafte Beſchaffenheit der Feſtung gegründet ſind, ſo muß er ſeinen Feſtungswerken die Vollkommenheit geben, daß der Feind unendliche Schwierigkeiten bey der Ausführung eines ſolchen Entwurfes findet.

Wenn alle übrige Umſtände gleich ſind, ſo muß jederzeit die kleinere Anzahl einer überwiegenden Menge weichen. Sollen ſich alſo Wenige in einem Orte gegen Viele, die den Angriff thun, vertheidigen, und ſollen ſie dieſes noch dazu ſicher und mit Vortheil thun,

thun, ſo muß man dieſe geringe Anzahl in ſolche Umſtände verſetzen, daß ihnen dadurch eine Gleichheit, und ſo gar, wenn es möglich iſt, ein Uebergewicht über die größere Menge verſchaffet werde. Man ſieht leicht, daß dieſes erhalten wird, theils, wenn man dieſe Wenige ſo bedeckt, daß ihnen der überlegene Feind gar keinen Schaden zufügen kann, theils, wenn man ihnen die Anwendung aller ihrer Vertheidigungs-Mittel leicht macht, theils aber auch, wenn man dem Feinde alle nur mögliche Mittel, ſich zu bedecken, benimmt. Die Beſatzung eines befeſtigten Ortes muß alſo ſicher ſeyn, daß der Feind ſie mit ſeinen Kanonen- und Flinten-Kugeln, desgleichen auch mit ſeinen Bomben und Granaten, nicht treffen könne. Der Feind hingegen muß gegen das grobe Geſchütz der Feſtung und das kleine Gewehr der Beſatzung durch nichts gedecket werden. Der Feind muß unendliche Schwierigkeiten finden, wenn er ſein Geſchütz gegen die Feſtung aufführen und gebrauchen will. Der Beſatzung hingegen muß es ſehr leicht fallen, ſich ihres Geſchützes gegen den Feind zu bedienen. Kurz, der Feind muß in allem ſeinen Vornehmen Hinderniſſe finden, die Beſatzung aber gar keine. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich hier wieder von einer vollkommenen Feſtung rede.

Aus dieſen allgemeinen Betrachtungen erhellt ſogleich, daß die Kriegs-Baukunſt zwey Haupt-Theile habe. Der erſte Theil zeigt die eigentliche Beſchaffenheit eines befeſtigten Ortes, und erklärt die Regeln, nach welchen ein jeder uns gegebener Platz gegen einen feindlichen Angriff befeſtiget werden kann. Der andere Theil zeigt, wie wir uns der Befeſtigung eines Ortes bey einem wirklich erfolgten Angriffe zu bedienen haben, und enthält alſo die Vorſchriften, welche die Beſatzung eines Ortes zu beobachten hat, um denſelben gegen einen feindlichen Anfall zu ver-

theidigen. Man pflegt den erſten Theil noch weiter in zwey beſondere Theile einzutheilen. In dem einen kommen die Regeln vor, nach welchen kleinere Schanzen und geringere Befeſtigungen eines Ortes in kurzer Zeit anzugeben und zu erbauen ſind; in dem andern aber werden die Regeln angezeigt, nach welchen eigentlich ſo genannte Kriegs-Plätze anzulegen ſind. Man nennt die Befeſtigung, die in jenem Theile gelehrt wird, die **Feld-Befeſtigung**, oder auch die **unbeſtändige Befeſtigung** (Fortification de campagne, oder paſſagere); die Befeſtigung aber, wovon in dieſem Theile geredet wird, heißt die beſtändige, oder dauerhafte (Fortification durable, oder permanente). Der Grund dieſer Eintheilung iſt aus Folgendem abzunehmen. Es wird im Kriege ſehr oft verlangt, daß man einen Ort in kurzer Zeit und mit wenigen dazu vorhandenen Mitteln befeſtigen ſoll. Nun iſt es hier nicht möglich, dieſen Ort ſo einzurichten, daß er gegen einen jeden feindlichen Angriff aushalte; man muß ſich daher begnügen, denſelben nur einiger Maßen zu befeſtigen, ſo, daß der Feind doch einige Schwierigkeiten findet, ſogleich in den Ort einzudringen, und ſo, daß die Beſatzung auch einige Sicherheit gegen das feindliche Geſchütz erhält. Weil nun dieſe Art von Befeſtigung nur zu Kriegs-Zeiten in den Feldzügen vorkommt, ſo heißt ſie die **Feld-Befeſtigung**; und weil dieſelbe nur vorüber gehender Abſichten wegen angebracht wird, z. B. um das Lager einer Armee in Sicherheit zu ſetzen, um eine über einen Fluß geſchlagene Brücke zu bedecken, und weil folglich die deshalb aufgeführten Werke theils nicht lange dauern ſollen, theils auch nicht lange dauern würden, ſo nennt man dieſe Befeſtigung die **unbeſtändige oder vorüber gehende.** Will man aber einen Ort gegen einen jeden, auch den ſtärkſten feindlichen Angriff in Sicherheit ſetzen, und ſoll derſelbe nicht

nicht nur jezt, ſondern auch in den folgenden Zeiten, eine Vormauer gegen einen jeden feindlichen Einfall ſeyn, ſo muß man freylich mehr Fleiß auf die Befeſtigung eines ſolchen Ortes wenden, man muß beſſere Materialien zu Aufführung der Werke nehmen, und man muß dieſelben auf eine feſtere und dauerhaftere Art zuſammen verbinden; und da alſo die Befeſtigung eines ſolchen Ortes eine lange Zeit dauern ſoll, ſo wird ſie die beſtändige oder dauerhafte genannt.

Die Kriegs-Baukunſt iſt eine ſehr alte Wiſſenſchaft. Man muß den Urſprung derſelben in denen Zeiten ſuchen, wo die erſten Kriege unter den Menſchen entſtanden ſind; und leider ſind dieſe Zeiten von dem erſten Urſprunge der bürgerlichen Geſellſchaften nicht weit entfernt. Freylich muß man ſich die erſten Feſtungen nicht als vollkommene Werke, und die erſten Kriegs-Baumeiſter nicht als große Meiſter in ihrer Kunſt vorſtellen. Die erſten Kriegs-Baumeiſter entſtanden aus Noth, um ſich und ihre Mitbürger und ihr Vermögen gegen die Anfälle räuberiſcher Horden in Sicherheit zu ſetzen. Dieſe Räuber hatten anfänglich keine große Kriegs-Maſchinen; und alſo war es ſo ſchwer nicht, Mittel zu erſinnen, welche dieſe Art von Feinden aufhalten konnten. Da alſo eine Feſtung erbauet wird, damit wir uns ſicher und mit Vortheil gegen einen feindlichen Angriff vertheidigen können, ſo können dieſe erſte Feſtungen in den damahligen Zeiten gut und hinreichend geweſen ſeyn, ungeachtet wir ſie in unſern Zeiten als elend und unbrauchbar anſehen würden. Die Geſchichte lehrt uns nichts Gewiſſes von der Beſchaffenheit dieſer erſten Feſtungen; und Muthmaßungen hier zu machen, würde von ſehr geringem, oder vielmehr von gar keinem Nutzen ſeyn, wenn man dieſelben auch bis auf einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit bringen könnte.

Wie die Kriegs-Kunſt ſtieg, ſo wurde auch die Befeſtigungs-Kunſt verbeſſert. In den älteſten Zeiten, da man noch keine Waffen hatte, womit man vielen Schaden zufügen konnte, war ein Plaz ſchon genug befeſtigt, wenn er mit guten Palliſaden beſezt war. Als man Feuer und ſchneidende Waffen beſſer brauchen lernte, hörte eine ſolche Einfaſſung auf, eine Befeſtigung zu ſeyn, man führte daher Mauern um die Oerter, welche man befeſtigen wollte, auf. Dieſe Mauern machte man ſo ſtark, daß die Sturm-Böcke und Mauer-Brecher dagegen ſo leicht nichts vermochten; man machte ſie ſo hoch, daß der Feind nicht leicht ſo lange Leitern fand, als zu Erſteigung derſelben nothwendig waren. Man beſezte die Mauern mit Bogen-Schüzen und mit ſchwer bewaffneten Soldaten, und bedeckte dieſe Mannſchaft gegen das feindliche Wurf-Gewehr durch eine ſchwächere Mauer, die man in Menſchen-Größe über die ordentliche Stadt-Mauer aufführte, und in welche man Einſchnitte machte, um der Beſazung Gelegenheit zu geben, den heran nahenden Feind zu entdecken und zu beſchießen. Um dem Feinde den Zugang zur Mauer noch beſchwerlicher zu machen, und ihm die Anwendung ſeiner Mauer-Brecher ſo viel als möglich zu verhindern, führte man große und tiefe Gräben rings um die Mauer herum. Als man hernach fand, daß der Fuß der Mauer keine rechte Vertheidigung hatte, und daß man den ſehr nahe gekommenen Feind von oben her nicht beſchießen konnte, bauete man rings um die Feſtung erſt viereckige, hernach runde Thürme, die etwas vor der Mauer hervor rageten, und der Mauer eine Seiten-Vertheidigung verſchafften. Und damit man mit dem Bogen die ganze zwiſchen zwey Thürmen gelegene Mauer von den Thürmen aus beſchießen könnte, ſo wurde ein Thurm von dem andern nicht weiter angelegt, als ſo

weit

weit ein Bogen=Schuß reichte. Die Thürme ſelbſt wurden ſtärker und höher erbauet, als die übrige Mauer, und ſie bekamen oben einen hervor ragenden Kranz, um von oben herab diejenigen zu beſchädigen und zu tödten, die ſich dieſen Thürmen nähern wollten. Zuweilen begnügten ſich die Alten nicht mit Einer Mauer, welche die Stadt einſchloß, ſondern ſie fügten derſelben die zweyte, ja wohl die dritte Mauer bey. Von eigentlichen Auſſenwerken aber wußten ſie nichts.

Aus dieſer kurzen Beſchreibung der alten Feſtungen ſieht man ſchon, daß die Alten in der Kriegs=Baukunſt weit hinter uns ſind; man muß aber auch, zu ihrer Rechtfertigung, bedenken, daß dieſe Feſtungen gegen die damahls üblichen Arten des Angriffes ſtark genug waren. Wenn die Alten eine Feſtung belagerten, die zu ſtark war, als daß ſie durch einen allgemeinen offenbaren Angriff erobert werden konnte, und worin die Beſatzung zu wachſam war, als daß mit Liſt und Verrätherey etwas auszurichten war, ſo näherten ſie ſich der Feſtung mit **Lauf=Gräben**, die aber gerade auf die Feſtung zugeführet wurden, und daher meiſtentheils auch von oben bedeckt waren. Sie verbanden die verſchiedenen Lauf=Gräben, in welchen ſie ſich der Feſtung näherten, nach Folard's Meinung, durch **Parallelen**. Sie erbaueten hölzerne bewegliche **Thürme**, auf welche Soldaten geſtellet wurden, die mit ihren Bogen die Beſatzung von der Mauer vertreiben ſollten. Sie fülleten die Gräben vor der Mauer aus, und ſtelleten auf dieſe Dämme ihre **Mauer=Brecher**, um mit denſelben die Mauer umzuwerfen. Sie untergruben auch zuweilen den Grund der Mauer, und wenn ſie vorher dieſe unterirdiſche Höhlen mit Holzwerk unterſtützt hatten, ſo zündeten ſie hierauf dieſes Holzwerk an, und verurſachten alſo dadurch, daß die ganze Mauer der Feſt=

ung einfiel. Entſtanden alſo durch die Mauer=Brecher, oder durch die Untergrabung, Lücken in der Mauer, ſo liefen ſie Sturm, und drangen in die Stadt ein. Sie hatten auch gewiſſe Arten von großem Geſchütz, die ſie Katapulten und Balliſten nannten, und womit ſie theils große Steine in die Stadt warfen, theils aber auch große Balken und ganze Bündel von Pfeilen auf den Feind abſchoſſen.

Wer mehrere Nachrichten von den Belagerungen der Alten velangt, der leſe Folard's Traité de l'attaque & de la défenſe des places des anciens, welche Folard dem 2ten und 3ten Theile ſeiner Anmerkungen über den Polybius einverleibt hat; obgleich wohl nicht zu läugnen iſt, daß man in dieſer Abhandlung, an ſtatt der Geſchichte, oft nichts als Träume und Einbildungen des Verfaſſers findet.

In der Kunſt, ſich zu vertheidigen, haben uns die Alten große Beyſpiele hinterlaſſen. Sie bedienten ſich aller Mittel, von welchen ſie ſich nur einigen Nutzen verſprachen. Sie verhinderten den Feind aus allen Kräften an der Aufführung ſeiner Kriegs=Maſchinen. Sie warfen mit den Katapulten große Steine auf die Thürme, um ſie zu zerſchmettern. Sie verwehrten es dem Feinde, ſo viel ihnen nur möglich war, einen Damm über den Graben zu führen. Sie führten unterirdiſche Gänge bis unter die feindlichen Thürme, und untergruben dieſelben eben ſo, als der Belagerer es zuweilen mit der Mauer der Feſtung machte. Sie hatten allerley Mittel in Bereitſchaft, die Wirkung der Mauer=Brecher zu vernichten, oder doch zu vermindern. Sie thaten Ausfälle, und ſuchten die feindlichen Thürme und Maſchinen in Brand zu ſtecken. Sie erbaueten hinter der alten Mauer neue Mauern, damit die in der alten Mauer entſtandene Lücke dem Feinde keinen Vortheil brächte. Und wenn ſie auch keine Mauer mehr hatten, ſo ſtellten ſie ſich ſelbſt frey und unbedeckt hin-

ter die entſtandene Oeffnung, und erwarteten den feindlichen Sturm. War der Feind auch eingedrungen, ſo wehrten ſie ſich noch in den Straßen der Stadt, und machten dem Eroberer jeden Schritt, den er vorwärts kam, mit ihrem äuſſerſten Vermögen ſtreitig. Sehr oft ward der Feind nicht eher Meiſter von der Feſtung, als wenn die ganze Stadt in einen Aſchen-Haufen verwandelt, und die ganze Beſatzung, d. i. die ganze Bürgerſchaft, getödtet war.

Als das Schieß-Pulver erfunden war, und man den Gebrauch deſſelben im Kriege einführte, wurde der Angriff der Feſtungen in ſo weit verändert, daß man die beweglichen Thürme und die Mauer-Brecher der Alten abſchaffte. Man bediente ſich der Kanonen, um die Beſatzung von der Mauer zu vertreiben; man bediente ſich auch der Kanonen, um Lücken und Oeffnungen in der Mauer zu erhalten. Hiergegen konnte ſich die Beſatzung nicht anders vertheidigen, als wenn ſie ebenfalls Kanonen brauchte, um damit die Feinde und die Batterien derſelben zu beſchießen. Die gewöhnlichen Mauern der Feſtung waren aber nicht breit genug, daß Kanonen auf denſelben Platz gehabt hätten. Man fiel daher auf das Mittel, die Mauern hinten mit Erde zu bewerfen, und hinter der Mauer einen ſo breiten Damm von Erde aufzuführen, daß man daſelbſt Kanonen hinſtellen, und von dieſem künſtlichen Berge die Feinde ſchon von weitem entdecken und beſchießen konnte. Die ehemahlige Bruſt-Mauer der Alten mit den Zinnen mußte auch verändert werden, weil die davon abgeſchoſſenen Steine der Beſatzung mehr Schaden thaten, als ſelbſt die feindlichen Kanonen-Kugeln. Man bewarf ſie daher auch mit Erde, um die Gewalt der Kugeln durch das Eindringen in dieſen weichen Körper zu ſchwächen.

Als man hernach fand, daß vor den viereckigen und runden Thürmen der Alten ein Dreyeck übrig blieb,

blieb, welches keine Seiten=Vertheidigung hatte, und welches auch jetzt nicht mehr von oben herab, vermittelſt eines herüber hangenden Kranzes vertheidiget werden konnte, ſo veränderte man die Figur dieſer hervor ſpringenden Werke, man ließ ſie ſpitzig zulaufen, und nannte ſie Bollwerke. Dieſe Bollwerke machte man anfänglich ſehr ſtumpfwinkelig, man machte die Flanken derſelben ſehr klein, und zog die Hälfte derſelben noch tiefer in das Bollwerk hinein, um ſie vor den feindlichen Batterien zu verbergen. Man legte in den Flanken Gewölbe an, aus welchen man mit Kanonen auf den über den Graben gehenden Feind ſchießen ſollte. Und weil man glaubte, daß die ganze Vertheidigung einer Feſtung auf den Kanonen beruhete, ſo legte man die Bollwerke viel weiter von einander, als die Alten ihre Thürme gelegt hatten, indem eine Kanone viel weiter reichte, als ein Bogen=Schuß der Alten. Man legte, zu deſto mehrerer Bedeckung der Thore und der Curtinen, Auſſenwerke jenſeit des Grabens an; und um jenſeit des Grabens eine ſichere Gemeinſchaft um die ganze Feſtung herum zu erhalten, ſo bedeckte man den dazu dienenden Gang, welcher der bedeckte Weg hieß, durch eine gegen das Feld zu aufgeworfene Bruſtwehre, welche man das Glacis nannte. So ungefähr ſahen die Feſtungen aus, welche von den ſpaniſchen und italiäniſchen Ingenieurs bald nach Erfindung des Schieß=Pulvers waren erbauet worden.

Im Grunde waren es Stein=Klumpen, deren Bau viel Geld koſtete, die aber in Abſicht des dadurch zu erreichenden Endzweckes höchſt mangelhaft waren. Die erſte Verbeſſerung an dieſen Feſtungen geſchahe durch die Holländer, bey Gelegenheit des blutigen Krieges, welchen ſie mit den Spaniern, zu Behauptung ihrer Freyheit und Unabhängigkeit, führten. Denn da ſie weder Zeit noch Geld genug hatten, ſolche koſtbare Feſtungen zu erbauen, als damahls gewöhn=

wöhnlich waren, ſo führten ſie ihre Feſtungswerke bloß von Erde auf, ſie erbaueten ihre Wälle weit niedriger, als die bisherigen Ingenieurs, und näherten ſich überhaupt den richtigen Grundſätzen der Kriegs-Baukunſt in einem merklichen Grade. Sie machten ihre Bollwerke mehr ſpitzwinkelig; ſie gaben den Flanken eine größere Länge; ſie ſchafften die unnützen Kaſematten der Alten ab; ſie richteten die Vertheidigung ihres Walles hauptſächlich auf die Faßen; ſie legten ein Bollwerk nicht weiter von dem andern, als eine Flinte reichte; ſie verbanden mit einem höhern Walle einen niedrigen, welcher der Feſtung eine Horizontal-Vertheidigung verſchaffen ſollte; ſie bedeckten ihre Flanken theils durch die Lage, da ſie dieſelben rechtwinkelig auf die Curtine ſetzten, theils durch ein davor gelegtes Ravelin. Sie beſetzten die Oerter, wo der Feind ſeine Batterien zu Beſchießung des Walles anlegen mußte, mit neuen Auſſenwerken. Weil nun die Holländer in ihren Kriegen gegen die Spanier glücklich waren, ſo mußten, natürlicher Weiſe, ihre Feſtungen und ihre Ingenieurs in ein großes Anſehen kommen. Man glaubte bald, daß nichts vollkommneres von Feſtungen mehr zu erdenken wäre; und jeder Fürſt und jeder Stat, der Feſtungen und Ingenieurs brauchte, wollte holländiſche haben. Bey allen dieſen guten Eigenſchaften begingen aber doch die holländiſchen Ingenieurs und ihre Schüler, die größten und auch oft die lächerlichſten Fehler. Da ſie den großen Nutzen einſahen, welchen die Geometrie einem Ingenieur leiſtet, ſo wurden ſie dadurch verleitet, die geometriſche Schärfe und geometriſche Verhältniſſe da anzubringeu, wohin ſie gar nicht gehören. Sie ſtritten, ob manche Linien etliche Ruthen größer oder kleiner gemacht werden dürften; ſie beſtimmten die Größe der Winkel in ihren Feſtungen, nach Graden, Minuten und Secunden, gleichſam, als ob der Unterſchied von einem oder auch

etlichen Graden hier eine weſentliche Veränderung zuwege brächte. Sie glaubten, daß die Höhe des Walles, die Stärke der Bruſtwehre, und andere dergleichen Dinge, in einem gewiſſen Verhältniſſe gegen den Umfang der Feſtung und die Anzahl der dazu gehörigen Bollwerke ſtänden, und gaben daher in einem Zwölfeck dem Walle eine andere Höhe, und der Bruſtwehre eine andere Dicke, als in einem Fünf= oder Sechseck. Ihre Anweiſungen zur Kriegs=Baukunſt waren auch ſo voll geometriſcher und trigonometriſcher Gelehrſamkeit, daß ſie darüber die eigentliche Wiſſenſchaft, welche ſie abhandeln ſollten, vergaßen. Ich will hier der übrigen Fehler der holländiſchen Feſtungen nicht gedenken, ſondern nur noch anführen, daß ſie ihr Anſehen eben ſo geſchwinde verloren, als ſie es erhalten hatten. Es traten in allen Ländern Ingenieurs auf, welche die Mängel der holländiſchen Feſtungen mit ſo vieler Ueberzeugung aufdeckten, und dagegen weit beſſere Vorſchläge thaten, daß man ſchon an der ſo hoch geprieſenen Vollkommenheit dieſer Feſtungen zu zweifeln anfing. Und da ſich dieſe Feſtungen in dem Kriege, welchen Ludwig XIV. gegen die Holländer im J. 1672 anfing, ſehr ſchlecht vertheidigten, ſo geriethen dieſe Feſtungen eben ſo ſehr in Verachtung, als ſie vorher in Anſehen geweſen waren.

Man behielt daher das Gute der Holländer bey, ihre Fehler ſuchte man aber zu vermeiden. Man machte die Bollwerke größer; man machte die Flanken länger; man gab ihnen eine geſchicktere Lage, um den Graben vor den Faßen zu vertheidigen; man bedeckte ſie durch Schulterwehren; man machte ſie krummlinig; man vervielfältigte ſie, indem man 2 oder 3 Flanken vor einander legte; man ließ den niedrigen Wall der Holländer ganz weg, oder richtete ihn doch brauchbarer ein; man bemühete ſich, dem Graben überhaupt mehr Vertheidigung zu verſchaffen; man ord=

ordnete die Auſſenwerke beſſer an, und bewies, daß es nicht ſowohl auf die Menge, als auf die geſchickte Auswahl derſelben ankäme; man verſchaffte dem bedeckten Wege und dem Glacis eine mehrere Feſtigkeit; kurz, man unterſuchte die wahren Grundſätze der Vertheidigungs-Kunſt genauer, und ließ Kleinigkeiten und Nebendinge mehr aus der Acht. Man erfand neue Mittel, eine Feſtung zu beſchädigen, und die Beſätzung derſelben zu beunruhigen. Man führte den Gebrauch der Bomben ein, um damit die Beſatzung, auch wenn ſie in ihren Wohnungen war, zu ängſtigen. Man bediente ſich der Hand-Granaten, um dieſelben auf die im bedeckten Wege ſtehenden Soldaten zu werfen. Man erfand die Minen, um auf ein Mahl eine zum Sturmlaufen hinlängliche Oeffnung in den Wall zu bekommen. Vauban erfand die Ricoſchet-Schüſſe (ſ. im XXXIV Th. S. 471, fgg.), wodurch er die hinter eine Bruſtwehre geſtellten Soldaten bald vertreiben, und die dahin geſtellten Kanonen bald unbrauchbar machen konnte. Hiergegen mußten nun neue Vertheidigungs-Anſtalten in den Feſtungen vorgekehret werden. Man erbauete daher allerley unterirdiſche Gewölbe, in welchen das Pulver, alle Kriegs- und Mund-Bedürfniſſe, und die Soldaten ſelbſt gegen die Bomben ſicher waren. Man führte die Caponieren ein, um dadurch die Beſatzung gegen die Hand-Granaten zu decken. Man erbauete längſt den Linien der Feſtung mehrere Quer-Wälle, um die Wirkung der Ricoſchet-Kugeln zu vermindern. Man legte unter den Wällen unterirdiſche Gänge an, um dem feindlichen Minirer entgegen zu arbeiten, und ihm den Bau ſeiner Minen zu verwehren. Man ſahe hernach ein, daß dieſe Gänge auch dazu gut wären, um ſelbſt Minen gegen den Feind zu erbauen, durch welche man entweder ſeine Arbeiten in den Lauf-Gräben verderben, oder auch die zum Sturm anrü-

cken-

ckende Mannſchaft in die Luft ſprengen könnte. Man erbauete daher dergleichen unterirdiſche Gänge unter dem bedeckten Wege, und führte dieſelben bis unter das Glacis, ja bis in das freye Feld hinaus, um den Feind überall, wo er auch nur ankommen möchte, mit Minen zu empfangen. Beſonders lernte man, daß kein allgemeiner Entwurf von einer Feſtung möglich wäre, den man überall anbringen könnte. Man ſuchte ſich mehr nach der Lage eines Ortes und nach der Beſchaffenheit der dortigen Gegend zu richten. Man befliß ſich mehr, die natürlichen Vortheile und Nachtheile eines Ortes in Ueberlegung zu nehmen, und man glaubte beſſer zu thun, wenn man den Ort dieſen Umſtänden gemäß befeſtigte, als wenn man ein gewiſſes Syſtem, und wenn es auch von einem noch ſo berühmten Ingenieur wäre erfunden worden, erwählen wollte. Man machte ſich ſo gar kein Bedenken, von der gewöhnlichen Figur der Bollwerke abzugehen, wenn man nur ſonſt die Regeln der Vertheidigungs-Kunſt beobachtete.

Alle dieſe wichtige Veränderungen und Einſichten haben wir den Bemühungen der berühmteſten deutſchen, franzöſiſchen und holländiſchen Ingenieurs zu danken, welche gegen das Ende des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhundertes größten Theils gelebt haben. Ich rechne dahin vorzüglich den Speckle, den Werthmüller, den Grafen von Pagan, den franzöſ. Marſchall von Vauban, den holländ. General von Coehorn, den Blondel, und viele andere. Unter dieſen jezt genannten Ingenieurs haben Vauban und Coehorn ſich das größte Anſehen und den ausgebreitetſten Ruhm erworben. Vauban hat unter allen Ingenieurs die meiſten Erfahrungen gehabt. Er hat in den glücklichen Jahren der Regierung Ludwig's XIV. mehr Belagerungen geführt, als irgend ein anderer Ingenieur, und er hat

faſt

faſt alle Feſtungen Frankreichs entweder neu erbauet, oder doch verbeſſert und mit neuen Werken verſehen. Seine Methode und Grundſätze in der Kriegs=Bau=Kunſt ſind zwar nicht ſelbſt von ihm beſchrieben, man kennt ſie aber theils aus den von ihm erbaueten Feſtungen, theils aus den unzähligen Erklärungen, die darüber von ſehr vielen, beſonders franzöſiſchen, Ingenieurs verfertigt worden ſind. Seine Verdienſte um die Belagerungs=Kunſt ſind unläugbar. Er hat zuerſt eine ſichere Methode angewieſen, die Laufgräben gegen eine Feſtung zu eröffnen und zu führen; er hat den Nutzen der ſo genannten Parallelen zuerſt in ein recht helles Licht geſetzt; und ihm hat man die Erfindung der Ricoſchet=Schüſſe zu danken, welche einer Feſtung unſtreitig den größten Schaden verurſachen. Man hat von Vauban ſelbſt eine zwiefache Abhandlung über den Angriff und die Vertheidigung einer Feſtung, die aber erſt nach ſeinem Tode heraus gekommen iſt. Coehorn war das bey den Holländern, was Vauban bey den Franzoſen war. Er hat theils verſchiedene Feſtungen in den Niederlanden erbauet und verbeſſert, theils eine eigene Schrift von dem Feſtungs=Bau in holländiſcher Sprache aufgeſetzt, woraus man ſeine tiefe Einſichten in die Befeſtigungs=Kunſt kennen lernt.

Ich habe bisher eines deutſchen Ingenieurs, welchen man einem Vauban und Coehorn an die Seite ſetzt, noch nicht Erwähnung gethan; ich meine Rimpler'n. Dieſer Mann hatte durch ſeine Erfahrungen und durch das darüber angeſtellte Nachdenken gelernt, daß die meiſten Feſtungen, ſo wie ſie zu damahliger Zeit erbauet waren, eine ſehr ſchlechte und mangelhafte Vertheidigung gewährten. Beſonders hatte er bey der langwierigen Belagerung von Candia gefunden, daß die gewöhnlichen beſondern und allgemeinen Abſchnitte, die man erſt zur Zeit der Belagerung hin=

ter dem Haupt=Walle machte, gar nichts taugten. Er hielt es auch für einen großen Fehler der gewöhnlichen Feſtungen, daß ſie erobert waren, wenn der Feind bis in den dadurch eingeſchloſſenen Raum eingedrungen war. Er machte ſich daher ein Bild von einer Feſtung, die viel vorzüglichere Eigenſchaften haben ſollte. Dieſe Feſtung ſollte den Feind nöthigen, ſeine Laufgräben ſehr weit von der Feſtung anzufangen; ſie ſollte ihm die größten Hinderniſſe bey der fernern Fortſetzung der Laufgräben in den Weg legen; ſie ſollte es ihm auf das kräftigſte verwehren, ſich auf den eroberten Werken feſtzuſetzen; und ſie ſollte noch lange nicht verloren ſeyn, wenn der Feind auch ſchon eine ganze Seite derſelben erobert hätte, und ſelbſt bis in die Stadt gekommen wäre. Dieſe Ideen theilte Rimpler den übrigen Ingenieurs in etlichen Schriften mit. Da er aber gar nicht die Gabe eines deutlichen Vortrages hatte; da er die gewöhnliche Bedeutung der Kunſt=Wörter in der Kriegs=Baukunſt nicht beybehielt; da er mit Fleiß ſeinen Vortrag noch dunkler machte, um nach Gewohnheit der damahligen Zeiten mit ſeinen noch zurück behaltenen Geheimniſſen deſto mehr Bewunderung zu erwecken; und da er ſeinem Texte keine Riſſe und Zeichnungen beyfügte: ſo wurden ſeine Schriften anfänglich gar nicht verſtanden, und wegen des Verdruſſes, den man bey Leſung derſelben empfindet, gab man ſich anfänglich auch wenig Mühe, den Sinn derſelben zu ergründen. Das Schickſal dieſer Schriften war hernach eben das, was beynahe alle dergleichen dunkel und geheimnißvoll geſchriebene Werke haben. Einige verachteten dieſelben und ihren Verfaſſer auf das äuſſerſte, ſie hielten Rimpler'n für einen Pedanten und Marktſchreyer, ſie warfen ihm ſeine Geburt, ſeine Erziehung und ſeine wenige Erfahrung vor, ja, ſie gaben ihm wohl gar Schuld, daß er alles, was noch gut in ſeinen

Schrif=

Schriften wäre, Andern entwendet hätte, und daß er deswegen keine Riſſe mitgetheilt hätte, damit man die Quelle ſeiner neuen vorgegebenen Erfindungen nicht entdecken ſollte. Andere hingegen hielten ihn für den größten unter allen Ingenieurs; ſie fanden lauter Schönes und Vortreffliches in ſeinen Schriften; ſie bemüheten ſich auf das ängſtlichſte, den wahren Sinn derſelben zu ergründen; ſie ſuchten die Riſſe zu erfinden, die zu dem Rimpleriſchen Texte fehlten, und wenn ſie denn ſo glücklich geweſen waren, eine ſolche Befeſtigungs-Art auszuſinnen, die ungefähr mit den Worten Rimpler's, ihrer Meinung nach, übereinſtimmete, ſo wurden Schriften über Schriften geſchrieben, darin dieſe herrliche Entdeckung der Welt bekannt gemacht wurde. Das Luſtigſte hierbey war, daß die Schüler und Anhänger Rimpler's ſelbſt unter einander die größten Streitigkeiten bekamen, indem jeder die Ehre, Rimpler's Feſtung erfunden zu haben, für ſich allein behaupten wollte, und dagegen die vorgegebenen Erfindungen Anderer tadelte. Die meiſten Verdienſte um Rimpler'n haben indeſſen: Herlin, der eine Ausgabe ſeiner ſämmtlichen Schriften beſorget hat, und Sturm, welcher das Rimpleriſche Syſtem am meiſten in Ordnung gebracht hat. Man hat dadurch gelernt, daß die Haupt-Sache bey Rimpler'n auf folgende Puncte ankommt. Er hat die gewöhnlichen Bollwerke abſchaffen, und dafür eine Befeſtigung einführen wollen, wo die Linien des Haupt-Walles wechſelweiſe auswärts und einwärts gehende Winkel machen. Er hat auf ſeinem Haupt-Walle auſſer der gewöhnlichen Bruſtwehre, noch eine gegen die Stadt zu, anlegen wollen, um ſich auch gegen den in die Stadt ſchon eingedrungenen Feind zu vertheidigen. Er hat ſeinen Wall ſo erbauen wollen, daß man einen jeden Theil deſſelben von den übrigen ohne viele Umſtände leicht trennen könnte, um das

Ausbreiten des Feindes zu verhindern. Endlich hat er auch einen innern Graben ziehen wollen, um die Feſtung von der Stadt völlig abzuſondern.

Die über Rimpler's Schriften geführten Streitigkeiten haben indeſſen Gelegenheit gegeben, daß die wahren Grundſätze der Kriegs-Baukunſt deutlicher ſind entwickelt worden. Wir haben in den neueſten Zeiten Ingenieurs aufzuweiſen, die ihrer Kunſt die größte Ehre machen, wenn ſie gleich, aus Mangel der Gelegenheit, nicht einen ſolchen Ruf, als die bisher angezeigten Männer, erhalten haben. Landsberg, Herbert, Fäſch, Glaſer, und ſehr viele andere, haben ſich die Einſichten ihrer Vorgänger auf eine kluge Art zu Nutze gemacht, und dieſelben ohne Parteylichkeit erweitert, verbeſſert und berichtigt. Und da man in unſern Tagen die Nothwendigkeit einer gründlichen Theorie im Kriege immer mehr und mehr einſieht, ſo können wir auch hoffen, daß dieſer Theil der Kriegs-Wiſſenſchaft noch auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit werde gebracht werden.

In der Kunſt, die Feſtungen anzugreifen und zu vertheidigen, ſind wir ſeit Vauban's Zeiten nicht viel weiter gekommen. Indeſſen hat Landsberg eine ſicherere Methode angewieſen, wie die Arbeit in den Laufgräben, die Arbeit bey dem Feſtſetzen auf dem Glacis und andern Feſtungswerken, und die Arbeit bey Ausfüllung der Gräben verrichtet werden könnte, ohne die Arbeiter und die Bedeckung derſelben ſo unſicher, als ſonſt, anzuſtellen. Valiere und Belidor haben beſonders um die Lehre von den Minen ſich verdient gemacht, ſo, daß wir jezt derſelben uns weit beſſer, ſowohl bey dem Angriffe als bey der Vertheidigung der Feſtungen bedienen können, als vormahls. In Glaſer's erſten **Probe ſeiner vernünftigen Gedanken von der Kriegs-Baukunſt,** findet man eine ſehr gut zuſammen hangende Nachricht von der Beſchaf-

ſchaffenheit der Feſtungen, ſeit der Erfindung des Schieß-Pulvers, bis auf das J. 1728, wo dieſe Schrift heraus kam. Auch iſt von Robin ſeiner Artillerie eine kurze Geſchichte der Artillerie und Fortification vorgeſetzt.

Ob die Kriegs-Baukunſt eine nützliche Wiſſenſchaft ſey, dürfte ich wohl nicht erſt unterſuchen; indeſſen will ich doch einige hierher gehörige Anmerkungen beybringen. Ich halte überhaupt die Kriegs-Baukunſt für nützlich, weil ſie von einem nützlichen Gegenſtande, d. i. von Feſtungen, handelt. Es hat zwar von je her und auch noch jezt Leute genug gegeben, welche die Feſtungen einem State mehr ſchädlich, als nützlich, zu ſeyn glauben (ſ. Th. XII, S. 650); allein, dieſes Urtheil wird aus Schein-Gründen zu voreilig gefället. Ich glaube beweiſen zu können, **daß Feſtungen im Kriege einer Armee jederzeit ſehr große und wichtige Vortheile verſchaffen.** Eine Armee braucht in einem Feldzuge unzählig viel und mancherley Sachen, die ſie nöthig hat, weil ſie theils aus Menſchen, theils aus Soldaten, zuſammen geſetzt iſt. Dieſe Sachen kann ſie unmöglich bey ſich überall mit führen, weil dadurch die größte Verwirrung entſtehen würde. Sie nimmt daher nur jederzeit davon etwas mit, ſo viel ſie nähmlich auf eine kurze Zeit nöthig hat; das übrige aber läſſet ſie zurück. Wollte ſie nun alle dieſe Sachen einem freyen und unbedeckten Orte anvertrauen, ſo würde ſie bey jedem Schritte, durch welchen ſie ſich von dieſem Waffen-Platze entfernen müßte, in Gefahr ſeyn, daß ihre Magazine von dem Feinde weggenommen und verdorben würden. Wollte ſie allemahl einen großen Theil der Armee zurück laſſen, daß ſie dagegen ſicher wäre, ſo würde die Armee zu ſehr geſchwächt werden, und dem feindlichen Heere vielleicht nicht mehr gewachſen ſeyn. Hat dieſe Armee aber auf der rechten Stelle

eine Feſtung, ſo kann ſie daraus ihren Waffen-Platz machen, und die darin angelegten Magazine durch eine kleine Beſatzung hinreichend decken.

Dieſe Gründe ſind ganz allgemein, und gelten ſowohl, wenn die Armee einen Angriffs- als auch wenn ſie einen Vertheidigungs-Krieg führt. Inſonderheit aber erhellt der Nutzen der Feſtungen bey beyden Arten des Krieges noch aus beſondern Gründen.

Geht eine Armee angriffsweiſe zu Werke, ſo kann ſie ihre Eroberungen nicht ſicher und geſchwinde fortſetzen, wo ſie nicht Feſtungen hat, woraus ſie den täglichen Abgang bey der Armee erſetzt. Alle ihre Eroberungen ſind nicht dauerhaft, wo ſie nicht Feſtungen hat, durch welche ſie ſich den Beſitz derſelben verſichert. Und bey dem mindeſten Unfalle, der ihr wiederfährt, iſt ſie vielleicht genöthigt, alle ihre Eroberungen ſchneller zu verlaſſen, als ſie dieſelben vorher gemacht hatte; ja, ſie kommt wohl gar in die Gefahr, völlig zerſtreuet und vernichtet zu werden. Wir haben Beyſpiele genug davon in der Geſchichte. Karl XI., König von Schweden, eroberte in ſehr kurzer Zeit beynahe das ganze Königreich Polen; aber weil er keine Feſtungen daſelbſt fand, und auch keine daſelbſt anlegte, mußte er ſich hernach bey veränderten Umſtänden geſchwinder zurück ziehen, als er anfangs vorgerückt war. Die Armee Karl's XII. wäre nach der verlornen Schlacht bey Pultawa niemahls ſo völlig zerſtreuet worden, wenn ſie eine Feſtung in dortigen Gegenden gehabt hätte, unter deren Schutz der Reſt der geſchlagenen Armee ſich wieder hätte verſammeln können. Im Gegentheil geben die berühmteſten Feld-Herren durch ihre Regeln und durch ihr Verhalten zu erkennen, daß man in einem feindlichen Lande nicht weiter vorrücken ſolle, als wenn man ſich durch eroberte oder neu angelegte Feſtungen den Rücken ſicher gemacht hat. Der Graf von Sachſen gibt

gibt dieſe Regel ausdrücklich denjenigen, die Polen erobern wollen; und wenn gleich die Eroberungen, die nach dieſen Grundſätzen geſchehen, nicht ſo ſchnell ſind, ſo ſind ſie dafür deſto ſicherer.

Bey einem Vertheidigungs-Kriege erhellt der Nutzen der Feſtungen noch augenſcheinlicher. Hat der Feind einen unvermutheten Einfall in unſer Land gethan, ſo geben uns die Feſtungen Gelegenheit, die Armee zu verſammeln. Iſt unſere Armee geſchlagen, ſo zieht ſich dieſelbe unter die Kanonen einer Feſtung zurück, und erwartet daſelbſt die Erſetzung des Abganges. Nimmt der Feind indeſſen die Belagerung einer Feſtung vor, ſo wird er dadurch von der fernern Verfolgung unſerer Armee abgehalten; wir bekommen vielleicht Gelegenheit, dem Feinde in ſeinem Unternehmen allerley Hinderniſſe in den Weg zu legen; wir ſind vielleicht ſo glücklich, eine feindliche beträchtliche Zufuhre zur Belagerungs-Armee aufzuheben; die Beſatzung der belagerten Feſtung wehrt ſich vielleicht ſo tapfer, daß der Feind nicht nur viel Volk, ſondern auch hauptſächlich die Zeit verliert, in dieſem Feldzuge noch etwas vornehmen zu können. Indeſſen wird der Abgang bey unſerer Armee wieder erſetzt; unſere Soldaten bekommen den vielleicht verlornen Muth wieder; wir dürfen es hernach wieder wagen, gegen die feindliche Armee vorzurücken, und es gelingt uns vielleicht, unſere bisherige beſchwerliche Lage zu verändern, und den Feind dagegen in eine ähnliche zu verſetzen. Werden wir von mehrern, an mehr als Einer Seite angegriffen, ſo ſchaffen uns die Feſtungen, in welchen wir unſere Magazine haben, die Gelegenheit, dem einen Theile unſerer Länder, wo die Noth am größten iſt, geſchwinde zu Hülfe zu kommen; und der Feind kann, aus Mangel an Feſtungen, uns nicht ſo bald folgen. Der lezte Vertheidigungs-Krieg, welchen der König von Preuſſen, Friedrich II.,

gegen die wider ihn verbundenen Mächte geführt hat, iſt der ſicherſte Beweis dieſes Nutzens der Feſtungen. Durch Hülfe der in allen Feſtungen befindlichen Magazine, konnte dieſer große Monarch aus Schleſien nach der Mark marſchieren, um die Ruſſen von weiterem Vorrücken abzuhalten; von da konnte er nach Sachſen eilen, um dieſes Land gegen die Oeſtreicher zu decken; und von da ging er wieder nach Schleſien, um dieſe Provinz in Sicherheit zu ſetzen. Hätte der König keine Feſtungen gehabt, ſo würde ſeine Armee, aus Mangel an Lebens-Mitteln, niemahls ſolche große und lange anhaltende Märſche haben thun können. Stand nicht eben deswegen, weil zwiſchen Torgau und Schweidnitz oder Breslau keine preuſſiſche Feſtung war, die Armee am meiſten aus, wenn ſie von Sachſen nach Schleſien marſchieren ſollte? Würde wohl die preuſſiſche Armee im J. 1760 in die gefährliche Lage bey Liegnitz gekommen ſeyn, wenn zwiſchen den eben angeführten Städten eine Feſtung geweſen wäre? Unterſucht man alle Feldzüge dieſes merkwürdigen Krieges, ſo wird man überall Beweiſe von dem großen Nutzen der Feſtungen ſammeln können.

Ich darf wohl nicht erſt alle Einwendungen, welche man gegen die Feſtungen zu machen pflegt, anführen und weitläuftig widerlegen. Man ſagt, daß die Feſtungen, nach ihrer Eroberung, uns den größten Schaden bringen, und daß es hernach vielleicht weit beſſer geweſen wäre, wenn wir dieſe Feſtungen gar nicht gehabt hätten. Aber, iſt dieſes nicht ſelbſt ein Geſtändniß von dem Nutzen, welchen Feſtungen ihrem Beſitzer verſchaffen? Eben deswegen muß man die Feſtungen auf alle nur mögliche Art zu behaupten ſuchen, und dem Feinde die Einnahme derſelben mit den äuſſerſten Kräften verwehren. Wenn der Feind uns eine große Summe Geldes wegnimmt, ſo bedient er ſich derſelben zu unſerm größten Nachtheil; wer wollte aber daraus wohl den Schluß ziehen, daß es beſſer wäre, kein Geld zu haben, weil, wenn es in die Hände des Feindes kommt, wir davon vielen Schaden haben wür-

würden? Freylich würde es noch weit beſſer ſeyn, wenn wir ſolche Feſtungen hätten, die uns alle die vorhin angezeigten Vortheile verſchafften, die aber nach ihrer Eroberung dem Feinde auch nicht den mindeſten Nutzen brächten. Es haben auch verſchiedene Ingenieurs, unter andern **Rimpler**, und ſeine Anhänger, durch ihre vorgeſchlagene Befeſtigungs-Arten dieſe Vollkommenheit der Feſtungen zu erreichen geſucht; wenn aber auch dieſe Abſicht niemahls erhalten werden kann, ſo kann doch daraus niemahls ein gegründeter Einwurf gegen den Nutzen der Feſtungen überhaupt gemacht werden.

Man wendet ferner ein, daß durch die vielen und ſtarken Beſatzungen, welche in die Feſtungen geleget werden müſſen, die Armee gar zu ſehr geſchwächet werde. Es iſt nicht zu läugnen, daß zu viel Feſtungen in einem Lande ſchädlich ſeyn; aber daraus folgt nicht, daß Feſtungen überhaupt keinen Nutzen haben. Iſt eine Armee nicht ſtark genug, um Beſatzungen in ihre Waffen-Plätze, und andere, ihrer Sicherheit wegen unumgänglich nöthige Feſtungen zu geben, ſo iſt ſie überhaupt zu dem ganzen zu führenden Kriege zu ſchwach. Dieſes iſt aber gar nicht der Fall, von dem hier die Rede iſt. Wer Krieg führen will, muß eine Armee haben, muß Feſtungen, Geld, Lebens-Mittel, Geſchütz, Pulver und unzählige andere Dinge haben. Fehlt eines von dieſen Stücken, ſo kann es ſehr oft ſich zutragen, daß ihm alle die übrigen nichts helfen. Aber ſoll man hieraus wohl den Schluß machen, daß alle dieſe übrige Sachen an und für ſich keinen Nutzen hätten?

Man führt auch wohl Beyſpiele von Ländern an, die, ungeachtet aller darin befindlichen Feſtungen, erobert worden ſind; man führt Beyſpiele von Ländern an, die ſich ohne alle Feſtungen gehalten haben. Dieſe Einwürfe würden mich treffen, wenn ich behauptete, daß Feſtungen ein untriegliches Mittel wären, dem Feinde die Eroberung eines Landes zu verwehren, oder, wenn ich behauptete, daß Feſtungen das einzige Mittel wären, ein Land zu beſchützen. Wenn man mir aber nur zugibt, daß ein Land, darin keine Feſtungen ſind, weit geſchwinder erobert werden kann, als ein Land, darin ſtarke Feſtungen ſind; und wenn man mir einräumet, daß ein Land, worin Feſtungen angelegt ſind, beſſer und leichter vertheidiget werden kann, als ein Land ohne Feſtungen, ſo ſtoßen alle dieſe

Beyſpiele den behaupteten Satz von dem Nutzen der Feſtungen nicht um. In Polen ſind keine Feſtungen, aber in Polen iſt auch keine ordentliche Armee, und keine wohl eingerichtete Kriegs=Verfaſſung. Wer wird aber hieraus wohl folgern wollen, daß eine wohl geübte Armee und eine regelmäßige Kriegs=Verfaſſung keinen Nutzen hätte? Hat nicht vielmehr die ganze Geſchichte des gegenwärtigen Jahrhundertes gezeigt, was für Schade dem polniſchen Reiche aus dem Mangel an guten Soldaten, tüchtigen Feſtungen und aller zum Kriegsweſen gehörigen Sachen zugewachſen ſind? In England ſind keine Feſtungen, aber England iſt eine Inſel, und verwehrt durch ſeine mächtige Flotten der feindlichen Armee das Anlanden. So lange die Engländer dieſes Uebergewicht auf der See behaupten, ſo lange haben ſie auch keine Feſtungen nöthig. Aber geſetzt, daß ihre Flotten geſchlagen würden, geſetzt, daß alsdann eine feindliche Armee nach England übergeſetzt würde: ſollte alsdann wohl dieſer Armee die Eroberung von England ſo ſchwer fallen, als etwa die Eroberung der Niederlande? In der Schweiz ſind keine Feſtungen; aber die Natur hat für die Sicherheit dieſes kleinen Landes ſo gut geſorget, daß künſtliche Feſtungen da beynahe überflüſſig ſeyn würden.

Ich habe bisher eigentlich nur beweiſen wollen, daß Feſtungen einem State in Kriegs=Zeiten viele und große Vortheile verſchaffen. Ich gebe daher ſehr gern zu, daß die Stände eines Landes oft ſehr gute Gründe haben können, warum ſie keine Feſtungen in ihrem Lande haben wollen; ich gebe es zu, daß der Bau und die Unterhaltung der Feſtungen den Unterthanen ſehr beſchwerlich ſeyn können; ich räume es ein, daß die Bürger eines befeſtigten Ortes durch eine ausgeſtandene Belagerung vielleicht mehr verlieren, als wenn ſie in einem offenen Orte gewohnt hätten, und daſelbſt dem Feinde anſehnliche Brandſchatzungen gezahlt hätten; ich gebe es zu, daß die um eine Feſtung zunächſt liegenden Städte, Flecken und Dörfer weit mehr leiden, als die, welche in ihrer Nachbarſchaft keine Feſtung haben. Aber alles dieſes hebt den Nutzen nicht auf, den ein Stat, im Ganzen genommen, zu ſeiner Beſchützung in Kriegs=Zeiten von den Feſtungen zu erwarten hat. Auch habe ich hier eigentlich nicht mit denjenigen zu thun, die mit dem Grafen von Sachſen die Befeſtigung der Städte

Städte verwerfen. Der Graf von Sachſen geſteht ſelbſt die groſſen Vortheile von wohl angelegten Feſtungen, aber er mißbilligt, daß man Städte zu Feſtungen macht.

Sind demnach Feſtungen nützlich, ſo muß auch die Wiſſenſchaft, welche davon vorzüglich handelt, nützlich ſeyn. Ich will aber jezt noch genauer unterſuchen, **welchen Perſonen nur eigentlich die Kriegs-Baukunſt nothwendig und nützlich iſt.** Vorzüglich iſt dieſe Wiſſenſchaft von den Ingenieurs zu erlernen. Dieſe Art Leute ſollen neue Feſtungen erbauen, und alte ausbeſſern; ſie ſollen das Lager einer Armee verſchanzen; ſie ſollen kleine Städte und Dörfer in Vertheidigungs-Stand ſetzen; man verlangt von ihnen, daß ſie die nöthigen Anordnungen bey der Belagerung einer Feſtung machen, und daß ſie der Beſatzung eines belagerten Ortes die gehörige Anweiſung zur Vertheidigung deſſelben geben. Ohne Kenntniß der Kriegs-Baukunſt und der richtigen Grundſätze derſelben, werden dieſe Forderungen von keinem Ingenieur befolget werden können. Mir kann es hier gleich viel ſeyn, ob der Ingenieur dieſe Kenntniß bloß durch ſeine eigene Erfahrungen und durch das darüber angeſtellte Nachdenken erhalten hat, oder ob er hiermit zugleich eine regelmäßige Erlernung der Theorie aus dem mündlichen Vortrage oder aus den Schriften geſchickter und verſtändiger Männer verbunden hat. Genug, wenn man mir zugibt, daß jeder Ingenieur ſich in allen vorkommenden Fällen einen gewiſſen Entwurf machen muß, nach welchem er verfahren will, und daß er dieſen Entwurf vorläufig nach den gehörigen Grundſätzen der Befeſtigungs- und der Vertheidigungs-Kunſt zu prüfen hat.

Nicht nur einem jeden Ingenieur, ſondern auch einem jeden Officier, der die höhern Ehrenſtellen des Krieges zu erhalten ſich vorſetzt, iſt die Kenntniß der Kriegs-Baukunſt nützlich, und in ſehr vielen Fällen un-

unentbehrlich. Ein jeder Officier muß ſich vorſtellen, daß er Befehlshaber in einer Feſtung werden kann. Iſt er nun in der Kriegs-Baukunſt völlig unwiſſend, oder hat er nur eine ſeichte Kenntniß derſelben, wie ſoll er es alsdann anfangen, wenn er belagert wird? Soll er ſeine Zuflucht bloß zu dem Ingenieur nehmen? So iſt er ja nur der Zweyte in der Feſtung; ſo führt er nur das aus, was der Ingenieur ihm aufgetragen hat, und doch muß er die Verantwortung davon über ſich nehmen; ſo kommt die Ehre der ganzen Vertheidigung bloß auf den Ingenieur. Ein jeder Officier muß ſich vorſtellen, daß ihm die Belagerung einer Feſtung aufgetragen werden kann. Soll er nun hier wieder bloß glauben, was ihm der Ingenieur ſagt, und ſoll er ſelbſt nicht urtheilen dürfen, was für Fehler etwa von dem Ingenieur begangen worden ſind? Würde es nicht weit beſſer und rühmlicher ſeyn, wenn der General ſelbſt die Regeln wüßte, nach welchen eine Feſtung angegriffen werden müßte? Ein jeder Officier muß ſich endlich vorſtellen, daß ihm der Befehl über ein ganzes Heer übergeben wird, und daß er vielleicht in den Fall kommt, ſich und ſein Heer durch eine Verſchanzung in Sicherheit zu ſetzen. Wie viel ſchöner iſt es nun nicht, wenn der General ſelbſt dieſe Sache verſteht, als wenn er ſich hierin bloß nach dem Gutbefinden der Ingenieurs richten muß!

Doch iſt nicht zu behaupten, daß alle Theile der Kriegs-Baukunſt einem jeden Officier gleich wichtig und nützlich wären. Vielmehr glaube ich, daß ein Officier genug weiß, wenn er die Befeſtigungs-Kunſt im Felde verſteht, und wenn er von den eigentlichen Feſtungen ſo viel weiß, als ihm zu beſſerm Verſtändniß der Lehren von dem Angriffe und der Vertheidigung einer Feſtung dient. Jeder Officier kann in den Fall kommen, daß er eine kleine Schanze zu ſeiner Vertheidigung aufwerfen ſoll, daß er ſich in einer Kirche,

in einem Dorfe, in einer kleinen Stadt, gegen einen feindlichen Angriff wehren ſoll, daß er über die Arbeiter geſetzt wird, die eine von den Ingenieurs angegebene und abgeſteckte Verſchanzung verfertigen ſollen, u. ſ. w. Wie will hier ein Officier ohne einige Kenntniß der Befeſtigungs-Kunſt im Felde zurecht kommen? Jeder Officier, der in die Laufgräben geſchickt wird, hat daſelbſt reichliche Gelegenheit, die Früchte von ſeiner vorher erlernten Wiſſenſchaft einzuärnden; und es wird im Gegentheil die ganze Belagerung viel langſamer von Statten gehen, wenn kein Officier etwas verſteht, und man bey jedem geringſten Vorfalle erſt einen Ingenieur herbey rufen muß, der alsdann erſt beſtimmen ſoll, was zu thun iſt. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Vertheidigung eines belagerten Ortes, da gewiß der Ort ſich weit beſſer halten wird, wenn lauter geſchickte Officiers in der Feſtung ſind, als wenn alle Officiers in der Theorie der Vertheidigungs-Kunſt unwiſſend ſind. Ein Officier von der Infanterie ſollte ſich deſto mehr um eine gründliche Kenntniß der Kriegs-Baukunſt befleißigen, da die hier angezeigten Fälle faſt die einzigen ſind, in welchen ein Officier von einem niedrigen Range ſich hervor thun, und die Aufmerkſamkeit der höhern Officiers auf ſich lenken kann. Vertheidigt ſich ein Officier in einem ſchlechten Poſten gut, gibt er Merkmahle ſeiner Kenntniß bey der Belagerung oder Vertheidigung zu erkennen, ſo wird dieſes bemerkt, und kann ein ſolcher Umſtand die Gelegenheit zu einem geſchwinden und anſehnlichen Glück des Officiers werden.

Andern Menſchen nützt die Kriegs-Baukunſt nicht ſo unmittelbar. Indeſſen iſt einige Kenntniß dieſer Wiſſenſchaft, beſonders der vornehmſten Kunſt-Wörter in derſelben, einem Jeden, der mehr als der gemeine Haufen ſeyn will, dienlich. Man wird die alten griechiſchen und römiſchen Geſchichtſchreiber nicht völlig

völlig verſtehen, wenn man ganz unwiſſend in der Kriegs-Baukunſt iſt. Noch weniger wird die neuere Geſchichte ohne einige Kenntniß dieſer Wiſſenſchaft hinlänglich deutlich ſeyn. Zur Zeit des Krieges werden die Zeitungen, in ſo fern ſie von Belagerungen reden, den Unwiſſenden in der Kriegs-Baukunſt ganz dunkel ſeyn. Man wird auf Reiſen einen großen Theil des Vergnügens entbehren, wenn man, aus Mangel der Einſicht, die berühmteſten Feſtungen unbetrachtet laſſen muß. Doch dergleichen Leute, die bloß zu dieſen oder ähnlichen Abſichten einige Kenntniß der Kriegs-Baukunſt brauchen, dürfen dieſe Wiſſenſchaft eben nicht methodiſch erlernen, ſondern es iſt genug, wenn ſie ein gutes Wörter-Buch haben, in welchem ſie bey Gelegenheit die ihnen unbekannten Nahmen nachſchlagen; mit der Zeit erhalten ſie dadurch eine ſolche hiſtoriſche Erkenntniß von den hierher gehörigen Sachen, daß ſie wenigſtens verſtehen, was ſie leſen, oder was ein Anderer ihnen hiervon erzählt.

Hrn. geh. Finanz-Rathes ꝛc. v. Struenſee Anfangsgründe der Kriegsbaukunſt, 1 Th. (Lpz. und Liegn. 1771, gr. 8.) S. 1, fgg.

In allegoriſchen Vorſtellungen, iſt die Kriegs-Baukunſt an dem Aufriſſe eines Feſtung, welchen ſie in den Händen trägt, zu erkennen.

Kriegs-Bau-Meiſter, ſ. oben, S. 1, 7, und 16, fgg.

Kriegs-Beamte, ein wenig gebräuchliches Wort, einen Beamten bey einem Kriegs-Heere, d. i. einen Officier, zu bezeichnen.

Kriegs-Bedürfniſſe, alles was zur unmittelbaren Führung des Krieges nöthig iſt, beſonders Pulver und Bley; zum Unterſchiede von dem **Mund-Vorrathe**, der **Proviſion**. Siehe auch **Kriegs-Ammunition**, im XLIX Th. S. 659.

Kriegs-Befeſtigung, ein nur noch hin und wieder in den Rechten übliches Wort, das gebräuchlichere Lat.

Li-

Litis conteſtatio auszudrucken. Siehe Litis conteſtatio.

Krieg bedeutet hier noch einen Streit. Siehe Krieg 2. (1), im XLIX Th. S. 468.

Kriegs-Begräbniß, Beerdigung der im Kriege Gebliebenen. Die älteſten Griechen ſcheinen ſo, wie alle barbariſche Völker, mit den Leichnamen ihrer getödteten Feinde auf eine unanſtändige Art umgegangen zu ſeyn. Sie rächten die Beleidigungen, die ſie ihnen in ihrem Leben zugefügt hatten, mit ſo vieler Grauſamkeit, daß ſie die Leichname derſelben entſtellten, durchſtachen, des Begräbniſſes beraubten, und auf alle Weiſe dem Spotte und allen Arten der öffentlichen Beſchimpfung ausſtellten. Dieſe barbariſche Grauſamkeit ſcheint zur Zeit des trojaniſchen Krieges noch nicht ganz bey den Griechen unterdrückt geweſen zu ſeyn. Man findet in der Iliade, beſonders in der Behandlung des todten Hektor's, Spuren davon. Xerxes, deſſen Character eben ſonſt nichts unmenſchliches hatte, handelte aus einer beſondern Erbitterung ſehr grauſam gegen den Leichnam des bey Thermopylä gebliebenen Leonidas, deſſen Kopf er auf eine Stange ſtecken, den Leichnam aber an einen Galgen hängen ließ. In dieſen Zeiten waren aber die Griechen ſchon geſitteter geworden, und Pauſanias hielt es für etwas niederträchtiges, und den Ruhm eines tapfern Volkes entehrendes, an dem perſiſchen Generale Mardonius das Wiedervergeltungs-Recht auszuüben. Ehedem in den älteſten Zeiten erlaubten die Sieger nicht eher, daß die Leichname ihrer Feinde von den Ihrigen begraben würden, bis Leztere ein anſehnliches Löſe-Geld dafür bezahlt hatten. So zahlten die Trojaner für den Leichnam des Hektor's eine große Summe, und die Griechen gaben den Trojanern für den Leichnam des Achilles in der Folge eben ſo viel. Wurden die todten Feinde nicht losgekauft, ſo blieben ſie gemeinig-

lich unbeerdigt liegen, und wurden eine Beute der Hunde und Vögel. Doch bewieſen die Griechen ſchon zur Zeit des trojaniſchen Krieges mehr Mäßigung und Gefühl der Menſchheit, als ihre Vorfahren und andere Nationen. So gab Agamemnon den Trojanern einſt völlige Erlaubniß, ihre Erſchlagene zu beerdigen, und verſprach eidlich, ſie nicht daran zu hindern.

Die Griechen ſcheinen auf eine ausſchweifende und abergläubiſche Art für die ehrenvolle Beſtattung der in der Schlacht gebliebenen tapfern Streiter beſorgt geweſen zu ſeyn. Dieſes ging ſo weit, daß die zehen Admirale, welche in dem See-Treffen bey Arginuſä einen herrlichen Sieg über die Lacedämonier erfochten hatten, bloß deswegen zum Tode verurtheilet wurden, weil man ſie beſchuldigte, daß ſie die auf den Wellen ſchwimmenden Leichname ihrer Landsleute nicht ſorgfältig genug hätten aufſammeln laſſen, ungeachtet dieſe Admirale die ſtärkſten, einem ihrer Richter, dem einſichtsvollen Sokrates ſehr wohl einleuchtende Gründe ihrer Vertheidigung anführten. Wenn die Griechen in entfernten Ländern Krieg führten, ſo verbrannten ſie die Körper der Gebliebenen zu Aſche, damit ſolche in den Grabmählern ihrer Vorfahren beygeſetzt werden könnten. Herkules ſoll dieſe Sitte zuerſt aufgebracht haben. Er hatte nähmlich dem Licymnius geſchworen, ſeinen Sohn Argius bey einem vorhabenden Zuge wieder zurück zu bringen. Der Jüngling ſtarb aber, und Herkules wußte kein anderes Mittel, ſeinen Eid zu beobachten, als daß er dem unglücklichen Vater die traurigen Reſte ſeines Sohnes im Aſchen-Kruge zurück brachte. Die Lacedämonier beobachteten dieſen Gebrauch nicht. Sie begruben ihre Todte auf dem Schlacht-Felde; nur die Leichname ihrer Könige balſamirten ſie mit Honig, und ſchickten ſie in ihr Vaterland zurück. Aus Mangel dieſes

Ho-

Honiges überſtrichen, wie Plutarch erzählt, die Spartaner den Leichnam ihres Königes Ageſilaus, der an einer öden Küſte in Afrika ſein Leben einbüßte, mit Wachs, und führten ihn nach Sparta. Die Grab-Mähler der im Treffen gebliebenen tapfern Helden prangten mit Aufſchriften. Es iſt artig, daß der ſpartaniſche Geſetzgeber dieſe Ehre der Aufſchriften niemand als den tapfern Kriegern, und den in Kindes-Nöthen geſtorbenen tapfern und gegen das Gefühl der Schmerzen abgehärteten Spartanerinnen geſtattet hat. Dieſe Ehre verdienten aber auch ſolche Heldinnen, deren Charakter aus folgendem Zuge hervor leuchtet. Wenn nähmlich in der Nachbarſchaft von Sparta ein Treffen vorgefallen war, ſo pflegten die ſpartaniſchen Mütter die Leichname ihrer gebliebenen Söhne zu unterſuchen. Diejenigen, an denen man mehr Wunden auf dem Rücken, als vorn, erblickte, wurden in der Stille weggeſchaffet; die aber am Vorder-Theile ihres Leibes mehr Wunden zeigten, wurden gleichſam im Triumphe weggebracht, um neben ihren Vorfahren beygeſetzt zu werden. Die Athenienſer ſtellten ihre Todte, 3 Tage lang vor ihrer Beerdigung, in Zelten aus, damit ein Jeder Gelegenheit haben möchte, ſeine Angehörige auszuſuchen, und ihnen die lezte Ehre zu erweiſen. Am vierten Tage ſchickte jeder Stamm einen Sarg von Cypreſſen-Holz, um die Gebeine und Aſche ihrer Angehörigen darin beyzuſetzen; dieſem folgte ein bedeckter Sarg, zum Andenken derjenigen, deren Leichname man nicht hatte finden können. Dieſer Leztere war alſo eine Art von Kenotaphium. Alle wurden unter Begleitung des ganzen Volkes zu dem öffentlichen Begräbniß-Platze, welcher Ceramicus hieß, gebracht, und daſelbſt beerdiget. Hier wurde auch zur Ehre aller, eine feyerliche Lob-Rede gehalten, und ihre Gräber wurden mit Säulen, Inſchriften, und andern bey den Grabmählern der angeſehen-

ſten Männer üblichen Decorationen, geſchmücket. Dies war die gewöhnliche Weiſe der Athenienſer. Diejenigen heldenmüthigen Krieger aber, die bey Marathon ihr Leben für das Vaterland aufopferten, wurden, zum immerwährenden Andenken dieſes Sieges, da, wo ſie gefallen waren, begraben. Solche ſo ſehr in die Augen fallende Achtung für das kriegeriſche Verdienſt mußte nothwendig das Feuer der Tapferkeit ſchon früh in der Bruſt des kriegeriſchen Jünglinges anfachen, und in beſtändiger Gluth erhalten.

In den öffentlichen Verzeichniſſen wurden die Nahmen der gebliebenen Soldaten mit dem Buchſtaben Θ, als dem Anfangs-Buchſtaben des Wortes Θανοντες, bezeichnet; bey denen hingegen, welche am Leben blieben, wurde der Buchſtabe T, welcher das Wort Τηρȣμενοι anzeigen ſollte, geſetzt. Dieſen Gebrauch haben auch in der Folge die Römer angenommen. Dieſe beobachten überhaupt bey Beerdigung ihrer gebliebenen Soldaten ähnliche Gebräuche. Doch muß man geſtehen, daß ſie, beſonders bey zunehmender Größe ihres States, nicht mehr die ſorgfältige und zärtliche Achtung der Griechen gegen das perſönliche Verdienſt des gemeinen Soldaten bezeigt haben. Wir bemerken bey dieſem Volke noch Folgendes. Die Römer pflegten zuweilen einen Waffen-Stillſtand zu ſchließen, um ihre Todte zu begraben; kamen ſie nach vielen Jahren auf ein Schlacht-Feld, wo ein römiſches Heer vormahls geſchlagen, und die Erſchlagenen nicht waren begraben worden, ſo ſuchten ſie die morſchen Knochen ohne Unterſchied zuſammen, um dieſelben zur Erde zu beſtatten. Dieſe fromme Pflicht beobachtete das römiſche Heer gegen die Gebeine ihrer unter dem Varus vom Arminius erſchlagenen Cameraden. Ueber den Knochen-Haufen, und den Urnen, darin die Gebeine enthalten waren, wurden gemeiniglich

Hügel

Hügel von Erde aufgeführt, welche ſepultuarii genannt wurden, und in vielen Gegenden des ſüdlichen Deutſchlandes unter dem Nahmen der heidniſchen Gräber bekannt ſind. Im Lager wurde der römiſche Soldat bey dem Schalle der Trompete begraben, wie aus einer Stelle des Tertullianus zu erſehen iſt.

Die Kriegs-Leute mit ihren Waffen zu begraben, ſcheint eine denſelben zu Ehren bey den Morgenländern eingeführte Gewohnheit geweſen zu ſeyn.

Ezechiel bezieht ſich ganz offenbar auf dieſen Gebrauch, wenn er ſagt: „Sie ſollen nicht liegen unter den Helden, die „unter den Unbeſchnittenen gefallen ſind, und mit ihrer „Kriegswehre zur Hölle (in das Grab) gefahren, und ihre „Schwerter unter ihre Häupter haben legen müſſen; Ezech. 32, 27.

Grotius beruft ſich bey dieſer Gelegenheit auf 1 Maccab. 13, 29, aber ohne Grund; denn der Prophet redet von dem Eingraben ihrer Waffen, und beſonders ihrer Schwerter mit den Kriegsleuten; und der apokryphiſche Geſchichtſchreiber beſchreibt die Pfeiler, die auf ihre Gräber geſetzt wurden.

Chardin ſagt in ſeiner Anmerkung: In Mingrelien haben ſie alle, wenn ſie ſchlafen, ihre Schwerter unter ihren Häuptern, und ihre übrige Waffen neben ſich zur Seite. Auf eben dieſe Art werden ſie begraben, und ihre Waffen eben ſo gelegt. Dieſes iſt alles, was er ſagt; und wenn wir denken, daß zwiſchen Mingrelien und einem jüdiſchen Propheten gar wenig Zuſammenhang ſey, ſo leſen wir dieſe Anmerkung mit ziemlicher Gleichgültigkeit. Allein, die ganze Sache bekommt eine andre Geſtalt, wenn wir überlegen, daß viele Gelehrte, und inſonderheit der ber. Bochart, vermuthen, daß Meſech und Tubal, von denen Ezechiel hier redet, Mingrelien und die daſige Gegend bedeute, ſo macht dieſes einen großen Eindruck.

Man muß erſtlich merken, daß Ezechiel in dieſem Capitel von den Begräbniſſen verſchiedener Nationen, der Aegypter, Aßhuriter, Elamiter, Edomiter u. ſ. f. rede; daß aber in keinem von dieſen Verſen, auſſer in dem, wo von Meſech und Tubal, welche Nationen der Prophet zu

ſammen ſetzt, die Rede iſt, von Eingrabung der Kriegs-Waffen etwas gedacht werde. Es ſcheint alſo das Begraben der Kriegsleute mit ihren Waffen ſich ganz beſonders auf Meſech und Tubal, oder auf Mingrelien und die dort herum liegende Gegend, zu beziehen.

Zweytens ſcheinen die neuern Gewohnheiten von den Gebräuchen der urälteſten Einwohner dieſes Landes herzurühren; und wir können im Gegentheil nicht vermuthen, daß der Prophet hier Meſech und Tubal durch dieſen Umſtand von den andern Nationen des Alterthumes habe unterſcheiden wollen, daß dieſe leztern mit ihren Waffen wären begraben worden, Meſech und Tubal aber ohne dieſelben; da die Einwohner von Mingrelien gegenwärtig auf dieſe Art begraben werden, und da die Gebräuche im Orient lange beybehalten werden, und man von dieſer kriegeriſchen Pracht bey den Begräbniſſen der neuern Einwohner der hier genannten Länder nichts findet, auch in der Schlacht keine Spur angetroffen wird, daß ſie vor Alters auf dieſe Art begraben worden ſeyn.

Wenn der Prophet ſagt: Sie ſollen nicht liegen unter den Helden, u. ſ. w. ſo müſſen dieſes die Aegypter geweſen ſeyn, von denen er hier redet; oder er muß ſo viel haben ſagen wollen, daß die mingreliſchen Kriegsleute, welche durch das Schwert umgekommen ſind, als gänzlich Beſiegte von ihren Feinden ohne die gewöhnlichen kriegeriſchen Feyerlichkeiten wären begraben worden, welche die Einwohner dieſes Landes bey den Begräbniſſen ihrer Todten zu beobachten pflegten. Die erſte Auslegung kann nicht wohl Statt finden, weil der Prophet ausdrücklich von den Aegyptern ſagt, daß ſie mit den übrigen Unbeſchnittenen im Grabe liegen; es muß alſo die zweyte angenommen werden.

Um auch etwas von der Beerdigung der Militär-Perſonen zu unſern Zeiten anzuführen, ſo kommen dabey folgende Honneurs vor.

1. Der General-Feld-Marſchall bekommt, bey den Kaiſerlichen: 1 General-Feld-Zeugmeiſter, 2 General-Feld-Marſchall-Lieutenants, 2 Ge-

ne

neral-Feld-Wachtmeiſter, 12 Bataillons, und 12 Stücke, zur Leiche.

Im Preußiſchen, wenn ein General-Feld-Marſchall begraben werden ſoll, ſollen 12 Kanonen mit ganzer Ladung blind 3 Mahl abgefeuert, auch 3 Bataillons und 4 Escadrons zum Begräbniß commandiret werden.

Im Sächſiſchen, bekommt der General-Feld-Marſchall 12 ſechspfündige Kanonen, und 12 Escadrons, zur Beerdigung.

2. **Der General-Feld-Zeugmeiſter**, bekommt, bey den Kaiſerlichen, 1 General-Feld-Marſchall-Lieutenant, 1 General-Feld-Wachtmeiſter, 8 Bataillons, und 8 Stücke, zur Leiche.

3. **Ein General der Cavallerie**, bekommt, im Preußiſchen, 9 Kanonen, welche 3 Mahl mit ganzer Ladung blind abgefeuert werden, und 3 Escadrons werden zum Begräbniß commandiret. Einem **General der Infanterie** hingegen werden 9 Kanonen mit ganzer Ladung 3 Mahl blind abgefeuert, und 2 Bataillons zum Begräbniß commandiret.

Im Sächſiſchen, kommen zur Beerdigung eines Generales der Cavallerie: 9 Kanonen, und 6 Escadrons; zu eines Generales der Infanterie: 9 Kanonen, und 4 Bataillons.

4. Einem **General-Lieutenant** werden, bey den Preuſſen, 6 Kanonen mit ganzer Ladung blind 3 Mahl abgefeuert, und 1 Bataillon zum Begräbniß commandiret.

Im Sächſiſchen, einem General-Lieutenant der Cavallerie: 6 Kanonen, und 4 Escadrons; und einem General-Lieutenant der Infanterie: 6 Kanonen, und 3 Bataillons.

Im Würtembergiſchen, wenn ein General-Lieutenant begraben wird, ſollen 6 Kanonen mit

zer Ladung 3 Mahl blind abgefeuert, und ein ganzes Bataillon zum Begräbniß commandiret werden.

5. Bey dem Begräbniſſe eines General-Majors, führt, in kaiſerlichen Dienſten, 1 Oberſt-Feld-Wachtmeiſter das Commando mit 3 Bataillons von ſeiner Brigade, nebſt 3 Stücken.

Im Preußiſchen, bekommt er 3 Kanonen, welche mit ganzer Ladung 3 Mahl blind abgefeuert werden, und 1 Bataillon.

Im Sächſiſchen, ein General-Major der Cavallerie: 3 dreypfündige Kanonen, und 4 Escadrons; und ein General-Major der Infanterie: 3 dreypfündige Kanonen, und 2 Bataillons.

Im Würtembergiſchen wird es, wie im Preußiſchen, gehalten.

6. Ein wirklicher Oberſter, bekommt, im Sächſiſchen, 2 dreypfündige Kanonen, und ſein Regiment mit Pauken und Standarten, oder Fahnen.

Im Würtembergiſchen ſollen, wenn ein Oberſter begraben wird, 300 Mann, welche ein Bataillon formiren, zum Begräbniß commandiret werden.

7. Ein Oberſt-Lieutenant, bekommt, bey den Kaiſerlichen, 3 Compagnien, welche ein Oberſt-Wachtmeiſter commandirt.

Im Sächſiſchen, ein Oberſt-Lieutenant von der Cavallerie: 2 Escadrons; ein Oberſt-Lieutenant von der Infanterie: 300 Mann, nebſt der Fahne vom erſten Bataillon, und der Major zu Pferde.

Wenn im Würtembergiſchen ein Oberſt-Lieutenant begraben wird, ſo ſollen 200 Mann, wel-

che

che ein Bataillon formiren, zum Begräbniß commandiret werden.

8. Ein Major, bekommt, bey den Kaiſerlichen, 3 Compagnien zur Leiche, welche der älteſte Hauptmann commandirt.

Im Sächſiſchen, ein Major der Cavallerie: 1 Escadron; und ein Major der Infanterie: 2 Capitäns, und 200 Mann, wovon ebenfalls ein Bataillon formirt wird, welchem ein Major zu Pferde vorreitet, und eine Fahne.

Wenn im Würtembergiſchen ein Major von der Infanterie begraben wird, ſollen 200 Mann mit 2 Capitäns und dem gehörigen Unter-Prime-Plan zum Begräbniß commandiret werden.

9. Einen Hauptmann begleitet, bey den Kaiſerlichen, zum Begräbniß ſeine völlige Compagnie mit der Fahne, welche ein Hauptmann commandirt.

Im Sächſiſchen, bekommt ein Rittmeiſter 60 Pferde mit einer Standarte; und ein Capitän: 1 Compagnie, und völlige Prima Plana.

Im Würtembergiſchen ſollen, wenn ein Capitän begraben wird, 112 Musketiers und 12 Grenadiers, mit Ober- und Unter-Prima Plana von einer ganzen Compagnie, zum Begräbniß commandiret werden.

10. Einen Lieutenant oder Fähnrich begleiten, bey den Kaiſerlichen, zum Begräbniß: eine halbe Compagnie, ohne Fahne, wozu ein Lieutenant commandiret wird.

Im Sächſiſchen, bekommen die Subaltern-Officiers der Cavallerie: 30 Pferde; und die Subaltern-Officiers der Infanterie: 60 Gemeine, nebſt 1 Lieutenant und 1 Fähnrich.

Im Würtembergiſchen, wenn ein Lieutenant von der Infanterie begraben wird, ſollen 60 Mann und ein Lieutenant, auch ein Subaltern-Officier,

cier, nebſt der dazu gehörigen Unter-Prima Plana, und wenn ein Lieutenant von der Cavallerie begraben wird; 40 Pferde, mit einem Lieutenant und einem Cornet, zum Begräbniß commandiret werden. Wenn ein Fähnrich von der Infanterie begraben wird, ſollen 40 Mann, mit einem Lieutenant und einem Subaltern-Officier, nebſt gehöriger Unter-Prima Plana; und wenn ein Cornet begraben wird, 30 Pferde mit einem Lieutenant und Cornet, zum Begräbniß commandiret werden.

11. Im Sächſiſchen, bekommen die Unter-Officiers der Cavallerie zum Begräbniß: einen Wachtmeiſter und Corporal; die Unter-Officiers der Infanterie: 7 Rotten und einen Unter-Officier.

Wenn im Würtembergiſchen ein Unter-Officier von der Infanterie begraben wird, ſoll ein Fähnrich und 30 Mann, bey eines Unter-Officiers von der Cavallerie Begräbniß aber ein Cornet mit 30 Reitern oder Dragonern zu Fuße, zum Begräbniß commandiret werden.

12. Im Sächſiſchen, kommen zu der Leiche eines Gemeinen von der Cavallerie: ein Corporal, und 12 bis 16 Gemeine; und zu der Leiche eines Gemeinen von der Infanterie: 5 Rotten, und ein Unter-Officier.

Wenn im Würtembergiſchen ein Musketier begraben wird, ſollen 20 Mann mit einem Feldwebel, einem Unter-Officier, 2 Tambours und 2 Pfeifer; und wenn ein Reiter oder Dragoner begraben wird, 20 Reiter oder Dragoner zu Fuße, mit einem Wachtmeiſter und einem Corporal, zum Begräbniß commandiret werden.

Eſtor de honoribus militaribus, p. 52. ſ.
Schmieder Sächſ. Kriegsrecht. 6 B. 5 Abth.
Würtemb. Regl. für die Inf. Th. 8, Tit. 13.

Der

Der Commandeur des Leichen=Begängniſſes iſt meiſtens von eben dem Charakter, wie der Verſtorbene. Die Leichen=Parade wird vor des Commandeurs Hauſe formirt, und marſchirt alsdann mit geſchultertem Gewehr ſtille nach dem Trauer=Hauſe. Wenn das Commando aufmarſchirt iſt, werden die Bayonnete abgenommen, hernach wird das Gewehr wieder geſchultert, und alsdann beym Fuß genommen. Wenn die Leiche aus dem Hauſe gebracht wird, wird das Gewehr vorher wieder geſchultert; und ſobald die Leiche heraus gebracht wird, wird das Gewehr präſentirt. Wenn hierauf die Leiche auſſerhalb dem Hauſe niedergeſetzt iſt, wird das Gewehr präſentirt und zur Leiche getragen, und das Commando marſchirt ab, wie ſonſt gebräuchlich iſt. Zugleich wird der Todten=Marſch bey der Infanterie von den Hautboiſten und Pfeifern geblaſen, und von den Tambours mit gedämpften Trommeln geſchlagen. Bey der Cavallerie wird er von den Trompetern mit gedämpften Trompeten geblaſen. Vom Oberſten an, werden die Fahnen, vom Capitän an die Hautbois und Spiele mit Flor behängt.

Schmieder Sächſ. Kr. R. a. ang. O. §. 13.
Würtemb. Regl. für die Infant. Art. 12. 13.

Auf die Leiche folgen zunächſt die Leidtragenden, welche von den vornehmſten Officiers geführt werden; ſodann die übrigen Officiers nach ihrem Range zu zween. Sie erſcheinen in der Uniform, aber ohne Feld=Binde. Wenn ein Unter=Officier begraben wird, folgen Unter=Officiers der Leiche; und wenn Gemeine begraben werden, wird es auch ſo gehalten. Die Leiche wird, vom Major an, von Unter=Officiers getragen.

Wenn das Commando auf dem Kirchhofe, wo die Leiche begraben werden ſoll, aufmarſchirt iſt, hören die Hautboiſten und Pfeifer auf zu blaſen, und die Tambours auf zu ſchlagen. Der commandirende

Officier läſſet hierauf das Gewehr präſentiren, bis die Leiche in das Grab geſenkt worden iſt; hernach läſſet er daſſelbe ſchultern, und 3 Mahl Salve geben, wobey hoch angeſchlagen wird.

Wenn 3 Mahl Salve gegeben worden iſt, wird das Gewehr hoch in den rechten Arm genommen, die Tambours marſchiren vor dem erſten Zug, die Parade marſchirt ab, die Tambours ſchlagen Troupe, und der Officier marſchirt wieder vor des Commandeurs Quartier auf. Hernach hören die Tambours auf zu ſchlagen, der Officier läſſet das Gewehr präſentiren, verkehrt ſchultern, und führt die Leute wieder nach der Caſerne.

Würt. Regl. für die Infant. Art. 14. 15.

Im Felde werden die Officiers und Gemeinen auf der Wahlſtatt begraben; die von der Generalität aber werden gemeiniglich auf ihre Güter gebracht, und in den Familien-Begräbniſſen beygeſetzt.

Von den Gebräuchen, wenn ein See-Officier oder Soldat auf der See ſtirbt, ſ. im Art. Kriegs-Flotte.

Kriegs-Belohnungen und Geſchenke, Kriegs-Prämien. **Bey den Griechen** waren die Belohnungen der Tapferkeit mannigfaltig. Eine der gewöhnlichſten war das Avancement, oder die Erhebung zu höhern militariſchen Würden. Damit man aber Keinem Urſache zu klagen geben, und nach Billigkeit verfahren möchte, ſo wurde hierin eine gewiſſe Ordnung und ſtufenweiſe Beförderung beobachtet. So wurden z. B. die gemeinen Soldaten zu Pempadarchen, dieſe zu Decadarchen, dieſe zu Lochagen, dieſe wieder zu Taxiarchen, und endlich dieſe zu Chiliarchen befördert (*). Zuweilen wurden beſondere Geſchenke unter die

(*) *Xenoph.* Cyropaed. L. 3.

die Soldaten ausgetheilt, und die Feld-Herren ermunterten daher öfters ihre Untergebene durch die Vorſtellung ſolcher Belohnungen, zur Tapferkeit (*). Den gemeinen Soldaten wurde ferner der Sold erhöhet und verdoppelt. Auf dieſe Weiſe wurden alſo die Soldaten und Subaltern-Officiers belohnet. Für die Feldherren aber, die ſich durch große Thaten und wichtige Verdienſte um das Vaterland ausgezeichnet hatten, waren höhere Belohnungen beſtimmt, die nicht auf die Befriedigung des Eigennutzes, ſondern vielmehr auf die Befriedigung der Ehrbegierde abzielten. Sie beſtanden gemeiniglich iu Sachen, die an ſich ſelbſt von geringem Werthe waren, aber durch die Abſicht, in welcher ſie ausgetheilt wurden, uud durch die allgemeine Meinung einen ſehr großen Werth erhielten; und dieſer Werth wurde dadurch noch mehr vergrößert, daß ſie in den ältern Zeiten ſparſamer, und nur Perſonen von entſchiedenen Verdienſten, ertheilet wurden. Hierher gehöreu die Kronen und Kränze, die von Lorbeer- oder Oliven-Blättern, oder auch nur von Eichen-Laub verfertigt, und mit dem Nahmen der Perſon, und mit den Thaten, durch welche man ſie verdient hatte, bezeichnet waren. So beſchenkten die Athenienſer den Conon mit einer Krone, welche die Inſchrift hatte: Κονων απο]ης ναυμαχιας της προς Λακεδαιμονιες (**). Man beehrte ferner tapfere Feld-Herren mit Sieges-Liedern, L. επινικια, Encomia. Das erſte von dieſer Art wurde zu Ehren des ſpartaniſchen Generales Lyſander verfertigt. Dieſe Sie-

(*) Iliad. Θ. v. 289. *Virgil.* Aen. IX, 263.

(**) Miltiades bat einſt um einen Kranz von Oliven-Blättern. Aber man ſchlug es ihm ab, als ein gewiſſer Sochares in der Verſammlung aufſtand, und zu ihm ſagte: Wenn du allein ſiegen wirſt, Miltiades! ſo ſollſt du auch alſo triumphiren.

Sieges-Lieder aber wurden nicht allein zur Ehre großer Feld-Herren, ſondern auch zur Ehre anderer tapferer Männer geſungen, die den Stat von einheimiſchen Feinden befreyet hatten. So wurde in Athen lange Zeit vorher ein Lied auf den Harmodius und Ariſtogiton, welche die Piſiſtratiden aus dem State vertrieben hatten, verfertigt, und alle Jahre bey gewiſſen feſtlichen Zuſammenkünften abgeſungen. Dabey hatte man nicht nur die Abſicht, das Andenken dieſer rechtſchaffenen Bürger zu erhalten, ſondern auch in den Gemüthern des Volkes die Liebe zur Freyheit zu unterhalten, und aufs neue zu entzünden. Eine andere Ehre, welche zu Athen tapfern Männern wiederfuhr, beſtand darin, daß man ihre Waffen in die Burg zu Athen brachte, ihnen ſelbſt aber den Nahmen Cecropiden, Bürger von alter ächter Herkunft, beylegte. Manche bekamen zur Belohnung eine vollſtändige Rüſtung (πανοπλιαν). Alcibiades wurde damit in ſeiner Jugend bey dem Feldzuge wider Potidäa beſchenkt. Eine andere Ehre, die man großen Feld-Herren erzeigte, hieß bey den Griechen εικων, und beſtand darin, daß man ihre Bildniſſe oder Statüen in der Cittadelle, auf dem Markte, oder an andern öffentlichen Plätzen der Stadt, aufſtellte. In den ältern Zeiten wurde dieſe Ehre nur Männern, die wirkliche Verdienſte hatten, und ſelten, mit großer Sparſamkeit ertheilt. Nach Plutarch's Erzählung wurde ſie dem Cimon z. B. ertheilt, dem Miltiades und Themiſtokles aber abgeſchlagen. Zur Urſache führt Plutarch an, daß unter dieſen Feld-Herren Athen und Griechenland nur gegen die Gewalt auswärtiger Feinde beſchützt und vertheidigt worden war, da hingegen Cimon überdies das Gebieth ſeines Vaterlandes durch das Glück ſeiner Waffen erweitert hätte. In der That erweiterte auch Cimon das attiſche Gebieth, und er-

warb

warb ſich große Verdienſte um ſein Vaterland, indem er die Thracier ſchlug, und die Stadt Amphipolis mit athenienſiſchen Coloniſten bevölkerte; einen Sieg bey Mykale über die vereinigte cypriſche und phöniciſche Flotte erfocht, die Inſeln Scyros, Thaſos, und einen großen Theil von Cypern unter die Bothmäßigkeit von Athen brachte, und endlich zwiſchen Sparta und Athen einen vortheilhaften Frieden ſchloß. Dennoch waren die Verdienſte eines Mitiades und Themiſtokles nicht geringer, indem ſie ihr Vaterland durch die glücklichen Siege, die ſie über die Perſer erfochten, vom Untergange retteten, und dadurch den Grund zu der künftigen Größe von Griechenland legten. Daß übrigens auch Miltiades für den Sieg, den er bey Marathon davon trug, öffentlich geehrt und belohnt wurde, bezeugt Nepos, welcher in der Lebens-Geſchichte dieſes Feld-Herrn ſagt, daß man den Miltiades in der Stellung, wie er die Soldaten zum Treffen anführte, abgemahlt, und ſein Bildniß vor den Bildniſſen der übrigen Prätoren, die mit ihm das Commando hatten, in der athenienſiſchen Halle, welche Poecile hieß, aufgeſtellt habe. Eben ſo wurde auch dem Chabrias, wegen des Sieges, den er als Bundes-Genoß der Thebaner gegen den Ageſilaus davon trug, eine Bild-Säule auf dem Markte geſetzt, die ihn in eben der Stellung vorſtellte, in welcher er geſiegt hatte. Allein, das folgende Zeit-Alter der Griechen war viel verſchwenderiſcher in Ertheilung ſolcher öffentlichen Ehren-Bezeigungen. Je ſeltener die Beyſpiele der ächten Vaterlands-Liebe und Tapferkeit wurden, deſto ſtärker wuchs die Anzahl der öffentlichen Bild-Säulen. So bald das Volk gelernt hatte, ſeinen Tyrannen zu ſchmeicheln, ſo konnte derjenige, der die größte Macht im State beſaß, den ſicherſten Anſpruch auf dieſe Ehre machen. So errichtete man, z. B. dem Tyrannen von Athen, Demetrius Phale-

reus,

reus, 300 Bild-Säulen. Freylich waren dieſe Bild-Säulen ſehr vergängliche Denkmäler ſeines Ruhmes; denn ſie wurden bald hernach, da man ihn aus der Stadt verjagte, alle wieder zerſchlagen. Auſſer den angeführten Belohnungen gab es noch verſchiedene andere, die man Männern erwies, welche ſich um ihr Vaterland wohl verdient gemacht hatten. Dahin gehört die Προεδρια, oder das Vorrecht, bey allen Schauſpielen, Gaſtgebothen und öffentlichen Zuſammenkünften, den erſten Platz zu haben. Mit dieſer Ehre war die σιτησις εν πρυτανειω meiſtentheils verknüpft. Man erhielt nähmlich die Kinder derjenigen Väter, die ſich für das Vaterland aufgeopfert hatten, ſo lange auf öffentliche Koſten im Prytaneum, bis ſie zu reifern Jahren kamen. Dieſen Vorzug genoſſen z. B. die Familien des Harmodius und Ariſtogiton; eben ſo wurden auch die beyden Töchter des Ariſtides aus dem Prytaneum öffentlich ausgeſtattet (*).

Diejenigen, welche im Kriege verſtümmelt, und unbrauchbar geworden waren (Αδυνατοι), wurden in Athen auf öffentliche Koſten erhalten. Dieſes geſchahe nach einem Geſetze des Piſiſtratus, welches er nach dem Beyſpiele Solon's gab, der einem gewiſſen Therſippus zuerſt dieſe Belohnung ertheilte. Das Geld, welches ſie zu ihrem Unterhalt bekamen, war täglich ein Obolus, oder, wie andere meinen, täglich zwey. Am wahrſcheinlichſten iſt es, daß dieſer Gnaden-Gehalt von Zeit zu Zeit abgeändert worden ſey, welches auch bey dem Solde der Soldaten geſchahe. Nicht alle Invaliden aber genoſſen dieſen öffentlichen Unterhalt,

(*) Wie groß dieſe Ehre geweſen ſey, ſagt Cicero, L. 1. de Oratore. Cum interrogatus Socrates eſſet, reſpondit, ſeſe meruiſſe, vt ampliſſimis honoribus & praemiis decoraretur, & vt ei victus quotidianus in Prytaneo publice praeberetur, *qui honos apud Graecos maximus habetur.*

halt, ſondern nur ſolche, deren jährliche Einkünfte ſich nicht über 3 Minen beliefen. Sie mußten ſich daher der Prüfung des Senates der Fünfhundert unterwerfen, welcher ſowohl ihr Vermögen, als ihre körperliche Umſtände unterſuchte, um zu wiſſen, ob ihre Einkünfte ſich wirklich nicht höher beliefen, und ob ſie wirklich durch den Krieg unbrauchbar geworden ſeyn.

Diejenigen, welche zur See einen Sieg erfochten, gingen triumphirend zurück, beladen mit der feindlichen Beute, und von den erbeuteten Schiffen begleitet. Dem Lyſander wurden bey einer ſolchen Gelegenheit von allen mit Sparta verbundenen Städten, welche er auf ſeinem Rückzuge berührte, Kränze überreicht. Dies war ein allgemeiner Gebrauch in Griechenland, welcher von da auch auf die Römer gekommen zu ſeyn ſcheint. Nicht aber der Admiral und die See-Soldaten allein ſchmückten ſich mit ſolchen Sieges-Kränzen, ſondern auch die Schiffe wurden damit bedeckt. Dieſer Gebrauch diente zuweilen zu einer Kriegs-Liſt, indem der Feind die einer Flotte abgenommenen Schiffe bekränzen, und unter dieſer Maske in den feindlichen Hafen einlaufen ließ. Man behing auch die Schiffe des Siegers mit den Schiff-Schnäbeln und andern zerbrochenen Stücken der feindlichen Flotte. Der in ſeine Vater-Stadt zurück gekommene Sieger ging in die Tempel der Götter, und widmete ihnen das Beſte der Beute, und die Bruchſtücke der beſiegten Schiffe.

Wenn bey den Römern die Soldaten ſich durch Tapferkeit hervor gethan hatten, ſo erhielten ſie Geſchenke, Dona militaria (1). Dieſe waren zum Theil ſehr

(1) Man muß hierbey Dona militaria, Donativa, und Donaria, unterſcheiden. Dona militaria, ſind Geſchenke, welche nur denen Soldaten, durch des Feld-Herren Gewogenheit, zu Theil wurden, die ſich ganz auſſerordentlich tapfer verhalten hat-

ſehr geringe, und alles beſtand in der Ehre; zuweilen waren ſie zugleich von ziemlichem Werthe. Wenn ein Treffen vorgefallen, eine Stadt erobert, oder ſonſt eine Affaire glücklich war ausgeführt worden, ſo rief der Feld-Herr die ganze Armee zuſammen, hatte ſeine Geſchenke in Bereitſchaft; und wenn er diejenigen, die ſich beſonders hervor gethan hatten, heraus gerufen und ihr Verhalten, ja ihren ganzen Lebens-Wandel, gerühmt hatte, ſo ſchenkte er ihnen die Ehren-Zeichen, welche er ihnen zugedacht hatte. Der Ruf davon breitete ſich nicht nur bey den Legionen aus, ſondern kam, lange vorher, ehe der Beſchenkte ſelbſt nach Rom kam, dahin; und wenn er dann eintraf, ſo trug er

hatten. Donativum war ein Geſchenk, welches in der ganzen Armee, bey einer gewiſſen Feyerlichkeit ausgetheilt wurde. Donaria, ſind goldene oder ſilberne Geſchenke von unterſchiedener Art, welche man den Göttern in ihren Tempeln aufſtellte oder aufhing.

Das Donativum, oder, das Geſchenk, welches, zur Zeit des freyen römiſchen States, der Feld-Herr vor oder auch bisweilen nach dem Triumphe den Soldaten ſeines Heeres zur Belohnung gab, beſtand in Gold, und war, nach der Freygebigkeit des Feld-Herrn, und der gemachten Beute, wie auch in Anſehung der unterſchiedenen Stände der Soldaten, verſchieden. Die Kaiſer gaben dergleichen Donativa entweder gleich bey dem Antritte ihrer Regierung, oder nach einem erfochtenen Siege. In der Folge machte man eine Gewohnheit aus ſolchen Geſchenken, und reichte ſie den Soldaten auſſerdem auch entweder am Neujahrs-Tage, oder am Geburts-Tage des Kaiſers, wo dann die Soldaten zu dieſer Abſicht zuſammen gefordert wurden. Des Kaiſers **Severus** Gemahlinn, **Julia Pia**, hat auf manchen Münzen den Nahmen Mater caſtrorum, weil ſie dafür ſorgte, daß den Soldaten das Donativum verſtärkt wurde. **Heliogabalus** ließ jedem Soldaten, Mann für Mann, 3 Goldſtücke als ein **Donativ** geben. **Salmaſius** merkt dabey an, daß dies die gewöhnliche Taxe geweſen ſey. **Pertinax** ließ jedem Soldaten ungefähr 30 Thaler zahlen; wobey **Caſaubonus** anmerkt, daß, nach dem Geſetze, jedem Manne 20000 Pfennige wären ausgeworfen geweſen, und daß es etwas ungewöhnliches geweſen ſey, wenn der Soldat, inſonderheit der Prätorianer, weniger bekommen hätte. Ein Centurio bekam das Doppelte, und ſo der Tribun ſein Antheil verhältnißmäßig.

er dieſe Ehrenzeichen öffentlich, und ließ ſich damit auf dem Theater und andern öffentlichen Plätzen ſehen. Hatte beſonders jemand einen römiſchen Bürger vom Tode und aus den Händen der Feinde errettet, ſo erhielt er nicht nur eine goldene Krone, ſondern derjenige, welcher befreyet worden war, mußte ſeinen Befreyer als ſeinen Vater anſehen, und ihn als ein Kind ehren.

Man wollte, wie ich bereits erwähnt habe, die Austheilung der Geſchenke ſehr ſolenn machen, daher waren verſchiedene feyerliche Gebräuche dabey. Der Feld-Herr ließ mit einer Trompete das Zeichen geben, daß die ganze Armee ſich verſammeln ſollte. Wenn das geſchehen war, ſo wurden verſchiedene Opfer den Göttern gebracht, und dieſen zuerſt der ſchuldige Dank für erlangten Sieg, für die eroberte Stadt ꝛc. abgeſtattet. Diejenigen, welche ſich vorzüglich tapfer bewieſen hatten, und beſchenkt werden ſollten, ſtanden um den Feld-Herrn herum, hörten ihr Lob mit an, und empfingen von ihm die Geſchenke und Belohnungen. Darauf wurde der Armee die gemachte Beute ausgetheilt, woran die Beſchenkten gleichfalls Theil nahmen. Die koſtbarſten Geſchenke waren Kronen und Kränze, zumahl, wenn erſtere aus Gold verfertigt waren. Solche goldene Kronen erhielten tapfere Soldaten, es wurden aber zuweilen ſelbſt dem Generale dergleichen verehret. Aus Golde wurden dreyerley Arten Kronen gemacht, nähmlich: die Lager-Krone, Corona caſtrenſis ſ. vallaris, die derjenige erhielt, welcher zuerſt das feindliche Lager erſtiegen hatte; die Mauer-Krone, Corona muralis, die demjenigen ertheilt wurde, der zuerſt die feindlichen Mauern erſtieg, und in die Stadt einbrach; und die Schiff-Krone, Corona naualis, die derjenige empfing, welcher bey einem See-Treffen, zuerſt bewaffnet, in das feindliche Schiff überging und es eroberte. Die Kränze, welche aus Laub und Blumen geflochten wurden, waren ebenfalls

von verſchiedener Art und Bedeutung. Eine wurde aus eichenem Laube gemacht, und hieß Bürger⸗Krone, Corona ciuica; es gab ſie ein römiſcher Bürger dem andern, wenn er von ihm aus der Gefangenſchaft und den Händen der Feinde befreyet war. Die Krone, welche eine belagerte Stadt dem Feld⸗Herrn gab, der den Feind von der Stadt abgeſchlagen, und ſie von der Belagerung befreyet hatte, war aus Gras verfertigt, und hieß Belagerungs⸗Krone, Corona obſidionalis. Die Krone, welche ein Feld⸗Herr zu gebrauchen pflegte, wenn er ſeinen öffentlichen Sieges⸗Einzug hielt, war gemeiniglich aus Lorbeer⸗Zweigen verfertigt, und hieß Triumph⸗Kranz, Corona triumphalis. Ein Mehreres von dieſen Kronen und Kränzen, wird im Art. Krone vorkommen.

Das Recht, Geſchenke auszutheilen, kam, ſowohl unter der republikaniſchen, als monarchiſchen Regierung, allemahl dem General zu, weil derſelbe am beſten wiſſen konnte, wer von den Soldaten ſolche durch Tapferkeit verdient hatte ([2]). Dieſe Geſchenke waren dann nicht allein die vorhin erwähnten Kronen, ſondern andere Koſtbarkeiten. Ein ſehr gewöhnliches Geſchenk waren die goldenen oder ſilbernen Hals⸗Bänder, Torques. Es waren dieſes keine Ketten, die gliederweiſe zuſammen gefügt waren, ſondern 2 oder 3 über einander gewundene Fäden, welche die Länge hatten, daß ſie um den Hals herum gingen. Catella oder Catenula war eben auf ſolche Weiſe verfertigt, aber etwas länger als ein Torques, daher war dieſer ein dicht um den Hals geſchnürtes Hals⸗Band; Catella hingegen ein ſolches Hals⸗Band, welches loſe um den Hals ſaß, und etwas in die Bruſt herab hing. Ein ſolches goldenes oder ſilbernes Hals⸗Band

(2) *Sueton.* Tiber. 32. *Tacit.* Ann. L. 3. c. 21.

Band erhielten, vom Feld-Herrn, öfters gemeine Soldaten, wenn ſie ſich ſehr tapfer gehalten hatten; inſonderheit aber die Capitains und Lieutenants, welche nicht nur Einen Torquem, ſondern wohl auf ein Mahl zwey und mehrere erhielten (3). Man pflegte dabey den Unterſchied zu beobachten, daß man den Bundes-Genoſſen und Hülfs-Truppen goldene, den römiſchen Soldaten aber ſilberne Hals-Bänder, oder geflochtene Ketten, austheilte; dabey aber gab man dann auch den Römern noch Arm-Bänder, welche ſonſt keiner erhielt (4). Ferner waren Cornicula ein Ehren-Zeichen auf den Helmen oder Sturm-Hauben der Soldaten, wie ein Par kleine **Hörner von Erz oder Eiſen**, dergleichen ſie von ihren Generalen bekamen, wenn ſie ſich in einem Gefechte wohl gehalten hatten (5); und diejenigen, welche dergleichen trugen, hießen daher Cornicularii. Ingleichem bekamen ſie **Pferde-Schmuck**, oder Bruſt-Gehenke, welche man den Pferden anhing, Phalerae; ferner Ketten, und Schnallen (6).

Die Gelehrten ſtreiten darüber, was eigentlich *Phalerae equitum* geweſen wären. Es war ein Zierrath am Pferde-Geſchirre; daran iſt nicht zu zweifeln (7). Aber das iſt wohl ein Irrthum, wenn man glaubt, es wären Feder-Büſche geweſen, ob man ſich gleich auf den Livius beruft, welcher ſagt, viele Edelleute hätten ihre goldene Ringe, und die Feder-Büſche, Phaleras, welche ſie auf dem Helme trugen, abgelegt (8). Aber hier iſt erſt die Frage auszumachen, ob Phalera einen Buſch auf dem Helme bedeute; nnd darin irrt man, denn in Rom gingen die Edelleute

D 2 nicht

(3) *Hirt.* bell. hiſp. c. 26. *Tacit.* Annal. *L.* 2, c. 9.

(4) *Plin.* L. 33, c. 2.

(5) *Liv.* L. 10, c. 44. *Salmaſ.* ap. Graev. ad *Suet.* Domit. c. 17.

(6) *Liv.* L. 10, c. 44. L. 39, c. 31.

(7) *Suid.* T. 3. p. 576, ſchreibt: Phalerae, frontalia equorum.

(8) *Liv.* L. 9, c. 46.

nicht mit ihrem eiſernen Helme herum, folglich konnten ſie davon nicht die Phaleras abnehmen. Sie nahmen ihre goldene Ringe ab, die Phaleras aber nahmen ſie den Pferden ab (9). Wer die Ausſchmückung der türkiſchen und ungariſchen Pferde kennt, ja, wer nur an unſere Huſaren-Pferde denkt, der kann ſich leicht einen Begriff machen, was Phalerae geweſen ſeyn; denn man ſieht an dieſen Pferden viele Gehenke und Verzierungen, die vorn an der Bruſt herunter hängen, da öfters ſilberne, goldene Franſen, u. d. gl. angebracht ſind. Und das war bey jenen alten Völkern eine allgemeine Gewohnheit (10).

Gleichwohl findet man viele Gelehrte, welche zwar nicht läugnen, daß die Pferde einen Schmuck gehabt haben, welcher Phalera hieß, aber doch behaupten, es hätten auch die Reiter ſelbſt dergleichen getragen. Wenn man nach dem Beweiſe fragt, ſo iſt derſelbe ſehr ſchlecht. Man führt zwar einige Stellen an, welche aber nichts beweiſen. Die eine iſt die, welche aus dem Livius vorher angezeigt und erläutert worden iſt. Die andere iſt im Plinius L. 33, c. 1. wo es heißt: ſed et phalera poſita, propter quae nomen equitum adiectum eſt. Ich ſehe aber, wenn ich den ganzen Zuſammenhang betrachte, gar keinen Beweis hierin, daß die Reiter ſollten Phaleras getragen haben. Plinius erzählt den Schmuck, welcher nach und nach aufgekommen und auch wieder abgeſchaffet worden iſt, wie es mit allen Moden ergeht; da ſagt er dann, daß auch die Phalerae aufgekommen wären, und daß man die Reiter darnach benannt habe, wie Livius ſagt: equus phaleratus (11), auch Calpurnius den Reitern, welche ſich tapfer gehalten hatten, Pha-

(9) *Valer. Max.* L. 9. c. 3. §. 3. ſagt das ausdrücklich: Phaleras equis detractas abiecerunt.

(10) *Plin.* L. 37, c. 12. *Juvenal.* Sat. 11, v. 101. Sat. 16. v. 58. *Liv.* L. 44, c. 14. Im *Graevii* Theſaur. antiq rom. To. 7. p. 1396, wird aus *Guido Panceroli* notitia dignitatum imperii Orientis, de inſignibus Praefecti Praetorio per Illyricum, Folgendes angeführt: Aliae purpureae taeniae dorſa ac pectora collaque equorum complectuntur: pro faſciis *aureae phalerae* cernuntur, hae ſunt *ovales orbiculi, & auro diſtincta lora.*

(11) *Liv.* L. 44. c, 14.

Phaleras ſchenkte (12), nicht, daß ſie ſolche tragen, ſondern daß ſie ihre Pferde damit ſchmücken ſollten.

Man theilte an Soldaten, die ſich vorzüglich gut gehalten hatten, auch goldene und ſilberne Arm-Bänder,

(12) *Liv.* L. 39. c. 31. Man führt auch *Xenophon* hiſt. graec. L. 4, c. 1, § 18, an, da Ageſilaus dem Prinzen des Pharnabazes Phaleras ſchenkte, welche er getragen haben ſoll. Allein, dieſer Prinz war zu Pferde, oder hatte es doch eben ſo wohl, als ſein Vater, der ſchon zu Pferde geſtiegen war, bey ſich; aber der Schmuck an dem Pferde war nicht recht ſchön, daher hing er dieſen geſchenkten Schmuck ſeinem Pferde um, ſetzte ſich darauf, und hohlte ſeinen Vater ein. *Τοτε μεν ουν ὁ παις αναπηδησας επι τον ἱππον, μετεδιωκε τον πατερα.* *Plut.* in Ageſil. erzählt eben dieſe Geſchichte, aber ſehr unvollſtändig. Die Stelle endlich *Dion. Halic.* L. 10, p 663, wo von Sicinio Dentato geredet wird, ſcheint ohne Widerſpruch zu beweiſen, daß die Phalerae auch ein Schmuck der Reiter ſelbſt geweſen ſeyn. Denn da heißt es: er habe den Feinden viele Beute abgenommen, und endlich Phaleras inſignes viginti quinque, quarum nouem *detractae hoſtibus*, ad ſingulare certamen aliquos noſtrum prouocantibus. Folglich mußten ja die Feinde Phaleras getragen haben, und ſie ein Zierrath ſeyn, deſſen ſie ſich bedienten. Aber im griech. Texte ſteht nichts von detrahere, und daraus kann man doch nur beweiſen, nicht aber aus der Ueberſetzung. Es heißt: *ὧν εννεα ησαν ους μονομαχησαι, τινας ἡμων προσκαλεσαμενους, ἑκουσιος ὑποστας ενικησα*; d. i. unter den 25 Phaleris waren 9, welche der Sicinius erlangt hatte von denen, welche die Römer zum Zweykampf heraus gefordert hatten, und an deren Stelle er ſich freywillig geſtellet, und ſie bezwungen hatte. Es iſt ferner zu merken, daß Sicinius nicht allein zu Fuße, ſondern auch zu Pferde gedient hat, wie er ſelbſt ſagt: *αλλ᾽ ην εν παραταξεσι, και εν τειχομαχιαις, και εν πεζοις, και εν ιππευσι*, u. ſ. w. er ſey in Feld-Schlachten, bey Beſtürmung der Mauern, gegenwärtig geweſen, hätte bey den Legionen zu Fuße, und auch unter den Reitern gefochten. — — Er hatte ſeinen Gegenpart erlegt, und hatte ihm ſeine Waffen und Kleider genommen, auch da er zu Pferde focht, dem Pferde ſein Sattelzeug, und mithin die Phaleras abgenommen. *Liv.* L. 25, c. 18. Endlich führt man den Petronius, c. 28, an, da er ſchreibt: praecedentibus *phaleratis curſoribus* quatuor. Das waren ja aber Läufer, und keine Reiter; und die hatten freylich eine beſondere Tracht und Zierde, wie ſie noch heut zu Tage beſonders geputzet und gezieret werden; daraus folgt nicht, daß Phalerae eine gewöhnliche Zierde der Reiter geweſen wären.

der, Armillas aus. Diejenigen, welche ihre Tapferkeit vor andern hatten ſehen laſſen, erhielten eine Lanzen-Stange, d. i. eine Lanze, die nicht mit Eiſen beſchlagen war, und Haſta pura hieß. Wer ſolchen hölzernen Schaft einer Lanze ohne Eiſen erhielt, wurde, ſo geringe an ſich das Geſchenk war, ſehr hoch geachtet, weil es ein Zeichen ausnehmender Tapferkeit war (13).

Denen, welche ſich bey einem See-Gefechte vorzüglich hervor gethan hatten, wurde eine blaue Fahne, Vexillum caeruleum, verehret (14). Zu den Zeiten der monarchiſchen Regierung, verehrten die Kaiſer purpurne Fahnen, Vexilla purpurea, tapfern Infanteriſten, oder auch Vexilla pura, d. i. Fahnen, darin gar nichts von Gold oder Silber eingeſtickt war.

Der Kaiſer Valerian machte dem Aurelian ein ſehr anſehnliches Geſchenk, und unter andern auch ein Subarmale (15). Dieſes war ein Kleid, auch wohl von Purpur, welches man unter den Harniſch anzog, damit ſolcher nicht allzu ſehr drücken möchte, in welchem man aber auch zuweilen allein, und ohne Harniſch, erſchien.

Die

(13) *Feſtus*. p. 72. *Virgil*. Aen. I. 6. v. 760. & *Seruius Honorius* ad h. l. *Sueton*. Claud. c. 28. *Sigon*. de Antiq. Jur. C. R. L. 1. c. 15. *Roſin*. L. 10. c. 26. & *Dempſter*. ad eund. L. 10. c. 10. *Salluſt*. Bell. Jugurth. c. 85. *Vopiſc*. in Prob. c. 5. *Tacit*. Annal. L. 3. c. 21. *Plin*. L. 7. c. 28.

(14) *Dio Caſſ*. L. 51. c. 21. Agrippam imprimis vexillo caeruleo, quod victoriae naualis eſſet teſtimonium, exornauit. *Sueton*. Aug. c. 25.

(15) *Vopiſc*. in Aurel. c. 13. cape tibi, heißt es hier: Aureliane, pro rebus geſtis tuis coronas murales quatuor, vallares quinque, nauales duas, ciuicas duas, haſtas puras decem, vexilla bicolora quatuor, tunicas ducales ruſſas quatuor, pallia proconſularia duo, togam praetextam, ſubarmale profundum, ſellam eboratam. *Treb. Pollio* in Claud. c. 14. *Salmaſ*. ad Poll. l. c. *Spart*. Sever. c. 6. *Caſaub*. ad Spartian. l. c. *Ferrar*. de re veſt. L. 2. c. 3. n. 17. & Anal. de ead. c. 19.

Die jezt beſchriebenen Geſchenke bekamen nur diejenigen Soldaten, welche römiſche Bürger waren, wie auch die Bundes-Genoſſen. Die aus den Sclaven zur Ergänzung der Legionen genommenen Soldaten, Volones, erhielten, zur Belohnung ihrer Tapferkeit, die Freyheit.

Die Belohnungen der ſiegenden Feld-Herren ſelbſt, waren mannigfaltig. In den ältern Zeiten des römiſchen States begnügten ſich die Feld-Herren mit der Ehre, dem Vaterlande treue Dienſte geleiſtet zu haben, ohne auf große Vortheile und öffentliche Ehren-Bezeigungen Anſpruch zu machen; dieſe Denk-Art verlor ſich aber mit der alten Einfalt der römiſchen Sitten nach und nach. Man mußte nunmehr auf Mittel denken, ſowohl den Ehrgeiz, als auch die Habſucht der Feld-Herren zu befriedigen. Sie erhielten von der Armee, nach einem wichtigen Siege, beſonders einem ſolchen, worin an 10,000 rechtmäßige Feinde geblieben waren, den ehrenvollen Beynahmen: Imperator. Man übergab ihnen Statthalterſchaften nebſt den Einkünften ganzer Provinzen, ob ſie gleich manchmahl durch ihre Eroberungen, ja durch die grauſamſten Plünderungen der angeſehenſten Städte unermeßliche Reichthümer erworben hatten. Indeſſen blieb der Triumph immer die ehrenvolleſte Belohnung eines Feld-Herren, aber dieſe Triumphe waren freylich in den ältern Zeiten kaum ein Schatten von der ausſchweifenden Pracht, womit Roms Tyrannen und Aſiens Ueberwinder ihre Triumphe feyerten. Das Weſentliche dieſer Triumphe, deren Beſchaffenheit ich an ſeinem Orte ausführlich beſchreiben werde, beſtand darin, daß die triumphirenden Feld-Herren, mit Lorbeern gekrönt, und von ihren Legionen und Sieges-Zeichen begleitet, auf einem prächtigen Wagen einen Einzug in die Stadt hielten, nach deſſen Endigung dem Feld-Herrn und den Göttern zu

Ehre feyerliche Spiele und Opfer angeſtellet wurden. Die Ovation war ein geringerer Grad des Triumphes, und unterſchied ſich darin von dem größern Triumphe, daß der Feld-Herr ohne Soldaten in die Stadt einzog.

Heut zu Tage ermuntern und belohnen die europäiſchen Fürſten die Tapferkeit der gemeinen Soldaten durch Geſchenke an Geld, und den Helden-Muth der Befehlshaber durch militariſche Orden, von welchen ich im Art. **Kriegs-Orden** handeln werde.

Eine allegoriſche Vorſtellung der **Kriegs-Belohnung**, ſ. in der Abbildung des Kriegs-Gottes Mars, im gegenwärtigen L Th. Fig. 2947.

Kriegs-Beute, L. Praeda, Spolia, Fr. Butin, Capture, alles was dem Feinde im Kriege an beweglichen Gütern abgenommen wird. **Beute machen**, dem Feinde dergleichen Sachen abnehmen. **Eine Sache Beute machen**, ſie auf ſolche Art bekommen. **Auf Beute ausgehen. Mein ganzes Vermögen iſt dem Feinde zur Beute geworden. Mit Beute beladen zurück kommen. Die Beute theilen.**

Beute, Engl. Booty, Dän. Bytte, Holl. Buyt, Schwed. und Isländ. Byta, Fr. Butin, Ital. Botino, iſt wunderlichen Ableitungen ausgeſetzt geweſen. Martinius leitet es von ποθη, Verlangen, Wachter von βουθυτειν, einen Ochſen opfern, Ihre von dem Schwed. byta, tauſchen, wovon auch in Nieder-Sachſen büten, für tauſchen üblich iſt. Es ſcheint, daß Beute ehedem einen jeden Theil, und beſonders den Theil eines Gewinnes, bedeutet habe. Das übrige kam alß an die Beut, d. i. wurde vertheilet, heißt es in dem 1514 gedruckten deutſchen Livius, S. 12. Das gut ließ er alles nemen und verbüten, eb. daſ. S. 13. In dem lüneburgiſchen Salzwerke bedeutet, in die Beut kommen, dem Friſch zu Folge, noch jezt in die Theilung kommen, und Beut-Meiſter iſt daſelbſt eine Perſon, die den Gewinn vertheilt. Wem dieſe Ableitung noch nicht Genüge thut, mag ſehen, ob die von dem veralteten

Bat,

Bat, Nutzen, Vortheil, und batten, nützen, wahrſcheinli⸗ cher iſt.

Daher erbeuten, durch Beuten, d. i. Beute machen, erhalten. Im Kriege große Schätze er⸗ beuten. Erbeutetes Geld. Die Soldaten haben viel erbeutet.

Das Zeitwort beuten, Beute machen, erbeuten, iſt nur noch in Ober⸗Deutſchland üblich.

Wenn Sachen im Kriege erlanget werden, ſo ſind es entweder bewegliche, oder unbewegliche Sachen. Unbewegliche Sachen, als: Länder, Städte, Feſt⸗ ungen ꝛc. nennt man Conqueten, oder Eroberungen; Conquêtes. Dieſe fallen allemahl dem Kriegs⸗Herrn heim, weil ſie von den Soldaten im Nahmen des Kriegs⸗Herrn acquirirt werden (*). Die beweglichen Sachen, welche in dem Kriege erlanget werden, hei⸗ ßen Beute, Kriegs⸗Beute. (**).

Die Kriegs⸗Beute wird eingetheilt: 1. in die er⸗ laubte, oder rechtmäßige, welche zu rechter Zeit und an rechtem Orte geſchieht; 2. in die unerlaubte oder unrechtmäßige, a) in Anſehung des Kriegs⸗Herren, wenn er ſeine Soldaten zu unrechter Zeit und an uner⸗ laubten Oertern plündern läſſet; b) in Anſehung der Soldaten, wenn ſie ohne Erlaubniß auf Beute aus⸗ gehen, oder an unerlaubten Oertern, oder zur unrech⸗ ten Zeit Beute machen, ſich auch ſonſt in Anſehung deſſelben nicht nach den Kriegs⸗Artikeln und Gebräu⸗ chen richten.

Im Kriege werden dem Feinde entweder Sachen, oder Perſonen, mit Gewalt genommen. Sind die

(*) *Boecler* de acquiſitione bellica. *Brunleger* de occupatione bellica. *Stavinsky* de iure occupandi res hoſtiles.

(**) *Stypmann* de praeda. *Wildvogel* de praeda. *Felwinger* de prae- da militari.

Unterthanen des Herren, welchem Krieg angekündigt worden iſt, ebenfalls für Feinde erklärt, wie in des Kaiſers Leopold Kriegs=Declaration gegen den König von Frankreich, v. 6. Oct. 1702 geſchehen iſt, ſo iſt auch dasjenige, was dieſen ſolcher Geſtalt abgenommen wird, eine rechtmäßige Beute, ſonſt aber ordentlicher Weiſe nicht nach Kriegs=Gebrauch, und unter geſitteten Völkern. Für Feinde werden auch zuweilen die in einer Feſtung Wohnenden, welche zur Uebergabe aufgefordert ſind, erklärt, daher das Recht dieſelben auszuplündern entſteht. Wenn Perſonen erbeutet werden, ſo heißt dieſes die Gefangennehmung, und dergleichen Beute **Kriegs=Gefangene**, wovon unten ein beſonderer Artikel vorkommen wird. Weil das Beutemachen feindliche Perſonen und Sachen zum Grunde ſetzt, ſo erhellt ferner, daß diejenigen Sachen kein Gegenſtand der Beute ſeyn, welche des Krieges=Herrn eigenen Unterthanen vorher vom Feinde abgenommen worden ſind, oder welche denen zugehören, mit welchen man in Freundſchaft lebt, bey der feindlichen Republik aber in Verwahrung liegen (*). Weil auch das Beutemachen dem Kriegs=Herrn keinen Nachtheil, folglich auch keine üble Nachrede zuwege bringen muß: ſo erhellt, daß niemand ohne erhaltene Erlaubniß zum Beutemachen gehen, auch auf dem Schlacht=Felde ſich keiner eher damit abgeben muß, als bis es erlaubt wird. Ferner muß ſich niemand an heiligen Oertern und ſolchen Sachen vergreifen, welche zur gemeinen Nothdurft dienlich ſind, als: Kirchen und deren heiligen Gefäßen, Schutz=Wachen (Salvegarden), Hoſpitälern, Mühlen, Keltern, Back=Oefen, Bäumen, u. d. gl. Kein Soldat muß ſich ohne Erlaubniß von ſeiner Fahne oder aus dem Lager begeben, um Beute zu machen. Keiner muß einen todten Kör=

(*) *Kulpis* diſſ. de priuatis in hoſtem excurſionibus, c. 37. *Romani* diſſ. de captiuitate, §. 32. *Felwinger*, l. c. §. 13.

Körper oder Bleſſirten ausziehen oder plündern, ehe dann der Feind das Schlacht=Feld verlaſſen, oder in einem neu eroberten Orte, ehe der Feind geſchlagen iſt, und die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilt worden ſind. Keiner muß dem andern das, was er erbeutet hat, abdringen. Wenn ein Soldat ſich wider einen von dieſen Puncten vergeht, wird er, wenn in den Kriegs=Artikeln keine Strafe beſtimmt iſt, willkürlich beſtraft; ja, es findet zuweilen, um üble Folgen zu verhüten, eine Lebens=Strafe Statt; inſonderheit, wenn jemand während der Schlacht plündern will, in welchem Falle er von dem nächſten niedergeſtoßen werden kann.

Das kön. preuß. Kriegs=Reglement, v. J. 1714, disponirt folgendes überhaupt: daß kein Soldat, bevor die Bataille völlig geendigt, Beute machen, nähmlich keinen Todten oder Bleſſirten ausziehen, oder ſelben viſitiren, ſondern wenn der Feind das Champ de bataille quittiret, ſelbigen verfolgen ſoll, und ihn ſuchen zu coupiren, und gefangen zu nehmen, welches auch Statt findet, wenn dem Feinde ins Lager gefallen wird; wenn auch ein Ort mit ſtürmender Hand eingenommen werden ſollte, muß keiner plündern oder Beute machen, ehe und zuvor aller Widerſtand gedämpfet, auch die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilet worden.

Alſo wurde auch unter d. 14 Sept. 1741, den ſämmtlichen Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons bekannt gemacht, daß, nachdem des Königs Maj. höchſt mißfällig in Erfahrung gebracht, welchergeſtalt in den um und bey der Armee belegenen Dörfern von verſchiedenen Soldaten ſowohl, als von Knechten und Weibern, auch anderm Geſindel, große Exceſſe begangen, die Dörfer geplündert, und die Einwohner ſehr übel tractirt worden, Höchſtdieſelben aber dieſem zum Schaden und großer Blame der Armee nothwendig ausſchlagenden Uebel und Unweſen

nach=

nachzuſehen, durchaus nicht gemeinet, vielmehr nach allem Rigueur beſtraft wiſſen wollen, deshalb befohlen haben, daß der Generalgewaltiger aus- und umher gehen, und alle diejenigen, welche von Soldaten ſich in den Dörfern finden und betreffen laſſen werden, ſofort und ohne einige Conſideration aufhängen ſolle, welches denn gleichergeſtalt mit allen den Knechten und Weibern, und anderm Geſindel, welches ſich ohne einen ſchriftlichen Schein, worin expreſſe geſezet werden ſoll, was ſie in den Dörfern zu thun haben, und wie lange ſie von ihrer Herrſchaft oder Officier Urlaub haben, in den Dörfern betreffen laſſen werden, oder aber welche nur die allergeringſte Deſordre oder Plünderung begehen, ohnausbleiblich geſchehen, und dieſelben ohne einige Conſideration, ſie gehören wem ſie wollen, ſogleich aufgehängt werden ſoll.

Nach richtigen Grundſätzen des Stats- und Völker-Rechtes, kann nur derjenige ſich das Eigenthum der Beute anmaßen, welcher, vermöge der ihm zuſtehenden höchſten Gewalt im State auch ein Kriegs-Recht hat; denn zum Kriegs-Recht gehört auch der rechtmäßige Anſpruch auf die vom Feinde beſeſſenen Sachen, um an denſelben ſeine Genugthuung zu ſuchen. Da nun alle Privat-Perſonen im Kriege nicht in ihrem eigenen, ſondern im Nahmen der höchſten Gewalt, der ſie dienen, den Krieg führen: ſo folgt daraus von ſelbſt, daß ſie ſich auch eigentlich die eroberte Beute eben ſo wenig, als andere von den Feinden zurück gelaſſene Sachen eigenthümlich anmaßen können. Weil aber die Hoffnung der Beute unter den Soldaten eine der mächtigſten Triebfedern iſt, für den, in deſſen Dienſten ſie ſtehen, Leben und alles zu wagen: ſo haben diejenigen, in deren Nahmen der Krieg geführt wird, von je her gern zugegeben, daß derjenige Soldat, welcher die Beute macht, dieſelbe auch behalten darf. Die Erwerbung der Beute beru-

ruhet alſo bey Privat-Perſonen nicht auf die Eigenſchaft der Beute, oder des feindlichen Gutes ſelbſt, ſondern auf ſtillſchweigende oder ausdrückliche Einwilligung der kriegführenden Macht.

Nach den römiſchen Rechten heißt es: Milites ſtipendiarii, qui res in bello capiunt, ſunt in miniſterio Imperantium, adeoque ii res publico belli actu captas non ſibi, ſed reipublicae adquirunt, & hinc peculatus, i. e. furti rerum publicarum, rei ſunt, ſi quid ſibi retineant, niſi permittente Imperatore praedam egiſſent. Heutiges Tages wird, nach der Meinung der Rechts-Lehrer, gar ſelten den in Sold ſtehenden Soldaten ein Theil der Beute gelaſſen, öfters aber den Frey-Partien erlaubt, zum Plündern auszugehen; allein, man ſagt beſſer: daß überhaupt den Civil-Stand, (worunter der Landmann, welcher zum meiſten der Plünderung ausgeſetzt iſt, hauptſächlich mit begriffen iſt,) auszuplündern, bey geſitteten Nationen für unanſtändig gehalten werde. Ein anderes iſt, dem feindlichen Soldaten und den zur feindlichen Armee gehörigen Bedienten etwas bey deren Gefangennehmung abzunehmen; ſolches iſt ſowohl kriegsüblicher Maßen, als auch in den Cartellen über Auswechſelung und Ranzionirung der Gefangenen erlaubt und nachgelaſſen (*). Und dergleichen Beute gehört demjenigen, welcher ſie dem Gefangenen abgenommen hat. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Falle, wenn man dem Feinde in die Bagage kommt; es wäre denn, daß bey ſolcher und anderer Gelegenheit, die feindliche Kriegs-Caſſe, Briefſchaften, grobes Geſchütz, Munition, Proviant, Feld-Lager, Pauken, Fahnen, Kriegs- und andere feindliche Schiffe erbeutet würden; denn dergleichen Beute wird, dem kriegfüh-

(*) S. Cartell zwiſchen Se. Kön. Maj in Preuſſen, und der Königinn von Ungarn Maj. v. 9. Jul. 1741, Art. 14.

führenden Herrn acquirirt. Wenn daher ein feindliches Magazin angetroffen wird, ſo iſt der mit einer Beſatzung daſelbſt zurück gelaſſene Commandeur daſſelbe dem kriegführenden Herrn zu berechnen verbunden, keinesweges aber damit nach ſeinem Belieben zu ſchalten und zu walten, viel weniger daſſelbe zu ſeinem eigenen Vortheil zu verwenden berechtigt, ſondern ein ſolcher Commandeur macht ſich im Contraventions-Falle des Criminis peculatus ſchuldig.

Im kön. preuß. Kriegs-Reglement von 1714. iſt verordnet, daß, wenn ein gemeiner Soldat vom Feinde eine Fahne, Standarte, oder Pauke erbeutet, derſelbe dafür allezeit ein gut Stück Geld bekommen ſolle. Wenn es aber ein Officier oder Unter-Officier wäre, derſelbe ſich damit recommandire, und unfehlbares Avancement zu gewarten habe ꝛc.

Das vorige churbrandenburgiſche Kriegs-Recht meldet einmahl, daß der Soldat das Theil, ſo ihm in Feindes Lager zugetheilt wird, plündern möge; und dann, daß, wenn vorher für Ihro churf. Durchl. die Beute weggenommen worden, den Soldaten das übrige, nach Abzug des zehnten Theils für die Armen, verbleiben ſolle. Daß auch für die eingebrachten, und Ihro churf. Durchl. präſentirten Gefangenen, welche Dieſelben davon behalten werden, ein Recompens gegeben, für die andern aber die Ranzion demjenigen, der die Gefangenen eingebracht, gelaſſen; und da ihm von andern ſolche ſeine gefangen bekommene Soldaten mit Gewalt abgenommen würden, von ſeinem Obriſten und Rittmeiſter zum Recht verholfen werden ſollte.

In Anſehung deſſen, was einem Soldaten, durch Bewilligung des Kriegs-Herrn, als Beute zugetheilt wird, erlangt derſelbe ein völliges Eigenthum und Dominium; er kann darüber disponiren und auf alle Art contrahiren.

Bey

Bey Erörterung der Frage: **von welcher Zeit an das Eigenthum der eroberten oder erbeuteten Dinge an die Eroberer übergehe?** iſt unter den beweglichen und unbeweglichen Sachen ein Unterſchied zu machen. Dieſes zu beſtimmen, iſt hauptſächlich deshalb nöthig, weil ſolche Dinge öfters auf einen Dritten transferirt werden, und alsdann die Frage: in wie weit Dieſer ein rechtsbeſtändiges Eigenthum daran haben könne? entſteht. Bey beweglichen Sachen, die unter dem Nahmen Beute begriffen werden, ſetzt man gemeiniglich den Anfang des Eigenthumes erſt alsdann feſt, wenn ſolche Sachen wirklich in die Land-Quartiere oder Läger des Eroberers in Sicherheit gebracht worden ſind; die unbeweglichen Dinge aber, oder die ſo genannten **Eroberungen**, hingegen werden erſt alsdann für ein wirkliches Eigenthum des Eroberers angeſehen, wenn ſie dergeſtalt, daß der vorige Eigenthümer abgehalten werden kann, eingeſchloſſen und befeſtigt worden ſind.

Was die eigentliche Beute, oder die im Kriege eroberten beweglichen Sachen, betrifft, ſo fällt aus dem dabey angenommenen Satze, daß ſolche nur erſt alsdann, wenn ſie ſich in der ſichern Bewahrung des Feindes befinden, als ein Eigenthum des Eroberers angeſehen werden können, zuvörderſt die Frage zu entſcheiden vor: ob ein Privat-Beſitzer ſolcher Sachen, dem dieſelben vorher geſchenkt, oder ſonſt auf andere Art überlaſſen worden ſind, ein wirkliches Eigenthum daran erlangt habe, oder ob er dergleichen Sachen an den vorigen Eigenthümer wieder zurück zu geben ſchuldig ſey? Iſt ſolches auf Befehl und mit Genehmhaltung des commandirenden Heer-Führers geſchehen, ſo iſt wohl nicht zu zweifeln, daß dadurch an einen ſolchen Beſitzer ein wirkliches Eigenthum übergegangen ſey; denn der vorbemeldete Satz, daß die Beute in die ſichere Verwahrung des Kriegs-Heeres gebracht

ſeyn müſſe, kann nur in ſo weit eine Wirkung haben, als vorher noch ein Jeder, der Macht und Gelegenheit dazu hat, ſolche den ausgeſchickten Beutemachern wieder abzunehmen befugt iſt. Geſchieht aber dieſes nicht, ſo ſehe ich keinen Grund ab, warum nicht ſolche Beute gleich vom erſten Anfange an, da ſeine Leute ſich derſelben bemächtigt haben, als ein Eigenthum des Eroberers angeſehen werden, und er mithin auch nicht das Recht, davon etwas an Andere zu überlaſſen, haben ſollte.

Uebrigens aber iſt zwiſchen ſolchen beweglichen Dingen, die von dem Chef einer Armee ordentlich ausgeſchrieben, oder auf deſſen Geheiß weggenommen worden ſind, und dem Raube, deſſen ſich gemeiniglich die ſo genannten Marodeurs, oder andere Streif-Partien, ohne Vorwiſſen uud Geheiß ihrer Befehlshaber bemächtigt haben, billig ein Unterſchied zu machen. Das Leztere iſt keine rechtmäßige Kriegs-Beute, ſondern muß vielmehr als ein wirklicher Raub und Diebſtahl angeſehen werden. Zu unſern Zeiten, wo man nicht mehr mit den Landes-Einwohnern, ſondern nur mit dem Landes-Herrn, Krieg führt, werden bey regulären Kriegs-Heeren ſolche ausgeübte Räubereyen äuſſerſt verabſcheuet, und die Thäter davon, wenn ſie ertappet oder ſonſt entdecket werden, auf der Stelle exemplariſch beſtraft. Läſſet ſich nun jemand gelüſten, von einem ſolchen, vom Kriegs-Heere ſelbſt gemißbilligten, Raube, es ſey auf was für Art es wolle, etwas an ſich zn bringen, ſo wird ſein Beſitz wohl niemahls für rechtmäßig angeſehen werden, und er folglich auch kein wirkliches Eigenthum daran erlangen können; vielmehr iſt er ſolche dem vorigen Eigenthümer, allenfalls gegen Erſtattung desjenigen, was er den raubenden Streif-Partien erweislich dafür gegeben hat, wieder abzuliefern ſchuldig. Kauft, oder acquirirt hingegen jemand von der auf Befehl

des

des Heer-Führers im Kriege gemachten Beute, oder andern weggenommenen Sachen, etwas, ſo geht, ohne allen Zweifel, das Eigenthum davon an denſelben über, und der vorige Beſitzer iſt ſolches weder unentgeltlich, noch auch gegen Erlegung des dafür Bezahlten, wieder zurück zu fordern berechtigt. Da, nach dem Völker-Rechte, das Eroberte, es beſtehe in unbeweglichen, oder beweglichen Dingen, ein wahres Eigenthum des Eroberers wird, ſo kann auch Dieſer ſein daran habendes Recht auf einen Dritten transferiren. Oefters hat ein Kriegs-Heer die in einer von ihm in Beſitz genommenen Provinz angelegten Magazine, und den zu ſeiner Conſumtion nöthigen Vieh-Vorrath, ſelbſt zu gebrauchen nicht Zeit genug, ſondern iſt, wegen Annäherung des Feindes, ſolche zu verlaſſen genöthigt. Gemeiniglich wird, in ſolchen Fällen, das vorräthige Vieh und Getreide, um doch wenigſtens etwas davon zu retten, ſo gut als möglich verkauft. Ganz ſicher kann, nach den vorhin angenommenen Grundſätzen, ein Jeder ſolches Vieh und Getreide an ſich kaufen, ohne zu befürchten, daß es an die vorigen Eigenthümer wieder werde zurück gegeben werden müſſen.

Beutemachen war, wie bey allen alten orientaliſchen Völkern, alſo auch bey den Iſraeliten, als Siegern im Kriege gewöhnlich, und dieſen auch durch die moſaiſchen Geſetze nicht verbothen, vielmehr durch dieſelben begünſtigt, und es waren nur einige nöthig ſcheinende Verordnungen deswegen gemacht. Nach der bürgerlichen und Kriegs-Verfaſſung der Iſraeliten war das Beutemachen auch allerdings zuläſſig. Denn die Iſraeliten hatten keine ſtehende, beſoldete und regulirte Armeen, ſondern wenn es Krieg ward, mußte jeder zum Soldaten tüchtige Bürger die Waffen ergreifen und in das Feld ziehen, und zwar ganz ohne

Sold. Folglich ſetzte jeder Bürger Leben und geſunde und gerade Glieder auf das Spiel, ohne nur das nöthige Brod darüber zu bekommen. Dabey verſäumte er noch überdies zu Hauſe ein Beträchtliches an ſeinem Feldbau und übrigen Hausweſen. Es war alſo der Klugheit gemäß, dem Volke eine Entſchädigung für dieſes alles zu verwilligen, und dieſes konnte in nichts andern, als Beute, beſtehen. Die Hoffnung, Beute zu machen, war dann noch ein ſtarker Bewegungsgrund, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, und Geſundheit und Leben zu wagen. Mit dieſer Hoffnung zog Jeder gern in den Krieg, und man drängte ſich ſo gar dazu, wie wir an dem Beyſpiele der Ephraimiten ſehen; Richt. 12. Die dritthalb Stämme jenſeit des Jordans führten wider die Ammoniter einen glücklichen Krieg, ohne die übrigen Stämme diesſeit des Jordans, und insbeſondre den damahls ſehr mächtigen, gleichſam herrſchenden und deswegen ſtolzen Stamm Ephraim dazu genommen zu haben. Dieſer leztere war übel damit zufrieden, zwar wohl großen Theils deswegen, weil er ſich für den herrſchenden Stamm anſahe, und verlangte, daß die übrigen Stämme ohne ihn, nichts von dergleichen Wichtigkeit unternehmen ſollten, aber doch wohl auch hauptſächlich um der Beute willen, an welcher er, ohne ſelbſt mit zu Felde geweſen zu ſeyn, freylich nicht theilnehmen konnte. Die Ephraimiten waren durch dieſe vermeinte Zurückſetzung, und den Verluſt eines großen Vortheiles an einem und vielleicht größten Theile der feindlichen Beute, dermaßen aufgebracht, daß ſie den dritthalb Stämmen den Krieg ankündigten, der aber übel für ſie ablief. Daß die Beute einen außerordentlichen Reiz für die Iſraeliten gehabt haben mußte, ſehen wir unter andern auch daraus, daß, wenn eine recht große und auſſerordentliche Freude beſchrieben werden ſoll, geſagt wird: „eine

„Freude,

„Freude, wie wenn man groſse Beute macht, oder „wenn Beute ausgetheilt wird“; Pſ. 119, 162. Jeſ. 9, 3.

Was man zu erbeuten pflegte, waren:

1. Menſchen. Dieſes machte zwar die Kriege der Morgenländer ſehr verderblich; indeſſen war es bey den Juden nichts neues, und wenn ſie diejenigen Völker, die ſie im Kriege überwunden hatten, in die Sclaverey führten, ſo thaten ſie nichts anders, als was andere morgenländiſche Völker auch thaten. Freylich hatte, nach dem Kriegs=Rechte der Hebräer und ihrer Nachbarn, ein gefangen genommener Feind wenig Hoffnung vor ſich, ſein Leben zu erhalten, ſondern es kamen gemeiniglich nur Weiber und Kinder in die Knechtſchaft; 5 Moſ. 20, 14. 21, 10. 11. Verbothen war es den Iſraeliten nicht in Kriegen, die nur nicht gegen die Cananiter geführt wurden, den Feinden das Leben zu ſchenken, und ſie zu Knechten anzunehmen, und vielleicht haben ſie es auch da, wo es mit Sicherheit geſchehen konnte, gethan; aber oftmahls erforderte es die Sicherheit, den Ueberwundenen, wenn ſie ſich auch ergeben hatten, das Leben zu nehmen. Bey einigen Rach=Kriegen der Iſraeliten finden wir noch eine beſondere Strenge, wie denn in dem gegen die Midianiter geführten Kriege, auch die Kinder männlichen Geſchlechtes, und die Frauensperſonen, die bey einem Manne geſchlafen hatten, getödtet, und keine andere, als Jungfrauen, zu Sclaven gemacht wurden; 4 Moſ. 31, 11. fgg. Den gröſsten Theil der menſchlichen Beute machten alſo die Frauens=Perſonen aus; und dies gab Gelegenheit, daſs unter den Iſraeliten die Vielweiberey ſehr üblich wurde. Die erbeuteten Frauensperſonen nahmen ſie, wenn ſie ſich mit Einer Frau nicht begnügten, zur Ehe, und lebten in der Vielweiberey, ohne einem andern Iſraeliten ſeine ihm von der Natur gleichſam beſtimmte Frau

zu entziehen. Freylich mußten ſie auch von ihren Nachbarn oftmahls einen unangenehmen Jungfern=Raub erdulden; allein, dieſe würden es doch gethan haben, wenn es auch gleich die Iſraeliten unterlaſſen hätten. In Abſicht auf die Heurathen der erbeuteten Mägde, hat Moſes beſondere Geſetze gegeben; ſ. im XXXVI Th. S. 690, f.

2. Vieh, großes und kleines, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Kamele und Eſel, welches für die Iſraeliten ein ſehr intereſſanter Theil der Beute war.

3. An lebloſen Dingen, alle bewegliche und leicht fortzubringende Sachen von Werth, Gold, Silber, Kleidungs=Stücke, Schmuck, und anderes dergleichen Geräth.

Die Beute an Menſchen und Vieh wurde zuſammen geſtellt, gezählt, und dann auf folgende Art vertheilt. Diejenigen, die gegen den Feind zu Felde gezogen waren, bekamen die eine Hälfte, wovon ſie nur das fünfhundertſte Stück den Prieſtern abgeben mußten. Diejenigen, die nicht mit zu Felde gezogen waren, und deren natürlicher Weiſe weit mehr waren, bekamen die andere Hälfte, und mußten noch das funfzigſte Stück an die Leviten abgeben. Die Beute an lebloſen Dingen hingegen gehörte jedem, der ſie machte; 4 Moſ. 31.

Als David mit ſeinen 600 Mann die Amalekiter, die in ſeiner Abweſenheit Ziklag geplündert und in die Aſche gelegt hatten, verfolgte, und 200 Mann davon bey dem Bache Beſor zurück blieben, weil ſie zu müde waren, ſo wollten die 400 Mann, mit welchen David die Amalekiter eingehohlt, in die Flucht geſchlagen und viele Beute von ihnen gemacht hatte, den am Bache Beſor bey der Bagage Zurückgebliebenen von der Beute nichts geben. Allein, David ſprach ihnen gleichen Antheil an der Beute zu, als wenn ſie auch mit dem Feinde geſchlagen hätten, (und das mit Recht; denn es fehlte ih=

ihnen nicht an Willen, ſondern nur an Kräften; ſie waren ſchon zu ſehr ermüdet.) Und dabey wird angemerkt: „ſo ſey es auch in der Folge bey den Iſraeliten gehalten worden“, 1 Sam. 30, 20. 25.

Seitdem die Iſraeliten Könige hatten, fiel ein anſehnlicher Theil der Beute in die königliche Schatz-Kammer; wenigſtens von David finden wir, daß er dieſe ſehr dadurch bereichert, und wird auch nicht Ein Wink gegeben, daß er es widerrechtlich gethan habe; 1 Sam. 8, 7. 8. 11. 12.

Bisweilen war das Beutemachen ganz und gar verbothen, ſondern es mußte alles niedergemacht und zerſtöret werden. Es wurde dieſes Verbannung, Hebr. Cherem, genannt, wenn man feindliche Städte, bey welchen man es für gut befand, nach der äuſſerſten Kriegs-Strenge mit ihnen zu verfahren, zum voraus Gott unabänderlich heiligte. Die Vollziehung dieſes Verbannungs-Gelübdes beſtand darin, daß alle Einwohner der Stadt, ſammt den darin befindlichen Thieren getödtet, die Stadt ſelbſt in die Aſche gelegt, von keinem Iſraeliten für ſich Beute gemacht, ſondern der unbrennbare Theil der in der Stadt befindlichen Güter, als: Gold, Silber und andere Metalle, zum Schatz des Heiligthumes gebracht wurde; auch wohl nach Befinden mit einem darauf geſetzten Fluche, wenn jemand ſie wieder aufbauen würde. Beyſpiele dieſer Art des Verbannungs-Gelübdes, und zwar das merkwürdigſte, haben wir an der Stadt Jericho, Joſ. 6, 17 — 19. 21 — 24. 7, 1. 12 — 26, und früher an Arad, 4 Moſ. 21, 1. 2. 3, und den Städten des amoritiſchen Königes Sichon, 5 Moſ. 2, 34. 35. Aus welchen beyden lezten Beyſpielen wir ſehen, daß das Verbannungs-Gelübde, welches man wider feindliche Städte gelobete, nicht immer gleich weit ſich erſtreckt habe, ſondern daß man bisweilen etwas ausgenommen habe, z. B. das Vieh und andere Habſeligkei-

keiten der Feinde. Wenn aber das Verbannungs-Gelübde völlig allgemein abgefaßt, und unter andern auch das Beutemachen unterſagt war: ſo durfte bey Lebens-Strafe ſich kein Iſraelit an etwas vergreifen, wie wir bey der Verbannung der Stadt Jericho, am Achan ſehen; Joſ. 7. Dieſe Verbannung mit vollkommener Strenge war auch wider iſraelitiſche Städte verordnet, welche den Götzen-Dienſt einführten; 5 Moſ. 13, 12 — 18.

Unter die gute Beute rechnen auch einige neuere Schriftſteller, die von den Iſraeliten den Aegyptern abgeborgte, und hernach behaltene goldene und ſilberne Gefäße; 2 Moſ. 11, 2. Sie ſtellen die Sache auf folgende Art vor. Die Iſraeliten bekamen Befehl, von den Aegyptern goldene und ſilberne Gefäße zu borgen, ohne daß ſie wußten, daß ſie dieſelben behalten ſollten. Sie thaten es mit dem Vorſatze, ſolche wieder zu erſtatten. Plötzlich werden ſie in der Nacht aus Aegypten vertrieben; man ließ ihnen nicht Zeit, das Nöthige zu beſorgen, noch das Gelehnte wieder zu erſtatten; ſie mußten auf Befehl des Pharao plötzlich zum Lande heraus. Was ſollten die Iſraeliten thun? Sollten ſie die gelehnten Sachen liegen laſſen, ſo würden ſie doch nicht wieder an den rechten Herrn gekommen ſeyn. Sie nahmen ſie alſo mit, nicht in der Abſicht, ſie zu entwenden, ſondern ſie zu verwahren, und ſie, ſo bald ſich Gelegenheit zeigte, den Eigenthümern wieder zu erſtatten. In wenig Tagen ändern ſich die Umſtände. Die Aegypter, die den Iſraeliten den Ausgang verſtattet, ja ſie ausgetrieben hatten, verfolgten ſie, und griffen ſie feindlich an. Die Iſraeliten wurden alſo von den Aegyptern mit einem unrechtmäßigen Kriege überzogen, und konnten alſo dasjenige, was ſie von ihnen in Händen hatten, als gute Beute anſehen. Die Vorſehung, die es ſo ſchickte, hatte ihnen ſolche als ein Geſchenk zugewendet. Zum Beweis führt man an, daß in dem alten und urſprünglichen Kriegs-Rechte, ſo lange es noch nicht durch Handlungs-Geſetze gemildert war, alles Darlehn, welches man von dem Feinde, um die Zeit, da der Krieg entſtand, in Händen hatte, den Inhabern verfallen war. Man führt eine Stelle aus dem römiſchen Rechte an: quae res hoſtiles apud nos ſunt, non publicae, ſed

ſed occupantium ſunt. Ob ſich dieſes aber auf den gegenwärtigen Fall anwenden laſſe, und man die behaltenen Gefäße, aus dem Kriegs-Rechte von der Beute, beurtheilen könne, möchte wohl nicht jedermanns Meinung ſeyn. Ich führe ſie bloß hiſtoriſch an, ohne mich in eine genauere Unterſuchung einzulaſſen.

Bey den Griechen, gehörten zu der im Kriege gemachten Beute, ſowohl die Kriegs-Gefangenen, als auch die dem Feinde abgenommenen Güter und Rüſtung. Die Kriegs-Gefangenen, welche ſich nicht ſelbſt ranzioniren konnten, wurden zu Sclaven gemacht, und entweder in den Dienſten ihrer Sieger gebraucht, oder verkauft. Die dem beſiegten Feinde abgenommene Rüſtung hatte zwey verſchiedene Benennungen, je nach dem man ſie entweder einem Lebendigen, oder einem Todten, auszog. Im erſten Falle hieß dieſe Rüſtung Σκυλα, im andern aber Λαϕυρα, auch, bey dem Homer, Ἔναρα. Es gehörten dazu alle bewegliche Stücke, welche der Beſiegte getragen hatte, und woran die Sieger nach den Rechten des Krieges einen völligen Anſpruch bekamen. Sobald die Homeriſchen Helden einen Gegner überwunden hatten, bemächtigten ſie ſich ohne Verzug ſeiner Rüſtung. Ihr Gefecht war gemeiniglich in ſolchen Umſtänden ein Zweykampf. Dem gemeinen Manne wurde daher im ordentlichen Treffen dieſe Erlaubniß nicht gegeben, ſondern man ſammelte die den Erſchlagenen abgenommene Beute erſt nach der Schlacht. So verfuhr man auch in den folgenden Zeiten, und erſt nach geendigtem Treffen erlaubte die Kriegs-Diſciplin, die Leichname des Feindes auszuziehen und zu plündern. Nach geendigter Schlacht wurde die ganze Beute zum General gebracht, der das Recht hatte, ſich das Beſte auszuwählen, und das übrige nach Verdienſt und Rang unter die Soldaten auszutheilen. Man hielt es für nöthig, diejenigen, die ſich am beſten gehalten hatten,

auch vor andern auszuzeichnen, und ihnen einen größern Theil der Beute zuzuerkennen, weil ſie vornehmlich dadurch aufgemuntert wurden, ſich bey andern Gelegenheiten tapfer zu halten, um ſich noch größerer Belohnungen würdig zu machen. Xenophon läſſet hierüber den Cyrus, im 1 B. ſeiner Cyropädie, eine Rede halten, welche geleſen zu werden verdient.

Zu der Beute, welche von einer eingenommenen Stadt gemacht wurde, gehörten nicht nur alle bewegliche Güter, ſondern ſelbſt die Perſonen der Ueberwundenen, nebſt ihrer ganzen Familie. Daher kommt es, daß, nach der Beſchreibung des Homer's, im trojaniſchen Kriege die griechiſchen Helden die gefangenen Mädchen ſich zum Eigenthum auswählten, und, wie die übrige Beute, unter ſich vertheilten; ja, daß ſie ſo gar die Männer ihrer Weiber beraubten. So oft eine Beute von vorzüglichem Werthe gemacht wurde, hoben die Soldaten ſolche zum Geſchenk des Feld-Herrn, oder ihres beſondern Befehlshabers, auf. Dies beſtätigt Homer, und in den folgenden Zeiten Pauſanias von Sparta, welcher, nach dem über den perſiſchen General Mardonius bey Plataa erfochtenen Siege, eine große Menge Weibsperſonen, Geld, Pferde, Kamele ꝛc. von den Soldaten zum Geſchenk erhielt. Daher iſt bey den Dichtern der Ausdruck, den erſten Antheil an der Beute haben, einerley mit dem der Feld-Herr ſeyn.

Die Lacedämonier hingegen nahmen keinem Feinde, den ſie beſiegt hatten, Beute ab. Der wahre Grund dieſer Gewohnheit muß aus ihrer Stats-Verfaſſung hergeleitet werden, nach welcher eine völlige Gleichheit des Vermögens unter ihnen Statt haben mußte. Damit alſo die Soldaten am Beutemachen möchten verhindert werden, waren beſtändig 300 Mann beordert, um darauf Acht zu geben, und an den Uebertretern die geſetzmäßige Strafe zu vollziehen. Auch aus

Ehr-

Ehrgeiz und Großmuth enthielten ſich die Spartaner der Beute; denn ſie hielten es für unanſtändig, einen beſiegten Feind zu plündern.

Vor der Austheilung der Beute glaubte man verpflichtet zu ſeyn, etwas davon den Göttern zu widmen, deren Beyſtande man die ganze Beute verdankte. Die zu dieſem Gebrauche abgeſonderten Sachen wurden Ἀκροθίνια, am wahrſcheinlichſten deswegen, genannt, weil ſie ἀπ᾽ ἀκρȣ τȣ θινος, von der Spitze des aufgethürmten Haufens, genommen wurden; denn man legte alle Beute auf einen Haufen zuſammen, und widmete das Oberſte davon, gleichſam als Erſtlinge, den Göttern. Aus der Art, wie die Schriftſteller ſich ausdrücken, wenn ſie von dem Antheile der Beute, der den Göttern beſtimmt war, reden, läſſet ſich auch mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſchließen, daß die Prieſter die Wahl gehabt haben, für die Götter auszuleſen, was ihnen gefiel (*). Die Götter, denen man dieſe Ehre erwies, waren nicht allein die Gottheiten des Krieges, als: Mars, Minerva, ſondern auch Jupiter, Juno, und alle, denen man den Sieg verdankte. Vornehmlich gehörten die Schutz-Götter der Städte und des Landes hierher. Die Art und Weiſe, den Göttern die Beute zu weihen, war aber verſchieden. Bald legte man ſie auf einen Haufen, und ließ ſie durch das Feuer verzehren; bald hing man ſie als geweihete Sachen in den Tempeln der Götter auf. Sehr oft geſchahe es auch, daß die Rüſtung der Feinde den Göttern gewidmet, und in den Tempeln aufgehängt wurde, theils den Göttern ein Geſchenk damit zu machen, theils das Andenken des erfochtenen Sieges auf alle Art zu erhalten, und auf die Nachwelt fortzupflanzen. Daher war es überhaupt eine allgemei-

(*) Man ſehe Xenophon's Cyropädie, an mehrern Orten.

meine Gewohnheit, die dem Feinde abgenommenen Waffen erſt in Privat = Häuſern, und dann auch in Tempeln aufzuhängen, Tropheen, Altäre, Säulen, Triumph=Bogen, Obeliske, Pyramiden und Statüen zu errichten, welches alles anfangs ganz ſimpel und ohne Pracht war. So hatten die älteſten Triumph=Bogen, die doch unter den Griechen, wie es ſcheint, nicht üblich waren, eine ungekünſtelte Pracht. Man erbauete ſie, ehe man Quader = Steine und Marmor dazu gebrauchte, von ſchlechten Ziegel=Steinen, und ſtellte die dem Feinde abgenommene Beute oben darauf. Doch thaten dieſes die Spartaner nicht. Cleomenes, ihr König, gab zur Urſache an: „daß es ſehr „unſchicklich ſey, die Beute, welche zaghaften Men„ſchen abgenommen worden ſey, den Göttern zu wid„men“. Er verſtand hier unter der Beute ohne Zweifel die dem Feinde ausgezogene Rüſtung, indem aus dem Beyſpiele des Pauſanias erhellt, daß die andere Beute den Göttern gewidmet werden konnte. Sonſt findet man dieſen Gebrauch, der Gottheit die dem Feinde abgenommene Rüſtung zu widmen, auch bey andern Völkern. Das von David dem Goliath abgenommene Schwert wurde an dem Orte niedergelegt, wo die Iſraeliten die Gottheit verehrten.

Bey den Römern, machte man einen Unterſchied unter Praeda und Manubiae, daß erſteres die gemachte Beute in Natur, lezteres aber die vom Feld=Herrn oder Quäſtor durch Verkauf oder Verſteigerung in Geld verwandelte Beute (*) gemeiniglich anzuzeigen pflegte. In den ältern Zeiten des römiſchen States gehörte die ganze Beute dem State, oder dem römiſchen Volke. Doch findet man in der Geſchichte dieſes Volkes Beyſpiele, daß auch ſchon in dieſen Zeiten

(*) *Non.* c. 5. n. 39. *Gell.* L. 13, c. 24.

ten der Feld-Herr zuweilen die gemachte Beute entweder ganz, oder zum Theil, unter ſeine tapfere Soldaten vertheilt hat. Gemeiniglich hielten es aber kluge Feld-Herren bey dieſer Gelegenheit ſo, daß ſie, mit einem Theile des aus der Beute geloſeten Geldes den jährlichen Sold des Soldaten beſtritten, ihm auſſerdem etwas von der Beute gaben, das Uebrige aber in die römiſche Schatz-Kammer ablieferten. Selten wurde dem alten römiſchen Soldaten die Plünderung erlaubt. Man hielt nicht ohne Urſache dafür, daß, ſo viel man auch auf der einen Seite durch dieſe dem Soldaten gegebene Hoffnung und Ermunterung gewönne, man auf der andern Seite wieder, beydes in Anſehung der Manns-Zucht, und der währender Plünderung zu befürchtenden Ueberraſchung von einem ſich plötzlich wieder erhohlenden Feinde, zu befürchten und zu verlieren habe. Uebrigens mußte der römiſche Soldat ſeine gemachte Beute zu dem Oberſten ſeiner Legion bringen, welcher, in dem Falle der Beute-Vertheilung unter die Soldaten, ſolche, auf das gewiſſenhafteſte, nicht bloß unter die, welche wirklich dem Treffen beygewohnt hatten, ſondern auch unter die Cameraden derſelben, die entweder im Lager geblieben, auf einem Poſten geſtanden, oder ſonſt wohin beordert, ja, auch zur Zeit des Treffens krank geweſen waren, gleich austheilte. Zuweilen wurde auch bey dieſer Austheilung das Los gebraucht. Oefters wurden alle erbeutete Güter, (und die Kriegs-Gefangenen gehörten mit dazu,) von dem Stadt-Quäſtor öffentlich verſteigert, und von ihm alsdann jedem Soldaten ſein Antheil in Geld überliefert. Wenn ich aber geſagt habe, daß gleiche Portionen von der Beute unter den römiſchen Soldaten ſeyn vertheilt worden, ſo iſt dies nur von denen zu verſtehen, die auf einerley Art und mit gleichen Waffen gefochten haben. Denn auſſerdem bekam der Reiter mehr, als der Infanteriſt; und gemeiniglich war

de[r]

der Antheil des erſtern 2 bis 3 Mahl ſo ſtark, als der Antheil des andern. Bey dem Triumphe des Porcius Cato ſagt Livius in dieſer Abſicht: Militibus ex praeda diuiſit in ſingulos ducenos ſeptuagenos aeris, triplex equiti. Eben daſſelbe Verhältniß beobachtete auch der Feld-Herr Marcellus. Derjenige, welcher etwas von der dem Feinde abgenommenen Beute entwandte, machte ſich dadurch des Peculatus, oder des Verbrechens unterſchlagener öffentlicher Gelder, ſchuldig, und mußte den Werth deſſelben vierfach erſtatten.

Es iſt hierbey noch zu bemerken, daß die Römer die Waffen und Rüſtung, welche ſie angeſehenen, von ihnen erlegten Feinden abgenommen hatten, (Spolia, Exuvias) ohne ſolche mit in allgemeine Beute-Vertheilung zu geben, behielten, und zum Ehren-Gedächtniß an einem der vorzüglichſten Oerter des Hauſes, in dem Vor-Hauſe, oder auch über dem Eingange deſſelben, an den Thür-Pfoſten, oder ſonſt an einem andern Orte des Hauſes, wo man ſie leicht ſehen konnte, aufhingen und befeſtigten, auch, wie die in den Tempeln, aufhingen und befeſtigten (*). Dieſer Schmuck des Hauſes, dieſe Denkmäler der Tapferkeit, Antepagmenta, (dies war der allgemeinere Nahme derſelben,) durfte auch ſelbſt alsdann, wenn das Haus verkauft wurde, nicht abgenommen werden, ſondern mußte in demſelben gelaſſen werden (**); wenn er aber verging, oder Alters halben herab fiel, durfte er nicht wieder aufgehangen oder erneuert werden (***). Sonſt aber befreyete es einen Soldaten auch wohl von der Infamia, wenn er ſich dergleichen zugezogen hatte,

(*) *Sil. Ital.* L. 10, v. 600. *Liv.* L. 38, c. 43. *Virg.* Aen. L. 2, v. 504. *Polyb.* L. 6, c. 37.

(**) *Plin.* L. 34, c. 2.

(***) *Plutarch.* Quaeſt. Rom. n. 36.

hatte, und er ſolcher Spoliorum zwey lieferte (*); auch wurden diejenigen, welche dergleichen in ihren Häuſern aufzuweiſen hatten, vor andern zu Raths-Herren erwählt (**). Die Rüſtung, welche ein General oder commandirender Feld-Herr einem erlegten feindlichen Generale oder Feld-Herrn ſelbſt abgenommen hatte (***), wurde Spolia opima, oder auch nur ſchlechthin Opima, genannt (****), und bekam dieſen Titel nicht, wenn ein anderer Soldat oder Officier einen feindlichen Feld-Herrn erlegte (†). Man hatte auch nur, ſo lange Rom geſtanden hat, drey Beyſpiele von Spoliis opimis; nähmlich, da *Romulus*, den König der Cäninenſer, *Acronem* erlegte; *A. Cornelius Coſſus* den *Lartem Tolumnium*, und *M. Claudius Marcellus* den *Viridomarum* (††). Es wurden aber dieſelben dem feretriſchen Jupiter gewidmet, und in deſſen Tempel aufgehangen, welcher eben a *ferendis* his Spoliis den Beynahmen hatte (†††).

Von Erbeutung der Kriegs-Schiffe, werde ich im Art. **Kriegs-Flotte** ſprechen.

Kriegs-Blut, Blut, welches im Kriege vergoſſen wird; ein ungewöhnliches Wort, welches nur 1 Kön. 2, 5. vorkommt.

Kriegs-Brauch, ſ. **Kriegs-Gebrauch**.

Kriegs-Capitulation, Fr. Capitulation, der Vertrag, welchen der Commendant einer belagerten Feſtung mit dem feindlichen Generale ſchließt, und unter wel-

(*) *Val. Max.* L. 10, c. 7, n. 15.

(**) *Liv.* L. 23, c. 23.

(***) *Liv.* L. 4, c. 20. *Feſtus*, in Spolia.

(****) *Plin.* Paneg. 17, 3.

(†) *Val. Max.* L. 3, c. 2, n. 6.

(††) *Feſtus*, l. c. *Plutarch.* in Marcello. *Val. Max.* l. c. n. 3. 4. 5

(†††) *Liv.* L. 1, c. 10.

welchem jener ſie an dieſen übergibt; oder, der Vergleich, den man mit der Beſatzung, oder den Bürgern eines belagerten Ortes macht, wodurch ſie ſich ergeben, wenn ſie nur gewiſſe Bedingungen und Artikel erhalten, die man ihnen zugeſteht. Dieſe Bedingungen gereichen mehr oder weniger zu ihrer Ehre, fallen den Belagerern hart, oder nicht, nachdem jene noch im Stande ſind, ſich zu halten, oder die Belagerer Zeit und Mittel haben, den Angriff mit Herzhaftigkeit auszuführen. Alle Artikel einer ſolchen Capitulation, müſſen dem Buchſtaben nach und mit einer vollkommenen Treue gehalten werden. Der Feld=Herr, der ſie durch Chicanen oder durch boshafte Auslegungen bricht, überhäuft ſich mit Schimpf und Schande.

Die Bedingungen einer Capitulation hängen zwar von des Commendanten eines belagerten Ortes und des feindlichen Generales beyderſeitiger Willkür ab; indeſſen kann doch der Commendant auf vortheilhaftere beſtehen, und wird ſie auch erhalten: wenn er ſich im Stande befindet, die Vertheidigung noch geraume Zeit fortzuſetzen, und die feindliche Armee dadurch zu hindern, an andern Orten wichtige Vortheile zu erlangen; wenn es im feindlichen Lager an Fourage, Lebens=Mitteln oder Munition zu mangeln anfängt; wenn die rauhe Jahrs=Zeit eintritt, und Krankheiten einreiſſen; wenn der Feind an andern Orten einen empfindlichen Verluſt gelitten hat; wenn er einen Entſatz der Feſtung zu befürchten hat; wenn die Beſatzung ſich mit auſſerordentlichem Muth und Geſchicklichkeit vertheidigt, und ſich dadurch Hochachtung erworben hat, u. ſ. w. Gemeiniglich bringt der Commendant folgende Puncte in den Entwurf, den er dem feindlichen Generale vorlegen läſſet: daß die Beſatzung mit Ober= und Unter=Gewehr, Bagage und Pferden, mit klingendem Spiele, brennenden Lunten

und fliegenden Fahnen, ausziehen, bis zu einer benannten Stadt über den und den Weg escortiret, mit ſo vielen Lebens-Mitteln, als ſie auf dieſem Marſche bedarf, mit den nöthigen Wägen zu Fortſchaffung der Kranken und Verwundeten, und mit dem Vorſpann zu Fortbringung der Bagage, verſehen werden ſoll; daß noch denſelben oder folgenden Tag, um die und die Stunde, den Belagerten das und das Stadt-Thor, gemeiniglich das nächſte bey den Lauf-Gräben eingeräumet, der Beſatzung aber, um ſich zum Auszug fertig zu machen, zwey oder drey Tage Zeit gelaſſen werden, und ſie alſo an dem und dem Tage, zu der und der Stunde, ausmarſchiren ſoll; daß die gefährlich Kranken und ſchwer Verwundeten, die man nicht gleich mitnehmen kann, in ihren Quartieren gelaſſen und ihnen aller Vorſchub geſchehen, wie auch, daß ihnen nach ihrer Geneſung freyer Abzug und Begleitung bis an den und den Ort zugeſtanden werden ſoll; daß von einer und der andern Seite die währender Belagerung gemachten Gefangenen unentgeltlich zurück gegeben werden ſollen; daß die ausmarſchirenden Soldaten nicht zum Deſertiren verleitet, und, wenn ſie von freyen Stücken ausreiſſen wollten, nicht angenommen, ſondern ausgeliefert werden ſollen; daß man die vorräthige Munition, Fourage und Lebens-Mittel getreulich übergeben und die geladenen Minen anzeigen wolle; daß die Bürger in der Stadt bey ihrer Religion, Gütern, Rechten und Privilegien gelaſſen, und ſie keinesweges wegen der auf eine oder die andere Weiſe während der Belagerung an den Tag gelegten Treue gegen ihren bisherigen Souverain mißhandelt werden ſollen; daß es denjenigen, welche die Stadt verlaſſen wollen, frey ſtehen ſolle, ſich innerhalb ſo und ſo viel Wochen mit allen ihren Habſeligkeiten weg, und, wohin es ihnen beliebt, zu begeben; daß unter keinerley Vorwand von Repreſſalien, u. d. gl.

den

den aufgeſetzten und unterſchriebenen Puncten zuwider gehandelt werden ſolle, u. ſ. w. Iſt eine Cittadelle oder ein Hafen bey der Feſtung, ſo ſieht man ſich derenthalben noch beſonders in der Capitulation vor, und dinget z. B. aus, daß die Cittadelle nicht von der Stadt-Seite her angegriffen werden, daß die Schiffe, wenn ſie, des Windes halben, an dem Tage, da die Beſatzung auszieht, nicht abſegeln können, nicht viſitiret oder auf ſonſt einige Weiſe beunruhiget, ſondern ihnen bis zum nächſten beſſern Winde ſicherer Aufenthalt verſtattet werden ſolle, und was man ſonſt noch weiter anzuhängen nöthig befindet. Ueberhaupt iſt es rathſam, etwas mehr, als man wirklich begehrt, zu fordern, weil doch ſelten alles zugeſtanden wird. Der feindliche General, dem dieſe auf einem der Länge nach gebrochenen Bogen geſchriebene Puncte vorgeleget werden, ſchreibt am Rande neben jeden: **Zugeſtanden**, oder **Abgeſchlagen**, und ſetzt ſonſt zu, oder ſtreicht weg, was ihn gut dünkt. Sind ihm überhaupt die vorgeſchlagenen Bedingungen nicht anſtändig, ſo läſſet er andere nach ſeinem Gefallen aufſetzen, und ſchickt ſie dem Commendanten meiſtens mit der Bedrohung zurück, daß er gar keine Capitulation mehr zugeſtehen werde, wofern er nicht dieſe Puncte augenblicklich annehme. Verlangt er und beſteht darauf, daß die Beſatzung ſich zu Gefangenen ergeben ſolle, ſo behält der Commendant zwiſchen zweyerley die Wahl. Der eine iſt der Verſuch, zu entkommen. Dieſer kann gelingen, wenn die Feſtung nicht rings herum eingeſchloſſen, und der Weg bis an einen ſichern Ort nicht zu weit iſt; wenn durch die etwann vorhandenen Moräſte oder Ueberſchwemmungen heimliche Furte gehen, oder leztere unvermerkt abgelaſſen werden können. Daß man die Bagage bey ſolchen Gelegenheiten im Stiche laſſen, desgleichen, daß man ſich gefaßt halten müßte, auf ein feindliches

De-

Detaſchement zu ſtoßen, begreift man eben ſo leicht, als daß ein Commendant, der ſolchen Streich glücklich ausführt, oder auch nur denſelben, bey vorhandener Wahrſcheinlichkeit eines guten Ausganges, mit gehöriger Tapferkeit und Ueberlegung unternimmt, viele Ehre davon habe. Das zweyte iſt, daß man ſich, was nicht zu ändern iſt, gefallen laſſe, und nur noch die Bedingungen ſo leidlich, als möglich iſt, zu erhalten ſuche. Die größte Ehre, die dem Commendanten wiederfahren kann, iſt, wenn ihm einige Kanonen und Mörſer mit dem Zugehöre, wie auch einige verdeckte Wägen, in welchen er Ueberläufer, und was er ſonſt nicht ſehen laſſen will, fortbringen kann, zugeſtanden werden; wenn ihm erlaubt wird, nebſt ſeiner Garniſon über die Breſche auszuziehen, und lezteres ſo gar mit der Cavallerie geſchieht; hauptſächlich aber, wenn der feindliche General von freyen Stücken rühmliche Artikel von dem Commendanten in die Capitulation einrückt. Es iſt eine faſt bey allen europäiſchen Nationen eingeführte, an ſich aber eben nicht löbliche Gewohnheit, daß, wenn ſich bey der Uebergabe der Munition und Proviſion ein ſolcher Mangel zeigt, daß die Beſatzung ſich keine drey Tage mehr hätte halten können, man ſich für berechtigt erkennt, die mit ihr geſchloſſene Capitulation nach Belieben zu brechen, denn ein ein Mahl gegebenes Wort, zumahl in dergleichen Gelegenheiten, muß heilig gehalten werden, da man nicht vorwenden kann, hintergangen worden zu ſeyn. Es erhellt aber daraus, wenn man ſich dergleichen unbillige Rechte anmaßet, wie nöthig es ſey, die Capitulations-Artikel ſo beſtimmt und deutlich abzufaſſen, daß den Worten keine andere Auslegung gegeben werden könne, und der feindliche General keine Gelegenheit finden möge, betrieglichen Handlungen einen Schein zu geben.

Wofern nicht der Commendant gemeſſenen Befehl hat, und zwar, ſeiner Sicherheit wegen, ſchriftlichen und beſiegelten Befehl, daß er ſich nach ſo und ſo viel Tagen, oder wenn es ſo und ſo weit gekommen iſt, ergeben ſoll: ſo muß er an keine Capitulation denken, bevor er, nachdem er allen erſinnlichen Widerſtand gethan hat, ſo weit gebracht worden iſt, daß er nur noch den lezten Abſchnitt hinter ſich hat. Denn das Aeuſſerſte abzuwarten, und zu wagen, daß, wenn nach einem verlornen Sturme kein Widerſtand mehr geſchehen kann, die Beſatzung über die Klinge ſpringen muß, und die Stadt geplündert und zu Grunde gerichtet werden wird, kann nicht verantwortet werden. Gehört aber die Feſtung dem Feinde zu, hat man ſich alſo nicht darum zu bekümmern, wie er, wenn er durch Sturm wieder Meiſter von ihr wird, mit ihr verfahren werde, und befindet ſich innerhalb derſelben ein einiger Maßen haltbares Schloß oder Reduit, ſo erfordert die Pflicht und Ehre des Commendanten, wenn er die Feſtungswerke nicht mehr länger vertheidigen kann, ſich mit ſeiner übrig behaltenen Garniſon darein zu retiriren, und von da aus zu capituliren. Hat er gegründete Urſache, in Zweifel zu ſtehen, wozu er, den Abſichten ſeines Herrn oder vorgeſetzten Generales gemäß, unter den Umſtänden die ſich eräugnet haben, ſich entſchließen ſolle: ſo muß er demſelben durch vertraute Männer, und zwar durch mehrere, damit, wenn einer aufgefangen wird, doch der andere ankomme, von ſeiner Lage genauen Bericht erſtatten, und um Verhaltungs=Befehle bitten, zugleich aber alle mögliche Vorſicht gebrauchen, damit er nicht vom Feinde durch untergeſchobene Befehle hintergangen werde. Iſt dieſes nicht möglich, ſo bleibt ihm nichts anders übrig, als daß er die vornehmſten Officiers zuſammen berufe, ihnen den Zuſtand, worin die Feſtung ſich befindet, eröffne, und

ihre

ihre Meinungen protokolliren laſſe. Gehen dieſe dahin, daß er ſich ergeben ſolle, ſo läſſet er ein genaues Verzeichniß von den Todten, Verwundeten, Kranken, dem übrigen Vorrathe an Kriegs- und Lebens-Mitteln, den gemachten Progreſſen des Feindes, den Umſtänden, worin die noch in ſeiner Gewalt befindlichen Feſtungswerke ſind, u. ſ. w. verfertigen und unterſchreiben, ehe er zur Capitulation ſchreitet, damit er ſich hinlänglich legitimiren, und unumſtößlich beweiſen könne, daß alles geſchehen ſey, was von einem tapfern Commendanten und einer braven Beſatzung gefordert werden kann. Denn ohne dieſen Beweis entſchuldigt ihn die übereinſtimmende Meinung aller ſeiner Officiers nicht, wenn ſie bey ſeinem Hofe keine Approbation findet, weil ihm, und nicht jenen, die Feſtung anvertrauet worden iſt, und er das Commando nicht hätte übernehmen ſollen, wenn er, demſelben gewachſen zu ſeyn, nicht überzeugt war.

Iſt es ſo weit gekommen, daß der Commendant ſich genöthigt ſieht, zu capituliren, ſo läſſet er auf allen attaquirten Fronten Chamade ſchlagen, und auf die Breſchen weiße Fahnen ſtecken, deren eine, ſo lange die Unterhandlung dauert, ſtehen bleibt. Auf dieſes Zeichen hört man von beyden Seiten auf zu ſchießen, und es werden, auf erhaltene Erlaubniß, zwey oder drey vornehme Officiers der Beſatzung mit dem Entwurfe der Accord-Puncte zum feindlichen General durch ein von den Attaquen entferntes Thor hinaus geſchickt, welche ſo lange im Lager bleiben, bis der Vertrag völlig zu Stande gebracht und unterſchrieben worden iſt, und gegen welche, zur Sicherheit, eben ſo viele feindliche Officiers von eben demſelben Range als Geiſſel in die Feſtung geſendet werden. Selbſt darf der Commendant vor unterzeichneter Capitulation, weder um ſolche zu ſchließen, noch in irgend einer andern Abſicht, ſich aus ſeiner Feſtung

in das Lager begeben, weil ihn ſonſt der Feind, wie man davon Beyſpiele hat, feſt halten und zwingen wird, die Stadt auf Conditionen, die ihm nicht gefallen, zu übergeben. Zuweilen begehrt er einen Aufſchub von ſo und ſo viel Tagen, nach deren Verlauf, wenn die Feſtung indeſſen nicht entſetzt wird, die zugeſagte Uebergabe wirklich erfolgen ſoll, und der Feind macht keine Schwierigkeiten, dieſen Aufſchub zu zugeſtehen, wenn er verſichert iſt, daß in dieſer Zeit kein Entſatz zu erwarten iſt, oder er demſelben genug gewachſen zu ſeyn glaubt, zumahl, wenn er weiß, daß er ſonſt in eben derſelben Zeit doch nicht Meiſter von der Feſtung werden könne. Zur wechſelſeitigen Sicherheit, daß alle Puncte genau werden erfüllet werden, gibt man einander Geiſſel, und behält ſie ſo lange, bis alles Verſprochene vollzogen worden iſt.

Währender Unterhandlung ceſſiren nicht nur alle Feindſeligkeiten auf beyden Seiten, ſondern es wird auch weder auſſerhalb der Feſtung an den Lauf-Gräben, Batterien ꝛc. noch innerhalb derſelben an der Ausbeſſerung zerſchoſſener Wälle, Verfertigung der Abſchnitte, u. d. gl. gearbeitet. Dem ungeachtet muß der Commendant auf ſeiner Hut ſeyn, und die Wälle, zumahl die Breſchen, mit ſtarken Wachen beſetzen, damit ihm ſein allzu groſſes Vertrauen nicht übel belohnet, und die Feſtung unvermuthet erſtiegen und weggenommen werde.

Nach geſchloſſener Capitulation, wird, zu der darin beſtimmten Stunde, das gleichfalls darin benannte Thor dem Feinde eingeräumet. Gemeiniglich wird in der Mitte des Thor-Gewölbes eine Barriere errichtet, und dieſelbe auf der äuſſern Seite von den Belagerern, und auf der innern von den Belagerten beſetzt, damit niemand ohne Einwilligung beyderſeitiger Befehlshaber aus- oder eingehen könne, und dadurch alle ſonſt zu befürchtende Unordnung verhütet wer-

werde. Die Belagerer ſchicken einige Artillerie-Officiers und Commiſſarien in die Feſtung, welche alle vorräthige Kanonen, Mörſer, Kugeln, Bomben, Pulver ꝛc. desgleichen alle vorräthige Lebens-Mittel, Arzeneyen, ꝛc. in Empfang nehmen, und mit Hülfe der dazu beorderten Artillerie-Officiers und Commiſſarien der Feſtung ein genaues Verzeichniß davon verfertigen und unterſchreiben, damit, wenn vermöge des zukünftigen Friedens-Schluſſes etwann die Feſtung in dem Stande, wie ſie übernommen worden iſt, wieder abgetreten werden muß, man wiſſe, was vorhanden war. In den Lauf-Gräben wird alle Munition, Schanz-Zeug und übriges Geräth zuſammen getragen und nebſt dem Geſchütze in den Artillerie-Park gebracht; in der Feſtung aber das Pulver aus den geladenen Minen heraus geſchaffet, und ſowohl als die auf den Wällen noch befindlichen Kugeln und Bomben, und überflüſſiges Geſchütz, in Verwahrung genommen. Wenn endlich die angeſetzte Stunde heran rücket, ſo marſchirt die Beſatzung zu dem beſtimmten Thore hinaus. Die Ordnung, die gemeiniglich hierbey beobachtet zu werden pflegt, iſt nachſtehende. Ein Detaſchement Cavallerie und Infanterie macht die Avant-Garde. Hierauf folgt die Bagage, der von Diſtanz zu Diſtanz kleine Detaſchements zur Seite gehen, ſowohl zur Bedeckung, als zur Hülfe bey böſen Wegen, und darauf ferner die in der Capitulation zugeſtandene Artillerie, nebſt den dazu gehörigen Officieren und deren Untergebenen. Alsdann kommt die geſammte übrige Cavallerie, und nach ihr die im Accord ausbedungenen bedeckten Wägen, welche eine ſtarke Wache umgibt. Endlich marſchirt die Infanterie in verkehrten Colonnen, d. i. das älteſte Regiment zulezt. Der Commendant, begleitet von dem Ober-Stabe der Beſatzung und den vornehmſten Officieren, macht zulezt den Beſchluß. Vor

dem Ausmarſche der Beſatzung rückt die belagernde Armee aus, und ſtellt ſich Bataillonen- und Escadronen-weiſe in zwey Reihen, damit die Beſatzung zwiſchen denſelben durchmarſchiren könne. So bald es Zeit iſt, ſtellt ſich der General der Belagerer vor die Fronte ſeiner Truppen, und ſieht den Auszug an. Sowohl er wird von den Officieren der Beſatzung, als der Commendant von den Officieren der Belagerer, ſalutirt. Wenn die Garniſon an Ort und Stelle angelangt iſt, geht die von den Belagerern zugegebene Bedeckung zurück, und nimmt ihre Geiſſel mit, nach deren Ankunft die Geiſſel der Belagerten gleichfalls ſich zu den Ihrigen begeben.

Von der Capitulation bey Eroberung der Kriegs-Schiffe, ſ. im Art. Kriegs-Flotte.

* *
*

Bey deutſchen Truppen, heißt Capitulation auch der Vergleich, den ein Officier bey Anwerbung eines Soldaten mit demſelben macht, vermöge deſſen der Freywilligangeworbene nach einer beſtimmten Zeit, wenn er alsdann nicht länger zu dienen Luſt hat, nicht ferner dazu verbunden ſeyn, ſondern ſeinen Abſchied bekommen und auf freyen Fuß geſtellet werden ſoll.

Ueberhaupt müſſen die Capitulationen genau gehalten, und Capitulanten, ohne erhebliche, in einem Kriegs-Rechte erklärte Urſache, der Capitulation nicht verluſtig erklärt, auch nach ausgedienter Zeit, wenn Capitulanten nicht aufs neue gutwillig capituliren wollen, in ihre vorige Freyheit gelaſſen werden; ſonſt können Capitulanten, wenn ſie deſertiren, von ihrem Landes-Herrn in Schutz genommen werden, wie ſolches gemeiniglich in den über Auslieferung der Deſerteurs aufgerichteten Cartellen diſponirt befindlich iſt.

In

In dem kön. preuß. Reglement für die ausländiſche Werbung, d. d. Berl. d. 1 Febr. 1787, iſt, in Anſehung der Capitulation Folgendes verordnet:

Im 6 Art. Alle und jede, vom 1 Apr. 1787 an, anzuwerbende Recruten werden nicht anders, als auf Capitulation, welche auch ohne Ausnahme ihnen treulich gehalten werden ſoll, angeworben.

Im 7 Art. Die Capitulation wird auf zehn Jahre und Einen Tag bey der Infanterie, und auf zwölf Jahre und Einen Tag bey der Cavallerie, feſtgeſetzt, welchen Zeitraum hindurch der Capitulant treu und ehrlich zu dienen hat, wogegen ihm aber auch die feſte Verſicherung ertheilt wird, daß er, nach deſſen Beendigung, ſeinen Abſchied unverweigerlich auf ſein Verlangen erhalten ſoll.

Im 8 und 9 Art. Da bey der Werbung mit der größten Ehrlichkeit verfahren, und niemand durch Unwahrheit hintergangen, oder durch falſche Verſprechungen getäuſcht werden ſoll: ſo müſſen auch jedem Recruten die Capitulations-Puncte auf dem Werbe-Platze bekannt und verſtändlich gemacht werden; zu welchem Ende Se. kön. Maj. geruhet haben, gedruckte Capitulationen ausfertigen und ſolche durch Beydruckung Allerhöchſt Dero Inſiegels, beglaubigen und bekräftigen zu laſſen. Jeder Recrut erhält hierdurch die untriegliche Verſicherung von der Unverbrüchlichkeit der ihm zugeſagten Verſprechungen; ein jeglicher Werber mag dagegen auch ſelbſt ermeſſen, welcher harten und unausbleiblichen Strafe er ſich ſchuldig machen werde, falls er dieſe Allerhöchſte Zuſicherungen Sr. kön. Maj. mißbrauchen, und zum Deckmantel entehrender, betriegeriſcher und daher allemahl unverantwortlicher Abſichten frevelhaft anwenden wolle.

Im 10 Art. Gedachte Capitulationen enthalten folgende 3 Puncte; nähmlich:

1. Die Angelobung des Angeworbenen, eine Zeit von 10 Jahren und 1 Tag bey der Infanterie, und von 12 Jahren und 1 Tag bey der Cavallerie, ununterbrochen und treu zu dienen.

2. Die Benennung des erhaltenen Hand-Geldes; und

3. Die Verſicherung, daß a dato nach 10 Jahren und 1 Tag bey der Infanterie, und nach 12 Jahren und 1 Tag bey der Cavallerie, dem Angeworbenen die Entlaſſung aus dem Dienſte, nebſt einem ſchriftlichen Abſchiede, ertheilet werden ſolle.

Im 11 Art. Sobald der Recrut die Capitulation angenommen hat, wird ihm das Hand-Geld bar ausgezahlt, worüber er im Beyſeyn zweyer Zeugen quittiret. Der eine von dieſen Zeugen muß von dem Recruten ſelbſt gewählet, und, wo möglich, ein angeſeſſener Mann des Werbe-Ortes ſeyn. Dieſer Zeuge unterſchreibt die beſagte Quittung des Recruten ebenfalls; und im Fall der Lezte ſelbſt nicht ſchreiben könnte, ſo muß er es, ſo wie es in ähnlichen Fällen gewöhnlich iſt, durch Unterzeichnung dreyer Kreuze beſcheinigen, welche durch die Unterſchrift des Zeugen ihre Rechts-Kraft erhalten. Der zweyte aber von Seiten des Werbers zu wählende Zeuge dient dazu, von dem geſetzmäßigen Verfahren des Werbers ein Zeugniß ablegen zu können, damit nicht etwa der Recrut aus Bosheit, und einverſtanden mit dem von ihm ſelbſt gewählten Zeugen, dem Werber falſche Behandlungen aufbürden könne.

Im 12 Art. In dieſer Capitulation muß der Werber kein Datum einſetzen, ſondern es wird ſolches erſt beym Regimente, und ſofort nach vollzogener, unmittelbar nach der Ankunft des Recruten beym Regimente zu veranſtaltender Eides-Leiſtung, von Regimentswegen eingerückt, von deſſen oder des Bataillons Chef und Commandeur, ingleichem von dem Chef der Compagnie und dem Auditeur, durch deren Nahmens-Unterſchrift

ſchrift und Beydrückung des Regiments-Siegels, obgedachter Capitulation die Beſtätigung ihrer legalen Anwendung ertheilt wird. Von dieſem Tage an ſoll nun der eigentliche Anfang der Dienſt-Zeit eines jeden Recruten gerechnet, und dieſer Tag in allen Regiments- und Compagnie-Rollen ſorgfältig aufgeführet werden.

Im 15 Art. Die Wichtigkeit der Capitulations-Briefe erfordert es, daß die Werbe-Officiers auf das allervorſichtigſte damit umgehen, und kein Exemplar davon eher aus ihren Händen geben, als bis die Unterhandlungen mit dem Recruten vollkommen geſchloſſen, und von beyden Theilen zur Vollziehung gebracht worden ſind. Es muß daher auch keinem Unter-Officier eine dergleichen Capitulation anvertrauet werden, ſondern, wenn er ſich detaſchirt befindet, und Recruten anwirbt, ſo ſoll er ihnen nur eine ſchriftliche Interims-Capitulation ertheilen, und ſelbige ſofort zu ſeinem Officier befördern, woſelbſt erſt die förmliche Capitulation nach allen oben vorgeſchriebenen Regeln ausgefertiget und gegeben werden kann.

Im 16 Art. Jedem Capitulanten, der ſeine Capitulation treu ausgedient hat, wird es frey geſtellet, entweder wiederum von neuem auf reſpective 10 oder 12 Jahre und 1 Tag zu capituliren, oder ſeine Dimiſſion zu nehmen; in welchem leztern Fall ihm ein ſchriftlicher Abſchied ertheilet wird, ohne daß er durch Zureden oder Eindringen von ſeinem gefaßten Entſchluſſe abgewendet werden darf.

Im 18 Art. Im Kriege kann niemand bey Ablauf der Capitulation entlaſſen werden, ſondern jedermann muß bis zum Frieden fort dienen. Es ſoll aber auf jeden dieſer ausgedienten Leute ein jährliches Capitulations-Geld von 4 Rthlr. gut gethan werden, welches ſie entweder auf ein Mahl, oder monathlich mit 8 Gr., und zwar nach Ablauf jeden Monaths, ausgezahlt erhalten können. Beym eintretenden Frieden aber ſteht es jedem ausgedienten Soldaten frey, ſeinen Abſchied

ſchied zu nehmen, oder aufs neue zu capituliren.

Im 20 Art. Das Hand-Geld, welches ein Recrut bey der erſten Werbung oder Capitulation erhält, muß ihm bar in wichtigen Species-Ducaten ausgezahlet werden; über welchen Punct, und ob ſolches auch in der That, unverſtellt, und ohne Argliſt oder Gefährde geſchehen, die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, jedesmahl bey Examinirung eines neu angekommenen Recruten, die ſorgfältigſten und gründlichſten Nachforſchungen anzuſtellen haben. Und wenn ein Burſch ſich entſchließt, zum zweyten Mahl zu capituliren, ſo wird ihm eben ſo viel Hand-Geld gegeben, als er das erſte Mahl erhalten hat.

Im 23 Art. Der allgemeinen Ordnung wegen, wird das Hand-Geld für ausländiſche Recruten, nach dem Maße ihrer Größe, folgender Geſtalt beſtimmt, nähmlich:

Bey der Infanterie und Artillerie,

Für einen Recruten, der	5 Fuß	4 Z.	und drüber mißt,	6 Ducat.
— — — —	5 ſ	5 ſ	— — —	8 ſ
— — — —	5 ſ	6 ſ	— — —	10 ſ
— — — —	5 ſ	7 ſ	— — —	12 ſ
— — — —	5 ſ	8 ſ	— — —	14 ſ
— — — —	5 ſ	9 ſ	— — —	16 ſ
— — — —	5 ſ	10 ſ	— — —	18 ſ
— — — —	5 ſ	11 ſ	— — —	22 ſ
— — — —	6 ſ	— ſ	— — —	26 ſ

Bey den Küraſſieren und Dragonern,

Für einen Recruten, der	5 Fuß	4 Zoll	mißt,	4 Ducaten.
— — — — —	5 ſ	5 ſ	— —	6 ſ
— — — — —	5 ſ	6 ſ	— —	8 ſ
— — — — —	5 ſ	7 ſ	— —	10 ſ
— — — — —	5 ſ	8 ſ	— —	11 ſ
— — — — —	5 ſ	9 ſ	— —	12 ſ

Bey

Bey den Huſaren,

Für einen Recruten, der	5 Fuß	3 Zoll	mißt,	2	Ducaten.
— — — — —	5 =	4 =	— —	3	=
— — — — —	5 =	5 =	— —	4	=
— — — — —	5 =	6 =	— —	5	=
— — — — —	5 =	7 =	— —	6	=

Eine förmliche Capitulation muß folgender Geſtalt lauten:

Demnach ſich N. N. von N. gebürtig, Jahr alt, (evangeliſch-lutheriſcher) Religion, ſeiner Profeſſion ein , ledigen Standes, den 179 , unter dem löbl. Regiment (Muſketier), und zwar unter meiner (Compagnie), gegen Erhaltung eines Hand-Geldes von Ducaten, (über deſſen Empfang derſelbe zugleich hiermit quittiret,) als Gemeiner dahin engagiren laſſen, daß er Jahr, gedachtem löbl. Regiment und Compagnie ehrlich und redlich zu dienen, und ſich wohl aufzuführen angelobet hat: So iſt ihm gegenwärtige Capitulation des Endes hiermit ertheilet worden, daß er, nach geendigtem jährigen Dienſt ſeine Dimiſſion, nebſt einem ſchriftlichen Abſchied, ohne weiteres Entgeld zu bekommen, gewiß verſichert ſeyn ſolle, falls es ihm nicht gefällig, gegen Empfang und Annehmung eben ſo viel friſchen Hand-Geldes, wiederum Dienſte zu nehmen, uud zu capituliren. Zu mehrern Urkund iſt dieſe Capitulation durch des Regiments-Commandeurs, meiner des Compagnie-Chefs, und des zeitigen Auditeurs Unterſchrift, auch Beydrückung des Regiments-Siegels, beſtätiget. So geſchehen 179 .

Hiernach iſt eine Interims-Capitulation leicht anzufertigen.

Vom

Vom Verluſte der Capitulation, als einer Strafe, ſ. im Art. Kriegs=Strafe.

Kriegs=Cartell, Ital. Cartello, Fr. und Engl. Cartel. 1. Ein in Kriegs=Zeiten von zwey Mächten errichteter Vertrag, daß der Handel (das Commercium), inſonderheit zur See, von den Unterthanen der kriegführenden Mächte ungehindert und ungeſtört fortgeſetzt werden ſoll.

2. Der Vertrag unter kriegführenden Nationen, daß die Gefangenen gegen ein gewiſſes Löſe=Geld losgegeben, oder gegen einander ausgewechſelt werden ſollen. In den Cartellen dieſer Art wird der Werth eines Gefangenen beſtimmt. Siehe Kriegs=Gefangene.

3. Ein Vergleich zwiſchen zwey freundſchaftlichen Mächten, oder auch zwiſchen Freunden und Feinden, vermöge deſſen die Ausreiſſer (Deſerteurs) von der einen und andern Partey in dem fremden Territorio nicht aufgenommen, ſondern ausgeliefert werden ſollen.

Kön. preuß. Edict wegen Beobachtung der zwiſchen Sr. kön. Maj. von Preuſſen und Sr. churfürſtl. Durchl. zu Sachſen geſchloſſenen Cartell=Convention, v. 11 Jun. 1787, ſt. in der Edicten=Samml. v. J. 1787, No. LXVI.

Kriegs=Caſſe, der Vorrath des zum Kriege und zur Unterhaltung der Truppen nöthigen Geldes; die Feld=Caſſe, L. Aerarium bellicum ſ. militare, Fr. Caiſſe oder Treſor de guerre.

Von der kön. preuß. General=Kriegs=Caſſe, ſ. im XXXIII Th. S. 220.

Von der churmärkiſchen Kriegs=Caſſe, ſ. eb. daſ. S. 224.

Kriegs=Ceremoniel, ſ. Kriegs=Gebrauch.

Kriegs=Chargen, (Kreis=) ſ. im XLVIII Th. S. 526, fgg.

Kriegs=Clarigation, ſ. Kriegs=Erklärung.

Kriegs=Collegium. Der König von Preußen, Friedrich Wilhelm I. ſtiftete das anſehnliche General=Finanz=Directorium, ſ. im XXXIII Th. S. 216, fgg. Seinem Enkel, Friedrich Wilhelm II. war es vorbehalten, den wichtigen Plan der Errichtung eines **Ober=Kriegs=Collegii** über eine nach und nach ſo zahlreich gewordene Armee auszuführen, welcher auch ſo angemeſſen ausgefallen iſt, daß er zum Muſter dienen kann. Ein Conſeil, welches nach einem ähnlichen Plane im Preußiſchen gar nicht exiſtirte, da unter der vorigen Regierung die meiſten militariſchen Angelegenheiten im Cabinete beſorget wurden. Von dieſem Collegio hängt alles ab, was die Armee, im weitläuftigſten Verſtande genommen, betrifft, als: Werbungs= Remonte= Magazin= Verpflegungs= Armatur= Mondirungs= Invaliden=Weſen, u. ſ. w.; und alle bisherige einzelne Departements, welche dieſe Angelegenheiten bisher beſorgten, ſind dadurch in eins gezogen, und für ſolche Corps, welche bisher gar keine beſondere Departements hatten, als: die Infanterie, Cavallerie und das Ingenieur=Corps, wird darin Sorge getragen; kurz, bey demſelben wird über die geſammten Angelegenheiten der Armee und des Kriegsweſens berathſchlaget und beſchloſſen, eigentliche Kriegs=Operationen jedoch ausgenommen, deren Direction der Monarch ſich allein vorbehalten hat. Es ſind überhaupt 7 Departements, aus welchen dieſes neue Collegium beſteht, die zum Theil ganz neu errichtet, oder als ſchon vorhanden nunmehr mit dem Ganzen verbunden worden ſind. Das Ober=Präſidium dieſes hohen Kriegs=Conſeil iſt dem regierenden Herzoge von Braunſchweig übertragen, und zum Vice=Präſidenten der General v. Möllendorf ernannt worden. Auſſer den bey jedem Departement angeſtellten erſten Aſſeſſoren, beſteht das übrige Perſonale

aus

aus 1 geh. Kriegs=Archivarius, 1 Calculator, 1 Kanzley=Director, 11 geheimen Kanzley=Secretären, und 8 geheimen expedirenden. Die Zuſammenkünfte der hohen Mitglieder werden wöchentlich 3 Mahl im Fürſten=Hauſe zu Berlin gehalten; und der Fonds zur Unterhaltung des ganzen Ober=Kriegs=Collegii beſteht, nach dem eigentlichen Etat, aus 35,000 Thalern.

Se. Majeſtät geruheten dieſes zum wahren Wohl Allerhöchſtdero Armee geſtiftete hohe Collegium, am 25 Jun. 1787, zu conſtituiren. Nachdem ſich ſämmtliche zu Mitgliedern dieſes Collegii beſtimmte, und wegen ihrer allgemein erkannten vorzüglichen Verdienſte, Rechtſchaffenheit und Vaterlands=Liebe, beſonders ausgewählte höchſte und hohe Perſonen im hieſigen Fürſten=Hauſe verſammelt hatten, geruheten Se. Maj. um 9 Uhr Sich, in Begleitung Sr. hochfürſtl. Durchl. des regierenden Hrn. Herzoges von Braunſchweig, ebenfalls dahin zu begeben, und vermittelſt einer in den gnädigſten Ausdrücken gefaßten, und wegen ihres Gegenſtandes ſehr wichtigen Anrede an die Verſammlung, die Bewegungs=Gründe und den erhabenen Endzweck der Stiftung dieſes Collegii zu erkennen zu geben. Se. Maj. eröffneten dieſe Anrede ungefähr mit folgenden Worten:

Bey meiner unermüdeten Sorgfalt für die möglichſte Erhöhung und Befeſtigung des wahren und allgemeinen Beſten meiner ruhmvollen Armee, hat es mir nicht entgehen können, daß ſolches keinesweges mit der Leichtigkeit und Gewißheit zu erreichen ſtehe, wenn die verſchiedenen, einzeln zwar ſchon vorhandenen, aber unvereinigten Departements, welchen die Beſorgung der Angelegenheiten des Kriegsweſens in meinem Königreiche und Landen theilweiſe übertragen worden, fernerfort

dieſe

dieſe ihre Geſchäfte, unverbunden unter ſich betrei=ben ſollten. Denn eben durch dieſe fortwährende Trennung würden ſie oftmahls, wo nicht ſich un=ter ſich ſelbſt hinderlich, doch wenigſtens nicht un=ter einander ſo förderlich werden, als es geſchehen könnte, wenn alle die mannigfaltigen Fächer des Militairs, zu einem einzigen Ganzen auf das ge=nauſte verbunden, von eben ſo erfahrnen und gut=gedienten, als patriotiſchgeſinnten, und in Rang und Anſehen ſtehenden Officieren gemeinſchaftlich und nach einander gepaßten Syſtemen verhandelt, und eben dadurch zu gleicher Zeit Zuſammenhang und Uebereinſtimmung in allen Abtheilungen die=ſes großen Ganzen erhalten würden. In dieſem Abſehen habe ich beſchloſſen, jene, die Angelegen=heiten meiner Armee zwar unmittelbar bezwecken=de, aber anjezt zerſtreute Departements in einen enger in ſich zuſammenhängenden Wirkungskreis zu vereinigen, die dazu annoch fehlenden anzuord=nen, und durch Zuſammenberufung der verſchiede=nen Chefs und Aſſeſſoren derſelben, ein unmittel=bares und allgemeines Ober=Kriegs=Collegium zu conſtituiren, welches alle und jede Angelegenheiten des geſammten Kriegsweſens, Kriegs=Operatio=nen ſelbſt nur allein ausgenommen, als deren Di=rection ich mir ſelbſt, oder den Generalen, welchen ich das Commando anvertrauen werde, ausſchließ=lich vorbehalte, zu ſeinem Reſſort haben, und über die ſtete Aufrechthaltung der von mir beſtätigten oder neu eingeführten Verfaſſung meines geſamm=ten Kriegsweſens ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militäriſche Einrichtung feſte und unverbrüchliche Geſetze entwerfen, und, wenn ich ſolche genehmiget, auf deren ſichere Befolgung ſorgfältig ſehen ſoll. Nach den verſchiedenen Thei=len des Kriegsweſens habe ich nähmlich für nöthig erach=

erachtet, verſchiedene Departements theils neu zu errichten, theils, da ſie ſchon vorhanden, nur mit den neu etablirten zu einem Ganzen zu verbinden. Solchemnach ſoll das 1ſte Departement alle Angelegenheiten der geſammten Infanterie, das 2te alle Angelegenheiten der Cavallerie, das 3te die Artillerie, nebſt allem was dahin gehört, das 4te das Corps de Genie und die Feſtungen in meinen Staaten, das 5te das Verpflegungsweſen meiner Armee, in ſo fern es nicht ganz allein von der Statswirthſchafts-Verwaltung abhängig iſt, das 6te alle Angelegenheiten der Armatur, Mondirungsſtücke und Feldgeräthe, und das 7te endlich alle und jede Veranſtaltungen zur Verſorgung der Invaliden in meiner Armee, und zur Erziehung der Soldaten-Kinder, zum Reſſort haben. Durch die Vereinigung aller dieſer ſieben Departements formirt ſich das eigentliche Ober-Kriegs Collegium, zu deren Errichtung ich Sie hieher habe zuſammen berufen laſſen. Ich hoffe, daß das Vertrauen, welches ich dadurch gegen Sie äuſſere, die von mir getroffene Wahl der Mitglieder eines ſo wichtigen Collegii rechtfertige, und Sie alle um deſto ſtärker anfeuern werde, in den Aemtern, welche ich Ihnen nunmehr zu übertragen gewillet bin, unermüdeten Eifer in meinem Dienſt und Treue gegen das Vaterland zu bezeigen, als worüber ich ſelbſt ein wachſames Auge haben, und den künftigen Sitzungen dieſes Collegii zu dem Ende von Zeit zu Zeit mit beywohnen werde.

Nach dieſer feyerlichen Anrede geruheten Se. kön. Maj. des regierenden Herzogs von Braunſchweig hochfürſtl. Durchl. das Ober-Präſidium in dieſem neu errichteten Ober-Kriegs-Collegio mit den freundſchaftlichſten Ausdrücken anzutragen, welches Se. Durchl. mit vielem geäuſſerten Vergnügen an-

nah-

nahmen. Alsdann geruheten Se. Maj. auf die huldreichſte Weiſe Sr. Exc. dem Herrn General der Infanterie und Gouverneur hieſiger Reſidenzien, von Möllendorf das Vice-Ober-Kriegs-Präſidium, und des Hrn. General-Lieutenant von Rohdich Exc. die Würde des Kriegs-Präſidenten und erſten Kriegs-Miniſters zu conferiren. Zum Vice-Kriegs-Präſidenten wurde der Hr. General-Major v. Kannewurf declarirt. Demnächſt befahlen Se. Maj. Dero Obriſten und General-Adjutanten, Hrn. v. Geuſau, die allerhöchſt vollzogene Inſtruction für das Ober-Kriegs-Collegium abzuleſen; nach deren Endigung eben Derſelbe den Directoren eines jeden der 7 gedachten Departements zu zuſtellen allergnädigſt beordert wurde. Das Directorium des 1ſten Departements, für die Angelegenheiten der ſämmtlichen Infanterie wurde dem General-Major, Hrn. v. Vietinghof (*) übertragen, und zum Aſſeſſor dieſes Departements, wurde der Major Hr. v. Manſtein ernannt. Bey dem 2ten Departement, für die Angelegenheiten der ſämmtlichen Cavallerie, wurde der General-Major Hr. v. Pfuhl als Director, und der Major, Hr. Freyherr v. Schrötter, als Aſſeſſor, angeſetzt. Das für das Artilleriewesen beſtimmte 3te Departement, wurde dem damahligen Obriſten, jezt General-Major, Hrn. v. Dittmar, als Director, und dem Obriſten Hrn. v. Moller, als Aſſeſſor, übertragen. Bey dem 4ten Departement, welches für das Corps de Genie beſtimmt iſt, hatten Se. Maj. die Benennung der Mitglieder ſich noch vorbehalten (**) Das 5te, den eigentlich militariſchen Angelegen-

(*) Seit dem März 1790, iſt der Hr. Gen. Major von Hager, Director des erſten Departements.

(**) Das 4te Departement, welches das Fortificationsweſen zum Reſſort hat, wurde im Dec. 1788 errichtet, und dabey der Ge-

legenheiten des allgemeinen Verpflegungsweſens beſtimmte Departement, behielten der Hr General-Lieutenant und Kriegs-Miniſter v. Schulenburg, in der bisherigen Art als Chef bey (*); und zu Aſſeſſoren dabey, wurden der General-Major Hr. v. Froideville (**), und der Obriſt Hr. v. Bockelberg, ernannt. Das 6te Departement, welches ſich mit dem Armatur- und Mondirungsweſen beſchäftigen ſoll, wurde dem General-Major Hrn. v. Boyen, als Director, und dem Major Hrn. v. Voß, als Aſſeſſor; und endlich das 7te Departement, für das Invaliden-Verpflegungsweſen, dem General-Major Hrn. v. Colong, als Director, und dem damahligen Obriſt-Lieutenant, jezt Obriſten, Hrn. v. Paulsdorf, als Aſſeſſor, übertragen.

Inſtruction und Reglement
für das Ober-Kriegs-Collegium (***).

Se. kön. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben Dero landesväterliche Abſichten, gegen Dero Armee, bey Einrichtung des Ober-Kriegs-Collegii ſo deutlich zu erkennen gegeben, daß Sie auch um ſo viel weniger Anſtand nehmen, zu deſto gewiſſerer Erreichung dieſer großen Zwecke, ſich beſonders den Beyſtand Sr. Durchl. und Liebden, des regierenden Her-

General-Major, Hr. v. Regler, zum Director, und der Major Hr. Hartmann, zum Aſſeſſor ernannt.

(*) Jezt iſt der General-Major, Hr. Freyherr von der Gröben, Director dieſes Departements.

(**) Jezt iſt der Obriſt, Hr. Freyherr von der Goltz, Aſſeſſor dieſes Departements.

(***) S. 4 und 5 St. des hiſtor. Portefeuille, v. J. 1788.

Herzogs von Braunſchweig, als Feld=Marſchalls Dero Armee, zu erbitten, und in dem gegründeten Zutrauen, welches Se. kön. Maj. zu der großen und erprobten Kriegs=Erfahrung Sr. Durchl. und Liebden, ſo wie zu Dero beſondern Zuneigung gegen Allerhöchſt Dero Perſon, und zu Ihrer ſo unverkennbaren ſchon bewieſenen Theilnehmung an dem Beſten des States, hägen; tragen Se. kön. Maj. Denenſelben das Ober=Präſidium über dieſes Ober=Kriegs=Collegium hierdurch auf, und erwarten Deroſelben ſo thätige, als dem State erſprießliche Mitwirkung, bey dieſer neuen Anſtalt. Da aber Deroſelben wichtige anderweitige Geſchäfte, ſo wie die Regierung Dero eigenen Staten, Dero beſtändige Gegenwart hierſelbſt unmöglich machen: ſo wollen Se. kön. Maj. Ihro Durchl. und Liebden, wenigſtens bey Dero Anweſenheit allhier, jedesmahl um Ihre Mitwirkung in dieſem Ober=Kriegs=Collegio hiermit erſucht haben, geben aber zugleich leztgedachtem Collegio auf, in der Abweſenheit Sr. Durchl. und Liebden Denenſelben von allen wichtigen Vorfallenheiten ſofort Nachricht zu ertheilen, ſo wie Se. kön. Maj. ſich ſelbſt von allen vorzunehmenden Veränderungen in Dero Kriegsweſen, beſonders das Gutachten und den Rath Sr. Durchl. und Liebden ausbitten wollen.

Höchſt Dero General von der Infanterie und Gouverneur der hieſigen Reſidenzien, und General=Inſpecteur von Möllendorf tragen Se. kön. Maj. das Vice=Ober=Präſidium dieſes Collegii hiermit in Gnaden auf. Sie erwarten ebenfalls von deſſen bekannten und von Sr. kön. Maj. geſchätzten Erfahrung, in allen Kriegs=Angelegenheiten, und beſonders in denen, welche dieſem Ober=Kriegs=Collegio aufgetragen ſind, deſſen Rath und Gutachten, und wollen daher auch, daß

von dem geſammten Collegio ſelbiger bey allen, nur irgend wichtigen Vorfallenheiten eingehohlt werde, wenn auch benannter General von der Infanterie von Möllendorf nicht ſelbſt im Ober-Kriegs-Collegio gegenwärtig wäre. In Anſehung der anderweitigen, demſelben anvertrauten wichtigen Geſchäfte aber, wollen Se. kön. Maj. denſelben von den jedesmahligen Beywohnungen des Ober-Kriegs-Collegii in den gewöhnlichen Verſammlungs Tagen allergnädigſt dispenſiren, und dagegen die Direction des gewöhnlichen Ganges der Geſchäfte und das Präſidium dieſes Ober-Kriegs-Collegii Höchſtdero General-Lieutenant von Rohdich, welchen Höchſtdieſelben zugleich zum erſten Kriegs-Miniſter in Gnaden hierdurch ernennen, auftragen, als welchen Sie, aus beſondern Zutrauen zu deſſen vorzüglichen Erfahrung, erkannten Rechtſchaffenheit, und bey der erworbenen gerechten Achtung der ganzen Armee, zu dieſem Poſten auserwählt haben. Se. kön. Maj. befehlen demnach demſelben hierdurch in Gnaden, das Collegium alle Wochen drey Mahl in den Zimmern des ſo genannten Fürſten-Hauſes zu verſammeln, in den Seſſionen alle Geſchäfte, die von der Armee in den verſchiedenen Departements eingelaufen ſind, ordentlich vorzutragen, wichtige Sachen mit aller möglichen Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit in ſelbigen zu ponderiren, demnächſt aber, nach geſchehener Verſammlung der Mitglieder, dem gemäß, die Beſchlüſſe des Collegii, Nahmens Sr. kön. Maj. und auf Dero Allerhöchſten Specialbefehl, verfaſſen zu laſſen, auch ſolche in den dazu ſich qualificirenden Fällen, höchſtgedachter Sr. kön. Maj. vorzulegen, und Höchſtdero Beſtätigung, oder höchſt eigenhändige Vollziehung nachzuſuchen, wobey Dero nunmehr ernannter Kriegs-Präſident

die

die Verfügung des Ober=Kriegs=Collegii zu unterzeichnen, oder zu contraſigniren hat.

Alles, was in den einzelnen Departements und deren Geſchäften nur breui manu abgemacht wird, muß doch zur Wiſſenſchaft des Kriegs=Präſidenten jedesmahl gebracht werden, ohne deſſen Vorwiſſen eigentlich nichts verändertes in der Armee vorfallen ſoll. Se. kön. Maj. wollen daher auch, wenn Allerhöchſtdieſelben ſelbſt immediate etwas declariren und befehlen werden, ſolches durch Dero Cabinet, oder General=Adjutanten, dem Ober=Kriegs=Collegio allergnädigſt communiciren laſſen, deſſen Regiſtratur künftig das allgemeine Archiv Dero Armee abgeben wird. Gewöhnlicher Maßen aber werden alle der Armee zukommende Befehle in der beſondern Kanzelley des Ober=Kriegs=Collegii expediret, und demnächſt auf vorerwähnte Weiſe Sr. kön. Maj. zur allerhöchſten Vollziehung vorgelegt.

Um indeſſen die Beſorgung dieſer, Dero General=Lieut. v. Rohdich, als Kriegs=Präſidenten nunmehr conferirten wichtigen Geſchäfte zu erleichtern, haben Se. kön. Maj. in Gnaden beſchloſſen, demſelben annoch einen Vice=Kriegs=Präſidenten zur Seite zu ſetzen, welcher ihm in ſeinen Amts=Verrichtungen aſſiſtiren, und in ſeiner Abweſenheit oder Krankheit ſeine Perſon vertreten ſoll, damit die Geſchäfte deſto ſchneller und ununterbrochen fortgehen mögen.

Zu dieſem Poſten des Vice=Kriegs=Präſidenten ernennen Se. kön. Maj. hiermit Dero General=Major v. Kannewurf, in Betracht deſſen zeithero treu geleiſteten Dienſte, zu Tage gelegten Rechtſchaffenheit und ausgezeichneter Dienſt=Kenntniß, wobey ihm Höchſtdieſelben obgedachter Maßen zugleich die Obliegenheiten und Verrichtungen Dero Kriegs=Präſi=

denten, vorzüglich bey Vertretung der Perſon deſſelben, hiermit verpflichten und autoriſiren. Da nun die allerhöchſte Willensmeinung bey Errichtung des Ober-Kriegs-Collegii dahin geht, daß ſelbiges alle und jede Angelegenheiten des geſammten Kriegsweſens, (Kriegs-Operationen ſelbſt nur allein ausgenommen, als deren Direction Se. kön. Maj. ſich Höchſtſelbſt, oder Dero commandirenden Generalen, ausſchließlich vorbehalten,) zu ſeinem Reſſort haben, und über die ſtete Aufrechthaltung der von Höchſtdenenſelben beſtätigten, oder neu eingeführten Verfaßung, Dero geſammten Kriegsweſens ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militäriſche Einrichtung feſte und unverbrüchliche Geſetze entwerfen, und nach erfolgter allerhöchſten Genehmigung derſelben, ſorgfältig auf deren ſichere Befolgung ſehen ſoll: ſo haben auch Se. kön. Maj. für nöthig erachtet, nach den verſchiedenen Theilen des Kriegsweſens ſieben verſchiedene Departements theils neu zu errichten, theils, da ſie ſchon vorhanden, nur mit den neu etablirten zu einem Ganzen zu verbinden, um eben dadurch, in allen dieſen Abtheilungen des Kriegsweſens, deſto mehr Zuſammenhang zu verbinden, und Uebereinſtimmung zu bewirken, und ſolchergeſtalt Dero landesväterliche Abſichten zu erreichen.

Jedes der neu errichteten Departements ſoll aus einem Director und aus einem Aſſeſſor beſtehen, wozu Se. kön. Maj. aus Dero Armee ebenfalls Officiers von bewährter Treue, Rechtſchaffenheit und Erfahrung ausgewählt haben, und welche mit den Chefs der ſchon vorhandenen und dem Ober-Kriegs-Collegio nun einverleibten Departements das Ober-Kriegs-Collegium ausmachen ſollen.

Dieſe ſieben Departements und ihre Beſtimmungen ſind aber folgende.

Erſtes Departement.

Zu deſſen Reſſort alle Angelegenheiten der geſammten Infanterie ohne Ausnahme gehören ſollen. Denn obwohl Se. kön. Maj. nicht gemeint ſind, durch dieſes Etabliſſement das Anſehen der General = Inſpecteurs zu ſchmählern, noch in Betracht derſelben die bisherige Verfaſſung aufzuheben, vielmehr wollen, daß ſie ferner fort, wie bisher, die ihnen untergebenen Regimenter und Bataillons ohne alle Abänderung inſpiciren, darüber auch weiterhin Sr. kön. Maj. immediate berichten, und verantwortlich bleiben ſollen: ſo geht doch Höchſtderoſelben gnädige Willensmeinung dahin, daß ſämmtliche Infanterie = Regimenter und Bataillons künftighin ſelbſt ihre Avancements, oder ſonſtige Vorſchläge und Abſchieds- oder Verheurathungs = Geſuche, Sr. kön. Maj. unmittelbar einreichen, davon aber Duplicate nebſt allen Liſten, als: monathliche Liſten, Rang- und Conduiten = Liſten, Cantons-Extracte, u. ſ. w. regelmäßig den General = Inſpecteurs ſowohl, als auch dem erſten Departement Dero Ober-Kriegs = Collegii, die Quartal = Rollen aber, ſammt den jährlichen Abrechnungen der Compagnie = Chefs mit den Compagnien, (welche leztere nicht weiter der Ober = Rechen = Kammer zu zuſchicken ſind,) lediglich eben erwähntem erſten Departement einſenden, als woſelbſt alle dieſe eingehende Sachen geprüft, die in den Liſten, Extracten, u. ſ. w. etwa vorkommenden Verſchiedenheiten mit den vorjährigen unterſucht und juſtificiret, und die von Sr. kön. Maj. für gut gefundenen, und demſelben publicirten Avancements in Dero Infanterie, der geheimen Kriegs = Kanzelley zur

denten, vorzüglich bey Vertretung der Perſon deſſelben, hiermit verpflichten und autoriſiren. Da nun die allerhöchſte Willensmeinung bey Errichtung des Ober=Kriegs=Collegii dahin geht, daß ſelbiges alle und jede Angelegenheiten des geſammten Kriegsweſens, (Kriegs=Operationen ſelbſt nur allein ausgenommen, als deren Direction Se. kön. Maj. ſich Höchſtſelbſt, oder Dero commandirenden Generalen, ausſchließlich vorbehalten,) zu ſeinem Reſſort haben, und über die ſtete Aufrechthaltung der von Höchſtdenenſelben beſtätigten, oder neu eingeführten Verfaßung, Dero geſammten Kriegsweſens ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militäriſche Einrichtung feſte und unverbrüchliche Geſetze entwerfen, und nach erfolgter allerhöchſten Genehmigung derſelben, ſorgfältig auf deren ſichere Befolgung ſehen ſoll: ſo haben auch Se. kön. Maj. für nöthig erachtet, nach den verſchiedenen Theilen des Kriegsweſens ſieben verſchiedene Departements theils neu zu errichten, theils, da ſie ſchon vorhanden, nur mit den neu etablirten zu einem Ganzen zu verbinden, um eben dadurch, in allen dieſen Abtheilungen des Kriegsweſens, deſto mehr Zuſammenhang zu verbinden, und Uebereinſtimmung zu bewirken, und ſolchergeſtalt Dero landesväterliche Abſichten zu erreichen.

Jedes der neu errichteten Departements ſoll aus einem Director und aus einem Aſſeſſor beſtehen, wozu Se. kön. Maj. aus Dero Armee ebenfalls Officiers von bewährter Treue, Rechtſchaffenheit und Erfahrung ausgewählt haben, und welche mit den Chefs der ſchon vorhandenen und dem Ober=Kriegs=Collegio nun einverleibten Departements das Ober=Kriegs=Collegium ausmachen ſollen.

Dieſe ſieben Departements und ihre Beſtimmungen ſind aber folgende.

Erſtes Departement.

Zu deſſen Reſſort alle Angelegenheiten der geſammten Infanterie ohne Ausnahme gehören ſollen. Denn obwohl Se. Kön. Maj. nicht gemeint ſind, durch dieſes Etabliſſement das Anſehen der General-Inſpecteurs zu ſchmählern, noch in Betracht derſelben die bisherige Verfaſſung aufzuheben, vielmehr wollen, daß ſie ferner fort, wie bisher, die ihnen untergebenen Regimenter und Bataillons ohne alle Abänderung inſpiciren, darüber auch weiterhin Sr. Kön. Maj. immediate berichten, und verantwortlich bleiben ſollen: ſo geht doch Höchſtderoſelben gnädige Willensmeinung dahin, daß ſämmtliche Infanterie-Regimenter und Bataillons künftighin ſelbſt ihre Avancements, oder ſonſtige Vorſchläge und Abſchieds- oder Verheurathungs-Geſuche, Sr. Kön. Maj. unmittelbar einreichen, davon aber Duplicate nebſt allen Liſten, als: monathliche Liſten, Rang- und Conduiten-Liſten, Cantons-Extracte, u. ſ. w. regelmäßig den General-Inſpecteurs ſowohl, als auch dem erſten Departement Dero Ober-Kriegs-Collegii, die Quartal-Rollen aber, ſammt den jährlichen Abrechnungen der Compagnie-Chefs mit den Compagnien, (welche leztere nicht weiter der Ober-Rechen-Kammer zu zuſchicken ſind,) lediglich eben erwähntem erſten Departement einſenden, als woſelbſt alle dieſe eingehende Sachen geprüft, die in den Liſten, Extracten, u. ſ. w. etwa vorkommenden Verſchiedenheiten mit den vorjährigen unterſucht und juſtificiret, und die von Sr. Kön. Maj. für gut gefundenen, und demſelben publicirten Avancements in Dero Infanterie, der geheimen Kriegs-Kanzelley zur

Ausfertigung der Patente bekannt gemacht werden ſollen.

Gedachtes Departement entſcheidet daher auch künftig alle Rang-Streitigkeiten in der Infanterie, und vertritt ſolche in Verpflegungs-Kleidungs- und Armatur-Sachen, indem es die Beſchwerden der Regimenter und Bataillons im Ober-Kriegs-Collegio vorträgt, bey allen mit Lieferanten zu ſchließenden Accorden, das Beſte der Infanterie wahrnimmt, und Commiſſ. nom. der Unterſuchung der Accords-Puncte beytritt.

In ſtreitigen Fällen unterſucht daſſelbe auch die Güte der Mondirungsſtücke ſeines Corps, und ob ſelbige auch contractsmäßig abgeliefert werden; gleichwie es die Vorräthe derſelben zu viſitiren und nachzuſuchen hat, ob alles darin befindlich, und in gutem und brauchbarem Stande ſey. Alle Zwiſte, welche zwiſchen den Regimentern und Bataillons vorfallen möchten, ohne geradezu als Rechts-Sachen vor die Gerichte zu gehören, inſonderheit in Werbe- und Enrollirungs-Angelegenheiten, werden in dieſem erſten Departement in erſter Inſtanz entſchieden, oder zur weitern Entſcheidung inſtruiret, und ſodann im Ober-Kriegs-Collegio vorgetragen. So wie nun ſolchergeſtalt dieſem Departement die Vervollkommnung der Infanterie, ſowohl in allen ihren Theilen, als auch in der Zuſammenſetzung derſelben, gewiſſer Maßen mit obliegt: ſo muß das erſte Geſchäft derſelben darin beſtehen, für die Infanterie ein neues Reglement zu entwerfen, in welchem alles, was im Dienſt vorfallen kann, genau zu beſtimmen, und wobey beſonders darauf zu ſehen iſt, daß die Garniſon mit dem Feld-Dienſte genau verbunden werde.

Zum Director dieſes Departements ernennen Se. kön. Maj. hiermit den General-Major von Vittinghof, und zum Aſſeſſor Dero Major von Manſtein, welche die Angelegenheiten ihres Departements gemeinſchaftlich betreiben, ſolche an den Seſſions-Tagen des Ober-Kriegs-Collegii in pleno vortragen, und die, nach den Beſchlüſſen des Collegii auszufertigende Verfügungen, ohne Zeitverluſt zu Unterſchrift des Kriegs-Präſidii befördern müſſen, damit der Geſchäftsgang nicht minder eilfertig als zweckmäßig ſey. Daher iſt auch ein einzelnes Departement keinesweges an die vorgeſchriebene Anzahl der Seſſions-Tage des Ober-Kriegs-Collegii gebunden, ſondern es mag ſolches auſſerdem von dem Departements-Director ſo oft verſammelt werden, als es die Geſchäfte erfordern, wie denn überhaupt nach Sr. kön. Maj. allerhöchſten Intention alles hierunter ſo veranſtaltet und behandelt werden muß, daß alle vom Ober-Kriegs-Collegio reſſortirende Angelegenheiten ſo eilfertig, als nur immer möglich, wiewohl nicht auf Koſten der Ordnung und reiflichen Ueberlegung, getrieben werden mögen.

Ob nun zwar auf dieſe Weiſe alle Sachen, ſowohl des erſten als der übrigen Departements, in pleno des Collegii vorzutragen und abzumachen ſind, ſo ſoll es doch, wenn in einem oder andern vorkommenden Fall periculum in mora zu beſorgen ſtände, einem einzelnen Departement nachgegeben ſeyn, ſofort das Nöthige für ſich ſelbſt wahrzunehmen und zu veranlaſſen; jedoch hat es hiernächſt, ſobald es thunlich iſt, im Ober-Kriegs-Collegio darüber Vortrag zu thun. In allen dergleichen Fällen aber, wo ein einzelnes Departement für ſich handelt, ſoll es ſich in ſeinen Ausfertigungen enthalten, Nahmens Sr. kön. Maj. zu reſcribiren, und nur ſein Schreiben nomine des Departements ſelbſt

verfaſſen, anerwogen Se. kön. Maj. jenes Vorrecht nur dem Ober-Kriegs-Collegio ſelbſt beyzulegen geruhen.

Zweytes Departement.

Hat die ganze Angelegenheiten der geſammten Cavallerie, ſowohl der Küraſſiers und Dragoner, als der Huſaren, zu ſeinem Gegenſtande. Die Geſchäfte dieſes Departements, die Anweiſung zur Betreibung derſelben, die Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen den General-Inſpecteurs und Regimentern, gleichwie beyder gegen dieſes Departement, ingleichem die Verpflegung der Lezten, das Beſte der geſammten Cavallerie in allen Verpflegungs- Kleidungs- und Armatur-Sachen wahrzunehmen und zu vertreten, auch alle unproceſſualiſche Streitigkeiten unter den Regimentern zu ſchlichten, und ein neues Reglement für die Cavallerie zweckmäßig zu entwerfen, ſind daher in Anſehung der Cavallerie ganz die nähmlichen, als die des erſten Departements in Hinſicht auf die Infanterie, weshalb dem zweyten Departement in ſeinem Fache, die dem erſten Departement allergnädigſt ertheilte Inſtruction ebenfalls zur Richtſchnur dienen ſoll.

Auſſerdem hat das zweyte Departement annoch ſein Augenmerk ſorgfältig darauf zu richten: daß die Fourage und Remonte in gehöriger Quantität, als Qualität, ordnungsmäßig geliefert werde. Zu dem Ende muß es die Contracte zwiſchen den Regimentern und Lieferanten mit ſorgfältiger Prüfung nachſehen, und jede das Fourage- oder Remonte-Weſen eines Regimentes betreffende Beſchwerde, in ſo fern ſie ſich geradezu zu einem Rechts-Handel qualificiret, bey dieſem Departement zur Entſcheidung oder weitern

In-

Inſtruction für das Ober-Kriegs-Collegium angebracht werden.

Um aber das Fouragewesen auf einen beſſern und feſten Fuß zu ſetzen, ſo hat das zweyte Departement eine ſeiner erſten Beſchäftigungen mit darin zu ſetzen, daß es, mit aller Vorſicht und Bedachtſamkeit, ein zweckmäßiges Fourage-Reglement entwerfe, und zur allerhöchſten Genehmigung einreiche.

Zum Director dieſes Departements ernennen Se. kön. Maj. hiermit Dero General-Major von Pfuhl, und zum Aſſeſſor Dero Major, Baron von Schrötter, mit dem allergnädigſten Auftrage, in Betreibung der ihnen nunmehr anvertrauten Geſchäfte, der auch in dieſem Betracht dem erſten Departement gegebenen Anweiſung in allen Stücken ſich zu conformiren.

Drittes Departement.

Beſchäftigt ſich mit dem ganzen Feld- und Garniſon-Artilleriewesen. Alle, das Geſchütz, die Zeughäuſer, Stück-Gießereyen, Gewehr-Fabriken, Salpeter-Siedereyen, Pulver-Mühlen und Artillerie-Schulen betreffende Angelegenheiten, mithin alle und jede Sachen, die auf die Artillerie Bezug haben, reſſortiren von dieſem dritten Departement.

Was daher von den beyden vorhergehenden Departements geſagt worden, und auf dieſes dritte Departement Anwendung leidet, wird auch demſelben hiermit zur Vorſchrift gegeben, nähmlich das Beſte der geſammten Feld- und Garniſon-Artillerie in allen Verpflegungs- Kleidungs- und Armatur-Sachen wahrzunehmen und zu vertreten, und alle etwa vorkommende unproceſſualiſche Streitigkeiten unter den Artillerie-Regimentern und Compagnien in den Feſtungen in erſter Inſtanz zu ſchlichten, oder zur weitern

Ent-

Entſcheidung des Ober=Kriegs=Collegii zu inſtruiren, und ein neues Artillerie=Reglement zu entwerfen, ſo wie überhaupt die ihm übertragenen Geſchäfte, nach der Inſtruction des erſten und zweyten Departements gleichförmig zu betreiben.

Da nun dieſes dritte Departement immer aus dem jedesmahligen Chef des Artillerie=Corps, und einem der erſten Stabs=Officiers bey ſelbigem, beſtehen ſoll: ſo ernennen Se. kön. Maj. hiermit zu deſſen Director den Obriſten von Dittmar, und zu deſſen Aſſeſſor den Obriſten von Moller.

Indeſſen ſind Se. kön. Maj. keinesweges gemeint, durch Errichtung dieſes Inſtituts den bisherigen Gang der Geſchäfte beym Artilleriewefen zu hemmen, oder zu unterbrechen, ſondern wollen, daß alle dahin gehörige Angelegenheiten, nach wie vor, ohne Abänderung oder Störung betrieben werden ſollen. Gleichwie Höchſtdieſelben in Betracht, daß das Artilleriewefen ein ſehr weitläuftiges, und viele theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe und Wiſſenſchaften umfaſſendes Fach iſt, eben ſo wenig gewilligt ſind, die bisherige zweckmäßige Theilung der Geſchäfte wiederum aufzuheben. Vielmehr ſoll der Director des dritten Departements als Artillerie=Chef die Inſpection über die geſammte Artillerie, nebſt allem was ihm noch auſſerdem übertragen iſt, und der Aſſeſſor die Oekonomie von der Artillerie zu ſeinem beſondern Reſſort ferner fort behalten; doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß Lezterer Jenem, als Departements=Director, von allem Rapport abſtatten muß, ſelbſt wenn er immediate mit Sr. kön. Maj. correſpondiret, weil nichts in deſſen Departement und Artillerie vorgehen muß, wovon der Chef des Corps nicht Nachricht und Auskunft habe.

Ue=

Uebrigens liegt Beyden, dem Director und Aſſeſſor, ob, gemeinſchaftlich und mit vereinten Kräften dahin zu arbeiten, nicht nur alles zum Fache des Artilleriewesens gehörende im beſten Stande zu erhalten, ſondern auch unabläſſig bedacht zu ſeyn, alle einzelne Theile deſſelben, ſie mögen nun zum Feld- oder zum Garniſon-Dienſt zu rechnen, oder zum praktiſchen oder theoretiſchen Fache der Artillerie zu zählen ſeyn, je länger je mehr zu vervollkommnen.

Was die, zur Erleichterung der Geſchäfte überhaupt, beſonders zur Prüfung eingegebener Projecte und angebothener neuen Erfindungen, bey der Artillerie verordnete Commiſſion betrifft, ſo beſtätigen Se. Kön. Maj. ſolche hiermit in ſo fern, daß ſolche verpflichtet ſeyn ſoll, in den erforderlichen Fällen, ihre genommene Beſchlüſſe dem Ober-Kriegs-Collegio unverweigert zur Prüfung und weitern Entſcheidung vorzulegen; obgleich die Membra dieſer Commiſſion deshalb nicht als Mitglieder des Ober-Kriegs-Collegii anzuſehen ſind, worin nur obgemeldeter Maßen der Director und Aſſeſſor den Vortrag haben.

Da auch das Ober-Kriegs-Collegium von der Verwendung aller und jeder zum Behuf des Kriegsweſens verausgabten Gelder ſich unterrichten und deren Zweckmäßigkeit beurtheilen ſoll, ſo befehlen auch Se. Kön. Maj. hierdurch, daß gedachtes Ober-Kriegs-Collegium die Decharge über die auſſerdem ferner fort, wie bisher, gehörig abzulegenden und zu juſtificirenden jährlichen Haupt-Artillerie-Rechnungen expedire, und zur allerhöchſten Vollziehung einreiche, als welches nicht mehr von Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio geſchehen ſoll, und hat ſich alſo auch hiernach das dritte Departement ſeiner Seits gebührend zu achten.

Viertes

Viertes Departement.

Iſt das Corps de Genie und ſämmtlicher Feſtungs-Werke in Sr. kön. Maj. Staten. Alles, was dahin einſchlägt, und aus der Einrichtung der erſten drey Departements darauf anwendbar iſt, reſſortiret auch davon. Solchergeſtalt ſtehen unter ſelbigem ſämmtliche Feſtungswerke, für deren Erhaltung und Verbeſſerung es alle mögliche Sorge tragen muß; wie denn auch die Feſtungs-Bau-Anſchläge dieſem Departement jedesmahl eingeſandt, von ſelbigem geprüft, die Bauten pflichtmäßig reguliret, und nach deren Beendigung durch eine Commiſſion auf Ehre und Pflicht unterſucht werden ſollen.

Die Fortifications- und Feſtungs-Bau-Rechnungen ſollen gleichergeſtalt künftighin dieſem vierten Departement eingeſandt, von ſelbigem der Ober-Rechen-Kammer zur Monirung obſervationsmäßig zugeſchickt, ſodann aber vom Ober-Kriegs-Collegio die Decharge darüber expediret, und zur allerhöchſten Vollziehung eingereicht werden.

Uebrigens ſetzen Se. kön. Maj. auch hiermit feſt, daß beym Ingenieur-Corps keiner künftighin als Officier angeſtellt werden ſoll, bevor er nicht von einer vom vierten Departement beſtimmten Commiſſion gehörig examiniret, und dazu tüchtig und würdig erfunden werde.

Zum Director dieſes vierten Departements ernennen Se. kön. Maj. den — — — —, und zum Aſſeſſor den — — —, mit gleichen Anweiſungen bey Betreibung der ihnen conferirten Geſchäfte, wie ſolche den vorhergehenden Departements ertheilet worden.

Fünftes Departement.

Iſt das bisherige Militär=Departement des General=Ober=Finanz=Kriegs= und Domainen=Directorii, welches Se. kön. Maj. nunmehr mit Dero neu errichtetem Ober=Kriegs=Collegio zu verbinden für nöthig und gut erachtet, ohne es jedoch, um des engen Zuſammenhanges willen, worin dieſes Departement mit den geſammten Statswirthſchafts=Verwaltungen ſteht, dadurch vom Gen. ꝛc. Directorio trennen zu wollen. Denn obwohl Se. kön. Maj. beſchloſſen, in gleicher Abſicht, worin das Gen. ꝛc. Directorium in Betreff der Finanz= und ſonſtigen Etats=Angelegenheiten, von Dero in Gott ruhenden ruhmwürdigen Vorfahren conſtituiret worden, auch nunmehr zum Beſten Dero Militärs, das Ober=Kriegs=Collegium zu ſtiften, und in ſelbigem die dahin gehörenden, und zwar ſchon vorhandenen, aber zerſtreuten Departements, zu einem enger zuſammenhangenden Ganzen zu vereinigen: ſo ſind dennoch Höchſtdieſelben, in Anſehung dieſes nunmehr verordneten fünften Departements keinesweges gemeint, daß die bisherigen Verhandlungen Dero Gen. ꝛc. Directorii im Weſentlichen hierdurch alteriret oder unterbrochen werden ſollen, wie es etwa den Anſchein gewinnen könnte; vielmehr haben Sie ſelbigem bereits in Gnaden zu erklären geruhet, daß das Militär=Departement des genannten Gen. ꝛc. Directorii, in fortwährender Verbindung mit leztern, ſeine bisher betriebene Geſchäfte, nach wie vor, bearbeiten, und denſelben weiterhin einverleibet bleiben ſoll. Da aber dennoch Sr. kön. Maj. allerhöchſte Intention dahin geht, daß alle militäriſche Geſchäfte von dem heut etablirten Ober=Kriegs=Collegio verhandelt werden, und daher der bey dem Militär=Departement angeſtellte Kriegs=Miniſter, General=

ral-Lieutenant von der Schulenburg ein Mitglied des Ober-Kriegs-Collegii ſeyn ſolle, gedachte beyde Collegia aber oft in den Fall kommen könnten, mit einander in Angelegenheiten und zum Beſten der Armee zu concurriren, ſo wollen Allerhöchſtdieſelben, daß, zur Vermeidung aller Colliſionen, folgender Geſtalt ein gemeinſchaftlicher Gang der Geſchäfte dabey beobachtet werde.

§. 1. Der Präſident des Ober-Kriegs-Collegii, und der Chef des Militär-Departements, werden als wirkliche Kriegs-Miniſter im Stats-Rath eingeführt und verpflichtet, und repräſentiren gleichfalls beyde im Gen. ꝛc. Directorio, worin erſterer ebenfalls introducirt werden ſoll, das nunmehr geſammte Militär-Departement.

§. 2. Alle militäriſche Angelegenheiten, in ſo fern ſie die innere Einrichtung der Armee, ihre Verfaſſung, Verpflegung aller Art und alle Kriegs-Angelegenheiten pure betreffen, gehören privative vor das Ober-Kriegs-Collegium, und nahmentlich vor das competirende Departement deſſelben, als wohin auch die Etats der verſchiedenen Corps, alle Liſten und Immediat-Ordres an das Militär, u. d. gl. zu zählen ſind, gleichwie auch künftighin die Regiments-Abrechnungen beym Ober-Kriegs-Collegio geprüfet werden ſollen, weil ſolches hierzu ſicherere Data in Händen hat, als bisher die Ober-Rechen-Kammer. Dahingegen reſſortiren alle militäriſche Angelegenheiten, in ſo fern ſie finanzmäßig ſind, von dem Militär-Departement des Gen. ꝛc. Directorii, und das Ober-Kriegs-Collegium erhält nur davon die ihm erforderliche Notiz durch den bisherigen Chef des Militär-Departements.

Hier-

Hierher gehören alle Caſſen=Angelegenheiten, die Vorſpann= und Marſch=Sachen, Magazin=Anſtalten, Adminiſtrirung derjenigen Fonds, woraus Militär=Anſtalten unterhalten werden, und dergleichen zur Stats=Wirthſchaft inſonderheit gehörende Sachen, worunter auch die Invaliden=Caſſen in Anſehung ihrer Adminiſtration zu rechnen ſind.

§. 3. Wenn beyde Collegia in einerley Angelegenheit concurriren, und gemeinſchaftlich etwas zu behandeln haben, ſo trägt der Präſident des Ober=Kriegs=Collegii die Sachen im Gen. ꝛc. Directorio vor; dagegen aber der bisherige Chef des Militär=Departements anderſeits die Propoſition des Gen. ꝛc. Directorii, in Anſehung der dort vorgekommenen, und vom Ober=Kriegs=Collegio gemeinſchaftlich reſſortirenden Angelegenheiten, wiederum im leztgedachten Collegio vorträgt.

§. 4. Alle immediate dem Ober=Kriegs=Collegio untergeordnete Caſſen, als: die Kleidungs=, Pferde= und Artillerie=Caſſen, auch die Berechnung der angewieſenen Fonds zum Feſtungs=Bau, werden zwar von der Ober=Rechen=Kammer geprüft und moniret, dagegen aber, nach befundener Richtigkeit derſelben, bey dem Ober=Kriegs=Collegio die Dechargen darüber expediret, und Sr. kön. Maj. zur Vollziehung eingereicht.

§. 5. Die General=Kriegs=Caſſe ſoll zwar dem Reſſort des General=Directorii nicht entzogen werden, weil ſelbige zu vielerley Gegenſtände hat, und mit den von den Kriegs= und Domänen=Kammern abhangenden Provinzial=Kriegs=Caſſen in zu genauer Verbindung ſteht, weshalb ſel=

ſelbige denn auch ihre Geſchäfte ferner fort, wie bisher, vorſchriftsmäßig ohne alle Abänderung betreiben muß.

Wenn indeſſen das Ober=Kriegs=Collegium weder mit der Aufbringung, noch mit Adminiſtrirung der Fonds der General=Kriegs=Caſſe etwas zu thun hat, ſo ſoll dennoch ſelbiges auf die vorſchriftsmäßige Verwendung der Gelder ſein beſonderes Augenmerk richten, und, in Hinſicht deſſen ſowohl, als in Anſehung der Etats der verſchiedenen Corps, der General=Kriegs=Caſſe mit vorgeſetzt ſeyn.

§. 6. In Cantons= Servis= und andern dergleichen Sachen communiciren beyde, das Gen. ꝛc. Directorium, und Ober=Kriegs=Collegium. An das Land und Kammern ergehen die Ordres von jenem, an das Militär aber von dieſem Collegio.

§. 7. Sollten ſich überdem noch wider Vermuthen, einige Colliſionen oder Streitigkeiten über das Reſſort der beyden oben erwähnten Collegiorum vorfinden, ſo behalten ſich Se. kön. Maj. die allerhöchſte Entſcheidung ſelbſt vor; und gleichwie Höchſtdieſelben ſolches bereits ebenfalls Dero Gen. ꝛc. Directorio befohlen, ſo geben Sie hierdurch auch Dero Ober=Kriegs=Collegio überhaupt, inſonderheit aber deſſen fünften Departement, in Gnaden auf, nach dieſen Anordnungen ſich pünctlichſt zu achten, und auf vorgeſchriebene Art, die erwähnten Stats=Geſchäfte, zu deſto ſicherer Erreichung des Zwecks des Ober=Kriegs=Collegii zu betreiben, damit ſolche von keiner Seite, noch aus irgend einer, dieſem Zwecke zuwider laufenden Abſicht, weder erſchweret, noch gehindert, vielmehr um deſto

heil=

heilſamer für das Ganze geleitet, und auf alle Weiſe befördert werden.

§. 8. Die beyden Intendanten der Armee, Dero General-Major von Froideville, und Dero Obriſt von Bockelberg, werden hiermit zu Aſſeſſoribus dieſes fünften Departements in Gnaden ernannt, und ſollen in Abweſenheit des Directoris deſſelben, des Gen. Lieut. v. d. Schulenburg, in allen Angelegenheiten dieſes Departements den Vortrag im Ober-Kriegs-Collegio haben; ſo wie hingegen die beym Militär ꝛc. Departement des Gen. ꝛc. Directorii angeſtellten geheimen Finanz-Räthe, nach wie vor, lediglich zum Gen. Directorio ꝛc. gehören, und in demſelben ihre bisherige Geſchäfte bearbeiten.

§. 9. Zum erſten und wichtigſten Geſchäfte des fünften Departements Dero Ober-Kriegs-Collegii, beſtimmen Se. kön. Maj. die unumgänglich nöthige Ausarbeitung der genauen und feſtſtehenden Reglements für alle von dieſem Departement reſſortirende Fächer, denen zufolge der Fortgang der Geſchäfte beſſer befördert, das allerhöchſte Intereſſe mit dem allgemeinen Beſten genauer verbunden, und alles hierunter hinführo nach Pflicht und Vorſchrift behandelt werden möge, welche Entwürfe ſodann Sr. kön. Maj. zur allerhöchſten Genehmigung einzureichen ſind.

Das ſechste Departement,

ſoll zu ſeinem Reſſort die geſammte Armatur, die Magazine von Mondirungsſtücken, nebſt allen Feld-Geräthen haben, und die Armee an daſſelbe alle Lieferungs-Contracte, detaillirte Anzeigen von der geſchehe-

nen Verwendung der zu den großen Mondirungsſtücken empfangenen Gelder, wie auch die Uebergabe-Receſſe von den vergebenen Compagnien und Eſcadronen einſchicken, damit, ſo wie in Rückſicht jener, nicht bloß die möglichſte Menage, ſondern auch das wahre Beſte der Regimenter und Bataillons um ſo mehr geſichert, als auch in Betracht der leztern gehindert werde, daß weder der abgehende Compagnie-Chef, noch deſſen Erben, durch hier und da eingeſchlichene Mißbräuche gedrückt, oder deshalb von den Regimentern eine willkürliche, und dem einen oder andern Theile ſchädliche Einrichtung gemacht werden möge.

Es iſt dieſes ſechste Departement ſolchemnach die bisher ſo genannte Kanzelley des Gen. Lieut. v. Wartenberg, welche Se. kön. Maj. Dero Ober-Kriegs-Collegio in der angezeigten Ordnung hiermit einverleiben. Ob nun zwar ſelbiges ſeine bisherige Geſchäfte im Ganzen, ferner fort wie bisher, betreiben ſoll, ſo muß doch der Director und Aſſeſſor die Departements-Angelegenheiten hinführo, wie es in Anſehung des erſten Departements ausführlich beſtimmt worden, im Ober-Kriegs-Collegio vortragen, und mit ſelbigem hiernächſt gleichförmig behandeln. Auſſerdem aber ſoll das ſechste Departement gehalten ſeyn, von der Güte der Mondirungsſtücke und allen Lieferungen Rede und Antwort zu geben, und daher über die treuliche und contractmäßige Ablieferung der Lieferanten ſorgſam zu vigiliren, mit welchen leztern es, nach den, von der verordnet geweſenen Commiſſion zu Regulirung des Armee-Lieferungsweſens, feſtgeſezten Beſtimmungen zu verfahren, übrigens auch über die, dieſem Departement beſonders anvertrauten Caſſen mit aller Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit, den

dar-

darüber bereits vorhandenen allerhöchſten Verordnungen gemäß, zu wachen hat.

Zum Director des ſechsten Departements ernennen Se. kön. Maj. hiermit den General=Major von Boyen, und zum Aſſeſſor den Major von Voß.

Das ſiebente Departement,

endlich ſoll ſich mit der Inſpection über alle und jede zur Verſorgung der invaliden Officiers, Unter Officiers und Gemeinen, getroffenen, oder künftig noch zu treffenden Anſtalten beſchäftigen, alle einkommende Projecte, welche dieſen Gegenſtand betreffen, prüfen, und auf gleiche Weiſe alle Erziehungs=Anſtalten der Soldaten=Kinder, das große Waiſen=Haus zu Potsdam ausgenommen, welches nach wie vor adminiſtrirt wird, zu ſeinem Reſſort haben.

Die vorzüglichſte Obliegenheit deſſelben iſt demnach mit, die zweckmäßige Verwendung der Gelder der Invaliden=Caſſe, nach Maßgabe der darüber eingehohlten allerhöchſten Vorſchrift.

Dieſes Departement iſt daher auch bevollmächtigt, nach der ihm eröffneten Inſtruction Sr. kön. Maj., auf gedachte Caſſe anzuweiſen, deren Berechnung, wenn ſie von der Ober=Rechen=Kammer gehörig geprüft worden, dem Ober=Kriegs=Collegio zur Ausſtellung der Dechargen, und Einreichung derſelben zur allerhöchſten Vollziehung vorzulegen ſind, als welches auch von den übrigen Fonds, ſo Se. kön. Maj. zu anderweiten Zwecken künftig annoch anweiſen zu laſſen, geruhen möchten, ebenfalls gilt.

Zum Director des ſiebenten Departements ernennen Se. kön. Maj. Dero General=Major von Collong, und zu deſſen Aſſeſſor den Obriſten von Paulsdorf, welche ihre Angelegenheiten im Ober=Kriegs=Collegio,

gio, wie es die, dem erſten Departement ertheilte Inſtruction mit mehrerm beſagt, vorzutragen und zu behandeln, hiermit angewieſen werden.

Was nun nächſt dieſen ſieben Departements, welche durch vorgedachte Vereinigung ihrer ſämmtlichen Directorum und Aſſeſſorum, unter anfangs verordnetem Präſidio, das eigentliche Ober-Kriegs-Collegium formiren ſollen, das

General-Auditoriat

betrifft, deſſen Geſchäfte, zum Theil durch ſich ſelbſt, mit denen des Ober-Kriegs-Collegii in Verbindung ſtehen: ſo wollen Se. kön. Maj., daß ſelbiges zwar fernerhin, wie bisher, ein beſonderes, dennoch aber dem Ober-Kriegs-Collegio in Zukunft dergeſtalt adhärirendes Departement ausmachen ſoll, und daß in allen bey den ſieben Departements des leztern vorkommenden juriſtiſchen Vorfällen, der General-Auditeur ſelbſt, in jedem der eben erwähnten Departements den ordentlichen Vortrag habe, zu welchem Ende ihm alle dergleichen Sachen von den Departements-Directoribus zugeſchrieben werden müſſen. Inſonderheit aber wird das General-Auditoriat hiermit angewieſen, unter Direction des Ober-Kriegs-Collegii die nöthige Veränderung der Kriegs-Artikel vorzunehmen, und Sr. kön. Maj. den neuen Entwurf derſelben zur Beſtätigung einzureichen (*).

Die geheime Kriegs-Kanzelley dagegen, da ſie fortfährt, alle bis anhero ihr angewieſene Sachen, eingeführter Maßen zu expediren, wird zugleich dem Ober-Kriegs-Collegio hiermit ſubordiniret.

So

(*) Ich habe dieſelben, nach der neuen Verordnung, im XLIX Th. S. 660, fgg. angeführt. B.

So viel nun endlich die den Mitgliedern und Unter⸗Bedienten des Ober⸗Kriegs⸗Collegii allergnädigſt ausgeſetzten Beſoldungen angeht, ſo haben Se. kön. Maj. ſolche, wie es nachfolgender Salarien⸗Etat ausweiſet, zu beſtimmen und feſtzuſetzen geruhet.

Demnach nun Se. kön. Maj. von Preußen ꝛc. Dero neu errichteten Ober⸗Kriegs⸗Collegio die demſelben übertragene Geſchäfte und Obliegenheiten ſolchergeſtalt bekannt machen laſſen: ſo ermahnen Sie nun auch daſſelbe hierdurch ſo ernſtlich, als gnädig, dieſer publicirten Inſtruction in allen Puncten genau nachzuleben, welchenfalls Allerhöchſtdieſelben Dero Ober⸗Kriegs⸗Collegio die demſelben geäuſſerte Huld und Gnade künftighin nicht entziehen werden, vielmehr ſelbiges bey dem unmittelbar von Allerhöchſt⸗Denenſelben abhängenden Ober⸗Landes⸗Collegio, gegen alle und jede Beeinträchtigungen, künftig zu ſchützen, hiermit huldreichſt verſprechen.

Sollte es ſich aber dennoch eräugnen, daß irgend einer, wider Sr. kön. Maj. Verhoffen, dereinſt ſeine Schuldigkeit aus den Augen ſetzen könnte, ſo wollen Höchſtdieſelben hiermit nicht verhalten, daß Sie ſolches um ſo ſtrenger ahnden werden, als Sie ſich bewußt ſind, dieſes Ober⸗Kriegs⸗Collegium zu dem gemeinnützlichſten Zwecke errichtet, und es dergeſtalt geſetzt und dotiret zu haben, daß die Mitglieder deſſelben unmöglich Sr. kön. Maj. erhabene und huldreiche Geſinnungen verkennen, und dagegen unempfindlich bleiben können.

Um indeſſen allen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, ſollen diejenigen, welche ſich von dem einen oder andern Departement zu Beſchwerden veranlaßt glauben, ſolche bey dem Ober⸗Kriegs⸗Collegio anbringen, welches ſodann ſolche ſofort gründlich zu unterſuchen,

und falls ſie wahr befunden werden, auf die zweckmäßige Weiſe zu remediren hat; gleichwie andern Seits Se. kön. Maj. Sich vorbehalten, von Zeit zu Zeit Sich höchſt ſelbſt zu unterrichten, ob auch in den verſchiedenen Departements des Ober-Kriegs-Collegii, alles nach Dero Vorſchrift und Intention behandelt und bearbeitet werde.

Se. kön. Maj. hägen aber von Dero Ober-Kriegs-Collegio die gerechte Erwartung, daß ſämmtliche Mitglieder deſſelben ihr Aeuſſerſtes thun werden, die allerhöchſte Willensmeinung vollkommen zu erfüllen, und durch Rechtſchaffenheit und Treue und Beeiferung zur Beförderung des allgemeinen Beſten des Kriegsweſens, ſich die Achtung der ganzen Armee zu erwerben, und ſich dadurch der fortwährenden Huld und Gnade Sr. kön. Maj. um ſo gewiſſer werth zu erhalten, als Höchſtdieſelben es auch künftighin keinesweges zu überſehen, oder unbelohnt zu laſſen, gewilligt ſind, wenn die Mitglieder Dero Ober-Kriegs-Collegii getreulich und unverdroſſen ihren aufhabenden Pflichten nachzuleben, ſich bemühen werden, wie denn Sr. kön. Maj. allergnädigſtes Vertrauen deshalb zu ihnen gerichtet iſt.

Urkundlich unter höchſtgedachter Sr. kön. Majeſt. höchſteigenhändiger Unterſchrift und vorgedruckten königl. Cabinets-Inſiegel. So gegeben und geſchehen zu Berlin, d. 25 Jun. 1787.

Friedrich Wilhelm.

Salarien-

Salarien-Etat.

	Rthlr.
1 Kriegs-Präſident, Zulage - - - - - -	1500
1 Vice-Kriegs-Präſident, Penſion - - - -	4000
1 der erſte geheime exped. Kriegs-Secretär -	900
1 der zweyte geheime exped. Kriegs-Secretär	500
1 geheimer Kriegs-Archivarius - - - - -	800
1 Kanzelley-Director - - - - - - - - -	400
3 geheime Kanzelley-Secretärs, à 300 Rthlr.	900
2 Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr. - - - -	240

Erſtes Departement.

1 Director, Zulage - - - - - - - - - -	1500
1 Aſſeſſor, Penſion - - - - - - - - - -	2500
2 geheime exped. Secretärs, wovon der erſte das Rechnungsweſen dieſes und des folgenden zweyten Departements bearbeitet, à 500 Rthlr. - - - - - - - - - - -	1000
1 geheimer Kanzelley-Secretär - - - - -	300
1 dito - - - - - - - - - - - - - - -	250
2 Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr. - - - -	240

Zweytes Departement.

1 Director, Penſion - - - - - - - - -	3000
1 Aſſeſſor, Zulage - - - - - - - - - -	1500
1 geheimer expedirender Secretär - - - -	500
2 geheime Kanzelley-Secretärs, à 275 Rthlr.	550
2 Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr. - - - -	240

Drittes Departement.

2 geheime expedirende Secretärs, à 500 Rthlr.	1000
2 geheime Kanzelley-Secretärs, à 275 Rthlr.	550

Viertes Departement.

1 Aſſeſſor, Zulage - - - - - - - - - -	500
1 geheimer expedirender Secretär - - - -	500
1 Calculator - - - - - - - - - - - -	500
2 geheime Kanzelley-Secretärs, à 275 Rthlr.	550
2 Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr. - - - -	240

Fünftes Departement.

	Rthlr.
2 Intendanten, Zulage, à 900 Rthlr. - - - -	1800

Sechstes Departement.

Verurſacht keine neue Koſten.

Siebentes Departement.

		Rthlr.
1 Director, Zulage, weil derſelbe von ſeinem bisherigen Gehalt an erſten Intendanten 1100 Rthlr. abtreten müſſen - - - - -		2600
1 Aſſeſſor, Penſion - - - - - - - - - - -		2000
Zulagen an das Perſonale - - - - - - -		1000
		32060
An Entſchädigung für das gehabte Frey-Quartier des Kriegs-Aſſeſſor Kirſtein - - - - - - - - - - - -	100	
Zur Reparatur des Hauſes, Ankaufung des Holzes, Lichts ꝛc.	2840	2940
Summa der Salarien und aller Koſten		35000

Patent,

wegen Stiftung des Ober-Kriegs-Collegii.

Nebſt Begleitungs-Reſcript, vom 23 Julius.

De dato Berlin, d. 25 Jun. 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem Wir bey der unermüdeten Sorgfalt für die möglichſte Erhöhung und Befeſtigung des wahren und allgemeinen Beſten Unſerer ruhmvollen Armee, wahrgenommen, daß ſolches keinesweges mit der Leichtigkeit und Gewißheit zu erreichen ſtehe, wenn die verſchiedenen, einzeln zwar ſchon vorhandenen,

aber unvereineten Departements, welchen die Beſorgung der Angelegenheiten des Kriegsweſens in Unſerm Königreiche und Landen theilweiſe übertragen worden, fernerfort dieſe ihre Geſchäfte, unverbunden unter ſich, betreiben, und eben dadurch oftmahls, wo nicht ſich unter ſich ſelbſt hinderlich, doch wenigſtens nicht unter einander ſo förderlich werden ſollten, als es geſchehen könnte, wenn alle die mannigfaltigen Fächer des Militärs zu einem einzigen Ganzen, auf das genaueſte verbunden, von eben ſo erfahrnen und gutgedienten, als patriotiſch geſinnten, und in Rang und Anſehen ſtehenden Officieren, gemeinſchaftlich und nach an einander gepaßten Syſtemen behandelt, und eben dadurch zu gleicher Zeit Zuſammenhang und Uebereinſtimmung in allen Abtheilungen dieſes großen Ganzen erhalten würden: ſo haben Wir in dieſem landesväterlichen Abſehen für nöthig und gut erachtet, jene, die Angelegenheiten Unſerer Armee zwar unmittelbar bezweckende, aber anjezt zerſtreuete Departements in einen enger in ſich zuſammen hängenden Wirkungskreis zu vereinigen, die dazu annoch fehlenden anzuordnen, und durch Zuſammenberufung der verſchiedenen Chefs und Aſſeſſoren derſelben, ein unmittelbares und allgemeines Ober=Kriegs=Collegium in Unſern Haupt= und Reſidenz=Städten Berlin anzuordnen, welches, ohne jedoch weder das Anſehen der in Unſerer Armee beſtellten General Inſpecteurs zu ſchmählern, oder ſie von ihren bisherigen Obliegenheiten auf irgend eine Weiſe zu entbinden, noch die einmahl eingeführte Stats=Wirthſchafts=Verwaltung dadurch zu ſtören, als in welcher beyderſeitigen Rückſicht es bey der feſtgeſetzten Verfaſſung verbleibt, alle und jede Angelegenheiten des geſammten Kriegs=Weſens, Kriegs=Operationen ſelbſt nur allein ausge=

genommen, deren Direction Wir Uns allerhöchſt ſelbſt, oder Unſern commandirenden Generalen ausſchließlich vorbehalten, zu ſeinem Reſſort haben, und über die ſtete Aufrechthaltung der von Uns beſtätigten, oder neu eingeführten Verfaſſung in Unſerer Armee überhaupt ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militäriſche Einrichtung feſte und unverbrüchliche Geſetze entwerfen, und wenn Wir ſolche genehmiget, auf deren ſichere Befolgung ſorgfältig ſehen ſoll: wogegen Wir dieſem Unſern nunmehr geſtifteten Ober-Kriegs-Collegio das Anſehen und alle Prärogativen der unmittelbar von Uns abhängenden Ober-Landes-Collegiorum in Gnaden beyzulegen, und in demſelben, nach den verſchiedenen Theilen des Kriegsweſens, Sieben verſchiedene Departements theils neu zu errichten, theils, da ſie ſchon vorhanden, nur mit den neu angeordneten zu einem Ganzen zu verbinden, geruhet haben.

Solchemnach iſt, in Anſehung der Infanterie, das erſte; in Betracht der Cavallerie, das zweyte, und für die geſammte Artillerie das dritte Departement von Uns etablirt worden, dergeſtalt, daß alle und jede zu dieſen verſchiedenen Corps gehörende Angelegenheiten, vorzüglich in Werbe-, Cantons-, Compagnie-Abrechnungs-, und ſonſtigen den Regimentern bereits ausführlich eröffneten Sachen, von ihren competenten Departements reſſortiren, und Letztere das Beſte der Erſtern in allen Verpflegungs- Kleidungs- Armatur- und andern Sachen wahrnehmen und vertreten, auch alle unproceſſualiſche Streitigkeiten unter den Regimentern oder Bataillons ihrer Corps in erſter Inſtanz ſchlichten, oder zur weitern Entſcheidung des Ober-Kriegs-Collegii inſtruiren ſollen. Gleichergeſtalt haben Wir dem Corps de Genie, nebſt allen

allen dahin gehörenden Anſtalten, und ſämmtlichen Feſtungswerken in Unſern Staten, das vierte Departement vorgeſetzt, an welches auch alle Feſtungs-Bauanſchläge, ſammt den Fortifications- und Feſtungs-Bau-Rechnungen, zur pflichtmäßigen Prüfung eingeſandt, die Bauten ſelbſt von ſelbigem reguliret, und nach deren Beendigung, durch eine Commiſſion auf Ehre und Pflicht unterſuchet werden ſollen. Das von Uns angeordnete fünfte Departement, iſt das Militär-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorii, welches Wir, ohne es von leztgedachtem Collegio zu trennen, dem Ober-Kriegs-Collegio dergeſtalt einzuverleiben, für gut gefunden, daß ſelbiges, in Verbindung mit jenem, alle davon bisher abhängig geweſene, und zur Stats-Wirthſchafts-Verwaltung inſonderheit gehörende Angelegenheiten fernerfort, ohne Abänderung, jedoch in den erforderlichen Fällen, mit Mitwiſſen des Ober-Kriegs-Collegii, bearbeiten, die übrigen und eigentlichen Militär-Sachen hingegen in Gemeinſchaft mit leztgedachtem Ober-Kriegs-Collegio, und als deſſen fünftes Departement, behandeln ſoll; wie Wir denn, zu Vermeidung aller Colliſionen und zu deſto gewiſſerer Erreichung Unſerer, hierunter hägenden heilſamen Abſicht, dieſen verordneten gemeinſchaftlichen Gang der Geſchäfte annoch beſonders näher beſtimmt, und erwähnten beyden Collegiis vorgeſchrieben haben. Dem ſechsten Departement haben Wir die geſammte Armatur, die Magazine von Mondirungsſtücken, nebſt allem Feld-Geräthe zum Reſſort angewieſen, und wollen, daß Unſere Armee an daſſelbe alle Lieferungs-Contracte, detaillirte Anzeigen von der geſchehenen Verwendung ſämmtlicher, zu den großen Mondirungsſtücken empfangenen Gelder, wie auch die

die Uebergabe-Receſſe von den vergebenen Compagnien und Escadrons, künftighin unausbleiblich einſende, damit, ſo wie in Rückſicht jener, nicht bloß die möglichſte Menage, ſondern auch das wahre Beſte der Regimenter und Bataillons um ſo mehr geſichert, alſo auch in Betracht der leztern verhindert werde, daß weder der abgehende Compagnie-Chef, noch deſſen Erbe, durch Willkür oder Mißbrauch gedrückt werden möge. Das ſiebente Departement endlich ſoll ſich mit der Inſpection über alle und jede, zur Verſorgung der invaliden Officiere, Unter-Officiere und Gemeinen, getroffene oder künftig noch zu treffende Anſtalten beſchäftigen, und jede Einrichtung zu Erziehung der Soldaten-Kinder, mit Ausnahme Unſers großen Waiſen-Hauſes zu Potsdam, unter ſich haben.

Nachdem Wir zugleich auch verfüget, daß Unſer General-Auditoriat, in allen zu deſſen Reſſort bisher gehörig geweſenen Sachen, zwar fernerhin, wie bisher, ein beſonderes, dennoch aber Unſerm Ober-Kriegs-Collegio in Zukunft dergeſtalt adhärirendes Departement ausmache, daß in allen bey den ſieben Departements des leztern vorkommenden juriſtiſchen Vorfällen, der General-Auditeur ſelbſt in jedem der eben erwähnten Departements, den ordentlichen Vortrag haben ſolle: ſo laſſen Wir nunmehr ſolches, und dieſe Unſere bey Stiftung Unſers Ober-Kriegs-Collegii führende allergnädigſte Intention allen in Unſern Königreiche und Landen befindlichen, Unſern hohen und niedern Kriegs- und Civil-Bedienten, denen von der Ritterſchaft und Städten, auch ſonſt jedermänniglich, hierdurch und mittelſt dieſes Unſers Patents, bekannt machen, um ſich darnach gebührend zu achten, und in allen von Unſerm Ober-Kriegs-Collegio reſſortirenden Angelegenheiten ſich an daſſelbe,

und

und nahmentlich an deſſen competentes Departement ordnungsmäßig zu wenden, welches darauf die nöthige Verfügung nach der von Uns beſonders habenden Vorſchrift, ohne Verzug zu machen, nicht ermangeln wird, indem Uns, bey Führung Unſerer Regierung, nichts angelegener iſt, als das wahre Wohl Unſerer getreuen Unterthanen überhaupt, und Unſerer Armee inſonderheit, auf die beſtmöglichſte und zweckmäßigſte Weiſe zu befördern und zu befeſtigen.

Zur Urkund deſſen haben Wir dieſes Unſer Patent mit Unſerer allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift vollzogen, und mit Unſerm königl. Inſiegel bedrucken, auch ſolches durch den öffentlichen Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, in Gnaden befohlen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, d. 25 Jun. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Rohdich.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgeborner, Feſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir zum Beſten Unſers Kriegsweſens allerhöchſt ſelbſt ein beſonderes Ober-Kriegs-Collegium zu ſtiften geruhet haben: ſo machen Wir Euch ſolches nicht nur hierdurch gnädigſt bekannt, ſondern laſſen Euch auch einige Exemplaria von dem deshalb von

Uns

Uns vollzogenen Stiftungs=Patent zu Eurer Achtung hierneben zufertigen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 23 Jul. 1787.

Auf Sr. königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg.

An
das Kammer=Gericht.

Königliche Cabinets=Ordre

wegen der Jurisdiction der Subaltern=Bedienten des Ober=Kriegs=Collegii, v. 3 Aug. 1788.

Nebſt Reſcript an das Kammer=Gericht,

de dato Berlin, d. 11 Aug. 1788.

Se. königl. Majeſt. ꝛc. ꝛc. wollen auf die von Dero geheimen Stats=Rath unterm 31 vorigen Monaths gethane Anfrage, und in Erwegung der zugleich angeführten Gründe, hierdurch feſtſetzen, daß die Subaltern=Bediente des Ober=Kriegs=Collegii, in ſo fern ſie nicht etwa auſſerdem mit einer Bedienung oder Character in der Armee verſehen ſind, der Jurisdiction des Kammer=Gerichts in ihren Rechts=Angelegenheiten unterworfen ſeyn ſollen, da dieſelben bey entſtehendem Kriege der Armee nicht folgen, und in Anſehung der perſönlichen bürgerlichen Laſten und Abgaben, beſonders des Servis, die den Militär=Perſonen zukommende Exemtion nicht genießen, folglich eher zu den Perſonen des Civil=Standes, als zum eigentlichen Militär=Stande, zu rechnen ſind. Se. kön. Maj. haben daher in dieſer Abſicht Dero Ober=Kriegs=Colle=

Collegio das Erforderliche unter heutigem Dato bekannt gemacht. Charlottenburg, d. 3 Auguſt 1788.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geh. Stats=Rath.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Feſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Was wir in Anſehung des Fori der Subaltern=Bedienten Unſers Ober=Kriegs=Collegii allerhöchſt zu reſolviren und feſtzuſetzen geruhet, ſolches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung aus abſchriftlich nebenliegender Cabinets=Ordre vom 3ten laufenden Monats hierdurch zu erſehen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, d. 11 Aug. 1788.

Auf Sr. kön. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. Wöllner.

An
das Kammer=Gericht.

Auf das jezt beſchriebene, von Sr. kön. Maj. in Preußen im J. 1787 errichtete hohe Kriegs=Collegium, hat der kön. Münz=Medailleur, Hr. Jacob Abraham, eine Schau=Münze angefertigt, welche man Fig. 2921 abgebildet ſieht. Auf der Vorder=Seite findet ſich das wohl getroffene Bruſt=Bild des Königes, mit der Umſchrift: Friedrich Wilhelm II. Beſchützer des Volkes. Auf der Rück=Seite zeigt ſich Minerva, die den mit einer Schlange umwundenen Spiegel, das Sinnbild der Klugheit und Vorſicht, zu dem

Schwerte des Mars und der Fackel der Bellona, den Sinnbildern des Krieges, legt, welche auf einem kubiſchen Felſenſtücke liegen, woran der preußiſche Adler eingehauen iſt. Die Scene beſchattet ein Lorbeer-Baum. Die Umſchrift heißt: So vereint ſeyd ihr glücklich. In der Exergue iſt zu leſen: D. Krieges-Collegium eingeſetzt 1787. Die Medaille wiegt 2 Loth in feinem Silber, und koſtet 3 Rthlr.

Kriegs-Commiſſariat, ſ. das Folgende.

Kriegs-Commiſſarius, L. bellicarum diſpenſationum Curator; a curandis rebus ad bellum neceſſariis; Armaturae militaris Inſpector; Fr. Commiſſaire de guerre, ein landesfürſtlicher Commiſſarius, welchem ein oder mehrere, den Krieg oder das Kriegs-Heer betreffende Geſchäfte aufgetragen ſind, z. B. die Muſterung der Truppen, Hebung der Kriegs-Steuern, Anſchaffung der Lebens-Mittel, u. ſ. f.

Das **Kriegs-Commiſſariat**, oder die **Kriegs-Commiſſion**, das Collegium ſolcher Perſonen.

In manchen Ländern hat man auch einen **General- oder Ober-Kriegs-Commiſſarium**, welcher den Vorſitz in dem Kriegs-Commiſſariate hat.

Von den zu dem General-Kriegs-Commiſſariate, und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten, und beſonders dem preußiſchen General-Kriegs-Commiſſariate, ſ. unten im Art Kriegs-Etat.

Zur Beantwortung der in No. 4. des leipz. Int. Bl. v. J. 1783, S. 27, befindlichen Anfrage: Wie könnte man wohl in Friedens-Zeiten Perſonen zuziehen, und ohne Koſten in Bereitſchaft halten, welche als ehrliche und brauchbare Männer, im Kriege beym Commiſſariate oder Proviantweſen, mit mehrerer Zuverläſſigkeit, als es zeithero gewöhnlich geweſen, angeſtellet werden könnten? hat ein

Un-

Ungenannter, in No. 5. deſſ. v. J. 1784. S. 38, f. folgende Gedanken eröffnet.

1. Seiner Meinung nach, könnten ſolche Perſonen, ohne Koſten, wohl nirgends beſſer zugezogen werden, als in den churfürſtl. Aemtern, weil allda nicht nur viele ähnliche Verrichtungen vorzufallen pflegen, ſondern auch die Beamten ſich immer brauchbare Leute erwählen; zu dem Ende wären

2. alle Jahre von den Beamten, Beſtands-Liſten über die angeſtellten Amts-Subalternen, nach dem Schema, ſub ☉, ſelbſt zu fertigen und an die Behörde einzureichen. Um nun

3. dieſe Amts-Subalternen aufzumuntern, dürfte denſelben die gewiſſe Hoffnung zu machen ſeyn, daß ſie bey Verwaltung der ihnen im Kriege angewieſenen Stellen, eine hinlängliche Gage erhalten, auch

4. nach geendigtem Kriege, eine ihrem Stande angemeſſene Verſorgung, bis dahin aber die Gage, weil ſie auſſer den zeitherigen Dienſt geſetzet worden, ferner bekommen ſollten.

5. Auf dieſe Weiſe würde wohl die Zuziehung ſolcher brauchbaren und redlichen Männer, ohne Koſten, gar leicht ſeyn.

6. Um auch dieſelben zu ihren künftigen Verrichtungen im voraus zu üben, und ſie dazu ganz geſchickt zu machen, würde ſehr dienlich ſeyn, wenn ihnen zuweilen Probe-Sachen zur Bearbeitung gegeben, und ſodann eingeſchickt würden.

7. Endlich dürfte zum wahren Nutzen gereichen, wenn bisweilen einige von den Amts-Subalternen zu öffentlichen Bedienungen gezogen, und die-

dieſelben nicht ganz auſſer Bedacht gelaſſen würden, damit hernach auch für die Zukunft, Leute, wenn ſie eine gute Ausſicht vor ſich ſehen, ermuntert würden, weiter in eine Amts-Expedition zu gehen.

⊙ Schema.

Beſtands-Liſte über die Subalternen im Amte N.

Nahmen des Subaltern.	Wozu er angeſtellet.	Seit wie lange er ſich in dieſem Amte befindet.	Alter.	Ob er verheurathet, oder ledig.	Ob er angeſeſſen, oder nicht.	Ob er geſund.	Ob er im Rechnen und Tabelliren wohlgeübt.	Wie ſein Verhalten iſt.	Ob er bey einem Commiſſariate oder Proviantweſen angeſtellt zu werden, qualificirt und brauchbar.	Ob er künftig eine ſolche, ſeinem jetzigen Stande angemeſſene Stelle zu übernehmen geneigt.
Die Actuarien wären wohl wegzulaſſen.	a. In der Amts-Expedition.	ſeit	Jahr.							
N. N.	als Regiſtrator	20 Jahren	40	verheurathet	angeſeſſen.	geſund.	ja.	gut.	ja.	ja.
N. N.	Calculator	9 = =	26	ledig.	nicht angeſeſſen.	geſund.	allerdings.	gut.	ja.	ja.
N. N.	Copiſt	6 = =	24	=	=	=	=	=		=
	b. Bey der Amts-Verwalterey.									
N. N.	als Copiſt	8 = =	29	=	=	=	=	=	=	=

Signatum Amt N. am = = =

(L.S.)

N.
Amtmann.

Die

Die weitere Ausarbeitung dieſes Schema wird der Behörde überlaſſen.

Kriegs-Commiſſion, ſ. oben, S. 130.

Kriegs-Conſiſtorium, Feld Conſiſtorium, Militär-Conſiſtorium, das geiſtliche Feld- und Kriegs-Gericht, vor welches die geiſtlichen Sachen gehören.

Bey den Katholiken hat man keine Feld-Conſiſtorien, ſondern die geiſtlichen Sachen gehören vor die Biſchöfe (*). Bey den evangeliſchen Fürſten hingegen werden die geiſtlichen Sachen entweder vor den ordentlichen Kriegs-Gerichten, oder vor den ordentlichen Conſiſtoriis ausgemacht, oder ſie haben ihre eigene Kriegs-Conſiſtoria.

Bey den meiſten evangeliſchen Fürſten ſtehen die Soldaten, in Anſehung der geiſtlichen Sachen, unter den ordentlichen Conſiſtorien.

Bey den Sachſen-Gothaiſchen Truppen hat der Oberſte des Regimentes die Gerichtbarkeit in geiſtlichen Sachen, wozu nebſt andern Officieren auch der Regiments-Prediger gezogen wird (**). In Schweden iſt, wenn der König zugegen iſt, deſſen Ober-Hof-Prediger, Präſes im Feld-Conſiſtorio; in deſſen Abweſenheit aber des General-Feld-Marſchalles Prediger; die Regiments-Prediger hingegen ſind Beyſitzer (***). Im Däniſchen, ſoll im Conſiſtorial-Kriegs-Recht der kön. Hof-Prediger, und in deſſen Abweſenheit der Feld-Propſt präſidiren, und nebſt den Regiments-Predigern ſollen einige erfahrne Officiers, nebſt dem Auditeur von des Beklagten Regimente zu Beyſitzern genommen werden (****). In dem Canton Zürich iſt

(*) *Boehmer* Jus eccl. L. 1, Tit. 28. §. 6. *C. A. Boehmer* de iure milit. eccleſ. c. 3, §. 2.

(**) Sachſ. Goth. Kr. Art. Tit. 18, Art. 1.

(***) Schwed. Kr. Art. Art. 18.

(****) Dän. Kr. Ger. Inſtr. C. 5, Art. 24.

iſt bey den Truppen auch ein Feld-Conſiſtorium aufgeſtellt, wobey der älteſte Feld-Prediger präſidirt, die übrigen aber Beyſitzer ſind (*).

Im Preuſſiſchen wurde unter K. Friedrich I. das Kriegs-Conſiſtorium ordentlich eingerichtet, nachdem bereits vorhin darüber verſchiedene Edicte und Reſcripte ergangen waren. Die Stiftung deſſelben gründet ſich in der Inſtruction v. 7 Apr. 1692; und das erſte Militär-Conſiſtorial-Reglement iſt vom 29 Apr. 1711.

Das Militär-Conſiſtorium präſentiret zwar in dieſen Landen, gewiſſer Maßen, Sr. kön. Maj. Stelle (1), beſteht aber aus dem General-Auditeur, als Directore, und aus ein Par Stabs-Officieren, auch einem oder zwey Feld-Predigern vom General-Stab, oder, wenn bey dem General-Stabe keine Prediger befindlich wären, aus ſo vielen andern Feld-Predigern von den Regimentern (2). Dem Conſiſtorio liegt nun ob, mit Vorbewußt und Genehmhaltung des commandirenden Generales, die in Garniſonen, Quartieren und im Felde vorkommende Sachen pflichtmäßig mit allen Umſtänden zu unterſuchen, und im Nahmen Sr. kön. Maj., nach den göttlichen und Conſiſtorial-Rechten, wie auch andern recipirten evangeliſchen Ordnungen, inſonderheit aber nach den Kriegs-Artikeln und Special-Edicten (3), ohne Anſehen der Perſon, und mit Hintanſetzung aller Affecten, zu procediren, und gewiſſenhaft zu urtheilen ꝛc. (4).

(*) Zürch. Kr. Art. Tit. 3, §. 16.

(1) Churf. Verordn. und Inſtruct. für den General-Auditeur, v. 7 Apr. 1692. im Abſchn. Wobey unſer gnädigſter ꝛc.

(2) Eb. daſ. im Abſchn. Thun auch ſolches ꝛc. imgl. Militair-Conſiſtorial-Reglem. v. 29 Apr. 1711, Art. 1.

(3) als: v. 7 Apr. 1692; v. 18 Jun. 1701; v. 18 März 1705; und v. 17 Jun. deſſ. J.

(4) Ged. Reglem. von 1711. Art. 2.

Nach dem **Militär-Conſiſtorial-Reglement**, v. 15 Jul. 1750, Th. 1, §. 1. 2, beſteht das Militär-Conſiſtorium aus folgenden Perſonen. Der General-Auditeur präſidirt dabey, und dirigirt die Sache; und der General-Auditeur-Lieutenant, Feld-Propſt, die in Berlin befindlichen Kriegs-Räthe und Ober-Auditeurs, auch der Garniſon-Prediger daſelbſt, ſind beſtändige Aſſeſſores; jedes Mahl aber, wenn die vorfallende Sachen genug gehört und inſtruirt worden ſind, ſollen zum Spruch zwey Stabs-Officiers vom Gouvernement commandirt werden. Bey Feldzügen werden die vorfallende Conſiſtorial- und Matrimonial-auch Kirchen-Sachen, welche keinen Verzug leiden, durch ein dazu beſtelltes auſſerordentliches **Feld-Conſiſtorium** unterſuchet und decidirt; weshalb der mit zu Felde gehende General-Auditeur, oder General-Auditeur-Lieutenant, oder Ober-Auditeur, dem en Chef commandirenden Generaliſſimo die Sache vorträgt, und mit deſſen Genehmhaltung, mit Zuziehung zweyer dazu zu commandirenden Stabs-Officiers, auch Feld-Propſtes, wenn ſolcher bey der Armee und in der Nähe iſt, oder eines Regiments-Feldpredigers, die Sache hört, und per Vota maiora decidirt; es ſey denn, daß es Edictal-Citationen und Eheſcheidungen betreffe, welchenfalls die Acten nach Berlin eingeſandt werden müſſen, weil im Felde kein gewiſſer Ort in den Edictal-Citationen feſtgeſetzt werden kann.

Die **Conſiſtorial-Sachen** ſind insgemein alle diejenigen, welche ſonſt auch auſſer dem Kriege dafür gehalten, und nach der Regel, Ordnung und Obſervanz, welche andere Conſiſtoria ordinaria, und in ſpecie das Conſiſtorium in Berlin, zum Fundament haben, verhandelt werden (5). Insbeſondre, welche entweder Got-

(5) Art. 9.

Gottes Ehre und Dienſt, oder die Ehe der Officiers und Gemeinen betreffen (6). Von den erſten wird disponirt, daß, was in den Kriegs=Artikeln von Gott und deſſen Dienſte, auch deſſen Worte und Predigten enthalten, allerdings beobachtet, und demſelben überall gebührend nachgelebet, die Hochachtung und Feyerung des Sabbaths, und Beſuchung der Bet=Stunden gehandhabet, und alle Aergerniſſe und Steine des Anſtoßes gänzlich aufgehoben, oder, wenigſtens ſo viel möglich, aus dem Wege geräumet und vermieden, zu dem Ende, und insbeſondre auch die etwa befindliche ruchloſe und ärgerlichen Wandel führende Regiments=Prediger vom commandirenden General und Officier dem Feld=Conſiſtorio angezeiget, und von demſelben, dem Befinden nach, angeſehen werden ſollen, und dieſes aus beygefügter Urſache, weil das Kriegs=Volk durch der Prieſter exemplariſches Leben zur Gottesfurcht, aller Zucht und Ehrbarkeit erbauet, und gebeſſert werden muß (7). Wie denn auch den Feld=Predigern ſonderlich anempfohlen wird, einen unſträflichen Wandel zu führen (8), und den Soldaten mit gutem Beyſpiel vorzugehen.

Nach dem Militär=Conſiſt. Reglem. von 1750, Th. 1, §. 4. ſollen die Sachen, welche das Conſiſtorium zu Berlin für Conſiſtorial=Sachen hält, auch von dem Kriegs=Conſiſtorio, ſo weit ſie die Armee, und was vom Militär=Etat abhängt, angehen, an=

(6) Art. 10, 11, fgg.

(7) In angef. Verordn. von 1692.

(8) Deshalb auch vom Regimente eine jährliche Conduiten=Liſte von des Feld=Predigers Nahmen, Geburts=Ort, wo er ſtudiert hat, wie lange er bey dem Regimente geweſen, und wie ſein Vortrag und Conduite beſchaffen iſt, an Se. kön. Maj. immediate eingeſchickt werden ſoll; laut M. C. Regl. von 1750, Th. 2, Cap. 1, §. 15. Mehreres ſ. im Circulare vom 1 Dec. 1747.

genommen, unterſucht und entſchieden werden. Es entſteht daher die Frage **wegen der Criminal-Sachen, welche bey dem Kriegs-Conſiſtorio tractirt werden.** Nach Inhalt des Reſcr. an das Conſiſt. zu Berlin, v. 9 Apr. 1736, ſoll, wenn geiſtliche Perſonen enorme Exceſſe begehen, nach der Criminal-Ordnung verfahren, kein Proceſſus accuſatorius verſtattet, und, wenn ein Urtheil in der Sache geſprochen worden, der Reus bloß ad ulteriorem defenſionem, keinesweges aber zur Appellation zugelaſſen werden; allermaßen keine Urſache vorhanden iſt, warum die geiſtlichen Perſonen, wenn ſie enorme Exceſſe begangen haben, nicht eben, wie andere königliche Unterthanen, den Geſetzen unterworfen ſeyn ſollen. Ferner ſoll, wenn zwiſchen den Geiſtlichen Injurien vorfallen, überall nach dem Edicte von Injurien verfahren, und gleichfalls kein ordentlicher Proceß darüber verſtattet werden. Weil auch in Eheſcheidungs-Sachen, wenn dieſelbe propter Adulterium, Inſidias vitae ſtructas, oder wegen eines andern Criminis geſucht wird, bey den Conſiſtorien zu verſchiedenen Mahlen auf den Beweis erkannt, mithin ſuper adulterio der Proceß civiliter tractirt, folglich in effectu Proceſſus accuſatorius durch alle Inſtanzien durchgetrieben worden iſt: ſo ſoll ſolches abgeſtellet, und derjenige, welcher ex tali capite eine Eheſcheidung ſucht, dahin angewieſen werden, zuvörderſt das Crimen dem weltlichen Richter (dem Chef oder Commandeur des Regiments) zu denunciren, und demſelben die Indicia an die Hand zu geben, da denn derſelbe quaeſtionem praeiudicialem ausfindig machen, und die Inquiſition gegen den Reum antreten muß, worauf alsdann, wenn das Delictum völlig erwieſen und ausgemacht iſt, das Conſiſtorium in einem anzuſetzenden Termin, auf des unſchuldigen Theils Anhalten, ratione der Eheſcheidung erkennt.

Die

Die Perſonen, welche unter dem Kriegs-Conſiſtorio ſtehen, ſind: 1. Alle und jede Garniſon- und Feld-Prediger bey Regimentern und Bataillons, ſowohl in Perſonal- als Amts-Sachen. 2. Alle zur Armee gehörige Ober- und Unter-Officiers und gemeine Soldaten, Enrollirte, welchen, nach den deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres, die Päſſe noch nicht abgenommen ſind, wie auch der Ober- und Unterofficiere und gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domeſtiken.

In Anſehung der Tracht müſſen die Feld-Prediger ſich nach der Circular-Ordre v. 3 Dec. 1742, (wo es heißt: „**wegen der Feld-Prediger iſt mein „Wille, daß ſolche eben ſo gekleidet ſeyn ſollen, wie „der jetzige Feld-Prediger von meinem Regimente**") richten (9).

Der Feld-Prediger muß ſeine Gemeinde nicht ohne Noth verlaſſen, daher nicht allein in Garniſonen, ohne vom Chef oder Commandeur Urlaub zu haben, niemahls verreiſen, ſondern auch hauptſächlich auf dem Marſche ſich von dem Regimente oder Bataillon nicht entfernen, und, wenn eine Action oder Bataille vorfällt, ſich in der Wagenburg aufhalten (10).

Was die Strafe derer Prediger, die ihrer Gemeinde ein Aergerniß geben, betrifft: ſo ſollen ſelbige, in honorem Miniſterii, nicht mit bloßen Verweiſen fernerhin beſtrafet, ſondern cum effectu ſuspendiret, oder, dem Befinden nach, gar caſſiret, und nur in denen Fällen translociret werden, wenn ohne ihr Verſchulden zwiſchen ihnen und ihren Gemeinden ein Mißtrauen entſtanden iſt (11).

In

(9) S. angef. Reglem. Th. 2, Cap. 1, §. 16.

(10) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 1, §. 6.

(11) Reſcr. v. 20 Aug. 1737, und 26 Sept. deſſ. J.

In der churf. brandenb. Verordn. das Kriegs-Conſiſtor. betreffend, v. 7 Apr. 1692, wird angemerkt, daß, wenn ſich wider ruchloſe und ärgerlich lebende Feld-Prediger keine Ankläger finden würden, und doch derſelben üble Conduite bey der Armee genug bekannt wäre, ſodann das Conſiſtorium ſolche Prediger ex officio vor ſich fordern, und andere Feld-Prediger zu ihren Anklägern conſtituiren ſollte, damit dergeſtalt alle Aergerniß, ſo viel menſch- und möglich, abgewendet werde, u. ſ. w.

I. In Anſehung der **Vocation, der Beförderung, des Amtes und Rechtes der Feld-Prediger,** ſoll die erledigte Prediger-Stelle beym Regiment jedes Mahl längſtens in 2 Monathen wieder beſetzet werden, und zwar mit einem in Lehr und Leben tüchtigen, und chriſtlichen Candidaten, welcher, ehe ihm die Vocation ausgeſtellt wird, dem Feld-Inſpector und Pröpſten damit er tentirt werde, zu präſentiren iſt, und ſolchem Tentamini wird von einem, oder zwey von den bey dem Kriegs-Gerichte verordneten Räthen, wenn der General-Feld-Marſchall und General-Auditeur, als Präſes und Director des militäriſchen Conſiſtorii, daran gehindert werden, mit beygewohnt. Auch müſſen ſowohl die Commandeurs, als die Candidaten, ſolchenfalls bey dem gewiſſenhaften Zeugniſſe der Examinatoren acquieſciren (12).

Zu Folge des Milit. Conſ. Reglem. Th. 2, Cap. 1, §. 1 — 4, und §. 10 — 12, müſſen die Candidaten des Feld-Miniſterii, ſie mögen als Regiments- oder Bataillons- oder Garniſon-Prediger beym Cadetten-Corps, Invaliden-Hauſe, großen potsdamſchen Waiſen-Hauſe, oder auf was Art ſie ſonſt zur Feld-Inſpection gehören, berufen werden, und vorher ſchon im Predigt-Amt geſtanden haben, oder nicht, nach den deshalb mehrmahlen ergangenen Edi-

(12) Kön. preuß. Verordn. wie es bey Annehmung und Beſtellung der Feldprediger zu halten, v. 22 Jan. 1720.

Edicten, 1. auf der Univerſität zu Halle ſtudiert haben, und ſowohl von der daſigen theolog. Facultät, als auch dem Inſpector der Diöces, worin ſie ſich nachher aufgehalten, und der Herrſchaft, bey welcher ſie etwa in Condition geſtanden, ein Zeugniß von ihrem Fleiß, Gelehrſamkeit, guter Aufführung und geſchehener Uebung im Predigen, vorweiſen. Sollten ſie aber aus dem Königreiche Preußen gebürtig ſeyn, ſo müſſen ſie ſolches Zeugniß von der königsberg. theolog. Facultät produciren. Alle übrige evangeliſch-lutheriſche Candidaten oder Prediger aber, welche nicht zu Halle oder Königsberg, (oder auch nach dem Edicte v. 19 Jun. zu Frankf. a. d. Oder) ſtudiert haben, können beym Feld-Miniſterio nicht angenommen werden.

2. Müſſen gedachte Candidaten auch nicht zu jung ſeyn, ſondern das 25ſte Jahr bereits zurück gelegt habe, und zu dem Ende vor ihrer Ordination einen Tauf-Schein, oder, in deſſen Entſtehung, ein richtiges Atteſt von ihrem Geburtsorte beybringen.

3. Muß der erwählte Candidat von dem Chef, welcher das Jus vocandi hat, oder von dem Commandeur, mit einem Präſentations-Schreiben, worin die Vocation eingelegt iſt, dem Feld-Propſte zum Examen und Ordination zugeſchickt werden; denn es kann kein zur Feld-Inſpection gehöriger Prediger ohne Vorwiſſen des Feld-Propſtes angenommen werden, und darf kein Candidat von einem andern, als dem Feld-Propſte, oder wem es derſelbe aus beſondern Urſachen auftragen möchte, ordinirt werden, und wenn der Candidatus Miniſterii caſtrenſis auch ſchon ein ordinirter Prediger wäre, ſo muß er ſich doch zuvor bey dem Feld-Propſte zu einem Colloquio einſtellen, damit ſelbiger die unter ſeiner Inſpection ſtehenden Prediger recht kennen lerne. Wenn aber dennoch ohne Vorwiſſen und Zufriedenheit des Feld-Propſtes ein Candidat von einem Andern ordiniret, oder ein ſchon ordinirter

nirter Prediger angenommen würde, ſoll derſelbe ſogleich vom Regimente, Bataillon, oder welche Gemeinde es ſonſt ſey, die zur Feld-Inſpection gehört, abgewieſen, und ein anderer zur Ordination oder Confirmation zugeſchickt werden (13).

4. Müſſen die dem Feld-Propſte zur Ordination oder Confirmation zugeſchickte Candidaten von demſelben ſorgfältig und umſtändlich, ſowohl in Anſehung ihres bisher geführten Wandels, als auch, ob ſie die chriſtliche Glaubens-Lehren und Pflichten auf eine deutliche Art inne haben, und ſelbige, beydes nach den Säzen der heil. Schrift und der Vernunft zu vertheidigen wiſſen, tentiret und examiniret werden; und muß derſelbe beſonders darauf ſehen, ob ſie einen gründlichen, ordentlichen und erbaulichen Vortrag im Predigen haben, indem keine ſchlechte und ungeſchickte oder anſtößige Subjecte in das Feld-Miniſterium kommen ſollen, ſondern lauter ſolche, denen man den Nahmen rechtſchaffener Lehrer mit Wahrheit geben kann.

Zu dem Ende 5. der Feld-Propſt, wenn er ſich in Berlin befindet, den vorigen Verordnungen gemäß, die beyden dortigen Pröpſte, auſſerdem aber zwey andere geſchickte Feld- oder -Stadt-Prediger bey dem Tentamen und Examen, auch Colloquio, mit zuziehen ſoll.

Endlich 6. müſſen auch die Candidati Miniſterii vorher nicht römiſch-katholiſch geweſen, und zur proteſtantiſchen Religion übergetreten ſeyn, immaßen dieſe bey Verluſt des Juris Patronatus, nach dem Edicte vom 15 Nov. 1738, nicht zu Kirchen- und Schul-Aemtern vocirt, noch befördert werden ſollen.

Iſt der zu ordinirende oder confirmirende Candidat oder Prediger entweder in Anſehung der Wiſſenſchaften,

(13) Circular-Ordre, v. 3 Dec. 1742, und 23 Febr. 1745.

ten, oder des Vortrages, oder ſeines Wandels, nicht ſo beſchaffen, als er, wie ſub No. 4. vorſtehend gemeldet worden iſt, seyn muß: ſo hat der Feld-Propſt denſelben abzuweiſen, und ſolches dem Chef oder Commandeur, welcher ihn präſentirt hat, anzuzeigen, auch allenfalls einen geſchicktern Candidaten in Vorſchlag zu bringen. Damit aber niemand ohne Noth abgewieſen werde, muß der Feld-Propſt mit ſolchem Candidaten oder Prediger ein neues Examen oder Colloquium, in Gegenwart des Kriegs-Conſiſtorii, oder wem daſſelbe ſolches committirt, halten (14).

Wenn eine zur Feld-Inſpection gehörige Prediger-Stelle plötzlich vacant wird, ſo, daß der vorige Prediger etwa ſtürbe oder ſonſt eine unvermuthete Veränderung mit ihm vorginge, ſo ſoll noch vor Ablauf von zwey Monathen, der erwählte Candidat dem Feld-Propſte zugeſchickt werden, damit am Ende der zwey Monathe, von der Zeit an gerechnet, da die Vacanz entſtanden iſt, der neue Prediger ſich bey ſeiner Gemeinde einfinden, und ſein Amt antreten könne. Wenn aber ein zur Feld-Inſpection gehöriger Prediger, durch Berufung zu einer andern Gemeinde, abgeht, oder derjenige, welcher das Jus Patronatus hat, es ſonſt zuvor weiß, daß eine Vacanz entſtehen werde: ſo muß noch vor Abgang des bisherigen Predigers, dem Feld-Propſte zugeſchickt werden, damit beym Abgang des erſten Predigers, der neue Prediger ſchon zugegen ſey, und ſein Amt antrete. Bey ſich eräugnender Saumſeligkeit mit der Wiederbeſetzung der vacanten Prediger-Stelle, ſoll der Feld-Propſt ſolches Sr. kön. Maj. anzeigen, und zugleich einen tüchtigen Candidaten von guten Wiſſenſchaften und guter Aufführung vorſchlagen, welchen ſodann Sr. kön. Maj. zu

(14) Milit. Conſiſt. Reglem. von 1750, Th. 1, §. 13.

zu der vacanten Stelle ernennen wollen, und dem der Chef, oder wer ſonſt das Jus vocandi hat, die Vocation zuſtellen, und ihn in ungehinderten Genuß des Prediger-Tractementes, und aller mit ſeinem Amte verbundenen und gewöhnlichen Accidenzien ſetzen muß (15). Das Prediger-Tractement von der Zeit der Vacanz an, bis zur Wiederbeſetzung, zieht der neue Prediger (16).

Wenn bey den Grenadier-Bataillons beſondere Prediger angenommen werden ſollen, wie zu Kriegs-Zeiten gewöhnlich iſt, ſo ſchickt das Feld-Kriegs-Commiſſariat dem Feld-Propſte ein Verzeichniß der Grenadier-Bataillons, die zum Marſch beordert ſind, zu; und der Feld-Propſt muß ſodann dafür ſorgen, daß geſchickte Candidaten angenommen werden, deren jedem er zwey Bataillons anweiſen ſoll, doch ſo, daß er ihm eines zu ſeinem beſondern Aufenthalt aſſignirt (17).

Was ſowohl die **reformirten**, als **katholiſchen Feld-Prediger**, welche auch zu Kriegs-Zeiten zum Behuf der Armee angenommen werden, betrifft: ſo muß der Feld-Propſt bey dem Feld-Kriegs-Commiſſariate von ihrer Anzahl Nachricht einhohlen, wofern es ihm noch nicht gemeldet worden iſt, und dafür ſorgen, daß ſie gehörigen Ortes examinirt und ordinirt werden, und ſich bey der Armee einfinden; wie denn ſowohl die reformirten, als katholiſchen Feld-Prediger ſich zu rechter Zeit bey dem Feld-Propſte angeben, und den Ort ihrer Beſtimmung erwarten müſſen (18).

Die

(15) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 1, §. 3 — 5.

(16) Eben dieſes iſt auch, in Anſehung der Officiers, Regiments-Quartiermeiſter, Auditeurs, und Regiments-Chirurgen bey der kön. preuß. Armee üblich.

(17) Mil. Conſ. Regl. Th. 2, C. 1, §. 6.

(18) Eb. daſ. §. 9.

Die evangeliſch-reformirte Geiſtlichkeit, muß dem unter d. 15 Jul. 1750, emanirten Militär-Conſiſt. Reglement, eben ſo wohl, wie die lutheriſche und katholiſche Geiſtlichkeit, nachleben, und ſich darnach achten; weshalb auch das reformirte Kirchen-Directorium, unter d. 11 Dec. 1751, befehligt wurde, wegen der reformirten Geiſtlichkeit auf die Befolgung des gedachten Reglements nachdrücklich zu halten, und ſolches zu publiciren.

Wenn zu Kriegs-Zeiten ein Haupt-Lazareth angelegt wird, ſo muß auch dazu gleich anfangs ein beſonderer Prediger angenommen werden (19).

II. **Die anderweitige Beförderung der Feld-Prediger** geſchieht folgender Geſtalt. Wenn ein Pfarr-Dienſt in den königlichen Landen erledigt wird, und wieder zu beſetzen iſt, ſoll auf die bey den Regimentern beſtellten Feld-Prediger beſonders mit reflectirt, und ſie dazu, zumahl wenn ſie ſich zu ſolchen Aemtern, durch gute Lehre und unſträflichen Wandel verdient gemacht haben, vor andern befördert werden; zu welchem Ende, und in Abſicht auf zukünftige Fälle und Vacanzen, derſelben Nahmen, ingl. woher ſie gebürtig, und wie ſie ſich in ihrem Predigt-Amte, und ſonſt, verhalten und aufgeführt haben, wohl zu verzeichnen ꝛc. (20). Wenn nun Feld-Prediger anderweitige Pfarr-Stellen erhalten, werden ſie zu einer abermahligen Conferenz und Colloquio nicht gezogen ꝛc. (21).

Wenn ein Feld-Prediger ſich 5 bis 6 Jahr bey einem Regimente oder Bataillon gut verhalten hat, ſoll

(19) Eb. daſ. Th. 1, Cap. 1, §. 8.

(20) Königl. preuß. Verordn. daß bey Vergebung der Pfarr-Dienſte im Lande auf Verſorgung der Feldprediger zu reflectiren, v. 10 Febr. 1716.

(21) K. Declar. v. 31 May 1719.

ſoll er Sr. kön. Maj. von dem Feld-Propſte zu einer andern guten und convenablen königl. Pfarre, die andern aber in geringerm Solde ſtehenden Prediger nach Befinden noch wohl zeitiger vorgeſchlagen werden. Sollte jemand aber ſich nicht pflichtmäßig verhalten, ſo ſoll derſelbe ſich einer Verbeſſerung nicht getröſten, ſondern wohl gar, nach geſchehener Unterſuchung und Erkenntniß des Kriegs-Conſiſtorii, ſeines Feldprediger-Amtes entſetzet werden (22).

Die des Krieges wegen angenommenen Bataillon- und Lazareth-Prediger, ſollen, nach geendigtem Kriege, gleichfalls mit andern königlichen Pfarren, auch wohl Feldprediger-Stellen, nach Beſchaffenheit ihres Verhaltens, verſorget werden.

Ein Feld-Prediger, welcher zu einer andern Gemeinde berufen wird, darf ſeine erſte Gemeinde nicht gleich ſofort verlaſſen, ſondern muß dem Chef wenigſtens 2 Monathe Zeit laſſen, damit ein anderer Prediger berufen und ordinirt werden könne (23).

So wie übrigens der Feld-Prediger die Tauf- und Trauungs-Protokolle bey einem entſtehenden Marſch an einem ſichern Orte in Verwahrung deponiren muß, ſo muß er dieſelben auch bey ſeinem Abzuge dem Regimente, oder wofern ſein Nachfolger ſchon da iſt, dieſem richtig abgeben, auch die Vaſa ſacra abliefern, übrigens aber ſeinem Nachfolger alle dienliche und nützliche Nachrichten von ſeiner Gemeinde geben, uud beſonders, in welchem Zuſtande er die Schule hinterlaſſen hat (24).

Wenn ein Feld-Prediger in ſeine neue Pfarre introducirt werden ſoll, darf ihm ſo wenig eine Probe- oder

(22) M. C R. Th. 2, Cap. 3, §. 1, und Cabinets-Ordre an ſämmtliche Regimenter, v. 9 Sept. 1743.

(23) M. C. Regl. Th. 2, Cap. 3, §. 3.

(24) Eb. daſ. §. 4.

oder Gaſt-Predigt, als ein Colloquium oder Examen, zugemuthet werden (25).

Was III. der Feld-Prediger Amt ſey, iſt vorhin überhaupt in etwas berührt worden. Insbeſondre iſt verordnet: daß die Feld-Prediger die Katechismus-Predigten fleißig halten, und katechiſiren ſollen, damit die Unwiſſenden, und vornehmlich die Jugend, gehörig unterrichtet werden; ingl. daß dieſelben mit dem Feld-Inſpector öfters über ihr führendes Amt und Studieren communiciren, und wenigſtens alle Quartal ein Mahl ſchriftlich, auch alle 2 Jahr über einen Text, welcher ihnen vorzuſchreiben iſt, eine Predigt ausarbeiten, und rein geſchrieben an denſelben einſenden, damit daraus ihre Lehr-Art und Gaben, wie auch Fleiß und Wachsthum in den Studien ſo viel beſſer geprüfet, und bey vorfallenden Beförderungen mit ſo viel mehrerm Grunde von ihrer Capacität atteſtiret werden könne (26). Was ſonſt des Feld-Predigers Amt ſey, wird aus Folgendem erhellen.

Nach dem Milit. Conſ. Reglem. von 1750, Th. 2, Cap. 1, §. 14, ſoll zuvörderſt 1. der Feld-Propſt, wenn ein Candidat oder Prediger tüchtig befunden wird, ihn in allen zu ſeiner Amts-Führung gehörigen Stücken ſorgfältig unterrichten, und ihn dabey zur Liebe und Verträglichkeit ermahnen, und daß er ſich insbeſondre alles Verketzerns und Verdammens anderer chriſtlichen Religions-Parteyen enthalten, vielmehr ſowohl durch ſeine Lehre, als ſelbſteigenes gutes Beyſpiel, ſeiner Gemeinde Liebe, Treue und Gehorſam einflößen möge, erinnern.

Demnächſt 2. muß der Feld-Prediger den öffentlichen Gottesdienſt gehörig abwarten, und zwar ſo, daß er des Sonn- und Feſttags, zumahl im Felde,

 nur

(25) Eb. daſ. §. 5.

(26) S. die oben, No. 12. angef. Verordn. von 1720.

nur 1 Stunde daure, die tägliche Morgen- und Abend-Betſtunde aber in einer Viertel-Stunde geendigt werde: in welcher Abſicht er in Garniſon ſich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche, oder wo ſich ſeine Gemeinde verſammelt, begeben, im Felde aber nach ausgegebener Parole vor der Fronte des Regimentes, oder bey dem Gezelte des Commandeurs, einfinden muß. (Cap. 2, Abſchn. 2, §. 1.) Nach dem Kriegs-Dienſt-Reglement, Th. 8, Tit. 13, Art. 5. Anm. S. 242, ſoll dem Prediger, welcher überſchreitet, daß die Bet-Stunde mit Singen und Beten länger als eine Viertel-Stunde dauert, für jedes Mahl 1 Thaler zu der Invaliden-Caſſe abgezogen werden, wofür der Adjutant ſorgen ſoll.

3. **Die Predigten und Bet-Stunden** ſoll er gründlich, deutlich und erbaulich einrichten, wie es beſonders einem rechtſchaffenen Prediger gebührt. Und damit die Zeit zur Predigt nicht verkürzet werde, muß nicht zu lange geſungen werden (27).

4. Müſſen keine weltliche Sachen, oder Beurtheilung der königlichen Dispoſitionen in politicis et eccleſiaſticis, desgl. der Diſput von der Gnaden-Wahl, weder von den Evangeliſch-Lutheriſchen, noch Evangeliſch-Reformirten, auf die Kanzel gebracht werden (28).

Auch müſſen ſie 5. in ihrem gegen die Muſik zeigenden Eifer nicht zu weit gehen (29).

Und

(27) Durch ein Circulare vom 2 Febr. 1734, wurde das neue Teſtament, nebſt einigen Geberen, und 100 Geſängen, und zwar jedem Regimente 220 Exemplare, zugeſchickt, mit dem Befehl, ſowohl im Felde, als in Garniſon, bey dem Gottesdienſte keine andre Lieder ſingen zu laſſen.

(28) Edict, v. 23 Sept. 1737. v. 21 Apr. 1722.

(29) Edict, v. 25 Sept. 1739.

Und 6. die wertheimiſche Bibel, welche confiscirt worden (30), ſo wenig, als den famöſen Dippel, führen (31); auch nicht Jean le Clerc in franzöſ. Verſion überſetzte neue Teſtament mit Noten, welche voller Socinianiſcher und Arminianiſcher Irrthümer ſind, herausgekommen zu Amſterd. 1703. bey Louis de l'Orme (32).

7. Auſſer den gewöhnlichen Predigten muß der Feld-Prediger öfters die Lazarethe beſuchen, und ſelbſt im Felde, wenn es geſchehen kann, zuweilen Bet-Stunden darin halten, und ſich überhaupt den Kranken niemahls entziehen, wenn er gefordert wird; wie denn die Feld-Prediger, welche bey den Regimentern ſtehen, die in dem Haupt-Lazareth zur Bedeckung dienen, expreſſe gehalten ſeyn ſollen, dem Lazareth-Prediger, wenn das Haupt-Lazareth dergeſtalt anwachſen ſollte, daß es von Einem Prediger nicht könnte verſehen werden, alle mögliche Hülfe zu leiſten. Und auf ſolchen Fall, oder wenn mehrere Lazarethe, die von der Armee entfernt ſind, angeleget werden, muß auch der Feld-Propſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, einen von den Grenadier-Bataillons-Predigern dahin abſenden, der die Kranken verſehe, der aber nach aufgehobenem ſolchen beſondern Lazareth, oder wenn er bey dem Haupt-Lazareth nicht mehr nöthig iſt, ſich ſogleich wieder bey ſeinem vorigen Bataillon, oder wohin er ſonſt angewieſen wird, einfinden muß (33).

8. Das Abendmahl ſoll, gewöhnlicher Maßen, alle 14 Tage, doch nach Umſtänden des Ortes, gehal-

 ten,

(30) Edict, v. 15 Jun. 1736.

(31) Verordn. v. 30 Nov. 1735.

(32) Patent, v. 26 Jul. 1703, beym Mylius, im VI Th.

(33) Mil. Conſ. Regl. von 1750, Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 2. §. 7. imgl. Cap. 1, §. 8.

ten, und entweder einen Sonntag zuvor abgekündiget werden, oder der Prediger meldet ſich deswegen beym Chef oder Commandeur, daß es bey der Parole angeſaget werde, da dann die Feldwebel oder Wachtmeiſter dem Prediger zuvor eine Liſte von den Communicanten einer jeden Compagnie bringen, und darauf anmerken, was bey dieſem oder jenem, der Aufführung wegen, zu erinnern ſey, damit ihn der Prediger auf eine lehrhafte Art ermahnen könne; zwey Tage vor der Communion aber melden ſich diejenigen, welche communiciren wollen, deren Nahmen der Prediger ordentlich aufſchreibt, und ihnen eine ihren Umſtänden gemäße Ermahnung gibt (34).

9. Liegt das Regiment zerſtreuet, ſo muß der Feld-Prediger daſſelbe 4 Mahl bereiſen, und das Abend-Mahl halten, vorher aber ſolches dem Commandeur des Bataillons, der Compagnien oder der Eskadronen, die er bereiſen will, anzeigen (35).

10. Das Beichten geſchieht öffentlich vor der ganzen Gemeinde, da der Prediger nach der Vorbereitungs = Rede die Beichte herlieſet; und wenn einem Kranken, ingl. einem Delinquenten, das Abendmahl gereichet werden ſoll, ſo muß die im Mil. Conſ. Regl. vorgeſchriebene Beicht = Formel nach eines Jeden beſondern Umſtänden eingerichtet werden (36).

11. Wenn die Feld = Prediger jemanden irriger Lehre oder der Heucheley verdächtig halten, haben ſie nach dem Edicte v. 23 Sept. 1737, zu verfahren.

12. Den bey Austheilung des heil. Abendmahls nöthigen Wein müſſen die Feld-Prediger ſelbſt anſchaffen,

(34) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 4, §. 1. 2.
(35) Eb. daſ. §. 8.
(36) Eb. daſ. §. 3. 6.

ſen, auch jederzeit ſelbſt in den Kelch gießen, und ſolches nicht durch den Küſter verrichten laſſen (37).

13. Das Geld zu den Oblaten und dem Wein, gibt gemeiniglich der Feld=Prediger, und zwar nicht unbillig, weil dieſer auch das Geld aus dem Klinge=Beutel allein bekommt, welches ſonſt, nach Abzug der benöthigten Ausgaben, unter andere Prediger und deren Kirchen getheilt wird. Bey den Regimentern aber, wo dieſer Gebrauch, daß der Feld=Prediger die Unkoſten zu Wein und Oblaten beſtreitet, varirt, hat der Feld=Prediger das Patent v. 28 Jan. 1738, in Acht zu nehmen, nach welchem nicht mehr Wein, als zu den Communionen nothdürftig gehört, angeſchaffet, und der überbleibende den Armen und Kranken gereichet oder verkauft, und das dafür gelöſete Geld ad pios vſus verwendet werden ſoll.

14. **Zum heil. Abendmahl** darf ein Feld=Prediger **nicht admittiren:** a) diejenigen, die nicht zu ſeiner Gemeinde gehören; denn ein Regiment iſt als ein gewiſſes Kirchſpiel anzuſehen (38). b) Kinder vor ihrem 14ten Jahre, und bis ſie hinlänglich unterrichtet ſind. c) Knechte und Mägde, ohne ein Teſtimonium deren vormahligen Seelſorgers von der Producenten Chriſtenthum, Leben und Wandel, dergleichen Atteſtat von allen Predigern unentgeltlich ertheilt wird (39).

15. **Was den Ort betrifft, wo das h. Abendmahl ordentlicher Weiſe ausgetheilt werden ſoll,** ſo müſſen die Prediger daſſelbe den Geſunden nicht anders, als öffentlich in der Kirche, oder wo ſie den

(37) Edict, v. 26 Sept. 1737.

(38) *Beier* Jur. milit. L. 2, Tit. 13, Th. 2, §. 1, n. 716. ſ.

(39) Edict, v. 2 Febr. 1718; und M. C. Regl. von 1750, Th. 2, C. 2, Abſchn. 4, §. 7.

Gottesdienſt halten, reichen (40). Wenn kranke oder ſterbende Perſonen aber die Communion auf dem Bette empfahen, ſo können ſie 3 oder 4 gute Freunde admittiren (41). Alte und gebrechliche Perſonen, welche zwar gehen, aber nicht um den Tiſch oder Altar gehen können, müſſen ſie dem ohngeachtet auch öffentlich, allenfalls ſitzend, communiciren laſſen (42). Und die wegen eines unförmlichen Schadens mit andern zu gehen bedenklich, als: diejenigen, welche mit dem ſchweren Gebrechen oder Jammer behaftet, ingl. diejenigen, die auf Krücken gehen, wie auch die Blinden, und diejenigen, die mit ekelhaften Schäden, Ausſchlag und Flüſſen im Geſichte behaftet, ſollen zulezt admittirt werden, oder ihnen das h. Abendmahl in der Sacriſtey in der Woche, wenn geprediget wird, gereichet, und damit ſich deren etliche auf ein Mahl dazu einfinden, und alſo doch etliche Perſonen mit einander gehen können, ſolches bekannt gemacht werden (43).

16. Anbelangend die Taufen bey einem Regimente, Bataillon, Garniſon=Gemeinde ꝛc. ſo müſſen ſelbige ohne Unterſchied von den lutheriſchen Predigern, als dem ordentlichen Feld= und Garniſon=Prediger, verrichtet werden, die Aeltern mögen reformirt, lutheriſch, oder katholiſch, das Kind ein Knabe oder Mädchen, in oder auſſer der Ehe erzeugt ſeyn, und iſt bey leztern auf den Vater zu ſehen, doch daß dabey von Seiten des angegebenen Vaters kein Betrug geſchehe; wie denn jeder Feld=Prediger ſich bey andern, ſie ſeyn ehelich oder unehelich, deren Väter nicht zu ſeiner Ge=

(40) Edict, v. 6 Sept. 1731.

(41) Edict, v. 14 März 1732.

(42) Edict, v. 16 Jan. 1732.

(43) Eb. daſſ. und deſſen Declaration, v. 9 Jun. deſſ. J.

Gemeinde gehörig ſind, alles Taufens ſchlechterdings enthalten ſoll (44), weil, wie bey No. 14 erwähnt worden, ein Regiment als ein gewiſſes Kirchſpiel anzuſehen iſt. In andern Ländern werden uneheliche Kinder von dem Prediger, worunter die Mutter gehört, getauft.

17. Auf Begehren der Aeltern, müſſen die Feld-Prediger die Kinder ohne Exorcismus taufen (45), zumahl, da a) nach dem lezt angeführten Ed., die Candidati Miniſterii deswegen, ob ſie nähmlich auf Verlangen den Exorcismus bey der Taufe weglaſſen wollen, im Examen expreſſe befragt, und, wenn ſie darauf mit Ja! geantwortet, ſolche ihre Erklärungen den Teſtimoniis ordinationum auch expreſſe mit inſerirt, diejenigen aber, die ſich deſſen weigern, abgewieſen, und nicht ordinirt werden ſollen. b) In dem vorgeſchriebenen, und dem Milit. Conſ. Regl. v. 1750 beygedruckten Tauf-Formular, der Exorcismus ausgelaſſen iſt. Uebrigens kann ein Soldat, nach der Verordnung v. 11 Nov. 1713 (46), ſo viele Ober-Officiers, und andere mit Häuſern und Gütern angeſeſſene Perſonen, als er nur will, zu Tauf-Zeugen erbitten; von ſeinen Cameraden aber ſoll er nicht mehr als Einen, und ein Weib, bey Spießruthen-Strafe, nehmen.

18. Ueber den gehaltenen Tauf-Actum muß der Feld-Prediger ein ordentliches Protokoll aufnehmen, worin er der Kinder und Aeltern Vor- und Zunahmen, den Geburts- und Tauf-Tag, wie auch der Pathen Nahmen regiſtrirt, und ſolches Buch ſoll er am Ende

(44) M. Conſ. Regl. von 1750, Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 3, §. 1.

(45) Edict, v. 16 Sept. 1664; v. 7 Sept. 1686; und v. 3 Jan. 1703.

(46) Im Mylius, P. 3. Sect. 1. n. 124.

Ende eines jeden Jahres dem Chef oder Commandeur anſweiſen (47).

19. Der Feld-Prediger muß die Regiments- und Garniſon-Schule wöchentlich wenigſtens ein Mahl beſuchen, und Acht geben, wie die Kinder unterrichtet werden; mit den erwachſenen Kindern aber ſelbſt wöchentlich 2 Mahl katechiſiren, und ſie zum h. Abendmahl präpariren, welche er dann zuvor öffentlich einſegnet, und in Gegenwart der Gemeinde über ſie betet (48).

20. **Wenn ein Braut-Par ſich zur Proclamation und Copulation meldet,** muß der Feld-Prediger zuvor unterſuchen, (und in dieſer Abſicht nicht mit dem Bräutigam allein, ſondern auch mit der Braut ſelbſt ſprechen):

a) Ob es auch Bluts-Verwandte ſind, und ob ihre Verehelichung in der heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten verbothen ſey, in welchem Falle keine Proclamation, und noch weniger eine Copulation Statt findet; in zweifelhaften Fällen muß bey dem Kriegs-Conſiſtorio angefragt werden (49). Hat ein Landes-Herr in einem oder andern Falle bereits diſpenſirt, z. B. ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter Tochter zu heurathen (50), ſeiner Schweſter Tochter zu ehelichen (51), ſeines Stief-Bruders Witwe zum Weibe zu nehmen (52), ſich mit ſeines Bruders Wit-

(47) M. C. Regl v. 1750, Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 3, §. 3.

(48) Eb. daſ. Abſchn. 2, §. 8.

(49) Eb. daſ. Abſchn. 5, §. 1.

(50) Reſcript, v. 14 Jan. 1668, und v. 14 Jan. 1748.

(51) Reſcript, v. 19 Jan. 1749.

(52) Reſcript, v. 18 Sept. 1743.

Witwe copuliren zu laſſen (53), oder ſeiner verſtorbenen Ehefrauen Bruders-Tochter zu ehelichen (54): ſo kann ein Prediger in dergleichen Fällen doch nicht ohne Bedenken zur Copulation ſchreiten; denn eine Dispenſation iſt eine Conſtitutio, qua ſubditus *certus* im actu quodam *determinato* ab obligatione legis eximitur. 2) Da aus der Vernunſt bekannt iſt, daß durch einen unehelichen Beyſchlaf auch eine wahre Bluts-Verwandtſchaft entſteht, ſo hat die prohibitio gradus eben ſowohl unter unehelichen, als ehelichen Schweſtern und Brüdern ꝛc. Statt; und ſolcher Geſtalt iſt unter d. 13 Aug. 1754, in einem Falle, da Mann und Frau beyde unehelich von Einem Vater und zwey Müttern gezeugte Perſonen waren, von Sr. kön. Maj. verordnet worden. 3) Daß ein Vater ſeines verſtorbenen Sohnes Braut, und umgekehrt, der Sohn ſeines verſtorbenen Vaters Braut, ingl. ein Bruder ſeines verſtorbenen Bruders Braut ꝛc. heurathen könne, ſolches iſt zwar in der h. Schrift nicht ausdrücklich verbothen, doch muß der Feld-Prediger dergleichen Bräute vorher dem Chef oder Commandeur des Regimentes anzeigen, und Lezterer muß dieſelbe ſchwören laſſen, daß ſie von ihrem verſtorbenen Bräutigam noch niemahls fleiſchlich erkannt worden ſey. Seiner Stief-Mutter leibliche Mutter zu heurathen, iſt zwar auch nirgends verbothen, es läuft aber contra decorum, und pflegt deshalb nicht leicht zugelaſſen zu werden.

b) Ob der Bräutigam einen Trau-Schein habe; denn kein Unter-Officier und Soldat kann ohne einen gewöhnlichen Trau-Schein (von ſeinem Capitain oder Com-

(53) Cabinets-Ordre, v. 16 Febr. 1747; 14 Jun. deſſ. J. Reſcr. v. 12 Jan. 1748; 4 Jul. deſſ. J; 12 Aug. 1749, und 24 Nov. deſſ. J. 18 Jan. deſſ. J.

(54) Reſcript, v. 4 Jun. 1701.

Commandeur, nach dem es bey dem Regimente eingeführt iſt,) zu haben, proclamirt und copulirt werden (55). Nach dem Circulare v. 28 Oct. 1747, ſoll allen Landes-Kindern, die in Reihe und Glied ſtehen, ſowohl als den Cantoniſten, ohne Entgeld und Schwierigkeit die Erlaubniß zum Heurathen gegeben werden. Wenn der Trau-Schein ohne Urſache verweigert wird, ſo kann ſich der Soldat höhern Orts darüber beſchweren. Bey einem Officier wird der immediate Conſens Sr. kön. Maj. erfordert (56). Der Feld-Prediger, welcher einen Officier oder Soldaten, ohne rechtmäßigen Trau-Schein und reſp. Conſens vorzuzeigen, copuliret, wird vom Kriegs-Conſiſtorio abgeſetzt, oder, den Umſtänden nach, willkürlich beſtraft.

c) Ob die Braut eine Leibeigene, oder, nach Gewohnheit des Ortes, ſich loszukaufen ſchuldig iſt; immaßen der Feld-Prediger ſolche nicht eher copuliren darf, bis ſie ſich mit ihrer Obrigkeit abgefunden hat, und darüber das Dimiſſoriale, welches ihr gratis auszufertigen iſt, producirt (57).

d) Ob der Bräutigam oder die Braut verwitwete ſeyn: ſo müſſen ſie noch vor der Proclamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß ſie mit ihren Kindern oder Verwandten der vorigen Frau (oder Mannes) Richtigkeit getroffen, und eher darf keine Proclamation, noch weniger Copulation, geſchehen. Auch müſſen ſolche einen Todten-Schein vom Abſterben der vorigen Frau (oder Mannes) haben, (denn auch nach dem Verboth vom 7 Jun. 1759 (58), ſoll kein Prediger

(55) Wie ein ſolcher Trau-Schein einzurichten ſey, davon ſ. *Bünemann* comment. de codicillis indulti connubialis militum, §. 15.

(56) M. C. Regl. v. 1750, Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 5, §. 3.

(57) Eb. daſ. §. 8.

(58) Im Supplem. Cont. Conſtit. de 1765, n. 59.

diger proclamiren und copuliren, auf bloßes Vorgeben, Privat ⸗ Briefe, und unzulängliche Atteſtate von dem Tode, ſondern ein glaubwürdiges Atteſt von dem Commandeur des Regimentes oder der Compagnie, oder ſonſt einen gehörigen Todten ⸗ Schein beybringen laſſen,) oder ſolches ſonſt beſcheinigen, allenfalls aber nach Befinden eidlich erhärten. (Wenn z. B. der Officier, unter deſſen Commando der Abweſende geſtanden hat, atteſtiret, daß derſelbe in einem Rencontre geblieben, oder an einer Krankheit geſtorben ſey; oder wenn jemand eidlich bezeuget, daß der Abweſende wirklich todt ſey, weil er z. B. die Leiche geſehen, oder dem Begräbniſſe beygewohnt habe: ſolches iſt zum Beweis des Todes eines Abweſenden zulänglich, und macht, nach dem Cod. Frid. Th. 3, Tit. 28, Sect. 2, §. 11, n. 1 und 2, einen völligen Beweis aus.) Wie denn auch die Doctores ad Jura ſingularia militum rechnen, daß es genug ſey, wenn nur ein einziger Zeuge ſolches beſchworen hat, oder der Officier, unter deſſen Commando derſelbe geſtanden hat, ſolches atteſtiret (59). Wiewohl Einige wollen, daß die Frau von der Zeit an, da ſie ſichere Nachricht von des Mannes Tode erhalten hat, dem ungeachtet noch ein Jahr lang auſſer der Ehe bleiben müſſe (60). Anderergeſtalt, wenn die Frau, ohne ſolche ſichere Zeugniſſe abzuwarten und beyzubringen, einen Andern heurathet, und der erſte Mann käme wieder nach Hauſe zurück, ſo kann dieſer ſolche wieder als ſein Weib anſprechen und zurück fordern (61). Und wenn eines Deſerteurs zu⸗

(59) Novell. 117, c. 11. *Bürger* ſingul. obſerv. Cent. 1, obſ. 34, p. 354. *Carpzov.* Jurispr. eccleſ. L. 2, Tit. 9, def. 167. *Richteri* expoſ. auth. ad auth. Hodie C. de Repudiis.

(60 *Rittershuſ.* ad Nov. P. 4, c. 7, n. 11, p. 225. v. Beuſt Obſervat. milit. P. 1, obſ. 268, c. 16.

(61) Nov. 117, c. 11. & Auth. Hod, C. de Repud.

zurück gebliebenes Eheweib ſich verheurathen will, muß ſie zuvor von dem Feld-Kriegs-Conſiſtorio geſchieden werden, als welchem darüber ein Protokoll von dem Regimente oder Bataillon einzuſchicken, und deſſen Entſcheidung zu erwarten iſt; wie denn überhaupt keine Eheſcheidung nach den bisher ergangenen Ordres eigenmächtig geſchehen darf (62). Das Edict v. 17 Jun. 1705, ſagte auch ſchon: Die Regimenter ſollen ſo wenig die Sponſalia, als die Ehen, ohne Spruch des Militair-Conſiſtorii zu diſſolviren, oder für null und nichtig zu declariren, ſich anmaßen. Dergleichen Ehe-Sachen können zwar bey dem Regimente ſo weit in Cognition gezogen werden, daß die Contravenienten darüber zu examiniren, und die ganze Sache bis zum Spruch zu inſtruiren; nachgehends aber, es ſey im Felde, Winter-Quartieren, oder in Garniſon, ſollen die Acten eingeſandt, und darüber vom Militair-Conſiſtorio geſprochen werden. Was die Frage betrifft: **Wie lange ein Witwer und eine Witwe warten muß, ehe ſie zur zweyten Ehe ſchreiten dürfen?** ſo wurde unter d. 8 Nov. 1752 reſcribirt: daß wegen der Inconvenienzien, die bey dem gemeinen Manne inſonderheit entſtehen, wenn er als Witwer die geſetzte Zeit halten muß, ehe er zur anderweitigen Verheurathung ſchreiten kann, den Conſiſtorien anbefohlen ſey, den Witwern, wenn ſie ſonſt mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht haben, nach 6 Wochen von ihrer Frauen Abſterben, von dem Trauer-Jahre zu diſpenſiren; in Anſehung der Frauen aber es bey der in den Rechten feſtgeſetzten Zeit (nähmlich ¾ Jahr) verbleiben müſſe (63).

e) Ob einer oder der andere von dem Braut-Pare nicht ſchon wirklich verheurathet, oder ob der Bräut-

(62) M. C. Regl. v. 1750, a. ang. O. §. 10.

(63) Edict, v. 26 Jul 1747.

Bräutigam nicht, ehe er Soldat geworden, öffentlich mit einer andern verlobt ſey. Siehe weiter unten, No. 23.

f) Ob das Braut=Par noch Aeltern oder Vormünder habe, und dieſelben in die Heurath conſentiren, widrigenfalls die Perſonen in kön. preuß. Landen nicht getrauet werden ſollen (64); und es ſind von dieſer Regel die Soldaten nirgend ausgenommen, es wäre denn: 1) daß der Soldat von ſeinen Aeltern ſehr weit entfernt wäre, und dieſe alſo um deswillen nicht wohl um ihre Einwilligung könnten angeſprochen werden. Sollten die Aeltern ohne Urſache die Einwilligung verweigern, ſo kann der Commandeur und Chef des Regimentes dieſelbe nicht ergänzen, ſondern es gehört vor das geiſtliche Gericht, unter welchem die Aeltern ſtehen (65). 2) Wenn die Kinder bereits wirklich ſeparatam oeconomiam führen, und etwa ad ſecunda vota zu ſchreiten entſchloſſen ſind, alsdann wird ihrer Aeltern Conſens nicht de neceſſitate, doch aber de honeſtate, erfordert, dafern ſie nur an ehrliche, und nicht an allzu ungleiche Parteyen ſich wieder verheurathen.

g) Wie alt die Brautleute ſeyn; indem die Braut wenigſtens das 12te Jahr zurück gelegt haben muß (66).

Ueber dieſe zu unterſuchende Puncte muß 21. der Feld=Prediger auch ein Protokoll aufnehmen (67), und zwar dergeſtalt, als er, ſolches allemahl auf Erfordern zu

(64) Conſtitut. von Verlöbniß und Eheſachen, v. 15 Decemb. 1694, §. 7.

(65) Bertoch, von Ehe= und Schwängerungsſachen der Soldaten, Cap. 4, §. 28, f.

(66) L. 14. ff. de Sponſalib. c. 2. X. de Sponſ.

(67) M. C. Regl. v. 1750, Th. 2, Cap. 3, §. 4.

zurück gebliebenes Eheweib ſich verheurathen will, muß ſie zuvor von dem Feld-Kriegs-Conſiſtorio geſchieden werden, als welchem darüber ein Protokoll von dem Regimente oder Bataillon einzuſchicken, und deſſen Entſcheidung zu erwarten iſt; wie denn überhaupt keine Eheſcheidung nach den bisher ergangenen Ordres eigenmächtig geſchehen darf (62). Das Edict v. 17 Jun. 1705, ſagte auch ſchon: Die Regimenter ſollen ſo wenig die Sponſalia, als die Ehen, ohne Spruch des Militair-Conſiſtorii zu diſſolviren, oder für null und nichtig zu declariren, ſich anmaßen. Dergleichen Ehe-Sachen können zwar bey dem Regimente ſo weit in Cognition gezogen werden, daß die Contravenienten darüber zu examiniren, und die ganze Sache bis zum Spruch zu inſtruiren; nachgehends aber, es ſey im Felde, Winter-Quartieren, oder in Garniſon, ſollen die Acten eingeſandt, und darüber vom Militair-Conſiſtorio geſprochen werden. Was die Frage betrifft: **Wie lange ein Witwer und eine Witwe warten muß, ehe ſie zur zweyten Ehe ſchreiten dürfen?** ſo wurde unter d. 8 Nov. 1752 reſcribirt: daß wegen der Inconvenienzien, die bey dem gemeinen Manne inſonderheit entſtehen, wenn er als Witwer die geſetzte Zeit halten muß, ehe er zur anderweitigen Verheurathung ſchreiten kann, den Conſiſtorien anbefohlen ſey, den Witwern, wenn ſie ſonſt mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht haben, nach 6 Wochen von ihrer Frauen Abſterben, von dem Trauer-Jahre zu diſpenſiren; in Anſehung der Frauen aber es bey der in den Rechten feſtgeſetzten Zeit (nähmlich ¾ Jahr) verbleiben müſſe (63).

e) Ob einer oder der andere von dem Braut-Pare nicht ſchon wirklich verheurathet, oder ob der Bräut-

(62) M. C. Regl. v. 1750, a. ang. O. §. 10.

(63) Edict, v. 26 Jul. 1747.

Bräutigam nicht, ehe er Soldat geworden, öffentlich mit einer andern verlobt ſey. Siehe weiter unten, No. 23.

f) Ob das Braut-Par noch Aeltern oder Vormünder habe, und dieſelben in die Heurath conſentiren, widrigenfalls die Perſonen in kön. preuß. Landen nicht getrauet werden ſollen (64); und es ſind von dieſer Regel die Soldaten nirgend ausgenommen, es wäre denn: 1) daß der Soldat von ſeinen Aeltern ſehr weit entfernt wäre, und dieſe alſo um deswillen nicht wohl um ihre Einwilligung könnten angeſprochen werden. Sollten die Aeltern ohne Urſache die Einwilligung verweigern, ſo kann der Commandeur und Chef des Regimentes dieſelbe nicht ergänzen, ſondern es gehört vor das geiſtliche Gericht, unter welchem die Aeltern ſtehen (65). 2) Wenn die Kinder bereits wirklich ſeparatam oeconomiam führen, und etwa ad ſecunda vota zu ſchreiten entſchloſſen ſind, alsdann wird ihrer Aeltern Conſens nicht de neceſſitate, doch aber de honeſtate, erfordert, dafern ſie nur an ehrliche, und nicht an allzu ungleiche Parteyen ſich wieder verheurathen.

g) Wie alt die Brautleute seyn; indem die Braut wenigſtens das 12te Jahr zurück gelegt haben muß (66).

Ueber dieſe zu unterſuchende Puncte muß 21. der Feld-Prediger auch ein Protokoll aufnehmen (67), und zwar dergeſtalt, als er, ſolches allemahl auf Erfordern zu

(64) Conſtitut. von Verlöbniß und Eheſachen, v. 15 Decemb. 1694, §. 7.

(65) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungsſachen der Soldaten, Cap. 4, §. 28, f.

(66) L. 14. ff. de Sponſalib. c. 2. X. de Sponſ.

(67) M. C. Regl. v. 1750, Th. 2, Cap. 3, §. 4.

zu ſeiner eigenen Legitimation, contradicentibus partibus, eidlich zu beſtärken, ſich getrauet; z. B.

Berlin, d. 23 Jan. 1790, meldet ſich N. N. Muſketier löbl. N. N. Regiments von der Leib-Compagnie, mit ſeiner Braut N. N., beyde in Perſon, zur Proclamation und Einſegnung. Der Bräutigam gibt an, daß er Jahr alt ſey, und die Braut ſagt: ſie habe bereits das Jahr zurück gelegt. Hiernächſt producirt der Bräutigam ſeinen Trau-Schein, d. d. Nov. 1789, auch einen Todten-Schein des Predigers N. N. zu d. 20 Jul. 1789, vom Abſterben ſeiner erſten Frau; und ein Atteſtat des Magiſtrates N. N. v. Jan. a. c. daß er mit ſeinen Kindern erſter Ehe Richtigkeit getroffen habe. Desgleichen producirt die Braut das Dimiſſoriale ihrer Obrigkeit, des Hrn. v. S. . . zu B. . ., v. Jan. a. c., aus welchem leztern erhellt, daß ſich gedachter Hr. v. S. . . des Rechtes der Leibeigenſchaft begeben, und in vorhabende Ehe conſentirt hat. N. B. Die Producta behält der Feld-Prediger, oder muß eine Copie davon nehmen; gemeiniglich pflegen die Feld-Prediger unter dem Trau-Scheine die prieſterliche Einſegnnng zu atteſtiren. Auf Befragen: ob die Brautleute mit einander verwandt, oder verſchwägert, und ob ſie noch Aeltern oder Vormünder haben? antwortet der Bräutigam, daß er keine Aeltern noch Vormünder mehr habe, auch weder in Bluts-Freundſchaft, noch Schwägerſchaft mit dieſer ſeiner Braut ſtehe; und leztern Punct confirmirt die Braut vermittelſt gleicher Ausſage, der ſie noch anhängt: daß ſie für ihre Perſon zwar ebenfalls keine Aeltern mehr habe, ihr Vormund ſey aber mit ihrer vorhabenden Heurath zufrieden, und zur Beſcheinigung deſſen producirt ſie einen Brief vom Vormunde N. N. Bürger und Meiſter zu N. N. d. d. Jan. a. c. u. ſ. w.

Wenn nun das Braut-Par gehörig aufgebothen und copulirt worden iſt, muß der Feld-Prediger unter obſtehendem Protokoll (welches, daß es mutatis mutandis allemahl eingerichtet werden muß, ſich von ſelbſt verſteht,) ſolches auch mit wenigem annotiren.

Es muß aber 22. das Braut-Par ordentlich drey Mahl an drey verſchiedenen Sonntagen aufgebothen werden, es ſey denn, daß eine königliche oder Conſiſtorial-Dispenſation vorgezeiget werde, oder der Chef und Commandeur im äuſſerſten Nothfall, und wenn kein Einſpruch zu befürchten iſt, (desgleichen bey unvermuthetem Commando und Märſchen,) einen ſchriftlichen Befehl an den Feld-Prediger gebe, es ohne Proclamation, oder nach einmahliger Proclamation, zu copuliren; auſſerdem aber darf keine Proclamation ohne vorhergegangene dreymahlige Proclamation geſchehen (68). Nach dem Edicte v. 7 Febr. 1735, darf auch nicht einmahl eine geſchwängerte Perſon ohne vorhergegangene Proclamation copuliret werden, indem, wenn Verlobte in Sünden gefallen, oder Gefallene ſich verehelichen wollen, ſelbige ohne Zeitverluſt drey Mahl proclamirt und copulirt werden ſollen (69).

23. Ein jeder Officier und Soldat, auch deren abgelegene Garniſonen, müſſen bey dem Stabe proclamirt werden; und da der Feld-Prediger eine jede abgelegene Garniſon jährlich vier Mahl bereiſen muß, ſo kann er alsdann die Copulation verrichten; will aber das Braut-Par ſo lange nicht warten, oder geſchieht die Hochzeit auſſer der Stadt und Vorſtädten, ſo muß es dem Feld-Prediger die Jura ſtolae erlegen, und dieſer muß ein Dimiſſoriale geben (70), da hingegen es der Prediger auch in das Protokoll der Copulirten eintragen muß. Uebrigens braucht ein Soldat nirgends anders proclamirt zu werden, als bey ſeinem Regimente;

(68) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 2, Abſchn. 5, §. 2. Auch Ordre v. 30 März 1720, und 18 Dec. 1731. (Im Mylius, P. 3 Sect. 1, No. 164 und 218.

(69) Edict, v. 2 Febr. 1718.

(70) M. C. Regl. v. 1750, a. ang. O. § 4 und 5.

te; doch muß er darthun (71), oder eidlich beſtärken, daß er a) nicht wirklich ſchon verheurathet, oder b) ehe er Soldat geworden, öffentlich verlobt ſey, (welches letztere N. B. von Angeworbenen zu verſtehen iſt, denn mit den Cantoniſten hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß,) die Braut aber muß auch in der Kirche, wozu ſie bisher gehört hat, proclamirt werden, und wenn ſie aus einem andern Orte her iſt, muß daſelbſt ihre Proclamation geſchehen, und ein Atteſtat gefordert werden, es ſey denn, daß ſie bereits 3 Jahr von ihrer Heimath weg geweſen, oder gleichfalls eidlich beſtärken kann, daß ſie nicht verlobet oder verheurathet ſey (72).

24. Wenn ein Einſpruch in Anſehung der Braut geſchieht, und zwar entweder, daß dieſe ſich ſchon anderwärts verſprochen hat, oder ihre Aeltern mit der Heurath nicht zufrieden ſind, darf mit der Proclamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Copulation ſelbſt geſchehen, ſondern der Prediger hat es bey dem Chef oder Commandeur anzuzeigen, damit derſelbe bey Entſtehung eines gütlichen Vergleiches an das Kriegs-Conſiſtorium mit Einſchickung der Acten berichte, und deſſen Entſcheidung erwarte (73). Und eben alſo hat ſich ſowohl der Chef oder Commandeur, als der Feld-Prediger, zu verhalten, wenn ein Einſpruch in Anſehung des Bräutigams, daß deſſen Aeltern mit der Heurath nicht zufrieden ſeyn, oder er ſich vorher, ehe er angeworben worden iſt, mit einer andern öffentlich verlobet hat, oder auch als Enrollirter

(71) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungsſ. der Sold. Cap. 4, §. 5 und 6, zeigt auch, wie ein Soldat beweiſen müſſe, daß er ledigen Standes ſey.

(72) M. C. Regl. a. ang. O. §. 7.

(73) Eb. daſ. §. 11.

ter mit Conſens ſeines Capitains oder Commandeurs ſich anderwärts verlobt hat, geſchieht (74).

25. Uebrigens ſollen die zur Feld-Inſpection gehörigen Prediger, bey dem Anfange eines jeden Jahres, eine von ihnen ſelbſt ausgearbeitete, und rein und leſerlich geſchriebene Predigt, nebſt vorangeſetzter Diſpoſition, an den Feld-Propſt franco einſchicken, und zugleich die Anzahl ihrer gehabten Communicanten, Getauften und Copulirten melden, desgl. wie es mit der Regiments-Schule ſtehe, damit desfalls nach genugſam eingelaufener Nachricht das nöthig befundene veranſtaltet werden könne, auch der Feld-Propſt wiſſe, ob die unter ſeiner Inſpection befindlichen Prediger ſich verbeſſern oder verſchlimmern (75).

26. Einem Feld-Prediger iſt nicht erlaubt, eine Stadt- oder Land-Pfarre mit Beybehaltung der Regiments- oder Bataillons-Gemeinde anzunehmen, indem dergleichen Stellen niemahls zu verknüpfen ſind (76).

27. Da, oben erwähnter Maßen, jedem Bataillons-Prediger zwey Bataillons angewieſen ſind, ſo muß in dem Falle, wenn von der Haupt-Armee einige Grenadier-Bataillons anderwärts detachirt würden, der Feld-Propſt eine gute Repartition der Bataillons-Prediger machen, damit weder die detachirten noch die zurückgebliebenen Bataillons ohne die gehörige Anzahl der Prediger ſeyn (77).

Es iſt auch IV. verordnet, **daß den Feld- und Regiments Predigern von den Stadt- und Land-Predigern nicht in ihr Amt gegriffen, noch ein** Actus,

L 2 der

(74) Arg. §. 7. Sect. 5, c. 2. **M. Conſ. Regl. und Kriegsart.** 24, de Ao. 1749.

(75) **M. Conſ. Regl. Th. 2, Cap. 1, §. 15.**

(76) **Eb. daſ. §. 18.**

(77) **Eb. daſ. §. 7.**

der ihnen in Anſehung der Soldaten vorzunehmen gebührt, entzogen werden ſolle; gleichwie jenen nicht erlaubt iſt, dieſen, den Stadt- und Land-Predigern, vorzugreifen, ſondern vielmehr gebothen, aller prieſterlichen Copulationen, Proclamationen, Kind-Taufen, u. d. gl. in den Garniſonen, wenn es keine wirkliche Soldaten ſind, ſich gänzlich zu enthalten (78), welche königl. Verordnung jedoch dahin declarirt iſt, daß in gewiſſen Fällen, z. B. wenn ein Regiment etliche Meilen von einander verlegt iſt, mit Conſens der Feld-Prediger, die Actus miniſteriales, auſſer den Copulationen, als welche auch den Conſens des Officiers der Compagnie erfordern, von den Stadt- und Land-Predigern verrichtet werden können.

1. **Zur Gemeinde eines Regiments- oder Bataillons-Predigers** gehören Stabs- Ober- und Unter-Officiers, Gemeine, und alles was zum Etat eines Regimentes oder Bataillons gehört, imgl. die Frauen- Kinder, Bedienten, Knechte und Mägde, ſo lange dieſelben wirklich in Dienſten ſtehen, bey welchen das Taufen und Trauen einzig und allein von dem Regiments- oder Bataillons-Prediger geſchehen muß. Und zwar, was das Copuliren betrifft, ſo gilt ſolches von den Mannsperſonen; doch ſind diejenigen Enrollirten, die noch nicht in Reihe und Glied geſtanden haben, dahin nicht zu rechnen. Gehört alſo der Bräutigam zu des Feld-Predigers Gemeinde, ſo darf ihm niemand die Copulation ſtreitig machen, die Braut gehöre zu welcher Gemeinde ſie wolle (79). Da hingegen, wenn die Braut zwar von des Feld-Predigers Gemeinde iſt, der Bräutigam aber nicht, ſondern ſei-

(78) Kön. preuß. Verordn. v. 12 Dec. 1720, und 10 Jan. 1721.

(79) M. C. Regl., v. 1750, Th. 2, C. 2, Abſchn. 1; imgl. Abſchn. 5, §. 12. am Ende.

ſeinen Prediger in loco hat, ſteht die Copulation in ſolchem Falle dem Prediger nicht zu (80).

2. Es kann zwar ein Jeder ſeinem Juri quaeſito renunciiren, allein dem Feld=Prediger ſteht es nicht frey, ſich derer Compagnien, die vom Stabe eines Regimentes oder Bataillons entfernt liegen, aus Gemächlichkeit zu entſagen und andern Predigern zu überlaſſen, ſondern er muß ſelbſt die Actus miniſteriales bey ſolchen Compagnien, die doch ebenfalls zu ſeiner Gemeinde gehören, möglichſt verrichten. Doch kann in ſolchem Falle, da das Regiment nicht beyſammen liegt, ſondern in verſchiedenen Garniſonen zerſtreuet iſt, das Taufen, in Abweſenheit des Feld=Predigers, von andern Predigern des Ortes wohl geſchehen, und dieſe können die Tauf=Gebühren zu ſich nehmen; dagegen ſie auch keine Schwierigkeit machen müſſen, die Kranken ſolcher Garniſonen unentgeltlich zu beſuchen, und auf Verlangen ihnen das Abendmahl zu reichen. Iſt aber der Prediger zugegen, ſo muß er das Taufen ſelbſt verrichten; wie denn bereits oben, S. 150, bemerkt worden iſt, daß der Feld=Prediger, wenn das Regiment zerſtreuet liegt, ſelbiges vier Mahl bereiſen und das Abendmahl halten muß (81).

3. Es darf aber ein Prediger des Ortes, wo eine Compagnie vom Stabe entfernt, und allein liegt, in Abweſenheit des Feld=Predigers nicht copuliren. Kein Stadt= und Land=Prediger, auch ſo gar kein Feld=Prediger, darf einen Soldaten, er ſey von welcher Religion er wolle, proclamiren und copuliren, der nicht ein Dimiſſoriale von ſeinem eigentlichen Feld=Prediger aufweiſet. Wie denn ſowohl die lutheriſchen, als reformirten und katholiſchen Soldaten von dem Feldprediger des Regimentes oder Bataillons copuliret

(80) Eb. daſ.

(81) Eb. daſ. Abſchn. 1, §. 5, und Abſchn. 3, §. 4.

werden müſſen (82). Und in derſelben Maße erging auch ſchon unter d. 2 Apr. 1747, und 12 Febr. 1749, eine Ordre an die katholiſchen Geiſtlichen in Potsdam, daß dieſelben ſich des Trauens und Taufens bey der Garniſon gänzlich enthalten, und, wenn jemand von ſelbiger ſich darum bey ihnen meldet, ihn an ſeinen ordentlichen Regiments=Prediger verweiſen ſollten. Wie denn vorlängſt durch ein Circulare v. 12 Dec. 1720, alle Regimenter angewieſen ſind, nicht zu geſtatten, daß ein Soldat, zum Nachtheil der Feld=Prediger, von jemand anders, als dem Regiments=Prediger, proclamirt, copulirt, und deren Kinder getauft werden. Nach der Cabinets=Ordre v. 25 Jun. 1752, ſoll das neueſte Kriegs=Conſiſtorial=Reglement auch von der ſchleſiſchen Geiſtlichkeit ſämmtlicher Religionen ſtricte gehalten werden, und den Feld=Predigern kein Eintrag geſchehen.

Und wenn auch 4. an einem Orte ein beſonderer **Garniſon Prediger** iſt, ſo hat derſelbe bey den in der Garniſon befindlichen Regimentern oder Bataillons, die ihre eigene Prediger haben, keine Actus miniſteriales zu verrichten, und er darf ſich weder das Taufen noch Trauen anmaßen, ſondern muß alle Jura ſtolae dem Regiments= oder Bataillons=Prediger laſſen (83).

5. **Zur Gemeinde eines Garniſon=Predigers** gehören alle an ſeinem Orte befindliche vom Kriegs=Etat, und wirkliche Soldaten, ſie ſeyn Officiers oder Gemeine, ingl. alle Beurlaubte, und abgedankte Soldaten, wenn Letztere keine bürgerliche Nahrung treiben und kein Bürger=Recht gewonnen haben. Bey allen dieſen ſteht das Taufen und Trauen dem Garniſon=Prediger zu. Auch ſteht den Eximirten, die keine wirkliche

(82) Eb. daſ. Abſchn. 5, §. 6.

(83) Eb. daſ. Th. 2, Cap. 2, §. 2.

wirkliche Bürger, oder in einer Parochie angeſetzt ſind, frey, zur Garniſon-Gemeinde ſich zu halten. Doch ſind, nach dem Circulare an alle Inſpectoren der Churmark, v. 14 Jul. 1774 (84), Eximirte nur von ſolchen Perſonen anzunehmen, die in der erſten Inſtanz in Perſonalibus unter dem Kammer-Gerichte ſtehen; wovon noch diejenigen ausgenommen ſeyn ſollen, die Bürger werden, oder bürgerliche Nahrung treiben. Ein Mehreres ſ. in der Cabinets-Ordre v. 21 Dec. 1786, und Verordn. v. 28 eiusd., daß nähmlich wohl die Domeſtiken der Militär-Perſonen, nicht aber der eximirten Civil-Perſonen, zu den Garniſon-Gemeinden gehören, mithin alle Geſellen, Handwerks-Burſche, Tagelöhner ꝛc. ſich zu den Civil-Parochien, als Eingepfarrte, halten müſſen.

6. Wenn in einer Feſtung kein beſonderer Garniſon-Prediger vorhanden iſt, ſo kommt ſolche Gemeinde demjenigen Feld-Prediger zu, der die Dienſte eines Garniſon-Predigers an ſolchem Orte verſieht; doch hat er ſich die Eximirten nicht anzumaßen (85).

7. Die Prediger-Stellen bey dem Cadetten-Corps, Invaliden- und großen potsdamiſchen Waiſen-Hauſe, haben mit den Regiments-Prediger-Stellen hierin einerley Rechte (86).

8. Da, oben erwähnter Maßen, im Mil. Conſ. Regl. Th. 2, C. 2, Abſchn. 5, §. 4. verordnet iſt: daß, dafern auch ein Soldat als ein Beurlaubter ſich anderswo wollte copuliren laſſen, er doch bey dem Regimente die Jura ſtolae erlegen, und gleichwohl, wie kurz vorher, unter No. 5. geſagt worden iſt, die Beurlaubten zur Gemeinde eines Garniſon-Predigers gehören, und wieder unter No. 3, daß kein Stadt- und

 Land-

(84) S. im Nachtrag zu der Edicten-Samml. v. J. 1780.

(85) M. C. Regl. a. ang. O. §. 3.

(86) Eb. daſ. §. 4.

Land=Prediger, auch kein Feld=Prediger, einen Soldaten, der nicht ein Dimiſſoriale von ſeinem eigentlichen Feld=Prediger aufweiſet, copuliren dürfe, ſo ſcheinen dieſe Stellen einander zu widerſprechen. Allein, die Worte im 4 §. des 5 Abſchn. des M. C. Regl. als ein Beurlaubter, nebſt den vorhergehenden Worten: Wenn ein Soldat einen Trau=Schein bekommt, ſo muß er ſich bey ſeinem Feld=Prediger melden, zeigen, meines Erachtens, hinlänglich, daß daſelbſt von einem bey dem Regimente gegenwärtigen Soldaten die Rede ſey. Wenn daher im Gegentheil der Officier oder Soldat eher beurlaubt wird, als er den Trau=Schein bekommt und Erlaubniß hat, auf Urlaub ſich gegen Vorzeigung ſeines ihm nachgeſchickten Trau=Scheines copuliren zu laſſen, ſo kann der Feld=Prediger des Regimentes, unter welchem der Officier oder Soldat dient, die Jura ſtolae, ausgenommen 6 Gr. pro Proclamatione, nicht prätendiren, und der Garniſon= oder Land=Prediger kann ihn ſicher, ohne des Feld=Predigers Dimiſſoriale, copuliren.

9. Die in fremden Dienſten ſtehenden Officiers aber müſſen auch von den Feld=Predigern weder proclamirt, noch copulirt werden, ehe und bevor ſie bey dem Kriegs=Conſiſtorio angefragt, und Verhaltungs=Reſolution haben ([87]).

10. Uebrigens gehört zu den in den kön. preuß. Landen üblichen Rechten der Prediger überhaupt, auch die Abſchoß=Freyheit, wobey aber 3 Fälle wohl unterſchieden werden müſſen. a) Wenn den Geiſtlichen an andern Orten (doch zu verſtehen in hieſigen Landen) Erb=Fall zufällt. b) Wenn der Geiſtlichen nachgelaſſene Erbſchaft verabfolget werden ſoll: und c) wenn der Geiſtlichen Wittwen nachgelaſſene Erbſchaft verabfolget

(87) Circulare v. 27 Nov 1751.

abfolget werden ſoll. Was den erſten Fall anbetrifft, ſo lautet der Conſiſtorial-Beſcheid v. 1 Febr. 1612, deshalb folgender Geſtalt: „Daß, obwohl derſelbe „Fall in der leztern publicirten Viſitation- und Conſiſtorial-Ordnung in ſpecie nicht decidiret: ſo ſey es „doch jederzeit für billig geachtet worden, daß die Geiſt„lichen ex Generalitate Immunitatum auch in dieſem „Falle, wenn ihnen an andern Oertern Erb-Fall zu„fällt, mit dem Abſchoß verſchont bleiben“. Und ein Reſcript v. 6 Febr. 1667, beſagt: „Es ſey befunden, „daß bisher ſowohl im Kammer-Gericht, als geiſtli„chen Conſiſtorio, die übliche Obſervanz geweſen: daß „die Prediger des Abſchoſſes von allem, was ſie erben, „oder erwerben, z. B. ex dote, befreyt ſind“. Den zweyten Fall betreffend, ſo müſſen die Erben des Predigers allemahl von den liegenden Gründen Abſchoß geben, nach Inhalt des 24 Art. der Viſitations-Ordn., wo ausdrücklich ſteht: „Daß es mit der Pfarrern erb„lichen liegenden Gründen, wie vorſteht, gehalten, „und zum Abſchoß, was andere davon thun, gegeben „werden ſolle“ (88). Der Pfarrer fahrende Habe und Mobilien aber iſt von Abſchoß befreyt, und wird ihnen bey ihrem Abziehen ſowohl, als ihren Kindern und Erben, unverabſchoſſet verabfolget. Den dritten Fall anbetreffend: Weil vorgemeldeter 24 Tit. der Conſiſtorial-Ordnung die Befreyung von Abſchoß allein auf der Pfarrern ſelbſt fahrende Habe und Erbſchaft reſtringirt, und dabey der Pfarrer-Witwen Erbſchaften und fahrender Habe gar keine Erwähnung geſchieht, ſo iſt der Abſchoß von den beweglichen und fahrenden Erbſtücken zum Nachlaß der Prediger-Witwen gehörig, allemahl zu erlegen, und thut auch nichts zur Sache, daß dennoch die Witwen, die in ihrem Witwen-Stande bleiben, der Männer Frey-

(88) S. auch die Reſolution v. 5 Jul. 1624.

heiten und Privilegien fähig ſind, weil ſolches wohl gilt, ſo lange die Witwen leben: daß aber auch, wenn ſie todt ſind, ihre Erbſchaften dergleichen Befreyung haben ſollen, ſteht nirgends in den Rechten geſchrieben. Wie nun die Geſetze, und die angeführte Reſolution v. 5 Jul. 1624, hierbey keinen Unterſchied zwiſchen Stadt- Land- und Feld-Prediger machen, ſondern überhaupt der Prediger erwähnen, daß ſolchen in der Maße, als bemerkt worden iſt, die Abſchoß-Freyheit gebühre: alſo iſt auch ein jeder ordinirter Feld-Prediger ſich dieſes Recht anzumaßen befugt.

11. Die Feld-Prediger haben auch die Acciſe- und Zieſe-Freyheit. In dem Reglement, v. 29 Dec. 1736 (89), heißt es: „Jedoch ſind von der Acciſe befreyet die Geiſtlichen, Schul-Bedienten ꝛc. ſo viel „die Conſumtion derſelben betrifft, von mehrern aber „nicht ꝛc.“. Es iſt hier zwar der Feld-Prediger nicht expreſſe gedacht, es iſt aber auch gar nicht nöthig; denn da dieſelben eben ſowohl, als Stadt- und Land-Prediger, ordinirt werden, und nicht weniger wirkliche Prediger, als andere, ſind, überdies gedachtes Reglement ohne Unterſchied und überhaupt der Geiſtlichen gedenkt, demnächſt kein Grund vorhanden iſt, weshalb die Acciſe-Freyheit den Feld-Predigern rechtlich zu verſagen ſey: ſo kann ein jeder Feld-Prediger mit Beſtand Rechtens auf die Acciſe-Freyheit provociren. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Zieſe-Freyheit. Wollte man hierwider einwenden, daß, nach dem an die königsbergiſche, gumbinnenſche, pommeriſche und neumärkiſche Kammer unter d. 27 März 1755 ergangenen Reſcripte, diejenigen Geiſtlichen, welche die Acciſe-

(89) S. Reglement und Verfaſſung des ganzen Acciſeweſens in den churmärk. und incorporirten Städten dies- und jenſeits der Oder und Elbe, excluſ. Berlin, v. 29. Dec. 1736, Cap. 3.

Acciſe= und Zieſe=Freyheit bisher genoſſen haben, ſelb=ige zwar auch ferner behalten ſollen, nicht aber die neuern, welche über die bisherige Anzahl angenom=men und beſtellt ſind, ſo antworte ich: Leges ferun-tur de rebus futuris (90), und man kann höchſtens hieraus nur ſchließen, daß, wenn in beſagten Pro=vinzen neue Regimenter errichtet werden, die Feld=Prediger derſelben ſich alsdann ohne beſondere kön. Erlaubniß dergleichen Freyheit auch nicht anzumaßen haben. Eine andere Einwendung könnte ſeyn: Pri-vilegia ſtricte ſunt accipienda (91); hierauf aber dient zur Antwort: Der Prediger Acciſe= und Zieſe=Frey=heit ſind keine Privilegia, ſondern Jura ſingularia. Wollte man endlich ſagen: Die Feld=Prediger haben ſich dieſer Freyheit bisher nicht bedient, auch nicht der=geſtalt, als verheurathete Stadt=Prediger ſich die=ſelbe zu Nutze zu machen, Gelegenheit gehabt, mit=hin ſind dieſe Freyheiten non uſu verloren gegangen, ſo erwiedere ich: Privilegia gehen non uſu verloren, aber keine Jura ſingularia; demnächſt ſind einige Feld=Prediger auch verheurathet, und haben verſchiedent=lich auf dieſe Freyheiten provocirt, welchen dieſelbe nicht überall verſagt worden iſt.

Ge. Fr. Müller Krieges= oder Soldaten=Recht, 2 B. (Berl. 1789, gr. 8.) S. 80, fgg.

Die katholiſchen Geiſtlichen, welche bey den Sol=daten im Felde den Gottesdienſt zu halten, die heil=igen Sacramente auszuſpenden, und andere geiſtliche Handlungen zu verrichten, beſtimmt ſind, werden Feld=Capelläne, oder Feld=Prieſter, Lat. Capellani Militum, Miſſionarii campeſtres oder caſtrenſes, ge=nannt. In dem 4ten Jahrh. hat der Kaiſer Conſtan=tinus, als er ſich zum chriſtl. Glauben bekehrt hatte, bey

(90) L. 7. C. de Legibus &c. L. 29. in f. C. de Teſtam.

(91) c. 7. X. de privileg.

bey bevorſtehenden Feld-Zügen die Biſchöfe nicht allein zu Rathe gezogen, ſondern auch verlangt, daß ſie mit andern Prieſtern den Gottesdienſt in dem Heer-Lager verrichten ſollen, wie bey den Schriftſtellern Euſebius de vita Conſtantini, und Sozomenus, zu ſehen iſt. In dem 5ten Jahrh., da die chriſtl. Religion die herrſchende des europäiſchen Welt-Theiles ward, und ganze Kriegs-Heere nun aus lauter Chriſten beſtanden, ſind die Feld-Capelläne noch mehr üblich geworden. Man brauchte ſie damahls nebſt andern gottesdienſtlichen Verrichtungen auch zur Anſtimmung gewiſſer Kriegs-Lieder, deren wiederhohlter Haupt-Satz war: Σταυρος νενικηκε, das Kreuz hat geſieget. Bisweilen ſtimmte man auch vor dem Treffen vollſtimmig den Lobſpruch an: Halleluja! Gelobt ſey Gott! Daher auch der Sieg, der darauf erhalten wurde, Victoria Alleluiatica, ein hallelujaiſcher Sieg, genannt wurde.

Ein Beyſpiel hiervon leſen wir bey dem Fleury (*) von dem heil. Germanus, Biſchofe zu Auxerres, welcher, nachdem er in England den größten Theil des britanniſchen Kriegs-Heeres, gegen welches die Sachſen um das J. 430 im Anzuge waren, in dem Felde getauft hatte, 3 Mahl das Halleluja angeſtimmet hat; das ganze Heer wiederhohlte daſſelbe, und die herum liegenden Hügel verurſachten einen tauſendfältigen Wiederſchall; die Feinde wurden hierdurch ſo erſchreckt, daß ſie die Waffen von ſich geworfen, und die Flucht ergriffen haben.

In den mittlern Zeiten finden wir Verordnungen chriſtlicher Fürſten, daß bey chriſtl. Kriegs-Heeren gewiſſe Feld-Prieſter ſollten gefunden werden. Denn ſo befahl Carlmann, der Herzog der Franken in Auſtraſien, daß ein oder höchſtens zwey Biſchöfe ſollten erwählet werden, um mit ihren Prieſtern den Fürſten in den Krieg zu begleiten, das Meß-Opfer und Gebete

(*) Hiſt. eccleſ. L. 25, §. 18.

bete zu verrichten. Im J. 803 wurde Carl der Große auf dem Reichs-Tage zu Worms von den Seinigen erſucht, die Biſchöfe und Prieſter nicht mehr in dem Kriege gegen die Feinde zu gebrauchen. Der Kaiſer antwortete hierauf: „Wir wollen, daß kein „Prieſter gegen den Feind ziehe, ausgenommen zwey „oder drey von den übrigen erwählte Biſchöfe, welche „den Segen mittheilen, predigen und das Volk verſöh„nen ſollen, und mit ihnen die gewählten Prieſter, „welche wiſſen die Buße aufzulegen, welche das Meß„Opfer verrichten, die Kranken beſorgen, die heilige „Oehlung und die Wegzehrung ausſpenden ſollen". In den neuern Zeiten wurde in den katholiſchen Kriegs-Heeren einem jeden Regimente ſein Feld-Capellan angewieſen. Die Feld-Capelläne haben auch ihre Vorgeſetzte, welche Feld-Pröpſte, Stabs-Prieſter ꝛc. genannt werden.

Der Feld-Propſt, oder, wie man ihn anderswo zu nennen pflegt, der königliche Groß-Capellan, kann keinen zum Feld-Capellan anſtellen, der nicht zuvor ſeine Approbation von ſeinem Ordinariate erhalten hätte, ausgenommen wenn derſelbe hierüber durch ein beſonderes apoſtoliſches Breve bevollmächtigt wäre. Die Gewalt des Feld-Propſtes, die er auch andern Feld-Capellänen ertheilen kann, iſt enthalten in der Conſtitution: Quoniam in exercitibus, welche Clemens XII. im J. 1736 an Philipp, König in Spanien, und Benedictus XIV. im J. 1741 an Carl Emanuel, König in Sardinien, geſendet haben. Sie erſtreckt ſich über alle zu dem Kriegs-Heere gehörige Perſonen, und beſteht aus folgenden Puncten.

1. Alle Sacramente der Kirche auszuſpenden, ausgenommen die Firmung und heilige Weihe. 2. Zu abſolviren von der Ketzerey, Abfalle vom Glauben ꝛc.; wie auch 3. von allen ſonſt vorbehaltenen Sünden. 4. Ketzeriſche und Unglauben enthaltene Bücher zu leſen. 5. Das Meß-Opfer zu verrichten eine Stunde vor der Morgen-Röthe, und

und auch eine nach der Mittags-Zeit, wenn es die Noth erfordert; auch auſſer der Kirche an einem ehrbaren Orte; und aus wichtiger Urſache auch zwey Mahl des Tages, wenn er nur in der erſten Meſſe die Ablution nicht genommen; wie auch auf einem Trag-Altare, wenn dieſer auch nicht ganz, gebrochen, verletzt, und ohne Reliquien der Heiligen wäre ꝛc. 6. Denen, die ſich zum Glauben bekehren, einen vollkommenen Ablaß zu ertheilen, wie auch den Gläubigen in der Todes-Stunde, und auf Weihnachten, Oſtern, Himmelfahrt und unbefleckter Empfängniß Mariä. 7. An Sonn- und Feyer-Tagen denen, die in der Predigt erſcheinen, 10 Jahre von der gehörigen Kirchen-Buße nachzulaſſen. 8. An jedem Montage, oder, wenn an dieſem wegen der Tag-Zeiten von 9 Lectionen ein Hinderniß wäre, am folgenden Tage, eine Meſſe von den Abgeſtorbenen zu halten, um die Seele eines aus dem Kriegs-Heere Verſtorbenen aus dem Fege-Feuer zu befreyen. 9. Das heil. Altars-Sacrament verborgen, wenn dies die Umſtände erfordern, zu den Kranken zu tragen, und auch in einem ehrbaren Orte alſo aufzubewahren. 10. Weltliche Kleidung anzulegen, wenn es auch Ordens-Geiſtliche wären, an denen Orten, wo es nicht wohl anders ſeyn könnte. 11. Die Geſchirre, Kleidungen und andere zum Gottesdienſt gehörige Stücke zu weihen, bey welchen keine Salbung vorgeſchrieben iſt. 12. Die entweihten Kirchen, Capellen, Kirchhöfe zu reconciliiren, auch hierzu das Waſſer weihen, wenn es nicht füglich von dem Ordinario kann erhalten werden. 13. Der Groß-Capellan kann durch ſich ſelbſt, oder durch andere dazu zu Beſtimmende, die geiſtliche Gerichtbarkeit ausüben über alle zu dem Kriegs-Heere gehörige Welt- und Ordens-Geiſtliche. 14. Auch alle Zwiſtigkeiten unter dieſen Feld-Geiſtlichen, oder gegen dieſelben ſummariſch unterſuchen und richten; auch mit Kirchen-Strafen gegen die Ungehorſamen darein zu gehen, und den weltlichen Arm zu Hülfe zu nehmen ꝛc. 15. Allen bey dem Kriegs-Heere ſich befindenden Gläubigen die Erlaubniß zu ertheilen, Eyer, Butter, Käſe und Fleiſche in den Kirchen-Faſten, und andern Feſt-Tagen, ausgenommen den Freytag und Sonnabend einer jeden Woche, und die ganze Char-Woche, was das Fleiſch-Eſſen betrifft. 16. Zu verändern, diſpenſiren, nachzulaſſen, wie dies die Biſchöfe nach den Canones und Ver-

Verordnungen der tridentiniſchen Kirchen-Verſammlung können, in den Gelübden, Eidſchwüren, Irregularitäten und Kirchen-Strafen; auch in einigen oder allen Aufbiethungen derer, die ſich aus den zum Kriegs-Heer gehörigen verehelichen wollen. 17. Dieſe Gewalt wird kraft dieſer Conſtitution auf 7 Jahr ertheilet. 18. Die Feld-Capelläne können dieſe Gewalt nicht gebrauchen in Anſehung derjenigen Soldaten, die beſtändig in Feſtungen und Garniſon liegen; denn dieſe gehören unter ihren Biſchof und ordentlichen Pfarrer. 19. Im Falle da zwey Perſonen, deren eine zu dem Kriegs-Heere, die andere aber unter die Gewalt des Ort-Pfarrers gehört, ſich verehelichen wollen, kann weder der Pfarrer ohne den Feld-Prieſter, noch dieſer ohne jenen, die eheliche Einſegnung vornehmen; ſondern beyde haben die Stol-Gebühr, wo ſie erlaubt iſt, zu empfangen.

In Frankreich werden die Geiſtlichen, welche bey den Regimentern und auf den Schiffen unterhalten werden, Aumôniers genannt. Die See-Verordnung, welche daſelbſt im J. 1681 heraus kam, will: 1. daß alle Aumôniers von ihrem Biſchofe oder von ihrem Ordens-Obern, wenn es Ordens-Geiſtliche ſind, approbirt werden ſollen; 2. daß bey denen Schiffen, die eine lange Reiſe zu machen hätten, ein Aumônier ſeyn ſolle; 3. daß der Aumônier alle Sonn- und Feyer-Tage das Meß-Opfer verrichten, die heil. Sacramente denen, die ſich auf dem Schiffe befinden, ausſpenden, und alle Tage morgens und abends das öffentliche Gebet verrichten, oder, wenn er verhindert iſt, durch einen andern verrichten laſſen ſolle ꝛc. Nach dieſen Verordnungen haben ſich auch andere Aumôniers bey den Regimentern und in Garniſonen zu richten.

Der Regiments- oder Garniſon-Capellan, iſt in Anſehung der k. kaiſerlichen Soldaten, die unter der Fahne ſtehen, der rechtmäßige Pfarrer, dem die ganze Seel-Sorge obliegt. Ohne deſſen Erlaubniß kann niemand, wo er ſich immer befände, zur Trauung

ſchrei-

ſchreiten, und es muß dieſelbe noch dazu mit einer rechtskräftigen Einwilligungs-Schrift des Oberſten begleitet ſeyn. Die auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten gehören unter die Pfarrer, und können mit ihres Amtes Einverſtändniß getrauet werden. Die auf beſtimmte Zeit Beurlaubten, ſind auf den Kriegs-Fuß zu behandeln. Hofdecr. 1779, 17 Sept.; wozu 1780 13 Apr. für die zweyte Gattung noch kam, daß, wenn dieſelben mit Regiments-Erlaubniß heurathen, die Verrichtungs-Scheine für die Braut vom Amte oder Rathe zwey Mahl ausgefertiget, und einer dem Regimente, der andere dem Pfarrer, vor der Trauung zugeſtellet werden müſſen.

Iſt die Braut vom Civil-Stande, ſo gehört, nach der Prager Synodal Verordn. v. 30 März, 1759, §. 5, die Trauung für ihren Pfarrer; doch mit Vorbehalte: 1. der obigen Erlaubniß; 2. der Theilnehmung der Gebühr, dafern der Feld- oder Regiments-Capellan gegenwärtig wäre; 3. der gegenſeitigen Verkündigung bey dem Regimente; 4. die Stole richtet ſich dann nach dem Civil-Fuße; es wären denn beyde von der beſtändig ſeßhaften oder ſtabilen Miliz. Penſionirte Officiers, die noch ad Forum militare gehören, ſind, nach dem Hofdecr. v. 27 Apr. 1771, ohne Vorzeigung ſchriftlicher Erlaubniß vom General-Commando ebenfalls nicht zuſammen zu geben.

Die Feld-Capelle, beſteht aus dem Crucifixe, Feld-Altare, Kelche, prieſterlichen Kleidungsſtücken, Meß-Buche, Leuchtern, ſammt allen dem, was der Feld-Prieſter bey der Verrichtung des katholiſchen Gottesdienſtes, und Ausſpendung der heil. Sacramente, nöthig hat. In dem Felde hat ſie ihre beſondere Bedeckung, bey welcher auch der Prieſter ſich gemeiniglich aufhält.

Kriegs=Contribution, ſiehe Kriegs=Steuer.

Kriegs=Correſpondenz, oder Art und Weiſe, wie man den Feld=Herren geheime Verhaltungs=Befehle ſchriftlich zuſchickt, und einen geheimen Briefwechſel unterhält. Bey den Griechen geſchahe dieſes, vermittelſt gewiſſer Bothen, unter welchen die Hemerodromi am merkwürdigſten ſind. Sie ſtimmten, wie *Livius* L. 31, c. 24, bemerkt, mit den Speculatoribus der Römer überein, und wurden daher auch Hemeroſcopi genannt. Sie mußten die Bewegungen der Feinde und andere Vorfälle wahrnehmen, und wenn ſie nicht durch Zeichen bekannt gemacht werden konnten, in der größten Eile zu den Ihrigen laufen, um ihnen von demjenigen, was ſie wahrgenommen hatten, Nachricht zu bringen. Darum hat man ſie, weil ſie in Einem Tage einen ſehr großen Raum durchliefen, ημεροδρομους, ingl. δρομοκηρυκας und αγγελιαφορους genannt. Solche Kundſchafter ſtellten die Griechen in dem Kriege mit dem Xerxes auf den Anhöhen und Bergen in Euböa aus (*). Einen ſolchen Hemerodromus hatte auch Alexander am Philonides, der, wie Laſthenes aus Theben, auſſerordentlich ſchnell laufen konnte (**).

Bisweilen wird das Wort Hemerodromus von Tabellariis gebraucht, welche die Griechen auch γραμματοφορους, φανιωτας und πτεροφορους nennen, aus Gründen, welche *Alex. ab Alex.* L. 1, c. 27, anführt.

Uebrigens hatten die Hemerodromen eine leichte Rüſtung, die in Wurf=Spießen, Hand=Granaten, Bogen und Pfeilen beſtand.

Damit aber die geheimen Verhaltungs=Befehle, welche man den Feld=Herren ſchriftlich zuſchickte, von denjen=

(*) *Herodot.* L. 7, c. 192.

(**) *Alex. ab Alexandro* Gen. dier. Lib. 2, c. 21. *Plin.* hiſt. nat. L. 2, c. 71. L. 7, c. 20.

denjenigen Perſonen, die ſie überbringen mußten, nicht geleſen werden möchten, ſo bediente man ſich hierzu verſchiedener Mittel. Eins davon war die Scytala, Scytale, σκυτάλη, der Lacedämonier. Es war dieſes eine weiße pergamentene Rolle, die um einen ſchwarzen Stab gewickelt war. Ihre Länge betrug ungefähr 4 Cubitus, und ihren Nahmen hatte ſie von σκυτος, die Haut. Der Gebrauch, den man davon machte, war folgender. Wenn der Stat einem General das Commando übergab, ſo wurden zwey runde hölzerne Stäbe gemacht, die einander völlig gleich waren. Einen behielt die Obrigkeit zu Sparta, den andern bekam der Feld-Herr. Wenn nun dem Feld-Herrn irgend eine Sache von Wichtigkeit bekannt gemacht werden ſollte, ſo wurde eine lange ſchmahle Rolle von Pergament geſchnitten, und um den zu Lacedämon befindlichen Stab gewickelt, ſo, daß eine Falte dicht an die andere ſchloß. Alsdann wurde die Sache aufgeſchrieben. Wenn das geſchehen war, wickelte man die Rolle wieder ab, und ſchickte ſie dem Feld-Herrn zu, der ſie um ſeinen Stab legte, dergeſtalt, daß die Falten eben ſo an einander paſſeten, wie damahls, da ſie beſchrieben wurde, und daß die Charaktere leſerlich und verſtändlich wurden, die vorher, ehe ſie aufgerollt wurde, verworren und von einander getrennt waren (*).

Dieſes war aber nicht das einzige Mittel, wie die Griechen ihren Feld-Herren geheime Nachrichten zuſandten, ſondern es waren auch noch folgende. Man nahm einen großen Würfel, oder ein länglich abgeründetes

(*) *Nepos* Pauſan. c. 3, & ad eum *Boecler*, l. c. *Gellius* L. 17, c. 9. *Auſonii* epiſt. ad Paullin. *Crell* diſſ. de Scytala laconica. *Herm. Hugo* de prima ſcrib. orig. c. 15.

Julius Scaliger adv. Cardan. exercit. 327, nennt dieſe ganze Erfindung Nugalia Laconica.

detes Stück Holz, welches 4 glatte Seiten hatte; durch dieſes Holz wurden 24 Löcher gebohrt, ſo, daß auf jede Seite 6 Löcher kamen. Dieſe Löcher ſtellten die 24 Buchſtaben des griechiſchen Alphabetes vor. Wenn man nun den Feld-Herrn von etwas benachricht-igen wollte, geſchahe dieſes alſo, daß man einen Faden durch dieſe Löcher zog, nach der Ordnung, in welcher die Buchſtaben auf einander folgten. Geſetzt, man wollte von einem Abfalle der Truppen Nachricht ge-ben, ſo zog man den Faden zuerſt durch das Loch, welches mit dem A bezeichnet war; alsdann überging man die nächſten Buchſtaben bis zum Jota, wo man den Faden wieder durchzog; hierauf zog man den Fa-den wieder zurück, und ſchob ihn bey dem Delta durch; und ſo fuhr man fort, bis man die Worte: AI ΔΥΝΑΜΕΙΣ ΑΠΕΣΤΗΣΑΝ auf dieſe Art ange-zeigt hatte. So bekam der Brief die Geſtalt eines aufgewickelten Bundes Faden. Derjenige nun, dem der Knoten zugeſchickt wurde, mußte bey der Abwickel-ung deſſelben die Vorſicht gebrauchen, daß er nicht nur die Ordnung der Löcher, wodurch der Faden gezo-gen war, genau beobachtete, ſondern auch die durch die Löcher bezeichneten Buchſtaben ſorgfältig, und zwar rückwärts, aufzeichnete, damit er im Stande ſeyn möchte, nach geendigtem Geſchäfte die ausge-drückten Wörter und Buchſtaben in ihrer natürlichen Folge auf einander zu leſen. Man ſieht hieraus, daß die Arbeit des Leſers beſchwerlicher war, als deſſen, der den Würfel aufgewickelt hatte. Um aber aller Verwirrung deſto gewiſſer vorzubeugen, die beſonders alsdann ſehr leicht entſtehen konnte, wenn einerley Buchſtabe mehrmahls vorkam, ſo pflegte man in die-ſem Falle den Faden allemahl zuvor auſſen um das Holz herum zu wickeln, ehe man ihn das zweyte Mahl durch daſſelbe Loch hindurch ſchob. Oder, man machte auch auſſer den 24 Löchern, die am Rande des Holzes ange-

bracht waren, noch andere Löcher in die Mitte des Holzes, und zog den Faden allemahl zuvor durch eines derſelben, ehe man ihn zum zweyten Mahl durch ein Rand-Loch ſchob. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß man bey allen dieſen Methoden, einen geheimen Briefwechſel zu unterhalten, zuvor mit demjenigen ſich mußte verſtanden haben, mit dem man den Brief-Wechſel unterhielt.

Die übrigen Methoden, die Aeneas anführt, waren folgende. Man legte zuweilen eine bekannte Schrift unter das übrige Geräth, welches man fortſchicken wollte, und bezeichnete die Charaktere derſelben mit kleinen Puncten, die kaum merklich, und nur demjenigen kenntlich waren, an welchen die Schrift geſchickt wurde; dieſer ſetzte alsdann die bezeichneten Buchſtaben, nach der Ordnung, wie ſie auf einander folgten, zuſammen, und erfuhr auf ſolche Weiſe den Inhalt desjenigen, was man ihm berichten wollte. Hatte man etwa nur wenig zu berichten, ſo ſetzte man einen etwas langen Brief über bekannte Gegenſtände auf, und bediente ſich des vorigen Mittels, indem man die bedeutenden Charaktere deſſelben durch kleine Puncte oder Striche unterſchied.

Ferner bediente man ſich dieſes Mittels. Wenn man einen Bothen abſchickte, ſo ließ man auſſer dem Briefe, den man ihm mitgab, und in welchem ganz gemeine Dinge ſtanden, noch einen andern ohne ſein Vorwiſſen ihm in die Sohle der Bein-Stiefel einnähen, dieſer Brief wurde auf dünn geſchlagenes weißes Bley geſchrieben, damit ihm das Waſſer und der Koth durch das Gehen nichts ſchaden möchte. Sobald der Bothe ſich an dem Orte, wohin er geſchickt wurde, niedergelegt hatte, nahm man den Brief aus den Bein-Stiefeln heraus, las denſelben, und ließ die Antwort darauf noch in derſelben Nacht wieder in die Bein-Stiefel einnähen. Aeneas führt noch

noch weiter Beyſpiele von geheimen Briefen an, die man in Ohren-Gehenke und in Panzer-Hemden einnähete; ja, ſo gar ein Beyſpiel von einem auf ein Palm-Blatt geſchriebenen Briefe, womit man ein Geſchwür, welches der Bothe an dem Fuße hatte, bedeckte (*). Noch ein anderes Mittel beſtand in Folgendem. Man nahm eine Blaſe in der Größe eines Waſſer-Gefäßes; wenn man dieſe Blaſe aufgeſchnitten und feſt zugebunden hatte, ſchrieb man darauf mit gummirter Tinte; ſobald die Buchſtaben trocken waren, machte man den Faden los, daß die Blaſe zuſammen fiel, ſteckte ſie alsdann in ein Gefäß, ſo daß die Oeffnung der Blaſe gegen den Hals des Gefäßes lief, und füllete das Gefäß mit Oehl, auf dieſe Weiſe konnte man vor dem Oehle nichts von der Blaſe ſehen. Noch ein anderes Mittel war folgendes. Man ſchrieb auf eine hölzerne Tafel, überzog ſie alsdann mit Wachs, und beſchrieb dieſes gleichfalls, zum Schein. Oder, man ſchrieb auf eine Tafel von Buchs mit ſehr guter Tinte, und überzog die Tafel mit einem weißen Firniſſe, ſo, daß man nichts von den Buchſtaben erkennen konnte; wenn nun die Tafel an Ort und Stelle gebracht war, ſetzte ſie derjenige, an den man ſie geſchickt hatte, in das Waſſer, und las auf dieſe Art alles, was darauf geſchrieben war. Es geſchahe auch, daß man ſich zuweilen zu dieſem Endzwecke der Palette eines Mahlers bediente. Wenn ſie beſchrieben war, ſo überzog man ſie ebenfalls mit einem weißen Firniſſe, und mahlte etwas darauf, was man wollte;

(*) Eben ſo ſonderbar, aber auch grauſam, iſt jenes Mittel, deſſen ſich Hiſtiäus bediente, um dem Anaxagoras eine geheime Nachricht zu zuſenden. Er ließ einem ſeiner getreueſten Sclaven das Haupt ſcheren, die Charaktere hineinbrennen, und das Haar wieder ein wenig wachſen. Alsdann ſchickte er den Sclaven wieder zum Anaxagoras hin, der ihm das Haar wieder abſchnitt, und ſo die Charaktere las.

wenn man nun die Palette in das Oehl tauchte, ſchienen die Charaktere hindurch, und man konnte jeden deutlich leſen. Endlich ſchrieb man auch geheime Briefe ſo, daß man nur die Mit-Lauter (Conſonanten) ausdrückte, die Selbſt-Lauter (Vocale) hingegen mit bloßen Puncten oder andern Charakteren anzeigte. Bey dieſer geheimen Art zu ſchreiben wurde zuvor die Bedeutung durch Puncte beſtimmt, ſo, daß das α durch Einen Punct, das ε durch zwey, das ι durch drey, das ο durch vier, und endlich das υ durch fünf Puncte angedeutet wurde; z. B. Διονυσος καλος, Δ.·.::ν·.·:σ::ς κ.λ::ς (der ſchöne Dionyſius).

Ueberhaupt konnte den Griechen der Gebrauch unbekannter Charaktere zu ihren geheimen Briefen nicht fremd ſeyn, obgleich Aeneas keine beſondere Beyſpiele davon anführt. Sie nannten dieſe Art zu ſchreiben συνθηματικως γραφειν, wiewohl dieſer Ausdruck auch auf alle bereits angeführte Arten des Schreibens gezogen werden kann. Es ſcheint, daß die Griechen ſich dieſes Mittels ſparſamer bedient haben, weil ſie einſehen mußten, daß ſolche Briefe, wenn ſie in unrechte Hände kämen, viel leichter dechiffrirt werden könnten, da ein jeder Buchſtabe doch ſein beſtimmtes Zeichen haben mußte. Nach dem vierten Buche des Livius, ſchickte Hannibal den Ariſton mit einem ſolchen unbekannten Alphabete nach Karthago, deſſen er ſich in ſeinen Briefen dahin auf die Zukunft bedienen wollte. Die Epiroten und die Einwohner von Theſſalonich bedienten ſich der Hunde zu dieſer Abſicht, und ſchrieben auf das Halsband derſelben den geheimen Brief.

Endlich gedenkt Aeneas noch eines Mittels, deſſen ſich Timoxenus bediente, als er die Stadt Potidäa dem Artabazus verrathen wollte. Sie befeſtigten nähmlich, nachdem ſie ſich zuvor mit einander verabredet hatten, ihre

ihre Briefe in den Einſchnitten der Pfeile, ſo, daß ſie von den Federn, die daran angebracht waren, bedeckt wurden, und alsdann ſchoſſen ſie die Pfeile gegen einander ab. Doch dieſer Kunſtgriff wurde bald durch einen unglücklichen Zufall verrathen, da ein Soldat von der Beſatzung durch einen ſolchen Pfeil verwundet wurde.

Des Mittels, geheime Nachrichten durch Pech=Pfannen= und andere leuchtende Zeichen mitzutheilen, wird im Art. **Kriegs=Signal** Erwähnung geſchehen.

Kriegs=Deduction, ſiehe im XLIX Th. S. 532.

Kriegs=Declaration, oder **Denunciation**; ſiehe **Kriegs=Erklärung**.

Kriegs=Departement. Da Kriegs=Geſchäfte ſehr genau an das bürgerliche Regiment gebunden ſind, ſowohl was die Bezahlung, die Verpflegung und den Unterhalt der Soldaten, als auch den Marſch des Heeres und alle andere kriegeriſche Unternehmungen betrifft, ſo muß man nothwendig ein Kriegs=Departement oder Collegium beſtellen, welches alle dieſe Sachen einrichte, und für alles das wache, was zur Wohlfahrt und Erhaltung des Heeres gehört. Man begreift leicht, daß in einem großen Reiche die dahin gehörigen Gegenſtände unendlich ſind, und nicht nur einen Miniſter, der dem Kriegsweſen vorſteht, ſondern auch alle andere Beamte dabey genug beſchäftigt. Uebrigens muß der Landes=Herr und der Kriegs=Miniſter alle Monathe genaue Verzeichniſſe von dem Zuſtande aller Regimenter ſeines Heeres und ihrer Befehlshaber einſchicken laſſen. Die Officiers vom Fähnrich an, bis zum Hauptmann, mit eingeſchloſſen, werden, bey jeder erledigten Stelle, nach ihrem Range bey dem Regimente befördert. Die Stabs=Officiers vom Obriſt=Wachtmeiſter, bis zum Feld=Marſchall, haben ihren Rang bey der Armee, und werden nach

ihrem Alter, ein jeder nach ſeiner Ordnung, befördert. Jeder Officier wird für einen rechtſchaffenen Mann gehalten, der ſeine Pflichten erfüllt, und folglich ohne eine tödliche Empfindlichkeit nicht leiden kann, daß er übergangen wird. Ein Landes-Herr alſo, der in Beförderung der Officiere bloß ſeinem Eigenſinne folgen wollte, würde allen Befehlshabern den Muth benehmen, und der Dienſt würde ſchlecht verſehen werden. Doch müſſen dabey auch einige Ausnahmen Statt finden, wenn ſich jemand durch auſſerordentliche Thaten auf eine rühmliche Art hervor gethan hat. Allein, ſolche Fälle ſind ſelten, und müſſen wohl erwieſen ſeyn. Regimenter an die Meiſtbiethenden zu verkaufen, und die Militär-Würden feil machen, heißt wider die Gerechtigkeit handeln, die man rechtſchaffenen Leuten ſchuldig iſt, welche nicht mit Glücks-Gütern verſehen ſind, und läuft wider alle Grundſätze einer geſunden Stats-Kunſt.

Hrn. Bar. v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunſt 1 Th. (Bresl. und Lpz. 1777, gr. 8.) S. 647, f.

In den kön. preußiſchen Landen, machte die Verpflegung der Armee und das Proviantweſen, zu Friedrich Wilhelm I. Zeiten kein beſonderes Departement aus, ſondern es war ſolches unter die vier Haupt-Departements des errichteten General-Finanz- und Domänen-Directorii dergeſtalt vertheilt, daß ein jeder Miniſter in ſeinem Departement dasjenige, was hierunter nöthig iſt, beſorgen mußte. Bey den ruhigen Friedens-Zeiten dieſes Königes konnte auch ſolches ganz füglich geſchehen, weil unter deſſen Regierung, auſſer der ſtralſundiſchen Expedition, kein auswärtiger Marſch, der von Wichtigkeit geweſen wäre, und die ganze Armee in Bewegung geſetzt hätte, vorgefallen iſt. Unter Friedrich II. aber erforderten die Kriege, welche dieſer Monarch führen mußte, hierunter eine ganz andere Einrichtung. Aus dieſem Grunde wurde

denn

denn auch ein eigenes Kriegs-Departement, welches jedoch mit dem General-Ober-Finanz- und Domänen-Directorio in Verbindung blieb, errichtet, und demſelben alles dasjenige, was in das Kriegsweſen einigen Einfluß hatte, zur ſpeciellen Beſorgung zugeeignet. Die Verpflegung der Armee, und das damit unzertrennlich verbundene Proviantweſen, waren die Haupt-Gegenſtände dieſes Departements; ſ. im XXXIII Th. S. 217. Der wirkl. geheime Etats- und Kriegs-Miniſter, von Katt, welcher in dem zweyten ſchleſiſchen Kriege das General-Feld-Kriegs-Commiſſariat als Chef dirigirte, war der erſte, der dieſes Departement bekam. Nach deſſen Tode wurde ſolches dem geh. Et. und Kr. Min. von Bork, der ſchon unter Friedrich Wilhelm I. als Miniſter in kön. preuß. Dienſten geſtanden, nachher aber heſſencaſſeliſche angenommen hatte, und von Friedrich II. aus denſelben wieder zurück berufen worden war, zu Theil. Im J. 1761 fiel das Los auf den Gen. Lieut. von Wedel; und von dieſem kam es in die Hände des wirkl. geh. Etats- und Kriegs-Miniſters, und Gen. Lieut. von der Schulenburg. Durch die von des jezt regierenden Königs Maj. geſchehene Stiftung eines Ober-Kriegs-Collegii hat zwar dieſes Departement ſeine vorige Verbindung mit dem Gen. Ober-Finanz- und Domänen-Directorio verloren, indem daraus das fünſte Departement des Ober-Kriegs-Collegii gebildet iſt; indeſſen iſt doch der Gen. Lieut. und geh. Etats- und Kriegs-Miniſter, v. d. Schulenburg noch ferner Chef davon geblieben, und hat den Gen. Major von Froideville und den Obriſt v. Bockelberg, zu Aſſiſtenten erhalten; ſ. oben, S. 97, f. Die dazu gelegten Geſchäfte machen dieſes Departement zu einem der wichtigſten, indem das Verpflegungswerk der ganzen Armee, ſowohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten, von deſſen Verwaltung abhängt.

Kriegs=Dienſt. 1. Der Dienſt, welchen man einem Höhern im Kriege oder bey Deſſen Truppen leiſtet; die pflichtmäßige Verwendung ſeiner Kräfte im Kriege und allem was dazu gehört. Am häufigſten im Plural. **In Kriegs=Dienſten ſtehen**, ſich in denſelben befinden. **Kriegs=Dienſte thun**, ſuchen. **Die Kriegs=Dienſte verlaſſen.**

2. Ein Dienſt, d. i. Bedienung im Kriege oder bey der Armee, wo es doch von den Stellen der eigentlichen Officiere nicht gewöhnlich iſt, wohl aber von Bedienungen, welche zur Verpflegung der Truppen, u. ſ. f. gehören; L. Munus militare; Fr. Service.

Wer in den kön. preuß. Landen von Kriegs=Dienſten frey iſt, ſ. unten, im Art. **Kriegs=Etat.**

Kriegs=Erklärung, Kriegs=Ankündigung, Kriegs=Clarigation, Kriegs=Declaration, Kriegs=Denunciation, Kriegs=Indiction, Kriegs=Publication, Kriegs=Verkündigung, L. declaratio belli, eine förmliche Erklärung des Krieges wider einen Stat. **Eine Kriegs=Erklärung thun.**

Die Kriegs=Ankündigung iſt eine ausdrückliche Erklärung eines Volkes, das andere zu bekriegen. Der Inbegriff der Geſetze, welche Völker gegen einander beobachten müſſen, wird das Völker=Recht überhaupt genannt. Jene ſind entweder natürliche Geſetze, oder nicht; aus den erſten entſteht das allgemeine Völker=Recht; dieſes iſt alſo ein Inbegriff natürlicher, auf die Völker angewandter Geſetze, und was mit dieſen übereinſtimmet oder nicht, das iſt auch jenem gemäß oder zuwider. Ein Krieg, welcher dem allgemeinen Völker=Rechte gemäß iſt, iſt rechtmäßig, widrigenfalls unrechtmäßig.

Es iſt zu allen Zeiten gefragt worden: **ob nach den Grundſätzen des allgemeinen Völker=Rechtes zu einem rechtmäßigern Kriege nothwendig ſey, daß er vorher angekündiget werde?** Die Frage iſt

zweydeutig, und bezieht ſich entweder auf eine abſo-lute, oder auf eine hypothetiſche Nothwendigkeit. Man kann alſo fragen: ob die Kriegs-Erklärung ſchlechterdings, oder ob ſie unter gewiſſen Umſtänden, nothwendig ſey? Von der Beantwortung dieſer zwey Fragen wird die Entſcheidung der Haupt-Frage abhängen.

Geſetzt, daß die Kriegs-Erklärung zu einem rechtmäßigen Kriege abſolut nothwendig erfordert werde: ſo folgt, daß jene von dieſem ſchlechterdings unzertrennlich ſey. Von dieſer nothwendigen Verbindung müßte ein hinlänglicher Grund vorhanden ſeyn; und da das allgemeine Völker-Recht nur mit ſolchen Geſetzen zu thun hat, die aus der Natur oder dem Weſen der Dinge fließen, ſo müßte der Grund von jener Verbindung weſentlich und entweder in der Natur der Kriegs-Ankündignng, oder eines rechtmäßigen Krieges, oder beyder zugleich, oder irgendwo auſſer denſelben, anzutreffen ſeyn. Die Kriegs-Ankündigung iſt, gedachter Maßen, die ausdrückliche Erklärung eines Volkes, das andere zu bekriegen. Wenn man dieſen Begriff an ſich ſelbſt betrachtet, und deſſen Merkmahle bis auf die einfachſten Ideen zergliedert, ſo wird in Ewigkeit nichts heraus kommen, was die unbedingte Nothwendigkeit der Kriegs-Erklärung erweiſet. Ein Krieg wird, wie ich bereits geſagt habe, rechtmäßig genannt, welcher den natürlichen Geſetzen entſpricht. Wo iſt aber ein natürliches Geſetz, welches gebiethet, daß ein Volk, wenn es Krieg anfangen will, ſolchen abſolut nothwendig ankündigen müſſe, und welches die unangekündigten Kriege ohne Ausnahme verdammet? Die Verbindung der Begriffe der Ankündigung und eines rechtmäßigen Krieges, iſt eben ſo wenig zureichend, um die unbedingte Nothwendigkeit der erſten bey dem lezten zu rechtfertigen. Wer kann den Schluß billigen: wenn ein Volk rechtmäßiger Weiſe Krieg anfangen will, ſo muß es abſolut nothwendig dem andern Volke

ſein Vorhaben entdecken? Da ein Volk, welches das andere beleidigt, dieſem ſofort die Befugniß einräumet, die Beleidigung abzuthun: ſo ſcheint der natürlichen Gerechtigkeit an ſich viel gemäßer zu ſeyn, daß der Beleidiger auch ſofort zu einer geſetzmäßigen Genugthuung angewieſen werde. Daß endlich vielleicht ein äuſſerlicher Grund von jener Verbindung irgendwo anzutreffen ſey, wird niemand behaupten, der aus der Vernunft-Lehre weiß, woher die abſolut nothwendig wahre und falſche Sätze entſtehen, und wo der Grund von der nothwendigen Verbindung oder Trennung der Subjecte oder Prädicate zu finden ſey. Ich behaupte daher: **daß die Kriegs-Erklärung nach dem allgemeinen Völker-Rechte nicht ſchlechterdings nothwendig ſey.**

Die Völker ſind bisher nicht gewohnt geweſen, Kriege zum Scherz anzukündigen. Es kann alſo das Volk, dem die Kriegs-Erklärung geſchehen iſt, mit einer moraliſchen Gewißheit vorher ſehen, daß es den Krieg zu gewarten habe. Es iſt möglich, daß es durch dieſen Ernſt, das gethane Unrecht zu ahnden, auf andere Gedanken gebracht werde; daß es anfange, friedfertigere Geſinnungen zu hägen; daß es Neigungen zur Verſöhnung empfinde, und das Aeuſſerſte nicht erwarten wolle. Die Vorſtellungen der unglücklichen Folgen, und des ungewiſſen Ausganges des ſchon angekündigten Krieges; der überwiegenden Macht; des Reichthumes und der Tapferkeit des beleidigten Volkes; der großen Eigenſchaften des Beherrſchers deſſelben; der unverbeſſerlichen Einrichtung des Kriegs-States, und der Lage beyderſeitiger Länder, ſind vermögend, bey dem beleidigten Volke Gedanken des Friedens zu erwecken. Iſt dieſes möglich, ſo iſt es auch nicht widerſprechend: **daß die Kriegs-Erklärung unter gewiſſen Umſtänden ein Mittel ſeyn könne, den Krieg abzuwenden.**

So

So unwiderſprechlich dieſes möglich iſt, ſo wenig iſt dieſes oft wirklich geſchehen. Die Erfahrung aller Zeiten hat beſtätigt, daß die Kriegs-Erklärungen nicht ſowohl Mittel zur Abwendung, als zur Beſchleunigung der Kriege geworden ſind. Ein eingewurzelter Haß gewiſſer Nationen; die eingeſchränkte Souveränität der Regenten; übertriebene Neigungen zum Streit; falſche Begriffe von der Ehre der Nation; unerlaubte Begierden nach fremden Ländern; eigennützige Rathſchläge der Miniſter; chimäriſche Vorſtellungen vom Gleichgewicht; ungewiſſe Hoffnung großer Vortheile des Krieges; Vorſtellungen einer gleichen oder größern Macht, Tapferkeit oder Reichthumes; der verſprochene, oder doch zu hoffende Beyſtand anderer Mächte rc. rc. pflegen die Wirkungen einer auf den Frieden abzielenden Kriegs-Erklärung gemeiniglich zu vereiteln. Statt deſſen, daß ein beleidigtes Volk wohl gehoffet hätte, daß die geſchehene Kriegs-Erklärung den Beleidiger zur freywilligen Beobachtung ſeiner Pflichten bewegen würde, muß es faſt allemahl erfahren, daß dieſer nun anfange ſeine Kräfte zu verdoppeln, und zu neuen Beleidigungen anzuwenden. Statt deſſen, daß er bisher ſich mit dem Unrechte begnügt, welches er den Beleidigern zugefügt hat, glaubt er nunmehr berechtigt zu ſeyn, das Unrecht zu häufen, und auf alle Arten der Beleidigungen zu denken. Er erwartet wohl nicht einmahl den Angriff des Beleidigten, ſondern eröffnet zuerſt den Schauplatz des Krieges, und wird der angreifende Theil. Wenn die Mäßigung groß iſt, ſo ſchickt er ſich zu der nachdrücklichſten Gegenwehr an, und erwartet den Beleidigten in einer Poſitur, die den Angriff ſehr ſchwer, oder wohl gar unmöglich macht. Dieſes ſind die gewöhnlichen Vortheile, die ein beleidigtes Volk von der Kriegs-Ankündigung ſich zu verſprechen hat. Es iſt daher nichts gewiſſer, als, daß die Kriegs-Erklärung auch

ein Mittel ſeyn könne, den Krieg zu beſchleunigen, und daß ſie nach einer faſt nie unterbrochenen Erfahrung ſolches wirklich geweſen ſey.

Nun kann ich die Fälle beſtimmen, in welchen die Kriegs-Erklärung hypothetiſch nothwendig iſt, oder nicht. Denn ein beleidigtes Volk ſieht entweder höchſt wahrſcheinlich vorher, daß die Kriegs-Ankündigung dermahlen ein Mittel ſeyn werde, den Krieg abzuwenden, oder nicht. In jenem Falle iſt es verbunden, den Krieg anzukündigen. Denn da es verbunden iſt, zu Abthuung der Beleidigungen die gelindeſten Mittel zu wählen; da die Ankündigung gelinder, als der Krieg ſelbſt, iſt; da ſie in dem geſetzten Falle nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit für ein zureichendes Mittel zu halten, und alſo die Noth, welche den Krieg rechtfertigt, noch nicht vorhanden iſt, ſo darf auch das beleidigte Volk unter dermahligen Umſtänden die Ankündigung nicht unterlaſſen. Es fließt hieraus: daß **die Kriegs-Erklärung nach dem allgemeinen Völker-Rechte unter gewiſſen Umſtänden nothwendig ſey.**

Wenn das beleidigte Volk höchſt wahrſcheinlich vorherſieht, daß die Ankündigung unter dermahligen Umſtänden kein Mittel ſeyn werde, den Krieg zu verhüten, welches der andere Fall iſt: ſo iſt es den Krieg anzukündigen nicht verbunden. Denn es iſt nicht ſchuldig ein Mittel zu wählen, von dem es nach aller Wahrſcheinlichkeit vorherſieht, daß es fruchtlos ſeyn, und vergeblich angewandt werde; es iſt nicht verbunden ein Mittel zu ergreifen, von welchem die Erfahrung lehrt, daß es faſt allemahl widrige Folgen haben, und den Abſichten des beleidigten Volkes mehr hinderlich, als beförderlich, ſey; von welchem man mit Recht behaupten kann, daß es auch dieſes Mahl den gewöhnlichen Ausſchlag haben, den Krieg befördern, und neue Beleidigungen veranlaſſen werde. Hat nun das

beleidigte

beleidigte Volk rechtmäßige Urſachen, Krieg anzufangen, ſo kann es, ohne Verletzung des allgemeinen Völker-Rechtes, ſobald Zeit und Gelegenheit es geſtatten, das beleidigende Volk angreifen, und der Vortheile, die ein unvermutheter Angriff zu verſchaffen pflegt, ſich bedienen. Ich ſchließe daraus: daß die **Kriegs-Erklärung nach den Regeln des allgemeinen Völker-Rechtes auſſer den im Vorhergehenden beſtimmten Umſtänden nicht einmahl hypothetiſch nothwendig ſey.**

In beyden Fällen, die ich ſo eben entwickelt habe, wird erfordert, daß das beleidigte Volk höchſt wahrſcheinlich die Folgen der Kriegs-Erklärung vorherſehe. Dieſe Wahrſcheinlichkeit muß die Entſchließungen des gegenwärtigen Volkes in Anſehung der Kriegs-Declaration muthmaßlich entdecken, und zwar mit derjenigen Zuverläſſigkeit, welche das Gegentheil nicht vermuthen läſſet. Will man einwenden, daß der Fall ſich zutragen könne, da das beleidige Volk eben ſo wahrſcheinlich vorherſieht, daß die Ankündigung dieſes Mahl ein Mittel ſeyn werde, den Krieg eher abzuwenden, als zu befördern: ſo iſt dieſer Einwurf von geringer Erheblichkeit. Ein ſolches Gleichgewicht der Wahrſcheinlichkeit läſſet ſich kaum denken; und die Regel: dasjenige, was gemeiniglich geſchieht, iſt wahrſcheinlicher, als dasjenige, was ſelten geſchieht, wird leicht den Ausſchlag geben, und das Uebergewicht verſchaffen. Die erforderliche Wahrſcheinlichkeit entſteht, wenn die gegenwärtige Lage der Sachen und der Zuſammenhang der Umſtände reiflich erwogen werden. Fragt man, wie denn die Sache ſituirt, und die Umſtände beſchaffen ſeyn müſſen, daß jene Wahrſcheinlichkeit entſtehe? ſo dient zur Antwort: daß das allgemeine Völker-Recht in Anſehung dieſer Zufälligkeiten nichts gewiſſes beſtimme. Es iſt indeſſen nicht ſchwer, in vorkommenden Fällen aus dem Zuſammenhange

hange der jedesmahligen Umſtände diejenige Wahrſcheinlichkeit heraus zu bringen, welche dermahlen ein Volk bewegen oder abhalten kann, den Krieg anzukündigen. Am allerwenigſten wird dieſes Geſchäft denjenigen Schwierigkeiten machen, die am Ruder des States ſitzen, und eine vollkommene Kenntniß der Staten, und ihres Verhältniſſes gegen einander, beſitzen müſſen.

Man wird beyläufig fragen, was von der Ankündigung eines ungerechten Krieges zu halten ſey? Da ein ungerechter Krieg dem allgemeinen Völker-Rechte und mithin den natürlichen Geſetzen zuwider iſt, die Völker aber an beyde gebunden ſind, ſo müſſen ſie alles, was dieſem zuwider iſt, ſorgfältig meiden, und alſo von ungerechten Kriegen abſtehen, folglich auch dieſe nicht ankündigen. Ich ſchließe daher, daß ein Krieg ungerecht ſeyn könne, wenn er gleich angekündigt iſt, und daß die Ankündigung einen an ſich ungerechten Krieg nicht gerecht mache.

47. St. der gel. Beytr. zu den braunſchw. Anzeig. v. J. 1763; und Hrn. Prof. Siebenkees juriſt. Magaz., 1 B. (Jena, 1782, 8.) S. 1, fgg.

Das Recht der Natur erfordert demnach unter freyen Völkern keine Kriegs-Ankündigung, ſondern der beleidigte Theil iſt ſogleich zu Ergreifung der Waffen berechtigt, ſobald die Hoffnung, in Güte zu demjenigen zu gelangen, was er von Rechtswegen zu fordern hat, verſchwindet (1). Gleichwohl iſt durch einen

(1) *Grotius* de iure belli & pacis, L. 3, c. 3, §. 6. n. 1. 2. 3. *Barbeyrac*, in ſeinen Anmerk. über Pufendorf, behauptet das Gegentheil. Seine Worte ſind, L. 8, c. 6, §. 9, n. 1, folgende: La declaration de la guerre, conſiderée en elle même & independamment de formalitez particulieres de chaque peuple, n'eſt pas ſimplement du droit de gens, à prendre ce mot dans le ſens, que *Grotius* et d'autres lui donnent, mais du droit même naturel. Allein, der Beweis, den er von dieſem Satze führt, gibt augenſcheinlich zu erkennen, daß er die ſo gen. repetitionem rerum oder clarigation mit der Kriegs-Ankündigung vermenge. En effet, fährt er fort: la

nen langwierigen Gebrauch, von den älteſten Zeiten her, unter den Völkern die Gewohnheit eingeführt worden, die Feindſeligkeiten nicht eher anzufangen, bis ſolche vorher öffentlich angekündigt geweſen ſind (2).

Man hielt zu dieſer Verrichtung eine beſondere Art Leute, welche in alten Zeiten Feciales, in neuern aber Herolde genannt wurden. Man beobachtete dabey gewiſſe Gebräuche, wovon ich weiter unten ausführlicher ſprechen werde. Zuweilen ging man von dem natürlichen Rechte ſo weit ab, daß, auch nach geſchehener Ankündigung, die Feindſeligkeiten noch auf einige Zeit verſchoben bleiben mußten, oder zu deren Anfang ein gewiſſer Tag beſtimmet wurde (3). In neuern Zeiten hat man wenigſtens eine ſchriftliche Ankündigung erfordert. Der langwierige Gebrauch hat endlich zu einem Grunde einer Verbindlichkeit dienen müſſen; und es fehlt nicht an alten (4), und auch ganz neuen Beyſpielen, da man einem kriegenden Theile

la prudence & l'equité naturelle demandent également, qu'avant que de prendre les armes contre quelcun, on tente toutes ſortes de voies de douceur, pour eviter d'en venir a cette facheuſe extremité. Eben dergleichen Vermengung begehen auch *Alberic. Gentilis* de iur. bell. L. 2, c. 1. *Ziegler* ad Grotium, l. c. *Buddeus* elem. philoſ. pract. P. 2, c. 5, Sect. 4, §. 9, *Boeckler* de clarig. & manifeſtis.

(2) So gar, daß *Cicero* de offic. L. 1, c. 11, nach der ehemahligen Meinung der Römer, ſchreibt: Nullum bellum eſſe potuit iuſtum niſi quod aut rebus repetitis gereretur, aut denunciatum eſſet & indictum. Wie denn auch, ohne vorhergegangene Kriegs-Ankündigung, die ſonſt gewöhnlichen rechtlichen Folgen, beſonders in Anſehung des Juris poſtliminii, nicht Statt hatten. L. 24 ff. de capt. & poſtlim. reverſ. L. 118 ff. de V. S. Daher *Thomaſius* in not. ad *Huber*. de iur. civ. L. 3, Sect. 4, c. 2, n. 27, auſſer Zweifel bloß von den neuern und heutigen Zeiten zu verſtehen iſt, wenn er behauptet, daß kein Unterſchied der Folgen anzugeben ſey, welche ein angekündigter Krieg, vor einem nicht angekündigten, nach ſich ziehe.

(3) *Grotius*, L. 3, c. 3, §. 11.

(4) *Livius*, L. 35, c. 51.

Theile die Unterlaſſung der Kriegs-Ankündigung, für eine Verletzung des Völker-Rechtes angerechnet hat.

Es verlohnt ſich allerdings der Mühe, die eigentlichen Urſachen dieſer Völker-Sitte zu erforſchen, um zu erkennen, wie weit die hieraus hergeleitete Verbindlichkeit ſich erſtrecke. Ein großer Theil der Gelehrten iſt zwar hierbey auf einen ſtillſchweigenden Vertrag der Völker gefallen; allein, wer wird wohl erweiſen, daß ein oder das andere Volk dieſe Gewohnheit, in der Abſicht, ſich auf künftige Fälle zu verbinde, mitgemacht habe? und wie kann einem Fürſten ein ſtillſchweigender Vertrag vorgerücket werden, welcher noch niemahls Gelegenheit gehabt hat, ſolche Handlungen vorzunehmen, woraus ſeine Einwilligung zu vermuthen wäre (5)? Andere haben dafür gehalten, daß es genug ſey, den beſtändigen Gebrauch erwieſen zu haben, weil eben hieraus der ſichere Schluß zu machen ſey: daß die Uebereinſtimmung ſo vieler Völker und Zeiten nicht von ungefähr, ſondern aus einem nothwendigen Grunde entſtanden ſeyn müſſe, es möge nun ein Geſetz, oder ein Vertrag, geweſen ſeyn. Auf ſolche Art gründet man die verbindliche Kraft dieſer Völker-Sitte bloß auf ein vermuthetes Geſetz, oder auf einen vermutheten Vertrag. Ob nun gleich dieſe Meinung weniger Schwierigkeiten hat, als die erſte: ſo iſt doch auſſer Zweifel, daß die Erkenntniß viel gründlicher und gewiſſer ſey, wenn man den eigentlichen Grund, wodurch die Völker zu dieſer Uebereinſtimmung in dem Gebrauche der Kriegs-Ankündigung bewogen worden ſind, ausfindig gemacht hat.

Es war eine Folge der großen Unwiſſenheit, welche unter den Völkern in den erſten Zeiten herrſchte, daß dieſelben, in Entſcheidung ungewiſſer Fragen, ihre Zuflucht

(5) a *Cocceji* in Introduct. ad Grotium illuſtratum, Diſſ. 4, c. 2.

Zuflucht mehrentheils zu dem Loſe nehmen mußten. Beſonders in rechtlichen Streitigkeiten, verurſachte die Ungeſchicklichkeit der Richter, daß man die meiſten, ſowohl in facto als iure beruhenden Zweifel nicht aus ihren Gründen entſchied, ſondern einem fremden Zufalle überließ. Das Unerträglichſte dabey war, daß der Aberglaube die Götter in das Spiel miſchte, und den erfolgten Ausſchlag nicht als von ungefähr geſchehen, ſondern als eine unmittelbare Wirkung derſelben anſahe. Auf ſolche Art war das Los, bey den meiſten Völkern ein Mittel, den Willen der Götter zu erfahren; und folglich war in Rechts=Streitigkeiten, der Ausfall deſſelben ein göttlicher Ausſpruch. Dieſe Meinung fand um ſo viel mehr Eingang, weil ſie der Trägheit im Nachdenken und Ueberlegen zu Statten kam.

So bekannt und gemein dieſer Satz in der verdorbenen Theologie der Völker war, und ſo häufig die Streitigkeiten einzelner Perſonen, welche gerichtlich waren angebracht worden, durch ein vermeintes göttliches Los entſchieden wurden: ſo nothwendig geſchahe es, daß man eben dergleichen Mittel, in den Zwiſtigkeiten ganzer Völker und bürgerlicher Geſellſchaften anzubringen geſucht hat. Nur kam es darauf an, daß man ſich einer Art des Loſes bediente, wobey aller Verdacht, daß vielleicht eine parteyiſche Hand den Göttern in ihr Amt gefallen ſey, wegfiel.

Es iſt eine ausgemachte und längſt erwieſene Sache, daß bey den mehreſten Völkern, in gerichtlichen Streitigkeiten, der Zweykampf der ſtreitenden Parteyen als eine Art des Loſes gebraucht worden iſt, und daß man den Ausgang des Kampfes als eine göttliche Offenbarung deſſen, was Recht oder Unrecht ſey, angeſehen hat. Auch wenn die Klage nicht gerichtlich angebracht, noch der Zweykampf von dem Richter auferlegt war, herrſchte bey vielen Völkern die Frey=

heit, daß derjenige welcher ſich für beleidigt hielt, durch einen freywilligen Zweykampf mit ſeinem Beleidiger, den göttlichen Ausſpruch über die Gerechtigkeit ſeiner Sache an den Tag legen konnte. Eben auf dieſe Weiſe betrachtete man die Kriege ganzer Völker als eine Art des Loſes, deſſen Ausſchlag von einer unmittelbaren Hinzuthuung der Götter herrührte (6). Man iſt

(6) Ich will nur einige Stellen anführen, woraus dieſe ehemahls gehägte Meinung von dem Kriege abzunehmen ſeyn wird. *Sophocles* in Troch. v. 25. ſagt, nach der Ueberſetzung, von dem Streite des Herkules mit dem Achilous: Bene cecidit, belli arbitrio tandem Ioue. *Alexander M.* rühmt ſich, beym *Curt.* L. 4, C. 1: Diis quoque pro meliore ſtantibus cauſa, magnam partem Aſiae in ditionem redegi meam. Beym *Dionyſius Halicarnaſſ.* redet der römiſche Geſandte die Samniter folgender Geſtalt an: Nihil amplius obſtat, quin populus Romanus, dum vos pacis foedus tam aperte ſuſtuliſtis, de armis conſultet. Nam omnia praeſtitit, quae tum ſacrae patriaeque leges, tum deorum religio, tum iura humana poſtulant. Vtri autem pactis ſteterint, Dii, qui bellorum inſpectionem ſortiti ſunt, diiudicabunt. *Livius*, L. 8. c. 23, hat von eben dieſer Sache gleiche Ausdrücke. Eben dieſer Schriftſteller führt, L. 9. c. 1, den Heer-Führer der Samniter folgender Maßen redend ein: Quid vltra tibi, Romane? quid foederi, quid diis arbitris foederis debeo? quem tibi tuarum irarum, quem meorum ſuppliciorum iudicem, neque privatum fugio. Quod ſi nihil cum potentiore iuris humani relinquitur inopi; at ego ad deos vindices intolerandae ſuperbiae confugiam. Und hierauf fing er die Feindſeligkeiten an. Ferner, L. 21. c. 10: Vicerunt ergo dii hominesque, & id, de quo verbis ambigebatur, vter populus foedus rupiſſet? euentus belli, velut aequus iudex, vnde ius ſtabat, ei victoriam dedit. Ingl. L. 30, c. 31: vos laceſſiſſe & tu, Annibal, ipſe fateris et dii teſtes ſunt, qui & illius belli exitum, ſecundum ius fasque dederunt, & huius dant & dabunt. Am deutlichſten erklärt dieſe Meinung der Völker *Hirtius Panſa* hiſt. de Bell. Alex. in f. Dii immortales cum omnibus caſibus belli interſunt, tum praecipue iis, quibus nihil ratione potuit adminiſtrari. Und ſelbſt *Auguſtinus* epiſt. 194 ſchreibt: Quando pugnatur, deus apertis coelis proſpectat, & quam partem inſpicit iuſtam, ei dat palmam. Daher iſt es ohne Zweifel gekommen, daß Homerus, und andere Dichter, die Götter mit zu Felde ziehen laſſen, und nicht leicht einen wichtigen Erfolg erzählt haben, wobey nicht dieſelben den mehreſten Antheil gehabt hätten. In der That machen ſie dadurch ihren Helden wenig Ehre, weil alle ihre größte Thaten auf die Rechnung der Götter gehören. Daß übrigens bey den deut-
ſchen

iſt auf dieſe Art des Loſes in den Streitigkeiten um ſo mehr verfallen, weil dabey die Rachgier zugleich ihre Sättigung gefunden hat, und eben durch den Ausgang deſſelben, diejenige Partey, welcher die Götter, durch die Entziehung des Sieges, ihre Forderung aberkannt hatten, mehrentheils auſſer Stande war, ſich weiter zu widerſetzen.

Hieraus aber entſtand ein ganz neuer Begriff von dem Kriege. An ſtatt daß, nach dem Rechte der Natur, der Krieg in einer gewaltſamen Ausführung ſeiner Rechte beſteht, wobey man den Ausgang dem bloßen Glücke zu überlaſſen hat, ſo war hingegen, nach der Meinung der älteſten Völker, der Krieg ein göttliches Gericht, da man, durch den Ausgang des Streites zwey einander entgegen geſetzte Kriegs-Heere, als durch ein Los, den Ausſpruch der Götter über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache erhielt. Und eben dieſes iſt die Quelle ſo vieler, unter den Völkern gewöhnlicher, Kriegs-Gebräuche, welche aus der Natur des Krieges, wenn ſolcher nach dem natürlichen Rechte betrachtet wird, keinesweges herzuleiten ſind. Eben dieſes iſt auch der Grund, worauf die Nothwendigkeit der Kriegs-Ankündigung, und die dabey beobachteten beſondern Umſtände, beruhet haben. Denn da der Krieg als ein göttliches Gericht ausmachte, ſo

 mußte

ſchen Völkern, auch nach eingeführtem Chriſtenthume, dieſer Begriff von dem Kriege noch geherrſcht habe, bezeugen die *Annales Fuldenſes* ad an 841, in der Erzählung des berühmten Treffens bey Fontenay. Vbi cum conueniſſent tres fratres, in regione Alcedronenſi, iuxta villam Fontinatam & de partitione regni concordare non poſſent, renuente Hluthario, qui ſibi monarchiam vindicabat, ferro decernendum & *dei iudicio* cauſam examinandam decreuerunt. Es gehört auch hierher der Ausdruck des *Lamberti Schaffnab.* ad an. 1076, p. 211, lin. 24. collatis ſignis aequiſſimo iudici deo rem committerent. Daß die Saracenen den Krieg ſich auf gleiche Weiſe vorgeſtellt, und deswegen einen Feind, der auſſer Bereitſchaft ſteht, zu überfallen, für unrecht gehalten haben, erhellt aus *Alberici* chron. ad an. 1162.

mußte, nach dieſem Grundſatze der Völker, alles dasjenige bey dem Kriege in Acht genommen werden, was der Begriff eines ſolchen göttlichen Gerichtes mit ſich brachte. Bey einer jeden gerichtlichen Streit-Sache wird zuvörderſt eine Erklärung des Beklagten erfordert, ob er ſich in den Streit einlaſſen, und die Sache auf den Ausſpruch des Richters ankommen laſſen wolle. Es mußte alſo auch bey dem Kriege, auſſer der Wiederforderung der Sachen oder Clarigation, die Bekanntmachung vorhergehen, daß man ſich dem Ausſpruche der Götter, durch den Ausfall des Loſes, unterwerfen wolle. Die Kriegs-Ankündigung war alſo von Seiten des Beleidigten, nichts anders, als eine Provocation auf die Entſcheidung der Götter; und wann dieſe geſchehen war, und die Erſtattung nicht erfolgte, ſo erklärte dadurch der Gegentheil ſtillſchweigend, daß er ſich dergleichen gefallen ließ. Auf ſolche Art war dasjenige erſt vorhanden, was in bürgerlichen Streit-Sachen Litis conteſtatio heißt (7).

Es iſt bereits oben angemerkt worden, daß auch die freywilligen und eigenmächtig unternommenen Duelle einzelner Perſonen, eben wie die Kriege ganzer Völker, als ein Los und göttliches Gericht angeſehen worden

(7) Eben dieſe Vorſtellung des Krieges unter dem Begriffe eines göttlichen Gerichtes, hat ohne Zweifel zu den feyerlichen Formeln, deren ſich die italiäniſchen Völker bey der Ankündigung bedienten, und die ich weiter unten anführen werde, Anlaß gegeben. Denn gleichwie bey denſelben in Gerichten alle Klagen in gewiſſe Formeln verfaßt waren, ſo hat man auch dieſes bey dem göttlichen Gerichte des Krieges für nöthig gehalten. Von den Privat-Streitigkeiten war in *Leg.* XII. *Tabb.* verſehen: aeris confeſſi arisque debiti iudicatis XXX dies iuſti ſunto: *Gell.* L. 20, c. 1; und eben ſo ſagt *Livius*, L. 1, c. 32: Romani & res repetiuerant priores & neganti Albano intra trigeſimum diem indixerant bellum. *Conradi*, in ſeiner Diſſert. de fecialibus & iure feciali, c. 4, §. 9. hat dieſe Aehnlichkeit der Gebräuche bey der Kriegs-Ankündigung und Privat-Streitigkeiten ebenfalls bemerkt, ohne jedoch dabey auf den Grund zu kommen.

den ſind. Es erhellt nunmehr dieſe Uebereinſtimmung beyder auch daraus: daß, wie in den leztern förmliche Ankündigung, alſo in den erſtern die Herausforderung und die Zuſchickung des Cartelles, auf eine gewiſſe Zeit und Ort, ingl. daß ſolches der Gegentheil angenommen habe, nöthig geweſen iſt; dahingegen, wenn man die Kriege ſchlechterdings, nach dem natürlichen Rechte, als Mittel zu ſeinem verſagten Rechte zu gelangen, und die Duelle als Mittel, ſich an ſeinem Feinde zu rächen, betrachtet hätte, es wieder bey beyden dieſer Weitläuftigkeiten nicht bedurft haben würde.

Die Natur des Loſes, welches einen Streit unter zweyen entſcheiden ſoll, erfordert ferner, daß die Ungewißheit des Ausganges von beyden Theilen gleich ſey. Da nun, nach dem angenommenen Grundſatze der Völker, der Krieg eine Art des Loſes ſeyn ſollte: ſo war nöthig, daß dasjenige, was die ſtreitenden Theile zu dem geſuchten Erfolge oder Ausſchlage des Krieges aus ihren Kräften beytrugen, einander auf einige Weiſe gleich, oder nicht merklich unterſchieden war (8). Denn wenn ein Volk mit einer zahlreichen Armee ein anderes, welches in keiner Bereitſchaft ſtand, angefallen hatte, ſo war der Ausgang ſchon im voraus abzuſehen; und wenn dieſes verlor, ſo durfte man gewiß den Sieg keiner auſſerordentlichen Hülfe der Götter zuſchreiben. Folglich konnte ein Ueber-

(8) Auf dieſe Gleichheit der Kräfte und daher rührende Ungewißheit des Ausganges, welche bey dem Kriege, wenn er ein Los vorſtellen ſoll, erfordert wird, hat ohne Zweifel *Tacitus*, L. 1. Annal. c. 68, gezielt: Exin clamore & impetu tergis Germanorum circumfunduntur (Romani milites) exprobrantes; non hic ſiluas nec paludes, ſed *aequis locis aequos deos*. Und gleichwie ſchon oben die Uebereinſtimmung der Duelle einzelner Perſonen mit den Kriegen ganzer Völker angemerkt worden iſt, alſo iſt in denſelben ebenfalls auf dieſe Gleichheit unter den kämpfenden Perſonen genau geſehen worden.

fall, welcher auf ein, in keiner Kriegs=Verfaſſung ſtehendes Volk geſchahe, unmöglich für ein Los und göttliches Gericht angeſehen werden, dergleichen doch, nach der angenommenen Meinung der Völker, der Krieg vorſtellen ſollte. Es war alſo auch deswegen nöthig, dem Gegentheile den wider ihn beſchloſſenen Krieg anzukündigen, damit derſelbe ſich ebenfalls rüſten, und dem andern eine gleiche Macht entgegen ſetzen konnte. Und um hierin recht ſicher zu gehen, und dem Gegentheile und andern Völkern um ſo viel weniger Zweifel an der Göttlichkeit des erfolgten Ausganges übrig zu laſſen, geſchahe es, daß zuweilen, bey der Kriegs=Ankündigung, auch ein gewiſſer Termin geſetzt wurde, wann die Feindſeligkeiten angehen ſollten.

Ehe die Griechen einen Krieg anfingen, pflegten ſie zuvor eine Erklärung der erlittenen Beleidigungen bekannt zu machen, und durch Abgeordnete Genugthuung zu fordern. Schon in den älteſten Zeiten wurde dieſer Gebrauch beobachtet. So wurde vor dem erſten thebaniſchen Kriege Tydeus abgeſchickt, die Streitigkeiten des Eteokles und Polynices beyzulegen (9). Eben ſo wurden auch Ulyſſes und Menelaus vor dem trojaniſchen Kriege abgeſchickt, die Helena zurück zu fordern (10). Daher hielt man auch feindliche Invaſionen, die ohne vorhergegangene Kriegs=Erklärung unternommen wurden, nicht für rechtmäßige Kriege, ſondern für Räubereyen. Polybius erzählt, im 4 B., daß man die Aetolier für die allgemeinen Räuber Griechenlandes gehalten habe, weil ſie, ohne öffentliche Kriegs=Erklärung, Andere mit Krieg zu überziehen pflegten, ſo oft eine Gelegenheit ſich eräugnete,

(9) *Stat.* Theb. L. 2, v. 368.

(10) Il. ʹγ, v. 205. λʹ, v. 124.

läugnete, ſich durch die Beute ihrer Nachbarn zu bereichern. Indeſſen fehlt es nicht an Beyſpielen ſolcher Kriege, die gar von Nationen, die in einem beſſern Rufe der Gerechtigkeit ſtanden, ohne vorhergegangene Bekanntmachung ſind angefangen worden. Doch war dies etwas Auſſerordentliches, und geſchahe nur bey allzu heftigen Beleidigungen.

Die Geſandten waren gemeiniglich betagte Männer, die den beſten Ruf hatten, und hohe Poſten bekleideten (11). So hatten z. B. die Chalcidenſer ein Geſetz, nach welchem niemand unter dem 50ſten Jahre eine Geſandtſchaft übernehmen durfte. Ob man gleich in den alten Zeiten Griechenlandes die Grundſätze des Völker-Rechtes noch nicht ſo genau entwickelt, und in eine wiſſenſchaftliche Form gebracht hatte, ſo wurden doch die Geſandten allenthalben für heilig und unverletzlich gehalten, und konnten nicht beleidiget werden, ohne die göttlichen und menſchlichen Geſetze zu übertreten. Einige haben die Κηρυκες oder **Herolde**, und die Πρεσβεις oder **Geſandten**, ſo unterſchieden, daß die Leztern zu Friedes-Unterhandlungen gebraucht, und die Erſtern zur Kriegs-Ankündigung abgeſchickt worden wären. Dieſer Unterſchied aber paſſet nicht auf alle Fälle; denn ſehr oft werden auch diejenigen, die ſich wegen Beylegung gewiſſer Streitigkeiten in Unterhandlungen einlaſſen mußten, Κηρυκες genannt. Die Herolde der Athenienſer waren übrigens alle von Einer Familie; denn ſie ſtammten vom Ceryx, dem Sohne des Merkurius, und von der Pandroſos, der Tochter des athenienſiſchen Königes Cecrops, ab. Eben ſo waren auch die lacedämoniſchen Herolde insgeſammt Abkömmlinge des Talthybius, eines Her-

(11) Dieſes zeigt auch der griechiſche Nahme πρεσβυς an, welcher beyderley Bedeutungen in ſich vereinigt.

Heroldes des Agamemnon, der einen Tempel zu Sparta hatte, in welchem er göttlich verehrt wurde. In der Hand trugen die Herolde einen Lorbeer- oder Oliven-Stab, um welchen zwey Schlangen, die ihren Kamm nicht ſträubten, als ein Sinnbild des Friedens, geflochten waren. Statt deſſen bedienten ſich die athenienſiſchen Herolde der Ειρεσιωνη eines mit Wolle umwundenen, und mit allerley Erd-Früchten geſchmückten Oliven-Zweiges.

Der Krieg wurde gemeiniglich auf die Art angekündigt, daß ein Herold abgeſchickt wurde, der die beleidigende und den Krieg veranlaſſende Partey von dem bevorſtehenden Ueberfalle benachrichtigen, und, zum Zeichen der Herausforderung, einen Pfeil gegen ſie löſen, oder einen blutfarbigen Speer oder Spieß gegen ſie abwerfen mußte (12). Die Athenienſer hatten oft die Gewohnheit, auf das Gebieth der Feinde ein Lamm zu ſetzen (13). Sie wollten damit anzeigen, daß das Land dergeſtalt verwüſtet werden ſollte, daß es nur den Schafen zur Weide dienen würde (14). Selten wurde ein Krieg angekündigt, ohne die Götter um Rath gefragt zu haben. Alle Wahrſager wurden daher befragt, die Orakel reichlich beſchenkt, und keine Unkoſten geſchonet, den Himmel auf ſeine Seite zu bringen. Man fragte nicht nur ein einziges, ſondern mehrere Orakel, um eine übereinſtimmende Antwort zu erhalten, und eines glücklichen Ausganges ſich deſto gewiſſer zu verſichern.

In dem römiſchen Kriegs-Rechte, wurde die von dem Vorſteher der **Fecialen**, dem Pater patratus, feyer-

(12) *Erasmi* Adag. Chil. II. Cent. 1, n. 96.

(13) *Pfeiffer* Antiq. graec. L. 3. c. 24.

(14) Von dieſem Gebrauche kommt auch die Redens-Art her: αρνα προβαλλειν, welche ſo viel heißt, als: einen Krieg anfangen.

feyerlich vorzunehmende Aufforderung des Feindes zur Genugthuung und Wiedererſtattung des verübten Raubes, und, in deren Entſtehung, die darauf folgende feyerliche Kriegs-Erklärung, Clarigatio genannt ([15]). Die Römer bedienten ſich, in dieſer Abſicht, gewiſſer Prieſter, welche Feciales (Fetiales) hießen, zu Geſandten. Schon lange vor Erbauung der Stadt Rom, hatten, nach dem Cn. Gellius, einem verloren gegangenen, von dem Dionys aus Halicarnaß aber öfters angeführten Geſchichtſchreiber, die Rutuler, ein latiniſches Volk in der Stadt Ardea, ihre Fecialen. Auch die Aequicoler und Samniter ([16]), und vielleicht andere Völker mehr, hatten Fecialen. Der um Roms Religion, Sitten und Geſetzgebung vorzüglich verdiente Numa ahmte dieſes nach, errichtete dieſe Prieſter-Würde, und wählte dazu aus den angeſehenſten Familien ſehr würdige Männer, und zwar zu der Zeit, als die Fidenater das römiſche Gebieth verheerten, und es ſchien, daß ein öffentlicher Krieg darüber ausbrechen würde. Weil aber die Streitigkeiten dnrch einen Vergleich beygeleget

(14) Das Haupt-Wort Clarigatio, nebſt ſeinem Zeitworte clarigare, kommt, nach dem Scholiaſten **Servius**, von der erhabenen Stimme, clara voce, her, mit welcher der Fecialis die Erklärung des römiſchen Volkes auf den Gränzen des Feindes bekannt machte. Haec clarigatio dicebatur a claritate vocis, bey dem **Virgil**, Aen. IX, 52. **Plinius**, XXII. 2. erklärt dieſes Wort durch res raptas repetitum ire, und gibt ihm alſo eine etwas engere Bedeutung. Eine beſondere Bedeutung der Clarigation kommt bey dem **Livius**, B. 8, 14. vor, wo ſie durch Ranzion zu überſetzen iſt. Veliterni iuſſi trans Tiberim habitare: ut ejus, qui cis Tiberim deprehenſus eſſet, vsque ad mille pondo Clarigatio eſſet, nec priusquam aere perſoluto, is qui cepiſſet, extra vincula captum haberet; d. h. „Die Veliterner erhielten den Befehl, jenſeit „der Tiber zu wohnen; ſo, daß derjenige welcher diesſeit „der Tiber ergriffen würde, nicht eher aus dem Gefängniſſe „frey gelaſſen werden ſollte, bis er 1000 Pfund zur Ranzion „entrichtet hätte“.

(16) Livius, L. 8, c. 39.

get wurden, ſo brauchte Numa die Feciales (17) wirklich nicht, doch hob er ihr Collegium nicht wieder auf; und Hoſtilius und Marcius haben nachmahls ſich ihrer bedient. Unter den Kaiſern ſind ſie gänzlich wieder abgekommen. Ihr Collegium beſtand aus 20 Perſonen, und hatte an ihrer Spitze einen Vorſteher und oberſten Bundes-Prieſter, welcher Pater patratus hieß. Die erledigten Stellen wurden von dem Collegio ſelbſt wieder beſetzt, eben ſo wie bey dem Collegio der Ober-Prieſter (Pontifen, Pontifices), und dies hieß Cooptatio a Collegio. Ihr Anſehen und Amt erſtreckte ſich inſonderheit auf Kriegs- und Friedens-Geſchäfte; denn ſie machten Waffen-Stillſtand, forderten wegen erlittenen Unrechtes Genugthuung, errichteten Bündniſſe und Friedens-Schlüſſe, beſchloſſen und kündigten Krieg an.

Bey der Clarigation verhielten ſie ſich folgender Maßen. Wenn ein, den Römern benachbartes Volk in das römiſche Gebieth eingefallen war, und darin Streifereyen und Plünderungen vorgenommen, Menſchen und Vieh weggetrieben, und allerley Schaden angerichtet hatte, ſo brauchte man die Fecialen dazu, die geraubten Sachen wieder zurück zu fordern. Hatte ſich ein Verbrecher in einen benachbarten Stat geflüchtet, ſo wurde er ebenfalls durch dieſe Prieſter wieder zurück gefordert. Dieſes thaten nun entweder vier Glieder dieſes Collegii, oder ſie nahmen auch ihren Vorſteher, den Pater patratus, zugleich mit. Der Fecialis bediente ſich bey dieſer Verrichtung folgender Formel: Audi Jupiter, audite fines, audiat fas! ego ſum

(17) Der Urſprung dieſes Nahmens iſt ungewiß. Dionyſius ſchreibt φετιαλεις; Plutarch, φητιαλεις. Einige leiten den Nahmen von facere, Andere von ferire, (wegen des Opfer-Schweines, welches vom Pater patratus, bey Bündniſſen, mit einem Steine todt geſchlagen wurde,) noch Andere von fari, wegen der Clarigation, her.

ſum publicus nuncius populi romani: iuſte pieque legatus venio, verbisque meis fides ſit! (18). Wenn der erſte der vier Fecialen dieſe Formel zu vier unterſchiedenen Mahlen ausgerufen hatte, zeigte er an, wie viel Stücke von großem und kleinem Vieh die Feinde wieder geben, oder mit barem Gelde bezahlen, daß ſie die weggeführten Perſonen ungeſäumt wieder ausliefern, auch die Perſonen, welche den Raub begangen hatten, oder den entflohenen Verbrecher ſtellen ſollten. Dieſe Forderung beſchloß der Fecial mit der an den Jupiter gerichteten Formel: Si ego iniuſte inpieque illos homines illasque res dedier nuncio populi romani mihi expoſco, tum patriae compotem me nunquam ſinas eſſe. Erfolgte nun die Erſtattung innerhalb 33 Tagen nicht, (denn ſo viel Zeit mußte erſt verfließen, um den Entſchluß der Feinde abzuwarten,) ſo kündigte alsdann der Fecial den Krieg an. Dieſe Ankündigung geſchahe zu zwey unterſchiedenen Mahlen; das erſte war eine Drohung; das andere, die wirkliche Kriegs-Erklärung. Dieſe Ankündigung geſchahe gleichfalls mit beſondern, nur allein hierbey gebräuchlichen Worten, darin der Bundes-Prieſter die Götter zu Zeugen anrief, daß das Volk ungerecht ſey, und den verurſachten Schaden nicht erſetzen wolle, daher er es mit dem Senate nun überlegen wollte, auf welche Weiſe ſie zu ihrem Rechte gelangen möchten. Die Formel war folgende: Audi Jupiter & tu Juno, Quirine, Diique omnes coeleſtes vosque terreſtres, vosque inferni audite! Ego vos teſtor, populum illum iniuſtum eſſe, neque ius perſoluere. Sed de iſtis rebus in patria maiores natu conſulemus, quo pacto ius noſtrum perſequamur. Dieſen Bericht ſtattete er dann auch ſogleich dem Rathe ab, und meldete ihm, daß er alles, was die Geſetze vorſchrieben, und alle gütliche Verſuche

(18) *Livius*, L. 1. c. 32.

ſuche beobachtet hätte; weil aber die Güte nicht geholfen hätte, ſo ſey es nun, der Götter wegen, dem Rathe erlaubt, wenn ſie wollten, Krieg anzufangen, um dadurch ihr Recht auszumachen. Wenn alsdann der Senat den Krieg wider ein ſolches Volk wirklich beſchloß, ſo begaben ſich die Fecialen wieder an die Gränzen dieſes Volkes, und kündigten daſelbſt, ſobald ſie einige erwachſene Perſonen antrafen, den Krieg nach folgender Formel an: Quod populus ille aduerſus populum romanum Quiritium fecerunt, deliquerunt, quod populus romanus Quiritium bellum (cum hoc populo) iuſſit eſſe, ſenatusque populi Romani Quiritium cenſuit, conſenſit, conſciuit, vt bellum (cum hoc populo) fieret, ob eam rem ego populusque romanus populo illi bellum indico facioque. Hierauf warf der Fecial einen, vorn mit Eiſen beſchlagenen, oder auch nur ſpitzig gebrannten oder ſonſt von einem röthlichen Holze verfertigten Spieß, Haſta fecialis oder ſanguinea, über die Gränze in das Land des neuen Feindes. Dieſe Proiectio haſtae in das feindliche Gebieth war der Anfang des Krieges, und ſollte andeuten, daß bald mehrere Pfeile und Lanzen durch die bewaffnete Kriegs-Macht nachfolgen würden. Dieſe Lanze war in den älteſten Zeiten mit Eiſen beſchlagen, hernach aber tunkte man ſie auch noch erſt in Blut ein, ehe man ſie in das feindliche Gebieth warf ([19]). Wenn es aber heißt: Haſta ſanguinea, ſo wird darunter eine Lanze verſtanden, die von Blutbaum-Holz ([20]) verfertigt, vorn zugeſpitzt und gebrannt ([21]) war, zum Zeichen, daß

(19) *Ammian.* L. 19, c. 2. *Turneb.* aduerſ. L 8. c. 23. 9. c. 17. *Veltrin.* de re milit. Rom. L. 1, c. 2 ap. *Pitiſc.* h. t.

(20) Plinius, L. 16, c 18, und L. 24, c. 10, nennt den Baum Fruticem ſanguineum, und Virgam ſanguineam, woraus man erſieht, daß es nur ein ſchwacher Baum müſſe geweſen ſeyn.

(21) Von den vorn gebrannten Lanzen kann man auch nachleſen: *Virg.* Aen. L 7. v. 523. *Propert.* L. 1, Eleg. 1, v. 27. *Strabo*, L. 3, p. 255. *Tacit.* Annal. L. 2, c. 14. *Ovid.* Metam. L. 12, v. 299.

daß man im Kriege mit Feuer und Blutvergießen alles verheeren werde.

Dieſe Gewohnheit, durch die Fecialen den Krieg ankündigen zu laſſen, behielten die Römer, ſo lange ſie noch mit den italiäniſchen Völkern Krieg zu führen hatten. Auch im macedoniſchen Kriege gegen den König Philippus, beobachteten ſie dieſes. Nur entſtand bey dieſer Gelegenheit die Frage: ob man dieſem Könige ſelbſt, oder bloß ſeiner Beſatzung in der nächſten Gränz-Feſtung, den Krieg ankündigen ſollte? Die Fecialen, welche darüber um ihr Gutachten befraget wurden, gaben zur Antwort: es ſey gleichviel, wie man es mache, und der kürzeſte Weg ſey, dem Könige den Krieg durch einen Geſandten ankündigen zu laſſen (22). Bey dem Kriege mit dem Antiochus, wurden ebenfalls die Fecialen hierüber befragt (23).

Die Kriege in Aſia und Afrika wurden wegen Entlegenheit und weiter Entfernung dieſer Länder, in Rom ſelbſt auf dem Mars-Felde, auf der **Kriegs-Säule**, Columna bellica, angekündigt. Es war nähmlich vor dem Tempel der Bellona, hinter dem Flaminiſchen Circus, da wo jezt das Kloſter di Tor de Specchi ſteht, ein ebener und freyer Platz (Area), worauf ein Poſtement oder Fuß-Geſtell mit einer Säule aufgerichtet war. Nach Andern, war es ein bloßes Poſtement, ohne Säule. Bey einer vorzunehmenden Kriegs-Erklärung wurde dieſes Poſtement mit Erde, welche man vom feindlichen Grund und Boden hergehohlt hatte, angefüllt; da dann der Fecialis, oder, nach Einigen, der Conſul, hinauf ſtieg, und gleichſam auf des Feindes eigenem Boden, nachdem er eine Lanze nach der Gegend, wo das feindliche Volk wohnte,

(22) *Livius*, L. 31, c. 8.

(23) *Livius*, L. 36, c. 3.

wohnte, hingeworfen hatte, demſelben den Krieg an kündigte (24).

Die Ankündigungen des Krieges geſchahen auch in den mittlern Zeiten mit ſehr großer Pracht, und mit ſeltſamen Ceremonien. Man ſchickte einen Herold an ſeinen Feind, der ihm eine Genugthuung wegen des Unrechtes, das man von ihm erlitten zu haben glaubte, abfordern ſollte; und im Weigerungs-Falle kündigte man ihm den Krieg an, oder ließ ihn auch von einem Ritter heraus fordern. Man ſuchte in dieſer Prahlerey eine gewiſſe Ehrlichkeit, die vermuthlich von dem damahls in Europa herrſchenden Geiſte der Chevalerie herrührte. Es wäre einem freyen Ritter unanſtändig geweſen, wenn er ſeinen Feind ohne Warnung, und ohne ihm Zeit zu laſſen, ſich auf den Streit gefaßt zu machen, angegriffen hätte.

Der Gebrauch, den Krieg durch einen Waffen-Herold erklären zu laſſen, war noch zu Anfange des 16ten Jahrh. Sitte. Johann Marot hat uns, in ſeiner Voyage de Veniſe, einer Art von epiſch-heroiſch-allegoriſchem Gedichte, eine genaue Beſchreibung von der Art und Weiſe, wie man dieſe Ceremonie ausübte, und wie man darauf zu antworten pflegte, hinterlaſſen, deren Mittheilung meinen Leſern hoffentlich nicht unangenehm ſeyn wird.

Nachdem Ludwig XII. in Italien angekommen war, ſchickte er ſeinen oberſten Waffen-Herold, in ſeiner Herolds-Kleidung und mit ſeinen Patenten verſehen, nach Venedig, wo er auch glücklich anlangte, nachdem er noch unterweges die Stadt Cremona aufgefordert hatte, ſich ſeinem Herrn, dem Könige von Frankreich zu ergeben, welches dieſer Ort ihm zwar diesmahl abſchlug, aber es bald darauf zu thun genöthigt wurde. Bey ſeiner Ankunft in Venedig wurde er in den Pallaſt von St. Marcus geführt, wo er an

(24) *Ovid.* Faſt. L. 6, v. 201, ſqq. *Donat.* de V. R. L. 1, c. 11. *Franzin.* Rom. antic. fig. c. 16.

Daß

an den Doge und den verſammelten Senat folgende Rede hielt.

„Der allerchriſtlichſte König, mein unüberwindlicher und ſouveräner Herr, ſchickt mich zu Euch, erlauchter Doge! und an euch, ehrwürdige Patricier, die ihr den Stat von Venedig vorſtellt, um Euch zu ſagen und vorzuhalten die großen Beleidigungen, das vielfältige Unrecht, und die falſchen Streiche, womit ihr zu verſchiedenen Mahlen und auf mancherley Weiſe, der Freundſchaft und dem Bündniſſe, welche ihr mit Sr. kön. Maj. ehemahls geſchloſſen und beſchworen, zuwider gehandelt habt; als da ſind: Beyſtand, Schutz und Hülfe, die ihr ſeinen Feinden ſowohl zu Waſſer, als zu Lande, verliehen habt. Desgleichen habt ihr ihn aus allen Kräften verfolgt und ihm zu ſchaden geſucht, indem ihr geglaubt habt, daß er ſich in Italien einen großen Anhang machen wollte. Auch ſoll ich euch eure Langſamkeit und Herrſchbegierde vorrücken, die ihr gegen ihn habt blicken laſſen, indem ihr, wie ich bereits geſagt habe, euern beſchwornen Verſprechungen zuwider gehandelt habt, ſo wie ſolches aus euerm lezten Verfahren deutlich erhellt; ohne einmahl des Stillſtandes zu gedenken, den ihr mit dem allerdurchl. Kaiſer des römiſchen Reiches, dermahligen Feinde des allerchriſtl. Königes, meines Herrn, geſchloſſen habt. Aus allem dieſen hat nun mein König und Herr leicht einſehen können, daß ihr Willens ſeyd, ihm einen neuen Krieg über den Hals zu ziehen, und ihm dadurch Schaden zu zufügen, indem ihr eure gewöhnliche Ränke anwendet, um dasjenige auszuführen, was ihr, weil ihr euch vor ihm fürchtet, nicht öffentlich zu thun, euch getrauet. Beſonders da ihr geſehen habt, daß er den Ermahnungen, Anſuchen und Zureden des Papſtes, unſers heiligen Vaters, gehorſamet, der mit beſagtem allerdurchl. Kaiſer, und dem aller-

Daß *Conſtantinus M.* dieſe Säule, oder dieſes Fuß-Geſtell einer Säule, mit nach Konſtantinopel genommen habe, um dieſe ſeine neue Reſidenz-Stadt damit auszuzieren, iſt wohl in ſo fern unwahrſcheinlich, weil es, nach des Ovidius Zeugniß, nur klein war, und alſo einer Stadt keine ſonderliche Zierde geben konnte.

allerchriſtl. Könige, meinem allerhöchſten Herrn, brüderliche Freundſchaft, Allianz und einen ewigen Bund gemacht und geſchloſſen hat, dem nicht allein der König von Spanien, ſondern auch noch viele andere chriſtliche Fürſten beygetreten, und in deſſen Tractaten mit einbegriffen ſind. Dieſe Tractaten ſind von allen beſchworen, und derjenige in den Bann gethan worden, der ſolchen zuwider handeln würde, ſo, daß jeder dieſes Bündniß für heilig anſieht, weil es zum Nutzen und zur Ausbreitung der chriſtl. Lehre und Glaubens geſchloſſen iſt. Daher läſſet auch beſagter allerchriſtl. König, mein unüberwindlicher Herr, euch gegenwärtig durch mich erklären, daß er aller und jeder Freundſchaft und Bündniß mit euch entſage, und ſolches aufgebe, indem er ſich für euern Todfeind erklärt, weil ihr bundbrüchig an dem Frieden geworden, und unrechtmäßige Beſitzer der Güter ſeyd, die doch unſerer heil. Mutter, der Kirche gehören, deren wahrer, rechtmäßiger und älteſter Sohn er iſt, dem es vornehmlich zukommt, darauf Obacht zu haben, als einem genauen Nachahmer und Befolger der löblichen Thaten und Handlungen ſeiner alten Vorfahren, der allerchriſtl. Könige von Frankreich, und dem es daher auch obliegt, euch zu zwingen, das geraubte Gut wieder herzugeben. Mein König läſſet euch demnach hiermit Krieg auf Leben und Tod ankündigen, ſowohl zu Waſſer als zu Lande, mit Feuer und Schwert, aller Orten wo Widerſtand geſchehen wird, und zwar ſo lange, bis ihr dasjenige, was ihr geraubt habet, wieder erſtattet, ſowohl an ihn, als auch an den heil. apoſtoliſchen Stuhl, an den allerdurchl. römiſchen Kaiſer, an den König von Spanien, und alle übrige Theilnehmer oberwähnten Bundes. Beſagter allerchriſtl. König, mein ſouveräner Herr, nimmt, nebſt ſeinem guten Rechte, Gott zu ſeinen Beyſtand, indem er feyerlich gegen euch erklärt, daß, wenn Schade oder Ungemach dadurch über die Chriſtenheit kommen möchte, ſolches lediglich euerm Fehler und eurer Schuld zugeſchrieben werden müſſe!“

Die Antwort, welche der Doge dem franzöſiſchen Herolde ertheilte, lautete folgender Geſtalt:

„Wir haben dasjenige, ſo Ihr uns von Seiten Euers Königes vorgetragen habet, vernommen, wo-

durch

durch Ihr uns beſchuldigt, als ob wir bundbrüchig an unſerer Treue und Verſprechen geworden wären. Herold! Nie haben wir dasjenige, was wir verſprochen haben, ſelbſt gegen den König von Frankreich nicht, gebrochen, oder demſelben im geringſten zuwider gehandelt. Ueberdem hätten wir nie geglaubt, daß ein ſo großer Fürſt, als Euer allerchriſtl. König iſt, einem ſolchen Papſte, als dieſer iſt, und (wie jedermann weiß,) einen Prieſter (den wir nicht nennen wollen,) Gehör geben uud Glauben beymeſſen kann. Wir ſind hierüber höchſt verwundert, ſo wie auch, da wir vernehmen müſſen, daß ihres Nutzens wegen, beſagter allerchriſtl. König ſich als einen Feind eines ſo mächtigen States, wie der unſrige iſt, zeigen wolle. Wir erklären Euch demnach, daß wir mit Gottes Hülfe hoffen, Se. Kön. Maj. Euer Herr werde von allen dem, was ihr uns vorgetraget habet, wiſſen und erkennen, in wie fern ſolches wahr ſey, und den, der daran Schuld ſeyn möchte, beſtrafen. Desgleichen hoffen wir auch durch Gottes Hülfe mit Sr. allerchriſtl. Maj. wieder ausgeſöhnt zu werden. Widrigenfalls aber ſind wir entſchloſſen, uns zu vertheidigen, und bitten Euch, Herold! hiervon Euerm Herrn und Könige Bericht abzuſtatten. Und nun reiſet fort, und begebt Euch von dannen!"

Man wird die Antwort der Venetianer ohne Zweifel ſehr beſcheiden finden; ſie wollten aber den König gern ſchonen, und waren vornehmlich nur gegen den Papſt Julius II. aufgebracht, der den Kaiſer Maximilian, und König Ludwig XII., bewogen hatte, ſich mit ihm gegen ſie zu verbinden.

Die Deutſchen, deren Ritterſchaft keinen ſo artigen, noch höflichen Ton, als die Chevalerie der ſüdlichen Völker, angenommen hatte, ſchickten gemeiniglich ihrem Feinde, den ſie angreifen wollten, einen räudigen Hund zu. Das war das Zeichen zum Kriege. Andere Complimente machten ſie nicht. Heut zu Tage, da die Gemeinſchaft unter den geſitteten Völkern Europens auf beſſerm Fuße ſteht, und die großen Mächte beſtändig Miniſter bey einander unterhalten, ſind der-

gleichen feyerliche Kriegs-Erklårungen abgeſchaffet, weil ſie ganz und gar unnůtz ſind. Es findet im ſtrengen Verſtande kein Ueberfall mehr Statt; einem jeden Fůrſten wird bey guter Zeit durch die Nachrichten ſeiner Miniſter, von allem was man wider ihn unternimmt, Rechenſchaft gegeben, und es iſt ſeine Schuld, wenn er es nicht weiß. Der neuere Gebrauch hat alſo die Kriegs-Erklårungen auf folgende Formalitåten eingeſchrånkt. Das Departement der auswårtigen Affairen macht einen kurzen Aufſatz der Beweg-Grůnde, die den Fůrſten nöthigen, die Waffen wider dieſe oder jene Macht zu ergreifen, erklårt ſie fůr Feinde des States, befiehlt allen Unterthanen, ſie als ſolche anzuſehen, und ihnen alles mögliche Leid zu zufůgen. Am Ende ruft man noch den göttlichen Beyſtand zu dem Erfolge des Krieges an, und thut die gewöhnlichen Wůnſche fůr die Wohlfahrt des Landes-Herren. Dieſe Erklårung, welche in lakoniſcher Schreib-Art abgefaſſet ſeyn muß, geſchieht vor dem Pallaſte oder Schloſſe des Fůrſten, und an den vornehmſten Plåtzen der Reſidenz, durch einen Herold, der ſeine ordentliche Kleidung, und ein mit Federn ausgeſchmůcktes Baret auf dem Haupte hat. Er ſitzt auf einem nach alter Art geharniſchten Pferde, und ihm folgt ein Trupp von Reitern. Nachdem er nun mit lauter und vernehmlicher Stimme die Kriegs-Erklårung geleſen hat, ruft er aus: es lebe der König! und das Volk, welches ihm haufenweiſe nachfolgt, ſpricht insgemein dieſe Worte mit Entzůcken nach. Hierauf ſchickt man dieſe Erklårung in alle Provinzen; zuweilen låſſet man ſie auch feyerlich auf den Grånz-Plåtzen ableſen; man theilt ſie auch den auswårtigen Höfen mit, und låſſet ſie in die Zeitungen ſetzen; man löſet die Stůcke von den Wållen, låutet die Glocken, und macht allerley Anſtalten der Freude und des Vertrauens, um dem Volke Muth zu machen. Doch ſind alle dieſe Feyer-

lich-

lichkeiten weder weſentlich, noch nothwendig. Der Zug des Kriegs-Volkes, und der Weg, den es nehmen ſoll, zeigen der feindlichen Macht deutlich genug, was ihr Herr im Sinne haben mag. Indeſſen muß man wenigſtens eine rechtfertigende Schrift kund machen, ehe man die Feindſeligkeiten anfängt, um das Publicum vortheilhaft für ſich einzunehmen; daher begleitet man, wie ich bereits im XLIX Th. S. 532, angezeigt habe, gemeiniglich die Kriegs-Erklärungen mit einem Manifeſte, einer Deduction ꝛc.

Von der bey den Huronen gewöhnlichen Kriegs-Ankündigung, ſ. im XLIX Th. S. 596; bey den Türken, S. 559.

Kriegs-Etat, oder **Militär-Etat**, iſt in großen Staten die eine Haupt-Claſſe des allgemeinen Wirthſchafts-Etats, und begreift die wichtigen Koſten und Ausgaben in ſich, welche zu Unterhaltung einer beſtändigen Armee, und überhaupt zu Beſchützung des Landes, erfordert werden. Es iſt alſo der Kriegs- oder Militär-Etat, dem im VIII Th. S. 181, fgg. beſchriebenen Civil-Etat, welcher die andere Claſſe ausmacht, entgegen geſetzt.

In dieſe zwey Haupt-Claſſen der Ausgaben werden nun die Einkünfte des States vertheilt. Wie aber dieſe Vertheilung vorzunehmen, und der wievielſte Theil aller Einkünfte auf den Kriegs-Etat zu wenden ſey, läſſet ſich nicht beſtimmen. Es beruhet hier alles auf dem Verhältniſſe, in welchem die benachbarten Mächte gegen den Stat, und dieſer wieder gegen jene, ſich befindet. Wenn eine europäiſche Macht großen Einfluß in die Stats-Angelegenheiten haben will, wenn ſie mächtige Nachbarn an der Seite hat, welche die Abſicht, dieſelbe zu unterdrücken, ſchon genug zu erkennen gegeben, oder wohl gar bereits von ihren Ländern hier und dort etwas abgezwacket haben, wenn ein ſolcher Nachbar in einer ſehr ſtarken Kriegs-

Rüſtung ſteht, wodurch er eine große Ueberlegenheit erlangt: ſo muß freylich ein größerer Theil der Einkünfte auf eine alsdann ebenfalls nöthige ſtarke Kriegs-Rüſtung und auf den Militär-Etat verwendet werden, als wenn dergleichen Umſtände nicht vorhanden ſind. Auch haben diejenigen Staten, welche an der See liegen, ſtärkere Kriegs-Ausgaben zu Unterhaltung ihrer See-Rüſtung zu beſtreiten, als andere, die nur auf eine Kriegs-Rüſtung zu Lande bedacht seyn dürfen. Da unſere deutſche Staten ſich in lezterm Falle nicht befinden, ſo hat deren Militär-Etat auch nur den Aufwand auf eine Kriegs-Verfaſſung zu Lande zum Gegenſtande.

Nun iſt zwar ein Unterſchied unter dem **ordentlichen und auſſerordentlichen Aufwande zu dem Militär-Etat** zu machen; da erſterer derjenige iſt, der beſtändig und zu Friedens-Zeiten Statt findet; lezterer aber der, welcher zu wirklichen Kriegs-Unternehmungen erfordert wird; allein, ich bleibe hier nur bey erſterm ſtehen, indem bey einem wirklichen Kriege tauſenderley Vorfälle ſich eräugnen können, welche nicht allmahl vorher geſehen werden können, und die mithin nicht zulaſſen, dieſen auſſerordentlichen Aufwand beſtimmen zu können; überdem man in ſolchen großen Staten allemahl einen vorräthigen Schatz voraus ſetzen muß, aus welchem dieſer Aufwand beſtritten werden kann.

Wenn man die Natur und Beſchaffenheit des Kriegsweſens, und den Unterſchied unter den dazu gehörigen Ausgaben, in Betrachtung zieht, ſo kann man von dieſem ordentlichen Aufwande fünf Haupt-Abtheilungen machen. Dieſe ſind I. der Aufwand für das Kriegs-Heer ſelbſt; II. die Ausgaben für die Artillerie und das geſammte Feld-Zeugweſen; III. die zu dem General-Kriegs-Commiſſariat und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten; IV. der Aufwand für die Feſtungen des States; V. die Unterhalt-

haltung der zu dem Kriegsweſen gehörigen Collegiorum, und anderer zu deſſen Aufnahme gereichenden Anſtalten.

I. **Der Aufwand für das Kriegs-Heer ſelbſt,** wird in folgende Capitel eingetheilt.

1. **Die Anwerbung oder Stellung der Mannſchaft und Pferde.** Es werden entweder neue Regimenter errichtet, oder man ergänzet die alten Regimenter wieder durch die Recrutirung. Wenn neue Regimenter errichtet werden, ſo ſchließt man gemeiniglich mit dem Oberſten, der die Anwerbung eines neuen Regimentes übernimmt, eine Capitulation, daß er entweder von dem Tage der unterzeichneten Capitulation an, den ganzen Unterhalt auf das Regiment zieht, und alsdann wird auf die Anwerbung, Stellung und Montur gar nichts gut gethan, auſſer daß er etwa das Gewehr aus dem Zeughauſe bekommt; und es wird alsdann ein Tag feſtgeſetzt, wenn das Regiment complet beyſammen ſeyn muß; oder der Contract wird dergeſtalt eingerichtet, daß er das ganze Regiment erſt beyſammen haben und die Muſterung paſſiren laſſen muß, ehe er den Unterhalt darauf zieht; da ihm dann für die Anwerbung und Ausrüſtung auf den Mann eine feſtgeſetzte Summe vergütet wird, die aber ſelten ſo hoch iſt, als man ſonſt auf den Mann zu beſtimmen pflegt (*). Denn gemeiniglich überläſſet man dem

(*) Hr. v. Juſti rechnet, in ſeiner Statswirthſchaft, 1 Th, §. 431, auf einen Küraſſier 100, auf einen Dragoner oder Huſaren 85 bis 90, und auf einen Musketier 25 Rthlr., worunter Hand-Geld, Montur, Pferd und Zeug, Gewehr, und die völlige Ausrüſtung begriffen iſt, wobey aber auf keine beſondere Größe geſehen wird. Allein, dieſer Anſchlag iſt, meines Erachtens, zu geringe gemacht; eben ſo, wie ſeine Berechnung ganzer Regimenter. Er ſchreibt, §. 429, daß man gemeiniglich ein Regiment, in Bauſch und Bogen, und Fußvolk und Reiterey gegen einander, jährlich zu unterhalten, auf 1 Tonne Goldes rechnete; nach einer genauern Rechnung aber 1000 Mann Fußvolk 50,000 Rthlr., 1000 Mann Reiterey aber 100,000 Rthlr. jährlich zu unterhalten koſteten, worunter aber der General-Stab nicht mitbegriffen

Oberſten die Beſetzung entweder aller Officier-Stellen bey dem neuen Regimente überhaupt, oder doch der Hauptleute und andern Subaltern-Officiers, da er dann mit denſelben zu ſeinem Vortheile wieder beſondere Capitulationen ſchließt. Gemeiniglich müſſen auch die alten Regimenter etliche Mann von der Compagnie abgeben, damit ſie den neuen zum Fuß dienen. Dieſes wird entweder in der Capitulation ohne Entgeld feſtgeſetzt, oder das neue Regiment muß den alten Regimentern jeden Mann mit einer gewiſſen Summe vergüten.

Was aber die Recrutirung der alten Regimenter anbetrifft, ſo wird in Friedens-Zeiten darauf gar nichts gut gethan, ſondern die Hauptleute müſſen die Anwerbung ſelbſt tragen, dafür ſie aber die Löhnung der erledigten Stellen genießen; und es wird eine gewiſſe Zeit, gemeiniglich der lezte April, beſtimmt, in welcher ſie ihre Compagnien vollſtändig haben müſſen, oder es wird ihnen der Abgang an Mannſchaft auf das ganze Jahr an den Unterhaltungs-Koſten abgezogen. Dieſes iſt auch unſtreitig die beſte Art; denn wenn der Unterhalt nur auf den wirklichen Beſtand eingerichtet, und die Anwerbungs-Koſten beſonders vergütet werden, ſo erfordert dieſes eine ſo genaue Aufſicht und ſo viele Umſtände in dem Rechnungsweſen, daß ſehr weitläuftige Geſchäfte daraus entſtehen; zu geſchweigen, daß der Hauptmann alsdann keinen Antrieb hat, auf die Erhaltung der Mannſchaft und den guten Zuſtand der Compagnie bedacht zu ſeyn. In den kön. preußiſchen Landen ſind, wie ich hernach zeigen werde, die Cantons eingerichtet, da jedem Regimente gewiſſe Städte und Dörfer im Lande angewieſen ſind, aus welchen

ken ſey. Dieſer aber würde, wenn man keine überflüſſige Generale unterhielte, auf 30,000 Mann jährlich 2 Tonnen Goldes erfordern.

welchen ſie ihre Recruten aus den Landes-Kindern ausheben können, welche Recruten dem Regimente nichts koſten.

In Kriegs-Zeiten aber wird auf Mann und Pferd, welches vor dem Feinde geblieben iſt, entweder ein Gewiſſes vergütet, oder es wird der Abgang durch Land-Recruten, welche die Stände liefern müſſen, durch auswärtige Werbungen, oder durch Remonte-Pferde, die entweder das Kriegs-Collegium ſelbſt, oder das Regiment, aufkaufen läſſet, wieder erſetzt.

Die Erſparung, die man bey dieſem Capitale machen kann, beſteht hauptſächlich darin, wenn man nicht ſo ſehr auf beſonders große Leute ſieht, noch durch allzu ſtarkes Hand-Geld die auswärtigen Werbungen koſtbar macht. Von dem in den preuß. Landen beſtimmten Hand-Gelde für auswärtige Recruten, ſ. oben, S. 90, f. Andere deutſche Staten werben noch wohlfeiler, indem ſie nicht mehr wie 10 Gulden, oder höchſtens 10 Rthlr., Hand-Geld geben, dabey aber auf keine beſondere Größe ſehen, Sodann kann bey der Cavallerie vieles erſparet werden, wenn man im Lande Stutereyen anlegt, und ſelbſt gute und ſchöne Pferde zu ziehen ſucht.

Die preußiſche Verfaſſung hat das Beſondere, daß der Stat, als ein militariſcher, in gewiſſe Regiments-Cantons eingetheilt iſt. Ein ſolcher Canton iſt eigentlich ein beſtimmter Diſtrict in einer Provinz, welcher einem darauf angewieſenen Regimente die nöthigen Recruten an Landes-Kindern ſtellen ſoll (*). Da, nach der von K. Friedrich Wilhelm I. gemachten Einrichtung, die Garde-Regimenter aus der ganzen

(*) In Berlin hat kein Regiment ſeinen Canton, ſondern dieſe Stadt iſt davon frey. Nach den Cabinets-Ordres v. 5 Jul. 1740, 26 Jun. 1744, 8 Jan. 1746, und 26 Jan. 1749, ſoll niemand zu Berlin mit Gewalt oder Zwang angeworben werden.

Armee ergänzet, die Artillerie, die Garniſon-Regimenter und die leichten Truppen aber, (als bey welchen kleinere Leute brauchbar ſind,) durch Abgegebene der Feld-Regimenter recrutiret werden, ſo ſind die Cantons eigentlich nur für die Feld-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter beſtimmt. Das Canton-Geſchäft begreift folgende 5 Haupt-Stücke unter ſich.

a. Die Aufnahme, Conſcription und jährliche Reviſion der Canton-Rollen und Bücher, wozu von jedem Regimente ein Stabs-Officier, nach der Tour commandiret wird. Was das platte Land der zum Regiments-Canton gehörigen Kreiſe anbetrifft, ſo wird es von den Kreis-Directoriis, die Städte aber werden von den Magiſtrāten vorgenommen, welche zuſammen alſo eine Commiſſionem mixtam formiren. Das Object iſt, daß, nach der Anzahl der Feuer-Stellen, alle Geborne und Geſtorbene, männl. Geſchlechts, ſodann aber die von 18 bis 38 Jahren, und darunter, und dann die, welche zu Kriegs-Dienſten qualificirt ſind, nach Alter, Größe und Gewerbe, notiret werden. Dieſe Canton-Reviſion geſchieht alljährlich, gleich im Anfange des Herbſtes. Beyde Theile führen correſpondirende Canton-Bücher, und die Civil-Perſonen führen dabey das Protokoll. Ehedem hatten die Regimenter die alleinige Dispoſition in ihren Cantons, und jeder Capitain noch inſonderheit über den Diſtrict ſeiner Armee. Friedrich II verfügte im J. 1763, aus wichtigen Urſachen, die jezt gedachte Canton-Einrichtung, zum Beſten des Landes; und nach ſolcher, ſollen die Compagnie-Cantons gänzlich aufgehoben ſeyn. Alles, was in dieſen Rollen noch ungeſtrichen eingetragen ſteht, heißt **Canton-Enrollirter des Regimentes.**

b. Da, nach preußiſcher Verfaſſung, ein Jeder, von der Geburt an, zum Kriegs-Dienſt, als Bürger des States, verbunden iſt, und daher auch in die

Militär-

Militär-Canton-Rollen eingetragen wird, mithin, in gewiſſer Abſicht dem Canton-Regimente unterworfen iſt, und daſſelbe in ſo fern ein Recht an ihm hat, ſo kann er auch nicht aus dieſer Verbindlichkeit ſimpliciter heraus, und in die bloße Civil-Jurisdiction übergehen, wofern er nicht aus der Canton-Rolle geſtrichen iſt, und ein Certificat darüber hat, indem, nach königl. Verordnung, kein Bürger und Bauer eher von ſeiner Grund- und Gerichts-Obrigkeit angenommen und anſäſſig gemacht werden ſoll, bevor er nicht aus der Militär-Obligation heraus iſt. Obiges Certificat heißt der Canton-Abſchied, welchen alſo der Inſpecteur und Regiments-Chef, nach vorhergegangener Verhandlung gemeinſchaftlich unterzeichnet, ertheilen, welcher vom Regiments-Auditeur contraſignirt wird, und welchen die Kreis-Directoria oder Magiſträte ihren Acten einverleiben. Dieſe Canton-Dimiſſions-Atteſte ſollen unentgeldlich, bloß gegen Erlegung der Siegel-Gebühren an den Auditeur à 4 Gr., ertheilet werden. Man hat noch kein vollſtändiges autoriſirtes Canton-Reglement; indeſſen ſind von Kriegs-Dienſten frey: 1) Einzige Söhne, deren Aeltern Acker oder Bürger-Güter beſitzen; 2) Söhne von Kaufleuten und Particuliers, welche anſehnliches Vermögen haben; 3) Studierende, wenn ſie gute Zeugniſſe haben, auch wohl einige Künſtler- und Manufacturiers-Söhne; d) Ausländer-Söhne, je nach dem ſie in ihren Protectoriis auf alle Deſcendenten, oder auf einige Generationen, Befreyungs-Rechte erhalten haben; e) Die an ſich phyſice zu Kriegs-Dienſten untauglich ſind.

c. Gleichmäßig ertheilen die Regiments-Chefs, jedoch gemeinſchaftlich mit den Civil-Obrigkeiten, die Wander-Päſſe für die auf ihre Profeſſion und zu deren vollkommenern Erlernung reiſenden Geſellen, worüber die Stadt-Magiſträte ebenfalls richtige Acten

halten

halten müſſen, und die Directores ſolche Päſſe contra=ſigniren.

d) Die wirkliche Verabſchiedung aus Reihe und Glied, geben ebenfalls der Inſpecteur und Regiments=Chef coniunctim. Sie geſchieht entweder auf Requiſition der Obrigkeit, wenn dergleichen Leute Güter annehmen ſollen, weil, wie ſchon gedacht, der eigentliche Bürger und Bauer, nach königl. Verordnung, nicht zugleich Soldat ſeyn ſoll; oder, es dimittiren die Regimenter ſelbſt, wenn ſie die Leute nicht mehr gebrauchen können. Man nennt dieſes, zum Unterſchied des Canton=Abſchiedes, den Regiments=Abſchied. Im erſten Falle ſendet die Provinzial=Kammer, auf gleiche Weiſe, die Liſten von den aus Reihe und Glied zu verabſchiedenden, an den Inſpecteur, der dann an die Regimenter das Nöthige verfüget.

e) Noch gehört hierher die Citation der Ausgetretenen, welches bey den Cantoniſten die Civil=Obrigkeit, bey den Deſerteurs aus Reihe und Glied aber die Regiments=Gerichte thun. Bleiben ſie alsdann aus, ſo fällt ihr Vermögen an die Invaliden=Caſſe.

Nach der hieſigen Verfaſſung, haben bey der Landes=Recrutirung, die Regimenter das affirmativum, und die Civil=Obrigkeiten das negativum. Der Inſpecteur unterzeichnet die Liſte, wie viel einländiſche Recruten das Regiment für ſich ſowohl, als für die Artillerie, leichte und Garniſon=Regimenter in demſelben Jahre gebraucht. Bey der Canton=Reviſion werden die Leute dazu ausgeſucht, und nun ſchickt das Regiment dieſe Liſte an die Provinzial=Finanz=Kammer, welche die Ordre zur Verabfolgung ertheilt. Gleichmäßige Liſten werden von denen, welche die Canton=Abſchiede und Wander=Päſſe fordern, auch citiret werden ſollen, formiret. Die erſte Liſte würde alſo enthalten: 1) Nahmen und Umſtände des auszuſtreichenden Cantoniſten; 2) Nahmen und Profeſſion

derer,

derer, die Wander-Päſſe verlangen; 3) Nahmen und Umſtände der Ausgetretenen; 4) Nahmen und Umſtände der aus Reihe und Glied zu entlaſſenden. Die Regimenter reichen gegenſeitig eine Liſte von den Einzuſtellenden ein, und zwar: 1) in das Canton-Regiment; 2) in die Artillerie, Garniſon- und Frey-Regimenter: 3) in Kriegs-Zeiten zu Knechten, die man gewiß in großer Zahl haben muß. In ſtreitigen Fällen correſpondirt die Kammer mit den Inſpecteurs; und wenn ſie ſich nicht vereinigen können, ſo wird die Sache zwiſchen dem General-Finanz-Directorio, und dem Kriegs-Collegio, abgethan.

Bey den Canton-Reviſionen der Städte, muß der Steuer-Rath, im Nahmen der Kammer, mit gegenwärtig ſeyn, damit er über die in den Protokollen verhandelten Sachen in der Relation ſein Gutachten um ſo ſicherer erſtatten kann, indem eigentlich die Kriegs-Kammern mit den Inſpecteurs die ſämmtlichen Canton-Sachen reguliren, erſtere (ſo wie den Kreis-Directoriis), auch den Magiſtäten durch die Steuer-Räthe, leztere aber den Regimentern, darüber Inſtructionen und Verfügung erlaſſen, da die Sache von großer Wichtigkeit für den ganzen Stat iſt, daß in dem Cantonweſen regulär verfahren werde, und durchaus keine Plackereyen dabey ſtatuiret werden.

Demnächſt muß jeder Magiſtrat jährlich folgende Canton-Tabelle, die eigentlich ein Auszug der Rolle iſt, und zwar gleich nach geſchloſſenen Revüen, einreichen. 1) Wie viel jede Stadt überhaupt Cantoniſten, und inſonderheit von 18 oder 20 bis 38 (40) Jahren hat, nach ihrer verſchiedenen Größe von 5 Fuß, 1 bis 10 Zoll. 2) Wie viel einzige Söhne darunter, oder wobey ſonſt eine Ausnahme Statt findet. 3) Wie viel wirklich davon für gegenwärtiges Jahr bey den Regimentern eingeſtellet worden ſind. 4) Wie viel dagegen wieder aus Reihe und Glied entlaſſen,

auch

auch wie ſolche angeſetzt worden ſind. 5) Wie viel noch angeſeſſene Soldaten in Reihe und Gliedern ſtehen, und wie ſolche die Güter acquiriret haben, überall mit der Balance gegen voriges Jahr; woraus dann der Steuer-Rath von ſeinem Inſpections-Departement ein Generale, die Kammer dergleichen von der ganzen Provinz, anfertigt, und ſodann das General-Finanz-Directorium die General-Tabelle an den König einreicht. Eben ſo muß auch jezt eine Quartal-Tabelle von dem confiscirten Vermögen der Deſertirten und Ausgetretenen eingereichet werden.

In Kriegs-Zeiten ſchicken ebenfalls die Inſpecteurs die Aushebungs-Liſten an die Kammern. Der Canton wird durch einen Officier von dem Regiments-Reſerve-Corps revidiret, und die erforderliche Mannſchaft wird verabfolget; dagegen der Inſpecteur in Winterquartier-Zeiten die Abſchiede für die Cantoniſten ausfertigen läſſet, die Wander-Päſſe der Zurückgebliebenen aber der commandirende Officier von der Regiments-Reſerve unterzeichnet.

Die Werbung der Ausländer beſorgen die General-Inſpecteurs, jeder für die unter ſeiner Inſpection ſtehende Regimenter, theils durch dazu commandirte Stabs- und übrige, oder durch beſondere, auf Penſion ſtehende Werbe-Officiers, theils durch die Regimenter, auch Capitaine wieder ſelbſt, was dieſelben engagiren, und wofür die Koſten ihnen vergütet werden, woraus denn die General-Werbe-(Marinen-Recruten-Chargen-) Caſſe entſteht, welche allein unter der Aufſicht des Kriegs-Collegii ſteht.

Königl. Preuß. Reglement für die ausländiſche Werbung, d. d. Berlin, den 1 Febr. 1787.

Da es Sr. kön. Maj. von Preußen, Unſers allergnädigſten Herrn, ernſter Wille iſt, daß in Dero Armee

Treue

Treue und Glaube gewiſſenhaft gehandhabet und überall wahrgenommen, ſolches insonderheit aber auch bey allen Werbungen inn- und auſſerhalb Dero Staten, im ſtrengſten Verſtande in Obacht genommen und befolget, und daher eine jede, den Recruten künftig geleiſtete Verſprechung genau gehalten werden ſolle: ſo wollen, ſetzen und ordnen Se. kön. Maj. hierdurch:

Art 1.

Daß vom Tage der Publication dieſes Reglements an, alle gewaltſame Werbungen aufhören, und bey unausbleiblicher Caſſation des Officiers, und bey Degradirung, auch, nach Befinden, Spießruthen-Strafe der Unter-Officiers, gänzlich unterbleiben ſollen. Die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons haben daher die größte Sorgfalt bey der Auswahl dieſer zur Werbung auszuleſenden Subjecte zu beobachten, weil ſie ſonſt ſelbſt hierdurch in Verantwortung gerathen würden; gleichwie ſie denn auch für deren auf der Werbung gemachte Schulden zu haften haben.

Art. 2.

Desgleichen ſollen alle liſtige Nachſtellungen, Ueberredungen und Täuſchungen völlig unterbleiben, und keine Recruten anders, als mit ihrem freyen Willen und bey nüchternem Muthe, angeworben werden. Es muß daher in den Wirths-Häuſern kein Recrut zum Trunke gereizet, und nie in der Trunkenheit engagirt werden.

Art. 3.

Die auf Werbung commandirten Ober- und Unter-Officiers müſſen ſich nicht anders, als mondirungsmäßig, wie es die Uniform ihres Regimentes mit ſich bringt, tragen, und, bey harter Ahndung, nicht das mindeſte Abzeichen in ihren geſammten Mondirungsſtücken ſich anmaßen, indem es der Würde eines preußiſchen Officiers zuwider iſt, ſeine von Sr. kön. Maj. ihm beſtimmte Uniform zu verläugnen und willkürlich abzuändern.

Art. 4.

Alle auf Werbung ſtehende Officiers und Unter-Officiers müſſen nicht allein in jeder monathlichen Liſte nahmentlich Sr. kön. Maj. angezeiget, ſondern erſtere auch in den Conduiten-Liſten, nach ihrer wahren Beſchaffenheit, Moralität und Aufführung, auf das zuverläſſigſte bekannt gemacht werden, weil Höchſtdieſelben es ihnen überdem als ein weſentliches Verdienſt anrechnen wollen, wenn ſie dieſe Aufträge treu, gewiſſenhaft und wohl auszurichten bemüht geweſen ſind. Kein dermahlen auf Werbung ſtehender Officier, Unter-Officier und Gemeiner ſoll demnach Sr. kön. Maj. verheimlichet werden.

Art. 5.

Sollten die General-Inſpecteurs und Stabs-Officiers, welchen die Direction der Werbungs-Geſchäfte anvertrauet iſt, wahrnehmen, daß ein auf Werbung ſtehender Officier oder Unter-Officier ſich nicht dazu ſchicke: ſo ſind ſolche durch andere, dazu tauglichere Subjecte ſofort abzulöſen; jedoch müſſen leztere zuvor Sr. kön. Maj. in Vorſchlag gebracht, und die Urſachen der Veränderung angezeiget werden.

Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12. Siehe oben, S. 81, f.

Art. 13.

Die Werbe-Officiers und Unter-Officiers ſind ebenfalls gehalten, ein genaues Verzeichniß aller von ihnen angeworbenen Leute anzufertigen, und ſorgfältig zu unterhalten, worin die nähmlichen oberwähnten Puncte, nach der ſtrengſten Wahrheit, bemerkt ſind, und wofür die Werber auch noch in der Folge der Zeit, mit ihrer Ehre und mit ihrem Kopfe zu haften haben.

Art. 14.

Wenn ein Officier oder Unter-Officier, von der Werbung wieder zum Regimente kommt, ſo muß ihm vorbeſagtes Recruten-Verzeichniß von dem General-

ral-Inſpecteur abgefordert, und ſolches zur Aufbewahrung beygeleget werden.

Art. 15, 16. Siehe oben, S. 89.

Art. 17.

Da hinführo den Soldaten überhaupt, ſowohl Ein- als Ausländern, welche ſich zu verheurathen gewillet ſind, keine Schwierigkeiten in den Weg geleget, ſondern ihr Vorhaben vielmehr begünſtiget werden ſoll: ſo iſt auch den Recruten ſogleich auf dem Werbe-Platze bekannt zu machen: daß ſie die Freyheit haben, entweder von ihrer Heimath aus, eine Frau oder Braut mitzubringen, oder in der Folge, beym Antritt ihrer Dienſt-Zeit im Regimente, ſich eine ſolche zu erwählen, in welchen Fällen ſodann dem Recruten oder Soldaten der Trau-Schein ganz unentgeltlich ertheilet werden ſoll. Es muß hierbey jedoch von ſämmtlichen Officieren, ſowohl auf den Werbe-Plätzen, als bey den Regimentern, ſorgfältig darauf geſehen werden, daß die Soldaten ſich mit rechtſchaffenen und ordentlichen, keinesweges aber mit liederlichen Weibsbildern einlaſſen und verehelichen.

Art. 18. Siehe oben, S. 89.

Art. 19.

Jeder Soldat, der in Sr. kön. Maj. Dienſten invalide wird, hat eine lebenslängliche Verſorgung zu gewärtigen.

Art. 20. Siehe oben, S. 90.

Art. 21.

Bey Anwerbung der Recruten muß die äuſſerſte Sorgfalt angewandt werden, ihren Geſundheits-Zuſtand zu erforſchen, und ſchlechterdings kein Menſch zum Soldaten angenommen werden, der nicht alle ſeine vollkommene geſunde Gliedmaßen und eine zum Kriegs-Dienſt taugliche Conſtitution hat. Dieſerhalb ſind die Recruten nicht allein auf dem Werbe-Platze durch einen Chirurgus genau zu unterſu-

chen, ſondern es müſſen dieſelben nächſtdem auch bey dem Regimente durch den Regiments=Feldſcherer, ſorgfältigſt viſitiret werden, und iſt, in bedenklichen Fällen, davon dem General=Inſpecteur genauer Bericht zu erſtatten. Sollte es ſich aber finden, daß der angeworbene Recrut ungeſund und zum Kriegs=Dienſt untauglich wäre, ſo iſt derſelbe, zur Strafe des Werbe=Officiers, auf des Leztern Koſten zurück zu transportiren.

Art. 22.

Auf das Alter der Recruten iſt, bey deren Anwerbung, ebenfalls die ſorgfältigſte Rückſicht zu nehmen, und ſoll deren keiner über 30 Jahr alt ſeyn. Fänden ſich aber dergleichen, welche das 30ſte Jahr unlängſt erſt zurück gelegt, dabey aber geſund und von robuſter Conſtitution wären, auch gute Zähne hätten: ſo können Leute dieſer Art noch wohl angeworben werden. Jedoch iſt kein Recrut über 35 Jahr anzuwerben, und wenn er auch die vortheilhafteſte Geſtalt haben ſollte.

Art. 23. Siehe oben, S. 90.

Ob nun zwar bey Gränz=Werbungen, auch junge vierzollige Leute von anſcheinendem Wachsthum, ſowohl für die Infanterie als Cavallerie, angenommen werden mögen, ſo ſollen jedoch für jezt und bis auf weitere Ordre, für keines von dieſen beyden Corps, Soldaten unter 5 Zoll im Reiche angeworben werden.

Art. 24.

Da bereits in den erſten Artikeln ausdrücklich geſagt worden, daß das Werbe=Geſchäft mit der größten Redlichkeit betrieben werden, und daher, nach Art. 3., niemand in anderer, als in ſeiner eigentlichen Regiments=Uniform werben, noch durch irgend ſolche täuſchende und betriegeriſche Mittel, unkundige Leute verführen ſolle: ſo muß auch, bey ſchwerer Strafe, kein Cavalleriſt oder Huſar hinführo ſich unterſtehen, Leute für ſich anzuwerben, die er nicht

für

für ſeine Art Truppen und Regimenter behalten will oder kann. Eben ſo wenig müſſen ſie das vorhin feſtgeſetzte Maß überſchreiten, und daher keine grö⸗ ßere Leute für ſich anwerben, als, bey der Cavallerie, bis neunzollige, und bey den Huſaren bis ſieben⸗ zollige.

Würden ſich Leute bey ihnen melden, die aus ob⸗ gedachten, oder andern Urſachen, nicht für ſie ſelbſt, wohl aber für die Infanterie brauchbar wären, ſo haben ſie ſolche an die Infanterie⸗Werber oder Re⸗ gimenter zu verweiſen. Auf den Fall hingegen, daß keine Infanterie⸗Werber oder Regimenter ſich in der Nähe befänden, können die Cavalleriſten zwar mit dergleichen Recruten einen Contract ſchließen, doch muß den leztern zugleich unverhohlen geſagt werden, daß man ſie für die Infanterie anwerbe; und wenn ſie dieſe Bedingung eingehen, ſo können ſie nach dem General⸗Inſpecteur der Infanterie, gegen Wieder⸗ erſtattung des taxenmäßigen Hand⸗Geldes, trans⸗ portiret werden. Fände aber der General⸗Inſpecteur bey dem Examiniren eines ſolchen Recruten, daß er hintergangen, und für die Cavallerie oder Huſaren, dem Scheine nach, angeworben, nachmahls aber an die Infanterie abgeliefert wäre: ſo ſoll ein ſol⸗ cher Recrut nicht allein ſofort auf freyen Fuß geſtel⸗ let, und diejenigen, welche denſelben ſo betriegeriſch und geſetzwidrig angeworben, der gehabten Unkoſten für verluſtig erkläret, ſondern dieſer Vorfall auch ſo⸗ gleich höhern Orts einberichtet werden, damit ein ſolches geſetzwidriges Verfahren auf das aller⸗ ſchärfſte und exemplariſch beſtraft werden könne.

Art. 25.

Da nun ein jeder Soldat, wenn ihm die gegebene Ca⸗ pitulation unverlegt gehalten wird, ſich der größten Treuloſigkeit ſchuldig machen würde, wofern er das⸗ jenige nicht erfüllte, wozu er ſich ungezwungen und freywillig verpflichtet hat: ſo verdient er auch, im Fall er dennoch deſertirte und wieder erhaſcht würde, die ſtrengſte Strafe. Er muß ſodann, nach Beſchaf⸗ fenheit der Umſtände, entweder gehangen, oder doch

mit 30 bis 36mahligem Gaſſenlaufen beſtraft, und ſeiner Capitulation verluſtig erklärt werden.

Art. 26.

Ob nun wohl in den Kriegs-Artikeln der kön. preuſſiſchen Armee, der Verluſt der Capitulation über mehrere Verbrechen der Soldaten verhängt worden: ſo wollen und verordnen Se. kön. Maj. doch hierdurch und in Kraft dieſes, daß hinführo einzig und allein das Verbrechen der Deſertion mit dem Verluſte der Capitulation beſtraft, alle andere Vergehungen des Soldaten hingegen durch anderweite in den Kriegs-Artikeln feſtgeſetzte Strafen verhältnißmäßig geahndet und abgethan werden ſollen.

Art. 27.

Sollte ein deſertirter Soldat ſich von ſelbſt wieder bey ſeinem Regimente einfinden, ſo kann er hierdurch zwar ſeine verdiente Strafe des Gaſſenlaufens von ſich abwenden, allein, er hat ſich dennoch durch ſeine Deſertion der bereits auf ſeine Capitulation abgedienten Jahre verluſtig gemacht, und muß nunmehr aufs neue, ohne friſches Hand-Geld, auf die feſtgeſetzten 10 oder 12 Jahr capituliren, und wird völlig als ein Recrut angeſehen.

Art. 28.

Läßt ein ſolcher Deſerteur ſich aber bey einem andern Regimente anwerben, und nimmt von demſelben neues Hand-Geld, ohne zu geſtehen daß er ein Deſerteur ſey, und ohne einen königl. Pardon-Brief erhalten zu haben: ſo bleibt er noch immer den im 25ſten Art. feſtgeſetzten Strafen unterworfen, dergeſtalt, als wenn er wirklich als Deſerteur ergriffen wäre. Hat er überdies noch einen falſchen Nahmen angenommen, um ſein Verbrechen zu verheimlichen, ſo hat er ſich des Stranges ſchuldig gemacht. Es iſt daher von der äuſſerſten Wichtigkeit, daß ſowohl

bey

bey Anwerbung eines jeden Recruten, als auch deren nachmahligen Examinirung vor dem Chef und Commandeur, alle dieſe Verordnungen dem Enrollirten bekannt gemacht, und auf das ſorgfältigſte und deutlichſte erklärt werden, als welches hierdurch, zu unausbleiblicher Befolgung, feſtgeſetzt wird. Geſteht es denn in ſolchem Falle ein Recrut ein, daß er ein Deſerteur ſey, ſo wird er zwar angeworben, jedoch ohne Hand-Geld und auf neue Capitulation, wonach er zu demjenigen Regimente, von welchem er entlaufen iſt, wieder zurück transportiret, ihm allda der Proceß gemacht, und nach Befinden der Umſtände, und der dabey bewieſenen mehrern oder mindern Bosheit, noch eine Strafe von 6 bis 10 mahligem Gaſſenlaufen zuerkannt werden ſoll.

Art. 29.

Allen Werbe-Officieren wird bey Caſſation, und allen Unter-Officieren bey Degradirung und Spießruthen-Strafe, hierdurch verbothen, durchaus keinen Deſerteur von Sr. kön. Maj. Armee wiſſentlich für ſich anzuwerben, als nur binnen ſolchen Zeiträumen, welche Se. kön. Maj., zu Austheilung der Pardon-Briefe, zu beſtimmen, Sich allerhöchſt vorbehalten, gleichwie Höchſtdieſelben anjezt bereits in Gnaden geruhet haben, einen ſolchen General-Pardon auf Jahresfriſt publiciren zu laſſen.

Se. kön. Maj. befehlen demnach hierdurch ſo ernſtlich, als gnädig, Jedermann, welchen es angeht, nach dem Inhalte dieſes Reglements ſich allergehorſamſt zu achten, inſonderheit aber den General-Inſpecteurs in Dero Armee, welchen die Direction der ausländiſchen Werbung anvertrauet worden, ſolches nicht nur bey den Regimentern ihrer Inſpection, und den auf auswärtige Werbung commandirten Ober- und Unter-Officieren gehörig zu publiciren, und auf deſſen genaue Befolgung mit allem Nachdruck und pflichtmäßig zu halten, ſondern auch die erforderlichen Vorkehrungen zu tref-

fen, daß ſolches auf den Werbe=Plätzen ſelbſt zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen könne.

Urkundlich unter höchſtgedachter Sr. kön. Maj. höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem kön. Inſiegel.

Gegeben zu Berlin, d. 1 Febr. 1787.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Königl. Preußiſches Werbe=Manifeſt, *d. d.* Berlin, d. 1 Febr. 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen jedermänniglich, inſonderheit denen, ſo daran gelegen, daß, nachdem Wir höchſtmißfällig vernommen, wie hier und da einige Unſerer Werber, in dem Abſehen, um mehrere Recruten zu bekommen, ſich nicht geſcheuet, ſolche durch allerley erdichtete Vorſpiegelungen und unwahre Vorgeben, durch falſche Capitulationen und Verſprechungen, wie auch im Trunk, oder auf andre unerlaubte Art und Weiſe anzuwerben, welches alles aber Unſern allergnädigſten Geſinnungen gänzlich zuwider iſt, und hinführo durchaus unterbleiben, dagegen aber Treue und Glauben gewiſſenhaft gehandhabet, und überall an Unſern Unterthanen wahrgenommen werden ſoll, Wir in Betracht deſſen nicht allein ſolche Unſere allerhöchſte Willensmeinung Unſern ſämmtlichen auf Werbung ſtehenden ſowohl Stabs= als andern Ober= und Unter=Officieren bekannt machen laſſen, und alle dergleichen ungerechte und ſträfliche Handlungen, bey Vermeidung Unſerer höchſten königl. Ungnade und nahmhafter harten Strafe, unterſagt, ſtatt deſſen aber allen Ernſtes verordnet und befohlen haben, daß bey Werbe=Geſchäften mit aller Treue, Rechtſchaffenheit und Ehrlichkeit, künftighin ununterbrochen zu Werke gegangen werden ſolle. Demnach wollen und verſichern Wir hiermit auf Unſer allerhöchſtes königliches Wort,

daß

daß hinführo jedem Ausländer, ohne alle Einſchränkung oder Unterſchied, welcher in Unſere Kriegs-Dienſte zu treten ſich entſchließt, treulich, unverbrüchlich und ſonder Gefährde, folgende Puncte gehalten werden ſollen.

Art. 1.

Ein jeder, welcher dazu Neigung in ſich verſpüret, und deshalb bey einem Unſerer Werber ſich meldet, dabey geſund und für Unſern allerhöchſten Kriegs-Dienſt brauchbar iſt, erhält ein ſeiner Größe angemeſſenes, und in vollwichtigen Species-Ducaten baar ihm auszuzahlendes Hand-Geld nach folgender Beſtimmung, nähmlich:

Bey der Infanterie und Artillerie.

Für einen Mann von	3 Zoll	4 Ducaten.
— — — —	4 =	6 =
— — — —	5 =	8 =
— — — —	6 =	10 =
— — — —	7 =	12 =
— — — —	8 =	14 =
— — — —	9 =	16 =
— — — —	10 =	18 =
— — — —	11 =	22 =
— — — —	12 =	26 =

Bey den Küraſſieren und Dragonern.

Für einen Mann von	4 Zoll	4 Ducaten.
— — — —	5 =	6 =
— — — —	6 =	8 =
— — — —	7 =	10 =
— — — —	8 =	11 =
— — — —	9 =	12 =

Bey den Huſaren.

Für einen Mann von	3 Zoll	2 Ducaten.
— — —	= 4 =	3 =
— — —	= 5 =	4 =
— — —	= 6 =	5 =
— — —	= 7 =	6 =

Wobey ein jeder ſicher und überzeugt ſeyn kann, daß er bey derjenigen Art von Truppen, wozu er ſich anwerben laſſen, unfehlbar verbleiben, und nicht etwa als Küraſſier, Dragoner oder Huſar engagirt, hernach aber bey der Infanterie eingeſtellet werden ſolle.

Art. 2.

Auſſer vorgedachtem Hand-Gelde bekommt der Recrut auch noch eine durch Beydruckung Unſers Königl. Inſiegels bekräftigte Capitulation, bey der Infanterie auf 10, und bey der Cavallerie auf 12 Jahre, nach deren ununterbrochenem Ablauf er ſeiner Dienſte wieder entlaſſen wird, und unverweigert den Abſchied, mit der Freyheit erhält, nach Hauſe zurück zu kehren.

Art. 3.

Nichts als die Deſertion allein, kann ihn dieſer Capitulation verluſtig machen. Sollte er aber dennoch dieſes Verbrechen begehen, ſo wird er den Kriegs-Geſetzen gemäß beſtraft, und ihm die Anzahl der bereits gedienten Jahre nicht weiter angerechnet, vielmehr muß er ſich gefallen laſſen, ganz von neuem, jedoch ohne friſches Hand-Geld, die Capitulations-Jahre zu dienen.

Art. 4.

Wer innerhalb der Jahre ſeiner Capitulation in Unſern Kriegs-Dienſten invalide und unbrauchbar werden ſollte, darf nicht befürchten, dieſerhalb verſtoßen und ohne Brod gelaſſen zu werden; vielmehr ſind Wir gnädiglich geſonnen, und verſprechen hierdurch und in Kraft dieſes, einen ſolchen, ſeinen Fähigkeiten gemäß, anderweitig zu verſorgen, und ihm bis an das Ende ſeines Lebens Unterhalt zu geben.

Art. 5.

Ueberhaupt kann ein Jeder ſicher und gewärtig ſeyn, daß ihm alles das, was ihm in ſeiner Capitulation verſprochen worden, treulich gehalten werden

den ſolle, und Wir auf keine Weiſe zu dulden gewillet ſind, daß in Unſern Kriegs-Dienſten irgend Einer, auf was Art es auch ſeyn möge, hintergangen und durch fälſchliche Vorſpiegelungen oder Zuſagen betrogen werde.

Zur Urkund und mehrerer Beglaubigung des allen, haben Wir dieſe Unſere allerhöchſte Declaration höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

2. Die Beſoldung und Verpflegung der Armee.

Dieſelbe geſchieht aus der General-Kriegs-Caſſe monathlich, dergeſtalt, daß entweder die Regiments-Quartiermeiſter das Geld aus der Caſſe abhohlen, oder ſolches durch Anweiſung an die Steuer-Caſſen, in der Gegend, wo das Regiment ſteht, heben. Ordentlich geſchieht monathlich nur die Zahlung für die Löhnungen der Unter-Officiers und Gemeinen, und zu der Beſoldung oder dem Tractement des Officiers. Was aber das Regiment ſonſt noch aus der General-Kriegs-Caſſe empfängt, das geſchieht an einigen Orten alle Viertel-Jahr, oder zu Meß-Zeiten, wie in Sachſen, da dann ordentliche Abrechnung mit dem Regimente gehalten wird. Das Regiment zahlt ſodann wieder an die Compagnien aus, und dieſe, alle 5 oder 10 Tage, an die Unter-Officiers und Gemeinen. Wenn das Regiment in Stand-Quartieren ſteht, und ſonſt keine Theurung des Getreides im Lande iſt, ſo geſchieht die Verpflegung bloß in barem Gelde. Nur in theuern Zeiten wird den Unter-Officieren und Gemeinen das Brod (Commiß-Brod, ſ. Th. VI, S. 752, ſgg.) in natura gereichet; da dann 2 Pfund täglich auf den Mann gerechnet, und dafür monathlich

lich 12 Ggr. abgezogen werden. Da der Preis der Lebens=Mittel immer höher ſteigt, ſo ſollte man den Soldaten für beſtändig das Brod in natura liefern. Da aber die pro Mann abgezogenen 12 Groſchen zu dem Aufwande für das Brod nicht zureichen, ſo muß die General=Kriegs=Caſſe Zuſchuß thun, welches dann unter die Ausgaben des Kriegs=Commiſſariates gehört. Die Reiterey an Mann und Pferden wird an vielen Orten, und auch ehedem in den kön. preuß. Landen, von dem platten Lande verpfleget, und das Regiment empfängt mithin aus der Kriegs=Caſſe nur die Unterhaltung des Stabes und der Ober=Officiers, nebſt andern gewöhnlichen Vergütungen. In den preuß. Landen iſt die Cavallerie in den Städten verlegt, und das Land muß, nach dem Contributions=Fuße, monathlich gewiſſe Fourage= oder Cavallerie=Gelder (ſ. Th. VII, S. 728, fgg.) aufbringen, wovon die Fütterung der Pferde durch angelegte Fourage=Magazine beſtritten wird; welche Art der Verpflegung in der That einen großen Vorzug vor der Natural=Verpflegung auf dem platten Lande hat, und dem Unterthan weit bequemer fällt. Auch müſſen die Mediat=Städte und Dörfer in allen Kreiſen der Kur= und Neumark Brandenburg, zu Unterhaltung der Betten für die königl. Garde in Potsdam, gewiſſe Bett=Gelder, nach ihrem Contributions=Fuße, jährlich in gewiſſen Terminen entrichten. Wie die Armee mit der Einquartierung verpfleget wird, werde ich im Art. **Servis= und Einquartierungsweſen** zeigen.

Jedes Regiment muß ſeinen monathlichen und jährlichen Verpflegungs=Etat haben, worunter man den ganzen Betrag verſteht, was ein ſolcher militariſcher Körper zu unterhalten koſtet; und da dieſes bey der Reiterey allemahl mehr beträgt, ſo will ich einen ſolchen, jedoch nur des Schematis und Formulares wegen, hier zuerſt beyfügen. In den Landes=Conſtitutionen findet man die General=Verpflegungs=Etats von 1655 an, bis incluſ. 1713, vornehmlich

lich von dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm ſowohl, als dem Könige gleichen Nahmens. Lezterer gab auch hierauf, in den lezten Jahren ſeiner Regierung, jedem Regimente ſeinen eigenen Verpflegungs-Etat, worin die Zulage der Speiſe-Gelder für die Officiers und Gemeinen gleichmäßig aufgeführt iſt. Endlich ertheilte auch König Friedrich II. den Regimentern, nach zurück gelegtem erſten Kriege, und nachdem er ſolche verſchiedentlich verſtärkt hatte, ebenfalls dergleichen Special-Etats, wovon der folgende ein Beyſpiel iſt (*).

Monathlicher und jährlicher Verpflegungs-Etat des Regimentes zu Pferde, von Sr. kön. Majeſt. Höchſtſelbſt unterzeichnet.

I. Der Stab.		Monathl. Rtlr.	Gr	Pf.	Jährlich Rtlr.	Gr	Pf.
1. Ein Obriſter, an Tractement	69 Rtlr. 16 Gr. —						
Douceur	128 ⸗ 10 ⸗ 8 Pf.						
zwölf Rationes, à 3 Rthlr.	36 ⸗ — — ⸗						
Neujahrs-Geld, welches die General-Kriegs-Caſſe abzieht	37 ⸗ 2 8 ⸗	271	5	4	3254	16	—
2. Ein Obriſt-Lieutenant, an Tractement	31 Rtlr. 4 Gr.						
neun Rationes, à 3 Rthlr.	27 ⸗ — ⸗	58	4	—	698	—	—
3. Ein Major, an Tractement	22 Rtlr. 22 Gr.						
ſechs Rationes, à 3 Rthlr.	18 ⸗ — ⸗	40	22	—	491	—	—

4. Ein

(*) S. (Hrn. K. R. Richter) Beyträge zur Finanz-Litterat. in den preußiſchen Staaten, 7 St. (Frf. und L. 1784, gr. 8.) S. 551, fgg.

		Monathl.			Jährlich.		
		Rtlr.	Gr	Pf	Rtlr.	Gr	Pf.
4. Ein Adjutant,							
an Tractement	13 Rtlr. 18 Gr.						
zwey Rationes	6 ſ — ſ	19	18	—	237	—	—
5. Ein Regiments-Quartiermeiſter,							
an Tractement	13 Rtlr. 18 Gr.						
Zulage	10 ſ — ſ	23	18	—	285	—	—
6. Ein Prediger,							
an Tractement	9 Rtlr. 4 Gr.						
Zulage	5 ſ 20 ſ	15	—	—	180	—	—
7. Ein Auditeur,							
an Tractement	9 Rtlr. 4 Gr.						
Zulage	5 ſ 8 ſ	14	12	—	174	—	—
8. Ein Regiments-Feldſcherer,							
an Tractement	4 Rtlr. 14 Gr.						
Zulage	60 ſ — ſ						
Eine Ration	3 ſ — ſ	67	14	—	811	—	—
9. Ein Pauker,							
an Tractement und Speiſe-Geld	5 Rtlr.						
Eine Ration	3 ſ	8	—	—	96	—	—
10. Ein Sattler,							
an Tractement und Speiſe-Geld, wovon er ſich montiret	7 Rtlr. 12 Gr.						
Eine Ration	3 ſ — ſ	10	12	—	126	—	—
11. Ein Bereiter,		5	20	—	70	—	—
12. Ein Stabs-Trompeter,							
an Tractement und Speiſe-Geld	5 Rtlr.						
Eine Ration	3 ſ	8	—	—	96	—	—
13. Ein Profoß,							
an Tractement und Speiſe-Geld, wovon er auch montirt wird		4	18	—	57	—	—

II. Auf

II. Auf das Regiment ſelbſt,		Monathl.			Jährlich.		
		Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
1. Zehn Rittmeiſter,							
an Tractement	à 36 Rtlr. 16 Gr.						
Douceur -	à 18 ſ 18 ſ						
vier Rationes, à 3 Rthlr. -	12 ſ — ſ						
beträgt an Tra-	67 ſ — ſ						
ctement -	366 Rtlr. 16 Gr.						
Douceur -	183 Rtlr. 8 Gr.						
Rationen -	120 ſ — ſ	670	—	—	8040	—	—
2. Zehn Lieutenants,							
an Tractement	à 18 Rtlr. 8 Gr.						
zwey Rationes	à 6 ſ — ſ						
	24 ſ 8 ſ						
beträgt an Tra-							
ctement -	183 Rtlr. 8 Gr.						
Rationen -	60 - — ſ	243	8	—	2920	—	—
3. Eilf Cornets,							
an Tractement	à 13 Rtlr. 18 Gr.						
zwey Rationes	6 ſ — ſ						
	19 ſ 18 ſ						
beträgt an Tra							
ctement -	151 Rtlr. 6 Gr.						
Rationes	66 ſ — ſ	217	6	—	2607	—	—
4. Zehn Wachtmeiſter,							
an Tractement und							
Speiſe-Geld, à 6 Rtlr.	60 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr.	30 ſ						
	90 ſ	90	—	—	1080	—	—
5. Zehn Quartiermeiſter,							
an Tractement und							
Speiſe-Geld, à 4 Rtlr.	40 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr.	30 Rtlr.	70	—	—	840	—	—
6. Vierzig Corporale,							
an Tractement und							
Speiſe-Geld, à 4 Rtlr.	160 Rtlr.						
ein Ration, 3 Rtlr.	120 ſ	280	—	—	3360	—	—

		Monathl. Rtlr.	Gr	Pf.	Jährlich Rtlr.	Gr	Pf.
7. Zehn Trompeter, an Tractement und Speiſe Geld, à 4 Rtlr.	40 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr.	30 Rtlr.	70	—	—	840	—	—
8. Zehn Fahnſchmiede, an Tractement und Speiſe-Geld, à 4 Rtlr.	40 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr.	30 ſ	70	—	—	840	—	—
9. Fünf Feldſcherer, an Tractement und Speiſe-Geld, à 6 Rtlr. 14 Gr. - - -		32	22	—	395	—	—
10. Sechshundert und ſechzig Reiter, an Tractement und Speiſe-Geld, à 3 Rtlr.	1980 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr.	1980 ſ	3960	—	—	47520	—	—
11. Noch ſechzig Rationes für die Uebercompleten, à 3 Rtlr.		180	—	—	2160	—	—
Summa an Tractement, Speiſe-, Fourage- und Neujahrs-Geld.		6431	11	4	77177	16	—

III. Zum übrigen Behuf.

	Monathl. Rtlr.	Gr	Pf.	Jährlich Rtlr.	Gr	Pf.
1. Zur kleinen Montirung, per Compagnie 15 Rtlr. 18 Gr. 6 Pf.	157	17	—	1892	12	—
2. Zum Gewehr-Gelde, per Compagnie 8 Rtlr. 15 Gr. 6 Pf.	86	11	—	1037	12	—
3. Zur Reparatur der Montirung, per Compagnie 10 Rtlr. 19 Gr.	107	22	—	1295	—	—
4. Zur Arzeney für die Pferde, per Compagnie 3 Rtlr. 18 Gr. 9 Pf.	37	19	6	453	18	—
5. Zum Beſchlag der übercompleten Pferde, à 1 Gr. 6 Pf. -	3	18	—	45	—	—
6. Zur jährlichen und großen Montirung - - -	713	2	3½	8557	3	6
7. Zur Pferde-Caſſe -	466	3	6	5593	18	—
Summa der ganzen Verpflegung	8004	8	7½	96052	7	6

Vollzogen d. 1 Sept. 1743.

Hierzu der Feld=Etat von 1756.

	Monathl. Rtlr.	Gr.	Pf.	Jährlich. Rtlr.	Gr.	Pf.
1. Tractement der ſünf augmentirten Cornets, à 13 Rtlr. 18 Gr.	68	18	—	825	—	—
2. Dergl. der zehn augmentirten Unter=Officiers, à 4 Rtlr. - -	40	—	—	480	—	—
3. Dergleichen für ſechzig Uebercomplete, à 3 Rtlr. - - -	180	—	—	2160	—	—
4. Tractement des Wagenmeiſters	3	—	—	36	—	—
5. Dergl. für ſechzehn Wagenknechte, à 2 Rtlr. - - -	32	—	—	384	—	—
6. Zulage an Medicin=Geld des Regiments=Feldſcherers -	9	—	—	108	—	—
7. Kleine Montirungs=Gelder der zehn Unter=Officiers, à 11 Gr. 6 Pf.	4	19	—	57	12	—
8. Gewehr=Gelder derſelben, à 8 Gr. 11½ Pf. - - -	3	17	7	44	19	—
9. Kleine Montirungs=Gelder der übercompleten Reiter - -	11	6	—	135	—	—
10. Fleiſch=Geld, à 6 Gr. 9 Pf.	225	13	6	2706	18	—
in Summa à	578	2	1	6937	1	—

Auſſer dieſem noch die zweyte Augmentation von 1760 mit 151 Gemeinen; und der Etat an Tractement, kleiner Montirungs=, Gewehr=, Reparatur=, Pferdeatzeney= auch Fleiſch=Geldern auf obige Art.

Monathlicher Verpflegungs=Etat der Infante=rie bey der preußiſchen Armee. (*)

				Rtlr.	Gr	Pf
Ein Obriſter bekommt monathlich:						
An Stabs=Tractement	66 Rtlr.	22 Gr.	— Pf.			
Douceur - -	302 =	5 =	8 =			
Als Capitain -	29 -	8 =	— =			
Compagnie=Unkoſten	11 =	20 =	10 =			
Gewehr=Geld -	4 =	14 =	— =	414	22	6

Wenn bey einem Regimente Executiones geſchehen, und dergleichen Regiments=Unkoſten vorfallen, ſo muß der Obriſt ſolche Unkoſten allein bezahlen.

Ein Obriſt=Lieutenant bekommt:						
An Stabs=Tractement	27 Rtlr.	12 Gr.	— Pf.			
Als Capitain	29 =	8 =	— =			
Compagnie=Unkoſten	12 =	— =	6 =			
Gewehr=Geld -	4 =	14 =	— =	73	10	6
Ein Major bekommt:						
An Stabs=Tractement	18 Rtlr.	8 Gr.	— Pf.			
Als Capitain -	29 =	8 =	— =			
Compagnie=Unkoſten	11 =	17 =	— 2			
Gewehr=Geld -	4 =	14 =	— =	63	23	2
Ein Musketier=Capitain bekommt:						
An Tractement - -	29 Rtlr.	8 Gr.	— Pf.			
Compagnie=Unkoſten	11 =	17 =	2 =			
Gewehr=Geld -	4 =	14 =	— =	45	15	2
Ein Grenadier=Capitain bekommt:						
An Tractement -	29 Rtlr.	8 Gr.	— Pf.			
Compagnie=Unkoſten	14 =	19 =	4 =			
Gewehr=Geld -	4 =	19 =	6 =	48	22	10

Hiervon muß der Capitain das Gewehr, Säbel und Bayonets im Stande halten, und alle Unkoſten, welche bey der Compagnie vorfallen, bezahlen.

Ein

(*) S. Reglement für die königl. preuß. Infanterie, d. d. Berl. d. 1 Jun. 1743, S. 609, fgg.

		Rtlr.	Gr	Pf.
Ein Premier = Lieutenant bekommt an Tractement - - - -		13	18	—
Ein Seconde = Lieutenant - -		11	—	—
Ein Fähnrich - - -		11	—	—
Ein Sergeant - - -		4	—	—
Ein Mittel = Unter = Officier -		3	1	6
Ein Corporal - - -		3	—	—
Ein Feldſcherer - - -		4	3	—
Ein Pfeifer - - -		2	—	—
Ein Tambour - - -		2	—	—
Ein Gefreyter - - -		2	2	9
Ein Grenadier - - -		2	—	—
Ein Muſketier - - -		2	—	—
Der Unter = Stab bekommt an Tractement:				
Ein Adjutant - -	11 Rtlr.			
Fourage = Geld - -	3 =	14	—	—
Der Regiments = Quartiermeiſter -		23	30	—
Der Feld = Prediger - -		15	—	—
Der Auditeur - - -		14	12	—
Der Regiments = Feldſcherer	11 Rtlr. — Gr.			
Zulage - -	61 = 2 =			
Medicin = Gelder - -	10 = — =	82	2	—
Der Regiments = Tambour - -		3	12	—
Ein Hautboiſt - - -		4	—	—
Der Büchſen = Macher - -		4	9	9
Der Büchſen = Schäfter - -		4	9	9
Der Profoß, wovon er auch montirt wird.		2	18	—

3. Die Anſchaffung der Leibes = und Bey = Montur. Dieſes wird gemeiniglich der Wirthſchaft des Regimentes überlaſſen. Man pflegt für einen jeden Mann den dritten Theil mehr auszuſetzen, als er monathlich bar empfängt. Z. B. der ganze Unterhalt für einen Muſketier iſt monathlich 3 Rthlr; davon erhält er entweder bar, oder an Brod, zugleich 2 Rthlr., und den dritten und abgezogenen Thaler wendet das Regiment auf ſeine Montur, Bey = Montur und Lederwerk an. In einigen Dienſten beſorgt das Regi-

ment dieſe Wirthſchaft ganz allein, und liefert alles Benöthigte in natura an die Compagnien, in andern aber wird jedem Hauptmanne die Anſchaffung der Bey=Montirungs=Stücke überlaſſen. Nun ſind zwar dieſe Stücke bey einer guten Einrichtung ihrer Art und Beſchaffenheit, auch ihres Preiſes, was ein jedes koſten ſoll, genau beſtimmt; allein, man ſucht doch in obgedachten beyden Fällen an jedem Stücke etwas abzuziehen, auſſer an dem Tuche, wenn es, wie zuweilen gebräuchlich iſt, aus gewiſſen Manufactur=Häuſern beſtändig für einen feſtgeſetzten Preis geliefert wird. Dieſer Vortheil, welcher nicht geringe iſt, und wiſſentlich oder mit Vorbewußt des Landes=Herrn geſchieht, wird dem Regimente oder den Hauptleuten paſſiret, um ſich dadurch wegen des Verluſtes, den ſie durch Deſertion oder andern Abgang bey der Compagnie leiden, ſchadlos zu halten. Indeſſen pflegt man doch ſehr genau darauf zu ſehen, daß die Soldaten weder an ihren großen noch kleinen Montirungs=Stücken einigen Mangel leiden; und wenn dieſes geſchieht, ſo würde dieſer Vortheil den Hauptleuten noch wohl zu gönnen ſeyn, ſo ſehr auch Herr von Juſti (*) dawider eifert.

Im Preußiſchen empfingen ehedem die Regimenter hierauf die Gelder, und ſchafften die Kleider an; gewiſſe Folgen aber haben verurſachet, daß die Regiments=Mondirungs=Kammern aufgehoben wurden, und dagegen eine General=Mondirungs=Kammer bey dem Militär=Oekonomie=Departement angeleget wurde.

1. Muß auf die nöthigen Requiſite einer Soldaten=Kleidung geſehen werden. Sie ſoll deren eigentlich 5 haben; nähmlich: a) zur Conſervation der Geſundheit der Kriegsleute bey ihren großen Strapazen dienen; b) ſie ſoll, dem ungeachtet, beym Exerciren und Marſchiren bequem, und daran nicht hinderlich ſeyn; c) ſie ſoll ein gutes Anſehen geben, auch leicht zu reinigen ſeyn,

(*) S. Deſſen Staatswirthſchaft 2 Th. S. 433.

ſeyn, und demnächſt, welches auch ein weſentliches Stück iſt, d) die Regimenter von einander unterſcheiden; wozu noch kommt, e) daß ſie nicht zu koſtbar ausfalle, und, ſo viel möglich, von Landes-Producten verfertiget werde.

2. Noch immer wird bey den, Armeen haltenden Mächten oft darin verändert, und bey einigen iſt die Künſteley hierin bis in das Uebertriebene gegangen; ja man iſt bis jezt noch nicht einig, ob der Mantel bey den Fußvölkern einzuführen ſey. Wenn das Soldaten-Kleid, des Marſchirens wegen, kurz und anpaſſend, der Mantel oder Ueberrock von leichtem, dem Regen widerſtehenden Zeuge, und ſo, daß der Infanteriſt denſelben auf ſeinen Torniſter aufſchnallen kann, iſt, wird er wohl nicht zu verwerfen ſeyn. Bey den franzöſiſchen Truppen iſt die gute Einrichtung, daß, wenn ſie Winter-Campagnen thun ſollen, ihnen Bruſt-Tücher, Winter-Schuhe, auch Wacht-Mäntel gereichet, im Sommer aber ſolche zum folgenden Winter in Feſtungen aufbewahret werden. Man unterſcheidet die Regimenter durch die verſchiedenen Aufſchläge, einige Verzierungen, und beſonders dadurch, daß die Nummer des Regimentes auf den Knöpfen ſteht; denn es iſt in aller Abſicht gut, beſonders aber bey den Rechnungen und Caſſen faſt nothwendig, daß jedes Regiment ſeine beſtändige Nummer hat. Bey dem preußiſchen Kriegs-Heere iſt eigentlich die Uniform der Armee, wie man ſie nennt, blau und roth; daher hat das Leib-Regiment zu Fuß, nebſt der Infanterie, dunkelblau; das Leib-Regiment zu Pferde roth, die übrige Cavallerie hellblau; die leichten Truppen haben grün; und dieſe Armee gewinnt durch ſolche Farben ein ſehr gutes Anſehen. Der von des jezt regierenden Königs Maj. verordneten Uniformen der Armee, wird im Art. Preußen Erwähnung geſchehen.

3. Die Kleidung muß, ſo viel möglich, von einländiſchem Tuche, oder von Landes-Producten, d. i. wollenen Zeugen, Leinwand und Leder, angeſchaffet werden. Das Militär-Oekonomie-Departement muß die Anfertigung dieſer Sachen in alle Provinzen, wo ſolche Manufacturen vorhanden ſind, vertheilen, und darüber mit den Kammern correſpondiren. Wenn die

Repartition in die Provinzen und Städte gemacht iſt, werden mit den Handwerkern und Zünften, welche ſich in ſolidum verſchreiben müſſen, unter Concurrenz der Magiſträte, Contracte darüber geſchloſſen, die Gelder zur Auszahlung an die Magiſträte übermacht, und die Kleidungsſtücke an die Regimenter aſſigniret. Doch iſt auch nicht zu läugnen, daß durch beſondere Begünſtigungen, einige Perſonen, Conceſſionen zu ſehr anſehnlichen Lieferungen nach und nach zu erhalten gewußt haben. Den Regimentern ſelbſt aber werden jährlich die Gelder zu dem Macher-Lohn, ſo wie zur Reparatur der ſämmtlichen Kleidungsſtücke und des Sattelzeuges, imgl. in Friedens-Zeiten die Gelder zu Anfertigung der Schuhe und des Sattelzeuges, angewieſen, da dann ſolche dafür, was ferner nöthig iſt, zu ſorgen haben. Für 1 Compagnie Reiter, à 100 Mann, werden jährlich 150 Rthlr. zur Reparatur vergütet.

Im Oeſtreichiſchen befindet ſich, zwiſchen Stein und Krembs, ein Militar-Oekonomie-Haus, wie es eine Inſchrift mit großen ſchwarzen Buchſtaben über dem Haupt-Eingange nennt, wovon Hr. Nicolai, im 2 B. ſeiner Beſchreibung einer Reiſe durch Deutſchland und die Schweiz, im J. 1781, (3te Aufl. Berl. und Stett. 1788, gr. 8.) S. 558, fgg. folgende Nachricht ertheilt.

„Als vor etwa zwanzig Jahren, nach dem Plane des Feld-Marſchalls Grafen von Lascy, die ganze innere Oekonomie der öſtreichiſchen Armee, und ſelbſt die Kleidung verändert ward, war ein Haupt-Theil dieſes ökonomiſchen Planes: daß alle Bedürfniſſe zur Montirung der Armee, von Arbeitern, denen der Landesherr die Bedürfniſſe lieferte und die Arbeit bezahlte, unter unmittelbarer Aufſicht verfertiget würden. Zu dieſem Behuf wurden in Oeſtreich vier ſolche Militar-Oekonomie-Häuſer an der Donau erbauet, nähmlich: zu Jps, zu Stockerau, zu Wien und zu Stein. In dieſen Häuſern wird das Geräth für die Armee zum Theil aufbewahrt, zum Theil ſelbſt verfertigt. Das hieſige (zu Stein), zwey Geſchoß hohe Gebäude iſt ein Viereck, an jeder Seite ungefähr 200 Fuß lang, welches einen Hof umſchließt. Auf jeder der vier Ecken ſieht

man

man nicht ſehr hohe ſpitze Wetter-Ableiter, die unter ſich durch einen Draht, der von Schornſtein zu Schornſtein geht, verbunden ſind. Es wunderte mich nicht wenig, dieſes Gebäude, welches von Bruch-Steinen ſehr maſſiv und ſolide aufgeführt iſt, mit hölzernen Schindeln gedeckt zu ſehen; welchen ſonderbaren Kontraſt ich an mehrern Gebäuden in Oeſtreich und auch in der Schweiz angetroffen habe. Dieß muß auch bey einem Hauſe, worin ſo viel feuerfangende Sachen ſind, bedenklich ſcheinen. Man ſoll hier zwar Bruch-Steine im Ueberfluſſe finden, aber noch nicht genug nach dienlicher Erde zum Ziegelbrennen geſucht haben.

Unter dem Haupt-Eingange fanden wir eine Haupt-Wache, die aus verſchiedenen Regimentern gezogen worden, und eine ziemliche Anzahl von Officieren verſammelt. Nach geſchehener Meldung bey dem Hrn. Commendanten, und nachgeſuchter Erlaubniß, das Haus zu beſehen, ward uns ein Mann in Uniform, einer der Aufſeher, zugegeben, welcher uns mit großer Höflichkeit und Bereitwilligkeit allenthalben herumführte. Es arbeiteten hier ungefähr 350 Perſonen, theils Soldaten, theils Handwerks-Burſche, auch einige Weiber. Die Soldaten, welche aus den benachbarten Regimentern gezogen ſind, und den größten Theil der Arbeiter ausmachen, bekommen, nebſt freyer Wohnung in dieſem Hauſe, ihren gewöhnlichen Sold, und 2 ℔ Brod. Für ihre Arbeit wird ihnen ein leidlicher Lohn, etwas geringer als der Tage-Lohn eines Handwerks-Geſellen, angerechnet, und davon wieder der Sold und das Brod abgezogen, ſo, daß ihnen, im Verhältniſſe ihres Fleißes, eine Zulage bleibt. Unobligate Handwerks-Burſche bekommen für jedes Stück, was ſie verfertigen, einen feſtgeſetzten Lohn. Die Hemden werden von Weibern in und auſſer dem Hauſe gemacht, und für jedes 4 Xr. Arbeits-Lohn bezahlt.

Wir wurden zuerſt in das Säbel-Magazin geführt. Hier lagen, der Angabe nach, 33,000 fertige Säbel mit den Scheiden, für die Infanterie, 30,000 für die ſchwere Cavallerie, und 20,000 für Huſaren. Bajonette und Flinten habe ich nicht bemerkt. Die ſämmtlichen Klingen werden zu Grätz in Steyermark verfertigt und hier zugerichtet, gefaßt, Scheiden dazu gemacht, u. ſ. w. Die Klinge eines Reiter-Pallaſches koſtet 1 Fl. 30 Xr. Sie muß folgen-

de 4 Proben aushalten: verſchiedenes ſtarkes Biegen; drey heftige Hiebe in die Luft; drey Hiebe ins Holz; drey Hiebe auf Eiſen. Welche davon ſchartig werden oder ſpringen, werden nicht angenommen. Man verſicherte, es könne mit ſolchen Pallaſchen die Häſpe von einer Thüre weggehauen werden. Von einem Kopfe mag es wohl eher zu glauben ſeyn.

Darauf gingen wir in die Schneiderey. Ein großer Saal, wo unter Aufſicht von 3 oder 4 Meiſtern, welche das Zuſchneiden beſorgten, wohl 70 bis 80 Menſchen, meiſt Soldaten, an Tiſchen ſaßen, und Montirungsſtücke näheten. Eben ſo waren in der Schuſterey alle Hände mit Schuhen beſchäftigt; und in einem beſondern Zimmer waren einige Meiſter beym Zuſchneiden von Oberleder und Sohlen. Sowohl in der Schneiderey als Schuſterey hingen die Fahnen, die ſich jede Innung zum Behuf der Wallfahrten und Proceſſionen hält, welche hier zu gehöriger Zeit eben ſo genau, als die Arbeiten ſelbſt, verrichtet werden. Nun ſahen wir ein großes Magazin von metallenen Waaren, als: Patrontaſchen-Bleche, Schilder zu den Kasketten oder ledernen Mützen, welche die ganze oeſtreichiſche Armee trägt, Lunten-Verberger für die Grenadiere, und ganze Fäſſer mit meſſingenen und zinnernen Knöpfen. Dieſe leztern werden hier gegoſſen. Doch haben wir die Gießerey, das Faſſen der Säbel, das Verfertigen der Scheiden, u. a. m. nicht geſehen, weil in der That der Sachen gar zu viel zu ſehen waren. In einem andern Magazine war eine ſehr große Menge noch nicht gefaßter Klingen, Kinnketten, Sporen, Steigbügel, und anderes Eiſenwerk für die Cavallerie.

Ferner: ſehr große Magazine von Tüchern. Die meiſten waren weiß zu den Röcken, doch waren auch die zu den Aufſchlägen nöthigen Farben da, und ein Vorrath von ſchwarzem Zeuge zu Stiefeletten. Es mochten wohl 20,000 Stück Tuch hier liegen. Sie werden aus verſchiedenen Manufacturen in Böhmen hierher geliefert. Wenn ſie ankommen, werden ſie ins Waſſer geworfen, und wieder getrocknet, wie wir auf dem Hofe viele Stücke Tücher hängen ſahen, welche genetzt waren. Nach der Trocknung werden ſie gemeſſen, gepreßt, und zuſammen gelegt. Dem Tuchmacher oder Lieferanten werden nur ſo viel Ellen bezahlt, als die Stücke halten, nachdem ſie aus dem Waſſer kom-

kommen. Dieß iſt an ſich eine ſehr löbliche Anordnung, damit die Tücher nicht aus Eigennutz zu ſehr gereckt, und dadurch weniger haltbar werden. Indeſſen können, da weder der Lieferant, noch weniger der Tuchmacher, beym Netzen und Meſſen gegenwärtig ſind, verſchiedene Unbequemlichkeiten entſtehen, wodurch der Zweck zuweilen doch nicht ganz erreicht werden mag. — Noch ein ſehr großes Magazin von fertigen Uniformen für mehrere Regimenter. Verſchiedene Stellen, woraus in dieſem Jahre an Regimenter war abgeliefert worden, waren leer. Es werden ſehr weit entlegene Regimenter von hier verſorget, z. B. die zu Freyburg im Brisgau, und ſonſt in Vorder-Oeſtreich liegen. Unſer Begleiter ſagte: er ſey 6 Jahr bey dem Magazine, und es ſey ſeitdem 2 Mahl völlig ausgeleret und wieder gefüllet worden. Es wird nähmlich, ſo viel ich gehört habe, jedes Regiment alle 3 Jahr mit neuer Kleidung verſorgt. Die Eintheilung iſt aber ſo gemacht, daß jedes Jahr andere Regimenter, und folglich jährlich nur der dritte Theil der Armee neu gekleidet wird. In einem andern Magazine waren 120,000 gemachte Hemden.

Noch hat man ein beſonderes, vor dem Oekonomie-Hauſe ſeitwärts ſtehendes, langes und ſehr breites Gebäude aufführen müſſen, weil jenes ſo weitläuftige Haus dennoch nicht alles faſſen konnte. Der ganze Boden unter dem hohen Dache dieſes beſondern Hauſes iſt mit Leinwand angefüllt. Unten beſteht es aus einem ungeheuer großen und ſehr breiten gewölbten Saale, welcher auf zwey Reihen von Pfeilern ruhet. In demſelben iſt lauter Lederzeug. Die Sättel ſind auf großen hölzernen Armen, dicht über einander, ſo aufgehängt, daß man jeden beſonders abnehmen kann. Da war ein großer Vorrath von Zäumen, Steigriemen, Piſtolen-Halftern, Karabiner-Schuhen, Patron-Taſchen und Riemen dazu, u. d. gl. auch von ungariſchen Schuhen oder Halbſtiefeln, und deutſchen Schuhen, welche bis an die Decke dicht über einander gepackt waren. Endlich viele Tauſend fertige ſo genannte Kaskette oder Mützen für die Infanterie und Cavallerie. Sie haben einen Kopf von Filz, und um denſelben eine lederne Staffierung, welche gewöhnlich um den Kopf geknöpft iſt, aber im Felde auch herab gelaſſen, und gegen die Kälte um Kopf und Hals geſchlagen werden kann. Man hat dawider, vielleicht mit einigem Grunde, eingewendet: daß das Leder,

der, wenn es einmahl durchaus naß geworden, faſt gar nicht zu trocknen iſt, und alsdann entweder nicht umgeſchlagen werden kann, oder noch mehr erkältet. Vorn iſt ein Leder angenähet, und darauf das meſſingene Schild mit dem Wapen angeheftet. Die Mützen ſind ungefüttert, und haben nur vorn ein Stück Leder. Die für die Cavallerie haben über dem Kopfe eiſerne Bügel, mit Leder überzogen; und inwendig oben im Kopfe, dieſer Eiſen wegen, ein Stück Futter von weißer Leinwand.

Es iſt eine Frage, welche verſchiedene Seiten hat: ob es beſſer ſey, daß der Landes-Herr die Bedürfniſſe, beſonders die Kleidungsſtücke, für ſeine Armee, durch Bürger beſorgen, und alles durch Handwerker probenmäßig arbeiten, oder, daß er alles in eigenen Häuſern durch Arbeiter, die er unmittelbar bezahlt, verfertigen laſſe? Jenes geſchieht bey der preußiſchen und bey vielen andern Armeen; und ich für mein Theil halte es beſſer für das Land, und folglich für den Fürſten. Es kommen hier eben die Gründe in Anſchlag, als bey den Fragen: ob man wenige große herrſchaftliche Fabriken-Häuſer, oder ſehr viele einzelne kleine bürgerliche Nahrungen haben; große Caſernen bauen, oder die Soldaten bey den Bürgern einquartieren; große Waiſen-Häuſer errichten, oder die Kinder im Lande unterbringen ſoll? u. d. gl. m. Ich geſtehe, ich würde in jedem Falle für das Leztere ſeyn, weil der Menſch in der kleinen häuslichen Geſellſchaft verhältnißweiſe mehr ſich ſelbſt überlaſſen iſt, mehr Kräfte entwickeln, folglich brauchen kann, folglich nützlicher und glücklicher iſt. Wenn 80 Schneider-Geſellen unter 20 oder 24 Meiſtern in zerſtreuten bürgerlichen Häuſern arbeiten, wenn auch der größte Theil derſelben Soldaten ſeyn ſollte, ſo befinden ſich dieſe 100 Menſchen, ſowohl Meiſter als Geſellen, beſſer, als wenn ſie in einem großen Saale an langen Tiſchen unter Aufſicht ſitzen, zu beſtimmter Zeit gegenwärtig ſeyn, zu beſtimmter Zeit mit der Arbeit anfangen und aufhören müſſen, und unter beſtändiger militariſcher Disciplin ſtehen. Indeſſen beſcheide ich mich gern, daß lokale Gründe ſeyn können, welche ſolche Einrichtungen nöthig machen. Auch wird verſchiedenes auſſer den Oekonomie-Häuſern bey Handwerkern gearbeitet; z. B. in Wien ſelbſt haben einige Schuſter-Meiſter Lieferungen von Schuhen.

Wir verlieſſen dieſe merkwürdige Anſtalt, mit Bewunderung der vortrefflichen Ordnung, welche überall herrſcht. Alle Sachen waren im beſten Zuſtande, alles wird beſtändig geputzt, eingeſchmiert, abgewiſcht, vor dem Roſten oder ſonſtigen Schaden bewahrt; kurz, alles ſieht aus, als wäre es erſt geſtern gemacht worden. Jedem Magazine iſt ein Officier vorgeſetzt, mit zugeordneten Unter-Officieren und Handlangern; der Officier muß für alles ſtehen, und, wenn etwas verderben ſollte, es bezahlen".

4. **Die Verſorgung der Invaliden.** Dieſe iſt ſo billig, als nöthig. An einigen Orten pflegt von dem, monathlich jedem Unter-Officier und Gemeinen abgezogenen Thaler von ihrem Solde, 1 Groſchen, und alſo von jedem Manne jährlich 12 Groſchen, zur Invaliden-Caſſe berechnet zu werden, woraus den ganz untüchtig gewordenen Soldaten jährlich 6, 8 bis 12 Rthlr., nach dem ſie etwas zu arbeiten im Stande ſind, abgereichet werden. Weil aber ſolcher Abzug ſchwerlich zureicht, ſo muß noch aus der General-Kriegs-Caſſe ein hinreichender Zuſchuß dazu ausgeſetzt werden.

Die Invaliden-Caſſe zu Berlin, (ſ. Th. XXX, S. 475,) hat folgende Einkünfte. Ihr fällt das Vermögen aller Deſerteurs, ſowohl der Officiers als der Gemeinen, wie auch der Enrollirten, zu; ferner gehören derſelben die Strafen derer, welche Bauer- und Koſſaten-Höfe eingehen laſſen oder zu ihren Gütern ziehen, indem von jedem ſolchen Hofe 100 Species-Ducaten, und von jedem Land- und Kreis-Rathe, welcher ſolches binnen Jahr und Tag nicht anzeigt, 100 Rthlr. Strafe erleget werden müſſen (*). Ferner, die 100 Ducaten Strafe, welche der Präſident, oder der in deſſen Abweſenheit vorſitzende Director und Referent, beym Tribunal erlegen ſollen, und das Jahrs-Tractement des Secretarii und Kanzelliſten, welche die Expedition und das Mundiren

(*) S. diesfalſiges kön. preuß. Edict, v. 12 Aug. 1748.

diren zu beſorgen haben, wenn nicht alle Sachen, inſonderheit diejenigen, welche ſowohl in des Königs Nahmen, als auf Deſſen Ordre, auszufertigen ſind, höchſtens binnen 8 Tagen depechiret und an die gehörigen Orte eingeſandt werden (*). Gemeiniglich halten ſich dergleichen Invaliden hin und wieder zerſtreuet auf, denen es mithin zu beſchwerlich fallen würde, wenn ſie ihre Zahlung aus der Invaliden-Caſſe ſelbſt heben ſollten. Man weiſet alſo faſt durchgängig einen jeden Invaliden an die Steuer-Caſſe, oder, wie in den preuß. Landen, an die Acciſe-Caſſen daſiger Gegend an, da dann der Acciſe-Einnehmer die den Invaliden accordirten Gnaden-Gelder der General-Kriegs-Caſſe anrechnet, welche ſich aus der Invaliden-Caſſe rembourſiret. Damit aber hierunter nichts verdächtiges vorgehe, müſſen die Magiſträte allemahl im Dec. die Invaliden vor ſich kommen laſſen, und examiniren, ob ſie noch alle am Leben ſind, und den geordneten Gehalt richtig empfangen haben, und ſolches auf den von den Acciſe-Einnehmern gewöhnlich zu übergebenden Invaliden-Deſignationen atteſtiren, welche auch der Controlleur unterſchreiben muß. Sind aber einige Invaliden an andern Orten, ſo müſſen die Gerichts-Obrigkeiten ſolches atteſtiren (**). Und da nachher die Siſtirung der Invaliden, welche Gnaden-Gehalt bekommen, bey den Commandeurs ihres Ortes geſchehen muß, ſo iſt, zum Soulagement der Invaliden, angeordnet, daß, bey Abweſenheit der Regimenter, und wenn die Städte, wo ſie ſich aufhalten, von den Gouvernements oder andern Garniſo-nen

(*) S. die deshalb ergangenen königl. Reſcripte v. 6 Apr. und 22 Oct. 1742.

(**) S Kön. preuß Reglement und Verfaſſung des ganzen Acciſeweſens in den churmärk. und incorpor. Städten dies- und jenſeit der Oder und Elbe, excl. die Reſid. Berlin, v. 29 Dec. 1736, Cap. 5, §. 8.

nen zu weit entlegen ſind, es vor der Hand und bis wieder Garniſon einrückt, genug ſeyn ſoll, wenn die Magiſträte, daß die Invaliden ihres Ortes noch am Leben ſeyn und den Gnaden-Gehalt bekommen, atteſtiren (*).

Von der Verfaſſung und dem innern Etat des kön. Invaliden-Hauſes zu Berlin, ſ. im XXX Th. S. 476, fgg.

Die Inſpection über die Invaliden-Sachen, gehört, nach der jezigen Einrichtung, zum Reſſort des 7ten Departem. des kön. Ober-Kriegs-Collegii; ſ. oben, S. 117, f.

Reſcript wegen der dem 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii beygelegten Invaliden-Sachen, v. 23 Jul. 1787, ſt. in der Edicten-Samml. v. J. 1787, No. LXXIX.

Reſcript an das Kammergericht v. 21 Apr. 1788, nebſt kön. Cabinets-Ordre wegen Verſorgung der Invaliden, v. 11 Apr. 1788, ſt. in der Edicten-Samml. v. J. 1788, No. XXIII.

Königl. Preuß. nähere Erklärung, unter welchen Beſtimmungen die Invaliden verſorget werden ſollen, v. 1 Jul. 1788, ſt. im 25 Heft des deutſchen Zuſchauers, S. 37 — 40.

5. **Aufwand auf die Medicin.** Hiermit wird es faſt auf eben die Art gehalten, wie bey der Invaliden-Caſſe. Der jährliche Abzug vom Solde geht, in Kriegs-Zeiten, in eine beſondere Caſſe, wovon die Feld-Apotheke und die Beſorgung der General-Stabs- und Feld-Aerzte beſtritten wird, wie dann auch viele andere Koſten für die Lazarethe daraus beſtritten werden. Da dieſer Aufwand in Kriegs-Zeiten gemeiniglich ſehr groß iſt, ſo reicht dieſer Abzug bey weitem nicht zu; der Nachſchuß aber gehört alsdann zu dem auſſerordentlichen Aufwande des Militär-Etats. In Friedens-Zeiten verſorgt jedes Regiment ſeine Kranken

(*) S. diesfalſige kön. Verordn. v. 15 Sept. 1744.

ken ſelbſt, und der Regiments=Chirurgus unterhält zu dieſer Abſicht eine eigene Apotheke. In dem preußiſchen Dienſte bekommt der Regiments=Chirurgus alle Monathe gewiſſe Medicin=Gelder, wovon er die für das Regiment nöthige Medicin anſchaffen, auch die Regiments=Arzeney=Koſten, nebſt den nöthigen Inſtrumenten, im Stande erhalten muß.

Ein Mehreres von den militariſchen Kranken=Anſtalten, wird im Art. **Kriegs=Lazareth** vorkommen.

II. **Ausgaben für die Artillerie und das Feld=Zeugweſen.** Hierunter gehören:

1. **Der Aufwand für die zu dem Artillerie=Etat gehörigen Bedienten, Arbeiter und Knechte;** nähmlich: die Artillerie=Ingenieur=Minirer=und Brücken=oder Ponton=Officiers, für Feuerwerker, Zeug=Wärter und Diener, Büchſen=Meiſter, für Schmiede=Sattler=Riemer=Wagner=Zimmer=Binder=Schlöſſer=Seiler=Meiſter und ihre Geſellen ꝛc. Werden aber ganze Bataillons und Regimenter von Artilleriſten und Minirern unterhalten, wie in einigen Staten geſchieht: ſo ſind dieſe freylich nicht mit unter dem Artillerie=Etat begriffen, ſondern ſie werden als ordentliche Feld=Regimenter angeſehen.

2. **Der Aufwand für die Stück=Gießereyen, Gewehr=Fabriken, und andere Feld=Geräthſchaften.** Alle dieſe Arten von Kriegs=Bedürfniſſen müſſen in Friedens=Zeiten angeſchaffet werden, und allemahl im Ueberfluß vorhanden ſeyn. In dieſer Abſicht muß eine jede Feſtung ein wohl angefülltes, und mit allem, was zu Aushaltung einer Belagerung erfordert wird, verſehenes Zeug=Haus haben; und auſſerdem müſſen Zeug=Häuſer vorhanden ſeyn, die mit allem, was die ganze Armee an Gewehr und Geſchütz nöthig hat, allemahl verſehen ſind und in Vorrath haben. Es iſt ſehr rathſam, daß der Stat alle dieſe Kriegs=Bedürf=

dürfniſſe ſelbſt arbeiten läſſet, und in dieſer Abſicht eigene Gieß-Häuſer, Gewehr-Fabriken ꝛc. anlegt und unterhält. Die Direction dieſer Anſtalten ſteht zwar dem oberſten General-Feld-Zeug-Meiſter zu, weil derſelbe am beſten wiſſen muß, was in dieſen Dingen zu arbeiten iſt; allein, was die Wirthſchaft, die Anſchaffung der Materialien und die mit den Entrepreneurs und Arbeitern zu ſchließenden Contracte betrifft, ſo muß ſolches dem Kriegs-Collegio, oder der General-Kriegs-Kanzelley, überlaſſen werden.

3. **Der Aufwand auf das Pulver.** Der Stat muß ſelbſt auf die Gewinnung des Salpeters bedacht ſeyn, und für ſeine eigene Rechnung Pulver-Mühlen und dazu gehörige Trocken- und Körn-Häuſer anlegen und unterhalten, zur Aufbewahrung des Pulvers aber Magazine errichten, aus welchen dann die Armee ſowohl, als die Feſtungen, mit dem benöthigten Pulver verſehen werden. Dieſe Anſtalten können unter der Direction der Kammer-Collegiorum geführt werden; und dieſe rechnen es, nach den darauf gegangenen Koſten und einem darnach beſtimmten Preiſe, dem Kriegs-Collegio ſtatt baren Geldes zu, welches dieſes auf die Ausgabe des Artillerie-Etats ſetzt.

In den preußiſchen Staten beſchäftigt ſich das dritte Departem. des königl. Ober-Kriegs-Collegii, mit dem ganzen Feld- und Garniſon-Artilleriewesen; ſ. oben, S. 107, fgg.

III. **Die zu dem General-Kriegs-Commiſſariate und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten.** Die Ausgaben ſind hier allerdings wichtig, zumahl wenn auch in Kriegs-Zeiten das Brod den Soldaten in natura gereichet, und die Reiterey aus den Magazinen verpfleget wird. Allein, alsdann empfängt das General-Kriegs-Commiſſariat nicht allein den Abzug für das Brod, ſondern auch die völlige Ration zu dem geſetzten Preiſe, die auf jeden

den Reiter monathlich gerechnet wird, und welches ſchon unter den Ausgaben der erſten Abtheilung mitbegriffen iſt. Dieſe Abtheilung hat wieder folgende drey beſondere Capitel.

1. Der Aufwand zur Unterhaltung der zum General-Kriegs-Commiſſariat gehörigen Bedienten. Es beſteht aber daſſelbe: aus einem General-Kriegs-Commiſſario, welcher gemeiniglich mit den wirklichen Generalen oder General-Feld-Zeug-Meiſtern gleichen Rang hat; aus einem Obriſt-Kriegs-Commiſſario, verſchiedenen Ober- und Kriegs-Commiſſarien, aus einem General-Proviant-Meiſter, und ſeinem Lieutenant; aus einem Feld-Proviant-Director und verſchiedenen Proviant- und Fourage-Commiſſarien; aus dem Feld-Proviant-Buchhalter; dem General-Wagen-Meiſter, Feld-Fuhrweſens-Director, verſchiedenen Proviant-Verwaltern, und vielen Proviant- und Fourage-Officieren; desgl. aus dem Ober-Bäcker, verſchiedenen Bäcker-Meiſtern und Bäcker-Knechten, wozu noch viele Proviant-Fuhr-Knechte kommen (*).

Die preußiſche Verfaſſung des General-Kriegs-Commiſſariates iſt nicht ſo weitläuftig eingerichtet. Der General-Kriegs-Commiſſarius iſt ein General-Lieutenant und wirklicher geheimer Stats-Miniſter, der bey dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio das Kriegs-Departement von Marſch-Einquartierungs-Servis-Magazin-Proviant-Salpeter-ꝛc. Sachen hat. Zu ſeinen Gehülfen hat er zwey geheime Finanz-Kriegs- und Domänen-Räthe, vier geheime Secretarien, und einen Regiſtrator. Das General-Proviant-Amt beſteht, auſſer gedachtem Chef und dem einen Finanz-Rathe, aus dem Ober-Proviant-Meiſter, vier geheimen Secretarien, und

(*) S. von Juſti Statswirthſchaft, 2 Th. §. 441.

und einem Calculator, die dazu gehörige Kanzelley aber aus drey Proviant=Commiſſarien und drey Kanzelliſten, nebſt zwey Kanzelley=Dienern. Bey der Haupt=Magazin=Caſſe iſt ein Rendant, zwey Controlleurs, ein Caſſen=Schreiber, und ein Caſſen=Diener. Das dazu gehörige berliniſche Proviant=Amt beſteht aus einem Proviant=Meiſter, einem Rendanten, und zwey Controlleurs. Bey der Bäckerey ſind zwey Ober=Back=Meiſter, und bey der Proviant=Schifffahrt ein Rendant und ein Controlleur. In Kriegs=Zeiten aber wird ein beſonderes Feld=Kriegs=Commiſſariat errichtet, welches die Wirthſchaft der ganzen Armee führt. Siehe **Kriegs=Proviant=Weſen.**

Das General Feld=Poſt=Amt, welches aus einem General=Feld=Poſt=Meiſter, verſchiedenen Feld=Poſt=Meiſtern, und den erforderlichen Poſtillionen, beſteht, gehört gleichfalls zu dem Feld=Kriegs=Commiſſariate. Dieſes verurſachet aber gemeiniglich wenig Aufwand; denn was die Couriers und Staffetten koſten, das geht durch Poſt=Einkünfte wieder ein. Man legt die Feld=Poſt=Stationen gemeiniglich nur bis an das erſte ordentliche Poſt=Amt des eigenen Landes, oder eines neutralen States, an, und das General=Feld Poſt=Amt macht mit den neutralen ordentlichen Poſt=Aemtern wegen des Porto und der Schließung der Packete eben ſolche Verträge, wie ſonſt die Poſt=Aemter unter einander zu thun pflegen, ſo gut es ſich in den Umſtänden des Krieges will thun laſſen.

2. **Die Beſorgung der Magazine.** Dieſe iſt in Friedens=Zeiten ein hauptſächlichſtes Geſchäft der Commiſſariats=Bedienten. In jeder Feſtung, oder ſonſt an dem Orte, wo ein Magazin ſich befindet, ſind einige dieſer Bedienten beſtellt, um die Aufſicht und Direction darüber zu führen. Wie dieſe Magazine errichtet, angefüllet und verwaltet werden, werde ich im Art. **Proviant=Weſen** zeigen. Wenn die Reiterey

terey aus den Magazinen verpfleget wird, ſo müſſen dieſe Bediente Hafer, Heu und Stroh, nach dem von dem General-Commiſſariate verordneten Maße und Gewichte zu beſtimmten Zeiten ausgeben, und gleichfalls darüber Rechnung führen, ſowohl als das erforderliche Brod backen laſſen, wenn die Soldaten in natura damit verſorget werden. Man darf in dieſer Abſicht nicht eben eigene Proviant-Bäcker annehmen, ſondern es kann dieſes mit beſſerer Oekonomie durch die Bäcker des Ortes geſchehen; wie man denn überhaupt die überflüſſige Menge der Commiſſariats-Bedienten, ſo viel möglich, vermeiden muß.

3. **Die Koſten zu dem mobilen Stande der Armee.** Da der Endzweck eines Kriegs-Heeres erfordert, daſſelbe allezeit in mobilem Stande zu erhalten, damit es den Augenblick auf die erſte Ordre den Marſch dahin antreten kann, wo es zur Vertheidigung und Wohlfahrt des States nöthig iſt, ſo gehören die Anſtalten zu dieſem mobilen Stande gleichfalls unter die Ausgaben des Commiſſariates. Mit den Proviant-Wägen, Zelten, und dem ſämmtlichen Feld-Geräthe findet die Sache gar keine Schwierigkeit. Alles dieſes kann beſtändig in ſolchem Stande erhalten werden, daß es ſtündlich parat iſt. Die einzige Schwierigkeit iſt, wie man die zu den Proviant- und Zelt-Wägen ſowohl als zum Artillerie-Weſen erforderlichen Zug-Pferde ſogleich bey der Hand haben ſoll. Denn ſolche im Fall der Noth von den Unterthanen durch Vorſpann führen zu laſſen, würde denſelben nicht nur allzu große Beſchwerde verurſachen, da ſie bereits zur Fortbringung der Regiments- und Compagnie-Wägen Vorſpann thun müſſen, ſondern die lezten Vorſpann-Pferde, wenn der Marſch in fremdes Land ginge, würden ſo gar auf lange Zeit mitgehen müſſen, weil öfters in Feindes Lande alles flüchtet. Wenn man aber alle dieſe Pferde in Friedens-Zeiten beſtändig unter-

terhalten wollte, würde ſolches in der That einen großen Aufwand verurſachen.

Das Mittel, welches man in der preußiſchen Kriegs-Verfaſſung hierin angewendet hat, iſt ſehr geſchickt. Alle Proviant- und Artillerie-Pferde ſind hier wirklich gekauft; ſie bleiben aber in den Händen ihres vorigen Beſitzers, der ſie, nach wie vor, in ſeiner Arbeit braucht, und mithin keinen Unterhalt darauf verlangt. Die einzige Bedingung dabey iſt, daß er dieſes Pferd nicht über eine Meile von ſeinem Hauſe entfernen darf; übrigens kann er damit arbeiten, was er will; er kann es ſo gar verkaufen, wenn er ein anderes von derſelben Beſchaffenheit und Güte an deſſen Stelle ſchaffet; nur muß er dieſe Veränderung anzeigen, und das neue Pferd nach ſeiner Farbe und Kennzeichen in die Liſten eintragen laſſen. Dieſe Art des Contractes iſt vielen Landleuten ſehr lieb, weil ſie es faſt nicht merken, daß ſie kein Eigenthum mehr an dem Pferde haben, und doch Geld ohne Zinſen empfangen.

IV. **Die Koſten zur Unterhaltung der Feſtungen des States.** Man muß hier nur die nöthige Reparatur an den Feſtungswerken, und die Erhaltung der Gouvernements- und Commendanten-Häuſer, und dergleichen zur Feſtung gehörigen Gebäude, verſtehen. Die Anlegung neuer Werke und ganz neuer Feſtungen, gehört zu dem auſſerordentlichen Aufwande des Kriegsweſens; und die Verpflegung der Beſatzung, die zum Artillerie-Weſen gehörigen Vorräthe und die Magazine, gehören in die Ausgaben der vorigen Abtheilungen.

Dieſes gehört zum vierten Departem. des kön. preuß. Ober-Kriegs-Collegii; ſ. oben, S. 110.

V. **Der Aufwand zu den Kriegs-Collegiis, und zu andern hierher gehörigen Anſtalten.** Hierher gehören:

1. Die Collegia, welche zu dem Kriegs = Weſen gehören. Es kann ein ſolches Collegium die Kriegs-Unternehmungen ſelbſt dirigiren, und dem Regenten mit ſeinem Rathe hierin an die Hand gehen; es kann daſſelbe nur die Wirthſchaft bey dem Kriegsweſen verwalten, und alsdann iſt es gleichſam ein Kriegs = Kammer = Collegium; und es kann ſolches nur die Juſtiz bey dem Kriegs = Heere handhaben und verwalten. Das Hof Kriegs = Raths = Collegium in Wien, iſt, gewiſſer Maßen, zu allen drey Endzwecken gewidmet geweſen; wenigſtens hatte es auch die Aufſicht über die Wirthſchaft, ob ſie gleich hauptſächlich durch das General-Kriegs-Commiſſariat geführt wurde. Nachher iſt dieſes Collegium getheilt, und ein eigenes Hof-Kriegs = Raths = Collegium in Juſtiz = Sachen unter ſeinem beſondern Präſidenten angeordnet worden, welches aber noch einen Zuſammenhang mit dem andern Hof = Kriegs = Raths = Collegio behält. Die Einrichtung iſt hierin faſt an allen Höfen unterſchieden. In den kön. preuß. Landen iſt das General = Auditoriat das oberſte Kriegs = Gericht in Civil = Criminal- und Conſiſtorial = Sachen; ſ. oben, S. 118, und **Kriegs = Gericht.** Sodann iſt die General = Kriegs-Kanzelley, wovon unten ein beſonderer Artikel vorkommen wird.

2. Die übrige zu dem Aufnehmen des Kriegs = Heeres gereichende Anſtalten, die unter dieſer Abtheilung begriffen ſind, kommen vornehmlich auf die Erziehung und den Unterricht junger Leute an, damit ſie dereinſt tüchtige Officiers abgeben können. Hierzu hat man eigentlich zweyerley Anſtalten: die ſo genannten Cadetten = Corps, und die wirklichen Kriegs = Schulen. Die Cadets beſtehen aus jungen Edelleuten, die ſich den Kriegs = Dienſten widmen wollen. Von dem adelichen Cadetten = Corps zu Berlin, welches den Nahmen einer Academie der militäriſchen Wiſſenſchaften mit

Recht

Recht verdient, ſ. im VII Th. S. 515, fgg. Von den Kriegs=Schulen werde ich unten in einem beſondern Artikel handeln.

Kriegs=Fernglas, ſ. das Folgende.

Kriegs=Fernrohr, Kriegs=Fernglas, Kriegs=Perſpectiv, Spiegel=Fernrohr, Polemoſkop, Polemoſcopium, Fr. Polemoſcope, (von πόλεμος, der Krieg, und σκοπέω, ich ſehe, ich betrachte,) iſt ein galiläaniſches, oder auch ein viergläſeriges Erd=Fernrohr mit einem oder zwey Spiegeln, wodurch die Strahlen ein oder zwey Mahl auf die Seite geworfen werden, um Sachen zu ſehen, die mit der Axe des Auges nicht in einer geraden, ſondern in einer darauf ſenkrechten oder damit gleichlaufenden Linie liegen; oder, ein Inſtrument, wodurch man vermittelſt eines ſchräg darin befeſtigten Spiegels, jemanden, der zur Seite ſitzt, ohne Unhöflichkeit gerade ins Geſicht ſehen kann, indem man gerade vor ſich hin zu ſehen ſcheint. Der berühmte Hevelius, in Danzig, hat es erfunden, und 1637 zu Stande gebracht. Seinen Nahmen hat es daher, weil man es im Kriege, beſonders bey Belagerungen bequem gebrauchen, und dadurch über einen Wall, (daher es auch Wall=Gucker genannt wird,) über eine Mauer oder Bruſtwehr, oder aus einem andern verdeckten Orte, weg in das Feld und in das feindliche Lager ſehen kann, ohne das Geſicht gerade dorthin zu wenden, und den Kopf einiger Gefahr auszuſetzen, oder was hinter einer Wand oder hinter dem Rücken ſteht.

Dieſe Fern=Röhre ſind entweder einfach (Polemoſcopium ſimplex), oder zuſammengeſetzt (Polemoſcopium compoſitum). Die einfachen beſtehen aus bloßen Spiegeln, die zuſammengeſetzten aber aus geſchliffenen Gläſern und Spiegeln. Bey der Verfertigung derſelben iſt zu beobachten, daß man hinter die

Spiegel ein Blatt fein Papier lege, und ſolches am Rande der Spiegel mit Traganth befeſtige, damit die Folie keinen Schaden nehme; hernach dieſelben alſo einſetze, daß ſie ſich ſo wenig auf die eine, als die andere Seite neigen, denn ſolcher Geſtalt werden die Strahlen ſchief zurück geſchlagen (reflectiret), folglich ſchief in das Auge fallen. Man kann ſie von beliebiger Länge machen, als: von 8 Zoll, bis 2 Fuß, und länger, nach dem man weit damit ſehen will.

Einfaches Polemoſkop; Fig. 2922. Man nimmt eine an einem Ende gebogene Röhre A B, deren beyde Schenkel, A B und B C, gerade Winkel mit einander machen, ſetzt in die gemeine Ecke dieſer Röhren B, einen Plan- (flachen, platten) Spiegel, D E, daß er mit B C und B A einen Winkel von 45 Grad mache; und gegen denſelben über noch einen dergleichen, G H, welcher ebenfalls mit den Seiten 45 Grad machen muß. Unter dieſem Spiegel läſſet man in dem Rohre ein Loch I offen, durch welches das Auge K, das in L befindliche Object ſehen wird.

Will man auf ſeiner Stube ſehen, was zur Seite auf der Straße vorgeht, ſo richtet man nur die Oeffnung A gegen den Ort, von welchem man etwas ſehen will, und hält das Auge nach I, ſo wird man daſelbſt alles deutlich wahrnehmen.

Die einfachen Polemoſkope, mit bloßen Spiegeln, präſentiren ein kleines Bild, und thun in der Weite ſchlechten Effect.

Zuſammengeſetztes Polemoſkop. Will man das jezt beſchriebene Polemoſkop noch vollkommener machen, ſo kann man vor das Loch A ein Convex-Glas ſetzen, deſſen Focus gerade in den Spiegel D E fällt, ſo werden von jedem Puncte des Objectes viele Strahlen in einem Puncte des Spiegels geſammelt werden, welche daher das Bild deſſelben deſto deutli-

cher

cher darſtellen. Ferner kann in das Rohr B C, z. B. in S, ein Convex-Glas geſetzt werden, deſſen Focus ein wenig vor den Spiegel D E fällt, damit die Strahlen, welche aus dieſem Spiegel hinein fallen, durch dieſes Glas insgeſammt wieder in den Spiegel G H geſammelt werden. Endlich kann man auch vor das Loch I ein Convex-Glas ſtellen, deſſen Focus in den Spiegel G H fällt, damit durch daſſelbe das Bild des Objectes, welches durch die vielen Strahlen ſich ſehr hell präſentiret, zugleich vergrößert werde.

Zu dieſen Fern-Röhren können ſowohl zwey, als auch vier, Gläſer genommen werden; Fig. 2923) und b). Ueber das Objectiv hinaus wird das Rohr verlängert, und nach rechtem Winkel gebogen, auch der gebogene Theil, a c, gegen das Object zu, etwas erweitert, damit die Objecte auf den Spiegel in b b deſto beſſer und ungehinderter fallen mögen. In der gebogenen Ecke wird ein gläſerner, oder, noch beſſer ein wohl geſchliffener und polierter metallener Plan-Spiegel b b mit dem Objectiv-Glaſe auf 45 Grad geſtellet, welcher die von dem Objecte empfangenen Strahlen zum Auge e bringt. Will man aber, mehrerer Bequemlichkeit halber, ſeitwärts das Auge an den Tubum anlegen, ſetzt man, auſſerhalb dem Ocular, noch einen andern Plan-Spiegel, d d, Fig. 2923), welcher ebenfalls, wie der vorige, auf 45 Grad gerichtet iſt, doch ſo, daß das Auge e nicht weiter, obgleich durch gebogene Linie, von dem Ocular zu ſtehen komme, als es der Focus deſſelben erfordert. Daß man aber hier, für gläſerne, metallene Spiegel erwählt, geſchieht deswegen, weil jene, ſonderlich wenn ſie ſchräge geſtellet werden, eine doppelte Reflection machen, nähmlich: eine auf der äuſſern Fläche, die aber etwas ſchwach iſt, und die andere auf dem Grunde des Spiegels, welches die rechte ſeyn ſoll, die aber doch von jener etwas turbiret wird, und alſo das Object noth-

wendig confus erſcheinen muß, welches bey metallenen Spiegeln nicht zu befürchten iſt.

Polemoſkop, in welchem, ſtatt der Plan-Spiegel, zwey belegte geſchliffene Gläſer anzubringen wären, nach Hertel's Angabe(*); Fig. 2924. Es iſt zu hoffen, daß man ein ſehr gutes Polemoſkop aus zwey ſimplen, in gehöriger Proportion geſchliffenen, Gläſern würde zuſammen ſetzen können, wenn nähmlich z. B. ein Objectiv-Glas auf der einen Seite 6 Fuß, und auf der andern plan, gleicher Geſtalt auch ein Ocular-Glas, auf der einen Seite 3 Zoll, und auf der andern plan geſchliffen, und die planen Flächen mit Zinn-Folie beleget, beyde Gläſer aber in dem gebogenen Tubo, nach gehöriger Diſtanz, als 6 F. 3 Z. als wären es bloße Plan-Spiegel, alſo geſtellet würden, daß die von einem Glaſe empfangenen Strahlen auf das andere, und von dieſem wieder in das Auge fallen könnten, indem hier ſowohl weniger Confuſion als Schwächung der Bildungs-Strahlen zu befürchten iſt, weil die Reflection und Refraction zugleich in Einem Glaſe verrichtet, und die Vielheit der Gläſer, die doch allemahl etwas von den Strahlen zurück hält, vermieden wird. Denn was das Objectiv-Glas betrifft, werden die Strahlen, ſobald ſie auf deſſelben convexe Seite auffallen, gebrochen, von dem Spiegel-Grunde wieder zurück getrieben, und im Herausgehen, auf vorige Art noch einmahl gebrochen, ſo, daß ſie, in der Weite von 6 Fuß ſich concentriren müſſen, gleich als wäre das Glas auf beyden Seiten convex. Eben dieſelbe Bewandtniß hat es auch mit dem Ocular-Glaſe. Wer es zu verſuchen beliebte, der könnte noch wohl zwey convexe Ocular-Gläſer, wie in andern

(*) In ſeiner Anweiſung zum Glas-Schleifen, (Halle, 1716, 8) S. 99, f.

dern viergläſerigen Tubis, dazwiſchen ſetzen, wie die Figur zeigt.

Könnte man Glas haben, welches mit einer glänzenden Silber-Farbe alſo gefärbt wäre, daß es gar nicht durchſichtig ſey, und doch ſich, wie das andere Glas, ſchleifen und hell polieren lieſſe, ſo könnten daraus leicht allerley Spiegel verfertiget werden, welche, da ſie nicht beleget werden dürften, den metallenen und Stahl-Spiegeln vorzuziehen ſeyn würden.

Der in Fig. 2925 abgebildete Tubus iſt die beſte Art von den zweygläſerigen Teleſkopen, welche ſonſt die entlegenen Objecte, obwohl umgekehrt, doch ſehr lebhaft, und zugleich einen großen Raum zeigen, weil der Spiegel c die Objecte wieder aufrichtet, wodurch ein ſolcher Tubus zuwege gebracht wird, welcher nicht ſo lang, als beſagte Teleſkope iſt, und doch die Objecte auf das lebhafteſte, mit einem weiten Raume, präſentiret. Das Objectiv-Glas ſteht in a, das Ocular aber in b; hinter dieſes wird der Plan-Spiegel c geſtellet, welcher die aus dem Glaſe b gehenden Strahlen, vermittelſt der Reflection, dergeſtalt ordnet, daß das Auge d das Object aufrecht ſieht. Es können auch die Gläſer in dieſem Tubo verwechſelt, und das Ocular-Glas in a, das Objectiv aber in b geſetzt werden, ſo fallen die Strahlen des Objectes, durch das Loch d, auf den Spiegel, ſo gibt es alsdann ein Polemoſkop ab.

Das, in Fig. 2926 vorgeſtellte Polemoſkop, beſteht aus 4 Gläſern, deren erſtes, a, das Objectiv-Glas iſt, die übrigen drey aber, b, c, d, die Ocular-Gläſer ſind, welche dergeſtalt geordnet werden müſſen, wie in einem Fern-Rohre von vier Gläſern geſchieht.

(*) Der Spiegel, welcher nach ſeinem Umfange eine elliptiſche Figur bekommt, iſt von Metall, und in einen halben geraden Winkel, d. i. 45 Gr. Inclination, geſtellt. In der Figur ſcheint er ein belegtes Plan-Convex-Glas zu ſeyn.

In dem gebogeneu Theile liegt, zwiſchen dem Objectiv- und erſten Ocular-Glaſe b, der Spiegel e f. Nimmt man den Theil c d mit den zwey lezten Ocular-Gläſern weg, ſo präſentirt der Tubus alles umgekehrt.

In dem, Fig. 2927 abgebildeten Polemoſkope, wird ein Objectiv-Glas a, vor den Spiegel b geſezt, ſo, daß die Strahlen von dem Objecte c, durch das Objectiv-Glas a, welches ein plano-concavum iſt, reflectiret werden. Leutmann (*), und Zahn (**) halten dieſe Art, da das Objectiv-Glas vor den Spiegel geſtellt wird, für weit beſſer, weil alsdann ein größerer Raum geſehen würde. Hr. Hofr. Käſtner (***) meint, ſie diene beſonders dazu, daß der Spiegel vor der freyen Luft verwahret, und alſo beſſer geſchonet werde; die Wirkung wäre übrigens einerley; der Spiegel empfinge die Strahlen, die nach dem Orte zu fahren, wo das Objectiv-Glas das Bild machen würde, wenn es nicht da ſtände; dieſe Strahlen ſchickte er zurück, und machte mit ihnen ein Bild, von eben der Größe und Geſtalt, ſo weit vor ſich, als die Stelle des Bildes, welches das Glas machen wollte, hinter ihm liegt, welches aus den erſten Gründen der Katoptrik leicht erhellete.

Das in Fig. 2928 vorgeſtellte Polemoſkop, iſt an beyden Enden gebogen, und hat in a das Objectiv-Glas; in b c, und d e, einen Spiegel; in f aber das Ocular-Glas.

Nach Fig. 2929, nimmt man ein viereckiges Käſtchen, deſſen Länge, Breite und Höhe ungefähr 4 bis 6 Zoll diagonaliter, oder aus einer Ecke in die andere, a b c d, iſt; macht in demſelben zwey runde Löcher,

e und f,

(*) In ſeinen Anmerkungen vom Glasſchleifen, (Halle, 1738, 8.) S. 60.

(**) S. deſſen Oculus artificialis telediopricus, (Norimb. 1702, f.) p. 381.

(***) In ſeinem vollſtänd. Lehrbegriff der Optik, (Altenb. 1755. gr. 4.) S. 341.

e und f, und ſetzt in b c einen Plan-Spiegel. In das Loch f ſteckt man eine Röhre, und ſtellt darin das Objectiv-Glas alſo, daß die Strahlen auf dem Plan-Spiegel concentriren. In das andere Loch, e, kommt die Röhre, worin 3 Ocular-Gläſer, in gehöriger Diſtanz, geſetzt ſind, ſo, daß des dritten Ocular-Glaſes g Brenn-Punct auf den Spiegel, in dem Brennpuncte des Objectiv-Glaſes falle. Uebrigens müſſen alle bey einem Fern-Rohre erforderliche Eigenſchaften beobachtet werden.

Aus einem Teleſkope mit vier Gläſern ein Polemoſkop zu machen, wird hinter, oder vor dem Ocular-Glaſe, nicht weit davon, der eine Spiegel, und zwiſchen den zwey erſten Ocular-Gläſern der andere Spiegel geordnet. Damit man aber das Teleſkop abſonderlich, ohne die Spiegel, gebrauchen, und alſo zweyerley Tubos in Bereitſchaft haben möge, wird die Einrichtung folgender Geſtalt gemacht. Das pappene Käſtchen b, Fig. 2930 a), worin der Spiegel liegt, iſt beſonders verfertigt, und wenn man alsbald aus dem Teleſkope ein Polemoſkop machen will, ſteckt man die in dem Käſtchen befeſtigte Röhre c an das Teleſkop; vorn bey d, in dem andern Röhrchen, wird das Objectiv-Glas verwahret, welches gegen die Objecte gekehret werden muß. Bey dem Gebrauche werden die Röhren des Teleſkopes gehörig aus einander gezogen; und alſo iſt aus einem Teleſkope ein Polemoſkop, mit einem Spiegel, gemacht. Will man aber ein Polemoſkop mit zwey Spiegeln haben, Fig. 2930 b), ſo macht man noch ein dergleichen Käſtchen a mit zwey Röhren, ſtellt in die Röhre f, ein Ocular, und in die andere e die übrigen, ſo, daß der Spiegel zwiſchen den beyden erſten Ocular-Gläſern ſtehe, und ſteckt die Röhre f bey dem Auge über oder in das Teleſkop. d iſt die Objectiv-Kapſel, und e die Ocular-Kapſel. Wenn man aus dieſem Polemoſkope wieder ein Teleſkop machen will, zieht man die zwey Käſtchen mit ih-

ren Röhren ab, und ſchraubet die hohlen Deckel wieder an das Teleſkop.

Oder man verfertigt das Polemoſkop nach Fig. 2931, wo a b das Objectiv-Glas iſt, zwiſchen welchem und dem erſten Ocular-Glaſe g h, der Plan-Spiegel k, in dem Gehäuſe e d f c alſo geſtellt iſt, daß er unter einem halb-rechten Winkel (auf 45 Gr.) nach dem Horizonte geneiget, ſein Bild aber in dem foco des Ocular-Glaſes g h ſey: ſo werden die Objecte, welche dem Glaſe a b entgegen liegen, nicht anders erſcheinen, als wenn kein Spiegel da wäre, und das Objectiv-Glas mit dem Objecte den Ocular-Gläſern gegen über ſtände. Will man bey o, und nicht bey m, hinein ſehen, kann noch ein Plan-Spiegel, n, zwiſchen das Ocular-Glas, und deſſen Brennpunct, nach einem halb-rechten Winkel geſtellet werden.

Die kleinern Perſpective dieſer Art, werden Opern-Gucker genannt, wovon ich an ſeinem Orte handeln werde.

Bonifac. Henr. Ehrenberger diſſertationum mathematicarum de Polemoſcopio prior, inſtrumenti huius catoptrico-dioptrici compoſitionem exhibens. Jen. 1709, 4. 4 u. e. h. B. u. 12 Figg. auf 1 K. T.

Ej. de polemoſcopio diſſ. poſterior. inſtrumenti huius compoſitionem ac vſum demonſtrans. 3 B. u. 22 Figg. auf 2 K. T.

Kriegs-Feuer, figürlich, der Krieg, als ein zerſtörendes Feuer betrachtet; **Kriegs-Gluth**, L. belli incendium; Fr. Feu de la guerre.

Kriegs-Finte, ſiehe **Kriegs-Liſt**.

Kriegs-Flotte, Lat. Claſſis, Fr. Flote, eine Anzahl unter einem gemeinſchaftlichen Befehlshaber ſegelnder, zum Kriege gewidmeter und ausgerüſteter Schiffe (**Kriegs-Schiffe**) zum Unterſchiede von einer Kauffahrdey-Flotte; eine Armee zur See; Schiff-Armee; Armade.

Ich werde zuvörderſt von dem See-Kriegs-Weſen und den Kriegs-Schiffen der ältern Zeiten, in-

ſon-

ſonderheit bey den Griechen und Römern, und ſodann von dem in neuern Zeiten, handeln.

Bey den Griechen, wurde die Schiffbau-Kunſt, gleich andern Künſten, nur nach und nach zu einer höhern Vollkommenheit gebracht. Die erſten Verſuche darin mußten nothwendig ganz roh und unvollkommen ſeyn, bis man die Eigenſchaften des Waſſers, nähmlich ſeine Schwer-Kraft und den Gegen-Druck deſſelben, genauer kennen und die Bau-Art der Schiffe darnach einrichten lernte. Daher waren auch die erſten Schiffe weiter nichts, als ausgehöhlte Bäume, oder zuſammengefügte Breter, ohne Schönheit und Dauer. Der griechiſche Nahme Σκαφη beweiſet dieſes, der von σκάπτεσθαι graben oder aushöhlen, herkommt. Man pflegte aber auch ſchon in den älteſten Zeiten aus dem ägyptiſchen Schilf-Rohre (Papyrus), und aus Leder, Schiffe zu verfertigen. Von dieſen kleinen Fahrzeugen hatten die Griechen vielerley Arten, welche ſie mit verſchiedenen Nahmen belegten. Alle dieſe, gleichſam aus der erſten Hand gekommene Fahrzeuge, waren weiter nichts, als leichte Barken, die nur Eine Ruder-Bank hatten, wodurch ſie in Bewegung geſetzt wurden. Zuweilen aber hatten ſie auch auf beyden Seiten Ruder (δικωπα), ſo, daß jeder Ruder-Knecht zwey Ruder, eines zur Rechten, und das andere zur Linken, führte. In der Folge befeſtigten ſie auch dieſe Bothe an größere Schiffe, von denen ſie fortgezogen wurden, wie es noch heut zu Tage geſchieht. Sobald man nun anfing, große Schiffe zu bauen, und ſie in das Waſſer zu laſſen, ſo mußte auch nothwendig der Anblick ſolcher ſchwimmenden Häuſer mit ausgeſpannten Flügeln, den unwiſſenden Haufen in großes Erſtaunen ſetzen, und wahrſcheinlicher Weiſe ſind daher manche Fabeln des griechiſchen Alterthumes entſtanden.

Die

Die Griechen hatten hauptſächlich drey Arten der Schiffe, nähmlich Laſt-Schiffe, Kriegs-Schiffe, und Transport-Schiffe. Die leztern wurden vornehmlich gebraucht, Soldaten und Pferde über Flüſſe, oder auch über die See, zu bringen. Die Griechen gaben ihnen mancherley Nahmen, und die Römer nannten ſie Naues actuarias. Livius, im 48 B., gedenkt ſolcher Transport-Schiffe von 30, und Cicero(¹) von 10 Rudern. Die zweyte Art der Schiffe, waren die Laſt- oder Fracht-Schiffe, ὁλκαδες, πλοια φορτηγικα, Naues frumentariae, ſ. onerariae. Man nannte ſie rund, ob ſie gleich nicht ganz rund ſeyn konnten, im Gegenſatz der Kriegs-Schiffe, welche lang waren und ſpitzig zuliefen; beſonders auch deswegen, weil ſie einen weiten Bauch hatten, um deſto mehr beladen werden zu können. Die Phönicier nannten dieſe Schiffe Gaulus ſo wie ſie die Kriegs-Schiffe Argo zu nennen pflegten. Eben dieſe Nahmen wurden auch von den Griechen aufgenommen. Allein, dieſe Γαυλοι waren, wegen ihres ſehr geräumigen Bauches und platten Bodens, den ſie in den älteſten Zeiten hatten, ſehr unbequem; ſie gingen, ihres Baues wegen, nicht tief im Meere, und mußten alſo allen Winden nachgeben. Indeſſen ſchickte ſich dieſe Bau-Art für den älteſten Zuſtand der Schifffahrt, da man ſich nicht ſehr weit von den Küſten entfernte. Man konnte folglich den Schiffen nicht viel Tiefe geben, und man erſetzte daher wieder durch die Breite das, was an der Tiefe abging. Dieſe Art Schiffe hatten, nach Goguet's Vermuthung, kein beſtimmtes Vorder- und Hinter-Theil, dagegen aber an beyden Enden gewiſſe Steuer-Ruder, um ſie damit zu lenken, ohne daß man nöthig hätte, ſie erſt umzukehren, wenn ſie etwann

(1) L. 16 ad Atticum.

wann ihren Rückweg nehmen ſollten. Sowohl bey den Laſt-, als bey den Kriegs-Schiffen, bediente man ſich ſowohl der Ruder, als der Segel. Uebrigens iſt der Gebrauch der Segel ſpäter. Sobald man aber einmahl den Nutzen des Windes zur Bewegung des Schiffes kennen lernte, ſo wurden auch die Segel erfunden, die man, nach der Beſchaffenheit des Windes, bald ausſpannte, bald wieder einzog, um entweder den Lauf des Schiffes zu beſchleunigen, oder anzuhalten. Indeſſen bedienten ſich die Alten bey ihren Kriegs-Schiffen der Ruder häufiger, als der Segel, weil ſie alsdann der Gewalt der Winde nicht ſo ſehr ausgeſetzt waren, und deſto leichter regieret werden konnten. Im Gegentheil wurden bey den Fracht-Schiffen die Segel ſtärker gebraucht. Der Ruder bediente man ſich gemeiniglich bey einer Wind-Stille, oder wenn der Wind widrig blies.

Was die Kriegs-Schiffe insbeſondre betrifft, ſo wurden ſie von den Griechen und Römern nach der Anzahl der Ruder-Bänke benannt. Dieſe Ruder-Bänke waren nicht, wie Einige meinen, in gerader Linie neben einander, auch nicht in gerader Linie über einander, wie Andere meinen, angebracht, ſondern ſie hatten ein ſolches Verhältniß unter ſich, daß die dabey befindlichen Sitze ſchräge, nach Art der Stufen, in die Höhe gingen.

Bis auf dieſe Stunde hat man ſich noch nicht vereinigen können, wie die Ruder-Bänke (Ruder-Reihen) in den Kriegs-Schiffen der Alten angebracht geweſen ſeyn; und man mag eine Meinung annehmen, welche man will, ſo finden ſich bey jeder Schwierigkeiten, die noch nicht gänzlich haben gehoben werden können.

Man hat nähmlich eine dreyfache Erklärung, wonach man ſich die Bau-Art der Ruder-Bänke vorzuſtellen pflegt. Einige glauben, man habe die Ruder-Bänke nach der Länge des Schiffes neben einander angebracht; Andere glaubten, man habe ſie der Höhe nach über einander; noch Andere, man habe ſie nach der Breite des Schiffes, oder in die

die Quere hinter einander, doch ebenfalls mit erhöheten Stufen, erbauet.

Die Vertheidiger der erſten Meinung berufen ſich auf eine Stelle bey dem Scholiaſten des **Ariſtophanes**, wo dieſer von den Ruder-Knechten ſagt: θρανιτις εϛιν ο προς την πρυμναν, ζυγιτης ο μεσος, θαλαμος ο προς την πρωραν. Weil in dieſer Stelle den Thraniten ihr Platz an dem Hinter-Theile, den Zygiten in der Mitte des Schiffes, und endlich den Thalamiten an dem Vorder-Theile des Schiffes angewieſen wird, ſo ſcheint es freylich, daß die Ruder-Bänke nach der Länge des Schiffes angebracht geweſen ſeyn. Allein, dieſe Meinung verliert vieles von ihrem Gewichte, wenn man bedenkt, daß ſie ſich bloß auf eine einzige Stelle eines Scholiaſten gründet, die durch eine Menge anderer Stellen von glaubwürdigen Schriftſtellern umgeſtoßen wird, in welchen ausdrücklich geſagt wird, daß die Thraniten die höchſten, die Zygiten die mittlern, und die Thalamiten die niedrigſten (τα κατω ζυγια) Bänke eingenommen hätten. Die Natur der Sache ſelbſt widerſpricht ſchon dieſer Vorſtellung. Was für eine ungeheure Breite müßte man denjenigen Schiffen geben, welche auf beyden Seiten 20 bis 30 Ruder-Bänke hatten; und wie groß müßte nach dieſem Verhältniſſe die Länge derſelben geweſen ſeyn! Wie lang müßten endlich die Ruder derjenigen Ruder-Knechte geweſen ſeyn, die auf den hinterſten Bänken ſaßen! Geſetzt aber, dieſes alles ließe ſich noch begreifen, was für einen Nutzen könnten wohl die Ruder-Bänke gehabt haben, die in einer geraden Linie neben einander angebracht waren? Wie konnten die Ruder auf den hintern Bänken in das Waſſer gebracht werden, wenn die Ruder-Bänke nicht erhöht waren?

Die gewöhnlichſte Meinung, welche mit den Beſchreibungen der Schriftſteller am meiſten überein ſtimmet, iſt daher dieſe: daß man die Ruder-Bäncke der Höhe nach über einander erbauet habe. Allein, auch dieſe Meinung hat ihre Schwierigkeiten. Denn, wenn in den Beſchreibungen der Schriftſteller von Schiffen die Rede iſt, die 30 bis 40 Ruder-Bänke gehabt haben, woher ſollte man Ruder für dieſelben aufgetrieben haben, oder wie hätten dergleichen ungeheure Ruder regiert und beweget werden können? Das größte Schiff des Alterthumes war das Schiff des **Ptolomäus Philopator** von 40 Ruder-Bänken,

deſſen Beſchreibung ich weiter unten aus dem Athenäus mittheilen werde. Dieſes Schiff war 48 Ellen (Cubitos) hoch; die größten Ruder aber waren nur 38 Cubitos lang. Wie war es demnach möglich, daß dieſe Ruder bis in das Waſſer reichten? Wollte man annehmen, daß die höchſten Ruder-Bänke keine gleiche Höhe mit dem höchſten Theile des Schiffes gehabt hätten, ſo entſtehen neue Schwierigkeiten. Denn nach dem Maße, welches Athenäus den längſten Rudern gibt, müſſen alle 40 Ruder-Bänke, zuſammen genommen, nicht viel über 30 Cubitos in der Höhe betragen haben. Dieſe Höhe kommt heraus, wenn man von dem angezeigten Maße des längſten Ruders 5 Cubitos für den Raum von der unterſten Ruder-Bank bis an das Waſſer, und 3 Cubitos für die Handhabe, abzieht. Demnach hätte eine Ruderbank nicht einmahl einen Cubitus in der Höhe gehabt. Ich will nicht entſcheiden, ob bey dieſer Bau-Art die nöthige Feſtigkeit und Bequemlichkeit der Ruder-Bänke zur Arbeit habe können erhalten werden. Nur iſt nicht zu begreifen, wie die Ruder-Knechte in den obern Bänken ihre Ruder führen konnten, ohne daß die Stangen währender Arbeit einander hinderlich geworden wären.

Um dieſe Schwierigkeiten zu vermeiden, und die Glaubwürdigkeit der Schriftſteller, die uns dieſe Nachrichten hinterlaſſen haben, zu retten, hat man daher verſchiedene, theils unglückliche theils glückliche, Mittel verſucht. Ich will ſie hier anzeigen, und meine Leſer alsdann ſelbſt urtheilen laſſen. Einige haben geglaubt, man müſſe, wenn von zwanzig-, dreyßig- und vierzig-ruderigen Schiffen die Rede iſt, dieſe Summe der Ruder-Bänke theilen. Nach dieſer Erklärung wäre unter einem Schiffe von 20 Ruder-Bänken ein ſolches Schiff zu verſtehen, welches auf jeder Seite 10 Ruderbänke hätte. Allein, dieſe Erklärung iſt äuſſerſt willkürlich, und dem griechiſchen und römiſchen Sprach-Gebrauche ganz entgegen. Niemahls pflegten weder Griechen, noch Römer, die auf beyden Seiten des Schiffes befindlichen Ruder-Bänke beſonders zu zählen, und in eine Summe zu bringen. So zeigt z. B. das Wort τριηρης, triremis, offenbar ein Schiff an, welches auf jeder Seite 3 Ruder-Bänke über einander hatte. Hätten die Griechen die auf beyden Seiten befindlichen Ruder-Bänke beſonders gezählt, ſo hätten ſie es nicht τριηρης, ſondern viel-

mehr

mehr ἑξήρης nennen müſſen. Das Wort μονήρεις zeigt ein Schiff mit einer einzigen Ruder-Bank an, wenn es gleich auf jeder Seite eine hatte. Gilt nun dieſe Benennung von den gewöhnlichen Schiffen, ſo muß ſie auch von den größern und ungewöhnlichen gelten.

Eine andere eben ſo unglückliche Erklärung wäre dieſe, wenn die Nahmen τριήρης, ἑπτήρης, ὀκτοήρης, entweder von der Zahl der Ruder, oder von der Zahl der Ruder-Knechte, hergeleitet würden. Es iſt aus allen Beſchreibungen, die wir von alter Schiffen haben, augenſcheinlich, daß die Benennungen derſelben weder von der Zahl der Ruder, noch von der Anzahl der Ruder-Knechte, ſondern vielmehr von der Anzahl der Ruder-Bänke oder Reihen hergenommen ſind. Wie wäre es auch möglich geweſen, eine Triremis, oder Quinqueremis, welches die gewöhnlichen Kriegs-Schiffe der Alten waren, mit 3 oder 5 Rudern zu regieren? Diejenigen, welche die Benennungen der Schiffe von der Anzahl der Ruder-Knechte herleiten, ſtellen ſich übrigens die Sache alſo vor: Sie behaupten, die Nahmen der Schiffe ſeyn von den Ruder-Knechten, die zu jedem Ruder auf der oberſten Bank commandirt waren, hergenommen. Nach dieſer Vorausſetzung müßte man unter einer Triremis ein Schiff verſtehen, deſſen Ruder auf der oberſten Bank jedes von 3 Mann bedient worden iſt; eine Quadriremis würde demnach ein Schiff ſeyn, deſſen oberſte Ruder von 4 Mann regiert würden, u. ſ. w. Dieſe Vermuthung, welche Tho. Rivius auf die Bahn gebracht hat, wendet er auf das große Schiff des Philopator alſo an: Er ſetzt voraus, daß auf jeder Ruder-Bank 25 Ruder geweſen ſeyn. Weil nun Athenäus in ſeiner Beſchreibung 4000 Ruder-Knechte angibt, ſo vertheilt Rivius dieſe Anzahl alſo: zu jedem Ruder auf der erſten Bank ſtellt er 10, zu jedem Ruder auf der zweyten Bank 30, und endlich zu jedem Ruder auf der dritten Bank 40 Ruder-Knechte. Durch dieſe Berechnung kommt zwar die vom Athenäus angegebene Summe der Ruder-Knechte richtig heraus, allein die Erklärung ſelbſt wird dadurch um nichts gewiſſer; denn ſie ſtreitet, wie ich bereits geſagt habe, wider den griech. und römiſchen Sprach-Gebrauch. Allein, man kann ihre Falſchheit auch aus andern Gründen darthun. Ich will nicht geradehin läugnen, daß zu jedem Ruder mehrere Perſonen commandirt ſeyn könn-

könnten, ob es ſchon, wie ich ſogleich zeigen werde, bey den Alten gewöhnlich war, zu jedem Ruder nur Einen Mann zu ſtellen. Iſt es aber wohl zu glauben, daß man 10, 30, oder gar 40 Mann zu Einem Ruder gebraucht habe? Und würde eine ſo große Menge nicht vielmehr ſich ſelbſt hinderlich geweſen ſeyn? Athenäus wollte gewiß nicht ſagen, daß 4000 Mann zugleich am Ruder gearbeitet hätten, ſondern es waren nur überhaupt ſo viel auf dem Schiffe, um einander in der Arbeit abzulöſen. Endlich paſſet dieſe Erklärung nicht einmahl auf andere Schiffe, wo die Anzahl der Ruder-Knechte ausdrücklich genannt wird. Plinius z. B. redet von einer Quinqueremis, welche 400 Ruder-Knechte am Bord hatte. Nach Rivius Meinung müſſen demnach zu beyden Seiten des Schiffes auf der oberſten Reihe 250 Mann geſtanden haben, wenn jedes Ruder 5 Mann hatte. Die untere Bank hatte demnach 50 Mann, wenn zu jedem Ruder 1 Mann gerechnet wird. Nach dem angenommenen Verhältniſſe des Rivius müßten nun auf der zweyten Bank bey jedem Ruder 3 Mann ſtehen. Hierzu werden demnach 150 Mann erfordert; folglich hätte, nach dieſer Erklärung, das Schiff des Plinius 50 Ruder-Knechte zu wenig gehabt.

Einen beſſern Weg, dieſe dunkle Materie in ein Licht zu ſetzen, haben diejenigen eingeſchlagen, welche annehmen, daß der Bau der größern Schiffe, von den gewöhnlichen drey- und fünf-ruderigen Kriegs-Schiffen darin verſchieden geweſen ſey, daß man die Ruder-Bänke in mehrere, und gemeiniglich in 3 Ordnungen abgetheilt, und darnach die Anzahl derſelben berechnet habe. Dieſe Vermuthung ſtimmt nicht nur mit der Länge, welche dieſe Schiffe haben mußten, gar wohl überein, ſondern ſie räumt auch die Schwierigkeiten hinweg, die der gewöhnlichen Meinung in Abſicht auf den Gebrauch der Ruder entgegen ſtehen. *Le Caillier*, in ſeinem Wörterbuche der engl. und franz. Schiff-Sprache, ſtellt ſich die Sache auf folgende Art vor. Er nimmt an, daß die Galeren der Alten, der Länge nach, mehrere abgeſonderte Ruder-Bänke gehabt hätten. Nach dieſer Vorausſetzung erklärt er die verſchiedenen Arten der Schiffe alſo: Vniremes, waren Ruder-Schiffe, die nur Eine Bank zwiſchen den beyden Maſten, oder längſt dem Boden, hatten; Biremes, die, auſſer derſelben, noch eine Bank auf dem Hinter-Theile hatten; Triremes, welche auf

dem Vorder-Theile noch eine dritte Bank hatten; dieſes waren die gewöhnlichen Kriegs-Schiffe. Quadriremes, hatten, auſſer der Vertheilung, wie bey den Triremen, hinter dem großen Maſte, oder auf dem Hinter-Theile, ſtatt einer einzigen 2 Bänke über einander. Die Quinqueremes waren eben ſo gebauet, auſſer daß auch auf dem Vorder-Theile 2 Bänke über einander waren. Die Octoremes hatten auf dem Hinter- und Vorder-Theile des Schiffes 3, und in der Mitte längſt dem Borde, 2 Bänke über einander. Nach dieſer Erklärung, welche ſehr wohl ausgedacht iſt, kann man ſich auch die von den Schriftſtellern angezeigten größern Schiffe der Alten leichter vorſtellen. Man muß nur nicht meinen, daß die obern Ruder-Bänke der ungeheuern Schiffe, die von den Ptolemäern zur Pracht erbauet wurden, mit Rudern verſehen geweſen, oder wirklich zum Rudern gebraucht worden ſeyn.

Eben ſo ſinnreich iſt die Meinung derjenigen, welche ſich vorſtellen, man habe die Ruder-Bänke bey größern Schiffen zwar ebenfalls erhöhet, aber ſie ſo erbauet, daß die Ruder-Knechte in einer auf- und abſteigenden Linie neben einander geſeſſen haben. Wenn dieſe Vorſtellungs-Art richtig iſt, ſo konnten nicht nur ſehr viele Ruder-Bänke auf den Seiten des Schiffes angebracht werden, ſondern die Ruder-Knechte konnten auch ihre Ruder führen, ohne einander in der Arbeit zu hindern.

Ich habe nunmehr die verſchiedenen Vorſtellungen angezeigt, die man ſich von der Bau-Art der alten Kriegs-Schiffe, und von der Beſchaffenheit der Ruder-Bänke auf denſelben, gemacht hat. Ich überlaſſe es meinen Leſern, diejenige zu wählen, welche ihnen die wahrſcheinlichſte zu ſeyn ſcheinen möchte.

Ich muß auch noch etwas weniges von der Anzahl der Ruder-Knechte, und von ihrer Vertheilung auf den Ruder-Bänken, ſagen. Die alten Schriftſteller haben uns zwar von manchen Schiffen die Anzahl der Ruder-Knechte angezeigt, allein, ſie iſt bey einerley Gattung von Schiffen nicht immer gleich geweſen. Plinius (2) gibt z. B. einer Quinqueremis 400 Ruder-Knechte. Nach Polybius Bericht hingegen haben die Römer ihre Quinqueremes,

(2) Lib. 32, c. 1.

remes, die ſie zuerſt nach dem Muſter eines karthaginenſiſchen Schiffes erbaueten, nur mit 300 Ruder-Knechten verſehen. Man ſieht hieraus, daß die Anzahl derſelben nicht immer ganz genau beſtimmt war. Eben ſo wenig ſagen uns die Schriftſteller ausdrücklich, wie die Anzahl der Ruder-Knechte auf den Bänken vertheilt worden ſey, und ob bey einem Ruder nur ein einziger oder mehrere Knechte geſeſſen haben. Vermuthlich kam es hierbey auf die Größe der Schiffe und der Ruder an. Indeſſen ſehen wir aus verſchiedenen Nachrichten, daß die Anzahl der Ruder-Knechte gemeiniglich der Anzahl der Ruder gleich geweſen iſt. So ſagt Silius, daß eine Quinqueremis 400 Ruder gehabt habe; und Plinius gibt derſelben 400 Ruder-Knechte. Aus der Vergleichung dieſer beyden Zeugniſſe erhellt demnach, daß die Anzahl der Ruder und der Ruder-Knechte gleich geweſen iſt. Dahin gehören die Zeugniſſe verſchiedener griechiſchen Scholiaſten: πεντηκοντοϱος ἡ ἐχουσα πεντηκοντα ἐρετας. Eben hieraus kann man auch die Vertheilung der Ruder-Knechte auf den Bänken ſich vorſtellen. Sie mußte nach der Anzahl der Knechte und nach der Menge der Bänke verſchieden ſeyn. So hatte der Πεντηκοντοϱος, ein Schiff von 50 Rudern, auf jeder Seite 25 Ruder-Knechte; der Εκατοντοϱος, von 100 Rudern, auf jeder Seite 50. Die Biremis von 2 Bänken hatte demnach 200 Ruder-Knechte, die auf gleiche Weiſe vertheilt waren; die Triremis, 300; die Quadriremis, 400 Knechte. Nach eben dieſem Verhältniſſe müßte das vierzigruderige Schiff des Philopator 4000 Ruder-Knechte haben; und dies iſt die Anzahl, welche Athenäus angibt.

Die gewöhnlichſten Kriegs-Schiffe hatten drey Ruder-Bänke, (Τϱιηϱεις, Triremes). Nach Suidas (3) hießen dieſe Schiffe auch λεβεϱνοι, Liburnicae; nach einer andern Stelle Deſſelben aber (4), worin er die liburniſchen Schiffe von den dreyruderigen unterſcheidet, und nach einer Stelle des Appian, in Illyricis, ſcheinen die liburniſchen einerley mit den Bire-

(3) To. III. p. 503.
(4) To. II, p. 445.

Biremibus zu ſeyn, und mithin Schiffe mit zwey Reihen Ruder anzuzeigen, wenn anders das griechiſche Wort δικροτα, womit Appian die liburniſchen Schiffe benennt, ſo viel iſt, als das lateiniſche Biremes (5). Die älteſten Schiffe hatten, wie ich bereits angemerkt habe, nur eine einzige Ruder-Bank, gemeiniglich von 50, zuweilen auch von 100 Rudern. Man muß aber hier bemerken, daß bey dieſen Schiffen die Ruder auf beyden Seiten angebracht waren, ſo, daß im erſten Falle 25, im andern 50, Ruder auf jede Seite kamen. Auſſer den dreyruderigen, bediente man ſich auch öfters der fünfruderigen Kriegs-Schiffe. Plinius (6) hat nicht nur die Erfinder der mancherley Arten der Kriegs-Schiffe angezeigt, ſondern auch die Schriftſteller, aus welchen er ſeine Nachrichten geſchöpft hat, genannt. Die Erythräer waren die erſten, die ſich einer doppelten Reihe von Rudern bedienten. Aminokles von Korinth fügte nachher eine dritte Reihe, nach den Zeugniſſen des Herodotus, Thucydides und Diodorus Siculus, hinzu. Ariſtoteles ſagt, daß die Karthaginenſer ein Schiff mit 4; Mneſigiton, daß die Salaminer eins mit 5 Ruder-Bänken erbauet hätten, wiewohl Diodor dieſe Erfindung dem Dionys von Sicilien zuſchreibt. Xenagoras ſagt, daß die Syrakuſer eins mit 6 Bänken; Mne-

(5) Die liburniſchen Schiffe hatten, wie *Vegetius* L. 4. c. 37. ſagt, ihren Nahmen von einem gewiſſen Theile Dalmatiens, wo man ſie zuerſt erbauete. Aus der Beſchreibung, welche dieſer Schriftſteller davon gibt, erhellt, daß es verſchiedene Arten derſelben, von 1, 2, 3, 4 und 5 Ruder-Bänken gegeben habe. Man erbauete ſie aus Cypreſſen-, oder Fichten-, oder Tannen-Holze, oder auch aus dem Holze vom wilden Lerchenbaum; und ſie unterſchieden ſich von den gewöhnlichen Schiffen darin, daß ſie, ſtatt eiſerner, eherne Nägel hatten. Sie waren daher zwar koſtbarer, aber auch deſto dauerhafter, weil das Erz, wenn es gleich in das Waſſer kommt, doch vom Roſte nicht angegriffen wird.

(6) Lib. 7, c. 57.

Mneſigiton, daß Alexander der Große Schiffe bis zu 10; Philo Stephanus, daß Ptolemäus Soter Schiffe von 12; Demetrius, Antigoni Sohn (der Städte-Bezwinger) Schiffe von 15; Ptolemäus Philadelphus Schiffe von 30, und endlich Ptolemäus Philopator, mit dem Beynahmen Tryphon, gar ein Schiff von 40 Ruder-Bänken erbauet habe. Dieſes Schiff wär von einer ſo ungeheuern Größe, daß es in der Ferne wie ein großes Schloß auf dem Meere ausſahe. Es befanden ſich in demſelben 4000 Ruder-Knechte, 400 Matroſen, und beynahe 3000 See-Soldaten. Wegen ihrer ungeheuern Größe wurden ſolche Schiffe Cykladen, Aetnae, ſchwimmende Inſeln und Berge, genannt. Man brauchte, wie Einige ſagen, ſo viel Bau-Holz dazu, als hinreichend geweſen wäre, 50 Triremes zu erbauen. Ptolemäus Philadelphus ließ überhaupt, nach Athenäi Bericht (7), aus verſchwenderiſcher Pracht, und aus der eiteln Ehrbegierde, es allen andern an Kriegs-Rüſtungen zuvor zu thun, eine Menge Schiffe von 10, 20 und 30 Reihen von Rudern erbauen (8). Sie waren aber wenig brauchbar; und man findet nicht, daß man ſich ſo großer Schiffe bey wirklichen Unternehmungen bedient habe. Ihre übermäßige Größe; ihre Koſtbarkeit; die laſtbare Länge der Ruder, welche die Ruderer in den oberſten Reihen haben mußten; die Menge von Leuten, die erfordert wurden, die Ruder-Bänke zu füllen, dieſes alles war den größten Unbequem-

(7) Deipnoſoph. L. 5, c. 8.

(8) Athenäus gibt die Stärke der Flotte des Ptolemäus Philadelphus alſo an: 2 Schiffe von 30, 1 von 20, 4 von 14, 2 von 12, 14 von 11, 30 von 9, 37 von 7, 5 von 6, und 17 von 5 Ruder-Bänken, und mehr als noch ſo viel vier- und dreyruderige, und Hemiolien oder zweyruderige; zuſammen eine Flotte von mehr als 220 Segeln. Auſſer derſelben hatte Ptolemäus noch an 4000 kleinere Schiffe in den verſchiedenen See-Häfen ſeiner Staten.

quemlichkeiten unterworfen. Hier verdient auch noch jenes bewundernswürdige Schiff bemerket zu werden, welches der K. Hiero zu Syrakus, unter der Aufſicht des großen Archimedes, von den berühmteſten griechiſchen Künſtlern erbauen und ausſchmücken ließ. Es wurde dazu am Aetna ſo viel Bau-Holz gefället, als zu 60 dreyruderigen Schiffen hinreichend geweſen ſeyn würde. Es hatte 20 Reihen Ruder auf jeder Seite. Es befand ſich auf demſelben ein Zimmer, auf deſſen von moſaiſcher Arbeit gemachten Fußboden der ganze Inhalt der Iliade abgebildet war. Es hatte ein der Venus geweihtes Gemach (Αφροδισιον), deſſen Fußboden mit Achat und andern koſtbaren Steinen ausgelegt, deſſen Decke von Cypreſſen, deſſen Thüren von Elfenbein waren, und welches mit Statüen, Gemählden und allerley Gefäßen ausgeſchmückt war. Es waren auf demſelben Bäder, Gärten, ein Gymnaſium, Waſſer-Leitungen, Gallerien, 8 Thürme, und viele andere bewundernswerthe Merkwürdigkeiten, die Athenäus aus einem Buche, welches Moſchion davon geſchrieben hatte, umſtändlich anführt. Es hieß anfänglich Συρακυσια, und nachher Αλεξανδρεια, als Hiero daſſelbe dem Ptolemäus ſchenkte. Am Vorder-Theile hatte es die Inſchriſt, die Caſaubonus (9) anführt: Ιερων Ιεροκλεους βασιλευς συρακουσιων τοις τε αλλοις ελλησι και ταις Νησοις τυτο το σιτηγον πλοιον. Und es erhellt hieraus, daß Hiero das Schiff in der Abſicht habe erbauen laſſen, um den Griechen und Einwohnern der umliegenden Inſeln Getreide zu zuführen, und es unter ſie zu vertheilen.

Es wird nicht überflüſſig ſeyn, eine etwas ausführlichere Nachricht von dieſem bewundernswürdigen Schiffe, welches

(9) In Ainmadv. in Athen. L. 5, c. 12.

ches ſeines gleichen niemahls gehabt hat, noch jemahls haben wird, aus dem Athenäus mitzutheilen.

Dreyhundert Arbeitsleute ohne die Handlanger, arbeiteten ein ganzes Jahr lang daran, bis es zu Stande gebracht wurde. Die geſchickteſten Baumeiſter und Künſtler hatten die Aufſicht, unter welchen Archimedes, und ein korinthiſcher Bau-Meiſter Archias, die vornehmſten waren. Als das Schiff zur Hälfte fertig war, verſuchte man es in das Waſſer zu laſſen, aber alle Verſuche waren vergebens, bis endlich Archimedes eine beſondere Maſchine, die er Helix nannte, erfand, und vermittelſt derſelben mit Hülfe ſehr weniger Leute das Schiff glücklich in das Waſſer ließ. Das ganze Schiff war mit ehernen Nägeln beſchlagen, wovon die meiſten 10 ℔., und die andern noch um die Hälfte ſchwerer waren. Die Seiten-Wände des Schiffes, an deren Zuſammenfügungen dieſe Nägel eingeſchlagen wurden, waren nicht nur mit Pech beſtrichen, ſondern auch noch da, wo man die Nägel einſchlug, mit einem ſtarken Beſchläge von Bley verſehen, um den Nägeln eine deſto größere Feſtigkeit zu geben. Das Schiff ſelbſt war in 3 große Etagen getheilt, und hatte demnach 3 Eingänge. Der eine führte in den unterſten Theil des Schiffes, oder zum Schiffs-Boden, in den man auf Leitern hinab ſtieg; der andere führte zu den Wohn- Schlaf- und Speiſe-Zimmern, die in dem mittlern Stockwerke angebracht waren; und der dritte zum obern Stockwerke, auf welchem ſich die Stationen für die Soldaten befanden. Auf beyden Seiten des mittlern Stockwerkes waren 30 Zimmer, auſſer dem Zimmer des Nauclerus und des Thalamus, welcher 3 Zimmer enthielt. Am Hinter-Theile war die Küche. In allen dieſen Zimmern war der Boden im Quadrat mit bunten Steinen ausgelegt, welche die Begebenheiten der ganzen Iliade vorſtellten. Auf der obern Etage war ein Gymnaſium, und bey demſelben waren Gallerien mit allerley Gärten, Epheu- und Weinreben-Geländern, deren Wurzeln in großen mit Erde angefüllten Gefäßen befeſtigt waren. Dieſe Gärten und Geländer wurden vermittelſt bleyerner und irdener Waſſer-Röhren befeuchtet. Auf eben dieſer Etage befand ſich auch das Aphrodiſion, und bey demſelben eine Bibliothek, deren Wände und Thüren von Buchsbaum-Holz waren, und an deren Decke ein künſtlicher Pol zu ſehen war, welcher nach dem Heliotrop (Sonnenwende)

des Achradines verfertigt war. Das Bade-Zimmer hatte 3 Oefen und einen Keſſel von tauromenitiſchen Steinen, welcher 5 Metreten, d. i. ½ würtemb. Eimer, hielt. Eben daſelbſt befanden ſich noch mehrere Zimmer für die Soldaten und Schiffs-Bedienten. Auf beyden Seiten waren noch 10 mit allem Zugehör verſehene Pferde-Ställe. Auf dem Vorder-Theile des Schiffes befand ſich ein verſchloſſener Waſſer-Behälter, welcher 2000 Metreten, oder 225 würtemb. Eimer, hielt, und neben demſelben ein bleyernes Fiſch-Behältniß, welches mit Meer-Waſſer angefüllt war. Ueber die Seiten-Wände des Schiffes ragten, in gewiſſen Entfernungen, große Balken hinaus, auf welchen Back-Oefen, Küchen, Mühlen und Holz-Behältniſſe angebracht waren. Den Bauch des Schiffes umgaben rings umher von auſſen Atlanten oder koloſſaliſche Statüen, 6 Cubitos hoch, welche die ganze Laſt des Gebäudes trugen. Von den 8 Thürmen, die ſich auf dem Schiffe befanden, waren 2 am Vorder-, 2 am Hinter-Theile, und die übrigen nach der Länge des Schiffes in gleichen Entfernungen angebracht. Sie waren durch Segel-Stangen mit einander verbunden, über welchen ſich große Löcher befanden, durch welche man Steine auf die Feinde herab rollen konnte. Auf jedem Thurme ſtanden 4 Schwerbewaffnete, und 2 Bogen-Schützen, und das Innere derſelben war mit Steinen und Pfeilen angefüllt. Auf den Zinnen oder Einſchnitten zwiſchen den Thürmen befand ſich eine Bruſtwehre, hinter welcher eine vom Archimedes verfertigte Maſchine ſtand, welche Steine von 3 Talenten, oder faſt 200 ℔., und Pfeile von 12 Cubitis, durch die in der hölzernen Mauer angebrachten Schuß-Löcher ſchleuderte. Das Schiff hatte ferner 3 Maſt-Bäume, an deren jedem 2 Segel-Stangen befeſtigt waren, von welchen man Steine, Haken, bleyerne Maſſen ꝛc. herab ſchleudern konnte. Endlich hatte auch noch das Schiff von auſſen einen eiſernen Wall nebſt eiſernen Raben im Umkreiſe, um damit feindliche Schiffe feſt zu halten oder zu Grunde zu richten. Die ganze Mauer, wie auch die obern Theile der Maſt-Bäume, waren mit Leuten beſetzt, um gleichſam die Feinde abzuhalten; für dieſe leztere wurden Steine in geflochtenen Körben, und Pfeile durch Winden, hinauf gezogen. Kurz, das Schiff war ein vollkommenes Bild einer wohlbefeſtigten Stadt. Es hatte 4 hölzerne, und 8 eiſerne Anker. Das

Waſſer konnte, vermittelſt einer vom Archimedes erfundenen Maſchine, Cochlion, durch eine einzige Perſon leicht ausgepumpet werden.

Von dem ungeheuern Schiffe des Philopator, welches 40 Ruder-Bänke hatte, (ſ. oben, S. 277) liefert Athenäus folgende Beſchreibung.

Die Länge deſſelben betrug 280 Cubitos, die Breite 38, und die Höhe am Vorder-Theile 48, am Hinter-Theile 53 Cubitos, bis dahin nähmlich, wo das Schiff im Waſſer ging. Es hatte 4 Steuer-Ruder, 30 Cubitos lang; die längſten Ruder hielten 38 Cubitos, und hatten oben, wo ſie gehalten wurden, einen bleyernen Handgriff, durch deſſen Hülfe ſie, wegen der Richtung, die ſie hatten, und weil ſie auf den Seiten-Wänden des Schiffes ein wenig auf lagen, deſto leichter regieret werden konnten, daß der untere Theil kein Uebergewicht bekam. Das Schiff hatte ferner ein doppeltes Hinter- und Vorder-Theil, und 7 Schnäbel, die theils größer, theils kleiner, theils hinten und vorn, theils auf den Seiten angebracht waren. Das Zimmer-Werk und die Seiten-Wände des Schiffes waren vortrefflich gearbeitet, und beſonders hatte die vordere und hintere Seite deſſelben ſehr ſchöne Wachs-Mahlereyen von verſchiedenen Farben, und Abbildungen von Thieren, 12 Cubitos hoch. Der ganze Raum, den die Ruder-Bänke einnahmen, bis zum Schiffs-Boden, war mit Thyrſus und Epheu geſchmückt. Anfangs wollte man es vermittelſt einer Unterlage in das Waſſer laſſen, wozu man, nach Einiger Meinung, ſo viel Holz, als zu 50 fünfruderigen Schiffen, gebraucht haben ſoll. Allein, man kam damit nicht zu Stande. Man grub daher an demjenigen Orte, wo das Schiff gezimmert wurde, gegen das Meer einen Canal oder Graben, welcher ſo lang uud breit, als das Schiff ſelbſt, war. Der Grund deſſelben wurde ſtark ausgemauert, um der Gewalt des Strohmes zu widerſtehen; über dieſen Canal legte man ſtarke Schiff-Hölzer in die Quere, um das Schiff darauf zu ſtellen. Als dieſes geſchehen war, durchſtach man den Damm gegen das Meer, daß das Waſſer in den Canal hinein ſtröhmte; und zu gleicher Zeit wurde das Schiff auf die Quer-Balken, und ſo fort in das Meer abgeſtoßen.

Eben dieſer Philopator erbauete noch ein anderes Schiff auf dem Nil, welches wegen ſeiner koſtbaren Bau-Art merkwürdig iſt. Die Länge deſſelben betrug ½ Stadium (62 Schritt), die Breite über 30, und die Höhe nicht viel weniger als 40 Cubitos. Das Schiff ſtellte, ſeiner Bau-Art nach, weder ein völliges Kriegs-Schiff, noch ein Fracht-Schiff, vor, ſondern es war vielmehr eine Mittel-Gattung von beyden, und nach der Tiefe des Fluſſes, in welchen es gelaſſen wurde, eingerichtet. Es war daher unten am Schiffs-Boden mehr breit als ſpitzig, doch gebogen. Das Vorder-Theil ſammt den oberſten Theilen lief ſehr weit vor, und es ſchien vielmehr eingebogen, als gerade, zu ſeyn. Es hatte ein doppeltes Vorder- und Hinter-Theil, die ſehr hoch gebauet waren, wegen der auf dem Nil gewöhnlichen Fluth. Das Schiff hatte im Umkreiſe auf 3 Seiten zwey große Gallerien, deren untere durch Säulen getragen wurde, die obern aber in verſchiedene Gemächer getheilt war. Wenn man bey dem Vorder-Theile in das Schiff trat, kam man in ein prächtiges Veſtibulum von Elfenbein, und aus dieſem in ein anderes Vor-Zimmer, welches 4 Thüren hatte, durch welche man in das große Haus trat. Dieſes Gebäude, welches rings umher Säulen hatte, war in 20 Gemächer getheilt, welche 20 Thüren hatten. Alle dieſe Gemächer waren aus Cedern-Holz und mileſiſchen Cypreſſen erbauet. Die Thüren waren von Bretern aus Thya, mit elfenbeinernen Zierrathen ausgeſchmückt. Das Beſchläge und die Kloben an denſelben waren aus rothem, in Feuer vergoldetem, Erz. Die Säulen-Stämme waren von Cypreſſen-Holz; die Kapitäle von korinthiſcher Arbeit, mit Gold und Elfenbein ausgelegt; das Gebälk war ganz vergoldet, und mit einer Kranz-Leiſte geſchmückt, auf welcher Figuren von allerley Thieren, einen Cubitus hoch, angebracht waren, die zwar an ſich nicht ſehr künſtlich gearbeitet waren, aber in ihrer Verbindung doch einen vortrefflichen Effect machten. Der Speiſe-Sahl hatte eine ſehr ſchöne Decke von Cypreſſen-Holz ins Gevierte, mit vergoldeter Bildhauer-Arbeit. Neben dem Speiſe-Sahle war das Schlaf-Gemach, welches 5 Ruhe-Betten hatte. Von dieſem Gemache führte ein enger verborgener Gang in das Speiſe- und Schlaf-Gemach des Frauenzimmers, welche beyde Gemächer von gleicher Pracht waren. Dieſes waren die Gemächer des erſten Stockwerkes. Wenn man

nun die Treppen an dem Schlaf-Gemache des Frauenzimmers hinauf ſtieg, fand man zuerſt ein Zimmer, welches rautenförmig gebauet war; neben demſelben war eine Capelle der Venus mit einem runden Dache, in derſelben befand ſich die marmorne Bild-Säule der Göttinn. Gegenüber befand ſich wieder ein koſtbarer mit Säulen umgebener Speiſe-Sahl, an welchem die Säulen aus indiſchen Steinen zuſammengeſetzt waren. An denſelben ſtießen wieder Schlaf-Gemächer, von gleicher Pracht mit denen des untern Stockwerkes. Auf dem Vorder-Theile des Schiffes befand ſich ein kleiner Tempel des Bacchus, mit einer Säulen-Reihe umgeben. Er hatte ein vergoldetes Wetter-Dach, welches bis an das Haupt-Gebälk lief, auf welches das Haupt-Dach ſich ſtützte, welches ebenfalls, wie das Dach an der Capelle der Venus, rund war. Zur Rechten dieſes Tempels befand ſich ein unterirdiſches Gemach, welches mit Gold ausgeziert, und aus wirklichen Steinen felſenförmig erbauet war. In demſelben waren die Bildniſſe der königl. Familie aus dem Steine Lychnites verfertigt. Auf dem oberſten Dache war noch ein ſehr anmuthiger Speiſe-Sahl, in Geſtalt eines Zeltes und eingebogen erbauet. Dieſes Zelt war mit purpurnen Segel-Tüchern bedeckt, welche aufgeſpannet wurden, wenn man gegen den Strohm ſchiffte. Neben demſelben war ein freyer Platz, welcher gerade über dem Vor-Hauſe (Veſtibulum) ſtand. Bey demſelben war eine Schnecken-Stiege, die zu einer kleinen Halle und zu einem Sahle führte, welcher 9 Sopha hatte. Dieſer Sahl war ganz in ägyptiſchem Geſchmack erbauet, u. ſ. w.

Auſſer den angezeigten Schiffen, gab es noch verſchiedene Arten derſelben, die in ihrer Bau-Art theils mit den Laſt-, theils mit den Kriegs-Schiffen Aehnlichkeit hatten. Dahin gehören die ημολιαι, die, nach Bayſius Meinung (10), eigentlich Biremes waren, aber vom Hinter-Theile an, bis an den Maſt-Baum, 2 Reihen Ruder, und vom Maſt-Baume bis an das Vorder-Theil nur 1 Reihe Ruder hatten. Ferner die τρι-

(10) *Lazari Bayſi* de re nauali liber; in *Gronovii* Theſ. Antiqu. Graec. Vol. XI. p. 564 — 627.

τριηρημιολιαι, von welchen Scheffer (11) ſagt, daß ſie kleiner als die dreyruderigen, aber noch etwas grö-ßer, als die zweyruderigen, geweſen ſeyn. Zu dieſer Gattung Schiffe ſind die Myoparones und Phaſeli zu rechnen, worunter man Raub-Schiffe verſtehen muß. Eben dahin gehören auch die Schnell-Schiffe, womit man die Bewegungen der Feinde beobachtete, und die Packet-Boote, auf welchen man Nachrichten überbrachte. Ueberhaupt hatten die griechiſchen Schiffe mancherley Benennungen. Einige hatten den Nahmen von ihrem Vaterlande, oder von dem Staate, dem ſie zugehörten; andere wurden von dem Dienſte, den ſie thaten, und von der Abſicht, wozu man ſie brauchte, benannt. Σχεδιαι waren Flöße, die auch aus Häuten und Schläuchen verfertigt wurden. Die Aethiopier hatten, nach Plinius (12), Naues plicatiles, die vermuthlich auch aus Leder gemacht waren, und die ſie auf den Schultern mit ſich fort tragen konnten. Eben ſo waren auch, nach Herodot (13), die Schiffe der Armenier beſchaffen. Sie machten nähmlich Reife aus Weiden, und ſpannten Felle darüber, welche ſie von auſſen bedeckten, und die zum Boden dienten. Sie machten aber kein beſonderes Vorder- oder Hinter-Theil, ſondern gaben ihnen die runde Geſtalt eines Schildes, und ſtopften das Schiff mit Stroh aus, worauf ſie es mit Waren, beſonders mit Wein-Fäſſern aus Palmen-Holz, befrachteten.

Die vornehmſten Theile der Schiffe waren der Bauch, das Vorder-Theil, und das Hinter-Theil. Zu dem Bauche oder mittlern Theile des Schiffes gehörte zuvörderſt der Kiel-Balken, τροπις, δρυοχον, wel-

(11) De variet. nav.

(12) Hiſt. Nat. L. 5, c. 9.

(13) Lib. 1, c. 183.

welcher enge und zugeſpitzt war, um das Waſſer deſto leichter zu durchſchneiden. Auf beyden Seiten deſſelben, war der Schiff-Boden, welcher, wegen der Höhlung des Bauches, nicht ganz platt ſeyn konnte, und mit Steinen oder Ballaſt beſchwert wurde, um dem Schiffe ein Gewicht zu geben. Oben auf dem Verdecke befand ſich ein Schöpf-Loch, Antlia genannt, welches man ganz irrig durch Pumpe überſetzt, und mit der unſrigen vergleicht. Es ging dieſe Oeffnung bis auf den unterſten Boden des Schiffes, und diente dazu, daß man einen Eimer herab ließ, und das im Boden des Schiffes zuſammen gefloſſene Waſſer einſchöpfte, und durch dieſe Oeffnung den Eimer heraufzog. Ferner war ein hohler Platz, den die Griechen κυτος, γαςρα, den Schiff-Bauch, die Lateiner Teſtudo, nennen. Er war rings um mit ſtarken Bretern und Bohlen umgeben, die unten vom Kiel-Balken in die Höhe gingen. Die Griechen nennen ſie εγκοιλιαι die Lateiner Coſtae. Die Seiten-Wände des Schiffes, πλευραι, Latera, umfaſſeten alle bisher genannten Theile; ſie beſtanden aus breiten Bohlen oder Balken, die ſich von dem Vorder-Theile bis zum Hinter-Theile erſtreckten. Zu beyden Seiten waren die Ruder-Bänke, εδωλια, Fori, Tranſtra, rückwärts über einander angebracht. Die unterſte hieß θαλαμος, daher die Ruder-Knechte θαλαμιοι. die mittlere, ζυγα, die Ruder-Knechte, ζυγιοι; die oberſte, θρανος die Ruder-Knechte, θρανιται Die Ruder-Bänke hatten Löcher, wodurch man die Ruder hindurch ſteckte. Ueber den Ruder-Bänken war eine Gallerie angebracht, und in den Zwiſchenräumen derſelben ſaßen die Reiſenden.

Das Vorder-Theil, Πρωρα, Prora, wurde mit allerley Farben und Gemählden geſchmückt. Die rothe und

und blaue Farbe waren, wie aus den Homeriſchen Schiff-Beywörtern erhellt, die gewöhnlichſten Farben. Die Alten beſaßen die Kunſt, ſie mit geſchmolzenem Wachſe ſo aufzutragen, daß ſie weder von der Sonne, noch von den Winden, noch von dem anſpühlenden Waſſer, konnten ausgelöſchet werden. Dieſe Wachs-Mahlerey nannten die Alten Enkauſtik, wovon an ſeinem Orte ein Mehreres vorkommen wird.

Das Hinter-Theil, Πρυμνη, Puppis, hatte eine rundere Geſtalt, als das Vorder-Theil, welches ſpitzig auslief. Es war auch höher gebauet, und zwar unter andern auch deswegen, weil der Steuer-Mann an dieſem Orte unter einem Bogen ſaß.

Sowohl am Vorder- als Hinter-Theile befanden ſich allerley Verzierungen, welche die Griechen überhaupt κορωνιδες, die Lateiner Corymbi und Coronae, nennen. Die Verzierungen des Vorder-Theiles hießen mit einem beſondern Nahmen ακροςολια, und hatten gemeiniglich die Geſtalt der Helme oder eines Thieres; die Verzierungen des Hinter-Theiles aber αφλαςα, Apluſtria, und ſahen wie Flügel aus. Es befand ſich gemeiniglich ein kleiner Schild daran. Oft wurde auch daſelbſt eine Stange mit allerley farbigen Bändern in die Höhe gerichtet, die theils ſtatt einer Flagge dienten, theils die Stelle einer Wind-Fahne vertraten, woran man ſehen konnte, aus welcher Gegend der Wind blies. Χηνισκος, Cheniſcus, war eine Verzierung, die, nach Einiger Meinung, am Hinter-, nach Anderer Meinung am Vorder-Theile, da, wo es mit dem Schiff-Boden verbunden war, angebracht wurde, und die Geſtalt von dem Kopfe und Halſe einer Gans hatte; Fig. 2932. Dieſer Zierrath ſoll eine Vorbedeutung angezeigt haben, daß das Schiff nicht untergehen, ſondern wie eine Gans ſicher über das Meer fahren möchte. Das Zeichen,

Παρα-

Παράσημον, wodurch die Schiffe von einander unterſchieden wurden, befand ſich ebenfalls am Vorder-Theile; es war geſchnitzt, oft auch gemahlt, und ſtellte allerley Gegenſtände vor, daher nennen ſie die Lateiner Pictura. Die Tutela war bey den Römern davon unterſchieden. Sie bildete eine Gottheit ab, deren Schutze das Schiff anvertrauet war, und befand ſich am Hinter-Theile.

Es iſt noch ungewiß, ob die Griechen eine beſondere Tutelam gehabt haben, und ob nicht das Paraſemon zugleich die Stelle der Tutela vertreten habe. Letzteres behauptet *Enſchede*, in ſeiner diſſ. de tutelis & inſignibus navium, L. B. 1770. In dieſer Schrift werden auch die Meinungen anderer Gelehrten von dem Paraſemon angeführt, unter welchen Scaliger demſelben auf dem Vorder-, und der Tutela auf dem Hinter-Theile einen Platz anweiſet, Stanley hingegen jedem Schiffe 2 Paraſemen und 2 Tutelas gibt, ſo daß eins von jeder Art an jedem Ende des Schiffes, befindlich geweſen ſey.

Auf dem Stirn-Blatte des Schiffes in der Nähe von dem Orte, wo die Flagge aufgeſteckt war, wurde der Nahme des Schiffes angeſchrieben, welcher gemeiniglich von der Flagge hergenommen war.

Wenn das ganze Schiff-Gebäude vollendet war, wurde es mit Pech überzogen, um das Holz deſto länger gegen das Waſſer zu ſchützen; daher nennt Homer die Schiffe ſo oft ſchwarz. Nicht ſelten wurde auch Wachs zu dieſer Abſicht gebraucht, welches man zuweilen mit Harz vermiſchte. Zulezt, wenn das Schiff mit Kränzen und Blumen, ſo wie die See-Leute ſelbſt, geſchmückt war, ließ man es unter lautem Zuruf vom Stapel laufen. Ein Prieſter reinigte es mit einer brennenden Fackel, mit einem Ey, mit Schwefel, oder mit andern Sachen, und weihete es der Gottheit, deren Bildniß es trug.

Was die Schiff-Geräthſchaften betrifft, ſo waren dieſelben, nach Beſchaffenheit der Schiffe, einiger Maßen

Maßen verſchieden. Einige waren allen Arten der Schiffe gemein, andere beſondern Arten eigen. So hatten z. B. die Kriegs-Schiffe beſondere Geräthſchaften und Maſchinen, die man bey andern Schiffen nicht nöthig hatte. Ich werde die vornehmſten dieſer Geräthſchaften kürzlich anzeigen, und mit denjenigen, welche allen größern Schiffen gemein waren, den Anfang machen. Dahin gehört zuerſt das Steuer-Ruder, Πηδαλιον, Gubernaculum. Es befand ſich am hintern Verdeck, und der Steuer-Mann lenkte mit demſelben den Lauf des Schiffes. Kleinere Schiffe hatten nur ein einziges; größere hingegen hatten mehrere, und zuweilen 4 Steuer-Ruder. Ferner: der Anker, ἀγκυρα, und beym Homer ευνη. Die älteſten Anker ſollen von Stein, oder auch von Holz, geweſen ſeyn, woran man ein großes Stück Bley befeſtigte. Dieſes fand zu denjenigen Zeiten Statt, in welchem der Gebrauch des Eiſens noch nicht ſo bekannt war. Man bediente ſich auch der Säcke, welche man mit Sand oder Steinen beſchwerte, und mit Stricken in das Meer hinab ließ, um das Schiff anzuhalten. Nachmahls wurden die Anker aus Eiſen gemacht, und mit Zähnen oder Wiederhaken verſehen. Jedes Schiff hatte mehr als Einen Anker; der größte darunter hatte den Nahmen ιερα, ſacra, den man nur in der äuſſerſten Gefahr brauchte.

Das Steuer-Ruder war von dem unſrigen ganz unterſchieden; ſ. Fig. 2933, und 2935. Es gingen dieſelben an der Seite des Hinter-Theiles, aus einer Art von viereckigen Kaſten, wovon ſich weder der Gebrauch, noch die Bedeutung denken läſſet, hervor. In Fig. 2933, ſieht man am Vordertheile 3 Spitzen; von einer andern Geſtalt ſind diejenigen, welche Fig. 2934 hat. Mit dergleichen Spitzen trachtete man auf die feindlichen Fahrzeuge zu ſtoßen. An Fig. 2934 bemerkt man die Verzierung, welche auf das Hinter-Theil geſetzt wurde, man ſieht ſie auch an Fig. 2933 und 2935. Neben der lezten iſt die Zeichnung

ung eines Ankers angebracht, die von dem Frieſe vom Tempel Neptuns in der capitoliniſchen Gallerie genommen iſt.

Der Ballaſt, ἑρμα, Saburra, womit man die Schiffe beſchwerte, beſtand aus Sand oder Steinen. Manchmahl wurde der Ballaſt in das Hinter-Theil gelegt, um das Vorder-Theil etwas zu erheben. Βολις, Catapirates, war der Bleywurf, ein Inſtrument, womit man die Tiefe des Meeres erforſchte, und unterſuchte, ob der Grund zum Ankern geſchickt, oder wegen der Sand-Bänke gefährlich ſey; er war gemeiniglich von Bley oder Erz. Zu eben dieſer Abſicht gehörten die langen Stangen in ſeichten Gewäſſern, κοντοι, Conti. Die Schiff-Seile waren von verſchiedener Art, und hatten auch verſchiedene Nahmen. Πεισματα waren Taue oder Seile, woran die Anker hingen; man nannte ſie auch καμηλȣς; und nach dieſer Bedeutung des Wortes läſſet ſich ihre Stelle Matth. 19, 24. ſehr gut erklären; ſ. Th. XXXIII, S. 1, f. ὁλκοι, Parolcones, Remulci, waren Seile, womit man die Schiffe fortzog; ἀπογεια, Retinacula, waren Taue, mit welchen die Schiffe am Ufer oder in einem Hafen feſt gebunden wurden.

Die übrigen Schiff-Geräthſchaften ſind: 1. die Ruder, κωπαι, Remi, wozu noch die runden Hölzer, Pflöcke, oder Nägel, an welchen die Ruder mit dicken Riemen angebunden waren, σκαλμοι, Scalmi, gehören. Daher die Redens-Art: Ναυς τρισκαλμος, Navigium trium ſcalmorum, ſtatt τριηρης, oder Triremis. Τρόποι, Strophia, Struppi, waren lederne Riemen, womit die Ruder an den Scalmis befeſtiget wurden. Man bediente ſich auch des Leders, die Scalmos, und die Löcher, wodurch die Ruder geſteckt

wurden, zu überziehen, damit ſie ſich nicht abreiben möchten. Εδωλια, Tranſtra, waren die Ruder-Bänke. 2. Die Segel, ιςια, Vela. Sie waren bald groß, bald klein, und hatten daher auch verſchiedene Nahmen, unter welchen Αρτεμων, Supparum, das oberſte Segel anzeigt. Sie waren meiſtens von Leinwand, aber auch von Leder, und bey Pracht-Schiffen von Purpur oder Byſſus. Die Segel-Stangen, Κεραιαι, Antennae, waren oben an dem Maſt-Baume befeſtigt, und die Segel-Tücher hingen an denſelben herab. 3. Der Maſt-Baum, ιςος Er war in der Mitte des Schiffes, und wurde beym Landen niedergelaſſen, und auf etwas gelegt, welches ιςοδοκη hieß. Die Theile deſſelben waren: a) Πτερνα, der Fuß; b) Λινας, woran das Segel-Tuch befeſtigt war; c) Καρχησιον, die Rolle, um welche die Seile lieſen; d) Θωρακιον, eine Bruſtwehre, die um denſelben herum lief, worauf Soldaten ſtanden, und Pfeile herab ſchoſſen. e) Ueber denſelben war noch eine Stange, ικριον, an deren Ende ein Band hing, welches ſich nach dem Winde drehete. Der Maſt-Baum hatte verſchiedene Seile, die daher auch verſchiedene Nahmen führen. Die Seile, womit die Segel-Stangen an den Maſt-Baum gebunden wurden, hießen επιτοναι, Anginae, καλωνες, Rudentes. Die Seile an den Enden der Segel, womit ſie gelenkt wurden, hießen Ποδες Pedes. Προποδες, waren die unter dieſen befindliche kleinere Seile, womit man die Segel zuſammen zog oder ausſpannte. Die Seile, womit der Maſt-Baum aufgezogen und niedergelaſſen wurde, hießen μεσουριαι; und diejenigen Seile, welche durch die an der Spitze des Maſt-Baumes befindliche Rolle gingen, und am Vorder- und Hinter-

Theile

Theile befeſtigt waren, damit der Maſt=Baum unbeweglich ſtehen möchte, hießen πϱοτονοι.

Auſſer den angezeigten Theilen und Geräthſchaften der Schiffe, die allen gemein waren, gab es noch andere, die den Kriegs=Schiffen beſonders eigen waren, und wodurch ihre Bau=Art ſich von der Bau=Art der andern unterſchied. Dahin gehört zuerſt der Schiff=Schnabel, Εμβολον, Roſtrum, ein ſtarker zugeſpitzter, und insgemein vorn mit Eiſen oder Erz beſchlagener Balken, der aus dem Vorder=Theile des Schiffes heraus ging. Manchmal hatten die Kriegs=Schiffe mehrere dergleichen Schnäbel. Man brauchte ſie, um die feindlichen Schiffe damit zu zerſtoßen. Anfangs waren ſie lang und hoch, mit der Zeit aber wurden ſie kürzer, und ſo niedrig angebracht, daß ſie die feindlichen Schiffe unter dem Waſſer durchbohren konnten. Anfangs lief dieſer Schnabel in eine einzige gekrümmte Spitze, nachmahls aber in eine dreyfache Spitze, in Geſtalt eines Dreyzackes, aus; daher der Ausdruck: Roſtrum oder Ferrum triſulcum.

Fig. 2936 a), b), und c), ſieht man drey dergleichen Schiff=Schnäbel, die von einem Marmor, auſſerhalb Rom an der Kirche St. Laurentius, abgenommen ſind. Der erſte hat einen Delphins=Kopf zu ſeinem Zeichen; der andere einen Wildſchweins=Kopf, und der dritte einen Wolfs=Kopf. An jedem dieſer drey Schiff=Schnäbel, ſieht man drey bloße Schwerter, durch welche der Schiff=Schnabel gleichſam in drey Spitzen getheilt wird. Sonſt gab es auch einige groſſe Schiffe, welche mit 2, 3, und auch mit mehrern dergleichen großen Schnäbeln verſehen waren, wie z. B. von dem Schiffe des Ptolemäus berichtet wird, daß es 7 Roſtra gehabt habe. An gedachten Vorder=Theilen ſieht man auch große Augen, dergleichen ohne Zweifel auch auf der andern Seite geweſen ſind, damit das ganze Vorder=Theil den Kopf eines großen Thieres vorſtellen möchte.

In Fig. 2936 b) ſieht man ein See=Pferd, welches ein ſehr gewöhnliches Zeichen der Schiffe war. Hinter

den Augen dieſer Prora, ſieht man das Bruſtbild des Merkurius; gleichwie die Bilder der Götter auch ſonſt vielfältig an dem Vorder=Theile der Schiffe zu ſehen waren.

An der Prora, Fig. 2936 c), erſcheint ein Triton, der einen Wimpel= oder Flaggen=Stock auf der Schulter trägt. Ganz oben ſcheint das Haupt der Minerva zu ſeyn.

Sonſt iſt von dieſen dreyerley Köpfen, eines Delphines, wilden Schweines und Wolfes, noch zu merken, daß dergleichen Thier=Köpfe bisweilen die Stelle des Schiff-Schnabels ſelbſt vertreten haben.

Die Prora, Fig. 2936 d), welche aus *Begeri* Muſeo Brandenb. To. III. p. 406, genommen iſt, ſcheint mit 3 Roſtris verſehen zu ſeyn, weil ſie nähmlich unten ſich in 3 Spitzen endigt, welches aber vielleicht nur zum Zierrath alſo gemacht ſeyn mag.

Auf der Columna Traiani ſieht man viele Schiffe mit zwey Ruder=Bänken, wovon Fig. 2937 genommen iſt. Man ſieht hier, daß die Ruder nicht nur gleichſam ſchichtweiſe über einander aus dem Schiffe heraus gehen, folglich die Ruder=Bänke über einander geſetzt ſeyn, ſondern auch, daß das Schiff beyderſeits oben mit Schranken eingefaßt iſt. Wenn hier nur 12 Ruder erſcheinen, ſo muß man ſich nicht einbilden, als ob dieſes Schiff auch in der That nicht mehrere gehabt habe; vielmehr iſt zu glauben, daß die Anzahl derſelben an dieſem Schiffe weit größer geweſen ſey. Denn die Bildhauer haben an der Columna Traiani zwar die Geſtalten der Menſchen in ihrer gehörigen Proportion vorgeſtellt, übrigens aber ſich wenig bekümmert, alles ſo genau auszudrücken, ſondern ſind zufrieden geweſen, wenn ſie die Sache nur einiger Maßen abgebildet hatten. Indeſſen ſieht man wohl, daß dieſes Schiff unter die Kriegs=Schiffe zu rechnen ſey, deſſen Vorder=Theil mit 3 Roſtris verſehen iſt, unter welchen der mittlere mit einem Widder=Kopfe beſchlagen iſt. Auf dem Hinter=Theile des Schiffes iſt eine bedeckte Hütte, über welche das Apluſtre (ſ. oben, S. 286 weggeht. An dem oberſten Schiff=Schnabel ſieht man auch ein Stück Zeug in Form einer Fahne befeſtigt, welches zur Kenntniß der Winde gedient haben mag.

Επωτιδες, waren Seiten=Blätter von Holz, die auf jeder Seite des Vorder=Theiles befeſtigt waren,

um es gegen die feindlichen Schiff-Schnäbel in Sicherheit zu ſetzen (*). Hierher gehört endlich noch das Verdeck, καταςρωμα, Tabulatum, welches den Kriegs-Schiffen beſonders eigen war. Es wurde für die See-Soldaten errichtet, um von demſelben herab zu fechten, und Pfeile abzuſchießen. Auſſer dieſem Verdecke hatten die Schiffe auch noch andere Bedeckungen, προπελασματα, Plutei, Propugnacula, welche gemeiniglich aus Häuten beſtanden.

Zu den Kriegs-Geräthſchaften und Maſchinen der Kriegs-Schiffe hat man folgende Stücke zu rechnen: die Delphine; die Sicheln, δρεπανα, die man an eine lange Stange ſteckte, um die Stricke an den Segel-Stangen, oder diejenigen, womit das Steuer-Ruder an das Schiff befeſtigt war, zu zerſchneiden; und die eiſernen Hände und Harpagonen, χειρες σιδεραι, Manus ferreae, ἁρπαγες, Harpagones, welche beyde Werkzeuge viele Aehnlichkeit mit einander hatten, und in die Schiffe geworfen wurden, um ſie feſt zu halten, oder in die Höhe zu ziehen. Auſſer dieſen Maſchinen gedenkt Vegetius noch einer andern Maſchine, die an dem großen Maſt-Baume hing, und einem Mauer-Brecher ähnlich war. Ueberhaupt bedienten ſich die Alten bey Belagerungen zur See auf ihren Schiffen eben derjenigen Maſchinen, die

(*) Es war eine Wand von ſtarken Bretern, welche am Vorder-Theile des Schiffes feſt gemacht wurde. Dieſe Breter waren auf recht ſtarken Querbalken angenagelt, und die Quer-Balken ſelbſt waren ziemlich dicht an einander. Wenn nun das Schiff mit den Roſtris angeſegelt oder angerudert kam, ſo ſtieß es in und durch dieſe Wand, das Schiff ſelbſt aber litte nur ſelten Schaden. Dieſe Wände waren überdies ſehr breit, damit ſie den Anlauf, wenn er auch etwas ſchräge geſchahe, abhalten könnten. Auf was für Weiſe dieſe επωτιδες befeſtigt geweſen ſeyn, wird nirgends gemeldet, weil nur bloß Thucydides, L. 7. c. 36. etwas davon gedenkt.

die ſie bey Belagerungen, welche von der Land-Seite her vorgenommen wurden, brauchten. Ein Mehreres davon wird weiter unten, theils bey Gelegenheit der Beſchreibung der See-Macht der Römer, theils im Art. Kriegs-Werkzeuge, vorkommen.

Die Mannſchaft, womit die Griechen ihre Schiffe zu bemannen pflegten, beſtand aus dreyerley Leuten, nähmlich: aus Ruder-Knechten, Matroſen, und See-Soldaten. In den älteſten Zeiten fand zwar dieſer Unterſchied nicht Statt, und die Soldaten auf dem Schiffe wurden auch zum Rudern und zu andern Geſchäften gebraucht. Als aber mit der Zeit die Kunſt, See-Kriege zu führen, vollkommener ward, ſo ſahe man bald ein, daß die auf einem Schiffe vorfallenden Geſchäfte wichtig genug wären, eigene Perſonen dazu zu beſtimmen. Von dieſer Zeit an, wurde daher ein immerwährender Unterſchied unter den See-Soldaten, Matroſen, und Ruder-Knechten gemacht.

Die Ruder-Knechte, ἐρέται, κωπηλάται, waren die niedrigſte Gattung der Schiff-Mannſchaft; daher wurden auch bey den Alten die gröbſten Miſſethäter auf die Ruder-Bänke verurtheilet (14). Die Arbeit derſelben, beſonders derjenigen, die auf den obern Bänken ſaßen, war äuſſerſt mühſam und beſchwerlich; ſie mußten faſt unablässig arbeiten; und wenn es ihnen auch erlaubt war, ein wenig auszuruhen, ſo durften ſie ſich doch nicht von ihren Bänken entfernen, und hatten keinen andern Platz, ihren ermüdeten Körper ausruhen zu laſſen, als die harten Sitze, auf welchen ſie den ganzen Tag gearbeitet hatten. Jeder Ruder-Knecht führte ſein eigenes Ruder; denn nur in dringenden Noth-Fällen wurde das Ruder

(14) Sehr viele dienten auch am Ruder um den Sold

Ruder von mehr als Einer Perſon geführt. Weil die Arbeit der oberſten Ruder-Knechte viel ſaurer war, ſo war auch ihr Sold verhältnißmäßig größer. Der gewöhnliche Sold der Bootsleute bey den Athenienſern betrug, nach Thucydides, täglich nicht mehr als 3 Obolos (15); dieſen geringen Sold gaben ſie nicht aus Dürftigkeit, ſondern zu verhüten, daß der Ueberfluß die Leute nicht verwöhnen möchte.

Die zweyte Gattung der See-Leute, waren die Matroſen, Ναυται, welche vom Ruder frey waren, dagegen aber alle im Schiffe vorfallende Geſchäfte verrichteten (16). Damit nun alles ohne Verwirrung geſchehen möchte, war einem jeden ſeine beſondere Arbeit angewieſen; ſo richteten z. B. einige den Maſt-Baum auf, Andere befeſtigten die Segel-Stangen, Andere verrichteten wieder andere Geſchäfte; ſie hatten daher auch verſchiedene Nahmen.

Die dritte und vornehmſte Gattung der See-Leute, waren die See-Soldaten, Επιβαται, Claſſiarii. Sie waren eben ſo, wie die Land-Truppen bewaffnet, nur daß ſie Speere von ungewöhnlicher Länge, nähmlich von mehr als 20 Cubitis führten, die deswegen δοϱατα ναυμαχα, Schiff-Speere genannt wurden. Die meiſten Schiff-Soldaten waren ſchwerbewaffnet. Plutarch ſagt ausdrücklich, im Leben des Themiſtokles, daß auf den Galeren deſſelben 18 Mann Schwer- und nur 4 Leicht-Bewaffnete geweſen ſeyn. Nach dieſem Verhältniſſe machten die Leichtbewaffneten zur See nicht einmahl das Viertel von den Schwerbewaffneten aus, da ſie doch bey den Land-Truppen beynahe die Hälfte, oder wenigſtens das Drittel des Phalanx, oder der ſchwerbewaffneten Truppen, gewöhnlicher Weiſe ausmachten. In der That war auch die ſchwere

(15) Nach unſerm Gelde: 18 Pfennige.
(16) Die athenienſiſchen Matroſen waren keine Sclaven, ſondern freye Bürger.

ſchwere Rüſtung dem See-Soldaten am angemeſſenſten. Denn im See-Gefechte war es unmöglich, ſich zurück zu ziehen, ſondern die Leute waren genöthigt, Mann für Mann zu fechten, und ſo lange auf ihrer Stelle ſtehen zu bleiben, bis das Treffen geendigt war. Insgemein hatten die dreyruderigen, oder die gewöhnlichen Kriegs-Schiffe der Griechen 300 Mann an Bord. Die Koſten, welche zur Ausrüſtung der athenienſiſchen Flotten erfordert wurden, wurden theils aus den Silber-Bergwerken bey Laureum, theils von den freywilligen Beyträgen der Bürger, beſtritten.

Die Befehlshaber auf den Flotten, waren von zweyfacher Art: einige waren über die Schiff-Leute, nähmlich über die Matroſen und Ruder-Knechte, andere hingegen waren über die See-Soldaten geſetzt. Der höchſte Befehlshaber einer Flotte, war der Admiral, Ναυαρχος, στολαρχος, Praefectus claſſis. Bisweilen hatte das höchſte Commando ein Einziger, bisweilen war es unter Mehrere getheilt (17). Die Dauer deſſelben wurde von dem Volke beſtimmet, und dauerte in Athen 1 Jahr lang. Der Vice-Admiral, Επιστολευς, war der nächſte Befehlshaber nach dem Admiral. Nach ihm kamen die Schiff-Capitaine, die nach der Größe der Schiffe benannt wurden. So waren z. B. die Trierarchi, Capitaine von dreyruderigen Schiffen, welche über alle Soldaten am Brod deſſelben das Commando führten.

Zu den Befehlshabern, welche die Aufſicht über die Schiffe ſelbſt hatten, gehörten folgende: Αρχι-

κυβερ-

(17) In Athen war das Ober-Commando zur See, wie zu Lande, unter die 10 Strategen oder Prätoren getheilt, wovon freylich nicht alle mit einander zu Schiffe gingen, und meiſtens nur ein Einziger das Commando führte. In Sparta, war die Admirals-Würde einer einzigen, aber von dem Könige unterſchiedenen, Perſon anvertrauet; überdies hatten die Spartaner das in anderer Rückſicht nachtheilige Geſetz, daß niemand mehr als ein Mahl dieſe Würde bekleiden ſollte.

κυβερνητης, der Ober-Steuermann; unter ihm ſtand der Steuer-Mann, κυβερνητης. Jener dirigirte den Lauf der ganzen Flotte, dieſer den Lauf des ihm anvertraueten Schiffes; er ſaß auf dem Hinter-Theile, und führte das Steuer-Ruder. Er mußte eine genaue Kenntniß der Schifffahrt haben, welche hauptſächlich in folgenden Stücken beſtand: 1) in der rechten Lenkung und Richtung des Steuer-Ruders, der Segel und aller bey der Schifffahrt gebräuchlichen Werkzeuge; 2) in der Kenntniß der Winde und Himmels-Körper, ihres Laufes und ihrer Wirkungen; 3) in der Kenntniß der Klippen, Sand-Bänke und vortheilhafter Häfen. Der nächſte nach dem Steuer-Manne war der Unter-Steuermann, Πρωρευς, der ſeinen Platz in dem Vorder-Theile des Schiffes hatte. Unter ſeiner Aufſicht ſtanden alle Schiff-Geräthſchaften, und die Ruder-Knechte, denen er ihre Plätze anwies; er wurde auch bisweilen von dem Steuer-Manne zu Rath gezogen, wenn dieſer in Dingen, die zu ſeinem Amte gehörten, in Verlegenheit war. Der Aufſeher über die Ruder-Knechte, Κελευστης, Portisculus, Ageator, remigum Hortator; ſein Amt beſtand darin: die tägliche Mund-Proviſion auszutheilen, und den Ruder-Knechten das Commando zu zurufen (*). Der Schiff-Muſicus, Τριηραυλης, war dieſem untergeordnet; er belebte durch die Harmonie ſeines Inſtrumentes den Muth der Ruder-Knechte mit neuer Munterkeit, wenn ſie von der Arbeit müde waren, und ermatten wollten. Auf dieſe Art bewegte ohne Zweifel auch vormahls Amphion, bey Aufführung der thebaniſchen Mauern, die Steine. Eine zweyte Abſicht dieſer

 Schiff-

(*) Die Römer nannten dieſen Befehlshaber auch Ageator, von Agea, welches Wort den neben den Ruder-Bänken befindlichen langen Gang, auf welchem gedachter Aufſeher auf und ab ging, anzeigte.

Schiff-Muſik war, daß die Ruder-Knechte ſich darnach gleichſam im Tact halten, und die Ruder auf eine regelmäßige und ſich immer gleichförmige Art bewegen konnten; dieſes Tactgeben zum Aufheben und Schlagen des Ruders geſchahe, um alle ungleiche Bewegung des Schiffes zu vermeiden. Die Schiff-Wächter, Ναυφυλακες, Cuſtodes nauis, mußten darauf ſehen, daß die Schiffe nicht auf verborgene Klippen geriethen, oder ſonſt Gefahr liefen; ſie unterſuchten daher, ſonderlich bey Nacht, die Tiefe des Meeres mit langen Stangen, auſſerdem aber war ihnen auch der Gebrauch des Bleywurfes ſchon bekannt. Die Aufſeher über die Ruder-Bänke, Τοιχαρχοι. Den ἐσχαρευς (von ἐσχαρα, der Feuer-Herd,) halten Einige für den Schiff-Koch, welcher die Zurichtung der Lebens-Mittel zu beſorgen hatte, Andere für den Schiff-Prieſter, der die nöthigen Opfer beſorgte. Der Rechnungs-Führer, Λογιςης, Γραμματευς, berechnete alle auf dem Schiffe vorkommende Einnahmen und Ausgaben.

Von den See-Treffen der Alten, hat man, eben ſo wie von ihren Gefechten zu Lande, vornehmlich dieſes zu bemerken, daß ſie durch das Hand-Gemenge in der Nähe entſchieden wurden. Bey der Beſchaffenheit ihrer Waffen, und bey dem gänzlichen Mangel des groben Geſchützes, worauf heut zu Tage faſt alles ankommt, konnte es unmöglich anders ſeyn. Eben deswegen kam aber auch bey den Alten ſo viel auf geſchickte Stellungen und Wendungen im Treffen an, und die Geſchichte beweiſet genug, daß ſie hierin, ſowohl zur See als zu Lande, vollkommene Meiſter geweſen ſind. Wenn man ſich zu einem See-Treffen anſchicken wollte, ſchaffete man zuvörderſt die überflüſſigen Geräthſchaften aus den Kriegs-Schiffen hinweg, damit ſie durch eine allzu ſchwere Ladung nicht

unbrauch-

unbrauchbar, und zu den nöthigen Wendungen nicht ungeſchickt werden möchten. Ueberhaupt muß man geſtehen, daß die alten Kriegs-Schiffe, wegen ihres weit geringern Gewichtes und Umfanges, um ſo viel beweglicher und geſchickter waren, einem Angriffe durch ſchnelle Wendungen auszuweichen. Wenn ſich nun die feindliche Flotte ſehen ließ, wurden die Segel eingezogen, die Maſt-Bäume niedergelaſſen, und alles, woran der Wind ſeine Gewalt ausüben konnte, in Sicherheit gebracht. Die Schlacht-Ordnung, in welche man die Schiffe ſtellte, war, nach Verſchiedenheit der Zeit, des Ortes, der Witterung und anderer Umſtände, verſchieden. Bald ſtellte ſie einen halben Mond vor; ςολος μηνοειδες. Die vorragenden Hörner waren der feindlichen Flotte entgegen geſtellt, und an beyden ſtanden die beſten Schiffe. Bald hatte ſie zwar eben die Geſtalt, aber eine umgekehrte Stellung, ſo, daß die Ründung nach dem Feinde hin gerichtet war, und die Hörner rückwärts gebogen waren; παρατα̃ξις κυρτη Mit dieſer Stellung kam diejenige überein, nach welcher die Schiffe in einer geraden Linie ſtanden, doch ſo, daß an den beyden Seiten derſelben, entweder vor- oder rückwärts, noch eine andere Linie von Schiffen geſtellt war. Nicht ſelten wurden die Schiffe in Form eines Zirkels geſtellet, wenn man die feindliche Flotte umringen wollte; und bisweilen ſtellete man ſie auch in Form eines Keiles. Wenn die feindliche Flotte, mit welcher man ſchlagen wollte, überlegen war, bediente man ſich eben derjenigen Mittel, wie zu Lande, wenn man dem Feinde den Vortheil des Terrein abzugewinnen ſucht. In dieſer Abſicht vermied man, wo möglich, das offene Meer, und zog ſich mit der Flotte in eine enge Bucht, wo man mit Vortheil ſchlagen, und ſich vermittelſt eines See-Hafens, oder eines Vorgebirges, den Rücken frey machen konnte. Dieſes Mittels bediente ſich Themiſtokles

kles im See-Treffen bey Salamis, und lockte durch eine feine Liſt die Perſer in die Meer-Enge, wo er bald die Oberhand behielt, weil ſie ſich nicht ausbreiten konnten, und daher leicht in Verwirrung gebracht wurden.

Ehe das Treffen ſelbſt ſeinen Anfang nahm, beteten und opferten beyde Parteyen. Die Admirale fuhren in leichten Fahrzeugen von Schiff zu Schiff, und ermahnten die Soldaten, ſich tapfer zu halten. Wenn nun alles in Bereitſchaft war, wurde ein Signal zum Angriff gegeben; es wurde nähmlich von dem Admirals-Schiffe ein vergoldeter Schild oder eine rothe Flagge aufgeſteckt. So lange dieſes Signal in die Höhe gerichtet blieb, dauerte das Treffen fort; wurde es aber niedergelaſſen, oder auf die Seite gedrehet, ſo diente es zum Zeichen des Rückzuges Auch wurde das Zeichen zum Angriff mit der Trompete auf dem Admirals-Schiffe gegeben, welches hernach auf allen Schiffen fortgeſetzt wurde. Das Treffen nahm oft in dem Admirals-Schiffe ſeinen Anfang, welches gemeiniglich im Vorder-Treffen oder an der Spitze der Flotte ſich befand. Dieſes geſchahe z. B. im See-Treffen bey Salamis. Die Griechen richteten ihren Haupt-Angriff auf das perſiſche Admirals-Schiff; und nachdem ſie daſſelbe erobert hatten, ſo nahmen die übrigen Schiffe ohne Verweilen die Flucht. Uebrigens verfuhr man bey dem Treffen auf eine zwiefache Art; denn es wurden nicht allein die Schiffe gegen einander getrieben, damit ſie ſich mit ihren Schnäbeln und Vorder-Theilen, bisweilen auch mit den Hinter-Theilen zerſtoßen und in Grund bohren möchten, ſondern die Soldaten griffen auch den Feind aus der Ferne mit Wurf-Spießen und Schleudern, und in der Nähe mit dem Schwerte in der Fauſt und mit Speeren, an; daher zogen ſie, um handgemein zu werden, die feindlichen Schiffe mit Haken an ſich, hängten ſie mit Ketten an

ihre

ihre Schiffe, oder legten auch Brücken darüber, um in die Schiffe des Feindes einzudringen.

Die vornehmſte und beynahe einzige Quelle, aus welcher man die Kenntniß der Beſchaffenheit des griechiſchen See-Krieges ſchöpfen kann, iſt Thucydides, welcher mit der größten Genauigkeit, Ordnung, Deutlichkeit, kriegeriſcher Einſicht und geographiſcher Beſtimmung, die unter den Griechen während der glänzendſten Epoche ihres States vorgefallenen See-Treffen beſchrieben hat, und wovon man einen Auszug in Jo. Jac. Heinr. Naſt Einleit. in die griechiſchen Kriegs-Alterthümer (Stutg. 1780, gr. 8.) S. 342, findet.

Wenn eine Stadt zur See belagert wurde, ſo umzingelte man die Mauern und den Hafen derſelben mit Schiffen, die in einer langen Reihe von der einen Seite des Ufers, bis zur andern neben einander geſtellt, und mit Ketten und Brücken, worauf Soldaten ſtanden, ſo genau mit einander verbunden waren, daß niemand aus der Stadt in die See gehen konnte. Oft verſperrte man den Hafen, und bahnte ſich einen Weg zur Stadt, indem man vor derſelben einen ſehr großen Damm aufwarf, wie es Alexander bey der Belagerung von Tyrus machte, oder in welchem man Schiffe verſenkte, die mit Steinen und Sand belaſtet waren, welches die Römer oft zu thun pflegten.

Eine Beſchreibung der zwey merkwürdigſten Belagerungen zur See, die in der griechiſchen Geſchichte vorkommen, nämlich: der Belagerung von Tyrus durch den Alexander, und der Belagerung von Rhodus durch den Demetrius Poliorcetes, findet man im Diodor von Sicilien, und nach Demſelben im Naſt, a. ang. O., S. 353, fgg.

Der römiſche Stat pflegte in den erſten Zeiten nur alsdann Flotten auszurüſten, wenn die Nothdurft es erforderte; als aber die Eroberungen des römiſchen Reiches ſich weiter ausbreiteten, unterhielt man eine beſtändige See-Macht, um auf alle Fälle beſtändig ge-

gerüſtet zu ſeyn. Zu dieſer Abſicht lagen immer zwey ausgerüſtete Flotten, die eine im Hafen zu Miſenus, die andere vor Ravenna, in Bereitſchaft, und jede wurde mit einer Legion bemannet. Dieſe beyde Häfen wurden ihnen darum angewieſen, damit ſie zur Beſchützung der Stadt nicht allzu weit entfernt ſeyn, und auf erhaltenen Befehl ſich unverzüglich nach allen Welt-Gegenden einſchiffen möchten. Die miſeniſche Flotte konnte nach Gallien, Spanien, Mauritanien, Afrika, Aegypten, Sardinien und Sicilien, ohne Zeitverluſt ſegeln; die Flotte zu Ravenna aber konnte ihren geraden Lauf nach Epirus, Macedonien, Achaja, Propontis, Pontus, nach dem Orient, und nach den Inſeln Creta und Cypern, nehmen.

Man nahm gern ſolches Holz zu den Schiffen, welches dauerhaft, aber auch leicht war. Das lernten die Römer von den Syrern, Griechen und andern Völkern, bey welchen die Schifffahrt weit eher im Flor geweſen war, als bey ihnen. Ihre erſte Schiffe waren zwar ſtark und groß, aber ſehr ſchwer, und zu regieren unbequem, zum Segeln und zum Verfolgen der feindlichen Flotte gar nicht geſchickt (18). In der Folge trocknete man das Holz zu den Schiffen erſt recht, ehe man es verbrauchte, man mochte dazu Eichen-Tannen- oder Fichten-Holz nehmen. In Syrien nahm man Cedern-Holz (19). Nicht allein die Leichtigkeit des trocknen Holzes war die Urſache, warum man ſolches zu den Schiffen erwählte, ſondern auch, damit es nicht ſo ſehr ſchwinden und eintrocknen, und in dem Schiffe Ritzen und Oeffnungen, welche ſehr gefährlich waren, verurſachen möchte: denn man wußte ſolche nicht ſo, wie heut zu Tage, recht gut

(18) *Liv.* L. 36, c. 43. *Appian.* de bell. Syr. p. 162. *Lucan.* L. 3, v. 553. ſ.

(19) *Plin.* L. 16, c. 40.

gut zu kalfatern (20). Ueberdem zeigte die Erfahrung, daß aus naſſem Holze erbauete Schiffe lange ſo dauerhaft nicht waren, als die aus trocknem Holze, weil die innere Feuchtigkeit ſich anzündete, und eine Fäulniß verurſachte, ſie blieben immer ſchwer, und im Segeln träge (21). Die Römer hatten von Alters her eigene Waldungen, deren Holz bloß zum Schiff-Bau beſtimmt war, wie denn ſchon Ancus Martius dazu Waldungen angewieſen hatte (22).

Die Schiffe mochten aus noch ſo trocknem Holze erbauet ſeyn, ſo waren ſie doch ſo dicht nicht, daß kein Waſſer hätte hindurch dringen können. Man mußte alſo die Fugen verſtopfen, und mit Pech ausſtreichen, oder, mit einem bey der Schiff-Bauerey gewöhnlichen Ausdrucke, die Näthe kalfatern, welches Ceratura nauis genannt wurde. Heut zu Tage geſchieht dieſes mit ausgepflücktem Werge von Anker- und Schiff-Tauen, und mit Pech; ſ. im XXXII Th. S. 605, f.; die Römer aber brauchten dazu die oben auf dem Schilfe oder Waſſer-Rohre wachſenden Büſchel, Paniculae coma (23), und überſtrichen darauf die ausgeſtopften Fugen mit Pech und Wachs, welches man unter einander geſchmolzen hatte, und wovon man glaubte, daß das See-Waſſer dieſer Miſchung eine auſſerordentliche Härte zuwege bringe (24). Man zimmerte die Schiffe nicht, wie bey uns, auf dem Werfte, unter

(20) *Veget.* L. 4, c. 36. Daher beſtimmt er die Zeit, wenn das Holz zum Schiff-Bau zu fällen ſey, nähmlich im Jul. und Aug., da man es gleich in Breter ſchneiden, und recht gut austrocknen laſſen könnte.

(21) *Caeſar* bell. civil. L. 1, c. 58.

(22) Anon. de viris illuſt. c. 5. *Ancus Martius* ſiluas ad vſum nauium publicauit; und **Livius** nennt dieſe Waldungen ſiluas publicas. L. 28, c. 45.

(23) *Plin.* L. 16, c. 36.

(24) *Plin.* L. 16, c. 12.

unter freyem Himmel, ſondern hatte über die Schiffe, welche gebauet werden ſollten, eine breterne Hütte, welche εσχαριον genannt wurde, errichtet, damit die widrige Witterung nicht die Bau-Materialien beſchädigen, oder die Schiff-Zimmerleute in ihrer Arbeit hindern möchte (25). Die Griechen verſtopften ihre Fugen an den Schiffen mit Hanf, oder mit zerſtoßenem Baſt von weißem Pappelbaum und mit Mos, und beſtrichen ſie alsdann bloß mit Pech. Auf der Inſel Corcyra aber gebrauchte man, ſo wie wir, Theer dazu (26). War das Schiff völlig fertig gezimmert, ſo konnte man es doch noch nicht wagen, daſſelbe in das Waſſer zu laſſen, ſondern es mußte erſt eine Weile ſtehen, und alles recht austrocknen (27).

Glaubte man endlich, daß das Schiff genug ausgetrocknet, und ſo dauerhaft ſey, daß man es vom Stapel ablaufen laſſen könnte: ſo geſchahe ſolches mit vielen abergläubiſchen Ceremonien, und es wurde von einem Prieſter, entweder einem Deo Conſenti, oder am gewöhnlichſten einem der See-Götter, feyerlich geweihet. Als einſtens ein Schiff der Göttinn Iſis geweihet werden ſollte, ſetzte man auf daſſelbe ſehr ſchön gemahlte ägyptiſche Figuren herum, und ein Ober-Prieſter, nachdem er eine Fackel angezündet, auch ein Ey und Schwefel dabey gebraucht hatte, ſagte eine feyerliche Gebets-Formul her, worin er dieſes Schiff dem Schutze der Iſis übergab. Gleich darauf erfolgte die Probe, die man mit dem Schiffe anſtellte, Probatio navis; eine Sache, die Römern und

(25) *Caſaub.* ad Athenaeum, p. 737.

(26) *Suidas*, To. 2, p. 600.

(27) *Plutarch.* de fortun. rom. p. 321. Compactam (ſc. nauem) autem ſtare ad certum tempus neceſſe eſt & coaleſcere, dum vincula roborentur & claui firmentur: quod ſi recenti adhuc & lubrica compage in mare deduceris, omnia concuſſu fatiſcerent & aquam admiſſura eſſent.

und Griechen gemein war. Es beſtand dieſes darin, daß man unterſuchte, ob die Schiffe gut ſegelten, ob ſie ſich gut ſteuern und regieren lieſſen, ob die Ruder-Bänke gut angelegt waren und gehörige Dienſte thaten (28).

Die Theile eines Schiffes, welche mit beſondern Nahmen bezeichnet wurden, waren folgende. 1. Carina, der Kiel, oder Grund-Balken, welcher ſich nur bey großen, und inſonderheit Kriegs-Schiffen befand; denn die andern, auch ziemlich großen Fahrzeuge, die auf Flüſſen gebraucht wurden, waren unten platt, damit ſie nahe am Strande kommen konnten (29). 2. Coſtae, die Rippen, ſind die krummen, nach der Geſtalt des Schiffes ausgeſchnittenen Quer-Balken, welche am Kiel befeſtigt waren, und die ganze Zuſammenfügung des Schiffes ausmachten, woran nachher die Planken angenagelt wurden. 3. Tabulae, die Planken, ſind dicke, eichene oder föhrene Bohlen, welche die äuſſere Wand des Schiffes ausmachen. 4. Prora das Vorder-Theil des Schiffes. 5. Puppis, das Hinter-Theil. 6. Alveus, iſt der ganze inwendige Raum des Schiffes, darin der innere Bau weiter vollendet wurde, und ein oder zwey Verdecke, Treppen, Kammern, Thüren, Luken, u. ſ. w. angeleget wurden. 7. Cataſtroma, heißt inſonderheit das Verdeck, oder die oberſte breterne Bedeckung der Schiffe, damit die Wellen und das Waſſer nicht hinein ſchlagen konnten. 8. Hypozoma, war die oberſte Einfaſſung und Gallerie rings um das Schiff herum. Siehe auch oben, S. 285.

Ein Kriegs-Schiff hatte vielerley Zurüſtungen nöthig, mehr als ein Kauffahrdey-Schiff; und alle dieſe Zurüſtungen wurden mit der allgemeinen Benennung

(28) *Hirtius* bell. Alex. c. 13. *Liv.* L. 35, c. 36.

(29) *Liv.* L. 28, 8, c. 45.

ung Armamenta navium beleget. Inſonderheit gehört dahin: 1. Daß in dem Raume die gehörigen Luken oder Oeffnungen ſeyn mußten, wodurch die Ruder ausgeſtecket und regieret werden konnten; die Ruder-Löcher, Foramina. 2. So viel Ruder-Löcher waren, ſo viele Scalmi waren nöthig; ſ. oben, S. 289, f. 3. Ruder mußten ebenfalls ſo viel vorhanden ſeyn, als Ruder-Löcher im Schiffe angebracht waren; und 4. bey jedem Ruder war eine Bank, worauf die Ruder-Knechte ſaßen. Dieſe Bänke hießen Transtra, und ihrer waren ſo viele, als Ruder.

Zum Segeln, brauchte man vornehmlich: 1. einen **Maſt-Baum**, Malus, welcher in der Mitte des Schiffes ſich befand. Der unterſte Theil des Maſtes hieß Pterna, und ſtand in einer Höhlung, welche Modius genannt wurde. Dieſer Maſt-Baum war mit Tauen am Vorder- und Hinter-Theile des Schiffes befeſtigt, welche Taue Rudentes tenſorii genannt wurden, und aus Ochſen-Haut, aus Hanf, oder ſpaniſchem Pfriemen-Kraute (Spartium) verfertigt waren (30). 2. **Die Segel-Stange**, Antenna; dieſes war die Quer-Stange, welche am Maſt-Baume gegen dem Vorder-Theile hing, woran das Segel aufgezogen, hoch und niedrig geſtellet werden konnte. Die äuſſerſten Spitzen dieſer Segel-Stangen hießen Cornua (31); und die Seile, mit welchen die Segel-Stange an dem Maſt-Baume hing, hießen opifera (32). 3. **Die Segel**, Vela, waren vornehmlich nöthig, und daher hatte man auf jedem Schiffe mehrere. Man hatte dergleichen im Vorder- und Hinter-Theile (33). Die

(30) *Plin.* L. 19, c. 2. *Liv.* L. 22, c. 20, L. 26, c. 47.

(31) *Ovid.* Metam. L. 11, v. 476. 482.

(32) *Iſid.* Hiſp. orig. L. 19, c. 4.

(33) *Plin.* prooem. L. 19, p. 528.

Die Segel der Aegypter waren aus Rohr oder Schilf geflochten (34). Die Gallier machten ſie aus Fellen (35); die Römer aber aus grober dichter Leinwand (36), wie bey uns noch gebräuchlich iſt. Das große Segel, welches an dem Haupt-Maſte angebracht war, hieß Acatus; und die Taue, womit man die beyden Enden des Segels im Schiffe befeſtigte, hießen Pedes veli (37). Daher entſtanden verſchiedene Redens-Arten, als: Vnum pedem facere, mit halbem Winde ſegeln, weil man das eine Ende des Segels durch das Tau anzog, und das andere loslaſſen mußte; Pedes veli proferre, die Segel-Taue länger machen, damit das Segel weiter in die Höhe gezogen, und vom Winde mehr aufgeblaſen werden könne. Ein am Hinter-Theile des Schiffes aufgerichtetes kleines Segel, wurde Epidromus genannt. Ob am Maſt-Baume Strick-Leitern geweſen ſeyn, iſt bisher noch nicht entſchieden worden; es ſcheint aber keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn. 4. **Das Steuer-Ruder**, Gubernaculum, war ein Haupt-Theil des Schiffes. Ein jedes Schiff, welches kein Kahn war, hatte ein Steuer-Ruder, und auch einen Steuer-Mann, Gubernator. Wenn die Schiffe groß waren, ſo hatten ſie 2, auch 4, Steuer-Ruder, und eben ſo viel Steuer-Leute (38). Schiffe, welche nur mit Einem Steuer-Ruder regieret wurden, hatten daſſelbe in der Mitte des Hinter-Theiles, ſo wie bey uns jezt gebräuchlich iſt. Wo 2 Steuer-Ruder waren, da hatte man ſie an den bey-

(34) *Strabo*, Lib. 16, p. 1075.

(35) *Caeſar* bell. gall. L. 3, c, 13. *Dio Caſſ.* Lib, 39, c. 41. *Strabo* L. 4, p. 297.

(36) *Ovid.* Ep. 3, v. 57, ſ.

(37) *Virgil.* Aen. L. 5, v. 830, ſ. *Turneb.* adverſ. L. 20, c. 4. L. 25, c. 21. *Plin.* L. 2, c. 47. *Catull.* carm. 4, v. 19 — 21.

(38) *Aelian.* Var. hiſt. L. 9, c. 40.

den Seiten des Hinter-Theiles angebracht; und bey 4 Steuer-Rudern, waren hinten auf jeder Seite des Schiffes zwey, nicht weit von einander[39]. Siehe auch oben, S. 288. 5. **Der Anker**, Ancora, war nöthig, das Schiff aufzuhalten, damit es nicht weiter fortgetrieben würde; ſ. oben, S. 288. An ſtatt der Anker, brauchte man zuweilen Säcke voll Sand, die man an den Seilen aus den Schiffen in das Waſſer ließ, und damit den Schiffen einen feſten und unbeweglichen Stand gab [40]. 6. **Taue**, Rudentes und Funes, mußte man immer von verſchiedener Dicke und Stärke in Vorrath haben, wenn man daran etwa Schaden litte, nicht verlegen zu ſeyn. 7. Man mußte inſonderheit **Loth-Leinen**, Funes bolidis, und das **Loth** oder den **Bleywurf** ſelbſt, Bolis, [41] bey der Hand haben. 8. **Der Steg**, Apobathra, war ein Bret, welches man vom Schiffe an das Land legte, und worauf man vom Schiffe an das Land, und von da wieder an das Schiff ſtieg. 9. Man mußte auch einen Vorrath von **langen Stangen**, Conti, haben; imgl. 10. in manchen Fällen **Ballaſt**, Saburra, einnehmen, weil ſonſt das Schiff zu leicht geweſen, und von den Wellen zu ſehr würde herum geworfen worden ſeyn. Zuweilen lud man alte, mehrentheils unbrauchbare Schiffe, bis aufs höchſte, voll Ballaſt, wenn man feindliche Häfen oder andere Gegenden ausfüllen, und durch das Verſenken ſolcher Schiffe unbrauchbar machen wollte [42]. 11. Oben auf dem Verdecke, war ein **Schöpf-Loch**, Antlia, genannt; ſ. oben, S. 285.

Was

(39) *Polyaen.* Strat. L. 3, c. 11, §. 14.

(40) *Polyaen.* L. 3, c. 9, §. 38.

(41) *Herodot.* L. 2, c. 28.

(42) *Liv.* L. 37, c. 14.

Was die Beſatzung der Schiffe, oder die Leute, die auf demſelben waren, betrifft, ſo waren die mehreſten und nöthigſten Perſonen die Ruder=Knechte, Remiges oder Socii navales, welche das Schiff mit ihren Rudern in Bewegung ſetzten. Ihre Anzahl ſtand allemahl mit der Größe des Schiffes im Verhältniß. Ein Schiff, welches 5 Reihen Ruder=Bänke hatte, erforderte 400 Ruder=Knechte. Alle dieſe Ruder=Knechte waren ehrliche Leute, und bey den Römern römiſche Bürger; bey den Bundes=Genoſſen, Leute, die ſie aus ihrem Lande dazu angeſchaffet hatten. Im zweyten puniſchen Kriege war am Schiff=Volke ein Mangel, und ein noch größerer am Gelde, daher mußten die reichſten Bürger die Ruder=Knechte herbey ſchaffen, und noch dazu beſolden (43). Nachher wurden ſie, wie andere Soldaten, in das Schiff=Regiſter, Tabulae remigum, ordentlich enrollirt und eingeſchrieben (44). Man konnte nie zu den Ruder=Knechten andere, als nur die geringſten Leute, bekommen; die mehreſten waren Freygelaſſene, Manumiſſi oder Libertini, aber doch römiſche Bürger (45). Am liebſten hob man die Matroſen aus den römiſchen Colonien, welche an der See lagen, weil dieſe in der Schifffahrt ſehr erfahren waren; die See=Städte aber weigerten ſich bisweilen, weil man zu oft und häufig anwarb, wie ſolches in dem Kriege mit dem Antiochus ſich zugetragen hat (46). Ueber die ſämmtlichen Ruder=Knechte des Schiffes war ein Aufſeher oder Commandeur, welcher einen langen Stock, Portiſculus, führte, wodurch er mit gewiſſen Zeichen, wobey er zuweilen einige Worte verband, den Ruder=Knechten Befehl

ertheilte,

(43) *Liv.* L. 24, c. 11. L. 26. c. 35.

(44) *Liv.* L. 36, c. 2. L. 37, c. 2.

(45) *Liv.* L. 40, c. 18. L. 42, c. 27.

(46) *Liv.* L. 36, c. 3.

ertheilte, wie ſie ſich zu verhalten hatten. Beſonders zeigte er ihnen dadurch an, wenn ſie langſam oder geſchwinde rudern, oder gar inne halten ſollten. Dieſer Ruder-Meiſter hieß Pauſarius, Hortator, Κελευςης, und ſein Zuruf und Commando hieß κελευσμα (47). Auf die gehörige treue Dienſtleiſtung und Subordination der Ruder-Knechte kam ungemein viel an; daher mußten ſie dem Conſul, welcher die Flotte commandirte, einen Eid ablegen, ihm in Allem willige Folge zu leiſten (48). Unter der monarchiſchen Regierung hielt es oft ſehr ſchwer, die vielen Kriegs-Schiffe zu bemannen, die Kaiſer aber wußten Rath; denn entweder ſchenkten die Angeſehenſten und Reichſten dem Kaiſer freywilllig eine gute Anzahl derſelben, oder die Kaiſer gaben ihnen den Befehl, daß ſie zur Beſetzung der Flotte die nöthigen Matroſen anſchaffen möchten; das waren dann Knechte, welche dieſe reiche Herren freygaben, und hernach auf die Schiffe brachten (49); und wenn dieſes noch nicht hinreichte, ſo ertheilten die Kaiſer an 10 bis 20,000 Leibeigene die Freyheit und das Bürger-Recht, machten ſie aber zugleich zu Matroſen (50). Damit dieſe Leute im Rudern erfahren und gut geübt würden, mußten ſie fleißig auf die hohe See fahren, und unter Aufſicht geſchickter Anführer das Rudern lernen (51); ſie wurden auch unterrichtet, mit Gewehr und Waffen geſchickt umzugehen. Denn bey ihrem Rudern hatten ſie zwar weder

(47) *Senec.* Ep. 56. *Ovid.* Metam. L. 3, v. 618. *Plaut.* Aſin. Act. 3, Sc. 1, v. 15.

(48) *Liv.* L. 22, c. 11. L. 45, c. 2.

(49) *Dio Caſſ.* L. 48, c. 49. Lib. 47, c. 17.

(50) *Sueton.* Aug. 16.

(51) *Liv.* L. 35, c. 26. *Dio Caſſ.* L. 48, c. 49. *Vell. Paterc.* L. 2, c. 79. *Diod. Sicul.* L. 13, c. 39.

der Degen noch Pfeile nöthig, und konnten ſie nicht dabey gebrauchen; aber man wußte nicht, ob der Feind nicht ein Schiff anfallen würde, und weil man dann das Rudern nicht allemahl brauchte, ſo mußten die Ruder-Knechte mit zu den Waffen greifen, und den Feind abhalten. Wenn ſie an eine feindliche Küſte landeten, und die Gegend herum ausplündern wollten, mußten gleichfalls die Ruder-Knechte mit an das Land gehen, und ſtreiten helfen (52).

Zu der Beſatzung des Schiffes gehörten vornehmlich die Schiffer, Nautae. Ehe der erſte puniſche Krieg ausbrach, hatten die Römer keine Kriegs-Flotten; ſie hatten auch bis dahin kein rechtes Kriegs-Schiff geſehen, daß ſie ſolches hätten nachmachen können. Da ſie mit mächtigen See-Nationen bisher nichts zu thun gehabt hatten, ſo konnten ſie bey ihrem Handel mit Laſt-Schiffen oder Kauffahrdey-Schiffen, und auf den Ströhmen mit Booten und Kähnen ſich hinlänglich behelfen. Auf dieſen Schiffen war der Ruderer und Schiffer, Remex und Nauta, nicht unterſchieden, ſondern einer von denen, welcher ruderte, hatte gleichſam die Ober-Stelle. Wenn auf dieſen Schiffen einige Soldaten waren, um etwa den Anfall der See-Räuber abzuhalten, ſo mußten auch dieſe, wenn ſonſt nichts zu thun war, mit rudern helfen. Sie hießen mit einem beſondern Nahmen Autereres (53). Nachdem darauf die Römer im erſten puniſchen Kriege gezwungen waren, Flotten zu bauen, die freylich gar armſelig ausſahen, daher ſie auch viele hundert Schiffe verloren, indem theils der Sturm dieſelben zerſchlug, theils die Feinde ſie wegkaperten: ſo waren ſie darauf bedacht, wie ſie ihre Schiffe beſſer und dauerhafter ver-

(52) *Liv.* L. 37. c. 16.

(53) *Suidas*, T. 1, p. 183. Αυτερεται οἱ ελαυνοντες και μαχομεναι. *Senec.* Agam. v. 416. ſ.

verfertigen möchten. Sie waren ſo glücklich, eines oder das andere feindliche Schiff zu erobern, woraus ſie lernten, wie ſie die Schiffe beſſer bauen konnten, auch durch Kunſt und Fleiß es in Erbauung der Kriegs-Schiffe, und überhaupt im ganzen See-Weſen, ſo weit brachten, daß ſie im zweyten puniſchen Kriege den Karthaginenſern, und im ſyriſchen Kriege dem Antiochus mit ihren Flotten überlegen waren. Bey dieſer neuen und beſſern Einrichtung ihrer Kriegs-Flotte, hatten ſie auf ihren Kriegs-Schiffen nicht nur einige tauſend Ruder-Knechte nöthig, ſondern ſie mußten überdem auf jedem Schiffe wenigſtens Einen Schiffer haben, der über die Waffen, Taue, Anker, Ruder, Maſten, Segel, u. d. gl. die Aufſicht hatte, es anſchaffete, auch, wie es gebraucht werden ſollte, anordnete. Er mußte die Lebens-Mittel, Brod, Fleiſch, Waſſer, die nöthigen Gefäße, Holz und Korn, beſorgen. Dieſe Schiffer waren, eben ſo wie die Ruderer, insgeſammt römiſche Bürger, aber vorzüglich geſchickt, in der See-Fahrt erfahren, und in ziemlichem Anſehen. Im zweyten puniſchen Kriege fehlte es auch an ſolchen Leuten, und die Schiffer waren ſehr ſelten; daher mußten reiche Privat-Perſonen ſolche für ihr Geld anſchaffen, und ſie aus ihren Mitteln auf 6 Monathe beſolden (54). Ueber die Schiffer, welche auf dem Schiffe waren, hatte der Ober-Schiffer, oder Schiff-Capitän, Navarchus, die Ober-Aufſicht. Nächſt dieſem hatte der Steuer-Mann, Gubernator, das höchſte Anſehen, was nähmlich das Schiff-Weſen betraf, daher hieß er auch Magiſter navis, weil er anordnete, wie gerudert und wie die Segel geſtellet werden ſollten. Er mußte allemahl ein römiſcher Bürger ſeyn, damit das ganze Schiff mit lauter

(54) Liv. L. 24. c. 11.

lauter römiſchen Bürgern beſetzt wäre (55). Man erwählte dazu recht erfahrne Leute, die ſchon lange zur See ſich verſucht hatten; denn auf ihre Anordnung kam überhaupt, und inſonderheit im Sturme, alles an, was von menſchlicher Geſchicklichkeit und Erfahrung zu erwarten war; daher hielt man ſie, wenn ſie geſchickt waren, in ſehr großen Ehren (56). Ihre Verrichtungen waren von mancherley Art. Ueberhaupt mußten ſie anordnen, wenn geſegelt und gerudert werden ſollte; denn gewöhnlich brauchte man nicht Segel und Ruder zugleich; ſondern ruderte nicht, wenn man ſegelte; und umgekehrt. Inſonderheit mußten ſie eine genaue Kenntniß von den Jahrs-Zeiten, den Winden und der Witterung, haben. Denn die ungeſtümen Winter-Monathe hielt man zur Schiffahrt ganz untauglich; überdem aber gab es einige Zeiten, da beſonders an dieſen oder jenen Küſten ſtarke Orkane wüteten, oder beſtändige Land-Winde weheten. Vom 11 Nov. bis zum 10 März fuhr man nicht auf der See, man mußte denn durch Sturm verſchlagen ſeyn, und keinen Hafen haben erreichen können. Dieſe Zeit über war das Meer geſchloſſen; Mare clauſum (57). Da auch gewiſſe Winde zu einigen Zeiten anhaltend wehen, ſo mußte das den Steuerleuten nicht unbekannt ſeyn, um ihren Cours darnach einzurichten (58), wie ſie denn auch von gewiſſen Geſtirnen einige Kunde haben mußten, theils in der Schifffahrt ſich darnach zu richten, theils aus ihrem Auf- und Niedergange zu ſchließen, was für Wind und Wetter etwa werden möchte, da ſie dann vorzüglich die Sonne

(55) *Liv.* L. 43, c. 8.

(56) *Cic.* de inuent. L. 1, c. 34. *Liv.* L. 24, c. 8. *Cicero* famil. L. 1, ep. 9. *Senec.* ep. 108.

(57) *Veget.* L. 4, c. 39.

(58) *Plin.* L. 2, c. 47.

und den Mond bemerkten (59). Die Hyaden und Plejaden wurden von den Steuerleuten ſehr ſorgfältig bemerkt, daraus die Witterungs-Prognoſtika herzuleiten; aber ihren Lauf darnach zu richten, dienten ſie ihnen ſo wenig, wie alle übrige Zeichen der Ekliptik. Denn dieſe verändern zwar ihre Stellung nicht unter ſich, aber wegen der Umwälzung der Erde, und der Bewegung um die Sonne, ſind ſie nicht immer zu ſehen, und bald hoch, bald niedrig, bald gar unter dem Geſichts-Kreiſe. Man richtete ſich daher hauptſächlich nach dem großen und kleinen Bär, Vrſa maior und minor, welche man allemahl bey hellen Nächten ſehen konnte; dieſe beyde Stern-Bilder nannten ſie Helix und Cynoſura. Die Griechen gaben beſonders auf Helicen (den größen Bär), die Phönicier aber nur auf Cynoſuram (den kleinen Bär), Achtung (60). Ueberdies mußte dem Steuer-Manne die ganze Küſte, wohin er ſegeln wollte, bekannt ſeyn, damit er alle Untiefen, Sand-Bänke, Häfen, Anfurthen ꝛc. wußte, und ſchon von fern aus der Lage die ganze Gegend beurtheilen konnte (61). Er mußte dafür ſorgen, daß für alle und Jede, die ſich im Schiffe befanden, ein hinlänglicher Vorrath ſüßen Waſſers allezeit vorhanden wäre, und reichlich ſo viel mitnehmen, daß man genug hatte, bis man an eine Gegend kam, wo man wieder friſches einnehmen konnte (62). Wollte dann der Vorrath von Waſſer ausgehen, ſo begab man ſich etwas näher nach dem Ufer, von dem man ſich ohnedies nicht ſo ſehr weit entfernte, und die Ruder-Knechte ſetzten ihre

(59) *Veget.* L. 4, c. 40 — 43. *Polyb.* L. 1, c. 37. *Liv.* L, 37, c. 12. *Virg.* Georg. L. 1, v. 351 — 463. *Lucan.* L. 5, v. 540 — 575. Cic. in Prognoſt. To. 4, p. 1470, edit. Verburg. in 4to.

(60) *Lucan.* L. 8, v. 172, ſ.

(61) *Veget.* L. 4, c. 43. *Liv.* L. 29, c. 27.

(62) *Liv.* L. 29, c. 25.

ihre Boote aus mit leeren Tonnen, um von der nächſten Anfurth friſches Waſſer zu hohlen (63). Man hatte auch Wein auf den Kriegs-Schiffen, vielleicht zum Gebrauch der Kranken und der Ober-Aufſeher auf dem Schiffe (64).

Auf jedem Kriegs-Schiffe war allemahl ein Schiff-Capitän, Navarchus, welcher über alle, die auf dem Schiffe waren, das Ober-Commando hatte. Nun waren auf dem Schiffe ein Steuer-Mann, ein oder mehrere Schiffer, Ruder-Knechte, und Soldaten. Den Soldaten hatte er eigentlich nicht als Soldaten zu befehlen, denn dafür waren ihre Officiers da; ſondern als ſolchen, die allerley Schiff-Arbeit mit verrichten mußten. Ging es aber zum Streiten, dann hatte er ihnen nichts zu befehlen. Beſonders unterrichtete er die Soldaten, wie ſie rudern müßten, wie ſie die Segel regieren könnten, und was ſonſt zum See-Weſen gehört, damit ſie darin erfahren und geſchickt würden, um den Schiffern an die Hand zu gehen, und ihnen zu helfen, das große und kleine Segel anzuſpannen und niederzulaſſen, welches, inſonderheit bey ungeſtümen Wetter, mehrere Leute erforderte. Wenn die Kriegs-Schiffe auf der Fahrt waren, oder im Hafen und auf der Reede vor Anker lagen, mußte der Ober-Schiffer den Soldaten etwas zu thun ſchaffen, damit ſie nicht müßig gingen (65). Es hatte Derſelbe auch die Geld-Caſſe, um den Matroſen den Sold auszuzahlen, Proviant und was ſonſt nöthig war, anzuſchaffen. Den Soldaten wird wohl der Ober-

(63) *Hirt.* de bell. alex. c, 10. de bell. afric. c. 7.

(64) *Liv.* L. 37, c 29.

(65) *Veget.* L. 4, c. 32. *Liv.* L. 29, c. 25.

Ober-Officier, der ſie anführte, Praefectus navis, ihren Sold gereichet haben (66).

Taucher, Vrinatores, waren bey einer Flotte ganz unentbehrliche Perſonen, entweder Geld aus den verſenkten Schiffen, oder auch andere eingeworfene Schätze aus der Tiefe des Meeres heraus zu hohlen (67). Ferner mußten ſie, wenn die Schiffe vor Anker gelegen hatten, und die Anker im Grunde ſo feſt ſaßen, daß man ſie nicht losbringen konnte, in das Waſſer hinab, und die Anker im Grunde los zu machen ſuchen (68). Ein Mehreres von dieſer Beſchäftigung, wird an ſeinem Orte vorkommen.

Auf den Schiffen muß Einer oder Mehrere, Tag und Nacht munter ſeyn, weil man Tag und Nacht immer weiter ſegelt, und leicht in Gefahr gerathen kann. Auf den römiſchen Kriegs-Schiffen wurden dieſe Wachen abgelöſet. Ueberdem hatte man noch eine andere Wache, welche von den Schiffern gehalten werden mußte. Es war nähmlich ein Kahn oder Boot am hintern Theile des Schiffes in die See gelaſſen, und mit einem ſtarken Taue am Schiffe befeſtigt, worin ſich ein Schiffer, um Wache zu halten, befinden mußte. Einer mußte immer den andern ablöſen; und das geſchahe auf die Weiſe, daß ſie an einem Taue an dem Boote ſich herab lieſſen, und auch an dem Taue wieder in das Schiff hinauf kletterten (69).

Die Schiff- und See-Soldaten, Claſſiarii, Milites claſſiarii, Legiones claſſicae, wurden im erſten und zweyten puniſchen Kriege, eben ſo wie die andern Sol-

(66) *Cicero* in Verrem, L. 5, c. 25. Hier iſt zwar von den Bundes-Genoſſen der Sicilianer die Rede, ohne Zweifel aber wurde es bey den Römern eben ſo gehalten.

(67) *Liv.* L. 44, c. 10.

(68) *Lucan.* L. 3, v. 697. *Manil.* Aſtron. L. 5, v. 428, f.

(69) *Petron.* Satyr. c. 102.

Soldaten der Legionen, angeworben; doch haben auch zuweilen die Soldaten der Legionen ſich freywillig angebothen, auf der Flotte zu dienen, ob ſie gleich nicht dazu waren angeworben worden (70). Zuweilen fehlte es an Leuten, die zur See, als Soldaten, dienen wollten; in ſolchem Falle machten die Feld-Herren einen Ausſchuß aus den Land-Truppen, um dadurch die Flotte zu bemannen (71).

Die Soldaten, welche auf der Flotte dienten, hatten ihre eigene Vorgeſetzte. Zwar vor dem puniſchen Kriege hatten die Römer keine rechte Kriegs-Schiffe, aber ſie hatten doch Schiffe mit Mannſchaft beſetzt, um ihre Küſten damit zu ſchützen. Ueber dieſe kleinere Schiffe und Küſten-Bewahrer hatten die, im 442 J. d. St. eingeſetzten Duumviri navales die Aufſicht und das Commando (72). Als nachher die Römer mächtigere und ordentlichere Kriegs-Flotten bekamen, führten die Conſuls das Commando, als: im 493 J. d. St. Cn. Corn. Scipio, und nach ihm C. Duilius. Im 494 J. d. St. hatte es L. Corn. Scipio, und im 496. J. Attilius Regulus Serranus. Es waren, bekannter Maßen, zwey Conſuls; wenn dann einer in der Stadt blieb, ſo führte der andere die Flotte an. Hatten hingegen beyde Conſuls mit dem Commando der Land-Truppen zu thun, ſo mußte ein Prä-

(70) *Polyb.* L. 1, c. 39. 49. *Liv.* L. 22, c. 56.

(71) *Polyb.* L. 1, c. 26. L. 3, c. 95. *Liv.* L. 22, c. 11. Dieſe See-Soldaten hießen eigentlich Milites navales: doch werden zuweilen die Nautae in ſolchen Stellen, wo ſie ausdrücklich von den Militibus claſſiariis unterſchieden werden, ebenfalls Milites navales genannt, als: *Hirt.* bell. alex. c. 12 20. 21. Wenn den Claſſiariis eine Wiſſenſchaft und Erfahrung zur See zugeſchrieben wird, ſo iſt offenbar, daß man Nautas und Gubernatores darunter verſtehen müſſe; denn Milites claſſiarii haben keine Scientiam rei nauticae. *Caeſ.* bell. gall. L. 3, c. 8. *Hirt.* bell. alex. c. 12. *Caeſ.* bell. civ. L. 1, c. 58.

(72) *Liv.* L. 9, c. 30. Epit. L. 12.

Prätor auf die Flotte der Befehle austheilen, wie im erſten und zweyten macedoniſchen Kriege geſchehen iſt. Dieſer Admiral, er mochte Conſul oder Prätor ſeyn, befand ſich allemahl auf dem größten und beſten Schiffe, welches das Admiral=Schiff, Navis praetoria, hieß; jedes der übrigen Kriegs=Schiffe hatte ebenfalls ſeinen Vorgeſetzten, welcher die See=Truppen anführte, und das war entweder ein Kriegs=Oberſter, oder auch ein Hauptmann (73). Der Admiral, als eine hohe obrigkeitliche Perſon, hatte allemahl ſeine Gerichts=Diener, Lictores, bey ſich; dieſe mußten alle andere Schiffe, wenn ſie bey dem Admiral=Schiffe vorbey ſegelten, anhalten, daſſelbe zu begrüßen, (Salutatio navis praetoriae), ſo wie noch heut zu Tage in gleichem Falle gebräuchlich iſt, die Segel zu ſtreichen, und mit Kanonen zu ſalutiren, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Dieſe Begrüßung beſtand in Abnehmung des Schiff=Zeichens, Inſigne, Παρασημον, oder Σημειον, welches ein von Holz geſchnitztes oder auch nur gemahltes Bild gewiſſer Gottheiten, oder auch gewiſſer Thiere war, und dazu diente, die Schiffe von einander zu unterſcheiden, ſo wie man ihnen jezt, in gleicher Abſicht, gewiſſe Nahmen beylegt. Die Griechen und Phönicier hatten dieſe Gewohnheit zuerſt, (ſ. oben, S. 287) und von denſelben haben ſie die Römer angenommen (74). Dieſes Schiff=Zeichen war allemahl am Vorder=Theile des Schiffes angebracht; denn am Hinter=Theile ſtanden auf den römiſchen Schiffen die Schutz=Götter (Deorum tutelarium imagines).

Dieſer Begrüßung des Admiral=Schiffes, und der Aufſicht des Lictors, daß es geſchehe, gedenkt Appianus de bello civ. L. 5. gleichſam nur im Vorbeygehen, woraus man

(73) *Caeſ.* bell. gall. L. 3, c. 14.

(74) *Herod.* L. 3, c. 59. *Virg.* Aen. L. 10, v. 157. L. 5, v. 116 — 118. *Heſiod.* Theog. 319, ſ.

man aber doch dieſe Gewohnheit beweiſen kann. Es heißt daſelbſt: Jamque e propinquo agnoſcebant ſe inuicem & petebant naues praetoriae conſpectis inſigniis: cum *primarius lictor* Antonii, *ſtans in proris*, vt mos eſt, ſiue oblitus — — imperauit, *vt detraherent ſigna*. Fecerunt illi, ſecuta deinde ſalutatione inter ductores. Er redet von dem Streite, welchen Antonius und Octavianus mit einander hatten. Aenobarbus kam mit einer großen Flotte und ziemlichen Anzahl Truppen dem Antonius entgegen. Er wußte aber nicht recht, ob er ihm beyſtehen wollte, weil er ihm nicht wohl trauen konnte, indem er in dem Treffen bey Philippen ihm entgegen geweſen war. Indeſſen wollte er doch nicht ſich ſtellen, als ob er furchtſam wäre, und ſegelte ihm mit dem Admirale und vier der beſten Schiffe entgegen; die übrige Flotte ſollte in einiger Entfernung nachfolgen. Als nun die beyderſeitigen Schiffe ſo nahe kamen, daß man ſich erkennen, und beſonders an den Zeichen wahrnehmen konnte, welches die Admiral = Schiffe wären, ſo ſegelten dieſe auf einander zu. Der oberſte von den Gerichts = Dienern ſtand, wie es der Gebrauch war, am Vorder = Theile des Antoniſchen Schiffes, und befahl, (vielleicht mit Vorſatz, oder weil er nicht daran dachte, daß das Schiff, worauf Aenobarbus ſich befand, auch ein Admiral = Schiff war,) ſie ſollten das Schiff = Zeichen abnehmen, welches ſie auch thaten, und ſich an die Seite des Antoniſchen Schiffes legten.

Von der Ausrüſtung der Kriegs = Schiffe iſt das alles bereits angezeigt worden, was zum Rudern, Segeln und See = Weſen gehörte. Sie waren aber auch vorzüglich dazu eingerichtet, daß ſie ſtreiten, See = Städte belagern, und Schlachten liefern ſollten. Daher mußte ein römiſches Kriegs = Schiff zuvörderſt nothwendig haben:

1. Schiff = Schnäbel, Roſtra. Das waren zwey ſtarke Balken im Vorder = Theile des Schiffes, welche unten am Kiel auf beyden Seiten befeſtigt waren, und breit hervor rageten. An den Spitzen waren ſie mit ſtarkem Eiſen und Metall beſchlagen. Wenn nun das römiſche Schiff auf das feindliche mit Macht anſegelte,

ſo

ſo ſollten dieſe Schiff-Schnäbel unter dem Waſſer das feindliche Schiff durchbohren, zerſchmettern und zum Sinken bringen. Es waren darum zwey ſolche Balken unten am Kiele feſtgemacht, damit der Stoß deſto größer würde, und das feindliche Schiff, wenn es recht getroffen war, deſto eher ſinken möchte. Die Athenienſer hatten die Roſtra auch am Vorder-Theile des Schiffes, aber hoch über dem Waſſer, ſo wie andere Griechen; ſ. oben, S. 291, f. Wenn mit einem ſolchen Schnabel ein feindliches Schiff getroffen wurde, ſo war das nicht ſo gefährlich, denn das Schiff litte wohl Schaden, aber es ſchöpfte doch nicht gleich Waſſer, und fing an zu ſinken. Daher veränderten die Athenienſer nachmahls dieſe Art, und machten ſie, ſo wie die Phönicier und Griechen, niedriger und recht ſtark. Weil die Roſtra mit Eiſen beſchlagen waren, hießen ſie ſchlechtweg Ferramenta (75). Man kann leicht erachten, daß man auf Mittel werde bedacht geweſen ſeyn, den Stoß und das Durchlöchern der Schiffe von den Roſtris zu verhindern; doch hatten die Römer ſehr lange kein Mittel dagegen, da die Griechen ſchon allerley Anſchläge verſucht hatten. Unter dem Auguſtus, zur Zeit ſeines Triumvirates, findet man, daß die Römer ſich derſelben Maſchinen bedient haben, welche die Griechen brauchten, und welche επωτιδες genannt wurden (76); ſiehe oben, S. 292, f.

Ferner gehörte, als ein Haupt-Stück zur Ausrüſtung eines Kriegs-Schiffes, das oberſte Verdeck, Tabulatum, denn darauf ſtanden die Soldaten, wenn ſie gegen den Feind fochten. In den älteſten Zeiten, da die Schiffe der Römer kein Verdeck hatten, ſtanden die Soldaten im Schiffe am Borde deſſelben, aber ſie

(75) *Salluſt.* Fragm. L. 3. *Vitruv.* L. 10, c. 21. *Plin.* L. 32, c. 1.

(76) *Dio Caſſius*, L. 49, c. 3.

ſie konnten auch ihre Pfeile und Wurf-Spieße nicht recht weit auf die Feinde abwerfen, und ſie hatten in der Ferne wenig Kraft und Nachdruck. Die erſten Erfinder des Verdeckes ſollen die Einwohner der Inſel Thaſus geweſen ſeyn (77). Es wurden von einem Ende des Bordes bis zum andern ſtarke Balken geleget, und darauf Breter befeſtigt, welche περιςοναιοι genannt wurden (78). Im Nothfall nahm man kleine Schiffe, und machte ein Verdeck darauf (79); ja Raub-Schiffe legten ſich öfters ein Verdeck an, damit ſie deſto beſſer auf die ihnen begegnenden Schiffe losgehen und ſie wegnehmen konnten (80).

Auf manchen Kriegs-Schiffen hatten die Römer ſo gar hohe hölzerne Thürme, hinter welchen ſie ſich, als hinter Mauern, wehrten; Fig. 2938. Dieſe wurden entweder ſogleich im Anfange, wenn die Flotte ausgerüſtet wurde, in dem Vorder- und Hinter-Theile des Schiffes errichtet, um den Kriegs-Schiffen ein prächtiges und fürchterliches Anſehen zu geben; oder es wurden die auf dem Lande gezimmerten Thürme wieder aus einander genommen, jedes Stück, Balken, Riegel, Breter ꝛc. gehörig gezeichnet, und dann ſtückweiſe in den Kriegs-Schiffen beygelegt, daß man jederzeit, wenn es nöthig war, ſolche Thürme leicht zuſammen ſetzen und aufrichten konnte. Das Leztere war eine Art der Kriegs-Liſt, weil man den Feind ſicher machen wollte, daß es mit der Flotte nicht viel zu bedeuten habe, weil keine Streit-Thürme auf denſelben vorhanden wären. Gar geſchwinde aber, wenn das

(77) *Plin.* L. 7, c, 56.

(78) *Jul. Pollux*, L. 1, p. 63. *Polyb* L. 1, c. 44.

(79) *Caeſ.* bell. civ. L. 36, c. 24. L. 2, c. 4. *Diod. Sic.* L. 20, c. 85.

(80) *Liban.* declam. 38.

das See-Treffen angehen ſollte, richtete man die Thürme auf, und ſetzte den Feind in ein neues unvermuthetes Schrecken, daß es ihm vorkam, als ſehe er eine wohl befeſtigte Stadt, oder, wie es Virgil ausdrückt, als wären ganze Gebirge angerückt gekommen ([81]). Dieſe Thürme auf den Kriegs-Schiffen ſoll Agrippa erfunden haben ([82]); es hat aber doch ſchon der junge Pompejus, vor Auguſt's Regierung, dieſelben in ſeinem Schiffe gehabt ([83]). Gewöhnlicher Weiſe hatte jedes Schiff zwey Thürme, einen im Vorder- und den andern im Hinter-Theile ([84]). Weil ſich nun ein Schiff in der See ſehr leicht bewegt, und vornehmlich, wenn etwas Sturm entſteht: ſo konnten durch die anſchlagenden Wellen die Thürme leicht Schaden nehmen, oder umgeworfen werden. Es war aber höchſt nöthig, daß ſolche unbeweglich ſtänden, zumahl da ſie bey der geringſten Bewegung leicht würden das Uebergewicht erhalten haben, wenn auf ihrer Spitze und in der Höhe ſich Mannſchaft befand, daher wendete man große Sorgfalt an, ſie recht zu befeſtigen. Man bediente ſich dazu eigener Stützen und Streben, welche man auf allen Seiten anlegte. Dieſe Streben hießen πυργουχοι ([85]). So lange der Feind die Thürme nicht vernichten konnte, thaten ſie beym See-Treffen ungemeine Dienſte ([86]). Sie waren ſo ſehr hoch nicht, ſondern nur 2, aufs höchſte 3 Stockwerke. Wenn aber die Feinde die Thür-

(81) *Virg.* Aen. L. 8, v. 690, ſ. *Scheffer.* de milit. nav. L. 2, c. 5.

(82) *Serv.* ad Virg. Aen. L. 8, v. 690.

(83) *Caeſ.* bell. civ. L. 3, c. 40.

(84) *Appian.* bell. civ. L. 5, p. 1159.

(85) *Jul. Pollux,* 1, 92.

(86) *Dio Caſſ.* L. 49, c. 1. L. 50, c. 18.

Thürme in Brand ſteckten, wohin ihr recht emſiges Bemühen ging, ſo war auch nichts gefährlicher, als eben dieſes; denn man konnte ſie von dem Schiffe nicht los werden, und ſelten pflegte Schiff und Mannſchaft gerettet zu werden, ſondern alles war ein Raub des Feuers und der Wellen.

Der Delphin, war nach dem Thucydides, Heſychius, Suidas, und andern Schriftſtellern, eine im See-Kriege gebräuchliche Maſchine, die uns Potter, im 2 B. ſeiner Archäologie, S. 295, folgender Maßen beſchreibt: „Δελφις war eine Kriegs-Maſchine, „die in einem ſehr großen und ſchweren Stücke Bley „oder Eiſen beſtand, dem man die Geſtalt eines Del„phines gegeben hatte, und welches vermittelſt gewiſſer „Rollen und Stricke an den Segel-Stangen und am „Maſt-Baume herab hing; a, Fig. 2939. Man „warf es mit der größten Gewalt auf die feindlichen „Schiffe, welches die Wirkung hatte, daß ſie entweder „durchſchlagen wurden, und Löcher bekamen, durch „welche das Waſſer eindrang, oder daß ſie wohl gar „durch die Laſt und Gewalt derſelben verſenkt wurden“.

Heſychius nennt dieſe Maſchine πολεμιστηριον μηχανημα. Von ihm hießen die Schiffe, welche es führten, δελφινοφοροι. Thucydides redet, im 7 B. Cap. 41, von der Wirkſamkeit dieſer Delphine, bey Gelegenheit des von den Athenienſern den Syrakuſanern gelieferten und verlornen See-Treffens, folgender Maßen. „Die Syrakuſaner ſetzten den Athenienſern mit ihren Schiffen bis zu „den Fracht-Schiffen nach, (hinter welche ſich nähmlich „die Flotte der Athenienſer gerettet hatte). Hier hinder„ten ſie aber die mit Delphinen verſehenen Stangen, wel„che an denſelben befeſtigt waren, am weitern Nachſetzen. „Zwey ſyrakuſiſche Schiffe wagten es, ſtolz auf ihren „Sieg, ſich denſelben zu nähern. Allein, ſie gingen auch „zu Schanden, und eines derſelben gerieth den Feinden mit „aller darauf befindlichen Mannſchaft in die Hände.“

Vergleicht man die Beſchreibung dieſer Kriegs-Maſchine mit der ihr zugeſchriebenen Wirkung, ſo findet ſich

vieles Unbegreifliche darin. Der vortreffliche Ueberſetzer des Thucydides, Heilmann, ſpricht, bey Gelegenheit der ſo eben angeführten Stelle, von dieſem Gegenſtande folgender Maßen: So ſcheinbar dieſe Vorſtellung iſt, ſo wenig kann ſie, dünkt mich, einen nachdenkenden Leſer befriedigen. Erſtlich werden wohl die beyden nahmhaft gemachten Materialien mit einander verbunden werden müſſen. Die Geſtalt eines Delphines bezieht ſich wohl, allem Anſehen nach, vornehmlich auf den geſpaltenen breiten und ſcharfen Schwanz deſſelben, und dies war vermuthlich von Eiſen mit einer ſchneidenden Schärfe. Um aber dieſer Art einer doppelten Axt den nöthigen Schwung und Nachdruck durch die vermehrte Schwere zu geben, ſo war ſie vielleicht in eine Maſſe von Bley gelöthet, welche den übrigen Körper des Delphines vorſtellte. Dieſe Maſchine wurde nun von der Höhe herunter geſtürzt, und ſpaltete das, worauf es fiel. Zweytens begreift man nicht recht, was die Segel=Stangen hier thun ſollen, welche nach der Stellung, die ſie im Schiffe hatten, zu dieſem Gebrauche nicht ſehr bequem waren. Der vorzügliche Gebrauch κεραια, von Segel=Stangen hat den Scholiaſten (des Ariſtophanes bey dem Luſt=Spiele die Reiter, woher auch die Potteriſche Erklärung entlehnt iſt.) verführt. Allein, darum hört es nicht auf, ein allgemeines Nenn=Wort zu ſeyn, welches überhaupt eine Stange bedeutet, wie es Thucydides ſelbſt, B. 2, C. 72, bey Beſchreibung der Vertheidigung der Platäenſiſchen Stadt=Mauern gebraucht. Thucydides meint alſo wohl Stangen, die man bloß zu dieſer Abſicht gebraucht und über die Schiffe hinaus geſtreckt hat, und die etwa mit einem Schwängel verſehen waren, womit beſagte Maſchinen herunter geſchnellet werden konnten. Aber es iſt Drittens noch die größte Schwierigkeit zurück. Die Schiffe, auf deren Beſchädigung es angeſehen war, waren mit Verdecken verſehen, auf welchen die Mannſchaft ſtand und focht, wie aus der allgemeinen Einrichtung der Kriegs=Schiffe überhaupt bekannt iſt. Dieſe Verdecke mußten alſo ſehr ſtark gebauet ſeyn. Was für eine auſſerordentliche Kraft mußte demnach in gedachten Maſchinen ſeyn, wovon der Reſt, nach durchgeſchlagenem Verdecke, noch ſtark genug war, eine gleiche Wirkung in dem Boden des Schiffes hervorzubringen! Dieſe Schwierigkeit macht zwar noch

keine Unmöglichkeit aus, wenn wir nur den Scholiaſten des Ariſtophanes, oder den Pherekrates, auf den er ſich beruft, genauer kennen würden. Hätte ein Polybius uns dieſe Beſchreibung gegeben, ſo würde man auf ſein Wort ſich eher über dieſe Schwierigkeiten beruhigen. So aber dürften uns wohl noch andere Muthmaßungen frey ſtehen. Thucydides hat, bey Meldung der Wirkungen dieſer Erfindung, in διεφθαρησαν einen ſo allgemeinen Ausdruck gebraucht, daß man in Verſuchung gerathen möchte, zu glauben, er habe ſeine Leſer mit Fleiß nicht zu viel haben wiſſen laſſen wollen. Hätte er nicht von Rechts wegen κατεκοπησαν, oder κατεβυθισθησαν, oder etwas dergleichen, ſagen ſollen?

Falces navales, oder Haſtae falcatae, waren ſcharfe krumme Meſſer, oder Sicheln, welche man an lange Stangen befeſtigte, um damit an den feindlichen Schiffen die Segel und das Tauwerk zu zerſchneiden (87).

Arpages, Harpages, oder Harpagones, Harpagonen, ſollen von Anacharſis, einem ſcythiſchen Philoſophen erfunden worden, und Haken geweſen ſeyn, welche an der Spitze einer Stange hingen, die vermittelſt gewiſſer Ketten mit dem Maſt-Baume, oder mit einem andern hoch hervor ragenden Theile des Schiffes verbunden war, und dann mit aller Gewalt in das feindliche Schiff geworfen wurde, welches auf ſolche Art in die Höhe gebracht wurde. Die Mittel, deren man ſich bediente, die Wirkungen dieſer Maſchinen und Werkzeuge zu vereiteln, beſtanden darin, daß man die Schiffe mit getrockneten Häuten bedeckte, weil dadurch die Schläge des Eiſens abgehalten, oder doch wenigſtens entkräftet wurden. Man gibt auch den Gebrauch davon an, daß man durch ihre Hülfe, (da man nähmlich das feindliche Schiff mit dem Haken an ſich zog,) auch in die Schiffe der Feinde ſteigen könne.

(87) *Strabo*, L. 4 *Dio Caſſ*. L. 39, c. 43. *Veget*. L 4, c. 46.

Einige verwechſeln ſie mit den Manibus ferreis, die eine ähnliche Geſtalt hatten. Ihre Erfindung legen auch Einige einem Agrippas, Plinius aber dem Perikles bey; Andere, wie ſchon geſagt iſt, dem Anacharſis. Man hat ſie hernach, wegen der Gleichheit mit einander, auch Ancoras genannt (88).

Manus ferrea, χειρ σιδηρα, eiſerne Hand, war ein eiſerner Haken, den man aus einer Maſchine in die feindlichen Schiffe warf. Unter den Griechen ſoll der berühmte Athenienſer Perikles zuerſt derſelben ſich bedient haben. Einige, ſelbſt alte römiſche, Schriftſteller nennen Manus ferreas auch wohl Manicas, diejenigen Werkzeuge, die Duilius im erſten puniſchen Kriege gebrauchte, und welche ihm gleich in dem erſten See-Treffen den Sieg gegen die Karthaginenſer verſchaffeten. Er bediente ſich nähmlich derſelben zum Entern, wie man es h. z. T. nennt. Man beſchreibt ſie als eiſerne Haken, die man aus gewiſſen Maſchinen auf die feindlichen Schiffe warf, dieſe damit feſt hielt, an ſich zog, und ſo das See-Treffen gewiſſer Maßen in ein Land-Treffen verwandelte (89). Allein, nach dem Zeugniſſe des Polybius, der als ein Soldat von Profeſſion hier wohl der ſicherſte Gewährsmann iſt, hießen die Maſchinen, die dem Duilius zu dieſem Behuf von jemand angegeben wurden, (die er alſo nicht, wie man gewöhnlich ſagt, ſelbſt erfand,) vielmehr κοραϰες, Corvi, wovon ich ſogleich ſprechen werde. Ueberhaupt herrſcht ſchon bey den Alten, und noch mehr alſo bey den Neuern, wenn ſie von dieſen und ähnlichen Werkzeugen reden, eine große Ver-

(88) *Liv.* L. 30, c. 10. *Caeſ.* de bello civ. L. 1, c. 57. *Scheffer* de milit. nav, L. 2, c. 7. *Pitiſc.* ſub Harpago, & ad Curt. L. 4, c. 2. *Plin.* L. 7, c. 56. *Zonar.* L. 2.

(89) *Curt.* L. 4. c. 3. *Liv.* L. 37, c. 44. *Lucan.* L. 3, v. 635. *Aur. Vict.* de vir. ill. c. 38. *Frontin.* L. 2, c. 3.

Verwirrung. So verwechſelt, Anderer nicht zu gedenken, Curtius Manus ferrea und Harpago mit einander. Die Urſache war wohl dieſe, daß viele Schriftſteller der ſpätern Zeiten keine anſchauende Kenntniß von ſolchen Gegenſtänden hatten.

Corvus, der Rabe, oder Raben-Schnabel, war in der Kriegs-Kunſt der Alten eine gewiſſe Maſchine, mit der man im Kriege zur See enterte, und bey Belagerungen dem Feinde Abbruch that. Polybius beſchreibt uns, B. 1, C. 22, den Raben der erſtern Art folgender Maßen. „Da die Schiffe des Duilius „ſchlecht und ſchwer zu bewegen waren, ſo gab jemand „den Römern eine Maſchine an, die ihnen bey einem „See-Treffen gute Dienſte leiſten könnte. Sie „nennten ſie nachher den Raben, welcher folgender „Geſtalt gemacht wurde. Man richtete auf den Vor„der-Theilen der Schiffe einen runden Balken auf, „4 Ellen lang, und 3 Spannen dick. Der Balken „hatte oben eine Rolle. An denſelben war eine Leiter „mit quer gelegten Bretern angenagelt; ſie war 4 Fuß „breit und 6 Ellen lang. Die Breter hatten oben ei„nen länglichen Einſchnitt, der den Balken von oben „herein 2 Ellen weit umgab. Auf beyden Seiten der „Leiter war ein Geländer, welches bis an die Knie „reichte. Obenan war gleichſam ein eiſerner Mörſer „befeſtigt, welcher zugeſpitzt war und einen Ring hatte, „ſo, daß die ganze Maſchine denen glich, womit man „Mehl zu mahlen pflegt. Durch den Ring wurde ein „Seil gezogen, und an demſelben bey Annäherung des „Feindes der Rabe, durch Hülfe der Rollen an dem „Balken, auf das Verdeck des feindlichen Schiffes „herab gelaſſen. Dies geſchahe bald auf das Vorder„Theil, bald auf die Seite, wenn man die Schiffe „drehete, um ſie ſeitwärts anzufallen. Sobald nun „der Rabe in dem Verdecke des feindlichen Schiffes „befeſtigt war, und beyde Schiffe an einander anſchloß,

„ſprangen die Römer, wenn der Angriff ſeitwärts ge„ſchahe, von der ganzen Seite in das feindliche Schiff. „Hatte aber die Maſchine in dem Vorder-Theile ein„gegriffen, ſo ſprangen jedes Mahl zwey Römer durch „den Raben in das feindliche Schiff über. Die erſten „deckten ſich mit ihren Schilden gegen den Feind, die „folgenden aber hielten ihre runde Schilde gegen das „Geländer, und deckten ſich auf dieſe Art die Seite. „Mit dieſen Maſchinen erwarteten ſie nun die Zeit des „See-Treffens". Polybius erzählt uns hierauf die „Wirkung dieſer Raben. „Als die Karthaginenſer „bey ihrer Annäherung die in die Höhe gerichteten „Raben auf jedem Schiff-Vordertheile ſahen, ſtutzten ſie „eine Zeit lang, und wußten nicht, was dieſe Ma„ſchinen bedeuten ſollten. Allein, ſie verachteten die „Feinde zu ſehr, und ihre vordern Schiffe fielen mit „großer Verwegenheit die Römer an. Als aber dieſe „zum Gefechte gekommene Schiffe jedes Mahl durch „die Maſchinen angefeſſelt wurden, die Römer auf das „Verdeck der Karthaginenſer durch die Raben ſpran„gen, und auf demſelben fochten, wurden die Feinde „theils getödtet, theils ergaben ſie ſich in der Beſtürz„ung. Denn das Gefecht war nunmehr einem Tref„fen zu Lande ähnlich, u. ſ. w."

Da die Commentatores dieſe Beſchreibung des Raben ſehr dunkel finden, ſo hat der Ritter Folard dieſelbe, in ſeinem Commentar über den Polybius (90), folgender Maßen erläutert.

„Der Rabe des Duilius, Fig. 2940, war ein Rüſt-Zeug, welches eine Aehnlichkeit mit dem Krahne, womit man Laſten in die Höhe hebt, hatte. Es war ein Maſt, 2, oder ein Baum, vier Klafter hoch, der auf dem Back oder höchſten Verdecke des Vorder-Theiles, 3, aufgerichtet war. Dieſer Maſt-Baum hatte drey Handbreit im Durch-

(90) Nach der Ueberſetz. des Hrn. v. Oelsnitz, 1 Th. (Berl. 1755, gr. 4.) S. 90, fgg.

Durchſchnitt, der oben, 4, zur Stütze dienete. Das lange Stück Holz, welches man an dem Krahne den Hals oder Arm nennt, und welches den Raben oder den eiſernen Kegel trug, war auf die eiſerne Spitze oder Angel, die an dem Ende der Stütze iſt, gelegt. Der Arm drehete ſich auf ſeiner Angel oder Zapfen leicht rund herum, und war, vermittelſt des Holz-Bandes, worauf die Streben ſich ſtützten, befeſtigt. An dem Ende des Halſes, 5, war eine Rolle, worüber ein Strick, 8, ging, an deſſen Ende der Rabe, 6, hing, welcher, wie der Verf. ſagt, ſehr ſpitzig war; alſo war er nicht in der Geſtalt einer Mörſer-Keule; ſeine Geſtalt iſt demnach ſo geweſen, wie ich ſie vorſtelle, entweder wie ein Kegel, oder wie eine Pyramide. Dieſer Kegel mußte alſo von Guß-Eiſen und ſehr ſchwer ſeyn, damit, wenn er durch ſein eigenes Gewicht fällt, indem man den Strick in 9 losläſſet, er das Verdeck des Vorder-Theiles durchſtoßen könne; weil er aber durch daſſelbe Loch hätte heraus gehen können, wo er durchgefallen war, mußten bewegliche eigene Wiederhaken, 10, die mit Gelenken verſehen waren, daran ſeyn, damit, wenn der Rabe das Verdeck durchgeſtoßen hatte, die Haken oder eiſernen Griffe ſich zuſammen biegen und von ſelbſt wieder ſich aus einander begeben, oder alles, was ſie antrafen, faſſen könnten. Das Ende des Seiles muß auch mit einer eiſernen Kette verlängert geweſen ſeyn, wenn gleich unſer Verf. es nicht ſagt. Sobald ein auf die Art bewaffnetes Schiff ſich einem andern näherte, daß es mit der Maſchine erreichet werden konnte, ließ man das Seil los, und ließ es von dem erhabenen Ende des langen Stück Holzes herunter fallen. Sobald der Rabe gefallen war, ließ man die Brücke, 11, herunter, an deſſen Ende eiſerne Haken waren, ſich damit an dem Bord feſt zu haken.

„Unſer Verf. iſt, wie in allem, auch ſehr deutlich in der Erklärung ſeiner Brücke, oder mit Bretern belegten Leiter. Er ſagt: daß um den Baum eine mit Bretern beſchlagene Leiter geweſen, in der Breite von 4 F. 8 Z., und 6 (F. lang; in dieſen verfertigten Fußboden habe man ein längliches Loch gemacht, welches den Baum umfaſſet. Dieſes Loch war an dem Ende der Brücke, wodurch man ſie, ſo hoch als man wollte, aufziehen konnte. An dem andern Ende der Brücke befanden ſich auf beyden Seiten die

zwey kleine Ketten eingemacht, die an eiſernen Henkeln, wie an den Waſſer-Eimern ſind, befeſtigt waren.

„Das iſt die Beſchreibung des berühmten Raben des Polybius, welche unſere Commentatores ſo dunkel finden, und ſie daher für unbegreiflich halten. Perrault ſelbſt hat ſie nicht verſtanden; denn wie könnte er ſich ſonſt über des Polybius Dunkelheit hierin beſchwert haben? Was anfänglich dunkel daran ſcheint, iſt die Stelle, da er ſagt: „daß die Soldaten von der ganzen Seite des „Schiffes in das feindliche geſprungen ſeyn; wenn ſie „nur mit den Vorder-Theilen der Schiffe an einander ge„weſen, ſo wären ſie zwey und zwey über den Raben hin„ein gegangen.“ Sie konnten in der That nicht anders, als zwey und zwey, über die Brücke kommen, wenn die Schiffe nur mit dem Hinter- oder Vorder-Theile an einander waren, dahingegen wenn man von der Seite zuſammen kam, ſo fiel man von der ganzen Seite in die feindlichen Schiffe; dieſes aber iſt es nicht, was mir einzuſehen ſchwer gefallen iſt, ſondern das über den Raben gehen; ich ſehe aber hier nichts, was den Leſer aufhalten kann. Polybius verſteht durch den Raben nicht bloß den Kegel oder die Keule, wie er es nennt, ſondern zugleich alles was zur Maſchine gehört. Perrault meint, daß der Rabe des Duilius etwas ähnliches mit einem Krahne habe; er hat Recht; er bildet ſich aber ein, wie er es zu ſagen ſcheint, daß die Soldaten über eine Leiter in die feindlichen Schiffe gegangen ſeyn. Dieſes ſcheint mir abgeſchmackt.

„Die Einbildung dieſes Verf. erinnert mich an eine Art von Entern, der ſich zuweilen die Maltheſer bedienen. Wenn nähmlich die maltheſiſchen Galeren ſich eines Schiffes bemeiſtern wollen, ſo klettern einige Soldaten und Boots-Knechte mit bloßen Füßen auf die große Segel-Stange, worauf ſie ſich, als wenn ſie ritten, hinter einander ſetzen, und ſo dicht, daß man glauben ſollte, ſie wären als Paternoſter-Körner aufgefädelt. Die Galere rückt alſo auf eine gewiſſe Weite gegen das feindliche Schiff heran; alsdann läſſet man die Segel-Stange ſinken, und dieſe Leute rutſchen bis auf das Verdeck herunter, wo ſie ſich vertheilen, als wie ein Roſen-Kranz, woran der Faden zerriſſen iſt. Wenn es wahr iſt, ſo ſehe ich dieſe Erfindung für ſehr kühn und luſtig an. Wenn der Commen-

tator des Vitruvius den Raben des Duilius alſo verſtanden hat, ſo iſt er jezt noch im Gebrauch.“

Den Raben des Archimedes beſchreibt Plutarch folgender Maßen. Man ſahe in der Belagerung von Syrakus, auf den Mauern große Rüſtzeuge, nähmlich hinüber ragende dicke Balken, welche bis auf die Galeren niedergeſenkt wurden. An dieſen Balken waren Segel-Stangen befeſtigt, die mit Haken verſehen waren, mit welchen ſie in die Galeren eingriffen, und ſolche hernach durch die Kraft des Gegen-Gewichtes in die Höhe zogen, alsdann auf einmahl fallen lieſſen, und in den Abgrund ſtürzten; oder, nachdem ſie ſolche an den Vorder-Theilen mit den eiſernen Klauen in die Höhe gezogen, und ſie auf das Hinter-Theil geſezt hatten, verſenkten ſie dieſelben in das Meer, oder zogen ſie mit Stricken und Haken an das Land, und zerſchlugen und zerſchmetterten ſie, nachdem ſie ſolche lange Zeit herum gedrehet hatten, gegen die unten an der Mauer hervor ragenden Felſen-Spitzen, und zerquetſchten auf dieſe Weiſe alle, die ſich darauf befanden. Jeden Augenblick ſahe man in die Höhe gehobene und in der Luft hängende Galeren, die mit großer Geſchwindigkeit herum gedrehet wurden, und einen erſchrecklichen Anblick verurſachten; und nachdem alle darauf befindliche Menſchen durch die Gewalt der Bewegung zerſtreuet und gleichſam wie mit Schleudern weit hinweg geworfen waren, wurden ſie gegen die Mauern zertrümmert, oder die Winden lieſſen los, und ſie fielen in das Meer zurück und verſanken.

Polybius beſchreibt dieſen Raben des Archimedes folgender Maßen. Als Marcellus ſeine Schiffe ſich der Stadt hatte nähern laſſen, hatte Archimedes eiſerne Haken an einer Kette herunter gelaſſen, wodurch derjenige, welcher, wie ein Steuer-Mann, den Schnabel der Maſchine lenkte, nachdem er in das Vorder-Theil des Schiffes eingehaket hatte, das an-

dere

dere Ende der Maſchine nach der Stadt-Seite nieder ſenkte. Dieſer hielt, wenn er das Schiff auf das Hinter-Theil in die Höhe gerichtet hatte, den Schnabel der Maſchine unbeweglich; alsdann aber ließ er die Kette der Maſchine vermittelſt einer Welle oder Rolle los, wodurch nothwendig einige Schiffe auf die Seite fallen, andere umſtürzen, und der größte Theil der von oben auf das Vorder-Theil gefallenen untergetaucht und mit Waſſer angefüllet werden mußte.

Dieſe Maſchine war, nach der Folardiſchen Zeichnung, Fig, 2941, nicht ſo einfach, und ſchon mehr zuſammengeſetzt, als der kleine Rabe.

„Es erhellet aus der Stelle des Plutarchus,“ ſagt Folard: „daß der Rabe des Archimedes einem Krahne oder einer großen Winde ähnlich geweſen iſt, die aus vielen andern Kräften zuſammen geſetzt war, als aus ſolchen, die man heutiges Tages dazu gebraucht, welches aber nicht anders ſeyn konnte, wenn ſie dieſer Maſchine ähnlich ſeyn ſollte. Plutarchus hätte aber wiſſen ſollen, daß der Quer-Baum, der ſich auf ſeinem Pfoſten drehet, und jenem zur Stütze dient, kein Schlag-Baum oder Wage-Balken iſt, und geſenket werden kann; denn wäre dieſes geweſen, ſo würde man den Haſpel an der Rolle, die Winde an der Achſe, und die Rollen am Wage-Balken nicht haben anbringen können. Polybius ſagt ausdrücklich, daß der Rabe des Archimedes aus einem Wage-Balken und einem Hebe-Baume zuſammen geſetzt geweſen ſey, welches mir wahrſcheinlicher und geſchickter ſcheint, die Wirkungen hervor zu bringen, deren er gedenkt, und mit einer ſo geſchwinden Bewegung zu wirken. Es war unſtreitig ein Balken, oder ein ſehr langer Maſt, der aus verſchiedenen Stücken beſtand, d. i. aus mehrern zuſammen gefügten Maſten, um ihn deſto ſtärker und weniger biegſam zu machen, und in der Mitte noch mit ſtarken Schienen beſetzt war, welches alles mit eiſernen Ringen und Bändern in gewiſſer Weite von einander befeſtigt war, wie ein Maſt eines Schiffes, der aus verſchiedenen andern zuſammen geſetzt iſt. Dieſer gewaltige Balken mußte noch mit einem andern, ungefähr eben ſo ſtarken, verlängert werden. Dieſer erſtaunende Hebe-Baum von

der

der erſten Art, oder dieſer große Druck-Hebel, mußte an einem großen Baume aufgehangen ſeyn, der auf ſeiner Schwelle oder Unterlage mit ſeinem Gabel-Baume, ſeinem Leiter-Baume, und ſeinen Klammern oder Holzbändern, zuſammen verbunden, und kurz, beynahe ſo wie unſere Krahne gemacht war; er mußte inwendig an der Mauer der Stadt angebracht und nahe daran geſetzet werden. Dieſer auf die Art mit einem dicken Seile oder einer Kette an ſeinem Baume ſchwebend befeſtigte entſetzliche Hebe-Baum konnte eine ſo viel größere Wirkung thun, je weiter ſeine Kraft oder Richtungs-Linie von ſeinem Ruhe-Puncte oder dem Mittel-Puncte der Bewegung entfernt war, zumahl wenn man noch andere Kräfte, A, Fig. 2941, hinzu fügt, welche nach der Richtungs-Linie von oben herunter ziehen. An dem äuſſerſten Ende waren verſchiedene Haken und Anker-Klauen, B, an Ketten angehangen, welche man auf die heran nahenden Schiffe warf, wenn man ſie erreichen konnte; dieſer Aufzieh-Baum wurde durch viele Menſchen, vermittelſt zwey Seile, C, die ſich an ihren Enden in viele Stricke zertheilten, herunter gelaſſen; und ſobald man gewahr wurde, daß die eiſernen Klauen eingehaket waren, ſo gab man ein Zeichen, und ließ ſogleich ein Ende des Aufzieh-Baumes herunter, da ſich indeſſen das andere aufhob, und das Schiff in eine gewiſſe Höhe zog, welches man hernach in das Meer fallen ließ, indem man das dicke Seil, welches das Schiff in die Höhe hielt, abhieb.“

Das bisher Beſchriebene war die Haupt-Ausrüſtung der Kriegs-Schiffe; es waren aber auſſerdem noch manche Bedürfniſſe erforderlich, um mit gutem Erfolge gegen den Feind ſtreiten zu können. Man verſahe ſich daher mit einem guten Vorrathe von Werg, Hanf, Pech, Harz und Schwefel; ingl. mit allerley irdenen Töpfen, Kohlen, und andern verbrennlichen Sachen. Auch hatte man mancherley Maſchinen, womit man ganze Töpfe voll Feuer, und angezündetes Werg, auf die feindlichen Schiffe werfen konnte. Zu eben dem Zweck hatte man viele mit Pech beſtrichene Ballen von Hanf oder Werg, ſo genannte Malleolos,

als Arten von Pech-Kränzen, welche ich im Art. Kriegs-Werkzeuge näher beſchreiben werde, auf den Schiffen. Man hatte Pech-Fackeln, eiſerne Pfannen zum Feuer, mit Eiſen beſchlagene lange Haken, u. d. gl. auf den Schiffen. Man mußte befürchten, daß man eben ſo von den gegenſeitigen Schiffen möchte angefallen werden, wie man ihnen entgegen ging; daher hatte man allerley Geräthſchaft nöthig, den etwann wirklich entſtandenen Brand zu löſchen. Das Vornehmſte waren viele Eimer mit Stricken, um ſie in die See vom Schiffe herab zu laſſen, und Waſſer zum Löſchen zu ſchöpfen. Das See-Waſſer war zum Löſchen nicht ſo dienlich, als das ſüße Waſſer, daher griff man zuerſt dazu, und verbrauchte den größten Vorrath, den man zum Trinken mit auf das Schiff genommen hatte. Man warf ferner dicke Kleider und Decken auf das Feuer, um es zu erſticken (91).

Die Kriegs-Schiffe waren insgeſammt ſo eingerichtet, daß ſie ſegeln, und mit Rudern konnten fortgetrieben werden. Wenn man nun zur See fuhr, ſo gebrauchte man die Segel, und bey einer Wind-Stille auch die Ruder. Wenn es aber zum Treffen ging, wurden alle Segel weggethan, welche leicht Feuer fangen konnten, und von geringerm Nutzen waren, und man ruderte nur auf einander zu; daher waren alle Kriegs-Schiffe auch Ruder-Schiffe. Inſonderheit waren die großen römiſchen Schiffe verdeckt, hatten insgeſammt Roſtra, und 3, 4, auch 5 Reihen Ruder-Bänke. Sie hießen Triremes, Quadriremes, Quinqueremes. Auf dem Verdecke waren die Schiff-Soldaten zum Streit fertig, und ſie konnten auf die entgegen kommenden Schiffe um ſo nachdrücklicher ihre Pfeile werfen, weil das Verdeck ſehr hoch

(91) *Dio Caſſ.* L. 50, c. 34. *Liv.* L. 37, c. 11. 30.

hoch war. Die Griechen hatten Schiffe mit 6, 7, ja mit 12 Ruder-Bänken, wovon aber die Römer nie Gebrauch gemacht haben, weil die Schiffe zu regieren, ſehr unbequem, und die obern Ruder ſo lang waren, daß man ſie mit der größten Mühe kaum bewegen konnte.

Eine Kriegs-Flotte hatte Proviant-, Transport- und andere Schiffe bey ſich. Die gewöhnlichſten waren die Proviant- und Laſt-Schiffe. Die Proviant-Schiffe, Naves frumentariae, σιτιγοι, waren Laſt-Schiffe, welche gebraucht wurden, das Getreide ab und zu zuführen (92); ſie waren weit kürzer, als die Kriegs-Schiffe, hingegen viel breiter, als dieſelben, damit ſie eine große Menge Proviant faſſen konnten. Sie hießen auch Naves corbitiae, weil oben im Maſte, zum Zeichen, daß ſie Proviant-Schiffe waren, ein Korb aufgehängt war (93). Die Laſt-Schiffe, Naves onerariae, φορτηγοι, welche bloß dienten, Laſten zu führen, dergleichen die Waren, Getreide, Oehl, Wein ꝛc. waren, befanden ſich auch insgemein mit bey den Kriegs-Flotten, welchen ſie ſowohl andere Dinge, als inſonderheit Proviant, mit nachführten (94). Sie waren mehr in die Ründe, als in die Länge, gebauet, daher ſie im Griech. auch ϛρογγύλοι (95), und ὁλκάδες hießen, weil ſie oft mit Seilen an die Kriegs-Schiffe angehänget, und alſo von dieſen hinter ihnen her geſchleppet wurden (96). Die übrigen bey einer Kriegs-Flotte ſich befindenden Schiffe waren kleiner, oder

(92) *Caeſ.* de bell. gall. L. 3, c. 96.

(93) *Feſtus*, p. 99. *Cicero* ad Attic. L. 16, ep. 6. *Plaut.* in Paenul. Act. 3, Sc. 1, v. 4.

(94) *Liv.* L. 35, c. 47. *Plutarch.* in Pomp.

(95) *Thucyd.* L. 6.

(96) *Polyaen.* L. 6, c. 6. *Liv.* L. 30, c. 26.

oder doch von anderer Bau=Art. Inſonderheit waren einige zum bequemen Transport der Pferde und Reiter eingerichtet, dieſe wurden Naves hippagogae, oder Hippagines (97), Ἱππαγωγοι, genannt. Die Wach= und Obſervations=Schiffe, Naves ſpeculatoriae Κατασοπα, waren leichte Schiffe, welche überall herum ſtreiſten, und ſahen was paſſierte, und, wenn ſie etwas Feindliches bemerkten, es den Ihrigen meldeten. Doch waren auch einige derſelben von der Stärke, daß ſie der Feinde Proviant=Schiffe, und was ſie ſonſt überwältigen konnten, mit wegnahmen (98). Alle übrige Schiffe, welche geſchwinde fortgetrieben werden konnten, hießen Naves actuariae (99), dieſe waren zum Theil noch ziemlich groß, auch mit Rudern verſehen, und man könnte ſie am beſten mit unſern Kriegs=Chaluppen vergleichen; ſie hatten 20 (10 auf der einen, und 10 auf der andern Seite,) (100), oder 30 (1), oder 50 bis 100 Ruder, daher ſie auch πεντηκόντοροι und ἑκατόντοροι hießen (2). Nach Einigen konnten ſie zugleich auch Segel aufſetzen (3). Waren ſie klein, ſo hießen ſie Actuariolae, die 2 (4), aber doch auch bis 10 Ruder hatten (5).

Die kleinen bekamen noch beſondere Nahmen, als: Lembus biremis, ein Kahn mit 2 Rudern (6).

Sca-

(97) *Liv.* L. 44, c. 28. *Feſtus* in Hippagines. *Suid.* h. t.

(98) *Liv.* L. 36, c. 42. / *Veget.* L. 4, c. 37. *Plutarch.* in Pompej.

(99) *Non.* c. 13, n. 9.

(100) *Suidas* in Ἐικόσοϱος.

(1) Schol. ad *Thucyd.* L. 4. *Liv.* L. 38, c. 38.

(2) *Pollux*, L. 1, c. 9.

(3) *Iſidor.* L. 19, c. 1.

(4) *Cic.* de Orat. L. 1, c. 38.

(5) *Cic.* ad Attic. L. 16, ep. 3.

(6) *Liv.* L. 24, c. 40.

Scapha, ein ordinärer Kahn, dergleichen an dem Hinter=Theile der Kriegs=Schiffe mit Seilen angebunden, und alſo hinterher geſchleppet wurden ([7]); wiewohl ſie auch an das Schiff in die Höhe gezogen und angebunden wurden, ohne daß ſie das Waſſer berührten, und wo man ſie brauchen wollte, erſt wieder abgelaſſen werden mußten ([8]), auf welche man auch ſeine Zuflucht nahm und ſich rettete, wenn das Schiff ſelbſt zu Grunde ging ([9]). Deſſen Synonyma ſind: Cymba, Capulus, Acatium, Ephol-cion ([10]), Carabus ([11]).

Hemiolia, war ein Kahn mit 2 Rudern.

Ampheris, Ἀμφήρης, ein Kahn, in welchem ein Mann mit zwey Rudern zugleich ruderte, indem er mit jeder Hand eins regieren konnte ([12]).

Celox, ein Kahn, in welchem auf jeder Seite einer oder mehrere zugleich rudern ([13]).

Linter und Monoxylon, Arbor cavata, Alveus informis, war ein Kahn, der nur aus einem Baume ausgehauen und ausgehöhlt war ([14]).

Triacontoros, war ein Fahrzeug, welches mehr als 20, und weniger als 30, Ruder hatte.

Wenn ein See=Treffen geliefert werden ſollte, machten die römiſchen Kriegs=Flotten, wie die griechiſchen, alle nöthige Vorbereitung dazu. Der Admiral ließ den überflüſſigen Proviant, und alles was man ſonſt auf dem Kriegs=Schiffe eine kurze Zeitlang entbehren konnte, auf die Proviant= und Laſt=Schiffe bringen, da=

(7) *Cic.* de Inv. L. 2, c. 11, *Petron.* c. 62.

(8) Apoſtelg. 27, 17.

(9) *Horat.* L. 3, Od. 29, v. 62.

(10) *Heſych.* p. 404.

(11) *Iſid.* Hiſp. L. 19, c. 1.

(12) Schol. *Thucyd.* & *Scheffer.* de milit. nav. L. 2, c. 2. ap. *Pitiſc.* in Ἀμφήρης.

(13) *Liv.* L. 37, c. 27.

(14) *Liv.* L 21, c. 26.

damit man die ſolcher Geſtalt entlaſteten Schiffe leichter wenden könnte, um dem Stoße, welchen die feindlichen Roſtra dem Schiffe beybringen wollten, ſchnell auszuweichen, und, wo möglich, dem feindlichen Schiffe auf der Seite beyzukommen (15); daher ſuchten die feindlichen Admirale dieſes Erleichtern der Kriegs-Schiffe gern zu verhindern, und überfielen in der Arbeit die Flotte unvermuthet (16). Wenn alles zum See-Treffen in Ordnung war, wagte man es doch nicht, wenn ſich ein Sturm erhob, oder, wenn nach gelegtem Sturme, die See noch ſehr hoch ging, und die Wellen ungeſtüm waren (17). Der Admiral mußte von der Ebbe und Fluth gute Kenntniß haben, und allemahl darnach das Treffen einrichten. Auf der hohen See würde das nichts haben ausmachen können; weil aber die Schiffe ſich immer am Ufer aufhielten, ſo fielen auch die See-Treffen nicht weit von demſelben vor, und da konnte ein kurz vor der Ebbe angegangenes See-Treffen ſo gefährlich werden, daß die Schiffe bey der Ebbe auf dem Sande und dem Trocknen zu ſitzen kamen, und gewiß verloren gingen (18).

Die Flotte wurde von dem Admirale in Schlacht-Ordnung geſtellt, d. i. einem jedem Schiffe wurde die Stellung angewieſen, wo es ſeyn ſollte, und es mußte den Platz unverändert zu behalten ſuchen. Dabey war allemahl die Vorſicht nöthig, daß man ſich vom Lande, ſo weit als man nur immer konnte, entfernte. Denn wenn man dachte, ſich nahe am Ufer aufzuhalten,

(15) *Polyb.* L. 1, c. 60.

(16) *Liv.* L. 36, c. 43.

(17) *Veget.* L. 4, c. 43. *Liv.* L. 25, c. 27. L. 26, c. 39. *Plaut.* in Ant. *Lucan.* L. 3, v. 520, ſ.

(18) *Veget.* L. 4, c. 42. *Liv.* 28, c. 30. *Polyaen.* L. 4, c. 6. *Diod. Sic.* L. 18, c. 72.

ten, damit man nicht möchte von hintenzu umringet werden können, ſo brachte man ſeine Flotte in faſt unvermeidliche Gefahr. Im andern puniſchen Kriege hat, bloß dieſes Fehlers wegen, der Conſul P. Servius die Schlacht verloren [19]. Doch findet man im Gegentheile ein merkwürdiges Beyſpiel, daß die griechiſche Flotte, welche aus 300 Segeln beſtand, in der Meer-Enge zwiſchen der Inſel Salamin und dem attiſchen Lande den König Xerxes im See-Treffen überwunden habe, obgleich ſeine Flotte aus 1200 Kriegs- und 2000 Proviant-Schiffen beſtand, er auch 700,000 Mann zu Fuß, und 40,000 Reiter hatte [20]. Denn, ſobald in dieſem See-Treffen der perſiſche Admiral umkam, und ſein Schiff verſenkt war, ſo erfolgte eine allgemeine Verwirrung, Beſtürzung und Flucht [21].

Die Flotte in Schlacht-Ordnung zu ſtellen, kam allemahl dem commandirenden Admirale zu. M. Attilius Regulus und L. Manlius waren im erſten puniſchen Kriege auf der Flotte; ſie hatten 100,040 Mann überhaupt. Auf jedem Schiffe, welches 300 Ruder hatte, waren 120 Soldaten. Sie vereinigten beyde ihre Anſchläge und Sorgfalt, die Flotte in eine recht gute Stellung zu bringen. Die beyden Admiral-Schiffe mit 6 Reihen Ruder, Naues praetorias Hexeres, ſtellten ſie vor der Fronte, und dahinter kamen die andern Kriegs-Schiffe, welche ſich ſtets nach dem Admiral-Schiffe richten ſollten. Sie machten gleich-

(19) *Veget.* L. 4, c. 46. *Polyaen.* L. 1, c. 50. 51. *Appian.* bell. civ. L. 5, p. 1140.

(20) *Nepos* in Themiſtocl. c 3.

(21) *Diod. Sic.* L. 11, c. 18. *Herod.* L. 8, c. 13 — 18. Man kann hierbey die R. A. inhibere naves, welche Diodorus braucht, anmerken, welche ſo viel heißt, als: die Schiffe ſtehen machen, oder vor Anker legen. Die Griechen pflegen das Wort ανακωχευω zu gebrauchen.

ſam zwey Flotten aus, welche in der Mitte einen leeren Raum lieſſen, indem ſie nicht dicht bey einander ſegelten. Gegen dieſen Zwiſchenraum lieſſen ſie eine dritte Flotte ſich ſtellen, welche zugleich die Schiffe bey ſich hatte, worauf die Pferde waren, Hippagines, die an den Kriegs = Schiffen mit Tauen befeſtigt waren (22). Eben ſo lieſet man, daß Cäſar die Flotte in Schlacht = Ordnung geſtellt, und alles pünctlich angeordnet hat (23).

Wenn ſchon die ganze Flotte in Schlacht = Ordnung ſtand, ſo pflegte zuweilen der Admiral um die Schiffe herum zu fahren, und der Mannſchaft Muth einzuſprechen. War die Gefahr ſehr groß, ſo war dieſes Mittel zuweilen von großem Nußen (24). Die gewöhnliche Ordnung, darin die Schiffe geſtellet, wurden, war die, daß die großen Schiffe voran waren, und die kleinen hinter denſelben (25). Doch hielt man es ſo genau nicht, daß man von der Ordnung nie abgewichen wäre; es geſchahe aber freylich allemahl aus beſondern Urſachen, und es war eine Kriegs = Liſt, dem Feinde die rechte Macht der Flotte zu verbergen. Daher kann man das nicht als die gewöhnliche und ordentliche Art angeben, wie man bey einem See = Treffen die Schiffe zu ſtellen pflegte (26). Von der Form und Geſtalt der Schlachtordnung, wie die Flotte anrückte, wird im Art. Schlacht = Ordnung gehandelt werden.

Noch vor dem See = Treffen war nöthig: 1. daß Auguria angeſtellet wurden. Zwar waren es in der

Thal

(22) *Polyb.* L. 1, c. 26.

(23) *Hirt.* bell. alex. c. 14. *Liv.* L. 37, c. 29.

(24) *Diod. Sic.* L. 13, c. 15.

(25) *Diod. Sic.* L. 13, c. 14. *Hirt.* bell. alex. c. 14.

(26) *Polyaen.* L. 3, c. 10, §. 6.

That nichtsbedeutende Dinge, worauf man merkte, und woraus man göttlich verliehene Vorbedeutungs-Zeichen hernehmen wollte; indeſſen mußte es, wo nicht um des Admirales, doch um des gemeinen Volkes willen, geſchehen (27). Beſonders war es ein gutes Zeichen, wenn ein Admiral, nicht lange vor dem Treffen einen Fiſch aus dem Waſſer in die Höhe ſpringen ſahe, wie dem Auguſtus am Tage vor der See-Schlacht im ſicilianiſchen Kriege, begegnete (28). Als Auguſtus, vor dem See-Treffen mit Antonius, in das Schiff ſteigen wollte, ſahe er einen Eſel-Treiber mit ſeinem Eſel vorbey ziehen. Er fragte: wie heißeſt du? und bekam die Antwort Eutychus. Wie, fuhr er fort, heißt dein Eſel? Er erwiederte: Nikon. Das nahm Auguſtus als ein gutes Vorbedeutungs-Zeichen an, und war ſo glücklich, daß er den Antonius beſiegte. 2. Das zweyte, welches bey keiner See-Schlacht verſäumet wurde, waren die Opfer, welche den Meer-Göttern gebracht wurden. Man ſuchte ſich dadurch guten Wind und gutes Wetter, auch Glück und Sieg zu erwerben, daher man es bey den Opfern nicht an guten Gelübden und Verſprechungen ermangeln ließ (29). Man opferte wohl gar Menſchen, wie Themiſtokles gethan hat (30). Die Opfer wurden allemahl auf dem Admiral-Schiffe veranſtaltet. 3. Den Göttern wurden allerley Gelübde gethan, wenn ſie in dem bevorſtehenden Treffen den Sieg geben würden. Die Worte des Gelübdes (denn es mußte laut hergeſaget werden,) mußte bey den Griechen der Pauſarius, Κελευστης, oder Ruder-

(27) *Arrian.* exped. Alex. L. 1, c. 19. 20.

(28) *Dio Caſſ.* L. 49, c. 5. *Sueton.* Aug. c. 96. *Plin.* L. 9, c. 16.

(29) *Appian.* bell. civ. L. 5.

(30) *Plutarch.* in Themiſt.

Meiſter, vorſprechen, und alle übrige Anweſende mußten ſie nachſprechen (31). 4. Darauf wurde das große Segel niedergelaſſen, und der Maſt-Baum zurück gelegt. Die kleinen Segel behielt man noch bis zum wirklichen Treffen bey, das große Haupt-Segel aber wurde ſogleich eingezogen; denn man bediente ſich nur allein der Ruder und Steuer (32). 5. Das Admiral-Schiff machte den Anfang, die Segel niederzulaſſen, dem folgten aber alle auf der Reihe nach, wie ſie um und bey dem Admiral-Schiffe lagen. Zugleich wurde auf allen Schiffen eine rothe Flagge, oder auch ein goldener, oder vergoldeter, fliegender Schild ausgeſteckt, zum Zeichen, daß das See-Treffen nun gleich den Anfang nehmen werde (33).

In dieſer Anſchickung erwartete nun jedes Schiff den Befehl zum Angreifen. Denn, obgleich die rothe Flagge, oder der goldene Schild, Zeichen genug war, daß ein See-Treffen ſollte geliefert werden, ſo durfte doch kein Schiff eher, als auf erhaltene Ordre, wirklich die feindliche Flotte angreifen. Dieſes Zeichen nun war das Blaſen mit allen Trompeten und Hörnern, das Claſſicum, ſo, wie bey den Angriffen zu Lande; und ſo bald das erſchallete, gingen alle Schiffe mit Gewalt auf die Feinde los (34). Auf der griechiſchen Flotte pflegten leichtſinnige Soldaten auch noch ein luſtiges Soldaten-Lied, dem Mars oder Apollo zu Ehren, abzuſingen (35).

Wenn

(31) *Diod. Sic.* L. 20, c. 50.

(32) *Liv.* L. 36, c. 44. *Hirt.* bell. alex. c. 45.

(33) Von der rothen Flagge findet man den Beweis in *Polyaen.* L. 1, c. 48. *Diod. Sic.* L. 13, c. 46. 77. *App.* bell. civ. L. 5. Vom goldenen Schilde aber in *Diod. Sic.* L. 20, c. 53. *Plut.* Lyſand.

(34) *Polyb.* L. 3, c. 96. L. 16, c. 3. L. 13, c. 45. L. 20, c. 51.

(35) *Diod. Sic.* L. 13, c. 15.

Wenn das Treffen vor ſich ging, ſo wurde der Angriff mit den Rudern gemacht, ohne daß noch die Soldaten auf dem Schiffe etwas dabey zu thun hatten. Man bemühete ſich, ſo ſchnell vor dem feindlichen Schiffe, und ſo dicht vorbey zu rudern, daß man alle deſſen Ruder auf der einen Seite zerbrach und unbrauchbar machte; und ſchnell wendete man das Schiff um, entweder mit den Roſtris ihm im Hinter-Theile, oder, welches noch vortheilhafter war, auf der einen oder andern Seite einen Stoß beyzubringen, damit es leck werden und ſinken möchte. Auf den Seiten waren die Schiffe am ſchwächſten, daher jeder darauf gegebene Stoß am gefährlichſten war. Man ſuchte auch die Steuer-Ruder unbrauchbar zu machen, oder auf andere Weiſe dem Schiffe Schaden zu zufügen (36). Wenn die See-Leute ſich auf dieſe Weiſe lange genug mit einander herum geſtritten hatten, ſo erfolgte dann der noch heftigere Streit der auf den Schiffen befindlichen See-Soldaten. Sie warfen eine ſolche Menge Pfeile und Wurf-Spieße auf die feindlichen Schiffe, daß ſie faſt damit bedecket wurden, und bemüheten ſich vorzüglich, die Steuer-Leute und Officiers zu tödten, oder zu verwunden, weil ſie bey deren Verluſt einen großen Vortheil erhielten. Konnten ſie ſo nahe an das Schiff kommen, daß ſie es erreichen konnten: ſo warfen ſie die eiſernen Hände, Haken und Harpagonen (ſ. oben, S. 325, f.) an daſſelbe, enterten, und gingen mit dem Degen in der Fauſt auf ihren Gegner los (37). War der Sieg erfochten, oder mußten ſie ſich retiriren, oder war es aus andern Gründen nöthig, ſich zurück zu ziehen, ſo wurde dazu

 ein

(36) *Appian.* bell. civ. L. 5. *Dio Caſſ.* L. 50, c. 29. *Liv.* L. 37. c. 24. *Caeſ.* bell. civ. L. 1, c. 58. *Curt.* L. 4, c. 4. *Diod. Sic.* L. 13, c. 40.

(37) *Diod. Sic.* L. 13, c. 45. 46. *Plut.* in *Ant.*

ein Zeichen gegeben; worin es beſtanden habe, ob es eine weiße Flagge, oder Feuer, oder ſonſt ein Zeichen geweſen ſey, läſſet ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen (38).

Das Admiral-Schiff, in welchem der Conſul oder Prätor war, welcher die Flotte commandirte, hatte allemahl ein hell leuchtendes Feuer in einem eiſernen Gefäße, Trulla ferrea, welches mit Pech, Oehl, Harz und Schwefel angefüllt war. Dieſes Gefäß wurde an einer eiſernen Stange am Hinter-Theile des Admiral-Schiffes ausgehängt, und die harzigen Materien wurden in Brand gebracht, damit die ganze Flotte auf der Fahrt ſich darnach richten, und, wenn ſie vor Anker lag, das Admiral-Schiff wahrnehmen konnte. Auch die andern Schiffe, ſowohl Kriegs- als Kauffahrdey- und Proviant-Schiffe, hatten des Nachts Licht, Lumina, oder Leuchten am Bord, damit keines dem andern zu nahe kommen, und es beſchädigen möchte (39). Wenn aber eine Flotte ſich des Nachts heimlich entfernen und aus dem Geſichte des Feindes ſich entziehen wollte, ſo wurden alle Feuer und Leuchten, und beſonders das auf dem Ad-

(38) *Polyb.* L. 16, c. 5. Hier heißt es *ſublato* in altum *ſigno.* Daraus ſieht man wohl, daß man ein Signum naves colligendi gehabt habe, und daß dieſes Zeichen an dem Maſte, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe ſey in die Höhe gezogen worden, aber eigentlich wird doch das Zeichen nicht genannt. Im Griech ſteht das Wort συνθημα; ἐξαίρειν συνθημα. Dieſes Wort wird gewöhnlich von einer Fahne oder Flagge gebraucht; daher iſt ſehr wahrſcheinlich, daß das Zeichen eine Flagge geweſen iſt; von was für Farbe aber, iſt nicht mit Gewißheit auszumachen, da nur immer des Zeichens, Signi, gedacht wird, welches am Admiral-Schiffe ausgeſteckt wurde, wovon aber weiter nichts gemeldet wird. *Liv.* L. 37, c. 24. *Appian.* bell. civ. L. 5.

(39) *Liv.* L. c. 29, 25. *Appian.* bell. civ. L. 2.

Admiral-Schiffe, ausgelöſcht, damit man ſo viel verborgener entfliehen könnte (40).

An den Belohnungen, welche andern tapfern Soldaten ausgetheilt wurden, und den Strafen, welche andern Trägen und Nachläſſigen wiederfuhren, nahmen auch die See-Soldaten und Matroſen Theil; doch wurden auch beſondere Belohnungen ertheilet, wie man aus der Schiff-Krone, Corona navalis, erſieht. Anderer Belohnungen, iſt oben, S. 47 und 54, Erwähnung geſchehen. Die höchſte Belohnung eines Admirales war der Sieges-Aufzug zu Waſſer, Triumphus navalis; es machte aber dieſer Zug bey weitem nicht das Anſehen, welches ein anderer Triumph hatte. Denn man konnte die eroberten feindlichen Kriegs-Schiffe doch nicht mit vor ſich her führen laſſen. Denn wenn der Admiral mit der Flotte, und den eroberten Schiffen, im Hafen bey Oſtia eingelaufen war, hielt er um den Sieges-Einzug an. Wurde er ihm zugeſtanden, ſo mußte ſein Zug ebenfalls, wie gewöhnlich, durch die Stadt auf das Capitolium gehen; da konnte er dann nichts weiter bey ſich führen, als die verſchiedenen Gefangenen in ihrer Landes-Tracht, und Gemählde von den Schiffen der Feinde und vom See-Treffen.

Von den gewöhnlich geweſenen Strafen, werde ich im Art. **Kriegs-Verbrechen und Strafe** ſprechen.

Die Fahrzeuge, welche in den neuern Zeiten ein Stat unterhält, deren geſammte Anzahl man mit der Benennung **Marine** belegt, ſind ebenfalls, wie in den ältern Zeiten, entweder zum Kriege, oder zur Handlung auf der See, oder zur Fiſcherey, ausgerüſtet.

 Von

(40) *Dio Caſſ.* L. 49, c. 17. L. 42, c. 43. *Florus*, L. 4, c. 8.

Von dieſem Gebrauche werden die Schiffe, nach dem ſie entweder bloß zum Kriege, oder bloß zu Waren, und halb zu Waren und halb zum Kriege, und endlich bloß zur Fiſcherey, beſtimmt ſind, in 4 Claſſen oder Gattungen eingetheilt, nähmlich: in Kriegs-Schiffe, in Kauffahrdey-Schiffe, in zum Kriege und zur Kaufmannſchaft ausgerüſtete Schiffe, und in Fiſcherey-Schiffe.

Die **bloß zum Kriege** gewidmeten und **ausgerüſteten Schiffe**, werden nach der Verſchiedenheit ihres Ranges unterſchieden, welche an der Größe der Schiffe und der Farbe der Flaggen erkannt wird. Es werden dieſelben entweder von der Obrigkeit des Landes ſelbſt, oder, auf ihre Erlaubniß, von Kaufleuten und andern Privat-Perſonen, ausgerüſtet. In dem erſten Falle werden ſie entweder geſandt, den Feind anzugreifen, oder hauptſächlich, die ihrigen zu beſchützen. Die lezten führen den Nahmen einer **Convoy**, worunter man alſo, bey der Handlung zur See, ein oder auch mehrere Kriegs-Schiffe verſteht, welche Befehl haben, ein oder mehrere Kauffahrdey-Schiffe zu **convoyiren**, d. i. dieſelben zu begleiten, und ihnen zur Bedeckung zu dienen; ſ. im VIII Th. S. 374, f. Diejenigen, welche ſich unter den Schutz der Convoy begeben, ſchließen eine Admiralſchaft; ſ. im VIII Th. S. 326, f. In dem zweyten Falle hingegen, wird ſolches entweder zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten den Kaufleuten oder andern Privat-Perſonen erlaubet. Diejenigen Kriegs-Schiffe, welche zu Kriegs-Zeiten von Kaufleuten und andern Privat-Perſonen, nach erhaltener Erlaubniß und geſtellter Bürgſchaft, auf ihre eigene Koſten, wider die feindlichen Kriegs- oder Kauffahrdey-Schiffe ausgerüſtet werden, um Beute zu machen, werden Caper-Schiffe oder Caper, genannt, welche lezten Nahmen man auch denjenigen Perſonen, die ein ſolches Schiff commandiren, gibt; ſ. im VII Th. S. 633, f. Eben dieſe

werden

werden auch Armateurs genannt; doch mit dem Unterſchiede, daß ein Caper eigentlich nur derjenige heißt, welcher ein ſehr kleines Fahrzeug commandiret. Sie heißen auch Commiß-Fahrer, weil ſie von der Admiralität Commiſſion oder Erlaubniß haben. Diejenigen aber, welche ohne ſolche Commiſſion oder Erlaubniß mit einem zum Kriege ausgerüſteten Schiffe in See gehen, und alles, worauf ſie mit ihrem Schiffe ſtoßen, ohne Unterſchied berauben und wegnehmen, werden See-Räuber, Meer-Räuber, oder Frey-Beuter, genannt. In dieſe Claſſe gehören entweder ganze Völker, als da ſind: die Algierer, Tripolitaner ꝛc. oder Privat-Perſonen. Jenen kann man deswegen die Rechte eines States nicht ſtreitig machen, ſondern ſie nur als Feinde verfolgen; dieſe aber werden nicht als Feinde, ſondern als Rebellen, Diebe und andere Räuber, angeſehen. Diejenigen Meer-Räuber, welche aus der Barbarey und Türkey kommen, und ſich häufig in den italiäniſchen Gewäſſern aufzuhalten pflegen, werden vorzüglich und im beſondern Verſtande Corſaren genannt, ob man gleich mit dieſem Nahmen auch andere See-Räuber belegt; ſ. im VIII Th. S. 398.

Von den **Kauffahrdey-Handlungs-** oder **Kaufmanns-Schiffen**, ſ. im XXXVI Th. S. 470, fgg.

Ein zum **Kriege und zur Kaufmannſchaft ausgerüſtetes Schiff**, iſt zwar ein Kauffahrdey Schiff, welches aber zugleich Commiſſion hat, die feindlichen Schiffe anzugreifen und wegzunehmen. Ein ſolches Schiff führt, über die nöthige Ausrüſtung zu ſeiner Fahrt, auch noch Officiers, Soldaten, Waffen und Munition, zum Angriffe und zur Vertheidigung. Die meiſten franzöſiſchen Kauffahrdey-Schiffe, welche lange Reiſen thun, ſind alſo ausgerüſtet; dieſes verurſachet, daß ihre Retour nicht ſo anſehnlich iſt, als der Holländer ihre, die nur mit Waren ausgerüſtet ſind.

Ein

Ein Fiſcherey-Schiff, heißt ein ſolches Schiff, welches zur Fiſcherey in der See gebraucht wird. Dergleichen Schiffe führen zum Theil, nach den verſchiedenen Gattungen der Schiffe, zu deren Fange ſie ins beſondre beſtimmt ſind, auch verſchiedene Nahmen. So werden z. B. die zum Wallfiſch-Fange beſtimmten Schiffe Vleeten; die zum Härings-Fange beſtimmten, Büſen (ſ. Th. XX, S. 738), u. ſ. w. genannt.

Die Kriegs- und Kauffahrdey-Schiffe ſind es, durch welche die am mittelländiſchen Meere gelegenen Länder ſich auszeichnen. Je anſehnlicher die kriegeriſche See-Macht einer Nation iſt, je wichtiger und ausgebreiteter zeigt ſich ihr Handel; vielleicht aber wäre es beſſer, wenn der lezte ohne jene furchtbare Begleitung einher gehen könnte. Es wäre gut, wenn die Kriegs-Schiffe bloß dazu dienten, See-Räuber zu züchtigen, und unrechtmäßige Angriffe zu vereiteln; wenn man ſich begnügte, die Küſten des Landes damit zu ſichern, und den Handel zu beſchützen; allein, man hat dieſes Mittel bis zum Mißbrauch ausgedehnt; man bedient ſich der ſchwimmenden Feſtungen, um im Kriege das Eigenthum feindlicher Unterthanen wegzunehmen, um Landungen zu wagen, und friedliche Länder zu unterjochen. Durch dieſen Mißbrauch einer zum Schuß des Handels beſtimmten Macht, ſind Kriegs-Flotten mehr ein Werkzeug der Zerſtörung des wechſelſeitigen See-Handels, als ſeine Begleiter.

Ein Stat, welcher Häfen, eine kaufmänniſche Schifffahrt, und Beſitzungen jenſeit des Meeres zu beſchützen hat, muß, auſſer ſeiner Land-Macht, auch eine gute und tüchtige **See-Macht** beſitzen. Unter dieſem Worte begreift man alles, was zu einer Kriegs-Flotte gehört; alſo haben wir vier Haupt-Gegenſtände hierbey zu betrachten: die Flotten ſelbſt; die Bau-Art der Schiffe, woraus ſie beſtehen; die Ausrüſtung, und die Truppen, die ſie beſetzen; und die See-Zeug-

Häu-

Häuſer, worin alle Bedürfniſſe einer Kriegs-Flotte und ihrer Ausrüſtung aufbewahret werden. Denn der Gebrauch der Kriegs-Macht, die Art ſie anzuführen, und den Krieg zu Waſſer zu führen, iſt eine ſehr verwickelte Wiſſenſchaft, die den Admiralen und See-Hauptleuten zuſteht, und die nebſt einer gründlichen Theorie auch eine große Erfahrung erfordert.

Was zu Lande eine Armee iſt, das iſt zur See eine Flotte, welche entſteht, wenn eine beträchtliche Anzahl von Kriegs-Schiffen zuſammen genommen betrachtet wird. Eine kleinere Anzahl Kriegs-Schiffe, eine kleine Flotte, oder ein Commando leichter Kriegs-Schiffe, wird ein **Geſchwader**, eine **Escadre** oder **Flottille**, genannt. Ein Geſchwader unterſcheidet ſich alſo von der Flotte nur dadurch, daß es aus wenigern Schiffen, wenigſtens 4 bis 5, höchſtens 15 bis 16, beſteht.

Man nennt eigentlich alle Schiffe, welche bewaffnet ſind, um dem Feinde Abbruch zu thun, **Kriegs-Schiffe**, im Holl. und Niederſ. **Orlogs-Schiffe**; genauer aber werden nur diejenigen alſo genannt, welche, vermöge ihrer Größe, Stärke, und der Menge der Kanonen und Mannſchaft, die ſie am Bord haben, in dem See-Treffen in der Linie, d. i. in der Schlacht-Ordnung, ſtehen, weshalb ſie auch **Linien-Schiffe**, **Schiffe von der Linie**, oder **vom Range**, genannt werden. Denn bey einer Schlacht ſetzen ſich das Vorder-Treffen, das Haupt-Treffen, und das Hinter-Treffen, ſo viel ſie können, in gerader Linie, ſowohl um den Vortheil des Windes zu behalten, damit alle Schiffe in Einer Richtung laufen können, als auch damit nicht eins hinter dem andern bleibe, welches diejenigen, die nicht in der vordern Linie wären, hindern würde, ihre Lagen auf die feindlichen Schiffe abzufeuern, weil ſie ihre eigene Schiffe treffen würden. Um nun in dieſe Linie geſtellet zu werden, muß ein

Schiff

Schiff von gewiſſer Größe und Stärke ſeyn. Unter dieſe Claſſe rechnet man diejenigen, die zwiſchen 48 bis 100 Kanonen führen. Alles was größer iſt, iſt mehr zum Prunk, als zum Nutzen; es ſind ſchwimmende Schlöſſer, plumpe Laſten, die ſich ſchwer bewegen, und dem Admirale, der ſie beſtiegen hat, viel zu ſchaffen machen. Die Fregatten (ſ. Th XV, S. 2, f.) führen nicht über 44 Kanonen. Zu den andern leichten Kriegs-Schiffen gehören: die Galeren (ſ. Th. XV, S. 66, fgg.), Galeaſſen (ſ. Th. XV, S. 660, f.), Prahme, Bombardier-Gallioten (ſ. Th. XV, S. 797), Huker (ſ. Th. XXVI, S. 295, f.), Batarden, Barken (ſ. Th. III, S. 546), Felouquen (ſ. Th. XII, S. 545), Brigantinen (ſ. Th. VI, S. 704, f.), Pinaſſen, u. a. m. Auſſer dieſen befinden ſich bey einer Flotte noch folgende Arten von Schiffen: die Proviant- oder Laſt-Schiffe, Flüten (ſ. Th. XIV, S. 370), oder Pinken; Brander oder Brenner; das Regiſter-Schiff, auf welchem das Verzeichniß aller bey der Flotte befindlichen Sachen iſt; und das Hoſpital-Schiff, worauf die Kranken und Verwundeten einer Flotte ſich befinden. Endlich befindet ſich noch bey jedem Kriegs- und andern Schiffe die Chaloupe oder Chaluppe (ſ. Th. VIII, S. 9. f.), und das Boot (ſ. Th. VI, S. 207).

Die Kriegs-Schiffe werden, in Anſehung der Größe, der Verdecke, und der Anzahl der darauf befindlichen Kanonen und Mannſchaft, in gewiſſe Claſſen getheilt, und eine ſolche Claſſe wird ein Rang genannt. In der Beſtimmung deſſelben ſind nicht alle Nationen einig. Die Franzoſen haben deren nur drey, und das Verhältniß der Theile einer jeden Gattung derſelben, iſt, nebſt ihrer Benennung, durch eine königl. Verordnung auf das genaueſte vorgeſchrieben. In England haben die Schiffe einen ſechs- und in Holland einen ſiebenfachen Rang. Vorläufig will ich noch

noch anmerken, daß die Franzoſen ihre Schiffe mit Kanonen von ſchwererm Kaliber beſetzen, als die Engländer, daß aber der Leztern ihre jezt größer gebauet werden, und, dieſer ihrer Größe ungeachtet, vortrefflich ſegeln.

Die franzöſiſchen Kriegs-Schiffe vom erſten Range, führen von 100 bis zu 120 Kanonen; ſie ſind 170 bis 180 Fuß lang, 50 Fuß breit, und die Artillerie iſt in 3 Etagen über einander gleich vertheilt: dieſe Etagen nennt man auch Verdecke, und hiervon bekommen die Arten den Nahmen zweydeckig, dreydeckig. Eine jede Batterie beſteht aus 15 bis 16 Kanonen, und der Raum zwiſchen zweyen beträgt 7 Fuß. Auſſer dieſen 6 Batterien, ſtehen noch auf dem Halb-Verdecke, welches bis an den großen Maſt reicht, und an dem Hinter-Theile des Schiffes die vierte Etage macht, an jeder Seite gleichfalls 5 Kanonen. Auf dem Vorder-Caſtelle ſind deren an jeder Seite 3, und im Hinter-Caſtelle, zwiſchen den Verdecken ſind gemeiniglich auch noch einige angebracht, welches die kleinſten zu ſeyn pflegen. Die erſte Batterie, d. h. die unterſte, beſteht aus 15 ganzen Karthaunen (48 Pfünder); die zweyte aus 16 halben Karthaunen (24 Pfünder) (*). Die dritte Batterie beſteht aus 14 Viertel-Karthaunen (12 Pfünder) (**). Die Kanonen auf den Halb-Verdecken ſchießen nur 8, und die im Hinter-Theile zwiſchen den Verdecken, nur 4 Pfund. Zu dieſen $4\frac{1}{2}$ Verdecken kommt nun noch am Hinter-Theile des Schiffes ein Viertel-Verdeck (die Hütte), zur Bequemlichkeit der Officiers, ſo, daß über-

(*) Dieſe Batterie erhält deswegen ein Stück mehr, weil das Stück oben länger iſt, als unten bey dem Kiele.

(**) Dieſe Batterie hat darum ein Stück weniger, als die zweyte, damit der benöthigte Raum zu den Zimmern im Hinter-Caſtelle geſparet werde.

überhaupt am Steuer der Etagen über dem Waſſer fünf ſind, in welchen beynahe 30 Zimmer angebracht ſind, die insgeſammt ſauber verziert, und von auſſen reich vergoldet und mit Bildhauer-Arbeit ausgeſchmückt ſind. Zwey Gallerien oder Balcons befinden ſich an beyden Sählen der dritten und vierten Etage, welche über das Waſſer hängen. Der Raum zwiſchen den Verdecken iſt die Lager-Stätte der Beſatzung. Hier hat jeder ſeine Hängematte, welche aber, ſobald das Schiff ſich zur Action anſchickt, ſämmtlich abgenommen, und mit ihrem Zubehör aufgerollet werden müſſen. Dies hat einen doppelten Nutzen: denn erſtlich iſt nun der Raum für die Conſtabler und den Zimmermann frey; und zweytens dienen dieſe aufgerollte Sachen oben auf dem Verdecke zur Schutzwehre gegen die feindlichen Flinten-Kugeln; denn der Bord des Schiffes iſt mit zwey Reihen geflochtenen Tauwerk ſo eingerichtet, daß dies dazwiſchen zu ſtopfende eine ſehr gute Bruſtwehre abgibt. Die Etagen unter dem Waſſer dienen nur zur Aufbewahrung der Mund- und anderer Proviſionen, Segel- und Tauwerk-Vorräthe, des Waſſers, u. d. gl. Die Munition aber iſt, zu mehrerer Sicherheit, in dem allerunterſten Raume.

Ehe ich mich zu den Schiffen vom zweyten Range wende, will ich hier etwas von der Bemaſtung derſelben überhaupt ſagen. Alle große Schiffe heißen zwar überhaupt dreymaſtige, es beſtehen aber dieſe drey Maſten aus mehrern auf einander geſetzten. 1. Der Mittel-Maſt, beſteht aus dem großen Maſte, von 86 F. lang und darüber, der großen Stänge (Stenge) von 60, der großen Bram-Stänge von 27, und der Flaggen-Stänge, von welcher die Admiral-Flagge wehet. 2. Der Vorder-Maſt, beſteht aus dem Focke-Maſte von 77 F. und darüber, der Focke-Stänge von 23, nebſt der Flaggen-Stänge, von welcher

cher die Flagge des Vice=Admirales wehet. 3. Der Hinter=Maſt, beſteht aus dem Beſan=Maſte von 64 F., der Kreuz=Stänge von 20, und der Flaggen=Stänge, von welcher die Flagge des Contre=Admirales wehet. Auſſer dieſen drey Maſten, iſt noch das Bog=Spriet, welches vorn aus dem Schiffe unter einen kleinen Winkel hinaus liegt, 54 F. lang, und deſſen perpendikulär ſtehende Stänge 24; auch hier iſt noch eine Flaggen=Stänge hinzu gefügt, von welcher aber nur bey erfreulichen Begebenheiten eine Flagge wehet. Auf dem Hinter=Theile des Schiffes ſteht noch der große Flaggen=Stock, und von dieſem eigentlich wehet die große Flagge. Die Dicke dieſer Maſten iſt ſehr verſchieden. Der große Maſt hat bey Haupt=Schiffen über 2 Klafter im Umfange, und es verſteht ſich, daß er, der Dicke nach, aus mehrern großen Bäumen zuſammen geſetzt, und mit ſehr ſtarken eiſernen Bändern wohl verbunden iſt. Die andern Maſten und Stängen ſind verhältnißmäßig ſchwächer. Die Quer=Stangen, welche an den Maſten und Stängen angebracht ſind, und zur Befeſtigung der Segel dienen, heißen: die große Schaa, die kleine Schaa ꝛc. Die Befeſtigung der Stängen auf den Maſten, und jener in einander, geſchieht durch eine runde Art von Gallerie, die man den Mars oder Maſt=Korb nennt, und welcher 9 bis 10 F., auch noch mehr, im Durchmeſſer hat. Auf dem großen Mars bringt man auch oft Amüſetten und Schraubſtücke an, und ſtellt auch Scharf=Schützen darauf, um die feindlichen Verdecke von oben herunter zu ſäubern.

Die vornehmſten Segel großer Schiffe ſind folgende. 1. Das große Segel an der großen Schaa des Mittel=Maſtes. 2. Das Focke=Segel an dem Focke=Maſte. 3. Das Beſan=Segel am Hinter=Maſte. 4. Die große Blinde am Bog=Spriet. 5. Das große Mars=Segel, an der erſten Stänge des Mittel=

Maſtes. 6. Das vordere Mars=Segel, an der erſten Stånge des Focke=Maſtes. 7. Das Kreuz=Segel, an der Stånge des Beſan=Maſtes. 8. Das große Bram=Segel, an der zweyten Stånge des Mittel=Maſtes. 9. Das vordere Bram=Segel an der zweyten Stånge des Focke=Maſtes. 10. Die oberſte Blinde, an der Stånge des Bog=Sprietes. Auſſer dieſen gibt es noch andere, die man Stag=Segel nennt, und welche ohne Rahen (*) an dem Tauwerke an den Seiten, wo noch Raum dazu iſt, ausgeſpannet werden, um bey wenigem Winde deſſen ſo viel zu faſſen, als nur immer möglich iſt. Sie ſind dreyeckig, und es werden deren ſo viele aufgezogen (aufgehiſſet), als der Raum und die Umſtånde erlauben.

Ein Schiff vom erſten Range erfordert nun, um völlig fertig gebauet zu ſeyn, an ausgewachſenen geſunden Eichen: 4000 Stück, das andere Holz nicht zu rechnen; ferner 300,000 Pfund Eiſen; an gepichtem Tauwerk, den Vorrath mitgerechnet, 219,000 Pfund. Sollte Ein Mann es allein bauen, ſo würde er 140,000 Tage oder über 80 Jahr daran arbeiten; woraus ſich das Verhåltniß der Zahl der Arbeiter zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit finden låſſet.

Schiffe vom zweyten Range, haben ebenfalls drey Verdecke, und darüber auf dem Hinter=Caſtelle das Viertel=Deck oder die Hütte, ſo, daß ſie am Steuer 4 Etagen haben. Das Halb=Verdeck mangelt ihnen. Sie ſind 150 bis 155 F. lang, und führen 80 bis 100 Kanonen, welche ſo, wie bey denen von der erſten Art, vertheilt ſind.

Schiffe vom dritten Range, ſind 135 bis 145 F. lang, führen 60 bis 70 Kanonen, und haben nur zwey, und ein Halb=Verdeck, welches ihnen alſo drey Eta=

(*) Rahen ſind die Segel=Stangen, welche quer an den Maſten hängen, und woran die Segel aufgeſpannet werden.

Etagen über dem Waſſer gibt. Dieſe Gattung Schiffe iſt die bequemſte, und kann den Stürmen am beſten widerſtehen.

Alle dieſe nun heißen Schiffe von der Linie, zum Unterſchiede derjenigen, welche kleiner ſind und wenigere Kanonen führen, oder der ſo genannten Fregatten. Das Admiral-Schiff einer Flotte iſt dasjenige, worauf der Befehlshaber derſelben ſich befindet, und von welchem alle Signale gegeben werden. Es befinden ſich verſchiedene kleine Fahrzeuge in deſſen Gefolge, um die Ordres den andern mitzutheilen, oder zu recognosciren. Es darf dieſes aber nicht allezeit das größte ſeyn; gemeiniglich wird dazu dasjenige ausgeſucht, welches am ſtärkſten und beſten gebauet iſt, und am leichteſten ſegelt.

Der Bemannung der franzöſiſchen Schiffe, wird weiter unten Erwähnung geſchehen.

Die engliſche Marine iſt in ſechs Rang-Ordnungen getheilt, wovon jedoch die kleinern Schiffe, als: Kriegs-Chaloupen, Bomben- und Feuer-Schiffe, auch Cutters und Schoners, ausgenommen ſind, als welche von Lieutenants geführt werden.

Schiffe vom erſten Range, führen 100 Kanonen und darüber, 42 Pfünder im untern Deck, 24 Pfünder im Mittel-Deck, 12 Pfünder im obern Deck, und Sechspfünder auf dem Hinter- und Vorder-Caſtelle. Sie haben an Equipage 6 Lieutenants mit 850 Mann, worunter 150 See-Soldaten ſind; ſind über 200 Fuß lang, 50 Fuß breit, 21 tief, und ihre Laſt iſt über 2000 Tonnen.

Schiffe vom zweyten Range, führen 90 bis 100 Kanonen auf drey Verdecken, wovon die untern 32, die mittlern 18, die obern 12, und die auf den Caſtellen 6 Pfund ſchießen. Die Equipage beſteht aus 6 Lieutenants und 750 Mann, wovon 120 See-Solda-

ten ſind. Die Länge iſt 177 Fuß, zu 50 in der Breite; die Laſt derſelben 1934 Tonnen.

Schiffe **vom dritten Range**, führen von 64 bis 80 Kanonen, welche 32, 18 und 9 ℔. ſchießen. Die Equipage beſteht aus 5 Lieutenants und 500 bis 650 Mann, worunter 100 See=Soldaten mit begriffen ſind. Die Länge derſelben iſt 160, zu 45 F. in der Breite, und ihre Laſt 1700 Tonnen.

Schiffe **vom vierten Range**, führen 50 bis 60 Kanonen, auf zwey Verdecken und einer Hütte, wovon die untern 24, die obern 12, und die der Caſtelle 6 ℔ ſchießen. Die Equipage beſteht aus 3 Lieutenants und 350 Mann, worunter 60 bis 70 See=Soldaten befindlich ſind. Die Länge des Schiffes iſt 146, zu 40 F. in der Breite, und die Laſt beträgt 1050 Tonnen.

Schiffe der beyden folgenden Ordnungen, ſind Fregatten; und zwar gehören zum **fünften Range**, alle die von 40 bis 32 Kanonen führen. Die größten dieſer Gattung haben zwey Verdecke; die untere Batterie iſt mit Achtzehnpfündern, die obere aber mit Neunpfündern beſetzt: die andern haben alle nur Ein Verdeck, und führen auf demſelben lauter Zwölfpfünder, auf den Caſtellen aber Sechspfünder. Das größte dieſer Gattung hat an Beſatzung 3 Lieutenants und 280 Mann, die andern aber nur 2 Lieut. mit 240 Mann, worunter 50 See=Soldaten mit begriffen ſind. Die Länge des Gebäudes iſt 130 F., die Breite 35, und die Laſt 800 Tonnen.

Schiffe **vom ſechsten Range**, führen lauter neunpfündige Kanonen; die größten haben auch noch Dreypfünder auf dem Caſtelle, nebſt 200 Mann mit 2 Lieut. am Bord; hierunter ſind 40 See=Soldaten. Die kleinſten von 24 Kanonen, haben nur 1 Lieut. und 160 Mann, worunter 40 See=Soldaten ſind, zur Equipage. Die Länge derſelben iſt 118 F. zu

33 Breite

33 Breite, und die Laſt derſelben beträgt 580 Tonnen.

Nähere Beſchreibung der vornehmſten Theile eines Schiffes von 100 Kanonen. Ein ſolches Schiff iſt 174 engl. Fuß lang, und 50 F. breit, geht ungefähr 21 F. unter Waſſer, und führt 1920 bis 2072, auch wohl 2162 Tonnen oder Schiff=Laſten (*), wenn man alles zuſammen nimmt. Es hat 6 Anker, wovon der größte 6000, und der kleinſte 4300 ℔. wiegt. Man ſieht 14 große Schiff=Seile daran, deren größtes 600 F. lang iſt, 20 Z. in der Rundung hat, und 6000, auch wohl 7772 ℔. wiegt; das kleinſte hält 8 Z., und wiegt 1300 ℔. Es ſind auf demſelben gemeiniglich 18 Maſten und Segel=Stangen. Der größte Maſt=Baum iſt 113 F. hoch, und hält 38 Z. im Umfange. Die größte Segel=Stange iſt 105 F. lang, und wenigſtens 23 Z. ſtark. Es hat 10 verſchiedene Gattungen Segel, wozu 3600 Ellen Segel=Tuch nöthig ſind, welche allein, nur geringe gerechnet, 404 Pf. Sterl. koſten. Das größte Segel beſteht aus 1640 E. Segel=Tuch, und das kleinſte aus 130 E. Es führt ein Boot von 50 F. in der Länge, eine Pinaſſe von 16, und einen Nachen von 27 Fuß.

Berechnung der Laſt, welche ein Schiff von 100 Kanonen, mit 1000 Mann Beſatzung, zu tragen hat. Ein geſunder Menſch verzehrt in 24 Stunden ungefähr 8 ℔. Speiſe und Getränke; in Einem Tage müſſen alſo 8000 ℔. Nahrungs=Mittel in einem Schiffe darauf gehen. Soll nun ein ſolches Schiff nur auf 3 Monathe ausgerüſtet werden, ſo müſſen über 72000 ℔. Nahrungs=Mittel eingeladen werden. Eine große 42pfündige Kanone von Metall

(*) Eine Tonne hält 2000 Pfund.

oder Speiſe, wiegt ungefähr 6100, von Eiſen etwa 5500 ℔., und gemeiniglich ſind deren 28 bis 30 auf einem ſolchen Schiffe von 100 Kanonen; alſo machen dieſe allein 183,000 ℔., ohne ihre Lavetten zu rechnen. Auf der zweyten Decke ſind 30 vierundzwanzigpfündige Kanonen, deren jede etwa 5,100 ℔., und alſo alle 153,000 ℔. wiegen; die 26 oder 28 Kanonen, welche 12 ℔. aus der dritten Decke ſchießen, machen 75,400 ℔; die 14 Sechspfünder des oberſten Verdeckes, wieder zuſammen 26,600 ℔. Auf den Maſt-Körben ſind ſo gen. dreypfündige Kanonen und Drehbaſſen. Rechnet man nun noch dazu, daß, wenn eine 42 pfündige Kanone ſcharf geladen abgeſchoſſen wird, die ganze Ladung etwa 64 ℔. wiegt, und daß man wenigſtens mehr als 100 Ladungen haben muß, für eine jede Kanone: ſo macht dies beynahe eben ſo viel aus, als das Gewicht der Kanonen. Hierzu muß man noch rechnen, und erwegen, daß ein jedes Schiff wenigſtens auf den Nothfall doppelte Segel, Anker-Taue, Tauwerke und Leinen haben muß, die alle, vorerwähnter Maßen, beträchtlich ſchwer ſind. Die Vorräthe von Planken, Pech und Werg, und alle die Kiſten der Matroſen und Officiers, die Vorräthe des Wund-Arztes, die Bedürfniſſe von mancherley Art, die auf einer See-Reiſe nöthig ſind, nebſt den kleinen Gewehren, Bayonetten, Piſtolen und Säbeln, ſind auch eine große Laſt; daß zulezt die Menſchen ſelbſt ein Beträchtliches wiegen; ſo muß ein ſolches Schiff wenigſtens 2162 Tonnen, oder 4,324,000 Pfund tragen.

Erklärung der äuſſern Theile, und beſonders des Tau- und Takelwerkes eines engliſchen Kriegs-Schiffes vom erſten Range, nebſt Abbildung eines ſolchen Schiffes vor Anker; Fig. 2942. Den engliſchen Benennungen dieſer Theile, ſind die gleichbedeutenden deutſchen, ſo fern ſie nähmlich bekannt ſind, beygefügt.

I. Bow-

1. Bowſprit, das Bog=Spriet und deſſen Zubehör.
2. Yard and Sail, die Rahe und das Segel.
3. Gammoning, vielleicht Schenkel.
4. Horſe, vermuthlich Halſen, d. i. ſtarke Seile an den untern Segeln, ſie in den Hals=Klampen zu befeſtigen. Die obern Segel haben keine, weil ſie an die Rahen der untern befeſtiget werden.
5. Bobſtay, ein Stag oder ſtarkes Tau, das Bog=Spriet zu befeſtigen.
6. Spritſail Sheetes, Schoten an dem Bogſpriet=Segel. Schoten ſind Seile an den Ecken der Segel, womit man ſie ſo ſtellet, daß ſie den Wind faſſen. Alle Segel haben ihre Schoten, die von ihnen den Nahmen bekommen.
7. Pendants.
8. Braces and Pendants, Braſſen und Braſſen=Schenkel; Seile an den untern Enden der Segel, ſie zu regieren, und den Wind zu fangen.
9. Hallyards, vielleicht Fallen, welches Taue ſind, die Rahe auf und nieder zu ziehen.
10. Lifts, vermuthlich die Toppenants auf deutſchen Schiffen, d. i. Taue, welche von dem Mars=Kreuze oder Eſels=Haupte herunter gehen, und an beyden Enden der Segel=Stange über Rollen laufen, ſie im Gleichgewichte zu erhalten.
11. Clewlines, die Segel zuſammen zu binden.
12. Spritſail-Horſes, Halſen des Bogſpriet=Segels.
13. Buntlines, vielleicht Gie=Taue, das Segel gegen die Rahe zu ziehen, ſo, daß nur die Mitte derſelben Wind faſſet.
14. Standing Lifts.
15. Spritſail-Top.
16. Flying libboom.
17. Flying libb-ſtay and ſails, Bogſpriets=Stag und Stag=Segel.
18. Hallyards, Fallen. Siehe No. 9.
19. Sheets, Schoten. Siehe No. 6.
20. Horſes, Halſen. Siehe No. 4.
21. Spritſail-Topmaſt, Bogſpriets=Stänge oder Bog=Stänge.
22. Shrouds, Wände, groſſe ſtehende Taue, welche die Maſten und ihre Aufſätze, oder die Stängen, ſowohl

wohl rechts als links und hinterwärts ziehen und halten, ſo, daß ſie auf keine Seite wanken können. Die Bog-Stänge hat deren acht.

23. Yard and Sail, die Rahe mit ihrem Segel, welches an der Bog-Stänge die kleine Blinde heißt.

24. Sheets, Schoten. Siehe No. 6.

25. Lifts, Toppenants. Siehe No. 10.

26. Braces and Pendants, Braſſen und Braſſen-Schenkel. Siehe No. 8.

27. Cap, Bogſpriets-Maſt oder Maſt-Korb.

28. Jack Staff, Flaggen-Stock.

29. Truck, der Knopf darauf.

30. Jack-Flagg, Bogſpriets-Flagge.

31. Fore-Maſt, der Focke-Maſt.

32. Runner and Tackle, Läufer und Takel.

33. Shrouds, Wände. Siehe No. 22. Der Focke-Maſt hat deren achtzehn.

34. Lanyards, vielleicht Wall-Leinen, worauf die Matroſen an den Wänden hinauf laufen.

35. Stay and Lanyard.

36. Preventer Stay and Lanyard.

37. Wooldings the Maſt, Tauwerk, womit der Maſt umwunden wird.

38. Yard and Sail, Focke-Rahe und Focke-Segel.

39. Horſes, Halſen.

40. Top, Topp.

41. Crowfoot, der Focke-Mars oder Maſt-Korb.

42. Jeers.

43. Yard-Tackles, Rahe-Takel.

44. Lifts, Toppenants. Siehe No. 10.

45. Braces and Pendants. Siehe No. 8.

46. Sheets, Schoten. Siehe No. 6.

47. Fore-Tacks.

48. Bowlines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel. Boje-Leinen ſind Seile in der Mitte jeder Seite eines Segels, es damit ſchief zu ſtellen, damit es den Seiten-Wind faſſe.

49. Fore-Buntlines, Focke-Gietaue. Siehe No. 13.

50. Fore-Leechlines.

51. Fore-Toprope, Focke-Toppreep.

52. Puttock-Shrouds, vielleicht Puttings, d. i. Seile, womit die Haupt-Taue der Wände geſpannet werden.
53. Fore-Topmaſt, Focke-Stänge.
54. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen.
55. Yard and Sail, Rahe und Vor-Mars-Segel.
56. Stay and Sail, Stag und Segel.
57. Runner, Läufer.
58. Backſtays, Hinter-Stage.
59. Hallyards, Fallen. Siehe No. 9.
60. Lifts, Toppenants. Siehe No. 10.
61. Braces and Pendants, Braſſen.
62. Horſes, Halſen. Siehe No. 4.
63. Clewlines, die Segel zuſammen zu binden.
64. Boglines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel. Siehe No. 48.
65. Reeftackles, Reeftakel, kleine Takel an den Enden der Mars-Segel, die Reefs oder Schleifen an den Segeln dadurch zu ziehen.
66. Sheets, Schoten.
67. Buntlines, Gie-Taue. Siehe No. 13.
68. Croſstrees, Kreuz-Hölzer, welche an dem zweyten Aufſatze die Stelle des Mars oder Maſt-Korbes vertreten.
69. Cap, das Eſels-Haupt, ein großer halbrunder Klotz, durch welchen die Stänge geſtoßen wird.
70. Fore-Top-Gall-Maſt, Vor-Bram-Stänge, der zweyte Aufſatz des Focke-Maſtes.
71. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen.
72. Yard and Sail, Rahe und Vor-Bram-Segel.
73. Backſtays, Hinter-Stage.
74. Stay, Stag.
75. Lifts, Toppenants.
76. Clewlines, die Segel damit aufzubinden.
77. Braces and Pendants, Braſſen und Schenkel.
78. Bowlines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel.
79. Flag-Staff, Flaggen-Stock.
80. Truck, der Knopf darauf.
81. Flag-Staff-Stay, Stag zum Flaggen-Stock.
82. Flag Lord High-Admiral, Flagge des Lord Groß-Admirals.
83. Mainmaſt, der Mittel-Maſt oder große Maſt.

84. Shrouds, Wände, deren hier zwanzig ſind.
85. Lanyards, Wall-Leinen. Siehe No. 34.
86. Runner and Tackle, Läufer und Takel.
87. Pendant of the Gornet.
88. Guy of the Gornet, vielleicht Gie-Taue.
89. Fall of the Gornet, Fall.
90. Stay, Stag.
91. Preventer-Stay.
92. Stay-Tackle, Stag-Takel.
93. Woolding the Maſt. Siehe No. 37.
94. Jeers.
95. Yard-Tackles, Rahe-Takel.
96. Lifts, Toppenants.
97. Braces and Pendants, Braſſen und Schenkel.
98. Horſes, Halſen.
99. Sheets, Schoten.
100. Tacks.
101. Boylines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel.
102. Crowfoot, Mars oder Maſt-Korb.
103. Buntlines, Gie-Taue.
104. Top, Topp.
105. Buntlines, Gie-Taue.
106. Leechlines.
107. Yard and Seil, Rahe und Stag-Segel, oder Schön-Fahr-Segel.
108. Main Top-Maſt, große Stänge.
109. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen. Der Wände ſind hier zwölf.
110. Yard and Sail, Rahe und Segel.
111. Puttock Shrouds, Puttings. Siehe No. 52.
112. Backſtays, Rücken-Stage.
113. Stay, Stag.
114. Stayſail and Stay and Hallyard, Stag-Seil, Stag und Falle.
115. Runner, Läufer.
116. Hallyards, Fallen.
117. Lifts, Toppenants.
118. Clewlines, die Segel aufzubinden.
119. Braces and Pendants, Braſſen und Schenkel.
120. Horſes, Halſen.
121. Sheets, Schoten.
122. Bowlines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel.

123. Buntlines, Gie-Taue.
124. Reeftackles, Reeftakel.
125. Croſstrees, Kreuz-Hölzer.
126. Cap, das Eſels-Haupt. Siehe No. 69.
127. Main Top-Gall-Maſt, große Bram-Stänge.
128. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen.
129. Yard and Sail, Rahe und Segel.
130. Backſtays, Hinter-Stage.
131. Stay, Stag.
132. Stayſail and Hallyards, Stag-Segel und Fallen.
133. Lifts, Toppenants.
134. Braces and Pendants.
135. Boylines and Bridles.
136. Clewlines.
137. Flagſtaff, Flaggen-Stock.
138. Truck, der Knopf darauf.
139. Flagſtaff-Stay, Stag zum Flaggen-Stock.
140. Flag-Standard, königliche Flagge, Haupt-Flagge.
141. Mizzen-Maſt, Beſan-Maſt.
142. Shrouds and Lanyards.
143. Pendants and Burtons.
144. Yard and Sail.
145. Crowfoll, Beſan-Mars.
146. Shett, Schote.
147. Pendant-Lines.
148. Peckbrails.
149. Stayſail, Stag-Segel.
150. Stay, Stag.
151. Derrick and Spann.
152. Top.
153. Croſs-Jack-Yard, Rahe zum Kreuz-Segel.
154. Croſs-Jack-Lifts, Toppenants dazu.
155. Croſs-Jack-Braces, Braſſen dazu.
156. Croſs-Jack Slings.
157. Mizzen-Top-Maſt, Kreuz-Stange.
158. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen.
159. Yard and Sail.
160. Backſtays, Hinter-Stage.
161. Stay, Stag.
162. Hallyards, Fallen.
163. Lifts, Toppenants.
164. Braces and Pendants.

165.

165. Bowlines and Bridles.
166. Sheets, Schoten.
167. Clewlines, die Segel aufzubinden.
168. Stagſail, Stag Segel.
169. Croſſtrees, Kreuz-Hölzer.
170. Cap, das Eſels-Haupt. Siehe No. 69.
171. Flagſtaff, Flaggen-Stock.
172. Flagſtaff Stay, Stag zum Flaggen-Stock.
173. Truck, der Knopf darauf.
174. Flag-Union, Beſan-Flagge.
175. Enſign-Staff, Wapen-Stock.
176. Truck, Knopf darauf.
177. Enſign, Wapen-Flagge.
178. Poop-Ladder, Leiter am Hinter-Theile des Schiffes.
179. Bower-Cable, Anker-Tau.

Haupt-Gebäude des Schiffes.

A. Cat-Head, die Vorpflicht, das Vorder-Caſtell.
B. Fore-Channels, Focke-Waſſergänge.
C. Main-Channels, Mittel-Waſſergänge.
D. Mizzen-Channels, Beſan-Waſſergänge.
E. Entering-Port, die Eingangs-Pforte.
F. Hanſe-Holes, Löcher zum Kabel-Taue.
G. Poop-Lanthorns, Laternen auf dem Hinter-Theile des Schiffes.
H. Cheſtre.
I. Head, das Gallion.
K. Stern, das Hinter-Theil.

Von den Kriegs-Schiffen der Türken, ſ. im XLIX Th. S. 553, f.

Von den bantamiſchen Kriegs-Schiffen, ſ. Kathurs, im XXXV Th. S. 776.

Von den Batterien auf Kriegs-Schiffen, ſ. im XXXIV Th. S. 431, f.

Von den bey der Belagerung von Gibraltar, im J. 1782, gebrauchten ſpaniſchen ſchwimmenden Batterien, ſ. im XXXIV Th. S. 436, fgg.

Was

Was die Erbauung dieſer verſchiedenen Schiffe, und die Werfte, d. i. die Oerter, wo dieſelben gebauet und gezimmert werden, betrifft, ſo werde ich an ſeinem Orte ausführlich davon handeln. Hier bemerke ich nur Folgendes. Wenn das Land kein Bau-Holz, Eiſen, Pech, Theer, Hanf und Flachs hervor bringt, ſo muß man dieſe Bedürfniſſe gerade von da her kommen laſſen, wo ſie am wohlfeilſten ſind. Des Eiſens wegen kann man mit ſchwediſchen Schiffleuten vortheilhafte Contracte ſchließen; mit den rigiſchen, wegen der Maſt-Bäume; mit den Königsbergern, Stettinern ꝛc. wegen des Schiff-Zimmerholzes und der Planken; mit den liefländiſchen, wegen des Hanfes und Flachſes. Die Schiff-Zimmerleute und andere Arbeiter, die an den Schiffen zu thun haben, müſſen die geſchickteſten Leute ſeyn, die man, es ſey nun bey ſich ſelbſt, oder bey andern Völkern, für Geld haben kann.

Hr. O. C. R. Büſching hat einen Aufſatz von den, zur Erbauung und Ausrüſtung einiger Schiffe von 60 bis 70 Kanonen, in Schweden angewandten Koſten in Händen gehabt; dieſem Aufſatze nach, koſtet ein Schiff von 70 Kanonen, ohne Equipage, Mannſchaft, Geſchütz und Lebens-Mittel, 367,475 Thlr. Silber-Münze, oder 163,322 Rthlr.; eines von 60 Kanonen aber: 283,629 Thlr. Silber-Münze, oder 103,816 Thlr. Ueberhaupt koſtet nach Proportion, ein großes Schiff an Materialien mehr, an Arbeits-Lohn weniger, als ein kleines.

Berechnung, über einige Kriegs-Schiffe, welche, im J. 1725, auf Rechnung der Krone Schweden gebauet worden ſind, mit ihrem vornehmſten Takelwerke und Geräthe, die Lebensmittel und den Kriegs-Vorrath ungerechnet, ſ. im 1 St. der neuen Kriegsbibliothek. (Bresl. 1774, gr. 8.) S. 182 — 184.

In

In England koſtet ein Kriegs-Schiff von 100 Kanonen ohne die Ausrüſtung, 30,553 Pf. Sterl. oder 213,313 Rthlr. und wenn man Segel, Tauwerk, Kriegs-Bedürfniſſe und Lebens-Mittel, auf 8 Monathe mitrechnet, 41,220 Pf. Sterl.; ein Schiff von 90 Kanonen, koſtet 29,886 Pf. Sterl. oder 179,316 Rthlr.; eines von 80 Kanonen, 23,638 oder 141,828 Rthlr.; eines von 70 Kanonen, 17,785, oder 106,710 Rthlr.; eines von 60 Kanonen, 14,197 oder 85,192 Rthlr.; eines von 50 Kan. 10,606, oder 63,636 Rthlr.; eines von 40 Kan. 7,558 Pf. Sterl. oder 45,348 Rthlr.; eines von 30 Kan. 5846 Pf. Sterl. oder 35,076 Rthlr.; und eines von 20 Kan. 3,710 Pf. Sterl. oder 22,260 Rthlr. Im J. 1734, beſtand die Flotte aus 209 Schiffen, deren Erbauung 2,591,337 Pf. St. gekoſtet hatte. In Friedens-Zeiten beläuft ſich die Ausbeſſerung der kön. Flotte in England auf 40,000 Pf. Sterl. Je theurer das Holz, der Hanf und das Eiſen iſt, deſto größer werden die Summen der Koſten, wie man aus folgendem Aufſatze erſehen wird, der die Koſten eines, im J. 1740, in Toulon neu erbaueten Schiffes von 50 Kanonen, Nahmens Jaſon, enthält.

Koſten der Erbauung.

Für Eichen-Holz - - - - - -	29,636 Livr.	6	Sous.
Für Breter, zur Bekleidung des Schiffs-Rumpfes - - -	16,290 ſ	5	ſ
Für anderes Holz und andere Breter	14,185 ſ	5	ſ
Für Eiſen und Nägel - - - -	21,385 ſ	3	ſ
Für Waren (Marchandiſes) - -	3,591 ſ	8	ſ
Für Fenſter und Schlöſſer - - -	900 ſ	—	ſ
Für Küchen und Oefen - - - -	780 ſ	—	ſ
Für Maſten - - - - - - - -	2,264 ſ	17	ſ
Für Segel-Stangen - - - - -	1,077 ſ	2	ſ
Für Kloben und Nahwerk - - -	2,212 ſ	1	ſ
Für Arbeiter und Tage-Lohn - -	34,010 ſ	—	ſ

Koſten der Betakelung, Ausrüſtung und der Completirung.

Für Tauwerk - - - - - - - -	16,308 Liv.	12	Sous.
Für neues Tauwerk zur Completirung	1,639 =	8	=
Für Anker und Zubehör - - -	4,227 =	10	=
Für Maſten, Segel = Stangen und Wangen zur Completirung -	327 =	14	=
Für Kloben und Jungfern zur Completirung - - - - - - -	435 =	—	=
Für Segel und Zubehör - - - -	4,744 =	16	=
Für des Steuermannes Geräth -	2,580 =	13	=
Für Conſtabler = Geräth - - -	106,058 =	6	=
Für Gewehr - - - - - - - - -	2,406 =	14	=
Für Inſtrumente des Waffen-Schmiedes - - - - - - -	30 =	9	=
Für Inſtrumente des Zimmer = Meiſters zum kalfatern, zu Pumpen	1,552 =	10	=
Für Nägel - - - - - - -	104 =	8	=
Für Kiel = Geräthſchaft - - -	1,353 =	7	=
Für Küchen = Geräth - - - -	187 =	12	=
Für Chaloupen und Boote - - -	632 =	2	=
Für Auszierung der Kapelle - -	300 =	10	=
Für Arzeney - - - - - - - -	934 =	7	=
Summe	287,148 Liv.	10	Sous.

Wenn man in dieſer Proportion die Koſten eines Schiffes von 100 Kanonen berechnet, ſo belaufen ſie ſich auf 616,586 Livres, 6 Sous, oder ungefähr 154,147 Rthlr.

Die Franzoſen, Spanier und Schweden, brauchen zum Bau ihrer Schiffe mehr Nägel, und weniger Pflöcke, als die Holländer und Engländer. Die Holländer bauen ihre Schiffe wohlfeiler; aber eben dieſe Sparſamkeit macht, daß ſo viele Schiffe untergehen. Die Engländer übertreiben die Koſten, aber ſie bauen geſchwinder, und ihre Schiffe ſegeln ſchnell. Sie legen in 4 Monathen eine Reiſe zurück, zu welcher die Schiffe der Holländer 5 bis 6 Monathe brauchen.

chen. Da nun aber das der ſicherſte Gewinn iſt, den man durch geſchwinde geendigte See-Reiſen erhält, ſo ſcheint die Genauigkeit der Holländer keine Sparſamkeit zu ſeyn. Die Franzoſen halten zwiſchen der Wirthſchaftlichkeit der Holländer, und der Verſchwendung der Engländer, die Mittel-Straße; ſie können ſich einer guten Ordnung und Polizey rühmen. Ueberhaupt ſind die franzöſiſchen Schiffe beſſer bewaffnet und ausgerüſtet; aber die größte Reinlichkeit herrſcht auf den holländiſchen. Ein vortrefflicher Gebrauch in England iſt es, daß die Schiff-Baumeiſter verbunden ſind, ihre Plane und Riſſe der Admiralität vorzulegen. Man verlangt von einem Kriegs-Schiffe, daß ſeine erſte Batterie 4 bis 5 Fuß über dem Waſſer ſey, daß es geſchwinde gehe, ſich gut ſteuern laſſe, gute und alle Segel habe, wenig von der Fahrt abweiche, und leicht ſey; von einem Kauffahrdey-Schiffe aber, daß es geſchwinde gehe, ſich wohl ſteuern laſſe, gute und alle Segel habe, wenig von der Fahrt abweiche, leicht ſey, viel Waren einnehmen könne, und wenig Mannſchaft brauche.

Man behauptet, daß man zu Sardam, wo ſehr viel Schiffe gebauet werden, täglich, ſo lange, in einem Jahre, der Krieg zur See geführt werden könne, ein neues Schiff zu liefern im Stande ſey, und zwar wechſelsweiſe eines vom erſten bis zum fünften Range; und daß dazu nur erforderlich wäre, es 6 Monathe vorher anzuzeigen. So viel iſt gewiß, daß 50 holländiſche Arbeiter in 5 Monathen, ein Schiff, welches von dem Hinter-Steven bis an den Vorder-Steven, 180 bis 185 F. lang iſt, und 20 oder 22 Arbeiter in 4 Monathen eines von 174 F. erbauen.

Ein gut gebauetes Schiff iſt, wofern ihm kein auſſerordentlicher Schade zuſtößt, 40 bis 50 Jahr tauglich; die mehreſten aber verfallen, ehe ſie abgenutzt ſind.

Zur Equipage oder Bemannung einer Flotte gehören: die Officiers oder Befehlshaber bey der Flotte, und die Gemeinen, als: die Matroſen, der Steuer-Mann, die Soldaten, die Schiff-Jungen und Aufwärter.

Die Officiers theilt man wieder ein: in Admirals-Perſonen; hohe See-Officiers; ſolche, welche ſich in einem Hafen aufhalten; und ſolche, welche ſich auf einem Schiffe befinden. Die Admirals-Perſonen ſind: der Admiral, der Vice-Admiral, und der Contre-Admiral.

Der Admiral, iſt der oberſte Befehlshaber über alles, was zu Waſſer und Lande zum Seeweſen gehört. Der Nahme kommt nicht von demjenigen lateiniſchen Worte her, worauf die Weiſe es zu ſchreiben, die bey den Deutſchen üblich iſt, zu verfallen, Gelegenheit geben könnte, ſondern von dem Arabiſchen Amir oder Emir, ein Herr oder Befehlshaber, daher man von Rechts wegen Amiral ſchreiben ſollte. Die Saracenen gaben zuerſt dieſen Titel den Commendanten ihrer Flotten, von welchen er zu den Sicilianern und Genueſern, und alsdann weiter zu den übrigen Völkern gekommen iſt. Die Wichtigkeit des Amtes erfordert große Fähigkeiten bey demjenigen, der es gehörig verſehen will; denn er muß, nebſt einem unerſchrocknen Muthe, nicht nur eine reiſe Beurtheilungs-Kraft beſitzen, ſondern auch von geſchwindem Begriffe und Entſchluſſe ſeyn, die See-Fahrt, den See-Krieg, den Bau der Schiffe wohl verſtehen, u. d. gl. Seine Ordres gibt er theils durch eingeführte, theils durch vorher verabredete Zeichen; wenn dieſes nicht geſchehen kann, ſo läſſet er ſie durch kleine Schiffe, dergleichen er immer um ſich hat, den Befehlshabern der andern Schiffe zubringen; es läſſet auch Leztere an ſeinen Bord kommen, wenn es nöthig iſt, ihnen die Befehle umſtändlicher mündlich zu eröffnen. Im Ge-

fechte nimmt ſeine Abtheilung den Platz in der Mitte der Flotte, und formiret alſo das Corps de bataille; die beyden Flügel aber werden von den nächſten unter ihm ſtehenden Officieren commandiret. Er bemüht ſich bey dieſer Gelegenheit vornehmlich, und legt dadurch eine Haupt-Probe ſeiner Geſchicklichkeit ab, daß er dem Feinde den Wind abgewinne, d. i. ihm ſo beykomme, daß der Wind von ſeinen Schiffen auf des Feindes Schiffe losgehe, als welcher Umſtand ihm eine große Ueberlegenheit über denſelben gibt. Im Vorwärtsſegeln macht ſeine Abtheilung die Avant-Garde; findet er aber für nöthig, ſich zurück zu ziehen, ſo macht ſie die Arrier-Garde aus, ſo, daß die vorherige Arrier-Garde zur Avant-Garde, und dadurch alle ſonſt leicht mögliche Unordnung bey der Wendung vermieden wird. Läſſet er Anker werfen, ſo ſorgt er dafür, daß es in ſolcher Ordnung der Schiffe geſchehe, welche bey der bevorſtehenden Lichtung derſelben die anbefohlne Ordnung im Abſegeln erleichtere. So oft Wetter und Umſtände es erlauben, läſſet er die unter ihm ſtehende Truppen und See-Volk exerciren, damit ein jeder in vorkommendem Falle ſeinen Dienſt wohl und geſchwinde zu verrichten wiſſe, und keine Unordnung einreiſſe, welche, nach Proportion der Enge des Raumes, darein man zuſammen gedrängt iſt, ſowohl leichter zu befürchten, als gefährlicher, iſt. Die unter ihm ſtehende Officiers dürfen ohne ſeine Erlaubniß oder Befehl keine Zuſammenkünfte anſtellen, damit allen nachtheiligen Verabredungen vorgebeuget werde. Vernachläſſigt jemand ſeinen Dienſt, oder macht ſich anderer Verbrechen ſchuldig, ſo iſt er die Obrigkeit, welche die Strafe dictirt, und ſofort vollziehen läſſet, weil Arreſtanten den Schiffen läſtig ſind. Dagegen hat er auch das Recht, das Wohlverhalten zu belohnen, erledigte Stellen zu vergeben, treue, tapfere und verſtändige Leute zu beför-

dern. Nach dem es bey Völkern eingeführt iſt, geht ſeine Macht weiter, ſo, daß alles zum Seeweſen gehörige, hier mehr, dort weniger, von ihm abhängt; desgleichen ſind ſeine Einkünfte hier ſo, dort anders, ausgeworfen; z. E. er präſidirt in den über das See-Weſen niedergeſetzten Gerichten, hat Civil- und Criminal-Jurisdiction über die darunter ſtehende Perſonen, gibt Päſſe an die abgehende Schiffe, genießt den Zehent von den auf dem Meere und an den Ufern gemachten Priſen, und demjenigen, was die See auswirft, oder daraus gezogen wird, das Anker-Geld, welches andere Schiffe erlegen müſſen, u. d. gl.

Dasjenige Kriegs-Schiff, welches beſtimmt iſt, von dem Admirale der Flotte geführt zu werden, heißt das **Admirals-Schiff**; es iſt alſo das Haupt-Schiff der Flotte, welches alle andere an Größe, Schönheit und Ausrüſtung übertrifft. Die Flagge, welche das Admirals-Schiff führt, und auf dem großen oder mittelſten Maſte deſſelben aufgeſteckt wird, wird die **Admirals-Flagge** genannt.

Vice-Admiral, iſt der zweyte Officier der Flotte, welcher unmittelbar nach dem Admirale ſelbſt folgt, und deſſen Stelle in ſeiner Abweſenheit vertritt. Er commandiret den rechten Flügel, und führt ſeine Flagge auf dem vorderſten oder Focke-Maſte.

Contre-Admiral, iſt nach dem Admirale und Vice-Admirale, alſo der dritte Officier bey der Flotte. Bey den Holländern und mehrern See-Mächten heißt er **Schout by Nacht**. Er commandiret den linken Flügel, in Abweſenheit des Vice-Admirales aber den rechten, und, wenn zugleich der Admiral ſelbſt fehlt, die ganze Flotte.

England hatte ehedem einen **Groß-Admiral**, (High Admiral of Great Britain), unter deſſen Befehlen alles hierher gehörige, ſowohl im Königreiche, als in beyden Indien, ſtand, und der die übrigen

See-Officiers, ſelbſt die Vice- und Contre-Admirale ſetzte. Heut zu Tage vertreten Commiſſarien (Lord Commiſſioners of the Admiralty) ſeine Stelle, deren 7 bis 8 ſind, und die Lords von der Admiralität heißen. Die engliſche Flotte beſteht aus drey Escadren, die von der Farbe ihrer Haupt-Flaggen benannt werden. Die erſte iſt die Escadre von der rothen die zweyte von der weißen, und die dritte von der blauen Flagge; jede hat ihren eigenen Admiral, Vice- und Contre-Admiral, worunter der Admiral von der rothen Flagge die oberſte Stelle hat, und gemeiniglich den Titel Ober-Admiral führt. Auſſer dieſen neun ſtändigen werden zuweilen zu beſondern Expeditionen beſondere Admirale ernennet, deren Würde und Titel aber mit der Commiſſion wieder ein Ende hat.

Frankreich hatte ehedem zwey Admirale, einen du Ponant, oder im Oceane, und einen du Levant, oder im mittelländiſchen Meere. Heutiges Tages vertreten dieſe Stellen Vice-Admirale, die den Rang der General-Lieutenants, auch wohl der Marſchälle, haben, da Frankreich nur Einen General-Admiral hält. Contre-Admirale ſind nicht beſonders beſtellt, ſondern ihre Dienſte werden durch Chefs d'Escadre verſehen. Ein ſolcher Chef d'Escadre hat mit dem Maréchal de camp zu Lande gleichen Rang; er commandirt eine Diviſion oder ein Detachement, und das Zeichen des Schiffes, welches er führt, iſt die Cornette, oder die weiße viereckige Flagge, die auf den Beſan-Maſt aufgeſteckt wird. Uebrigens wird die franzöſiſche See-Macht gleichfalls in 3 Corps, die weiße, die blaue, und die weiße und blaue Escadre eingetheilt, deren erſte von dem oberſten Befehlshaber der Flotte commandirt wird.

Der Generaliſſimus, unter welchem die geſammte ſpaniſche Kriegs-Macht zu Waſſer und zu Lande,

und unter deſſen Befehle alſo auch die Admirale ſte=hen, wird Admirante de Caſtilia genannt.

Schweden hat, nachdem die Reichs = Admirale abgekommen ſind, welche eine der fünf oberſten Stel=len des Reiches bekleideten, einen Ober = Admiral, Vice = Admirale, und Schouts by Nacht.

In Portugal, wurde, im J. 1789, mit der See=Macht eine Veränderung in Anſehung des Grades der Officiers verfüget. Zufolge dieſer neuen Rang=Ord=nung, iſt der Chef der portugieſiſchen See = Macht ein General = Capitän; auf ihn folgt der Admiral, Vice=Admiral (rangirt gleich nach dem Feld = Marſchall der Land = Armee), Chef d'Escadre (gleich einem General=Major), Diviſions = Chef (von gleichem Range mit einem Brigadier), u. ſ. w.

In den Niederlanden, hat der Statthalter zu=gleich die Würde eines General = Admirales, und er=nennt, wenn er die Flotte nicht ſelbſt commandiret, einen General = Admiral = Lieutenant. Die Admi=rale, Vice = Admirale und Schouts by Nacht, werden von den General = Staten und Admiralitäts = Collegien geſetzt.

Die Venetianer nennen ihren Admiral Capitano generale di Mare; die Stelle iſt aber in ruhigen Zei=ten unbeſetzt, und ſie haben nur einen Capitano del Golfo mediterraneo, ſopra la Galere, u. ſ. f.

Die Türken nennen ihren Admiral Caputan Pacha.

Die hohen See=Officiers, ſind folgende: 1. Der General der Galeren, welcher die Galeren comman=diret. 2. Prevot General de la Marine. 3. Chef d'Escadre; ſ. auf der vorhergeh. Seite. 4. General-Intendant, welcher die Aufſicht über die See = Häfen, Magazine und See = Zeughäuſer hat.

Die Officiers, welche ſich in einem See = Hafen aufhalten, ſind hauptſächlich folgende: der Hafen=

Hauptmann, welcher das Commando im Hafen hat; der Intendant de Marine, welcher darauf zu halten hat, daß den See-Verordnungen nachgelebt werde; und der Commiſſarius, welcher dem Intendanten zugeordnet iſt.

Die Officiers, welche ſich auf einem Schiffe befinden, ſind: 1. Der Schiffs-Capitän. 2. Der Schiffs-Lieutenant, Commandeur, welcher die See-Soldaten commandiret. 3. Der Conſtabler, welcher die Artillerie commandiret. 4. Der Marinier, welcher einen Theil der Equipage des Schiffes commandiret, dergleichen ſind: der Schiffer, Haupt-Bootsmann, Steuermann, Boſſemann, Ober-Schiff-Zimmermann, Ober-Segelmacher ꝛc. 5. Der Argouſin, ein Officier auf den Galeren, der die Aufſicht über die Galeren-Sclaven hat, und ihnen nach Gelegenheit die Ketten anlegen oder abnehmen läſſet. 6. Der Buddelier, oder Schiffs-Proviant-Meiſter. 7. Der Esquieman Schieman, oder Schiffs-Quartier-Meiſter.

Die Soldaten und Matroſen, womit ein Kriegs-Schiff beſetzt wird, heißt die Equipage eines Schiffes. Die Stärke der Equipage richtet ſich nach der Anzahl und Beſchaffenheit der Kanonen. In Frankreich rechnet man auf jeden Vierpfünder 3 Mann, nähmlich: 1 Kanonier, 1 Matroſen, und 1 Soldaten; auf einen Sechspfünder, 5 Mann; auf einen Achtpfünder, 7 Mann; auf einen Zwölfpfünder, 9 Mann; auf einen Achtzehnpfünder, 11 Mann; auf einen Vierundzwanzigpfünder, 13 Mann; und auf einen Sechsunddreyßigpfünder, 15 Mann. Ein Schiff von 60 Kanonen alſo, welches gewöhnlich 26 Achtzehnpfünder, 26 Zwölfpfünder, und 8 Sechspfünder führt, müßte 560 Mann am Bord haben (*); aber ſelten

(*) Die Engländer und Holländer haben auf jede Kanone einen Mann weniger; gemeiniglich ſind nur 500 Mann auf einem Schiffe

ſelten haben die Kriegs-Schiffe die gehörige Equipage. Aus folgender Tabelle, welche man leicht vollſtändiger machen kann, erſieht man das Verhältniß der Equipage zu der Anzahl der Kanonen, bey verſchiedenen europäiſchen See-Mächten.

Kanonen	Frankreich	England	Holland.	Spanien.	Dänemark	Schweden.	Rußland.
104	900 950						
102	850						
100	800	780 860					
96		680 710					
94			700				
92	575 750		650				
90	700 720	680 700 750	550		776		
88	660 630						
86	630						
84	600 630						
80	550	600 520 480		764 (*)			

Schiffe von 60 Kanonen. Die Kaper haben ſo ſtarke Equipage, als möglich, weil ſie zu entern ſuchen.

(*) In dem Verzeichniſſe der ſpaniſchen Marine, welches Clarke, in ſeinen Briefen über Spanien, v. J. 1760, anführt, iſt nicht ein einziges Kriegs-Schiff befindlich, welches mehr als

Kanonen	Frankreich	England.	Holland.	Spanien.	Dänemark.	Schweden.	Rußland.
74	470			650			
72	470		400 430 450				
70	450	480 535	400	550 610	638 550		540
68							536
66	400	365 440					
64	350	325 350					462 466 518
62	350 380						456 462
60	350 380	400 300	350	400 484	481		
58	350 380						335
56	330 350	280		400			
54	300 330	280					
52			300				323 351
50	300	230 280		300 379	381		294 329
48							326 331
46			300	300			

Ka=

als 70 Kanonen führe, und die Mannſchaft war ſtärker, als in dieſer Liſte, angegeben. Man zählte damahls 47 Kriegs-Schiffe, davon 38 von 70 Kanonen waren, 4 Paket-Boote, 7 Bombardier-Galliotten, 14 Chebequen von 14 bis 30 Kanonen, und 21 Fregatten. Die Unterhaltung dieſer Flotte wurde auf 695,435 Pf. Sterl. der Kammer der Marine, und der Judicatur auf 19,126 Pf. Sterl. geſchätzt.

Kanonen.	Frankreich.	England.	Holland.	Spanien	Dänemark.	Schweden.	Rußland.
44				250 300			
40	200	190 250	180		307		
36	180		160				
32			160				
30	170 190			200	195		
28	150						
24	120		120	195			179 182
22				100			
20	85	150		82 100 150	90		

Reglement, wie die Stärke des Stabes und der Beſatzung der franzöſiſchen Kriegs-Schiffe beſchaffen ſeyn ſoll, v. 1 Jan. 1786, ſt. im 10 St. des hiſtor. Portef. v. J. 1787, S. 408 — 415.

In England rechnet man zur Bemannung aller Flotten, in Kriegs-Zeiten 60 bis 80,000 Matroſen und See-Soldaten; in Friedens-Zeiten, wenn die meiſten Schiffe ungebraucht liegen, nicht mehr als 12, bis 15,000. Die Bemannung der Flotte geſchieht theils durch freywilliges Anwerben, theils durch Preſſen. Im erſten Falle empfangen diejenigen, welche ſich freywillig anwerben laſſen, ein anſehnliches Hand-Geld, im andern Falle wird mit Gewalt weggenommen, was zum Matroſen fähig iſt, zumahl ſolche Leute, die bereits zur See geweſen ſind. Eine Anzahl von 10 und mehr Matroſen, mit großen Prügeln und Hirſch-Fängern bewaffnet, die man einen Preß-Gang nennt, gehen, unter Anführung eines Officiers, durch die Straßen, und oftmahls in Bier- und ver-

dächtige Häuſer, und nehmen alle diejenigen, die ſie zu Matroſen tüchtig halten, ohne weitere Umſtände weg. Oft geht es ohne Schlägerey und Blutvergieſsen nicht ab. Iſt das Preſſen ſehr ſcharf, ſo beſteigen die Preß=Gänge, die in Booten auf der Thames auf und ab fahren, die Kauffahrdey=Schiffe, und nehmen auch da alles, was ihnen vorkommt, weg. Hier gibt es oft die heftigſten Gefechte, Mord und Todtſchlag. Ich weiß nicht, wie dieſes Matroſen-Preſſen ſich mit der ſo ſehr gerühmten engliſchen Freyheit auf einige Weiſe vertragen kann. Nichts ſcheint mir härter und grauſamer zu ſeyn, als auf dieſe Art die Flotte zu bemannen. Wenn Müßiggänger und ledige Leute ſo weggenommen würden, um ſich, wie es heißt, für das Beſte des Vaterlandes todt ſchießen zu laſſen, ſo würde man noch einiges zur Entſchuldigung der Einbrüche in die Rechte der Freyheit ſagen können; allein, wenn arbeitſame Väter, wie es oft geſchieht, auf dem Lande und in den Städten, von der Seite ihrer Weiber und ihrer Familien, deren Ernährer ſie ſind, geriſſen werden, und das arme Weib mit 3 oder 4 Kindern betteln gehen muß, ſo kann die Menſchlichkeit nicht anders als beſtürzt ſtehen, und erſtaunen, daß ein Volk noch immer auf Vorrechte der Freyheit, die der geringſte Bürger des States genieſsen ſoll, ſtolz iſt, wenn Vorfälle dieſer Art zu Kriegs-Zeiten ſich täglich eräugnen. Man hört die Unterdrückten hierüber ſchreyen, die Patrioten laut klagen, und die Menſchen=Freunde Vorſchläge thun, um dieſem Uebel abzuhelfen; allein, es dauert noch fort (*). In den Zeiten Königs Wilhelm von Oranien wurde durch eine Parliaments=Acte, ein Regiſter von See-Leu=

(*) Nunmehr iſt ſo gar das Preſſen zu Land=Soldaten, durch eine Parliaments=Acte eingeführt, deſſen ſich ein jeder patriotiſch geſinnte und Freyheit liebende Engländer ſchämet.

Leuten, deren Anzahl ſich auf 30,000 belaufen ſollte, angeordnet. Die auf dieſe Art eingezeichneten Matroſen ſollten große Vorrechte genießen, aber auch ſchwer geſtrafet werden, wenn ſie zu Kriegs=Zeiten, auf geſchehene Anforderung, nicht gleich erſchienen. Man ſahe in der Folge dieſes als eine Art von Knechtſchaft an, daher es, unter der Regierung der Königinn Anne, durch eine andere Parliaments=Acte wieder abgeſchaffet wurde. Vor einigen Jahren wurde gerathen, daß jedes Kirchſpiel in England, vermöge einer Parliaments=Acte, verpflichtet werden möchte, alle Jahre eine gewiſſe Anzahl Knaben an Kauffahrdey= oder königliche Kriegs=Schiffe zu geben, damit ſie zu Matroſen erzogen würden. Da man über 10,000 Kirchſpiele tn England und Scotland rechnet, ſo würde, wenn im Durchſchnitt jedes nur 6 Knaben hergäbe, es ein Leichtes ſeyn, innerhalb 9 bis 10 Jahren, nach Abrechnung der Todes=Fälle, wenigſtens 40,000 gute See=Leute zu erziehen. Es wird jezt geſagt, daß man Willens ſey, eine See=Miliz, nach Art der Land=Miliz, zur Bemannung der königlichen Flotten, zu errichten. Ob die Sache, die von Nutzen ſeyn könnte, und vielen Beſchwerden abhelfen würde, zu Stande kommen werde, muß die Zeit lehren. Die auf oben erwähnte Weiſe erpreſſeten, werden an Bord eines Schiffes, welches wie ein Gefängniß gebauet iſt (a Tender), geſchleppet, und müſſen da ſo lange liegen, bis dieſes ſchwimmende Gefängniß ſo voll iſt, daß die Leute erſticken möchten, da ſie dann an Bord eines Kriegs=Schiffes abgeliefert werden. Was für Ungerechtigkeiten dabey vorgehen, weiß man in London und in den See=Häfen ſehr wohl. Wenn in den menſchlichen Handlungen und in der menſchlichen Denkungs=Art nicht ſo manche Widerſprüche angetroffen würden, ſo könnte es unglaublich ſcheinen, daß Leute, die ſo mit Widerwillen zu See=Dienſten

ſind

ſind gezwungen worden, doch ſolche Thaten thun, als die engliſchen Matroſen ſehr oft ausüben, da gewiß die Hälfte derſelben auf den Kriegs-Schiffen gepreſſet iſt.

In Frankreich, zählte man, im J. 1681, ungefähr 60,000, und im Anfange des jezigen Jahrh. 70,000 Matroſen. Man theilt ſie hier in 24 Claſſen, davon jede nach der Reihe dient, und wodurch man das in England ſo gen. Matroſen-Preſſen, oder das in Frankreich ſo gen. Sperren der Häfen, vermeidet. Die franzöſiſchen Matroſen entwiſchen ſtark, da ſie ſo leicht mißvergnügt werden. Sie bekommen in königlichen Dienſten monathlich 12 Livres. Jede Manns-Perſon zwiſchen 18 und 60 Jahren, die ſich dem See-Dienſte widmet, es ſey nun auf königlichen oder Kauffahrdey-Schiffen, muß ſich als Matroſe in eine der 24 Claſſen einſchreiben laſſen.

Die holländiſchen Matroſen, ſind großen Theils Norweger; man behauptet, daß aus dieſer Nation der 6te Theil Aller beſtehe. Doch haben die Dänen ein Corps von 30,000 Matroſen zum Dienſt der Flotte, die in 2 Claſſen eingetheilt ſind. Sie dürfen nicht ohne Erlaubniß aus dem Lande gehen, und müſſen bey der erſten ergangenen Ladung zurück kehren. Diejenigen Matroſen, die wirklich Dienſte thun, werden in 4 Diviſionen, jede in 10 Compagnien von 118 Mann, eingetheilet. Ueberhaupt iſt zu bemerken, daß die Holländer mehr, als irgend eine andere Nation, auf Unkoſten des geſammten Europa, ihre Mannſchaft zuſammen bringen. Auch in England würden Acker-Bau, Fabriken und Manufacturen leiden, wenn die kleine Anzahl Land-Truppen die Menſchen nicht erſetzte, welche die Marine wegnimmt.

Auſſer den Matroſen und See-Soldaten, befinden ſich noch auf einem Schiffe: der Schiffs-Prediger, Schiffs-Chirurgus, Schiffs-Schreiber, Schiffs-

Koch,

Koch, Schiffs-Zimmermann, Anker-Schmid, Kalfaterer, Segel-Macher, Boots-Knechte ꝛc.

In Spanien koſtet die Unterhaltung eines Schiffes von 60 Kanonen, auf einer ſechsmonathlichen Reiſe 69,000 Eſcudos de Vellon, d. i. ungefähr 43,125 Rthlr. Dem Ritter Temple zu Folge, koſtete die Unterhaltung einer holländiſchen Flotte von 30 bis 40 Schiffen, die zur Bedeckung der Kauffahrdey-Schiffe und zur Obſervation der Corſaren beſtimmt war, jährlich 6 Mill. Gulden. Die Unterhaltung einer holländiſchen Flotte von 30 Schiffen, darunter 5 von 60, 5 von 40, 5 von 36, 5 von 20 Kanonen ꝛc. waren, und die 7900 Mann am Bord führten, koſtete im J. 1762, monathlich 284,400 Gulden.

In Frankreich, iſt die Portion eines Matroſen und Soldaten, täglich 36 Loth Zwieback, $\frac{3}{4}$ Pinten Wein, und eben ſo viel Waſſer; wöchentlich gibt man ihnen 4 Mahl Fleiſch, 3 Mahl Fiſche, und 7 Mahl Zugemüſe, und rechnet $\frac{1}{2}$ ℔. auf jeden Mann. Ein Officier auf der Flotte hat anderthalb Portionen. Den Matroſen auf der kön. engliſchen Flotte, gibt man wöchentlich 5 ℔. Brod, 7 Bouteillen Bier, 4 ℔. Rind-Fleiſch, etwas Butter, Käſe und trocknes Zugemüſe; alles zuſammen beträgt an Gelde an 7. Pf. Sterl. In Dänemark ſorgt man, wenn der Matroſe zur See iſt, für ſeine Speiſe, und gibt ihm, wenn er einen gewiſſen Grad von Geſchicklichkeit hat, 5 Thlr. monathlich, ſonſt aber nur 3 oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. Die Flotten-Capitäne haben 300 Thlr. und den Sold einiger verabſchiedeter Matroſen. Die Matroſen-Koſt auf den däniſchen Schiffen beſteht wöchentlich in 3 ℔. geſalzenen Rind-Fleiſch, $1\frac{1}{2}$ ℔. Schwein-Fleiſch, $1\frac{1}{4}$ ℔. Butter, $\frac{3}{4}$ ℔. trockne Fiſche, 6 ℔. Zwieback, in einem Deputate an Gerſten-Grütze, Erbſen und Speckſalz, und in $17\frac{1}{4}$ Pott Bier. Den ruſſiſchen Matroſen geben die Zucharren, d. i. gebackenes, in klei-

kleine Würfel zerſchnittenes und geröſtetes Commiß-Brod, ſo wie das, mit Eſſig immer zu vermiſchende Waſſer, auf langen Reiſen eine wohlſchmeckende und geſunde Nahrung. Hr. Paſt. Eiſen hat, nach anderthalbjährigen Verſuchen und Bemühungen, die Methode erfunden, allerley Kräuter und Wurzeln ſo zu trocknen und in Kartuſe zu packen, daß ſie Jahre lang, rein, unverdorben, und ohne großen Raum einzunehmen, aufbewahret werden können, und doch, bey dem Gebrauche, ſo gut, wie friſch ſchmecken. Dies kann den Flotten den größten Nutzen bringen, wenn man auf ſolche Art eine Schiff-Koſt erhält, die zugleich wohlſchmeckend iſt, und See-Krankheiten widerſteht. Eine ausführlichere Nachricht von dieſer Kräuter- und Wurzel-Trocknung und Zubereitung, habe ich im XLVIII Th. S. 6, fgg. ertheilt.

Die ordentlichen und auſſerordentlichen Koſten der franzöſiſchen Marine, betrugen, im J. 1742, als noch der Dienſt auf den Galeren von dem eigentlich ſo genannten See-Dienſte verſchieden war: 23,783,317 Livr. und die Koſten der Galeren: 4,631,300 Livres.

Der Sold der Officiers, und anderer Perſonen, die auf der kön. engliſchen Flotte dienen, iſt folgender.

Täglich.

	Pf.	S.	P.
Der Admiral en chef - - - - -	5	5	—
Der Second-Admiral - - - -	3	10	—
Der Vice-Admiral - - - - -	2	10	—
Der Contre-Admiral - - - -	1	15	—
Der Capitän-Commandeur auf dem Admiral-Schiffe - - - -	1	15	—
Der Capitän-Commandeur auf dem Schiffe des Second-Admirales	1	—	—
Der Capitän-Commandeur auf dem Schiffe des Vice-Admirales -	—	16	—

Der

	Pf.	S.	P.
Der Capitän-Commandeur auf dem Schiffe des Contre-Admirales	— Pf.	13 S.	6 P.
Der Capitän eines Schiffes - -	1 =	— =	— =
Der Lieutenant - - - - - - - - -	— =	5 =	— =

Monathlich.

	Pf.	S.	P.
Der Ober-Steuermann - - - -	9 Pf.	— S.	— P.
Der Unter-Steuermann - - -	3 =	10 =	— =
Der Hoch-Bootsmann - - - -	3 =	6 =	— =
Der Schiffs-Schreiber - - - -	2 =	5 =	— =
Der Schiemann - - - - - - -	1 =	15 =	— =
Sein Gehülfe - - - - - - - -	1 =	10 =	— =
Der Conſtabel - - - - - - - -	4 =	— =	— =
Sein Gehülfe - - - - - - - -	1 =	— =	— =
Der Waffen-Schmid - - - - -	2 =	5 =	— =
Sein Gehülfe - - - - - - - -	1 =	10 =	— =
Die Zimmerleute - - - - - - -	1 =	6 =	— =
Der Caſſier - - - - - - - - -	4 =	— =	— =
Der Proviant-Meiſter - - - -	1 =	5 =	— =
Sein Gehülfe - - - - - - - -	1 =	— =	8 =
Der Koch - - - - - - - - - -	1 =	5 =	— =
Der Chirurgus - - - - - - -	5 =	— =	— =
Der Schiffs-Prediger - - - - -	— =	19 =	— =
Der Segel-Macher - - - - - -	1 =	15 =	— =
Sein Gehülfe - - - - - - - -	1 =	8 =	— =
Seine Burſche - - - - - - - -	1 =	5 =	— =
Derjenige, welcher an der Ausbeſſerung ſchadhafter Kanonen arbeitet	1 =	— =	5 =
Der Bootsmann - - - - - - -	4 =	— =	— =
Sein Gehülfe, der auf Taue und Anker ſieht - - - - - - - - -	1 =	15 =	— =
Der Aufſeher über das Pulver -	1 =	15 =	— =

Officiers und Arbeiter auf Schiffen vom andern Range haben weniger Sold.

Bey der ruſſiſchen Flotte bekommt jeder General-Admiral jährlich 7000 Rubel; jeder Admiral, 3600 Rubel; jeder Vice-Admiral, 2160; jeder Contre-Admiral, 1800; jeder Steuer-Mann, eben ſo viel; ein Matroſe 12 bis 18 Rubel.

Ein

Ein Schiff-Zimmermann bekommt in Amſterdam oder Sardam, täglich 35 holl. Stüver; in London, 4 Schill. Sterl.; in Livorno, $\frac{1}{2}$ Peſos, und in Stockholm höchſtens 4 Thlr. Kupfer-Münze.

Wenn man auch nur die im Vorſtehenden angezeigten Koſten der Erbauung, und der Erhaltung, unter den Aufwand zum Behuf der Marine rechnet, ſo wird man nicht darüber erſtaunen, daß ein See-Krieg ſo geldfreſſend iſt (*). Eine See-Macht muß, wie ich bereits erwähnt habe, viele Häfen, in welchen die Schiffe vor Feind und Wind ſicher liegen, bequeme Werfte zum Bau und Kalfatern der Schiffe, Zeug-Häuſer, wohl verwahrte Magazine, Hoſpitäler ꝛc. haben.

Von Verhütung der Krankheiten der See-Truppen, ſ. im Art. **Kriegs-Krankheiten**; und von Schiff- oder See-Hoſpitälern, im Art. **Kriegs-Lazareth**.

Die Schiff-Fahnen, oder ſo genannten Flaggen, ſind gemeiniglich viereckig, von Etamin gemacht, und werden entweder zum Zeichen der Nation, von welcher das Schiff iſt, oder zum Zeichen der Würde des Schif-

(*) Die Kriege, welche die Engländer geführt haben, ſind ihnen erſtaunlich theuer geworden; und da ſie hauptſächlich zur See geführt worden ſind, ſo kann man den Belauf der Koſten zur Unterhaltung einer Flotte in Kriegs-Zeiten daraus beurtheilen, wenn man bedenkt, daß der eilfjährige Krieg, welcher durch den utrechter Frieden geendigt wurde, 1,337,729 Pf. Sterl. oder 8,026,374 Rthlr.; der zehnjährige Krieg ſeit 1740 aber 3,110,426 Pf. Sterl. oder 18,662,556 Rthlr.; und endlich der lezte ſiebenjährige Krieg, welcher ſich 1756 erhob, 3,555,893 Pf. St. oder 21,335,100 Rthlr. gekoſtet hat. Nach einer, dem Parliamente 1763 übergebenen Liſte, hat man, im lezten Kriege, 184,893 Matroſen und Soldaten gebraucht, davon 1521 geblieben, 133,708 aber theils geſtorben theils deſertirt ſind; es waren alſo nur noch 49,673 Mann, mithin weniger, als ein Drittel der Angeworbenen, übrig.

Schiffes, auf welchem ſie wehen, oder zum Signal gebraucht. Die Flaggen überhaupt ſind zweyerley: einige wehen auf dem Hinter=Theile des Schiffes, oben auf dem Heck=Balken; andere auf den Maſten.

Die vornehmſte Flagge einer See=Macht, iſt die Haupt= oder Reichs=Flagge. Sie ſteckt gemeiniglich auf dem Hackborte. Die Admirale führen dieſelbe zuweilen, doch dürfen ſie dieſelbe nicht ohne beſondere Erlaubniß aufſtecken. Diejenigen, welche ſie führen, dürfen dieſelbe niemahls ſtreichen, hingegen müſſen ſie alle Schiffe, welche ihnen begegnen, zum Streichen nöthigen. In Frankreich iſt die Reichs=Flagge weiß, mit goldenen Lilien beſtreuet, und mitten das königl. Wapen mit den königlichen Orden, Krone und Schild=Haltern. Die türkiſche iſt grün, mit drey Monden. Die engliſche Stats=Flagge iſt gelb, mit dem königlichen Wapen.

Auf dem Hinter=Theile des Schiffes ſtecken auch diejenigen Flaggen, welche die Nation, der das Schiff gehört, andeuten. Alle Nationen haben dergleichen Flaggen, wodurch ſie ſich von einander unterſcheiden, und nach welcher ſie ſich unter einander begegnen. Es iſt aber dem ungeachtet nichts Ungewöhnliches, daß Schiffe, welche auf Unternehmungen ausgehen, nicht nur die Flaggen fremder Nationen bey ſich führen, ſondern auch dieſelben, es ſey nun um ihrer eigenen Rettung willen, oder um Andere zu hintergehen, aufſtecken. Auſſer dieſen ſtecken auch die Flaggen der Kauf=Fahrer und derjenigen Kriegs=Schiffe, welche keine Flaggen=Schiffe ſind, auf dem Hinter=Theile des Schiffes.

Die Flaggen, welche auf den Maſten wehen, ſind der Flaggen=Officiere ihre, d. h. derjenigen Officiere, welche auf dem Schiffe, worauf ſie ſich befinden, auf einem der Maſte eine eigene Flagge, welche ihren Rang an=

anzeigt, aufſtecken dürfen. Flaggen-Officiers ſind die See-Officiers vom General-Admiral an, bis auf den Chef d'Escadre, denſelben mit eingeſchloſſen. Der Admiral ſteckt ſeine Flagge auf den großen Maſt; und dies gilt von einem Jeden, welcher eine Anzahl Kriegs-Schiffe commandiret. In Frankreich führen die Admirale eine weiße Flagge; die türkiſchen Admirale eine blaue. In England führt der Admiral von der rothen Flagge eine rothe mit einem Anker; der Admiral von der weißen Flagge, eine weiße mit einem blauen Kreuze in dem Winkel; und der Admiral von der blauen Flagge, eine blaue mit einem weißen Winkel und blauen Kreuze darin. S. auch im XIV Th. S. 23, fgg.

Von denen Flaggen, welche zum Signal gebraucht werden, ſind folgende die gewöhnlichſten. Die Reiſe- oder Fahrt-Flagge, welche das Signal zur Abfahrt gibt, wenn die Flotte unter Segel gehen ſoll; die königliche Flagge, die Flagge zum Schlagen oder Fechten, welche das Signal zum Schlagen, und bey den Engländern roth, bey den Franzoſen weiß, bey den Spaniern blau, und bey den Holländern orangegelb iſt; die Raths-Flagge, wodurch der Admiral oder commandirende hohe Officier die andern Officiers zu nöthigen Berathſchlagungen an Bord des Admirals-Schiffes zu kommen befiehlt; die Hülfs- oder Nothhülfs-Flagge, welche ein Zeichen iſt, daß ein Schiff in Noth iſt, und wodurch man die andern Schiffe um Hülfe anruft; die Land-Flagge, welche aufgeſteckt wird, wenn ein Schiff den andern zu verſtehen geben will, daß es Land ſieht; die Todten-Flagge, welche man auf die Hälfte des Maſtes ſetzt, und anzeigt, daß eine vornehme Leiche auf dem Schiffe ſey; die Friedens- und Stillſtand-Flagge, welche Vergleich bedeutet, und zu welcher meiſt alle Nationen die weiße erwählt haben. Die Blaeuw-Vlag, iſt eine Flagge, welche man vor der Abreiſe auf das Hinter-

ter-Theil des Schiffes zu ſtecken pflegt, um den Matroſen, welche auf dem Lande ſind, dadurch anzuzeigen, daß ſie am Bord kommen ſollen; u. a. m.

Vom Flaggen-Streichen, werde ich bald nachher ſprechen.

Von den Flaggen ſind die Splitts und Wimpel unterſchieden. Die Splitts ſind kleine Fahnen, um den Wind zu bemerken, wo er herkommt. Die Wimpel hingegen ſind lange ſchmahle Stücke Zeug, welche in den Flotten zum Merk-Zeichen der Capitän-Schiffe, zu Signalen und zum Zierrath dienen. Sie ſind vorn eingeſchnitten, und ſenken ſich in zwey lange Spitzen, welche zuweilen bis in das Waſſer reichen.

Kleine Kriegs-Schiffe führen keine Flaggen, ſondern nur Wind-Fahnen; es ſey denn, daß ſie eine Kauffahrdey-Flotte begleiten.

Zur See kommen auch die Grüße (See-Gruß) und Honneurs vor, welches Ehren-Bezeigungen ſind, welche die Schiffe nicht nur Fremden, ſondern die auch Schiffe von Einer Nation ſind, ſich unter einander, nach dem Range deſſen, welcher das Schiff führt, erzeigen. Hierher gehört: 1. das Flaggen Streichen, wenn das grüßende Schiff die Flagge ſenkt oder niederläſſet; dies iſt die größte Submiſſion, die ein Schiff dem andern, wenn es ihm begegnet, erzeigen kann. Die königliche Flagge, die ein königliches Schiff führt, oder die große Admirals-Flagge, darf für niemand geſtrichen werden, und wenn dieſes ein Anderer mit Macht ſuchen wollte, muß ſie ſich auf das äuſſerſte dagegen wehren, und ſich eher zu Grund bohren laſſen; deswegen begegnen die Kriegs-Schiffe, welche dergleichen Flaggen führen, nicht gern einander, weil keines vor dem andern die Flagge ſtreichen will, ein jedes hingegen von dem andern fordert, vor ihm dieſelbe zu ſtreichen, und es dazu mit Gewalt nöthigen

will (*). Der Vice-Admiral kann ſchon die Flagge ſtreichen; ſonſt ſtreicht aber ein jeder Flaggen-Officier, welcher die Flagge zu führen verbunden iſt, diejenige Flagge, welche ſeinen Rang anzeigt. Die andern, ſowohl Kriegs- als Kauffahrdey-Schiffe laſſen diejenige ſtreichen, welche auf dem Hinter-Theile des Schiffes gepflanzt iſt. 2. Eine Ehren-Bezeigung, welche nicht ſo groß iſt, als das Flaggen-Streichen, iſt das Halten der Flaggen im Arme, welches erfunden worden iſt, um manchen Streitigkeiten über das Flaggen-Streichen auszuweichen. 3. Wenn ſich ein Schiff dem andern unter Wind legt. 4. Der Gruß durch das See-Geſchrey, wenn das Schiff die Flagge zuſammen zieht oder aufwickelt (einreffet). 5. Wenn ein Schiff zuerſt Stücke, oder wenn es die mehreſten, löſet; ſolche Schüſſe geſchehen auf dem oberſten Verdecke. 6. Wenn ein Schiff an des andern Bord einen Officier abſchickt. 7. Wenn ein Schiff unter des andern Flagge ankert. 8. Wenn ein Schiff einige Segel, beſonders das große Bram-Segel, einreffet (**), u. d. gl.

Die Grüße aber werden nicht nur gegen die Schiffe gemacht, ſondern auch gegen Städte, Feſtungen und See-Häfen. Admirale grüßen die Feſtungen ihres Herren, fordern aber den Gruß von den Feſtungen anderer Herren. Vice-Admirale und geringere Officiers grüßen auch andere Feſtungen, wenn ſie wiſſen, daß ihnen gedankt wird.

Die

(*) Man hat Beyſpiele, daß über dieſe Ceremonie, welche die eine Partie fordert, und die andere nicht zugeſtehen will, großes Unheil entſtanden iſt. Z. B. der venetianiſche Admiral forderte es von den Türken im Archipelagus; und bohrte ihnen, weil ſie ſich weigerten, 2 Galeren in Grund. Hierüber entſtand ein heftiger Krieg, der den Venetianern theuer zu ſtehen kam.

(**) *Sibrand* de ſubmiſſione velorum.

Die See-Mächte geben hierüber entweder in den See-Reglements Befehl, wie ſich ihre Schiffe in Anſehung fremder Schiffe, Feſtungen ꝛc. verhalten ſollen, oder es ſchließen dieſelben eigene Tractate deswegen mit einander. So hat z. B. Ludwig XIV, mit den Hanſe-Städten ausgemacht, daß ſie, ſobald ſie franzöſiſche Flaggen vernommen haben, ſogleich ſtreichen, auf das Signal des Beylegens mit einem Kanonen-Schuſſe ſolches thun, und die Chaloupe, welche der franzöſiſche Capitän an ſie ſchicken würde, erwarten ſollten. Zwiſchen Dänemark und Schweden iſt feſtgeſetzt, daß die Schiffe lezterer Macht, wenn ſie den Sund paſſiren, die Feſtung Kronborg mit Streichung ihrer Ober-Segel auf dem großen Maſte, und mit ſchwediſcher Loſung grüßen, dagegen aber von der Feſtung mit däniſcher gegrüßet werden ſollten. Wenn beyder Reiche Flotten ſich begegnen, ſollten ſie ſich mit gegenſeitiger Loſung grüßen. Einzelne Schiffe ſtreichen nach der Loſung, wenn ſie einer Flotte begegnen, das große Tax-Segel ꝛc.

Am gewöhnlichſten iſt es, daß ein Schiff nach einem Gruße mit einer ungleichen Anzahl Kanonen-Schüſſe ſein großes Bram-Segel auf die Hälfte fallen läſſet, und hernach wieder aufzieht; und dieſes geſchieht vor einer Feſtung. Da, wo mehr Ehre erzeiget werden ſoll, wird das Segel halb herunter gelaſſen, und nicht eher, als bis man einen Kanonen-Schuß weit entfernt iſt, wieder aufgezogen. Wenn ein Schiff dieſes zu thun ſich weigert, wird es durch Kanonen-Schüſſe dazu gezwungen, welche es hernach noch dazu bezahlen muß.

Kauffahrdey-Schiffe grüßen die ihnen begegnenden Kriegs-Schiffe.

In England, iſt, in Anſehung des See-Grußes, welcher allemahl durch Abfeuerung der Kanonen von dem oberſten Verdecke geſchieht, feſtgeſetzt, daß jeder auf ein

Kriegs-Schiff kommender, oder in ſeinem Boote mit ausgeſtreckter Flagge vor demſelben vorüber fahrender Flaggen-Officier, unter Heraustretung der Wache und Rührung der Trommel empfangen wird, und wenn er zum erſten Mahl ſeine Flagge, um von der Oberbefehlshaber-Stelle Beſitz zu nehmen, pflanzt, von den Flaggen-Officieren mit 15, und von den Hauptleuten mit 17 Kanonen-Schüſſen begrüßt wird; wobey der Unterſchied iſt, daß für den oberſten Admiral der Flotte Marſch, für den nächſt folgenden Admiral drey, für den Unter-Admiral zwey, und für den Contre-Admiral ein, Wirbel geſchlagen werden. Der oberſte Admiral einer Flotte, wird von den übrigen bey derſelben befindlichen Flaggen-Officieren mit 15, und von jedem Hauptmanne mit 17 Kanonen-Schüſſen begrüßet, und antwortet den erſten mit 13, und den leztern mit 15 Schüſſen. Ein Flaggen-Officier grüßt einen im Range höher ſtehenden mit 13 Schüſſen; und wenn der leztere von gleichem Range, aber doch älter iſt, ſo muß er mit gleicher Anzahl antworten, dahingegen er den niedrigern und Schiffs-Hauptleuten mit zwey Schüſſen weniger antwortet. Die Admirale von der weißen und blauen Flagge, werden von den Hauptleuten mit 15, und die Vice- auch Contre-Admirale mit 13 Schüſſen begrüßet, und die Flaggen-Officiers danken den ſie grüßenden Kriegs-Schiffen nicht eher, als bis alle Schüſſe geſchehen ſind, mit einer beliebigen Anzahl. Es iſt auch, zur Erſparung der Koſten, feſtgeſetzt: daß keine Schiffs-Hauptleute einander grüßen; daß engliſche Feſtungen und Kriegs-Schiffe einander nicht grüßen; daß auch nur Schiffe, welche ſeit 6 Monathen nicht bey einander geweſen ſind, ſolches thun; daß bey Begegnungen zweyer Flotten, nur die oberſten Befehlshaber einander grüßen; und daß, wenn mehrere Flaggen bey einer Flotte ſich befinden, nur die vornehmſte den Gruß erhält.

In Anſehung des Flaggen-Streichens und des Grußes gegen Fremde, wollen die engliſchen See-Geſetze, daß alle fremde Schiffe, welche der engliſchen Flagge auf dem britanniſchen Meere bis zum Vorgebirge Finis terrae begegnen, das Mars-Segel ſtreichen und ihre Flagge einnehmen, dahingegen die engliſchen nur alsdann, wenn die fremden zuerſt geſtrichen haben, oder zugleich ſtreichen, ſolches thun ſollen. Fremden Admiralen wird Schuß für Schuß,

Schuß, wenn ſie gleiches Ranges ſind, den Contre- und Unter-Admiralen mit zwey Schüſſen, fremden Schiffs-Hauptleuten aber von den Flaggen-Officieren mit zwey Schüſſen weniger, von den Hauptleuten jedoch mit gleicher Anzahl, gedanket. Es iſt auch den engliſchen Schiffen anbefohlen, auf die Erhaltung der Ehre der engliſchen Flagge, wenn ſie vor fremden Orten anlangen, zu halten, und mit nicht mehr Schüſſen, als ſie wiſſen, daß man ihnen wiedergibt, zu grüßen. Fremden und engliſchen Kauffahrdey-Schiffen wird von dem oberſten Admirale mit 6 Schüſſen, von den folgenden Flaggen-Officieren mit 4, und von den Hauptleuten mit 2 Schüſſen weniger, gedankt; und wenn fremde vornehme Standes-Perſonen auf die Flotte kommen, ſo hängt es einzig und allein von dem Admirale ab, mit wie vielen Schüſſen er dieſelben, nach der Verſchiedenheit ihres Standes, begrüßen will; wie denn auch die Feyer öffentlicher Freuden-Tage ganz ſeiner Einrichtung überlaſſen iſt, auſſer es müßten dann deshalb beſondere Anordnungen an ihn ergehen.

Von der bey den Römern gebräuchlich geweſenen Begrüßung des Admirals-Schiffes, durch Abnehmung des aufgeſtellten Schiff-Zeichens, ſ. oben, S. 318.

Der Gottesdienſt bey den See-Soldaten, wird auf den Schiffen durch den Schiffs-Prediger verrichtet. In den Häfen werden auch Prediger für die See-Soldaten in den Zeug-Häuſern gehalten, welche hernach auf den in dem Hafen gelegenen Schiffen den Gottesdienſt verrichten. Auf den holländiſchen Schiffen ſind, auſſer dem Schiffs-Prediger, noch Vorleſer, welche täglich in den Bet-Stunden vorleſen. Wo keine Schiffs-Prediger oder Vorleſer ſind, hält der Schiffer die Bet-Stunden.

Von den katholiſchen Geiſtlichen auf den Schiffen, die in Frankreich Aumoniers genannt werden, ſ. oben, S. 175.

Zur See kommen Wachen in Häfen, bey Flotten, und auf einzelnen Kriegs=Schiffen vor. Was die Wachen in einem See=Hafen betrifft, ſo liegt vor einem Hafen jederzeit der Auslieger (*), welcher bey Tag und Nacht die Schiffe, welche ſich dem Hafen nähern, beſichtigen läſſet. Der Officier des Ausliegers ſtattet des Nachts von dem Befinden an den Commendanten der Wache, und des Tages an den Capitän des Hafens, Bericht ab, und läſſet die Schiffe auf Erlaubniß einlaufen. In dem Hafen liegt ein Flaggen=Schiff, welches dasjenige vorſtellt, was in einer Garniſon die Haupt=Wache iſt. Es wird auch eine gehörige Anzahl Chaloupen zu Runden (Ronden) gehalten. Von der Wache muß ein Officier mit gehöriger Mannſchaft die Patrouillen thun. Auſſer der Wache auf dem Flaggen=Schiffe müſſen auf jedem im Hafen liegenden Schiffe von den drey erſten Rangen vier Schiffs=Unter=Officiers, nähmlich: ein Schiffer, ein Ober=Steuermann, ein Ober=Conſtabler, und ein Ober=Zimmermann, auf denen von den lezten Rangen zwey dieſer Officiere beſtändig ſeyn. Auf großen Schiffen ſind 8 Matroſen, und ſo nach Verhältniß der Größe, gegenwärtig; dieſe verrichten die Wachen in zwey Quartieren, die Nacht hindurch. Sie müſſen auch eine Schild=Wache ausſtellen, welche die Runden, die von dem Capitän des Hafens und von andern Officieren geſchehen, anruft.

Wenn eine Flotte vor Anker liegt, ſo dienen die Wach=Schiffe derſelben zur Wache; dieſe Schiffe kreuzen vor oder neben der Flotte, und melden, wenn ſich ein Segel ſehen läſſet.

Die Wachen auf einem Kriegs=Schiffe, werden von dem Schiffs=Volke wechſelweiſe verrichtet. Das

(*) Niederſ. Utlegger, Utligger; im Hochdeutſchen zuweilen auch ein Ausleger, welches aber nicht ſo richtig iſt.

Das geſammte Schiffs-Volk theilt ſich in zwey Brigaden, wovon eine die andere ablöſet. Auf der Oſt-See ſind ſechs Wachen, jede von 4 Stunden; ſie heißen: die Vormittags-Wache; die zweyte, die Nachmittags-Wache; die dritte, Plattfuß; die vierte, erſte Wache; die fünfte, andere Wache; die lezte, Tage-Wache. An andern Orten heißt die Zeit, wo das Schiffs-Volk arbeiten und Wache halten muß, Quartier. Auf den franzöſiſchen Kriegs-Schiffen iſt ein Tag-Quartier von 6, bey den Engländern von 4, und bey den Türken von 5 Gläſern. Das Quartier-Steuerbord iſt das erſte bey Anfang der Nacht; Back-Bord heißt das andere; hierauf folgt die Hunde-Wache; alsdann die Morgen-Wache, u. ſ. f.

Was die Kriegsgerichts-Verfaſſung bey den See-Truppen betrifft, ſo ſind bey denſelben die Admiralitäts-Collegien oder Admiralitäts-Gerichte die Ober-Gerichte; ſie haben ihren Nahmen daher, weil der Admiral dabey Präſident iſt, und die übrige Admiralität und Flaggen-Officiers Aſſeſſores dabey ſind. Bey der holländiſchen Flotte, iſt der Admiralitäts-Fiscal Amts-Ankläger bey den Admiralitäts-Collegien.

Bey den Gerichten, welche in einem See-Hafen gehalten werden (Hafen-Gerichten), iſt der vornehmſte Officier des Hafens, welches gemeiniglich der Hauptmann des Hafens iſt, Präſes dabey; die Beyſitzer werden aus den übrigen Officieren des Hafens genommen.

Bey den Schiffs-Gerichten, welche auf einem Kriegs-Schiffe gehalten werden, iſt der Schiffs-Capitän Präſes; die übrigen Officiers des Schiffes haben Sitz und Stimme dabey.

Unter den Admiralitäts-Gerichten ſtehen: die ganze Admiralität, und alle Flaggen-Officiers, die Ha-

ſen=Meiſter, Schiffs=Capitäne, und hohe See=Beamten; unter den Hafen=Gerichten, alle hohe Officiers und Beamte eines Hafens: und unter den Schiffs=Gerichten, alle Officiers des Schiffes, und alle übrige Perſonen, die zum Schiff gehören, als: Schiffs=Prediger, Schiffs=Schreiber, Schiffs=Koch, Boots=Knecht, Matroſen ꝛc.

Die Geſetze, nach welchen ſich die See=Gerichte in Entſcheidung vorkommender Fälle richten, heißen die See=Rechte. Unter denſelben müſſen zuerſt die eigenen See=Geſetze eines See=States, wohin vornehmlich die See=Artikels=Briefe und die auf einzelne Fälle gegebene Verordnungen gehören, zu Rathe gezogen werden. Es ſind aber die See=Geſetze in einem Lande nicht nur diejenigen, welche ein Fürſt oder ein See=Stat ſelbſt gegeben hat, ſondern es gehört auch alles dasjenige hierher, was von den See=Mächten unter ſich durch Verträge, dieſer oder jener Sache wegen, feſtgeſetzt worden iſt. Endlich gibt es bey jedem See=State auch noch gewiſſe See=Gebräuche, welche nach den ausdrücklichen Geſetzen eines Landes allemahl auch in Betrachtung gezogen werden.

Bey den See=Gerichten ſind folgende See=Geſetze in ſubſidium angenommen: 1. Die rhodiſchen Geſetze. 2. Die Verordnungen aus dem Theodoſianiſchen und Juſtinianiſchen Geſetz=Buche. 3. Das ſo genannte Libre Conſolato del Mare in Spanien. 4. Das See=Recht von Wisby. 5. Die See=Geſetze von Oleron. 6. Das hanſeſtädtiſche und lübeckiſche Recht.

Ich komme auf die Kriegs=Verbrechen der See=Truppen, und deren Strafen.

Verbrechen der See=Officiere, ſind: 1. Wenn die Schiffs=Capitäne die Verordnung ihrer Vorgeſetzten in den Schlachten nicht genau beobachten. 2. Wenn ein Officier im Treffen etwas verſäumt, wo=

wodurch dem Feinde hätte Abbruch gethan werden können. 3. Wenn ein Capitän ohne beſondern Befehl mit ſeinem Schiffe ſich aus der Linie begibt. 4. Wenn die Capitäne im Segeln ſich nicht nach denjenigen Schiffen richten, welche am ſchlechteſten beſegelt ſind. 5. Wenn einer ſich im Gefechte, ohne einige Schüſſe gethan zu haben, unter Waſſer abzieht. 6. Wenn der Admiral mit der Flotte im Gefechte nicht den Wind zu nehmen ſucht. 7. Wenn die Flotte den Wind hat, und die Capitäne die feindlichen Schiffe nicht zu entern ſuchen. 8. Wenn die Capitäne die Signale nicht beobachten. 9. Wenn ein Capitän ſich ergibt. 10. Wenn ein Schiff im Gefechte maſtlos wird, und der nächſte Capitän ihm nicht hilft, und es dem Feinde abbugſiert. 11. Wenn der Admiral oder ein anderer Officier die Ehre ſeiner Flagge vergibt.

Verbrechen der See-Soldaten, ſind: 1. Wenn dieſelben nicht zu rechter Zeit zur Bet-Stunde erſcheinen, oder wenn ſie in derſelben unordentlich ſind. 2. Wenn ſie an einem andern als an dem beſtimmten Orte, nähmlich am Tocke oder großen Maſte, Tobak rauchen. 3. Wenn ſie, wenn Raſt geſchlagen iſt, auf dem Schiffe noch herum laufen. 4. Wenn ſie nach geſchlagener Wache fremde Sprache reden. 5. Wenn das Zeichen zum Einſchiffen gegeben worden iſt, und einer fehlt. 6. Wenn ſich einer an eine andere Schüſſel bey dem Eſſen ſetzt, als wohin er gehört. 7. Wenn einer etwas von dem Eſſen verdirbt, oder von dem Orte, wo man ſpeiſet, etwas wegnimmt. 8. Wenn man auf das Schiff ein Frauenzimmer nimmt. 9. Wenn einer ohne Erlaubniß von einem Schiffe zum andern geht. 10. Wenn einer ohne Urlaub auf dem Lande bleibt, oder das Schiff gar ſich ohne ſich abfahren läſſet. 11. Wenn einer mit dem Lichte auf dem Schiffe herum läuft. 12. Wenn einer

ner Pulver oder Schiffs-Materialien an das Land trägt, und verkauft. 13. Wenn einer ohne Erlaubniß in die Pulver-Kammer geht, oder ein Geſchütz losbrennt. 14. Wenn einer auf mehr als Einem Schiffe Dienſte nimmt. 15. Wenn einer dem Conſtabler oder den Zimmerleuten das Handwerks-Zeug verlegt. 16. Wenn einer ohne Vorbewußt des Commandeurs vom Schiffe, Briefe annimmt uud fortſchickt.

Die **Strafen**, womit Kriegs-Verbrechen der See-Soldaten beſtrafet werden, ſind entweder Vermögens- oder Leibes- oder Lebens- oder Ehren-Strafen.

Die **Vermögens-Strafen** gehen entweder auf Geld oder Güter. Die den See-Soldaten dictirten **Geld-Strafen**, fallen dem Profoß, oder den Armen zu. Die **Strafen auf Güter** kommen vor: 1. bey den Capern; dieſen wird nähmlich ihr Schiff mit der ganzen Ladung confiſcirt, wenn ſie eine verbothene Priſe machen. 2. Bey denjenigen, welche auf dem Schiffe jemand beſchimpfen; denn dieſe müſſen für jedes Schimpf-Wort eine Unze Silber bezahlen.

Die **Leibes-Strafen** ſind entweder geringe, oder peinliche. Zu den **geringen Leibes-Strafen**, gehört: 1. **das Setzen in die Boye**, oder **in den Schiffs-Boden**, oder **in den Raum**, bey Waſſer und Brod. 2. Wenn einer **keine Speiſe und Trank** fordern darf; dieſes iſt die Strafe derjenigen, welche nicht zu rechter Zeit auf das Schiff zum Eſſen kommen. 3. Wenn man auf **kurze Zeit an die Ruder-Bank** geſchloſſen wird. 4. **Das Schicken an den Kabeſtan oder Maſt**, oder **das Strafen vor der Spille**; die Verbrecher müſſen nähmlich auf gewiſſe Zeit, auf der Spille oder Stange, worauf die Wimpel wehen, mit Kugeln an den Füßen vor dem großen Maſte oder Kabeſtan reiten.

Peinli-

Peinliche Leibes=Strafen bey den See=Soldaten, ſind: 1. das Daggen=laufen; der Verbrecher muß nähmlich von einem Ende des Verdeckes bis zum andern zwiſchen zwey Reihen des Schiffs=Volkes, welches ihn mit einem Dagg, d. i. einem kurzen feſt geſponnenen Seile, oder mit Strick=Enden, peitſcht, durchgehen. 2. Das Leerſen; der Verbrecher wird an den Maſt=Baum gebunden, und von einem oder mehrern Quartieren Schiffs=Volk, oder von allem Schiffs=Volke gepeitſcht. 3. Das Schlagen mit der Corde, oder das Strick=ſchlagen. 4. Das Durchziehen unter dem Schiffe, Kielen, oder Kielhohlen; ſ. im XXXVII Th. S. 436, f. 5. Das Fallen von der Rahe; der Verbrecher wird mit einem Stocke zwiſchen den Beinen an ein Tau an die große Rahe befeſtigt, und ſodann entweder in das Waſſer gelaſſen, und ſchnell wieder herauf gezogen, und dieſes iſt das naſſe Fallen von der Rahe; oder, der Verbrecher wird von der großen Rahe herunter gelaſſen, und 5 bis 6 Fuß vom Waſſer wieder herauf gezogen, und dieſes heißt das trockne Fallen von der Rahe. 6. Wenn einem das Meſſer durch die Hand geſtochen wird; dieſes geſchieht auf verſchiedene Art: es wird nähmlich einem entweder das Meſſer durch die Hand geſchlagen, und zwiſchen den Fingern wieder heraus geriſſen, oder es wird ihm das Meſſer durch die Hand an den Maſt=Baum geſtochen, in welchem Falle er ſo lange an dem Maſt=Baume ſtehen bleiben muß, bis er das Meſſer durch die Hand gezogen hat; dies iſt die Strafe derjenigen, welche jemand auf dem Schiffe verwunden. 7. Wenn einer mit Lebens=Mitteln auf wenige Zeit an ein unbewohntes Land ausgeſetzt wird; dies iſt die Strafe der Meutmacher. 8. Wenn einer in einen Brander geſetzt wird; dies iſt eine Strafe der Paſſevolanten. 9. Wenn einer am Wirbel beſchoren, mit heißem Pech auf demſelben

ben beſtrichen, hernach mit Federn auf demſelben beſtreuet, und in dieſem Zuſtande am erſten beſten Orte an das Land ausgeſetzt wird; dies iſt die Strafe der Diebe auf einem Schiffe.

Die Lebens-Strafen, ſind: 1. Das Hängen an die Segel-Stange, oder Rahe, oder an den großen Maſt. 2. Das Beſtrafen mit der Corde, daß der Tod darauf erfolgt. 3. Wenn einer jemand auf dem Schiffe umbringt, ſo wird er mit ſeinem Rücken an den Rücken des Ermordeten gebunden, und alſo über Bord geworfen. 4. Die größte Lebens-Strafe zur See iſt, wenn einer mit Händen und Füßen an vier Schiffe befeſtigt wird, und dieſe alsdann an verſchiedene Orte hin ſegeln, daß alſo der Delinquent in vier Stücke zerriſſen wird; dies iſt eine Strafe der Meutmacher.

Ehren-Strafen bey den Soldaten zur See, ſind: 1. Wenn einer ohne Paßport ans Land geſetzt wird. 2. Wenn einer das Schiff ſäubern muß. 3. Wenn einer als ein Schelm aus dem Schiffe geſtoßen und ans Land geſetzt wird.

Wenn Kriegs-Schiffe erbeutet werden, ſo nennt man ſolches Priſen. Hierbey iſt zu unterſcheiden, ob ſie von des Kriegs-Herren eigenen Schiffen erobert worden ſind, oder von den Schiffen derjenigen, welchen der Kriegs-Herr erlaubt hat, Schiffe auszurüſten, und in ihrem eigenen Nahmen wider den Feind zu ſtreiten. Im erſten Falle müſſen die Priſen an die Admiralität geſchickt werden; im leztern fallen ſie demjenigen zu, der ſie acquirirt hat; doch iſt gemeiniglich im Vertrag ausgemacht, daß der Kriegs-Herr einen Antheil an der Priſe hat. Damit aber die Caper nicht nach ihrem Gutdünken Schiffe hinweg nehmen, ſo gebraucht man gemeiniglich die Vorſicht, daß von jedem eroberten Schiffe zwey Gefangene vor die Admi-

miralität gebracht werden müſſen, welche ſodann examiniret werden, ob ihr Schiff einem Freunde oder einem Feinde zugehört. Nimmt ein Caper ein alliirtes Schiff weg, ſo wird ihm ſein Schiff mit den Waren, und alles was ſich darauf befindet, confiscirt.

Bey Eroberung der Kriegs-Schiffe wird auch manchmahl capitulirt; und zwar pflegt man in ſolchem Falle eine Chaloupe, worauf ein Trompeter und einige Officiers mit der Stillſtand-Flagge ſich befinden, an das feindliche Kriegs-Schiff abzuſchicken, durch welche ſodann die Accord-Puncte in Richtigkeit gebracht werden; meiſtentheils aber pflegen die Kriegs-Schiffe, wenn ſie ſich nicht mehr wehren, dem Feinde auch nicht entfliehen können, die Segel zu ſtreichen, und ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben.

Wenn ein Schiff genommen worden iſt, ſo werden deſſen Flaggen an das Tauwerk oder an die Seile des großen Maſtes angebunden; ſind es aber Galeren, die bezwungen worden ſind, ſo müſſen ſie dieſelben hinten im Waſſer nachſchleppen laſſen.

Von Beſorgung der Kranken auf Kriegs-Schiffen, werde ich im Art. **Kriegs-Lazareth** ſprechen.

Wenn ein See-Officier oder Soldat auf der See ſtirbt, ſo wird derſelbe nicht beerdigt, ſondern über Bord in die See geworfen. Es wird nähmlich ein ſolcher auf ein Bret, welches mit Steinen beſchwert iſt, gebunden, und, wenn die Kanonen des Schiffes 3 Mahl gelöſet worden ſind, welches, je nach dem der Rang des Verſtorbenen größer oder kleiner iſt, mit mehr oder wenigern Kanonen geſchieht, ſo wird die Leiche bey der dritten Salve langſam in die See gelaſſen.

Wenn ein Officier von hohem Range auf einem Schiffe ſtirbt, ſo wird eine Flagge, welche die

Tod-

Todten-Flagge heißt, auf die Hälfte des Maſtes aufgeſteckt. Die hohen See-Officiers werden auch, wo möglich, an das Land gebracht, und ordentlich begraben.

Es iſt nicht genug, ein gutes Seeweſen zu haben, man muß auch auf die Erhaltung deſſelben die äuſſerſte Sorgfalt wenden. Schiffe, die viele Jahre in den Häfen liegen, bewachſen mit Mos, und verfaulen dermaßen, daß ſie endlich nicht mehr in See dienen können. Es gibt viel Beyſpiele, daß ſolche Schiffe, die hernach zu einer Unternehmung gebraucht worden, kaum zum Hafen hinaus geweſen, da ſie geſunken, und wohl gar mit der ganzen Equipage untergegangen ſind. Dies iſt eine unverzeihliche Nachläſſigkeit der Admiralität. Man muß nothwendig ſowohl zur Erhaltung der Schiffe ſelbſt, als auch zur Erhaltung der Seefahrer-Kunſt, und zur Uebung der Befehlshaber und Matroſen, die Flotten alle Jahr aus ihren Häfen gehen, und eine Zeit lang in See bleiben laſſen. Dies iſt das einzige Mittel, alle diejenigen, die zur Flotte gebraucht werden, in der Uebung ihres Dienſtes zu erhalten, und die Schiffs-Disciplin zu beobachten. Auſſerdem frißt das See-Waſſer, welches mit einem ſcharfen Salze geſchwängert iſt, dieſes ſchädliche Mos, welches an den Schiffen wächſt, ab, und bewahrt das Holz vor der ſonſt unvermeidlichen Fäulniß. Der Mangel dieſer Vorſicht iſt eine der vornehmſten Urſachen von dem Verfalle der holländiſchen Kriegs-Flotten, und der unglaublichen Koſten, welche dieſe Republik aufwenden mußte, ſie wieder herzuſtellen, geweſen. Es iſt unumgänglich, daß jedes Schiff wenigſtens alle 3 Jahr in See komme; und wenn man die Unkoſten dieſer Uebungs-Fahrten ſcheuet, ſo kann die Admiralität allenfalls ihre Schiffe

der indiſchen Compagnie leihen, wenn der Stat dergleichen hat.

Aber auch Schiffe, welche lange die See halten, werden, ſo weit ſie im Waſſer gehen, zulezt mit Lepaden oder See-Eicheln, Aenten-Muſcheln, und andern Schal-Thieren überzogen, die ſich an ihrem Boden feſt ſetzen; eben ſo auch mit See-Pflanzen, beſonders mit einer Art ſehr langer Waſſer-Fäden (Conferva). Dies hält den Lauf des Schiffes auf, und zwar ſo beträchtlich, daß zuweilen ein Schiff auf jede 10, 15 bis 20 Meilen, eine Meile in der Geſchwindigkeit verliert. Um den Widerſtand, den der unreine Schiff-Boden verurſachet, zu verhüten, beſchlägt man die Kriegs-Schiffe und Caper mit Kupfer, weil ſich dann nie eine Pflanze oder ein Thier daran anſetzt. Allein, der Kupfer-Boden macht auf der andern Seite, daß alle Fiſche ſich von dem Schiffe entfernt halten.

Die Schiffe, welche nicht, ſo weit ſie im Waſſer gehen, mit Kupfer-Platten bedecket werden können, muß man doch, um ſie gegen die See- oder Pfahl-Würmer (Teredo navalis *L.*) zu ſichern, mit einer Bekleidung verſehen. Man pflegt, in dieſer Abſicht, braunes Papier (welches aus gezupften Anker-Tauen verfertigt iſt,) noch mit Leim oder Pech zu beſchmieren, ſodann Sand und beſonders geſtoßenes Glas darauf zu ſtreuen, und ſolcher Geſtalt 3 Bogen davon über einander, auf dem Boden des Schiffes, ſo weit er im Waſſer gehen ſoll, zu befeſtigen. Ueber dieſes Papier nagelt man $\frac{1}{2}$ Zoll dicke Planken; und damit kein See-Wurm eindringen könne, ſo werden Nägel mit $\frac{3}{4}$ Zoll großen Köpfen, und beynahe nur $\frac{1}{2}$ Z. breit von einander, in dieſe Verſchälung von Planken eingeſchlagen, und das Ganze mit Pech und Theer überzogen. Das See-Waſſer löſet die Nägel-Köpfe auf, und der Roſt macht ſie größer, ſo, daß ſie ſich zulezt berühren, und daß der ganze Schiffs-Boden mit einer Rinde von Ei-

ſen-Roſt überzogen iſt. Die See-Würmer können ſich hier nicht durchfreſſen; und finden ſie ja noch Raum, ſo hindert ſie doch das geſtoßene Glas am Eindringen. Ein Mehreres von der Bewahrung der Schiffe gegen Fäulniß und Würmer, wird im Art. Schiff vorkommen. Siehe auch im XXIV Th. S. 871, fgg.

Die Angelegenheiten der Marine ſind ſo wichtig, und ſo vielen Weitläuftigkeiten unterworfen, daß die meiſten See-Mächte beſondere Raths-Verſammlungen dazu beſtellen, denen ſie die Sorge dafür aufgetragen, und an ihre Spitze einen Miniſter oder andern wichtigen Statsmann geſetzt haben. In der That iſt die Sache ſchon der Mühe werth. Die Flotten ſchützen den Handel, die kaufmänniſche Schifffahrt, die Küſten, die Häfen, die auswärtigen Landſchaften, und machen ein Volk mehr oder weniger zum Herrn des Meeres. Indeſſen hat die Erfahrung vieler Jahrhunderte gelehrt, daß die Vortheile der Völker ſich nicht anders, als durch das Glück der Waffen zu Lande, behaupten laſſen; und wie eine berühmte Dame vom Hofe Ludwig's XIV. geſagt hat, ſo iſt, nach der See-Schlacht bey Aktium, noch kein einziges See-Treffen entſcheidend geweſen.

Kriegs-Fluch. Bey den älteſten Völkern waren Flüche, die gegen ganze Nationen, Städte und Kriegs-Heere gerichtet waren, nicht ungewöhnlich. Die heil. Schrift und die Geſchichte der Heiden geben uns deutliche Nachricht davon. Die heidniſchen Fluch-Formeln, die in ſolchen Fällen gebräuchlich waren, erzählt und beſchreibt Macrobius, da er den Urſprung derſelben gleichfalls nicht unberührt läſſet. Es iſt bekannt, ſchreibt er: daß alle Städte unter dem Schutze eines gewiſſen Gottes ſtehen, daß die Gewohnheit der Römer vielen ein Geheimniß geblieben ſey, wenn ſie bey

der Belagerung einer Stadt die Schutz-Götter derſelben mit einem gewiſſen Liede, Spruche oder Gebete dahin vermochten, daß ſie die Stadt verließen. Dies thaten ſie zu dem Ende, damit ſie theils die Stadt deſto leichter erobern, theils die Schutz-Götter derſelben bey der Eroberung nicht gefangen bekommen möchten, welches bey ihnen für ein großes Verbrechen gehalten wurde. Daher haben die Römer den Nahmen des Gottes, der ihrer Stadt Schutz leiſtete, niemahls bekannt gemacht, ſondern mit großem Fleiße verborgen gehalten, damit ihre Feinde nicht auf eben die Art, wie ſie es machten, ihn nöthigen möchten, die Stadt zu verlaſſen. Sobald der Schutz-Gott aus der Stadt gerufen und von derſelben gewichen war, ſobald geſchahe die Verfluchung der Stadt ſelbſt. Das Lied, wodurch bey der Belagerung der Stadt Karthago die Götter aus derſelben gerufen wurden, war mit dieſen Worten, die Macrobius (*) aus dem Sammonicus Serenus anführt, abgefaßt: „Iſt es ein Gott, iſt es eine Göttinn, unter deren Schutze das karthaginenſiſche Volk und Stadt ſich befinden, ſo bitte ich vornehmlich dich, der du die Beſchützung dieſes Volkes und dieſer Stadt über dich genom-

(*) Si deus, ſi dea eſt, cui populus ciuitasque Carthaginenſis eſt in tutela, teque maxime, ille qui vrbis huius populique tutelam recepiſti, precor veneror que, veniamque a vobis peto, vt vos populum ciuitatemque Carthaginenſium deſeratis: loca, templa, ſacra vrbemque eorum relinquatis, absque his abeatis: eique populo ciuitatique metum, formidinem, obliuionem iniiciatis, proditique Romam ad me meosque veniatis: noſtraque vobis loca, templa, ſacra, vrbs acceptior probatiorque ſit: mihi quoque populoque Romano militibus meis praepoſiti ſitis: vt ſciamus intelligamusque. Si ita feceritis, voueo vobis templa ludosque facturum. MACROB. *Saturnal.* L. 3. c. 7. Die Feld-Herren und oberſten Befehlshaber konnten allein die Fluch-Formeln, die bey der Verwünſchung einer belagerten Stadt gebräuchlich waren, verrichten. Macrobius bezeugt dieſes an gedachtem Orte ausdrücklich; und überdies würde es aus den Worten *militibus meis* erweislich ſeyn.

nommen haſt, mit vieler Ehrerbiethigkeit: ich bitte euch um dieſe Verwilligung und Gewährung, daß ihr euch um das Volk und die Stadt der Karthaginenſer nicht mehr bekümmert, ihre öffentliche Plätze, Tempel, Heiligthümer und ihre ganze Stadt verlaſſet, von ihnen weichet; daß ihr dieſem Volke und dieſer Stadt ein Schrecken, eine Furcht und eine Vergeſſenheit beybringet, und von da gen Rom zu mir und den Meinigen kommet; daß euch unſere Wohnungen, Tempel, Heiligthümer und ganze Stadt angenehmer und gefälliger ſeyn; daß ihr auch mir, dem römiſchen Volke, und meinen Soldaten vorſtehet; daß wir auch Wiſſenſchaft und Kunde davon haben mögen. Wenn ihr alſo thun werdet, ſo gelobe ich, euch Tempel und Schauſpiele zu widmen." Bey dieſen lezten Worten wurde geopfert; man beſahe, nach ihrer Gewohnheit, die Eingeweide der Opfer-Thiere, und urtheilte daraus, ob der Wunſch eintreffen würde, oder nicht.

Wenn nun auf dieſe Art die Schutz-Götter einer Stadt abſpänſtig gemacht und aus derſelben heraus gelocket waren, ſo geſchahe die Verfluchung der Stadt ſelbſt durch einen Feld-Herrn mit dieſen Worten (*): „Du Vater und Geiſt Jupiter, ihr übrigen Geiſter, und

(*) Dis Pater ſiue Jouis manes: ſiue quo alio nomine fas eſt nominare: vt omnes illam vrbem Carthaginem exercitumque, quem ego me ſentio dicere, fuga, formidine, terrore compleatis: quique aduerſus legiones exercitumque noſtrum arma telaque ferent, vti vos eos exercitus, eos hoſtes eosque homines, vrbes agrosque eorum, & qui in his locis regionibusque, agris vrbibusque habitant, abducatis, lumine ſupero priuetis exercitumque hoſtium, vrbes agrosque eorum, quos me ſentio dicere, vti vos eas vrbes agrosque, capita aetatesque eorum deuotas conſecratasque habeatis illis legibus, quibuscunque ſunt maxime hoſtes deuoti: eosque ego vicarios pro me fide magiſtratuque meo, & pro populo Romano, exercitibus legionibusque noſtris do, deuoueo: vt me meamque fidem imperiumque legiones exercitumque noſtrum, qui in his rebus gerundis ſunt, bene ſaluos ſinaris eſſe. Si haec ita faxitis, vt ego ſciam, ſentiam, intelligamque. Tunc quisquis votum hoc faxit, vbi faxit, recteque factum eſto: Ouibus atris tribus, Tellus mater, teque Juppiter, obteſtor. MACROB. l. c.

und wie man euch etwa nennen muß, ich rufe euch hierdurch an, daß ihr alle jene Stadt Karthago und das Kriegs-Heer auf die Flucht bringet, und mit Furcht, mit Bangigkeit, mit Schrecken anfüllet. Wenn einige als Feinde gegen unſere Völker und Kriegs-Heer Waffen und Pfeile tragen werden: ſo wollet ihr jene Kriegs-Leute, jene Feinde, jene Menſchen, ihre Städte und Felder, ſammt denen, die in dieſen Oertern, Gegenden, Plätzen und Städten ihre Wohnung haben, gänzlich wegführen; und das Kriegs-Heer, die Städte und Landſchaften der Feinde ihrer beſten Zierde berauben. Ferner rufe ich euch an, daß ihr Städte, Landſchaften, Kopf und Leben derſelben verflucht und euch verbannet ſeyn laſſet nach denjenigen Geſetzen, nach welchen die Feinde vorzüglich verflucht und verbannet ſind. Ich gebe und verfluche ſie treulich, und kraft desjenigen Amtes, das ich bekleide, daß ſie an meiner, des römiſchen Volkes, unſerer Kriegs-Heere und Legionen Statt ſeyn mögen; damit ihr mich, meine Treue, meine Herrſchaft, unſere Völker und Kriegs-Macht, die alle in dieſen gegenwärtigen Geſchäften begriffen ſind, im guten Stande erhaltet: daß ich es auch wiſſe, merke und erfahre, wenn ihr dies erfüllet. Alsdann mag ein jeder das Gelübde thun, und es ſoll, wenn er es gethan hat, rechtmäßig und verbindlich ſeyn: Dich Erde, du Mutter, dich Jupiter, euch rufe ich zu Zeugen mit drey ſchwarzen Schafen!“ Macrobius erzählt hierbey, daß man bey dem Nahmen Tellus (Erde), die Erde mit den Händen berühre; und wenn man den Jupiter nennt, die Hände gen Himmel hebe, und, wenn man das Gelübde beyfügt, die Hände auf die Bruſt lege. Auſſer Karthago und Korinth ſind auch die italiäniſchen Städte Stonii, Fregellä, Gabii, Veji, Fidenä, von den Römern auf dieſe Art verfluchet worden. Die feindliche Herauslockung und der wirkliche Abzug der Schutz-Götter aus einer Stadt, ſollen auch in dieſen Verſen des Virgil's bezeichnet und beſchrieben ſeyn:

Exceſſere omnes adytis ariſque relictis
Dii, quibus imperium hoc ſteterat.

Dieſe lezten Worte: Dii, quibus imperium hoc ſteterat, ſollen anzeigen, daß die Schutz-Götter vom Virgil verſtanden werden. Damit er auch die Wirkung und Kraft der Verwünſchung zeigen möge, ſo ſetzt er dieſes hinzu:

Ferus omnia Juppiter Argos
Transtulit.

Im 4 B. Moſ. 22, wird eine Geſchichte erzählt, die dieſer Art der heidniſchen Verfluchungen ſehr nahe kommt. Die Iſraeliten drangen mit ihren ſiegenden Waffen bis zu Balak, dem Könige von Moab. Balak hatte von den großen Siegen dieſes Volkes umſtändliche Nachricht erhalten. Er trauete ſich mit den Midianitern und Ammonitern, ſeinen Verbündeten, nicht, dieſem mächtigen Volke Widerſtand zu thun. Daher dachte er auf ein anderes Mittel, der Gefahr, darein er kommen könnte, zu entgehen. Bileam, ein Sohn Beor's, war damahls wegen ſeiner Zauberey und Weiſſagungen in großem Rufe. Balak ließ ihn deswegen kommen, die Kinder Iſrael zu verfluchen, weil er glaubte, daß dieſes an ſeinen Feinden eine große Wirkung haben, und mehr Schaden thun würde, als der heftigſte Widerſtand und die ſtärkſte Gegenwehr. Allein, er erhielt von Gott Befehl, die Iſraeliten keineswegees zu verfluchen. Daher wollte es auch Bileam nicht thun, ſo ſehr ihn Balak darum bitten ließ, und mit ſehr anſehnlichen Geſchenken ihn dazu bewegen wollte.

So viel ſieht man aus dieſer ſehr ſonderbaren und merkwürdigen Geſchichte, daß dieſe Art des Fluches, die man bey belagerten Städten und ganzen Kriegs-Zügen gebrauchte, zu der Zeit, da Iſrael die heidniſchen Völker bekriegte und ausrottete, nicht unbekannt noch ungewöhnlich geweſen ſey.

Kriegs-Fuhre, ein in den Regal-Gerechtigkeiten und dem Herkommen gegründetes Recht, vermöge deſſen, in Kriegs-Zeiten, zur Fortbringung der Kriegs-Völker oder anderer Kriegs-Geräthſchaften, die Untertha-

thanen Wagen, Pferde und Schiffe herzugeben ſchuldig ſind; welches doch nicht, als aus hoher Noth, auch nicht ohne billige Vergleichung und Erſtattung, vorzunehmen wäre.

Vom Feldbäckerey Fuhrweſen, ſ. im XLIX Th. S. 753, fgg.

Vom Feld=Proviant=Fuhrweſen, ſ. im Art. Kriegs=Proviantweſen.

Kriegs=Gebrauch, Feld=Brauch, Kriegs=Brauch, L. Vſus militaris, Fr. Vſage de guerre, der Gebrauch im Kriege. Das iſt nicht Kriegs=Gebrauch, ſo pflegt man nicht im Kriege zu verfahren.

Die Kriegs=Gebräuche und Obſervanzen, ſind entweder allgemeine, die bey der Miliz aller, oder doch der meiſten, Potentaten eingeführt ſind, und hierher gehört das Kriegs=Ceremoniel, und die Kriegs=Raiſon, Lat. Ratio belli, Fr. Raiſon de guerre (*); oder beſondere, die nur bey dieſes oder jenes Fürſten Truppen eingeführt ſind; oder einzelne, die nur bey einem Regimente üblich ſind. Die Kriegs=Gebräuche gelten eben ſo wie andere Kriegs=Geſetze; doch wird Neuangeworbenen, und denen welche noch nicht lange gedient haben, hierin etwas nachgeſehen, weil dieſelben nicht öffentlich kund gethan werden.

Gründliche Nachricht von dem Kriegs=Ceremoniel und der ſo genannten Kriegs=Manier im Felde ſowohl, als Garniſonen. Lpz. 1745.

Von den Kriegs=Gebräuchen, der Kriegs=Verfaſſung, oder den mancherley Arten, Krieg zu führen,

auf der Inſel Banda, ſ. im XLIX Th. S. 580.
in China S. 574, fgg.
in Florida, S. 605, f.

(*) Obrecht de ratione belli, vulgo Raiſon de guerre.

auf der Küſte von Guinea, S. 586, fgg.
der Hebräer oder Iſraeliten, S. 540, fgg.
der Hottentotten, S. 590, f.
der Huronen, S. 597, fgg.
in Japan, im XXIX Th. S. 99, f.
in Indoſtan, oder dem Gebiethe des Groß-Mogols, im XXIX Th. S. 705, f. und im XLIX Th. S. 566, fgg.
der Irokeſen, S. 591, fgg.
bey den Kamtſchadalen, im XXXIV Th. S. 106, f.
auf der Küſte von Malabar, im XLIX Th. S. 570, f.
auf den marianiſchen oder Diebs-Inſeln, S. 581, f.
bey den Mingreliern, S. 565, f.
in Perſien, S. 563, fgg.
in Siam, S. 571, fgg.
der occidentaliſchen Tatarn, S. 547, fgg.
auf der Inſel Ternate, S. 579.
in Tunquin, S. 573, f.
bey den Türken, S. 550, fgg.

Kriegs-Gefangene, L. belli iure captus, bello captus, Captivus, Fr. Priſonnier de guerre, zum Kriege gehörige Perſonen, welche im Kriege gefangen genommen worden ſind. Jemand zum Kriegs-Gefangenen machen.

Die Kriegs-Gefangenen ſind Perſonen, die ſich entweder freywillig, um ihr Leben zu erhalten, dem Feinde ergeben, oder wider ihren Willen, wenn ſie, ſich zu wehren, auſſer Stand geſetzt worden ſind, in die Gewalt deſſelben kommen.

Die Gewohnheiten der alten Völker in Anſehung der Kriegs-Gefangenen, waren jederzeit um ſo viel wilder und unmenſchlicher, je unpolizirter die Nationen ſelbſt waren. Die Kriegs-Gefangenen wurden daher

daher milder und menſchlicher bey den Griechen behandelt. Die Griechen erhielten dem fußfällig flehenden Feinde das Leben, und lieſſen ihm die Freyheit, ſich für Geld wieder loszukaufen. Die Römer verwahrten ihre Kriegs-Gefangene bey den Fahnen (1), ließen den gefangenen Königen und andern Vornehmen die Haare abſcheren, welche zuweilen nach Rom zum Haar-Putz der Damen geſchickt wurden (2), führten ſie im Triumph auf (3), wo ſie mit Ketten, die zuweilen von Golde waren (4), beladen, vor dem Triumph-Wagen bis an den Markt hergingen, von wannen ſie den Zug nach dem Capitolium verlaſſen, und in das Gefängniß wandern mußten (5); wie denn die Generale daher auch ſofort die Ketten oft überhaupt mit ſich nahmen, wenn ſie auszogen (6). Starben ſolche vornehme Gefangene vor dem Triumphe, ſo wurden ihre Bildniſſe aufgeführt (7). Das traurige Schickſal der lebendigen Könige und Generale war, daß ſie und ihre Kinder im Gefängniſſe erwürget, oder ſonſt hingerichtet wurden (8). Cäſar aber handelte großmüthiger gegen den Sohn ſeines Feindes, des Königes in Mauritanien, den jungen Juba, den er zwar im Triumphe aufführte, hernach aber auf das vortrefflichſte erziehen

(1) *Ammian.* L. 21, c. 4.

(2) *Claudian.* in Eutrop. L. 1, v. 383. *Ovid.* Amor. L. 1, Eleg. 14, v. 45.

(3) *Horat.* L. 4, Od. 2, v. 33.

(4) *Trebell. Poll.* XXX. Tyrann. c. 30. *Propert.* L. 2, El. 1, v. 33.

(5) *Cic.* Verr. 5, c. 30. *Nardin.* L. 5, c. 10. *Alex. ab Alex.* L. 6, c. 6.

(6) *Flor.* L. 3, c. 7. *Dempſter* ad *Roſin.* L. 10, c. 29.

(7) *Plutarch.* Anton. c. 33. *Propert.* L. 3, El. 9, v. 53. *Sil. Ital.* L. 17, v. 648.

(8) *Zonar.* L. 2. ap. *Sigon.* de ant. iur. provinc. L. 2, c. 10. *Joſeph.* de b. i. L. 7, c. 24.

ließ, daß er auch gar ein Schriftſteller werden konnte. Auguſtus vollendete dieſe Großmuth, und ſchenkte dieſem königlichen Gefangenen ſein väterliches Reich, mit einigen benachbarten Provinzen vermehrt, wieder. Die gemeinen Kriegs-Gefangenen wurden öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft, und zu Sclaven gemacht (9).

Das Betragen der Römer gegen ihre in die Kriegs-Gefangenſchaft gerathene Landsleute war theils hart, theils ſonderbar. Hart war es, weil der Senat in vielen Fällen, ſelbſt in denen Zeiten, wo der Stat ſich in der gefährlichſten Lage befand, die Erlaubniß, ſeine in die Kriegs-Gefangenſchaft gerathene Völker ranzioniren zu dürfen, ausſchlug, und dieſe Elende dem traurigſten Schickſale Preis gab. Man wollte dadurch den Legionen den ſpartaniſch = ſchweizeriſchen Grundſatz, entweder zu ſiegen, oder zu ſterben, einprägen. Wenn erbitterte Völker gegen einander kämpfen, wo eines das andere ganz auszurotten, oder wenigſtens völlig zu unterjochen ſucht, ſo kann kein Austauſchen und kein Ranzioniren der Kriegs-Gefangenen Statt finden. Von dem Augenblicke der Kriegs-Gefangenſchaft, ſahen Vaterland und Freunde einen ſolchen Elenden als todt an. Dadurch, daß er ſich von einem Feinde hat überraſchen und gefangen nehmen laſſen, hat er ſich eine unauslöſchliche Schande zugezogen; und ſollte er nach einem ſolchen Schimpfe wieder nach Hauſe kommen, ſo würden ſeine Verwandte ihn nicht mehr aufnehmen, oder auch nur kennen wollen. Dieſer Gedanke, der allen kriegenden Völkern in ihrem rohen Zuſtande natürlich iſt, brachte auch die Römer in den frühern Zeiten ihres States auf die Maxime, daß ein Kriegs-Gefangener, vom

(9) *Liv. L. 9. c. 42.*

vom Augenblicke ſeiner Gefangenſchaft für bürgerlich todt angeſehen wurde; tum deceſſiſſe videtur, cum captus eſt. Erſt in ſpätern Zeiten, da Rom durch die zunehmende Cultur nachſichtsvoller ward, milderte man dieſe Härte durch das Corneliſche Geſetz, und das Jus Poſtliminii.

Die Römer hielten es für allgemeines Völker-Recht, daß derjenige, welcher in einem rechtmäßigen Kriege war gefangen genommen worden, Sclave deſſen ward, der ihn gefangen hatte, und alſo nicht nur ſeine Familien-Rechte und Bürger-Recht, ſondern auch den Stand der Freyheit verlor; alles dieſes verlor alſo auch der römiſche Bürger, welcher vom Feinde in einem rechtmäßigen Kriege gefangen worden war; und gleichwie das Teſtament eines Sclaven niemahls gelten konnte, wenn er es auch im Zuſtande der Freyheit gemacht hatte, ſo war es auch eine natürliche Folge der Gefangenſchaft, daß nicht nur der Gefangene kein Teſtament machen konnte, ſondern auch dasjenige, welches er vor der Gefangenſchaft gemacht hatte, dadurch ungültig ward. Wenn daher ein römiſcher Bürger in der Gefangenſchaft geſtorben war, ſo konnte ſein vor der Gefangenſchaft gemachtes Teſtament, nach dem ſtrengen Rechte keine geſetzliche Verbindlichkeit und keine Wirkung haben. Dieſes ſtrenge Recht nun wurde durch das Corneliſche Geſetz (Lex Cornelia) gemildert, welches nach Erbauung Roms im J. 673, von dem Dictator L. Cornelius Sulla Felix gegeben war, und annahm, als ob der in der Gefangenſchaft geſtorbene Römer ſchon in dem Augenblicke, ehe er gefangen worden, alſo als ein freyer Menſch geſtorben wäre, unter welcher Vorausſetzung daher das Teſtament des in der Gefangenſchaft geſtorbenen Römers als gültig erhalten wurde (10).

Wenn aber die Gefangenen in der Gefangenſchaft nicht ſtarben, ſondern aus derſelben zurück kehrten, ſo wurde Jure Poſtliminii fingirt, ſie ſeyn niemahls in des Feindes Gewalt geweſen, ſondern immer in der Stadt geblieben; das *Jus Poſtliminii* war alſo ein Recht, nach welchem

(10) L. 12. ff. qui teſt. fac. poſſ. §. 1. I. quib. mod. P. P. ſolv. § fin. I. quib. non eſt perm. teſt. fac. L. 29 ff. de pup. & vulg. ſubſt. *Roſin.* L. 8. c. 18.

chem Perſonen und Sachen, wenn ſie aus der feindlichen Gewalt kamen, wieder in den vorigen Zuſtand verſetzt wurden (11).

Das Jus Poſtliminii wird demnach in das Jus Poſtliminii Perſonarum und in das Jus Poſtliminii Rerum eingetheilt.

Das Jus Poſtliminii Perſonarum findet nur bey denjenigen Statt, welche im Kriege wider Willen gefangen werden. Es werden alſo von dieſem Rechte ausgeſchloſſen: 1. Die Ueberläufer. Wenn ein Knecht überging, wurde er Jure Poſtliminii Rerum reſtituirt. 2. Diejenigen, welche ſich dem Feinde ergeben hatten. 3. Diejenigen, welche bey dem Feinde von Gefangenen waren gezeugt worden; denn dieſe wurden durch das Jus Poſtliminii ihrer Väter als in ciuitate gezeugt angeſehen (12). 4. Diejenigen, welche bey dem Feinde freywillig geblieben waren. 5. Diejenigen, von welchen ausdrücklich war ausgemacht worden, daß das Jus Poſtliminii nicht bey ihnen ſeine Kraft beweiſen ſollte (13).

Wenn aber das Jus Poſtliminii ſeine Kraft in Anſehung der Perſonen beweiſen ſoll, wird erfordert: 1. Daß die Gefangenen aus der Gefangenſchaft rechtmäßiger Feinde, und keiner Räuber, gekommen ſeyn. 2. Daß ſie ſchon befreyt ſeyn. 3. Daß ſie zurück gekommen ſeyn, 4. um da zu bleiben, und nicht wieder zum Feinde zurück zu kehren.

Das Jus Poſtliminii Rerum geht eigentlich nur auf Res immobiles; es leidet aber doch Ausnahmen, denn Kriegs-Schiffe und Pferde, nicht aber Waffen, werden durch daſſelbe reſtituirt.

Wenn bey den Römern ein Ort vom Feinde eingenommen wurde, ſo hörte gleich alles auf, heilig und religiös zu ſeyn; wenn er aber dem Feinde wieder abgenommen wurde, ſo wurde er durch das Jus Poſtliminii wieder gänzlich in den vorigen Zuſtand verſetzt (14).

Wenn der Feind Güter erobert hatte, und ſie demſelben wieder abgenommen wurden, ſo fielen ſie demjenigen, der

(11) *Simonis* ſcilimenta poſtliminaria.

(12) L. 25 ff. L. 1. C. de Capt. & Poſtlim. redemt.

(13) L. 12 pr. ff. L. 4. ff. ht.

(14) L. 36 ff. de Relig.

der ſie erlangt hatte, nicht zu, ſondern ſie mußten, weil durch das Jus Poſtliminii alles in den vorigen Zuſtand verſetzt wird, ihren vorigen Beſitzern reſtituiret werden.

Wenn das Jus Poſtliminii bey Sachen ſeine Kraft beweiſen ſoll, ſo wird dabey eben das erfordert, was bey den Perſonen erfordert wird.

Heut zu Tage hat das Jus Poſtliminii ſeinen Effect nur auf unbewegliche Sachen, und kommt meiſtens bey Friedens-Schlüſſen vor, wodurch alsdann ganze Länder, Städte ꝛc. in ihren vorigen Zuſtand geſetzt werden (15).

Noch heut zu Tage findet ſich eine ähnliche Härte bey wilden Nationen. So nehmen z. B. die Negern kein Löſe-Geld für einen Kriegs-Gefangenen an. Sobald jemand im Kriege gefangen wird, hält man ihn für todt; und für ſein Vaterland und ſeine Freunde iſt er es wirklich. Auf dieſen Grundſatz roher Nationen gründet ſich die auſſerordentliche Treue und Ergebenheit, womit ein amerikaniſcher Wilder, dem von ſeinem Ueberwinder das Leben geſchenkt worden iſt, ſich an dieſe ſeine nunmehrige neue Landsleute anſchließt. Eben ſo verſchwägerten ſich die in der unglücklichen Schlacht des Craſſus von den Parthern gefangenen Römer mit ihren Siegern, und vergaßen die Sitten und Religion ihres gegen ſie hartherzigen Vaterlandes.

Von dem Schickſale der Kriegs-Gefangenen,

in Florida, ſ. im XLIX Th. S. 605.
auf der Küſte von Guinea, S. 589, f.
bey den Hebräern oder Iſraeliten, S. 546, f.
bey den Huronen, S. 602, fgg.
bey den Irokeſen, S. 593, fgg.
bey den Kamtſchadalen, im XXXIV Th. S 107.
bey den Mingreliern, im XLIX Th. S. 565, f.

Nach

(15) *Cocceji* de Poſtliminio in pace & Amneſtia.

Nach dem heutigen europäiſchen Kriegs-Rechte, und der unter chriſtlichen Mächten angenommenen Gewohnheit, werden die Gefangenen nicht mehr, wie bey den Römern, in Feſſeln geſchlagen, der harten Knechtſchaft unterworfen, und als Sclaven behandelt, auſſer nur die von den Türken, Tatarn und Mohren Gefangenen, Jure Retorſionis; ſ. Th. XLI, S. 284, f.

Nicht bloß wirkliche Soldaten, ſondern auch andere Unterthanen, ſind befugt, feindliche Perſonen gefangen zu nehmen, wie auch Alliirte desjenigen Herren, dem von einem Andern der Krieg angekündigt worden iſt, weil die Kriegs-Ankündigung, welche dem Landes-Herrn geſchieht, ſich auch auf deſſen Unterthanen erſtreckt.

Wenn ein Soldat, auch ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ſeines vorgeſetzten Officiers aus dem Lager geht, und einen feindlichen Soldaten gefangen einbringt, ſo wird zwar jener deswegen, daß er eigenmächtig aus dem Lager gegangen iſt, nachdrücklich beſtraft, dieſer aber als ein Kriegs-Gefangener angenommen.

Nach der äuſſerſten Schärfe des Krieges, können nicht nur die Soldaten, ſondern alle andere Leute in des Feindes Landen, Bürger und Schutz-Verwandte, Männer und Weiber, Alte und Junge, umgebracht, daher auch um ſo viel eher gefangen werden (16). Doch werden heut zu Tage unter geſitteten Völkern nur diejenigen eigentlich für Feinde im Kriege gehalten, welche zu den Waffen mitgreifen; und es werden nur wirkliche Soldaten, und die dazu gehören, gefangen genommen. Nach der Kriegs-Raiſon und Billigkeit, werden auch diejenigen, welche vom Feinde abgeſchicket werden, als: Trompeter und Tamboure in dergleiː

(16) *Grotius* de J. B. & P. L. 3, c. 4, §. 9.

gleichen Angelegenheiten, mit feindlicher Behandlung und Gefangennehmung verſchonet (17). So ſind auch Kinder unter 12 Jahren, und Weiber, die ſich bey dem Troß befinden, von der Gefangenſchaft billig zu eximiren, weil ſie keinen Schaden zufügen (18). Ausgenommen: 1. wenn der Feind derjenigen Perſonen, deren er, wegen Raiſon de guerre, billig hätte ſchonen ſollen, doch nicht geſchont hat (19); oder 2. wenn man ſich eines andern verglichen hat; oder 3. wenn ſich Weibsleute, wider die Art ihres Geſchlechtes, zu männlichen Kriegs-Verrichtungen gebrauchen laſſen (20); oder 4. wenn Abgeſandte Kundſchafter abgeben (21).

Für Einbringung ſehr hoher Kriegs-Gefangenen, bekommt derjenige, welcher ſolchen gefangen nimmt, einen Recompens, welcher nach Gelegenheit und Qualität des Gefangenen zu beſtimmen iſt (22).

Die Gefangenen werden, ordentlicher Weiſe, nicht getödtet, ſondern es wird ihnen, wenn ſie ſich ergeben, das Leben geſchenkt, welches einem **Pardon** oder Quartier geben, heißt; ſie werden auch standesmäßig gehalten, und bekommen ihren Sold und Gage fort, wie vorher.

Die Gefangenen müſſen von demjenigen, welcher ſie eingebracht hat, innerhalb einer gewiſſen Zeit, dem commandirenden Generale oder der Generalität überliefert, daſelbſt angegeben, und keiner bey Leibes- und Lebens-Strafe losgelaſſen werden. Wenn ſie dem com-

(17) *Feltmann* Reſponſ. milit. IX. n. 10.

(18) *Feltmann* l. c. n. 76. 80. 82. *Seneca* de ira, L. 3, c. 24. *Grotius* L. 3, c. 2, §. 9.

(19) *Zuchaeus* jur. fec. P. 2, qu. 28.

(20) *Thanner* diſſ. de Captivis in bello, c. 2. §. 1.

(21) *Grotius*, L. 2, c. 18, §. 4.

(22) *Thanner*, c. 3, §. 2.

commandirenden Generale vorgeſtellt worden ſind, werden ſie bey dem General-Auditeur, oder, in deſſen Abweſenheit, von demjenigen, der die Ranzions-Rechnung in Händen hat, eingeſchrieben und examiniret (23). Gemeine Gefangene werden weiter nicht beſchweret, als daß ſie, bis zu ihrer Löſung oder Auswechſelung, worüber unter den kriegenden Theilen ein gewiſſer Vergleich, oder ein Cartell, wovon ich weiter unten ſprechen werde, errichtet zu werden pflegt, in Gewahrſam gehalten werden, und, wo ſie nicht zu einem beſſern Unterhalt aus ihren eigenen Mitteln Rath ſchaffen können, mit Brod und Waſſer fürlieb nehmen müſſen. Keine hohe Standes-Perſon, welche in Schlachten oder ſonſt gefangen worden iſt, iſt in einem Gefängniſſe, oder harten Arreſt, zu halten, ſondern mit aller Höflichkeit zu behandeln, und ihr der Degen, gegen Parole, zu laſſen. Allen Officieren wird gemeiniglich erlaubt, ohne Degen, auf Parole, in der Stadt, wohin ſie als Kriegs-Gefangene gebracht werden, frey herum zu gehen. Hohe Officiere pflegt man auch wohl, auf Parole, loszulaſſen, da ſie dann nach verfloſſener Zeit ſich wieder zu ſtellen, und unterdeſſen aller Feindſeligkeiten ſich zu enthalten, ſchuldig ſind, wo ſie nicht als Treubrüchige angeſehen werden wollen.

Hat ein Kriegs-Gefangener ſich durch keine Parole gegen ſeinen Ueberwinder verbunden, daß er nicht entfliehen wolle, ſo kann er ſeine Freyheit durch die Flucht, (doch nicht durch Aufruhr und Meuterey, denn das ſind Feindſeligkeiten,) gar wohl ſuchen, wenn er

(23) Wie das Examen der eingebrachten Gefangenen vom Ober-Auditeur einzurichten ſey, ſ. v. Beuſt, obſſ. milit. P. 3, obſ. 226. (Nähmlich: Von wem ſie eingebracht worden? Wie ſie heißen? Von welchem Regimente und Compagnie ſie ſeyn? Was ein jeder bediene?) *Schneider* diſſ. de permutatione Captivorum, §. 9. *Khevenhüller*, P. 1, p. 68.

er dazu gelangen kann, und hat derjenige, welcher ihn gefangen hält, es ſich beyzumeſſen, daß er ihn nicht beſſer verwahrt, oder durch Verſicherung Treue und Glaubens vinculirt hat (24). Diejenigen aber, welche ſich durch Parole, nicht zu echappiren, verbunden haben, müſſen ſolche treulich halten, oder ſie werden, wenn ſie dieſer zuwider handeln, mit allem Rechte, nicht als Feinde, ſondern als Undankbare und Treuloſe, wo man ihrer wieder habhaft wird, geſtraft (25). Daher werden alle ſolche Kriegs=Gefangene, welche ihre gegebene Parole gebrochen haben, gemeiniglich peremtorie citiret und rappelliret, ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit wieder einzufinden; und diejenigen, die ſich binnen dieſer Zeit nicht ſtellen, werden durch Urtheil und Recht für infam und vogelfrey declariret, ihre Nahmen und geführte Chargen an den Galgen geſchlagen, und ſie ſelbſt, wenn man ſie wieder ertappet, in einem Stand=Gerichte ſogleich aufgeknüpfet und gehenket; wo man ihrer aber in einem Treffen oder Bataille wieder mächtig wird, niedergemacht (26). Fügt es ſich, daß Gefangene von ihrer Partey, durch Eroberung einer Feſtung, worin ſie gelegen haben, befreyet würden, ſo kann ihnen die gegebene Parole an ihrer erlangten Freyheit nicht ſchaden, und ſie ſind auch nicht verbunden, die ſchon verſprochene Ranzion zu bezahlen (27). Würde ein Gefangener darum, auf Parole zu ſeiner Partey herüber ge=

(24) *Boekler* diſſ. de milite captivo, p. 159.

(25) Arg. L. 1. pr. & L. 5. ff. de pact. *Lauterbach* tract. ſynopt. de iureiurando, §. 1, n. 26. *Ayala* de iur. & offic. bell. L. 1, c. 5, n. 26, & c. 6, n. 1.

(26) Flemming vollkommener deutſcher Soldat, Th. 3, Cap. 35, §. 12, S. 311.

(27) L. 12. C. de poſtlim. reverſ. *Hoyer* ad Art. 7. Jur. Milit. Brandenb. p. 439.

gelaſſen, um ſeine Ranzion zu hohlen und zu zahlen, er dieſelbe aber nirgends aufbringen könnte, ſo iſt er, Kriegs-Gebrauch nach, ſich wieder gefänglich einzuſtellen ſchuldig ([28]). Würde er aber mit der Bedingung losgelaſſen, einen gewiſſen Andern dagegen bey ſeiner Partey loszumachen, und hierüber zur Gegen-Partey zu liefern, Lezterer wäre aber unterdeſſen, ehe die Auswechſelung wirklich vollzogen wäre, verſtorben, oder es wollte derſelbe von der Generalität, aus erheblichen Urſachen, nicht entlaſſen werden: ſo iſt Jener ſolcher Geſtalt propter favorem libertatis, und wenn derſelbe ſeinen angewandten Fleiß und Bemühung, um die verſprochene Bedingung zu erfüllen, hinlänglich darthun und beweiſen kann, ſich wieder gefänglich zu ſtellen nicht, ſondern ein Aequivalent an Gelde oder an Gefangenen zu präſtiren, ſchuldig. Wenn aber Erſterer Leztern wirklich losgemacht hätte, und Lezterer verſtürbe nach erlangter Freyheit, entweder an dem Orte ſeiner Gefangenſchaft, oder auf dem Wege, bevor er der Gegen-Partey wirklich überliefert worden wäre, alsdann hätte jener Erſtere ſeine Parole gehalten, und könnte, deshalb weiter etwas zu präſtiren, nicht angehalten werden ([29]). Was übrigens Puffendorf ([30]), Grotius ([31]), Gentilis ([32]), und Andere, anführen, daß derjenige, welcher einen Gefangenen bekommt, ſich deſſen bey ſich führendes Geld nicht anzumaßen habe, und der Gefangene ſolches zu ſeiner Ranzion ungehindert gebrauchen und anwenden könne, ſolches gehört ad pia deſideria, wovon man im Kriege nichts weiß.

Wäh-

(28) Flemming, a. ang. O. Th. 3, Cap. 35, §. 11.

(29) *Albericus Gentilis* de iure belli & pacis, L. 2, c. 15, p. 330.

(30) De iure nat. & gent. L. 8, c. 7, n. 14.

(31) l. c. §. 28.

(32) l. c. p. 337.

Während der Gefangenſchaft müſſen Kriegs-Gefangene nichts Feindſeliges vornehmen, auch keine Briefe heimlich wegſchicken (33).

Die Art und Weiſe, wie Kriegs-Gefangene aus ihrer Gefangenſchaft wieder frey werden, iſt:

1. Die Ranzionierung, welches ein Vertrag unter den kriegenden Theilen iſt, vermöge deſſen beyderſeits Gefangene für eine Summe Geldes, welches die Ranzion heißt, ihre Freyheit bekommen (34). Wenn der Landes-Herr ſelbſt in einem Kriege gefangen wird, ſind ſeine Unterthanen verbunden, denſelben zu ranzionieren; und wenn ſie es nicht von freyen Stücken thun, ſo können ſie dazu gezwungen werden.

Im Würtembergiſchen iſt dieſerwegen verordnet, daß, wenn es geſchehen ſollte, daß ein Landes-Herr gefangen würde, die Landſchaft das Ihrige zu Erledigung deſſelben beytragen ſolle (35).

Der Gefangenſchaft eines Landes-Herrn wird weiter unten wieder Erwähnung geſchehen.

Zur Ranzionierung der Soldaten hingegen iſt derjenige Kriegs-Herr, bey dem ſie gedient haben, verbunden, zumahl wenn es Unterthanen ſind; der andere Theil aber, der ſie gefangen genommen hat, kann nicht gezwungen werden, ſie gegen Ranzion loszugeben. Nach dem Kriegs-Herrn, ſind zur Ranzionierung verbunden: 1. Die Kinder zur Ranzionierung ihrer Aeltern; und wenn ſie es nicht thun, kann ihnen

(33) Gnügen Kriegsrecht, Th. 1, Cap. 18.

(34) *Tileſius* de redemtione militum captivorum. *Hochſtetter* de pretio redemtionis. *Hertius*, de Lytro, Ranzion. *Eiſenhart* de pactis inter reges victores & captivos. *Müller*, de eo, quod iuſtum eſt circa redemtionem militum.

(35) S. den Tübinger Vertrag in der würtenbergiſchen Lands-Grundverfaſſung, S. 23.

die Legitima entzogen werden (36). 2. Die Aeltern zur Ranzionierung ihrer Kinder (37); und darf die Mutter in dieſem Falle, da ſie ſonſt Jure civili den Dotem nicht alieniren kann, denſelben alieniren (38). Es darf auch ein Sohn, wenn ihn ſein Vater ranzioniert, das Löſe-Geld nicht conferiren (39). 3. Ehegatten unter ſich (40).

In Anſehung der Frage: ob jemand, wenn er gefangen wird, und Geld bey ſich hat, ſich mit demſelben ranzionieren könne, oder nicht? iſt zu unterſcheiden, ob er von einem Volke gefangen wird, welches die Gefangenen zu Sclaven macht, oder nicht. Im leztern Falle kann er ſich damit ranzionieren, im erſten aber nicht, weil, indem der Gefangene ein Sclave wird, mit ſeiner Perſon alles dasjenige, was er bey ſich hat, dem, der ihn gefangen nimmt, zufällt.

Hat ein Gefangener ſelbſt ſeine Ranzion accordiret, und ſolche pure & in momento Contractus zu zahlen verſprochen, ſtirbt aber noch vor der Auszahlung, ſo ſind deſſen Erben dieſes ihres Defuncti Facta zu präſtiren ſchuldig, weil der Verſtorbene alsdann nicht mehr pro Captivo, ſondern nur pro Oppignorato, gehalten wird; hat er es aber bedingungsweiſe, nähmlich: wenn er los und zu den Seinigen herüber kommen würde, zu bezahlen zugeſagt, iſt aber noch in der Gefangenſchaft geſtorben, ſo können deſſen Erben darum mit Recht nicht beſprochen werden (41). Es iſt ferner kei-

(36) Arg. L. 9 ff. de obſeq. Patron. & Parent. Novell. 115. C. 3. §. 13. Avth. ſi captivi. C. de Epiſc. & Cleric. *Müller*, l. c. C. 2, Th. 2, p. 13, ſ.

(37) Arg. avth. ſi captivi. in f. C. de Epiſc. & Cler. *Müller*, C. 2, Th. 3, p. 14 — 16.

(38) L. 20 ff. ſolut. matr. dos quemadm. petat.

(39) Gnüge, §. 324. *Burger*, Cent. 1, obſ. 40.

(40) *Müller*, l. c. C. 2, Th. 4, p. 17, ſ.

(41) *Grotius*, l. c, §. 29. *Burger*, Cent. 1, obſ. 32.

keiner, Herren-Dienſte zu verrichten, berechtigt, welcher ſeine Ranzion noch nicht erlegt hat (42).

Die Beſtimmung der Ranzion ſteht in der Willkür des Siegers, wenn die kriegenden Theile kein Cartell mit einander errichtet haben, worin, wie ich bald nachher zeigen werde, gemeiniglich auf jede Charge eine gewiſſe Summe geſetzt iſt. Wenn jemand zwey Chargen hat, muß er die Ranzion nach der höhern bezahlen. Gibt ſich jemand in der Gefangenſchaft für höher aus, als er iſt, ſo muß er auch hernach das übrige über ſeiner ordinären Ranzion ſelbſt bezahlen (43).

Das accordirte Pretium der Ranzion muß in ſolchen Geld-Sorten bezahlet werden, welche an dem Orte, wo der Vergleich errichtet worden iſt, gültig ſind; und wenn der Gefangene dieſes ſowohl, als was zu ſeiner Verpflegung erforderlich geweſen iſt, richtig abgetragen hat, darf derſelbe alsdann länger nicht zurück gehalten werden. Wer ihn aber aufhält, iſt die nach der Zeit verurſachten Koſten zu tragen ſchuldig (44).

Wenn die Gefangenen losgelaſſen worden ſind, werden ſie, nach dem man darüber überein kommt, bis an einen gewiſſen verabredeten Ort mit einer Convoy verſehen (45).

Für die Auslieferung der Todten, die in einer Schlacht geblieben ſind, wird kein Löſe-Geld gezahlet (46), weil ſolches gegen die Menſchheit, und ſelbſt gegen der Barbaren Gewohnheit, ſtreitet.

(42) *Burger*, Cent. 1, obſ. 36.

(43) Flemming, Th. 3, C. 36, §. 13, S. 316.

(44) *Feltmann* reſponſ. milit, 9, n. 76, p. 158 und 160; und n. 82, §. 16.

(45) *Thanner*, c. 4, §. 6.

(46) *v. Beuſt*, P. 1, obſ. 330, §. 4, p. 464.

2. Die Auswechſelung (47), welche geſchieht, wenn beyde kriegende Theile, vermöge eines Vertrages, ihre beyderſeits Gefangene einander zurück geben. Die gewöhnliche Kriegs-Obſervanz iſt, die Befehlshaber nach ihren militariſchen Würden, die ſie bey der Armee bekleiden, auszuwechſeln; einen General-Lieutenant gegen den andern, einen Fähnrich gegen den andern ꝛc. Die gemeinen Soldaten werden einer gegen den andern ausgewechſelt, Reiter gegen Reiter, Fußgänger gegen Fußgänger. Da es aber ſelten iſt, daß die Zahl und Würde oder Charakter der Gefangenen auf beyden Theilen ganz einerley ſeyn: ſo wird man über eine gewiſſe Taxe, oder Ranzion, oder ſonſt über ein Mittel, eins, womit eine jede Macht, für ein gewiſſes Geld die übrigen Gefangenen, die ihr Feind gemacht hat, löſen kann. Ein ſolcher Vertrag unter kriegführenden Nationen, daß die Gefangenen gegen ein gewiſſes Löſe-Geld losgegeben, oder gegen einander ausgewechſelt werden ſollen, wird ein Cartell genannt. Es eräugnen ſich zuweilen auch ſonſt noch zweifelhafte Fälle, welche öfters ſelbſt in den Cartellen nicht ausgemacht ſind, und alſo von den kriegführenden Mächten noch beſonders entſchieden werden müſſen.

Die Ranzionierung und Auswechſelung der Kriegs-Gefangenen, ſind Verträge, welche die kriegführenden Mächte darüber mit einander machen (oder, durch Special-Vollmacht habende, oder die Ratification binnen einer gewiſſen Zeit beybringende Perſonen, machen laſſen). Kein Officier und Soldat kann daher, und weil die Kriegs-Gefangenen dem Kriegs-Herrn zugehören, für ſich Gefangene auswechſeln, oder ranzionieren laſſen. Die Worte ſolcher Verträge, und die Ab-

(47) *Schneider* de permutatione captivorum.

Abſicht der Paciscenten, geben die Entſcheidung, wenn die Frage vorfällt, ob Volontärs, Hülfs=Völker, Dimittirte ꝛc. auszuwechſeln ſind; auch trägt der Kriegs=Gebrauch zur Erklärung ſolcher Verträge vieles bey.

In Cartellen wird der Werth eines Gefangenen beſtimmet. Bey gemeinen Soldaten wird Mann für Mann ausgewechſelt, und gewöhnlich kein Unterſchied unter der Nation, unter Land=Miliz und Feld=Truppen, unter Grenadieren, Minirern, Artilleriſten, und andern Infanteriſten, gemacht. Ein Reiter aber hat einen größern Werth, als ein Fußgänger; gewöhnlich werden 2 Reiter für 3 Infanteriſten gegeben. Höher, als gemeine Soldaten, werden auch die Garde=Soldaten angeſchlagen. Endlich haben auch die Volontärs einen größern Werth, als Soldaten, die um Sold dienen. Ein Capitän wird gegen 6 gemeine Infanteriſten, ein Lieutenant gegen 4, ein Fähnrich gegen 3, ausgewechſelt. Ein Cartell wiad übrigens nicht auf angeſehene und erfahrne Stabs=Officiere, Generale, Prinzen und andere wichtige Perſonen, ausgedehnet; d. h. wer einen ſolchen gefangen nimmt, iſt, wenn gleich ein Cartell vorhanden wäre, denſelben auszuwechſeln nicht ſchuldig. Die Summe, welche als Ranzion in den Cartellen feſtgeſetzt wird, iſt nicht immer einerley. In einigen Cartellen iſt ſie einem Monath=Solde gleich.

Als ein Muſter, dient das Cartell über Auswechſelung und Ranzionierung der Kriegs=Gefangenen zwiſchen Sr. kön. Maj. in Preuſſen und der Königinn von Ungarn Maj. d. d. 9 Jul. 1741, welches folgender Geſtalt lautet.

Zu wiſſen ſey, daß zwiſchen Uns, von beyden allhier in Schleſien kriegenden Puiſſancen abgeordneten Gevollmächtigten, als: von kön. preuß. Seite dem General=

neral-Major Prinz Diderich von Anhalt, mit Zuziehung des Kriegs-Rathes und Ober-Auditeurs von Criegern, auch des Kriegs-Rathes Lütkens; und königl. ungariſch- und böhmiſcher Seiten, dem General-Feld-Wachtmeiſter, Freyherrn von Lentulus, mit Zuziehung des Stabs-Auditeurs Jenco, auch Kriegs-Commiſſarii Schütz, in Kraft habend- und einander communicirten Vollmachten, wegen Auswechſelung und Ranzionierung derer, ſowohl bis anhero beyderſeitig bereits eingebrachten, als künftig einzubringenden, Kriegs-Gefangenen, folgende Convention verabredet, getroffen und geſchloſſen worden.

Art. 1. Zuvörderſt ſollen die bey ein und dem andern Theile dermahlen befindliche Kriegs-Gefangene, ſowohl Geſunde als Bleſſirte und Kranke, in zwey Terminen, deren erſter hiermit auf den 20ſten gegenwärtigen Monaths Julii, und der andere auf den 1ſten Aug. a. c. feſtgeſetzt wird, allhier in Grottkau ausgewechſelt und ranzioniert werden.

Art. 2. Dergleichen Auswechſel- und Ranzionierung künftighin den 1ſten jedweden Monathes, ſo viel nähmlich Kriegs-Gefangene bis dahin in den von beyden Theilen zu benennenden Auswechſelungs-Ort zu überbringen möglich, geſchehen, vorher aber die benöthigten Paſſeports einander zugeſchicket werden ſollen.

Art. 3. Sowohl bey den zwey erſten, als etwa künftig beſchehenden Auswechſelungen, wird man nicht allein auf die Gleichheit der Chargen ſehen, ſondern auch, damit, ſo viel möglich, Geſunde mit Geſunden, Bleſſirte und Kranke mit Bleſſirten und Kranken, gegen einander ausgewechſelt werden; im Fall aber von einer Qualität auf beyden Seiten keine gleiche Anzahl vorhanden wäre, alsdann Geſunde, Kranke und Bleſſirte, Kopf für Kopf, oder nach dem hierunter ausgeworfenen Quanto, gegen einander angenommen werden müſſen.

Art. 4. Im Fall, und da auf einer Seite mehr Gefangene, als auf der andern, zu finden, wird die

Ueber-

Uebermaß mit dem Gelde ranzioniert, und ſolche ſogleich bar bezahlet. Zu welchem Ende die Chargen und Charakters von beyden Armeen hierunter ſpecificiret, auch jeder Charge das verglichene Ranzions-Quantum beygemerket wird.

Art. 5. Chargen und Charakters

bey der kön. preuſſiſchen Armee, auch wie hoch eine jede Charge an Köpfen und Geld zu rechnen.

Die hohe Generalität.	Köpfe.	Gulden.
General-Feld-Marſchall — —	3000	15000
General — — — —	2000	10000
General-Lieutenant — —	1000	5000
General-Major — — —	300	1500
Regimenter Infanterie mit ihrem Stabe.		
Obriſter — — — —	130	650
Obriſt-Lieutenant — —	60	300
Obriſt-Wachtmeiſter — —	27	135
Hauptmann — — —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Fähnrich — — — —	5	25
Adjutant bezahlt nach ſeiner ſonſt habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeiſter —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Wagenmeiſter — — —	2	10
Feldwebel — — — —	2	10
Sergeant — — —	1	5
Regiments-Tambour — —	1	5
Gefreyter Corporal — —	1	5
Fourier — — — —	1	5
Capit. d'Armes, Corporal —	1	5
Hautboiſt — — — —	1	5
Tambour, oder Pfeifer — —	1	5

	Köpfe.	Gulden.
Grenadier, Gefreyter, Fourierſchütz, Muſketier — — —	1	5
Büchſen-Macher — — —	1	5
Der Profoß gilt nichts.		
Die Frey-Compagnie, welche in Mondur ſteht, und die Garniſon-Bataillons, werden, ein jeder nach ſeinem Charakter, der Infanterie gleich taxiert.		
Cavallerie-Regimenter, Küraſſier, Dragoner und Huſaren, auch Ulanen, nebſt ihrem Stabe.		
Obriſter — — — —	130	650
Obriſt-Lieutenant — —	60	300
Obriſt-Wachtmeiſter — —	27	135
Rittmeiſter — — —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Cornet — — — —	5	25
Adjutant bezahlt nach ſeiner ſonſt habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeiſter —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Regiments-Stallmeiſter — —	2	10
Regiments-Wagenmeiſter —	2	10
Wachtmeiſter — — —	2	10
Compagnie-Quartiermeiſter —	1	5
Fahn-Junker, Corporal — —	1	5
Pauker — — — —	2	10
Trompeter und Hautboiſt — —	1	5
Sattler, Fahn-Schmid und Büchſen-Macher — — —	1	5
Die Artillerie, das Pontonweſen, und Ingenieurs.		
Grand-Maitre d'Artillerie — —	3000	15000
General — — — —	2000	10000
General-Lieutenant — —	1000	5000
General-Major — — —	300	1500
Obriſter — — — —	130	650
Obriſt-Lieutenant — —	60	300
Obriſt-Wachtmeiſter — —	27	135

Haupt-

	Köpfe.	Gulden.
Hauptmann, Zeug-Capitän, oder Ponton-Capitän — — —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Adjutant bezahlt nach ſeiner ſonſt habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeiſter —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Feuerwerker — — —	2	10
Bombardier — — —	2	10
Uebrige Artillerie-Unter-Officier —	1	5
Pauker — — — —	2	10
Hautboiſt — — —	1	5
Tambour — — — —	1	5
Kanonier — — — —	1	5
Pontonier — — —	1	5
Mineur — — — —	1	5
Stallmeiſter — — —	2	10
Wagenmeiſter — — —	2	10
Schirrmeiſter — — —	2	10
Artillerie-Knechte — —	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber —	1	5
Wagener — — — —	1	5
Schmiedemeiſter — — —	1	5
Zeug-Diener — — —	1	5
Sattler und Riemer — —	1	5
Zimmermeiſter und Geſellen —	1	5
Handlanger — — —	1	5
Roß-Arzt — — —	2	10
Schirr-Knechte — — —	1	5
Vom Ingenieur- Mineur- und Ponton-Weſen werden die Officier denen von der Artillerie gleich gehalten, die niedrigern aber den Gemeinen gleich gerechnet.		

Der General-Stab.

General-Adjutant, General-Quartiermeiſter, Flügel-Adjutant, General-Quartiermeiſter-Lieutenant, und Brigade-Major, werden nach ihren ſonſt habenden Chargen taxiert.

	Köpfe.	Gulden.
Ober-Auditeur — — —	8	40
Stabs-Quartiermeiſter oder Stabs-Fourier	5	25
General-Wagenmeiſter — —	5	25
General-Gewaltiger — —	3	15
Das Commiſſariat, und Proviant-Amt.		
Geheimer Finanz-Rath — —	130	650
Kriegs-Rath, und Hof-Rath —	27	135
Ober-Proviantmeiſter — —	27	135
Feld-Kriegs-Zahlmeiſter —	10	50
Kriegs-Commiſſarius — —	10	50
Commiſſarius — — —	6	30
Secretarius — — —	6	30
Ober-Backmeiſter — —	3	15
Kanzelliſt — — — —	2	10
Proviant-Schreiber — —	2	10
Backmeiſter — — —	2	10
Kanzelley-Diener — —	1	5
Ober-Back-Knecht — —	1	5
Bäcker, oder Back-Knecht —	1	5
Das Jäger-Corps der Jäger, welche zur Armee gehören, und wirklich geſchworen haben.		
Der Ober-Jäger, wie Capitän —	16	80
Die Land-Jäger, wie Lieutenants	6	30
Die übrigen Jäger, wie Gemeine —	1	5

Chargen und Charakter

bey der kön. ungariſch- und böhmiſchen Armee, auch wie hoch eine jede Charge an Köpfen und Geld gerechnet werden ſoll.

	Köpfe.	Gulden.
Die hohe Generalität.		
General-Feld-Marſchall — —	3000	15000
General-Feld-Zeugmeiſter —	2000	10000

	Köpfe.	Gulden.
General der Cavallerie — —	2000	10000
General-Feld-Marſchall-Lieutenant	1000	5000
General-Feld-Wachtmeiſter —	300	1500
Regimenter Infanterie mit ihrem Stabe.		
Obriſter — — — —	130	650
Obriſt-Lieutenant — —	60	300
Obriſt-Wachtmeiſter — —	27	135
Regiments-Quartiermeiſter —	6	30
Auditeur, desgleichen der Secretarius	5	25
Wachtmeiſter-Lieutenant — —	2	10
Proviantmeiſter — — —	2	10
Profoß zahlt nichts.		
Compagnien.		
Hauptmann — — —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Fähnrich — — — —	5	25
Feldwebel — — —	2	10
Führer — — — —	1	5
Fourier — — — —	1	5
Corporal — — — —	1	5
Tambours, oder Pfeifer, Fourier-Schützen, Gefreyte, Gemeine —	1	5
Die Kroaten, Sclavonier, und die Frey-Compagnien zu Fuß, ſowohl Officiers, als Gemeine, werden der übrigen Infanterie in der Auswechſel- und Ranzionierung gleich gehalten.		
Cavallerie-Regimenter, Küraſſier, Dragoner und Huſaren, nebſt Stabe.		
Obriſter — — — —	130	650
Obriſt-Lieutenant — —	60	300
Obriſt-Wachtmeiſter — —	27	135
Regiments-Quartiermeiſter —	6	30
Auditeur, und Secretarius —	5	25
Adjutant — — — —	2	10
Proviantmeiſter — — —	2	10

Pauker

	Köpfe.	Gulden.
Pauker — — — —	2	10
Profoß zahlt nichts. — —		
Compagnien.		
Rittmeiſter, oder Hauptmann —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Cornet oder Fähnrich — —	5	25
Wachtmeiſter — — —	2	10
Corporal — — — —	1	5
Fourier — — — —	1	5
Trompeter — — —	1	5
Sattler — — — —	1	5
Schmid — — — —	1	5
Gemeine — — — —	1	5
Die Frey-Compagnien zu Pferde, nebſt den Land-Dragonern, werden ſowohl in Anſehung der Officiers, als Gemeinen, in dem Pretio, wie die übrige Cavallerie, ranzioniert.		
Artillerie.		
General-Feld-Zeugmeiſter —	2000	10000
General-Feld-Marſchall-Lieutenant	1000	5000
General-Feld-Wachtmeiſter —	300	1500
Obriſter — — — —	130	650
Obriſt-Lieutenant — —	60	300
Ober-Hauptmann — —	27	135
Stück-Hauptmann — —	16	80
Zeug-Wart — — —	6	30
Quartiermeiſter — — —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Stück-Junker — — —	2	10
Alt und jung Feuerwerker —	2	10
Wege-Bereiter — — —	2	10
Büchſenmeiſter-Corporal —	1	5
Fourier — — — —	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber —	1	5
Büchſenmeiſter — — —	1	5

Vom

	Köpfe.	Gulden.
Vom Zeug = Amt.		
Zeug = Diener — — —	1	5
Schmiedemeiſter und Geſellen —	1	5
Wagenmeiſter und Geſellen —	1	5
Sattler = und Riemer = Geſellen —	1	5
Zimmermeiſter und Geſellen —	1	5
Handlanger = Corporal und Handlanger	1	5
Tambour — — — —	1	5
Wagenbauer — — —	1	5
Roß = Partey.		
Geſchirrmeiſter — — —	2	10
Roß = Arzt — — —	2	10
Wagenmeiſter — — —	2	10
Geſchirr = Knecht — — —	1	5
Stück = Knecht — — —	1	5
Von Ingenieurs, Mineurs, und Ponton=Weſen, werden die Officiers gleich denen von der Artillerie gehalten; die niedrigen aber werden für einen gemeinen Kopf gerechnet.		
Der kleine General = Stab.		
Feld = Kriegs = Secretarius —	27	135
Feld = Kriegs = Concipiſt — —	6	30
Feld = Kriegs = Kanzelliſt — —	2	10
Feld = Kriegs = Kanzelley = Wagenknecht	1	5
Obriſt = Kriegs = Commiſſarius —	130	650
Ober = Kriegs = Commiſſarius —	27	135
Feld = Kriegs = Commiſſarius —	10	50
Amts = Officier — — —	6	30
Commiſſariats = Amts = Concipiſt —	6	30
Commiſſariats = Amts = Kanzelliſt —	2	10
Commiſſariats = Amts = Wagenknecht	1	5
Proviant = Ober = Commiſſarius —	27	135
Proviant = Commiſſarius — —	10	50
Proviant = Buchhalter — —	6	30
Proviant = Verwalter — —	6	30
Proviant = Officier — —	2	10
Proviant = Bäckermeiſter — —	2	10

Pro=

	Köpfe.	Gulden.
Proviant-Bäcker — — —	1	5
Proviant-Fuhrweſens-Verwalter	6	30
Proviant-Fuhrweſens-Officier —	2	10
Proviant-Wagenmeiſter — —	2	10
Proviant-Wagen-Knechte —	1	5
Feld-Kriegs-Caſſier — —	10	50
Feld-Caſſe-Officier — —	6	30
Feld-Caſſe-Wagen-Knecht —	1	5
General-Adjutanten nach ihrem begleitenden Officier-Charakter beym Regiment.		
Stabs-Auditor — — —	8	40
Stabs-Quartiermeiſter-Lieutenant	5	25
Capitaine des Guides — —	10.	50
General-Wagenmeiſter — —	6	30
Profoß-Lieutenant — —	6	30

Art. 6. Alle Geiſtliche, Capellane, Feld-Prediger, oder was Nahmen ſie haben, die Feld-Medici, General- und Stabs-Chirurgi, Regiments- und Compagnie-Feldſcherer, Feld-Poſtmeiſter, nebſt übrigen zum Feld-Poſt-Amt gehörigen Perſonen, Feld-Apotheker, Proviſor, Geſellen, und dazu gehörige Wagen-Knechte, nicht minder alle Officier- und übrige zu der Armee gehörige Frauen, und Soldaten-Weiber, ſollen ohne Entgeld losgelaſſen, und mit Paſſeports ohngehindert frey remittiret werden.

Art. 7. Die Volontärs, welche bey der Armee keine Charge bekleiden, werden folgender Geſtalt taxiret, als:

Fürſtliche Perſonen —	1500	Gulden.
Die Gräflichen — —	800	=
Die Freyherrlichen —	400	=
Die Adelichen — —	200	=
Die übrigen, ſo nicht von Adel	50	=

Diejenigen aber, welche in einer Militär-Charge der kriegführenden Puiſſancen ſtehen, und dem Feldzuge als Volontärs beywohnen, zahlen die Ranzion nach ihrer Charge.

Art. 8.

Art. 8. Die Generals-Perſonen, und Officiers, ſo verſchiedene Chargen bekleiden, ſollen nur nach der höchſten Charge taxiert und ranzioniert werden. Sollte aber ein gefangener Civil-Bedienter eine Civil- und Militär-Charge bekleiden, ſo wird derſelbe nur nach der Militär-Charge ranzioniert, wenn gleich die Civil-Charge höher ſeyn möchte.

Art. 9. Die bey den Herren Generalen ſtehenden Adjutanten werden nach ihrem Officiers-Character ranzioniert.

Art. 10. Beyderſeitige königliche ſowohl hohe als niedere Hof- und Stats-Bediente, und Domeſtiken, werden mit eines Monaths Gehalt ranzioniert.

Art. 11. Alle übrige, ſowohl den Herren Generalen, als Officieren, wie auch andern in obigen Schematibus enthaltenen Perſonen zugehörige Bediente und Knechte, werden für einen Kopf gerechnet, und auf 5 Gulden taxiert.

Art. 12. Unter den Gulden, von welchen in gegenwärtigem Cartell Meldung geſchieht, werden die rheiniſchen Gulden, nähmlich einer zu 60 Kreuzer oder 16 Groſchen gerechnet, verſtanden.

Art. 13. Die Marketender, Fleiſch-Hacker, und andere Handelsleute, ſo im Haupt-Quartier und bey den Armeen Handel und Wandel treiben, ſollen für einen gemeinen Kopf angeſehen werden.

Art. 14. Es ſoll beyderſeits unverbothen bleiben, den Kriegs-Gefangenen etwas abzunehmen. Doch ſollen die Gefangenen, nachdem ſie ſich ergeben, nicht hart und wider die Kriegs-Manier tractiret, viel weniger aber ihnen das Leben genommen werden, welches man beyderſeits ſcharf anbefehlen wolle.

Art. 15. Beyderſeitige Kriegs-Gefangene ſollen, bis auf ihre Auswechſel und Ranzionierung, nach dem in ihren Dienſten ausgeworfenen Gehalt verpflegt, und ſie, ſowohl Gemeine als Officiers, ſo viel die Sicherheit des Gefangennehmenden und die Umſtände zulaſſen, ihrem Charakter gemäß, wohl gehalten werden.

Art. 16. Sowohl dem Unter-Officier, als Gemeinen, ſoll, nebſt dem Gelde, auch 2 Pfund Brod, das Pfund beyderſeitig zu 2 Kreuzer angerechnet, verabreichet, auch die Bedienten und Knechte, ſowohl mit Brod als Geld, gleich einem gemeinen Musketier, verſehen werden.

Art. 17. Welche vorſtehende Verpflegungs-Unkoſten ſogleich bey der Auswechſel- und Ranzionierung, nach gehaltener Liquidation, ein Theil dem andern zu vergüten, auch den Ueberſchuß bar zu refundiren hat, hingegen für Obdach, Lager-Stroh und Transport, beyderſeitig nichts angerechnet wird.

Art. 18. Die Gefangenen ſollen von keinem Theile auf einigerley Weiſe zu Annehmung gegenſeitiger Kriegs-Dienſte gezwungen werden.

Art. 19. Die Kriegs-Gefangene, welche bleſſirt oder krank ſind, ſollen beyderſeits durch die Feldſcherer beſorget, und mit den benöthigten Medicinen, auch zu ihrer Geneſung erforderlichen Nothdurften, verſehen werden, welche ſowohl Verpflegungs- als Heilungs-Unkoſten der übernehmende Theil, bey der Auswechſel- und Ranzionierung, gegen ordentliche Liquidirung zu refundiren hat.

Art. 20. So fern ein Gefangener, Bleſſur oder Krankheit halber, während ſeiner Gefangenſchaft, und zwar vor dem Auswechſelungs-Termin, mit Tode abgehen ſollte, werden die vom Tage ſeiner Gefangennehmung bis zu ſeinem Tode verwendete Verpfleg- und Curirungs-Unkoſten, gegen ſattſame Beſcheinigung, von dem Theile, in deſſen Dienſten er geſtanden, dem andern bezahlt, die Verſtorbenen aber für ihre Perſon nicht angerechnet.

Art. 21. Hingegen werden die gefährlich Kranken und Bleſſirten, welche am beſtimmten Auswechſelungs-Termin nicht können extradiret werden, und hierauf mit Tode abgehen, der Puiſſance, welcher ſie zugehörig, ſowohl für ihre Perſon, als reſpectu der verwendeten Koſten, angerechnet; in wel-

welchem Falle dergleichen gefährlich Kranke und Bleſſirte dem andern Theile ſpecifice und zuverläſſig anzuzeigen.

Art. 22. Im Fall jemand, er mag ſein Knecht, oder obligat, bey einer Armee etwas entwendet, und zu den andern hinüber entweichet, ſo ſoll der Diebſtahl, auf beſchehene Unterſuchung, dem Beſtohlenen, ſo bald möglich, zurück geſchicket werden; doch iſt man nicht ſchuldig, den Dieb ſelbſt zu extradiren.

Art. 23. Die wirklichen Deſerteurs können nicht für Kriegs-Gefangene angeſehen, noch deren Extradition verlanget werden.

Art. 24. Es iſt von beyden Seiten beliebet worden, daß gegenwärtiges Cartell 6 Jahr lang gültig ſey, und während ſolcher Zeit unverbrüchlich gehalten werden ſolle.

Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtige Convention von beyderſeits königl. Maj. Maj. anfangs gedachten Gevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen Grottkau, d. 9 Jul. 1741.

Diderich, Pr. zu Anhalt.	Bar. Lentulus.
Andr. Friedr. v. Criegern.	Andr. Jenco.
Chriſt. Heinr. Lütkens.	Joh. Schütz.

Die zwiſchen den kön. preuß. und römiſch-kaiſerlichen Commiſſarien unter d. 28 Dec 1778, wegen Auswechſelung der beyderſeitigen Kriegs-Gefangenen geſchloſſene Convention.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, daß zwiſchen Uns Sr. kön. Maj. von Preußen, dem General-Major Bar. v. Poſadowsky, als bevollmächtigten Commiſſario, mit Zuziehung des Kriegs-Rathes und Ober-Auditeurs Sombart; dann von Ihro kaiſerl. königl. Majeſtäten, dem General-Feld-Wachtmeiſter, Bar. v. Montmartin, als bevollmächtigten Commiſſario, mit Zuziehung des Rittmeiſters, Bar. v. Ehrmanns,

 und

und Rittmeiſter Auditor v. Reinbold, als Commiſſarien, kraft der originaliter producirten und in beglaubten Abſchriften extradirten Vollmachten, wegen Auswechſelung der von beyden Seiten ſowohl bis hieher eingebrachten, als künftig eingebracht werdenden, Kriegs-Gefangenen, nachſtehende Puncte verabredet und feſtgeſezt worden.

Art. 1. Wird das unter d. 9 Jul. 1741 zu Grottkau geſchloſſene Cartell über Auswechſelung und Ranzionirung beyderſeitiger Kriegs-Gefangenen; ſodann die Convention, d. d. Carlsbad, d. 22 Dec. 1756 renouvellirt, und dergeſtalt zum Grunde geleget, daß ſolche in allen ihren Artikeln, mit den folgenden, nach Beſchaffenheit der gegenwärtigen Umſtände und Zeiten vereinbarten Puncten obſerviret und ſo gehalten werden ſollen, als wenn ſie dieſer Convention buchſtäblich inſeriret worden wären.

Art. 2. Sollen ſämmtliche beyderſeitige Kriegs-Gefangene, und zwar von den Armeen Sr. Maj. des Königes, und Sr. Maj. des Kaiſers, zu Mittelwalde im Glaziſchen an einem noch zu beſtimmenden Tage, diejenigen aber, welche von des Prinzen Heinrich's von Preußen kön. Hoheit, und der Feld-Marſchall Bar. v. Laudonſchen Armeen eingebracht worden, allhier zu Sebaſtiansberg (ſonſt auch Paſſeberg genannt,) in zwey Terminen, nähmlich den 5 und 10 Febr. des nächſtkünftigen 1779ſten J. gegen einander ausgewechſelt, die Gefangenen aber beyderſeits bis zum Auswechſelungs-Tage incluſ. verpfleget, und die erforderlichen Paſſeports einander zugeſtellet werden.

Art. 3. Was die Zukunft betrifft, ſo ſollen die Auswechſelungen nicht mehr alle Monathe geſchehen, ſondern, ſo lange der gegenwärtige Krieg dauert, die beyderſeitigen Kriegs-Gefangenen alle Jahr, und zwar d. 15 Jan., an den von beyden Seiten zu determinirenden Oertern ausgewechſelt werden; und bleibt es übrigens bey dem 4ten Art. des Grottkauer Cartelles, daß, da auf einer Seite

mehr Gefangene als auf der andern zu finden, die Uebermaß mit Geld, nach dem 5 Art. deſſelben, jedes Mahl ranzioniret werden.

Art. 4. Um das Verpflegungs-Geſchäft der beyderſeitigen Kriegs-Gefangenen für die Zukunft auf einen feſten Fuß zu ſetzen, verſpricht ein Theil dem andern, bey der bevorſtehenden Auswechſelung einen Etat oder Entwurf zu zuſtellen, nach welchem die Kriegs-Gefangenen inskünftige verpfleget werden ſollen; in Anſehung des verfloſſenen aber alles dasjenige, was ihren Kriegs-Gefangenen verabreicht worden, bey der Liquidation ohne Einwendungen, um ſo mehr anzunehmen und zu erſtatten, als ſolches ſchon dem Inhalte des Grottkauiſchen Cartelles, Art. 17, gemäß iſt, und geſchieht übrigens die bare Bezahlung alles desjenigen, was ein Theil dem andern nach gehaltener Liquidation zu refundiren hat, nach Vorſchrift der Carlsbader Convention, Art. 6, in holländiſchen oder andern von gleichem Werthe, zu 4 Fl. 7½ Kr. gerechneten Ducaten.

Art. 5. Für Obdach, Lager-Stroh, Transport, Lazareth- oder Hoſpital-Utenſilien, als: Gluth-Pfannen, irdene Töpfe, und dergleichen Perſonal-Aufwartung, ſoll beyderſeits ſo wenig für das Verfloſſene, als Zukünftige, etwas in Rechnung gebracht, nicht weniger den kriegsgefangenen Officiers bis zu den Oertern ihrer Beſtimmung und Retour beyderſeits ohnentgeltlicher Vorſpann gegeben, und dafür nichts liquidiret werden.

Art. 6. Alles, was durch dieſe Convention beyderſeits feſtgeſetzt worden, ſoll ſich auf die mit Sr. Kön. Maj. von Preußen alliirten churf. ſächſiſchen Truppen dergeſtalt mit erſtrecken, als wenn derſelben bey jedem Artikel beſonders gedacht worden wäre.

Urkundlich deſſen iſt gegenwärtige in duplo ausgefertigte Convention von beyderſeitigen kön. preuß. und kaiſerlichen königl. Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen zu Sebaſtiansburg, am 28 Dec. 1778.

(L. S.) Chriſtian Wilhelm Sigismund Baron von Poſadowsky.

(L. S.) Johann Sombart.

(L. S.) Carl Ludwig Baron v. Montmartin.

(L. S.) Franz Adam Baron von Ehrmanns, zum Schlug.

(L. S.) Johann Valentin von Reinbold.

Da vorſtehende Convention ſich im 4ten Art. darauf bezieht, daß, wegen Feſtſetzung des Verpflegungs-Geſchäftes der beyderſeitigen Kriegs ⸗ Gefangenen auf einen ſichern Fuß, ein Theil dem andern einen Etat oder Entwurf zuſtellen ſoll: ſo liefere ich hier ſolche Entwürfe, wonach die Kriegs-Gefangenen verpfleget werden ſollen, und verpfleget worden ſind, unter folgenden beyden Nummern.

No.

No. I.

Schema,

was den kön. preuß. Generals, dem Artillerie- und Ingenieur-Corps, Pontons-Stand, und Proviant-Amt, dann den Stabs- Ober- und Unter-Officieren, auch Gemeinen der Infanterie- ſowohl als Cavallerie-Regimenter, zur Verpflegung gebühret.

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Infanterie,			
1ſtes Bataillon Garde.			
1 Obriſt-Lieutenant — — —	75	18	8
1 Major — — — —	63	13	—
1 Regiments-Feldſcherer — —	11	—	—
1 Regiments-Tambour — —	4	16	—
1 Hautboiſt — — — —	6	—	—
1 Profoß — — — —	3	16	—
1 Capitain — — — —	39	2	—
1 Premier-Lieutenant — — —	18	8	—
1 Unter-Lieutenant — — —	14	16	—
1 Sergeant — — — —	5	8	—
1 Corporal — — — —	4	—	—
1 Tambour — — — —	3	—	—
1 Feldſcherer — — — —	5	12	—
1 Musketier — — — —	3	—	—
1 Büchſenmacher — — —	5	21	—
1 Büchſenſchäfter — — —	5	21	—
1 Küſter — — — —	3	—	—
2tes und 3tes Bataillon königl. Leib-Garde.			
1 Obriſter — — — —	398	11	8
1 Obriſt-Lieutenant — — —	56	20	—
1 Major — — — —	47	16	—
1 Reg. Quartiermeiſter — —	23	20	—
1 Prediger — — — —	15	—	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Auditeur	14	12	—
1 Regiments-Feldſcherer	11	—	—
1 Regiments-Tambour	4	—	—
1 Hautboiſt	4	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Capitain	29	8	—
1 Premier-Lieutenant	13	18	—
1 Unter-Lieutenant	11	—	—
1 Sergeant	4	12	—
1 Corporal	3	12	—
1 Tambour	3	—	—
1 Feldſcherer	4	3	—
1 Grenadier	3	—	—
1 Büchſenmacher	4	9	9
1 Büchſenſchäfter	4	9	9

Bataillon königl. Grenadier-Garde.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Der Chef, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	308	18	4
Der Commandeur	63	13	—
1 Regiments-Quartiermeiſter	23	20	—
1 Regiments-Feldſcherer	11	—	—
1 Regiments-Tambour	4	16	—
1 Hautboiſt	4	12	—
1 Profoß	3	16	—
1 Capitain	39	2	8
1 Premier Lieutenant	18	8	—
1 Unter-Lieutenant	14	16	—
1 Sergeant	5	8	—
1 Corporal	4	—	—
1 Tambour	3	—	—
1 Feldſcherer	5	12	—
1 Grenadier	3	—	—
1 Büchſenmacher	5	20	—

Uebrige Infanterie.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1 Regiments-Inhaber oder Chef, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	231	19	8
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	56	20	—

Die

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Die zwey folgende Stabs-Officiers, jeder	47	16	—
Uebrige Majors und Capitains, jeder	29	8	—
1 Regiments-Quartiermeiſter	23	20	—
1 Prediger	15	—	—
1 Auditeur	14	12	—
1 Regiments-Feldſcherer	11	—	—
1 Regiments-Tambour	3	12	—
1 Hautboiſt	4	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Premier-Lieutenant	13	18	—
1 Unter Lieutenant	11	—	—
1 Sergeant	4	—	—
1 Corporal	3	—	—
1 Tambour	2	—	—
1 Feldſcherer	4	3	—
1 Musketier	2	—	—
1 Büchſenmacher	4	9	9
1 Büchſenſchäfter	4	9	9

Artillerie.

1ſtes Regiment.

Der Chef, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	405	7	10
Der Commandeur, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	66	—	—
2 Majors, jeder	51	8	—
1 Regiments-Quartiermeiſter	27	20	—
1 Auditeur	14	12	—
1 Regiments-Feldſcherer	11	—	—
1 Feldſcherer	5	—	—
1 Pauker und Regiments-Tambour	3	2	—
1 Dudelſack	3	—	—
1 Profoß	2	—	—
1 Capitain	29	8	—
1 Stabs-Capitain oder Premier-Lieutenant	15	—	—
1 Unter-Lieutenant	12	—	—
1 Feuerwerks-Lieutenant	12	—	—
1 Ober-Feuerwerker	6	—	—
1 Feuerwerker	5	9	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Corporal	4	8	—
1 Bombardier	3	6	—
1 Kanonier	3	—	—
1 Tambour	2	—	—
2tes und 3tes Regiment.			
1 Chef, ohne Rückſicht ſeines Charakters	284	2	5
1 Commandeur, ohne Rückſicht ſeines Charakters	66	—	—
2 Majors, jeder	51	8	—
1 Capitain	29	8	—
1 Stabs-Capitain oder Premier-Lieutenant	15	—	—
1 Unter-Lieutenant	12	—	—
1 Feuerwerks-Lieutenant	12	—	—
1 Ober-Feuerwerker	6	—	—
1 Feuerwerker	5	9	—
1 Corporal	4	8	—
1 Bombardier	3	6	—
1 Kanonier	2	—	—
1 Tambour	2	—	—
1 Feldſcherer	5	—	—
1 Dudelſack	3	—	—
1 Profoß	2	—	—
4tes Regiment.			
2 Majors, jeder	56	20	—
1 Feldſcherer	4	3	—
Die übrigen Tractamenter ſind dem 2ten und 3ten Regimente gleich.			
Ferner beym Artillerie- und Ponton-Train.			
1 Major	30	—	—
1 Train-Capitain	20	—	—
1 Train-Lieutenant	12	—	—
1 Rendant	20	—	—
1 Ober-Chirurgus	15	—	—
1 Zeug-Schreiber	10	—	—
1 Proviant-Schreiber	10	—	—

1 Fut-

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Futter=Schreiber	10	—	—
1 Ober=Wagen=Meiſter	8	—	—
1 Zeug=Diener	4	—	—
1 Fourier	4	—	—
1 Wagen=Bauer	6	—	—
1 Wagen=Meiſter	6	—	—
1 Schirr=Meiſter	4	—	—
1 Reit= und Cur=Schmiede=Meiſter	6	—	—
1 Reit= und Cur=Schmiede=Geſell	4	—	—
1 Sattler=Meiſter	6	—	—
1 Sattler=Geſell	4	—	—
1 Zeug=Schmiede=Meiſter	6	—	—
1 Zeug=Schmiede=Geſell	4	—	—
1 Stellmacher=Meiſter	6	—	—
1 Stellmacher=Geſell	4	—	—
1 Zimmer=Meiſter	6	—	—
1 Zimmer=Polierer	5	—	—
1 Zimmer=Geſell	4	—	—
1 Klempner=Meiſter	6	—	—
1 Klempuer=Geſell	2	—	—
1 Feldſcherer	6	—	—
1 Artillerie=Ponton= und Brodwagen=Knecht	2	—	—
Frey=Bataillon.			
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	56	20	—
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	47	16	—
1 Regiments=Quartiermeiſter	11	22	—
1 Regiments=Feldſcherer	11	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Capitain	29	8	—
1 Stabs=Capitain oder Premier=Lieutenant	13	18	—
1 Unter=Lieutenant	11	—	—
1 Feldwebel	4	—	—
1 Corporal	3	—	—
1 Tambour	2	—	—
1 Feldſcherer	4	3	—
1 Gemeiner	2	—	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Ingenieur-Corps.			
1 Obriſter	65	4	—
1 Obriſt-Lieutenant	57	—	6
1 Major	40	17	6
1 Capitain	29	8	—
1 Lieutenant	12	5	6
1 Conducteur	9	10	—
Mineur- und Pontonier-Corps.			
1 Capitain	29	8	—
1 Premier-Lieutenant	15	—	—
1 Unter-Lieutenant	12	—	—
1 Sergeant	5	—	—
1 Mittel-Unterofficier	4	12	—
1 Corporal	4	—	—
1 Feldſcherer	4	3	—
1 Mineur und Pontonier	3	12	—
Jäger-Corps zu Fuße.			
1 Chef, ohne Rückſicht des Charakters	59	14	—
1 Capitain	29	8	—
1 Premier-Lieutenant	13	8	—
1 Unter-Lieutenant	11	—	—
2 Rechnungs-Führer	15	—	—
1 Bataillon-Feldſcherer	11	—	—
1 Feldſcherer	4	—	—
1 Unter-Officier	4	—	—
1 Jäger	3	—	—
Garniſon-Regimenter.			
1 Chef, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	126	6	—
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf ſeinen Charakter	40	—	—
1 Major	35	—	—
1 Regiments-Quartiermeiſter	23	20	—
1 Regiments-Feldſcherer	11	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Capitain	15	—	—

1 Un-

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Unter = Lieutenant — — —	8	—	—
1 Corporal — — —	2	10	—
1 Tambour — — —	1	12	—
1 Feldſcherer — — —	3	—	—
1 Gemeiner — — —	1	12	—
Cavallerie.			
Garde du Corps.			
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf den Charakter — — —	97	12	—
1 Major — — — —	87	2	—
1 Rittmeiſter — — —	64	4	—
1 Stabs = Rittmeiſter und Lieutenant —	25	16	—
1 Cornet — — — —	18	8	—
1 Regiments = Quartiermeiſter — —	23	8	—
1 Regiments = Feldſcherer — —	21	—	—
1 Pauker — — — —	6	—	—
1 Trompeter — — —	5	—	—
1 Wachtmeiſter — — —	7	—	—
1 Quartiermeiſter — — —	5	—	—
1 Corporal — — —	5	—	—
1 Feldſcherer — — —	6	10	—
1 Fahnen = Schmid — — —	4	—	—
1 Sattler — — —	4	—	—
1 Garde du Corps — — —	4	—	—
Regiment Gens d'Armes.			
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	352	1	—
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter — — —	95	8	—
2 folgende Majors — — —	87	2	—
1 Regiments = Quartiermeiſter —	23	18	—
1 Prediger — — —	15	—	—
1 Auditeur — — —	14	12	—
1 Regiments = Feldſcherer — —	11	—	—
1 Pauker — — —	6	—	—
1 Stabs = Trompeter — —	5	—	—
1 Sattler — — — —	5	12	—

1 Be-

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Bereiter — — —	9	22	2
1 Profoß — — — —	4	18	—
1 Rittmeiſter — — —	64	4	—
1 Lieutenant — — —	25	16	—
1 Cornet — — — —	18	8	—
1 Wachtmeiſter — — —	7	—	—
1 Quartiermeiſter oder Corporal —	5	—	—
1 Trompeter — — —	5	—	—
1 Feldſcherer — — —	6	10	—
1 Fahnen-Schmid — —	4	—	—
1 Gens d' Armes — — —	4	—	—
Uebrige Cavallerie-Regimenter.			
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	254	2	8
1 Commandeur — — —	86	4	—
Der erſte Major — — —	77	22	—
1 Regiments-Quartiermeiſter —	23	18	—
1 Feld-Prediger — — —	15	—	—
1 Auditeur — — —	14	12	—
1 Regiments-Feldſcherer — —	11	—	—
1 Pauker — — — —	5	—	—
1 Sattler — — — —	7	12	—
1 Bereiter — — —	5	20	—
1 Stabs-Trompeter — —	5	—	—
1 Profoß — — — —	4	18	—
1 Rittmeiſter — — —	55	—	—
1 Lieutenant — — —	18	8	—
1 Cornet — — — —	13	18	—
1 Wachtmeiſter — — —	6	—	—
1 Quartiermeiſter oder Corporal —	4	—	—
1 Trompeter — — —	4	—	—
1 Fahnen-Schmid — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — —	6	14	—
1 Reiter — — — —	3	—	—

Nota.

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Nota. Folgende 5 Cavallerie⸗Regimenter, v. Dallwig, v. Roeder, v. Arnim, v. Podewils, v. Pannewitz, bleiben den obigen gleich, auſſer daß der Reiter nur 2 Thlr. 12 Gr. monathliches Tractament erhält.			
Dragoner.			
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	260	15	7
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter — — — —	93	20	—
Der darauf folgende Major — —	85	14	—
1 Regiments⸗Quartiermeiſter —	23	18	—
1 Prediger — — —	15	—	—
1 Auditeur — — —	14	12	—
1 Regiments⸗Feldſcherer — —	11	—	—
1 Sattler — — —	7	12	—
1 Bereiter — — —	5	21	—
1 Profoß — — — —	4	18	—
1 Hautboiſt — — —	4	—	—
1 Capitain — — —	62	16	—
1 Premier⸗Lieutenant — —	18	8	—
1 Unter Lieutenant — — —	13	18	—
1 Wachtmeiſter — — —	6	—	—
1 Quartiermeiſter oder Corporal —	4	—	—
1 Fahnen⸗Schmid — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — —	6	14	—
1 Tambour — — —	2	12	—
1 Dragoner — — —	2	12	—
Nota. Der Chef vom Anſpachiſchen Dragoner⸗Regiment erhält — —	380	2	2
und der Chef vom Freyherrl. v. Poſadowskyſchen Regiment — —	376	21	8

Hu⸗

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Huſaren.			
Regiment von Ziethen, 1ſtes Bataillon.			
Der Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	135	—	—
Der Commandeur — — —	85	—	—
1 Regiments-Quartiermeiſter —	21	—	—
1 Regiments-Feldſcherer — —	11	—	—
1 Büchſenmacher — — —	4	9	9
1 Büchſenſchäfter — — —	4	9	9
1 Rittmeiſter — — —	50	—	—
1 Premier-Lieutenant — —	35	—	—
1 Cornet — — — —	30	—	—
1 Wachtmeiſter — — —	5	—	—
1 Quartiermeiſter — — —	4	—	—
1 Corporal — — —	4	—	—
1 Trompeter — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — —	8	—	—
1 Fahnen-Schmid — — —	4	—	—
1 Huſar — — — —	3	—	—
2tes Bataillon.			
1 Rittmeiſter — — —	40	—	—
1 Premier-Lieutenant — —	28	—	—
1 Cornet — — — —	15	—	—
1 Wachtmeiſter — — —	5	—	—
1 Quartiermeiſter — — —	4	—	—
1 Corporal — — —	4	—	—
1 Trompeter — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — —	6	14	—
1 Fahnen-Schmid — — —	3	—	—
1 Huſar — — — —	2	12	—
Uebrige Huſaren-Regimenter, und Regiment Bosniaken.			
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	133	8	—
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter — — — —	75	—	—
1 Regiments-Quartiermeiſter — —	17	18	—
1 Regiments-Feldſcherer — —	11	—	—

1 Pau-

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Pauker — — — —	6	14	—
1 Büchſenmacher — — —	4	9	9
1 Büchſenſchäfter — — —	4	9	9
1 Rittmeiſter — — —	40	—	—
1 Premier-Lieutenant — —	20	—	—
1 Cornet — — — —	15	—	—
1 Wachtmeiſter — — —	5	—	—
1 Quartiermeiſter — — —	4	—	—
1 Corporal — — —	4	—	—
1 Trompeter — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — —	6	14	—
1 Huſar — — — —	2	12	—
Jäger-Corps zu Pferde.			
1 Ober-Jäger — — —	7	—	—
1 reitender Feld-Jäger — —	5	—	—
Königliche General-Adjutantur.			
Da dieſe Tractamenter wegen ihrer Verſchiedenheit nicht ſpecificiret werden können, ſo werden die davon in die Gefangenſchaft kommenden Officiers ihre Tractaments ſelbſt angeben und quittiren, deren Quittungen man bey der Berechnung annehmen wird.			
Ein General-Adjutant hingegen erhält —	26	—	—
Feld-Kriegs-Commiſſariat.			
1 Obriſter, ſo bey der Bagage commandiret	100	—	—
Dem General-Intendanten von der Armee	150	—	—
Noch 1 Intendant — — —	100	—	—
Dem Director — — —	100	—	—
1 Commiſſariats-Rath — —	50	—	—
1 Secretarius — — —	30	—	—
1 Regiſtrator und Calculator — —	20	—	—
1 Kanzelliſt — — —	15	—	—
1 Copiſt — — — —	10	—	—
1 Kanzelley-Diener — —	10	—	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Feld-Kriegs-Caſſe.			
1 Feld-Kriegs-Zahlmeiſter	50	—	—
1 Buchhalter	25	—	—
1 Caſſier	30	—	—
1 Caſſen-Schreiber	20	—	—
1 Caſſen-Diener	8	—	—
1 Ober-Auditeur	50	—	—
1 Feld-Propſt	30	—	—
1 kathol. Feld-Pater, incluſ. Kirchen-Diener	20	—	—
1 evangeliſcher Prediger	15	—	—
1 General-Polizey-Meiſter	30	—	—
1 Stabs-Fourier	20	—	—
1 Stabs-Profoß	10	—	—
1 Scharfrichter mit ſeinen Geſellen	12	—	—
1 Feldſcherer, als Bataillon-Feldſcherer bey den Grenadier-Bataillons	11	—	—
Bäckerey- und Proviant-Bediente.			
1 Ober-Proviant-Meiſter	30	—	—
1 Haupt-Magazin-Caſſen-Rendant	30	—	—
1 Haupt-Magazin-Caſſen-Controlleur	20	—	—
1 Feld-Proviant-Caſſen-Rendant	30	—	—
1 Feld-Proviant-Caſſen-Controlleur	20	—	—
1 Ober-Proviant-Commiſſarius	20	—	—
1 Proviant-Commiſſarius	15	—	—
1 Proviant-Bedienter	10	—	—
1 Director bey der Feld-Bäckerey	40	—	—
1 Officier als Aufſeher bey derſelben	25	—	—
1 Ober-Back-Meiſter	15	—	—
1 Back-Meiſter	10	—	—
1 Ober-Knecht	8	—	—
1 Bäcker-Knecht	6	—	—
1 Mauer-Meiſter	8	—	—
1 Polierer	6	—	—
1 Geſell	6	—	—
1 Feld-Prediger	15	—	—
1 Ober-Feldſcherer	15	—	—

1 Feld-

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Feldſcherer-Geſell	7	—	—
1 Inſpector	15	—	—
1 Wagen-Meiſter	8	—	—
1 Schirr-Meiſter	6	—	—
1 Schmiede-Meiſter	6	—	—
1 Schmiede-Geſell	4	—	—
1 Stellmacher-Meiſter	6	—	—
1 Stellmacher-Geſell	4	—	—
1 Sattler-Meiſter	6	—	—
1 Sattler-Geſell	4	—	—
1 Böttcher	6	—	—
1 Knecht	2	—	—
1 Riemer-Meiſter	6	—	—
1 Riemer-Geſell	4	—	—
Proviant-Fuhrweſen.			
1 Director	30	—	—
1 Train-Officier	25	—	—
1 Fuhrweſen-Rendant	15	—	—
1 Inſpector	15	—	—
Die übrigen Bedienten, wie bey der Bäckerey.			
Bey dem Caſſen-Fuhrweſen.			
1 Inſpector	15	—	—
1 Schaffner	10	—	—
1 Stangen-Reiter	7	12	—
1 gemeiner Knecht	2	—	—
Feld-Poſt-Amt.			
1 Feld-Poſt-Meiſter	20	—	—
Feld-Lazareth.			
1 General-Feld-Stabs-Medicus	60	—	—
1 Officier als Ober-Aufſeher	25	—	—
1 Stabs-Medicus	50	—	—
1 Reiſe-Feld-Medicus	40	—	—
1 Lazareth-Medicus	40	—	—
1 General-Chirurgus	60	—	—
1 Stabs-Chirurgus	40	—	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 dergleichen — — —	30	—	—
1 deutſcher Penſionair — —	8	8	—
1 franzöſiſcher Penſionair — —	25	—	—
1 Ober Chirurgus — — —	15	—	—
1 Lazareth-Feldſcherer — —	7	—	—
1 Lazareth-Oekonomie-Director —	50	—	—
1 Rendant — — —	30	—	—
1 Caſſier — — — —	15	—	—
1 Controlleur — — —	15	—	—
1 Secretarius — — —	15	—	—
1 Schreiber — — —	15	—	—
1 Inſpector — — —	25	—	—
1 dergleichen — — —	15	—	—
1 Aufſeher — — —	10	—	—
1 Ober Feld-Apotheker — —	40	—	—
1 Reiſe-Apotheker — — —	25	—	—
1 Apotheker-Geſell — — —	15	—	—
1 Lazareth-Prediger — —	15	—	—
1 Lazareth-Küſter — — —	5	—	—
1 Wagen-Meiſter — — —	10	—	—
1 Wagen-Knecht — — —	2	—	—
1 Kranken-Wärter — — —	4	—	—
1 Lazareth-Wäſcherinn — —	4	—	—
1 Lazareth-Köchinn — —	4	—	—

No. II.

Etat oder Entwurf,

was den kaiſerl. königlichen in kön. preußiſche Kriegs-Gefangenſchaft gerathenden Individuen, allda an monathlicher Gage und täglicher Löhnung, nebſt Brod, abzureichen gebühret.

	An monathl. Gage, nach der völligen Kriegsgebühr. Fl.	Kr.
Vom General-Stab.		
Hohe Generalität.		
1 General-Feld-Zeugmeiſter —	748	—
1 General der Cavallerie — —	748	—
1 General-Feld-Marſchall-Lieutenant	623	50
1 General-Feld-Wachtmeiſter —	499	—
1 General-Adjutant mit Obriſtens Charakter — — — —	168	19 $\frac{6}{8}$
1 General-Adjutant mit Obriſt-Lieutenants Charakter — — —	127	48 $\frac{3}{8}$
1 Flügel-Adjutant — — —	105	39
Vom großen General-Quartiermeiſter Stab.		
1 Obriſter — — — —	214	—
1 Obriſt-Lieutenant — — —	139	—
1 Obriſt-Wachtmeiſter — —	114	—
1 Hauptmann oder Capitain-Lieutenant	90	30
1 Ober-Lieutenant — — —	42	30
1 Ober-Stabs-Quartiermeiſter —	50	—
1 Unter-Stabs-Quartiermeiſter —	35	—
1 Fourier — — — —	20	—
1 Wagen-Meiſter — — —	25	—
Vom Ingenieur-Corps.		
1 Obriſter — — — —	236	—
1 Obriſt-Lieutenant — — —	180	—

	An monathl. Gage, nach der völligen Kriegsgebühr.	
	Fl.	Kr.
1 Obriſt-Wachtmeiſter — —	124	—
1 Hauptmann — — —	93	—
1 Capitain-Lieutenant — —	62	—
1 Ober-Lieutenant — — —	39	—
1 Unter-Lieutenant — — —	26	—
Vom Feld-Kriegs-Commiſſariat.		
1 Ober-Kriegs-Commiſſarius —	225	—
1 Feld-Kriegs-Commiſſarius —	150	—
1 Feld-Commiſſariats-Officier —	118	45

	Nach völliger monathl. Gage.		Kriegsgebühr an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
Infanterie. Von einem Feld-Regiment.					
Chargen. Vom Stab.					
1 Obriſter und Commendant —	149	33 6/8	—	—	—
1 Obriſt-Lieutenant — —	110	9 3/8	—	—	—
1 Obriſt-Wachtmeiſter —	79	49	—	—	—
1 Regiments-Caplan — —	23	25 4/8	—	—	—
1 Auditor — — —	34	43 4/8	—	—	—
1 Rechnungs-Führer — —	25	31 3/8	—	—	—
1 Adjutant — — —	16	18	—	—	—
1 Regiments-Chirurgus —	25	31 3/8	—	—	—
1 Bataillon-Chirurgus —	15	—	—	—	1
1 Unter-Feldſcherer — —	14	—	—	—	1
1 Fourier — — —	14	—	—	—	1
1 Regiments-Tambour —	5	5	—	—	1
1 Profoß — — —	25	31 3/8	—	—	—

Von

	Nach völliger monathl. Gage		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
Von Compagnien.					
1 Hauptmann	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Capitain = Lieutenant	39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Ober = Lieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Unter = Lieutenant	22	37	—	—	—
1 Fähnrich	19	42	—	—	—
1 Fahnen = Cadet	12	51	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	—	16	1
1 kaiſerlicher ordinärer Cadet	7	—	—	—	—
1 Führer	—	—	—	11	1
1 Corporal	—	—	—	11	1
1 Gefreyter und Vice = Corporal	—	—	—	8	1
1 Fourier = Schütz = Grenadier	—	—	—	7	1
1 Spielmann = Grenadier	—	—	—	7	1
1 Zimmermann Füſilier	—	—	—	6	1
1 gemeiner Füſilier	—	—	—	6	1
Cavallerie.					
Chargen. Vom Stab.					
1 Obriſter und Commendant	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Obriſt = Lieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Obriſt = Wachtmeiſter	79	49	—	—	—
1 Caplan	23	$25\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Auditor	34	$43\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Rechnungs = Führer	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Adjutant	16	18	—	—	—
1 Regiments = Chirurgus	23	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Stabs = Feldſcherer	15	—	—	—	1
1 Stabs = Trompeter	11	—	—	—	1
1 Eſtandar = Führer	—	—	—	15	1
1 Ober = Schmid	15	—	—	—	1
1 Unter = Schmid	11	—	—	—	1
1 Riemer	5	—	—	—	1
1 Schneider	5	—	—	—	1
1 Profoß	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—

	Nach völliger monatbl. Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
Von den Escadrons.					
1 Premier-Rittmeiſter	71	42 $\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Second-Rittmeiſter	39	23 $\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Ober-Lieutenant	26	48 $\frac{5}{8}$	—	—	—
1 Unter-Lieutenant	22	37	—	—	—
1 Wachtmeiſter	—	—	—	24	1
1 Fourier	14	—	—	—	1
1 Feldſcherer	14	—	—	—	1
1 Trompeter	11	—	—	—	1
1 Sattler	5	—	—	—	1
1 Schmid	11	—	—	—	1
1 wirklicher Corporal	—	—	—	15	1
1 Vice-Corporal Carabinier	—	—	—	10 $\frac{1}{2}$	1
1 dito ſonſtiger	—	—	—	10	1
1 gemeiner Carabinier	—	—	—	8 $\frac{1}{2}$	1
1 dito ſonſtiger	—	—	—	8	1
Artillerie.					
Chargen. Vom Stab.					
1 Obriſter und Commendant	247	32	—	—	—
1 Obriſt-Lieutenant	148	31	—	—	—
1 Major	114	46	—	—	—
1 Regiments-Caplan	23	25 $\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Auditor	34	43 $\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Rechnungs-Führer	25	31 $\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Adjutant	16	18	—	—	—
1 Regiments-Chirurgus	25	31 $\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Bataillon-Chirurgus	15	—	—	—	1
1 Unter-Feldſcherer	14	—	—	—	1
1 Regiments-Tambour	5	5	—	—	1
1 Spielmann	—	—	—	7	1
1 Profoß	25	31 $\frac{3}{8}$	—	—	—

	Nach völliger monathl. Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
Von Compagnien.					
1 Hauptmann	74	$51\frac{5}{8}$	—	—	—
1 Capitain-Lieutenant	44	$20\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Ober-Lieutenant	28	$1\frac{7}{8}$	—	—	—
1 Unter-Lieutenant	24	45	—	—	—
1 Bombardier	—	—	—	29	1
1 Feldwebel	—	—	—	29	1
1 Fourier	14	—	—	—	1
1 Kanonier-Corporal	—	—	—	21	1
1 Unter-Kanonier-Corporal	—	—	—	13	1
1 Fourier-Schütz	—	—	—	7	1
1 Spielmann	—	—	—	7	1
1 Zimmermann	—	—	—	8	1
1 Ober-Kanonier	—	—	—	11	1
1 Unter-Kanonier	—	—	—	8	1
Artillerie-Feld-Zeug-Amt.					
Chargen.					
1 Obriſt-Wachtmeiſter beym Regiment, incl. 9 Fl. Pferde-Portion	114	46	—	—	—
1 Profeſſor-Matheſeos } qua Hauptl.	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—
1 Ober-Feuerwerksmeiſter } qua Hauptl.	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—
1 Doctor Medicinae	80	50	—	—	—
1 Ober-Zeugwärter	40	—	—	—	—
1 Unter-Zeugwärter	25	—	—	—	—
1 Munitioneur	—	—	—	28	1
1 Feldſcherer	14	—	—	—	1
1 Brückenmeiſter	—	—	—	36	1
Der geſammten Profeſſioniſten überhaupt.					
1 Ober-Meiſter	—	—	—	31	1
1 Unter-Meiſter	—	—	—	24	1
1 Geſell	—	—	—	16	1
1 Handlanger-Corporal	—	—	—	12	1

	Nach völliger monathl Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 gemeiner Handlanger	—	—	—	10	1
Not. Wenn der Profeſſor Matheſeos und der Ober=Feuerwerks=Meiſter Majors=Titel haben,					
ſo empfangen ſelbige die Gage als Major.					
Mineurs=Corps.					
1 Obriſt=Wachtmeiſter	114	46	—	—	—
1 Corps=Adjutant	16	18	—	—	—
1 Ober=Chirurgus	25	31 3/8	—	—	—
1 Unter=Chirurgus	14	—	—	—	1
1 Corps=Tambour	5	5	—	—	1
1 Hauptmann	74	15 5/8	—	—	—
1 Capitain=Lieutenant	44	20 3/8	—	—	—
1 Ober=Lieutenant	31	24	—	—	—
1 Unter=Lieutenant	24	45	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	—	30	1
1 Mineur=Meiſter	—	—	—	30	1
1 Fourier	14	—	—	—	1
1 Corporal	—	—	—	24	1
1 Fourier=Schütz oder 1 Spielmann	—	—	—	6	1
1 Ober=Mineur	—	—	—	20	1
1 Alter dito	—	—	—	15	1
1 Junger dito	—	—	—	10	1
Sappeurs=Corps.					
1 Obriſt=Wachtmeiſter	106	42	—	—	—
1 Rechnungs=Führer	25	31 3/8	—	—	—
1 Ober=Chirurgus	25	31 3/8	—	—	—
1 Unter=Chirurgus	12	—	—	—	1
1 Fourier	12	—	—	—	1
1 Hauptmann	80	1 4/8	—	—	—
1 Capitain=Lieutenant	50	55 4/8	—	—	—
1 Ober=Lieutenant	31	2 4/8	—	—	—
1 Sappeur=Meiſter	—	—	—	24	1
1 Sappeur=Führer	—	—	—	18	1

	Nach völliger monathl. Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Ober-Sappeur — —	—	—	—	15	1
1 Sappeur — — —	—	—	—	12	1
1 Fourier-Schütz, 1 Tambour, oder 1 Gemeiner — —	—	—	—	8	1
Jäger-Corps.					
1 Obriſt-Wachtmeiſter —	91	39	—	—	—
1 Rechnungs-Führer — —	26	20 3/8	—	—	—
1 Adjutant — — —	19	49	—	—	—
1 Ober-Chirurgus — —	16	—	—	—	1
1 Unter-Feldſcherer — —	15	—	—	—	1
1 Fourier — — —	15	—	—	—	1
1 Hauptmann — —	74	4/8	—	—	—
1 Ober-Lieutenant — —	27	40 6/8	—	—	—
1 Unter-Lieutenant — —	23	20	—	—	—
1 Ober-Jäger — —	—	—	—	24	1
1 Unter-Jäger — —	—	—	—	18	1
1 gemeiner Jäger — —	—	—	—	12	1
Pioniers-Bataillon.					
1 Obriſt-Wachtmeiſter —	91	39	—	—	—
1 Rechnungs-Führer —	26	20 3/8	—	—	—
1 Adjutant — — —	19	49	—	—	—
1 Bataillon-Chirurgus —	16	—	—	—	—
1 Unter-Feldſcherer — —	15	—	—	—	—
1 Fourier — — —	15	—	—	—	—
1 Hauptmann — —	74	4/8	—	—	—
1 Ober-Lieutenant — —	27	40 6/8	—	—	—
1 Unter-Lieutenant — —	23	20	—	—	—
1 Feldwebel — — —	—	—	—	24	1
1 Corporal — — —	—	—	—	18	1
1 Spielmann, Zimmermann oder Gemeiner — —	—	—	—	12	1
Pontoneurs-Bataillon.					
1 Obriſt-Wachtmeiſter —	79	49	—	—	—
1 Caplan — — —	30	—	—	—	—

1 Caſſier

		Nach völliger monathl. Gage		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1	Caſſier und Rechnungs-Führer	40	26	—	—	—
1	Ober-Chirurgus	20	—	—	—	—
1	Zeug-Verwahrer	20	—	—	—	—
1	Unter-Feldſcherer	13	—	—	—	1
1	Fourier	14	—	—	—	1
1	Zeug-Diener	9	—	—	—	1
1	Ober-Wagenmeiſter	40	—	—	—	—
1	Unter-Wagenmeiſter	24	—	—	—	—
1	Profoß	15	—	—	—	—
1	Schiff-Baumeiſter	145	30	—	—	—
1	Conſtructeur	49	6	—	—	—
1	Modell-Tiſchler	19	—	—	—	1
1	Seiler, Schmid oder Wagenmeiſter	14	—	—	—	1
1	Wagner, Schmid oder Flaſchner Geſell	11	—	—	—	1
1	Hauptmann	72	45	—	—	—
1	Capitain-Lieutenant	39	23 $\frac{4}{8}$	—	—	—
1	Ober-Lieutenant	34	59	—	—	—
1	Unter-Lieutenant	29	6	—	—	—
1	Ober-Feld-Brückenmeiſter	23	17	—	—	—
1	Unter-Feld-Brückenmeiſter	—	—	—	28	1
1	Corporal	—	—	—	20	1
1	Spielmann	—	—	—	12	1
1	Zimmermann	—	—	—	16	1
1	Alter Pontoneur	—	—	—	14	1
1	Gemeiner Pontoneur	—	—	—	10	1
	Verpflegs- und Artillerie-Fuhrweſen Corps.					
1	Obriſter	170	40 $\frac{1}{2}$	—	—	—
1	Obriſt-Lieutenant	93	59 $\frac{7}{8}$	—	—	—
1	Obriſt-Wachtmeiſter	68	45	—	—	—
1	Caplan	30	—	—	—	—
1	Rechnungs-Führer	40	—	—	—	—
1	Adjutant	19	—	—	—	—
1	Gerichts-Schreiber	25	—	—	—	—
1	Geſchirr-Schreiber	20	—	—	—	—

1 Ober-

	Nach völliger monathl. Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Ober=Chirurgus — —	50	—	—	—	—
1 Fourier — — —	11	—	—	—	1
1 Roßarzt — — —	19	—	—	—	—
1 Profoß — — —	8	—	—	—	—
1 Rittmeiſter — — —	84	20	—	—	—
1 Ober=Lieutenant — —	25	—	—	—	—
1 Unter=Lieutenant — —	20	—	—	—	—
1 Wachtmeiſter — —	—	—	—	30	1
1 Feldſcherer — — —	15	—	—	—	1
1 Corporal — — —	—	—	—	16	1
1 Gefreyter — — —	—	—	—	12	1
1 Tambour — — —	—	—	—	8	1
1 Ober=Knecht — —	—	—	—	12	1
1 Staugen=Reiter oder Beyläufer	—	—	—	8	1
Verpflegs=Amt.					
1 General=Major als Inſpecteur, nach dem begleitenden Charakter					
1 Obriſter von der Infanterie —	149	33⅜	—	—	—
1 Obriſter von der Cavallerie —	149	33⅜	—	—	—
1 Obriſt=Lieutenant von der Infanterie — — —	110	9⅜	—	—	—
1 Obriſt=Lieutenant von der Cavallerie — — —	110	9⅜	—	—	—
1 Ober=Verpflegs=Verwalter	100	—	—	—	—
1 Verpflegs=Verwalter —	66	40	—	—	—
1 Verpflegs=Officier nach der erſten Claſſe — —	50	—	—	—	—
1 Verpflegs=Officier nach der zweyten Claſſe — —	40	—	—	—	—
1 Verpflegs=Officier nach der dritten Claſſe — —	30	—	—	—	—
1 Verpflegs=Adjutant —	25	—	—	—	—
1 Concipiſt — — —	66	40	—	—	—
1 Kanzelliſt nach der erſten Claſſe	50	—	—	—	—
1 Kanzelliſt nach der zweyten Claſſe	33	20	—	—	—
1 Amt=Schreiber — —	15	—	—	—	—

1 Ober=

	Nach völliger monathl. Gage Fl.	Kr.	Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung. Fl.	Kr.	Brod Port.
1 Ober-Beckenmeiſter —	23	36	—	—	—
1 Beckenmeiſter — —	15	44	—	—	1
1 Ober-Beck — — —	9	50	—	—	1
1 Gemeiner Beck — —	8	51	—	—	1
1 Handlanger — —	6	—	—	—	1

Signatum Sebaſtiansberg, d. 2 März 1779.

(L. S.) Baron v. Montmartin, k. k. General-Feld-Wachtmeiſter.

(L. S.) Gottſchlig E. von Ehrenburg, k. k. Ober-Kriegs-Commiſſarius.

Anm. Unter dem Signato: Auswechslungs-Ort Paßberg, d. 11 Febr. 1779, war ein ähnlicher Etat von dem Hrn. v. Ehrenburg mitgetheilt, darin aber nicht die völlige Kriegs-Gebühr ausgeworfen iſt, weshalb vorſtehender Etat nachher communiciret wurde; in jenem war indeſſen noch folgender Aufſatz mit befindlich, welchen ich alſo zur Vollſtändigkeit beyfüge.

	Gebühr an monathl Gage Fl.	Kr.	täglich. Löhnung. Fl.	Kr.	Brod Port.
Infanterie. Von einem Garniſon-Regiment.					
Chargen.					
1 Obriſter — — —	139	30	—	—	—
1 Obriſt-Lieutenant — —	94	20	—	—	—
1 Major — — —	74	55	—	—	—
1 Caplan — — —	14	$52\frac{2}{8}$	—	—	—
1 Auditor — — —	33	—	—	—	—
1 Rechnungs-Führer —	50	—	—	—	—
1 Adjutant — — —	15	45	—	—	—

1 Re-

	Gebühr an				
	monathl. Gage.		täglich. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Regiments-Chirurgus	25	—	—	—	—
1 Profoß	24	—	—	—	—
1 Hauptmann	58	15	—	—	—
1 Capitän-Lieutenant	36	—	—	—	—
1 Ober-Lieutenant	25	—	—	—	—
1 Unter-Lieutenant	19	10	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	—	10½	1
1 Führer	—	—	—	7	1
1 Feldſcherer	13	45	—	—	1
1 Fourier	12	—	—	—	1
1 Corporal	—	—	—	7	1
1 Spielmann	—	—	—	4	1
1 Fourier-Schütz	—	—	—	4	1
1 Gefreyter	—	—	—	5¼	1
1 Gemeiner	—	—	—	4	1

Der Gegen-Krieg führende Herr, iſt nicht ſchuldig, die habenden Kriegs-Gefangenen auswechſeln oder ranzionieren zu laſſen, wofern er nicht deshalb ſein Wort von ſich gegeben hat; denn er hat ein Recht an die Perſonen der Gefangenen, ſie aufzubehalten, daß ſie ihm nicht weiter Schaden zufügen; daher ſo gar zuweilen ſelbſt ein Ranzionierter, wenn die Ranzion gefälligſt angenommen werden ſoll, Parole geben oder ſchwören muß, daß er in dieſem Kriege gar nicht, oder innerhalb den erſten 2, 3 ꝛc. Jahren nicht wider ihn dienen wolle. Wenn dieſer alsdann nicht Parole, oder Eid, hält, wird er, ſo bald man ihn bekommt, niedergehauen, oder wohl gar gehenkt.

Wenn, bey ermangelndem Cartell, ein Gefangener verſprochen hat, ſich nach einiger Zeit, oder, wenn man ſolches verlangt, oder daß er das Ranzions-Geld hohle, wieder zu geſtellen, nach ſolcher von ſich gegebener

bener Parole aber ein Vergleich, wegen der Auswechſelung gemacht, oder die Ranzionierung acceptirt wird, ſo iſt alsdann die Parole von keiner Verbindlichkeit mehr. Denn die Parole, als ein Verſprechen, verbindet nur ſo lange, als deſſen Urſache dauert. Auch iſt man Parole zu halten nicht ſchuldig demjenigen, welcher uns gefangen zu nehmen nicht befugt geweſen iſt; ingl. wenn jemand nach dem Cartell hat müſſen losgelaſſen werden, man ihn aber doch nicht eher hat loslaſſen wollen, als bis er die Parole gegeben hat, in die Gefangenſchaft ſich wieder einzufinden, oder nicht gegen den Loslaſſenden zu dienen; denn in ſolchen Fällen hat der Loslaſſende kein Recht zur Parole zu zwingen gehabt, und freywillig iſt die Parole nicht gegeben worden.

Da nur diejenigen, welche ihre Dienſte recht verrichten, von dem Kriegs=Herrn fordern können, daß er ſie aus der Gefangenſchaft befreye, ſo werden als unwürdig von dieſer Befreyung ausgeſchloſſen: 1. Die Deſerteurs und Ueberläufer. 2. Diejenigen, welche ſich ohne Noth an den Feind ergeben, welches daraus geſchloſſen wird, wenn jemand unverwundet, oder ehe er ſein Seiten=Gewehr gebraucht hat, ſich gefangen gibt. 3. Diejenigen, die ſich, aus Furcht vor dem Feinde, oder aus andern Abſichten, ohne Erlaubniß unter den Troß begeben. 4. Diejenigen, welche verbothenes Gewehr gebrauchen. 5. Schnapphähne, Buſchklepper, herrenloſe Soldaten ꝛc.

Mit Gefangenſchaft werden verſchonet: diejenigen, die keine Waffen führen, als Feld=Prediger, alte Leute, Weiber, Kinder, Bediente der Soldaten. Nach Kriegs=Gebrauch, werden Feld=Medici und Feld=Chirurgi unentgeltlich und ohne Ranzion losgelaſſen. Bey Weibs=Perſonen muß in folgenden Fällen Ranzion bezahlet werden: 1. Wenn ſie ſich mit gewehrt haben; 2. wenn ſie in Manns=Kleider ſich ver=

verkleidet, und darin Dienſte gethan haben; 3. wenn von der Gegen=Partey von den Weibern auch Ranzion genommen wird. Siehe auch oben, S. 415.

Das Ranzions=Geld gehört dem kriegführenden Herrn; doch bekommen, nach Kriegs=Gebrauch, diejenigen, welche eine hohe Standes=Perſon gefangen genommen haben, eine beſondere Belohnung.

Alle Artikel einer unter kriegenden Mächten getroffenen Verabredung über Auswechſelung und Ranzionierung der Kriegs=Gefangenen, müſſen mit unverbrüchlicher Treue vollzogen werden, ohne alle Ausflüchte, ohne boshaften Vorbehalt, oder andere Chicanen. Es iſt ſo rühmlich, als nützlich, in allen Fällen, auch ſelbſt das dem Feinde gegebene Wort nicht zu brechen.

Es wird oft die Frage aufgeworfen: Ob ein gefangener Landes=Herr verbunden iſt, die Verſprechungen zu erfüllen, die er während der Gefangenſchaft gethan hat, nachdem er wieder frey geworden, und wieder zum Beſitz ſeiner Staten gelanget iſt? Die berühmteſten Schriftſteller über das Völker=Recht (*), behaupten mit Grunde die verneinende Antwort, und geben zur Urſache an: „daß, indem man „ein gewiſſes Recht über die Perſon eines Gefangenen „erhält, man darum kein Recht über ſein Vermögen „bekommt; daß es keinen Anſchein habe, daß ein Volk „die Oberherrſchaft jemanden aufgetragen habe, mit „der Vollmacht, ſie auch zu der Zeit auszuüben, wenn „er nicht Herr von ſeiner eigenen Perſon ſeyn würde,“ u. ſ. w. Dieſes antworten die Rechte über die Gerechtigkeit eines gebrochenen Verſprechens. Die Antwort der Stats=Kunſt iſt leicht zu erachten. Sie richtet ihren Blick hauptſächlich auf das Nützliche; und

(*) Grotius, B. 3, Hauptſt. 20, §. 2. Puffendorf, B. 8, Hauptſt. 6.

und daraus folgt, daß ein Fürſt niemahls die Verſprechungen halten muß, die ihm durch Gewalt und Nothzwang vorgeſchrieben worden ſind, wenn ſie das Verderben des States und das Unglück der Bürger nach ſich ziehen können, deſſen Beſchirmer jeder Landes-Herr iſt, und deren Tyrann er werden würde, wenn er ihr Heil einem falſchen Ehrgeize aufopfern wollte.

Franz I., ein Prinz, der auf die Ehre ſehr zärtlich war, hütete ſich wohl, dem Kaiſer Karl V. die feyerlichen Zuſagen zu erfüllen, die er ihm nach der Schlacht bey Pavia, als ſein Gefangener, in Spanien gethan hatte. Er ſtellte ſich nicht, wie er verſprochen hatte, von neuem nach Madrid in das Gefängniß, ſondern ließ vor den Thoren von Paris das berufene Schloß Madrid bauen, begab ſich an dem durch den Vertrag beſtimmten Tage dahin, und vernichtete durch dieſe Spötterey die Stats-Kunſt des Kaiſers. Es iſt aber wohl ſchwerlich zu glauben, daß Karl im Ernſte auf Franzens Rückkunft Rechnung gemacht haben ſollte. Allem Anſehen nach, iſt es ihm in die Länge beſchwerlich geworden, einen königlichen Gefangenen zu bewahren; er hat ihn alſo nur mit guter Manier los zu werden geſucht, indem er ihn verſprechen ließ, ſich wieder einzuſtellen.

Uebrigens iſt die Lage eines States, deſſen Landes-Herr in feindliche Gewalt gerathen iſt, ſehr kritiſch, und die Großen, die alsdann am Ruder ſitzen, befinden ſich in der größten Verlegenheit. Die Regel iſt, daß in ſolchem Falle der vermuthliche Thron-Erbe die Regierung übernehme, einen Rath ſetze, und während der Gefangenſchaft des Landes-Herrn alle Geſchäfte lenke, die erledigten Stellen beſetze, die Aemter vertheile, den Krieg fortſetze, oder den Frieden ſchließe, wie er es für gut befindet; aber alles im Nahmen und unter der zukünftigen Genehmigung des regierenden Fürſten, der jezt gefangen iſt. Er darf indeſſen doch nicht, um ſeine Freyheit zu bewirken, harte Bedingungen unterſchreiben, einen ſchimpfli-

chen Frieden ſchließen, Plätze abtreten, oder in andre ähnliche Gefälligkeiten willigen. Er muß auch nicht den Befehlen, die der gefangene Fürſt ihm ſchickt, und die wohl durch Gewalt ihm abgedrungen ſeyn können, Folge leiſten. Kurz, ein gefangener König wird als todt für den Stat angeſehen. Erhält er ſeine Freyheit wieder, kommt er wieder zum Beſitz ſeines Landes, ſo kann er alsdann thun, was ihm gefällt; aber es muß ihn nicht befremden, daß man den Stat nicht zu Grunde gerichtet hat, um ihn deſto eher zu befreyen.

Hrn. Bar. v. Bielfeld Statskunſt, 2 Th. S. 252, f.

Daß einen gefangen genommenen Fürſten, ſeine Unterthanen zu ranzionieren verbunden ſeyn, ſ. oben, S. 419.

Es iſt noch die 3te und 4te Art, wie Kriegs=Gefangene aus ihrer Gefangenſchaft wieder frey werden, nähmlich: die Loslaſſung, und die Dienſt=Annahme bey dem Feinde, zu betrachten übrig.

3. **Die Loslaſſung**, wenn der Feind die Gefangenen

a) entweder freywillig losläſſet, und zwar

(1) Gratuite. Dieſes kommt vor, wenn der Feld=Herr oder der commandirende General gefangen wird, und der Feind keinen von gleicher Würde hat, den er dafür auswechſeln könnte, und ſonſt auch keine Ranzion für denſelben fordern will.

Ferner kommt es auch vor, wenn ein Kriegs=Herr für die Befreyung ſeiner gefangenen Soldaten nicht ſorget, dieſelben auch keine Dienſte bey demjenigen, der ſie gefangen genommen hat, nehmen wollen, und daher, um viele Beſchwerlichkeiten zu vermeiden, lieber unentgeltlich losgegeben worden ſind.

(2) Oneroſe. Dieſes geſchieht, wenn die Gefangenen auf Parole (*) losgegeben werden: daß ſie ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit wieder ſtellen; oder 2. bey dem Gegentheil an ſtatt ihrer einen Gefangenen losmachen; oder, 3. das Ranzions-Geld abhohlen; oder, 4. im Kriege nicht mehr wider den, der ihn losgelaſſen hat, dienen wollen.

b) **Oder durch einen Vertrag dazu verbunden iſt.** Dieſes kommt vor, wenn in Friedens-Schlüſſen effectu amneſtiae die Loslaſſung beyderſeitiger Gefangenen ausgemacht wird.

4. **Die Dienſt-Annahme bey dem Feinde.** Wenn ein Soldat oder Officier in ſeiner Gefangenſchaft weder Lebens-Unterhalt bekommt, noch innerhalb 4 Wochen und 4 Tagen, oder Monaths-Friſt von Zeit ihrer Gefangennehmung an gerechnet, ranzioniert oder ausgewechſelt wird, ſo kann er alsdann, der Kriegs-Raiſon nach, bey der Gegen-Partey, ohne allen Schimpf, gar wohl Dienſte annehmen, indem er hierdurch tacite von ſeinem erſten Eide entbunden iſt, und dafür gehalten wird, als ob er von ſeiner Partey ganz und gar verlaſſen ſey (**). Dieſes iſt nähmlich zu verſtehen, wenn der Gegen-Krieg führende Herr den Kriegs-Gefangenen auch nicht verpfleget; denn wenn ſolches geſchieht, ſo geſchieht es im Nahmen des Herren, dem der Gefangene vorher gedient hat. Dieſe Dienſt-Annahme bey dem Feinde findet aber alsdann, wenn ausgemacht worden iſt, daß kein Kriegs-Gefangener Dienſte bey der Gegen-Partey nehmen ſolle, nicht Statt.

Kriegs-

(*) *Zall* de promiſſionibus generoſa fide vallatis, von der Cavaliers-Parole. Stockmaier, von der Loslaſſung eines Gefangenen auf ſein Ehrenwort.

(**) Flemming deutſcher Soldat, Th. 3, Cap. 35, §. 11, S. 31.

Kriegs-Geiſel, Perſonen, welche die kriegenden Theile bey Capitulationen, Vergleich- und Friedens-Handlungen, zu mehrerer Sicherheit und Befeſtigung einander ausliefern. Siehe im XVI Th. S. 692, ſqq.

Kriegs-Geräth, die Kriegs-Geräthſchaften, das Kriegs-Zeug, L. Inſtrumenta belli, ſ. bellica, Fr. Attirail de guerre, begreift alles dasjenige unter ſich, was ſowohl zu förmlicher Aufſchlagung und Bedienung eines Feld-Lagers, als auch bey Belagerung einer Feſtung, zu deren Angriff und Vertheidigung, an Kanonen, Mörſern, Bomben, Kugeln, Pulver, Bley, Sturm-Zeuge ꝛc. erfordert wird.

Kriegs-Gericht, ein Gericht über Verbrecher aus dem Kriegs-Stande. Das Recht und die Gewalt, welche keinen andern, als den Kriegs-Gerichten, über gewiſſe Perſonen und in gewiſſen Sachen zuſteht, zu richten und zu ſchlichten, wird die Kriegs-Gerichtbarkeit, Kriegs-Jurisdiction, Jurisdictio militaris, genannt.

Die Soldaten haben, in Anſehung ihres Fori, das Privilegium, daß ſie vor keinen andern Gerichten, als vor den Kriegs-Gerichten, können belanget werden (¹). Es kann auch ein Soldat die Civil-Jurisdiction nicht auf ſich prorogiren, wenn er gleich will.

Wenn ein Soldat vor bürgerliche Gerichte gefordert werden ſollte, ſo kann er exceptionem incompetentis Judicis oder Fori anſtellen. Doch hat gemeiniglich die Civil-Obrigkeit eines Ortes, wenn ſie den Soldaten in einem Verbrechen auf friſcher That ergreift, und kein Officier vorhanden iſt, die primam capturam;

(¹) *Beier* de foro militum privilegiato, vulgo vom befreyten Gerichtsſtand der Soldaten. *Bardili* de iudicio militum privilegiato. *Hüpken* de iudicus militum privilegiatis.

der Verbrecher muß aber alsdann an ſein Regiment geliefert werden.

Das Privilegium Fori gehört eigentlich nur für diejenigen, welche ſich wirklich in Kriegs=Dienſten befinden, ſie mögen zur Fahne geſchworen haben, oder nicht. Per modum exceptionis aber, nam Judex militaris in paganos nullam exercet poteſtatem (2), erlangen, ratione contractus aut delicti, ein Forum militare auch diejenigen, welche keine wirkliche Soldaten ſind, aber doch der Armee folgen.

Da die Trabanten eines Fürſten auch eine Art von Soldaten ſind, ſo kann von denſelben nicht unbillig geſagt werden, daß ſie auch unter den Kriegs=Gerichten ſtehen (3).

Die Defenſioners und die Land=Miliz, ſtehen in Friedens=Zeiten unter ihrer ordentlichen Obrigkeit; wenn ſie ſich hingegen im Felde befinden, ſo haben ſie auch ihre eigene Kriegs=Gerichte (4).

Im Würtenbergiſchen ſteht die Land=Miliz, ſo lange ſie ſich zu Hauſe aufhält, unter ihrer ordentlichen Obrigkeit; wenn dieſelbe aber in das Feld geht, ſoll ſie von ihrem Oberſten und Befehlshaber geſtraft, und die Landes=Ordnung, Landes=Rechte und Landes=Privilegien dabey in Acht genommen werden (5).

Das Privilegium Fori währt nur ſo lange, als die Soldaten ſich in wirklichen Dienſten befinden. Wenn ſich alſo abgedankte Officiers und Soldaten an einem Orte niederlaſſen, ſo ſtehen ſie unter der Obrigkeit deſſelben Ortes.

Doch

(2) L. 1. C. de off. magiſtr. milit.

(3) *Brunnemann* ad L. un. C. in quib. cauſ. milit.

(4) Spate, im Auditeur, Sect. 1, §. 5. *Stryck* de militia lecta provinciali, c. 5, §. 3. 4, 5.

(5) Würtenb. A. B. Art. 4. 6. in Corp. Jur. militaris Brandenb. p. 909. 916.

Doch iſt dieſes nicht an allen Orten alſo. In Chur-Sachſen, z. B. ſollen alle honeſte dimittirte Officiers, nebſt Frauen und Kindern, ſo lange leztere bey ihren Aeltern bleiben, und nicht in bürgerlichen Stand treten, für ſchriftſäſſig gehalten werden. Sie können commiſſionsweiſe von den Beamten belanget werden; dieſe müſſen aber die angebrachten Klagen, ehe ſie darin verfahren, an die Landes-Regierung berichten, und weitern Beſcheid erwarten. Die Unter-Officiers und Gemeinen, wie auch die mit Infamie caſſierten Officiers, ſtehen unter der Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich aufhalten (6).

Im Hannöveriſchen ſind die in Penſion ſtehenden Officiers auch noch der Kriegs-Gerichtbarkeit unterworfen (7).

An einigen Orten ſtehen die Soldaten, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, unter der Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich aufhalten. So iſt es z. B. in den vereinigten Niederlanden; denn da ſollen die Kriegs-Räthe in den Garniſon-Plätzen, in Criminal- und Civil-Sachen, die nicht über 100 Fl. betreffen, ſprechen; dieſes iſt aber hernach nur auf Kriegs-Verbrechen, und auf diejenigen, welche ein Soldat gegen einen Soldaten begeht, eingeſchränkt worden, ſo, daß ein Soldat in gemeinen Verbrechen unter der Obrigkeit des Ortes ſteht (8). In Schweden, wenn die Armee weder im Felde, noch in Garniſon liegt, ſondern zu Hauſe iſt, ſtehen die Soldaten unter dem ordentlichen Stadt-Gerichte (9). In Frankreich ſollen die ordentlichen Richter in denen Städten, wo die Beſatzung liegt, über Verbrechen der Soldaten, welche ſie gegen die Einwohner des Ortes ausüben, ſprechen;

(6) Königl. und churf. Verordn. das Forum aller honeſte dimittirten Officier betr. de Ao. 1718.

(7) Verordnung v. 2 Apr. 1715.

(8) Prinz Wilhelm Heinrich's Decret de 1687. Decret der General-Staten, v. 9 Febr. 1703.

(9) Schwed. Ger. Ordn. §. 17.

doch ſollen die ordentlichen Obrigkeiten allemahl, zur Beywohnung der Unterſuchung des Verbrechens, und Sprechung des Urtheils, einen Regiments-Gewaltiger, oder, wenn keiner vorhanden iſt, einen Major, Adjutanten, oder andern Officier vom Regimente berufen laſſen, und können alſo die Officiers bey ihren Soldaten nur in Kriegs-Verbrechen, und ſolchen, die Soldaten wider Soldaten begehen, ſprechen (10). In England ſind die Soldaten, in Friedens-Zeiten, der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Ortes unterworfen; es iſt auch der Soldat nicht länger an die Kriegs-Rechte gebunden, als er ſich im Felde befindet, daher ſie auch Leges caſtrenſes genannt werden (11).

Die Kriegs-Gerichtbarkeit, wird in die obere und in die untere eingetheilt. Die obere exercirt zu Lande, der oberſte Befehlshaber einer Armee, welches gemeiniglich der General-Feld-Marſchall iſt. Die untere exercirt: 1. bey den Regimentern, der Oberſte, oder, wie er im Preußiſchen heißt, der Chef, oder, in kaiſerl. Dienſten, der Inhaber des Regimentes. Er iſt der Richter aller, ſowohl bürgerlichen, als peinlichen Sachen, welche bey ſeinem Regimente vorkommen, und darf ihm niemand Eingriff thun. Wenn der Oberſte abweſend iſt, ſo vertritt der Oberſt-Lieutenant, oder Oberſt-Wachtmeiſter, ſeine Stelle. Der Hauptmann hat bey ſeiner Compagnie auch einige Jurisdiction; er kann nähmlich einen ihm angegebenen Verbrecher von ſeiner Compagnie, vor ſich in Arreſt nehmen laſſen; bey geringen Verbrechen kann er eine geringe Leibes-Strafe, als: den Pfahl, das Eſelreiten ꝛc. ohne Anfrage dictiren.

Eigentlich hat ein Capitain keine wirkliche Gerichtbarkeit, folglich gar keine Inſtanz, ſondern nur Dienſt-Zwang und

(10) Franz. Kriegs-Recht, L. 4, Tit. 6, Art. 56.

(11) Chambelain Etat von England, S. 53.

und Disciplin, oder Zucht. Daher in Kleinigkeiten, weswegen nur Züchtigung Statt haben mag, man ſich an den Capitain zuerſt wendet, und größere Verbrechen oder Unfug, worauf größere Leibes-Strafen Statt haben müſſen, offenbar vergeblich bey dem Capitain angebracht werden. Denn die peinliche Gerichtbarkeit hat, wie ich weiter unten zeigen werde, die Unterſuchung und Beſtrafung aller gemeinen und Kriegs-Verbrechen, welche nicht mit bloßer Compagnie-Züchtigung zu beſtrafen ſind. Hieraus folgt, daß der Regiments-Chef und Commandeur ihre Rechte nicht verſtehen, wenn ſie geſtatten, daß ein Capitain über 10, ja 100 und mehrere Schläge dem Beklagten bald ſtehend, bald ungewöhnlich über ein Bund Stroh liegend, bald auf den Rücken, bald gar auf den Hintern, aufzählen läſſet. Das ſind Exceſſe und Eingriffe in die Regiments-Gerichtbarkeit!

2. In Feſtungen bey den Garniſonen, exercirt der Gouverneur, oder, wenn keiner vorhanden iſt, der Commendant, die Gerichtbarkeit. Es behalten aber nichts deſto weniger die Oberſten der in der Feſtung liegenden Garniſon-Regimenter ihre Jurisdiction; und wenn daher bey dem Gouverneur oder Commendanten geklagt wird, ſo pflegen ſie die Kläger an den Oberſten des Regimentes, worunter der Beklagte ſteht, zu verweiſen.

Die auſſerordentliche Kriegs-Gerichtbarkeit wird genannt, die derjenige, welcher entweder gar keine Gerichtbarkeit hat, oder doch nicht über denjenigen, den die Sache angeht, auſſerordentlich ausübt; wenn z. B. der Kriegs-Herr einem Generale, oder einigen andern Stabs-Officieren, mit Uebergehung des General-Auditoriates, committirt, bey einem Regimente eine Sache zu unterſuchen und abzumachen, weshalb bey dem Kriegs-Herrn gegen das Regiment, propter denegatam oder protractam iuſtitiam geklagt worden iſt. Hier muß man aus dem Commißariale erſehen, wie weit deſſen Inhalt die Macht beſtimmt,

ſtimmt, ob bloß zu unterſuchen, oder auch den Ausſpruch zur Execution zu bringen.

Im grammatikaliſchen Verſtande kann auch die Gerichtbarkeit auſſerordentlich heißen, welche derjenige, dem ſie zuſteht, wieder einem Andern aufträgt; das läſſet ſich aber nur von den Gerichts-Herren, nicht von den Richtern, denken. Denn dasjenige, was einem aufgetragen iſt, und einen beſondern Fleiß, Geſchicklichkeit und Erfahrung zum Grunde ſetzt, kann ich einem Andern nicht wieder auftragen, wofern mir nicht die Erlaubniß dazu gegeben worden iſt. Nun iſt eine jede richterliche Bedienung eine ſolche Sache, die dergleichen zum Grunde ſetzt; folglich kann derjenige, welcher Auditeur iſt, ſeine Functionen nicht wieder einem Andern auftragen, wofern nicht der Regiments-Chef oder Commandeur dazu einwilliget; z. B. daß der jetzige Regiments-Quartiermeiſter, welcher vormahls Auditeur geweſen iſt, oder ein Auditeur von einem andern Regimente die Stelle vertrete.

Auſſerordentliche Kriegs-Gerichtbarkeit wird auch die prorogirte genannt, wenn ein Regiments-Gericht ſeine Gerichtbarkeit einem andern Regimente in einem gewiſſen Falle zur Ausübung überläſſet; z. B. ein Soldat iſt von Berlin nach Breslau beurlaubet, und begeht daſelbſt ſtrafbare Exceſſe, welche doch nicht verdienen, daß er als Arreſtant von dort hierher geliefert werde. Wenn nun das Regiment, zu welchem der Soldat gehört, dort einem Regimente in Breslau die Unterſuchung und Beſtrafung überläſſet, ſo iſt dieſes der Fall der prorogirten Gerichtbarkeit; ohne Einwilligung des Regimentes aber, oder ohne Befehl des Kriegs-Herrn, kann ſich keine andere Kriegs-Gerichtbarkeit, oder Civil-Gerichtbarkeit, eine Jurisdiction über einen Soldaten anmaßen, falls auch der beklagte Soldat darein willigte. Uebrigens iſt die Kriegs-Gerichtbarkeit über ein Regiment als eine Patrimonial-Jurisdiction zu betrachten, weil deſſelben Chef nur Gerichts-Herr, und nicht ſelbſt Richter, iſt, ſondern einen in Rechten verſirten

Mann,

Mann, welcher der Auditeur heißt, zur Adminiſtration der Juſtiz, gleichwie andere Patrimonial-Gerichtbarkeiten, nehmen muß, auch Lezterer, wie andere Juſtitiarii, mit Bewilligung der Ober-Kriegs-Gerichte, nach vorher gegangenem Examen und Vereidung, von dem Regiments-Chef gewählet wird. Daß auch ein Kriegs-Gerichts-Herr und Commandeur, als Befehlshaber, ſich ſowohl wie andere Gerichtbarkeiten, die Rechte zur Vorſchrift dienen laſſen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt (*); und wofern er die Gerichtbarkeit mißbraucht, ſo kann er deshalb geſtrafet werden (**).

Ich handle in gegenwärtigem Artikel bloß von der Kriegs-Gerichts-Verfaſſung zu Lande; denn der Kriegs-Gerichts-Verfaſſung bey den See-Truppen, iſt bereits oben, S. 393, fgg. Erwähnung geſchehen. Ich werde zuvörderſt von den Kriegs-Gerichten und deren Eintheilung: 1. in Anſehung der Inſtanz und des Ranges der Perſonen, welche unter denſelben ſtehen; 2. in Anſehung der Sachen, welche dabey vorkommen; 3. in Anſehung der Perſonen, mit welchen das Kriegs-Gericht beſetzt iſt; ſodann von den Perſonen, welche unter den Kriegs-Gerichten ſtehen; ferner, von den Sachen, welche vor die Kriegs-Gerichte gehören; hernach von den Rechten, nach welchen bey Kriegs-Gerichten entſchieden wird; und endlich von den Perſonen, deren ſich die Kriegs-Gerichte zu Handhabung der Juſtiz zu bedienen pflegen, ſprechen.

I. In Anſehung der Inſtanz und des Ranges der Perſonen, welche unter den Kriegs-Gerich-

(*) *v. Stöcken* diſſ. de iurisdict. militari, p. 125.

(**) *v. Beuſt* Obſſ. milit. P. 1. obſ. 98. Anonym. de iurisd. milit. c. 10, poſ. 1. 2.

richten ſtehen, werden die Kriegs=Gerichte in Ober= und Unter=Gerichte eingetheilt.

1. Die Ober=Kriegs=Gerichte, heißen, bey den Truppen zu Lande, General=Kriegs=Gerichte. Sie haben ihren Nahmen nicht nur davon, weil ſie die zweyte Inſtanz in gewiſſen Fällen ausmachen, ſondern auch, weil die Generals=Perſonen daſelbſt belanget, und überhaupt alle Sachen von Wichtigkeit bey denſelben abgehandelt werden.

Bey den General=Kriegs=Gerichten, iſt der Generaliſſimus, oder der General=Feld=Marſchall, Präſes; wenn Derſelbe abweſend, und die Sache von keiner Wichtigkeit iſt, ſo vertritt ein anderer General ſeine Stelle. Die Beyſitzer werden aus den Generalen, General=Lieutenants, General=Majors, Brigadiers, Oberſten ꝛc. genommen. Ueberhaupt aber kommt es auf des Kriegs=Herrn oder des commandirenden Generales Willkür an, mit welchen Perſonen er das Kriegs=Gericht beſetzen wolle; doch wird es meiſtens ſo gehalten, daß man keinen unter dem Range desjenigen, über welchen das Kriegs=Recht gehalten wird, zum Beyſitzer des General=Kriegs=Gerichtes nimmt. Es geſchieht auch manchmahl, daß, wenn derjenige, über welchen Kriegs=Recht gehalten werden ſoll, Ritter eines Ordens iſt, das Kriegs=Gericht mit lauter Rittern deſſelben Ordens beſetzt wird, wovon der älteſte hernach das Präſidium führt.

Die Anzahl der Perſonen eines General=Kriegs=Gerichtes, muß, nach der Kriegs=Obſervanz, wenigſtens aus 13 Perſonen beſtehen. In dieſen Gerichten ſitzt der Präſident oben an, und neben demſelben der General=Auditeur, welcher den Proceß führt. Nach dieſem nehmen die Beyſitzer, nach ihrem Range und Ancienneté, Platz. Der General=Profoß iſt Amts=Ankläger.

2. Die

2. Die Unter-Gerichte, machen die erſte Inſtanz aus, und ſind entweder Regiments-, oder Garniſon-(Gouvernements-) Gerichte.

a) Was die Regiments-Gerichte betrifft, ſo ſind dieſelben entweder Cavallerie-Regiments-, oder Infanterie-Regiments-, oder Artillerie-Gerichte. Bey den Cavallerie-Regiments-Gerichten präſidirt der Oberſte, und, in deſſen Abweſenheit, der Oberſt-Lieutenant, oder auch der Major. Die Beyſitzer werden aus den Rittmeiſtern, Lieutenants, Cornets, Wachtmeiſtern ꝛc. genommen. Bey den Infanterie-Regiments-Gerichten präſidirt auch der Oberſte, oder Oberſt-Lieutenant, oder Major. Die Beyſitzer werden aus Hauptleuten, Lieutenants, Fähnrichen, Feldwebeln ꝛc. genommen. Bey den Artillerie-Gerichten präſidirt der Oberſte, oder wen er ſonſt dazu beſtellt. Die Beyſitzer werden aus den Ober-Hauptleuten, Stück-Hauptleuten, Zeug-Hauptleuten, Stück-Junkern ꝛc. genommen.

Die Regiments-Gerichte müſſen auch, wie die General-Kriegs-Gerichte, wenigſtens aus 13 Perſonen beſtehen. Den Proceß führt bey denſelben der Regiments-Auditeur; und der Regiments-Profoß iſt Amts-Ankläger. Wenn die Sachen von keiner Wichtigkeit ſind, ſo kann dieſelben der Auditeur vor ſich ſelbſt ausmachen.

Wenn die Beyſitzer eines Regiments-Gerichtes von verſchiedenen Regimentern genommen werden, ſo heißt dieſes ein unparteyiſches Kriegs-Recht, wovon ich hernach ſprechen werde. Es können auch zu einem Infanterie-Regiments-Kriegs-Gerichte Cavallerie-Officiers genommen werden; und umgekehrt.

Bey

Bey manchen Potentaten kommen auch gemeine Soldaten zu Beſetzung des Regiments-Gerichtes ([12]).

b) Die Garniſon- oder Gouvernements-Gerichte werden von dem Gouverneur, oder, in deſſen Abweſenheit, von den Commendanten, angeordnet. Wenn die Garniſon nicht Officiers genug hat, das Kriegs-Recht zu beſetzen, ſo ſteht es dem Gouverneur oder Commendanten frey, die nöthige Anzahl von den Truppen, die im nächſten Orte in Beſatzung liegen, dazu zu berufen; und gleichwie der Regiments-Auditeur bey Regiments-Gerichten den Proceß führt, ſo dirigirt bey Garniſon-Gerichten der Garniſon-Auditeur den Proceß, und der Garniſon-Profoß iſt Amts-Ankläger ([13]).

Zum Beyſitzer bey einem Garniſon- oder Gouvernements-Gerichte, hat der Garniſon-Auditeur gemeiniglich niemanden, als den wachhabenden Officier auf der Haupt-Wache, wo der Garniſon-Auditeur, gewöhnlicher Maßen, die Verhöre halten muß; denn es darf kein Gouverneur oder Commendant ein ordentliches Gericht zuſammen berufen, wenn er nicht durch Special-Befehl der hohen Landes-Herrſchaft dazu bevollmächtigt, oder ihm in ſeinem Patent oder Inſtruction deswegen freye Hand gelaſſen, oder wenn er zu Anordnung eines Kriegs-Rechtes beſonders bevollmächtigt worden iſt, welches geſchieht, wenn ein ſogen. unparteyiſches Kriegs-Recht anzuordnen iſt, oder wenn in der Beſatzung Compagnien liegen, die von ihrem Regimente abgeſondert ſind, und alſo für ſich kein

Kriegs-

(12) Schulze Anleit. zu Formirung des Kriegs-Proceſſes bey Kriegs-Gerichten, C. 2, §. 5. Knorr Kr. Proceß, C. 1, §. 11.

(13) Kön. franz. Kr. Recht, B. 4, Tit. 6, Art. 1, §. 10. Knorr, C. 1, §. 9. Dän. Kr. Ger. Inſtr. C. 4, §. 22. Gnüge Kr. Recht, B. 3, C. 2, §. 691.

Kriegs-Recht formiren können, und alsdann wird das Garniſon-Gericht von mehr als Einem Regimente beſetzt.

Es meint zwar der ehemahlige General-Auditeur Schulz, in ſeiner Einleitung zum Kriegs-Proceß, C. 1, §. 4: daß die Garniſon-Gerichte faſt die Geſtalt eines General- oder Ober-Kriegs-Gerichtes haben; da aber die Appellation in cauſis appellabilibus von dieſem Gerichte ebenfalls an die General-Kriegs-Gerichte zu gehen pflegt, und die Garniſon-Gerichte eben ſowohl, als ſämmtliche Regiments-Gerichte, in cauſis protractae & denegatae Juſtitiae, dem General-Auditoriate ſubordinirt ſind, auch Garniſon-Auditeurs nicht weniger, als die Regiments-Auditeurs, ihre Beſtätigung von dem General-Auditeur erhalten; ferner die Garniſon-Gerichte in regula, oben gedachter Maßen, nicht einmahl ein Kriegs-Recht formiren können, ſo findet wohl keine Aehnlichkeit der Garniſon-Gerichte mit den General- oder Ober-Kriegs-Gerichten Statt.

II. In Anſehung der Sachen, welche bey den Kriegs-Gerichten vorkommen, ſind die Kriegs-Gerichte entweder geiſtliche, oder weltliche.

Vor das geiſtliche Kriegs-Gericht, oder Feld-Conſiſtorium, gehören die geiſtlichen Sachen; ſ. Kriegs-Conſiſtorium, oben, S. 134, fgg.

Die weltlichen Sachen, werden in bürgerliche und peinliche unterſchieden.

a) Wenn ein Kriegs-Recht in bürgerlichen (Civil-) Sachen gehalten wird, ſo wird ſolches ein Kammer-Recht genannt. Im Preuſſiſchen ſagt man: Stand-Recht halten. Vor dieſes kommen meiſtens bürgerliche Sachen, als: Schulden ꝛc.; bisweilen aber auch Sachen, die aus einem Verbrechen entſpringen, und worauf Gefängniß- oder ſonſt willkürliche Strafen geſetzt ſind. Ordentlicher Weiſe wird es nur bey bürgerlichen Sachen zuſammen berufen, und zwar nicht eher, als wenn die Beweiſe von den Parteyen geführt ſind, und alles völlig ad Acta ge-

gebracht worden, auch weiter nichts mehr, als die Abfaſſung des Urtheiles, übrig iſt.

Bey dem Stand-Rechte wird die Gerichts-Bank ganz anders beſetzt, als bey dem in Criminal-Sachen gehaltenen, oder eigentlich ſo genannten Kriegs-Rechte. Zum Stand-Rechte werden der Präſes und ſämmtliche Beyſitzer niemahls vereidet, wohl aber allezeit zum Kriegs-Rechte. Die bey einem Stand-Rechte geſprochenen Urtheile kann ein jeder Chef oder Commandeur in poenalibus mildern, oder ſchärfen, da hingegen die mit einem Kriegs-Rechte geſprochenen Sentenzen kein Chef oder Commandeur im geringſten ändern kann, auſſer wenn auf Spieß-Ruthen erkannt worden iſt (14).

Da in einem Stand-Rechte nur über geringe Verbrechen geſprochen wird, ſo kann auch nur auf geringe Strafen von demſelben erkannt werden; mithin können Lebens-Strafe und Feſtungsbau von einem Kriegs-Rechte dictiert werden.

Der Unterſchied unter gemeinen, und den Soldaten eigenen, Strafen, (von welchem Unterſchiede Hr. Prof. Gnügen, im Kr. Recht, B. 2, C. 11, §. 642, nach Khevenhüller's [Th. 1, S. 206] Lehre, ſagt: daß gemeine Strafen ohne gehaltenes Kriegs-Recht erkannt werden können, Soldaten eigene Strafen aber ohne vorhergehendes Kriegs-Recht ordentlicher Weiſe nicht dictiert werden können,) iſt bey der kön. preuß. Armee nicht üblich; gleichwie die Cabinets-Ordre v. 23 Jun. 1744, daß wider einen deſertirten Officier, und in dergleichen andern Fällen, wo nichts Zweifelhaftes noch Bedenkliches iſt, ohne Kriegs-Recht und ohne Präſes nach den Kriegs-Artikeln der Schluß abzufaſſen und zu exequiren ſey, noch niemahls zur Obſervanz gekommen iſt. Der größte Zweifel bey dieſer Frage aber äuſſert ſich in Abſicht der Strafe des Spießruthen-Laufens, welcher Zweifel doch dadurch gehoben wird, wenn ein Chef oder Commandeur das

(14) Circular-Ordre, v. 6 Aug. 1744.

das billige Principium annimmt, daß ein Stand-Gericht höchſtens nur auf 18 Mahl Gaſſenlaufen-Strafe erkennen könne, das Erkenntniß aber auf mehreres, bis 36 Mahl, (welches leztere das höchſte iſt,) einem Kriegs-Gerichte zuſtehe. Die Landes-Geſetze disponiren zwar dieſerhalb nichts, daher auch bey den meiſten Regimentern dieſes billige Principium nicht beobachtet wird; indeſſen iſt das General-Auditoriat dieſer Meinung, wie der ehemahlige kön. preuß. geh. Kr.-R. und General-Auditeur, Hr. Mylius, den Kr. R. Müller ([15]) ausdrücklich belehrt hat.

b) Wenn ein Regiments-Gericht in wichtigen peinlichen (Criminal-) Sachen ſpricht, wird ſolches **Kriegs-Recht halten** genannt. Einige Rechtslehrer machen einen Unterſchied zwiſchen **Ober-Kriegs-Recht**, und **Unter-Kriegs-Recht**, wenn jenes vom Ober-, und dieſes vom Unter-Kriegs-Gerichte gehalten wird. Die Beyſitzer bey jenen werden aus den Generalen, General-Lieutenants, General-Majors und Oberſten genommen, und von dem Kriegs-Herrn ſelbſt benannt; der General-Auditeur, neben dem Präſes ſitzend, führt hierbey das Directorium, welchen Platz auch der Regiments-Auditeur in dem ſo genannten Unter-Kriegs-Rechte hat. Wenn die Beyſitzer, nebſt dem Auditeur, von andern verſchiedenen Regimentern, als der Inquiſit iſt, genommen werden, wird ſolches, wie ich bereits erwähnt habe, ein **unparteyiſches-Kriegs-Recht** genannt; es liegt dieſen die Reviſion ob, wenn der Inquiſit mit der Sentenz des Regimentes nicht zufrieden ſeyn zu können, meint; alsdann bekommt das unparteyiſche Kriegs-Recht Acta inſtructa vorgelegt ([16]). Der Gouverneur des Ortes, wo mehrere Regimenter liegen, commandirt die Aſſeſſores hierzu.

Man

(15) S. Deſſen Kriegs- und Soldaten-Recht, 2 B. S. 161.

(16) Lünig, S. 1413. *Fritſch* in C. J. M. p. 69.

Man unterſcheidet ferner das peinliche Kriegs-Gericht in ein ordentliches und auſſerordentliches. **Das ordentliche Kriegs-Gericht**, welches auch **Maleſiz-Gericht** genannt wird, wird über Verbrecher unter Dach und Zelte gehalten, und es wird dabey nach der vorgeſchriebenen Ordnung des peinlichen Proceſſes verfahren. Die dabey geſprochenen Urtheile können nicht geändert werden, ausgenommen wenn nur auf Spießruthen-Strafe erkannt worden iſt (17).

Das auſſerordentliche, oder ſummariſche **Kriegs-Gericht**, iſt entweder das Stand-Gericht, das Spieß-Gericht, oder das auſſerordentlichſte Gericht.

(1) Bey dem **Stand-Gerichte** oder Stand-Rechte, welches, als ein auſſerordentliches Kriegs-Gericht, von dem oben erwähnten Stand-Rechte in Civil-Sachen unterſchieden werden muß, wird der Verbrecher, welcher auf friſcher That und in flagranti angetroffen worden iſt, wegen böſer Folgen, die daraus entſtehen könnten, nach geſprochenem Urtheile ſogleich beſtraft. Es muß bey demſelben 1. die Gerichts-Bank ebenfalls, wie bey einem ordentlichen Kriegs-Gerichte, beſetzet werden. 2. Es wird gemeiniglich nur von dem Kriegs-Herrn ſelbſt, oder im Felde von dem commandirenden General en chef, verordnet. 3. Es kann vor daſſelbe kein anderes Verbrechen gezogen werden, als welches entweder an ſich ſelbſt pure militär, oder klar, richtig und gewiß (notoriſch, oder doch gleich erweislich,) und deſſen Strafe ganz ausdrücklich in den Kriegs-Artikeln enthalten iſt, daß weiter nichts, als Urtheil und Execution, erfordert wird. 4. Es muß daſſelbe ſtehenden Fußes (ſtanto pede), gehalten werden, woher es auch ſeinen Nahmen **Stand-Recht**, L. Iudicium ſtatarium, ſ. pedaneum,

(17) *Zentgrav* de iudicio militari criminali, vulgo Kriegs-Recht. *Cteſii* Sciagraphia iudicii militaris criminalis ordinarii, vulgo Maleſiz-Gericht. *Beier*, L. 4, Tit. 12, Th. 1, n. 1502.

neum, führt ([18]); und es wird unter freyem Himmel von den Mit-Richtern ein Kreis formiret. 5. Es wird auf friſcher That (da die That nicht übernachtet, oder, wie man heutiges Tages zu ſagen pflegt, nicht 24 Stunden alt geworden iſt,) ſofort, ohne Aufſchub, und ſobald der Ort und die Gelegenheit es leidet, auch an Sonn- und Feyer-Tagen, vor- oder nachmittags, gehalten. 6. Das abgefaßte Urtheil wird auf angelangte Ordre desjenigen, welcher dieſes Stand-Recht veranlaſſet hat, ſofort eröffnet und vollzogen; es wäre denn befohlen worden, mit der Execution ohne Anfrage zu verfahren. 7. Es wird hier keine Provocation auf ein anderes Kriegs-Recht, oder auf das Ober-Kriegs-Gericht, angenommen. 8. Es werden hier keine Acten, oder gehaltene Regiſtratur abgeleſen, ſondern der Verbrecher wird auf des Profoßes, als Anklägers, bloß mündliche Anklage befraget und condemnirt. Iſt (wie in den kön. preuß. Landen) kein Ankläger vorhanden, ſo kann drr Auditeur dem Gerichte die That vortragen, den Inquiſiten darüber befragen, und ihm auflegen, daß er ſeine Entſchuldigung vorbringen ſolle, alsdann kann der Auditeur ſich dieſes, nebſt der Abfaſſung des Urtheiles, in ſeine Schreib-Tafel notiren, damit er hernach das Verbrechen, nebſt gehörter Entſchuldigung, deſto beſſer gegen die Kriegs-Artikel halten, und ſeinen Vortrag thun könne. 9. Der Delinquent wird ſodann gemeiniglich entweder arquebuſirt, oder an den nächſten Baum gehenkt, die Urſache ſeines Todes aber auf einen Zettel geſchrieben, und ihm auf die Bruſt geheftet ([19]). 10. Die-

([18]) *Beck* de iudicio ſtatario. *Behaimb* miles delinquens, obſ. 76. *Doelfer* proc. iur. milit. c. 22, n. 7, p. 80. *Müller* iudicium caſtrenſe militiae delinquentis, p. 261. Flemming teutſcher Soldat, Th. 4, C. 44, §. 13. *Beier*, L. 4, Tit. 12, Th. 1, n. 1504.

([19]) Schulzens Einleit. zum Kr. Proceß, in F. C. J. M. Cap. 1, §. 6. Knorre Anleit. zum Kr. Proceß, C. 1, §. 17.

ſes Stand=Recht hat überhaupt nur in auſſerordentlichen Fällen Statt, wenn, zu Verhütung ſchlimmer Folgen, ohne Anſtand ein Beyſpiel ſtatuiret werden muß, d. i. weil die hohe Noth, commune bonum, oder mutua ſecuritas, und die wichtigſten Umſtände der Zeit und Sache es erfordern; kurz, da die Sache keinen Verzug leidet, und durch eine ſchleunige Strafe einem größern Uebel vorgebeuget werden muß; wenn z. B. das Kriegs=Volk in großer Menge, und öfters wider die bey einer Armee durch öffentlichen Trompeten=Schall oder Trommel=Schlag publicirten Placate und Verordnungen mit Rauben, Plündern, Brennen ꝛc. freventlich handelt, und in flagranti crimine, oder auf offenbarer Miſſethat, mit den geraubten Sachen oder Brand=Inſtrumenten ergriffen und in das Lager gebracht wird; ferner, wenn einige eine Meuterey, Aufruhr oder Rebellion anſtiften, und darin beynahe ad actum proximum gekommen ſind, ſo, daß das Verbrechen ſelſt redet, und gleichſam Zeuge und Kläger iſt, und daher keine beſondere Beweiſe mehr von nöthen ſind; ferner, bey Verrätherenen, wenn ganze Fahnen oder Regimenter vor dem Feinde feldflüchtig ſind, u. ſ. w. da man, zum allgemeinen Schrecken, und zu ſchleuniger Redreſſirung der Sache, mit einer geſchwinden Strafe dahinter her ſeyn muß.

Da über geringere Sachen im Kriegs=Gerichte geſchworen wird, ſo iſt auch ein Stand=Gericht, um ſo mehr, da es über Leben und Tod geht, zu vereiden. Nach gehaltenem Verhör wird der Verbrecher aus dem Kreiſe geführt; der Auditeur trägt dem Stand=Gerichte die Sache mit ihren Umſtänden vor, gibt dabey zu erkennen, was die Kriegs=Artikel deswegen verordnen, und bittet um Ausſpruch. Hierauf gehen die

§. 17. C. 8, § 9. Flamitzer Kriegs=Gerichts Schuldheißen=Spiegel, im Anh. §. 1, S. 414.

die Beyſitzer claſſenweiſe zuſammen, und nachdem ſie ſich wegen des Voti verglichen, auch ſolches claſſenweiſe dem Auditeur, zur Anmerkung in die Schreib-Tafel, geſagt haben, denen der Präſes das ſeinige beyfügt, ſo wird die Sentenz geſchrieben.

Das Stand-Recht findet aber nicht nur im Kriege, auf dem Marſche, im Felde, oder vor dem Feinde, Statt, ſondern auch in Friedens-Zeiten wird nicht allemahl Urtheil und Recht erfordert. Die in den Geſetzen hiervon ausdrücklich vorgeſchriebene Fälle ſind folgende. 1. Wenn ein Soldat bey dem Spiele mit einem Unter-Officier attrapirt wird, ſo ſoll derſelbe in Arreſt genommen werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegs-Recht, 8 Mahl durch 200 Mann die Spieß-Ruthen laufen, indem unter den Unter-Officieren und Gemeinen kein Spiel verſtattet werden ſoll (20). 2. Wenn ein Soldat betrunken auf die Parade kommt, auch 3. wenn er ſonſt commandirt iſt, ſich betrinkt; 4. ohne Urlaub von der Wache geht; 5. auf der Schildwache ſchläft; oder 6. vor der Ablöſung weggeht, ſo ſoll derſelbe in Arreſt geſchickt werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegs-Recht, durch 200 Mann 10 Mahl die Spieß-Ruthen laufen (21). Endlich 7. wenn ein Soldat im Gewehr nur mit einem Worte gegen den Officier oder Unter-Officier raiſonnirt, ſo ſoll er augenblicklich in Arreſt geſchickt werden, und des andern Tages durch 200 Mann die Spieß-Ruthen laufen (22). Der Kriegs- oder Soldaten-Zucht nicht zu gedenken, als zu welcher niemahls ſchriftliches Verhör oder Urtheil erfordert wird. Denn, wenn z. B. ein Officier oder Unter-

(20) Kön. Preuß. Reglement für die Infanterie, von 1743, Th. XI, Tit. 3, Art. 4, S. 557.

(21) Eb. daſ. Art. 5.

(22) Eb. daſ. Art. 7.

ter-Officier, bey dem Aufmarſchiren auf der Wache, mit ſeinen Leuten nicht ordentlich marſchiret, und ein Stabs-Officier es ſieht, ſo läſſet er denſelben ſofort ablöſen, und ſchickt ihn in Arreſt; ferner, wenn ein Officier, aller Erinnerungen des Hauptmannes ungeachtet, die Soldaten das Exerciren nicht mit Fleiß und recht lehrt, der Capitain aber ſolches dem Commandeur, oder, in deſſen Abweſenheit, dem commandirenden Stabs-Officiere meldet, ſo wird der Officier in Arreſt geſchickt; desgl. wenn bey einem Marſche der Auditeur eines Regimentes bey der Bagage ſich nicht einfindet, um auf ſeine Wägen Achtung zu geben, und ſolche währendem Marſche in Ordnung zu halten, der General-Wagenmeiſter ſolches aber nach dem Marſche anzeigt, ſo wird der ausgebliebene Auditeur mit Arreſt beſtraft; ingl. wenn Soldaten in der Kirche lärmen, Poſſen treiben, oder dergleichen Aergerniſſe geben, ſollen ſie nach der Predigt in Arreſt geſchickt und dafür beſtrafet werden. Wenn ein Unter-Officier betroffen wird, welcher auf dem Marſche einen Bauer ſchlägt, es geſchehe unter welchem Vorwande es immer wolle, ſo ſoll derſelbe ſogleich in Arreſt genommen, und, nach zurück gelegtem Marſche, nach Befinden dafür geſtrafet werden. Und wenn ein Capitän gegen einen Stabs-Officier, oder ein Subaltern-Officier gegen einen Capitän, in einem Puncte gegen die Subordination handelt, ſo kann der Stabs-Officier den Capitän, und der Capitän den Subaltern-Officier, ohne vorhergehende Ordre vom commandirenden Officier, in Arreſt ſchicken, und hernach an den commandirenden Officier es melden, beſonders wenn es im Gewehr geſchehen iſt; ja, wenn die Sache, worin der Officier gegen ſeinen Capitän ſich opponirt hat, von keiner Erheblichkeit iſt, daß der Commandeur des Regimentes es abthun kann, ſo kann er ſolchen Officier als Arreſtant zum Stab bringen laſſen, ihn, nach

dem er es verdient hat, 14 Tage, 4 Wochen, auch wohl länger, auf der Haupt-Wache in Arreſt behalten, und ſeine Dienſte dabey thun laſſen; in allen ſolchen Fällen, wird regulariter niemahls zuvor ein ordentliches Verhör gehalten (23). Dafern aber ein Commandeur des Regimentes doch in dergleichen und ähnlichen Fällen, welche eigentlich keines Verhöres bedürfen, ein Verhör commandiren wollte, ſo kann ein Auditeur ſolchen Proceß nach Art eines academiſchen Proceſſes inſtruiren, nähmlich: den Arreſtanten, welcher etwas verſehen hat, oder eines Muthwillens beſchuldigt iſt, bloß um ſein Geſtändniß befragen, und, wofern er läugnet, nicht etwa mit Zeugen confrontiren und überweiſen, ſondern aus des Arreſtanten ſummariſcher Ausſage geſchwinde einige Artikel machen, und diejenigen, welche von der Sache Wiſſenſchaft haben, darüber eidlich abhören, demnächſt aber an den Commandeur davon rapportiren (24). Falls die Sache ein von dem Arreſtanten abgeläugnetes, und zwar ein ſolches Verſehen im Dienſte betrifft, welches allenfalls ohne Verhör, vermittelſt der Soldaten-Disciplin hätte können beſtrafet werden, ſo wird dem denuncirenden Officier oder Unter-Officier, zumahl wenn keine Defenſional-Zeugen vorhanden ſind, ſimpliciter geglaubt, ſo fern nur Denuncianten de officio ſuo deponiren.

(2) Das **Spieß-Gericht**, L. Iudicium haſtatum, welches ehemahls auch ein auſſerordentliches Kriegs-Gericht war, iſt heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich. Der Delinquent wurde unter freyem Him-

(23) Eb. daſ. Th. V, Tit. 4. Art. 4. Th. VIII, Tit. 26, Art. 8. Th. IX, Tit. 1, Art. 4. Tit. 4, Art. 19, not. 1. Th. X, Tit. 6, Art. 3. Th. XI, T. 1, Art. 4, und not. zum Art. 7.

(24) Herrmann's Einleit. zu den gerichtl. Proceſſen, S. 661.

Himmel in einen Kreis gebracht, von dem Profoße angeklagt, und ihm 3 Tage zur Defenſion gelaſſen. Wenn er nach Verfluß derſelben zum Tode verurtheilet wurde, ſo mußte er durch die Gaſſen der auf beyden Seiten geſtellten Spieß-Träger laufen, von welchen er alsdann im Laufen durchſtochen wurde. Während der Execution, hatten die Fähnriche die Fahnen zugewickelt, und mit der Spitze in der Erde ſtecken.

Die Formalitäten, welche dabey vorgingen, findet man in *Schottelii* Tr. de ſingularibus antiquis quibusdam in Germania iuribus, c. 27, beſchrieben.

c) Zuweilen geſchieht es, daß Periculum dermaßen in mora iſt, daß man nicht einmahl Zeit hat, ein Stand-Gericht zu halten. Dieſes kommt aber nur im Kriege vor, kurz vor oder in einer Schlacht. Im erſten Falle kann der General-Gewaltiger, wenn er einen auf friſcher That ergreift, ſofort ohne weitere Umſtände an den nächſten Baum henken laſſen([25]). Im leztern Falle dürfen auch Officiers, Unter-Officiers, ja, ſelbſt gemeine Soldaten, wenn ſie einen in der Bataille weichen, dem Commando ſich widerſetzen, Meuterey anfangen ꝛc. ſehen, mit dem Degen, Sponton, Kurzgewehre oder Bayonete danieder ſtoßen, damit, durch ſchnelle Beſtrafung der Verbrecher, böſen Folgen vorgebeuget werde ([26]). Dieſes wird das **außerordentlichſte Kriegs-Gericht**, Iudicium militare ſummariiſſimum, genannt.

Nach dem kön. preuß. Kriegsdienſt-Reglement für die Infanterie, v. 1743, Th. VIII, Tit. 26, Art. 12 — 16, gehört dahin: 1. Daß, da bey Paſſierung der Defileen, Brücken, Graben, Holzungen, Dörfer, Städte, und dergleichen Oerter, die Wä-

(25) *Behaimb* de mil. delinq. iuſte puniend. Obſ. 89.

(26) Kön. Preuß. Reglem. Ao. 1714, n. 10, (de 1743, Th. 8, Tit. 21, Art. 7.)

Wägen nach ihrer Ordnung, und wie es der General-Wagenmeiſter disponirt, nach einander ordentlich durchpaſſieren, und keiner dem andern vorfahren, noch ſich auſſer ſeinem Zuge eindrängen müſſen, derjenige Knecht, welcher ſich hieran nicht bindet, ſondern die Ordnung bricht, und dafür ſofort auf das ſchärfſte gezüchtiget, auch wieder an ſeinen Ort gebracht wird, wofern derſelbe ſeinem Vorgeſetzten ſich opiniatriren, oder wohl gar zur Wehr ſich ſetzen will, ſofort auf den Kopf geſchoſſen werden ſolle. 2. Daß, da kein Knecht oder anderer Bedienter, bey der Bagage in währendem Marſch, bey Todes-Strafe, ſich unterſtehen muß, von ſeinem Wagen zu gehen, um zu ſaufen, zu ſtehlen, oder zu plündern, und der General-Gewaltiger mit ſeinen Leuten deshalb auf dem Marſche bey der Bagage ſich finden laſſen muß, der General-Gewaltiger ſich ſolcher Knechte oder Bedienten, welche von ihren Wägen gehen, um zu ſtehlen oder zu plündern, bemächtigen, und ſelbige ſogleich ohne weitere Umſtände aufhängen laſſen ſolle. Desgleichen 3. wenn Soldaten-Weiber, auch andere dergleichen Leute, in währendem Marſch bey der Bagage ſtehlen, ſie mit gleicher Strafe beleget werden ſollen. 4. Daß da, wenn die Bagage in währendem Marſche vom Feinde allarmirt oder attaquirt wird, ſich kein Knecht unterſtehen muß, wegzujagen, oder anders zu fahren, als wie es der General-Wagenmeiſter befiehlt, und wenn befohlen wird zu halten, der Knecht ſofort Halte machen, auch im geringſten nicht anders fahren muß, als es ihm von ſeinen Vorgeſetzten befohlen wird; derjenige Knecht, oder Knechte, welcher oder welche die Ordnung zu brechen und mit den Wägen durchzugehen ſich unterſtehen, von dem General-Wagenmeiſter, oder den von ihm bey jeder Colonne beſtellten Leuten, oder auch von den Auditeurs, augenblicklich vor den Kopf geſchoſſen, und dadurch die Andern in Ordnung

 erhal-

erhalten werden ſollen. 5. Daß, wenn am Tage einer Action der General-Wagenmeiſter beſiehlt, daß die Bagage avanciren, oder ſich zurück ziehen ſoll, die Wägen ſolches in ihrer Ordnung verrichten, und nicht aus ihrem Zuge jagen, oder vorfahren, ſondern abſolut in ihrer Colonne oder Zuge bleiben, und diejenigen Knechte, welche hierwider handeln, und nach eigenem Gefallen flüchten wollten, ſofort niedergeſchoſſen werden ſollen; auch in ſolchen und andern dergleichen Fällen, die bey der Bagage commandirte Escorte, dem General-Wagenmeiſter und den andern Vorgeſetzten ohne einigen Anſtand aſſiſtiren, und die Knechte und Wägen in Ordnung halten helfen müſſen. Und 6. daß derjenige Knecht, oder es ſey ſonſt von der Bagage, wer es wolle, welcher ſich unterſteht, bey ſolcher Gelegenheit die auf den Wägen befindlichen Kaſten zu öffnen, ſolche oder auch andere Bagage auf den Wägen zu plündern, ohne einigen Anſtand dabey ſogleich niedergemacht, oder, wenn es die Zeit und Umſtände leiden, ſogleich aufgehängt werden ſolle, er ſtehe oder diene bey wem er wolle. Wie denn auch 7. bey Todes-Strafe verbothen iſt, daß kein Knecht oder Bauer zum Vorſpann ſich unterſtehe, bey dergleichen Allarm die Pferde auszuſpannen, die Stränge entzwey zu ſchneiden, davon zu jagen, und die Wägen ſtehen zu laſſen. Uebrigens 8. erhielt das General-Auditoriat unter d. 23 Jun. 1744, die Cabinets-Ordre, bey Gelegenheit der von einem Cornet begangenen Deſertion, daß es, bey einer ſo klaren Sache, keines Kriegs-Rechtes, noch Praeſidis, bedürfe, ſondern der General-Auditeur (welcher wegen eines Praeſidis angefragt hatte,) den Spruch nach den Kriegs-Artikeln abfaſſen, und ſolchen ohne Weitläuftigkeit exequiren laſſen könne; auch ſolle in dergleichen ganz offenbaren Sachen, wo gar keine Einwendungen Statt haben, dergeſtalt nach der Kürze verfahren wer-

werden, es wären denn zweifelhafte und bedenkliche Umſtände vorhanden, da es nach der bisherigen Form gehalten werden könne.

III. In Anſehung der Perſonen, mit welchen Kriegs-Gerichte beſetzt ſind, oder der Beyſitzer, gibt es militariſche, und vermiſchte Gerichte.

Militariſche Gerichte, ſind diejenigen, welche lauter Militär-Perſonen zu Beyſitzern haben. Diejenigen, welche neben den Militär-Perſonen auch Bürgerliche zu Beyſitzern haben, werden vermiſchte Gerichte, Judicia mixta, genannt. Lezteres geſchieht gemeiniglich, wenn Militär-Perſonen mit Bürgerlichen etwas zu thun haben, oder wenn ein Soldat wider eine Civil-Perſon delinquirt.

Das vermiſchte Kriegs-Gericht, wird in das uneigentliche, und eigentliche, eingetheilt. Wenn Bürger oder Bauern wider Soldaten Klage führen wollen, muß ſolches vor dem Kriegs-Gerichte, und vice verſa, wenn Soldaten wider Bürger oder Bauern klagen, muß ſolches vor dem Magiſtrate in Städten, oder den Beamten auf dem Lande, geſchehen. In lezterm Falle wird gemeiniglich ein Officier, im erſten hingegen eine obrigkeitliche Perſon, nähmlich einer aus dem Mittel des Rathes, oder der Beamten, zu dem Verhör gezogen, damit kein Theil ſich über Partenlichkeit oder Ungerechtigkeit zu beſchweren haben möge. Und dieſes iſt ein uneigentliches vermiſchtes Kriegs-Gericht, Iudicium mixtum improprium; denn des Beklagten Obrigkeit ſteht in ſolchem Falle allemahl die Erörterung der Sache (Cauſae cognitio) ſowohl, als die Entſcheidung derſelben (deciſio), zu, indem Jedem ſeine Jurisdiction über die Seinigen ungekränkt bleiben muß; des andern Theiles, nähmlich des Klägers, Obrigkeit wohnt mithin ſolchem Verhör und Entſcheidung der Sache nur als Zuhörer, und als derjenige, der den Kläger in Ordnung hält, daß er nicht ausfällt,

fällt, bey. Das eigentliche vermiſchte Kriegs-Gericht, Iudicium mixtum proprium, hingegen, wenn nähmlich Gouvernements, oder Commandeurs der Garniſonen, oder Regimenter, und Civil-Obrigkeiten, ſolches formiren wollen, findet Statt in Fällen, da bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten vorhanden ſind, oder ſonſt die Sache ſo beſchaffen iſt, daß darüber ein vermiſchtes Gericht nöthig ſey (27). Der ſolcher Geſtalt gemachte Unterſchied liegt auch in der Verſchiedenheit der Sache ſelbſt. Hieraus läſſet ſich erkennen: ob die zu den uneigentlichen vermiſchten Gerichten commandirten Officiers, im Fall wider Bürger oder Bauern geklagt worden iſt, oder die Deputirten von den Civil-Obrigkeiten, im Fall wider einen Soldaten Klage geführt wird, Votum zu prätendiren befugt ſeyn? als wodurch öfters große Irrungen und Verdruß bisher entſtanden ſind. Uebrigens können auch beyderley vermiſchte Gerichte von verſchiedenen Militär-Obrigkeiten formiret werden. Wenn Officiers von verſchiedenen Regimentern grobe Exceſſe verüben, oder delinquiren, und ſolches dem Kriegs-Herrn unmittelbar denuncirt wird, ſo pflegt mehrmahls die Unterſuchung einem ſolchen Regimente, worunter ſo wenig der eine, als der andere Reus ſteht, per modum Commiſſionis aufgetragen zu werden, und hat in dieſem Falle der inquirirende Auditeur auf Tenorem Commiſſorialis zu ſehen.

Zu Folge General-Reglements, v. 28 März 1737, §. 1. ſoll:

1. Vor allen Dingen, nach dem Edict v. 1 Nov. 1729, wohl erwogen werden, ob ein Judicium mixtum nöthig ſey, und durch unnöthige und unſtatthafte Judicia mixta die Sachen nicht weitläuftiger und ſchwerer

(27) *Behaimb* Mil. delinq. Obſ. 75. *Leyſer* Spec. 75, med. 12. Knorr Kr. Proceß, C. 2, §. 11.

ret gemacht werden. Vorangeführtes Edict v. 1 Nov. 1729, aber beſagt,

2. daß in ſolchen Fällen, da bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten, nähmlich von denen, die bey der Armee engagirt ſind, und zugleich von denen, die unter eine Civil-Jurisdiction gehören, vorhanden ſind und concurriren, und die Sache dergeſtalt beſchaffen iſt, daß darüber ein Judicium mixtum nöthig ſey: ſo ſoll daſſelbe

3. im Königreiche Preußen, nach Maßgebung des gedruckten Reglem. v. 11 Sept. 1728, von der preuß. Regierung, und von dem in beſagtem Königreiche commandirenden General und Chef der daſelbſt befindlichen Armee, concertirt und verordnet;

4. in den übrigen Provinzen aber von dem Kammer-Gerichte, der Landes-Regierung oder den Hof-Gerichten, in Juſtiz-Sachen; in andern Sachen aber von der Kriegs- und Domänen-Kammer, und von dem Commandeur des Regimentes, darunter die zuſammen Beklagte oder Complices ſtehen, angeſtellet, auch dazu

5. jedes Mahl eine gleiche Anzahl der Perſonen von beyden Theilen, mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regimentes genommen, und

6. dabey dem erſten von den Militär-Perſonen das Praeſidium ein für alle Mahl aufgetragen seyn.

7. Wie und in welchen Fällen, wenn Streitigkeiten in den bequartierten Städten überhaupt, zwiſchen einem Officier oder Soldaten, und zwiſchen einem Bürger, vorfallen, es mit einem Judicio mixto zu halten ſey, ſolches zeigt die Cabinets-Ordre v. 30 May 1763 (28). Auſſerdem ſoll der Officier und Soldat, weil dieſelben eigentlich dafür, daß ſie das Land und deſſen Wohlfahrt mit ſchützen und defendiren, nicht aber den Bürger und Unterthan mißhandeln, ſich über ſolchen eigenmächtige Autorität anmaßen, und die ohnehin beſchwerliche Laſt der Einquartierung dadurch unerträglich machen müſſen, ſich nicht unterſtehen, ſich ſelbſt Recht zu ſprechen, am

(28) Im Supplem. Cont. Conſt. de 1770, n. 1. Col. 7441, §. 4.

am allerwenigſten aber einen Bürger zu ſchimpfen, mit Worten übel zu tractiren, oder gar zu ſchlagen, und in Arreſt ſetzen zu laſſen, ſondern ſollen bey der ihm vorgeſetzten Obrigkeit (gleichwie der Bürger, wenn er Kläger iſt, bey dem Regimente,) klagen; dergeſtalt daß, falls auch ein Bürger gegen die Wachten, Patrouillen, oder ſonſt gegen einen Soldaten, wirklich excediret, ſolcher Exceß bloß und allein von dem Magiſtrate oder Stadt=Gerichte, ohne Zuziehung jemandes von der Garniſon, unterſucht und beſtraft werde, auch der Officier oder Soldat ſich als Kläger vor des Bürgers Obrigkeit ſtellen müſſe. Fallen übrigens ſolche Umſtände vor, daß der excedirende Bürger, ob periculum in mora, arretiret werden müſſe, ſo ſoll ſolches zwar geſchehen, dagegen keiner von der Wache, bey ſchwerer Strafe, ſich unterſtehen, den Arreſtanten ſodann in ſeinem Arreſte übel zu behandeln, zu inſultiren, oder ihm unter allerley Vorwand Geld abzupreſſen. Und dieſemnächſt muß der Commandeur des Ortes den geſchehenen Arreſt des Bürgers, und den begangenen Exceß, ſofort dem Magiſtrate oder der Obrigkeit des Ortes, worunter der Bürger ſteht, melden, ſolchen dahin abliefern, und in die Unterſuchung der Sache ſich nicht weiter meliren. Ueberhaupt ſoll gar kein Chef von einem Regimente, oder auch ein Commandeur einer Garniſon, ſich unterſtehen, einen Bürger, auſſer wenn periculum in mora wäre, für ſich arretiren zu laſſen, ſondern das Regiment oder der Commandeur muß ſchlechterdings bey der Obrigkeit des Ortes klagen. Sollte ein Officier, wer er auch ſey, oder ein Unter=Officier, oder Gemeiner, ſich ſo weit vergeſſen, daß er einen Bürger mit harten Schimpf=Worten oder mit Schlägen tractiren wolle, ſo ſoll derſelbe ſogleich in Arreſt geſetzet, und über ihn Kriegs=Recht gehalten, auch er dafür abgeſtrafet werden.

8. So oft ein Judicium mixtum gehalten wird, ſoll es auch, nach dem General=Reglem. v. 28 März 1737, §. 14, ſich jedes Mahl eines gemeinſamen Schluſſes zu vereinigen ſuchen, und darnach die Sachen, zumahl wenn ſie nicht von ſonderlicher Wichtigkeit

igkeit ſind, noch einer Anfrage bey Sr. kön. Maj. bedürfen, ſchleunig rechtlich abthun. Wofern aber das Judicium mixtum ſich nicht vereinigen kann, und der Sachen Umſtände es erfordern, ſo referirt ein jeder vor ſich davon nach Hofe, die Acten aber ſendet der Praeſes ein.

9. Was von ſolchem Judicio mixto erkannt wird, ſolches bringt in Preuſſen der commandirende General, in den andern königl. Provinzen aber der Commandeur des Regimentes wider die Militär-Perſonen, und die Regierung und Juſtiz-Collegien, oder Kriegs- und Domänen-Kammern, wider die Civil-Perſonen, zur gehörigen Execution; es wäre denn, daß die Beſchaffenheit der Sache erfordere, die Acten vorher zur königl. allerhöchſten Confirmation einzuſenden (29).

10. Uebrigens ſoll nach der Verordn. v. 30 Apr. 1739, in Fällen, die Leib- und Lebens-Strafen betreffen, wenn Sachen bey dem Judicio mixto unterſuchet werden, und über beyderſeitige Inquiſiten zu ſprechen iſt, nach Anleitung des mehrgedachten Edictes v. 1 Nov. 1729, §. 7, auch von demſelben mit erkannt, und an Seiten des Regimentes ſolche Officiers, als nach dem Reglement zum Spruch in einer Capital-Sache erforderlich ſind, dazu commandiret, oder aber, wenn deſſen eine Hinderniß iſt, nicht vom Regimente über allerſeits Inquiſiten, ſondern nur über diejenigen, die unter des Regimentes Jurisdiction ſtehen, geſprochen werden.

11. Laut Circulare an ſämmtliche Kriegs- und Domänen-Kammern, v. 13 Apr. 1739, ſoll, wenn Amts-Unterthanen und Eingeſeſſene in Polizey-Sachen ein oder ander Verbrechen begehen, ſobald ein einrangirter Soldat mit darunter iſt, bey der von den Kriegs- und Domänen-Kammern deshalb vorzunehmenden Unterſuchung, ein Stabs-Officier vom nächſten Regimente zugegen ſeyn.

12. Wie

(29) Edict v. 1 Nov. 1729, §. 7. General-Reglem. v. 28 März 1737, §. 14, und Codex Frider. de 1748, P. 3, Tit. 3, §. 3, n. 6.

12. Wie ein Judicium mixtum zu beſtellen iſt, wenn in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten in Polizey- oder Markt-Sachen, desgl. in Zoll- oder Accise-Sachen delinquiren, wird weiter unten vorkommen.

13. Wenn wegen der Werbung, Streitigkeiten zwiſchen Sr. kön. Maj. von Preuſſen und auswärtigen Truppen vorfallen, ſo wird auch gemeiniglich ein Judicium mixtum, beſtehend aus ein Par Ober-Officier, von jedem Theile, nebſt einem Auditeur verordnet, und führt dabey pars laeſa das Directorium, deſſen Sentenz alsdann, nach eingehohlter Confirmation, auch ohne Aufenthalt, exequiret werden muß (30).

Von denen Perſonen, welche unter den Kriegs-Gerichten ſtehen.

Unter dem Foro militari überhaupt ſtehen nicht nur wirkliche Soldaten (31), ſondern auch alle diejenigen, welche ſich bey der Armee und dem Regimente aufhalten, und was ſonſt noch der Armee folgt. Unter dem Nahmen Soldaten werden Kriegs-Leute zu Waſſer und zu Lande, zu Fuße und zu Pferde, verſtanden, und ſind entweder Gemeine oder Officiers, vom höchſten bis zum niedrigſten, und zwar entweder Ober- oder Unter-Officiers. Jene ſind: der General-Feld-Marſchall, (General-Lieutenant bey den Kaiſerlichen,) General-Feld-Marſchall-Lieutenant, General-Feld-Zeugmeiſter, General, General-Lieutenant, General-Major, Brigadier, Oberſter, Oberſt-Lieutenant, Oberſt-Wachtmeiſter oder Major, Rittmeiſter, Hauptmann (Capitän), Capitän-Lieutenant, (Stabs-Capitän,) Lieutenant, Cornet, Fähnrich. Jngl. zur See: Schiffs-Director, Admiral, Vice-

Ad-

(30) S. Cartel mit Sachſen, v. 31 Oct. 1741, §. 6. u. d. m.

(31) Caſſirte, dimittirte und reducirte, ſtehen unter der Civil-Obrigkeit.

Admiral, Capitän, Lieutenant ꝛc. Dieſe ſind: Unter-Officier, Feldwebel oder Wachtmeiſter, Sergeant, Gefreyter-Corporal, Fourier, Capitaine d'Armes, Corporal ꝛc. Ferner alle diejenigen, welche ſich bey Vorerwähnten aufhalten, und der Armee folgen, entweder als Kriegs-Leute, z. B. reformirte Officiers, Volontärs ꝛc. oder als Bediente, die entweder zum Stabe oder prime Plane gerechnet werden, als: Feld-Prediger, Auditeurs, Feld-Chirurgi, Secretäre, Tambour, Pauker, Trompeter, Pfeifer, Fahn-Schmiede, Sattler, Profoß, Scharfrichter, Stecken-Knechte ꝛc. Noch pflegen ſich bey Armeen zu befinden: Kriegs-Räthe, Commiſſarien, Feld-Medici, Feld-Apotheker, Kaufleute, Marketender, Vivandiers, Roßtäuſcher, Juden ꝛc. und was zum Troß und zur Bagage gehört, als: Weiber, Kinder und Bediente der Soldaten (32). Ein Mehreres von denen Perſonen, die zu einer Armee gerechnet werden, ſiehe im Art. **Kriegs-Heer.** Daher die königl. preuß. Kriegs-Artikel; bald im Anfange, eines jeden, Soldaten und wer ſich ſonſt bey den Regimentern, Bataillons und Compagnien aufhält, gedenken. Alle dieſe werden in Perſonalibus vor dem Militär-Gerichte belanget; denn in Realibus (wenn die Klage aus einem dinglichen Rechte entſteht, oder doch einer Real-Klage gleich geachtet wird,) oder wenn ſie Kläger ſind, bleibt es bey der ordentlichen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction die Sachen, als: Erbſchaften, unbewegliche Güter ꝛc. gelegen ſind, oder der Beklagte ſteht.

Vor einem General- oder Ober-Kriegs-Gerichte (in preuß. Landen das General-Auditoriat genannt,) müſſen

(32) *Beier*, L. 4, Tit. 2, Th. 2. Ludovici Einleit. zum Kr. Proceß, C. 2, §. 8. 9. Gnüge, §. 725. Knorr, C. 2, §. 12.

müſſen ordentlich belanget werden, und ſtehen alle Generals=Perſonen und Chefs eines Regimentes, Brigadiers, Oberſten, Oberſt=Lieutenants, Majors, und was zum General=Stab gehört; desgleichen die Volontairs, die ſich bey dem General=Stabe befinden; ferner, die Marketender, wenn ſie bey dem General=Stab ſind; falls ſie aber bey den Regimentern engagirt ſind, ſo gehören ſie mit ſolchen Volontairs vor die Regiments=Gerichte. Man pflegt auch vor das Ober=Kriegs=Gericht alle vom Feinde eingebrachte, und inſonderheit verdächtige Perſonen, Spione, Ueberläufer, Geißeln, nebſt Kriegs=Gefangenen, auch diejenigen, die von einer alliirten Armee deſertirt und aufgefangen worden ſind, zu ziehen (33). Auſſerordentlich aber kommen alle diejenigen vor dieſes Ober=Gericht, die zwar ihre erſte Inſtanz bey den Unter= und Regiments=Gerichten haben, aus erheblichen Urſachen aber ſich beſchwert befinden, und alſo an das Ober=Gericht appelliren. Oder, wofern die Appellation nicht Statt hätte, ſo können die Gravirten auch per modum nullitatis, reſtitutionis in integrum, querelae de protracta ſ. denegata iuſtitia, zu den Ober=Kriegs=Gerichten ihre Zuflucht nehmen.

Unter den Garniſon=Gerichten, ſtehen alle Soldaten, die ſich in einer Feſtung aufhalten, und alle Perſonen, die ſonſt zur Feſtung gehören.

Unter den Regiments=Gerichten, ſtehen alle Compagnie=Officiers, als: Rittmeiſter, Hauptleute, Lieutenants, Cornets, Fähnriche; auch alle Unter=Officiers und gemeine Soldaten, wenn ſie gleich noch nicht zur Fahne geſchworen haben; ferner, alle Bediente, die bey einem Regimente in Gage ſtehen, wie auch die

(33) Schulze Einleit. zum Kr. Proceß, Cap. 1, §. 2. Cap. 7, §. 50.

die Volontärs, die ſich bey den Regimentern aufhalten.

Die evangeliſchen Feld-Prediger, wenn ſie ein Verbrechen begehen, ſtehen unter den Kriegs-Conſiſtorien; iſt aber keines dergleichen vorhanden, ſo ſtehen ſie ebenfalls unter den Regiments-Gerichten. Die katholiſchen, ſtehen unter ihren eigenen Richtern (34). Die Auditeurs ſtehen, in Amts-Sachen, gemeiniglich unter dem General- oder Ober-Auditoriate; wenn ſie aber Exceſſe begehen, liederliche Streiche machen ꝛc. ſo ſtehen ſie unter den Regiments-Gerichten, und können mit Arreſt beſtrafet werden. Faſt eben ſo verhält es ſich mit den Regiments-Chirurgis, denn dieſe ſtehen an manchen Orten, in Amts-Sachen, unter den Collegiis medicis, in Perſonal-Sachen hingegen unter den Regiments-Gerichten.

Gleichwie übrigens eine allgemeine Regel iſt, daß die Frau, Kinder und Geſinde ihr Forum haben, wo ſolches der Mann, Vater und Herr hat: alſo gilt auch von den Weibern, Kindern (ſo lange dieſe bey den Aeltern ſind), und Geſinde, und deren Weibern und Kindern, derjenigen Perſonen, die unter der Kriegs-Gerichtbarkeit ſtehen, daß ſie, wie ich bereits gemeldet habe, ebenfalls darunter gehören (35); ausgenommen, wenn die Soldaten zu Felde ziehen, und Weib und Kinder zurück laſſen, denn in dieſem Falle gehören ſie unter der bürgerlichen Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich aufhalten, bis die Truppen wieder zurück kommen (36). Es kann aber kein Officier eine Soldaten-Frau, ohne Vorwiſſen des Regiments-Commandeurs, beſtrafen, (nach kriegsrechtlichen Gebrauch),

(34) Franzöſ. Kr. Recht, L. XI, Tit. 2, §. 4. *Böhmer* Jur. eccleſ. L. 2, Tit. 2, §. 63. Gnüge, §. 722, not. d.

(35) Gnüge Kr. Recht, B. 3, C. 3, §. 725, S. 384.

(36) Kön. preuß. Kr. Ger. Ordn. Th. 1, §. 12.

damit nicht anderergeſtalt unnachbleibliche Animoſitäten verübet werden. Die Witwen derer Soldaten, welche in wirklichen Kriegs-Dienſten verſtorben ſind, behalten das Forum privilegiatum ihrer Männer ſo lange, als ſie keine bürgerliche Nahrung treiben (37).

Von denen Sachen, welche vor die Kriegs-Gerichte gehören, und welche nicht vor dieſelben gehören.

Die Sachen, welche bey den Kriegs-Gerichten vorkommen, ſind entweder geiſtliche, bürgerliche oder peinliche.

1. Von geiſtlichen Sachen, res eccleſiaſticae, ſ. im Art. **Kriegs-Conſiſtorium**, oben, S. 134, fgg.

2. Die bürgerlichen Sachen, res civiles, ſind entweder ſolche, welche aus einem Jure reali fließen, oder ſolche, welche aus einem Contracte entſpringen. Die Klagen, welche aus einem Contracte entſpringen, gehören ohne allen Zweifel unter die Kriegs-Gerichte, ohne daß auf das Forum Contractus geſehen wird, weil in Perſonal-Sachen die Kriegs-Gerichte die Juriſdiction exerciren. Diejenigen Klagen hingegen, welche aus einem Jure reali herkommen, müſſen an dem Foro rei ſitae angebracht werden.

Vor die Ober-Kriegs-Gerichte gehören, ordentlicher Weiſe, von bürgerlichen Sachen: 1. alle diejenige Sachen, welche Perſonen, die ordentlicher Weiſe unter den Ober-Gerichten ſtehen, als Beklagte betreffen; 2. die ſo genannten willkürlichen Handlungen, welche die Beſtätigung des Richters erfordern; 3. diejen-

(37) Kön. großbritann. Verordn. daß die Soldaten-Weiber und Witwen vom Schutzgelde frey ſeyn ſollen, ſo lange ſie we-der Nahrung noch Gewerbe treiben.

jenigen Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen Ober- und Unter-Officieren und Gemeinen eräugnen. Auſſerordentlicher Weiſe gehören dahin: 1. diejenige Sachen, welche von Unter-Gerichten durch Appellation dahin gebracht worden ſind; 2. welche vom Unter-Gerichte, um wichtiger Urſachen willen, ohne Appellation an die Ober-Gerichte kommen.

Bey Garniſon- und Regiments-Gerichten, kommen alle Arten von Contracten, als: Teſtamente, Codicille, Schenkungen ꝛc. vor, welches alles die Garniſon- und Regiments-Auditeurs bey Garniſon- und Regiments-Gerichten verrichten. Sind es Sachen von keiner Wichtigkeit, ſo iſt kein Kammer-Recht nöthig, ſondern die Sache wird allein von dem Auditeur abgethan.

3. **Die peinlichen Sachen**, res criminales, welche bey Kriegs-Gerichten vorkommen, ſind entweder Soldaten-Verbrechen, welche ein Soldat als Soldat begeht; oder es ſind gemeine Verbrechen, welche auch einer, der kein Soldat iſt, begehen kann. Die Unterſuchung beyder Arten von Verbrechen gehört unter die Kriegs-Gerichte. In Anſehung der erſten Art ſind die meiſten Rechts-Lehrer hierin einig; in Anſehung der lezten aber nicht, indem ſie behaupten: ein Soldat könne in gemeinen Verbrechen in foro delicti iure praeventionis von der Obrigkeit beſtrafet werden, und man ſey nicht ſchuldig, den Delinquenten abfolgen zu laſſen; allein, dieſer Meinung widerſpricht die Praxis.

Im Hannöveriſchen wird es ſo gehalten, daß bey Kriegs-Verbrechen die Kriegs-Gerichte erkennen und exequiren, bey gemeinen Verbrechen hingegen, welche mit dem Tode beſtrafet werden, nicht erkennen dürfen, ſondern die Acten an eine juriſtiſche Facultät ſchicken müſſen. Königl. Reglem. wegen Adminiſtration der Juſtiz, v. 18 Aug. 1732, §. 1.

In peinlichen Sachen gehören vor das Ober-Gericht: das Laſter der beleidigten Majeſtät; heimliche Correſpondenz und Tractaten mit dem Feinde, woraus Verrätherey und Schade zu befürchten iſt; unzeitige Uebergabe der Feſtungen; Verlaſſung der anvertraueten und übergebenen Poſten; unnöthige Flucht vor dem Feinde; Meutereyen, welche gegen die Officiers vorgehen; alle Fehler, welche ganze und halbe Regimenter und Compagnien begehen; alle Streitigkeiten zwiſchen Ober- und Unter-Officieren, oder Gemeinen, woran der Commandeur und die vornehmſten Officiers vom Regimente Antheil nehmen. Vor die Unter-Gerichte gehören alle peinliche Sachen, welche im gem. Leben vorkommen, als: das Deſertiren ꝛc.; doch müſſen Sachen von Wichtigkeit den Ober-Gerichten zur Reviſion überſchickt werden.

Daß die Officiers allezeit in Perſonalibus bey dem Regimente belanget werden ſollen, iſt, im Preuſſiſchen, auch noch unter d. 7 May 1742, wiederhohlt verordnet worden; und haben ſich deshalb die Fiscäle, da die Officiers in Perſonalibus bloß und allein unter der Regiments-Jurisdiction ſtehen, um die Officiers gar nicht zu bekümmern, wie auf Anfrage: Wie es in Anſehung derjenigen Officiers, welche ſich des Criminis uſurariae pravitatis ſchuldig gemacht haben, gehalten werden ſolle? unter d. 28 Dec. 1753, reſcribirt worden iſt.

Wenn die Officiers als Beſitzer gewiſſer Land-Güter, oder aus ſolchen Handlungen, die ohne den Beſitz derſelben nicht hätten geſchehen können, actione perſonali belanget werden, ſo wird alsdann nicht bey den Regimentern, wider die Officiers Klage angeſtellt, ſondern es wird bey den Juſtiz-Collegiis die Klage erhoben. Denn alſo hat es die bisherige, und bey dem Kammer-Gerichte in Berlin noch nicht zur Contradiction gekommene, Obſervanz ſtets mit ſich gebracht, und ſoll auch dabey, nach der Reſolution und Reſcript v. 30 May 1756, fernerhin verbleiben. Wenn demnach ein Officier ſein Gut verpachtet hat, und dem Pachter nicht präſtiren will, was derſelbe nach dem getroffenen Contracte zu fordern berechtigt

zu

zu ſeyn erachtet; oder, wenn er einem angenommenen Verwalter dasjenige, was derſelbe nach dem geſchloſſenen Contracte zu fordern berechtigt iſt, zu leiſten ſich weigert; oder, wenn er jemanden der zur Cultur, Unterhaltung oder Verbeſſerung des Grundſtückes, Materialien geliefert, oder Arbeit verrichtet hat, zu befriedigen ſich entzieht; oder, wenn er den Dienſt-Zwang über ſeine Unterthanen, oder die Jurisdiction über dieſelben, oder über andere, ingl. über Pächter, Verwalter, oder deren Familie und Geſinde, mißbraucht; oder, wenn er einen Andern in dem Beſitze ſeiner Gerechtigkeit auf ſeinem Grundſtücke ſtöret; oder, wenn er ſich wegen ſeines Grundſtückes eine Gerechtigkeit in des Andern Fundo anmaßet, und man dieſerwegen ein Poſſeſſorium oder eine Spolien-Klage anſtellt; oder, wenn er das Grundſtück, welches er einem Andern eigenthümlich überlaſſen hat, nicht abtreten, oder die Gewährs-Mängel, die ſich etwa hervor thun, nicht vergüten will: ſo kann er in allen ſolchen Fällen bey dem Gerichte, worunter das Grundſtück belegen iſt, in Anſpruch genommen werden, weil dieſe und dergleichen Sachen mehrentheils nicht erörtert, noch die darin erfolgenden Judicata zur Execution gebracht werden können, ohne allerley Actus iurisdictionis über das Grundſtück ſelbſt zu exerciren, dieſe Gerichtbarkeit aber dem Foro militari nicht beygelegt iſt, überdies auch demſelben in erſter Inſtanz, inſonderheit bey den Regimentern, über ſolche Sachen zu erkennen, gemeiniglich unmöglich fallen würde.

Es fragt ſich: **Iſt dieſes nur ein Vorrecht der Officiers, oder wird es in vorbemeldeten Fällen ebenfalls in Anſehung der Gerichtbarkeit, wenn Unter-Officiers und gemeine Soldaten in dergleichen Proceſſe gerathen, gehalten?** Die in gedachtem Reſcr. v. 30 May 1756, angeführten Gründe ſolcher Dispoſition zeigen nicht allein, daß dieſelbe kein Vorrecht der

Officiers enthält, ſondern es ſind ſolche Perſonal-Klagen nach der bisherigen Obſervanz auch allemahl bey den Magiſträten, Aemtern und Gerichts-Herren, angebracht worden. Ferner geſchieht in gedachtem Reſcr. der Militär-Perſonen überhaupt Meldung; und die Worte des an alle Kr. und Dom. Kammern unter d. 21 Oct. 1749, desgl. an alle Regimenter unter d. 2 Nov. deſſ. J. ergangenen Circularis lauten folgender Geſtalt: „Nicht minder ſoll ein ſolcher „poſſeſſionirter Soldat, wenn er wegen ſeiner Im„mobilien, es ſey aus welchem Grunde es wolle, „in Anſpruch genommen wird, der Jurisdiction „des Magiſtrats ohne Ausnahme unterworfen „ſeyn".

Die Conſiſtorial-Sachen, gehören ebenfalls nicht vor die Regiments-Gerichte, ſondern in dergleichen Sachen ſtehen alle zur Armee gehörige Ober- und Unter-Officiers, und gemeine Soldaten, desgl. Enrollirte, (welchen, nach den deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres, die Päſſe noch nicht abgenommen worden ſind,) wie auch der Ober- und Unter-Officiere und der gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domeſtiken, (ſo lange dieſe leztere bey jenen dienen,) unter dem Kriegs-Conſiſtorio (38).

Wenn Bau-Sachen vorkommen, welche Perſonen vom Militär-Stande betreffen, ſo gehören ſolche zu Berlin vor die Bau-Commiſſion, immaßen ihre Gründe, in Anſehung welcher nur eine Bau-Sache entſtehen kann, ihr Forum militare nichts angehen (39).

In Zoll-Sachen, ſtehen Soldaten und ihre Weiber ꝛc. ſo wie in Acciſe-Sachen, unter der Jurisdiction des Commiſſarii loci (40). Es wird aber wegen der

(38) Milit. Conſiſt. Reglem. de 1750. n. 1. §. 3.
(39 Reſolut. v. 19 Sept. 1742.
(40) Circulare v. 21 Oct. 1749.

der Cognition und Beſtrafung der die Acciſe defraudirenden Ober- und Unter-Officiere und Soldaten, in den preuß. Landes-Geſetzen noch ein Unterſchied gemacht, nähmlich: wie es damit 1. in Städten, wo ordentliche Commendanten ſind, und 2. an Orten, wo keine ordentliche Commendanten ſind, zu halten ſey.

1. In Städten, wo ordentliche Commendanten ſind, als: in Berlin, Spandau, Königsberg in Preuſſen, Stargard, Stettin, Küſtrin, Frankfurth an der Oder, Kolberg, Memel, Pillau ꝛc. ſoll, zu Folge des Edictes v. 28 Nov. 1729, und General-Reglem. v. 28 März 1737, a) im Fall ſich ein oder anderer Unter-Officier und Soldat der Viſitation widerſetzte, oder dem Thorſchreiber unbeſcheiden begegnete, derſelbe in die Wache genommen, und die Viſitation unter dieſer Aſſiſtenz fortgeſetzet werden. b) Wofern ſich auch ſodann fände, daß der Unter-Officier oder Soldat etwas an Waren oder unangebrochenen Victualien bey ſich führte, und ſolches verſchwiegen hätte, ſollen ſie ihm abgenommen, und nach der Acciſe-Kammer zugleich mit dem Unter-Officier oder Soldaten geſandt, dieſer daſelbſt ſummariſch verhöret, und, wann die Defraudation oder ſeine Widerſetzlichkeit keine Leibes-Strafe importiret, ſondern nur durch Confiscation oder ſonſt durch proportionirte Geld-Strafe abgethan werden kann, der Unter-Officier oder Soldat ſofort von der Acciſe-Kammer dimittiret, die verſchwiegenen Waren aber confiſciret, oder nach bezahlter Geld-Strafe wieder zurück gegeben werden. c) Wäre aber die Defraudation an Waren von einiger Importanz, worauf eine Leibes-Strafe erfolgen könnte, oder, daß mehrere Complices, und darunter etwa ein Kramer oder Bürger mit intereſſirte, ſo muß die Acciſe-Kammer auf des Thor-Schreibers Rapport darüber zuvörderſt ſummariſch

cognoſciren, und ſolches, mit Communication des gehaltenen Protokolles, dem Gouvernement oder Commendanten melden, auch auf eine fernere Unterſuchung antragen, und jemanden von der Acciſe deputiren, um die Sache, den königlichen Edicten gemäß, genau zu examiniren, und darnach abzuthun. Im Fall auch ſodann die Umſtände eine Leibes-Strafe erforderten, ſo ſoll der Soldat, welcher defraudirt hat, vom Gouvernement oder Commendanten in Arreſt behalten, und das Protokoll durch die Kr. und Dom. Kammer an Se. kön. Maj. nach Hofe zur Deciſion geſandt werden. d) Wenn ein in der Stadt poſſeſſionirter Unter-Officier oder Soldat bürgerliche Nahrung treibt, und in den Mühlen oder mit Schlachten Defraudation begeht, ſoll er auf die Acciſe-Kammer citiret, oder ihm die Acciſe auf andere Art verweigert werden, bis er ſich der Defraudation wegen abgefunden, und die ihm dictirte, oder darauf ſtehende ordinäre Strafe erlegt hat; wofern er aber verweigerte ſich zu geſtellen, oder ſich nicht ſobald Gelegenheit fände, ihn, durch Vorenthaltung des Acciſe-Zettels auf andere Sachen, zur Richtigkeit und Erlegung der Strafe, wegen der vorhin begangenen Defraudation, anzuhalten, ſo ſoll, wenn der Defraudant von einem auswärtigen Regimente iſt, das Gouvernement oder der Commendant requiriret, und, wie vorhin erwähnt worden iſt, desfalls verfahren werden; wäre aber der Defraudant von einem in Garniſon liegenden Regimente, ſo iſt der Commandeur desjenigen Regimentes, worunter er gehört, zu requiriren, daß die Sache durch ein Iudicium mixtum, von Seiten des Regimentes und der Acciſe-Kammer, coniunctim unterſuchet werden möge; die Strafe aber iſt von jezt gedachter Acciſe-Kammer nach den Edicten zu beſtimmen, und der Soldat zu deren Erlegung, vom Gouvernement, Commendanten, oder Commandeur des

Regimentes, anzuhalten. e) Wenn ein zur Garniſon gehöriger Unter-Officier oder Soldat, bey einer Defraudation mit implicirt zu ſeyn angegeben, oder als Zeuge darin vorgeſchlagen wird, ſo ſoll das Gouvernement, der Commendant, oder der reſp. Commandeur des Regimentes, in ſubſidium requiriret werden, denſelben auf der Acciſe-Caſſe ſich geſtellen zu laſſen; wenn es aber eines eidlichen Zeugniſſes bedürfte, werden die Zeugen-Artikel, wie ſonſt ordinär, dem Regimente communiciret, und die Abhörung in ſubſidium requirirt. f) Im Fall auch etwa ein Soldat eine Acciſe-Defraudation denuncirte, ſoll dieſelbe bey der Acciſe-Kammer protokolliret, und er zu Ausführung ſeiner Denunciation wieder beſchieden werden; wenn er aber Bedenken trüge, ſolches ohne Vorwiſſen ſeines Officiers zu thun, ſoll derſelbe darum ebenmäßig requiriret, auch dem Denuncianten ſeine Portion von der Strafe zugewandt und ausgezahlet werden.

2. In Städten, wo keine ordentliche Commendanten ſind. a) Wenn daſelbſt ein gemeiner Soldat oder Unter-Officier einer Defraudation halber verdächtig worden iſt, ſo muß (41) der Einnehmer den Capitän, worunter derſelbe gehört, ihn auf der Acciſe-Stube zu ſiſtiren, erſuchen, und dem Capitän frey ſtellen, ob er jemanden zur Unterſuchung mit deputiren wolle. Wäre es aber ein Officier ſelbſt, ſo zeigt der Einnehmer es dem commandirenden Officier an, damit ein Judicum mixtum formiret werden könne; im übrigen ſoll es dabey ſein Bewenden haben, daß die Anzeige eines vereideten Acciſe-Bedienten in caſu dubio, den Denunciaten ſo wenig gravire, daß er, in Ermangel-

(41) Nach dem Reglement und Verfaſſung des ganzen Acciſeweſens in den churmärk. und incorporirten Städten, dies- und jenſeits der Oder und Elbe, excluſ. Berlin, v. 29 Dec. 1736.

gelung anderer Beweisthümer, ſich mit einem Eide reinigen müſſe. b) Wenn der Unterſchleif nicht in flagranti entdecket, ſondern derſelbe denuncirt wird, ſo nimmt der Einnehmer die Denunciation, der Länge nach, zum Protokoll, veranlaſſet die Viſitation, (nähmlich, wie ſich von ſelbſt verſteht, vermittelſt Anzeige an den commandirenden Officier der Compagnien und reſp. Regimenter, damit dieſer dazu von Seiten des Regimentes commandire,) hört Zeugen ab, und thut, was er ſonſt zur völligen Entdeckung dienlich findet; hernach, wenn der Beſchuldigte ein Soldat oder Unter=Officier iſt, erſucht er abermahl den Capitän, worunter derſelbe ſteht, ihn auf der Accise=Stube zu ſiſtiren, und ſtellt demſelben auch frey, ob er jemanden zur Unterſuchung mit deputiren wolle; wäre der Beſchuldigte aber ein Officier, ſo zeigt er es wieder dem Commandeur an, damit ein Judicium mixtum formiret werden könne. c) Der Einnehmer kann auch den Officieren, wenn die Beſchuldigung ſolche ſelbſt betrifft, die Denunciation durch den Chef oder Commandeur des Regimentes, nebſt den aufgefundenen Indiciis ſchriftlich communiciren, und wenn ſolche nicht hinlänglich elidirt und widerleget werden, der Denunciat ſich auch vor ihm bis zu völliger Erläuterung der Sache nicht einlaſſen will, oder der Chef und Commandeur nicht aſſiſtiren will, ſo berichtet er den Caſum mit allen Umſtänden an den Commiſſarium loci. d) Eben alſo wird es in Accise=Sachen mit der beſchuldigten Officiere und Soldaten Frauen, Kindern und Geſinde gehalten, wenn ſolche der Einnehmer auf der Accise=Stube ſich zu ſiſtiren verlangt, und nöthig findet. Uebrigens ſoll die Entſchuldigung, daß die Defraudation oder Verſchweigung von dem Geſinde, oder auch Frauen und Kindern geſchehen ſey, nicht angenommen, ſondern jedermann für die Seinigen zu repondiren ſchuldig ſeyn, an welche er ſeinen Regreß nehmen kann.

kann. e) Die Hausſuchung muß aber auch der Einnehmer nicht ohne genugſamen Grund, am allerwenigſten aus Affecten und Muthwillen, und bloß zur Proſtitution, (wofür er ſonſt ernſtlich angeſehen werden ſoll,) vornehmen laſſen, und der muthmaßliche Defraudant iſt ſchuldig, alles dabey zu eröffnen. f) Wenn das Protokoll geſchloſſen, und die Defraudation ausfindig gemacht iſt, muß daſſelbe von dem Einnehmer dem Commiſſario loci zur Decretirung zugeſandt werden, und können die Commiſſarii locorum die auf die Verbrechen geſetzte Strafe dictiren, wie in angef. Acciſe-Reglement deutlich vorgeſchrieben iſt. g) Den Commiſſariis locorum ſteht nicht frey, dieſe Strafe zu moderiren, ſondern es ſoll, in vorkommenden Fällen, von Beſchaffenheit der Sache, z. B. ob ſolche Defraudation nur aus Bosheit des Geſindes, ohne Vorwiſſen und Befehl der Herrſchaft, geſchehen iſt, auch der Inculpaten Umſtände und Vermögen an die Kr. und Dom. Kammer pflichtmäßig berichtet werden, welcher Se. kön. Maj. vollkommene Macht ertheilt haben, dieſe Strafen nach vorkommenden Umſtänden zu moderiren, auch dieſelbe zu verändern. h) Nach der, unter d. 21 Aug. 1737, an alle Regimenter ergangenen Circular-Ordre, ſoll ſich auch niemand, er ſey hoher oder niederer Officier, oder Soldat, der Viſitation in den Thoren widerſetzen; und wenn ſich in einer Stadt, wo Garniſon liegt, und wo kein ordentlicher Commendant iſt, jemand von der Garniſon ſolches unterſteht, daß er die Acciſe defraudirt, oder die beſtellten Bedienten durch Schimpf-Worte intimidirt, oder ſonſt übel tractirt, ſoll der Commiſſ. loci ſolches durchaus nicht leiden, noch dem nachſehen, ſondern es ſogleich dem Commandeur des Regimentes ſchrift- oder mündlich anzeigen, und gehörige Remedirung ſuchen, auch, wofern er darunter nicht fortkommen könnte, oder aber Widerſtand fände, davon ſogleich an die ihm vorgeſetzte

ſetzte Kr. und Dom. Kammer referiren, dieſe aber ſolches Sr. kön. Maj. immediate berichten. In dieſer Circular-Ordre iſt auch den Chefs und Commandeurs anbefohlen, auf ihren Eid und Pflicht mit darauf zu halten, daß alle Unterſchleiſe und Defraudationen vermieden, und was von den Garniſonen zur Acciſe bezahlet werden muß, jedes Mahl richtig und unweigerlich bezahlt werde; ſonſt, wenn bey Sr. kön. Maj. Klagen einlaufen, die Chefs und Commandeurs deshalb mit reſponſables ſeyn ſollen: den Commiſſariis locorum aber iſt, bey Caſſation, ja, dem Befinden nach, bey Leib- und Lebens-Strafe, anbefohlen, äuſſerſt zu vigiliren, und darauf zu halten, damit die Acciſe-Defraudationen verhindert, und keinem darunter connivirt werde.

Ein Mehreres hiervon ſ. im Extract des Reglem. für die in Acciſe- und Zoll-Sachen beſtellte beſondre Richter, v. 11 Jul. 1772, in ſo weit daſſelbe die hohen und niedern Kriegs-Bedienten inſonderheit angeht.

In Anſehung der Polizey-Sachen, leidet die Regel: daß wirkliche Soldaten ſowohl, als alle diejenigen, welche der Armee folgen, in Perſonalibus vor dem Militär-Gerichte belanget werden müſſen, eine Ausnahme. Alſo ſollen ſich (42) die Regimenter zu Berlin in keinen Stücken davon meliren, noch ſich eine Cognition darin anmaßen, ſondern dieſe Sachen ſollen blos und allein von dem Reſſort und der Jurisdiction des Polizey-Directoris ſeyn; auch ſoll das Gouvernement nicht geſtatten, daß Officiers en particulier in Polizey-Sachen was zu verhängen, oder zu thun, ſich anmaßen, ſondern es ſoll ſelbiges bey vorkommenden Fällen ſofort redreſſiren. Wenn daher in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten auf den Märkten zu Berlin ungebührlich vor- und aufkaufen, und andere Unordnung machen, die Polizey-Bedienten inſultiren, oder

(42) Nach den Ordres an das Gouvernement zu Berlin, v. 20 Febr. 1742, und 8 Oct. deſſ. J.

oder ſonſt Contraventionen und Exceſſe begehen, ſo können ſelbige ebenfalls, wie andere, auf des Polizey-Directoris und der Polizey-Bedienten Veranlaſſung, von den des Markt-Tages vom Gouvernement auf den Markt-Plätzen verabfolgten Patrouillen ſogleich arretiret werden, und ſollen an die nächſte Wache abgeliefert werden; ſolches aber dem Gouvernement ſofort angezeiget, und die Sache durch ein Judicium mixtum (wozu von Seiten des Gouvernements der Garniſon-Auditeur, und von Seiten des Polizey-Directoris der Syndikus oder ein Rathmann, zu deputiren gehört) decidiret, wenn auch dabey etwas wichtiges vorfallen möchte, davon an das General-Directorium (von dem Polizey-Director) berichtet werden, damit dieſes die Sache mit dem Gouvernement abthun, oder nach Befinden davon zu Sr. kön. Maj. höchſten Deciſion berichtet werden könne (43). Ueberhaupt, wenn wirkliche, unter dem Gewehr ſtehende Soldaten in Polizey-Sachen delinquiren, ſo können ſie von den Polizey-Bedienten zu Berlin durch die Wache arretiret werden, es müſſen aber ſelbige allemahl ſogleich an die nächſte Wache abgeliefert, und dem Gouvernement gemeldet werden, da dann, wie vorhin erwähnt worden iſt, durch ein Judicium mixtum verfahren werden ſoll (44). Der Polizey-Director kann alſo ſolche Sachen, welche wirklich in Reihe und Gliedern und unter dem Gewehre ſtehende Soldaten angehen, nicht allein examiniren, noch weniger mit Strafe abthun (45). Was aber übrigens im Vorhergehenden vom Judicio mixto, von Seiten des Gouvernements und der Polizey-Commiſſion in Polizey-Sachen, wegen der gemeinen Soldaten angeführt worden

(43) Angef. Ordre v. 20 Febr. 1742.
(44) Inſtruction des Polizey-Directoris, v. 12 März 1742.
(45) Ordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 6 Oct. 1743.

den iſt, ſolches hat auch in Anſehung der Officiere Statt, wenn dieſelben wider die Polizey pecciren, und vorkaufen laſſen, in die Wirths = Häuſer nicht bezahlen ꝛc. (46).

Anbelangend die Städte, wo keine Gouverneurs und ordentliche Commendanten ſind, ſo iſt den Commandeurs der darin ſtehenden Garniſonen (47) ausdrücklich anbefohlen, auf die Polizey-Sachen zugleich mit Achtung zu geben; und da es daſelbſt ebener Maßen mit dem Unterſchiede der wirklich in Reihe und Gliedern ſtehenden Soldaten, und der noch nicht unter dem Gewehr geſtellten Enrollirten, gehalten wird, ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß dieſelben Regiments-Gerichte zu einem benöthigten Judicio mixto concurriren, und der Chef oder Commandeur alsdann entweder den Regiments-Auditeur allein, oder noch einen Officier, von Seiten der Garniſon, dazu commandiret.

Wenn auf dem platten Lande Amts = Unterthanen und Eingeſeſſene in Polizey-Sachen ein Verbrechen begeben, ſo ſoll, ſobald ein einrangirter Soldat mit darunter iſt, bey der von den Kr. und Dom. Kammern deshalb vorzunehmenden Unterſuchung ein Stabs = Officier vom nächſten Regimente zugegen ſeyn (48).

Handwerks = Servis = Einquartierungs = u. d. gl. Sachen, und daher entſtehende Perſonal = Anforderungen, gehören ebenfalls nicht vor die Regiments-Gerichte, ſondern, der Verordnung nach (49), ſoll ein Soldat, wenn er ſich in einer Stadt als Bürger und Meiſter anſäſſig gemacht hat, in Fällen, welche die bür=

(46) Edict, von 1735, und Reſcript an das Gouvernement zu Berlin, v. 20 Febr. 1742.

(47) S. Circulare an alle Kr. und Dom. Kammern, v. 9 May 1743.

(48) S. Circulare an ſämmtl. Kr. und Dom. Kammern, v. 13 Apr. 1739.

(49) S. Circulare an alle Kr. und Dom. Kammern, v. 21 Oct. 1749, und an alle Regimenter, v. 2 Nov. 1749.

bürgerlichen Onera, Handwerks- Polizey- Servis- Einquartierungs- u. d. gl. Sachen angehen, der Jurisdiction des Magiſtrates ohne Ausnahme unterworfen ſeyn, ingl. bey vorkommenden Accise- und Zoll-Sachen die Jurisdiction des Commiſſarii loci agnosciren; gleichwie, wenn derſelbe auf dem Lande anſäſſig iſt, er, wegen der Hof-Dienſte und anderer Abgaben, unter der Guts-Herrſchaft oder dem Amte, desgl. wegen ſeines Beytrages zu dem ſo genannten Nachbar-Rechte, unter der Obrigkeit deſſelben Ortes ſteht.

Was die Frage: **Welches Gericht reguliret den Nachlaß der Officiere und Soldaten, ingleichem deren Ehefrauen?** betrifft, ſo beſagt die Kriegs-Gerichts-Ordnung, v. J. 1712, Th. 1, §. 14, hiervon Folgendes: „**Stirbt nun ein Officier oder Sol**„**dat, und hat kein ordentliches conſtituirtes** Domi„cilium habitationis **gehabt, oder dergleichen** tempore „militiae **gänzlich abdiciret, ſo wird demſelben** quoad „mobilia, **nach Ihro kön. Maj. Hofes- und den all**„**gemeinen kaiſerlichen Rechten ſuccediret, und ge**„**hört ſodann die** cognitio **ſowohl über das Verlaſ**„**ſene dem Kriegs-Gerichte zu, als, daß den ſich hier**„**zu legitimirenden Erben die Verlaſſenſchaft zuge**„**ſprochen, und mit oder ohne Caution, der Sachen** „**und etwanigen Controverſien Beſchaffenheit nach,** „**jedoch ohne Abforderung und Zurückhaltung des** „**beſten Pferdes, ausgeantwortet werde ꝛc. Im** „**übrigen bleibt die Cognition über Erbſchaften** „**dem** Judici ordinario, **oder** rei ſitae vel domicilii, „habitationis tempore militiae retentae". Hiermit kommt 1. überein, was das Kammer-Gericht zu Berlin dem hieſigen Pupillen-Collegio, unter dem 1. Dec. 1752, auf die Anfrage: „Ob auch, wenn wirkliche „Officiers, auf erfolgtes Abſterben ihrer Frauen, mit „ihren Kindern Richtigkeit treffen wollen, ſolche ſich „bey dem Pupillen-Collegio, oder bey dem General-

„Auditoriate zu melden hätten“, in Antwort reſcribirt hat; nähmlich: Es ſey ehedem bey dem Kammer=Gerichte dergeſtalt gehalten worden, daß, wenn Officiers, welche Immobilia beſeſſen, ſich bey dem Kammer=Gerichte gemeldet hätten, die Richtigkeit vor demſelben getroffen, ex officio aber niemahls procedirt worden ſey; und wegen ſolcher Officiere, welche keine Immobilia ſub iurisdictione des Kammer=Gerichtes beſeſſen, ſey kein Caſus vorgekommen, habe auch nicht vorkommen können, weil ſolchenfalls Jurisdictio des Kammer=Gerichtes nicht fundirt geweſen ſey. 2. Es beſtätigen auch die bisherigen Rechts=Gewohnheiten oben angeführte Sätze. Auch 3. beſtätigt ſolches das Reſcript v. 19 Apr. 1743, welches an das pommeriſche Hof=Gericht zu Cöslin ergangen iſt, in Sachen des Hauptmannes O. C. v. S. wider ſeinen Vater P. D. v. S. wegen prätendirter Erbſchaft von des bey dem Plat.nſchen Regimente verſtorbenen Sohnes Verlaſſenſchaft, des Inhalts: „daß vorgedachtes Hof=Gericht ſich in ſol„cher Klage keine Jurisdiction, Cognition noch Deci„ſion anzumaßen, ſondern dieſelbe ad Forum haeredi„tatis, als das Platenſche Regiment, zu verweiſen „habe“. In dem Reglement v. 30 Nov. 1772, iſt aber feſtgeſetzt worden, was nach Abſterben eines Militär=Bedienten, wegen deſſen Nachlaſſes und Schulden, den Militär=Gerichten, und was davon den Civil=Gerichten zu reguliren zukommt. Wie es insbeſondre mit der Erbſchafts=Regulirung bey Soldaten=Frauen, die ihren Männern in der Garniſon nicht gefolgt ſind, gehalten werden ſolle, davon ſagt die allerhöchſte Declaration v. 13 Dec. 1782: daß zwar in ſolchem Falle, der Cabinets=Ordre v. 27 Jul. 1752, und dem Corp. Jur. Frid. P. 4, Tit. 2, §. 52, zu Folge, die Regulirung des Nachlaſſes den Civil=Gerichten des Ortes verbleiben, dieſe aber ſchuldig ſeyn ſollen, das Inventarium und den Entwurf der Erb=

Son=

Sonderung vor deren Vollziehung jedes Mahl den Regiments-Gerichten zur Approbation einzuſenden. Und das Reſcript v. 21 Dec. 1784, erinnert die genaue Beobachtung gedachter Declaration. Uebrigens iſt unſtreitig Rechtens, daß die Beſtellung eines Vormundes demjenigen zuſteht, der die Gerichtbarkeit über den Unmündigen ausübt; folglich muß man ſolche Regel auch anwenden bey den Unmündigen der verſtorbenen Soldaten, daß nähmlich demjenigen, dem die Kriegs-Gerichtbarkeit zuſteht, auch die Vorſorge wegen der Vormundſchaft zuſtehe. Wenn das Verzeichniß von des Verſtorbenen Nachlaß angefertigt iſt, werden diejenigen Sachen, welche, nach Kriegs-Gebrauch, dem Chef des Regimentes oder der Compagnie, oder ſonſt einem Andern zukommen, an denſelben abgegeben; ausgenommen, wenn das Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht zureicht. Die vorhandenen Pretioſa, Petſchafte und andere Dinge von Werth, werden den Erben aufgehoben, das übrige aber an die Meiſtbiethenden verkauft, uud von dem daraus gelöſeten Gelde die Begräbniß-Koſten, Inventur- und andere Gebühren, nebſt Schulden, abgezogen; das übrige aber, mit denen Sachen, die nicht verkaufet werden können, in Verwahrung genommen, bis der wahre Erbe ſich gemeldet hat.

Was die **Bevormundung der Officier-Kinder** betrifft, ſo iſt zuvörderſt wohl zu unterſcheiden, ob der Vater, oder ob die Mutter, zuerſt verſtorben iſt. In Anſehung des erſten Falles, iſt im Project des Pupillen-Collegii von 1748, ausdrücklich disponirt, daß alle Pupillen, deren Väter Ober-Officiers geweſen ſind, ſie mögen tempore obitus in wirklichen Dienſten geſtanden haben, oder nicht, unter dem Pupillen-Collegio gehören ſollen. Und nach dem an das Kammer-Gericht und ſämmtliche Regieruugen unter d. 20 Jul. 1752 ergangenen Circulare, wurde, bey Gelegenheit

 des

des Oberſten v. Knobelsdorf hinterlaſſenen Unmündigen, declarirt: „daß, da einige Zeit her dubitirt wor„den, ob die Vormundſchaft der Officier-Kinder bey „dem General-Auditoriate, oder bey dem Pupillen„Collegio der Provinz, wo ſich der Fall eräugnet, diri„giret werden ſolle? es hierunter bey den Landes„Verfaſſungen und Geſetzen ſein unveränderliches „Verbleiben haben, folglich die Officier-Kinder vor „das Pupillen-Collegium gehören, und darunter ver„bleiben ſollen“ (50). Der zweyte Fall aber, da nähmlich die Mutter zuerſt verſtorben iſt, iſt nach dem Reſcript an das preuß. Pupillen-Collegium v. 24 Oct. 1755, noch nicht völlig ausgemacht, und haben, nach dem Inhalte gedachten Reſcr., bisher die übrigen Pupillen-Collegia ſolche Bevormundungen dem General-Auditoriate oder Regimente überlaſſen, hingegen derſelben ſich nur alsdann unterzogen, wenn der Vater zuerſt verſtorben iſt, auch ſoll es hierbey vor der Hand, und bis zu näherer Verordnung, um alle daraus entſtehen könnende Colliſionen zu vermeiden, verbleiben, und dergleichen Bevormundungen, der bisherigen Obſervanz gemäß, den Regimentern überlaſſen ſeyn. Das General-Auditoriats-Circulare, v. 10 Oct. 1770, enthält jedoch, daß, und wie das Abſterben der Officier, Regiments-Quartiermeiſter, Feld-Prediger, Auditeur und Regiments-Feldſcherer, dem Pupillen-Collegio der Provinz, binnen 14 Tagen post obitum zu melden ſey. **Der Unter-Officiere und der gemeinen Soldaten Kinder Bevormundung**, haben die Judices rei ſitae in beyden Fällen, und wenn die verſtorbenen Aeltern poſſeſſionirt geweſen ſind, nach der bisherigen Obſervanz beſorget.

Bey

(50) S. auch das Reſcript an das Pupillen-Colleg. zu Stettin, v. 17 Jul. 1761, und 14 Febr. 1762; desgl. an das breslauiſche Pup. Coll. v. 3 Febr. 1755; und Circulare v. 5 Dec. 1773.

Bey dieſer Gelegenheit iſt noch zu bemerken, daß, obwohl die von Adel mit zurück gelegtem 20ſten Jahre ſchon majorenn ſeyn, und die Adminiſtration ihres Vermögens, in Anſehung ihrer Revenüen und Actionen, ſelbſt haben, ſie doch in Anſehung ihrer Immobilien und Capitalien, bis zum erreichten 25ſten Jahre, unter der Pupillen-Collegiorum und Curatorum Aufſicht bleiben, auch die Verpachtungen der Güter ohne deren Conſens nicht geſchehen, noch gelten ſollen, damit den Adelichen, welche bey ſo jungen und ſchlüpfrigen Jahren nicht genug Einſicht und Behutſamkeit zu haben pflegen, das Ihrige conſerviret werden möge. Edict, v. 14 May 1749. Ein Mehreres ſ. im Reglem. v. 30 Nov. 1772.

In Anſehung der Ausfertigung der den Officieren und Soldaten zu ertheilenden Conceſſionum veniae aetatis, auch Curatoriorum und Tutoriorum, iſt, durch eine Ordre an die Kriegs- und geh. Kanzeley, v. 24 Sept. 1731, auf Anfrage des wirklichen geh. Etats-Miniſterii, allergnädigſt reſolvirt worden: „daß es mit der den Unter-Officieren und Soldaten „zu verſtattenden Majorennität oder Venia aetatis, „und Beſtellung derſelben zu Vormündern, dergeſtalt „zu halten, daß die Ausfertigung dergleichen Conceſ„ſionum veniae aetatis, und Curatoriorum, oder Tu„toriorum, jedes Mahl bey den ordentlichen Juſtiz„Collegiis und Gerichten, oder deren Chef, worunter „die Güter, in deren Anſehung ſolche verlangt werden, „belegen ſind; folglich, wenn Se. kön. Maj. ſelbige „immediate ertheilen, das deshalb erforderte bey der „geheimen Kanzelley geſchehen ſolle, jedoch, daß ſol„che Juſtiz-Collegia oder deren Chefs, vor allen Din„gen durch Anſchreiben bey den Chefs oder Comman„deurs der Regimenter, worunter die pro Maiorenni„bus zu declarirende, oder zu Vormündern zu beſtellende „Officiers und Soldaten ſtehen, gehörige Erkundigung „einziehen, ob dieſelben dabey was zu erinnern, und „bedenkliches finden, oder nicht". Nachher iſt unter d. 24

24 Apr. 1765, verordnet: daß der Militär-Perſonen Geſuche etwaniger Veniae aetatis, Legitimationen, Dispenſationen, oder anderer Gnaden-Sachen, bey dem General-Auditoriate übergeben oder eingeſchicket werden ſollen.

In Anſehung der Soldaten-Weiber, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemahls zum Regimente folgen, iſt per Reſcriptum an das Kammer-Gericht, v. 8 Aug. 1752, verordnet, daß ſolche Weiber unter der Jurisdiction und dem Gerichts-Zwange der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo ſie apart wohnen, ſtehen ſollen. Und während der Abweſenheit der Regimenter ſtehen die Soldaten-Weiber, welche von den Regimentern in dem Stand-Quartiere zurück bleiben, auch unter der Jurisdiction der Magiſträte (51). Die Weiber der deſertirten Soldaten aber ſtehen (52) in Matrimonialibus, wenn ſie eine Deſertions-Klage anſtellen wollen, wie auch (53) in Criminalibus, unter dem Militär-Gerichte, immaßen ein Deſerteur durch ſein meineidiges Unternehmen das Forum, worunter er geſtanden hat, nicht intervertiren kann, auch, ſo zu ſagen, nicht aufhört, ein Soldat zu ſeyn. Wenn die Soldaten-Weiber zu Berlin bürgerliche Nahrung oder Hökerey treiben, ſo ſollen ſie, nach der Ordre an das Gouvern. daſelbſt, v. 20 Febr. 1742, und Inſtruction des Polizey-Directoris v. 12 März deſſ. J., einzig und allein ratione dieſes Handels unter der Jurisdiction des Polizey-Directoris, als Commiſſarii Regii, ſtehen; desgl. wenn zu Berlin die Soldaten-Weiber in Polizey-

(51) Reſcr. v. 29 Nov. und 22 Dec. 1740.

(52) Laut Reſcr. an das preuß. Hof-Gericht, v. 13 März 1752, und Milit. Conſiſt. Reglem. Sect. 5, §. 10.

(53) Nach dem Reſcr. an daſſ. Hof-Gericht, v. 12 Apr. 1752.

lizey-Sachen delinquiren, ſo ſoll ſolches ebenfalls von dem Polizey-Director unterſuchet und beſtrafet werden; das Gouvernement oder die Commandeurs der Regimenter aber ſollen dem Pol. Dir. dabey nur, auf ſeine Requiſition, aſſiſtiren (54). Die Officier-Frauen haben bisher ihr Recht vor dem General-Auditoriate genommen.

Gleichwie aber dieſes, was in Anſehung des Fori der Officier- und Soldaten-Frauen geſagt worden iſt, ſich de caſibus non exceptis von ſelbſt verſteht, alſo wird ferner gefragt: ob die Geſinde-Klagen der Officiers oder Soldaten wider ihre Domeſtiken, da ſolche Actiones ebenfalls perſonales ſind, vor die Militär-Gerichte gehören? Zu Berlin gehören dergleichen Sachen und Klagen, welche das Geſinde der Officiers betreffen, wenn das Geſinde nicht wirklich in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten ſind, unter das Geſinde-Amt, worin der Polizey-Director, weil das Geſindeweſen vornehmlich zur Polizey mit gehört, und Se. kön. Maj. ſolche deſſelben Jurisdiction, auch, vermöge Cabinets-Ordre v. 6 Oct. 1743, die Enrollirten, oder die mit Päſſen verſehenen Leute, welche noch niemahls unter dem Gewehre geſtanden haben, und wider die Polizey handeln, (wie bald nachher gezeigt werden wird,) untergeben ſind, das Directorium führt. Dergleichen Klagen werden bey dem Pol. Director ſelbſt angebracht, auch darin weder Appellationen noch Provocationen verſtattet; es wäre denn, daß beſonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen. Und da ſich ſonderlich ein Officier durch den Beſcheid beſchwert hielte, ſo ſollen binnen 8 Tagen die Gravamina bey dem Geſinde-Amte übergeben, und von dieſem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an

(54) Ordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 8 Oct. 1742.

an das Gen. Ober-Fin. und Dom. Directorium, zu gänzlicher Entſcheidung der Sache berichtet, anbey frivole Appellanten dafür zugleich mit Beahndung angeſehen werden. Die Execution vollſtreckt der Polizey-Director, mit Wiſſen des Chefs oder Commendanten, ſo, wie in andern Polizey-Sachen, und nimmt nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe. Auch kann der Pol. Director, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, zu Vorladungen, Inſinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen, ſich der Commiſſaires de Quartiers, der Polizey-Meiſter und übrigen Polizey-Bedienten, auch der leztern und der Gerichts-Diener, oder auch der Wache, bedienen (55). Wenn eine Geſinde-Sache aber das **Geſinde der Generalität und Commandeurs** der in der Garniſon zu Berlin liegenden Regimenter betrifft, ſoll der Polizey-Director ſolche an das Gouvernement bringen, auch mit deſſen Beyſtand und Genehmhaltung ſelbige abmachen (56).

Wenn die Bedienten und Domeſtiken der Officiere ſonſt Exceſſe und Verbrechen begehen, ſtehen ſie, nach einer Cabinets-Ordre v. 25 Nov. 1743, dafern ſie nicht etwa wirklich einrangirte Soldaten ſind, in dergleichen Fällen, zu Berlin, ohne Unterſchied, von welchen Regimentern ſie auch ſeyn mögen, weder unter des Regimentes noch des Gouverneurs Jurisdiction, ſondern ſchlechterdings unter den ordentlichen Civil-Gerichten, und werden von dieſen zur Inquiſition und Strafe gezogen; doch daß, wenn der Delinquent ein Enrollirter, und deſſen begangenes Verbrechen nicht capital iſt, die Strafe jedes Mahl derge-

(55) Cabinets-Ordre, v. 25 Nov. 1743. Geſinde-Ordn. für die Reſidenz-Städte Berlin, v. 2 Jan. 1746, Cap. 10, §. 1 — 6.

(56) Angef. Geſinde-Ordn. Cap. 1, §. 1.

dergeſtalt eingerichtet werden ſoll, daß der Enrollirte nicht durch ſolche zu künftigen Kriegs-Dienſten inhabil gemacht werde; inſonderheit ſollen auch die Civil-Gerichte die begangenen Exceſſe und Verbrechen (deren Unterſuchung und Beſtrafung denſelben gänzlich überlaſſen iſt, und darin ihnen kein Hinderniß noch Schwierigkeit vom Gouvernement oder von den Regimentern gemacht, ſondern vielmehr alle Aſſiſtenz geleiſtet werden muß,) jedes Mahl zwar gründlich, doch, ſo viel nur möglich, kurz, ohne Weitläuftigkeit und koſtbaren Proceß unterſuchen, und die Delinquenten prompt beſtrafen.

Was der Officier-Witwen Forum betrifft, ſo könnten dieſelben ſich zwar auf das Jus commune beziehen, nach welchem die Witwen das privilegirte Forum ihrer verſtorbenen Männer, ſo lange ſie nicht den Witwen-Stuhl verrücken, behalten, zumahl da dieſerhalb kein Lex contraria in kön. preuß. Landen vorhanden iſt; die Gewohnheiten zeigen aber das Gegentheil, und zwar nicht unbillig, weil ſo gar die abgedankten Officiers ihr Forum verändern. Unter d. 6 Febr. 1754, erging an das General-Auditoriat die Cabinets-Ordre, daß die Officier-Witwen nicht weiter unter der Militär-Jurisdiction ſtehen, noch von dem General-Auditoriate darunter releviren ſollen, als nur allein in Sachen, welche bloß das Militär angehen; z. B. in Sachen, betreffend die Abrechnungen wegen der Compagnien, welche ihre verſtorbene Männer gehabt haben; desgl. welche eigentliche Compagnie- oder Regiments-Schulden angehen; ferner, wenn ihre verſtorbene Männer währenden Kriegs-Zeiten im Felde Teſtamente gemacht haben ꝛc. In allen übrigen Sachen aber, es mögen Real- oder Perſonal-Klagen ſeyn, ſollen gedachte Witwen unter den Civil-Gerichten ſtehen, ohne daß ſich das General-Auditoriat, oder ſonſt eine andere Militär-Jurisdi-

risdiction auf einige Weiſe darin meliren könne; welches ein beſtändiges Principium regulativum in ſolchen Sachen ſeyn ſolle. Indeſſen ſtehen doch die Officier-Witwen unter der Landes-Regierung, oder den Juſtiz-Ober-Collegiis.

Der gemeinen Soldaten-Witwen gehören unter der Obrigkeit des Ortes, wo ſie nach ihrer Männer Tode ſich aufhalten, ſintemahl dieſelben, bereits erwähnter Maßen, auch ſo gar bey ihrer Männer Lebens-Zeit, eben dieſes Forum, dafern ſie ihren Männern niemahls zum Regimente folgen, agnosciren müſſen. Invalide Soldaten, welche Gnaden-Gehalt genießen, ſtehen unter dem Foro militari.

Was die Enrollirten betrifft, ſo wurde zwar unter d. 8 Aug. 1752, verordnet, daß alle Enrollirte unter der Militär-Jurisdiction ſtehen ſollten; nachher aber iſt dieſe Verordnung unter d. 21 Nov. deſſ. J. dahin declarirt worden: „Welchergeſtalt, ſo viel „diejenigen Enrollirten betrifft, welche bereits wirklich „bey den Regimentern in Reihe und Gliedern einran„girt, oder doch ſonſt bereits zu derjenigen Größe ge„kommen ſind, daß ſie auf dem Point ſtehen, bey den „Regimentern wirklich eingeſtellet, und in Reihe und „Gliedern einrangiret oder unter Gewehr geſtellet zu „werden, ſolche unter der Jurisdiction der Regimenter, „wohin ſie gehören, ſtehen und bleiben müſſen, alle andere „Enrollirte aber unter der Jurisdiction und dem Ge„richts-Zwange ihrer ordinären Obrigkeit verbleiben ſol„len.“ In Berlin ſtehen die Enrollirten der Regimenter, wenn ſie ſtrafbare Exceſſe und Verbrechen begehen, nach der Ordre v. 25 Nov. 1743, ohne Unterſchied, unter den ordentlichen Civil-Gerichten; und wenn die Enrollirten, oder mit Päſſen verſehene Leute, welche niemahls unter dem Gewehre, und in Reihe und Gliedern bey den Regimentern geſtanden haben, es mögen Handwerks-Burſche, oder Jungen, Domeſtiken oder

Knech-

Knechte, oder, was ſie ſonſt wollen, ſeyn, in Polizey-Sachen ſündigen, oder ſich vergehen, und wider die Polizey-Ordnungen und Reglements handeln, oder auch Exceſſe auf den Straßen verüben, ſo ſoll, nach der Ordre an das Gouvernement v. 6 Oct. 1743, dem Polizey-Director frey und unbenommen ſeyn, ſolche Leute vor ſich fordern zu laſſen, die Sache allein zu examiniren, und, dem Befinden nach, dergleichen Uebertreter der Polizey arretiren und ſtrafen zu laſſen.

Wenn ein Adelicher, oder Beamter, oder Stadt-Magiſtrat über unbefugtes Jagen der Officiers oder Soldaten zu klagen hat, muß derſelbe, laut General-Verordn. v. 4 Febr. 1723, ſich jedes Mahl zuerſt bey dem Commandeur des Regimentes oder der Garniſon, als der erſten Inſtanz, melden und Remedirung ſuchen; wenn aber ſolche wider Verhoffen nicht erfolgen ſollte, werden die Klagen bey dem Gen. Ob. Fin. Kr. und Dom. Directorio angebracht.

Die Rechte, nach welchen bey Kriegs-Gerichten entſchieden wird, ſind die Kriegs-Artikel; ſ. im XLIX Th. S. 659, fgg.

Die Perſonen, deren die Kriegs-Gerichte zu Handhabung der Juſtiz ſich zu bedienen pflegen, ſind: der Auditeur, der Kriegs-Secretär, der General-Profoß und General-Gewaltiger, der Rumor-Meiſter, der Gerichts-Webel, der Profoß und die Stecken-Knechte.

Der Auditeur, Feld-Richter, Kriegs-Richter, Feld- oder Kriegs-Schuldheiß, L. Praetor caſtrenſis, ſ. militaris, Juſtitiarius bellicus, Scultetus caſtrenſis, iſt ein, einem oder mehrern Regimentern beygegebener Rechts-Gelehrter, welcher das dabey vorfallende Proceß-Weſen nach den vorgeſchriebenen Kriegs-Ordnungen, oder, wo dieſe nichts beſonders verfügen, nach den gemeinen Rechten und der natür-

lichen Billigkeit beſorget, die Inquiſiten examiniret, die Ausſagen protokolliret, bey dem Kriegs-Rechte gemeiniglich die lezte Stimme hat, und das Urtheil verfertigt und publicirt.

Die Auditeurs müſſen nicht allein die gegen die Mitglieder des Regimentes angebrachten Civil-Klagen, auf Befehl des Chefs oder Commandeurs, ordnungsmäßig inſtruiren, ſondern auch die vorfallenden Verbrechen der zum Militär-Stande gehörigen, nach Vorſchrift der Kriegs-Artikel unterſuchen. An und vor ſich ſelbſt haben ſie keine eigentliche Gerichtbarkeit, indem bey allen von ihnen vorzunehmenden Verhören und Unterſuchungen, ausdrücklich dazu commandirte Officiers mit gegenwärtig ſeyn müſſen, wenn ihre Handlungen gültig ſeyn ſollen. Eben ſo gebührt ihnen auch in den bey dem Regimente vorkommenden Rechts-Sachen keine rechtliche Entſcheidung, ſondern ihre Pflicht beſteht bloß darin, daß ſie dem commandirten Stand- oder Kriegs-Rechte den wahren Zuſtand der Sache aus den Acten vortragen, und dasjenige, was von dem verordneten Stand- oder Kriegs-Rechte entſchieden werden ſoll, nebſt Zurückerinnerung auf die Kriegs-Artikel deutlich nachweiſen müſſen. Indeſſen formiren doch der Chef und Commandeur des Regimentes, mit Zuziehung des Auditeurs, das eigentliche Regiments-Gericht; und eine Verhandlung, die ohne des Auditeurs Zuziehung geſchehen wäre, würde nicht als gerichtlich und gültig angeſehen werden können. Dieſe Regiments-Gerichte ſind, nach dem Verhältniſſe der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtbarkeit, als die militariſchen Unter-Gerichte anzuſehen.

Weil aber theils in Civil-Sachen die Parteyen nicht immer bey den von dieſen Regiments-Gerichten ergangenen Erkenntniſſen ſich beruhigen, theils aber auch die in Criminal-Sachen ſich eräugnenden Vorfälle öfters von der Wichtigkeit ſind, daß ſie durch die bloßen

ßen Regiments-Gerichte nicht abgethan werden können, ſondern einer höhern Entſcheidung bedürfen: ſo ergibt ſich hieraus von ſelbſt, daß auch die Militär-Juſtiz ein Ober-Gericht nöthig habe, und dieſes beſteht in dem General-Auditoriate. Der General-Auditeur iſt, in Deutſchland und den nordiſchen Reichen, die höchſte Gerichts-Perſon bey der ganzen Armee, und iſt demſelben bey einigen Potentaten, welche große Armeen halten, wegen der Menge der bey dem General-Auditoriate vorkommenden Sachen, noch ein General-Auditeur-Lieutenant beygeſetzt, welcher ſein Gehülfe iſt, und in ſeiner Abweſenheit ſeine Stelle vertritt. Beyde haben Sitz und Stimme in den General-Kriegs-Gerichten, und dirigiren den Proceß bey denſelben. Alle Gefangene werden von demſelben verhört, und die Ober- und Regiments-Auditeurs werden von demſelben verpflichtet. Der General-Auditeur ſteht allein unter demjenigen, welcher die Armee en Chef commandirt.

Was in Anſehung des königl. preuß. General-Auditeurs ſeit Errichtung des Ober-Kriegs-Collegii verordnet iſt, ſ. oben, S. 118.

Diejenigen, welche in Feſtungen bey den darin liegenden Gouverneurs und Commendanten, auch öfters bey ſtarken Garniſonen, ingleichem bey Allianz-Truppen, oder auch bey einem fliegenden und beſonders agirenden Corps, als Auditeurs in Dienſten ſtehen, werden Ober-Auditeurs genannt. An einigen Orten gibt es auch Etats-Auditeurs, welche den Ober-Auditeurs gleich gehalten werden. Die Garniſon-Auditeurs ſtehen bey ganzen Garniſonen, und führen den Proceß bey Garniſon-Gerichten.

In den kön. preuß. Landen, heißen diejenigen Auditeurs, welche in Feſtungen bey den Gouverneurs und Commendanten, desgl. in ſehr ſtarken Garniſonen, z. B. Berlin, Breslau ꝛc. als Auditeurs in Dienſten ſtehen, nur

Garniſon-Auditeurs. Die Ober-Auditeurs bey beſonders agirenden Corps, vertreten die Stelle des General-Auditeurs. Zuweilen iſt der Nahme eines Ober-Auditeurs nur ein bloßer Titel, welcher dem Regiments-Auditeur beygelegt wird. Der Ober-Auditeur bey dem General-Auditoriate, iſt Aſſeſſor des Militär-Juſtiz-Collegii; und der älteſte hatte ehedem den Titel eines General-Auditeur-Lieutenants; der darauf folgende zweyte aber hieß Ober-Auditeur.

Regiments-Auditeurs, werden diejenigen genannt, die zu einem gewiſſen Regimente gehören. Bataillons-Auditeurs, ſind nur bey den Grenadier-Bataillons, welche zur Friedens-Zeit, z. B. zu Treuenbrietzen, Magdeburg ꝛc. für ſich beſtehen, von den Bataillons-Chefs auch allein ſalarirt werden. Sowohl Regiments- als Bataillons-Auditeurs, werden von den Regiments- oder Bataillons-Chefs angenommen, bekommen aber von dem General-Auditoriate, im Nahmen des Kriegs-Herrn, ihre Beſtätigung (57); daher ſtehen ſie auch nur unter dem Regiments- oder Bataillons-Chef, oder wer ſonſt bey dem Regimente oder Bataillon das Commando führt (58), und ſonſt kein Officier hat denſelben etwas zu befehlen.

Da die Direction des Proceſſes bey den Kriegs-Gerichten hauptſächlich auf die Auditeurs zum öftern allein ankommt, und daher allerdings nöthig iſt, daß zu einem ſo ſchweren Amte tüchtige und legale Männer beſtellet werden, ſo iſt niemand dazu eher anzunehmen, bis von deſſen Legalität, Wiſſenſchaft und Erfahrung, ſichere Nachricht und Gewißheit eingezogen, und zu dem Ende ein jeder, welcher ein Auditorial-Amt ambiret, von dem General-Auditeur examinirt

(57) *Goebel* diſſ. de praetore, quem Juſtitiarium bellicum vel Auditorem vocant, p. 38.

(58) *Leyſer* Meditat. ad ff. Specim. 75, med. 4.

inirt worden iſt (59). Auch haben alle Regimenter pflichtmäßigen Bericht einzuſenden: 1. Wie die Auditeurs mit Vor- und Zunahmen heißen? 2. Wie alt ſie ſind? 3. Woher ſie gebürtig ſind? 4. Wo, und wie lange ſie ſtudiert haben (60)? 5. Wie lange ſie gedient, und ob ſie vorher anderwärts in Dienſten geſtanden haben? 6. Wie ſie ſich darin verhalten und aufgeführt haben? 7. Was ſie ſonſt für gute Qualitäten haben? Ueber welche Fragen auch die Quartiermeiſter zu vernehmen ſind (61).

Das Atteſt, wie ein Auditeur im Examen beſtanden hat, wird ihm, hieſiges Ortes, gewöhnlich unter der geleiſteten Eides-Formel, mit Beydrückung des General-Auditoriates größern Inſiegels, vom General-Auditeur ertheilt. Hierbey entſteht aber noch die

(59) Churf. brandenb. Verordn. v. 7 (17) Apr. 1692; v. 6 Jan. 1698.

(60) Denn der Beſuch fremder Univerſitäten iſt, nach dem Edict v. 14 Oct. 1749, den Landes-Kindern unterſagt; und nach dem Edict v. 19 Jun. 1751, ſoll ihnen auch nicht ein halbes oder Viertel-Jahr, ſich auf auswärtigen Academien, Gymnaſien und Schulen, Studierens halber, aufzuhalten, erlaubt ſeyn, wofern ſie nicht gewärtigen wollen, in geſammten königl Provinzen und Landen von allen Juſtiz- Kammer- geiſtlichen, oder andern öffentlichen Civil-Bedienungen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, desgleichen von den Regiments-Quartiermeiſter- und Auditeur-Stellen, und überhaupt von aller Beförderung, auf ihre ganze Lebenszeit, als untüchtig und incapabel, ausgeſchloſſen zu bleiben. Und die von Adel, ſollen noch überdem mit der im Edicte v. 16 Jan. 1748, auf die Reiſen und Aufenthalt auſſer Landes geordneten Confiscation ihres Vermögens unnachbleiblich beſtrafet werden. Auch ſoll niemand künftig zu einer Civil- oder geiſtlichen Bedienung, Regiments-Quartiermeiſter- und Auditeur-Stelle angenommen werden, welcher nicht zuvor durch ein glaubwürdiges Atteſtat zu erweiſen vermag, daß er, von der Zeit dieſes erneuerten Verbothes an, ſich niemahls auf fremden Academien und Schulen aufgehalten, ſondern ſeine Studia bloß auf einheimiſchen Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen, abſolvirt habe.

(61) Kön. Verordn. v. 12 Jan. 1718.

die Frage: **Ob ein Auditeur auch ein guter Civiliſt zu ſeyn nöthig habe?** Antw. In Abſicht der Regiments-Gerichte, welche er zu verwalten hat, mag derſelbe gar weniges vom Jure civili verſtehen, und iſt genug, wenn er nur die Criminal-Rechte und den Inquiſitions-Proceß wohl inne hat, erſtere auch gehörig zu appliciren weiß. Wenn man aber einen Auditeur als Syndikus des Regimentes zugleich betrachtet (denn es liegt ihm, der Gewohnheit nach, ob, falls das Regiment in Proceſſe verwickelt iſt, deſſen Jura zu vertheidigen,) ſo muß er ebenfalls auch im Jure civili und im Civil-Proceß gut bewandert ſeyn. Indeſſen iſt doch der Auditeur nicht ſchuldig, einem jeden Officier oder Gemeinen in ihren reſp. Compagnie-Angelegenheiten und Privat-Sachen als Schriftſteller unentgeltlich zu dienen, gleichwie ein Auditeur zwar des Regimentes Secretär, Regiſtrator und Kanzelliſt, iſt, und deshalb alles, was die Regiments-Gerichte betrifft, zu expediren, auch die Regiſtratur in guter Ordnung zu halten ſchuldig iſt, deshalb ihm aber keinesweges ex officio obliegt, einem Officier oder Gemeinen Privat-Correſpondenzen unentgeltlich zu führen, indem ein Auditeur ſein Tractement für deſſen Königs-Dienſt, und nicht für Privat-Dienſte der Officiers und Soldaten, bekommt. Aus dieſem Grunde nun, und wegen Beſorgung der Compagnie-Angelegenheiten iſt auch die ſo genannte Zulage, welche der Auditeur von jedem Major und Capitän monathlich bekommt, entſtanden.

Was die Pflichten und Rechte der Auditeurs in den preuß. Staten betrifft: ſo ſoll 1. in den Feſtungen und Garniſonen, und wo ein Regiment liegt, der Auditeur auf das Maß und Gewicht fleißig Acht haben (62).

2. Ue-

(62) Inſtruction über einige Puncte des vom Sr. Königl. Maj. in Preuſſen unterm 1 März 1726 emanirten Regle-

2. Ueber Beſtrafung eines Exceſſes, ſowohl der Ober- als Unter-Officiers und Gemeinen, welche in dem Reglement beſtimmt iſt, kann der Auditeur, welcher bey dem Spruche die Acta dem verſammelten Kriegs-Gerichte vorträgt, jedes Mahl von dem Praeſide Erkundigung einziehen, ſo weit ſolche nicht in den Kriegs-Artikeln ausgedruckt ſind (63). 3. Was der Auditeur auf dem Marſche bey der Bagage zu beobachten hat, ſolches muß er ſich aus dem Reglement für die Infanterie (Cavallerie) v. 1 Jun. 1743, Th. 8, Tit. 26, und aus dem Reglement v. May 1741, bekannt machen. 4. Die Auditeurs ſollen ſich nicht in allerhand, ihre Functiones und Verrichtungen nicht angehende Sachen mengen, noch weniger zu dem Ende auf Correſpondenz ſich legen, oder mit für andere ſollicitiren; in Juſtiz- und andern Sachen die gehörige Verſchwiegenheit beobachten, und den Supplikanten von den Reſolutionen, ehe ſelbige noch expedirt ſind, keine Nachricht ertheilen, bey Vermeidung königl. höchſter Ungnade, und Verluſt ihres Dienſtes (64). 5. Nach der Circular-Ordre v. 5 Nov. 1746, ſollen die Auditeurs weder advociren, noch ſich in Civil-Proceſſe miſchen, am allerwenigſten aber Leute zu Proceſſen aufhetzen; und durch eine Cabinets-Ordre v. 12 März 1753, iſt verordnet, daß die Auditeurs der Regimenter, beſonders diejenigen, welche vorhin Advocaten geweſen ſind, nachher aber Auditeur-Stellen übernommen haben, ohne Einwenden, ſich alles Advocirens, auch Anfertigens der Memorialien und Schrif-

glements für die Infanterie, wornach das General-Auditoriat und Kriegsgericht, auch die Ober- und Regiments-Auditeurs ſich zu achten haben, v. 22 Apr. 1726, §. 12.

(63) Vorgedachte Inſtruction, §. 14.

(64) Patent v. 31 März 1706, und 14 Aug. 1733.

Schriften, bey den Civil= Ober= und Unter=Gerichten ſchlechterdings, und zwar bey Vermeidung der Caſſation, enthalten, und ſich in keine Proceß=Sachen bey Civil= Ober= und Unter=Gerichten miſchen ſollen, weil ſolches Advociren wider die bey den Civil= Ober= und Unter=Gerichten etablirte Juſtiz=Verfaſſung, auch alle gute Ordnung, laufe, und zu Verwirrung und Chicanen Gelegenheit gebe; wobey Se. kön. Maj. auch in der, auf geſchehene Anfrage, unterm 17 März 1753 erfolgten Reſolution es gelaſſen, indeſſen doch zugleich declarirt haben, daß in vorkommenden Fällen von Proceſſen der Ober= und Unter=Officiers und Gemeinen bey den Civil=Ober= und Unter=Gerichten dem Auditeur des Regimentes zwar fernerhin frey bleiben könne, denſelben a conſiliis zu ſeyn, ohne jedoch bey den Civil= Ober= und Unter= Gerichten weder zu advociren, noch irgend einige Schriften zu übergeben, die nicht vorhin durch einen recipirten Advocaten unterſchrieben worden ſind (65). Bey Militär= Ober= und Unter= Gerichten, desgleichen bey Militär= Commiſſionen, iſt alſo den Auditeurs unverwehrt, zu advociren, Schriften zu ſtellen und Memorialien anzufertigen, auch dergleichen ohne Unterſchrift eines Advocaten zu übergeben, zumahl bey Militär= Ober= und Unter= Gerichten eigentlich gar keine Advocaten recipirt ſind. 6. Die Auditeurs ſind befugt, die Suppliken der Officiers und Soldaten, welche bey Sr. kön. Maj. etwas zu ſuchen und zu bitten haben, zu unterzeichnen; immaßen ſonſt diejenigen Officiers, und Soldaten, welche Supplikate auf ungeſtämpeltes Papier, und ohne Unterſchrift der Concipienten, allenfalls der Auditeurs, eingeben, zu gewärtigen haben, daß dergleichen Supplikate ohne Verordnung und Reſolution liegen bleiben, oder zurück gegeben

(65) Circular=Ordre. an die ſämmtlichen Auditeurs Sr. kön. Maj. in Preuſſen Armee, v. 19 März 1753.

ben werden ſollen (66). 7. Wenn jemand in denen Fällen, da die Teſtamente und andere ultimae diſpoſitiones als privilegirt gelten ſollen, eine gerichtliche Aufnahme ſeines geſchriebenen oder mündlich zu eröffnenden lezten Willens verlanget: ſo iſt genug, und gilt als ein gerichtliches Teſtament, wenn er einem vereideten Auditeur allein denſelben übergibt, oder declarirt (67). Und zum Atteſtat des Chefs oder Commandeurs des Regimentes unter der Special-Vollmacht eines Officiers (z. B. zu Geld-Erhebungen,) oder anderer zum Regiment gehöriger Perſonen, iſt nicht allein die Unterſchrift des Auditeurs miterforderlich, ſondern auch eine vom Auditeur allein, unter vorgedrucktem Regiments-Siegel atteſtirte Special-Vollmacht für gültig zu erkennen, nach dem Reſcript v. 30 Apr. 1778. 8. Die Auditeurs haben den Rang als Subaltern-Officiers (68). 9. Die Auditeurs müſſen ſo wenig, als die Regiments-Quartier-Meiſter, wofern ſie nicht wirkliche Officiers ſind, Feld-Zeichen am Degen tragen, auch nicht, wie die Ober-Officiers, ſich mundiren (69). 10. Inſonderheit ſoll der Garniſon-Auditeur, nach der Inſtruction des Gouvernem. zu Berlin, v. 17 Febr. 1727, die etwa fallenden Strafen berechnen, (und ſollen ſolche theils zu den Wacht-Büchern, theils zur Alimentation der arretirten Delinquenten, deren jeder wenigſtens mit 1 Ggr. täglich verpfleget werden muß, angewandt werden.)

(66) Ordre an ſämmtliche Regimenter, v. 8 März 1724.

(67) Patent und Circular-Ordre an alle Regimenter, v. 18 May 1747.

(68) Kriegsgerichts-Ordn. v. 1712, §. 97. Verpflegungs-Ordonanz, auch Einquartier-Reglem. für die Infanterie, v. 18 May 1713, §. 3.

(69) Dienſtreglement, v. 1 Jun. 1743. Th. XII, Tit. V. ad Art. IV. in Nota.

Gerichts-Gebühren von den Parteyen zu fordern, iſt dem Auditeur nirgends verbothen; doch verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn ein Officier oder Soldat nichts, als ſeinen Sold, in Vermögen hat, der Auditeur auch nichts fordern dürfe. Wie denn ebenfalls Verhöre, und Inquiſitionen in bloß Militär-Sachen, die den Kriegs-Dienſt angehen, ohne Unterſchied, es geſchehe über Ober- oder Unter-Officiers, ex officio, aller Orten verrichtet werden. Nur, was die zur Verwaltung der Juſtiz gehörigen Materialien (Papier, Federn, Feder-Meſſer, Schere, Tinte, Siegel-Lack, Licht, Streu-Sand, Bindfaden u. d. gl.) und baren Verlag betrifft, ſolche müſſen vom Chef des Regimentes, welcher den Nutzen zieht, billig gegeben werden. Cuius eſt honos, eius eſt etiam onus. Im Fall dagegen ein wohlhabender Offi-ier aus einem Wechſel ꝛc. belanget und condemnirt würde, oder der Auditeur eines Officiers oder Soldaten Nachlaß inventirte, verauctionirte ꝛc. ſo kann der Auditeur mit allem Rechte, ſeine Mühe bezahlt zu haben, verlangen (70), und nach der Sportel-Taxe anderer Gerichte liquidiren. 13. Nach dem Circulare und Notificat. des General-Auditoriates, v. 21, 25 und 30 May, auch 2 und 4 Jun. 1766, das Stämpel-Edict betreffend, ſoll von dem Auditeur quartaliter die Liſte von dem bey dem Regiments-Gerichte gebrauchten Stämpel-Papiere, und den wegen Contraventionen gegen dieſes Edict erkannten Strafeu, eingeſandt werden. 14. Die Auditeurs ſollen nicht eher zu Civil-Dienſten vorgeſchlagen werden, als bis ſie 10 Jahr gedient haben (71). 15. Es iſt ein für alle Mahl durch die Cabinets-Ordre an das Gen. Director. v. 28 Sept. 1743, als ein Principium regulativum feſtgeſetzt, daß, wenn ein An-

(70) Verordn. v. 30 Apr. 1739.

(71) Cabinets-Ordre, v. 9 Sept. 1743.

Auditeur eines Regimentes bey einer Kriegs- und Dom. Kammer, oder als Steuer-Rath, oder auch ſonſt dergleichen, angeſtellet werden ſolle, ſolches niemahls mehr in derjenigen Provinz, in welcher das Regiment, bey dem er geſtanden, ſeine Stand-Quartiere hat, geſchehen, ſondern derſelbe vielmehr in einer ganz entlegenen Provinz verſorget werden ſolle; z. B. ein Auditeur von einem in Preuſſen oder Schleſien ſtehenden Regimente nach dem Cleviſchen, Märkiſchen, Ravensbergiſchen, Mindenſchen; hingegen die von denen Regimentern, die in lezteren Provinzen ſtehen, nach Preuſſen, Schleſien, Pommern ꝛc. die aus der Churmark, nach Preuſſen, und dergeſtalt reciproce. 16. Wie die Auditeurs, wenn ſie künftig Steuer- oder Kammer-Räthe-Dienſte ſuchen wollen, ſich appliciren, und wovon ſelbige in ſolchen Fällen zur Probe referiren ſollen, iſt aus der Circular-Ordre v. 5 Jul. und 3 Sept. 1738, zu erſehen.

Nur dem Chef eines Regimentes iſt die Gerichtbarkeit verliehen, und dieſem allein kommt die Jurisdiction des Regimentes zu. Gleichwie aber ein Commandeur den ganzen Dienſt vom Regimente, desgl. die Oeconomie und Juſtiz bey demſelben im Nahmen des Chefs reſpicirt, oder die Aufſicht auf alles und alle bey dem Regimente hat: alſo exercirt ein Auditeur die Jurisdiction im Nahmen des Chefs vom Regimente, unter der Aufſicht des Regiments-Commandeurs; mithin iſt ein Auditeur ein vom Chef des Regimentes erwählter, und vom Kriegs-Herrn confirmirter beſtändiger Bevollmächtigter des Chefs, zur Verwaltung der Juſtiz, oder kurz: der Juſtitiarius des Regimentes, welcher, unter Autorität des Regiments-Chefs, deſſen Gerichtbarkeit bey dem Regimente verwaltet. Wegen des Kriegs-Herrn Confirmation kann er übrigens zwar von dem Regiments-Chef gewählet, nicht aber nach Willkür wieder verab-

ſchiedet werden, ſondern muß, wenn er im Amte nicht tüchtig befunden wird, deſſen durch den Proceß bey dem General-Auditoriate überführet werden.

Einwurf. „1. Ein Auditeur muß das Protokoll „führen, welches einem Gerichts-Schreiber ſonſt zu„kommt. 2. Ein Auditeur hat kein Votum affirmati„vum vel negativum. 3. Ein Auditeur muß ſelbſt „die in den Proceſſen erforderlichen Ordres expediren; „daher ein Auditeur wirklich Gerichts-Schreiber „(Actuarius) iſt“. Aus dieſem Einwurfe folgt offenbar nur ſo viel, daß ein Auditeur nicht allein Juſtitiarius, ſondern auch Actuarius des Regimentes iſt, gleichwie derſelbe, wie ich oben bereits bemerkt habe, auch zugleich Syndikus, Secretarius, Regiſtrator und Kanzelliſt des Regimentes iſt; denn ein Auditeur ſtellt a) auf Ordre des Commandeurs, Inquiſitionen an; b) hört Zeugen ab; c) unterrichtet die Beyſitzer, worauf es in Entſcheidung der gegenwärtigen Sache hauptſächlich ankomme, und was diesfalls die Rechte verordnen; ferner d) faſſet er die Urtheile ab, und e) publicirt dieſelben; ja f) in allen geringen Civil-Sachen, welche kein Kriegs- oder Stand-Recht erfordern, richtet ein Auditeur mit vorher eingehohlter Approbation des Commandeurs des Regimentes, und entſcheidet die Parteyen, unterſchreibt allein mit dem Commandeur die Beſcheide, und autoriſirt die ſo genannten willkürlichen Handlungen derer, die ſolche vor ihm vollziehen, zu welchem allen nur ein Juſtitiarius (Gerichtshalter), keinesweges aber ein Actuarius, oder Gerichts-Schreiber, befugt iſt. Wiewohl er in ſolchen Fällen doch nur als ein befohlner Richter anzuſehen iſt (72), und ſich in nichts zu miſchen hat, auſſer wo es

(72) *Leyſer*, Spec. 75, med. 4.

es ihm befohlen iſt; ſonſt macht er ſich überdem verhaßt (73).

Den Auditeur hat zu ſeinen Amts-Verrichtungen keiner, als der Chef des Regimentes, oder derjenige Officier, welcher bey dem Regimente das Commando führt, zu commandiren. Denn obwohl der Auditeur allen Stabs-Officieren Reſpect zu erweiſen ſchuldig iſt, ſo hat er doch in Gerichts-Sachen nur von dem ihm vorgeſetzten Regiments-Commandeur, als welchem die Verwaltung der Juſtiz ſowohl, als die Regiments-Oekonomie ꝛc. vor allen andern Stabs-Officieren privative zur Aufſicht anvertrauet iſt, jedes Mahl Befehl anzunehmen (74).

Wofern des Regiments-Chefs oder Commandeurs Befehl nicht den Rechten gemäß iſt, oder ſonſt dabey Zweifel vorfällt, muß der Auditeur, wenn keine beſcheidene Gegen-Vorſtellung angenommen wird, und es die Zeit erlaubt, ſolches höhern Orts, an das Ober-Kriegs-Gericht, oder im Felde an den Ober-Auditeur des Corps, gelangen laſſen, und um Verhaltungs-Ordre bitten, oder wenn Zeit und Gelegenheit es nicht verſtatten, ſo muß er ein Protokoll darüber aufnehmen, und ſolches für ſich behalten. In dieſem führt er getreulich an, was ihm anbefohlen und dagegen von ihm vorgeſtellt worden iſt, daß z. B. N. Denunciat, und nicht O. Denunciant, den Reinigungs-Eid ſchwören müſſe, der Chef oder Commandeur aber darauf beſtanden habe, daß dem O. ſolcher Eid abgenommen worden iſt; ingl. daß der Regiments-Commandeur ihm angemuthet habe, bey der Execution des durch kriegsrechtl. Urtheil und kriegsherrl. Confirmation zum Strange verurtheilten Soldaten, Pardon zu rufen, er,

(73) Khevenhüller, Th. 1, S. 189.

(74) Knorr Kriegs-Proceß, Cap. 1, §. 22.

der Auditeur, aber vorgeſtellt habe, daß ihm der Pardon=Ruf gar nicht zukomme, überdem ſein Eid enthalte, gebührend zu beſorgen, daß das geſprochene Urtheil nach erfolgter königl. Confirmation zur Execution gebracht werde, gleichwohl ſolche Vorſtellung nicht angenommen, ſondern er, der Auditeur, im fernern Verweigerungs=Fall, mit Arreſt bedrohet worden ſey, u. d. gl. Wenn nun künftig der Auditeur den Inhalt dieſes Protokolles, und daß es zu derſelben Zeit aufgenommen worden ſey, beſchwört: ſo wird er bey dem Ober=Kriegs=Gerichte für gerechtfertigt geachtet. Ueberhaupt muß ſich ein Auditeur nach den Rechten, worauf er vereidet und verpflichtet iſt, nicht aber nach den Abſichten ſeines Chefs oder Regiments=Commandeurs, richten, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur Vermeidung aller Verantwortung bey Gott und dem Kriegs=Herrn, ſich lieber arretiren laſſen, als auf vorbeſchriebene Art ſich präeaviren.

Eid eines königl. preuß. Auditeurs.

Demnach ich, N. N. zum Auditeur bey N. N. Regiment Infanterie (Cavallerie) angenommen und beſtellt worden, ſo gelobe und ſchwöre ich zu Gott dem Allmächtigen, mittelſt dieſes leiblichen Eides, daß zuvörderſt Sr. kön. Maj. von Preuſſen, meinem allergnädigſten König und Herrn, ich getreu, hold und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Beſtes nach meinem äuſſerſten Vermögen ſuchen und befördern, Schaden oder Nachtheil aber abwenden und hindern will. Inſonderheit will ich mir die Kriegs=Juſtiz bey gedachtem Regimente getreulich laſſen anbefohlen ſeyn, über Sr. kön. Maj. Kriegs=Artikel und Edicte, ſo bereits publicirt, oder inskünftige noch pu-

bli-

blicirt werden möchten, fleißig halten, die Protokolle und Gerichts-Acten aufrichtig und ordentlich führen, alles getreulich regiſtriren, die vorkommenden Sachen, ſie ſeyn bürgerlich oder peinlich, ohne Verzug hören, und darin ohne Anſehen der Perſon, nach Inhalt obgemeldeter Kriegs-Artikel und Edicte, unparteyiſch Recht und Urthel ſprechen, auch, daß ſolches nach erfolgter königl. Confirmation zur Execution gebracht werden möge, gebührend beſorgen, keine Partey zum Nachtheil der andern fördern oder hindern, aller Geſchenke, Gift und Gaben mich enthalten, und derſelben, oder anderer Conſideration wegen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, nichts thun, ſo der Juſtiz zuwider, noch daß ſolches von jemand geſchehe, ſo viel in meinen Mächten iſt, geſtatten; meinen commandirenden Herren Officiers ſoll und will ich jederzeit allen ſchuldigen Reſpect erweiſen, und mich im übrigen in allen Stücken ſo verhalten, wie es meine Pflicht ſowohl gegen Gott, als Se. Kön. Maj., von mir erfordert, und einem rechtſchaffenen und gewiſſenhaften Auditeur eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum!

Bey Ober-Kriegs-Gerichten hat man auch Secretarien, welche das Protokoll führen, und die Kriegs-Kanzelley in Ordnung halten. So beſteht z. B. das kön. preuß. General-Auditoriat aus dem General-Auditeur, einem geheimen expedirenden Secretär, einem Regiſtrator, und einem Kanzelliſten. Bey Unter-Kriegs-Gerichten kommen leztere Perſonen ſelten vor, ſondern der Auditeur vertritt meiſtens ihre Stelle.

Der General-Profoß, welcher an einigen Orten General-Gewaltiger, Capitän der Juſtiz, und im Preuſſiſchen der General-Polizey-Aufſeher heißt, Fr. Grand-Prévôt, Prévôt d'Armée, hat ein vornehmes und wichtiges Amt. Er hat die Macht alle Verbrecher zu arretiren: doch ſteht es nicht in ſeiner Gewalt, dieſelbe ohne Wiſſen des commandirenden Generales zu entlaſſen oder zu beſtrafen, auſſer wenn ihm befohlen iſt, die Strafe auf friſcher That zu vollziehen. Er hat das General-Stockhaus unter ſich, muß von allen in dem Lager ankommenden Waren Wiſſenſchaft haben, und nebſt dem Regiments-Profoße darauf ſehen, daß ſie nicht über den geſetzten Preis verkauft werden; nach dem Zapfenſtreiche und unter dem Gottesdienſte muß er keine Unordnung vorgehen laſſen; und wenn Verbrechen begangen werden, muß er nach dem Thäter forſchen, und diejenigen Verbrecher, welche vor die Ober-Kriegs-Gerichte gehören, wenn kein Ankläger vorhanden iſt, anklagen, und das geſprochene Urtheil vollſtrecken laſſen.

Was ein General-Profoß, oder ein General-Polizey-Aufſeher bey der Armee vorſtelle, und insbeſondere ihm in kön. preuß. Dienſten obliege, erhellt aus folgender unter d. 12 Jun. 1745, ausgefertigten Beſtallung und Inſtruction, welche zum Muſter dienen kann.

Nachdem Se. kön. Maj. in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nöthig gefunden, bey der Armee einen General-Polizey-Aufſeher zu beſtellen, und denn Deroſelben hierzu der bey dem N. N. Regimente ehedem geſtandene Major v. T. in Vorſchlag gebracht worden: als haben Allerhöchſt Dieſelben in Gnaden reſolvirt, ihn zu Dero General-Polizey-Aufſeher zu beſtellen und anzunehmen, thun

thun auch ſolches dergeſtalt, und alſo hiermit, und kraft dieſes Patents, daß derſelbe Sr. königl. Maj. zuvörderſt treu, hold und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Beſtes überall ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber ſeinem äuſſerſten Vermögen nach verhüten und abwenden, was von Allerhöchſtgedachter Sr. kön. Maj. oder Dero commandirenden Generalität ihm anbefohlen wird, treulich und fleißig exequiren ſolle. Abſonderlich aber muß derſelbe 1. auf den Märſchen und in Campirungen gute und genaue Aufſicht haben, damit alles Rauben, Plündern, Stehlen, Ausreiſſen, und andere dergleichen Exceſſe verhütet werden, daher derſelbe, wenn die Armee marſchiret, ſich mit ſeinen Leuten bey derſelben aufhalten, und alle Deſordres, ſo dabey paſſieren und einreiſſen könnten, ab- und vorzubeugen ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen muß. 2. Hat er die Macht, und iſt ihm wegen ſeines Amtes abſolut nachgelaſſen, alle diejenigen, ſo wider die Kriegs-Artikel und andere Gebothe und Verbothe handeln, Knechte und Bediente, welche von ihren Wägen gegangen, um zu plündern oder zu ſtehlen, Soldaten-Weiber und Kinder, und überhaupt alle und jede, ſo in öffentlichen Mißhandlungen betreten werden, ohne einige Connivenz und Anſehen der Perſon, ob es ihm gleich nicht beſonders befohlen worden, zu gebührender Haft zu ziehen. Er muß aber 3. ſo bald er jemanden eines Verbrechens oder gegründeten Verdachts halber in Verhaft gebracht, ſolches ſogleich gehörigen Orts melden, keinen aber vor ſich wieder losgeben oder exequiren laſſen, bis ſolches von dem commandirenden General befohlen worden. 4. Auf die Gefangenen, oder wenn auch ſonſt vom Feinde welche eingebracht und ihm überliefert worden, wozu ihm alsdenn

denn eine beſondere Macht gegeben wird, muß er fleißig Acht haben, und ſolche Veranſtaltung machen, daß keiner entrinnen könne; auch davon täglich eine Liſte eingeben, damit das Nöthige wegen ihrer Examinirung, Loslaſſung, oder ſonſt, verfüget werden könne. 5. Liegt dem General-Polizey-Aufſeher ob, auf die fremde Zufuhre allerley Waren, Victualien und Getreide, Acht zu geben, und möglichſten Fleißes zu befördern, daß es im Lager nimmer daran fehle. Daher derſelbe den fremden ankommenden Kaufleuten und Vivandiers alle mögliche Aſſiſtenz leiſte, auch dahin zu ſehen hat, daß ſolche von niemand beraubet, vergewaltiget, und dadurch die Zufuhre abgeſchrecket werde. Zu welchem Ende er mit dem bey ſich habenden Commando die Wege und Land-Straßen, wo die mehreſte Zufuhre geſchieht, fleißig zu viſitiren, und dahin zu ſehen hat, daß niemanden von den Fremden unterweges Ueberlaſt geſchehe; wie er denn 6. auch die fremden Vivandiers und Kaufleute, ſo aus der Fremde kommen, mit Päſſen, jedoch unentgeltlich, als welches ihm bey Sr. kön. Maj. ſchwereſten Ungnade und härteſten Ahndung hierdurch unterſaget wird, ihrer Sicherheit wegen verſehen ſoll. Damit aber 7. unter dem Prätext der fremden Zufuhre nicht dieſer und jener Kundſchafter und Spion ins Lager einſchleiche, als hat der General-Polizey-Aufſeher die ankommenden Fremden, als welche zuerſt an ihm gebracht werden ſollen, genau zu examiniren: woher und von wannen ſie kommen, worin ihr Gewerbe beſtehe, ob ſie eine redliche Abſicht haben, gute und geſunde Waren ins Lager einzuführen; auf welchem Fall er ihnen dieſen oder jenen Platz im Lager anzuweiſen, an welchem und keinem andern Ort ſie ihre Waren feil haben und verkaufen ſollen. 8. Bey

ſol-

ſolchen neu ankommenden Fremden hat derſelbe mit Fleiß nachzuforſchen, woher und wie theuer ſie die Victualien einkaufen, damit ſolches zum Fundament der im Lager zu verfertigenden monathlichen Taxen genommen werden könne. 9. Ermeldete Taxen, wenn ſolche angefertigt, muß der General-Polizey-Aufſeher im Haupt Quartier publiciren und anſchlagen, auch bey der Armee bekannt machen laſſen, damit ſich jedermann darnach richten könne. 10. Und damit die bey den Compagnien, Regimentern und der Armee befindlichen ordentlichen geſchwornen Marketender die Victualien, Waren und Getreide nicht theurer, als die gemachte Taxe iſt, verkaufen, ſich falſches und ungeſtämpeltes Maßes und Gewichtes bedienen, oder auch den Fremden entgegen laufen, die Victualien ins Geld jagen, und durch Vor- und Aufkäuferey im Lager Theurung verurſachen, ſo liegt dem General-Polizey-Aufſeher ob, darauf fleißig Acht zu haben, und überhaupt dahin zu ſehen, daß allem demjenigen, was Se. kön. Maj. in Dero Reglement, Tit. XXVIII, wegen der Marketender allergnädigſt befohlen, auch in der neuen Marketender-Ordn. d. d. Berlin, d. 20 Dec. 1740 feſtgeſetzt iſt, gehörig nachgelebet werde, als worauf der General-Polizey-Aufſeher zugleich mit verwieſen wird. Es ſoll auch 11. der General-Polizey-Aufſeher gute Obacht haben, damit keine fremde Vivandiers und Kaufleute, und welche nicht beydes ſind, ſich unter die geſchwornen Marketender miſchen mögen; im Fall aber ein oder anderer Fremder Willens wäre, bey der Armee beſtändig zu bleiben, im Haupt-Quartier oder bey irgend einem Regiment ſich immer aufzuhalten, und Marketenderey zu treiben, ſo hat der General-Polizey-Aufſeher ihm deshalb ein Zeugniß zu ertheilen, und an den General-

oder

oder Ober-Auditeur zur Vereidigung zu verweiſen. 12. Auf die Reinlichkeit des Lagers muß der General-Polizey-Aufſeher ein beſonderes Augenmerk haben, und nichts dulden, was wider gute Ordnung und Polizey ſtreiten könnte. 13. Auf dem Marſch, oder wenn der General-Polizey-Aufſeher ſonſt auszureiten beordert wird, bekommt derſelbe ein Commando zu Pferde zu ſeiner Bedeckung, zu welchem Ende er eine offene königl. Ordre hierbey erhält, gegen deren Vorzeigung ihm benanntes Commando von Dragonern oder Huſaren, entweder vom rechten oder linken Flügel, wann er es verlanget, ohne weitere Anfrage verabfolget werden ſoll, hat auch den Stabs-Profoß nebſt dem Feld-Scharfrichter und ſeinen Geſellen unter ſeinem Troß, als welche, in ſo weit er ihrer zu ſeinen Verrichtungen benöthigt iſt, hierdurch an ihn verwieſen werden. 14. Und wie übrigens Se. kön. Maj. das allergnädigſte Zutrauen haben, daß der General-Polizey-Aufſeher ſich in allem ſo verhalten werde, wie es demſelben eignet und gebührt, auch ſeine zu leiſtende Eidespflicht und dieſe Inſtruction es erfordern, als wollen Allerhöchſtgedachte Se. kön. Maj. ihn bey dieſer Charge zu aller Zeit allergnädigſt ſchützen und mainteniren, auch wegen ſeines monathlichen Tractements à 25 Thlr. ingl. 4 Rationes Fourage und ... Equipage-Gelder gehörige Verordnung ergehen laſſen, wie ſie denn auch ihm den Rang in der Armee als Obriſt-Lieutenant hiermit allergnädigſt accordiren, und zugleich verordnen, daß an Verrichtung ſeines Amtes ihn und ſeinen Leuten niemand bey Leib- und Lebens-Strafe beeinträchtigen und hinderlich fallen ſolle. Des zu Urkund Se. kön. Maj. dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

Alſo

Alſo wurde auch unter dem 14 Sept. 1741, bekannt gemacht, daß die Soldaten, Knechte, Weiber, und anderes Geſindel, welches in den bey der Armee belegenen Dörfern ohne Atteſt von ihrer Herrſchaft oder Officiers betroffen werden, oder die allergeringſte Delordre oder Plünderung darin begehen würden, der General-Gewaltiger ſofort aufhängen zu laſſen beordert ſey.

Der General-Profoß hat durch das Recht, denjenigen, welchen er auf verbothenen Wegen antrifft, ſofort zu beſtrafen, keine Kriegs-Gerichtbarkeit oder Militär-Jurisdiction, ſondern iſt nur als ein Executor der verordneten Strafen anzuſehen (75).

Wenn bey einer Armee ein Rumor-Meiſter gehalten wird, ſo exercirt derſelbe eben die Macht auſſer dem Lager und Quartieren, welche der General-Gewaltiger in dem Lager und Quartieren hat; und wie dieſer im Marſch ſich bey der Armee befindet, ſo muß der Rumor-Meiſter bald vorn, bald hinten bey der Armee ſeyn, und mit ſeinen unterhabenden Leuten diejenigen, welche voraus ſind, zurück halten, daß ſie nicht ausreiſſen, und die Quartiere, ehe die Armee ankommt, nicht geplündert werden. Er reitet mit einer gewiſſen Anzahl Rumor-Soldaten, einem Geiſtlichen, Unter-Officier und Henker herum; und wenn er Mißethäter ertappet, kann er dieſelben ohne ferneres Angeben zur Strafe ziehen; wenn man aber einiger Umſtände wegen noch ferner inquiriren muß, ſo muß er den Delinquenten dem General-Profoß liefern.

Ein Rumor-Meiſter wird angenommen, wenn man entweder keinen General-Gewaltiger hält, oder derſelbe, wegen der Menge Volkes, allein nicht auskommen kann. Zuweilen werden auch bey Regimentern eigene Rumor-Meiſter gehalten.

Im Preuſſiſchen gibt es keine Rumor-Meiſter.

Zur

(75) Knorr Kriegs-Proceß, Cap. 1, §. 25. Koſtka, S. 128.

Zur Beförderung der gerichtlichen Geſchäfte, iſt der Gerichts-Webel beſtellt, welcher die Parteyen, ſowohl beym Verhör, als auch wenn Stand- oder Kriegs-Recht gehalten wird, vor Gericht laden, auſſerhalb vor der Thür aufwarten, und die Parteyen vor- und abtreten heißen muß. Es wird aber gemeiniglich bey den Regimentern kein eigener Gerichts-Webel gehalten, ſondern nur ein Unter-Officier des Regimentes dazu gebraucht.

Bey den Regimentern preuſſiſcher Armee braucht man dazu entweder einen Unter-Officier, oder auch, nach dem es üblich iſt, einen gemeinen Soldaten, meiſtentheils den Regiments-Tambour.

Die Garniſon-Regiments- und Compagnie-Profoße, ſtehen unter dem General-Profoß, und werden von demſelben in Eid und Pflicht genommen. Sie müſſen Acht haben, daß den Gebothen und Verbothen in den der Aufſicht des General-Profoßes anvertraueten Sachen nachgelebet werde. Bey Regiments-Gerichten müſſen ſie, wenn ſonſt kein Ankläger vorhanden iſt, deſſen Stelle vertreten. Sie ſind nicht unehrlich, wie man gemeiniglich dafür hält.

Unter dem Profoße ſtehen die Stecken-Knechte, welche die Verbrecher gefangen nehmen, und dem Stock-Meiſter überantworten, auch bey Ausführung der Delinquenten zur Execution behülflich ſind. Der oberſte von den Stecken-Knechten wird von dem Profoß zum Stock-Meiſter beſtellt, welcher die Schließen und Gefängniſſe unter Händen hat, und die Gefangenen verwahrt. Die Stecken-Knechte werden für unehrlich gehalten. Wenn bey einem Regimente nur ein Stock-Meiſter gehalten wird, ſo wird er auch Profoß genannt.

Regiments- und Compagnie-Profoße hat man bey der kön. preuß. Armee nicht, ſondern man pflegt die Stecken-Knechte, deren bey jedem Regimente nur Einer gehalten wird,

wird, Profoße zu nennen (76); dieſe werden daher bey dem Regimente verpflichtet, und ſtehen nicht unter dem General-Profoße, noch weniger ſind ſie demſelben irgendwo in einer Sache mit Eid und Pflicht verbunden. Sie haben die Eiſen unter ihrer Beſorgung, und ſchließen die Gefangenen; daher, weil ſie in allem Steckenknecht-Dienſte thun, und nichts, was ſonſt einem ordentlichen Profoße bey andern Völkern obliegt, zu beſorgen haben, ſind es nur wirkliche Stecken-Knechte, oder Stock-Meiſter, (wie an andern Orten der oberſte unter den Stecken-Knechten, welcher die Eiſen unter ſeiner Verwahrung hat, genannt wird,) und können auch zur Führung und Haltung des Delinquenten bey der Marter und Execution füglich gebraucht werden. Doch laboriren dieſe nicht leuioris notae macula (77). Wenn ſich aber ein Unehrlicher hat anwerben laſſen, ſeinen Stand verhehlet, und als Stecken-Knecht beybehalten werden kann, ſo laborirt ein ſolcher leuis notae macula.

Auſſer den Stecken-Knechten ſteht auch noch der Henker unter dem Profoße. Er hat mit der Tortur, einigen Leibes- und Lebens-Strafen zu thun, und hat zwey oder drey Mahl mehr Sold, als ein gemeiner Soldat. An manchen Orten hat man keine beſondere Regiments-Henker, ſondern man bedient ſich des Henkers desjenigen Ortes, wo das Regiment ſich aufhält.

Der Kriegs-Proceß betrifft entweder bürgerliche (Civil-), oder peinliche (Criminal-) Sachen.

I. Kriegs-Proceß in bürgerlichen Sachen.

Von bürgerlichen oder Civil-Sachen kommt in dem Kriegs-Rechte, inſonderheit dem kön. preuſſiſchen, wenig

(76) Ludovici Einleit. zum Kriegs-Proceß, C. 1, § 28, not. a.

(77) Zſchackwitz Anmerk. über Ludovici Kriegs-Proceß, S. 118.

wenig vor, weil den Soldaten, zumahl Gemeinen, Handel und Wandel zu treiben, verbothen iſt. Einmahl iſt gewiß und bekannt, daß alle Streit-Händel zwiſchen Soldaten, oder wider Soldaten, vor kein anderes, als Kriegs-Gericht gehören, und von demſelben entſchieden werden müſſen, und zwar ohne Weitläuftigkeit und Proceße. Denn obwohl ein Jeder, welcher wider einen Soldaten, aus was für Urſache es auch ſey, bey ſeinem Officier zu klagen hat, mit ſeiner Nothdurft zu hören, und ihm zum Rechte zu verhelfen iſt, folglich dann die Rechts-Mittel, welche in andern Gerichten den Klägern zuſtehen, auch hier billig Statt finden; desgleichen auch von einem beklagten Soldaten zu ſagen iſt, als welcher zur Beantwortung der wider ihn angeſtellten Klage, und Opponirung der etwa habenden Exceptionen, beyde auch, dem Befinden nach, zur Beſcheinigung ihres Vorgebens allerdings zu admittiren ſind: ſo muß doch in allen Stücken ſummariſch verfahren, und nur dasjenige, was nach dem natürlichen Rechte zum Weſen eines Proceſſes gehört, beobachtet werden (78).

Bey den Ober-Gerichten, welche des Kriegs-Herrn Perſon vorſtellen, hat der General-Auditeur die vorkommenden Sachen in des Kriegs-Herrn Nahmen zu entſcheiden. Bey den Garniſon- und Regiments-Gerichten expedirt der Garniſon- oder Regiments-Auditeur die Sachen, wenn dieſelben von keiner Wichtigkeit ſind, im Nahmen des Commendanten und Oberſten. Nur in wichtigen Sachen werden Beyſitzer erfordert, und wird ein Kriegs-Gericht zuſammen berufen.

In geringern Sachen wird die Klage mündlich angebracht; in wichtigen Sachen werden zwar ſchriftliche Kla-

(78) *Mevius*, P. 8, Dec. 92, n. 5. *Göbel* diſſ. de praetore bellico, c. 3, §. 1, n. d. und §. 4.

Klagen zugelaſſen, doch dürfen dieſelben eben nicht zierlich ſeyn, ſondern es iſt hinlänglich, wenn man den Grund der Klage, und was der Kläger von dem Beklagten verlangt, daraus erſehen kann. Gehört die Sache vor das Ober-Kriegs-Gericht, ſo wird die Klage bey dem commandirenden General en Chef, oder bey dem General-Auditeur, angebracht; gehört ſie hingegen vor die Regiments-Gerichte, ſo wird bey dem Regiments-Chef oder Commandeur geklagt, welcher hernach die Sache an den Auditeur verweiſet.

Hierauf wird der Beklagte vorgeladen (citirt), und zwar durch den Regiments-Tambour, oder, wie es bey den Regimentern üblich iſt, durch den viſitirenden Unter-Officier der Compagnie, wovon der Beklagte iſt, welchen leztern der Compagnie-Chef oder der Commandeur dazu beordert, ſo bald er auf der Parade bey Austheilung der Parole Nachricht davon erhält, daß ein Verhör gegen Beklagten vor ſich gehe. Die Ladung in geringen Sachen geſchieht mündlich, in wichtigen aber ſchriftlich, vom Regiments-Commandeur und Auditeur unterſchrieben; in leztern Falle muß dieſelbe auch eine hinlängliche Ueberlegungs-Friſt von 4 bis 8 Tagen enthalten (79). Die Citation geſchehe nun mündlich, oder ſchriftlich, ſo muß ein Kriegs-Gericht, weil ſolches keinen ordentlichen Ort der Zuſammenkunft hat, dabey melden laſſen, wo der Citirte erſcheinen ſolle, ob in des Commandeurs oder in des Auditeurs Quartier, oder auf der Haupt-Wache, u. ſ. w.

Die Expedition der Citationen in Civil-Sachen, oder wenn darin etwas zum ſchriftlichen Verfahren verwieſen, eine Communication an einen Officier er-

(79) Kön. preuß. Kr. Ger. Ordn. Th. 1, §. 27.

geht, ſo geſchieht das an Stabs=Officiers praemiſſo Titulo; an Capitains und Lieutenants aber ohne Titulatur, und alles im Nahmen des Commandeurs.

Die Inſinuation an Stabs=Officiers muß durch den Adjutanten, eben alſo auch an Capitains, geſchehen; an Lieutenants und Fähnriche kann die Inſinuation auch durch einen Unter=Officier geſchehen.

Wenn die Parteyen in dem vorgeſchriebenen Termine erſcheinen, und ſich nicht mit einander vergleichen, ſo wird der Beklagte mit ſeinen Ausflüchten gehört, welche in geringen Sachen mündlich, in wichtigen hingegen ſchriftlich, vorgetragen werden. Dem Beklagten ſteht frey, ob er auf die Klage überhaupt, oder auf jeden Umſtand beſonders, antworten wolle, und es iſt genug, wenn er auch nur eine zerſtörliche Ausflucht entgegen ſetzt, welche eine Bejahung des facti anzeigt, indem es nach der Vernunft einerley iſt, ob er durch Ja oder Nein, oder durch andere gleichen Verſtand habende Worte, ſeine Antwort gibt. Eben ſo iſt ihm nicht verwehrt, ſolche verzögerliche (dilatoriſche) Ausflüchte, welche nicht auf eine proceſſualiſche Weitläuftigkeit abzielen, vorzubringen, z. B. daß er in dieſer Sache vor dieſem Gerichte nicht ſtehe (exceptio fori); daß der Auditeur verdächtig ſey (exceptio ſuſpecti iudicis); daß die Sache bereits anderswo anhängig gemacht ſey; daß der Gegentheil ſich noch nicht legitimirt habe; daß ihm in gegenwärtiger wichtigen Sache keine hinlängliche Ueberlegungs=Friſt gegeben worden ſey (exceptio termini nimis anguſti); daß der Gegner noch keine Caution gemacht habe (exceptio cautionis) (80); daß ein Vertrag gemacht ſey, vermöge deſſen er erſt nach einer gewiſſen Zeit bezahlen ſolle, u. d. gl.; nur muß auch, zur Proceß=Verkürzung, die Antwort auf

(80) Ludovici Kr. Proceß, Cap. 10, §. 8.

auf die Klage (die Kriegs-Befeſtigung) den verzögerlichen Ausflüchten angehänget werden. Die zerſtörlichen Ausflüchte kann er noch allezeit, auch noch bey der Execution entgegen ſetzen, wenn nur ſolche ſogleich dargethan werden können; denn den Soldaten ſchadet die Unwiſſenheit der Rechte nicht(81).

Wenn der Beklagte die Sache läugnet, muß der Kläger beweiſen; gleichwie der Beklagte ſeine Ausflüchte, welche ſich auf vorgefallene Handlungen gründen, beweiſen muß, indem keine Handlungen vermuthet werden; nur, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, bedarf es, zumahl in geringen Sachen, 1. keines beſondern Interlocutes über die geſchehene Einlaſſung; 2. dem Beweis-Führer muß ein kurzer Termin zu ſolchem Behuf geſetzt werden; und 3. wenn auch in wichtigen Sachen Beweis-Artikel (Interrogatoria) und Frage-Stücke (Articuli demonſtratiui) übergeben werden ſollen, ſo müſſen doch alle proceſſualiſche Weitläuftigkeiten dabey vermieden werden; in geringen Sachen ſupplirt ſolche der Auditeur.

Gegen den Beweis muß der Beklagte nothdürftig gehöret werden, entweder mit dem Gegenbeweiſe des directe contrarii, oder der zerſtörlichen Ausflüchte. Der Beweis wird entweder durch Zeugen, oder durch Urkunden, oder vermittelſt des Eides, oder auch durch rechtliche Vermuthung, geführt.

Weil bey dem Proceſſe alles, was Koſten macht, und doch keinen Nutzen hat, vermieden werden muß, ſo werden die Zeugen nur mündlich vorgeladen. Ein anderer, bürgerlicher, oder Kriegs-Richter wird deshalb, daß er ſeinen Gerichts-Untergebenen mündlich befehle, ſich vor dem Kriegs-Gerichte als Zeugen zu ſtellen, auch nur mündlich erſuchet.

(81) L. 1. C. de iuris et facti ignorantia. Knorr Kr. Proceß, S. 151, §. 8.

Wenn der Kläger Zeugen producirt, ſo werden dieſelben in einem Termine über die vermeinte Puncte ſummariſch vernommen, und müſſen ihre Ausſage eidlich beſtärken. Hat hingegen der Beklagte etwas wider die Zeugen einzuwenden, ſo darf er es mündlich thun. Iſt die Sache nicht von Wichtigkeit, ſo iſt Ein Zeuge hinlänglich; im Gegentheile aber muß der Kläger ordentlich Beweis-Artikel, und der Beklagte hingegen ſeine Interrogatoria übergeben, über welche hernach die Zeugen abgehört werden. Hat der Kläger auf dieſe Art ſeinen Beweis vollendet, ſo wird, nach einem angeſetzten Termin, der Zeugen-Rotulus publicirt.

Wegen Abhörung abweſender oder verhinderter Zeugen bey den Kriegs-Läuften, ſ. Reſcript v. 24 Jun. 1761.

Hat ein requirirtes Civil = Gericht ſelbſt Zeugen abgehört, ſo iſt es, dafür Sporteln zu fordern, allerdings berechtigt; denn auch die Kriegs-Gerichte, wenn ſie von Civil-Gerichten requirirt werden, fordern ihre Sporteln.

Zur Beweisführung durch briefliche Urkunden iſt bloß die Vorlegung (Production) in Originali, und deutliche Recognition, in dem Verhör- oder auch einem andern kurz angeſetzten, Termine erforderlich. Beſonders darüber zu erkennen, iſt nicht nothwendig, ſondern es kann nur ſogleich eine Sententia definitiva gefället werden. Wer nicht recognosciren will, ſondern ſich zur eidlichen Diffeſſion erbiethet, muß ſofort in demſelben Beſcheinigungs-Termin ſchwören. Eine Vertretung des Gewiſſens mit Beweis, findet nach dem Corp. Jur. Frid. Th. 1, Tit. 10, Abſchn. 2, §. 49, S. 74, nicht Statt; doch muß auch der Producent gehört werden, wenn er, um des Producten eidliche Diffeſſion abzuwenden, Zeugen produciren will, oder auch Comparationen litterarum verlangt.

Denn

Denn obwohl dergleichen Dinge einige Weitläuftigkeiten verurſachen können, müſſen ſie doch deswegen nicht unterlaſſen werden, weil man dadurch einen Meineid verhindern kann; und es muß hier eben ſo, wie nach Corp. Jur. Frid. (a. ang. O. §. 62 — 77,) in Civil-Gerichten verfahren werden.

Wenn es dem Kläger an Zeugen und Urkunden mangelt, ſo kann er dem Beklagten den Eid deferiren; und dieſer kann denſelben, wenn es nicht ſein eigenes Factum betrifft, auf den Kläger zurück ſchieben. Ein deferirter Eid muß entweder ſofort acceptiret, oder referiret werden, doch wird auf Verlangen wohl einige Ueberlegungs-Friſt von etlichen Tagen verſtattet. Nur Gewiſſens-Vertretung findet, ordentlicher Weiſe, bey dem Kriegs-Proceſſe nicht Statt, indem dieſelbe gemeiniglich zur Verſchleppung der Sache gebraucht wird (82).

In Anſehung des **Beweiſes durch Vermuthung**, iſt kein Unterſchied unter dem Civil- und Kriegs-Proceß, ſondern es kommt hier ebenfalls auf die Einſicht des Auditeurs an, wie ſtark er dergleichen Vermuthung achte, da denn entweder Sententia abſolutoria, oder condemnatoria, erfolgt, oder es wird auf den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid erkannt.

Wenn nicht der Kläger, ſondern der Beklagte den Eid übernimmt, ſo wird dabey eben ſo verfahren, wie bey dem Kläger.

Wenn nun dieſes geſchehen iſt, ſo finden keine fernere Disputir-Sätze Statt, ſondern es wird allenfalls, in wichtigen Sachen, jedem Theile erlaubt, eine kurze Deduction zu übergeben.

Hierauf erfolgt nun der Ausſpruch und die Entſcheidung der Sache. Dieſen Ausſpruch gibt, in ge-

(82) Knorr, S. 158.

ringen Sachen, der Auditeur, im Nahmen des Regiments-Commandeurs, welcher nebſt ihm den Beſcheid unterſchreibt. Iſt hingegen die Sache wichtig, ſo wird ein Stand-Recht niedergeſezt, welches die concipirte Sentenz mit dem Auditeur unterſchreibt; oder es werden auch wohl die Acten verſchickt, wenn aus gewiſſen Urſachen der Auditeur nicht ſprechen will, oder wenn die Parten es verlangen.

Wenn die Sache von Wichtigkeit iſt, und Acten nicht verſchickt werden, ſo wird ein Kriegs- oder Kammer-Gericht, oder Stand-Recht, (ſ. oben, S. 482.) niedergeſezt, wozu gewiſſe Officiers als Beyſitzer (Aſſeſſores) ernannt und gebraucht werden, welche den Gerichts-Handlungen mit beywohnen, das Protokoll mit unterſchreiben, und ihre Vota ertheilen; denn, da nach dem Inhalte der kriegsherrl. Befehle, ſelbſt der Chef zu Beurtheilung wichtiger Sachen Beyſitzer zuziehen muß, ſo hat auch ein Auditeur, welcher, wie oben gezeigt worden iſt, des Regiments-Chefs Bevollmächtigter iſt, eben dieſes auf das genaueſte zu beobachten. Dieſe Beyſitzer müſſen dem Stande desjenigen, über den Kriegs-Gericht oder Stand-Recht gehalten werden ſoll, nicht nachtheilig ſeyn, d. h. es müſſen keine zu Beyſitzer genommen werden, welche unter deſſen Charakter ſind, über den das Kriegs- oder Stand-Recht gehalten werden ſoll; auch müſſen es keine verdächtige Perſonen ſeyn, welche dem Beklagten oder Denunciaten vermuthlich übel oder wohl wollen. Wegen lezterer Urſachen, müſſen, auſſer dem höchſten Nothfalle, nicht ſolche dazu genommen werden, welche mit dem einen Theile unter Einer Compagnie ſich befinden, oder ſonſt mit dem Beklagten in beſonderer Connexion, oder gar in Feindſchaft, ſtehen. Deshalb muß der Beklagte befragt werden, ob er gegen einen oder andern von den Beyſitzern etwas einzuwenden habe.

Die Urſache, warum zu einem jeden Verhör Officiers als Beyſitzer gezogen werden müſſen, iſt nicht ſowohl, daß man einem verpflichteten Auditeur in seinen Amts-Verrichtungen nicht Glauben beymeſſen wollte, ſondern, weil bey dem Civil-Stande und in Criminalibus, ebenfalls aus guten Gründen Beyſitzer gewöhnlich ſind, und meiſtentheils deshalb, damit, wenn etwa der Beklagte ſeine vormahlige Geſtändniſſe in dem andern Verhör läugnen wollte, der Auditeur darauf ein anderes Verhör formiren, und andere Beyſitzer (zumahl wenn erſtere gravirt werden, daß ſie dem Beklagten Furcht eingejaget, oder Pardon verſprochen, oder durch allerley verfängliche Reden ihn confus gemacht hätten, daß er geglaubt habe, man werde ihn durchhelfen, und deshalb ſolche Reden in den Mund gebe, da er ſonſt ganz anders geſprochen haben würde, u. ſ. w.) dazu ziehen könne, die vorigen Beyſitzer aber ihm, dem Beklagten, vorſtellen, und confrontando durch ſie ſein Bekenntniß ihm wieder ins Geſicht ſagen laſſen können (83).

Nach der kön. preuß. Inſtruction des General-Auditoriates, auch der Ober- und Regiments-Auditeurs, v. 22 Apr. 1726, ſoll 1. wenn ein Stabs-Officier zu verhören iſt, das Verhör vom Commandeur und einem Stabs-Officier, in des Commandeurs vom Regimente Quartier gehalten, und ſodann das Protokoll an den General-Auditeur eingeſchicket, und, wenn darüber ein ordentlicher Spruch nöthig iſt, ein General als Praeſes, 2 Oberſten, 2 Oberſt-Lieutenants, 2 Majors, und 2 Capitains, zum Kriegs-Recht commandirt werden. Es iſt aber auch nachher unter d. 21 Jun. 1749, per Circulare an ſämmtliche Regimenter Infanterie, Cavallerie ꝛc. der Befehl ergangen,

(83) H. C. K. Auditeur-Reglement, (Frf. M. 1695, 12.) S. 30.

gen, daß, da es ſich auch zutragen könnte, welchergeſtalt die Unterſuchung wider einen Officier von ſolchem Charakter vorgenommen werden müßte, daß das Regiment aus ſich ſelbſt das Kriegs-Recht nicht formiren könnte, noch bey dem Regimente ſolche Officiers vorhanden wären, welche nach dem Reglement, und oballegirter Inſtruction, bey dem Kriegs-Gerichte präſidiren können, in ſolchem Falle von den Chefs oder Commandeurs vom Regimente oder Bataillon, ſofort an Se. Maj. davon berichtet werden ſolle, und alsdann Se. Maj. dem Befinden nach ferner das Nöthige darauf verordnen wollen.

Es fragt ſich hierbey: **Kann nicht ein das zweyte Bataillon commandirender Major als Oberſt-Lieutenant in einem Kriegs-Rechte präſidiren, wenn kein Oberſt-Lieutenant bey dem Regimente iſt? oder überhaupt: Kann nicht einer von einem geringern Charakter ſolchenfalls zu einem höhern ſubſtituiret werden?** Nach dem Inhalte der Antwort des General-Auditoriates an das jezt v. Bornſtädtiſche Regiment, v. 17 März 1769, iſt es wohl hin und wieder geſchehen, daß, wenn ein Kriegs-Recht mit den im Reglement vorgeſchriebenen Chargen aus dem Regimente nicht hat beſetzt werden können, ohne ein anderes Regiment zu requiriren, zu der manquirenden Charge jemanden herzugeben, hier und da jemand von einem geringern Charakter zu einem höhern ſubſtituirt worden iſt. Allein, es iſt ſolches immer nur bey ſolchen Fällen vorgekommen, da wegen einer erforderlichen promten Beſtrafung es zu weitläuftig war, darauf zu warten, bis jemand von einem andern Regimente hätte herzu gerufen werden können. In Berlin, und denen Städten, wo mehrere Regimenter liegen, mithin leicht jemand von einem andern Regimente in dem nach dem Reglement erforderlichen, bey dem Regimente, bey welchem das Kriegs-Recht gehalten werden ſoll, mangelnden Charakter, zu haben iſt, applaudiret das General-Auditoriat nicht dazu, daß in dem zu haltenden Kriegs-Rechte jemand von einem geringern Charakter zu einem höhern ſubſtituiret werde, zumahl nach der Cabinets-Ordre v. 28 Jun. 1744, wegen Ernennung eines Praeſidis in den zu

Berlin haltenden Kriegs-Rechten, ein für allemahl feſtgeſetzt iſt, daß in allen ſolchen Kriegs-Rechten jedes Mahl die Stabs-Officiers der in Berlin ſtehenden Regimenter, nach Erfordern der Umſtände, ihrer Tour nach, und ſo, wie ſie auf einander rangiren, das Praeſidium führen ſollen, ohne deshalb zuvor bey des Königs Majeſtät anzufragen.

2. **Wenn ein Capitain verhört werden ſoll**, wird, nach angef. Inſtruction, ein Stabs-Officier und ein Capitain zum Verhör, zu dem Kriegs-Rechte aber ein Oberſt-Lieutenant als Praeſes, 2 Majors, 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, commandiret. Und im Fall die Sache Leib- und Lebens-Strafe nach ſich ziehen kann, ſoll ein Oberſter als Praeſes, 2 Oberſt-Lieutenants, 2 Majors, 2 Capitains, 2 Lieutenants und 2 Fähnriche, zum Kriegs-Rechte commandiret werden.

3. **Zum Verhör eines Subaltern-Officiers**, ſollen ein Capitain und ein Officier, zum Spruch aber über denſelben ein Stabs-Officier als Praeſes, 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche; und wenn es Leib und Leben angeht, ein Oberſt-Lieutenant als Praeſes, 2 Majors, 3 Capitains, 3 Lieutenants und 3 Fähnriche, zum Kriegs-Recht commandiret werden.

4. **Wenn über einen Unter-Officier Verhör und Stand-Recht gehalten werden ſoll**, ſo wird zum Verhör ein Lieutenant und ein Fähnrich, und zum Stand-Recht ein Capitain als Praeſes, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten, und 2 Corporale; zum Kriegs-Recht aber, wenn die Sache Leib und Leben betrifft, ein Stabs-Officier als Praeſes, und 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten, und 3 Corporale (84) commandiret.

5. Zum

(84) Die 4 älteſten Unter-Officiers der Compagnie heißen, generali nomine Sergeanten, und die 4 jüngſten, Corporale.

5. **Zum Verhör eines Gemeinen,** ſoll ein alter Premier-Lieutenant, und wenn es Lebens-Strafe betrifft, ſonderlich wo mehrere complicirt ſind, ein Capitain nebſt einem Officier; zum Stand-Recht aber ein Capitain als Praeſes, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 2 Gefreyte, 2 Gemeine; und wenn die Sache Leben und Tod betrifft, ein Stabs-Officier als Praeſes, 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten, 3 Corporale, 3 Gefreyte, und 3 Gemeine, zum Kriegs-Recht commandiret werden (85).

Ein Officier, von deſſen Compagnie ein Soldat, der das Leben verwirkt hat, iſt, kann nicht mit in dem Kriegs-Rechte ſitzen und ſprechen. Denn da ein ſolcher Delinquent dem Officier öfters ſehr vieles Geld gekoſtet hat, ſo muß billig derſelbe Officier, als Richter in eigener Sache, weder zu dergleichen Kriegs-Recht, noch zum Verhör, admittiret werden, indem überdies ſolches auch Gelegenheit geben kann, daß die andern Votirenden, wegen des gegenwärtigen Capitaines des Delinquenten, rechtlich zu ſprechen, Anſtand nehmen.

Die Pflicht der zum Verhör commandirten Officiers iſt: Achtung zu geben, daß bey der Inquiſition, inſonderheit wenn dem Beklagten ſeine Ausſage, und den Zeugen ihr gegebenes Zeugniß, vorgeleſen wird, alles ohne Verdacht zugehe; auch auf das Factum ſelbſt wohl zu attendiren, und deshalb, wenn ſie dem Auditeur etwas zu erinnern nöthig zu haben meinen, ſolches ihm anzuzeigen. Es ſteht aber keinem Beyſitzer frey, dem examinirenden Auditeur mit Fragen an den Beklagten ſelbſt einzufallen, ſondern ſolches muß dem Auditeur heimlich angezeiget werden, damit der Auditeur nicht dadurch confundirt werde. Ueber-

(85) Die Mittel-Unterofficiers werden durchgehends als Corporale zum Kriegs-Recht commandirt.

berhaupt müſſen die zum Verhör commandirten Officiers das Verhör mit ihrer Gegenwart nur unterſtützen.

Es ſind zwar verſchiedene Officiers der Meinung, daß ihnen, das Verhör zu halten, obliege, und der Auditeur nur allein ihre Fragen und der Beklagten Antwort zu protokolliren habe; allein, dieſes wider des Kriegs-Herrn Intention laufende Präjudicium rührt von dem mangelnden Begriffe der Pflichten eines zum Verhör commandirten Officiers her, gibt zu unordentlichem Verfahren, verfänglichen Fragen und größten Nachtheil des Delinquenten, auch unendlichen Verdruß der Auditeurs, Anlaß.

Wenn ein Kriegs-Gericht zuſammen berufen wird, es mag ein bürgerliches oder ein peinliches ſeyn, ſo wird Folgendes dabey beobachtet.

Wenn der Praeſes des Kriegs-Gerichtes erwählt worden iſt, wird dem Auditeur das Verzeichniß der Perſonen, welche das Kriegs-Gericht beſetzen ſollen, übergeben. Der Ort der Zuſammenkunft, und wer bey dem Kriegs-Rechte Beyſitzer ſeyn ſolle, wird den Officieren bey der Parole angezeigt. Da dem Inquiſiten kein Advocat zugegeben wird, ſo wird es demſelben den Abend vorher gleichfalls notificirt, damit er ſich darauf vorbereiten könne. Wenn die zum Kriegs-Gericht gehörigen Perſonen beyſammen ſind, ein jeder an ſeinem Orte Platz genommen, auch der Auditeur ſich kürzlich bedankt hat, daß ſie bey dem Kriegs-Rechte haben erſcheinen wollen, werden ſowohl der Praeſes als die Beyſitzer von dem Auditeur vereidet, welches nach Kriegs-Gebrauch ſtehend geſchieht. Wenn der Inquiſit wider einen Beyſitzer etwas erhebliches einzuwenden hat, wird an deſſen Stelle ein anderer commandirt. Hierauf werden die Acten verleſen, die Sache wird nochmahls gegen die Kriegs-Artikel gehalten, und hernach wird votirt. Es kann aber nicht ein jeder beſonders votiren, ſondern zwey und zwey (drey und drey), die einerley Charge bekleiden,

ha-

haben zuſammen Ein Votum, und müſſen ſie ſich deshalb mit einander bereden; d. h. es wird claſſenweiſe votirt. Das Votiren geſchieht von unten herauf; die Gemeinen nähmlich votiren zuerſt, nach dieſen die Unter-Officiers, auf dieſe die Fähnriche, hernach die Lieutenants, u. ſ. w. Die Unter-Officiers und Gemeinen votiren ſtehend, mit entblößtem Haupte; die Hauptleute ꝛc. ſitzend, mit bedecktem Haupte. Es muß nur Einer aus jeder Claſſe dem Auditeur das Votum, worüber die Claſſe ſich vereinigt hat, heimlich, daß es der Praeſes oder andere nicht hören können, ſagen. Wenn nun jede Claſſe des Voti halber ſich verglichen hat, und die Vota von dem Auditeur aus dem Munde der Votirenden niedergeſchrieben, oder, wenn ſie ſchriftlich angekommen, ad Acta protokollirt worden ſind, ſo votirt der Präſident zulezt. Bey den Ober-Gerichten, hat der General-Auditeur ein freyes Votum; bey den kaiſerlichen Truppen haben es auch die Regiments-Auditeurs; an andern Orten hingegen hat es der Praeſes und Auditeur gemeinſchaftlich.

Im Preuſſiſchen hat der Regiments-Auditeur kein ordentliches Votum bey dem Kriegs- und Stand-Rechte; denn der Auditeur iſt des Regiments-Chefs Bevollmächtigter, nun werden aber, nach der Vernunft, und dem Rechte der Natur, derjenige, welcher die Vollmacht ertheilt (Mandans), und der Bevollmächtigte (Mandatarius), für Eine Perſon gehalten. Es iſt daher etwas Irreguläres, daß bey den kaiſerl. Truppen die Auditeurs, dem Voto der Chefs und Commandeurs ohne Schaden, auch ein Votum haben. Bey den übrigen Potentaten haben die Auditeurs nur ein Votum informativum, oder conſultativum.

Wenn der Fall ſich eräugnen ſollte, daß einer der Votirenden die Sache nicht recht verſtände, ſo muß der Auditeur ihn eines beſſern belehren, und aufs neue votiren laſſen.

Hau-

Handelt ein Beyſitzer gegen ſeine Pflichten, ſo iſt des Auditeurs Schuldigkeit, daß, weil er nicht nur den Vorſitzer (Praeſes) und die Beyſitzer von dem Verbrechen und deſſen Umſtänden wohl unterrichten, ſondern ihnen auch, was Rechtens ſey, zeigen muß, er, wenn er findet, daß die Vota nicht legal ſind, die Votirenden dahin anweiſe, daß ſie ſich wegen eines andern Voti vereinigen, auch deshalb ſie nochmahls, ſowohl was das Verbrechen, als auch das Recht betrifft, unterrichte. Wollen ſie nun nicht abtreten, und ſich nochmahls unter einander beſprechen, ſo muß der Auditeur den Praeſes erſuchen, die Votanten zu ihrer Pflicht anzuhalten, Raiſon und mehrern Unterricht anzunehmen, auch abzutreten ꝛc. Bleiben die Votanten aber dabey, oder will der Praeſes dem Auditeur nicht aſſiſtiren, ſo ſchreibt der Auditeur das Votum nieder, und merkt zugleich zu ſeiner Sicherheit dabey an, daß ſie, der geſchehenen Remonſtration ungeachtet, nichts anders hätten votiren, auch der Praeſes ihm nicht aſſiſtiren wollen (86).

Wenn eine jede Claſſe ihr Votum angegeben hat, und ſolches niedergeſchrieben worden iſt, ſo lieſet der Auditeur die Vota nochmahls vor, und alsdann vergleicht man ſich wegen der Sentenz. Die Sentenz wird aber nach den meiſten Stimmen verfaſſet; und wenn die Vota gleich ſind, ſo geht diejenige Meinung, der der Praeſes beypflichtet, vor (87); der Praeſes muß aber in dieſem Falle der gelindeſten Meinung beypflichten,

(86) Preuß. Kr. Ger. Inſtruct. Th. 1, §. 68. Khevenhüller, S 198.

(87) Nachricht, wie bey kaiſerl. Kriegs-Gerichten verfahren werde, c. 7, §. 10. Ruß. Reglem. c. 10, §. 5. Preuß. Kr. Ger. O. §. 69. Schwed. Ger. Ordn. §. 18. Dän. Kr. Ger. Inſtr. c. 2, §. 15. *Beier* iuris milit. prud. n. 437. Gnüge, §. 831. *Burger* obſſ. milit. Cent. 4, obſ. 2.

ten, es wäre denn, daß die gelindeſte offenbar irrai- ſonnable wäre.

Es fragt ſich: Welches iſt die Mehrheit der Stim- men, wenn im Kriegs-Rechte die Gemeinen 10, die Gefreyten 12, die Corporale 15, die Sergeanten 20, die Fähnriche 25, die Lieutenants 18, die Capitains 16, und der Präſes 14 Mahl Gaſſenlaufen-Strafe di- ctiren? Nach der gründlichen Wahrheit läſſet ſich keine Mehrheit der Stimmen in ſolchem Falle eigentlich denken, wo die Stimmen jeder Claſſe verſchieden ſind. Unter- deſſen, da dergleichen große Verſchiedenheit nicht ſelten vorkommt, ſo wäre es wohl nöthig, ein Principium regula- tivum an die Hand zu geben; und dieſes ſcheint wohl das beſte zu ſeyn, wenn der Auditeur darauf ſieht, worin alle Vota übereinſtimmen, nähmlich in gegenwärtigem Falle auf 10 Mahl Gaſſenlaufen. Denn a) welche Claſſe 12, 14, 15, 16, 18, 20 und 25 Mahl dictirt, dieſelbe hat auch 10 Mahl ungezweifelt dictirt; b) iſt dieſes das gelindeſte, welchem der Präſes, vorgedachter Maßen, beyzupflichten verbunden iſt; c) gründet es ſich eben darauf, weshalb Andere 16 Mahl für die Mehrheit der Meinungen halten, nähmlich daß 16 nicht in 10, 12, 14, 15, ſondern in 16, 18, 20 und 25 enthalten iſt. Noch Andere wollen ſolchen- falls 14 Mahl aus der Urſache für vorzüglich erachten, weil der Präſes auf 14 Mahl votirt hat; allein, ein Prä- ſes hat nur alsdann zwey Vota, wenn die Vota gleich, und nicht wenn ſie ungleich ſind. Wieder Andere wollen ſolchenfalls 16 Mahl deshalb für vorzüglich halten, indem ſie der ſämmtlichen acht Claſſen Vota, auf 130 Mahl Gaſ- ſenlaufen addirt, mit 8 dividiren, alsdann aber kommen $16\frac{2}{8}$ Mahl heraus.

Wenn das Urtheil abgefaßt worden, auch von dem Auditeur und Praeſes (an manchen Orten auch von den Beyſitzern) unterſchrieben worden iſt, wird es noch bey verſammeltem Gerichte von dem Auditeur publicirt; worauf alsdann, wann der Auditeur ſich ge- gen den Praeſes und die Beyſitzer nochmahls bedankt hat, das Kriegs-Gericht aus einander geht.

Im Preuſſiſchen werden die Vota und die Sentenz von allen Beyſitzern unterſchrieben, nicht aber öffentlich verle- ſen,

ſen, ſondern alles bleibt dem Stand-Rechte ſo lange unbekannt, bis die Sentenz von der Confirmation zurück kommt, und dem Inquiſiten publicirt wird; daher auch die Beyſitzer ihre gegebene Vota verſchwiegen halten müſſen. Bloß allein das Stand-Recht, welches ein auſſerordentliches Kriegs-Recht iſt, (ſ. oben, S. 482,) eröffnet dem Inquiſiten den Ausſpruch ſofort, weil die Execution ohne Anſtand vor ſich geht. Der Beſchluß des Stand- oder Kriegs-Rechtes iſt, daß der Auditeur ſeine Acten zuſammen nimmt, und, mit dem Praeſide von den übrigen Beyſitzern des Officier-Standes durch ein Compliment Abſchied nehmend, zum Regiments-Commandeur geht, und beyde rapportiren; bey welcher Gelegenheit der Präſes aller Claſſen Vota und die Sentenz erfährt.

Was die Gerichts-Gebühren betrifft, ſo können in Proceſſen, welche den Herren-Dienſt betreffen, von dem Auditeur und den übrigen Perſonen eines Kriegs-Gerichtes keine Gebühren gefordert werden, weil dieſelben ihre Gage deswegen ziehen. Bey andern Proceſſen hingegen darf der Auditeur die Gerichts-Gebühren nach den im Lande üblichen Taxen nehmen, wenn nicht bey Kriegs-Gerichten eine eigene Sportel-Ordnung eingeführt iſt; ſ. oben, S. 532. Wenn die Beyſitzer erſt an den Ort der Zuſammenkunft des Kriegs-Gerichtes haben reiſen müſſen, ſo müſſen ihnen die Reiſe-Koſten bezahlet werden. Gemeine Soldaten ſind aber allezeit von allen Gerichts-Sporteln befreyt.

Wenn ſich jemand durch den Ausſpruch eines Unter-Kriegs-Gerichtes in bürgerlichen Sachen gravirt befindet, ſo kann er appelliren; in peinlichen Sachen hingegen findet keine Appellation bey den Kriegs-Gerichten Statt.

Die Appellation geht von den Unter-Kriegs-Gerichten an die Ober-Kriegs-Gerichte.

In Schwediſch-Pommern geht die Appellation an die Statthalter-Regierung, wobey die Generalität zugleich

präſidirt ([88]). Im Hannoveriſchen werden die Perſonal-Klagen vor der Kriegs-Kanzelley tractirt, und unter dem Nahmen der Kriegs-Commiſſion expedirt, und die Appellationen gehen an das Ober-Appellations-Gericht ([89]). Im Würtenbergiſchen iſt bey dem Chef, uud in deſſen Abweſenheit bey dem Commandeur des Regimentes, die erſte Inſtanz; wenn aber dieſelbe jemand nicht gleichbaldige und gebührende Juſtiz ertheilt, alsdann darf ſich ein Kläger an den Kriegs-Rath wenden; und wenn ihm auch da nicht geholfen werden ſollte, ſo iſt es ihm erlaubt, ſich bey Sr. herzogl. Durchl. ſelbſt zu melden ([90]).

Was die Summam appellabilem betrifft, ſo iſt dieſelbe vor dem ſchwediſchen Ober-Kriegs-Gerichte 200 Rthlr. Silber-Münze ([91]). Im Hannoveriſchen, iſt ſie bey dem Ober-Appellations-Gerichte 500 Rthlr. Capital ([92]). In ſubſidium müſſen ſich die Kriegs-Gerichte quoad Summam appellabilem, nach den Landes-Geſetzen richten.

Die Appellation kann mündlich, und ſchriftlich, geſchehen; es iſt auch nicht nöthig um beſondere Abſchieds-Briefe (Apoſtolos) Anſuchung zu thun, ſondern es wird ex officio Bericht erſtattet, und die Acten werden in originali eingeſendet. Die in Landes-Geſetzen und gemeinen Rechten vorgeſchriebene Fatalien werden nicht ſo genau genommen, weil den Soldaten die Ignorantia iuris civilis nichts ſchadet; welches aber Ausnahme leidet, wenn in den Kriegs-Gerichts-Ordnungen die Beobachtung der Fatalien vorgeſchrieben worden iſt.

Die

(88) Ludovici, Cap. 12, §. 6. Schwarzens Anmerk. über den Schwed. Art. Br. Art. 71.

(89) Hannöver. Reglem. wegen Adminiſtrirung der Militair-Juſtiz, v. 18 Aug. 1732.

(90) Würtemberg. Reglem. für die Infant. XI Th. Tit. 3, Art. 10.

(91) Schwed. Ger. Ordn. §. 11, n. 8.

(92) Ober-Appellat. Ger. Ordn. Th. 2, Tit. 2. §. 1.

Die Appellation wird aber nicht allemahl angenommen, ſondern auch zuweilen verworfen. Wenn nähmlich das Ober-Gericht die Gravamina von keiner Erheblichkeit findet, ſo wird dem Unter-Gerichte die Vollſtreckung des Urtheiles anbefohlen, weswegen dann auch die Acten zur erſten Inſtanz zurück geſchickt werden. Sind hingegen die Beſchwerden von Wichtigkeit, ſo wird die Appellation angenommen, und die Parteyen werden auf einen kurzen Termin citirt. Wenn beyde Theile erſcheinen, ſo wird zuweilen noch ein Stand-Recht niedergeſetzt, und den Parteyen wird erlaubt, ihre Nothdurft nochmahls in Sätzen ſchriftlich vorzuſtellen, worin der Appellant ſeine Gravamina zu deduciren, der Appellat hingegen ſolche zu refutiren ſucht. Zuweilen aber werden die Parteyen nur mündlich gehört. Alles wird hernach ad Acta verzeichnet, und nach geſchloſſenem Receß wird der Beſcheid eröffnet, und das Urtheil vollſtreckt.

Von den Ober-Gerichten kann nicht mehr appelliret werden, weil ſie des Kriegs-Herrn Perſon vorſtellen. Doch kann man ſich bey denſelben der Reviſion und Supplication bedienen. Auſſer dieſen Remediis finden auch alle übrige Rechts-Mittel vor den Kriegs-Gerichten Statt, die in dem Lande, worin der Proceß anhängig iſt, üblich ſind.

Auf des kön. preuß. geh. R. und General-Auditeurs Mylius Anfrage wegen der beyden Puncte: Ob von des General-Auditoriates Sentenzen appelliret werden könne, und wohin die Appellation gehe? reſcribirten Se. kön. Maj. unter d. 4 Jan. 1747, daß, wenn von einer Sentenz des General-Auditoriates appelliret werden möchte, alsdann noch eine einzige Inſtanz Statt haben ſolle, weiter aber müſſe ſolches durchaus nicht gehen, noch über dieſe Inſtanz das geringſte Remedium weiter verſtattet werden. Ob nun wohl hieraus nicht erhellt, wohin die Appellation gehen ſolle, ſo iſt doch t. in den Prämiſſen gedachter königl. Antwort ausdrücklich gedacht, daß auch angefragt worden ſey, ob es erlaubt ſey, in ſolchem

Falle die Acten an ein Rechts = Collegium im Lande zum anderweitigen Spruch zu verſchicken; und 2. geſchieht derogleichen Verſendung ebenfalls in Kriegs = Conſiſtorial-Sachen.

Wenn nun der Ausſpruch gethan worden iſt, ſo muß derſelbe zur Execution gebracht werden. Iſt das Urtheil von Unter = Gerichten geſprochen, und nicht von denſelben appellirt worden, ſo liegt die Vollſtreckung des Urtheiles den Unter = Gerichten ob. Iſt hingegen die Sache durch Appellation an die Ober-Kriegs-Gerichte gelanget, ſo ſteht es den Ober = Gerichten frey, ob ſie den gethanen Ausſpruch ſelbſt exequiren, oder die Execution dem Unter = Kriegs = Gerichte, von welchem die Appellation an ſie ergangen iſt, anbefehlen wollen.

Das Urtheil geht entweder auf eine gewiſſe Sache, oder auf eine Quantität. Im erſten Falle muß dem Ausſpruche ſogleich Folge geleiſtet werden, im leztern hingegen wird noch einige Friſt gegeben.

Die Execution in Sachen geht entweder auf bewegliche, oder unbewegliche. Geſchieht die Execution an unbeweglichen Sachen, ſo müſſen die Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction die Güter liegen, den Kriegs-Gerichten dazu behülflich ſeyn. Geſchieht dieſelbe an beweglichen Sachen, ſo geht ſie nur auf ſolche Sachen, welche den Soldaten eigen ſind, denn Gewehr, Montur und Waffen können nicht mit Execution beleget werden, weil ſie dem Kriegs = Herrn gehören. Die beweglichen Sachen, welche dem Soldaten zugehören, werden in ſolchem Falle von den Kriegs-Gerichten bey Trommel = Schlag verauctioniret. Geht die Execution nicht auf beweg = oder unbewegliche Sachen, ſo gilt ſie auf ausſtehende Activ = Schulden, die ein Soldat von Perſonen, welche unter den Kriegs-Gerichten ſtehen, zu fordern hat.

Ueberhaupt wird bey der Execution eben die Ordnung beobachtet, die man in Civil = Gerichten hat, auſſer daß, weil

weil die Execution in unbeweglichen Sachen einige Weitläuftigkeit verurſachen kann, indem dieſelben unter der Kriegs-Gerichtbarkeit nicht befindlich ſind, und die Civil-Obrigkeit darum erſuchet werden muß, daß ſie dergleichen ſubhaſtiren laſſe, ein Kriegs-Gericht, wenn der Verurtheilte etwas zu fordern hat, von denen, die unter der Kriegs-Gerichtbarkeit ſtehen, in ſolche ausſtehende Schulden die Execution zuerſt unternimmt, falls die beweglichen Sachen, welche abgepfändet, und vom Kriegs-Gerichte verauctionirt worden ſind, nicht zureichen, auch der Schuldner keine Anſtalt zur judicatmäßigen Bezahlung macht.

Das monathliche Tractement kann bey Officieren nur alsdann mit Execution beleget werden, wenn ſie gar nichts im Vermögen haben; doch muß ihnen alsdann auch noch ſo viel gelaſſen werdeu, als ſie zu ihrem Unterhalte höchſt nöthig haben. In ſolchem Falle ordnet der Regiments-Commandeur den Abzug brevi manu durch ſeine mündliche Ordre an den Regiments-Quartiermeiſter, wovon der Auditeur Nachricht ad Acta zu regiſtriren hat. Wenn das General-Auditoriat die Execution dirigirt, ſo requirirt daſſelbe die General-Kriegs-Caſſe, daß dieſe den Abzug dem General-Auditoriate zur Auszahlung züſchicke, und dem Regimente in Rechnung ſtelle.

Was den Concurs-Proceß betrifft, ſo kann Concurſus Creditorum über eines Officiers oder Soldaten Vermögen vor dem Kriegs-Gerichte ventiliret werden, und die Civil-Gerichte können wegen Subhaſtation der Immobilien requiriret werden, wenn Creditores bey den Kriegs-Gerichten concurriren; auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey dieſem Proceſſe der Auditeur ebenfalls darauf ſehen müſſe, daß alle Weitläuftigkeiten, welche man nicht ſelten in bürgerlichen Gerichten zuläſſet, beyſeit geſetzt werden (93). Concurriren aber Creditores hypothecarii bey den bürgerlichen Gerichten,

(93) Gnüge, Kriegsrecht, §. 795, S. 420.

ten, ſo werden auch deren Sachen per modum proceſſus liquidationis vor den Civil-Gerichten ventiliret, und die unbezahlt gebliebenen Perſonal-Gläubiger an die Kriegs-Gerichte verwieſen, wodurch weder den Gläubigern, noch den Schuldnern, leicht präjudicirt werden kann.

In Concurſen haben die Regiments-Gelder, welche man dem Regimente ſchuldig iſt, an manchen Orten auch dasjenige Geld, welches für die Erb-Heergeräths-Stücke erlegt wird, den Vorzug.

II. Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen.

In peinlichen Sachen ſoll ordentlicher Weiſe vor dem Urtheil eine genaue Unterſuchung vorher gehen. Dieſes leidet aber eine Ausnahme, wenn durch ſchnelle Beſtrafung der Verbrecher böſen Folgen vorgebauet wird. Dergleichen Executionen geſchehen, bereits erwähnter Maßen, von dem General-Gewaltiger, und, wenn die Armee vor dem Feinde ſteht, von einem Jeden, der den Verbrecher antrifft.

Der Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen, iſt entweder der Anklage- oder der Inquiſitions-Proceß.

1. Was den peinlichen Anklage-Proceß betrifft, ſo werden die peinlichen Sachen vor den Kriegs-Gerichten entweder auf vorhergehende Anklage, oder gemeinen Ruf, tractirt. Die Anklage geſchieht entweder von einer Privat-Perſon, oder dem Amts-Ankläger.

Wenn eine Privat-Perſon anklagt, ſo muß ſie Caution für die Unkoſten ꝛc. ſtellen, welches aber wegfällt, wenn die That offenbar iſt. Iſt kein Ankläger vorhanden, ſo muß bey Ober-Gerichten der General-Profoß oder General-Gewaltiger, und bey Regiments-Gerichten der Regiments-Gewaltiger oder Profoß, die

die Anklage von Amtswegen verrichten (94). Bisweilen geſchieht es bey Ober-Kriegs-Gerichten auch durch den Gerichts-Webel (95).

Bey den Feld-Conſiſtorien iſt, in Ermangelung eines andern Anklägers, ein Feld-Prediger Amts-Ankläger (96).

Bey geringen Sachen und Stand-Gerichten, geſchieht die Anklage mündlich, ſonſt aber wird dieſelbe meiſtens ſchriftlich verfaſſet. Geſchieht die Anklage ſchriftlich, ſo muß in derſelben das Verbrechen mit allen ſeinen Umſtänden, Zeit und Ort, wo und wann es geſchehen iſt, beſtimmet werden. Die Anklage kann auch artikelweiſe abgefaſſet werden.

Auf die Anklage muß der Beklagte in einem gewiſſen Termine antworten, und wird ſodann nach der Ordnung des bürgerlichen Proceſſes verfahren. Wenn der Beklagte nicht antwortet, oder die Anklage verneinet, ſo muß der Ankläger beweiſen, und dem Angeklagten muß der Gegen-Beweis vorgehalten werden. Nach geführtem Beweiſe und Gegen-Beweiſe wird darüber nach gewechſelten Sätzen das Urtheil beſchloſſen, doch wird dem Beklagten der lezte Satz gelaſſen. Weil aber bey peinlichen Sachen ein vollſtändiger Beweis erfordert wird, ſo kann, wenn einiger Verdacht vorhanden iſt, dem Beklagten, nach Maßgabe des Verbrechens, entweder der Reinigungs-Eid, oder die Tortur, zuerkannt werden. Beweiſet der Angeklagte ſeine Exceptionen, ſo wird er von der An-

(94) Schwendi Kr. Diſcours, S 413 — 416. 450. Ludovici, C. 11, §. 3. Spate Auditeur, C. 6, §. 1. Schwed. Ger. Ordn. Art. 14, f Dän. Kr. Ger. Inſtr. Art. 18. Preuß. Kr. Ger. Ordn. §. 26.

(95) Ludovici, C. 11, §. 4. Schwed. Ger. Ordn. Art. 9.

(96) Ludovici, C. 11, §. 5. Schwed. Art. Br. Art. 18. 19. Dän. Kr. Ger. Inſtr. C. 5, §. 27. Zürcher Kr. R. Tit. 3, Art. 18.

Anklage befreyet; kann er hingegen dieſelbe nicht erweiſen, ſo wird er entweder nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, oder nach des Anklägers Beweiſen, gerichtet, wofern nicht etwas zu ſeiner Begünſtigung beyträgt, in welchem Falle hernach der Reinigungs-Eid erkannt wird.

Da es ſowohl ungewiſſenhafte Soldaten, als ungewiſſenhafte Bürger, gibt, ſo findet der Reinigungs-Eid, als ein Mittel, die Wahrheit an das Tages-Licht zu bringen, auch in Militär-Gerichten Statt. Wenn daher die Beſchaffenheit des Verdachtes ſolchen Eid regulariter admittirt, ſo kann ein Kriegs-Recht wohl darauf erkennen, doch muß man aus Furcht, daß ein Meineid begangen werde, ſehr behutſam und etwas ſeltener dazu ſchreiten, auch die gewöhnliche Admonition durch den Feld-Prediger dabey mit adhibiren.

Was die Abfaſſung des Urtheiles betrifft, ſo wird damit eben ſo, wie in bürgerlichen Kriegs-Gerichten, verfahren. Von dem abgefaßten Urtheile kann nicht leicht appelliret werden; doch kann niemand hierdurch Unrecht geſchehen, weil gemeiniglich dergleichen Urtheile noch an höhere Orte zur Reviſion eingeſchickt werden müſſen.

Der Anklage-Proceß kommt bey Kriegs-Gerichten ſelten vor. Im Preuſſiſchen iſt derſelbe, vermöge des Edictes v. 21 Aug. 1724, gänzlich abgeſchaffet worden, (immaßen in Criminal-Sachen nur allein der in der Criminal-Ordnung vorgeſchriebene kurze Inquiſitions-Proceß geführt und obſervirt werden ſoll). Indeſſen, da ſelbſt gedachte Verordnung, a) nach dem Reſcr. v. 18 Jan. 1736, auf Delicta leviora und geringere Transgreſſiones legum poenalium, welche poenis civilibus, nähmlich mit Geld-Strafe, Gefängniß &c. coercirt werden, nicht zu appliciren iſt, es ſey denn, daß die Geſetze die Strafen determinirt, oder ſolche dem Arbitrio iudicis überlaſſen haben; b) da auch, nach den Landes-Geſetzen, bey dergleichen geringen Verbrechen nicht allemahl ſpecialis Inquiſitio Statt hat, indem dieſelbe dem guten Leumuth eines ſonſt ehrlichen Mannes nachtheilig iſt; und c) da dergleichen vielmehr bey einem ſummariſchen Verhör, praevia indicatione, ſe incidiſſe

cidiſſe in poenam LL. ſtatutam, vel a iudicio ſtatuendam, auf ein Mahl abgemacht werden können; hiernächſt d) in Militär-Gerichten alles, ſo viel möglich, kurz abgethan werden muß: ſo iſt wohl kein Zweifel, daß auch der Proceſſus accuſatorius bey Militär-Gerichten in delictis levioribus und geringern transgreſſionibus LL. Statt habe; da hingegen in cauſis maioris momenti, und da das Denuncirte auf ein Crimen, es ſey militare, oder commune, oder mixtum, hinaus läuft, der Inquiſitions-Proceß, zu Folge gedachten Reſcr., von dem Auditeur allerdings beyzubehalten, und nach ſolchem die Sache zu unterſuchen, und zu beendigen iſt (97).

2. Der peinliche Inquiſitions-Proceß (98) iſt bey Kriegs-Gerichten am meiſten üblich, und beſteht in einer von dem Richter von Amtswegen angeſtellten Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen; er findet aber nur bey groben Verbrechen Statt.

Ehe aber ein Richter ein Verbrechen unterſuchen kann, muß daſſelbe entweder durch Denunciation, oder durch den allgemeinen Ruf, zu Ohren gekommen ſeyn.

Bey der Unterſuchung des Verbrechens kommen zwey Fragen vor, nähmlich: 1) ob das Verbrechen wirklich begangen worden iſt? 2) wer es begangen hat?

Bey der General-Inquiſition wird nach dem Corpore delicti geforſcht, um zu ſehen, ob und was für ein Verbrechen begangen worden ſey. Auf die General-Inquiſition folgt ſodann die Special-Inquiſition: von wem, und auf was für Art und Weiſe das Verbrechen begangen worden ſey, wobey das meiſte auf den Indiciis beruhet. Die Indicia ſind ſolche Beweisthümer, aus welchen man gewiß oder doch wahrſchein-

(97) Müllers Kriegsrecht, Band 2, S. 262.

(98) *Brocker* de proceſſu inquiſitorio in iudiciis militaribus vſitato. *Maier* de iure & proceſſu militum inquiſit. & privileg.

ſcheinlich abnehmen kann, daß ein Verbrechen begangen worden ſey.

Wenn genug Indicia vorhanden ſind, auch wider jemand ein ziemlicher Verdacht vorhanden iſt, ſo kann der Verdächtige in Arreſt genommen werden; man muß aber hierbey behutſam verfahren, daß man nicht leicht in andern Verbrechen zur Captur ſchreite, als welche eine peinliche Leibes- oder Lebens-Strafe nach ſich ziehen; doch geſchieht es nicht ſelten, daß Soldaten auch der geringſten Verbrechen wegen in Arreſt genommen werden (99).

Der Arreſt iſt, nach dem verſchiedenen Stande der Perſonen, und der verſchiedenen Art von Verbrechen, mancherley. Ein Officier erhält theils weiten, theils engen, Arreſt; und dieſer unterſcheidet ſich wieder in Haus- oder Stuben-Arreſt, und in die Verwahrung im Gefängniſſe, oder auf der Haupt-Wache. Der enge Arreſt wird mit oder ohne Wache auf der Stube oder Haupt-Wache gehalten. Nach Kriegs-Gebrauch muß ein Officier, wenn er in Arreſt kommt, nicht nur den Degen abgeben, ſondern es ceſſiren auch alle Honneurs während der Zeit. Einem auf dem Marſche arretirten Officier wird nicht nur der Degen abgenommen, ſondern es werden auch demſelben die Steine von den Piſtolen abgeſchraubet. Zu reiten iſt ihm erlaubt, doch unter der Aufſicht eines Officiers. Wenn ein Officier weiten Arreſt hat, ſo kann er auch ohne Seiten-Gewehr ausgehen; doch folgt ihm einer von der Wache nach. So kann auch einem arretirten Officier, wenn ſein Verbrechen nicht wichtig iſt, und ihn die Reihe im Dienſte trifft, der Degen gegeben, und der Dienſt von demſelben verrichtet werden; nach verrichtetem Dienſte aber muß er wieder in den Arreſt gehen.

Nach

(99) Dölffer Kriegsproceß, Cap. 9, n. 4.

Nach dem kön. preuß. Kriegsdienſt-Reglem. für die Infanterie, von 1743. Th. XI, Tit. 2, ſoll 1) ein Stabs-Officier, wenn er in Arreſt kommt, den Arreſt in ſeinem Quartiere halten; und wenn die Sache, warum derſelbe in Arreſt iſt, capital iſt, ſoll ein Unter-Officier mit 3 Mann zur Wache in ſein Quartier gegeben, und eine Schild-Wache vor die Thür geſetzt werden, auch der Unter-Officier bey ihm in der Stube bleiben. Den Degen nimmt der Chef oder Commandeur des Regimentes zu ſich, und der Adjutant ſagt dem arretirten Stabs-Officier das Verhör an, und begleitet ihn auch zum Verhör. 2) Wenn Capitains in Arreſt kommen, ſollen dieſelben in einer Garniſon, wo ein Bataillon oder Regiment liegt, auf die Haupt-Wache in Arreſt geſchickt werden; in andern Garniſonen aber ſollen ſie den Arreſt ſo lange in ihrem Quartiere halten, bis der Regiments-Chef oder Commandeur Ordre ſtellt, ob ſie wieder los ſeyn, oder nach dem Stabe gebracht werden ſollen; in welchem leztern Falle ein Officier dieſelben nach dem Stabe auf die Haupt-Wache in Arreſt, und den Degen an den Commandeur liefert. Wenn aber ein Capitain, oder auch ein anderer Officier, wegen einer Sache, welche Leib und Leben betrifft, in Arreſt iſt, ſo muß derſelbe mit einem Commando nach dem Stabe in Arreſt gebracht werden, daß er unmöglich entfliehen kann. Uebrigens bringt ein Unter-Officier einen arretirten Capitain von der Haupt-Wache in das Verhör. 3) Wenn ein Subaltern-Officier in Arreſt kommt, ſo ſoll er allezeit, wenn auch ein Capitain mit ſeiner Compagnie in einer Garniſon allein liegt, auf die Haupt-Wache in Arreſt geſchickt werden; und wenn derſelbe zum Stabe in Arreſt geliefert wird, ſoll ein Officier mit 2 Mann ihn dahin bringen. In das Verhör und Kriegs-Recht aber wird ein Subaltern-Officier mit einem Unter-Officier und 2 Mann von der Haupt-Wache geſchickt.

Ein zur Feſtung condemnirter Stabs-Officier wird durch einen Capitain, ein Capitain durch einen Subaltern-Officier, und ein Subaltern-Officier durch einen Unter-Officier und 2 Mann, dahin gebracht.

Die gemeinen Soldaten kommen entweder auf die Haupt-Wache in Arreſt, oder ſie werden zum Profoß geſetzt. Wenn ſie zum Profoß geſetzt werden, ſo geſchieht

ſchieht es entweder in Eiſen und Banden, oder ohne dieſelben. Im erſten Falle bekommt einer entweder die Schlüſſel vom Profoß, daß er ſich ſelbſt ſchließe, oder er wird, wenn er ſich ſelbſt nicht ſchließen will, oder etwas infames begangen hat, von dem Stecken-Knechte geſchloſſen.

Wenn der Verbrecher bey der General-Inquiſition entflieht, wird er durch Steck-Briefe verfolget. Kann man ſeiner durch Steck-Briefe nicht habhaft werden, ſo wird mit der Edictal-Citation wider denſelben verfahren, welche aber nicht angeſchlagen, ſondern mündlich, unter Trommel-Schlag und Trompeten-Schall, von einem Unter-Officier verrichtet wird. Wenn ſich der Flüchtige auch auf die Edictal-Citation nicht ſtellt, wird ein Kriegs-Recht niedergeſetzt, die Sache ſo viel möglich unterſucht, und nach den Rechten geſprochen. Hernach wird, zumahl in groben Verbrechen, das Urtheil an dem Nahmen oder Bildniſſe des Delinquenten vollzogen.

Zuweilen geſchieht es, daß der Flüchtige entweder mündlich, oder ſchriftlich, um ein ſicheres Geleit (Salvus conductus) anſucht; dieſes darf ihm nicht verſaget werden. Das ſichere Geleit iſt entweder das allgemeine, oder das beſondere. Das allgemeine iſt, wenn der Delinquent nur zu Gerichts-Tagen ab und zu gehen darf, auch nur vor unrechter Gewalt, und nicht weiter, geſchützt wird. Solches dauert auch nicht länger, als bis der Delinquent die That bekannt hat, oder derſelben überwieſen worden iſt, da er dann ſogleich in das Gefängniß gebracht wird. Das beſondere Geleit hingegen iſt, wenn der Delinquent völlige Sicherheit gegen bare oder fidejuſſoriſche Caution erlangt, bis zu Austrag der Sache, und bis etwas Peinliches wider denſelben erkannt wird. Das Special-Geleit iſt in Foro militari das gewöhnlichſte, und wird von dem Kriegs-Herrn, oder, in deſſen Abwe-

weſenheit, von dem General en Chef, oder, auf deſſen Befehl, von dem General-Auditeur ertheilt.

Derjenige, welcher ein ſicheres Geleit bekommt, hat Folgendes zu beobachten. 1. Er muß bey Tage, und nicht bey Nacht, und zwar 2. die rechten Heer- und Land-Straßen, und keine verdächtige Umwege ziehen, auch 3. keine verdächtige Schreiben und Sachen bey ſich führen; und 4. mit keinem Gewehre, noch viel weniger mit geladenem und geſpanntem Gewehre, reiſen, (doch iſt, nach Kriegs-Gebrauch, einem Officier erlaubt, ſein Seiten-Gewehr zu tragen, und Piſtolen am Sattel zu führen, allein ſie müſſen eingeſpannt ſeyn.); 5. nichts vornehmen, was derſelben Herrſchaft, die ihm ſalvum conductum ertheilt hat, oder deren Unterthanen und Lande nachtheilig ſeyn könnte, ſonſt würde man ihm billig das ſichere Geleit nicht halten, ſondern ihn mit doppelter Strafe belegen. 6. Er muß auch von der Armee und den Truppen ſich ab- und hinweg begeben, nicht mit und neben denſelben, ſondern apart reiſen, damit nicht der Verdacht wider ihn entſtehen könne, als unterhielte er ein Verſtändniß mit denſelben, u. ſ. w.

Wenn man des Delinquenten entweder in continenti, oder durch Steck-Briefe, habhaft geworden iſt, oder wenn er ſich nach ergangener Citation oder nach erlangtem ſichern Geleite geſtellt hat, ſo wird er von dem Auditeur, in Gegenwart einiger von dem Oberſten hierzu commandirten Officiere, ſummariſch verhört. Wenn das ſummariſche Verhör beſchloſſen worden iſt, muß der Auditeur über das Verbrechen gewiſſe Artikel verfertigen, über welche der Verbrecher aufs neue vernommen werden muß. Bey dem Verhör wird der Verbrecher losgeſchloſſen, und wenn daſſelbe geendigt iſt, wird er dem Profoße wieder übergeben. Ueber das Verhör wird eine Regiſtratur ver-

fert-

fertigt, welche von dem Auditeur und den anweſenden Officieren unterſchrieben wird.

Bey dem Inquiſitions-Proceſſe erleichtert ſich der Auditeur die ganze Unterſuchung, wenn er ein ſummariſches Vernehmen prämittiret, indem er daraus die Umſtände zur Anfertigung der Artikel hernehmen muß, auch bemerken kann, ob der Inquiſit bey der Ausſage bleibt, oder nicht. Denn wegen wichtiger Verbrechen mag der Inquiſit geſtanden oder geläugnet haben, ſo muß der Auditeur dennoch Artikel anfertigen; ein anderes iſt wegen geringer Verbrechen, weshalb der Verbrecher auch Jure criminali communi nicht über Artikel vernommen wird. Zum Muſter der Inquiſitional-Artikel können diejenigen dienen, die in den Anmerk. über das brandenb. Kriegs-Recht, Art. 35, vorkommen. Ueber die mehreſten Kriegs-Artikel der kaiſerl. Truppen, hat Müller, in ſeinem Judicio caſtrenſi militis delinquentis, Inquiſitional-Artikel verfertigt. Kurz, ein Auditeur muß, bey Verfertigung der Artikel und dem Verhör, eben das beobachten, was ſonſt ein Criminal-Richter des Civil-Standes in Acht zu nehmen hat, und deshalb auch des Inquiſiten Antwort mit deſſen eigenen Worten niederſchreiben, ſich aller harten, anzüglichen und lächerlichen Redens-Arten enthalten, auch nicht verſtatten, daß ſolches von den Beyſitzern geſchehe [100]).

Will der Beſchuldigte gar nicht antworten, oder doch nicht ſo deutlich, wie es ſich gebührt, ſo wird die Antwort durch harte Bedrohung von ihm heraus gebracht; und will auch dieſes nicht helfen, derſelbe durch Schläge dazu gezwungen, daß er bloß und gehörig antworte; nicht aber ſofort, wenn er nicht geſtehen will. Von leztern werde ich weiter unten ſprechen.

Wenn der Inquiſit geläugnet hat, aber doch durch Zeugen hart gravirt iſt, ſo werden in ſeiner Gegenwart die Zeugen vereidet, vorher aber werden ordentliche Beweis-Artikel (wenn nähmlich der Inquiſit über Inqui-

(100) Knorr Kriegsproceß, Cap. 10, §. 23. Gnüge Kriegsrecht, §. 809. 810.

quiſitional-Artikel verhört geweſen iſt,) abgefaßt, und, nachdem der Inquiſit wieder zum Arreſt gebracht worden iſt, jeder Zeuge insbeſondre vernommen, und darauf die Confrontation der Zeugen mit dem Inquiſiten, oder, wenn es nöthig iſt, die Confrontation der Zeugen unter ſich, angeſtellt; zu welchem Ende abermahl Confrontations-Artikel angefertiget werden.

Wenn der Inquiſit auch bey der Confrontation die Sache noch nicht geſteht, indeſſen aber hart gravirt, und doch nicht völlig convincirt iſt, ſo iſt kein anderes Mittel, als die Tortur, mehr übrig. Die Regiments-Gerichte müſſen aber Verhaltungs-Befehle von den Ober-Gerichten dazu erwarten. Bey dem Soldaten-Stande hat man, an einigen Orten, eigene Arten von Tortur, nähmlich:

1. Das Prügeln.

Die Methode, nach welcher man kurz, und rechtlich, zu verfahren glaubt, wenn man die Delinquenten vom Anfange des Verhöres bis zu Ende, ſo oft nähmlich dieſelben etwas, weswegen ſie befragt werden, läugnen, brav zerprügeln läſſet, heißt abuſive ein militariſches Verfahren. Gleichwie man aber eine ſolche Procedur vielmehr ein unchriſtliches Verhör nennen ſollte, indem daſſelbe wider alle Religion, Vernunft und wahre Menſchenliebe, läuft, alſo muß billig ein jeder Chef, Commandeur, und Auditeur, einen gerechten Abſcheu davor tragen, und ſich nicht vorſtellen, daß die leider allzu ſehr hierunter eingeriſſenen kriegsrechtlichen Gewohnheiten dergleichen Proceß zu rechtfertigen vermögend ſeyn, indem unvernünftige Gewohnheiten nimmermehr eine Kraft Rechtens erlangen, und in Ewigkeit widerrechtlich bleiben. So ſchädlich die unzeitige Barmherzigkeit eines Richters iſt, eben ſo ſchädlich, ja noch weit ſchädlicher, iſt die unzeitige Grauſamkeit, wovor ſelbſt die Natur zurück bebt. Man ſieht aber leicht, daß ich hier von dem Mißbrauche, und nicht von dem rechten Gebrauche des Schlagens beym Verhör ſpreche. Die kön. preuß. Criminal Ordn. beſagt hiervon, Cap. 1, §. 10: Daß ein inquirirender Richter auch nicht einmahl eine Härtigkeit affectiren, vielweniger

den

den Arreſtanten übertäuben, ſondern ſich aller unzuläſſigen Bedrohungen enthalten ſolle. Und Cap. 4, §. 11, heißt es: Daß der Gefangene beym Verhör ſeiner Bande und Feſſeln los ſeyn, nicht hart angefahren, vielweniger mit Tortur oder ſonſt gedrohet werden ſolle, und zum allerwenigſten man mit Schlägen, oder andern harten Tractement, die Wahrheit heraus zu bringen ſuchen müſſe; widrigenfalls, nach Cap. 13, §. 2, und ſofern durch eine Procedur wider dieſe Ordnung unſchuldig Blut vergoſſen, oder jemand wider Recht an ſeinem Leibe, Ehr und Gut verletzet oder beſchweret würde, Se. kön. Maj. keinen Antheil daran nehmen, ſondern die Blutſchulden von Sich und Dero Lande ab, und auf den Kopf desjenigen legen, der daran Schuld iſt. Dieſes Verboth des unzeitigen Schlagens bey Verhören, iſt auch durch das Circulare an ſämmtl. Civil-Untergerichte v. 18 Nov. 1756, wiederhohlt worden. Daß aber gleichwohl dieſen heilſamen königl. Verordnungen ſo oft zuwider gehandelt wird, und die meiſten Verhöre, an ſtatt der Feder, mit dem Stocke gehalten werden, daran iſt theils die unzulängliche Kenntniß der königl. Vorſchriften, theils die vorgefaßte unrichtige Meinung, daß Gerichts-Sachen ſo prompt abgethan werden können und müſſen, als der übrige königl. Dienſt unter dem Gewehre, Schuld. Die Zeit aber, wenn es nöthig iſt, ein ſcharfes Mittel, dergleichen das Schlagen iſt, zur Hand zu nehmen, um die Wahrheit von einem halsſtarrigen Delinquenten durch Bekenntniß heraus zu bringen, zeigt einem jeden Auditeur ſowohl die Criminal-Jurisprudenz, als Criminal-Ordnung. Die Verbrechen, worin dergleichen ſcharfes Mittel Statt hat, ſind eben dieſelben, welche nach dem Jure criminali die Tortur admittiren, d. i. in Verbrechen, worauf Todes-Strafe, oder eine harte und ſchwere Leibes-Strafe, als: Karre, über 18 Mahl Gaſſenlaufen ꝛc. erfolgt, wobey aber doch ein Unterſchied in der Quantität zu beobachten iſt; in geringern Verbrechen alſo, worauf nur Stockhaus, Pfahl, bis 18 Mahl Spieß-Ruthen, oder andere willkürliche Strafe ſteht, findet dieſes Medium eruendae veritatis nicht Statt.

Die Verordn. v. 4 Oct. 1766, ſagt wegen des Schlagens der Gefangenen, daß dergleichen ohne vorgängiges

iges rechtliches Gutachten, und eingehohlte königl. Approbation, niemahls verordnet werden müſſe.

Eine ſolche Sentenz nun, worin auf Schläge (z. B. 3 oder 400 Stock-Schläge in 3 Tagen ſolchen Falls erkannt worden iſt, wird auch publicirt, aber nicht anders, als generaliter: Euch iſt vom Kriegs-Recht mit königl. Approbation zuerkannt, daß ihr ſollet mit Schlägen zum Bekenntniß der Wahrheit angehalten werden; und in derſelben Maße kann auch die königl. Approbation vorgeleſen werden, ſonſt würde der Delinquent ſich darnach richten, und die Schläge auszuhalten ſuchen, wenn er die Anzahl und die Zeit, innerhalb welcher er geſchlagen werden ſoll, wüßte, gleichwie niemahls der Grad einer Tortur, oder Territion, demſelben bekannt gemacht wird. Nach der Publication läſſet man dem Delinquenten auch wenigſtens 1 oder 2 Tage Bedenk-Zeit, ob er gütlich bekennen, oder ſich zur Marter reſolviren wolle; auch kann man wohl den Prediger zu dem Inquiſiten ſchicken, daß er, mit dem Auditeur, ihm die wichtigſten Indicia zu Gemüthe führe, und ihn dahin disponire, damit es der Schärfe nicht bedürfe (101).

2. Das Luntenbrennen; man legt nähmlich dem Inquiſiten eine Lunte unter die Nägel, und zündet dieſelbe an. 3. Das Schrauben der Daumen in die Flinten-Schlöſſer. 4. Mäßiges (2 bis 4 mahliges) Gaſſenlaufen.

Die Tortur wird entweder von einem Tambour oder Stecken-Knechte, in Beyſeyn zwey dazu commandirter Officiere, verrichtet.

Wenn jemand die Tortur ausſteht, ohne etwas zu geſtehen, wird ihm ſeine Ehre wieder gegeben, damit er wieder Dienſte thun könne. Iſt hingegen der Inquiſit durch die Tortur zum Geſtändniß gebracht, oder durch untadelhafte Zeugen überwieſen worden, oder hat er freywillig die That bekannt, ſo ſchreitet man zum

(101) Criminalordn. Cap. 9, §. 7. 9. 11.

zum Urtheil, welches durch ein niedergeſetztes Maleſiz-Gericht geſprochen wird.

In Anſehung der Beſetzung des Kriegs = Rechtes, des Votirens ꝛc. iſt eben das zu beobachten, was oben ſchon geſagt worden iſt.

Wenn das Urtheil von dem Maleſiz = Gerichte geſprochen worden iſt, kann es ordentlicher Weiſe nicht geändert werden; wenn es aber je geändert werden ſoll, ſo muß ein neues Maleſiz-Gericht niedergeſetzt werden.

Wenn das Urtheil zum Tode geht, wird es dem Delinquenten 3 Tage vor der Execution vorgeleſen, und die Art des Todes ſogleich angezeigt. In ſolchem Falle pflegt auch der Profoß dem Auditeur entweder vor oder nach der Urtheils = Publication einen Stab heimlich beyzubringen, welchen derſelbe, nach Verleſung des Todes = Urtheiles, zerbricht, und dem Delinquenten vor die Füße wirft, mit den Worten: Gott ſey deiner armen Seele gnädig!

Ein Mehreres hiervon wird im Art. **Kriegs-Verbrechen und Strafe** vorkommen.

In Anſehung der Kriegs = Gerichts = Verfaſſung im Preuſſiſchen, iſt Friedrich's I. **Königs in Preuſſen Kriegsgerichts = Ordnung**, und **Deſſen Auditeurs-Inſtruction, von 1712**, zu bemerken. Beyde ſind in Kritſch Corp. iur. milit. S. 523 — 568, befindlich, mit der Anmerkung, daß ſolche in beſtändiger Obſervanz ſeyn, ob ſie gleich, gewiſſer Urſachen wegen, nicht publicirt worden ſind. Es hatte nähmlich der Tod des Königs ſowohl, als auch des damahligen General-Auditeurs, die Publication verhindert, nachher aber hat man beyde Verordnungen als Lehrſtücke für zulänglich erachtet, und ſie ſind zwar nicht publicirt worden, doch aber in beſtändiger Obſervanz geweſen.

Von auswärtigen und neuern Kriegsgerichts-Ordnungen, verdient **Sr. kurf. Durchlaucht zu Sachſen**

ſen ꝛc. ꝛc. Kriegsgerichts-Reglement, d. d. Dresden, d. 23 Jan. 1789, hier angeführt zu werden.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Wir zu deſto ſtracklicherer Handhabung der Gerechtigkeit und Beſchleunigung der Sachen bey Unſern Militair-Gerichten, Unſerm General-Kriegs-Gerichte die Form eines ordentlichen Juſtiz-Collegii zu geben, demnächſt zu Abſchneidung mancher aus Colliſion der Civil- und Militair-Gerichtbarkeit zeithero entſtandenen Weiterungen, beyder Gränzen durch ein beſonderes Regulativ zu beſtimmen, auch zugleich eine Vorſchrift wegen des Verfahrens in den bey den Kriegs-Gerichten anhängigen Sachen, zu ertheilen, und ſolches alles in Nachfolgendem bekannt zu machen, der Nothdurft erachtet haben.

Erſter Abſchnitt.

Von der Einrichtung des General-Kriegs-Gerichts-Collegii und den bey den Regiments- und andern Militair-Gerichten angeſtellten Auditeurs.

§. 1. Das Präſidium bey dieſem neuen Collegio ſoll vorzüglich einem Unſerer Generale übertragen bleiben, daneben aber ſollen auſſer dem General-Auditeur, welcher jederzeit den Vorſitz behält, noch drey beſondere Räthe angeſtellet werden, unter welchen der General-Auditeur-Lieutenant, wenn dergleichen vorhanden iſt, den erſten Platz nach dem General-Auditeur einnimmt.

§. 2. Zu vorbemeldeten Raths-Stellen ſind Wir die wegen vorzüglicher Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit bekannte Auditeurs und Juſtiz-Beamte,

amte, nach vorgängig von ſelbigen aus Civil- und Criminal-Acten gefertigten Probe-Relationen zu befördern gemeinet; und haben dieſen Mitgliedern des Collegii den Titel: Kriegs-Gerichts-Räthe, mit dem Range in Unſerer Hof-Ordnung unmittelbar nach den Appellations-Räthen, beygeleget.

§. 3. Demnächſt ſollen zwey Hof- und Juſtiz-Räthe aus der Landes-Regierung, und zwey Appellations-Räthe, zu dem General-Kriegs-Gerichte für beſtändig deputiret werden; und wenn Sachen, in welchen wider die bey dem General-Kriegs-Gerichte eröffnete Erkenntniſſe und ertheilte Reſolutionen, Läuterungen und reſp. Appellationen eingewandt, oder Vorſtellungen gegen das Verfahren des General-Kriegs-Gerichtes ſelbſt eingereicht worden, vorkommen, den Sitzungen des Collegii beywohnen, damit die Entſcheidung dieſer Sachen durch ein hinlänglich beſetztes Collegium erfolge.

§. 4. Dem General-Kriegs-Gerichte ſollen alle und jede andere Militair-Judicia, worunter nicht minder die bisherigen Ober-Kriegs-Gerichte Unſerer Garden und übrigen eximirten Corps begriffen ſind, ohne einige Ausnahme untergeben ſeyn.

§. 5. Die Ausfertigungen ſollen künftig im Nahmen des General-Kriegs-Gerichts und unter des Präſidenten, wenn aber dieſer abweſend oder verhindert iſt, des General-Auditeurs, oder jedesmahligen vorſitzenden Raths, Unterſchrift geſchehen.

§. 6. Bey den Regiments- und allen andern dem Gen. Kriegs-Gerichte untergeordneten Militair-

Ge-

Gerichten, ſollen rechtſchaffene, der Rechte genugſam kundige, auch ſonſt hinlänglich geſchickte Auditeurs zu Verwaltung der Juſtiz beſtellet, und von den Chefs und Commandeurs der Regimenter, und wem es ſonſt gebührt, darauf bey der Präſentation vorzüglich Rückſicht genommen; demnächſt aber von dem Gen. Kr. Gerichte deren Tüchtigkeit hinlänglich geprüfet, auch von ſelbigen jedesmahl aus Civil- und Criminal-Acten die erforderlichen Specimina gefertiget, und daß ſie ohne jemandes Beyhülfe ausgearbeitet worden, eidlich beſtärket werden.

§. 7. Sämmtliche bey den Regimentern und andern Militair-Gerichten beſtellte Auditeurs bleiben zwar gegen die Chefs und Commandeurs der Regimenter, oder ihre ſonſtige Obern, in der Subordination und in dem Verhältniſſe, worin ſie bisher geweſen ſind; doch ſollen ſie ſowohl, in Anſehung ihrer Perſon, als ihres Amtes, unter der beſtändigen Aufſicht und alleinigen Gerichtbarkeit des Gen. Kr. Gerichts ſtehen.

§. 8. Bey den Regiments- und andern Militair-Gerichten muß der Auditeur, zu allen Actibus, ſowohl contentioſae als voluntariae iurisdictionis, nur allein die §. 4 und 6 ad Tit. II. der erläuterten Proceß-Ordnung benannten Handlungen ausgenommen, wenigſtens wenn nicht eine gewiſſe Anzahl Beyſitzer vorgeſchrieben iſt, zwey dergleichen Beyſitzer haben.

Zweyter Abſchnitt.

Von denen Perſonen, ſo der Militair-Gerichtbarkeit unterworfen.

§. 1. Alle diejenige Perſonen, ſo zu wirklichen Kriegs-Dienſten angenommen, und nicht verabſchiedet, aus den Liſten ausgeſtrichen, oder ganz caſſiret worden, von welchem Range ſelbige auch ſeyn mögen, ſollen in allen und jeden Sachen, ſo die Kriegsdienſt-Leiſtung betreffen; ferner in Civil-Sachen, ſo ihre Perſon angehen, nicht minder in vorkommenden Verbrechen, der Militair-Gerichtbarkeit, in ſo fern nicht im Nachfolgenden Ausnahmen gemacht werden, ausſchließungsweiſe unterworfen ſeyn.

Würden ſie in einem oder dem andern dieſer Fälle vor ein Civil-Gericht geladen; ſo können ſie ohne Nachtheil ausbleiben, haben jedoch, um kein vergebliches Verfahren zu veranlaſſen, dem Richter die exceptionem fori jedes Mahl in Schriften anzuzeigen.

Hätten ſie ſich aber auch, entweder aus Unwiſſenheit des ihnen zukommenden befreyeten Gerichts-Standes, oder ſonſt aus eigener Wahl auſſerhalb der Handlungen willkürlicher Gerichtbarkeit, vor dem Civil-Richter geſtellet, ſo ſoll dennoch das vor einem dergleichen ihnen nicht zukommenden Gerichts-Stand verabhandelte niemahlen für rechtsbeſtändig angeſehen werden, noch einige rechtliche Wirkung haben.

Jedoch findet zufolge deſſen, was in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. VI. verordnet iſt, die Widerklage auch gegen Klägern vom Militair-

litair-Stande vor den Civil-Gerichts-Stellen in Cauſa connexa allerdings Statt.

§. 2. Solchemnach ſind in allen und jeden nicht ausgenommenen perſönlichen Anſprüchen der Kriegs-Gerichtbarkeit unterworfen:

1. Der General-Feldmarſchall, oder der commandirende General en Chef.

2. Alle bey der Armee in wirklichen Kriegs-Dienſten befindliche Generale, Gouverneurs, Ober- und Unter-Commendanten der Feſtungen, nebſt dem ganzen General-Stabe, hohe und niedere Ober-Officiers, Unter-Officiers und Gemeine bey den Garden, Feld-Regimentern, Corps, Garniſons- und Invaliden-Compagnien.

3. Hiervon macht keine Ausnahme, wenn dieſe Perſonen, auſſer der wirklichen Militair-Bedienung, noch mit einem Civil-Prädicate ohne Dienſtleiſtung verſehen, oder auch bey Unſerm Hof-Stat als Kammer-Herren und Kammer Junker angeſtellt ſind.

4. Ferner gehören zum Militair-Gerichtsſtand ohnverabſchiedete characteriſirte Officiers, die ohne wirkliche Dienſtleiſtung bey der Armee ſtehen.

5. Der ſämmtlichen noch in Kriegs-Dienſten ſtehenden Stabs- und Ober-Officiers Weiber und Kinder, ſo lange der Erſtern Ehe dauert, und Leztere ſich bey ihren Aeltern aufhalten, ohne beſondere Haushaltung angeſtellt zu haben.

6. Nur erwähnter Stabs- und Ober-Officiers Dienſtbothen, ſo bey ihrer Perſon ſich befinden.

7. Der Unter-Officiers und Gemeinen Weiber und Kinder, wenn ſie ihren Männern und reſp. Vätern zum Regimente folgen, und ſich daſelbſt weſentlich aufhalten.

8. Die zum Zeug-Haus gehörige wirkliche Handwerker, nebſt ihren Expectanten und Scholaren, ingl. die ſo genannte Artillerie-Haus-Beſtallungs-Compagnie, Büchſen-Meiſter, die Handlanger oder Schneller bey dem Haupt-Zeughauſe, ingl alle zum Zeug-Amte geordnete Stück- und andere Gieß-, Zeug- und Hammer-Schmiede, Pulver-Arbeiter und Knechte, jedoch nur in Sachen, die ihre Dienſtleiſtung angehen, oder in Verbrechen, ſo im Dienſt begangen worden. In allen andern perſönlichen und von der bürgerlichen Nahrung herrührenden Sachen, bleiben ſolche Perſonen, ſie mögen angeſeſſen ſeyn oder nicht, der ordentlichen Civil-Obrigkeit unterworfen.

§. 3. Andere bey der Armee angeſtellte Perſonen, welche nicht als Soldaten betrachtet werden können, und nicht zu dem General-Stab oder Etat der Regimenter gehören, ſollen in allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten, der Militair-Gerichtbarkeit, hingegen in allen übrigen Sachen den Civil-Gerichten, unterworfen ſeyn. Die bey Garniſonen oder andern Militair-Anſtalten verordnete Prediger ſtehen in Amts- und Perſonal-Sachen unter dem Ober-Conſiſtorio.

§. 4. Wer von vorbenannten Perſonen nicht bloß in Warte-Geld geſetzt, ſondern der Kriegs- oder ſonſt bey dem Militari obhabenden Dienſte völlig entlaſſen wird, es geſchehe nun ſolches mit Ehren, oder

oder in andere Wege, mit oder ohne Beybehaltung einer Penſion, fällt lediglich unter die Civil-Gerichtbarkeit zurück, und behält den vorherigen beſondern Militair-Gerichtsſtand keinesweges. Jedoch bleiben dergleichen Verabſchiedete, der vorhin aufgehabten Dienſtleiſtungen halber, bey dem Militair Foro allezeit Rede und Antwort zu geben verbunden.

§. 5. Die mit, oder ohne Beybehaltung einer Penſion in Ehren verabſchiedete Ober-Officiers ſowohl, als deren Weiber, und bey den Aeltern ohne Führung einer eigenen Wirthſchaft ſich aufhaltende Kinder, ſind, ſtatt ihres ehemahligen befreyeten Gerichts-Standes, für ſchriftſäſſig zu achten, und als ſolche in allen und jeden Actionibus perſonalibus, Denunciations- und Criminal-Sachen, zu behandeln. Was inſonderheit die zu dem erneuerten Duell-Mandate gehörigen Fälle betrifft, deswegen hat es bey dem darin gemachten Unterſchiede der Perſonen ſein unveränderliches Bewenden. Die Ober-Officiers hingegen, die in fremden Militair-Dienſten ſtehen, und ſich in hieſigen Landen aufhalten, haben bey jeden Orts Civil-Gerichtbarkeit Recht zu nehmen.

§. 6. Zu Beförderung ſchleuniger Rechts-Pflege, ſollen alle dieſe für ſchriftſäſſig zu achtende Perſonen, ſofort auch vor den Beamten und Stadt-Räthen, wo ſie ſich aufhalten, belanget werden können, immaßen Wir ſelbigen hierzu kraft dieſes, General-Commiſſion auftragen, dabey aber anbefehlen, daß ſie über die bey ihnen angebrachte Klagen, ehe ſie darin weiter verfahren, an Unſere Landes- und übrige Regierungen Bericht erſtatten und Beſcheids gewärtigen, im Fortgange

auch den beklagten Militaribus und den Ihrigen mit gehörigem Glimpfe begegnen, ſie mit den Koſten nicht über die Taxe beſchweren, auch die Proceſſe, ſo viel immer ihrer Natur nach möglich, ſummariſch behandeln und abkürzen ſollen.

§. 7. Die aus den Regiments=Liſten ausgeſtrichenen oder caſſirten Ober=Officiers haben bey jeden Orts Civil=Gerichtbarkeit Recht zu nehmen.

§. 8. Die Weiber und Kinder der bey den in wirklichen Kriegs=Dienſten befindlichen Stabs=und Ober=Officiers ſtehenden Dienſtbothen, wie auch deren Pachter, Jäger und Dienſt=Geſinde auf ihren Gütern, ſo ihnen nicht mit zu Felde folgen, ſollen der Civil=Obrigkeit ohne Ausnahme in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen unterworfen ſeyn.

§. 9. Ueber Officiers, ſo nebſt ihren wirklichen Kriegs=Dienſten zu gleicher Zeit wirkliche Civil=Aemter bekleiden, ſoll Unſere Landes=Regierung mit den Kriegs=Gerichten in perſönlichen Sachen Jurisdictionem concurrentem haben, dergeſtalt, daß es der Kläger Willkür, welches Forum ſie erwählen wollen, zu überlaſſen, mithin hierin, ſo wie auch wegen nur gedachter Officiers=Weiber, Kinder und Dienſtbothen, Praeventio fori Statt finden ſoll.

§. 10. Die Ausübung der Gerichtbarkeit über die bey dem geh. Kr. Raths=Collegio angeſtellte Räthe, über die bey der geh. Kriegs=Kanzelley, und dem vorgedachten Collegio untergeordneten General=Kriegs=Commiſſariate, auch Proviant=Amte (in ſo fern beyde nicht im Felde und bey der Armee befindlich) ſtehende Subalternen, und über derſelben, auch der geh. Kriegs=Räthe Be-

diente,

diente, verbleibt den Civil-Inſtanzien, vor welche ein jeder gehörig.

§. 11. Damit jedoch der den Militair-Perſonen in Rückſicht ihrer Kriegs-Dienſte geeignete befreyete Gerichts-Stand nicht in den durch die Verfaßung Unſerer Lande beſtimmten Umfang der bürgerlichen Gerichtbarkeit eingreife, und eben dadurch zu Verzögerung der Rechts-Pflege Anlaß geben möge, ſollen zuvörderſt alle Proceſſe und Unterſuchungen, die ſchon zuvor, ehe der Beklagte und Inculpat in Kriegs-Dienſte getreten, ihren Anfang genommen, bey dem Gerichte, wo ſie rechtshängig, zu fernerer Ausführung und Beendigung verbleiben, und den Beklagten oder Inculpaten keinerley Provocation, oder Recurs an den Militair-Gerichtsſtand verſtattet ſeyn; wie denn auch ein gleiches Statt finden ſoll, wenn bey den Militair-Gerichten ein Proceß anhängig, und die ſtreitenden Parteyen nach der Zeit unter die Civil-Obrigkeit kommen.

§. 12. Hiernächſt bleiben alle in wirklichen Kriegs-Dienſten ſtehende Perſonen in dinglichen und andern ihre unbewegliche Güter betreffenden oder von ſelbigen herrührenden Sachen, insbeſondre wegen der darüber geſchloſſenen Kauf-Tauſch- und Pacht-Contracte; ferner in Erbſchafts-Sachen, wenn unbewegliche Grundſtücke darunter mit befindlich, und in Vormundſchafts-Sachen, wenn ſie dabey über die Verwaltung unbeweglicher Güter Rechnung abzulegen haben, es gründe ſich übrigens die Klage auf ein Jus in re oder ad rem, ohne Ausnahme vor den Civil-Obrigkeiten, unter deren Gerichtbarkeit die unbeweglichen Güter oder Erbſchaften

ten gehörig, entweder perſönlich, oder wenn ſie der Kriegs=Dienſte halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und Recht zu nehmen verbunden.

§. 13. Wird die vor das Forum rei ſitae gehörige Actio realis noch nicht, ſondern nur Actio praeparatoria ad exhibendum, oder ſonſt aus Kauf=Tauſch= und andern in Anſehung eines in Beſitz habenden Grundſtückes geſchloſſenem Contracte, eine perſönliche Klage angeſtellet, ſo haben die Beklagte, Stabs= und Ober=Officiers, gleich den Schriftſaſſen, bey den höhern Civil=Inſtanzien, die Unter=Officiers und gemeinen Soldaten hingegen in allen ſolchen Fällen, ohne Unterſchied bey dem Foro rei ſitae Recht zu leiden.

§. 14. Da in der Regel den Kriegs=Gerichten keinerley Cognition über unbewegliche Güter zuſteht, ſo ſollen auch die Concurſe der Militair=Perſonen, dafern der Gemein=Schuldner mit Ritter=Gütern angeſeſſen iſt, oder ſonſt der größte Theil ſeines Vermögens in liegenden Gründen beſteht, nirgends anders, als vor der Gerichts=Stelle, worunter ſolche liegen, oder dafern der Character des Schuldners die Schriftſäſſigkeit mit ſich bringt, vor der ihm ſolchenfalls zukommenden höhern Civil=Inſtanz eröffnet, noch ſich abſeiten der Kriegs=Gerichte der Eröffnung des Concurſes unterzogen, ſondern ſolchenfalls die Gläubiger an die Civil=Inſtanzien verwieſen werden.

§. 15. Wäre daher das Vermögen eines in Unſern Kriegs=Dienſten ſtehenden, und dabey vorbeſchriebener Maßen im Lande angeſeſſenen Generals, Ober=Officiers, und einer dieſen gleich zu achten=

achtenden General-Kriegs-Gerichtbarkeit unterworfenen Perſon, zu Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht hinreichend, ſo hat derſelbe bey den höhern Civil-Inſtanzien, unter welchen die Schriftſaſſen ſtehen, ſeinen inſolventen Zuſtand gehörig anzuzeigen. Die in Kriegs-Dienſten ſtehende, und in dergeſtaltigen Abfall der Nahrung gerathene Unter-Officiers und Gemeine hingegen, die mit Ritter-Gütern angeſeſſen ſind, oder deren Vermögen doch gröſtentheils in unbeweglichen Grundſtücken beſteht, haben dem Foro rei ſitae davon gehörige Anzeige zu thun. Worauf dann, ſo in dem einen als andern Falle, den Geſetzen gemäß zu verfahren, befundenen Umſtänden nach, der Concurs-Proceß, mittelſt zu erlaſſender Edictalien, gehörig zu eröffnen, und bis zu deſſen Beendigung fortzuſtellen, auch wegen Sequeſtration des Immobiliar-Vermögens, oder nach Befinden deſſen Subhaſtation, das Nöthige zu veranſtalten iſt.

§. 16. Wenn nach vorſtehendem Grundſatz der Concurs vor die Civil-Gerichte gehört, ſo haben zwar die Militair-Gerichte, unter welchen der Gemein-Schuldner in perſönlichen Sachen ſeinen befreyeten Gerichtsſtand hat, wegen deſſen, nicht auf und in den unbeweglichen Gütern befindlichen Fahrniſſen oder andern Mobiliar-Vermögens, keinen beſondern Concurs zu eröffnen, jedoch die Verſiegelung oder ſonſtige Verſicherung dergleichen beweglichen Vermögens zu beſorgen; es müſſen ihnen auch zu dieſem Behuf die Civil-Gerichte, denen der Gemein-Schuldner, daß er nicht mehr zu zahlen vermögend ſey, angezeigt hat, oder bey welchen dieſes ſonſt be-

bekannt wird, davon ungeſäumte Nachricht ertheilen.

Die Militair-Gerichte haben hierauf des Gemein-Schuldners unter ihre Gerichtbarkeit gehöriges Fahrniß, mit Ausſchluß alles desjenigen, was ein im Dienſt bleibender Officier zu Fortſtellung des Dienſtes nöthig hat, deſſen genauere Beſtimmung bey entſtehendem Zweifel dem Gen. Kr. Gerichte überlaſſen wird, gehörig aufzuzeichnen, auch die Mobilien, nach deren vorgängiger Würderung, ordnungsmäßig zu verkaufen, ſodann aber den Betrag davon nach Abzug der vorzüglich zu vergnügenden Militair-Forderungen, wie auch der ſpecifice zu liquidirenden Gerichts-Koſten und Verlags, dem Foro concurſus mit Beyfügung des Inventarii und der Taxe ad depoſitum zu übergeben.

§. 17. Zu denen Militair-Forderungen, zu deren vorzüglicher Berichtigung den Militair-Gerichten von dem unter ihre Gerichtbarkeit gehörigen Fahrniß des Schuldners, ſo viel als dazu nöthig iſt, inne zu behalten, vorbehalten bleibt, gehört alles, was der Schuldner etwa bey den Regiments-Caſſen; ingl. wegen Commiſſariats-Zurechnungen, wegen Uebergabe eines Regiments oder Compagnie, oder wegen deſſen, was dem Untergebenen nach dem Wirthſchafts-Reglement, oder ſonſt, gebührt, zur Ungebühr aber vorenthalten worden, zu vertreten hat; ingl. das Aequivalent für das Sterbe-Pferd, wenn dergleichen nicht in natura vorhanden, die auf das Gewehr-Geld ertheilten Conſenſe, und was ſonſt wirkliche Regiments- und Compagnie-Forderungen ſind. Könnten aber beſagte Forderungen

aus

aus dem Betrage des unter die Militair-Gerichte gehörigen Fahrniſſes des Gemein-Schuldners nicht völlig getilget werden, ſo muß ihnen dazu durch die Civil-Gerichte von den bey denſelben eingehenden Concurs-Geldern in rechtlicher Ordnung verholfen werden.

§. 18. Damit bey dem Concurs die Regiments- und Compagnie-Forderungen deſto zuverläſſiger überſehen werden können, und darüber kein unnöthiger Zweifel entſtehen möge, ſollen die Militair-Gerichte jedes Mahl und in allen Fällen ein vollſtändiges Liquidum deshalb conſtituiren, den Grund, woraus ſie erwachſen, mit beyfügen, und bey dem Gen. Kr. Gerichte, wo ſolches zuvörderſt unterſuchet und paſſirlich gemacht werden ſoll, einreichen, nach deſſen Erfolg aber ſolches in beglaubter Form, noch vor oder längſtens in dem Liquidations-Termine zu den Concurs-Acten der Civil-Gerichte übergeben.

§. 19. Sollte über die Wahrheit, oder über das Vorzugs-Recht dieſer Regimenter, oder Compagnie-Forderungen geſtritten werden, ſo gehört die An- und Ausführung davon vor die Kriegs-Gerichte, und ſind daher an ſelbige die Intereſſenten oder der verordnete Curator litis mit ſeinen etwanigen Einwendungen zu verweiſen, auch benöthigten Falls die Erkenntniſſe über das Liquidations-Verfahren darauf zu richten.

§. 20. Was von dem Gewehr-Gelde, bey dereinſtiger Abgebung der Compagnie, oder von den etwanigen Rückſtänden des Gemein-Schuldners, nach erfolgter Abrechnung und Berichtigung der Regiments und Compagnie-Gebührniſſe übrig bleibt, iſt für deſſen wahres Eigenthum zu

ach-

achten, mithin von den Militair-Gerichten ohnweigerlich an das Forum concurſus abzuliefern.

§. 21. Befindet ſich unter dem Vermögen des Gemein-Schuldners kein Ritter-Gut, oder beſteht ſolches nicht gröſtentheils aus unbeweglichen Gütern, ſondern zum gröſten Theil in Fahrniß und Activis, ſo iſt der Concurs vor den Militair-Gerichten an- und fortzuſtellen, und ſind bey eintretenden Umſtänden, wo es den Rechten nach nöthig, die Civil-Gerichte zu requiriren. Im Fall nun ſolchemnach der Concurs vor den Militair-Gerichten an- und fortzuſtellen iſt, hat es bey der in Unſerer Armee bereits vorwaltenden Einrichtung, vermöge deren, wenn gleich der Gemein-Schuldner nicht unmittelbar unter Unſern Gen. Kr. Gerichten ſteht, dennoch der Concurs nicht bey ſeiner erſten Inſtanz, ſondern bey den Gen. Kr. Gerichten verhandelt wird, ſein unveränderliches Bewenden.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Gerichts-Stande der Witwen und Kinder der verſtorbenen Militair-Perſonen.

§. 1. Da, beſage des 1ſten Abſchn. §. 4, der beſondere Kriegs-Gerichtsſtand mit der Dienſtleiſtung aufhört, ſo mag ſolcher auch bey der Militair-Perſonen, deren Dienſtleiſtung durch den Tod beendigt wird, hinterlaſſenen Witwen und Kindern, nicht weiter Statt finden.

§. 2. Vielmehr treten beſagte Witwen und Kinder, mit dem 30ſten Tage von dem Ableben ihrer Männer und Väter an, unter die Gerichtbarkeit derjenigen Civil-Obrigkeit, welcher ihre Männer

und

und Väter, falls ſie in Ehren verabſchiedet worden wären, unterworfen geweſen ſeyn würden. Hätte jedoch das Corps, worunter der Verſtorbene geſtanden, an ſelbigen Anforderungen, ſo bleiben deſſen Erben vor dem Foro militari deshalb Rede und Antwort zu geben ſchuldig.

§. 3. Obwohl die Verſiegelung der nachgelaſſenen Erbſchaft in der Regel ein Actus voluntariae iurisdictionis iſt, ſo haben doch bey den nach dem 2ten §. des 2ten Abſchn. der Kriegs-Gerichtbarkeit unterworfenen Perſonen, die Militair-Gerichte die Verſiegelung des Nachlaſſes, es mögen ſich Erben finden oder nicht, ſo oft es die Nothdurft erfordert, ſofort zu bewerkſtelligen. Jedoch bleibt es in Anſehung der Verſiegelung auf Ritter-Gütern oder andern unbeweglichen Grundſtücken auſſerhalb des Verſtorbenen Quartierſtand, bey ſonſtiger Ordnung und Vorſchrift der Rechte.

§. 4. Finden die Militair-Gerichte bey der Verſiegelung unter des Verſtorbenen Nachlaß, den Kriegs-Dienſt angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen: ſo haben ſie ſolche ſofort von der Erbſchaft abzuſondern, und ein vollſtändiges Verzeichniß davon an Unſer Gen. Kr. Gericht einzuſenden, auch von dieſem fernere Anordnung zu gewarten, ob ſolche den Erben überlaſſen werden können, oder nicht. Haben aber die Militair-Gerichte, die Verſiegelung ſelbſt zu bewerkſtelligen, nicht erforderlich gehalten, und iſt auch von den Erben diesfalls keine Requiſition an ſie gelanget, ſondern von den Civil-Gerichten, oder auch von einem dazu erforderten Notario die Verſiegelung veranſtaltet worden: ſo iſt der Civil-Richter oder Notarius ſchuldig, die ſich etwa findenden den

Kriegs=Dienſt angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen, den Militair-Gerichten mittelſt Verzeichniſſes auszuantworten, welche ſodann das Aufgefundene beſonders unter ihr Siegel zu nehmen, und, wie vorſtehend, desfalls bey Unſerm Gen. Kr. Gerichte anzufragen haben. Lezteres findet auch Statt, wenn dergleichen den Kriegs-Dienſt angehende Sachen auf Ritter-Gütern oder ſonſtigen unbeweglichen Grundſtücken auſſerhalb des Quartierſtandes des Verſtorbenen ſich finden.

§. 5. Die Verſiegelung des Nachlaſſes begründet an und für ſich keine weitere Gerichtbarkeit über denſelben, ſondern dieſe Gerichtbarkeit ſteht, ſo lange ſich niemand der Erbſchaft angemaßet, oder die Erben in Anſehung derſelben ſich nicht gänzlich getheilt haben, mithin ſolche als das Vermögen des Verſtorbenen anzuſehen iſt, wenn ſie größtentheils aus Fahrniß und Activis beſteht, den Militair-Gerichten, unter denen der Verſtorbene ſich befunden; wenn aber der Verſtorbene Ritter-Güter beſeſſen, oder ſonſt der größte Theil ſeines Nachlaſſes in liegenden Gründen beſteht, denjenigen Civil-Gerichten zu, von welchen, zufolge des 2ten Abſchn. §. 15, ein eben ſo gearteter Concurs zu beſorgen ſeyn würde.

Wie denn auch, wenn zu dergleichen Erbſchaft ein Concurs entſteht, ſolcher vor denjenigen Gerichten zu eröffnen und zu verhandeln iſt, denen es, beſage des 14 — 21 §. des 2ten Abſchn., nach Verſchiedenheit der Fälle gebühret.

Vierter Abſchnitt.

Von Beſtätigung der Vormünder für Militair-Perſonen, auch deren Weiber und Kinder, ingl. von Suchung der Legitimation und Veniae aetatis.

§. 1. So weit nach dem 1ſten Abſchn. die Gerichtbarkeit der Militair-Gerichte ſich erſtreckt, ſo weit ſoll ihnen auch das Recht zuſtehen, Vormünder zu beſtellen; es ſey nun, daß deren die unter ihnen ſtehende Perſonen, als minderjährig, abweſend, blödſinnig, oder ſonſt zu Verwaltung ihres Vermögens unfähig, für ihre eigene Perſon, oder deren Kinder, zufolge der 14ten Deciſion vom J. 1746, um mit ihren Aeltern gültig contrahiren zu können, oder auch zu Beſorgung ihres mütterlichen Vermögens, benöthigt wären.

§. 2. Jedoch geht dieſe Bevormundung, ſo wie zufolge §. 12 des 2ten Abſchn. die Militair-Gerichtbarkeit ſelbſt, nicht weiter als auf die Perſonen und das Mobiliar-Vermögen, auch die in Bezug darauf zu ſchließende Contracte. Dahingegen, wenn unbewegliche Grundſtücke und deren Zubehörungen zu verwalten, oder darüber Contracte zu ſchließen ſind, die Bevormundung von denjenigen Civil-Gerichten, unter welchen deshalb nach dem 12 und 13§. des 2ten Abſchn. die Militair-Perſonen ſelbſt ſtehen, zu beſorgen iſt.

§. 3. Wenn aber dergleichen Perſonen, zu Verwaltung mehrerer unter verſchiedener Gerichtbarkeit hieſiger Lande gelegenen Grundſtücke, Vormünder zu beſtellen ſind, ſoll zuvörderſt bey dem höhern Richter, unter welchen die Obrigkeiten ſothaner mehrerer Grundſtücke insgeſammt ſtehen, angefragt werden.

§. 4. In ſothanen Fällen haben ſowohl die Militair= als Civil=Gerichte die ihnen geſezte Schranken genau zu beobachten, und ſich auf keine Prävention gegen einander zu beziehen. Wo aber, nach dem 9ten §. des 2ten Abſchn., die Militair=Perſonen ſelbſt in perſönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, da mögen auch für die Perſonen und das Mobiliar=Vermögen, ihnen, und bey ihrem Leben ihren Kindern, entweder von den Civil= oder von den Militair=Gerichten Vormünder beſtellet werden, und findet deshalb die Prävention Statt.

§. 5. Den nach dem Tode der zum Militari gehörigen Väter überlebenden Kindern hat alleinig diejenige Civil=Obrigkeit, bey welcher ſie, Inhalts des 2ten §. 3 Abſchn., ihren Gerichts=Stand bekommen, Vormünder zu beſtellen.

§. 6. Die obervormundſchaftliche Aufſicht in ihrem ganzen Umfange, bleibt bey denjenigen Gerichten, von welchen der Vormund beſtätigt worden, ſo lange bis die Vormundſchaft zu Ende, ohne daß hierunter einige Abänderung Statt finde, wenn gleich der Bevormundete ſeinen Stand und Forum veränderte. Vielmehr haben, ſolcher Veränderung ungeachtet, die Vormünder die ihnen zu führen obliegende Rechnungen bey demjenigen Gerichte, wo ſie beſtellet worden, alljährlich abzulegen, auch in allen von der übernommenen Vormundſchaft herrührenden Sachen allda Rede und Antwort zu geben.

§. 7. Gleichwie aber ſolchergeſtalt der Vormund in Abſicht auf die Vormundſchaft demjenigen Gerichte, welches ihn beſtellet, unterworfen iſt: ſo ſollen auch die unter den Kriegs=Gerichten ſtehende Perſonen, obwohl ſelbige mit unbewegli=

chen

chen Gütern angeſeſſen, mit Vormundſchaften von den Civil-Gerichten nicht beladen werden. Wollte aber einer oder der andere ſich freywillig einer Vormundſchaft unterziehen, ſo hat derſelbe bey demjenigen Gerichte, vor welches die Vormundſchafts-Beſtätigung gehörig, in Schriften ſich dieſerhalb zu erklären, die Einwilligung ſeines Vorgeſetzten beyzubringen, und um ſeine Beſtätigung Anſuchung zu thun, nicht minder wegen abzulegender Rechnung und anderer in die Vormundſchaft einſchlagender Geſchäfte ſich ſothanem Gerichte zu unterwerfen. Immaßen in dieſem Falle die im 2ten Abſchn. §. 1, auſſerdem unterſagte Prorogatio fori ausdrücklich nachgelaſſen ſeyn ſoll.

§. 8. Die Curatores ſexus in genere, welche die unter Militair-Gerichtbarkeit ſtehende Weibsperſonen, gleich allen andern, nöthig haben, um gerichtliche Handlungen, Verzichte, oder Verbürgungen vor dem bisherigen Richter, nach Vorſchrift der 24ſten Deciſion v. J. 1746, zu vollziehen, ſind ihnen jedes Mahl von derjenigen Obrigkeit, bey welcher ſie zur Zeit der geſuchten Beſtätigung in perſönlichen Sachen ihren Gerichts-Stand haben, zu beſtellen. Denjenigen Weibern, welche bey Lebzeiten ihrer Männer in perſönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, bleibt dergleichen Beſtellung bey den Civil- oder Militair-Gerichten zu ſuchen, freygelaſſen. Nach dem Ableben oder Veränderung des Standes der Militair-Perſonen haben ihre Weiber bey ihrer ordentlichen Obrigkeit um Beſtätigung der Curatorum ſexus generalium, wenn ſie damit nicht bereits verſehen ſind, Anſuchung zu thun. Verändert, nach erfolgter Beſtätigung eines derglei-

chen Curatoris ſexus, deſſen Curandinn ihren Stand, ſo ſoll gleichwohl ſothane Beſtätigung in allen und jeden Gerichten unweigerlich anerkannt, und die in deren Verfolg von dem Curatore in- und auſſergerichtlich vollzogenen Verhandlungen für gültig erachtet werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Jurisdictions-Competenz, in Anſehung der willkürlichen Handlungen.

§. 1. Diejenigen Handlungen, zu deren Rechts-Beſtändigkeit eine anzuſtellende Unterſuchung vorhergehen muß, ſollen ſchlechterdings bey keinem andern Gerichte, als welches in Anſehung der Perſon und der Sache für competent anzuſehen, vorgenommen werden.

§. 2. Dahingegen alle und jede Handlungen willkürlicher Gerichtbarkeit, ſo keine Unterſuchung bedürfen, ohne Rückſicht auf den Stand des Handelnden, oder des Orts, wo die Handlung vorgenommen wird, vor den dazu verlangten Militair- oder Civil-Gerichten ohne Unterſchied auf eine rechtsbeſtändige Weiſe vollzogen werden mögen.

§. 3. Da die Gerichtbarkeit der Militär-Gerichte nicht auf einen gewiſſen Ort, ſondern auf gewiſſe Perſonen eingeſchränkt iſt, ſo findet dasjenige, was wegen Aufnahme der Teſtamente oder lezten Willen, in der 8ten Deciſion v. J. 1746, verſehen, bey den Militair-Gerichten keine Anwendung. Solchemnach ſoll es für keine Beeinträchtigung der Gerichtbarkeit angeſehen werden, wenn Civil-Gerichte auf Erſuchen der Perſonen vom Militair-Stande ſich in ihr Quartier begeben,

und

und von ſelbigen Teſtamente und andere lezte Willens-Meinungen zu gerichtlicher Aufbewahrung annehmen, oder auch die Militair-Gerichte bey den am Ort ihres Aufenthalts befindlichen Perſonen vom Civil-Stande ein gleiches bewerkſtelligen.

§. 4. Ob es zwar lediglich in des Teſtatoris Willkür, wem er die Vollſtreckung ſeines lezten Willens zu übertragen geſonnen, beruhet, ſo ſoll doch ein dergleichen Executor teſtamenti, wenn derſelbe ſolchen Auftrag übernimmt, das Forum competens des Nachlaſſes in der Befolgung ſeines Auftrages nicht übergehen, noch weniger aber die Verlaſſenſchaft an Jemanden anders, als welchen das Forum competens entweder nach dem lezten Willen, oder ſonſt, für den wahren Erben erkennt, ausantworten.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Acciſe-Gerichtbarkeit über die Militair-Perſonen in Acciſe-Vergehungen.

§. 1. Wenn Perſonen, die unter den Kriegs-Gerichten ſtehen, einer Acciſe-Defraudation beſchuldiget werden, ſollen ſelbige diesfalls ihres beſondern Gerichts-Standes verluſtig gehen, und, gleich andern Unſern Unterthanen, vor den dazu eigens geordneten Acciſe-Inſtanzien Recht leiden.

§. 2. Unter-Officiers, oder gemeine Soldaten, und die ſelbigen gleich zu achten, oder deren Weiber oder Kinder, die bey dem Regimente ſind, oder auch Officiers-Bediente, müſſen ſolchenfalls auf vorgängige förmliche, oder auch nur mittelſt ei-

ner Regiſtratur abzugebende Requiſition des Accise-Inſpectoris oder Commiſſarii, demſelben ohnweigerlich zur Vernehmung geſtellet werden. Iſt dieſes wegen beſcheinigten Hinderniſſes nicht ſo fort möglich, ſo iſt dem Acciſe-Inſpectori, wenn die Verhinderung aufhört, ohnerfordert davon Nachricht zu ertheilen, und alsdann die Geſtellung ohne Anſtand zu bewerkſtelligen.

§. 3. Bey Vernehmung eines Unter-Officiers, kann ein Subaltern-Officier, bey Vernehmung eines Gemeinen aber ein Unter-Officier, zugegen ſeyn; in deren Beyſeyn auch der etwa zuerkannte Reinigungs-Eid vor der Acciſe-Inſtanz abgeleget wird.

§. 4. Kleinere Fälle thut der Inſpector oder Commiſſarius loci, nach kürzlicher Unterſuchung, ſo fort vor ſich ab; wo aber der Gegenſtand über 5 Thlr. beträgt, erſtattet er, nach beendigter Unterſuchung, Bericht zu Unſerm geh. Finanz-Collegio. Die hierauf erfolgende Reſolution communicirt er, ſo wie im erſtern Falle, die gehaltenen Regiſtraturen und ſeine Entſcheidung dem Compagnie-, oder, wenn der Vernommene zu keiner Compagnie gehört, dem Regiments-Commandeur, mit beygefügter Nachricht, was der Inculpat, nach der Acciſe-Verfaſſung an Acciſe und der nach Befinden zu confiſcirenden Ware, oder, wenn ſelbige nicht mehr vorhanden, dem dafür zu erſtattenden Werthe derſelben zu entrichten ſchuldig iſt.

§. 5. Der Commandeur hat ſodann Sorge zu tragen, damit dasjenige, was der Defraudant zu entrichten ſchuldig iſt, von ihm, ſo viel ohne Nachtheil des Dienſtes möglich, eingebracht,

und

und zur Accise Caſſe gegen Quittung bezahlet werde. Er hat auch die behörige Militair-Strafe an den Contravenienten vollſtrecken zu laſſen, welches nach Befinden entweder in Beyſeyn des Acciſe-Inſpectoris ſelbſt geſchieht, oder doch demſelben Nachricht davon zu ſeinen Acten gegeben wird.

§. 6. An Unkoſten ſoll bey Gemeinen und Unter-Officiers, wie auch deren Weibern und Kindern, nichts gefordert noch bezahlet werden.

§. 7. Was von Officiers-Bedienten an Acciſe und Strafe zu entrichten, wird deren Dienſt-Herrſchaft bekannt gemacht, die für die Einbringung und Abentrichtung Sorge zu tragen, oder wenigſtens der Acciſe-Inſtanz den Verbrecher zu weiterm Verfahren, und aufzuerlegender Gefängniß-Strafe ohnweigerlich zu überlaſſen hat.

§. 8. Bey Officiers, vom Fähnrich an bis zum Capitain incluſ., welche gegen die Acciſe-Ordnung handeln, unterbleibt die perſönliche Geſtellung vor die Acciſe-Inſpection, hingegen wird die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commandeur von dem Acciſe-Inſpectore oder Commiſſario ſchriftlich zugeſchickt. Der Regiments-Commandeur ertheilt dem Officier Ordre, ſeine ſchriftliche Verantwortung hierauf binnen einer gewiſſen ihm zu beſtimmenden Friſt einzureichen, und fertigt ſofort ſolche dem Inſpectori oder Commiſſario zu weiterm Verfahren zu. Dieſer decretiret nach Verſchiedenheit der Umſtände entweder ſelbſt, oder hohlt Unſers geh. Finanz-Collegii Reſolution ein, und macht ſodann dem Regiments-Commandeur bekannt, wie viel der Denunciat an Acciſe und verwirkter Strafe, auch

Unkoſten, zu entrichten hat; worauf der Commandeur gehörige Sorge zu tragen hat, daß ſolches ſofort an den Inſpectorem gegen Quittung bezahlet werde. Iſt ein Reinigungs=Eid abzulegen nöthig, ſo wird ſolcher dem Denunciaten vor den Regiments=Gerichten, in Beyſeyn des Acciſe=Inſpectoris abgenommen.

§. 9. Kommt Beſchwerde über Generals oder Stabs-Officiers ein, daß ſie der Acciſe=Ordnung entgegen gehandelt, ſo ſoll der Inſpector oder Commiſſarius ſolche ohne alle Unterſuchung zu Unſerm geh. Finanz=Collegio einſenden, welches hierauf mit Unſerm Gen. Kr. Gerichte darüber zu communiciren hat. Lezteres wird hierauf ſofort die Anordnung behöriger Maßen zu treffen wiſſen, damit von dem General oder Stabs=Officier die nöthige Verantwortung eingereichet, und ſothane Verantwortung dem geh. Finanz-Collegio mitgetheilet, auch, wenn von ſelbigem, was nach der Acciſe-Verfaſſung an zurückgebliebener Acciſe, Strafe und Unkoſten, einzubringen beſtimmet worden, die Contravenienten zur Entrichtung ſothanen Quanti angehalten, und ſolches an das geh. Finanz=Collegium abgeliefert werde.

§. 10. Injurien=Sachen zwiſchen Militair=Perſonen und Acciſe=Bedienten, ſind lediglich vor dem Foro des Beklagten, ohne Zuthun des Fori des Klägers, zu verhandeln. Doch ſoll von der Militair- ſowohl als Acciſe-Inſtanz auf angebrachte Klagen ſchleunigſte Juſtiz adminiſtriret, der klagende Theil mit ſeinen Zeugniſſen gnüglich gehöret, ihm zu behöriger Genugthuung verholfen, und von dem ausgefallenen Deciſo ſowohl,

als

als dem zu deſſen Vollſtreckung angeſetzten Tage, des Klägers Vorgeſetzten Nachricht ertheilet werden. Hätten beyde Parteyen ſich gegen einander vergangen, oder der Beklagte gäbe den Kläger als Urheber des Streits an, ſo ſoll, da nach der erläuterten Proceß-Ordn. ad Tit. VI. §. 2, in Fällen wechſelſeitiger Injurien keine Reconvention Statt findet, nach Vorſchrift des Duell-Mandats, §. 22, und des Erläuterungs-Mandats v. J. 1737, Beklagter ſeine Gegenrüge vor Klägers Foro anzubringen verwieſen werden.

§. 11. Da die Acciſe- und Feſtungs-Thorſchreiber in hieſiger Reſidenz ſowohl unter dem Gouvernement, als unter der Acciſe-Inſpection, ſtehen, ſo ſoll in Fällen, wo ſelbige von Seiten des Gouvernements wegen Vergehungen gegen ihre Inſtruction und abgelegte Pflicht zur Verantwortung gezogen werden, allezeit Jemand von der General-Acciſe-Inſpection den Verhören beygeſetzet, auch mit ſelbiger vor der Beſtrafung abſeiten der Gouvernements-Kriegs-Gerichte communiciret werden; ſo wie hinwiederum von der Acciſe-Inſpection, wenn ein Feſtungs-Thor-Schreiber in Anſehung ſeiner Acciſe-Obliegenheit und Pflicht vor der Inſpection vernommen wird, es auf gleiche Weiſe zu halten, bey den Verhören der Actuarius von den Gouvernements-Kriegs-Gerichten zu zulaſſen, und vor der Beſtrafung Communication zu pflegen iſt.

Sieben-

Siebenter Abſchnitt.

Von der Jurisdictions-Competenz in Anſehung der Verbrechen der Militair-Perſonen.

§. 1. Die Unterſuchung und Beſtrafung aller und jeder Verbrechen, die von Perſonen, welche, obſtehender Maßen, unter die Kriegs-Gerichtbarkeit gehören, oder deren Weibern und Kindern, ſo lange der erſtern Ehe dauert, und leztere ſich, ohne beſondere Haushaltung angeſtellt zu haben, bey ihren Aeltern aufhalten, ingl. von den bey ihrer Perſon befindlichen Bedienten, begangen werden, ſoll den Kriegs-Gerichten in der zeitherigen Maße ausſchließungsweiſe überlaſſen ſeyn.

§. 2. Da die Deſertion Niemanden von ſeinen Pflichten befreyet, ſo ſollen auch die während der Entweichung eines Soldaten von ihm begangenen Verbrechen nur allein bey dem Foro militari zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden.

§. 3. Diejenigen Militair-Perſonen, welche wegen der ihnen zugleich mit übertragenen Civil-Aemter, nach §. 9 des 2ten Abſchn. in bürgerlichen perſönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, behalten ſolches auch wegen der zu Schulden gebrachten gemeinen Mißhandlungen; dahingegen ſelbige wegen der Militair-Verbrechen lediglich bey den Kriegs-Gerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden ſollen.

§. 4. Wenn Militair-Perſonen, welche Ritter-Güter beſitzen, entweder des Mißbrauchs der ihnen verliehenen Gerichtbarkeit überhaupt, oder auch ſonſtiger ſtrafbarer Vergehungen gegen ihre Unterthanen und das Ritterguts-Geſinde ſich ſchuldig machen; ſo ſoll den Civil-Gerichten die dies-

dieſfalls anzuſtellende Unterſuchung und Beſtrafung ausſchließungsweiſe überlaſſen ſeyn; dahingegen den Militair-Gerichten in allen andern gemeinen, ſo wie auch in ſolchen Verbrechen, die den Dienſt angehen, die Unterſuchung und Beſtrafung lediglich vorbehalten bleibt. Es iſt aber auch von den Civil-Gerichten, in denen Fällen, da ihnen die Unterſuchung und Beſtrafung zuſteht, gegen einen Officier zu Anſtellung der Special-Inquiſition oder Vollſtreckung einer der Ehre nachtheiligen Strafe, ohne vorher davon behörigen Orts geſchehene Anzeige, und darauf erhaltene Reſolution, nie zu verſchreiten.

§. 5. Diejenigen, die des Kriegs-Dienſtes mit oder ohne Abſchied, ingleichem mit oder ohne Penſion entlaſſen, ſind in Unterſuchungs-Sachen, wegen der, vor und nach ihrer Entlaſſung begangenen Verbrechen, derjenigen Gerichtbarkeit, vor welcher ſie in Civil-Anſprüchen Recht nehmen müſſen, unterworfen; die Gerichts-Bank iſt hierbey nach Vorſchrift der Criminal-Rechte gehörig zu beſetzen, jedoch bedarf es keiner Beyſetzung eines Officiers.

§. 6. Doch werden hiervon billig ausgenommen: 1. die während der Dienſtleiſtung begangenen Militair-Verbrechen, weshalb der Entlaſſene allemahl dem Foro militari unterworfen bleibt; 2. gemeine Verbrechen, die vor der Entlaſſung bey den Militair-Gerichten bereits anhängig worden, daher bey ſelbigen die Unterſuchung fortzuſtellen iſt.

§. 7. Hingegen verbleibt der Civil-Obrigkeit die Unterſuchung der vor Annahme der Kriegs-Dienſte begangenen und vor ihr anhängig wor-

denen

denen Verbrechen, und ſoll ſelbiger, nach vorgängiger Requiſition des Chefs, unter welchem ſich ein eines Verbrechens ſchuldiger Unterthan anwerben laſſen, derſelbe ohnweigerlich geſtellet werden. Fände ſich aber, daß ein Unterthan, der ein Verbrechen begangen, ſich eigens in der Abſicht, um ſich der verdienten Strafe zu entziehen, in Kriegs=Dienſte begäbe, ſo ſoll die Unterſuchung ſeiner vorherigen Obrigkeit lediglich anheim gegeben werden, es mag wegen ſolchen Verbrechens vorher die Unterſuchung bereits angefangen worden ſeyn, oder nicht.

§. 8. Doch behalten Wir Uns vor, diejenige Strafe, die den Soldaten in Anſehung ihrer vor Antretung der Kriegs=Dienſte begangenen Verbrechen bey den Civil=Gerichten zuerkannt worden, dem Befinden nach, in eine verhältnißmäßige Militair=Strafe zu verwandeln; und ſoll deshalb jedes Mahl von den Civil=Obrigkeiten an Uns zu Unſerer Landes= und übrigen Regierungen Bericht erſtattet werden.

§. 9. Ergeht die Unterſuchung gegen Perſonen vom Civil= und Militair=Stande zugleich, ſo ſoll von den Unter=Gerichten an beyderley höhere Gerichts=Stellen Bericht erſtattet, und nach vorhergängiger Communication, zwiſchen leztern, bedürfenden Falls, ein Judicium mixtum beſtellet werden; da ſodann in Anſehung des Praeſidii es auf die Art und Weiſe, wie das erneuerte Duell=Mandat, §. 58, No. 4, beſaget, gehalten werden ſoll, daß nähmlich des Beleidigers Obrigkeit den Vorſitz und das Directorium Actorum führe, es klage der beleidigte Theil ſelbſt, oder es werde ex officio darin verfahren.

§. 10.

§. 10. Wegen Verhaftnehmung der verbrechenden Soldaten bewendet es bey dem unterm 28 Dec. 1737 publicirten Mandate, und demjenigen, was in der Ordonnanz v. 1 Nov. 1752, und deren 111 §. verordnet worden.

§. 11. Wer an der Wacht-Parade, die ſich auf den Parade-Platz verſammlet, oder von da auf ihre detachirte Poſten abmarſchiret, desgleichen an der unterm Gewehr auf ihrer Poſt ſtehenden Schildwacht ſich mit Worten oder mit der That vergeht, ferner auf Wällen, an den Feſtungswerken, oder unter den mit Wachten beſetzten Thoren, in Corps de Garden, ingleichem innerhalb der Barriere, unfertige Händel vornimmt, desgleichen an nur gemeldeten Orten, oder auch in den Zeug-Häuſern etwas zur Defenſion gehöriges vorſetzlicher Weiſe verderbt, zerſchlägt, oder wohl gar dieblich entwendet, nicht minder, wer in der Gouverneurs und Commendanten Häuſern und Wohnungen auf eine dem Character und Reſpect Unſerer Commendanten zuwiderlaufende Art ſich vergeht, und in obbenannten und andern dergleichen wider den Militair-Etat zu Schmählerung deſſen Anſehens und Ehre, auch wohl gar der allgemeinen Sicherheit gereichenden Unternehmungen auf der That betreten wird, ſoll ohne Anſehen der Perſon und Unterſchied des Standes, ſofort arretiret, vernommen, und an ſeine ordentliche Obrigkeit abgegeben werden.

§. 12. Dahingegen die Unterſuchung und Beſtrafung der wider die Wachten, Ronden und Patroullen von den Bürgern in Unſerer Reſidenz Dresden, oder andern daſelbſt unter der Civil-

Ge-

Gerichtbarkeit ſtehenden, und ſonſt durch ihren Stand nicht diſtinguirten Perſonen, verübten Exceſſe den Gouvernements-Kriegs-Gerichten daſelbſt nachgelaſſen bleibt, immaßen dem diesfalls erlaſſenen Patente v. 6 März 1767 allenthalben genau nachzugehen iſt.

Achter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bey den Militair-Gerichten in Civil- beſonders auch Schuld- und Wechſel-Sachen.

§. 1. Wenn Civil-Sachen, die zufolge vorſtehender Abſchnitte vor die Militair-Gerichte gehörig, bey ſelbigen verhandelt werden, ſo haben dieſe das Verfahren, welches in der im J. 1724 erläuterten und verbeſſerten Proceß- und Gerichts-Ordnung, und den nachherigen das rechtliche Verfahren betreffenden Mandaten vorgeſchrieben iſt, oder auch künftig durch eine neue Gerichts-Ordnung, oder beſondere Mandate vorgeſchrieben werden möchte, ſchlechterdings und ohne Ausnahme zu beobachten.

§. 2. Wenn wider eine unter die Gerichtbarkeit des General-Kriegs-Gerichts unmittelbar gehörige Perſon eine Klage angebracht wird, ſo ſoll im Nahmen des Gen. Kr. Gerichts und unter des Präſidenten, oder jedesmahligen Vorſitzenden Unterſchrift, zuvörderſt an den Beklagten, ohne Unterſchied, eine ſchriftliche, den Landes-Geſetzen durchgängig gemäß eingerichtete Verladung, unter Anberaumung der geſetzmäßigen Friſt, erlaſſen, und von dem Vorgeladenen ohne Rückſicht auf Rang, oder Anciennetät, und ohne daß

es

es hierzu einer beſondern Ordre bedürfe, aus Gehorſam gegen das Geſetz, und dieſe Unſere landesherrliche Anordnung, ohnweigerlich befolget werden. Es bleibt aber dem General-Kriegs-Gerichte in Fällen, wo es bisher der Ordnung nach geſchehen, noch vor der erſten Ladung Monitoria zu erlaſſen, unbenommen.

§. 3. In gleicher Maße ſoll auch bey den Unter-Militair-Gerichten, wenn eine unter deren Gerichtbarkeit gehörige Perſon verklaget wird, verfahren, und die Vorladung gehöriger Maßen bewerkſtelliget werden. Hierbey ſollen die erſten Vorladungen im Nahmen des Regiments-Commandeurs ergehen, und von ihm unterſchrieben, im Fortgang des Proceſſes aber alle übrige Ausfertigungen u. d. gl. von dem Auditeur, Regiments-Gerichts wegen, erlaſſen, jedoch die abzufaſſende Decrete von dem Regiments-Commandeur und Auditeur vollzogen werden.

§. 4. Wenn die Parteyen ihre rechtliche Nothdurft zu den Acten gebracht haben, bleibt den Militair-Gerichten frey, in der Sache ſelbſt zu verabſchieden, oder rechtliches Erkenntniß einzuhohlen. Lezteres zu thun, ſind ſie nur alsdann ſchlechterdings verbunden, wenn allerſeits Intereſſenten ſich deshalb vereinigen, oder auf eine, wider den bereits ertheilten Beſcheid eingewandte Leuterung zu erkennen iſt; allemahl aber iſt, wenn in einem Dicaſterio Unſerer Lande ein rechtliches Informat eingehohlt wird, ſolches zu den Acten zu nehmen, und in Gemäßheit deſſelben das Decret einzurichten. Sothanes Decret iſt in dieſem Falle ſowohl, als wenn die Gerichte ſelbſt verabſchieden, bey den

den General= und Unter=Kriegs=Gerichten, gehöriger Maßen abzufaſſen.

§. 5. Wenn ein oder beyde Theile durch den Ausſpruch des Unter=Gerichts oder deſſen Verfahren ſich beſchwert zu ſeyn glauben, ſo bleiben ihnen die dagegen in den Landes=Geſetzen erlaubten Remedia ſuſpenſiva und devolutiva nachgelaſſen. Wird Appellation eingewandt, ſo hat der Unter=Richter an das Gen. Kr. Gericht längſtens binnen 14 Tagen ſeinen Bericht mit Beyfügung der Acten zu erſtatten, und ſich, ſo lange die Appellation nicht aus dem Wege geräumet worden, alles fernern Verfahrens zu enthalten. Dahingegen Unſer Gen. Kr. Gericht auf die eingewandte Appellation eine den Rechten gemäße Reſolution zu ertheilen, und dieſerhalb das Behörige an den Unter=Richter zu verfügen hat.

§. 6. Wird das Remedium Appellationis von Unſerm Gen. Kr. Gerichte zuläßlich, und Appellantens Beſchwerde erheblich befunden, ſo ſoll ſelbiges zur Rechtfertigung angenommen, die Inhibitoriales an den Unter=Richter erlaſſen, nach beendigtem Appellations=Verfahren jedes Mahl ein rechtliches Informat bey einem inländiſchen Dicaſterio eingehohlet, und ſelbigem gemäß in der vorhin §. 4, beſchriebenen Maße das Decret abgefaßt werden.

§. 7. Wäre aber nur allein wider das Verfahren des Unter=Richters appellirt worden, ſo bleibt dem Gen. Kr. Gerichte unbenommen, nach Befund der Umſtände mit Verwerfung der an ſelbiges gerichteten Appellation das zur völligen Abwendung der Beſchwerden Erforderliche anzuordnen.

§. 8. Auch

§. 8. Auch bey dem Gen. Kr. Gerichte ſoll den Parteyen, die ſich durch deſſen Decrete, es ſey nun in cauſis devolutis oder immediatis, beſchwert erachten, frey ſtehen, ſich der Rechts-Mittel zu bedienen. Da aber das Gen. Kr. Gericht ein ordentliches Iudicium formatum, und mit einer genugſamen Anzahl der Rechte kundiger Perſonen beſetzt, auch überdies in Fällen, da ſich die Parteyen bey deſſen Erkenntniſſe oder Verfahren nicht beruhigen, die Zuziehung deputirter Räthe aus der Landes-Regierung und dem Appellations-Gerichte feſtgeſtellt iſt: ſo ſoll daſſelbe als die oberſte Militair-Juſtiz-Inſtanz angeſehen, mithin bey ſelbigem gegen die Erkenntniſſe in cauſis devolutis nur Leuterung, und in cauſis immediatis nur Leuterung und Ober-Leuterung, gegen deſſen Verfahren aber nur der Weg der Vorſtellung Statt finden.

§. 9. Wenn Leuterungen oder Ober-Leuterungen eingewandt werden, hat das Gen. Kr. Gericht ſowohl die Richtigkeit der Formalien, als auch die Erheblichkeit der Gravaminum, in Erwegung zu ziehen, und muß ſolche nach deren Befinden annehmen oder verwerfen.

§. 10. Wird das Remedium angenommen, ſo ſoll bey Leuterungen in cauſis immediatis Termin zu deren Proſecution anberaumet, und nach beendigtem Verfahren jedes Mahl ein rechtliches Informat bey einem inländiſchen Dicaſterio, jedoch wenn in eben der Sache bereits vorhin ein Informat einzuhohlen geweſen, bey einem andern als dem, von welchem das gravirende Erkenntniß abgefaſſet worden, eingehohlet, und ſelbigem gemäß, ſo wie nach Vorſchrift des 6ten §.

bey den Appellationen, ein Decret abgefaſſet werden.

§. 11. Bey Leuterung in cauſis devolutis und bey Ober-Leuterungen, nicht minder Leuterung gegen eine auf Ober-Leuterung erfolgte Abänderung des vorigen Erkenntniſſes in cauſis immediatis, ſollen die Parteyen zu deren Proſecution vor das Gen. Kr. Gericht gehörig vorgeladen, und, nach beendigtem rechtlichen Verfahren, von ſelbigem die Acta mittelſt Communicats an Unſer Appellations-Gericht zum Verſpruch Rechtens abgegeben werden, da denn, wenn das nächſt-vorhergehende Urthel confirmiret wird, kein Remedium weiter Statt findet.

§. 12. Das bey Unſerm Appellations-Gerichte in der Sache in Unſerm Nahmen, oder wo Unſer Intereſſe mit einſchlägt, in Unſerer Präſidenten und Räthe Nahmen abgefaßte Urthel, ſoll von Unſerm Appellations-Präſidenten oder vorſitzenden Rathe unterſchrieben, und von dem Secretario contraſigniret, hernach aber nebſt den Entſcheidungs-Urſachen mittelſt Communicats unter Beyfügung der Acten an Unſer Gen. Kr. Gericht befördert werden, welches daſſelbe in eben dieſer Maße den Parteyen gehörig zu communiciren hat.

§. 13. Bey Behandlung der vor das Gen. Kr. Gericht gehörigen Creditweſen, ſoll dem ſich beſchwerenden Theile zwar gegen das erſte Urtheil Leuterung, aber nicht Ober-Leuterung, nachgelaſſen werden, und in dieſem Fall über die Leuterung bey Unſerm Appellations-Gerichte erkannt werden, eben ſo wie bey §. 11 bey Leuterungen

in

in cauſis devolutis, und Ober-Leuterungen in cauſis immediatis, vorgeſchrieben iſt.

§. 14. Werden Civil-Perſonen in einem vor einer Militair-Inſtanz anhängigen Proceß zu Zeugen angegeben, ſo hat derjenige, der ihrer Ausſage benöthigt iſt, bey der Militair-Inſtanz ein Atteſtat, daß in dieſer Sache ſothanes Zeugniß erforderlich ſey, auszubringen, und mit ſolchem ſich bey demjenigen Gerichts-Stand, welchem die eidlich abzuhörende Perſonen unterworfen ſind, zu melden, worauf ihm denn ohne Weitläuftigkeit, gleich als ob dieſerhalb eine förmliche Requiſition ergangen wäre, gefüget werden ſoll. Auf eben dieſe Art iſt auch in den vor den Civil-Inſtanzien anhängigen Proceſſen, wenn darin Perſonen, die den Militair-Gerichtsſtand anzuerkennen haben, als Zeugen abgehöret werden ſollen, zu verfahren. Diejenigen Perſonen aber, die zufolge des 9ten §. des 2ten Abſchn. einen doppelten perſönlichen Gerichts-Stand haben, ſind ſchuldig, ſich vor der Inſtanz, bey welcher der Proceß anhängig, auf unmittelbare oder reſp. commiſſariſche Vorladung zum Zeugen-Verhör jedes Mahl zu ſtellen.

§. 15. Der Wechſel-Proceß ſoll gegen Militair-Perſonen, welche Wechſel-Briefe ausgeſtellt oder girirt haben, und ſich nach Wechſel-Recht verbindlich machen können, allerdings Statt haben. Doch bleiben davon ausgenommen Unter-Officiers und Gemeine, als deren Wechſel-Briefe, ſo lange ſie wirklich Soldaten ſind, keine Wechſel-Kraft haben; auch ſollen Capitains und Subaltern-Officiers nicht anders, als nach Maßgabe des wegen Abſtellung des Schuldenmachens

bey der Armee unterm 5 Apr. 1783 erlaſſenen Mandats, Wechſel-Briefe ausſtellen, noch ſich dadurch verbindlich machen können. Iſt aber ſolches in Gemäßheit vorerwähnten Mandats geſchehen, ſoll der Ausſteller den Wechſel zur Verfallzeit nach Wechſel-Recht zu bezahlen, da nöthig, vermittelſt Arreſtes angehalten werden.

§. 16. Wenn wider einen Stabs- und Ober-Officier aus einem Wechſel nach Wechſel-Recht geklaget wird, kann die Militair-Gerichts-Obrigkeit, wie bisher üblich geweſen, noch fernerhin dem Schuldner die Bewirkung der Bezahlung binnen 14 Tagen, oder längſtens 4 Wochen, mittelſt Monitorii auferlegen, dafern aber die Befriedigung des Gläubigers binnen ſolcher Zeit nicht erfolgt, ſo iſt wider den Schuldner, ſobald er den Wechſel recognoſciret, und nicht bezahlt, nach vorgängiger Anzeige an deſſen Chef, damit deſſen Dienſt immittelſt verſehen werde, jedoch ohne Aufenthalt, nach Wechſel-Recht mit Arreſt zu verfahren, und überhaupt alles dasjenige genau zu beobachten, was im 11ten und fgg. §. des Anhangs der erläuterten Proceß-Ordnung hierunter verordnet worden.

§. 17. Würde nun der Wechſel-Schuldner, binnen 3 Monathen von dato der erfolgten Arretirung, nicht bezahlen, ſo iſt, damit der Uns von ſelbigem zu leiſtende Dienſt dadurch nicht hintangeſetzt werde, gegen ihn nach Maßgebung des Reſcripts v. 27 May 1725, ohne einige Nachſicht, und ohne Anſehen der Perſon, Geburt und Characters, unnachbleibend zu verfahren, mithin er ſeiner Charge für verluſtig zu erklären, mit einem Abſchiede zu verſehen, und auf Anhalten

ſeines Gläubigers an die Civil=Obrigkeit aus=zuliefern.

§. 18. In ſo fern ein Unter=Officier oder gemeiner Soldat eigenes beweg= oder unbewegliches Vermögen beſitzt, ſollen deſſen Schuld=Verſchreibungen, ſo wie alle Handlungen, welche nicht deſſen Perſon, ſondern ſeine auſſer dem Soldaten=Stande beſitzende Güter angehen, gültig ſeyn, auch die von ihm ausgeſtellten Wechſel als bloße Schuld=Verſchreibungen angeſehen, und er zu deren Bezahlung aus ſeinem Vermögen von der Obrigkeit, unter welche ſolches gehörig, angehalten werden. Hätte er aber auſſer ſeiner Löhnung kein eigenes Vermögen, ſo ſoll ihm zwar von ſeiner Löhnung nichts abgezogen werden, jedoch iſt derſelbe, wegen ſeiner Leichtſinnigkeit, Schulden zu machen, die er zu bezahlen nicht im Stande, reſpective mit Degradation, oder auch Leibes=Strafe, anzuſehen.

Neunter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Criminal=Sachen.

§. 1. Die Militair=Gerichte ſollen, bey Unterſuchung und Beſtrafung der gemeinen ſowohl als Militair=Verbrechen, ſich ſchlechterdings nach den Kriegs=Artikeln, Reglements, Ordres und Ordonnanzien, in ſo fern aber in ſelbigen eine hinreichende Vorſchrift nicht enthalten, nach dem in hieſigen Landen eingeführten Criminal=Proceſſe und den dieſerhalb erlaſſenen Mandaten und Generalien richten.

§. 2. Leichte Verbrechen eines Unter=Officiers und Gemeinen ſollen von dem Obriſten oder Regi=

ments-Commandeur, ohne weitläuftigen Proceß und Beſetzung eines Kriegs-Rechts, mit Zuziehung des Auditeurs unterſuchet und abgethan werden; dahingegen die Entſcheidung der ſchwerern Verbrechen, welche an Ehre oder Leben zu beſtrafen ſind, oder auch nur eine harte Leibes-Strafe nach ſich ziehen, anders nicht als mittelſt behöriger Beſetzung eines Kriegs-Rechts, erfolgen ſoll.

§. 3. Bey den Militair-Gerichten iſt auch in peinlichen Fällen die Zuziehung eines Notarii nicht erforderlich; es haben aber diejenigen, welche zu Fertigung der Regiſtraturen und Haltung der Acten verordnet ſind, ſich ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch obhabenden Pflichten nach, jedes Mahl zu bezeigen, die Sachen nicht mit Fleiß oder Unachtſamkeit zu verzögern, und den Rechten und der Ordnung des Proceſſes gemäß, allenthalben zu verfahren.

§. 4. Zu allen und jeden Verhören in Criminal-Sachen, mithin auch zu den zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Handlungen, Sectionibus cadaverum, ſummariſchen und articulirten Vernehmungen, Admonition der Diebe, eidlicher Beſtärkung des erlittenen Diebſtahls, des Eigenthums und des Werthes der geſtohlenen Sachen, Zeugen-Verhören, Confrontation und andern ſolchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Regiſtraturen, worauf, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Verbrechens, das End-Urthel ſich gründen muß, ſollen jedes Mahl drey Militares als Beyſitzer commandiret werden, dergeſtalt, daß bey Verhören über Unter-Officiers und Gemeine, 1 Officier und 2 Unter-Officiers, bey

Ver-

Verhören über einen Officier aber 3 Officiers, davon wenigſtens einer entweder einen höhern Grad haben, oder im Dienſte älter ſeyn muß, als der Beſchuldigte, beyſitzen ſollen. Dergleichen jedes Mahl commandirte Militair-Perſonen ſollen vor der Expedition, auf die nach den Kriegs-Artikeln ihnen obliegende Pflicht zuvörderſt verwieſen, beſonders aber zur Aufmerkſamkeit auf alle bey der vorhabenden Handlung einſchlagende Umſtände, ingleichem zur Verſchwiegenheit und Unparteylichkeit erinnert, und, wie ſolches geſchehen, in dem darüber zu führenden Protokolle angemerket werden.

§. 5. In gemeinen Verbrechen ſollen die Militair-Gerichte nicht, wie ihnen in Partey-Sachen nachgelaſſen iſt, ſelbſt einen Beſcheid abfaſſen, ſondern aus den Dicaſteriis Unſerer Lande Informate einhohlen, und ohne von dem Inhalte derſelben abzugehen, in deren Gemäßheit in einem beſetzten Kriegs-Rechte das Urthel abfaſſen, auch ſolches jedes Mahl an die ihnen vorgeſetzte Inſtanz zur Confirmation einſenden.

§. 6. Die ſummariſche Vernehmung zu vorläufiger Inſtruction der Sache gegen Officiers, vom Capitain bis zum Fähnrich incluſ., ſtellt der Obriſte vor ſeinen unterhabenden Regiments-Gerichten an. Wenn aber gegen einen Ober-Officier, oder andere dergleichen Rang habende, unter den Militair-Gerichten ſtehende Perſon, die Special-Inquiſition erkannt, oder ein Kriegs Recht niederzuſetzen iſt, nicht minder über alle gegen ſelbige, ſo wie auch über die gegen Unter-Officiers und Gemeine auf die Lebens-Strafe ergangene Kriegs-Rechtsſprüche, ſoll bey dem General-

Kriegs = Gerichte angefraget werden, welches ſo=dann hierunter, ſo wie überhaupt in Anſehung der vor daſſelbe gehörigen Stabs = Officiers, von den Majors an, nach der ihm ertheilten Inſtruction zu verfahren hat.

§. 7. In denen Verbrechen, die lediglich das Militare betreffen, werden keine Schutz = Schriften, noch auch zu deren Ausarbeitung Sachwalter zugelaſſen, dahingegen haben diejenigen, welche das Directorium Actorum in dergleichen Fällen führen, um ſo mehrern Fleiß in Erforſchung und Erwegung aller zu des Inquiſiten Vertheidigung gereichenden Umſtände ſorgfältigſt anzuwenden, und ſolche genau und umſtändlich in den Acten zu bemerken, mithin was zu Erforſchung der Wahrheit und zu Vertheidigung des Angeſchuldigten ein gewiſſenhafter und erfahrner Richter, vorkommenden Umſtänden nach, nöthig finden dürfte, den Rechten gemäß von ſelbſt zu beobachten; So wie auch den Angeſchuldigten nachgelaſſen iſt, alles und jedes, was zu ihrer Rechtfertigung dienen, und ihnen nach Recht und Billigkeit zu ſtatten kommen möchte, mündlich und in ſelbſt gefertigten Schriften anzuzeigen.

§. 8. Würden aber Militair = Perſonen gemeiner Verbrechen angeſchuldiget, ſo ſollen die Militair = Inſtanzien alles dasjenige, was in dem anderweiten Generali, wegen des Verfahrens in Unterſuchungs = Sachen, v. 30 Apr. 1783, verordnet worden, genau beobachten, beſonders aber, ehe gegen Officiers mit der Special = Inquiſition verfahren wird, denſelben jederzeit vorher eine Schutz = Schrift zu deren Abwendung verſtatten,

und

und zu deren Einbringung eine hinlängliche Friſt nachlaſſen.

§. 9. Wenn wider einen beſtätigten Kriegs-Rechts-Spruch, es möge nun ſelbiger in einem Militair- oder gemeinen Verbrechen ertheilt worden ſeyn, Appellation ergriffen würde, ſoll an Unſer Gen. Kr. Gericht mit Einſendung der Acten ſchleunigſt berichtet, und mit Vollſtreckung des Kriegs-Rechtsſpruchs einſtweilen Anſtand genommen, an Uns aber ſofort von beſagtem Gen. K. Gerichte ſchriftlicher Vortrag mit beygefügtem rechtlichen Bedenken erſtattet, und Unſere endliche Entſchließung hierauf erwartet werden. Ebener Maßen ſoll es gehalten werden, wenn von einem Inculpaten oder Inquiſiten auf Unſere Gnade ſich berufen, oder um völlige Abolition angeſucht wird.

§. 10. Würde bloß wider das Criminal-Verfahren des Unter-Richters Beſchwerde geführt, und von Inculpaten oder deſſen Defenſore dieſerhalb Appellation an Unſer Gen. Kr. Ger. ergriffen: ſo hat ſelbiges hierauf, mit Verwerfung der Appellation eine den Rechten gemäße Verfügung zu treffen. Beruhigte ſich aber Inculpat auch bey dieſer Reſolution noch nicht, und wendete anderweit Appellation ein, oder es beträfe die Beſchwerde das Verfahren des Gen. Kr. Gerichts ſelbſt, ſo hat daſſelbe nach dem 8ten §. des achten Abſchn., mit Zuziehung der deputirten Räthe aus der Landes-Regierung und dem Appellations-Gerichte, darüber ebenfalls zu urtheilen.

§. 11. Die Civil-Obrigkeiten ſollen den Militair-Gerichten in Verwaltung der Juſtiz auf alle Weiſe an Hand gehen, auf deren Requiſitionen das Er-

for-

forderliche ſchleunig beſorgen, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere zu jenen Gerichten gehörige Perſonen concurriren, die erforderlichen Nachrichten aus den Acten auf Verlangen ungeſäumt, in beglaubter Abſchrift, unter obrigkeitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unter-Officiers und Gemeine betreffen, ohne Unkoſten mittheilen. Dagegen hinwiederum von den Militair Gerichten dergleichen Expeditiones auf vorgängige Requiſition in Anſehung der Civil-Perſonen, von denen die Unkoſten nicht zu erlangen, ſondern vom Gerichts-Herrn ſelbſt übertragen werden müſſen, ohnentgeldlich verrichtet werden ſollen.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Militair-Gerichtbarkeit in Kriegs-Zeiten.

§. 1. Im Kriege gehören alle, die der Armee folgen, und ſich bey derſelben aufhalten, unter die Militair-Gerichtbarkeit.

§. 2. Dieſe Gerichtbarkeit ſteht unter dem jedesmahligen commandirenden General, nach dem ihm ertheilt werdenden Auftrag und Anweiſung.

§. 3. Bey deren Ausübung ſollen die in vorſtehenden Abſchnitten enthaltene Vorſchriften, ſo viel es die Umſtände nur immer geſtatten, beobachtet werden.

§. 4. Weitläuftige und wichtige Sachen, die Aufſchub leiden, ſind zum Gen. Kr. Gerichte einzuſenden, welches ſodann derenthalben die Nothdurft zu beſorgen, auch nach Befinden ſolche, wenn ſie vor daſſelbe nicht gehörig, an die competente Landes-Inſtanzien abzugeben hat.

§. 5.

§ 5. Was der im Felde ſterbenden Perſonen bey ſich habenden Nachlaß anbetrifft, ſo bleibt deſſen Verſiegelung, auch, wenn es die Umſtände erfordern, die Inventirung deſſelben, und der ordnungsmäßige Verkauf, denjenigen Militair-Gerichten bey der Armee, unter welchen der Verſtorbene bey ſeinem Leben überhaupt, oder wenigſtens im Felde geſtanden, überlaſſen.

Eilfter Abſchnitt.

Die bey dem General-Kriegs-Gerichte und bey den demſelben untergeordneten Kriegs-Gerichten zu beobachtende Sportel-Taxe.

§. 1. Alle zur Adminiſtration der Juſtiz gehörige Materialien, nebſt barem Verlag, welche in delictis communibus, bey Unterſuchungen über Unter-Officiers und Gemeine, durch Einhohlung der Informate, Vollſtreckung der Executionen, oder ſonſt erforderlich, werden von den Regiments-Unkoſten oder Kopf-Geldern bezahlet.

Alle Verhöre und Inquiſitiones über Unter-Officiers uud Gemeine, verrichtet der Auditeur ex officio, wie auch die Unterſuchungen, welche in cauſis mere militaribus, oder in Fällen, die den Kriegs-Dienſt des Herrn angehen, über Officiers angeſtellet werden. Wird aber ein Officier wegen Malverſation, Verkürzung der Untergebenen an ihrem Solde, ferner wegen Schulden, Injurien, oder anderer gemeiner Verbrechen, in Anſpruch genommen, ſo bezahlt der Officier die aufgelaufenen Gerichts- und andere Unkoſten, nach deren vorgängigen taxmäßigen Liquidation, und von dem Gen. Kr. Gerichte erfolgten Moderation.

ration. Wenn in Sachen, die Unter=Officiers und Gemeine betreffen, ſowohl in Criminalibus, als Civilibus, mit einer Civil=Obrigkeit, oder von dieſer mit der Militair=Obrigkeit communiciret werden muß, ſo ſollen beyde mit einander mit der erforderlichen Expedition, nach Vorſchrift der erneuerten Ordonnanz v. J. 1752, §. 111, gratis, und ohne Entgeld, auch ohne die geringſte Verzögerung aſſiſtiren, und keinem Theile von dem andern mehr, als der bare Verlag, bonificiret werden. Der Auditeur iſt ſchuldig, den Soldaten=Weibern und Kindern, wie auch den Officiers=Bedienten, die Unterſuchungen ex officio zu führen. Wo in Unterſuchungs=Fällen wider Soldaten=Weiber und Kinder, barer Verlag erfordert wird, bezahlen ſie ſolchen aus ihrem eigenen Vermögen, und iſt der Regiments=Commandeur nur in ſubſidium gehalten, ſolchen von den Regiments=Koſten oder Kopf=Geldern herzugeben, und zu übertragen. Den baren Verlag in Unterſuchungen über Officiers=Knechte, bezahlen ihre Dienſt=Herren, und erhohlen ſich diesfalls an erſterer Vermögen, in ſo weit ſolches zureichet.

§. 2. In Anſehung der zu bezahlenden Koſten, ſoll ſich künftighin lediglich nach der dieſem Reglement beygefügten Sportel=Ordnung gerichtet, und von niemanden, unter welchem Vorwand es ſey, etwas mehreres, bey Strafe doppelten Erſatzes, genommen, noch ſich dagegen auf irgend einige Obſervanz bezogen werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Kriegs=Gerichts=Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm

ſerm Kriegs-Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen, Dresden, d. 23 Jan. 1789.

Friedrich Auguſt.

Von der Kriegs-Gerichts-Verfaſſung bey den See-Truppen, ſ. oben, S. 393, fgg.

Kriegs-Geſang, Schlacht-Geſang; ſ. unten, S. 625.

Kriegs-Geſchenke, ſ. Kriegs-Belohnungen und Geſchenke, oben, S. 42, fgg.

Kriegs-Geſchrey, Feld-Geſchrey. 1. Das wilde Geſchrey, mit welchem ſich ehedem die Krieger im Anfange der Schlacht zum Gefechte zu ermuntern, und den Feind zu ſchrecken ſuchten, und womit manche Völker noch jezt in den Krieg zu ziehen, oder ein Treffen anzufangen pflegen. Da machte das Volk ein Feld-Geſchrey, Joſ. 6, 5. 10. 16. 20. In Hrn. Ritter Michaelis Ueberſetz. ein Schlacht-Geſchrey, Kriegs-Geſchrey. Bey den Gothen Haerop, ſonſt auch Herſcal. Die Abſicht war, und iſt: ſeinen Leuten Muth, und dem Feinde Schrecken beyzubringen. Zuweilen war es eine Art der Herausforderung zur Schlacht, welches die Feinde, wenn ſie die Herausforderung annahmen, erwiederten. Ein ſolches Geſchrey machten die Juden vor Jericho, wie aus den vorangeführten Stellen zu erſehen iſt (*). Ein ſolches Geſchrey machen auch noch heut zu Tage die Türken, welche mit einem heftigen Schreyen und viehiſcher Wut den Angriff thun. Wer mit dieſer Art zu kriegen nicht gewohnt iſt, und nicht Contenance genug

(*) Sehr wahrſcheinlich hat ſich auch Gideon dieſes Mittels mit gutem Erfolge bedient, die feindliche Armee der Midianiter in Unordnung zu bringen; wenigſtens vermuthet dieſes Jo. Ge. Michaelis (Symbol. litter. Bremenſ. To. 3, P. 2, p. 299) aus Richt. 7, 20.

nug beſitzt, dieſem paniſchen Schrecken zu widerſtehen, der iſt verloren. Ein ſolches wüſtes Schlacht-Geſchrey machten auch die alten Deutſchen, welches Tacitus einen barritum nennt, und deſſen Art alſo erklärt: affectatur praecipue aſperitas ſoni, & fractum murmur, obiectis ad os ſcutis, quo plenior & grauior vox repercuſſu intumeſcat.

Daß bey den Hebräern das Kriegs- oder Feld-Geſchrey etwas beſonderes gehabt habe, wodurch man es von einem andern unordentlichen Geſchrey habe unterſcheiden können, ſehen wir aus 2 Moſ. 32, 17.

Während dem Aufenthalte Moſis auf dem Berge, hatte Aaron auf Verlangen der Iſraeliten das goldene Kalb gemacht, und weihete es mit Opfer und Geſang ein. Joſua, welchen Moſes mit auf den Berg genommen, aber an einem Abſatze hatte ſtehen laſſen, hörte dieſen Lärm, eben da Moſes vom Berge herab kam, und rief ihm zu: es iſt eben recht, daß du kommſt, es muß im Lager eine Schlacht vorgefallen ſeyn, denn ich höre ein Kriegs-Geſchrey. Moſes ſagte: das iſt kein Kriegs-Geſchrey, als wenn auf einer Seite die Sieger, und auf der andern die Geſchlagenen ſchreyen, ſondern es iſt vielmehr ein Geſchrey der Tanzenden. Ob nun alſo gleich in beyden Fällen ein wüſtes Geſchrey gemacht wurde, ſo muß doch der Ton von beyden unterſchieden geweſen ſeyn.

Bey den mannigfaltigen ſchönen und vortrefflichen Einrichtungen, welche die Griechen im Kriegsweſen vornahmen, konnte ihnen der Gebrauch der Feld-Muſik nicht verborgen bleiben. Sie bedienten ſich derſelben nicht bloß als eines Zeichens zum Angriff, ſondern ſie verbanden damit noch wichtigere Abſichten. Ueberzeugt von der auſſerordentlichen Kraft der Muſik, womit ſie über die Herzen der Menſchen herrſcht, gebrauchten ſie dieſelbe auch im Treffen, um den Muth ihrer Krieger zu entflammen, und ſie gegen die bevorſtehenden Gefahren des Streites unempfindlich zu machen. Sie bedienten ſich aber hierzu keiner Inſtru-

mente

mente (*), ſondern vielmehr des bloßen Geſanges. Ehe der Angriff geſchahe, ſtimmte das ganze Heer den Kriegs = oder = Schlacht = Geſang, das Kriegs= Lied (Παιαν, Paean.) zu Ehren der Götter, an, und weihete ſich dadurch zum Kampf ein. Man kann ſich von der ſtarken und hinreiſſenden Gewalt dieſes von ſo viel tauſend Streitern zugleich angeſtimmten Geſanges einigen Begriff machen, wenn man auf den Eindruck achten will, den ein gemeinſchaftlicher Geſang von einer weit geringern Menge Menſchen hervor bringt, die zu Erreichung eines gemeinſchaftlichen Endzweckes zuſammen kommen. Wenigſtens glaube ich, daß eine vereinigte Menge von Inſtrumental=Chören dieſe Wirkungen gewiß nicht würde hervor gebracht haben, wenn ich zugleich bedenke, daß an dem Geſange ein jeder Krieger unmittelbaren Antheil nahm. Urſprünglich war zwar dieſe Gewohnheit, die Schlacht mit Geſang oder Geſchrey anzufangen, barbariſch; und es iſt wahrſcheinlich, daß die barbariſchen Völker dieſelbe deswegen angenommen haben, um ihre Feinde dadurch in einen deſto größern Schrecken zu ſetzen; allein, man müßte der Geſchichte widerſprechen, wenn man ſie allein auf die barbariſchen Völker des Alterthumes einſchränken wollte. Es iſt vielmehr gewiß, daß die Griechen nicht nur in den ältern, ſondern auch in denjenigen Zeiten, in welchen die Kriege nicht mehr nach Art der Barbaren geführt wurden, Gebrauch davon gemacht haben. Selbſt Alexander's Soldaten griffen den Feind mit Geſchrey an. Wenn ich aber ſage, daß die Griechen ihre Schlachten bloß mit Geſang angefangen haben, ſo behaupte ich damit gar nicht, daß ſie ſonſt gar keine Feld = Muſik gehabt haben;

(*) In Phrygien findet man zwar den Gebrauch der Pauken und Cymbeln, aber in Griechenland ſcheint derſelbe niemahls allgemein geworden zu ſeyn.

ben; denn ſie bedienten ſich auch im Felde der Trompeten, und beſonders der Flöten, eines in Griechenland überhaupt ſehr gewöhnlichen muſikaliſchen Inſtrumentes; nur hatten ſie dabey eine ganz andere Abſicht, nähmlich: den Marſch der Truppen darnach abzumeſſen, damit die Soldaten in gleichen tactmäßigen Schritten gegen den Feind anrücken möchten. Thucydides macht von dieſem Gebrauche der Flöten eine Beſchreibung, bey der Erzählung des Treffens bey Mantinea, welches Agis gegen die Mantineer gewann. Aller Wahrſcheinlichkeit nach, war dieſer Gebrauch den Lacedämoniern allein eigen. Wenn die Armee in Schlacht=Ordnung geſtellt, und dem Feinde nahe war, ſo opferte der König eine Ziege, und befahl zugleich den Soldaten, ihr Haupt mit Kränzen zu ſchmücken, den Flöten=Spielern aber das Μελος καστόρειον, den Schlacht=Geſang Caſtor's (*), zu ſpielen. Er ſelbſt fing den Schlacht=Geſang (Παιανα εμβατηριον) an. Es war angenehm und ſchreckhaft anzuſehen, wie ſie nach dem Geſange der Flöten unverändert Schritt hielten, ohne daß ihre Ordnung im geringſten geſtöret wurde. Sie gingen von ihrer Muſik fröhlich, und unbekümmert der Gefahr entgegen. In der That hatten auch die Spartaner bey dieſem Gebrauche der Flöten noch die beſondere Abſicht, die Zaghaften deſto beſſer zu unterſcheiden, weil dieſe wegen ihrer Angſt nicht im Stande waren, nach dem Tacte der Muſik zu mar=

(*) Das Caſtoreum war ein beſonderer Schlacht=Geſang der Lacedämonier, welches auf der Flöte, bey dem Angriffe der Feinde den Helden mit eben ſo vieler Munterkeit vorgeblaſen wurde, als gingen ſie zur Hochzeit. Es ſoll vom Caſtor ſelbſt herrühren; nach Anderer Meinung aber iſt es von der Minerva erfunden, und dem Caſtor und Pollux zum Geſchenk überreicht worden. Dieſe kriegeriſche Feyerlichkeit wurde vielleicht bey Pyrricha, oder bey dem Tanze unter den Waffen, gehalten.

marſchiren. Wenigſtens führte Ageſilaus dieſen Grund an, als ihn jemand über die Abſicht dieſer Gewohnheit befragte.

Die übrigen Griechen gingen mit Ungeſtüm, ſehr geſchwinde auf den Feind los, und brachen bey dem erſten Angriffe in ein allgemeines lautes Geſchrey aus, theils um ſich dadurch ſelbſt anzufeuern, theils dem Feinde Schrecken einzujagen. Dieſes Geſchrey hieß ἀλαλαγμος, weil die Soldaten dabey zu wiederhohlten Mahlen ἀλαλ riefen, wiewohl Suidas meint, daß ſie ἐλελευ geſchrien hätten. Der erſte Urheber deſſelben ſoll Pan, der Heerführer des Bacchus, bey dem Zuge nach Indien, geweſen ſeyn. Er war in einem Thale von einem feindlichen Heere, welches dem ſeinigen an Stärke überlegen war, eingeſchloſſen, und bat den Bacchus, ſeinen Leuten zu befehlen, bey Nacht-Zeit ein allgemeines Geſchrey zu erheben. Hierdurch wurde das feindliche Heer in einen ſolchen Schrecken geſetzt, daß es ſogleich mit Zurücklaſſung ſeines Lagers davon flohe. Daher kam es, daß eine jede plötzliche Flucht und Schrecken, die ſich, ohne eine hinlängliche Urſache angeben zu können, jemandes bemächtigten, von den Griechen und Römern ein paniſcher Schrecken, Terror panicus, genannt wurde.

Dergleichen paniſche Schrecken pflegten zuweilen bey Tage, meiſtens aber bey Nacht, im Lager zu entſtehen, beſonders wenn ein Heer kurz vorher eine Niederlage erlitten hatte. Man bediente ſich, nach dem Berichte des Aeneas, Cap. 27, verſchiedener Mittel, ſie zu dämpfen, und den Schaden derſelben zu verhüten. Wenn man nähmlich einem ſolchen Schrecken zuvor kommen wollte, ſo befahl man den Soldaten, die Nacht über in den Waffen zu bleiben, und ſich auf alle bevorſtehende Gefahren vorzuſehen. Dadurch wurden die Soldaten vorbereitet, und aufmerkſam gemacht, daß ſich nicht ſo leicht ein plötzlicher leerer Schrecken unter ihnen ausbreiten konnte. Euphratas, ein ſpartaniſcher Feld-Herr in Thracien,

bediente ſich folgenden Mittels. Weil er bemerkt hatte, daß unter ſeinem Heere öfters nächtliche Schrecken entſtanden, ſo befahl er, daß, wenn ſich wieder im Lager ein ſolcher nächtlicher Tumult eräugnen ſollte, alle Soldaten ſich mit ihren Waffen vom Lager aufrichten, keiner aber ſich unterſtehen ſollte, aufzuſtehen; derjenige aber, welcher aufſtehen würde, ſollte für einen Feind gehalten werden. Durch dieſen Befehl brachte er es dahin, daß ſich keiner mehr unterſtand, wegen eines eingebildeten Schreckens von ſeinem Lager aufzuſpringen, weil er in Gefahr kam, für einen Feind angeſehen, und umgebracht zu werden. Wenn aber bereits ein paniſcher Schrecken entſtanden war, ſo wandte man noch andere Mittel dagegen an. Man ſchärfte den Centurionen und Lochagen ein, auf die unter ihnen ſtehenden Soldaten genaue Aufſicht zu haben, und wenn etwas dergleichen ſich zutragen würde, alle Vorſicht anzuwenden, daß der Schrecken ſich nicht weiter ausbreiten möchte. War es aber nicht möglich, dieſes zu verhindern, oder wurde die nöthige Vorſicht, die man hierbey anzuwenden hatte, verſäumt: ſo hatten die Soldaten, welche zunächſt an dem Orte ſtanden, wo der Schrecken ausgebrochen war, den Befehl, einen gewiſſen Päan, oder gewiſſe Töne von ſich zu geben, die alsdann von den folgenden wiederhohlt, und ſo durch das ganze Heer fortgepflanzt wurden. Durch dieſes Mittel wurden diejenigen, bey denen der Schrecken ausgebrochen war, weil ſie den Päan nicht wiederhohlten, entdeckt, und nach Befinden der Umſtände zur Strafe gezogen. Ein anderes Mittel war dieſes: Der Herold mußte, auf Befehl des Feld-Herren, Stillſchweigen gebiethen, und hernach ausrufen: daß man den Nahmen desjenigen anzeigen ſoll, der dem losgeriſſenen Pferde nachgeſetzt ſey, und dadurch in dem Heere einen Schrecken veranlaßt habe. Durch dieſe und dergleichen Mittel ſtellte man gemeiniglich die Ordnung und Ruhe wieder her, indem man die Leute durch dergleichen falſche und erdichtete Urſachen beredete, wie ungegründet ihr Schrecken, und wie klein und nichtsbedeutend die Veranlaſſung dazu geweſen ſey. Wollte man im Gegentheil in dem feindlichen Lager einen paniſchen Schrecken zur Nachtzeit veranlaſſen, ſo ließ man Kühe mit Schellen, die man zuvor Wein hatte ſaufen laſſen, gegen das Lager anlaufen. Zuweilen band man ihnen auch Feuer an die

Schwän-

Schwänze, um ſie noch toller zu machen. Eines Mittels von dieſer Art bediente ſich Hannibal, als er von den Römern eingeſchloſſen war, und betrog ſolcher Geſtalt die Klugheit des römiſchen Feld-Herren mit dem glücklichſten Erfolge.

Faſt alle, ſowohl wilde als gebildete Nationen ſcheinen den Gebrauch des Kriegs-Geſchreyes gehabt zu haben; und alle Schriftſteller, die vom Kriegsweſen handeln, thun deſſelben Erwähnung. Unter andern hat Homer vortreffliche Beſchreibungen davon. Im 4 B. der Iliade, vergleicht er daſſelbe mit Ströhmen, die ſich mit Ungeſtüm vom Gebirge in niedrige Thäler ſtürzen. „Wie ſich," ſagt er: „zwey Ströhme vom „Gebirge herab ſtürzen, und ihr reiſſendes Waſſer mitten „in das Thal ergießen; ſie kommen aus großen Quellen „hervor, und fließen in ihrem tiefen Bette; der Hirt in der „Ferne hört auf den Bergen ihr Brauſen: So entſtand „ein fürchterliches Geſchrey, als ſie handgemein wurden."
Aus dem Anfange des 3ten B. der Iliade möchte man vielleicht ſchließen, daß dieſes Geſchrey nur ein wilder Gebrauch geweſen ſey, der zwar von den Trojanern angenommen, von den geſitteten Griechen aber verlacht worden ſey. Homer ſagt in der angeführten Stelle: „Als „nun alle mit ihren Anführern in Schlacht-Ordnung ge„ſtellt waren, ſo traten die Trojaner, gleich Vögeln, mit „Geſchrey und lautem Getöſe hervor. So erhebt ſich das „Getöſe der Kraniche in der Luft, die, wenn ſie dem Win„ter und den anhaltenden Regen-Güſſen entflohen ſind, „mit klatſchenden Fittigen über die Gewäſſer des Oceanes „ziehen, und zu den Pygmäen Mord und Tod bringen, „indem ſie hoch in der Luft unter ſich verwüſtend kämpfen. „Aber die Achiver zogen, mit Muth belebt, ſtill daher. „Jeder war entſchloſſen, für den andern zu kämpfen." Man muß aber dieſe Worte nur von dem Marſche der Griechen verſtehen. Dieſes erhellt aus einer andern Stelle, in welcher der Dichter ſowohl die Ordnung und den regelmäßigen Marſch der Griechen, als auch die Verwirrung und die regelloſe Bewegung der Barbaren vortrefflich geſchildert hat. „Wie am wiedertönenden Geſta„de," ſagt Homer, Il. 4, 427: „die Wellen des Meeres „vom Weſt-Winde aufgewühlt, ſich in gedrängter Menge

„erheben, erſt ſich auf dem Ocean thürmen, dann mit heft„igem Brauſen an das Ufer ſchlagen, und an den Klippen „hoch aufſchwellen und ſchäumen: ſo gingen die gedräng„ten Phalangen der Griechen dicht an einander geſchloſſen „in das Treffen. Jeder Anführer gab den Seinigen Be„fehle; alle aber zogen ſtill einher. Es ſchien, als hätte „eine ſolche Menge keine Stimme in ſeiner Bruſt. Sie „ehrten ihre Anführer durch Stillſchweigen. Ihre Waf„fen blitzten weit umher, und gerüſtet mit denſelben rück„ten ſie hervor. Wie in dem Stalle eines begüterten „Mannes die Schafe, denen man die weiße Milch ab„melkt, zahllos ſtehen und unabläſſig blöken, wenn ſie die „Stimme der Lämmer hören, ſo erhob ſich im langgedehn„ten Heere der Trojaner ein Geſchrey." Ganz deutlich erſieht man aus dieſer Stelle, daß Homer nur von dem Marſche der Griechen rede. Bald nachher, da er auf die Beſchreibung des zwiſchen beyden Heeren gelieferten Treffens kommt, redet er auch davon in den vorher angeführten Worten. Hingegen thut er des Lärmes und Geſchreyes, in welches beyde Heere während dem Treffen ausbrachen, in vielen Stellen Erwähnung. So ſagt er, B. 16, von den Myrmidonen des Achilles: „In dichtgedrängten „Haufen fielen ſie auf die Trojaner. Die Schiffe umher „ertönten fürchterlich vom Geſchrey der Griechen." Und kurz vorher: „Mit ſolchem herzhaften Muthe ſtürzten ſie „aus den Schiffen, und erhoben ein fürchterliches Ge„ſchrey."

Dieſes Geſchrey war bey einer Schlacht ſo nothwendig, und beynahe weſentlich, daß die Wörter φυλοπις, ἀυ]η, und βοη, die ein Geſchrey bedeuten, vom Homer oft in eben der Bedeutung gebraucht werden, als das Wort μαχη, die Schlacht. Oft verſteht er auch, wenn er ſeine Helden βοην ἀγαθȢς, ſtark an Stimme, nennt, ſolche darunter, die μαχην ἀγαθοι, tapfere Krieger, ſind. In der That wurde es für eine gute Eigenſchaft tüchtiger Soldaten und Anführer gehalten, wenn ſie eine ſtarke Stimme hatten, und zwar nicht allein deswegen, weil vor Erfindung der Trompeten mit lauter Stimme commandirt

wurde, ſondern auch, um dadurch Schrecken und Beſtürzung unter den Feinden ausbreiten zu können. Spätere Schriftſteller rühmen auch die Stärke der Stimme, als eine gute Eigenſchaft eines rechten Kriegers. Beſonders bemerkt Plutarch in der Schilderung des Coriolan's, daß er nicht allein wegen ſeiner mächtigen Fauſt im Felde fürchterlich, ſondern auch, wie Cato von einem vollkommenen Soldaten fordert, wegen des Tones ſeiner Stimme, und wegen ſeines Anblickes, dem Feinde furchtbar geweſen ſey.

Auſſer den Griechen war das Kriegs = Geſchrey auch bey andern Nationen, beſonders auch bey den Römern, üblich. Gellius, B. 1, C. 11, und Vegetius, B. 3, C. 18, reden davon. Lezterer ſagt, daß dieſes Geſchrey nur bey dem Angriffe und während dem Gefechte erhoben worden, und daß es in ſpätern Zeiten von den Lateinern Barritus genannt worden ſey, welches Wort Tacitus, de morib. Germanor. wie ich bereits erwähnt habe, eigentlich von dem unter den alten Deutſchen üblichen Kriegs = Geſchrey gebraucht (*). Manche Völker ſcheinen bey dem Angriffe ihrer Feinde wie Wölfe geheult zu haben, z. B. die Abari, deren Geſchrey Suidas λυκηθμον nennt. Andere Völker riefen dabey den Nahmen ihrer Nation oder ihres Vaterlandes laut aus. Die Ambronen riefen zu wiederhohlten Mahlen überlaut: Ambrones! Ambrones! Plutarch ſagt es im Leben des Marius, und gibt zu erkennen, daß die Römer ſich des Wortes Feri! Feri! in der Schlacht bedient haben.

Ehe der Feind angegriffen wurde, pflegten die Soldaten dadurch ein lautes Geräuſch zu machen, daß

(*) Der Barritus war, nach der Beſchreibung des *Ammianus Marcellinus*, L. 16, clamor ipſo fervore certaminum a tenui ſuſurro exoriens, paulatimque adoleſcens, qui ritu fluctuum cautibus illiſorum extollitur.

daß ſie mit den Spießen oder Schwertern an ihre Schilde ſchlugen, welches dadurch noch vergrößert wurde, daß die Calones mit Steinen gegen eherne Gefäße ſchlugen oder warfen (*). Uebrigens war es auch bey der römiſchen Armee üblich, vor dem Anfange der Schlacht alsdann ein lautes Geſchrey zu erheben, wenn das Lager abgebrochen wurde, um dem Feinde entgegen zu gehen. Vorher wurde, wie Polybius, und Joſephus (**), erzählen, zum Abbrechen des Lagers ein dreymahliges Signal mit der Trompete gegeben. Bey dem erſten wurden die Zelte abgebrochen, und die Bagage eingepackt; bey dem andern wurde die Bagage auf die Wägen und Laſt-Thiere geleget; bey dem dritten ſetzte ſich alles in Bewegung, und trat den Marſch an. Der Zug bey dem Aufbruche war ſo beſchaffen, daß die Auſſerordentlichen von den Bunds-Genoſſen, Extraordinarii, ſammt den Bunds-Genoſſen vom rechten Flügel mit der Bagage der erſtern voran gingen; auf dieſelben die Legionen mit ihrer und der Bunds-Genoſſen Bagage, und die Bunds-Genoſſen vom linken Flügel, folgten, die Reiterey aber entweder hinter den Fuß-Völkern ihres Nahmens, oder zu beyden Seiten, marſchirte, und ihre Bagage in der Mitte hatte. Der Troß und die Marketender, Calones & Lixae, machten den Beſchluß von dieſem Zuge. Die Flügel der Bunds-Genoſſen und Legionen wechſelten im Vormarſch Tag um Tag ab. Wer ſich auf dem Zuge weiter entfernte, als man die Trompete hören könnte, wurde als ein Ausreiſſer beſtraft. Das Signal zum Marſch geben, hieß bey den Römern: Itinerarium ſonare, Vaſa conclamare. Wenn es gegeben war, ſo

(*) *Polyb.* L. 1, c. 12. *Dio Caſſius*, L. 1, c. 36. 47.

(**) De bello iud. L. 3, c. 5.

ſo pflegte ein zur Seite des Generales ſtehender Herold die Soldaten zu drey Mahlen zu fragen, ob alles zum Angriff und zur Schlacht bereit ſey. Die Soldaten antworteten eben ſo oft mit lauter Stimme; ja, ſie kamen bisweilen dem Herolde mit lautem Geſchrey zuvor, um ihre Bereitwilligkeit und Freude zu erkennen zu geben. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß man dieſe laute Signale und dieſes Geſchrey unterlaſſen habe, wenn man in der Stille aufbrechen, oder den Feind unvermerkt überfallen wollte; dann wurde den Soldaten befohlen: Vaſa ſilentio colligere (*).

Im 5ten Jahrh. brauchte man die Feld-Capelläne zur Anſtimmung gewiſſer Kriegs-Lieder; ſ. oben, S. 172.

Von dem **Kriegs-Geſchrey der Einwohner auf den marianiſchen Inſeln**, ſ. im XLIX Th. S. 581.

Von dem Kriegs- oder Feld-Geſchrey, iſt der Ausdruck, 1 Theſſ. 4, 16. entlehnt: daß Chriſtus mit einem Feld-Geſchrey zum jüngſten Gericht kommen werde, wodurch das Majeſtätiſche dieſer Erſcheinung eben angezeigt wird.

Mit der Benennung **Kriegs-Geſchrey** belegt man:

2. Das Geſchrey, d. i. laute Gerücht, von einem nahen Kriege, in welchem Verſtande es doch wenig mehr gebraucht wird.

3. Im heutigen Kriegsweſen, wird die **Loſung** im **Kriege**, das Loſungs-Wort, das verabredete und dem Feinde unbekannte Wort oder ein ſolcher Ausdruck, woran ſich zu einander gehörige Perſonen oder Parteyen, Wachen, Poſten, Befehl und Wache habende

(*) *Liv.* L. 21, c. 47. *Jul. Caeſ.* L. 3, c. 37.

bende Officiers ꝛc. im Felde, beſonders zur Nacht=Zeit erkennen, und welches von der Parole noch verſchieden iſt, das **Kriegs**= oder gewöhnlicher das **Feld=Geſchrey** genannt. Siehe **Kriegs=Lager** und **Kriegs=Signal.**

Kriegs=Geſetz, Geſetze für die zum Kriege gehörige Perſonen; die **Kriegs=Artikel**; ſ. im XLIX Th. S. 659, fgg.

Kriegs=Gluth, ſiehe **Kriegs=Feuer.**

Kriegs=Gott, in der Götter=Lehre heidniſcher Völker, ein Gott, welcher dem Kriege vorſteht, welches bey den Griechen und Römern **Mars** war. Die **Kriegs=Göttinn,** eine ſolche Gottheit weiblichen Geſchlechtes; bey den Römern die Bellona.

Mars wurde von den Griechen Αρης genannt. Er wurde vorzüglich von den Römern verehrt, weil er der Kriegs=Gott war, und ſie ſehr kriegeriſch waren, und weil auch Romulus, der Stifter des Reiches, von ihm ſeinen Urſprung herleitete. Man erdichtet von ihm, daß er auf eine auſſerordentliche Weiſe empfangen und geboren worden ſey. Denn weil Jupiter aus ſeinem Gehirne die Minerva hervor gebracht hatte, ſo wollte Juno auch durch ein beſonderes Kunſtſtück einen Sohn gebären. Die Flora zeigte ihr eine dazu dienliche beſondere Blume an, welche Juno berührte, dadurch ſchwanger ward, und den Mars zur Welt brachte (1).

Auf den alten Denkmälern wird Mars unter der Geſtalt eines großen und anſehnlichen Mannes, der mit einem Helme, Spieße und Schilde verſehen iſt, vorgeſtellt; übrigens iſt er bald nacket, bald mit einem Kriegs=Kleide bedeckt, und nebſt dieſem bald mit, bald ohne Bart. Fig. 2943, ſtellt ihn nacket vor, mit

(1) *Ovid.* Faſt. L. 5, v. 229, ſ. *Homer.* L. 5 Iliad. v. 896.

mit einem Helme bedeckt, in der Rechten einen Feld-Herrn-Stab haltend; in der Linken ſcheint er ein Schwert oder dergleichen Gewehr geführt zu haben, welches ihm entfallen iſt. Auf Münzen iſt der ſiegende Mars mit einem Küraſſe angethan, und hat einen Helm auf dem Haupte, in der einen Hand hält er eine Lanze, und eine Trophee, oder auch eine kleine Victorie in der andern. Mars propugnator pflegt einen Schild mit dem Meduſen-Kopfe in der einen, und eine Lanze in der andern Hand zu haben. Mars conſeruator hat ſeine Kriegs-Tracht an, ſtützt ſich mit der Linken auf ſeinen an die Erde gelehnten Schild, und hält mit der Rechten eine umgekehrte Lanze. Mars gradivus wird, wie in Fig. 2943 zu ſehen iſt, als ein Menſch, der ſchnell und mit ſtarken Schritten fortgeht, vorgeſtellt. Mars pacator hat einen Helm auf, und einen langen Rock an; er trägt in der Linken ſeinen Schild und die Lanze, und hält in der Rechten einen Oehl-Zweig.

In Fig. 2944, iſt er in der Geſtalt eines unbärtigen Jünglinges, und zwar nacket, vorgeſtellt, auſſer daß die Schenkel mit einem darüber her liegenden Mantel gewißer Maßen bedeckt ſind. In der Rechten hat er ein Schwert; zu der Linken ſteht ein großer Schild, und zu den Füßen ein Helm. In eben dieſer Stellung trifft man den Mars auch bey den Opfern an.

Fig. 2945, iſt von einem zu Brescia, im Venetianiſchen, befindlichen Originale copiert, und hat verſchiedenes an ſich, was man ſonſt nicht bey dem Mars antrifft. Denn 1. hat dieſe Bild-Säule einen langen Spieß, der gar nicht mit Eiſen beſchlagen iſt; 2. er hat ein großes Schwert an die linke Seite gegürtet, deſſen Gehenk von der rechten Schulter herab hängt; mit der linken Hand faſſet er den Griff des Schwertes, welcher wie ein Löwen-Kopf ausſieht.

Re-

Neben den Füßen ſitzt ein Thier, welches einen Wolf vorſtellen ſoll.

Von den Dichtern wird Mars allezeit vom Haupte zu Fuße gewaffnet, geſchildert, und hält in der einen Hand einen Schild, und in der andern eine Lanze. Zuweilen ſitzt er, einen Spieß und eine Geißel in ſeiner Hand haltend, auf einem Wagen, den Bellona führt. Vor ihm geht die Göttinn Discordia her; die Dirae oder Deae vltrices begleiten ihn; ſeine Bedienten ſind Pauor (Schrecken), und Formido (Furcht).

Der Hahn war dem Gotte Mars beſonders eigen, weil derſelbe ein wachſames Thier, und in ſeiner Art im Streite muthig und unerſchrocken iſt. Sonſt waren ihm der Wolf, der Specht, und inſonderheit die Pferde, die man im Kriege nicht wohl entbehren konnte, geweihet (²). Es wurde ihm auch zu Ehren alle Jahr ein Pferd geopfert, weil Troja durch ein hölzernes Pferd war eingenommen worden, und er an Pferden ſein beſonderes Wohlgefallen finden ſollte; dieſes Opfer wurde allemahl im October, Idibus Octobris, auf dem Mars-Felde (Campus Martius) geſchlachtet, und es mußte von einem aus dem Siege zurück gekommenen zweyſpännigen Wagen dasjenige ſeyn, welches zur rechten Seite gegangen war (³). Ihm war ein beſonderes Prieſter-Collegium, Salii genannt, und ein eigener Opfer-Prieſter, Flamen Martialis, beſtellt, welcher an einem beſtimmten Tage zwey Soldaten opfern mußte (⁴). Ihm zu Ehren wurde der erſte Monath des Jahres, nach einer Verordnung des Romulus, Martius, März, genannt; denn man fing, in den älteſten Zeiten, im Frühlinge, mit

(2) *Plutarch.* in Rom. p. 19. Quaeſt. rom. 21. *Ouid.* Faſt. L. 3. v. 37. ſ. *Liu.* L. 10, c. 27.

(3) *P. Feſtus*, p. 130. 302.

(4) *Dio Caſſius*, L. 43. c. 24.

mit dieſem Monathe das Jahr an; ſ. Th. XXVIII, S. 613.

Ehe die alten Römer ihre Götter, unter einer menſchlichen Geſtalt vorzuſtellen gelernt hatten, beteten ſie den Mars unter der Geſtalt eines Spießes an. Der vornehmſte Tempel dieſes Gottes, war auf dem öffentlichen Markte, und hieß Aedes Martis vltoris, weil er ihm als dem Rächer geweihet war. Er war rund, und von auſſen rings um mit Säulen verſehen, wovon in Fig. 2946 ein Abdruck auf einer Münze des Auguſtus zu ſehen iſt. Oben auf der vordern Seite ſahe man viele Waffen, die den überwundenen Feinden waren abgenommen worden, ſammt den Statüen der alten albaniſchen Könige und anderer großen Männer. In dieſem Tempel mußte der Senat ſich verſammeln, wenn über Krieg oder Triumphe Rath gehalten wurde, und die triumphirenden Feld=Herren mußten auch hierher die erbeuteten Krieges= und Sieges=Zeichen bringen (5). Ehe der Feld=Herr in das Feld zog, mußte er ſich in dieſen Tempel begeben, und den Mars um Beyſtand feyerlich anflehen, indem er die heiligen Schilde, welche daſelbſt aufbehalten wurden, und den Spieß des Mars anrührte, und betete: Mars vigila! (Mars wache!) (6). Es gab aber auſſerdem noch mehrere Tempel des Mars. Man ſahe einen im Campo Martio (7), desgl. im Circo Flaminio (8), auf dem vaticaniſchen Berge (9), und vor dem capeniſchen Thore, am appiſchen Wege (10). Lezterer war ſehr prächtig,

(5) *Sueton.* in Aug. c. 29. *Ouid.* Faſt. L. 5, v. 549.

(6) *Serv.* ad Virg. Aen. L. 8, v. 3.

(7) *Dio Caſſ.* L. 56, c. 24.

(8) *Priſcian.* L. 8, p. 127.

(9) *L. Faunus* antiq. rom. L. 5, c. 10.

(10) *Ouid.* Faſt. L. 6, v. 191. *Serv.* ad Virg. Aen. L. 1, v. 296.

prächtig, und wurde von 116 Säulen unterſtützet. Nach dem Zeugniſſe des Propertius, legten die Kriegsleute, welche unbeſchädigt aus dem Kriege gekommen waren, ihre Waffen in denſelben nieder, und die feindlichen Herolde, denen nicht erlaubt war, in die Stadt Rom ſelbſt zu kommen, hatten in demſelben ihren Aufenthalt. Man ſieht noch einige Ueberbleibſel von dieſem Tempel.

Fig. 2947, ſtellt einen Tempel des Mars vor, unter deſſen Eingange dieſer Gott ſich in ſeiner völligen Rüſtung darſtellt, mit einem Helme, Panzer, Ober-Mantel, Spieße und Schilde. Uebrigens hatte Mars in Griechenland, Thracien und Phrygien, viele Tempel.

In *Romein de Hooghe* van de Hieroglypen of Merkbeelden des ouden &c. (*), findet man folgende allegoriſche Vorſtellung; Fig. 2498.

a. **Mars**, ſteht geharniſcht auf einem Wagen, wie die alten Helden allezeit zu thun pflegten. In ſeiner rechten Hand hat er das Schwert, in ſeiner linken den Wurf-Spieß, und fährt über tauſend Leichen weg, um ſich weiter nach neuen Königreichen umzuſehen. Streitbare Pferde, welche gleichſam Feuer mit dem Schaume von ſich blaſen, führen ihn aus Thracien zu fetten und feigen Völkern. Seine Sieges-Gepränge ſind auf dem Wagen eingehauen.

b. Der **Kriegs-Ruhm** ſeiner Thaten, mit Lorbeern gekrönt, flieget voraus, und bläſet ſeine Thaten auf der Kriegs-Trompete aus, ob er gleich nicht gewiß in ſeinen Gängen iſt, und die Sieger leicht verlaſſen kann. Eine reiche Aernde von Fahnen, Standarten, Helmen, Pieken, Bogen, Pfeil-Köchern und andern Waffen, ſind zu einem Sieges-Gepränge aufgehäuft, bey welchem

c. eine

(*) Hieroglyphica, oder Denkbilder der alten Völker ꝛc. durch Romeyn de Hooghe, nach Baumgarten's Ueberſetz. (Amſt. 1744, gr. 4.) S. 206, f.

c. eine Lanze in die Erde geſteckt iſt, worauf die Kriegs-Belohnung der Helden-Thaten hängt. Eichen- und Lorbeer-Kränze, Zäume, Steig-Bügel, Arm-Bänder, Pfahl-Kronen, Mauer-Kronen und Schiff-Kronen ſteigen längſt dieſer Lanze hinauf, um, durch deren Schimmer in den Augen der Soldaten, den Muth anzufeuern.

d. Die Kriegs-Strafe ſteht dabey. Sie hat einen Drachen auf dem ſchwarzen Helme, iſt mit einem blutrothen Rocke bekleidet, und hält das Bündel mit dem Beile der Ober-Heerführer in der einen, und den abgehauenen Kopf eines Feigherzigen in der andern Hand. Sie kann, wenn die Strafe über viele geht, mit der Zahl X auf der Bruſt bemerket werden, welche die Decimation, oder die Lebens-Strafe über den 10ten Mann, zu erkennen gibt.

e. Die Belohnung hat einen Adler zwiſchen rothen Federn auf ihrem Helme, und eine Löwen-Haut um den Hals; denn die erſten Belohnungen der Tapfern waren von Thieren, die ſie gefället hatten. Sie zeigt oben auf der Lanze die Belohnung, wegen welcher die Muthigſten alles thun, nähmlich: den ewigen Nahmen in den Geſchichten, der durch eine Schlange vorgebildet wird, welche bey ihrem Schwanze in dem Maule einen Lorbeer-Zweig hält. Und weil Sachen auszuführen, und ſeinen Bürgern gefangene Feinde zu zeigen, der Großen Himmelreich ausmacht, und ſie bis zu Jupiters Throne hinauf ſteigen läſſet, ſo ſieht man unter dem Kriegs-Raube gefeſſelte Gefangene auf der Erde liegen. Vor dieſem Mars ſieht man,

f, ein verwüſtetes Land, brennende Städte und Dörfer, worin das Schrecken und die Verwirrung landflüchtig vorgeſtellet werden; jenes wird mit einem Haſen auf dem Kopfe, g, und dieſe durch eine Schlange mit vielen Köpfen, h, abgebildet.

Bellona, die Kriegs-Göttinn, war eine National-Gottheit der Römer, und ob ſie gleich Aehnlichkeit mit der griechiſchen Ενυω (Enyo) hat, ſo machten ſie doch die Römer durch den Nahmen, den ſie ihr ga-

gaben, gleichſam ſich eigen. Einige haben ſie zur Mutter, Andere zur Tochter, und noch Andere zur Schweſter oder Geſellſchafterinn und Gefährtinn des Gottes Mars gemacht. Sie war es, die ihm den Wagen und die Pferde bereit halten und anſpannen mußte, wenn er in den Krieg ziehen wollte. Rom bildete ſie als eine wilde, ſtürmiſche Frau, in voller Rüſtung mit Schild und Spieß; Fig. 2949. Bisweilen hat ſie einen Helm auf dem Haupte; bisweilen fliegt ihr Haar wild um die Schultern. Hr. Graf Caylus (11) gedenkt einer Bellona, die, nach der Gewohnheit der Hetrurier, mit Flügeln vorgeſtellt wird, als welche die meiſten ihrer Gottheiten auf ſolche Art abbildeten, erhaben, auf einem Sarderonych von 3 Farben geſchnitten; Fig. 2950. Auf Basreliefs kommt ſie auch vor mit einer ſtarken blutigen Peitſche in der Hand, als die Gefährtinn des Mars, dem Aeſchylus eine doppelte Peitſche gibt. Sie hat auch brennende Fackeln in der Hand, zum Zeichen, daß ſie zu den Diis inferis gehört. Es iſt oft ſchwer zu unterſcheiden, ob es wirklich die Vorſtellung der Bellona iſt, indem man gemeiniglich alle Minerven und Victorien, die auf den Gemmen in den Bigis und in Begleitung anderer Gottheiten vorkommen, dafür anſieht. Sie hatte in Rom mehrere Tempel, der merkwürdigſte aber lag vor dem carmentiſchen Thore bey dem flaminiſchen Circus, und vor demſelben die Kriegs-Säule, zu welcher einer von den Conſuln ging, wenn des Janus Tempel eröffnet war, und wo er eine Lanze nach derjenigen Seite warf, wo der König, oder das Volk, welches ſie bekriegen wollten, wohnte. Appius Claudius, welcher im J. d. St. 457 Conſul war, gelobte ihr dieſen

(11) In der aus dem Franz. überſ. Sammlung von ägyptiſchen, hetruriſchen, griech. und römiſchen Alterthümern, (Nürnb. 1766, gr. 4.) S. 165.

ſen Tempel, und erbauete ihn ([12]). Die fremden Geſandten und die Feld-Herren, welche triumphiren wollten, lieſſen den Senat in dieſem Tempel zuſammen kommen, darüber Rath zu pflegen ([13]). Ihre Prieſter hießen Bellonarii, und maßten ſich an, von dem zukünftigen glücklichen oder unglücklichen Ausgange des Krieges etwas vorher zu verkündigen; ſie konnten das aber doch nicht anders, als wenn ſie dazu beſondere vorgebliche Eingebungen erhielten, wobey ſie ſich wie raſend geberdeten ([14]); alsdann ritzten und verwundeten ſie ſich mit Dolchen, daß das Blut davon floß, wodurch ſie ihrer Göttinn ein angenehmes Opfer bringen wollten ([15]). In Fig. 2951, ſieht man einen ſolchen Bellonarius vor der Bild-Säule der Bellona ſtehend, abgebildet. Aus einer Stelle des Dio Caſſius ſcheint zu erhellen, daß die Prieſter der Bellona Men-

(12) In einem zweifelhaften Treffen mit den Samnitern und Hetruriern, hob dieſer Conſul vor den Augen ſeiner Soldaten die Hände auf, und rief: Verleiheſt Du uns heute, Bellona! den Sieg, ſo gelobe ich Dir einen Tempel. Nun kam neuer Muth unter ſeine Soldaten, und die Schlacht wurde gewonnen.

(13) *Liv.* L. 20, c. 21. 30, 40. 31, 47. 33, 22. 24. L. 26, c. 21. 28, 38. 38, 44.

(14) *Juven.* Sat. 4, v. 119, ſ. *Tibull.* L. 1, El. 6, v. 43. *M. An. Lucanus*, L. 1, v. 565.

(15) *Tertull.* Apolog. c. 9. *Lactant.* L. 1, c. 21. *Dempſter* ad *Roſin.* L. 4, c. 10. Es muß aber wenigſtens nicht immer dabey ſo blutig hergegangen ſeyn. Denn der tyranniſche Kaiſer Commodus befahl, daß die Bellonarii wirklich ſich verſtümmeln, und ihrer Gliedmaßen beraubet werden ſollten; folglich muß es vorher nur Blendwerk geweſen ſeyn. *Aelius Lamprid.* in Commodo, c. 9. Bellonae ſeruientes *vere* exſecare brachium praecepit, ſtudio crudelitatis. Und *Martialis*, L. 11, Epig. 84, v. 3, ſagt auch von den verſtellten Verwundeten:

Alba *minus ſaeuis* lacerantur brachia *cultris.*

Menſchen geopfert haben (16). Ihr Feſt wurde den 4 Jun. gefeyert.

Sie wurde inſonderheit in der cappadociſchen Stadt Cumana verehrt. Man glaubt, Oreſtes, und ſeine Schweſter Iphigenia hätten dieſen Gottesdienſt aus dem Cherſoneſus Taurica, der heutigen Krimm, mitgebracht, und es ſey eben derjenige geweſen, den man der dortigen Diana gewidmet hatte. Der Tempel der Göttinn war in dieſer Stadt mit vielen Prieſtern angefüllt, die unter einem Hohenprieſter, der den nächſten Rang nach dem Könige hatte, ſtanden. Unter dem Kaiſer Severus war, nach dem Berichte des Cambden, zu York ein Tempel dieſer Göttinn, in welchen, nach dem Zeugniſſe des Spartianus, der Kaiſer, als er in dieſer Stadt opfern wollte, von einem unwiſſenden Augur war geführt worden.

Als Kriegs-Göttinn, wurde auch die **Minerva** verehrt; ſ. **Minerva**.

Kriegs-Gurgel, eine harte, mit Verachtung verbundene Benennung eines wilden, ungeſitteten und ruchloſen Kriegers; L. bellandi cupidus, bellax, miles inſolens.

Kriegs-Haushaltungs-Kunſt, ſ. **Kriegs-Wirthſchafts-Kunſt**.

Kriegs-Heer, ein Heer zum eigentlichen Kriege gehöriger, oder zum Streite beſtimmter Perſonen; mit einem franzöſiſchen Ausdrucke eine Armee, L. Exercitus, Copiae.

Eine unter einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte ſtehende beträchtliche Menge kleinerer, unter ihren beſondern Befehlshabern ſtehender, Haufen Kriegs-Völker wird ein **Kriegs-Heer**, oder eine Armee, genannt. Armeen können alſo ſelbſt noch in Anſehung ih-

(16) Die Stelle lautet, L. 42, c. 26, alſo: Fiebant tum Iſidi ſacra. Itaque Haruſpices omnia templa Iſidis Serapidisque iterum demoliri iuſſerunt; quod dum fit, *Bellonae* quoque aedes, inſcientibus illis, deiecta eſt, & in ea, *vaſa* figulina *carnibus humanis plena*, reperta ſunt.

ihrer Größe ſehr von einander unterſchieden ſeyn, und z. B. eine Armee Europäer in Oſt-Indien, die, wenn es hoch kommt, 2 bis 3000 Mann ſtark iſt, will gegen diejenige, welche die Regenten in Europa ſelbſt halten, und ſich auf hundert und mehrere Tauſend Mann belaufen, wenig ſagen. Das gemeinſchaftliche Oberhaupt gibt der Armee ihre Einheit; und zwey, obſchon große Corps alliirter Fürſten, deren jedes von ſeinem eigenen, dem andern nicht ſubordinirten, Generale commandirt wird, machen im eigentlichen Verſtande nicht Eine, ſondern zwey alliirte Armeen aus. Die Abtheilung der großen Menge in kleinere Corps, die ihre eigene, dem gemeinſchaftlichen Oberhaupte untergebene Befehlshaber haben, und wohl die fernere Abtheilung dieſer Corps in noch kleinere, deren jedes wieder ſeinen eigenen Commandeur hat, z. B. die Abtheilung der großen Menge in Regimenter, und der Regimenter in Compagnien, die ihre Oberſten und Hauptleute haben, unterſcheidet eine förmliche Armee von einem zuſammen gelaufenen unförmlichen Haufen.

Ein Kriegs-Heer, (nähmlich zu Lande; denn von dem zu Waſſer habe ich im Art Kriegs-Flotte gehandelt,) beſteht entweder aus ſolchen Perſonen, welche wirklich mit dem Feinde ſtreiten, oder ſolchen, welche zwar nicht wirklich mit dem Feinde ſtreiten, bey einem Kriege aber unentbehrlich ſind.

Diejenigen, welche wirklich mit dem Feinde ſtreiten, und ſich gegen einen gewiſſen Sold eidlich zu Kriegs-Dienſten verpflichtet haben, werden überhaupt, ohne Rückſicht auf den Stand, Soldaten genannt. Sie werden entweder von einem Kriegs-Herrn zu Kriegs-Dienſten angenommen, oder ſie folgen der Armee freywillig. Diejenigen, die zu Kriegs-Dienſten angenommen werden, werden entweder zu or-

dentlichen Kriegs-Dienſten angenommen, und ſind Garniſon-Soldaten, oder Feld-Soldaten; oder ſie werden nur im höchſten Nothfall zu auſſerordentlichen Kriegs-Dienſten zuſammen gezogen, und heiſſen Land-Ausſchuß, Land-Miliz, Defenſioner. Die Garniſon- und Feld-Soldaten ſind reguläre, die Land-Miliz ꝛc. irreguläre Soldaten. Die Garniſon- und Feld-Soldaten ſind auch beſtändige Soldaten (Milites perpetui), die Land-Miliz aber nicht, ſondern nur auf gewiſſe Zeit (Milites temporarii). Die zu ordentlichen Kriegs-Dienſten angenommenen Soldaten, ſind entweder eigene Truppen, oder Hülfs- (Auxiliar-) Truppen. Beyde Arten werden entweder durch Auswahl zuſammen gebracht, oder ſie werden angeworben. Diejenigen, die freywillig in den Krieg gehen, ſind die Volontärs (Milites voluntarii), Frey-Regimenter, Frey-Bataillons, Frey-Compagnien.

Diejenigen, welche nicht mit dem Feinde ſtreiten, bey der Armee aber doch unentbehrlich ſind, ſind entweder ſolche, die wirklich bey derſelben in Dienſten ſtehen, und Gage ziehen; oder ſolche, welche ihres Nutzens wegen der Armee freywillig folgen.

Diejenigen, welche keine wirkliche Soldaten ſind, bey der Armee aber doch in Dienſten ſtehen, tragen entweder Sorge 1. für die Religions-Sachen; und dahin gehören: der Feld-Propſt, die Feld-Garniſon-Regiments- und Bataillon-Prediger. Oder 2. für die Geſundheit der Soldaten; und dahin gehören: der Feld-Medicus, Feld-Apotheker, Feld-Chirurgus, Regiments- und Compagnie-Chirurgi. Oder 3. für die Juſtiz-Sachen, dahin gehören: der General-Auditeur, der General-Auditeur-Lieutenant, Ober-Auditeur, Regiments-Auditeur, General-Profoß, General-Gewaltiger, Rumor-Meiſter, Regiments- und Compa-

gnie-Profoß, Stock-Meiſter, Stecken-Knechte, Henker. Oder, 4. für den Kriegs-Stat und den Unterhalt der Soldaten; dieſe ſind: die General-Kriegs-Räthe, der General-Proviantmeiſter, General-Feld-Kriegs-Zahlmeiſter, General-Kriegs-Commiſſarius, General-Quartiermeiſter und General-Quartiermeiſter-Lieutenant, General-Wagenmeiſter und General-Wagenmeiſter-Lieutenant, Kriegs-Commiſſarius, Regiments-Quartiermeiſter, Regiments-Secretarius, Regiments-Wagenmeiſter, Regiments-Stallmeiſter. Oder 5. ſie haben ſonſt Arbeiten, die bey der Miliz unentbehrlich ſind, zu verrichten; dergleichen ſind: der Feld-Poſtmeiſter, Feld-Courier, Fahnen-Schmid, Sattler, Plattner, Büchſen-Macher, u. a. m.

Diejenigen, welche bey einer Armee nicht in Dienſten ſtehen, ſondern derſelben ihres Nutzens wegen folgen, ſind: Kaufleute, Marketender, Vivandiers, Juden, Roßtäuſcher, Bäcker ꝛc.

In Anſehung der Kriegs-Dienſte, werden die Soldaten eingetheilt: in Leib-Garden, Trabanten, Artillerie, Minirer, Ingenieurs, u. ſ. w.

In Anſehung des Ranges und der Würde, werden die Soldaten eingetheilt: in Officiers und Gemeine. Die Officiers werden wieder eingetheilt: in Ober-Officiers und Unter-Officiers. Die Ober-Officiers, in Generals-Perſonen, Stabs-Officiers, und Compagnie-Officiers.

Die Generals-Perſonen ſind: der Generaliſſimus(*), General-Feld-Marſchall, General-Feld-

(*) Der Generaliſſimus zu Lande, heißt bey den Venetianern: il Generale delle Sparco. Bey den Franzoſen war vormahls die höchſte Würde bey der Armee der Connetable de France. Bey den Türken, iſt bey den Truppen zu Lande der Groß-Vezier Generaliſſimus.

Marſchall-Lieutenant, General-Feld-Zeugmeiſter, General der Cavallerie, General der Infanterie, General-Lieutenant, General-Major, Brigadier (*). Die übrigen Generals-Chargen, als: General-Wagenmeiſter, General-Kriegs-Rath, General-Kriegs-Commiſſarius, General-Proviantmeiſter, General-Kriegs-Zahlmeiſter, General-Quartiermeiſter, General-Adjutant, General-Auditeur, General-Profoß, General-Gewalt-

(*) Alſo folgt die Generalität bey den Armeen der meiſten europäiſchen Mächte. Bey den kaiſerlichen hingegen ſteigt man vom Oberſten zum General-Major; von dieſem zum General-Feld-Marſchall-Lieutenant; und von dieſem entweder, bey der Infanterie, zum General-Feld-Zeugmeiſter, oder, bey der Cavallerie, zum General der Cavallerie. Nach dem General der Cavallerie, ſteigt man zum General-Feld-Marſchall, und endlich zum General-Lieutenant, welches, nach dem Generaliſſimus, die höchſte Charge bey der kaiſerl. Armee iſt.

Bey den franzöſiſchen Truppen zu Lande, iſt die höchſte Charge der Connétable de France, welcher aber heut zu Tage nicht mehr exiſtirt. Dieſe Würde war mit einer faſt uneingeſchränkten Gewalt über die ganze franzöſiſche Kriegs-Macht verknüpft, bis Ludwig XIII. im J. 1627, nach dem Tode des Connétable *Lesdiguières*, dieſe dem Anſehen der Könige faſt fürchterlich gewordene Reichs-Bedienung durch ein Edict aufhob, und dagegen das Commando der Armee, mit gemeſſener Gewalt, den Maréchals de France anvertrauete, die bisher des Connétable Lieutenants geweſen waren. Nach den Maréchals de France, kommen 4 General-Colonels, nähmlich einer über die Infanterie, einer über die leichte Reiterey, einer über die Schweizer, und einer über die Dragoner. Auf die General-Colonels kommen die General-Lieutenants; auf dieſe, die Marechals de camp, hernach die Brigadiers, Oberſten, u. ſ. w.

Bey den Türken iſt, wie ich ſchon oben erwähnt habe, der Groß-Vezier Generaliſſimus. Wenn er nicht zu Felde geht, ſo vertritt der Seraskier ſeine Stelle. Der General der Infanterie, iſt der Jeng-itſcheriler Agaſi, oder, wie wir ihn nennen, der Janitſcharen-Aga; ſ. Th. XXIX, S. 12. Der General der Reiterey, heißt Sipahiler-Agaſi; der General-Feld-Zeugmeiſter oder General der Artillerie, iſt der Toptſchi-Baſchi; der Aufſeher über das Zeug-Haus, der Dſchebedſchi-Baſchi; der General-Kriegs-Zahlmeiſter, Mukale Bedeſchi.

waltiger ꝛc. ſind gemeiniglich mit einer andern Charge verbunden.

Die Stabs = Officiers, ſind: der Oberſte, Oberſt = Lieutenant, und Oberſt = Wachtmeiſter oder Major.

Die Compagnie = Officiers, ſind: der Rittmeiſter bey der Cavallerie, und der Hauptmann oder Capitän bey der Infanterie; der Lieutenant; der Cornet bey der Cavallerie, und Fähnrich bey der Infanterie.

Die Unter = Officiers, ſind: der Wachtmeiſter bey der Cavallerie, und Sergeant oder Feldwebel bey der Infanterie; der Standarten = Junker bey der Cavallerie, und Fahnen = Junker oder Führer bey der Infanterie; Capitaine des armes bey der Infanterie; Quartiermeiſter bey der Cavallerie, und Fourier bey der Infanterie; Muſter = Schreiber; Frey = Corporal bey der Infanterie; Brigadier bey der Cavallerie; Corporal; Gefreyter bey der Infanterie.

Beyde, Officiers und Gemeine, dienen entweder zu Pferde, und heißen Reiterey (Cavallerie), oder zu Fuße, und heißen Fuß = Gänger, oder Fuß = Volk (Infanterie). Zu dieſen beyden Arten kommt noch die dritte, nähmlich ſolche, welche zu Pferde und zu Fuße dienen, und Dragoner genannt werden.

Die Cavallerie wird eingetheilt in die ſchwere, welche einen Küraß haben; und hierher gehören: die Küraſſier, Grenadiers à cheval, Gens d'armes; und in die leichte, welche keinen Küraß haben, als: Huſaren, Jäger, Dragoner, Chevaux legers, Carabiner ꝛc. Die Infanterie wird eingetheilt in Grenadiers, Musketiers, und Piekeniers, welche leztern aber faſt nicht mehr im Gebrauch ſind.

Die ungariſche National = Infanterie beſteht aus den Heyducken; die Cavallerie aus den Huſaren. Bey den Türken beſteht die Infanterie hauptſächlich aus den Ja-

nitſcharen, zu welchen auch die Arnauten, Semenis (Gränz-Soldaten), und andere Arten, die aber meiſt zuſammen gelaufenes Geſindel ſind, kommen. Die Cavallerie beſteht aus den Sipahis oder Spahis, aus den Zaims und Timarioten, Delli oder türkiſche Waghälſe ꝛc.

Das Verhältniß der Anzahl der Cavallerie zu der Anzahl der Infanterie läſſet ſich nicht überhaupt beſtimmen, ſondern hängt von dem Lande, worin der Krieg geführt wird, ab. Das flache Land iſt für das Pferd, welches in Berg und Thal, wo der Fußgänger das Seinige noch wohl verrichten kann, nicht ſonderlich zu brauchen iſt; daher pflegt man in flachen ebenen Ländern wohl zu $\frac{3}{4}$ Infanterie $\frac{1}{4}$ Cavallerie, in bergigen und waldigen kaum zu $\frac{5}{6}$ Infanterie $\frac{1}{6}$ Cavallerie, zu nehmen. In der preußiſchen Armee iſt dermahlen das Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie, wie 5 zu 21.

Das dritte Haupt-Corps bey einer Armee, iſt die zur Artillerie gehörige Mannſchaft, welche in reitende und Fuß-Artillerie, ferner in Ingenieurs, Kanoniers, Bombardiers, auch Minirer, eingetheilt wird.

Die Soldaten können entweder einzeln, oder mehrere zuſammen genommen, betrachtet werden. Die geringſte Anzahl Soldaten zuſammen genommen, heißt eine Rotte, welche aus 2, 3, 4, 5 ꝛc. Mann beſteht, und den Gefreyten zum Anführer hat. Mehrere Rotten machen eine Corporalſchaft bey der Infanterie, und eine Brigade bey der Cavallerie; ſie beſtehen gemeiniglich aus dem dritten Theile einer Compagnie, und haben den Corporal (Caporal) und Brigadier zum Anführer. Aus mehrern Corporalſchaften entſteht eine Compagnie Infanterie; und aus mehrern Brigaden, eine Compagnie Cavallerie. Bey der Infanterie beſteht eine Compagnie aus 45,

50, 100, und mehr Mann; der Commandeur derſelben, iſt der Hauptmann (Capitän). Eine Compagnie bey der Cavallerie, beſteht gemeiniglich aus 40, 50, 80 2c. Mann, und hat den Rittmeiſter zum Commandeur. Aus mehrern Compagnien Infanterie entſteht ein Bataillon; aus mehrern Compagnien Cavallerie hingegen eine Schwadrone (Escadron). Beyde ſind der halbe, dritte oder vierte Theil eines Regimentes, und werden vom Oberſt-Wachtmeiſter commandirt. Aus mehrern Escadronen entſteht ein Cavallerie-Regiment, und aus mehrern Bataillonen ein Infanterie-Regiment. Ein Infanterie-Regiment beſteht aus 10 bis 16, und ein Cavallerie-Regiment aus 6 bis 12 Compagnien. Der Commandeur eines Regimentes iſt der Oberſte (*). Aus mehrern Regimentern iſt eine Brigade zuſammen geſetzt. Eine Armee beſteht gemeiniglich aus 8 Brigaden, nähmlich 4 zu Fuße, und 4 zu Pferde. Das Oberhaupt einer Brigade, iſt der Brigadier. Mehrere Brigaden machen ein Corps; und alle Soldaten eines Herrn zuſammen genommen, eine Armee. Das Oberhaupt einer Armee, iſt der Generaliſſimus.

Wenn eine Armee in Schlacht-Ordnung ſteht, wird ſie in 3 Haupt-Theile abgetheilt; nähmlich: 1. in die Vor Truppen (Avant-Garde); 2. Haupt-Truppen (Corps de bataille); und 3. Hinter-Truppen (Arriere-Garde). Jeder von dieſen Theilen oder Linien, wird wieder in beſondere Diviſionen eingetheilt. Hierzu kommen noch die Regimenter, welche zur rechten und linken Hand des Corps de bataille ſtehen, und Flügel heißen; und das Corps de reſerve,

 wel-

(*) Dieſes Wort wird mit der oberdeutſchen Verſetzung des r zwar oft, aber deswegen nicht minder fehlerhaft, Obriſte geſchrieben und geſprochen.

welches zwiſchen, hinten oder neben die Linien geſtellt wird, um ſich deſſelben im Nothfalle zu bedienen. Im Marſch wird eine Armee in **Colonnen** eingetheilt.

Endlich können die Soldaten zu Lande noch betrachtet werden, wie ſie marſchiren, oder in Feſtungen, Garniſonen und Winter=Quartieren liegen, oder im Lager und Felde ſtehen. Wenn ſie im Felde ſtehen, nehmen ſie entweder etwas wider den Feind vor, und dieſes nennt man, wenn es geſchieht, dem Feinde Abbruch zu thun, feindliche Actionen, oder Kriegs=Operationen (*); oder ſie ſtreiten wirklich mit dem Feinde, und dieſes geſchieht, wenn entweder die Parteyen einander erwarten, oder nur von ungefähr zuſammen ſtoßen. Im erſten Falle heißt es eine Bataille, im leztern ein Scharmüzel.

Alles, was zu einer Armee gerechnet wird, gehört entweder zum General=Stab, oder zur prima Plana (prime Plane), oder zum Troß und Bagage.

1. Zum General=Stab (welcher bey den öſtreichiſchen Truppen in den großen und kleinen eingetheilt wird,) gehören: der Generaliſſimus, der General=Feld=Marſchall, der General=Feld=Marſchall=Lieutenant, General=Feld=Zeugmeiſter, Generale der Infanterie und Cavallerie, General=Lieutenants, General=Majors, Brigadier, General=Proviantmeiſter, General=Auditeur, General=Auditeur=Lieutenant, Ober=

(*) Eigentlich werden diejenigen Handlungen, wodurch dem Feinde oder deſſen Sachen wirklich (actu) Gewalt zugefüget und Abbruch gethan wird, feindliche Actionen oder Feindſeligkeiten (Hoſtilitäten) genannt. Diejenigen Unternehmungen im Kriege aber, wodurch dem Feinde entweder Gewalt zugefüget wird, oder wodurch man zu der ihm zu zufügenden Gewalt, oder zur Abhaltung ſeiner Gewalt, ſich den Weg bahnet, heißen Kriegs=Operationen.

Ober-Auditeur, General-Kriegs-Zahlmeiſter, General- oder Ober-Kriegs-Commiſſarius, General- oder Ober-Quartiermeiſter, General-Quartiermeiſter-Lieutenant, General-Adjutant, General-Profoß oder Gewaltiger, Kriegs-Commiſſarius, Rumor-Meiſter, General- oder Ober-Wagenmeiſter, General-Wagenmeiſter-Lieutenant, Stabs-Quartiermeiſter, Feld-Medicus, Feld-Apotheker, Feld-Chirurgus, Feld-Poſtmeiſter, Feld-Couriers, reformirte Officiers, Volontairs ꝛc.

Der Regiments-Stab, wird eingetheilt: 1) in den Ober-Stab, welcher aus dem Oberſten, Oberſt-Lieutenant und Oberſt-Wachtmeiſter beſteht; und 2) in den Unter-Stab: zu dieſem gehören: der Regiments-Quartiermeiſter, Adjutant, Regiments-Prediger, Auditeur, Regiments-Se retarius, Regiments-Wagenmeiſter, Regiments-Chirurgus, Regiments-Tambour bey der Infanterie, und Pauker bey der Cavallerie, Hautboiſten bey der Infanterie, Profoß, Stockmeiſter, Stecken-Knechte, Henker.

2. Zur prima Plana gehören: der Rittmeiſter bey der Cavallerie, und Hauptmann bey der Infanterie; der Lieutenant; der Cornet bey der Cavallerie, und Fähnrich bey der Infanterie; der Wachtmeiſter bey der Cavallerie, und der Sergeant oder Feldwebel bey der Infanterie; der Quartiermeiſter bey der Cavallerie, und Fourier bey der Infanterie; der Capitaine d'armes bey der Infanterie; die Compagnie-Chirurgi; die Tambours und Pfeifer bey der Infanterie, und die Trompeter bey der Cavallerie; der Fahnen-Schmid und Sattler bey der Cavallerie.

3. Was ſonſt noch der Armee folgt, und doch nicht unter den General- und Regiments-Stab, und prima Plana gerechnet wird, gehört zur Bagage und zum Troß. Dergleichen ſind: Kaufleute, Juden, Marketender, Vivandiers, Metzger, Köche, Bäcker,

Roßtäuſcher, Stallbuben, Wäſcherinnen, Weiber und Kinder der Soldaten, Huren, u. ſ. w.

Die wirklichen Soldaten ſind entweder Landes=Kinder (angeborne Unterthanen und Einheimiſche), oder Fremde und Ausländiſche, und dieſe werden entweder als eigene Soldaten geworben, oder von andern Mächten zu gewiſſer Expedition übernommen. Daß jene zu Soldaten erwählet werden können, iſt kein Zweifel, weil, vermöge landesfürſtlicher Hoheit, und insbeſondre des Rechtes der Reiſe und Folge (Jus ſequelae), die Unterthanen, bey ſich eräugnender Kriegs=Gefahr, aufgebothen werden. Weil aber heutiges Tages auf das Aufgeboth der Unterthanen keine ſonderliche Rechnung gemacht wird, ſondern vielmehr regulirte Truppen gebraucht werden, ſo kommt es auf die Werbung der Soldaten an, wo und wie dieſelbe am beſten und füglichſten geſchehen kann.

Nach der urſprünglichen Verfaſſung deutſcher Völker, war jeder freygeborne Mann zu Kriegs=Dienſten verpflichtet, ſobald ſein Vaterland derſelben bedurfte, und er, Vermögens und Alters halber, dergleichen zu leiſten im Stande war. Die allgemeine Aufforderung und Berufung, welche in dieſer Abſicht zu geſchehen pflegte, nennt man das allgemeine Aufgeboth. In den älteſten Zeiten hieß es Heribannus, der Heer=Bann; in mittlern: Rays= und Heers=Folge, (Heeres=Folge, Heeres=Zwang), auch Jus ſequelae; in neuern Zeiten: Reichs= und Land Folge. Siehe Kriegs=Bann, im XLIX Th. S. 758, fgg. Die Nachrichten von den hierin nach und nach erfolgten Veränderungen, mit allen ihren Veranlaßungen und Wirkungen, ſind ein ſehr beträchtlicher Theil der europäiſchen, und beſonders der deutſchen, Geſchichte. Eine ausführliche Erzählung derſelben iſt hier nicht zu erwarten; aber einige allgemeine Züge wer=

werden hinreichend ſeyn, die Haupt-Epochen dieſes merkwürdigen Theiles der Geſchichte im Grundriſſe zu zeigen.

Jene urſprüngliche Verfaſſung war dem Zuſtande der europäiſchen Nationen angemeſſen, ſo lange bey ihnen allein natürliche Geſchicklichkeit und Stärke im Kriege alles that, und die Kunſt nichts. Denn dieſe bey jedem Vorfalle durch ein Aufgeboth zuſammen gebrachten Streiter, mußten ſowohl ihre Rüſtung, als ihren Unterhalt, auf eigene Koſten beſorgen, und beydes war auch ſo beſchaffen, daß ſie ohne eine mehr als natürliche Geſchicklichkeit hervor gebracht werden konnten. Eben deshalb konnte aber auch dieſer aufgebothene Soldat weder weit über die Gränze, noch auf lange Zeit, Dienſte thun, wofern die Abſicht ſeines Kriegs-Zuges nicht etwa gar dahin ging, ſich ein neues Vaterland zu ſuchen. Der aufgebothene Soldat kannte in dieſer Zeit keine andere Belohnung ſeiner Dienſte, als ſeinen Antheil an der Ehre des erfochtenen Sieges und der Beute. Dieſes entfernte zugleich allen militariſchen Zwang, welcher mit ſolchen Grundſätzen nicht beſtehen konnte. Aber dieſe Verfaſſung änderte ſich mit dem veränderten Intereſſe der alten Staten und ihrer Regenten. Schon unter den lezten fränkiſchen Königen finden ſich Spuren, daß man nicht mehr recht einig darüber war: wie weit das Aufgeboth gehen könne? wie lange es dauern könne? ob, und wie viel der Soldat an Koſt fordern könne, wenn er weiter und länger diente, als er zu dienen ſchuldig war? Aus einer Stelle der unter Karl dem Großen gemachten Geſetze (*) ſieht man, daß damahls die Zeit des Aufgebothes auf 3 Monathe war geſetzt worden, daß aber zugleich gewiſſe Marchae oder Gränzen beſtimmt waren, über wel-

(*) Capitulare II. de a. 812. c. 8.

welche die Dienſte des aufgebothenen Soldaten ſich nicht erſtrecken durften, oder er mußte frey unterhalten werden.

Weil alſo die Regenten von dieſer Art Soldaten keine große Unterſtützung in weit ausſehenden Kriegs-Unternehmungen ſich verſprechen konnten, ſo fingen ſie bald an, ſich zur Ausführung ihrer Abſichten ordentlich bezahlter und geworbener Truppen zu bedienen. Daß hiermit der Urſprung der Lehens-Verfaſſung in genauer Verbindung ſtehe, wird an ſeinem Orte gezeiget werden. Die Anlegung der Städte und Feſtungen war ein neuer Umſtand, welcher das Aufgeboth zur Sicherheit des States unzulänglich machte; denn der aufgebothene Soldat war zur Vertheidigang der Städte nicht geübt.

Nachdem alſo nun der Krieg zu einer Kunſt geworden war, deren Erlernung anhaltende Uebung erforderte, ſo mußten geworbene und bezahlte Kriegs-Heere an die Stelle der Aufgebothenen treten. Dieſe bezahlte Truppen beſtanden zum Theil aus Leuten, die, wegen des Beſitzes gewiſſer Lehen-Güter, mit ihrem Gefolge im Felde zu erſcheinen verbunden waren; zum Theil aber aus ſolchen, die von Zeit zu Zeit bar bezahlet wurden; die erſten mußten ſich mit Waffen und Unterhalt ſelbſt verſorgen, aber die Zeit ihres Dienſtes war auch eingeſchränkt. Das alemanniſche Lehen-Recht ſagt z. B.: ein Vaſall ſey nur 6 Wochen auf ſeine Koſten dem Reiche zu dienen ſchuldig. Das ſtärkſte Aufgeboth der Vaſallen war, im mittlern Zeit-Alter, das Aufgeboth zum Römer-Zuge: aber auch dieſes ging nur auf eine beſtimmte Zeit, z. B. auf 6 Monathe. Auf dieſen Vaſallen beruhete indeſſen doch die größte Stärke des Heeres; denn die Anzahl der geworbenen und bar bezahlten Soldaten war immer die geringere, ſo lange dieſe auf Koſten der kriegeriſchen Regenten ſelbſt unterhalten werden mußten;

ten; und ſie wurden allemahl wieder abgedankt, ſo bald man ſie nur einiger Maßen entbehren konnte, oder man machte vielmehr Friede, ſo bald man kein Geld mehr hatte, ſie zu bezahlen. Viele neue Entdeckungen, und unter dieſen inſonderheit die Erfindung des Schieß-Pulvers, veränderten ganz die Geſtalt aller kriegeriſchen Verfahrungs-Art. Nunmehr war auch das Aufgeboth der Vaſallen ein unzulängliches Mittel, den Stat wehrhaft zu machen. Die Kriegs-Kunſt war bis zu einem ſolchen Grade von Vollkommenheit gelangt, daß, zur Ausübung derſelben, ſo genannte **ſtehende Kriegs-Heere**, oder **beſtändige Soldaten** (Miles perpetuus) erfordert wurden. Allein auf dieſen beruhet nun die allgemeine Sicherheit der Staten, welche aber für einen hohen Grad des allgemeinen Elendes aller Unterthanen in den europäiſchen Staten erkauft wird. Zur Unterhaltung dieſer ſtehenden Kriegs-Heere waren die gewöhnlichen Einkünfte der Staten nicht mehr zureichend. Da nun weder der gemeine Unterthan, noch der Vaſall, weiter aufgebothen wurde, ſich und den Stat zu ſchützen, ſo war es billig, daß ſie diejenigen bezahlen halfen, die erkauft wurden, an ihrer Statt den Schutz zu leiſten. Der Unterthan gab alſo willig **Kriegs-Steuern**, und der Vaſall bezahlte **Ritter-** und **Lehen-Pferde**; und beyde glaubten damit ihre Verpflichtung zum gezwungenen Kriegs-Dienſt bezahlt und abgekauft zu haben. Aber die eigentliche Veranlaſſung und Abſicht dieſer Art von Abgaben wurde bald vergeſſen, und durch eine neue etwas veränderte Art von Aufgeboth, die man **Werbung** nennt, wurde auch der ſteuernde Unterthan zum Kriegs-Dienſt gezwungen. Ein Mehreres hiervon wird im Art. **Soldat** vorkommen.

Die

Die Geſchichte der Errichtung eines ſtehenden Kriegs-Etats in Deutſchland, und des Ueberganges von dem vorherigen allgemeinen Aufgebothe der Nation zu demſelben, iſt zum Theil noch ſehr dunkel. Erſt am Ende des 16ten Jahrh. fing man an, bey einem Kriege beträchtliche Corps von Soldaten zu werben, und das dazu erforderliche Geld von den Land-Ständen zu verlangen. Vorher hatte man wohl neben der Mannſchaft, welche die Ritterſchaft und Städte ſtellten, einige hundert Söldner, die man inſonderheit aus den damahls herum ziehenden Garde-Brüdern (d. i. Leuten, die auf gut Glück in Deutſchland herum zogen, um Dienſte zu ſuchen, daneben bettelten und ſtahlen,) her zu nehmen pflegte; der Haupt-Stamm der Armee war jedoch immer die National-Miliz (*) Auch jene ſpäter vorkommende größere Corps wurden ſogleich nach Endigung des Krieges abgedankt. Der Adel hielt ſich mehrentheils zu gut, Officier-Stellen darunter anzunehmen, und noch im 30jährigen Kriege wurden die Patente der Officiers nicht von dem Landes-Herrn, ſondern von den commandirenden Chefs, ertheilt. Die Subalternen waren gewöhnlich nur jüngere Brüder ohne Vermögen, Avanturiers und verlaufene Studenten. Erſt nach dem 30jährigen Kriege findet man Kriegs-Völker, die auch in Friedens-Zeiten beſoldet und vom Lande unterhalten wurden, und ſeitdem entſtanden Contribution, Licent, Fourage-Lieferung &c. nebſt dem ganzen Gefolge von Auflagen, und die Ritter-

(*) Man findet zwar ſchon im 15ten Jahrhundert Beyſpiele, daß ganze Heere von geworbenen Truppen im Kriege gebraucht wurden, z. B. im ſchleswig-ditmarſiſchen Kriege die ſo genannte ſchwarze Garde des Junkers Slen, die mehrere Tauſende ausmachte; allein, dieſe Fälle ſin[d] einzelne Ausnahmen von der Regel, und es hat auch damit ſeine beſondere Bewandtniß.

terſchaft bezahlte, ſtatt des Natural-Dienſtes, entweder Ritter-Pferde, oder ſie ging (auſſer der Contribution ihrer Meier) ganz frey durch. Unter den unzählbaren Revolutionen, die dieſe Veränderung in dem Zuſtande der menſchlichen Geſellſchaft hervor brachte, iſt gewiß eine der wichtigſten diejenige, welche dadurch in dem Verhältniſſe zwiſchen Landes-Herrn und Unterthanen erfolgt iſt. Der Unterthan wurde gleichſam entwaffnet, und lieferte ſeine Waffen gleichſam ins Zeug-Haus des Fürſten. Was war eine natürlichere Folge; als daß die Souverainetät des Fürſten dadurch wuchs, bis zum Deſpotismus wuchs, die Theilnehmung des Unterthans hingegen an der Stats-Verwaltung, oder die landſtändiſchen Rechte, in eben dem Maße abnahmen, ſo, daß die Land-Stände zum Theil bis zu Rechnungs-Bedienten, die nur willkürlich reſolvirte Abgaben untir die Laſttragenden zu repartiren haben, herab ſanken, theils ganz verſchwanden. Wie kam es nun, daß Ritterſchaft und Städte (denn die Prälatur war durch die Reformation in evangeliſchen Ländern guten Theils verſchwunden,) ſich dieſer Revolution nicht zeitiger widerſetzten? Wurden ſie auf ein Mahl durch militariſche Gewalt danieder gedrückt, oder waren ſie zu wenig ſcharfſichtig, um die Folgen voraus zu ſehen, und glaubten etwann ſelbſt nur Sicherheit und Glanz ihres Landes darin zu finden? Beydes nicht! Es waren im 30jährigen Kriege, ſelbſt noch Zwiſchen-Zeiten, wo dieſe oder jene Provinz keine ſtehende Truppen hatte; die Land-Stände ſahen auch zeitig genug, was daraus entſtehen würde, ſo gut wie die Fürſten, die nicht ohne Plan dabey verfuhren. Zwar waren wirklich in der erſten Zeit nach dem weſtphäliſchen Frieden noch immer einige Conſtellationen, welche Krieg weiſſagten; man hatte die Folgen eines wehrloſen Zuſtandes hier und da zu ſehr empfunden, als daß man nicht

in allem Ernſte einen bewaffneten Zuſtand hätte für nöthig halten ſollen; man gewöhnte ſich dadurch an ſtehende Truppen, und ſo ſcheint der Erfolg mehr ein glücklicher Zufall für die landesherrliche Gewalt, als prämeditirte Abſicht, geweſen zu ſeyn. Allein hier und da handelte man allerdings planmäßig; jene Kriegs-Beſorgniſſe wurden oft nur zum Vorwande gebraucht, wenn eine feſte Stadt ihrer Garniſon los ſeyn wollte, oder die Land-Stände ſich weigerten, die Contribution fortzuſetzen.

Göz von Olenhauſen, oder, was ſagten die Landſtände dazu, als die Fürſten zuerſt anfingen, ſtehende Soldaten zu halten? ſt. im 2 St. des 2 Jahrg. der von Jacobi und Kraut herausgegeb. Annalen der braunſchweig-lüneburg. Churlande. (Zelle und Lüneb. 1788, gr. 8.) S. 3 — 12.

Der jezige Zuſtand der ſtehenden Armeen in Europa leidet mit der Beſchaffenheit und dem Fuße der Kriegs-Heere der ältern Zeiten, gar keine Vergleichung. 40,000 Mann unter Anführung Alexander's des Großen, unternahmen und vollendeten die Eroberung des größten Theiles der damahls bekannten Welt. Fünf Legionen, die noch nicht einmahl ſo viel an Köpfen, als jene Macedonier, betrugen, machten die ſtärkſten Heere der Römer aus, und nur an dem Tage der Schlacht, wo Brutus blutete, und das Schickſal von Roms Freyheit ſich entſchied, zählte man ihrer 40. In unſern Tagen hält ein Stat mehr Truppen in Friedens-Zeiten, als die anſehnlichſten Armeen der Cäſaren in den kritiſchen Augenblicken zählten, und bey dem erſten Trommel-Schlage wird dieſe Menge noch um ein Großes vermehrt. In dem ſiebenjährigen deutſchen Kriege von 1756 bis 1762, waren mehr als 1200,000 Mann in den Waffen.

Es gibt Schriftſteller, die uns ſagen: die Fürſten fingen an, das Nichtige und Verderbliche der Begierde nach Eroberungen einzuſehen; ſie hätten einſehen

hen lernen, daß zahlreiche Unterthanen und Reichthümer mächtig machen, nicht aber weite Beſitzungen, daher bemüheten ſie ſich auch, Handel, Manufacturen und Fabriken in ihren Staten empor zu bringen, und die Kriege, die jezt in Europa entſtänden, hätten dahin einſchlagende Angelegenheiten zur Quelle, nicht aber die Begierde nach Erweiterung ihrer Gränzen. Es wäre zu wünſchen, daß dem ſo wäre. Zwar liegt die Eroberungs-Sucht tief in der menſchlichen Natur; jeder Menſch möchte gern den ganzen Erdboden unter ſeiner Herrſchaft ſehen, wenn er nur könnte; wie viel mehr wird nicht jeder Monarch, wenn er es vermag, einen Schritt zur Ausbreitung ſeiner Macht thun! Allein, die Erfahrung, die beſtändig gezeigt hat, wie verderblich ſolche herrſchſüchtige Abſichten für die Staten derjenigen Monarchen ſelbſt, die ſie hägten, immer geweſen ſind, ſollte dieſe Neigung ausgerottet haben. Wir können uns von der Sinnes-Art eines Monarchen keinen Begriff machen; alſo können wir auch nicht ſagen, welcher Reiz ſie dazu antreiben kann, immer größere und weitläuftigere Länder beſitzen zu wollen. Einen recht beſtimmten Bewegungs-Grund können ſie dabey nicht haben, denn es kann ihnen kein ſichtbarer Vortheil daraus erwachſen. Die geringſte Aufmerkſamkeit iſt, um dieſes einzuſehen, hinreichend. Entweder denkt ein Monarch bloß auf ſich und ſeine Luſt; und da frage ich: welche Luſt er mehr genießt, wenn er zu 1000 Quadrat-Meilen, über die er herrſcht, noch 10 oder 20 hinzu füget? Speiſet er köſtlicher, trinkt er herrlichere Weine, kann er der Liebe mehr pflegen? Zu allem dieſen gibt der Beſitz von 100 Quadrat-Meilen eben ſo viel Mittel an die Hand, als der Beſitz von den 3 oder 400,000, die das ruſſiſche Reich enthalten ſoll: und hat die Natur zu dieſen Lüſten keine Kräfte gegeben, ſo verſchaffet ſie der Beſitz der Welt nicht. Vielleicht findet

aber ein großer Herr ein Vergnügen an dem Herrſchen ſelbſt, wie der Geizige an dem Beſitze des Geldes? Wenn das iſt, ſo findet er doch unſtreitig ſeine Freude am Herrſchen über Menſchen, nicht aber über Land. Denn, wenn es ihm bloß darum zu thun wäre, über ein großes Gebieth zu herrſchen, ſo ſind die Wüſten von Zara und Bilidulgerid, und Strecken in der neuen Welt, da ſo groß wie halb Europa, wo er dieſer Begierde volle Genüge leiſten könnte. Will er aber über mehr Menſchen gebiethen, ſo kann er das auf eine viel beſſere Art bewerkſtelligen, wenn er die Zahl ſeiner Unterthanen verdoppelt; und das wird unfehlbar geſchehen, ſo bald er ſie recht glücklich macht, ſo bald er es dahin bringt, daß für doppelt ſo viel Unterthanen, als er jezt hat, Brod in ſeinem Lande wächſt. Es iſt kein einziges Land in der Welt, auch nicht das allerglücklichſte und volkreichſte, welches, wenn der Ackerbau noch fleißiger darin getrieben würde, nicht doppelt ſo viel Einwohner enthalten könnte, als es wirklich enthält; und es gibt viele, deren Einwohner vier Mahl zahlreicher ſeyn könnten, als ſie ſind. Alles dieſes hängt von den Regenten ab; und wenn dieſe eine ſo große Begierde haben über mehrere Unterthanen zu herrſchen, als ſie bey dem Antritte ihrer Regierung im Lande fanden, ſo mögen ſie die Mittel, dieſe durch den natürlichen Weg zu vervielfältigen, ergreifen. Der Augenſchein gibt es, daß dieſer Weg viel beſſer iſt, als der Weg durch Eroberungen. In der That, was kann ſeltſamer ſeyn? Ein großer Herr will mehr Unterthanen haben, und ſezt ſich deswegen vor, Eroberungen zu machen; das geht nun ohne einen hartnäckigen und langwierigen Krieg nicht wohl an. Er fängt alſo damit an, daß er hundert und mehr Tauſende ſeiner eigenen Unterthanen, und zwar auserwählter Mannſchaft, zwiſchen 20 und 60 Jahren, aufopfert. Es iſt noch nicht einmahl gewiß, daß er et-

etwas erobern wird; es könnte gar wohl ſeyn, daß er noch Schläge oben drein bekäme. Und wenn er dann auch glücklich iſt, ſo bekommt er eine Strecke Landes, die vielleicht nicht halb ſo viel lebendige Menſchen enthält, als er junge mannbare Mannsperſonen im Kriege eingebüßt hat. Hingegen hätte er mit dem vierten Theile desjenigen, was ihm der Krieg an Gelde gekoſtet hat, weit mehr Unterthanen in ſeinem alten Gebiethe erzielen können; diejenigen, die der Krieg aufgerieben hat, und die er alle behalten hätte, ungerechnet, als die ganze Strecke Landes, die er gewonnen hat, enthalten mochte. Und welcher Unterſchied unter dieſen beyden Arten von Unterthanen! Jene, die er im Kriege verlor, waren ihm durch Gewohnheit, durch Erziehung, durch alle Vorurtheile zugethan. Die, welche er bekommt, verabſcheuen vielleicht ſeine Herrſchaft, ſtehen mit Zwang unter ihm, ſehnen ſich nach ihrem alten Herrn, und werden gewiß immer ſuchen, deſſen Abſichten, ſein verlornes Land über lang oder kurz wieder zu erhalten, ſo gut ſie können, zu befördern. Um ſich ihrer und ſeiner neuen Eroberung zu verſichern, muß er Feſtungen mit ungeheuern Koſten anlegen, und mit nicht mindern Koſten Beſatzungen darin unterhalten. Hätte er die halben Ausgaben auf das Glück ſeiner Unterthanen verwendet, ſo wäre er im Grunde weit mächtiger geworden; er hätte weit mehr Unterthanen, er hätte ſie in einem kleinern Bezirke. Dieſe Unterthanen wären wohlhabend, und ihr Glück, welches ſein Werk wäre, hätte ſie ihm ſo ergeben gemacht, daß ſie lieber alle ſtürben, als litten, daß ſie unter die Gewalt eines andern Regenten kämen. Dieſe und andere Urſachen, die ich noch anführen könnte, wenn ich das hier Berührte weiter ausführen wollte, zeigen genugſam, daß es für die Regenten ſelbſt höchſt nachtheilig ſey, der Eroberungs-Sucht nachzuhängen, ſie mögen eine Sinnes-

Art und Leidenſchaften haben, welche ſie wollen. Alſo ſollten ſie um ihrer ſelbſt willen dieſen Wahn fahren laſſen; denn wir laſſen uns gern bedeuten, daß, wenn ſie einen Vortheil dabey finden könnten, es thöricht wäre, etwas dagegen einzuwenden. In monarchiſchen Staten iſt der Landes-Herr alles, die Unterthanen ſind nichts, das wiſſen wir. Aber, warum ſollte ein Landes-Herr das thun, was ihm nichts hilft, und die Unterthanen höchſt unglücklich macht? ich ſage es noch ein Mahl, es hilft einem Landes-Herrn nichts. Denn geſetzt auch, er dächte nicht auf ſich, ſondern nur auf ſeine Nachkommenſchaft, und stellte folgende Ueberlegung an: „Es iſt wahr; du entvölkerſt dein „Land, du machſt es arm, um wenige Provinzen, die „gemeiniglich der Schauplatz des Krieges geweſen, „und durch ihn auch entvölkert und verarmt ſind, zu „bekommen. Bey deinen Lebzeiten kann ſich weder „dein Land, noch die eroberten Provinzen, erhohlen. „Allein, deiner Nachkommen Macht und Gewalt kann „durch dieſe doch vermehrt werden“. Es iſt möglich, daß Fürſten ſo denken, daß, da ihnen für ſich nichts zu wünſchen übrig bleibt, ſie ihre Ausſichten gänzlich über ihr Daſeyn hinaus lenken. Der Abſcheu, den viele Monarchen dagegen immer bezeigt haben, ihre Staten in Theile zerfallen und ihr Haus ausſterben zu ſehen; dieſe Regung, die den lezten Karl in Spanien bewog, einen Fürſten aus dem Bourbonſchen Hauſe auf ſeinen Thron zu berufen, und die den lezten Karl in Deutſchland die Durchſetzung der pragmatiſchen Sanction ſo ſehnlich wünſchen hieß, ſcheint es zu beweiſen. Aber, wie ſehr irren ſie, wenn ſie meinen, durch ihre eroberungsſüchtige Bemühungen zu ihrem Zwecke zu gelangen! Sie machen nur, daß der Thron ihres Nachfolgers wankt, daß ſeine Macht ſinkt; theils weil es nicht in irgend eines Monarchen Gewalt ſteht, einem an Menſchen und Geld erſchöpften State wie-

der

der aufzuhelfen. Was haben Karl's V. und Philipp's II. herrſchſüchtige Abſichten ihren Nachfolgern anders, als Ohnmacht und Verachtung, zugezogen? Und man betrachte nur, in welchen Abgrund das mächtige Frankreich durch Ludwig's XIV. große Eroberungen verfallen iſt!

Doch dieſe Beyſpiele, und der Fortgang der Kenntniſſe und der geſunden Vernunft, haben viele europäiſche Monarchen noch nicht von der Eroberungs-Sucht geheilt. Zwar iſt es jezt ſchwerer, als jemahls, Eroberungen zu machen, und alſo haben diejenigen Nationen, welche Manufacturen, Schifffahrt, und folglich einen großen Handel beſitzen, ihr Abſehen hierauf gerichtet, und die leztern Streitigkeiten der Franzoſen, Engländer und Spanier, haben dieſe Gegenſtände bloß zur Quelle gehabt, weil die Engländer andere Eroberungs- und Erweiterungs-Projecte haben, als auf dem feſten Lande in Europa. Sonſt aber ſind die übrigen mittelländiſchen Mächte nicht weniger, als jemahls, damit beſchäftigt, ihre Gränzen, wo ſie nur können, zu erweitern. Ein Beweis davon iſt die erſtaunliche Kriegs-Macht, die alle europäiſche Potentaten auf den Beinen halten, denn ſie iſt bloß eine Folge der Eroberungs-Sucht. In der That, wann es nicht tauſend Begebenheiten ſonſt zeigten, ſo wäre dies allein ein hinreichender Beweis der Fortdauer dieſer Krankheit uuter den Regenten; denn wenn Handel und Manufacturen gegenwärtig der Gegenſtand ihrer Abſichten wäre, wozu brauchten ſie dieſe ungeheure Menge Soldaten? Würde nicht wenigſtens dieſer oder jener darunter ſeyn, der ſie abdankte oder desarmirte? Aber das können ſie nicht, ſo lange als einer unter ihren Nachbarn gerüſtet ſteht, weil ſie immer beſorgt ſeyn müſſen, daß er ihnen in das Land falle, und es ihnen wo nicht ganz, doch zum Theil, raube; eine Furcht, die ſie, wenn ſie nicht wüßten, daß ſie

alle noch eben ſo gierig nach Eroberungen wären als jemahls, nicht haben würden.

Es iſt gewiß, daß die Macht eines Fürſten von der Menge ſeiner Unterthanen, von ihrem Wohlſtande abhängt; und es iſt unmöglich, daß irgend ein Landes-Herr dieſes nicht einſehen ſollte; daher ſind ſie auch alle darauf bedacht, den Ackerbau, und aus irrigen Gründen hauptſächlich die Manufacturen und den Handel, die doch jenem nur nachſtehen ſollten, zu befördern, und ſo viel empor zu bringen, als mit ihren anderweitigen Abſichten, Neigungen und Einrichtungen beſtehen will. Daß eben dieſer Eifer manche irrige Anſtalt veranlaſſet, das iſt ſichtbar; noch ſichtbarer aber iſt es, daß diejenigen, die ſehr viel Soldaten halten, und dabey den Zweck haben, den Ackerbau und den Handel in ihren Landen empor zu bringen, zwey Abſichten hägen, die einander gerade entgegen ſind, und daß, wenn ſie der Neigung, viel Truppen zu halten, folgen, ſie unmöglich anders, als die Zahl ihrer Unterthanen verringern, ſie arm machen und gänzlich auszehren müſſen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn von zahlreichen Truppen die Rede iſt, es in Anſehung des Verhältniſſes gegen die Zahl der übrigen Unterthanen verſtanden werden muß. Man muß aber hierbey keinen Irrthum begehen, indem man nur ein flüchtiges Auge auf die ganze Zahl der Menſchen wirft, ſondern man muß bloß die Manns-Perſonen mannbaren Alters rechnen, als welche allein im Stande ſind, mehr als ihren Unterhalt zu verdienen, und die Laſten des Stares zu tragen. Dieſe mannbare Manns-Perſonen machen höchſtens den vierten Theil der Einwohner eines Landes aus. Wenn alſo ein Landes-Herr, welcher 18 Millionen Unterthanen hat, 300,000 Mann hält, ſo iſt das weit weniger, als wenn einer, der 1 Million Unterthanen hat, 50,000 Soldaten halten

woll-

wollte. Denn bey dem Erſtern wird das Verhältniß der Soldaten zu den Unterthanen ſeyn wie 60 : 1, oder zu den mannbaren Manns-Perſonen wie 15 : 1. Bey den Andern aber wird das erſte Verhältniß ſeyn wie 20 : 1, und das andere gar wie 5 : 1, ſo, daß dieſer Landes-Herr gerade 3 Mahl ſo viel Soldaten, in Anſehung der Wirkung dieſer Anzahl auf ſein Land, hält, als jener. Meine Abſicht iſt jezt nicht, zu beſtimmen, welches Verhältniß das beſte iſt; dies kommt hauptſächlich auf die Beſchaffenheit des Landes an; manches kann mehr, manches weniger thun. So viel iſt gewiß, je geringer dieſes Verhältniß, je beſſer; und ſchwerlich ſollte mehr als der hundertſte lebendige Menſch, oder der fünf und zwanzigſte mannbare, als ein beſtändiger Soldat gehalten werden. England kann für andre Mächte nicht allerdings eine Regel ſeyn; allein, da iſt das Verhältniß noch weit geringer. Auf 7 Millionen Menſchen werden, wenn man Land-Truppen und See-Leute zuſammen nimmt, wenig über 40,000 Mann gehalten; dies iſt ein Verhältniß wie 175 : 1, und nicht die drey und vierzigſte mannbare Manns-Perſon ſteht in Kriegs-Dienſten, in England. Man wird ſagen, daß dieſe Mannſchaft in England mehr zu unterhalten koſtet, als ſechs Mahl ſo viel bey uns. Das thut der Sache aber nichts, denn viel oder wenig koſten hängt bloß von dem Verhältniſſe deſſen ab, was ein Land bezahlt, gegen das Geld was es beſitzt; und dann iſt die Menge Soldaten, unabhängig von dem, was ſie koſten, ſchon ein großer Verderb für das Land (*). Doch ohne

(*) Die Unterhaltung vieler Soldaten in kleinen Ländern, iſt gemeiniglich nur eine kindiſche Nachäffung großer Staten. Man erzählt von einem gewiſſen Reichs-Grafen, der auſſer ſeinem Kreis-Contingent, mit welchem er ganz wohl die Sicherheits-Anſtalten ſeines Landes beſtreiten könnte, einige Compagnien Soldaten mehr hält. Weil er nun aber di

mich bey dieſen Unterſuchungen weiter aufzuhalten, eile ich zur Sache ſelbſt, und zeige die ſchädlichen Folgen verhältnißmäßig ſtarker Truppen umſtändlich an.

Unter allen Uebeln, welche die Unterhaltung einer großen Kriegs-Macht über ein Land bringt, beſteht das erſte und am meiſten in die Augen fallende darin, daß dadurch dem Lande Hände geraubet werden, die es bauen; denn von dem platten Lande wird mehrentheils allein die für das Heer nöthige Mannſchaft genommen. Nun muß man ja nicht glauben, ein Land ſey hinlänglich zum Ackerbau beſetzt, wenn nur eben keine Dörfer wüſte ſtehen, oder wenn zu jedem Hauſe und zu jeder Portion Landes, welches ehedem einen Beſitzer gehabt hat, ſich allenfalls ein Bewohner und jemand findet, der lezteres nothdürftig bebauet. Das wäre gar ſchlecht raiſonnirt. Es kommt nicht darauf allein an, ob das Land bebauet wird, ſondern wie es bebauet wird. Von der Art, wie Land bebauet wird, hängt der Ertrag deſſelben ſo ſehr ab, daß man auf vier ſchlecht bebaueten Morgen weniger erzielt, als auf Einem gut bebaueten; und zur guten Bearbeitung des Landes gehört viel Fleiß, und alſo auch viel Hände, zumahl bey dem gemeinen Land-

die dazu erforderlichen Officiers nicht gehörig beſolden kann, ſo vertreten ſeine Kanzelley-Beamte deren Stelle. In der Kanzelley-Stube hangen die Uniformen, die Degen, die lackierten Zöpfe oder Zopf-Futterale, alle nach dem Range numerirt. So bald man nun um 11 Uhr zur Parade trommelt, werfen die Herren ihre Federn weg. Der Hr. Ober-Amtmann ergreift den Zopf No. 1, zieht die Uniform an, und iſt Hauptmann. Dem Ober-Amts-Rathe gehört der Zopf No. 2; dem Kanzelliſten, No. 3; und nun iſt der erſte augenblicklich in einen Lieutenant, der andere in einen Fähnrich, verwandelt. So ziehen ſie nun auf die Wach-Parade, welcher der Hr. Graf gewöhnlich in Perſon beywohnt. Das ſind nun freylich Nachäffungen des großen Friedrich's, die auch dem ernſthafteſten Stoiker ein Lächeln abzwingen würden.

Landmanne, der es mit der Menge Pferde und anderm Zug-Vieh nicht zwingen kann. Wenige Hände verurſachen, daß das Land ſchlechter gebauet wird, daß es weniger hervor bringt, und daß alſo weniger Menſchen darin leben können. Hierin liegt ein ſicherer Grund der Entvölkerung, wenn ſie gleich nicht im Augenblick ſo weit geht, daß Dörfer oder Häuſer ledig ſtehen bleiben, wiewohl es mit der Zeit unfehlbar auch dahin kommen muß. Wenn man hingegen dem Lande ſeine Hände lieſſe, ſo würde nicht nur die Bevölkerung bleiben wie ſie iſt, ſondern ſie würde ſich auch, und zwar in Städten ſowohl als auf dem Lande, vermehren. Das ſchon urbar gemachte Land würde nicht nur beſſer gebauet, ſondern auch neues würde urbar gemacht werden. Nicht nur würden die ſtehenden Häuſer nicht ledig, ſie würden voller werden; in denen, wo jezt eine ſchwache Familie lebt, weil verſchiedene Glieder derſelben unter der Miliz ſind, da würden ihrer zwey zahlreiche wohnen; ja, die Zahl der Häuſer würde ſich nach und nach anſehnlich vermehren. Schlecht würde derjenige raiſonniren, der mir ſagte: „wenn mehr Menſchen auf dem platten „Lande wohnten, würden ſie auch mehr verzehren, „und die Bevölkerung würde doch nicht ſtärker ſeyn, „nur mit dem Unterſchiede, daß jezt ein Theil Soldaten iſt, die alsdann Bauern wären“. Die geringſte Aufmerkſamkeit wirft dieſen Schluß über den Haufen. Jeder Menſch, der das Land bauet, bringt mehr hervor, als was er bedarf. Wir wollen das Quantum dieſes Ueberſchuſſes auf 12 Scheffel ſetzen; folglich werden 4 Menſchen 48 Scheffel mehr hervor bringen, als ſie verzehren. Iſt nun 12 Scheffel das, was ein Menſch jährlich zu ſeinem Lebens-Unterhalt braucht, ſo können noch 4 Menſchen von der Arbeit dieſer 4 Menſchen leben. Nimmt man aber 2 von leztern weg, und läſſet ſie nicht arbeiten, ſo zehren ſie den gan-

ganzen Ueberſchuß von dem auf, was die beyden übrigen durch ihre Arbeit hervor bringen. Ich will aber annehmen: ein Mann hat Söhne, die nicht nur ihren Unterhalt durch den Landbau verdienen können, ſondern auch einen Ueberſchuß hervor bringen; dieſer Ueberſchuß wird verkauft und das Geld zurück gelegt; mit dieſem zurück gelegten Gelde macht er einen Sohn nach dem andern anſäſſig, tritt ihm etwas von ſeinen Ländereyen ab, kauft ihm etwas dazu, bauet ihm ein Häuschen, verſieht ihn mit Acker-Geräthe, anfangs dürftig, allein durch eigenen Fleiß vermehrt der neue Hausvater dieſen Vorſchuß. Gibt es keine bearbeitete Länderey zu verkaufen, ſo liegt hier oder da ein Stück unbebauet, welches aber angebauet werden könnte, ihm gelegen; das hilft der Vater mit den Brüdern dem einen Bruder urbar machen, und er vermehrt auf dieſe Art ſein Land-Antheil, und zugleich den fruchtbringenden Theil des Landes. Auf dieſe Art geht das nach der Reihe bey allen Brüdern, bis ſie alle anſäſſige Hausväter ſind, Kinder zeugen, und es mit dieſen eben ſo machen. Solcher Geſtalt wird nach und nach jedes Stück Land bearbeitet, und alles genutzet; das Land wird gepfropft voll, und nach ihm alle Städte; und das geſchieht auf dieſe Art viel ſicherer, als mit großen Unternehmungen, auf ein Mahl Dörfer anzulegen, Heiden fruchtbar zu machen, u. d. gl. womit man ſelten durchdringt, eben weil man die Sache auf ein Mahl zwingen will; und das geht in menſchlichen Dingen niemahls gut. Ganz anders wird es aber, wenn man dieſem Vater die mehreſten ſeiner Söhne zu Soldaten wegnimmt. Sein ſchlechter bearbeitetes Land trägt nun nicht einmahl in dem vorigen Verhältniſſe ein; und wenn es das auch thäte, ſo hat er nun weniger Söhne, folglich weniger Einkommen, er kann alſo auch weniger zurück legen; will er ſeinen Acker noch beſtellen, (und welcher Hausvater kann ſich

wohl

wohl entſchließen, wenn er nicht durchaus dazu gezwungen wird, einen Theil ſeines Landes liegen zu laſſen, um das andere beſſer zu nutzen?) ſo muß er es durch Knechte, oder durch Vieh, zu zwingen ſuchen. Dieſes aber koſtet ihm viel anzuſchaffen, viel zu erhalten; jene ſind ihm nicht ſo ergeben, als Kinder, beſorgen alſo auch ſo nicht ſeine Wirthſchaft, und veruntreuen ihm wohl gar das Seinige. Er weiß ſich gleich anfangs in die Veränderung nicht zu ſchicken, und rechnet noch auf alles, wie er es vordem hatte; er ſieht aber, daß er zurück kommt, daß es nirgends zureichen will; er kommt herunter, wird muthlos, und läſſet alles zu Grunde gehen. Alſo, daß, an ſtatt von ihm mehrere Kinder etablirt zurück bleiben ſollten, befindet ſich auch der Sohn, den ihm der Landes-Herr gelaſſen hat, bey des Vaters Tode in Schulden und in ſchlechten Umſtänden. Das iſt die ganz unausbleibliche Folge in allen Ländern, wo viele Leute zu Soldaten ausgehoben werden.

Umſonſt hat man auf Mittel gedacht, dieſem Uebel, welches zu ſichtbar war, um nicht eingeſehen zu werden, abzuhelfen, und beurlaubet deswegen immer eine beträchtliche Anzahl dieſer Soldaten, damit ſie nach ihrer Heimath gehen und bey dem Landbaue helfen können. Das Mittel iſt gewiſſer Maßen faſt ärger, als die Sache ſelbſt, an und für ſich aber iſt es auf keine Weiſe hinreichend. Die Exercier-Zeit, welche immer im Frühlinge angeſetzt iſt, und zu welcher jeder Soldat bey dem Regimente ſeyn muß, iſt für den Ackerbau eine der koſtbarſten, und wo derſelbe die mehreſten Hände verlangt, wenn er blühen ſoll. Man hat vielleicht gemeint, weil in der Aernde-Zeit das ſtärkſte Gewühl auf dem Felde iſt, ſo ſey dem Land-Baue geholfen, wenn es nur da nicht an Händen fehlte; allein, ehe man ärnden will, muß man das Land wohl zubereiten und beſtellen. Wenn da Hände

fehlen,

fehlen, ſo fallen die Aernden unfehlbar dürftig aus; und gerade die Beſtell-Zeit iſt dem Exercieren gewidmet. Zu dem Beſtellen der Ländereyen und der Gärten, wenn dieſes gehörig und zu rechter Zeit geſchehen ſoll, gehören Hände; und wenn die der Landmann nicht hat, ſo muß er alles nur obenhin verrichten, und kann noch dazu damit nicht fertig werden. Dies iſt vornehmlich der Fall in denen Ländern, wo der Bauer arm iſt, wenig Zug-Vieh hat, und die Hacke und den Spaten mit Vortheil gebrauchen könnte, und in denen, wo er viel Frohn-Dienſte thun muß. Spaten und Hacke ſind bey dem Landbaue nützliche Werkzeuge, die wir zu wenig gebrauchen. Aber der arme Landmann kann auch nicht, er muß zu viele Hände entbehren. Wenn die Beſtell-Zeit kommt, dann fühlt er den Mangel ſeiner zu Soldaten genommenen Söhne und Verwandten gar zu ſehr. Darüber werden die Felder ſchlecht beſtellt. Kartoffeln, Rüben, Kohl, und andere zur Nahrung der Menſchen und zur Fütterung des Viehes ſo nöthige Gewächſe, werden nicht ſo häufig gezogen, als ſeyn müßte. Die Aernden fallen dürftig aus, und der Landmann kommt überall zu kurz. Dies iſt der Erfolg davon, daß es ihm im Frühlinge an Händen gemangelt hat; denn, was hilft es ihm, daß er bey der Aernde Helfer hat, wenn ſein Korn dünn auf dem Lande ſteht, und ihm nichts gibt, wenn er es ausdriſcht? Ich ſähe alſo kein Mittel ab, als: man müßte die Exercier-Zeit im Winter verlegen, es in Exercier-Häuſern verrichten, und etwann im Frühlinge nur 8 oder 14 Tage von der Zeit zwiſchen der Beſtellung und der Heu-Aernde nehmen, um die Soldaten zuſammen und im Großen manoeuvriren zu laſſen, wiewohl auch dieſes ſchwerlich anginge, weil ſich nicht leicht Stellen finden lieſſen, wo manoeuvrirt werden könnte, ohne gebauetes Land zu verderben.

Doch

Doch es iſt nicht nöthig, daß man ſich lange Mühe gebe, auf eine beſſere Anlegung der Exercier-Zeit zu denken, indem dadurch dem Ackerbaue nur ſehr wenig geholfen würde. Der Soldat könnte zwar alsdann in der Beſtell-Zeit auf Urlaub nach Hauſe gehen; allein es iſt ſchlimm, daß der zum Soldat gewordene Landmann, der auf Urlaub nach ſeiner Heimath geht, nun nicht mehr jener fleißige, arbeitſame, ſparende, an ſein Land und ſeine Verwandte hängende Land-Mann iſt, der ihnen eine wahre Stütze und Hülfe wäre. Der Müßiggang in den Garniſonen hat ihn angeſteckt. Dieſer Müßiggang, und das Beyſpiel und Zureden verderbter Cameraden, hat Luſt nach Schwelgerey und Laſter bey ihm erzeugt. Er iſt nicht mehr ein gehorſamer Sohn; nicht mehr Bruder, Vetter, Liebhaber; er iſt Soldat, und als ein ſolcher dünkt er ſich weit beſſer als ſeine Verwandte, zu denen er kommt; er verachtet dieſe, und denkt nur darauf, nicht allein wie er auf ihre Koſten leben will, ſondern wie er von einer zärtlichen Mutter, von einer liebreichen Schweſter, beſonders aber von einer gutherzigen Liebhaberinn, ſo viel zwacken mag als möglich. Von dieſen hat er immer was zu verlangen, und weiß es durch tauſenderley Künſte heraus zu bringen, ſollten die es auch ihren Männern, ihren Aeltern, oder ihren Herrſchaften entwenden, bloß damit er hernach mit ſeinen Cameraden ſchwelgen kann, wenn er wieder zum Regimente kommt. Auf ſolche Art zehrt der Beurlaubte den Landmann weit mehr auf, als daß er ihm behülflich ſeyn ſollte. Was aber die Arbeit betrifft, ſo ſind Soldaten ſehr gute Arbeiter, wenn ſie bezahlt werden, und gute Aufſicht haben, ſonſt aber haben ſie wenig Luſt dazu. Wenn ſie alſo zu Hauſe allenfalls arbeiten müſſen, weil ſie ſonſt von ihren Verwandten nicht würden unterhalten werden, ſo geſchieht das ſo nothdürftig, mit ſo wenig Theilnehmung, mit ſolchen

Pauſen bey der Arbeit, wobey ſie noch dazu die Andern durch Muthwillen ſtören, daß die Arbeit ſchwerlich das einbringt, was ihre Koſt beträgt. Ueberdies iſt auch unter den Schäden, den die Beurlaubten oft anrichten, zu rechnen, daß ſie die andern Landleute durch das Beyſpiel des Müßigganges und der Schwelgerey anſtecken.

Geſetzt aber: das alles wäre nicht; das Exercieren wäre auf eine andere Zeit angeſetzt, oder die jezige dazu beſtimmte Zeit wäre nicht ſo nachtheilig für den Ackerbau, als ich meine; die Beurlaubten arbeiteten ſo ämſig und ſo fleißig, als wären ſie keine Soldaten, und thäten dem Landmanne alle die Dienſte, die ſie ihm vor ihrer Anwerbung thaten; geſetzt endlich, es würden ihrer ſo viele beurlaubet, und ſo wenige in den Garniſonen gelaſſen, daß das rechte Verhältniß der Soldaten gegen die übrigen Landes = Einwohner nicht verletzet würde: nach allen dieſen Vorausſetzungen, ſage ich, würde zwar der Schade für das erſte Menſchen-Alter einiger Maßen wegfallen, aber die Bevölkerung würde ihn in dem folgenden genug fühlen; denn das Unglück iſt, daß die Soldaten nicht nur für die ganze Zeit, da ſie Soldaten ſind, ſondern auf immer und in ihrer ganzen Nachkommenſchaft, für den Ackerbau und für das Land verloren ſind. Man macht viel Weſens daraus, wie ſehr die katholiſchen Länder durch den eheloſen Stand der Prieſter und durch das Mönchsweſen entvölkert werden müſſen. Allein, in welchem katholiſchen Lande iſt das Verhältniß der Mönche und Prieſter, ſo wie das Verhältniß der Soldaten gegen die übrige Menſchen = Zahl, in vielen proteſtantiſchen Ländern? Und die Soldaten ſind ein wahrer Mönchs-Orden im State. Sie thun zwar keine Keuſchheits-Gelübde, wie die katholiſche Kleriſey, aber die allerwenigſten heurathen doch. Erſtlich iſt der Sold des Soldaten gar zu geringe, als daß ihm nur einfallen könn-

könnte, eine Frau zu nehmen, wenn nicht beſondere Umſtände die Sache thunlich machen. Wenn aber auch mancher Luſt dazu hätte, ſo wird ihm die Sache auf hunderterley Weiſe erſchweret. Oft iſt der Landes-Herr ſelbſt dagegen, und befiehlt den Commandeurs der Regimenter, mit Ertheilung der Conſenſe ſehr zurückhaltend zu ſeyn, und ſie nur einer geringen Anzahl Soldaten bey jeder Compagnie zu geben. Wo aber das auch nicht iſt, wo ein Landes-Herr einſieht, wie ſehr die Aushebung des vierten oder fünften Theiles ſeiner mannbaren Unterthanen der Bevölkerung ſchadet, zumahl wenn er ſie zwingen will, im ledigen Stande zu bleiben: da arbeiten die Officiers alles was ſie nur können, um dem Soldaten bey ſeinem Vorhaben, zu heurathen, Hinderniſſe in den Weg zu legen. Das gewöhnlichſte beſteht darin, daß der Soldat zur Erhaltung des Conſenſes einen großen Theil desjenigen, was er oder ſeine Braut beſitzt, und womit ſie ſich in ihrem Eheſtande helfen könnten, aufopfern muß. Eine harte Sache! Ueberhaupt aber ſind die Officiers mit aller Macht gegen das Heurathen der Soldaten. Man hört ſie oft mit Zufriedenheit rühmen, daß ſie nur noch ſo und ſo viel Weiber-Kerls bey der Compagnie oder bey dem Regimente haben, und daß ſie bald noch viel weniger zu zählen hoffen. Man muß indeſſen in Beurtheilung dieſes ihres Verfahrens billig ſeyn. Viele Weiber bey einer Compagnie, ſind für den Officier eine große Laſt; und doch würde ich von dieſem Vorzuge, den ſie ihrer Bequemlichkeit über eine Sache, die das Wohl des Landes und der Menſchheit betrifft, geben, mit mehr Eifer ſprechen, wenn ſie nicht noch beſſere Urſachen für ihr Verfahren anzuführen hätten, als dieſe. Sie können mit Recht ſagen, daß heutiges Tages der Soldaten-Stand ſo beſchaffen iſt, daß ein Beweibter wenig darin nützt. Die zarten Empfindungen eines

Gatten und eines Vaters, machen einen Menſchen zum gegenwärtigen Kriegs-Geſchäfte untauglich, weil er darin unabhängig, frey, ſorgenlos für ſein Leben, und nur immer dem gegenwärtigen Augenblicke ergeben ſeyn muß. Wie könnte ein Mann mit den ächten Geſinnungen eines Ehemannes und Vaters ein Gewerbe lieben, gern und willig thun, bey welchem er ſieht, daß mit aller Treue, mit allem Fleiß und Aemſigkeit, er nie etwas erwerben kann, um ſeine Frau und Kinder aus der erbärmlichſten Dürftigkeit zu reiſſen! Gegenwärtig verkauft der Soldat ſein Leben für einen ſorgenfreyen Unterhalt; das iſt aber auch alles, was er davon hat. Eine ganz andere Bewandtniß hat es freylich mit dem Soldaten, der wirklich für ſein Land ſtreitet; der nicht immer Soldat, ſondern in Friedens-Zeiten Landmann, Bürger, Mitglied des States iſt; der da weiß, daß, wenn er ſtirbt, ſeine Mitbürger für ſeine Frau und Kinder ſorgen, weil er für die gemeine Sache geſtorben iſt. Einem ſolchen Krieger ſind Frau und Kinder ein neuer Sporn, um tapfer zu ſeyn. Solche fechten wie Löwen, eben darum, weil ſie Ehemänner, weil ſie Väter ſind, und weil es darauf ankommt, die Glückſeligkeit derer Gegenſtände, welche ihnen die liebſten auf der Welt ſind, zu befördern. Da aber das alles gar nicht Statt bey uns findet, ſo taugt es nicht, daß ein Soldat verheurathet ſey. Der Soldat iſt alsdann nicht mehr recht geſchickt, ſeine Beſtimmung zu erfüllen, die doch allemahl als das Vornehmſte anzuſehen iſt. Aber was noch mehr iſt, es kann in Rückſicht auf den Schaden, den das Land in Anſehung der Bevölkerung davon hat, daß die ganze Nachkommenſchaft der Angeworbenen erſtickt wird, ziemlich gleichgültig ſeyn, ob die Soldaten heurathen, oder nicht. Kurz, der Soldaten Ehen helfen zur Bevölkerung wenig, oder nichts. Das kann auch nicht anders ſeyn. Wenn

Ehen fruchtbar ſeyn ſollen, müſſen Aeltern Luſt haben, Kinder zu zeugen; und dieſe Luſt, Kinder zu zeugen, kann nicht Statt ſinden, wenn die Aeltern nicht hinlängliche Mittel haben, die Kinder zu ernähren. Nun bedenke man einmahl den Sold der Soldaten, und ob ſie im Stande ſeyn, Frau und Kinder davon zu unterhalten. Wenn alſo alle Soldaten heurathen dürften und wollten, ja wirklich geheurathet hätten, ſo würden ihre Ehen höchſt unfruchtbar ſeyn; und wenn ſie auch Kinder zeugten, ſo würden dieſe in der Kindheit wegſterben, und nur die wenigſten würden die männlichen Jahre erreichen. Dieſes alles beſtätigt die Erfahrung augenſcheinlich. Man nehme welchen Stand man will, ſo finden ſich in keinem, unter gleicher Anzahl der Ehen, ſo viel unfruchtbare, und in welchem ſo viele Erzeugte in der Kindheit weggeſtorben ſind, als im Soldaten-Stande. Zu der Unfruchtbarkeit der Ehen ſind gar viele Urſachen, die da machen, daß, wenn man auch zur Erziehung der Soldaten = Kinder Anſtalten treffen wollte, man doch immer ſehr wenige erzielen würde. Der Soldaten-Stand iſt ſo beſchaffen, daß, wenn auch allen Soldaten frey ſtände zu heurathen, wann und wie ſie wollten, doch nur wenige es thun würden. Wenn bey einem Regimente nur wenig Weiber ſind, ſo können ſie ſich recht gut mit Nähen und Waſchen ernähren, ja ſo gar ihrem Manne helfen; ſo bald ihrer aber viele ſind, ſo fällt dieſes Unterhaltungs = Mittel für die mehreſten weg. Für ſich und von ihrer Löhnung können die Soldaten keine Frau ernähren; Landbau können ſie, nach unſerer Einrichtung, nicht treiben; die wenigſten können Profeſſionen: und die dergleichen können, ſind nicht immer an Orten, wo ſich Gelegenheit fände, ſie zu treiben. Alſo können die Soldaten nie anders, als unter gewiſſen günſtigen Umſtänden, heurathen; und wenn es einen Stand gibt, wo man nicht unter den na-

türlichen Umſtänden heurathen kann, ſo iſt es klar, daß nur wenige darin heurathen können, weil wenige ſich in den erforderlichen günſtigen Umſtänden befinden. Nun bringe man einmahl viele Menſchen zuſammen, verſchaffe ihnen wenig Beſchäftigung, ſetze ſie in die Verfaſſung, daß die mehreſten im ledigen Stande bleiben müſſen, und ſehe alsdann, was daraus werden wird. Es kann nichts anders, als das größte ſittliche Verderben, entſtehen, zumahl wenn nicht, wie bey den Mönchen, die entſetzlichſten Folgen dem Ausbruche dieſes ſittlichen Verderbens bevorſtehen. Dies iſt bey dem Soldaten gar nicht; denn wenn der nur ſeinen Dienſt thut, ſo wird auf ſeine Moralität wenig geſehen. Dieſes ſittliche Verderben verurſachet alſo noch mehr, daß die Ehen der Soldaten unfruchtbar ſeyn müſſen. Deswegen ſind die wenigſten Soldaten ſolche ämſige Hausväter, daß ſie gehörig für Frau und Kinder ſorgen wollten, wenn ſie auch könnten, daher faſt jedes Kind bey dem Mangel der Frau im Kindbette, und in dem erſten Jahre, umkommen muß. Denn was der Soldat verdient, das wird verzehrt, wie es kommt; ja, die mehreſten nehmen nur Weiber, um auf ihre Koſten zu leben. Leute, die der Zwang in eheloſem Stande zu Ausſchweifungen gewöhnt hat, die täglich dergleichen Ausſchweifungen von ihres gleichen begehen ſehen, halten nicht ſehr eifrig auf eheliche Treue, ſowohl in Anſehung ihrer ſelbſt, als auch in Anſehung ihrer Frauen. Und bey dieſer Denkungs-Art iſt keine, oder doch nur eine ſehr ſchwache eheliche und väterliche Liebe möglich. Dieſe Denkungs-Art ergreift nachher auch die Weiber. Man kann leicht erachten, welche Quellen der Unfruchtbarkeit bey der Ehe dieſes alles veranlaſſet. Bey einigen ſind die Väter durch Ausſchweifungen, bey andern die Mütter untüchtig zum Kinder zeugen. Bey den mehreſten ſterben, wegen der unordentlichen Lebens-Art der Aeltern,

tern, die Kinder in der Kindheit weg. Faſt bey allen werden ſie durch den Mangel der älterlichen Zärtlichkeit, die eine unmoraliſche Denkungs-Art erzeugt hat, in der Kindheit verwahrloſet. Ich ſage es alſo noch einmahl: der Soldaten-Stand iſt ſchlimmer, als der Mönchs-Stand, theils weil die Proportion bey jenem gegen die übrige Menſchen-Zahl allemahl viel ſtärker iſt, als bey dieſem, und weil der ſchlimme Einfluß auf die Moralität durch die Clauſur und die Grundſätze des Standes ſelbſt bey den Mönchen geringe, bey einem zahlreichen Heere aber unendlich iſt.

In denen Ländern, wo der Soldat auf gewiſſe Jahre capitulirt, und dann ſeinen Abſchied bekommt, iſt die Sache ſo ſchlimm nicht. Wenn ein junger Kerl 4 bis 5 Jahr gedient hat, geht er wieder nach Hauſe, findet die Sachen ungefähr in eben dem Zuſtande, worin er ſie gelaſſen hat, kann dasjenige, wovon er abgerufen worden iſt, leicht wieder vornehmen, ſich niederlaſſen, heurathen, und dem State nützliche Kinder zeugen. Eine ſolche Einrichtung iſt an ſich gar nicht übel, und könnte mit den nöthigen Vorſichten für einen Stat recht vortheilhaft ſeyn. Es wäre eine Art von Schule zur Bildung der Menſchen; eine Schule, in welcher ſie mit den Waffen umgehen lernten, und Muth bekämen. Sie würden Ordnung und Reinlichkeit lernen. Wenn die Zeit nicht gar zu lang wäre, könnte ihre Moralität ſich nicht verderben, ſo wenig wie ſich bey Profeſſioniſten in den Geſellen-Jahren, oder bey dem Landmanne, in der Zeit da er Knecht iſt, verdirbt. Alſo würden die Sitten im Soldaten-Stande reiner ſeyn, und den Müßiggang in den Garniſonen könnten ſich in der Zeit die Leute auch noch nicht zur Natur machen; welches man noch dazu leicht verhüten könnte, wenn man die Soldaten, mit Bezahlung eines, wiewohl geringern, Tage-Lohnes als das gewöhnliche, in der nicht zum Exercieren ge-

widmeten Zeit, zu öffentlichen Arbeiten gebrauchte. Dadurch könnte man, zumahl wenn man die geweſenen Soldaten noch dann und wann, gleichſam zur Luſtbarkeit, ihre Uebungen machen lieſſe, eine Nation bilden, die im Nothfalle, bey dem Einbruche eines Feindes (freylich nicht bey jeder herrſch- und eroberungsſüchtigen Grille eines Potentaten,) faſt ganz unter dem Gewehre geſtellet werden könnte. Aber die Capitulations-Zeit muß nicht zu lang angeſetzt ſeyn, ſonſt kommen die Soldaten aus ihren Verbindungen, haben die Luſt am Soldaten-Leben zu ſehr gewonnen, die zu ſauern und anhaltenden Land-Arbeiten verloren, und können auch die Mittel, ſich häuslich und auf eine der Land-Wirthſchaft vortheilhafte Art niederzulaſſen, nicht leicht finden. Da nun der Nutzen dieſes Verfahrens augenſcheinlich iſt, ſo iſt es ganz unbegreiflich, wie Fürſten, bey denen es eingeführt war, darauf arbeiten können, es abzuſchaffen. In ſardiniſchen Dienſten pflegen die Soldaten auf 7 Jahr zu capituliren. Sieben Jahr, iſt an ſich ſchon eine zu lange Zeit; allein, man iſt doch damit noch nicht zufrieden geweſen. Der jezige König von Sardinien hat den Sold ſeiner Truppen dergeſtalt erhöhet, daß der Gemeine, der ſeine erſten 7 Jahr dient, ein Drittel eines piemonteſiſchen Sou des Tages mehr, als vorher, bekommt; wer auf die zweyten 7 Jahr capitulirt, bekommt zwey Drittel; und wer auf die dritten 7 Jahr capitulirt, bekommt einen ganzen piemonteſiſchen Sou des Tages mehr, als die Soldaten vorher hatten. Wenn die Sache ſich ſo verhält, ſo iſt es gerade als wenn man eine Prämie darauf ſezte, wer ſich zum Landbau, und dazu, eine dem gemeinen Weſen erſprießliche Lebens-Art zu führen, immer untauglicher machte. Doch, ich will nicht weiter unterſuchen, was dem Könige von Sardinien für Einrichtungen zu treffen gefällig ſeyn mag. Unſer liebes deutſches Va-

terland zieht meine Augen allein auf ſich; und wenn wir dieſes nur recht glücklich ſehen könnten, ſo möchte es in den übrigen Staten hergehen wie es wollte, das würde uns ziemlich gleichgültig ſeyn. In unſerm deutſchen Vaterlande alſo wird, wenigſtens in den mir bekannten Staten, wo eine verhältnißmäßig zu große Armee gehalten wird, nicht auf gewiſſe Jahre capitulirt. Aus der Zahl der Landleute werden die nöthigen ausgehoben, diejenigen ungerechnet, die in den Werbe-Plätzen angeworben werden, welches allemahl, man mag vom Gegentheil erzählen was man will, gegen das Ganze gerechnet, eine unbeträchtliche Anzahl iſt. Wer nun einmahl Soldat iſt, der bleibt ſo lange Soldat, bis er ſich ſeinen Abſchied erkaufen, oder einen andern Mann ſtellen kann, oder aber, welches das Gewöhnlichſte iſt, zum Dienſte nicht mehr rüſtig genug iſt. Das kann auch bey zahlreichen Armeen gar nicht anders ſeyn. Denn das Capituliren auf gewiſſe, und nicht gar lange Jahre geht nur bey Truppen an, die in Verhältniß mit den Landes-Einwohnern nicht ſtark ſind; ſonſt würde man gleich herum ſeyn, und hätte keinen Menſchen mehr auszuheben. Zahlreiche Truppen werden gemeiniglich ſchlecht gehalten, weil der Landes-Herr die Koſten ſonſt nicht beſtreiten kann; auf freye Werbungen, die den Abgang erſetzten, kann man alſo nicht rechnen. Aus dieſen Urſachen iſt es nicht anders möglich, als daß derjenige, der in ſolchen Truppen, als die ſind, von welchen hier die Rede iſt, einmahl Soldat iſt, es immer 15, 20 Jahr d. h. den größten Theil ſeines Lebens, bleiben muß, ehe er ſeinen Abſchied bekommen kann. Wenn nun aber endlich ſolchen Leuten der Abſchied gegeben wird, wozu ſind ſie alsdann fähig? zu nichts; und es wäre gemeiniglich die höchſte Billigkeit, daß man ſie auf Koſten des gemeinen Weſens, wenigſtens zum Theil, unterhielte, wenn nicht das gemeine Weſen in Staten,

wo eine ſtarke Armee gehalten wird, unvermögend wäre, dergleichen wohlthätige Ausgaben zu beſtreiten. So viel iſt gewiß, daß ſolche Verabſchiedete nie nützliche und einträgliche Glieder des States werden können. Sie ſind alt geworden, und wenigſtens aus denen Jahren heraus, in welchen man zu Unternehmung neuer Dinge Muth hat. Sie ſind eines freyen, wilden, und, welches noch ſchlimmer iſt, eines müßigen Lebens gewohnt. Denn, ungeachtet der Soldat auch in Friedens-Zeiten oft Strapazen ausſtehen muß, ſo iſt das nicht die Arbeit, die den ämſigen Mann ausmacht und bildet; bisweilen müſſen ſie ſich die Seele aus dem Leibe exercieren, ein ander Mahl haben ſie wenig oder nichts zu thun, weil auf die Wache ziehen, keine Arbeit iſt; und überhaupt iſt das Soldaten-Leben, in Anſehung der Arbeit, mit dem Landwirthſchafs-Leben nicht zu vergleichen. Das beſtändig Anhaltende macht, daß ſie immer bey leztern ſtärker iſt, und iſt gerade das, was dem an das Soldaten-Leben Gewohnten nicht gefällt. Alſo wird der Verabſchiedete wenig zur Arbeit Luſt haben. Iſt er aber ein Profeſſioniſt, ſo hat er in der Zeit ſein Handwerk gemeiniglich vergeſſen, und auch dazu alle Luſt und Fähigkeit verloren. Geſetzt aber, er könnte ſich allen ehemahligen Arbeiten unterziehen, wo hat er den Sporn dazu? Iſt er unbeweibt geblieben, ſo ſind die Jahre, da die Ehe vergnügt, fruchtbar, dem State nützlich und zur Arbeit ermunternd ſeyn kann, vorbey; er wird alſo keine eingehen; oder thut er es, wie denn gemeiniglich der gemeine Mann nicht ohne Frau ſeyn kann, ſo wird ſie bloß geſchloſſen, um eine Pflege zu haben, iſt alſo kalt und unfruchtbar, und gibt keinen Bewegungs-Grund ab, etwas Fleiß und Aemſigkeit erforderndes zu unternehmen. Haben ſolche Leute aber ſchon im Soldaten-Stande geheurathet, ſo ſind ſolche Ehen, aus vorangeführten Gründen, größten Theils unfruchtbar ge-

weſen, und eine bis dahin geführte kinderloſe Ehe wird dann nicht noch erſt fruchtbar werden. Auch kann ein ſolcher kinderloſer Zuſtand keine Luſt zu Unternehmungen einflößen. Zudem aber, wenn ſie nun auch Luſt hätten zu arbeiten, was ſollen ſie anfangen? Wenn auch der ſeit 20 und mehr Jahren vom Landbau und deſſen Geſchäften Entwöhnte, Luſt und Kraft hätte, den Pflug zu ergreifen, wo will er einen herbekommen? Soll er Knecht eines Bauern werden? Wenn er eine Frau hat, ſo kann er das nicht einmahl. Aber wenn er auch ledig iſt, welche traurige Ausſicht auf ſeine alte Tage, Knecht eines Andern zu werden, um Lebens-Unterhalt zu bekommen, und immer Knecht zu bleiben, und am Ende, wenn er zum Arbeiten ganz untüchtig geworden iſt, zu verhungern, und in Kummer umzukommen! Das ſieht man leicht ein, dazu kann ſich kein Menſch entſchließen. Für ſich aber etwas anzufangen, das können abgedankte Soldaten auch nicht. Wer gibt ihnen Land? und wenn man ihnen auch wüſte liegendes, dergleichen es in allen Ländern genug gibt, anwieſe, wer gibt ihnen die Geräthſchaft, das Geſchirr, und den Vorſchuß es urbar zu machen? Ja, und wenn ihnen auch ein Landes-Herr das gäbe, ſo müßte er ihnen auch den Unterhalt bis zur nächſten Aernde geben, ſonſt könnten ſie von allem dieſen keinen Gebrauch machen, denn wo könnte ſich wohl ein Soldat im Dienſte ſo viel erſpart haben, daß er, ſich und das zum Landbau nöthige Vieh von der Beſtell-Zeit bis zur Aernde zu unterhalten, im Stande wäre? Im Gegentheil haben die, welche von Hauſe noch etwas hatten, alles während ihres Soldaten-Standes verzehrt, um nur einiger Maßen menſchlich leben und ſich ſatt eſſen zu können. Solcher Geſtalt ſind, bey unſerer Soldaten-Haushaltung, die Menſchen, die in dieſen Stand treten, auf ewig ſowohl für den Landbau, als auch für die Bevölkerung, verloren.

Die Erfahrung beſtätigt auch dieſes. Die abgedankten Soldaten zeugen keine, oder wenige, Kinder, werden Tage-Löhner, Bothen, oder ſonſt ſo etwas, wo ſie im Grunde vom Landmanne leben, ohne ſelbſt etwas hervor zu bringen.

Zu allen dieſen Urſachen der Entvölkerung, welche, nach der mäßigſten Rechnung, machen müſſen, daß von 10 zu Soldaten angeworbenen Menſchen, 9 für den Ackerbau und die Bevölkerung auf immer verloren ſind, kommt nun noch eine neue, die ſehr beträchtlich, und der Bevölkerung höchſt nachtheilig iſt. In einem Lande, wo viel Soldaten ſind, können ſie unmöglich anders, als ſchlecht, gehalten werden, der Sold muß geringe, und die Verpflegung kümmerlich ſeyn. Sollen nun die Leute nicht deſertiren, ſollen ſie nicht die größten Ausſchweifungen begehen, welche die ganze Geſellſchaft beunruhigen und unſicher machen könnten, ſo müſſen ſie ſehr im Zwange und überaus ſcharf gehalten werden. Dieſes Verfahren kann man an keinem Landes-Herrn, wenn er einmahl ein zahlreiches Heer unterhalten ſoll und will, tadeln, denn ſonſt wäre vielleicht kein Menſch, der nicht Soldat wäre, vermögend, in ſeinem Lande wohnen zu bleiben. Das verurſachet aber auch natürlicher Weiſe, daß jeder Menſch alle erſinnliche Mittel hervor ſucht, ſich von der Nothwendigkeit Soldat zu werden zu befreyen, zumahl wenn man die traurige Ausſicht bedenkt, die ein jeder am Ende ſeiner langwierigen und ihn zu jedem Geſchäfte des Lebens untüchtig machenden Soldaten-Bahn vor Augen hat. Daraus entſteht alſo, daß alle Menſchen in ſolchen Ländern, denen es nur einiger Maßen möglich iſt, aus demſelben ziehen, und ihren Unterhalt in einem Lande ſuchen, wo ihnen ſo viel Unheil nicht bevor ſteht. Um dieſes zu verhüten, muß man dann zu ſolchen Anſtalten ſeine Zuflucht nehmen, daß man die Kinder männ-

lichen Alters, ſo bald ſie geboren werden, auf die Liſte trägt. Es thäte Noth, man zeichnete ſie wie das Vieh. Die Aeltern müſſen dafür ſtehen, daß ſie nicht austreten. Kurz, man gebraucht Vorſichten, um das Ausreiſſen der Unterthanen zu verhüten, die etwas Demüthigendes und Tyranniſches an ſich haben. Was kann demüthigender, was kann ein deutlicheres Geſtändniß ſeyn, daß Unterthanen in einem Lande unglücklich ſind, als wenn man gezwungen iſt, gewaltſame Mittel zu gebrauchen, um ſie darin zu behalten! Ein Fürſt mache nur ſeine Unterthanen glücklich, und ſie werden ihm gewiß nicht davon laufen. Indeſſen kann man ſich leicht vorſtellen, daß dieſe Mittel allenfalls nur den halten können, der im Lande etwas Beträchtliches zu verlieren hat. Derjenige Theil, der eben nichts beſitzt, das der Mühe werth wäre, lieber Soldat werden zu wollen, als es zu verlieren, zieht gewiß größten Theils in fremde Länder. Das wiſſen Holland und England am beſten, und die oſtindiſchen Geſellſchaften und Colonien beyder Länder würden es ſehr ungern ſehen, wenn zum Theil in Deutſchland eine andere Haushaltung eingeführt würde, da ſie ihre mehreſten Recruten, theils für ihre Truppen, theils zur Beſetzung ihrer Länder, daher bekommen. Diejenigen aber, welche nicht aus dem Lande kommen können, ſuchen bey Herrſchaften als Bediente, oder ſonſt auf eine Art anzukommen, wo ſie zwar dem Soldaten-Stande entgehen, aber auch zugleich für den Landbau auf ewig verloren ſind. Solcher Geſtalt wird dem Lande eine Menge nützlicher Hände entzogen, die zum Theil ſich der Bearbeitung deſſelben gewidmet, und durch den Trieb, den jeder Menſch hat, ſeinen Zuſtand zu verbeſſern, Mittel gefunden hätten, zu etwas eigenem zu gelangen, und es zu bearbeiten.

Man kann unter die Quellen der Entvölkerung nicht ungerechnet laſſen, daß Aeltern nur wenige Luſt haben können, in einem Lande Kinder zu zeugen, wo ſie ſagen müſſen: „wenn wir ſie zu dem Alter werden „gebracht haben, wo ſie uns recht nützlich werden könn„ten, ſo werden ſie uns nicht nur genommen, ſo, daß „wir nur die Mühe und Arbeit, und nie einigen Ge„nuß, Freude und Vortheil von ihnen haben können, „ſondern ſie werden uns auch auf eine Art genommen, „die uns den beſten Nutzen von ihnen entzieht, aber „von Unkoſten, die wir auf ſie wenden müſſen, gar „nicht befreyet. Wir reden nicht von den durch die „Menge Soldaten auf uns immer ſchwerer liegenden „Auflagen, ſondern von beſondern Ausgaben, die uns „unſere zu Soldaten weggenommene Söhne noch ver„urſachen, wenn wir ſie nicht noch elender ſehen wol„len, als ſie in ihrem Stande ſchon ſind. Sie kom„men auf Urlaub zu uns, mehr um von uns zu zehren, „als um uns zu helfen; wollten wir das nicht, wollten „wir ſie nicht in kleinen Montirungs-Stücken unter„halten, ſo würden ſie nicht nur elend darben müſſen, „ſondern ſich auch den Haß ihrer Officiere zuziehen. „Welch unempfindliches Vater- oder Mutter-Herz „könnte dieſes anſehen, ohne die lezte Metze Korn zu „verkaufen, um ſein Kind vor ſo viel Elend zu bewah„ren"! Können Aeltern bey ſolchen Umſtänden wohl anders denken, als daß ſie ſich eher Zwang anthun wollen, als dem Triebe, Kinder zu zeugen und ſie groß zu ziehen, nachhängen? Wiewohl die durch einen großen Kriegs-Stat verurſachte Armuth der Bauern, deſſen Urſachen ich in der Folge entwickeln werde, ein noch größerer Zwang, ein ſtärkerer Damm gegen den bevölkernden Trieb, iſt.

Die Entvölkerung des Landes iſt alſo, wie man ſieht, eine unausbleibliche Folge, in denen Ländern, wo der Fürſt verhältnißmäßig zu viel Soldaten hält.

Wenn man durch ſolche Länder, zur Zeit der Aernde, in welcher man die Landleute am beſten auf einen Hauſen zuſammen ſehen kann, reiſet, wird man bey weitem nicht das Gewühl bemerken, welches man in Ländern ſieht, wo ſehr wenig Soldaten gehalten werden. Immer ſieht man zehn alte Männer, Weiber und Kinder, gegen Einen jungen Ehemann oder Burſchen. Daß der Landbau auch da ſchlecht und dürftig getrieben werde, zeigt der Augenſchein deutlich, wie denn inſonderheit die Vieh-Zucht in ſolchen Ländern gemeiniglich gar ſchlecht beſtellt iſt.

Bisher habe ich von den Folgen der Unterhaltung zahlreicher Truppen in Friedens-Zeiten geredet. Aber nun laſſet uns einmahl betrachten, was der Erfolg ſeyn muß, wenn ein Krieg einbricht, und ein ſolcher Landes-Herr, wie faſt allezeit geſchieht, ſich darein miſcht. Nicht nur iſt im Kriege der Menſchen Abgang viel ſtärker, ſondern der Landes-Herr verſtärkt nun auch ſein Heer. Das Verhältniß der Soldaten gegen die Anzahl mannbarer Manns-Perſonen wächſt. Geſetzt, es ſey vorher wie 1 : 5 geweſen, ſo wird es nun wie 1 : 3, zumahl wenn man den Troß, der einer Armee immer nachzieht, mitrechnet. Dieſe Anzahl Menſchen muß nach dem Abgange im Kriege, welcher füglich auf den ſechsten Theil des ganzen Heeres gerechnet werden kann, unterhalten werden. Dauert nun der Krieg 6 Jahr, ſo hat er dem Lande den dritten Theil ſeiner Unterthanen gekoſtet; das andere Drittel ſteht noch im Felde, und ein Drittel iſt im Lande geblieben. Setzt man nun, daß etwa der Krieg in des Fürſten Lande ſelbſt geführt worden iſt, ſo iſt durch Erpreſſungen, durch die Hoſpitäler, durch das Wegnehmen der Lebens-Mittel, dieſes Drittel noch verringert worden. Nach geendigtem Kriege rückt das Heer wieder in das Land. Der Landes-Herr reducirt auch wohl, aber doch nie ſo viel, daß der Abgang an

der

der Menſchen-Zahl im Lande erſetzt würde. Wenn er ſein ganzes Volk reducirte, ſo brächte er es kaum dahin. Allein, das will er nicht, er will noch eine eben ſo ſtarke Anzahl Truppen halten, als vorher, ehe der Krieg anging. Er dankt alſo nur den Ueberſchuß ab, einige Mann per Compagnie, und die leichten Truppen. Dieſe erſetzen aber bey weitem nicht die Abgegangenen an Zahl, und noch weniger an Tüchtigkeit. Nicht die geſundeſten und friſcheſten werden abgedankt, auch nicht diejenigen, die Vermögen haben, und zu Hauſe dem Landbaue am nützlichſten wären, falls ſie nicht ihren Abſchied auf eine, ſie ruinirende Art bezahlen. Es werden die Alten, die Gebrechlichen, die Landſtreicher, in manchen Ländern auch die Ausländer, abgedankt. Leute, die entweder nichts anfangen können, oder nichts anfangen wollen, und gewiß im Lande nicht bleiben, oder wenigſtens zum Landbau ſich nicht begeben werden. Nun bedenke man, wie ein ſolches Land ſich nach ſolchem Unfalle wieder erhohlen, wieder bevölkern ſoll. Die Anzahl Soldaten, die es vorher halten mußte, war damahls ſchon zu ſtark für daſſelbe; und nun, da die Anzahl der männlichen Einwohner vielleicht um ein Drittel geſchmolzen iſt, ſoll es eben dieſe Anzahl auch noch tragen. Da wirken alle die Folgen, die ich erörtert habe, doppelt ſtark auf ein ſolches Land; und der Erfolg kann nichts anders ſeyn, als eine totale Entvölkerung und Entkräftung, welche unausbleiblich iſt, die aber bey einem neuen Kriege ganz ſchleunig und auf ein Mahl erfolgen dürfte.

Um dieſer Entvölkerung des Landes, dieſem Verfalle des Ackerbaues, abzuhelfen, ſucht man alle Mittel hervor, und möchte vornehmlich gern fremde Coloniſten herbey ziehen. Land hat man für ſie im Ueberfluß, man biethet ihnen alle Freyheiten und Vortheile an; und man verwundert ſich doch, daß keine kommen.

Ei-

Eigentlich ſollte man ſich aber nicht verwundern; denn was für Leute ſollten wohl kommen? Reiche Capitaliſten, welche die nöthigen Fonds hätten, um dieſe Ländereyen recht in Werth zu ſetzen? Dieſe werden keine Thoren ſeyn; ſie wählen ſich freye, fruchtbare Länder, wo ſie zwar das Land theurer bezahlen müſſen, wo ſie aber auch weit mehr daraus gewinnen, mit weit mehrerer Annehmlichkeit leben können, und für ihre Producte ſicherere und beſſere Märkte und Auswege finden. Arme Landleute, die nichts, als ihre Hände und ihren Fleiß, mitbringen? Tauſenderley Umſtände verhindern es, daß dieſe nicht kommen können und wollen. Erſtlich muß man anmerken, daß ſolche Beſetzungen wüſter Plätze mit Ausländern nur unter ſehr glucklichen Umſtänden einen guten Erfolg haben können. Wenn es ihnen nicht zu Hauſe gar zu ſchlecht geht, und ſie nicht etwa Religions-Verfolgungen auszuſtehen haben, ſo ſind die tüchtigen Land-Leute mehr, als irgend eine andere Claſſe von Leuten, der Regel: Bleib im Lande und nähre dich redlich! eingedenk; daher finden ſich ſelten tüchtige Landleute, die auszuwandern Luſt hätten. Gemeiniglich ſind es die untüchtigen, die ſich zu ſo etwas entſchließen. Geſetzt aber auch, es fänden ſich gute Leute dazu, ſo ſind doch Land und Boden ſolchen neuen Ankömmlingen nicht bekannt; der Luft, des Waſſers und der Nahrungs-Mittel ſind ſie nicht gewohnt. Ihr Land-Bau geht alſo eine lange Zeit den Krebs-Gang, ehe ſie ſich dabey gut ſtehen, und ſie werden im Anfange häufig krank, und ſterben. Daher, wenn auch ein Landes-Herr weder Geld noch Mühe auf eine ſolche Pflanzung ſparet, ſo gelingt ſie doch ſelten, und erſt nach langen Zeiten können ſeine Nachkommen einen Vortheil von ſeinem beträchtlichen Vorſchuſſe hoffen. Nun aber kann ein Landes-Herr, der viel Soldaten hält, und die dazu erforderlichen Koſten kaum beſtrei-

ten kann, ſolchen Coloniſten nur kleine Vortheile, als etwa: Land, frey Holz aus ſeinen Forſten zu Wohnungen, u. d. gl. anbiethen; und die ſind nicht hinreichend, um Leute zu bewegen, ihr Land zu verlaſſen, und ſich nach dem ſeinigen zu begeben, wo ihren Kindern das Schickſal bevorſteht, zu Soldaten weggenommen zu werden, und wo ſie ſehen, daß der Unterthan mit ſchweren Abgaben belegt wird. Der Fürſt mag ihnen desfalls verſprechen, was er will. Die Noth, das wiſſen ſie, bricht alle Verträge, alle Verheißungen. Wenn der Landes-Herr einmahl wird in einen Krieg verwickelt seyn, ſo wird er von ihnen erpreſſen was er kann, und nicht nur ihre Kinder, ſondern, wenn es Noth thut, ſie ſelbſt mit zu Soldaten wegnehmen. Man lege nur ein Verboth der Ausfuhre auf gewiſſe Waren in einem Lande, ſo wird kein Loth davon in das Land hinein kommen, weil ein jeder, Herr ſeiner eigenen Ware bleiben will, und ſie nicht dahin ſchicken wird, wo er ſie nicht wieder herbekommen kann. Noch weit mehr iſt das ſo mit Menſchen. Wie viel weniger werden Menſchen ſich entſchließen können, in ein Land zu ziehen, wo ſie und ihre Kinder nicht frey wieder heraus ziehen könnten, und dem verhaßteſten Zwange unterworfen wären! Sie bleiben da heraus, wie der Fuchs in der Fabel, man mag ihnen auch noch ſo ſchöne Worte geben, und ſagen mit dieſem: „Ich ſehe wohl die Fußſtapfen der Hineingehenden, aber keine von Herauskommenden, und „traue alſo dem Handel nicht". Das Project, fremde Coloniſten in ſein Land zu ziehen, um es wieder zu beſetzen, iſt bey einer militariſchen Regierung alſo umſonſt, und kann nie zu Stande kommen.

Ich glaube nun bewieſen zu haben, daß ein Land, wo ein in Vergleichung mit den Einwohnern zu ſtarker Kriegs-Stat gehalten wird, in ſeinem Innerſten einen Grund einer allmählichen Entvölkerung

trägt,

trägt, dem auf keine Weiſe abzuhelfen iſt, ſo lange der Landes=Herr nicht ſein Heer herab ſetzt, und zwar um ſo mehr herab ſetzt, als er vorher die Kräfte ſeines Landes überſpannet hat. Ich könnte mich damit begnügen, bewieſen zu haben, daß ein ſtarkes Kriegs=Heer einen Stat entvölkere, weil damit zugleich bewieſen iſt, daß es demſelben jeden andern Schaden zufüge, und das vollkommenſte Verderben eines Landes ſey, indem deſſen Flor allezeit von dem Grade ſeiner Bevölkerung abhängt. Ich werde aber auch noch das Uebel, welches ſich Fürſten durch Unterhaltung allzu großer Heere thun, in ſeiner ganzen Größe darſtellen, und nach ſeinem ganzen Umfange zeigen, wie unglücklich dadurch ihre Unterthanen werden.

Es iſt demnach nicht genug, daß dem Landbaue Hände entriſſen werden, daß das platte Land durch hundert, wie eine ſchleichende Peſt wirkende, Uebel immer öder wird, ſondern die nun übrig bleibenden müſſen die weggenommenen Menſchen unterhalten. Man rechnet, daß 1000 Mann 50,000 Rthlr. zu unterhalten koſten. Nun will ich ſetzen, daß die Anzahl der Soldaten ſich in einem Lande zu der Menſchen=Zahl verhalte wie 1 : 25. Das iſt nicht zu wenig angeſetzt, denn ſolchemnach muß ein Landes=Herr, welcher 10,000 Mann unterhält, 250,000, wer aber 100,000 hält, 2½ Millionen Unterthanen zählen; und gewiß gibt es in Deutſchland Länder, wo dieſes Verhältniß noch überſchritten wird. Nun muß jede Familie zu 5 Perſonen angeſetzt werden; folglich wird das Verhältniß der Soldaten zu den Hausvätern in einem ſolchen Lande ſeyn wie 1 : 5. Es müſſen demnach 5 Hausväter einen Soldaten ernähren, und wenn dieſer 50 Thlr. koſtet, jeder eine Abgabe von 10 Thlr. zu dieſem Behuf entrichten. Und doch rechne ich in vieler Rückſicht zu wenig. Erſtlich muß betrachtet werden, daß die Cavallerie weit mehr zu unterhalten ko=

koſtet, und in dem Anſchlage nur auf Infanterie gerechnet worden iſt. Zweytens, müſſen von dieſen Hausvätern alle diejenigen ausgenommen werden, die nicht Land-Eigenthümer ſind, nähmlich: alle Handwerksleute, Fabrikanten, Kaufleute, Tagelöhner, und die von Beſoldungen lebenden Perſonen. Wenn man das bedenkt, ſo wird man ſehen, daß die Laſt der Land-Eigenthümer noch viel ſtärker iſt, als ich ſie angenommen habe, zumahl wenn man noch überlegt, daß der Adel, der den wichtigſten Theil der Land-Eigenthümer ausmacht, in den mehreſten Ländern wo nicht ganz, doch zum Theil von Steuern und Contributionen, die beſonders zur Unterhaltung der Kriegs-Heere beſtimmt ſind, frey iſt. Es iſt ausgemacht: ein Landes-Herr mag eine Auflage verordnen welche er will, und ſie zur Unterhaltung ſeines Heeres anweiſen, ſo fällt ſie immer auf den Land-Eigenthümer zurück. Das Sprichwort: der Bauer muß uns alle ernähren, iſt nicht nur ganz vollkommen wahr, ſondern man könnte noch hinzu ſetzen: er muß auch alle Abgaben für uns bezahlen. Alſo iſt hierin kein Unterſchied, wie ein Landes-Herr es anfängt, um das Geld zum Unterhalt ſeiner Soldaten aufzubringen. Im Gegentheil je indirecter er es dem Landmanne auflegt, je mehr drückt ihn die Laſt; denn je mehr reibt ſich gleichſam von dem Gelde ab, durch die Canäle, welche es durchläuft, ehe es in die Kriegs-Caſſe kommt, worein die und die Summe kommen muß, wenn die und die Menge Soldaten unterhalten werden ſoll. In den mehreſten Ländern aber iſt, aus dieſen oder jenen zufälligen Gründen, die Sache ſo weitläuftig nicht eingerichtet, ſondern die Auflage geradezu auf den Landmann gelegt, und zwar gröſten Theils unter dem Nahmen von Steuer auf das Land ſelbſt, welches gar nicht nach demjenigen, was es wirklich einträgt, ſondern nach ſeiner Größe und der reſpectiven Güte deſ-

ſelben bezahlt. Nun iſt ſchon an ſich dieſe Abgabe ſehr groß, ſie wird aber durch einen Umſtand noch erſchweret, der ſie vollends ganz unerträglich, ganz zu Grunde richtend, macht. Nähmlich dadurch, daß man dem Landbaue Hände entzieht, wird der Ertrag der Ländereyen gar ſehr vermindert. Ein Vater, der mit ſeinen 3 Söhnen, aus welchen mit der Zeit 3 Familien entſtanden wären, ſein Erb-Gut vortrefflich bearbeitet hätte, ſo, daß es ihm 60 Scheffel Getreide eingebracht hätte, muß es nun nur mit Einem bauen, weil 2 derſelben zu Soldaten weggenommen worden ſind. Nun kann er es lange nicht mehr ſo gut bearbeiten, und an ſtatt 60 Sch. ärndet er nur 25 bis 30. Er ſieht zum Theil nicht ein, daß, wenn er ſich auf den Bau einer geringern Menge Landes einlieſſe, er es beſſer bauen, und alſo bey wenigern Unkoſten wenigſtens eben ſo viel erzielen könnte, und es alſo beſſer für ihn wäre, einen Theil unbebauet liegen zu laſſen; ohne zu rechnen, daß ein ſolches Verfahren von Seiten der Landleute, wenn ſie bey jedem Kinde, das ihnen genommen wird, auch eine Portion von ihrem Lande liegen lieſſen, von welchem dem Landes-Herrn keine Contribution gegeben werden könnte, die Fürſten viel geſchwinder auf andere Gedanken bringen würde. Allein, ich zweifle, daß man dieſes dulden würde; denn man muß geſtehen, daß der Land-Mann, in Anſehung ſeines Eigenthumes, und ſeines Verfahrens damit, wenigſtens der gemeine Bauer, viel weniger frey iſt, als man wohl glaubt, und in manchen deutſchen Ländern hat er gewiß wenig mehr, als den Nießbrauch des Landes, und das Eigenthum gehört dem Landes-Herrn, welches nothwendig den Arbeits-Trieb und die Aemſigkeit des Landmannes ſehr vermindern muß. Es muß alſo der Bauer, er mag nun aus Irrthum, oder aus Zwang, alle ſeine Ländereyen bebauen, auch nachdem ihm die Hände,

 mit

mit welchen er ſie gut bearbeiten konnte, entzogen ſind, bey ſeiner um die Hälfte verminderten Aernde Abgaben bezahlen, die, auch bey Erzielung der reichlichſten, das Maß ſchon überſchritten. Was kann dann der Erfolg ſeyn, als daß der Landmann gänzlich verarmt? So iſt es auch in allen Ländern, wo eine große Kriegs-Macht gehalten wird. Der Bauer iſt daſelbſt äuſſerſt arm, und das iſt unſtreitig eine der Haupt-Quellen der Entvölkerung, ſo, daß die beyden Uebel einander wechſelsweiſe immer ſchwerer machen. Durch die Entvölkerung ſteigt die Laſt der Abgaben, denn der Landes-Herr will von wenigern Unterthanen immer eben ſo viel Geld ziehen, als er bekam, da er ihrer mehrere hatte; und durch die Laſt der Abgaben vermehrt ſich wieder die Entvölkerung. Wer einiger Maßen aus dem Lande kommen kann, läuft hinaus, und wer darin bleibt, verliert alle Luſt zum Heurathen und zum Kinderzeugen, und alles Vermögen leztere groß zu ziehen und zu verſorgen. Dieſe Verarmung des Landmannes geſchieht nun aber nicht plözlich, ſondern allmählich, und iſt um ſo gefährlicher, da ſie ihn bis auf das Mark ausſauget, ſo daß es unmöglich ſeyn wird ihm wieder aufzuhelfen. Es wäre gewiß lange nicht ſo ſchlimm, wenn auf ein Mahl eine anſehnliche Menge Landleute zu Grunde ginge, und die andern noch bey Kräften blieben. Dann würde ein Fürſt von den ſchrecklichen Folgen ſeines Syſtems gerührt werden, er würde andere Maßregeln nehmen, und dem Lande wäre zu helfen; ſo wie ein Land, welches durch Krieg, Peſt oder Hungers-Noth gelitten hat, ſich, wenn die Urſache des Verderbens gehoben iſt, gar leicht wieder erhohlt, wenn man es nur ſtille und ruhig gehen läſſet. Bey der Art aber, wie der Ruin jezt über die Land-Leute kommt, iſt keine Rettung. Die großen Herren merken den Einfluß ihrer Maßregeln nicht, weil ſie allmählich wirken; ſie ändern alſo auch dieſelben nicht,

und

und laſſen das Uebel ſo einreiſſen, daß Jahrhunderte die daraus entſpringende Kraftloſigkeit nicht werden heilen können.

Diejenigen, welche zur Behauptung der Unſchädlichkeit des Soldatenweſens, den Satz anführen: daß das Geld, welches der Landes-Herr für Soldaten ausgibt, von ihnen im Lande verzehrt werde, mithin darin bleibe, und die Maſſe deſſelben nicht vermindere, und deshalb auch die erwähnten Folgen nicht hervor bringen könne, dringen nicht tief genug in die Natur des Stats-Syſtems ein. Damit dieſer Satz ſeine Richtigkeit nur einiger Maßen haben könnte, müßte es ausgemacht ſeyn, daß alles, was der Soldaten-Stand braucht und verzehrt, im Lande gezogen oder gemacht würde. Allein, wo iſt der Fürſt, der in ſeinen Staten alles hätte, was zum Unterhalt und zur Ausſtaffirung ſeines Militär-Etates nöthig iſt? Dem einen fehlt es an Metallen zur Verfertigung der Gewehre und des Geſchützes; dem andern an Pferden für die Cavallerie; der dritte hat nicht die Wolle, die zur Kleidung des Soldaten oder Officiers erfordert wird, u. ſ. w. Alles nun, was der Militär-Stand an auswärtigen Producten gebraucht, und was für denſelben aus der Fremde angeſchaffet werden muß, iſt für das Land ein gänzlich verlornes Geld. Wenn ich alſo die Wolle, die etwa zur Kleidung der Soldaten, und die unumgänglich nöthige feine Wolle zu dem Officier-Tuche, die man aus der Fremde kaufen muß, in Anſchlag bringe, ſo muß man nicht einwenden, daß die Leute doch alle mit einander gekleidet ſeyn wollen, ſie möchten nun Soldaten ſeyn oder nicht, und daß diejenigen, die vom Officier-Stande wären, auch feines Tuch tragen würden, ſo, daß alſo das Land immer einerley Quantität Wolle und auch fremde Wolle haben müßte. Wären dieſe Leute, oder ein großer Theil davon, keine Soldaten, ſo müßten ſie ihren Unter-

halt in der Induſtrie ſuchen; dieſe Induſtrie erzeugte vielleicht Wolle in denen Ländern, wo keine, oder wo nicht genug iſt; wenigſtens brächte ſie Producte hervor, womit diejenigen, die man aus der Fremde hohlen müßte, bezahlet werden könnten, und auf ſolche Art wäre dasjenige, was ſie verzehrten, gar nicht für das Land verloren, wie es jezt iſt, da ſie nichts dafür zuſchießen, ſondern alles allein von der ſo ſehr geſchwächten producirenden und induſtriöſen Claſſe genommen werden muß. Geſetzt alſo, alles was der ganze Militär-Stand in einem Lande braucht, beſtände aus lauter ſolchen Dingen, die das Land ſelbſt hervor bringen könnte, ſo wird doch der oben angeführte Satz, daß nähmlich die Unkoſten für Unterhaltung deſſelben, wenn ſie gleich durch hohe Abgaben von den Unterthanen heraus gebracht werden müſſen, doch demſelben wieder zufließen, und ihn alſo nicht arm machen können, deswegen falſch, weil das eine tägliche Entvölkerung leidende Land immer weniger Producte erzeugt, und alſo endlich der Conſumtion dadurch keine Genüge mehr leiſten kann. Es muß daher, wenigſtens mit der Zeit, ein Theil der durch die Abgaben einkommenden Gelder auſſerhalb verſchicket werden, um das für die Truppen Nöthige und in den Landes-Producten Fehlende herbey zu ſchaffen. Und wenn der Landes-Herr etwann, weil ihm der daraus entſtehende Schade zu ſichtbar in die Augen fällt, durch Verordnungen es dahin bringt, daß alles, was ſeine Truppen brauchen, im Lande gekauft und geliefert werde, ſo muß man ja nicht denken, daß nun dem Uebel abgeholfen ſey. Geſetzt, ein Landes-Herr kauft alle Wolle im Lande für ſeine Truppen auf; wenn alsdann nicht genug für die andern Einwohner übrig bleibt, um dieſe zu kleiden, ſo müſſen ſie auswärtige Tücher zu ihrer Kleidung kaufen: und es iſt dieſes einerley Verluſt für ſie, als wenn der Landes-Herr das Geld, welches ihm von

des

des Landmannes Auflagen einkommt, ſelbſt für fremde Wolle und Tücher aus dem Lande geſchickt hätte. Es kommt Leztern eben ſo wenig wieder in die Hände, und ſezt ſie nicht beſſer in den Stand, die erhöheten Abgaben zu bezahlen; ſie müſſen alsdann doch Schulden machen, und zu Grunde gehen. Es erhellt auch hieraus, daß wenn ein Landes-Herr eine Provinz beſäße, deren glücklicher Boden bey weniger Cultur einen Ueberſchuß hervor brächte, um damit den Unterhalt der Truppen mit den Haupt-Bedürfniſſen zu beſtreiten, woraus dann der Landes-Herr das kaufte, was er diesfalls brauchte, ſo würde zwar in ſo fern das Geld im Lande bleiben, und dieſe Provinz nicht in merkliche Abnahme gerathen; allein, da die andern nichts hätten, was ſie ihm für ihren Ueberſchuß geben könnten, ſo könnte der Untergang derſelben, jene allein ausgenommen, unmöglich dadurch verhütet werden.

Es wird aber dieſes Unweſen noch durch beſondere Umſtände vermehrt. Der Militär-Stand, welcher, bey der ſtrengen Subordination, doch viele Vorrechte und Freyheiten genießt, weil er die ſicherſte Grundlage der unumſchränkten Herrſchaft iſt, und weil ſelbſt jeder einzelne Menſch ſich nicht enthalten kann, den Stand, bey dem der Muth eine unumgängliche Erforderniß iſt, zu ehren und ihm gewiſſe Freyheiten zu gute zu halten, hat an ſich ſehr viel Reizendes. Wer nur einiges Vermögen, und mithin Freunde und Empfehlungen hat, tritt in denſelben. Beſonders aber iſt es der eigentliche Stand für den Adel. Nicht nur ſucht er, aus der ſeinem Urſprunge unter uns angemeſſenen Denkungs-Art, hinein zu kommen, ſondern es gibt auch Länder, wo diejenigen, die ſich gern davon befreyeten, genöthiget werden, ſich darein zu begeben. Dieſe Denkungs-Art iſt dem Adel gar nicht zu verdenken; und eben ſo natürlich iſt es, daß man das Corps Officiere aus ihm zu bilden ſucht. Wenn

dabey die Zahl der Soldaten eingeſchränkt wäre, ſo wäre es ein Vortheil für eine Nation, einen Stand zu haben, wo ſie den Ueberfluß ihres jungen Adels unterbringen, und dem im Vermögen herunter gekommenen einen anſtändigen Gehalt verſchaffen könnte. Allein, wenn der ganze Adel dient, wenn nicht nur der Adel, ſondern alle Leute, die ein wenig Ehrgeiz beſitzen, um dieſen Ehrgeiz nur einiger Maßen zu befriedigen, in dieſen Stand treten müſſen, und wegen der großen Menge Platz darin finden, was iſt dann der Erfolg davon? Jeder in dem Militär-Stande, der etwas Vermögen hat, verleihet es auf Zinſen, und an ſtatt mit demſelben etwas zu unternehmen, wie er gethan hätte, wenn er die Bewegungsgründe in Dienſte zu gehen, oder die Mittel dazu, wegen geringerer Menge der unterhaltenen Truppen, nicht gehabt hätte, lebt nun nicht nur auf Koſten des Landes, ſondern, weil die Reize zum Genuß in ſeinem jezigen Stande ſo groß ſind, ſo verzehrt er ſein Vermögen, und verzehrt es größten Theils in Sinnlichkeiten, deren Gegenſtände Deutſchland nicht hervor bringt. An ſtatt daß er ſonſt durch ſeine Unternehmung Geld in das Land geſchaffet, oder die Producte deſſelben vermehrt, oder durch Anlegung eines neuen Induſtrie-Zweiges die Ausgaben deſſelben vermindert hätte, oder wenn er ja ſo viel beſeſſen als nöthig war, um von ſeinen Capitalien zu leben, doch Frau und Kinder davon genährt hätte, ſo folgt er jezt dem Hange des Standes, bleibt ledig, verzehrt alles, und jagt ein Capital, das zum Landes-Vermögen hätte geſchlagen und erhalten werden können, in die Circulation, und größten Theils zum Lande hinaus. Dem Ländereyen beſitzenden Adel ergeht es auf die Art nicht beſſer. Nichts kann für das Land erſprießlicher ſeyn, und daſſelbe in einen größern Flor bringen, als ein auf ſeinen Gütern lebender Adel, der den Landbau treibt, oder unter ſeiner eigenen

nen Aufſicht treiben läſſet. Dieſer iſt im Stande, ihn vollkommen ins Große zu treiben, ſeine Ländereyen in den höchſten Werth zu ſetzen, und die möglich größte Maſſe von Producten zu ziehen. Der junge adeliche Officier hingegen verzehrt nicht nur den ganzen reinen Ertrag, den ihm ſein Pachter zahlt, ſorgenlos in Wohlleben, ſondern, da er ſich wenig um ſein Gut bekümmert, borgt auch ein Capital nach dem andern auf, und verzehrt es auf eine Art, die nothwendig den größten Theil wieder zum Lande heraus bringt. Die verſchuldeten Familien können alsdann nie wieder empor kommen, und durch ihren Flor das Land in größern Flor bringen, oder deſſen Verfall hemmen. Alſo gerathen ſie, zum großen Verderb ihrer Güter, die ſie theils nicht veräuſſern dürfen, und wozu ſie zum Theil auch, bey ſo bewandten Umſtänden, keine Käufer bekommen würden, und zum äuſſerſten Verderb des Landes, in Verfall, und laſſen ſich am Ende ausſterben.

Dies ſind gewiß natürliche und unausbleibliche Folgen der Unterhaltung zahlreicher Heere. Zwar ſuchen große Herren dieſelben durch Anlegung allerley Manufacturen und Fabriken abzuwenden; mit welchem Erfolge, und in wie fern die Unterhaltung vieler Truppen auch darin hinderlich iſt, will ich nun unterſuchen.

Es iſt eine ganz ausgemachte Sache, daß nichts einem State ein blühendes Manufacturweſen verſchaffen kann, als ein blühender Landbau. Dieſer muß vor jenem vorher gehen, und deſſen Grundlage ſeyn. Das iſt um ſo wahrer für Deutſchland, da es, wegen der geringen Menge und mittelmäßigen Beſchaffenheit ſeiner manufacturablen Producte, wegen der Schwierigkeiten ſich die Producte zu verſchaffen, und für ſeinen eigenen Gebrauch zu verarbeiten, die, wie z. B. die Seide, die andere europäiſche Nationen

auch aus der Fremde hohlen, weit mehr auf den Land-Bau bedacht ſeyn ſollte, zu welchem die Natur es mehr beſtimmte, als zum Handel oder zum Manufacturiren, und es dieſe leztern Quellen des Reichthumes nur alsdann bey ſich entſpringen ſehen kann, wenn ein Ueberfluß von Producten und Lebens-Mitteln, eine Menge Menſchen hervor gebracht haben wird, die ſich nach und nach daran machen, verſchiedene dieſer Producte zu verarbeiten, und ihnen immer mehr Vollkommenheit zu geben. Alles was alſo dem Landbaue in Deutſchland nachtheilig iſt, muß dem Manufactur- und Handelsweſen doppelt ſchädlich ſeyn.

Das erſte, worin die **Unterhaltung eines großen Heeres, das Blühen der Manufacturen verhindert**, iſt: daß es denſelben Hände entzieht, wiewohl auf eine Art, die von derjenigen, wonach ſie dem Landbaue entzogen werden, etwas unterſchieden iſt. Mit dem Manufacturweſen hat es in ſo fern eine andere Bewandtniß, als mit dem Landbaue, daß die Arbeiten des erſtern, während deſſen, daß der Manufacturier nicht arbeitet, nur unterbrochen werden, ohne daß dieſe Unterbrechung der Folge der Arbeit ſchade; bey dieſen hingegen iſt die Unterbrechung ein Hinderniß für die ganze Arbeit, weil ſie zuſammenhängend iſt, und ihr Zweck nur durch eine ganze Reihe von Handlungen erreichet werden kann, ſo daß, wenn man in dieſer Reihe eine Lücke macht, der ganze Zweck wegfällt. Ein Landes-Herr, der alſo 20,000 Bauern dem Felde wegnimmt, und ſie nöthigt im April und May zu exercieren, an ſtatt ihre Felder zu beſtellen, der vernichtet dadurch die halbe, oder faſt die ganze, Maſſe der Producte, die ſie hätten erzeugen können. Geſezt, ein Landes-Herr hätte 20,000 Manufacturiers zu Soldaten genommen, ſo würden ſie zwar die 2 oder 3 Exercier-Monathe verſäumen,

das

das wäre aber auch alles, in den übrigen 9 Monathen könnten ſie, wenn man ihnen Urlaub gäbe, nach wie vor arbeiten. Allein, die Sache iſt, daß ſich in einem Lande, wo der Fürſt einen großen Kriegs-Stat anzulegen anfängt, nie ſo viel Manufacturiers, die man wegnehmen könnte, zuſammen bringen laſſen, oder daß ſie, wenn ſie auch da wären, gar bald verſchwinden werden. Unter allen Claſſen von Menſchen iſt keine dem Kriegsweſen ſo abgeneigt, als der Handwerksmann, der Manufacturier. An ein ſtilles, und von allen ſtark und folglich beherzt machenden Uebungen entferntes Leben gewohnt; gewohnt im Winter warm und gemächlich, vor allem Wind und Wetter geſchützt zu ſitzen, ſind ihm die Strapazen des Soldaten-Lebens unerträglich, und die Gefahren deſſelben erſchrecklich. Daher treten alle Landes-Kinder, die ein Handwerk gelernt haben, und in ihren beyden Händen ein Gut beſitzen, welches ſie bequem ernähren kann, ſo bald ſie von der Werbung etwas zu befürchten haben, aus. Daher gibt es Länder, wo der Landmann ſeine Kinder nicht leicht ein Handwerk lernen laſſen darf, aus Furcht, es möchten zu viel Menſchen Luſt und Mittel bekommen, das Land lieber zu verlaſſen, als Soldaten zu werden. Bey ſo bewandten Umſtänden ſieht man leicht, daß es in einem Lande, welches eine verhältnißmäßig zu ſtarke Miliz unterhält, immer an Händen fehlen muß, Manufactüren zu treiben, entweder weil dergleichen nicht vorhanden ſind, und unter dieſem Umſtande nicht entſtehen können, oder weil ſie, ſo bald als das Syſtem entſtand, falls ſie vorhanden waren, entwichen ſind. Deutſchland iſt aber noch dazu in dem beſondern Falle, daß ſeine mehreſte Manufacturen noch erſt errichtet werden ſollen; es müßte alſo, wenn es ſich von dem Zolle, den es wegen ſeiner Bedürfniſſe an fremde Nationen bezahlt, befreyen, und die meiſten derſelben aus

ſei-

ſeinen eigenen Mitteln befriedigen wollte, fremde Arbeiter herein locken, um durch dieſelben nachher in ſeinem Schooße ſolche zu bilden. Allein, wie kann ein Landes-Herr, der ein ſtarkes Heer hat, und ſeinen Unterthanen beſtändig die Gefahr, angeworben zu werden, vorhält, hoffen, daß fremde Arbeiter in ſein Land ziehen werden? So wenig er fremde Coloniſten zu ſeinem Landbau hinein locken wird, ſo wenig wird er gute Manufacturiers bereden können, dahin zu ziehen. Schlechte verlaufene Leute, die zu Hauſe oder an freyern Orten ſich keinen Lebens-Unterhalt verſchaffen können, werden die einzigen ſeyn, die er bekommt; und die werden ihm gewiß keine blühende Manufacturen anlegen.

Magazin der Regierungskunſt, der Staats- und Land-Wirthſchaft, (vom Hrn. Präſid. v. Dacheröden,) 1 St. (Lpz. 1775, gr. 8.) S. 183, fgg. und 2 St. (Lpz. 1778.) S. 215, fgg.

Da die Stärke einer Armee nicht ſowohl in der Menge der Mannſchaft, als vielmehr in der Güte, d. i. in der Tapferkeit und Uebung derſelben, in der Brauchbarkeit ihrer Waffen, und in ihrer vortrefflichen Anführung, worin der für ſie gewählte gute Platz mit enthalten iſt, beſteht: ſo kann eine kleine Armee, die dieſe Vortheile hat, einer größern, die ſie nicht hat, das Gleichgewicht halten, und ſo gar überlegen ſeyn. Ja, bey vorausgeſetzter Gleichheit iſt es nicht ſo paradox, als es ſcheint, daß die kleinere, nur nicht unproportionirt kleinere, Armee Vorzüge vor der größern habe. Denn je größer ſie iſt, je ein unbeweglicher Körper iſt ſie, welchen man nicht ſo in der Ordnung kann agiren laſſen, als wenn er kleiner, überſehbarer und beweglicher wäre. Hier aber kommt alles auf die Ordnung und Regelmäßigkeit an, durch deren Beobachtung alles gewonnen, und durch deren Ermangelung alles verloren wird. Zudem reißen bey größern Armeen leichter anſteckende Krankheiten,

Hun-

Hungers=Noth, Aufruhr, u. d. gl. ein, als bey kleinern. Daher will man angemerkt haben, daß eine Armee nicht ſtärker, als 46 bis 50,000 Mann ſeyn ſoll, d. h. daß die in einer Armee mit einander verbundenen Truppen keine größere Anzahl ausmachen ſollen; andere von dieſer Armee abgeſonderte Corps ungerechnet.

Wenn eine Armee errichtet iſt, ſo iſt nöthig, ſowohl gute Manns=Zucht dabey einzuführen und allezeit aufrecht zu erhalten,, als auch durch unabläſſige Uebung die Maunſchaft zu den Strapazen zu gewöhnen, die ſie im Kriege ſoll aushalten können, und ſie zu denjenigen Verrichtungen geſchickt und darin fertig zu machen, von deren pünctlicher und geſchwinder Ausführung der glückliche Fortgang des Krieges abhängt. Siehe Kriegs=Zucht, und Kriegs=Uebungen.

Auſſer den eigentlichen Kriegs=Uebungen aber, müſſen Soldaten auch in andere Arbeiten geſetzt werden. Soldaten zu halten, die nichts thun, als daß ſie vor dem Schloß=Thore des Fürſten, und vor der Haus=Thüre des Oberſten müßig ſtehen, iſt wahres Verderben für die Länder. Jeder braucht zu ſeinem ganzen Unterhalte jährlich wenigſtens die Production von 2 Morgen Land. Auf 10,000 Soldaten, kommen alſo wenigſtens 20,000 Morgen Land. Dieſe müſſen gebauet, beſäet und abgebracht werden, ohne daß die Soldaten, wenn man ſie müßig gehen läſſet, eine Vergütung dafür entrichten. Daher iſt eine natürliche Folge, daß die Einwohner des Landes auf ihre übrige Arbeiten und Gewerbe ſo viel mehr gewinnen müſſen, daß ſie jene 20,000 Morgen für die Soldaten umſonſt bearbeiten können. Dies wirkt nachtheilige Preis=Erhöhungen der Waren und Dienſte, und gereicht alſo offenbar dem State zum Verderben. Allein, wenn man die Soldaten zu großen öffentlichen

Ar=

Arbeiten anſtellt, ſo kann nichts reelleres zur Circulation des Geldes gethan werden, als große Kriegs-Heere zu halten. Denn die Löhnung, die ſie bekommen, geht ſogleich wieder in die Hände der nützlichſten Bürger. Die Bäcker, die Fleiſcher, die Wirthe, und die Bauern, bekommen dieſes Geld. Eine Million Gulden, die auf Soldaten verwendet werden, auf Soldaten, die man zu Canälen, zu großen Land-Straßen, zu Damm-Arbeiten und andern dergleichen Werken braucht, thut gewiß in Vergütung der Producte und Waren für 10 Millionen Geld-Dienſte.

Schlettwein's neues Archiv ꝛc. 1 B. (Lpz. 1785, gr. 8.) S. 111, f.

Eine Armee kann nicht allezeit beyſammen ſeyn, ſondern muß in den Ländern ihres Fürſten vertheilt ſeyn, und muß, ſo bald es nöthig iſt, ſich zuſammen ziehen können. Wenn das leztere geſchehen ſoll, ſo werden die beſondern Abtheilungen beſondere Sammel-Plätze, wo die dazu gehörigen Corps zuſammen ſtoßen ſollen, und allen Abtheilungen wird ein allgemeiner Sammel-Platz angewieſen. Damit, wenn es erfordert wird, einen Coup auszuführen, ehe man ſich dagegen in Verfaſſung ſetzen kann, alle Truppen zugleich auf Einen Tag eintreffen, muß man die Entfernungen nicht allein, ſondern auch die guten und ſchlimmen Wege derſelben gegen einander vergleichen, um genau zu beſtimmen, wie viel dieſe früher, jene ſpäter, aus ihren Stand-Quartieren aufbrechen, und wie großen Weg dieſe, und wie großen jene, täglich zurück legen müſſen. Den Sammel-Platz ſelbſt wohl zu wählen, erfordert große Klugheit.

Bey den Iſraeliten, galt zuerſt der Grundſatz im eigentlichen Verſtande: jeder Bürger iſt Soldat. An ſich betrachtet, kann man gegen dieſen Grundſatz nichts einwenden; wer vertheidigt ſeyn will, muß auch

ſich

ſich und ſeine Mitbürger vertheidigen. Aus dieſer Urſache zählte Moſes ſogleich nach dem Auszuge aus Aegypten das Volk, um zu wiſſen, wie ſtark ſeine Macht ſey, die er im Kriege brauchen könnte. Daher werden auch diejenigen, die über 20 Jahr alt waren, mit dem Beyſatze genannt: wer ins Heer zu ziehen taugt, d. i. wer zu Kriegs-Dienſten tüchtig iſt; 4 Moſ. 1, 3. 26, 2. Wenn auch gleich die moſaiſche Zählung des Volkes nicht ſo umſtändlich iſt, wie die Zählungen zu andern Abſichten zu ſeyn pflegen, ſo zeigte ſie doch die Stärke des Volkes, in ſo fern es zu Kriegs-Dienſten gebraucht wurde. Wenn auch gleich dieſe Zählung von Gott nicht befohlen war, ſo wurde ſie doch auch nicht gemißbilligt. Was Moſes that, das that auch hernach David. Woher kommt es aber, daß dieſe leztere Zählung ſo ſehr gemißbilligt wurde, daß ſie ſo gar von Gott mit der Peſtilenz beſtraft wurde, 2 Sam. 24? Die Meinungen ſind hierüber verſchieden. Einige glauben, daß ſich David bloß durch Hochmuth verſündigt habe, indem er gern wiſſen wollte, über wie viel Unterthanen er König ſey. Allein, wenn Gott jeden innern Hochmuth der Könige auf eine ſo auſſerordentliche Art ſtrafen wollte, ſo dürfte die Peſt auf der Erde nicht aufhören. Andere geben den Geiz zur Urſache der Verſündigung David's an; er habe nähmlich eine Kopf-Steuer auf das Volk legen wollen, um ſeine Einkünfte dadurch zu vermehren. Allein, wir finden in der ganzen Geſchichte keine Spur davon. Was würde dieſes Kopf-Geld gegen die vielen Millionen Sekel, die David aus ſeinem Eigenen zum Tempel-Bau beſtimmt hatte, geweſen ſeyn? Es muß alſo eine andere Urſache darunter verborgen geweſen ſeyn, zumahl da ſie Joab ſo ſehr widerrathen hatte. Und gewiß war Joab der Mann nicht, der ſehr engherzig war. Er hatte ſich kein Gewiſſen daraus gemacht, zwey

Mord-

Mord-Thaten mit kaltem Blute auszuüben, um ſich einen Neben-Buhler vom Halſe zu ſchaffen; 2 Sam. 3, 23. 20, 8. 1 Kön. 2, 5. Eben dieſer Joab war auch nicht hypochondriſch, ſeinem Herrn zu Gefallen eine falſche Attaque zu machen, und den Urias nebſt einer großen Anzahl der tapferſten Soldaten auf die Schlachtbank zu liefern; 2 Sam. 11. Dieſer Joab aber ſagte bey dem Befehl, das Volk zu zählen: „Gott vermehre das Volk hundertfältig! es „ſteht ganz dem Könige zu Dienſte; aber warum ſoll „eine Schuld auf Iſrael gebracht werden?“ 1 Chron. 21, 3. Wenn man alle Umſtände zuſammen nimmt, ſo ſcheint David nicht aus kluger Sorgfalt, auch nicht aus Neugierde, das Volk gezählt zu haben, ſondern es ſollte durch die Zählung zu beſtändigen Kriegs-Dienſten enrollirt werden, vermuthlich weil ihn nach einigen glücklich ausgeführten Kriegen der Eroberungs-Geiſt überfiel. Wenigſtens wurde das Volk nicht, wie es ſonſt gewöhnlich war, durch die Prieſter, ſondern durch Joab und andere Generäle, gezählt. Wir finden bey David wirklich ſchon etwas, das darauf abzielte. Er hatte ſchon wirklich eine Leib-Garde, die den Nahmen Krethi und Plethi führte; ſ. Th. XLVIII, S. 690, fgg. Alle Monathe mußten 24000 Mann Dienſte thun, und in den Waffen geübet werden. An dieſen 288,000 Mann hatte er noch nicht genug, ſondern er wollte den ganzen Stat kriegeriſch machen. Es lieſſen ſich ſchlimme Folgen befürchten; und aus dieſer Urſache ſetzte ſich Joab dagegen, die Zählung aber ſcheint doch mit militariſcher Gewalt vollzogen worden zu ſeyn; 2 Sam. 24, 5.

Bis auf dieſe Zeiten hatten die Iſraeliten keine ſtehende Armee, ſondern im Nothfall war jeder Bürger Soldat. Es ſcheint aber nicht, daß man oft Gebrauch davon gemacht habe, und alle diejenigen, wel-

che die Waffen tragen konnten, ins Feld habe rücken laſſen. Zu jenen Zeiten, wo man noch nichts von Magazinen wußte, ging es auch nicht an; der Unterhalt würde unmöglich geweſen ſeyn, und der Acker-Bau, worauf doch der Wohlſtand des ganzen Landes beruhete, würde verabſäumet worden ſeyn. Obgleich das Heer, welches Moſes anführte, aus 600,000 Mann beſtand, ſo ließ er doch nur, wenn es zum Krieg kam, eine gewiſſe Zahl ausleſen. Da die Iſraeliten gleich im erſten Jahre mit den Amalekitern Krieg bekamen, mußte Joſua nur ein gewiſſes Corps ausleſen; 2 Moſ. 17, 9. Bey dem Kriege mit den Midianitern, wurden von jedem Stamme nur 1000 Mann, alſo zuſammen nur 12,000 Mann, abgegeben; 4 Moſ. 31, 1 — 6. Nach dem Tode Moſis gingen von den dritthalb Stämmen, die jenſeit des Jordans ihre Länder bekommen hatten, nur 40,000 Mann mit über den Jordan, da ſie doch ohne Zweifel mehrere zum Kriege taugliche Mannſchaft hatten. Nur ſelten haben wir Beyſpiele, daß das ganze Volk in Krieg ging, und dies nicht auf lange Zeit, ſondern nur auf wenige Tage. Nach B. der Richt. 21, zogen 11 Stämme gegen den Stamm Benjamin, es kam 2 Tage nach einander zur Schlacht, und es blieben an 400,000 Mann, eben weil eine ungeheure Menge ſich nicht zu helfen wußte. Ein ander Mahl ließ Saul über 300,000 gegen die Ammoniter zu Felde ziehen, aber der Krieg war auch in wenigen Tagen zu Ende; 1 Sam. 11. Da nach den Zeiten David's ſtehende Armeen aufkamen, ſo zogen nur dieſe, und nicht alle ſtreitbare Mannſchaft in den Krieg. Doch finden wir auch ſolche ungeheure Heere, die unmöglich ſtehend geweſen, und von den Königen unterhalten worden ſeyn können. Abia, der König von Juda, griff den König von Iſrael mit einem Heere von 400,000 Mann an, und dieſer ſetzte ihm 800,000 Mann entgegen;

gegen; 2 Chron. 13, 3. Aſſa ſetzte dem Könige von Aethiopien 600,000 Mann entgegen; 2 Chron. 14, 9. Joſaphat hatte 1190,000 Mann, ohne die Beſatzungen ſeiner Städte; 2 Chron. 17, 14. Wenn man ſich über dieſe ungeheure Menge Menſchen verwundert, ſo muß man nur bedenken, daß es keine eigentliche ſtehende Armeen waren, ſondern im Fall der Noth wurde jeder Hebräer aufgebothen, in Krieg zu gehen, der nach geendigtem Feldzuge wieder nach Hauſe ging, und ſeine Arbeit abwartete. Auch noch in ſpätern Zeiten, da das Reich ſchon getheilt war, wurde die Ausnahme der Kriegs=Leute nach moſaiſcher Verordnung nach den Stämmen und den Häuſern der Väter gehalten, und unter ihre Befehlshaber über tauſend und hundert gegeben.

Ob es unter den Iſraeliten üblich geweſen ſey, fremde Truppen, nach unſerer Art, gegen ein gewiſſes Geld in Sold zu nehmen, iſt ſo ausgemacht nicht, als Einige glauben. Sie berufen ſich auf die Stelle 2 Chron. 25, 6. wo von dem Könige Amazia von Juda geſagt wird: „Ueberdies nahm er aus Iſrael „100,000 ſtarke Kriegs=Leute, um 100 Centner Sil„bers". Hieraus ſchließt man nun, daß der König von Iſrael dieſe 100 Ctn. Silber als Subſidien=Gelder für dieſe Truppen bekommen habe; allein, aus dieſer Stelle folgt es nicht, denn es wird weder geſagt, daß der König von Iſrael dieſes Geld bekommen, noch auch er die Truppen gegeben habe. Wahrſcheinlicher iſt es, daß dieſe 100,000 Mann ſich freywillig zum Dienſt des Königes von Juda angegeben, und daß ſie, und nicht der König, dieſes Geld gleichſam zum Hand=Geld bekommen haben. Die Umſtände, die dabey vorgefallen ſind, machen dieſe Meinung wahrſcheinlich. Auf Befehl eines Propheten muß Amazias dieſe Truppen von ſeiner Armee abſondern und zurück ſchicken. Dieſe, da ſie ſahen, daß ihre

Hoffn=

Hoffnung Beute zu machen, vereitelt war, gingen voll Unmuth weg, ſchweiften in den Städten von Juda herum, plünderten dieſelben, und erſchlugen 3000 Einwohner. Wenn dieſe Hülfs=Völker von dem Könige wären geſchickt worden, würden ſie wohl dieſe Ausſchweifungen haben begehen dürfen? Es iſt alſo wahrſcheinlicher, daß es freywillige Völker waren, die ſich hatten anwerben laſſen, um ihr Glück im Kriege zu verſuchen. Es iſt dieſes bey alten Völkern nichts Ungewöhnliches, daß freywillige Soldaten ſich von einem Andern zum Krieg haben brauchen laſſen, ohne daß der Stat, aus welchem ſie waren, Theil an dem Kriege genommen hat. So gaben die alten Deutſchen Kriegs=Völker, wer ſie nur verlangte, ja ſo gar oft zwey Völkern, die mit einander in Krieg verwickelt waren, zugleich, daß ſie nicht ſelten gegen ihre eigene Landsleute ſtritten.

Die Kriegs=Heere der Iſraeliten beſtanden größten Theils aus Fuß=Völkern. Reiterey hatten ſie anfänglich gar nicht; und Paläſtina, als ein bergiges Land ſchickte ſich auch nicht dazu. Daher auch Moſes ſchon das Geſetz gab, daß, wenn die Iſraeliten dereinſt einen König haben würden, ſo ſollte er keine ſtarke Cavallerie haben. Das Land war überall von Bergen eingeſchloſſen, folglich hatten ſie von der Reiterey feindlicher Völker nichts zu befürchten. Sie ſelbſt ſollten auſſer ihrem Lande auch keine Eroberungen machen. Aus allen dieſen Gründen war ihnen Cavallerie unnöthig. Da David von den Philiſtern Pferde erbeutete, ließ er ihnen die Sehne des Hinter=Fußes abſchneiden, und ſchickte ſie fort, weil er ſie nicht brauchen konnte, und auch nicht umſonſt füttern wollte; 2 Sam. 8, 4. Salomo, der einen ſtarken Handel mit Pferden trieb, ſchaffte ſich 40,000 Wagen=Pferde, hatte eine Cavallerie von 12,000 Mann, und 1400 Kriegs=Wagen; 1 Kön. 4, 26. 10, 26.

2 Chron. 1, 14. 9, 25. In den folgenden Zeiten verminderte ſich die Reiterey wieder; und wenn wir auch bey dem Kriegs=Heere der Hebräer Reiterey antreffen, ſo waren es gemeiniglich ägyptiſche Hülfs=Völker; 2 Kön. 18, 23. Ezech. 17, 25.

Von dem Aufgebothe, oder der Zuſammenberufung des ganzen jüdiſchen Volkes, um die Waffen zu ergreifen, findet man in der jüdiſchen Geſchichte nur wenige Beyſpiele; und die wenigen, die aufgezeichnet ſind, betreffen nur wenige Tage, und es hätte auch das ganze Volk ohne den größten Nachtheil nicht aufgebothen werden können. Wenn es aber geſchahe, ſo konnte auch niemand der Aufſicht der Vorgeſetzten entwiſchen. Gewiſſe obrigkeitliche Perſonen, die im Hebr. Schoterim genannt wurden, hatten die genealogiſche Tafel von einem jeden Stamme und Familie, und dieſe mußten ſolche mit der größten Genauigkeit verfertigen, weil die ganze Stats= und bürgerliche Einrichtung derſelben darauf beruhete. Wenn ſich dann das ganze Volk nach ſeinen Stämmen und Familien verſammelt hatte, ſo bekam ein Prieſter den beſondern Auftrag, die Anrede an ſie zu thun, der von dieſem Geſchäfte den Nahmen Amercol bekam, d. i. der dazu geſetzt iſt, mit dem ganzen Volke zu reden. Er ging, nach der Meinung der Rabbinen, von einem Haufen zum andern, und verrichtete die Anrede; nach Anderer Meinung aber ließ er nur die Stamm=Oberſten und die Vorſteher der Familien zuſammen kommen, und ſagte ihnen, was er ihnen zu ſagen hatte, und dieſe trugen ſolches alsdann ihren Leuten vor. Wenn auch das ganze Volk aufgebothen wurde, ſo wurden dem ungeachtet verſchiedene Ausnahmen gemacht. Erſtlich waren diejenigen befreyet, welche ein Haus gebauet, und es noch nicht eingeweihet hatten. Einige ſchränken dieſe Freyheit nur darauf ein, bis jemand in dem von ihnen neu gebaueten Hauſe ſeinen Freunden

ein Gaſtmahl zubereitet hatte; Andere aber dehnen ſie auf ein ganzes Jahr von der Zeit der Verfertigung deſſelben aus. Zweytens, hatten diejenigen die Freyheit, ſich dem Aufgebothe des ganzen Volkes zu entziehen, die einen Wein- oder Oehl-Berg gepflanzt, und die Früchte noch nicht genoſſen hatten. Da nun die Bäume, nach den jüdiſchen Geſetzen, die drey erſten Jahre unrein waren, d. i. da ihre Früchte gar nicht genoſſen werden durften, das vierte Jahr aber dem Herrn geheiligt war, und alſo erſt im fünften Jahre von dem Eigenthümer genoſſen werden konnten, ſo gab die Anlegung eines ſolchen Wein- und Obſt-Gartens auf 5 Jahr Freyheit, ſich dem allgemeinen Aufgebothe zu entziehen. Es leuchtet aus dieſem Geſetze eine vortreffliche Weisheit hervor. In einem Lande, wo ein Jeder, der die Waffen tragen konnte, ſolche zur Vertheidigung des Landes ergreifen mußte, war ſehr viel daran gelegen, daß niemand wider ſeinen Willen genöthigt wurde, in den Krieg zu ziehen. Nun begreift aber ein Jeder, daß Leute, die vor kurzem liegende Gründe angebauet hatten, ſich mit dem größten Widerwillen wegbegeben mußten, wenn ſie noch gar keine Früchte davon genoſſen hatten. Drittens, waren auch die Neuverheuratheten befugt, ſich dem allgemeinen Aufgebothe zu entziehen. Dieſe Freyheit erſtreckte ſich auf ein ganzes Jahr. Die Rabbinen treiben ſie aber noch weiter, und ſagen, wenn ſich fünf Brüder bey einem Kriegs-Heere befänden, und es käme einer von denſelben, welcher wirklich verheurathet wäre, um das Leben, ehe er Kinder zeugte, ſo hätten die vier übrigen das Recht ſich nach Hauſe zu begeben. Endlich konnten auch diejenigen wegbleiben, die furchtſam und verzagt waren. Hierunter verſtehen die Rabbinen theils ſolche, die von Natur ſchwach und feige waren, theils ſolche, die wegen ihres Temperamentes und heran nahenden Alters keinen kriegeriſchen Muth ha-

haben konnten. Die Billigkeit dieſer Immunitäten fällt Jedem in die Augen; ſie zielten dahin, den Anbau des Landes und die Ehen zu befördern, welches niemahls nöthiger iſt, als wenn ein ganzes Volk die Waffen ergreift. Der größte Schade des Krieges beſteht vielleicht nicht darin, daß viele Tauſende in Schlachten umkommen, ſondern daß die Aecker aus Furcht ungebauet liegen bleiben, und wenig Ehen geſchloſſen werden. Dazu kommt noch ein beſonderer Umſtand. Die Juden waren viele Jahre lang in Aegypten der Sclaverey gewohnt; und unter einem ſolchen Volke gibt es wenige, die wahren kriegeriſchen Muth haben. Wären ſie zu Kriegs-Dienſten gezwungen worden, ſo würden es Poltrons, aber keine tapfere Krieger geweſen ſeyn. Es geſchahe ſelten, daß das ganze Volk aufgebothen wurde, und bey einem ſo zahlreichen Volke war es auch nicht nöthig, und würde auſſerdem den größten Nachtheil nach ſich gezogen haben. Einmahl geſchahe es, da die übrigen Stämme den Stamm Benjamin wegen verweigerter Gerechtigkeit mit einem Rach-Kriege überzogen; B. d. Richt. 20. Die Folgen davon waren ſehr ſchlimm; die Sache lief ſo ſchlecht ab, daß 400,000 Mann, eben weil ſich eine ſo ungeheure Menge nicht zu helfen wußte, von 267,000 Mann, zwey Mahl nachdrücklich geſchlagen wurden. Ein ander Mahl läſſet Saul alle Iſraeliten gegen die Ammoniter zum Kriege zuſammen berufen; diesmahl wurde gar keine Ausnahme geſtattet, ſondern Saul ſchickte zerſtückte Rinder in allen Stämmen herum, und ließ ausrufen: wer nicht zur Armee komme, deſſen Rinder ſollten eben ſo zerſtückt werden: 1 Sam. 11, 7; doch war die Sache in wenigen Tagen geendigt.

Wenn nur ein Theil vom Volke zum Krieg ausgenommen wurde, ſo wurde die Anzahl der nöthigen Kriegs-Leute verhältnißmäßig beſtimmt, der 10te, 20ſte,

20ſte, 50ſte Mann ꝛc. Man ging hier mit der größten Unparteylichkeit zu Werke. Nachdem diejenigen, die Freyheit von Kriegs-Dienſten hatten, abgeſondert waren, ſo kam alles auf den Zufall an, wie einer nach ſeiner Geburt in der Rolle ſtand. Ehemahls wurde die Ausnahme auf folgende Art vorgenommen. Derjenige, der die Aushebung verrichtete, hatte einen Stab mit dieſem berührte er den ſo und ſo vielten Mann; wen nun die Zahl traf, der war zum Feldzug beſtimmt. In der ſpätern Zeit hatten ſie ein beſonderes Oberhaupt, unter dem Nahmen: der Schreiber, der hatte die ganze Muſter-Rolle der zum Krieg tüchtigen Leute in Händen, und zeichnete, bey ſich eräugnenden Umſtänden, diejenigen aus, die zu Felde gehen ſollten.

Von der Schlacht-Ordnung eines Heeres finden wir bey den Hebräern wenig Zuverläſſiges. Daß ſie ſowohl bey dem Marſche, als in der Schlacht, einige Ordnung mögen gehabt haben, iſt ziemlich wahrſcheinlich; worin ſie aber beſtanden habe, wiſſen wir nicht. Man lieſet zwar in der Schrift, daß ſie ſich gerüſtet, daß ſie den Zug in Ordnung geſtellt haben; aber weiter auch nichts. Von Saul wird geſagt, daß er ſein Heer gezählt habe, wie eine Heerde Schafe; 1 Sam. 15, 4. An einem andern Orte wird geſagt, daß die Kinder Iſrael ſich gegen die Syrer gelagert hätten, wie Heerden Ziegen; 1 Kön. 20, 27. Es ſcheint, daß ſie im Lager ſtamm- und familienweiſe beyſammen ſtanden; Keiner durfte von ſeiner Fahne und Feld-Zeichen weggehen, ſondern Jeder mußte ſeinen beſtimmten Platz behalten. Da die Armeen ſo groß waren, ſo mußte man auch ſtrenge auf gute Ordnung ſehen. Man verlangte einen unverbrüchlichen Gehorſam; daher wollte Saul ſeinen eigenen Sohn, wegen Uebertretung eines ihm noch dazu unbekannten Befehles, umbringen; 1 Sam. 14, 44. Bey dem

Heere ſuchte man auch eine gute Polizey und Reinlichkeit zu unterhalten, wovon ich im Art. Kriegs-Lager ſprechen werde.

Von den Kriegs-Gebräuchen bey den Hebräern, ſ. auch im XLIX Th. S. 540, fgg.

Unter den alten Griechen machte der Kriegs-Stand keinen beſondern Stand aus, ſondern war auf das genaueſte mit dem Bürger-Stande verbunden. Denn ein jeder Bürger war verpflichtet, auf Befehl der Obrigkeit Kriegs-Dienſte zu thun; und von dieſer Verbindlichkeit war, auſſer den Pächtern, oder den Verwaltern der öffentlichen Einkünfte und den gottesdienſtlichen Perſonen, niemand ausgenommen. Die Dienſt-Jahre (Anni militares) gingen vom 20ſten bis zum 60ſten Jahre. Da nun die Einwohner von Griechenland vermöge ihrer bürgerlichen Pflichten verbunden waren, für ihr Vaterland zu ſtreiten, und daſſelbe zu vertheidigen, ſo dachte man auch nicht daran, ſie für ihre Kriegs-Dienſte zu bezahlen. Jeder Bürger mußte ſich die Bedürfniſſe währenden Krieges ſelbſt herbey ſchaffen, und die Beute, welche gleich ausgetheilt wurde, diente ſtatt des Soldes. Ja, man hielt denjenigen für einen niederträchtigen Menſchen, der ſich für die dem Vaterlande geleiſteten Dienſte wollte bezahlen laſſen; daher wurden die Karier, eine alte ſeeräuberiſche Nation, ſo ſehr verabſcheuet, weil ſie die erſten waren, die um Sold dienten, ſo, daß man auch den Sclaven den Nahmen dieſer Nation beylegte. Doch, dieſe Gewohnheit ohne Sold zu dienen währte nicht lange. Weil die Kriege öfters von langer Dauer waren, und in entfernten Gegenden geführt wurden, ſo konnten die Soldaten ſich nicht mehr ſelbſt mit den nothwendigen Bedürfniſſen verſehen, und man beſtimmte ihnen einen Sold, welcher in Geld und Victualien beſtand.

Die zur Bezahlung des Soldes erforderlichen Koſten wurden von dem Beytrage der Bürger, und beſonders der Bundes-Genoſſen, beſtritten. Die erſte Geld-Taxe dieſer Art machte Ariſtides, nach der Vertreibung des Xerxes aus Griechenland; ſie wurde aber hernach vom Perikles faſt um die Hälfte erhöhet, welcher eigentlich zuerſt in Athen den Sold einführte. Ein Fußgänger bekam täglich 2, nach Andern 4 Obolos (*), und ein Schiff-Soldat 3. Der Sold der Reiterey hingegen war größer, und belief ſich täglich auf 1 Drachme. Nach Maßgabe des Ranges ſtieg auch der Sold.

Zu den Armeen der Griechen gehörten mancherley Gattungen von Soldaten. Das Haupt-Corps beſtand größten Theils aus Fuß-Völkern; die übrigen fuhren entweder auf Wägen, oder ritten auf Pferden, oder ſaßen auf Elephanten.

Die Fuß-Völker, oder Infanteriſten, wurden in folgende 3 Gattungen eingetheilt.

1. Ὁπλιται, Hopliten, oder Schwerbewaffnete. Dieſe waren die beſten unter den Fuß-Völkern. Sie trugen ſchwere Rüſtung, und waren mit breiten Schilden und langen Spießen verſehen.

2. Ψιλοι, oder γυμνητες, Leichtbewaffnete. Sie bedienten ſich der Bogen und Wurf-Spieße, oder auch der Steine und Schleudern bey dem Angriffe des Feindes; folglich konnten ſie den Feind nur in der Ferne beſchädigen, und waren unbrauchbar, wenn das Treffen handgemein ward. An Anſehen und Vorzügen kamen ſie den ſchwerbewaffneten Soldaten nicht gleich. Wenn ſie ihre Pfeile abgeſchoſſen hatten, pflegten ſie ſich, wie es ſcheint, ſehr oft hinter die

(*) Obolus machte den 6ten Theil einer Drachme aus; und da eine Drachme nach unſerm Gelde 3 Groſchen ausmachte, ſo betrug 1 Obolus 6 Pfennige.

die Schilde der Schwerbewaffneten zu begeben, um da ſicher zu ſeyn.

3 Πελτασται, Peltaſten. Sie werden oft mit unter den Ψιλοις begriffen, im Gegenſatz gegen die Hopliten. Eigentlich aber waren ſie das Mittel zwiſchen beyden, indem ſie auch Schilde und Spieße trugen, die aber nicht von der Größe und Stärke derer waren, deren die Hopliten ſich bedienten. Ihren Nahmen haben ſie von ihren kleinen Schilden, welche πελται hießen. Sie werden auch Cetrati genannt, von einem kleinen Schilde, welcher Cetra hieß, und unter andern in Afrika und Spanien üblich war.

Die Reiterey wurde gleichfalls, wie das Fußvolk, in leichte und ſchwere eingetheilt, und das Mittel (Διμαχοι) war eine Art Dragoner, die bald zu Fuße, bald zu Pferde, dienten (*). In den ältern Zeiten war die Reiterey in Griechenland, wegen der Seltenheit der Pferde, gar nicht zahlreich; daher hatten auch die Ritter ἱππεις) einen ſo hohen Rang, und machten im State die zweyte Ordnung aus. Die beſte Reiterey in ganz Griechenland war die theſſaliſche; man

(*) Arrian gibt die verſchiedenen Arten der Reiterey alſo an: 1. die Schwerbewaffnete, Καταφρακτοι; bey dieſer waren Roß und Mann bepanzert; ſie trugen große Lanzen. 2. Die Leichtbewaffnete, Ακροβολισται; dieſe hatten entweder Wurf-Spieße oder Pfeile. Diejenigen, welche Wurf-Spieße hatten, hießen Ακοντισται; und die, welche Pfeile hatten, Ἱπποτοξοται. Die Lanzen-Träger waren wieder von verſchiedener Art, je nach dem ihre Lanzen beſchaffen waren. Nach dem dieſelben größer oder kleiner waren, hießen ſie entweder Κοντιφοροι, oder Λογχοφοροι, oder Ξυστοφοροι. Die meiſten griechiſchen Staten hatten ſowohl ſchwere als leichte Reiterey. Die Aetolier hatten bloß leichte Reiterey. Die ſchwere beſtand aus angeſehenen und wohlhabenden Bürgern, die leichte hingegen aus Mieth-Soldaten. Daher war die athenienſiſche Reiterey ſchwerbewaffnet, weil nur die angeſehenſten Bürger in dieſelbe aufgenommen wurden.

man leitete daher auch den Urſprung der Reit-Kunſt von den Lapithen, einem theſſaliſchen Volke, her. Von Steig-Bügeln und Sätteln wußte man unter den Griechen und Römern nichts, ſondern man bediente ſich der Decken, ſtatt der Sättel. Dem Mangel der Pferde hat man es vornehmlich zu zuſchreiben, warum die Reiterey in Griechenland ſo ſpät aufkam. Erſt nach dem Ende der meſſeniſchen Kriege bedienten ſich die Spartaner der Reiterey. Die athenienſiſche beſtand anfänglich nur aus 60 Reitern; nach der Vertreibung der Perſer aus Griechenland, wurde ſie bis auf 300 vermehrt, und zulezt ſtieg ſie bis auf 1200.

Ehe das Reiten aufkam, bediente man ſich in den älteſten Kriegen der Streit-Wägen, L. Eſſedum, woran man die Pferde ſpannte. Dieſes beweiſet vornehmlich der trojaniſche Krieg, in welchem, nach Homer's Beſchreibung, alle Helden auf Wägen saßen, und auf denſelben ſtritten. Gemeiniglich waren dieſe Wägen mit 2 Pferden beſpannt, neben welchen ein Leit-Pferd herlief, welches mit dem Zügel gelenkt wurde, und nichts mit dem Ziehen zu thun hatte, ſondern dazu diente, um die Gewalt des Eindringens zu verſtärken; man ſpannte es auch wohl an den Wagen ſelbſt, wenn etwa eines von den Stangen-Pferden niederfiel. Waren 4 Pferde vor einem Streit-Wagen, ſo waren gemeiniglich 2 davon Stangen-Pferde, *συνηοροι*, und 2 davon Neben-Pferde, *παρηοροι*, eins zur Rechten, das andre zur Linken. Auf jedem Wagen waren 2 Perſonen, daher er auch *διφρος*, oder gleichſam *διφορος*, genannt wurde. Einer von den beyden auf dem Wagen befindlichen Männern hieß *ἡνιοχος*, weil er den Zügel führte; und das war in den damahligen Zeiten ſo wenig ein knechtiſcher oder unedler Dienſt, daß ſich vielmehr Männer von Anſe-

hen

hen demſelben unterzogen. Indeſſen ſtand der Wagen-Führer, wo nicht allemahl an Würde, doch an Tapferkeit und Stärke, unter dem eigentlichen Krieger, welcher παραιβατης, παραβατης, in ſpätern Zeiten auch ἀναβατης, ἀποβατης, hieß, und dem Andern Befehl und Anweiſung gab, wohin er den Wagen lenken ſollte. Der eigentliche Streiter, oder Ritter, hatte zu ſeiner Linken den Wagen-Führer, um die Rechte zum Fechten frey zu behalten. Nach einigen Denkmälern ſollte man ſchließen, daß der Ritter hinter dem Wagen-Führer, und höher, als derſelbe, geſtanden habe. Dieſe Stellung würde auch wirklich zum Fechten bequem geweſen ſeyn; aber bey dem Homer ſtand wenigſtens der Ritter neben dem Wagen-Führer; z. B. Iliad. 5, 837. 4, 367. Die Rüſtung der Ritter beſtand in Schutz- und Trutz-Waffen. Zu jenen gehörte der Helm, der Bruſt-Harniſch, eine breite Binde von Blech unter dem Harniſche, über welche eine Schärpe gebunden war, ein großer und ſchwerer Schild, und Bein-Harniſche; zu dieſen gehörten eine Lanze, etliche Wurf-Spieße, und das Schwert. Kam der Ritter dem Feinde ganz nahe, ſo ſprang er vom Wagen. Ward der Ritter müde, welches wegen ſeiner ſchweren Rüſtung leicht geſchehen konnte, ſo ſprang er wieder auf den Wagen, und ſetzte von da herab, dem Feinde mit Pfeilen und Wurf-Spießen zu.

Kein einziges Denkmal ſtellt uns alle einzelne Theile eines ſolchen Wagens recht deutlich vor die Augen; eben ſo wenig, als das Geſchirr der Pferde. Die Bildhauer haben ſo gar die Verhältniſſe daran vernachläſſigt; ihre Wägen ſind oft gar zu klein für die Menſchen, die darauf fahren. Auf andern ſieht man weder Deichſel, noch Zügel für die Pferde. Homer berichtet nur ſo viel, daß man die Deichſel von denen in der Mitte tragen ließ, die andern waren gleichſam auf die Wildbahn geſpannte Pferde; Iliad. 8, 85. 16, 471. 23, 300. 392. 24, 279. Wie

war

war es möglich, von ſolchem Wagen herab, mit Vorthei zu fechten, da man eine andere Perſon ſo nahe neben ſich hatte, deren Geſchäft es war, die Pferde zu regieren; und da dieſe dem Streitenden nothwendig nachtheilig werden, und ihn verhindern mußte, gegen die Seite ſeines Führers zu ſtoßen, wodurch die eine Seite ganz ohne Vertheidigung blieb! Bey allen dem war dieſe Anſtalt üblich, und die berühmteſten Perſonen haben ſie, bald als Streiter, bald als Wagen Führer, beobachtet. Man machte ungemein viel aus dieſer Geſchicklichkeit, wie auch aus der Fertigkeit, ſchnell auf das Pferd zu ſpringen, und ſich im Laufen von einem auf das andere zu ſchwingen.

Eine beſondere Gattung dieſer Streit-Wägen, waren die Sichel-Wägen, Δρεπανοφοροι, der Lateiner Currus falcati, die nicht nur vorn an der Stange mit einem ſpitzigen hervor ragenden Spieße, ſondern auch an den vier Axen der Räder und an der Deichſel mit ſcharfen Sicheln oder Senſen verſehen waren, wodurch ganze feindliche Glieder niedergemähet werden konnten. Curtius und Livius beſchreiben uns dieſelben; jener, B. 4, C. 9; dieſer, B. 37, C. 41. Bey Suidas heißen ſie δρεπανηφορα τεθριππα, d. i. Quadrigae falcatae, mit 4 neben einander geſpannten Pferden verſehene Sichel-Wägen. Nicht alle Sichel-Wägen hatten aber 4 Pferde oder 4 Räder. Manche hatten nur 2 Räder, und an beyden Enden der Axe hervor ſtehende Senſen, und wurden bald von zwey Pferden, bald von Einem Pferde, gezogen, auf welchen Reiter mit Spießen ſaßen. Die Eſſedarii der Britten hatten viele Aehnlichkeit mit dieſen von den Sichel-Wägen ſtreitenden Kriegern.

Da man ſahe, daß dieſe Sichel-Wägen nur auf ebenem Felde gebraucht werden konnten, und von wilden und unbändigen Pferden öfters in ihr eigenes Heer zurück geriſſen wurden, wo ſie dann Verwirrung und Niederlage verurſacheten, ſo ſchaffte man ſie ab, zumahl da man kräftigere, mehr ſichere und bequeme-

re

re Mittel, den Sieg zu erhalten, gefunden hatte. Man findet daher wohl Beyſpiele, daß die Streit- und Sichel-Wägen von nicht-griechiſchen Völkern, z. B. von den Perſern, im Treffen gebraucht worden ſind, nie aber, daß die Griechen zu der Zeit, da die Kriegs-Kunſt unter ihnen vollkommener geworden war, entweder einen Gebrauch davon gemacht hätten, oder dadurch ſonderlich beſchädiget worden wären. Sie verachteten vielmehr dieſe alte und mißliche Art zu kriegen, und ritten lieber zu Pferde, welches bald nach den heroiſchen Zeiten üblich geworden zu ſeyn ſcheint.

Man muß ſich wundern, daß die Griechen und andere Nationen ſo lange ohne den Gebrauch der eigentlichen Reiterey geblieben ſind, und die Unbequemlichkeiten der Wägen bey Armeen nicht gemerkt haben, welche doch in der That groß waren. Denn dieſe Maſchinen verurſacheten viele Koſten, ſowohl bey ihrer Verfertigung als Unterhaltung. Auſſerdem focht von zwey Mann, die auf dem Wagen waren, nur Einer; der andere diente zu weiter nichts, als den Wagen zu regieren. Dieſer Leztere war alſo wahrer Verluſt. Noch mehr, es gab, bereits erwähnter Maßen, Wägen, an welchen nicht nur 3, ſondern auch 4 Pferde neben einander geſpannt waren, und zwar für eine einzige Perſon. Endlich konnte ein Graben, ein Zaun, ein unebener Boden, dieſes alles unnütz machen. Die geringe Kenntniß, welche man ehedem von der Kriegs-Kunſt hatte, iſt es, was den Gebrauch der Streit-Wägen ſo lange im Kriege erhalten hatte. Man wußte damahls nicht, ſich den Vortheil des Bodens zu Nutze zu machen, noch den Krieg in einem mit Bäumen und Geſträuche verwachſenen Lande zu führen. Man wählte zu den Schlachten eine große und weite Ebene. Nachdem Zeit und Erfahrung die Völker in der Kriegs-Kunſt klüger gemacht hatten, merkten ſie auch bald den Nachtheil der Streit-Wägen. Darauf hörten die geſitteten und in der Taktik erfahrneren Völker auf, ſich derſelben zu bedienen, und ſetzten die Reiterey an ihre Stelle.

Die Kamele, und vornehmlich die Elephanten, wurden erſt zur Zeit Alexander's im Kriege gebraucht. Vor

Vor den Kriegen des Alexander's geſchieht der Elephanten keine Meldung bey den griechiſchen Schriftſtellern. Nach ſeinem Tode erſt wurden dieſe Thiere aus den Morgenländern nach Europa gebracht, und auch hier, ſo wie lange vorher im Orient, im Kriege gebraucht. In Schlachten pflegten ſie große Thürme zu tragen, worin 10, 15, ja, nach Einigen, gar 30 Soldaten ſich befanden, die mit Wurf=Spießen und Pfeilen dem Feinde zuſetzten, für ihre Perſon aber in dem Thurme ſicher waren. Die Elephanten ſelbſt bewieſen im Treffen vielen Muth, und verbreiteten durch ihre ungeheure Größe, und ihr ungewöhnliches Brüllen, unter Menſchen und Pferden ein allgemeines Schrecken. Arrian bemerkt, daß man auch ihre Zähne mit einem ſpitzigen Eiſen bewaffnet habe. Sie zertraten diejenigen, welche auf ſie los gingen, mit ihren plumpen Füßen, oder ergriffen ſie mit ihrem Rüſſel, und warfen ſie entweder in die Luft, oder überlieferten ſie denen, die auf ihnen ſaßen. Zuweilen griffen ſie ſich auch ſelbſt unter einander mit großer Wut an, beſonders wenn ſie verwundet waren. Doch der Dienſt, den ſie leiſteten, wurde oft durch die von ihnen zu befürchtende Nachtheile überwogen. Denn ob gleich dieſes Thier mehr Vernunftähnliches beſitzt, als irgend ein anderes, und alſo ſehr gelehrig und fähig war, der Leitung ſeines Regierers zu folgen, ſo war es doch nicht mehr zu bändigen, ſo bald es eine ſchwere Wunde bekam, oder der Feind ihm zu ſehr zuſetzte, ſondern kehrte um, und richtete ſeine ganze Wut gegen ſeine eigene Partey, wo es dann Verwirrung und Tod hinbrachte, und dem Feinde den Sieg erleichterte.

Als die Elephanten von den Griechen und Römern zuerſt geſehen wurden, thaten ſie große Wirkung. Alexander's Soldaten ſtutzten, und geriethen in ziemliche Verwirrung; und Alexander ſelbſt, da er

er das Heer des Porus, und bey demſelben 85 Elephanten erblickte, war genöthigt zu ſagen: tandem par animo meo periculum video, d. i. „endlich ſehe „ich doch einmahl eine Gefahr, die meinem Muthe „angemeſſen iſt.“ Die Römer litten ebenfalls, als ſie in dem erſten Treffen mit dem Pyrrhus ſich mit den Elephanten deſſelben abgeben mußten. Man fand aber bald Mittel, den Schaden abzuhalten, den dieſe Thiere verurſachen konnten. Man ſuchte ihnen den Rüſſel abzuhauen, und die Füße zu verwunden, wodurch ſie ſo wild wurden, daß ſie ihre Wut gegen ihr eigenes Heer richteten. Man ließ ſie von gepanzerten Soldaten (Cataphractis) angreifen, die an den Armen, auf den Schultern und auf dem Helme mit ſtarken eiſernen Stacheln verſehen waren, um nicht vom Rüſſel des Elephanten ergriffen werden zu können. Die Römer ſchickten auch Velites zu Pferde gegen ſie, die vor dem langſamen Elephanten vorbey ritten, ihn mit ihren Wurf-Spießen verwundeten, und bisweilen tödteten. Ferner beunruhigte man ſie ſowohl, als diejenigen, welche auf ihnen ſaßen, mit Schleudern. Man ſetzte ſie durch fürchterliches und ihnen ungewöhnliches Geſchrey in Verwirrung. Man machte verdeckte Gruben, und ſuchte ſie dahin zu locken. Endlich, wenn die Elephanten mit ihren Thürmen anrückten und einzudringen droheten, ſo öffneten die Soldaten ihre Glieder, lieſſen ſie in die Schlacht-Ordnung, und fielen ſie ſodann auf allen Seiten an.

Die Römer lieſſen auch Elephanten nach Italien bringen, damit die römiſchen Soldaten ſich an ihre Stimme, Geſtalt, Größe, und Art ſich zu vertheidigen, gewöhnen, und ſie anzugreifen und am bequemſten zu verwunden und zu erlegen, lernen möchten. Wenn der Elephant gegen ſeinen Führer wild und unbändig ward, ſo töotete man ihn vermittelſt eines Meiſſels, den ſein Führer mit einem Hammer zwi-

ſchen

ſchen den Ohren des Thieres einſchlug, welches Mittel, wie Livius erzählt, Asdrubal bey ſeinem Heere gebrauchte. Man pflegte aber die Elephanten, wenn die Armee in Schlacht-Ordnung geſtellt wurde, bald vor, bald hinter die Fronte zu ſtellen. Im leztern Falle öffneten ſich die Glieder, um den Thieren Raum zu machen, damit ſie durch ihren unerwarteten Anblick den Feind erſchrecken möchten. Bisweilen ſtellte man ſie auch zwiſchen die Geſchwader der Reiterey. Siehe auch im X Th. S. 732.

Was die Kamele betrifft, ſo ſcheint ihr Gebrauch älter zu ſeyn; denn Xenophon gedenkt derſelben ſchon in ſeiner Cyropädie, bey dem Heere des Cyrus.

Von der Kleidung der griechiſchen Soldaten läſſet ſich nichts mit Gewißheit ſagen. Guichard vermuthet, daß die Farbe derſelben weiß geweſen ſey, und daß das Sagum und die Mäntel der römiſchen Soldaten eben dieſe Farbe gehabt haben. Pollux ſagt das, und fügt hinzu, daß bey jeder Legion die Kleidung, die Helme und Schilde gleichförmig geweſen ſeyn. Von den Lacedämoniern iſt es bekannt, daß ſie, nach dem Befehl des Lykurg, ihre Soldaten purpurroth kleideten.

Die Soldaten trugen ihre Lebens-Mittel gewöhnlich ſelbſt; und dieſe beſtanden mehrentheils in eingeſalzenem Fleiſche, Käſe, Oliven, Zwiebeln, u. d. gl. Jeder hatte, zu dieſer Abſicht, ein von Weiden geflochtenes Gefäß mit einem langen und engen Halſe, welches γυλιον hieß.

Was die Befehlshaber oder Officiers bey den Armeen der alten Griechen betrifft, ſo gehörte in den älteſten Zeiten, da die meiſten griechiſchen Staten von Königen beherrſcht wurden, denſelben natürlicher Weiſe auch das höchſte Commando im Kriege, und es war eine ihrer vornehmſten Pflichten, die ſie ihren Unterthanen ſchuldig waren, ſie in Perſon gegen ihre

Feinde anzuführen, und ſich an die Spitze ihrer Heere mit dem Tapferſten der Feinde in einen Zweykampf einzulaſſen. Ja, man kündigte einem Könige, der wegen Zaghaftigkeit und Schwäche für unfähig gehalten wurde, ſein Volk in Perſon zu beſchützen, den Gehorſam auf, und wählte eine mit beſſern Eigenſchaften ausgerüſtete Perſon. So wurde Thymötes, der Athenienſer König, abgeſetzt, weil er ſich nicht auf die an ihn ergangene Herausforderung des böotiſchen Königes Xanthus ſtellen wollte. Doch war es auch in manchen Fällen nicht ungewöhnlich, daß der König einen Mann von entſchiedenen Verdienſten und geprüfter Tapferkeit zu ſeinem Polemarchen, oder General, ernannte, der entweder unter der Aufſicht des Königes das Commando führte, oder, wenn der König dringender Umſtände wegen nicht gegenwärtig ſeyn konnte, ſeine Stelle vertrat. So vertrauete der König Erechtheus dieſen ruhmvollen Poſten in dem eleuſiniſchen Kriege dem Jon, dem Sohne des Xuthus, an. Als aber die griechiſchen Staten die monarchiſche Geſtalt entweder ganz, oder doch zum Theil verloren, ſo wurden auch in Anſehung der höchſten Gewalt im Kriege und bey der Anführung der Kriegs-Heere andere Einrichtungen gemacht.

Die Athenienſer hatten ihre Strategen, Στρατηγός, deren Anzahl ſich, nach der Zahl der athenienſiſchen Stämme, auf 10 belief. Dieſe Strategen hatten nicht nur einerley Macht, ſondern wurden auch anfänglich in ſehr wichtigen Unternehmungen oft auf ein Mahl geſchickt, doch ſo, daß ein jeder wechſelsweiſe das Commando etliche Tage lang führte. Um aber, wegen der bey dieſer Zahl möglichen Gleichheit der Stimmen, den Fortgang der Unternehmungen zu bewirken, ſo wurde ihnen eine eilfte Perſon zugegeben, welche Πολέμαρχος hieß, und deren Stimme der

Mein-

Meinung einer von beyden ſtreitenden Parteyen den Ausſchlag gab. In manchen Fällen hielt man es für unnöthig, oder auch nachtheilig, ſo viele Befehlshaber mit gleicher Macht abzuſchicken. Man ernannte alſo zwar alle Jahr die gewöhnliche Zahl derſelben, aber man ſchickte nur einige davon, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in den Krieg. Der Polemarch wurde auch zu bürgerlichen Geſchäften gezogen, und war eine obrigkeitliche Perſon, der die Unterſuchung der zwiſchen freygebornen Athenienſern und Ausländern entſtandenen Streitigkeiten oblag. Die übrigen Strategen hatten ebenfalls zu Hauſe ihre angewieſene Beſchäftigungen. Doch war keiner von der Beſorgung militariſcher Angelegenheiten ganz frey, ſondern mußte theils die unter Leuten, welche ſich dem Kriegs-Dienſte widmeten, vorfallenden Streitigkeiten ſchlichten, theils die innerhalb der Stadt anzuordnenden Kriegs-Sachen beſorgen helfen. Sie wurden daher in zwey Claſſen eingetheilt, wovon die eine die Geſchäfte der Stadt verwalteten, die andere aber für Waffen und Kriegs-Angelegenheiten ſorgten.

Wer in Athen zum Befehlshaber erwählt wurde, mußte rechtmäßig erzeugte Kinder (d. i. deren Mutter nicht allein eine Freygeborne, ſondern auch eine athenienſiſche Bürgerinn geweſen war,) und innerhalb des attiſchen Gebiethes liegende Grundſtücke haben. Dieſe Güter wurden zum Unterpfand der Treue, und die Kinder zur Verſicherung einer unverbrüchlichen Rechtſchaffenheit, dem State verpfändet und verbürget. Die Ernennung dieſer Befehlshaber ſelbſt geſchahe in öffentlicher Verſammlung, die zu dem Ende im Pnyx angeſtellt wurde. Oft wurde ein ſolcher Befehlshaber, der hinlängliche Beweiſe ſeiner Klugheit, Tapferkeit und Rechtſchaffenheit gegeben hatte, mehrmahls zu dieſer Stelle gewählt. So wurde Phocion nach dem Zeugniſſe des Plutarch, 45 Mahl zu dieſer

Stelle gewählt, bloß durch die freye und ungezwungene Wahl des Volkes.

Ehe die Strategen ihr Amt antraten, mußten ſie dem State einen feyerlichen Eid ſchwören, in welchem ſie ſich unter andern auch verbindlich machten, die Megarenſer zwey Mahl jährlich anzugreifen, welche Erbitterung aus einer grauſamen Handlung der Megarenſer, da ſie im Anfange des peloponneſiſchen Krieges einen athenienſiſchen Herold ermordet hatten, herrührte. Wenn dieſer Eid abgelegt war, wurde ihnen das Commando übertragen, und die Aufſicht über die Kriegs-Rüſtung übergeben, mit der Vollmacht, alles nach ihrem Gutbefinden anzuordnen. Doch mußten ſie nach geendigtem Commando, dem State von der Führung deſſelben Rechenſchaft ablegen. In ſehr dringenden Umſtänden, oder bey wichtigen Kriegen, wurden ſie von dieſer Verpflichtung losgeſprochen, und wurden, gleich den Dictatoren der Römer, mit einer unumſchränkten und von aller Verantwortung freyen Vollmacht verſehen. Ein ſolcher hieß Αυτοκρατωρ. Dieſen Titel Avtocrator führten unter andern Ariſtides in der berühmten Schlacht bey Platäa, wie auch in der Folge Alcibiades, Nicias, und Mehrere, unter welchen freylich auch mancher unwürdiger Heer-Führer war.

Auf die Strategen folgten die Taxiarchen, Ταξιαρχος, deren ebenfalls von jedem Canton Einer, und alſo zuſammen 10, gewählt wurden; ſie commandirten unmittelbar unter den Strategen. Sie mußten für die Abſtechung des Lagers ſorgen, und gaben Befehle, welche ſowohl die Märſche, als auch die Lebens-Mittel, mit denen jeder Soldat ſich verſehen mußte, betrafen. Dieſe Befehle wurden der Armee durch öffentliche Ausrufer bekannt gemacht. Sie konnten auch jeden gemeinen Soldaten, welcher ſich ſchlecht

aufführte, abdanken; doch erſtreckte ſich ihre Gerichtbarkeit nur über die Fuß-Völker. Man könnte ſie, nach unſerer Art zu reden, General-Quartiermeiſter nennen. Die Hipparchen, Ἵππαρχος, waren der Zahl nach nur zwey, und hatten das Commando über die Reiterey, doch unter der Aufſicht der Strategen. Die Zahl der Phylarchen, Φυλαρϰῆς, belief ſich auf 10; ſie waren den Hipparchen untergeordnet, und jeder Stamm ernannte einen derſelben; ſie hatten die Macht, nach Beſchaffenheit der Umſtände, Reiter abzudanken, und die erledigten Stellen wieder zu beſetzen. Die geringern Befehlshaber bekamen ihre Nahmen von der Anzahl der unter ihnen ſtehenden Mannſchaft. Sie hießen daher Lochagen, Λοχαγὸς, Brigadier; Chiliarchen, Χιλιαρχος Oberſten; Hekatontarchen, Εκατοντάρχης, Hauptleute; Dekadarchen, Δεκαδάρχης, Corporale, u. ſ. w.

Bey der ſpartaniſchen Armee hatte nur Einer das höchſte Commando. Dieſes Volk glaubte durch die Erfahrung überzeugt zu ſeyn, daß in Kriegs-Zeiten eine monarchiſche Einrichtung in vieler Abſicht beſſer ſey, als jede andere. Ordentlicher Weiſe hatten die Spartaner zwey Könige. Einſt trug es ſich zu, daß dieſe beyde Könige, Demaratus und Kleomenes, in ihren Meinungen getheilt waren, und der erſte den Theil der unter ihm ſtehenden Armee zurück zog, und alſo den andern dem Feinde bloß ſtellte. Deswegen wurde ein Geſetz gemacht, daß hinführo nie beyde Könige zugleich anführen ſollten, wie vor dieſer unglücklichen Begebenheit üblich geweſen war. Doch banden ſich die Lacedämonier bey dringenden Vorfällen nicht an den Buchſtaben dieſes Geſetzes, wenn die ängſtliche Beobachtung deſſelben ihr Vaterland hätte in Gefahr bringen können, wie wir dieſes bey

dem Könige Agis finden, dem ſein königlicher Amts-Genoß, Pliſtonax, mit einem neuen Heere alter ſchon ausgedienter Soldaten zu Hülfe eilte. Der Ehren-Titel des oberſten ſpartaniſchen Feld-Herrn war, wie Einige behaupten, Bagos, vielleicht Tagos, Ταγὸς; ſo nannten wenigſtens die Theſſalier ihren oberſten Feld-Herrn. Lykurg hatte verordnet, daß dieſe hohe Stelle einem der Könige vorbehalten werden ſollte. Im Nothfalle aber, und während der Minderjährigkeit eines Königes, mußte der Vormund des Königes, der Prodikus, Πρόδικος, hieß, die kriegeriſchen und bürgerlichen Angelegenheiten verwalten. Unter dieſem Charakter eines Prodikus, wurde auch Lykurg der Geſetzgeber der Spartaner, und commandirte die Armee während der Minderjährigkeit ihres Königes Charilaus.

Alles dieſes betraf nur die Land-Armee der Spartaner. In Anſehung einer Flotte verordneten die erſtern Geſetze nichts, weil ihr Geſetzgeber ausdrücklich verbothen hatte, ſich nicht mit dem Seeweſen abzugeben. Als aber veränderte Zeiten und Umſtände ſie nöthigten, Flotten auszurüſten, ſo ſchränkten ſie dieſe Wahl ihres Admirales nicht auf das königliche Haus ein, ſondern hielten es für beſſer, eine Würde, von welcher ſo viel abhing, den erfahrenſten Männern anzuvertrauen. Ihr großer Admiral Lyſander war daher nicht mit der königlichen Würde bekleidet geweſen. Ageſilaus war der Einzige, welcher das doppelte Commando, zu Waſſer und zu Lande, und zwar mit gleichem Glücke geführt hatte. Die Macht eines lacedämoniſchen Königes im Kriege war unumſchränkt; doch wurden ihm zuweilen einige Aufſeher, Ephori, Ἔφοροι, zugeſellet, deren Rathes er ſich bedienen mußte. Auch gab man den Königen, an ſtatt dieſer Ephoren, zuweilen einen zahlreichen, aus den klügſten Män-

Männern des States beſtehenden, Kriegs-Rath bey, wie z. B. Ageſilaus bey ſeinem Feldzuge in Aſia ein ſolches, aus 30 Perſonen beſtehendes Collegium zur Seite hatte. Der vornehmſte ſpartaniſche ſubalterne Befehlshaber, hieß Polemarchos. Die Nahmen der übrigen laſſen ſich aus den Benennungen ſelbſt leicht erklären. Auſſerdem hatte der oberſte Feldherr noch 300 der Tapferſten zu ſeiner Bedeckung, welche Hippees, Ἱππέες, Reiter, hießen. Im Gefechte waren ſie um die Perſon des Generales, und hatten viele Aehnlichkeit mit der Leib-Garde des Romulus, die Celeres genannt wurden. Alle die, welche in den heiligen Spielen den Preis gewonnen hatten, waren unter dieſer Garde, und man ſchätzte es den rühmlichſten Belohnungen gleich, dieſen ehrenvollen Poſten zu erhalten.

Die ganze Armee, mit Inbegriff der Cavallerie und Infanterie, hieß Στρατεια. Die in Reihe und Glied ſtehenden und wider den Feind fechtenden Soldaten nannte man πληϑος μαχιμον, Haufen der Streitenden; alle andere aber, die Feld-Aerzte, ιατροι, die Marketender, αγοραιοι (bey den Römern Lixae), der Troß, ὀχλοι σκευοφοροι (Calones), hießen πληϑος αμαχον, der Haufen welcher nicht ſtreitet. Die ganze Armee wurde in größere Corps, συςηματα, dergleichen der Phalanx, Φαλαγξ, war, und in kleinere Haufen, μερικα ταγματα, dergleichen die λοχοι waren, abgetheilt. Die Fronte der Armee hieß μετωπον oder πρωτος ζυγος; und der Mann, welcher am rechten Flügel derſelben, oder auch in andern Gliedern obenan ſtand, πρωτοςατης. Die Flügel ſelbſt wurden κερατα (Cornua) genannt. Das Centrum der Armee hieß ομφαλος (umbilicus), was

was bey den Römern zuweilen media acies genannt wurde. Das lezte Glied, oder die Arrier-Garde, hieß εσχατος ζυγος oder ουρα, und der Anführer derſelben ουραγος und οπισθοφυλαξ. Die übrigen Abtheilungen und Stellungen der griechiſchen Armee, werden im Art. Schlacht-Ordnung vorkommen.

Der Stat der Römer war ſchon ſeiner erſten Anlage nach, unter ſeinem Stifter, dem Romulus, ein Stat von lauter Kriegern und Eroberern. Krieg war der vorzüglichſte Grund-Pfeiler, auf welchen er erbauet wurde; und eben dieſer war in allen folgenden Zeit-Altern die Haupt-Quelle ſeiner täglich wachſenden Größe, war im eigentlichen Verſtande die Seele der Republik. Wir müſſen alſo die Verfaſſung der römiſchen Kriegs-Heere, von der Wiege dieſes States an, betrachten.

Romulus theilte ſein Volk, welches im Anfange nur aus 3300 Mann beſtand, in 3 gleiche Theile, die er eben deswegen Tribus nannte. Eine jede Tribus hatte ein Oberhaupt, welches Tribun hieß. Jede Tribus theilte er in 10 Curien; folglich beſtand ſein Volk damahls aus 3 Tribus, und 30 Curien. Aus dieſen 3 Tribus zog Romulus ſeine Truppen, indem eine jede 1000 Fußgänger und 100 Reiter ſtellte. Dieſe Mannſchaft, aus welcher die erſte Legion beſtand, wurde von den 3 Tribunen angeführt. Die römiſche Legion beſtand alſo im Anfange aus 3000 Mann Fußvolk, und 300 Reitern. Der Nahme Legion kommt von legere, auswählen, denn die Mitglieder derſelben wurden aus den Stämmen gezogen, ſie enthielt alſo eine auserleſene Mannſchaft. Ihre Größe blieb, wie es ſcheint, ſo lange unverändert, bis Servius Tullius das Volk in 4 Stämme theilte. Von dieſer Zeit an, waren die Legionen 4000 Mann ſtark.

ſtark. Ob nun gleich die römiſche Legion unter den erſten Königen nicht mehr als 3000 Mann enthielt, ſo konnten doch, wenn die Umſtände es erforderten, mehrere Legionen aus dem Volke errichtet werden, weil jeder Bürger Kriegs-Dienſte zu thun verbunden war. So errichtete z. B. Romulus im Kriege mit den Antemnatern und Cäcinenſern eine neue Legion; und im Kriege mit den Sabinern war ſein Heer, nach Dionyſius Bericht, ſchon 20,000 Mann ſtark.

Ein römiſcher Soldat mußte ein gewiſſes Alter haben; er durfte nicht unter 17 Jahr ſeyn. Im 16ten Jahre legten die Kinder die Kinder-Kleider, Togam praetextam und pullam, ab, und fingen an, ſich in den Waffen zu üben. Sie waren aber da noch keine Soldaten, ſondern mußten erſt im Exercieren recht fertig und geſchickt ſeyn, auch völlig das 16te Jahr zurück gelegt haben. War es nachher nöthig, ſo konnten ſie gleich im 17ten Jahre wirklich zu Felde ziehen, wenn ſie vorher den gewöhnlichen Soldaten-Eid abgelegt hatten, und in das Verzeichniß der Legion waren angeſchrieben worden. In dem Jahre, da die jungen Leute ſich in den Waffen übten, trugen ſie ſchon ein Manns-Kleid, Togam virilem, aber doch noch nicht ſo, wie andere Römer, ſondern wickelten den rechten Arm in den Mantel ein, da hingegen die Männer ihn bloß trugen, extra togam (1); das war ein Zeichen der Beſcheidenheit, weil ſie ſich im Kriege mit ihrem rechten Arme noch nicht verſucht hatten.

Derjenige, welcher den Soldaten-Eid nicht abgelegt hatte, wurde nicht für einen Soldaten gehalten. Geſetzt, es hätte ſich jemand freywillig bey der Armee ein-

(1) Dieſes hieß brachium cohibere toga.

eingeſunden, er hätte noch ſo tapfer gefochten, noch ſo viele Feinde erlegt, und ihnen allen möglichen Abbruch gethan, ſo wußte man ihm dafür keinen Dank, ſondern ein ſolcher Menſch wurde als ein Mörder angeſehen, weil er den Soldaten-Eid nicht geſchworen hatte. Wenn ferner jemand ſeinen Abſchied erhalten, und ſeine Kriegs-Jahre ausgedient hatte, aber freywillig wieder Kriegs-Dienſte nehmen wollte, mußte er auch von neuem vereidet werden; denn mit der Ertheilung des Abſchiedes hörte zugleich die Verbindlichkeit, dazu er durch den Eid verpflichtet geweſen war, auf.

Die Oberſten und Vorſteher der Soldaten, Tribuni militum, wurden ordentlich gewählt, und zwar von dem Volke, welches auch die Conſuls wählte. Es geſchahe dieſes allemahl im Anfange des Jahres. Hierbey iſt vorläufig anzumerken: 1. Ein Exercitus conſularis beſtand aus 2 Legionen Fußvolk, und aus 600 Reitern. Alle dieſe Völker mußten geborne Römer ſeyn. 2. Zwey Conſuls erforderten alſo 4 Legionen Fußvolk und 1200 Reiter, ohne der Mannſchaft jezt zu gedenken, welche die latiniſchen Bundes-Genoſſen zu den römiſchen Legionen haben ſtellen müſſen. 3. Weil nun immer 2 Conſuls waren, ſo mußte auch zu Kriegs-Zeiten jeder derſelben ſeine Armee haben, und waren deshalb immer 4 Legionen und 1200 Reiter auf den Beinen. 4. Die alten Legionen beſtanden, erwähnter Maßen, aus 3000 Mann Fußvolk und 300 Reitern, und hatten 3 Tribunen oder Oberſten. Aber nachher, und ſchon im zweyten puniſchen Kriege, erforderte jede Legion 6 Tribunen, denn ſie beſtand damahls aus 6200 Mann zu Fuße, und 300 zu Pferde (2). Daher verſteht man, was Polybius mel-

(2) *Liv.* L. 29, c. 24.

meldet, daß bey der Armee, wobey er gegenwärtig war, 24 Oberſten geweſen wären. Denn bey jeder Legion waren damahls 6 Oberſten. Nun hatte jeder Conſul 2 Legionen, beyde Conſuls aber 4 Legionen, und bey jeder waren 6 Oberſten, alſo insgeſammt 24 Oberſten, und die Armee beſtand aus 24,800 Mann Infanteriſten.

Die Oberſten, welche bey den Legionen nöthig waren, und deren Zahl, vorgedachter Maßen, aus 24 beſtand, mußten aus dem Ritter-Stande und aus den Plebejern gewählet werden, und zwar 14 vom Ritter-Stande, und 10 von den Plebejern. Jeder römiſche Bürger mußte vom 17ten Jahre an, bis in das 46ſte, Dienſte thun, und zwar das Fußvolk 16, die Reiterey aber nur 10 Jahr lang. Wer nun jung dazu gekommen war, befand ſich noch in den beſten Jahren, wenn ſeine Dienſt-Zeit zu Ende war. Denn, wer gleich im 17ten Jahre mit zu Felde gehen mußte, war erſt 33 Jahr alt, wenn er ausgedient hatte; wer hingegen im 46ſten, als lezten Jahre, da er zum Dienſt angenommen werden konnte, Soldat ward, konnte gewiß nicht länger als ſeine 16 Jahr aushalten, weil er alsdann 62 Jahr alt ward. Daß man ſo lange dienen mußte, war ein alter Gebrauch, der ſich auf eine Verordnung des Königes Serv. Tullius gründete (3). Die ganz armen und geringen Leute brauchte man gar nicht zu Kriegs-Dienſten, weil man glaubte, ein Menſch, der nichts zu verlieren hätte, würde auch nicht tapfer ſeyn, und für den Stat fechten; ein Wohlbegüterter hingegen würde das Aeuſſerſte thun, das Seinige zu ſchützen, und daher im Kriege recht ernſtlich fechten (4).

Bey

(3) *Gell.* L. 10, c. 28.

(4) *Gell.* L. 16, c. 10.

Bey anhaltenden Kriegen, mußten die Soldaten wohl länger als gewöhnlich, wenigſtens 4 Jahr lang, und daher nicht nur 16, ſondern 20 Jahr dienen. Unter der monarchiſchen Regierung mußte der Soldat gewiß 20 Jahr dienen; und obgleich einmahl, durch Aufruhr, die Soldaten es erzwungen, daß es bey der alten Gewohnheit wieder bleiben ſollte, und ſie nur 16 Jahr Dienſte thun wollten: ſo wußten es doch die Kaiſer bald wieder dahin zu bringen, daß die Dienſt-Jahre von neuem auf 20 Jahr geſetzt wurden (5). Die kaiſerl. Leib-Wache genoß dabey ein Vorrecht, wenigſtens unter Auguſt, der alle Soldaten 20 Jahr zu dienen anhielt, aber die von ſeiner Leib-Wache nach 16 Jahren völlig von allen Kriegs-Dienſten befreyete (6). Nach dem 46ſten Jahre ſollte, nach der Einrichtung des Serv. Tullius, keiner weiter zu Kriegs-Dienſten angehalten werden, indem alsdann die Kräfte bereits abnehmen (7), welches auch, ob die Kaiſer gleich 20 Dienſt-Jahre verlangten, beobachtet worden iſt. Nur im Nothfalle wurde hierauf keine Rückſicht genommen, ſelbſt im freyen State nicht. Da nahm man bey dringender Noth alle, die nur konnten, Alte und Junge, Freygeborne und Freygelaſſene, ſo viel man nur zuſammen bringen konnte (8). Eben daher geſchahe es auch, bey ſolchen beſondern dringenden Kriegs-Nöthen, daß man ganz geringe und arme Leute unter die Legionen ſteckte. Wenn ſonſt in einem heftigen Kriege, nahe um Rom, alles zuſammen geraffet und zum Kriegs-Dienſt gezwungen wurde, ſo dankte man doch gleich, nach bey-

ge-

(5) *Tacit.* Arnob. L. 1, c. 36.

(6) *Dio Caſſ.* L. 55 c. 23.

(7) *Macrob.* in Somn. Scip. L. 1, c. 6.

(8) *Liv.* L. 10, c. 21. 42, 31, 33.

gelegtem Kriege, alle dergleichen Leute wieder ab. Man nahm ſo gar Knechte in die Legionen auf, doch nur ſolche, welche ſich dazu freywillig erbothen, denen man das Bürger-Recht ertheilte, und ſie Freywillige, Volones, nannte. Die Urſache, warum man nicht gern Freygelaſſene zu Soldaten annahm, war eben die, warum man nicht gern arme Bürger anwarb. Denn die mehreſten waren arm, hatten alſo, ſie mochten ſiegen oder beſieget werden, nie viel zu verlieren. Wenn man ja dergleichen Leute annehmen mußte, ſo wählte man ſie doch am liebſten zum Schiffs-Volk (9); denn da mußten ſie eher Stand halten, und blieben beſtändig niedrig und geringe, weil ſie nicht Geſchicklichkeit dazu beſaßen, Schiff-Capitäne und Steuer-Leute zu werden. Allein, dieſe Leute wurden es auch bald überdrüſſig, immer als geringe Matroſen und Ruder-Knechte zu dienen, und begehrten in die Legionen als Soldaten aufgenommen zu werden. Wenn ſie dieſes nicht erhalten konnten, ſuchten ſie Gelegenheit, von der Flotte auszureiſſen, und gingen zum Feinde über (10).

Von der Werbung der Römer, und der Art und Weiſe, wie dieſelbe gehalten wurde, auch der Vereidung der Soldaten, werde ich im Art Soldat handeln.

Wenn die Angeworbenen ihren Eid abgelegt hatten, beſtimmten ihnen die Oberſten der Legionen einen gewiſſen Tag und Ort, da ſie ſich wieder verſammeln ſollten, und lieſſen ſie darauf, aber unbewaffnet, aus einander gehen. Wenn der beſtimmte Verſammlungs-Tag kam, und alle Recruten zuſammen waren, ſo war das Geſchäft der Oberſten dieſes, daß ſie dieſelben mit Waffen verſahen, und zu der Art der Soldaten ordneten, wozu ſich ein jeder am beſten ſchickte. Da-

(9) *Liv.* L. 22, c. 11. 36, 2. 42, 27.

(10) *Tacit.* hiſt. L. 1, c. 87.

Daher 1. nahmen ſie die Jüngſten und Aermſten aus den Neugeworbenen, unter die Leichtbewaffneten, Velites. 2. Die älter und etwas wohlhabender waren, wurden Haſtater, Haſtati, welche Lanzen oder Spieße zu ihrem Gewehre trugen. 3. Die in der beſten Blüthe des männlichen Alters ſtanden, wurden in den Kern der Armee unter die Haupt-Truppen, Principer, Principes, aufgenommen. 4. Die Bejahrten wurden Triarier, Triarii. In jeder Legion waren beſtändig 600 Triarii, 1200 Principes, und 1200 Haſtati; und das macht die 3000 aus, woraus in den alten Zeiten eine Legion beſtand. Die Leicht-Bewaffneten, Velites, wurden dann nach Gutdünken hinzu gefügt. Sollte aber die Legion mehr als 3000 haben, ſo vermehrte man die Zahl der Principer, und Haſtater; die Anzahl der Triarier aber blieb beſtändig 600.

Die Velites hießen auch Milites leues, qui haſtam tantum & Geſam gererent (11). Die Haſtati führten einen Spieß oder eine Lanze; die Principes waren Schwerbewaffnete, und die Triarii waren wohlverſuchte Soldaten. Die Velites ſtreiften ohne Ordnung herum, und griffen mit Pfeilen den Feind, bald hier bald da, wo ſie am beſten konnten, an. Sie hatten ihren Nahmen von dieſer Art des Angriffes, oder von der etruskiſchen Stadt Veletes. Sie ſind erſt im 542 Jahre der Stadt aufgekommen (12); doch hatte auch der König Serv. Tullius ſchon Leicht-Bewaffnete bey ſeiner Armee; ſie hießen aber nicht Velites, ſondern των φιλων ϛϱατευμα; dieſen befahl er mit Wurf-Spießen und Schleudern auſſer der Schlacht-Ordnung zu fechten (13). Nachher hat man ſich beſtändig leichtbewaffne-

(11) *Liv.* L. 8, c. 8. Geſa war ein galliſcher dünner Wurf-Spieß, dergleichen ſich auch die Etruſker bedienten. *Suidas*, T. 1, p. 478. *Virg.* Aen. L. 8, v. 661. *Nonius Marcell.* p. 555.

(12) *Liv.* L. 26, c. 4. *Iſidor.* Hiſp. L. 18, c. 56.

(13) *Dion. Halic.* L. 4.

waffneter Soldaten bey den Legionen bedient, aber unter verſchiedenen Nahmen. Sie hießen Rorarii, von Ros, der Thau, weil ſie den Streit anfingen, ehe die Legionen dazu gelangten; ſo wie es gemeiniglich erſt thauet, ehe es regnet (14); Accenſi, von accio, weil man ſie dahin berief, wo man ſie nöthig fand. Sie hießen auch Adſcriptitii, oder Adſcriptivi, Optiones, und Ferentarii. Sie mußten ſich hauptſächlich hinter der Armee aufhalten, und waren gleichſam die Uebercompleten. Feſtus nennt ſie auch Velatos, weil ſie nur bekleidet und ohne Waffen waren, damit man ſie in die Stelle der Gebliebenen einſchieben könnte.

Von der Bewaffnung der Neuangeworbenen, und der Kriegs-Kleidung, werde ich im Art. Kriegs-Waffen handeln.

Die Eintheilung der Legion geſchahe alſo, daß jede Art der Soldaten, die in einer Legion waren, in 10 Theile getheilet wurde, die Leichtbewaffneten (Velites) ausgenommen. Da nun in einer jeden Legion 1200 Haſtati, und eben ſo viel Principes waren, ſo machte von dieſen der zehnte Theil 120 aus. Von Triariern aber waren nur 600 in der Legion, folglich war der zehnte Theil davon 60. Eine Legion war alſo in den alten Zeiten in 30 ungleiche Theile getheilt; ein jeder ſolcher Theil hieß Ordo, Σπειρα, Manipulus, oder Signum; und die Anführer deſſelben hießen Centuriones, oder Ordinum ductores.

Die Velites, als die jüngſte Mannſchaft, wurden, nach Beſchaffenheit ihrer Anzahl, unter die 30 ungleichen Theile der Legion vertheilt. Wenn man einen deutlichen Begriff hiervon haben will, muß man eine gewiſſe Anzahl Velitum beſtimmen, und ſolche unter die genannten Theile des Fußvolkes vertheilen. Geſetzt alſo, es wären ihrer 1200 geweſen, welches mehrentheils die gewöhnliche Zahl war, ſo macht der 30ſte

(14) *Liv.* L. 8, c. 8. *Varro* de ling. lat. L. 6.

30ſte Theil davon 40 Mann aus. Ein Manipulus bey den Haſtatis und Principibus machte 120 Mann aus; kamen die 40 Velites dazu, ſo beſtand er aus 160 Mann. Ein Manipulus bey den Triariis hatte 60 Mann, und enthielt alſo mit den 40 Mann Leicht-Bewaffneten nur 100 Mann. Man kann das Wort Manipulus ſehr füglich durch Compagnie ausdrücken, ſo wie man die Haſtatos Lanzenierer oder Piekenier, die Principes Schwerbewaffnete, und die Veteranos wohlverſuchte Soldaten nennen könnte; ich werde aber, um mehrerer Deutlichkeit willen, die lateiniſchen Nahmen beybehalten.

Ganz beſonders iſt noch anzumerken, daß Ordo auch einen halben Manipel, dimidium Manipuli, bedeutet. Folglich machte, in dieſem Verſtande, ein Ordo ohne Leichtbewaffnete bey den Haſtatis und Principibus 60, und mit den Leichtbewaffneten 80 Mann; bey den Triariis aber nur 30, und mit den Leichtbewaffneten 50 Mann aus. Ein ſolcher Ordo, oder dimidium Manipuli, d. i. 60 Mann bey den Haſtatis und Principibus, und 30 Mann bey den Triariis, hieß Centuria (15). Cohors, war, nach dem Gellius, der 10te Theil einer Legion; da nun die alten Legionen 3000 Mann ſtark waren, ſo hatte damahls ein ſolches Bataillon (denn hiermit läſſet ſich eine römiſche Cohors vergleichen,) 300 Mann, nähmlich 120 Haſtatos, 120 Principes, und 60 Triarios. Sie beſtand aus 3 Manipulis, und von jeder der drey Arten des Fußvolkes gehörte einer dazu. Eine ſolche Cohors hieß tricenaria und legionaria; eine Schar von 300 Mann. Es gab aber auch Cohorten von 420 Mann, welche Cohortes quadrigenariae hießen, wenn nähmlich die ganze

(15) Gellius ſagt, L. 16, c. 4: In legione ſunt *Centuriae ſexaginta*, Manipuli *triginta*, Cohortes *decem*. Centuria war folglich ein halber Manipulus.

ganze Legion 4200 Mann Fußvolk enthielt. Die Eintheilung der ganzen Legion in 10 Cohortes blieb, aber die Cohortes wurden dann ſtärker. Die Verſtärkung der Legion zu ſolcher Anzahl geſchahe, bey jeder Art des Fußvolkes, verhältnißmäßig ([16]). Man vermehrte die Haſtatos auf 1800, die Principes auf eben ſo viel, und die Triarios auf 600, und dadurch erhielt man die Summe von 4200.

Die vielen und ſchweren Kriege der Römer, und die Menge ihrer Feinde, deren mit der Zunahme ihrer Macht täglich mehrere wurden, machten es nothwendig, daß ſie ihre Kriegs-Macht vermehren mußten. Sie hätten dieſes durch Errichtung mehrerer Legionen erhalten können, wie denn das wirklich geſchehen iſt; ſie fanden es aber doch vortheilhafter, die Legionen zu verſtärken, ohne die Zahl der Legionen ſo ſehr zu häufen. Bey vielen Legionen wären viele Officiers nöthig geweſen, die ſtets am mehreſten koſten. Bey wenigern, aber ſtärkern, Legionen konnten ſie ſolches erſparen, nur bekam jeder Aufſeher mehrere Leute unter ſeine Aufſicht. Man findet daher, daß ſchon im 259 J. d. St. die Legionen bis auf 4000 Mann ſind vermehrt worden ([17]); und nachher ſind ſie öfters 5000 Mann ſtark geweſen. In dieſem Falle machte eine Cohors 500 Mann aus, hieß Cohors quingenaria, und die ganze Legion beſtand aus 2200 Haſtatis, 2200 Principibus, und 600 Triariis. War die Legion 6000 Mann ſtark, ſo enthielt ſie 2700 Haſtatos, und eben ſo viel Principes, aber nur 600 Triarios. Eine Cohors, welche Cohors ſexcenaria genannt wur-

(16) *Liv.* L. 7, c. 7. 10, 40.

(17) *Dion. Halic.* L. 6. *Liv.* L. 6, c. 22. 7, 25.

wurde, enthielt in dieſem Falle 600 Mann, nähmlich einen Manipulum Haſtatorum von 270 Mann, einen Manipulum Principum von 270 Mann, und einen Manipulum Triariorum von 60 Mann. Es iſt aber zu bemerken, daß, wenn bey den claſſiſchen Schriftſtellern von der Stärke der Legion die Rede iſt, nur immer das reguläre Fußvolk darunter verſtanden wird, und daß die Legionen, und alſo auch die Cohorten, öfters in einem und eben demſelben Kriege, wegen Mangel des baldigen Recrutierens nach ſtarker Einbuße, nicht immer gleich ſtark geweſen ſind. Denn die Velites oder die leichtbewaffnete Mannſchaft war nicht feſt beſtimmt, und wurde nach ihrer bald größern, bald geringern Anzahl verhältnißmäßig unter die Legionen vertheilt.

Die Haſtati befanden ſich immer in der erſten und vorderſten Reihe der Schlacht⸗Ordnung. Hinter ihnen ſtanden die Principes, welche mit Degen fochten, auch, wenn etwa die Leichtbewaffneten vom Feinde zurück getrieben wurden, vor den Riß ſtehen mußten. Die Triarii machten das dritte und lezte Treffen der Schlacht⸗Ordnung aus, und waren gleichſam das Corps de reſerve; denn da es alte wohlverſuchte Leute waren, ſo konnte man vermuthen, daß, wenn auch die beyden erſten Ordnungen wichen, doch dieſe Stand halten würden.

Die Cavallerie jeder Legion beſtand aus 300 Rittern, deren Pferd auf öffentliche Koſten unterhalten wurde. Dieſe 300 Ritter wurden in 30 Brigaden von den Kriegs⸗Oberſten getheilet; jede hatte 10 Mann, und daher erhielt ſie den Nahmen Decuria. Dieſe 30 Decurien wurden unter die 30 Compagnien alſo vertheilt, daß jede Compagnie eine Decurie erhielt; und die Brigaden, welche den Triariern zufielen, hießen auch Triarii; die bey den Haſtatern, hießen Haſtati; und die bey den Principern, hießen

Principes. Wenn nun eine Brigade der Triarier, Principer und Haſtater zuſammen vereinigt wurde, ſo entſtand daraus eine Turma, oder Schwadron, welche 30 Mann ſtark war. Jede der 10 Turmen hatte eine eigene Standarte, aus blauem ſeidenen Stoff, worauf die Turma, der ſie zugehörte, mit eingeſtickten Buchſtaben bemerkt war. Die Cavallerie wurde 5 Mann hoch geſtellet, und in der Fronte hatte jede Schwadron 6 Mann.

Mit den Befehlshabern bey den römiſchen Armeen, hat es folgende Bewandtniß. Alle diejenige, welche der Armee vorſtanden, waren entweder nur über einen Theil, oder über die ganze Armee geſetzt. Von den erſtern war der Tribunus (Oberſter) der vornehmſte. Im Anfange des römiſchen States, da die Legion nur 3000 Mann ſtark war, waren nur 3 Tribunen bey jeder Legion. In der Folge aber, da eine ſolche Legion aus 4, und endlich aus 6000 Mann beſtand, wurden auch 4, und in leztern Falle 6, Tribunen dabey angeſtellt. In den älteſten Zeiten wählten die Könige, hernach die Feld-Herren ſelbſt, und zulezt das Volk zum Theil, dieſe Tribunen. Dieſe Art zu wählen, ſowohl als die Zahl der Tribunen, wurden aber in der Folge dergeſtalt abgeändert, daß dieſe Kriegs-Bediente auch zuweilen in dem Lager gewählet wurden, und ihre Zahl bis auf 16 erhöhet wurde. Meiſtens wurden ſie aus dem Ritter-Orden, zuweilen auch aus dem Volke, ja wohl auch aus dem Rathsherren-Stande, genommen. Ihr Amt war: Kriegs-Recht zu halten; die Wachen, die Kriegs-Uebungen, die Befeſtigung des Lagers und anderer Oerter, wo die Legionen ſtanden, zu beſorgen. Sie theilten den Hauptleuten die vom commandirenden General abgehohlte Parole, Teſſera militaris, mit, verwahrten die Schlüſſel der Stadt-Thore, theilten den Proviant aus, und ſorgten für die Verpflegung der

Kranken. Zwey von ihnen commandirten jedes Mahl zwey Monathe hindurch, einen Tag um den andern, die Legion. Ihr Unterſcheidungs-Zeichen war ein kurzer Degen, Pugio, Parazonium; ſie wurden den Rittern gleich geachtet, und durften daher auch einen goldenen Ring tragen.

Auf die Tribunen folgten die Hauptleute, Centuriones, Ordinum ductores, welche eine Compagnie von 100 Mann, Centuria, commandirten. Sie wurden auf Befehl, oder Erlaubniß, der Bürgermeiſter durch die Tribunen aus den drey angeſehenſten Claſſen der Soldaten, d. i. aus den Haſtatis, Principibus und Triariis, mit bloßer Rückſicht auf Tapferkeit und Verdienſte, gewählet; wiewohl in der Folge unter den Kaiſern, wie bey keiner Wahl, alſo auch bey dieſer nicht, das Verdienſt allemahl den Ausſchlag gab. Zu ihrem Kennzeichen führten ſie eine Inſchrift vorn an der Sturm-Haube, z. B. Centurio I. oder II. dieſer oder jener Cohorte, und auf der Sturm-Haube ſelbſt ſaß überzwerch ein überſilberter Buſch, Criſta transuerſa; auſſerdem trugen ſie einen Stab von Wein-Reben, womit ſie auch diejenigen Soldaten, die etwas verſehen hatten, beſtraften. Daher der Ausdruck vite donari, ſo viel heißt, als: zum Haupt-Mann gewählet werden. Unter dieſen Centurionen einer Legion war derjenige der erſte und oberſte Haupt-Mann, welcher von den zehn Hauptleuten der Triarier der erſte war; man ſahe ihn als das Haupt der andern an. Im Lat. heißt er Primipilus, Centurio primi pili, und hatte vor den übrigen Centurionen große Vorzüge; denn er war der nächſte nach dem Oberſten, und hatte die Aufſicht über den ſilbernen Adler, als die Haupt-Fahne der ganzen Legion, bey welchem er auch im Schlacht-Felde ſtand, und ihn, wenn die Legion aufbrechen ſollte, ſelbſt aus der Erde hob, und dem Fähnriche, Aquilifer, in die Hände gab. Er commandirte

dirte auch alsdann die ganze Legion, wenn die Haſtati und Principes ſich hinter die Triarios zurück ziehen mußten. Zum Kriegs-Rathe wurde er zuweilen gezogen, er erhielt von der Beute mehr als Andere, und hatte den Rang mit den Rittern. Das Avancement bey den Centurionen war ſo angeordnet, daß der zehnte Hauptmann unter den Haſtatis (welcher alſo der unterſte war, indem von jeder Claſſe 10 Centurionen waren,) der zehnte Hauptmann unter den Principibus, und darauf der zehnte unter den Triariis ward; alsdann bekam er in der nächſtfolgenden Beförderung, unter den Haſtatis die 9te Stelle, u. ſ. w. welches ſo lange fortging, bis er der erſte Hauptmann unter den Triariis, Primipilus, ward; und es ging alſo die Beförderung, promotio, durch die 10 Cohorten, und durch die 3 Manipulos einer jeden Cohorte, mithin ſehr langſam.

Jeder Centurio wählte ſich einen Lieutenant, Uragus, Succenturio oder Optio, welcher, nach Beſchaffenheit der Umſtände, des Centurio Stelle vertreten mußte. Auch die Fähnriche wurden von den Haupt-Leuten gewählet. Sie waren von doppelter Art; denn einige trugen den Adler, als die Haupt-Fahne der Legion, Aquiliferi; andere aber waren Fähnriche bey einzelen Compagnien, Signiferi manipulorum, und waren ihrer bey einer Compagnie, ob ſie gleich nur Eine Fahne hatte, dennoch zwey, damit einer den andern im Noth-Fall unterſtützen konnte. Zu dieſer Stelle nahm man ſtarke und tapfre Leute. Sie trugen eine goldene Kette am Halſe, und einen fürchterlichen Kopf-Putz, und durften nicht gleich andern Soldaten arbeiten. Ihre Abbildung wird im Art. Kriegs-Zeichen vorkommen.

Unter der Reiterey der Römer und der Bundes-Genoſſen, hatte eine jede Schwadron, Turma, ihren Befehlshaber, Praefectus Turmae, und jede Decuria,

 deren

deren drey in einer Turma waren, ihren Corporal, Decurio, von welchen der zuerſt Erwählte auch zugleich der vornehmſte Befehlshaber der Turma war, und gleicher Maßen, wie die zwey andern Decurionen, ſich einen Stellvertreter, Uragus, wählte. Die Bundes-Genoſſen hatten ihre Befehlshaber, Praefectos, deren zwölf bey einer conſulariſchen Armee von 2 Legionen waren, welche, mehrerer Sicherheit wegen, von den Bürgermeiſtern, als Feld-Herren betrachtet, gewählet wurden, und mit den Tribunen der Legionen gleiches Recht bey ihren Untergebenen genoſſen. Das Ober-Commando über die Reiterey hatte jederzeit ein Römer.

Der Oberſte unter denen, die über die ganze Armee zu befehlen hatten, war der oberſte Feld-Herr, Adminiſtrator belli, Dux ſummus, Imperator, der von dem Volke durch ein in den Verſammlungen nach Curien gegebenes Geſetz, oder durch einen Schluß des Volkes, zu dieſem erhabenen Poſten gewählt wurde. Man pflegte dazu Bürgermeiſter, Dictatoren, Vice-Bürgermeiſter (Proconſules), Ober-Richter ((Praetores), Vice-Oberrichter (Propraetores), auch wohl gar Quaeſtores, und zwar leztere fünf Arten unter beſondern Umſtänden, uud wenn mehr als Ein Krieg zu führen war, zu nehmen, indem in den ältern Zeiten die Bürgermeiſter die ordentlichen Feld-Herren geweſen waren. Dieſer oberſte Feld-Herr führte den Nahmen Imperator in vorzüglichem Verſtande beſonders alsdann, wann er entweder ſelbſt, oder durch ſeine Legatos (General-Lieutenants), einen vorzüglichen Sieg erhalten, und 5000, nach Andern 10,000 rechtmäßige Feinde, welche alſo weder römiſche Bürger, noch Sclaven geweſen waren, erlegt hatte. Dieſen Nahmen führte er nur ſo lange, als ſein Commando dauerte, und bis er einen Triumph gehalten hatte. Daher erhalten gewiſſe Redens-Arten, als: iterum

Im-

Imperator, ſexies Imperator, ihre Erklärung. Julius Cäſar, dem dieſer Titel von dem Rathe beygelegt wurde, pflanzte ihn hernach, ſo wie ſeinen eigenen, auf alle römiſche Beherrſcher fort. Mit dem Amte des oberſten Feld-Herrn war eine ſehr große Gewalt verbunden. Dieſer General en Chef commandirte entweder ſelbſt, oder er trug ſeinen General-Lieutenants, Legatis, ein Commando auf. Beydes hieß Imperium; das erſtere nannte man aber beſonders ductum, (Anführung der Armee in eigener Perſon,) das leztere Auſpicia (Ober-Aufſicht), welcher Ausdruck daher entſtanden iſt, weil, ehe der Imperator zu Felde ging, vorher die Auſpicien (Befragungen des Willens der Götter) angeſtellet werden mußten. Dieſe Auſpicien zu befragen, hatte aber der Feld-Herr das Recht; im Lager hatte er deswegen zur rechten Hand des Haupt-Gezeltes (Praetorii) das Augurale, oder Auguratorium, und vor demſelben einen Altar, auf welchem täglich Opfer-Kuchen, Libamenta, verbrannt wurden. Wer alſo unter der Aufſicht und nach dem Auftrage des Feld-Herrn eine glückliche That verrichtete, dem hatte der Leztere gleichſam ſein Glück und ſeine Götter geliehen, wie ſolches die Römer auszudrücken pflegten. Der römiſche Feld-Herr hatte das Recht über Leben und Tod, ſowohl bey den römiſchen Bürgern, als auch bey den Bundes-Genoſſen, in ſo fern ſolche als Soldaten angeſehen werden konnten, und er verfuhr hierbey bald ohne, bald mit Zuziehung eines Kriegs-Rathes, bey welchem die Legati, der Quaeſtor, die Tribuni und die Centuriones zu ſeyn pflegten. Dieſe wirklich ſehr große Macht war doch gewiſſer Maßen wieder eingeſchränkt; der Feld-Herr durfte z. B. das ihm übertragene Commando nicht innerhalb der Stadt Rom ausüben, ſondern erſt auſſen vor der Stadt, aus der er ſich unter Trompeten-Schalle begab; er konnte nicht Krieg führen, gegen wen er

wollte, ſondern nur gegen die er geſchickt war; ſeine Winter-Quartiere durfte er nicht nach Belieben nehmen, nicht die Armee aus der ihm angewieſenen Provinz führen, noch weniger ſolche nach ſeinem Gefallen aus einander gehen laſſen. Das Zeichen ſeiner hohen Würde war ein ſcharlachrothes Kleid, Paludamentum; dieſes legte er im Capitolium an, nachdem vorher Supplicationes gehalten, die Auſpicia befragt worden, er ſelbſt der Feyer des Latiner-Feſtes auf dem albaniſchen Berge (Feriae latinae in monte Albano) beygewohnt, und dem Jupiter in Gegenwart des Pontifex maximus Gelübde gethan, d. i. Spiele und Gaben (Vota nuncupata) gelobet hatte. Wenn alles dieſes geſchehen war, ſo ging er aus Rom, und reiſete fort, wofern er nicht noch nöthig hatte, auſſen vor Rom (ad portam) ſich länger aufzuhalten. Auſſerdem hatte er ſeine Lictores, die, wie Einige behaupten, ebenfalls roth gekleidet (paludati) geweſen ſeyn ſollen. Kam der Feld-Herr zur Armee, ſo wurde dieſelbe ſogleich gereinigt (luſtrabatur exercitus), welches durch Opfer vor dem Lager geſchahe, worauf der Feld-Herr die Armee anredete. Waren zwey Bürgermeiſter bey einer Armee, ſo wechſelten ſie tagweiſe im Commando.

Die Gehülfen des oberſten Feld-Herrn waren die Legati, d. i. die General-Lieutenants, und nach denſelben der Quaeſtor oder Rent-Meiſter, welchen er auch in ſeiner Abweſenheit das Commando übertragen konnte, in welchem Falle ſie alle Gewalt, die er ſelbſt hatte, ausübten. Die Legati wurden entweder unmittelbar vom Rathe, oder unter Vergünſtigung und mit Genehmhaltung deſſelben, von den Feld-Herren ſelbſt erwählt, oder auſſerordentlich durch eine Volks-Verordnung zu dieſer Stelle erhoben. Man nahm dazu Männer von geprüfter Kriegs-Erfahrenheit, Rechtſchaffenheit und bekanntem Anſehen. Der große Sci-

pio

pio hielt es nicht für unanſtändig, ſeinen Bruder Lucius nach Aſia als Legatus zu begleiten. Die Anzahl der Legaten war nicht immer gleich, ſondern richtete ſich nach Zeit und Umſtänden. Mancher Feld-Herr hatte deren nur 3, der große Pompejus aber in dem Kriege wider die See-Räuber, 25. Die Legaten gingen dem Feld-Herrn mit Rath und That an die Hand, hingen aber von ſeinen Befehlen ab, und wenn ſie in Abweſenheit des Generales einen Sieg erfochten, ſo blieb doch die Ehre des Triumphes oder des Dank-Feſtes dem Feld-Herrn, weil der Sieg ſub auſpiciis, d. i. unter dem Ober-Commando deſſelben, war erhalten worden.

Der Abriß der großen Kriegs-Heere, welche die europäiſchen Mächte jezt, auch mitten im Frieden, halten, ſtellt immer ein höchſt intereſſantes Gemählde dar. Es gibt zu mancherley Betrachtungen Anlaß, unter welchen diejenige, daß in einigen Staten der Kriegs-Stand zu groß, und nicht in der zum Wohl des Landes erforderlichen Proportion mit den Einkünften und der Stärke des States ſteht, eine der vornehmſten iſt. Wie nachtheilig dieſe große Menge von bewaffneten Mönchen dem Landbaue und der Bevölkerung iſt, habe ich oben, S. 666 fgg., gezeigt. Der Grund und der Vortheil dieſes neuen Kriegsweſens, durch das reſpectable Anſehen deſſelben den Frieden zu erhalten, und den Krieg durch die Anſtalten des Krieges abzuhalten, iſt doch vielleicht nicht ſo überwiegend, wie es im erſten Anblicke ſcheint. Alle große Mächte haben ſeit 1748 ſich auf einen Kriegs-Fuß geſetzt, welcher keiner einzelnen Macht mehr dieſen Vortheil der Furcht gewährt. Und wie auch dieſe zuweilen bey einem der weniger gerüſteten Staten keine Wirkung thut, ſieht man an dem gegenwärtigen Betragen der Republik der vereinigten Niederlande gegen den Kaiſer.

Ueberſicht der wahr-

Volks-Menge, Einkünfte und Kriegs-

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Das deutſche Reich.	12,000	2166	26,000,000
Oeſtreich.	12,281	1772	19,000,000
Rußland.	305,000	78	24,000,000
Preußen.	3,600	1667	6,003,000
Frankreich.	10,200	2480	25,000,000
Groß-Brittannien und Jreland.	6,308	1870	12,000,000

ſcheinlichen Größe,

Macht einiger Staten und Länder.

Einkünfte.	Kriegs-Macht.	Der wievielſte Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Perſonen dient alſo etwa der
— — —	— — — —		
115,000,000 Fl.	Infanterie 242,000 Cavallerie 45,000 Artill. Min. 10,000 im Frieden 297,000 im Kriege 363,000	64ſte 52ſte	24 $19\frac{1}{2}$
etwa 35,000,000 Rubel.	Regul. Cavall. 56,000 Regul. Infant. 160,000 Artillerie 8,500 224,500 Irregul. Cavall. 48,000 Garniſon-Bat. 87,000 Land-Miliz 30,000 389,500	91ſte 60ſte	34 $22\frac{1}{2}$
34,000,000 Fl.	Infanterie 140,000 Cavallerie 39,000 Art. und Min. 11,000 190,000	32ſte	12
430 Mill. Livr. nach Necker's Angabe.	Effectiv. Cavallerie 25,000 Infanterie 150,000 Artillerie 7,000 182,000 Mit Land-Miliz im Kriege 300,000 221 Kriegs-Schiffe.	140ſte 84ſte	52 $31\frac{1}{2}$
16 Mill. Pf. Sterl. die Stats-Einkünfte.	im Frieden: Cavallerie 6,000 Infanterie 15,000 21,000 im Kriege: 200,000 Land-Truppen. 114 Linien-Schiffe, und 164 andre Kriegs-Fahrzeuge.	560ſte 60ſte	210 $22\frac{1}{2}$

Nahme.

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Spanien.	9,278	1132	10,500,000
Schweden.	13,057	229	3,000,000
Dänemark.	11,400	193	2,400,000
Polen.	10,050 nach der Theilung. 13,400 vorher.	849	8,500,000
Portugal.	2,000	1180	2,360,000
Vereinigte Niederlande.	625	4000	2,500,000

Einkünfte.	Kriegs=Macht.		Der wievielſte Mann der Volks=Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns=Perſonen dient alſo etwa der
	Infanterie	60,000		
	Cavallerie	13,000		
gegen 100 Millionen	Artillerie	3,000		
Piaſter.	Haus=Truppen	9,000		
		85,000	124ſte	46
	Land=Mil. 20 bis	30,000		
	Stadt=Miliz und Invaliden	15,000		
	etwa Total	120,000	87ſte	32
	etwa 130 Kriegs=Schiffe.			
	National=Infanterie	24,000		
9 Millionen Thaler.	Geworbene	9,000		
	Garden	1,800		
	Cavallerie	10,000		
	Artillerie	3,000		
		47,800	62ſte	23
	und 25 Linien=Schiffe.			
	— —	39,000		
7 Millionen Thaler.	Norwegen	35,000		
		74,000	30ſte	11
	und 60 armirte Fahrzeuge.			
3,194,000 Thaler.		17,000		
	Infanterie	31,198		
18 Millionen Thaler.	Cavallerie	4,800		
	etwa	36,000	63ſte	23
	und 24 Kriegs=Schiffe.			
	Cavallerie	3,000		
40 Millionen holl. Gulden.	Infanterie	31,000		
	Art. und Min.	2,000		
		36,000	69ſte	26
	Jezt ſollen ſeyn	54,000	46ſte	17
	und 95 Kriegs=Schiffe.			

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Chur-Sachſen.	736	2540	1,895,000
Chur-Braunſchweig-Lüneburg.	700	1214	850,000
Chur-Pfalz-Bayern.	1,064	1973	2,000,000
Chur-Maynz.	175	1830	320,000
Chur-Trier.	151	— —	$\frac{32}{100}$ Million.
Chur-Cöln.	360	1250	$\frac{55}{100}$ Million, mit Münſter.
Heſſen-Caſſel.	260	1730	450,000
Heſſen-Darmſtadt.	100	3000	300,000
Wurtemberg.	200	2925	585,000
Weimar	— — —	— —	65,000

Einkünfte.	Kriegs-Macht.		Der wievielſte Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Perſonen dient alſo etwa der
6,800,000 Thaler.	Cavallerie	5,000		
	Infanterie	17,000		
	Artillerie	1,600		
	Kl. Corps	1,000		
		24,600	73ſte	28
5 und eine halbe Million Thaler.	Cavallerie	4,000		
	Infanterie	13,000		
	Artillerie	600		
	Land-Infanterie	5,500		
	Garniſon-Infant.	2,500		
		25,600	33ſte	23
	Im Kriege 1760 war ſie	50,000	17te	6
10,000,000 Gulden,	Bayern effectiv.			
	Infanterie	5,000		
	Cavallerie	1,500		
	Artillerie	200		
		6,700		
	Soll aber ſeyn	13,000		
	Pfalz effectiv	5,500		
	Soll aber ſeyn	12,000		
	Sind total von beyden	12,200	164ſte	62
	Sollen ſeyn	25,000	80ſte	30
1 und eine halbe Million Gulden.	Effectiv	2,200	132ſte	49
	Sollen ſeyn	10,000	32ſte	12
780,000 Gulden.	Effectiv.			
	Kreis-Truppen	1,200		
	Sollen ſeyn	7,000		
1 Million Gulden.	Effect.	1,150	100ſte	37
	Sollen ſeyn	6,000	91ſte	33
2 Millionen Thaler.	Cavallerie	2,500		
	Infanterie	7,500		
	mit Artiller. etwa	12,000	37ſte	13
	Hanau	3,000		
1,150,000 Gulden.		4,000	75ſte	28
2 Millionen Gulden.	Effective	6,000	97ſte	36
	im Kriege	14,000	41ſte	15
— — —	180 Mann Garde.		812te	304

Nahme.

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Gotha	— — —	— —	156,000
Bayreuth = Anſpach.	— — —	— —	185,000
Braunſchweig.	— — —	— —	185,000
Meklenburg Strelitz.	— — —	— —	— — —
Meklenburg = Schwerin.	— — —	— —	240,000
Pfalz=Zweybrucken.	— — —	— —	— — —
Baaden.	52	3845	200,000
Oldenburg.	— — —	— —	85,000
Zerbſt.	— — —	— —	20,700
Waldeck.	— — —	— —	— — —
Lippe = Schaumburg.	— — —	— —	— — —
Schweiz.	955	2094	2,000,000
Italien.	5,625	2888	16,250,000
Sardinien.	1,260	2516	3,170,000
Beyde Sicilien.	1,850	3243	6,000,000

Einkünfte.	Kriegs-Macht.	Der wievielſte Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Perſonen dient alſo etwa der
— — —	Land-Infanterie 1,600 Garde 160 1,760 Artillerie-Corps.	90ſte	34.
— — —	3 Regimenter Infanterie. Huſaren-Corps. Leib-Garde zu Pferde.		
— — —	2 Infanterie-Regimenter. 1 Dragoner-Regiment u. Artillerie. Im Kriege 12,000	15te	5
— — —	50 Mann.		
— — —	1 Escadron Garde. 1 Escadron Huſaren. 1 Regiment Infanterie. 1 Grenadier-Regiment. 1.500 Mann.	160ſte	60
— — —	Leib-Garde und Leib-Huſaren. 12 Compagnien Land-Miliz.		
1,200,000 Gulden.	Infanterie 2,700 Cavallerie 300 3,000	66ſte	25
— — —			
— — —	2 Regimenter, davon eins oder 800 Mann in amerikaniſchem Sold.		
— — —	3 Compagnien.		
— — —	1000 Mann.		
— — —	13,000 Mann, welche nach der Schirm-Ordnung ſtets auf den Beinen ſeyn müſſen.		
— — —			
17 Millionen Lire.	24,000 Mann, und 32 Kriegs-Fahrzeuge.		
5 Millionen neapolit. Ducaten.	25,000 Mann, und 25 Kriegs-Fahrzeuge.		

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Kirchen-Stat.	900	2477	2,230,000
Toscana.	440	2272	1,000,000
Venedig.	865	3006	2,600,000
Osmaniſche Reich.	50,000	980	49,000,000
Nordamerikaniſcher Frey-Stat.	40 bis 45,000	— —	2,383,300 ſteuerbare Einwohner.

Einkünfte.	Kriegs-Macht.	Der wie vielſte Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Perſonen dient alſo etwa der
2 Millionen Thaler.	5000 Mann, und 20 Kriegs-Fahrzeuge.		
3 Millionen Scudi.	3000 Mann und einige Fregatten.		
8 Millionen Thaler.	6000 Mann, und 30 Kriegs-Schiffe.		
30 Millionen Thaler.	150,000 Mann, und 60 Kriegs-Fahrzeuge.		
noch nicht bekannt.	700,000 enrollirte Miliz, und nach dem Frieden beſchloß man 20 Kriegs-Schiffe zu bauen.		

Die ſechs Mächte Europens: Rußland, Oeſtreich, Preußen, Frankreich, die vereinigten Niederlande, und das osmaniſche Reich, können allein über anderthalb Millionen bewaffnete Menſchen, (da ſolchemnach der 90ſte unter allen ſeinen Einwohnern allemahl ein Soldat wäre,) mit einer beträchtlichen Menge Artillerie, welcht jezt die vornehmſten und entſcheidendſten Waffen ſind, in das Feld rücken laſſen; und in wirklichem Kriege können dieſe genannte Mächte, noch an ½ Million mehr in Waffen ſetzen. Das ſind 2 Millionen Menſchen Kriegs-Heere nur von 6 Reichen, und deren ſind noch ſo weit mehrere.

Eine ausführliche Nachricht von der Kriegs-Macht der europäiſchen Fürſten, kommt an ſeinem gehörigen Orte vor.

Vergleichungs-Tabelle
der franzöſiſchen und preußiſchen Armee (*).

Franzöſiſche Armee.

216 Bataillons Infanterie, in 104 Regimentern	134,831 Köpfe.
210 Escadrons Cavallerie, in 62 Regimentern	36,820 "
Artillerie, Mineurs und Ouvriers	9,708 "
Summa	181,359 Köpfe.

In dieſer Summe ſind die Stabs-Officiers, aber nicht 1159 Generale (von welchen 35 Inſpecteurs bey den Linien-Truppen ſind,) welche die franzöſiſche Armee hat, begriffen. Die Haus-Truppen und die Artillerie haben ihre beſondere Inſpecteurs.

So ſtark nun wäre die franzöſiſche Armee, wenn ſie vollzählig wäre; es fehlen aber 7 bis 8000 an dem vollzähligen Beſtand. Es werden alſo nur 178,000 Mann bezahlt; und rechnet man noch die Officiers, Tamboure und Trompeter ab, ſo bleiben nur 155,000 Combattanten.

Preußiſche Armee.

214 Bataillons Infanterie, welche 53 Regimenter formiren, 20 Bataillons Füſiliers	155,816 Köpfe.
233 Escadrons Cavallerie, welche 35 Regimenter formiren	38,860 "
Feld- und Garniſon-Artillerie und Mineurs	12,548 "
Summa	207,224 Köpfe.

Die

(*) Aus Adreſſe à l'aſſemblée nationale & au Roi, par les Officiers de l'Infanterie de la Garniſon de Strasbourg, 1789 gezogen. S. Neues militäriſches Journal, 6 St. (Hannov. 1790, 8.) S. 280, fgg.

Die Stabs-Officiers ſind mit in dieſer Summe; es ſind aber noch auſſerdem 114 Generale, worunter 17 Inſpecteurs ſind, bey der preußiſchen Armee.

Dieſer Beſtand iſt immer vollzählig, denn man hat Ueberzählige und Cantonnements, wovon immer Recruten vorräthig ſind.

Rechnet man hier die Generale, Stabs- und andere Officiers, Tamboure und Trompeter ab, ſo bleiben 196,914 Combattanten.

Vergleichung.

Preußen hat alſo 42,000 Combattanten mehr, als Frankreich.

Die Soldaten und Subaltern-Officiers werden in beyden Dienſten ungefähr auf gleichen Fuß bezahlt; aber die Capitäne ſtehen ſich im Preußiſchen beynahe 4 Mahl (etwa 2½ Mahl) beſſer, als im Franzöſiſchen.

Die franzöſiſche Armee koſtet, nach Hrn. Necker, mit den Penſionen 125 Millionen Livres (alſo etwa 31 Millionen Rthlr.); die preußiſche kommt auf ungefähr 52 Millionen Livres (alſo auf etwa 12 Millionen Rthlr.) nach dem Grafen v. Mirabeau. Die franzöſiſche koſtet alſo 73 Millionen Livres (19 Millionen Rthlr.) mehr, als die preußiſche.

Aber die Einländer werden bey der preußiſchen Armee 10 Monathe im Jahre nicht bezahlt. Machten ſie den ¾ten Theil der Armee aus, und erhielte jeder täglich 8 Sous (3½ Gr. Conv. Münze): ſo würden ſie in 10 Monathen 17,722,200 Livr. koſten, die, mit den obigen 52 Millionen, 69,722,200 Livr. (oder etwa 19½ Mill. Rthlr.) ausmachten.

Die preußiſche Armee hat vollzählig 207,224 Mann, und koſtet 69,722,200 Livres.

Die franzöſiſche hat vollzählig 181,359 Mann, und koſtet 125,000,000 Livres.

Die franzöſiſche Armee hat alſo 26,000 Mann weniger, und koſtet 55 Millionen mehr.

Die ſtrasburger Herren Officiers hätten noch hinzu ſetzen können: und iſt ſchlecht geübt, und ſchlecht diſciplinirt.

Wenn man ſehen will, wie ſehr es auf innere Haushaltung bey einem State ankommt, ſo thue man hier einen Blick auf beyde Staten.

	Quadr. Meilen.	Volks-Menge.	Einkünfte.
Frankreich.	10,200	25,300000	100 Mill. Rthlr.
Preußen.	3,600	6,000000	23 = =

und erwege nun Preußens Macht gegen Frankreichs Macht, und Preußens Schatz gegen Frankreichs Schulden!

Der Kriegs-Stat des ganzen chineſiſchen Reiches beträgt 1,462,590 Mann. Da die geſammten Einwohner ſich auf 12,742,279 Familien, oder 104,069,254 Seelen, beläuft, ſo iſt in China von der ganzen Anzahl der Einwohner ungefähr der 70ſte Mann Soldat.

Von dem Kriegs-Heere des Königes von Candy, ſ. im XLIX Th. S. 579, fgg.
— — — — in China, S. 574, fgg.
— — — — in Indoſtan, oder dem Gebiethe des Groß-Mogols, S. 566, fgg.
— — — — in Korea, ſ. im XLIV Th. S. 533.
— — — — auf der Küſte von Malabar, im XLIX Th. S. 570, f.
— — — — in Marokko, Seite 582, fgg.
— — — — in Mingrelien, Seite 565, f.
— — — — in Perſien, S. 563, fgg.
— — — — in Siam, S. 571, fgg.
— — — — des Tartar-Chan, S. 547, fgg.
— — — — in Tunquin, S. 573, f.

Von dem Kriegs=Heere der Türken, Seite 550, fgg.

Kriegsheer=Lager, ſiehe Kriegs=Lager.

Kriegsheer=Zeichen, ſiehe Kriegs=Zeichen.

Kriegs=Held, ein Held im Kriege; ſ. Th. XXII, S. 813.

Kriegs=Hoſpital, ſ. Kriegs=Lazareth.

Kriegs=Indiction, ſiehe Kriegs=Erklärung, oben, S. 186, fgg.

Kriegs=Inſtrumente, ſ. Kriegs=Werkzeuge.

Kriegs=Jurisdiction und Juſtiz, ſ. Kriegs=Gericht, oben, S. 469, fgg.

Kriegs= und Domänen=Kammer, in Berlin; ſ. Th. XXXIII, S. 222.

Kriegs=Kanzelley, diejenige Kanzelley, in welcher die Sachen, welche zum Kriege gehören, oder das Kriegs=Heer betreffen, ausgefertiget werden.

Die kön. preuß. geheime Kriegs=Kanzelley, welche die Ausfertigung aller Beſtallungen für die Militär=Perſonen hat, und in welcher die Lieferungen der Montirungsſtücke und Gewehre für die ganze kön. Armee beſorget, auch zum Theil die Werbungs=Gelder berechnet werden, war ehemahls mit dem Kabinete verbunden, ſtand nachher unmittelbar unter dem Könige, und iſt jezt, ſeit Errichtung des Ober=Kriegs=Collegii, demſelben ſubordinirt; ſ. oben, S. 116. Sie beſteht 1. aus dem wirkl. geheimen Kriegs=Secretär, welcher von dem Könige die Ordres zu den bey der ganzen Armee vorfallenden Expeditionen erhält, und das Prädicat eines geheimen Kriegs=Rathes hat; er thut den Vorſchlag zu den Stellen der abgehenden Mitglieder der Kanzelley, nimmt auch ſolche in Eid und Pflicht, und hat die geheime Regiſtratur, worin die königl. Kabinets=Sachen, auch die Liſten und übrigen Expeditionen bey der Armee verwahret werden, unter ſeinem Beſchluſſe.

2. Aus ſechs Mitgliedern, welche den Titel geheime Kriegs=Kanzelliſten führen. Von denſelben verſieht der erſte die Function des Kanzelley=Directors.
3. Aus einem Regiſtrator, welcher in ſeiner Regiſtratur die Juſtiz=Criminal, und andere dahin einſchlagende und zur Armee gehörige Sachen verwahrt. Der General=Auditeur läſſet die von Sr. Maj. in Juſtiz= und Criminal=Sachen an ihn ergehenden Verordnungen bey der geheimen Kriegs=Kanzelley expediren; von derſelben gehen ſie zum Könige, zur allerhöchſten Unterſchrift, werden darauf an dieſelbe zurück geſendet, und ſodann an die Behörde befördert.

Von der Feld=Kriegs=Kanzelley, bey dem Feld=Kriegs=Commiſſariate, ſ. im Art Kriegs=Proviant=Weſen.

Kriegs=Keule, Clauaria militaris *Linn.* bey den neuern botaniſchen Schriftſtellern, eine Art von Keul=Schwamm; ſ. unter Schwamm.

Kriegs=Kleid, ſiehe Kriegs=Waffen und Kleidung.

Kriegs=Knecht, eine nunmehr veraltete Benennung eines gemeinen Soldaten, welche noch häufig in der deutſchen Bibel vorkommt.

Kriegs=Krankheiten und Seuchen, Feld=Krankheiten. Ich verſtehe hierunter nicht ſolche Gebrechen, welche unmittelbar von der feindlichen Gewalt dem Leibe zugefüget werden, ſondern ſolche, wozu der Krieg und deſſen Führung oder Vorfälle auf eine mittelbare Art die Urſachen oder Gelegenheiten geben; mithin ſolche, die nicht von den gemeinen Urſachen, auch auſſer dem Kriege oder den Heer=Zügen entſtehen, und woran das Soldaten=Leben an und vor ſich unſchuldig iſt, z. B. Schnupfen, Huſten rc. ſondern die ihre eigene beſondere Urſachen in dem Kriegs=Leben und in deſſen Vorfällen haben. Wir müſſen daher in Betrachtung ziehen, was der Kriegs=Stand, in Abſicht auf die Geſundheit, Beſonderes hat.

Der

Der Soldat wird ſeiner Heimath, ſeinen Aeltern, Bluts = und andern guten Freunden entriſſen, und in ein Geſchäft geführt, wo er ſtündlich Mühſeligkeit, Mangel und Elend, Verſtümmelung ſeiner Glieder, und den Tod, befürchten muß. Von dieſem Gemüths = Kummer leidet der Leib mit, und legt einen Zunder zu allerley Krankheiten. Es kommt zum Marſch; dieſer geht durch feuchte Oerter, Auen, Wieſen, Sümpfe, Moräſte, Bäche, Ströhme, u. d. gl. in böſem Nebel, Regen, Schnee, Hitze und Froſt, Durſt und Hunger fort. Der Soldat ſtillet den Durſt mit ungeſundem Waſſer, oder ſchlechtem Biere, kühlet den Leib auf ungeſunder Erde, ißt unreifes oder zu viel Obſt, und begeht andere Diät = Fehler, die den Leib zu ſehr ſchlimmen Folgen vorbereiten. Wird das Lager geſchlagen, ſo iſt dieſes etwann nahe bey einer ſumpfigen, moraſtigen Gegend, bey feuchten Wieſen oder dicken Wäldern, oder ſo gelegen, daß die Mittags = und Abend = Luft in die Zelte geht. Hierdurch geſchieht es, daß eines Theils ſchädliche Ausdunſtungen das Lager beſtreichen, andern Theils der Wind aufgehalten wird, welcher ſonſt die unreine Luft aus dem Lager fortführen könnte. Denn in dem Lager ſelbſt, da ſo viele Menſchen und Thiere beyſammen ſind, und vielerley Unreinigkeiten nicht verhütet werden können, erzeugen ſich aus dieſen ſowohl, als aus den ausdunſtenden Säften der Menſchen und Thiere, zumahl wenn nicht alle geſund ſind, wie ſich mehrentheils zuträgt, viele ſchädliche Materien, welche die Luft verunreinigen, und hernach die Leiber befallen, und ſowohl beſonders in kranken Zuſtand ſetzen, als auch einen durch den andern anſtecken. Dies alles verſchlimmert ſich um ſo viel mehr, je länger das Lager an einem Orte ſtehen bleibt. Es wird aber nunmehr auch ein Lazareth angelegt; hier müſſen nothwendig alle jezt erwähnte Verderbniſſe aus gleichen Urſachen

der verunreinigten Luft zunehmen; und wer will glauben, daß die Menge geringer Kranken gehörig gewartet und gepflegt werde, und nicht vielmehr auch durch den Mangel in dieſem Stücke die Verderbungen ſich verſchlimmern ſollten? Dazu kommt oft, daß die Kleider der Kranken oder Verſtorbenen, die Betten, worauf ſie gelegen haben, und andere von ihnen gebrauchte Sachen, ohne vorhergegangene und hinlängliche Reinigung von den Geſunden wieder gebraucht werden, und dadurch das Böſe dieſen mitgetheilt wird. Selbſt die verſcharrete viele Todten werden die Luft mit keinen geſunden Eigenſchaften ſchwängern, zumahl wenn die Gräber nicht tief genug, oder ſonſt gehörig verwahrt ſind. Man liegt in den Winter-Quartieren; da hier auch oft die Quartiere mit Vielen, bald mehr bald weniger, angefüllet werden, ſo ſind ſie in ſo fern als ſtill liegende Läger anzuſehen, und zu gleichartigen Verderbniſſen fähig, nur daß die verſchiedene Menge und andere Umſtände das Verhältniß ändern. Das Magazin-Mehl, Commiß-Brod, Fleiſch ꝛc. ſind etwann verdorben, ſchimmelig, faul, von krankem Vieh, u. ſ. w. dadurch werden der Nahrungs-Saft und alle übrige Säfte aus ihrer natürlichen guten Beſchaffenheit, und in widernatürliche Wirkungen geſetzt. Es kommt aber auch die Armee in einen fremden Himmelsſtrich, wo eine andere Luft, anderes Waſſer, andere Getränke und Speiſen ꝛc. ſich finden: das Klima thut an und vor ſich ſchon einen Angriff auf die Geſundheit der neuen Ankömmlinge; noch mehr, wenn die veränderten Nahrungs-Mittel dazu helfen. Das Land muß ſo viel neue Gäſte mit ihrem ganzen Troſſe beherbergen. Wenn dieſe gleich einige Victualien mitbringen, ſo muß das Land ihres Aufenthaltes doch auch gar viel beytragen. Was nun die fremden Gäſte verzehren, das wird dem Landes-Eingeſeſſenen vor dem Maule weggenommen, es geht

auch

auch vieles zu Grunde, oder wird von andern Feinden geraubt; aus allem dieſen kann nichts anders, als bey vielen ein Mangel der gewöhnlichen Nahrung, eine Theurung, entſtehen. Man weiß aber, daß ein ſolcher Mangel Urſache und Gelegenheit zu ſchlimmen Krankheiten gibt, zumahl, wenn wegen des Mangels verdorbenes Mehl, ſchimmeliges Brod, unreines oder mit ungeſunden Sachen vermengtes Korn, Weizen, u. d. gl. krankes oder faules Fleiſch und Fiſche ꝛc. zur Nahrung gebraucht werden. Bey ſolchem Zuſtande, und wenn zum Dienſte der Armee die Eingeſeſſenen das Nöthige ſchaffen, Fuhren thun, Wege beſſern, Schanz=Arbeit u. ſ. w. verrichten müſſen, iſt mancher Kummer und Verdruß, manches Ungemach unvermeidlich, wodurch der Geſundheit ein Nachtheil zugefüget wird. Dies alles begleitet den Krieg, wenn auch nur die eigene Landes=Armee ſich dem Feinde entgegen ſtellt, wenn gleich die fremden Völker nicht als eigentliche Feinde kommen, und wenn ſie gleich gute Manns=Zucht halten. Nothwendig aber muß die Noth ſich vergrößern, wenn eine Armee als wirklicher Feind kommt, wenn Schlachten vorgehen, Belagerungen, Arbeit in den naſſen Lauf=Gräben, in den dunſtigen Minen, vorgenommen wird, wenn die erſchlagenen oder geſtorbeuen Menſchen und Thiere unbegraben liegen bleiben, und durch ihre Fäulung zunächſt die Luft und das Waſſer verderben, u. ſ. f. Nehmen wir dieſes alles zuſammen, was folgt dann natürlicher, als daß Krieg, Hunger und Peſt, d. i. bösartige anſteckende Krankheiten, gewöhnliche unzertrennliche Gefährten ſind?

Aus vorſtehendem Abriſſe von den Wirkungen des Krieges auf die Geſundheit der Menſchen iſt zu erſehen, daß die daher rührenden Urſachen oder Veranlaſſungen der Krankheiten ſeyn: die Gemüths=Bekümmerniſſe; große Diät=Fehler im Eſſen, Trinken, Ab=

kühl

kühlung ꝛc.; Näſſe an den Füßen und Kleidern; große Hitze und Abmattung; ungeſundes Waſſer und Speiſen; Dünſte aus unterirdiſchen, moraſtigen oder ſonſt ungeſunden Gegenden; eine Luft, die nicht von Winden verändert und erneuert wird; die Unreinigkeiten des Lagers und der Quartiere; die Unreinigkeiten und Ausdunſtungen der Lazarethe, ingl. die faulen Dünſte der in Menge verſcharreten Todten, noch mehr der unbegrabenen Menſchen und Thiere; das lange Stilleliegen in den Lägern, Garniſon-Städten und andern Quartier-Ständen; die Kleider, Betten und anderes Geräth, die mit den böſen Materien der Siechen oder Verſtorbenen behaftet ſind; das fremde Klima, und fremde Nahrungs-Mittel; der Mangel nöthiger, gewohnter, geſunder Nahrung; endlich das Anſtecken mit gleichen Krankheiten, welches mit vielen der jezt erzählten Urſachen verknüpft iſt.

Die Kriegs-Krankheiten treffen theils die Soldaten ſelbſt, oder die zum Heer gehörigen Leute, theils die Einwohner des Landes und der Oerter, wo die Läger, Quartiere und Lazarethe zu ſtehen kommen, oder Schlachten und Belagerungen vorgehen, auch inſonderheit diejenigen, welche Kriegs-Fuhren und Lieferungen thun, und bey der Armee ſich eine Zeitlang aufhalten müſſen. Hier haben wir hauptſächlich auf den leztern Theil, nähmlich der nicht eigentlich zum Kriegs-Heer gehörigen, unſere Gedanken zu richten, obwohl die Kriegsleute ſelbſt nicht gänzlich übergangen werden können, inſonderheit in Abſicht auf die eigenen Soldaten des feindlichen Landes, auch in ſo fern die Soldaten ihre Krankheiten den Landes-Eingeſeſſenen, Wirthen ꝛc. mittheilen, oder beyde einerley Krankheiten mit einander gemein haben.

Wir müſſen nun ſehen, was für Krankheiten eigentlich aus oben erwähnten Urſachen zu entſtehen pflegen, indem die ſchädlichen Materien ſich an die ſe-

feſten und flüſſigen Theile des Körpers hängen, die natürliche geſunde Miſchung des Blutes und anderer Säfte verderben und zerſtören, und, nach der Verſchiedenheit der Theile, wo der Trieb hingeht, oder die Materie ſich ſetzt, verſchiedene Zufälle erregen, wobey nicht weniger der Unterſchied der Temperamente, oder nach dem dieſe oder jene Art von Säften, als: das rothe Blut, das Salz-Waſſer, der Schleim, die Galle ꝛc. mehr vorhanden iſt, allerley Veränderungen macht.

Von Gemüths-Bekümmerniſſen leidet die Verdauung der Speiſen; es wird ein ſchwaches, phlegmatiſches, dickes, unreines Blut erzeugt, die unmerkliche Ausdunſtung geht nicht wohl von Statten, und die übrigen Ausführungen werden gleichfalls gehemmet, oder in Unordnung gebracht, welches alles den Zunder zu Magen-Krankheiten, zu Fiebern und zum Scorbut, legt. Wenn nach Erhitzung der Leib jähling erkältet wird, indem man ſich entblößt ruhig hinlegt, zumahl an einen feuchten Ort, oder indem ein ſtarker Regen die Kleider durchnäſſet, und dieſe am Leibe kalt werden, und was dergleichen mehr iſt: ſo entſtehen inſonderheit reiſſende Glieder-Schmerzen, Bruſt-Waſſerſucht, Ruhr, Entzündung der Därme. Auf große Hitze und Abmattung folgen ſchlimme Fieber, ſowohl beſtändig anhaltende, als auch mit Anfällen und Nachlaſſen abwechſelnde; vornehmlich eräugnet ſich dieſes auch nach vielem Durſten und hitzigen Getränken. Wenn in den erhitzten Leib kaltes Waſſer geſchüttet wird, ſo erfolgen daraus innerliche Entzündungen, beſonders in der Bruſt und um dieſelbe, als welche Theile zunächſt berührt werden, und eben zu der Zeit in allen, auch den kleinſten Aederchen mit Blut angefüllt ſind; oder das viele kalte Waſſer macht Waſſerſucht in der Bruſt und am übrigen Leibe, zumahl wenn man darnach ſtille liegt, oder ſich nicht bewegt. Lange Kälte verſtopft die Röhren der Aus-

dunſtung, und zieht Fieber, beſonders abwechſelnde, nach ſich. Wird faules Waſſer getrunken, ſo erzeugt ſolches bösartige, faulende, irreguläre, anſteckende Fieber, Scorbut, Cholera, Ruhr und Entzündung der Därme, auch Würmer, wovon es die Samen mit ſich führt. Das Liegen auf ungeſunder dunſtiger Erde verdirbt die Transſpiration, verunreinigt durch die eindringenden Dünſte das Blut, und erregt Fieber. Erhitzung des Hauptes von ſtarkem Sonnen-Schein, indem man z. B. mit bloßem Kopfe in den heißen Sonnen-Strahlen ſchläft, ingl. von hitzigen Getränken, von heftigem Zorn, u. d. gl. auch langwierige Schlafloſigkeit, verurſachen Fieber mit Raſerey, Naſenbluten, Durchfall, Ruhr, nachdem das erregte Geblüt hier oder dort hin ſtärker getrieben wird. Uebermäßiges oder unreifes Obſt, Trauben, Moſt, Melonen, Gurken ꝛc. verurſachen Durchfall und Ruhr, auch Gallen-Fieber, wenn anderer Unrath im Magen, durch Ueberladung oder Berauſchung, ſich dazu miſcht. Viel geſalzenes und geräuchertes Fleiſch und Fiſche, Mangel des friſchen Krautes und Gemüſes, alter ſcharfer Käſe, u. d. gl. erzeugen den Scorbut. Wenn die Soldaten, oder andere Perſonen, in naſſen moraſtigen Lauf-Gräben, oder ſonſt, ſtehen müſſen, bekommen ſie ebenfalls den Scorbut. Wenn, bey ermangelnden Lebens-Mitteln, unverdauliche, oder ſonſt ſchlechten Nahrungs-Saft gebende Sachen genoſſen werden, ſo entſteht oft die Gelbſucht. Verdorbenes Mehl, Fleiſch, Fiſche, erzeugen ein faules Geblüt, und gleichartige Fieber und Ruhr. Die Dünſte von moraſtigen Gegenden, Pfützen, ſtillſtehenden Waſſern, bringen irreguläre ſchlimme Fieber, ſowohl die beſtändig anhalten, als auch abwechſelnde Anfälle machen. Von der unverweheten, oder ſonſt durch Unreinigkeiten und Ausdunſtungen des Lagers verderbten Luft, werden, ver-

mittelſt des Athemhohlens, der Speiſen und Getränke, der einſaugenden Aederchen in die Haut, die bösartigen Materien in die Säfte des Körpers gebracht, und dieſe erregen das anſteckende Lager-Fieber; ſ. im XV Th. S. 760, fgg. Gleiches Uebel entſteht von den faulen Dünſten der Hoſpitäler oder Lazarethe, (welches ſodann das Hoſpital- oder Lazareth-Fieber, gleichwie in den Gefängniſſen, das Gefängniß- oder Kerker-Fieber, ſ. Th. XVI, S. 598, fgg. und von den dabey an der Haut ausfahrenden Flecken, das Fleck-Fieber, ſ. Th. XIV, S. 88, fgg. genannt wird,) der unbegrabenen Leichname, der nicht tief genug verſcharreten, noch gehörig beſchütteten Todten, u. ſ. w. Von dem langen Stilleliegen im Lager, oder in belagerten Städten, vom Quartiere in ungeſunden, moraſtigen Oertern, bekommt der Soldat den Scorbut. Das fremde Klima und die fremden Speiſen und Getränke pflegen allerley Gährungen im Blute und davon abhangende Fieber zu erregen. Theurung, oder Mangel guter Nahrung ſchwächt die Leibes-Kräfte, und macht den Körper fähig, daß er die graſſirenden Krankheiten deſto eher annehmen kann. Und wenn die Theurung überdem noch zu ungeſunden Arten von Speiſen zu greifen nöthigt, ſo erzeugen ſich verderbte Säfte und bösartige Fieber. Das Anſtecken bringt dieſelben Krankheiten in den angeſteckten Leib über, die in den anſteckenden Körpern geweſen ſind.

Wir finden nähmlich, daß unter dieſen Krankheiten einige anſtecken, andre hingegen zwar Viele befallen, doch nur deswegen, weil die Urſachen überall zugegen ſind, und die fähigen Körper mit einander auf gleiche Art ergreifen. Noch andre Uebel haben keine überall zerſtreuete Urſachen, und entſtehen darum auch nur bey denjenigen, die ſolchen beſondern Urſachen Platz bey ſich geben. Von dieſen lezten ſind die

reiſſen-

reiſſenden Glieder-Schmerzen oder die Gicht, die Waſſerſucht, das Gallen-Fieber, die Entzündung der Därme, die Gelbſucht ꝛc. Zu der zweyten Gattung gehören: der Scorbut, die Wechſel- auch viele andere Fieber, die Tobſucht. Die erſte Claſſe, nähmlich der anſteckenden Seuchen, begreift die Ruhr, das Lager- und das Hoſpital-Fieber.

Da zu Erzeugung der Kriegs-Krankheiten und Seuchen inſonderheit viel beyträgt, wenn das Kriegs-Volk lange an einem Orte in Menge beyſammen ſtill liegt: ſo iſt zu Verhütung derſelben nöthig, daß das Lager und Quartier zum öftern verändert werde, auch dieſelben, ſo viel möglich weit aus einander zu breiten, damit nicht viele Perſonen dicht beyſammen ſeyn. Da auch die verunreinigte Luft eine Haupt-Urſache der Krankheiten iſt, ſo muß dieſelbe ſowohl vermieden, als auch verbeſſert, und zugleich ihr vorgebauet werden. Zur Vorbauung gehört die ſo eben empfohlne Veränderung und Ausbreitung der Läger, Quartiere und Lazarethe. Nicht weniger müſſen, in dieſer Abſicht, die Unreinigkeiten fleißig, ſo weit als möglich, aus dem Lager, Quartiere und Lazärethe fortgeſchaffet, verbrannt, tief vergraben werden, als: der Stuhlgang, inſonderheit in der Ruhr, der Koth des Viehes, das Blut und Eingeweide des Schlacht-Viehes, verreckte Thiere ꝛc. Am beſten iſt, die Sachen, welche Unreinigkeiten bringen, auſſer dem Lager zu verrichten, z. B. auſſer dem Lager zu ſchlachten ꝛc. Die Kleidungsſtücke, Betten, Decken, Laken, Stroh, Binden, Tücher, u. ſ. w. die bey den Kranken und Geſtorbenen gebraucht worden ſind, müſſen ſorgfältig gereiniget, gelüftet, beräuchert, oder gar nicht wieder gebraucht, und verbrannt werden. Auch ſelbſt von den Geſunden müſſen die Bett-Tücher, Hemden, Kleider ꝛc. auch der Leib, das Geſicht, die Hände und Füße, durch Waſchen, Baden, Reiben ꝛc. rein ge-

hal-

halten werden. Es iſt nützlich, in den Lägern, Lazarethen, Häuſern, Straßen, Zelten, oder davor, öfters Feuer zu machen, Schieß = Pulver verpuffen zu laſſen, Schwefel anzuzünden, oder Pech, Theer, Harz, Kien und allerley Holz, Wachholdern, Weihrauch, Maſtix, u. d. gl. oder auch nur Papier. Der Eſſig auf glühende oder heiße Steine gegoſſen, iſt beſonders zu empfehlen. Auch der Tobak = Rauch verbeſſert nicht nur die Luft, ſondern zieht auch zugleich viel Schädliches aus dem Kopfe, Munde und Halſe ab. Ferner iſt heilſam, wenn man Angeliken = Wurzel, Kalmus, Meiſter = Wurzel, Zitwer, Wachholder = Beeren, florent. Veilchen = Wurzel ꝛc. käuet, und den Speichel darnach auswirft. Zum Riechen, und zum Beſtreichen der Schläfe und des Pulſes, braucht man Rauten = Eſſig, Wachholder = Eſſig, Campher in ein Tüchlein gebunden. Zur Nacht = Zeit oder in nebeliger Luft, muß man nicht unter freyem Himmel ſchlafen, ſondern unter dem Zelte, oder in einem bedeckten Wagen ꝛc. auch ſonſt wohl bedeckt ſeyn. Ueberdies muß man niemahls in unreiner Luft nüchtern ausgehen, ſondern vorher etwas genießen, ein Warmbier, ein Stück Brod mit ein wenig Branntwein, u. d. gl. Der Leib muß wohl bedeckt ſeyn. Den Speichel muß man nicht niederſchlucken. In die Zimmer muß durch Oeffnung der Fenſter und Thüren, oder durch dazu dienliche Maſchinen, bisweilen friſche geſunde Luft eingelaſſen werden, doch, wenn Kranke darin liegen, ſo, daß die neue Luft ſie nicht unmittelbar oder gerade beſtreiche, weil ſolches ihrer Transſpiration nachtheilig ſeyn könnte. Die Oeffnung der Hütten oder Zelte muß, ſo viel möglich, gegen Morgen oder Mitternacht, oder dieſen Welt = Gegenden am nächſten, ſeyn. Die Minen müſſen viele Oeffnungen haben, wodurch die Luft frey aus = und eingehen kann; ſie müſſen durch angezündetes Feuer gereiniget werden, u. ſ. w. Ein Mehreres

von demjenigen, was in Anſehung der Läger und Lazarethe zu beobachten iſt, wird in den Art Kriegs-Lager, und Kriegs-Lazareth vorkommen.

Nächſtdem hat man ſeine Sorgfalt auf das Waſſer zu richten, weil erwähnter Maßen, aus deſſen ungeſunder Beſchaffenheit ſo viele Uebel entſtehen. Dieſes, wenn es aus einem Bache oder Fluſſe genommen werden muß, iſt am beſten aus der Mitte deſſelben, nicht an den Rändern oder Ufern, zu ſchöpfen. Das unreine Waſſer wird verbeſſert, wenn man es abſiedet, (und zwar zugedeckt, damit das dünneſte und leichteſte nicht verfliege,) und etwann ein Stück geröſtetes Brod hinein legt; wenn man es durchſeihet; wenn ein glühendes Eiſen, Nägel, Stein, darin abgelöſcht wird; wenn etliche Stücke Kalmus, welcher eben auch in moraſtigen Gegenden zu wachſen pflegt, darein geleget werden; wenn man etliche Tropfen Vitriol-Spiritus hinein fallen läſſet; wenn man Eſſig dazu miſcht, etwann den 12ten, 6ten, 4ten Theil, oder nach Belieben, nach dem die Hitze der Zeit oder des Temperamentes größer, oder geringer iſt. Wenn die Zeit und Umſtände es nicht anders erlauben, muß man es vorher durch ein Tuch ſeihen. Das tiefe Brunnen-Waſſer iſt, wegen ſeiner Kälte, und weil es keine Sonnen-Strahlen zuläſſet, nicht ſo gut, als dasjenige, welches in Flüſſen an der Luft und Sonne offen liegt; das Quell-Waſſer aber iſt das beſte. Diejenigen, die an das Waſſertrinken nicht gewöhnt ſind, müſſen, wo möglich, bey dem Biere oder ihrem gewöhnlichen Getränke bleiben, oder vorerwähnte Sachen zu dem Waſſer miſchen. Das Bier wird durch Vitriol-Spiritus, eingeriebene Muskaten-Nuß ꝛc. verbeſſert.

Da aus der Theurung und dem Mangel geſunder Lebens-Mittel ſo großes Unheil entſteht, ſo erkennt man, wie nöthig es ſey, daß für hinlänglichen Vorrath, ſowohl zum Unterhalt der Armee und der dazu gehör-

igen

igen Perſonen, als auch zur Nahrung der Landes-Einwohner, geſorget, auch das Verdorbene oder Ungeſunde dem Gebrauche entzogen, nicht aber etwann den Armen geſchenkt, oder wohlfeil verkauft werde.

Um ſich vor dem Schaden der Näſſe und Feuchtigkeit an den Füßen zu verwahren, müſſen die Schuhe ſtark, feſt und dicht ſeyn, damit kein Waſſer eindringen könne. Wenn die Kleider am Leibe, Strümpfe ꝛc. durchnäſſet ſind, muß man nicht darin bleiben, ſondern den Leib und die Kleidungsſtücke abtrocknen. Das Lager muß an trocknen Oertern aufgeſchlagen werden. Daß eine Gegend trocken iſt, erkennt man daran, wenn tief gegraben werden muß, ehe Waſſer kommt, oder wenn die Brunnen in der Nähe tief ſind. Iſt man aber einen feuchten Ort zum Lager zu nehmen genöthigt, ſo muß das Stroh, worauf man liegt, oft erneuert, oder Wachs-Tuch auf die Erde gebreitet werden, ehe man ſich hinlegt. Die Zelte müſſen wohl geſpannt ſeyn, damit das Regen- und anderes Waſſer gehörig abfließen könne, und um die Zelte müſſen kleine Gruben gemacht werden, worin das abfließende Waſſer ſich ſammeln kann.

Man muß ſich hüten, in den heißen Sonnen-Strahlen, zumahl mit bloßem Haupte, lange zu ſeyn, inſonderheit darin zu ſchlafen; daher ſich die Rotten öfters einander ablöſen müſſen. Hat die Erhitzung des Körpers nicht vermieden werden können, ſo muß man nicht jähling wieder die Abkühlung ſuchen, noch das kalte Waſſer in den Leib ſchütten, ſondern vorher, oder mit demſelben, ein wenig Branntwein nehmen. Auch muß auf Erhitzung keine Milch getrunken, und keine ſtark kühlende Früchte, als: Melonen, Gurken, u. d. gl. genoſſen werden. Nach ſtarker Bewegung und Erhitzung muß man nicht auf ein Mahl, ſondern nach und nach, die Glieder zu bewegen aufhören. Man muß den Schweiß nicht an ſich erkalten

laſſen; hat man es aber darin verſehen, ſo muß durch Reiben mit warmen Tüchern, eingenommenes Hohl=under=Mus, eine Meſſerſpitze voll Theriak, Diaſcordium ꝛc. die Ausdunſtung wieder befördert werden. Iſt man zu lange in großer Kälte geweſen, muß man gleichfalls durch Beförderung des Schweißes dem Schaden vorzukommen ſuchen. Zwar wäre überhaupt gut, die Soldaten von Jugend auf zu einem harten Leben zu gewöhnen; allein, da ſie ſehr oft, ja wohl die meiſten, nicht ſo gewöhnt genommen werden müſſen, auch die Härte nur auf einen gewiſſen Grad gebracht werden kann: ſo muß man bedacht ſeyn, die Verletzungen der Geſundheit, die von allzu ſtarken Strapazen herrühren, durch oben erwähnte Verwahrungs=Mittel abzuwenden.

Wenn jemand die Lager=Sucht oder das anſteckende Hoſpital=Fieber bekommt, muß er ſofort von den Geſunden abgeſondert und gehörig curirt werden, ſowohl, damit er den Geſunden ſein Uebel nicht mittheile, als auch, damit ihm bey Zeiten, ehe es zu ſpät iſt, Hülfe wiederfahre. Hierauf iſt nicht ſo obenhin Acht zu haben; denn eines Theils ſchleicht dieſe Krankheit ſich unvermerkt und langſam ein, andern Theils pflegen die Siechen ſelbſt ihren Zuſtand zu verbergen, weil ſie ſo ungern in das Lazareth wollen, und wohl 6 bis 8 Tage lang ſich wehren, ehe ſie der Krankheit nachgeben. Dieſe verräth ſich aber dadurch, wenn jemand matt, ſchwach, und wie in allen Gliedern zerſchlagen, traurig, ſchwermüthig und verdroſſen iſt, der Kopf ſchwer, dummlich und dämiſch iſt, und er ſolchen hin und her ſchwanken läſſet, beſchwerlich Athem hohlt, matte Seufzer thut, um die Augen bleich wird, die Augäpfel gleichſam wie geſchwollen hervor ſtehen, der Appetit ſich verliert, der Mund einen bittern Geſchmack empfindet, oder einen ekelt, abwechſelndes Fröſteln oder Schauder und Hitze verſpüret werden,

den, u. ſ. f. Die Flecken ſelbſt kommen auch gar oft nicht anders, als bey genauer Betrachtung, zu Geſichte, zumahl wenn ſie roth und der natürlichen Farbe der Haut ziemlich ähnlich ſind; es ſtecken oft viele tauſend tief in der Haut, die ſo klein ſind, als ein Nadel-Stich. Wenn man nun einige Anzeigen, daß eine Kriegs-Krankheit entſtehen möchte, bey ſich verſpüret, wenn bitterer Geſchmack im Munde, Drücken um die Herzgrube, Ekel ꝛc. bemerkt wird, nimmt man ein Brech- und am folgenden Tage ein Schweiß-Mittel; wenn ſich aber im Schlunde und Magen nichts Widernatürliches zeigt, unterläßt man das Brechen, und nimmt ſogleich ein Schweiß-Mittel. Purgieren und Aderlaß ſind, wofern nicht beſondere Urſachen vorhanden ſind, mehrentheils ſchädlich.

So bald Verwundete oder andere Kranke ſo weit geneſen ſind, daß ſie wieder herum gehen können, müſſen ſie wieder aus dem Hoſpitale geſchaffet werden, damit ſie in geſunderer Luft ſich deſto eher wieder erhohlen, nicht aber im Lazarethe Recidive oder andere Zufälle bekommen mögen.

Was die Verhütung der Krankheiten der See-Truppen betrifft, ſo muß man allemahl, wenn Truppen zur Ausführung einer Unternehmung, beſonders in heiße Gegenden geſchickt werden, dafür ſorgen, daß bloß geſunde Leute eingeſchiffet werden; welche Vorſicht inſonderheit bey denen, die man von den Straßen weg, oder aus den Gefängniſſen nimmt, nöthig iſt. Zuvörderſt müſſen alle ſchmutzige Kleider von dieſen Leuten weggeworfen oder verbrannt werden. Wenn die Soldaten recht abgewaſchen und neu gekleidet ſind, müſſen ſie 14 Tage bis 3 Wochen in einer Feſtung, oder mit ihren Regimentern, an freyen luftigen Oertern ſich aufhalten, damit man verſichert ſeyn könne, daß ſie, ehe ſie eingeſchiffet worden ſind, keine anſteckende Krankheiten gehabt haben.

Alle zur Ueberfahrt beſtimmte Schiffe müſſen wohl durchlüftet und gereinigt, und alles gehörig eingerichtet ſeyn, ehe die Soldaten zu Schiffe gehen. Die Schiffe müſſen mit Ventilators oder Wind-Segeln verſehen ſeyn, damit es darin nie an friſcher Luft fehle. Die Schiffe müſſen auch niemahls zu voll ſeyn, damit jeder den gehörigen Raum, der mit der Länge der Reiſe im Verhältniß ſteht, habe.

Bey Krieges-Unternehmungen müſſen die Soldaten auf Schiff-Koſt geſetzt werden. Dieſe muß aber, wie D. Lind (*) mit Recht bemerkt, auf Reiſen nach heißen Ländern nicht aus ſo vielem eingeſalzenen Rind- und Schwein-Fleiſche, wie auf Schiffen gewöhnlich iſt, beſtehen, weil ſie gern in Fäulniß gehen, ſondern es muß dafür lieber ein größerer Theil von Zwieback, Mehl, Hafergrütze, Grieß, Reiß, und andern dergleichen Nahrungs-Mitteln mitgenommen werden, damit man mehr von dieſen, als jenen, unter die Soldaten könne austheilen laſſen. Er hat völlig Recht, wenn er ſpricht, daß viele Fleiſch-Speiſen und ſtarkes Bier für die Engländer und alle andere nördliche Gegenden eine geſunde Nahrung ſey, und daß die See-Leute, welche nach Grönland fahren, einen Heiß-Hunger haben, und das eingeſalzene und harte Fleiſch ſowohl als die gröbſten Speiſen gut verdauen; wenn ſie hingegen nach Weſt-Indien ſegeln, ſo bekämen ſie von

(*) An eſſay on the moſt effectual means of preſerving the health of Seamen in the royal navy, containing cautions neceſſary for thoſe, who reſide in, or viſit unhealtly ſituations, with directions proper for the ſecurity of all ſuch as attend ſick perſons in fevers. And an appendix of obſervations on treatment of diſeaſes in hot climates. By *James Lind.* Lond. 1757, 12.

Holländ überſ. u. d. T. *Lind* Middelen ter Gezondheid op Konings Scheepen, uit het Engels vertaalt met Aanmerkingen en eene Verhandeling der vornaamſte Ziektens op de Ooſtindiſche Scheepen, door *Paulus de Wind.* Middelb. 1760, 8.

von dieſer groben Koſt gar bald einen Mangel an Appetit, und ſie merkten daher, daß der allzu häufige Gebrauch eingeſalzener und grober Speiſen ihrer Geſundheit nachtheilig ſey. Der Inſtinct, ſagt er: hat diejenigen, welche zwiſchen den Wende-Zirkeln wohnen, gelehrt, vornehmlich von Pflanzen, Getreide, Wurzeln und ſäuerlichen Früchten zu leben, und viel dünnes Getränk zu trinken.

Es muß ein Vorrath von Garten-Gewächſen, als: Senf, Knoblauch, Zwiebeln, Kartoffeln, Komskraut, oder andere eingeſalzene Garten-Gewächſe, Sauerkraut, und andere dergleichen Dinge, die wohlfeil ſind, und viele Monathe dauern, eingeſchiffet werden, damit man ſie in die für die Soldaten zubereiteten Suppen thun, oder ihnen mit dem eingeſalzenen Fleiſche zu eſſen geben könne.

Am Bord dieſer Schiffe muß ſich Bier, Cyder, oder Wein, in Menge befinden, damit ein jeder Soldat alle Tage etwas davon bekommen könne. Wenn dieſe Getränke ausgehen, und man zu Branntwein ſeine Zuflucht zu nehmen genöthigt iſt, muß dieſer, ehe er ausgetheilt wird, mit 7 bis 8 Theilen Waſſer, und mit etwas Syrupp und ein wenig Citronen-Saft oder, in deſſen Ermangelung, mit Weinſtein-Rahm oder Eſſig, vermiſcht werden. Es muß allemahl ein Officier auf dem Schiffe dabey ſtehen, wenn der Branntwein mit Waſſer vermiſcht, und unter die Soldaten täglich ausgetheilt wird. Indeſſen muß man hierbey in Erwegung ziehen, daß, obgleich der Limonien- und Citronen-Saft, und andere vegetabiliſche Säuren, gute Verwahrungs-Mittel wider den Scorbut und die Faul-Fieber ſind, ſo iſt doch zu befürchten, daß der zu häufige Gebrauch zuweilen den Magen und die Eingeweide zu ſehr ſchwächt, und verurſachet, daß die Soldaten bey dem geringſten fieberhaften Anfalle, Durchfall, oder die rothe Ruhr bekommen. Wenn

alſo dem Soldaten Punſch gegeben werden ſoll, muß derſelbe nicht zu ſauer ſeyn; und es wird alſo öfters beſſer ſeyn, wenn man ihnen nur ein Nößel oder eine Kanne dünnen Punſch zu Mittage gibt, und übrigens mit Waſſer vermiſchten Branntwein nach Belieben trinken läſſet, als wenn ſie lauter Punſch bekommen.

Bey Kriegs-Unternehmungen würde zu dieſem Endzwecke, wahrſcheinlicher Weiſe, eine Menge ſolcher Brode, woraus die Ruſſen Bier bereiten, ſehr nützlich ſeyn, weil das Bier für See-Leute ein ſehr geſundes Getränk iſt. Die Ruſſen bereiten ſolches auf folgende Weiſe. Sie laſſen eine Quantität Malz zu Mehl mahlen, vermengen dieſes mit Hafer- oder Gerſten-Mehl, und machen davon mit Waſſer, Brode oder Kuchen, die in einem Ofen gebacken und zum Gebrauch aufgehoben werden. Wenn es ihnen nun an Bier fehlt, brechen ſie ſolche in kleine Stücke, thun etwas Krauſemünze dazu, gießen ſiedendes Waſſer darauf, und laſſen es 24 Stunden, und zwar länger oder kürzer, nach dem das Wetter warm iſt, darauf ſtehen. Alsdann hat der Liquor einen Wein-Geſchmack bekommen, den die Ruſſen Quas nennen, und wie dünnes Bier trinken.

Es würde wohl gethan ſeyn, wenn man Truppen in heiße Länder ſchickt, daß man einige Fregatten oder andere bewaffnete Schiffe eher, als die großen Schiffs-Flotten, abgehen lieſſe, damit ſie eine Quantität Wein, der ſich lange hält, in Ländern, wo Wein wächſt, einnehmen könnten. Nachher könnten ſolche Schiffe aus andern Gegenden, die dem Orte der Beſtimmung am nächſten wären, Citronen, Pomeranzen und andere Früchte, und Garten-Gewächſe, die eine Zeitlang gut bleiben, wie auch Branntwein, lebendige Thiere, und andere für eine Armee dienliche Speiſen und Getränke zuführen, und dann müßten dieſe Schiffe zur allgemeinen Flotte ſtoßen. Iſt die Landung glücklich ab-

gelaufen, ſo können dieſe Schiffe, wenn ſie ihre Ladung abgegeben haben, entweder zu andern Dienſten gebraucht werden, oder ſie können immerfort Bedürfniſſe der Flotte oder Armee herbey ſchaffen. Eine hinlängliche Quantität Wein-Eſſig muß an den Bord eines jeden Transport-Schiffes gebracht werden, damit ihn die Soldaten ſowohl zum Eſſen gebrauchen, als auch, wenn es nöthig iſt, zwiſchen den Verdecken damit räuchern und waſchen können. Es muß eine gehörige Quantität Farin-Zucker und Limonien, oder der verdickte Saft derſelben, vorhanden ſeyn, um ſowohl Punſch daraus zu machen, als auch zu andern Sachen zu gebrauchen. Weinſtein-Rahm kann zuweilen die Stelle der Limonien vertreten.

Wenn das Waſſer faul iſt, muß dasjenige, welches den Tag über getrunken werden ſoll, vermittelſt des von Hales zu dieſer Abſicht erfundenen Ventilators wieder friſch gemacht werden. Dieſer Ventilator iſt eine lange zinnerne Röhre, die an ein zinnernes Käſtchen befeſtigt iſt, welches ungefähr 6 Zoll weit und 4 Z. hoch iſt, und mit vielen kleinen Löchern in dem Deckel verſehen iſt. Dieſes Käſtchen ſteckt man bis auf den Grund des Waſſers; und an das Ende der Röhre, welches auſſer dem Waſſer iſt, wird ein Blaſebalg angebracht. Wenn man mit dieſem Blaſebalge bläſet, wird durch die ganze Maſſe Waſſer friſche Luft hinein getrieben, die faulen Dünſte gehen fort und zerſtreuen ſich, und das Waſſer wird in kurzer Zeit wieder gut. Hat man keine ſolche Ventilators am Bord, ſo muß das Waſſer dadurch größten Theils trinkbar gemacht werden, daß man es in freyer Luft auf dem Verdecke öfters aus einem Gefäße in das andere gießt, durchſeihet, und nachher eine Zeitlang an der freyen Luft ſtehen läſſet, damit die faulen Theilchen ausdunſten können. Nach Prieſtley's Vorſchlage, ſoll man das Waſſer, um es auf den Schiffen friſch zu

erhalten, mit fixer Luft, die ſich vermittelſt des Vitriol-Oehles aus der Kreide oder den Laugen-Salzen entwickelt, ſchwängern.

Die Soldaten müſſen täglich auf das Verdeck gebracht, und 2 bis 3 Mahl beſichtiget werden; ſie müſſen ihre Haare kämmen, ihre Hände und Geſicht waſchen, zuweilen die Hemden wechſeln, und ſich überhaupt ſo reinlich halten, als es ihr Dienſt nur erlaubt; auch muß man ihnen, um ſie geſund zu erhalten, hinlängliche Leibes-Bewegung verſchaffen. Alle Theile des Schiffes müſſen ſehr ſauber und rein gehalten; der Raum und alles was zwiſchen den Verdecken iſt, muß alle Tage gefeget und geſäubert, und alle Morgen, wenn gutes Wetter iſt, geſcheuert und nachher mit warmem Eſſig beſprenget oder gewaſchen werden, unterdeſſen daß die Soldaten auf dem Verdecke ſind. Wenn die Witterung es geſtattet, können zwiſchen den Verdecken, Feuer von trocknem Holze in eiſernen Keſſeln gemacht, und Schildwache dahin geſtellet werden. Auf das Feuer kann man Harz und Stücke Tau, die mit Theer getränkt ſind, oder ſonſt eine gewürzhafte Subſtanz, die wenig koſtet, werfen; dieſe Feuer werden in alle Theile des Schiffes, wo ſie keinen Schaden verurſachen können, hingeſtellt, um die Luft zu trocknen und zu reinigen. Nach dieſer Verrichtung werden alle Stück-Pforten und Klappen geöffnet, und die Luft in allen Theilen des Schiffes oftmahls vermittelſt der Ventilators erneuert.

Die Hänge-Matten und Betten der Soldaten müſſen, bey ſchönem Wetter, auf das Verdeck gebracht, und wohl durchlüftet wieder an ihren Ort geſchaffet, und Feuer zwiſchen den Verdecken angemacht werden.

Wenn die Truppen auf Unternehmung in Länder, die unter einer heißen Zone liegen, abgehen, müſſen die Befehlshaber niemahls denſelben, an das Land zu

ge-

gehen, erlauben, bis ſie an den Ort ihrer Beſtimmung kommen, wenn ſie ſolche bey der Ueberfahrt geſund erhalten wollen. Sie müſſen auch den Schiffen, in die Häfen oder Meerbuſen einzulaufen, wenn ſolches nicht ſchlechterdings nöthig iſt, niemahls erlauben; denn es ſind in dieſen Gegenden die Oerter nahe an der See-Küſte öfters moraſtig, oder mit Waldungen verſchloſſen und verdeckt, oder haben naſſe Geſtade, aus welchen faule Dünſte aufſteigen, die ſehr ungeſund ſind. Auſſerdem hat auch die Erfahrung gezeigt, daß die Soldaten in heißen Gegenden auf der See geſunder bleiben, wo die Luft trocken und helliſt, und die Hitze durch die erfriſchenden Winde gemäßigt wird, als wenn ſie in Häfen anlanden, oder den Küſten ſo nahe kommen, daß ſie die ſchädlichen Dünſte, welche aus vielen Theilen des Landes aufſteigen, einziehen; daher ſind die Matroſen bey ſolchen Unternehmungen allemahl geſunder, als die Soldaten.

Wenn einige, wegen des Holzes, Waſſers oder anderer Verrichtungen, landen müſſen, ſo müſſen ſie allemahl, wofern es der Dienſt erlaubt, abends zurück kehren, und am Bord ſchlafen. Kann dies aber nicht geſchehen, ſo müſſen ſie ſich in Acht nehmen, daß ſie ihre Schlaf-Stätte nicht im Walde, oder an einem andern feuchten Orte, und wo Gras iſt, wählen, weil ſie daſelbſt der kalten Luft oder dem Thaue ausgeſetzt ſind. Auch muß man ihnen anrathen, ihre Zelte auf einem erhabenen Orte aufzuſchlagen, der mit Stroh, trocknem Laube, oder mit Schilf und einem Tuche bedeckt iſt, und ſonſt alles beobachten, was nöthig iſt, wenn man in dieſen warmen Ländern auf der Erde ſchlafen will.

An ungeſunden Küſten fallen die ſchädlichen Land-Dünſte das Volk in den Schiffen an, welche in die Flüſſe oder Buchten hinan fahren, und verurſachen ſchwere

ſchwere Krankheiten. Deswegen müſſen die Schiffe an ſolchen Orten ſo weit vom Ufer, als möglich iſt, vor Anker liegen, damit ſie den kühlen See-Winden ausgeſetzt ſeyn, und den Dünſten aus den Waldungen und Moräſten, ſo viel möglich, entgehen können. Und wenn die Anker feſt halten, muß man lieber in der offenen See bleiben, als die Flüſſe und Buchten hinauf ſegeln.

Unter allen Werken von Kriegs- und Soldaten-Krankheiten, ſind unſtreitig die von van Swieten (*); von Hrn. geh. R. Baldinger (**), welcher dem ſiebenjährigen deutſchen Kriege als Feld-Medicus beygewohnt hat, und von Monro (***), die lehrreichſten.

Von

(*) Deſcription abregée des maladies qui regnent le plus communement dans les Armées, avec la methode de les traiter, par M. *van Swieten*. Vienn. 1759, gr. 8.

(**) Von den Krankheiten einer Armee, aus eigenen Wahrnehmungen in dem leztern preußiſchen Feldzuge, mit practiſchen Anmerkungen aus den beſten Schriftſtellern, von E. G. Baldinger. Langenſalza, 1765, 8. Es iſt auch eine zweyte Auflage davon erſchienen.

Um die Litterär-Geſchichte dieſes Theiles der Arzney-Wiſſenſchaft, hat ſich Derſelbe, durch ſeine Introductio in notitiam ſcriptorum medicinae militaris, antehac edita, nunc vero limatior & additamentis ab auctore additis recuſa, Berol. 1764, 8. verdient gemacht.

(***) An account of the diſeaſes, which were moſt frequent in the britiſh military hoſpitals in Germany, from Jan. 1761 to the return of the troops to England in March 1763; to which is added an eſſay on the means of preſerving the health of Soldiers and conducting military hoſpitals, by *Donald Monro*. Lond. 1764, gr. 8.

D. überſ. u. d. T. Hrn. Donald Monro's Beſchreibung der Krankheiten, welche in den brittiſchen Feld Lazarethen in Deutſchland vom Jan. 1761, bis zu der Rückkehr der Truppen nach England im März 1763 am häufigſten geweſen; nebſt einem Verſuch über die Mittel, die Geſundheit der Soldaten zu erhalten, und Feld-Lazarethe anzulegen. Aus dem Engl. überſ von Jo. Ernſt Wichmann. Altenb. 1765, gr. 8.

Eb.

Von der Behandlung und Verpflegung der kranken Land- und See-Truppen, in den Hoſpitälern, ſ. den Art. Kriegs-Lazareth.

Kriegs-Kundſchafter, Spion (*), Lat. Explorator, derjenige, welcher in Kriegs-Zeiten, des Feindes Verfaſſung, Stärke, u. ſ. f. zu deſſen Schaden mit Liſt auszuforſchen ſucht.

Es fragt ſich: **Iſt es erlaubt, und dem Rechte der Natur und der Klugheit gemäß, ſich im Kriege der Spione gegen den Feind zu bedienen?** Die Verſchiedenheit, welche man in den Urtheilen der Menſchen anzutreffen pflegt, ſo bald man wiſſen will, ob man im Kriege dieſe oder jene Mittel wohl anwenden dürfe, um den Sieg zu befördern, und welche ſich dann auch in der vorgelegten Frage äuſſert, hauptſächlich aber die bey Vielen tief eingewurzelten Vorurtheile, als ob die Verrichtungen eines Spiones nothwendig etwas Niederträchtiges oder Unehrliches in ſich enthielten, und folglich von keinem ehrliebenden Menſchen unternommen werden dürften, haben mich bewogen, obige Frage zu erörtern, und die tüchtigen Entſcheidungs-Gründe dazu aufzuſuchen.

Viel-

Eb. Deſſ. Obſervations on the means of preſerving the health of ſoldiers and of conducting military hoſpitals; and on the diſeaſes incident to ſoldiers in the time of ſervice, and on the ſame diſeaſes as they have appeared in London. à Londr. 1780. 8. 2 Theile.

D. überſ. u. d. T. Bemerkungen über die Mittel, die Geſundheit der Soldaten zu erhalten und Feldlazarethe anzulegen, wie auch über die Krankheiten, welche die Soldaten im Lager befallen, und über die nämlichen Krankheiten, wie ſie ſich in London gezeigt haben; in zween Theilen verfaſſet von Donald Monro. Altenb. 1784, gr. 8.

(*) Wir haben dieſes Wort, mit andern zum Kriegswesen gehörigen Ausdrücken, aus dem Ital. Spione, oder Franz. Eſpion, entlehnet, welches auch daraus erhellet, weil dieſes Wort, wider die Natur ächter deutſcher Wörter, den Ton nicht auf der Stamm-ſondern auf der End-Sylbe hat.

Vielleicht ſcheint Vielen dieſe Unterſuchung ganz vergeblich, oder doch von geringer Wichtigkeit zu ſeyn, nach dem ſie nähmlich von verſchiedenen Meinungen bereits eingenommen ſind. Es kann doch aber dieſe Bemühung eben ſo wenig als ganz unnütz verworfen werden, als man berechtigt iſt, anderer Männer Arbeiten geringe zu ſchätzen, welche gleichmäßige beſondere Fragen des Völker-Rechtes genauer aus einander zu ſetzen, und die Wahrheit gegen die Irrthümer zu vertheidigen, bemühet geweſen ſind. Wäre ich von der Richtigkeit des Grundſatzes überzeugt, den auch berühmte Lehrer des Rechtes der Natur angenommen und feſtgeſetzt haben: daß im Kriege alle Geſetze aufhörten, und man folglich gar keine Pflichten gegen ſeinen Feind mehr zu beobachten habe, ſo hielte ich ſelbſt eine umſtändliche Aufloſung der obigen Aufgabe für überflüſſig; da ich aber erwähnten Grundſatz für unrichtig halte, und vielmehr der Meinung bin, daß man auch im Kriege ſeinem Feinde noch gewiſſe Pflichten unverbrüchlich erzeigen müſſe, ſo iſt die Entſcheidung der vorgelegten Frage den vergeblichen Bemühungen nicht beyzuzählen; denn es ſoll hier eben genauer beſtimmet werden: ob die Pflicht, niemanden zu hintergehen, oder durch Liſt Schaden zuzufügen, auch noch im Kriege fort daure, oder ob man ſolche gegen ſeinen Feind nicht mehr zu beobachten nöthig habe?

Eine genauere Beſtimmung des Begriffes von einem Spione, was man nähmlich darunter zu verſtehen habe, halte ich für überflüſſig, und ſchreite daher ſogleich zur Entſcheidung der aufgeworfenen Frage ſelbſt. Ich füge nur noch vorläufig dieſe Erinnerung hinzu, daß man vollkommen verſichert ſeyn kann, alsdann die wahre Aufloſung gefunden zu haben, wenn man ſolche aus der Natur der Sache ſelbſt, d. i. aus dem Begriffe und Endzwecke des Krieges hernimmt.

Daß das Recht der Natur den freyen Völkern die Befugniß, Kriege gegen einander zu führen, zugeſtehe, wird wohl niemand in Zweifel ziehen, welcher bedenkt, daß ein Volk verſchiedene vollkommene Rechte beſitze, die bey dem andern vollkommene Pflichten voraus ſetzen; daß ein Volk ſich weigern könne, ſolche Pflichten einem andern gutwillig zu leiſten; und daß, in ſolchem Falle, dieſes befugt ſeyn müſſe, die Beobachtung dieſer Pflicht von dem andern mit Gewalt zu erzwingen. Denn, da jeder Menſch im Stande der Natur eine ſolche Befugniß beſitzt, ſo muß ſie auch den Völkern, welche als ſolche einzelne moraliſche Perſonen betrachtet werden, zukommen. Denjenigen Zuſtand aber, da ein Volk ſeine Anforderungen gegen ein anderes durch äuſſerliche Gewalt auszuführen, und dieſes zu Beobachtung ſeiner Pflicht anzuhalten ſucht, nennt man einen Krieg.

Daß der Endzweck des Krieges kein anderer ſeyn könne, als: die verſagte Pflicht von dem widerſpänſtigen Volke zu erzwingen, erhellt aus der gegebenen Definition des Krieges zur Genüge. Wenn ein Volk befugt iſt, wie es denn gewiß iſt, ſich dieſen Endzweck vorzuſetzen: ſo iſt es auch berechtigt, ſich aller derjenigen Mittel zu bedienen, welche geſchickt ſind, die Erreichung dieſes Endzweckes möglich oder wirklich zu machen, in ſo fern nähmlich der Gebrauch gewiſſer Mittel nicht aus andern und beſondern Gründen dem Rechte der Natur oder der Klugheit bereits zuwider läuft, wovon ich gleich weiter ſprechen werde.

So lange als die Macht des beleidigenden Volkes den Kräften des verlezten überlegen, oder noch gleich, oder doch nur um ein weniges geringer iſt, wird ſich daſſelbe, bey ſonſt gleichen Umſtänden, zu Beobachtung ſeiner Pflicht nicht geneigt finden laſſen, und das in ſeinem Rechte gekränkte Volk wird noch nicht tüchtige Mittel, ſeine Abſicht zu erreichen, in Händen haben.

ben. Eine anſehnliche Schwächung der feindlichen Macht, iſt daher das einzige bequeme und ſichere Mittel. Folglich iſt es erlaubt, ſeinem Feinde, ſo viel möglich, zu ſchaden, um deſſen Macht zu ſchwächen; und je mehr ſolches der einzige bequeme und ſichere Weg, ſeine Abſicht zu erreichen, iſt, um ſo mehr muß es, ſich aller dazu geſchickten Mittel zu bedienen, erlaubt ſeyn. Nur muß die oben angemerkte Einſchränkung auch hier nicht aus der Acht gelaſſen werden; denn, wenn gleich ein Mittel, an ſich betrachtet, geſchickt wäre des Feindes Macht merklich zu ſchwächen, aus andern Gründen aber der Gebrauch deſſelben dem Natur-Rechte oder der Klugheit in gewiſſen Fällen zuwider wäre, ſo iſt man, ſich deſſen zu enthalten, ſchuldig.

Und ſolche Gründe ſind es, welche den Gebrauch gewiſſer Waffen, die Vergiftung des Proviantes und Waſſers ꝛc. unterſagen, und es für ungerecht erklären, wenn man ſich derſelben bedient; denn man handelt entweder dem Rechte der Natur, aus dem Grunde zuwider, daß, da die Urſache des Krieges von geringer Wichtigkeit war, oder man vermuthen könnte, der Feind würde ſich bald zum Ziel legen, man ſtrengere Mittel gebraucht, als der Zweck es erfordert, oder aus dem Grunde, daß, da der Gebrauch ſolcher Mittel durch ſtillſchweigende Verträge unter gewiſſen Völkern bereits für ſchändlich erklärt worden iſt, man von ſeinem Vertrage abging. Endlich unterſagt auch die Klugheit kriegenden Fürſten, ſolche Mittel anzuwenden, wodurch ſie ihre eigene Sicherheit (da dem Feinde ein gleiches erlaubt iſt,) gar zu ſehr in Gefahr ſetzen würden. Aus dieſem Grunde wird man, z. B. nicht leicht, ſich von ſeinem Feinde durch Meuchel-Mord zu entledigen ſuchen, weil der Feind ein gleiches verſuchen, und wohl einen treuloſen Bedienten

leicht

leicht finden würde, der ſeinen Herrn aus Geldgeiz um das Leben brächte.

Wenn unter der Anzahl der Mittel, deren ein Volk, um ſeines Feindes Macht zu ſchwächen, ſich mit Recht bedienen kann, einige ſind, wodurch man in den mehreſten Fällen ſeine Abſicht ſicherer und leichter erreichen kann, ja, welche noch überdies die Erreichung mehrerer Zwecke zugleich möglich machen: ſo iſt es, ſolche vor andern vorzüglich zu wählen, verbunden, weil es ſonſt ſeiner eigenen Abſicht zuwider, und folglich unvernünftig, handeln würde. Dient eins oder mehrere ſolcher vorzüglichen Mittel nun ſo gar noch dazu, daß die kriegenden Parteyen eine ihnen obliegende Pflicht um ſo leichter beobachten können, ſo wird der Gebrauch derſelben, bey ſonſt gleichen Umſtänden, gar ſelbſt eine Pflicht. Da nun jeder kriegende Theil die vollkommene Pflicht hat, ſeiner Leute Blut, ſo viel möglich, zu ſchonen, und ſolches nicht ohne die größte Noth zu vergießen: ſo muß ein jedes Volk, wofern es ſolche Mittel gibt, wodurch dem Feinde ein genugſamer Abbruch geſchehen, und folglich die Haupt-Abſicht erreichet werden kann, wobey aber auch zugleich die erwähnte Pflicht beobachtet werden mag, ſolche durchaus den andern vorziehen; denn hierzu verbindet ſie, wie geſagt, das natürliche Recht und die Klugheit. Nun haben diejenigen Mittel, welche auf eine Berückung des Feindes abzielen, (wohin alle Kriegs-Liſten gehören,) und diejenigen, die ihm einen merklichen Schaden zu zufügen vermögend ſind, ohne daß man ſein eigenes Volk einer gleichen Gefahr auszuſetzen nöthig hat, z. B. die Abſchneidung des Proviantes, die Oeffnung der Schleuſen, um einen gewiſſen Diſtrict unter Waſſer zu ſetzen ꝛc. bey ſonſt gleichen Umſtänden, allein die Kennzeichen ſolcher vorzüglichen Mittel an ſich; folg-

lich iſt es erlaubt, und der Klugheit gemäß, ſein Augenmerk darauf beſonders zu richten.

Wenn man unter den Kriegs-Liſten alle diejenige kluge Veranſtaltungen verſteht, wodurch man ſeinen Feind unvermuthet zu berücken und ihm Schaden zu zufügen trachtet, ſo muß ein Jeder geſtehen, daß die Ausſchickung der Spione mit darunter zu rechnen ſey. Was daher von allen zuſammen kurz vorher erwieſen worden iſt, muß auch von einer Gattung derſelben gelten; und es muß nicht nur erlaubt, ſondern auch der Klugheit gemäß ſeyn, ſich der Spione gegen den Feind zu bedienen.

Es würde hoffentlich niemand an der Wahrheit dieſer Entſcheidung zweifeln, wenn ich mich auch auf die Einwürfe, welche dagegen gemacht zu werden pflegen, gar nicht einlieſſe, und ſolche als eitle Früchte der Vorurtheile überginge; indeſſen will ich dieſelben doch einer Beantwortung würdigen.

Diejenigen, die ſich gewiſſe irrige Sätze in ihrem Verſtande gebildet haben, nach welchen ſie die Handlungen Anderer zu beurtheilen, und nach welchen ſie ihre eigene, als nach einer unfehlbaren Richtſchnur einzurichten pflegen; diejenigen, denen ſolche Sätze allein dadurch, weil ſie ſo öfters nach deren Maßgabe ohne fernere Unterſuchung geurtheilt haben, ſo gewöhnlich geworden ſind, daß ſie dieſelben für lauter unumſtößliche Wahrheiten halten, fällen auch von oben erwähnter Frage ein ganz verkehrtes Urtheil. Sie halten die Sendung der Spione, dem Rechte nach, für unerlaubt, und finden, ich weiß nicht warum, in den Handlungen derſelben ſo viel Niederträchtiges und Unehrliches, daß es keinem ehrliebenden Menſchen anſtehe, ſolche auszuführen; ja, ſie bilden ſich wohl gar ein, daß alle Menſchen mit ihnen hierin einerley Meinung wären, und man den Begriff eines unehrlichen und verachtungswürdigen Mannes noth-

wendig

wendig mit dem Begriffe eines Spiones verknüpfen müſſe; zum Beweiſe dieſes Irrthumes ſoll die Art der Strafe, womit man einen ſolchen Menſchen zu belegen pflegt, ingleichem der Umſtand, daß man nur geldſüchtige Leute dazu gebrauchte, die ihr Leben verkaufen, dienen.

Daß es nach dem Rechte der Natur erlaubt ſey, ſich der Spione gegen den Feind zu bedienen, glaube ich bereits bewieſen, und hierdurch den erſten Einwurf zur Genüge widerleget zu haben. Eine andere Frage aber iſt es: ob die Handlung ſelbſt etwas Unehrliches oder Unerlaubtes mit ſich führe? Dieſer zweyte Einwurf verdient alſo eine beſondere Widerlegung.

Aus demjenigen, was ich bewieſen habe, daß das Recht der Natur den kriegenden Parteyen erlaube, Kriegs-Liſten gegen einander zu gebrauchen, und alſo auch Spione auszuſchicken, folgt noch nicht, daß die Handlungen eines ſolchen auch für erlaubt zu halten wären; denn es iſt ja auch einem Volke erlaubt, ſich die Verrätherey gegen ſeinen Feind zu Nutze zu machen, und dieſelbe zu befördern, deswegen aber begeht doch der Verräther ſelbſt eine unerlaubte und höchſt ſchändliche Handlung. Ob man alſo ein gleiches auch von einem Spione zu behaupten habe, oder nicht, bedarf, wie geſagt, einer beſondern Unterſuchung.

Man kann hierüber nicht zuverläſſiger urtheilen, als wenn man die Gründe aufſucht, woher wir genöthiget werden, die Handlungen eines Verräthers oder die Verrätherey für ſchändlich, und dem Rechte der Natur zuwider, zu halten. Einen Verräther nennen wir einen Menſchen, der etwas, welches zu verſchweigen er vollkommen verpflichtet war, zu jemandes Schaden an einen Andern offenbaret. Die Verrätherey iſt daher ſchändlich, weil ſie nicht anders,

als mit Verletzung einer Pflicht, geſchehen kann. Kann man nun auch von einem Spione beweiſen, daß ihm eine Pflicht obliege, diejenigen Umſtände, welche er bey dem Feinde wahrgenommen hat, zu verſchweigen, ſo muß man ein gleiches Urtheil von deſſen Handlung fällen. Man kann aber vielmehr das Gegentheil deutlich darthun. Denn ſollte ihm eine ſolche Pflicht obliegen, ſo müßte dieſelbe entweder in dem Rechte der Natur gegründet ſeyn, oder er müßte ſich dieſelbe ſelbſt durch einen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag aufgelegt haben. Nun iſt aber das erſtere nicht; denn das Recht der Natur erlaubt, dem Feinde durch allerley Berückungen zu ſchaden. Es wird ferner auch keiner behaupten wollen, daß er ſich, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, zu Verhehlung desjenigen, was er ſieht, dadurch anheiſchig gemacht habe, weil er ſich in dem feindlichen Kriegs-Heere aufgehalten hat, denn eine ſolche Vermuthung wäre ganz unrichtig; folglich liegt ihm zum Stillſchweigen gar keine Pflicht ob, und es iſt ihm völlig erlaubt zu entdecken, was er hat in Erfahrung ziehen können.

Da man nun einer Handlung, die das Recht der Natur nicht verbiethet, weder eine Infamiam iuris, noch facti, zuſchreiben kann: ſo ſieht man auch den völligen Ungrund des zweyten Einwurfes ein, welcher daher nicht in der Natur der Sache, ſondern in einer Verwirrung verſchiedener Begriffe und in ſtarken Vorurtheilen gegründet iſt. Diejenigen, welche dieſem Irrthume das Wort reden, verwirren in Gedanken einen Spion mit einem Verräther. Sie haben gehört, daß die Verrätherey eine ſchändliche Handlung ſey; und weil ſie dieſe beyde Ideen für einerley halten, ſo glauben ſie von den Verrichtungen eines Spiones ein gleiches. In dieſer Meinung beſtärken ſie ſich durch verſchiedene falſche Sätze; z. B. es ſey nur anſtändig, ſeinem Feinde herzhaft unter die Augen zu tre-

treten, und ihn vor der Fauſt zu tödten; es ſey nicht brav, ſich liſtiger Ränke und des Betruges zu bedienen, dieſes käme nur niederträchtigen Seelen zu, und ſey Perſonen von höherm Stande unanſtändig; man verletze dadurch ſeine Ehre, und was dergleichen Vorurtheile mehr ſind. Wie wenig ſolche Sätze ſich mit dem Rechte der Natur reimen, und wie ſehr ſie zuweilen ſelbſt wider die Klugheit, die man im Kriege anwenden muß, ſtreiten, kann man aus dem bisher Erwieſenen ſchon genug erſehen. Der Beweis, welcher von der Art der Perſonen, die ſich dazu gebrauchen laſſen, und der Strafe, womit man ſie zu belegen pflegt, für die Schändlichkeit der Handlung hergenommen wird, iſt ſehr ſeicht. Denn es iſt hier nicht die Frage, ob die mehreſten Spione niederträchtige oder gewinnſüchtige Leute ſeyn, ſondern, ob die Handlung ſelbſt jeden, der ſie ausübt, zu einem niederträchtigen Menſchen mache. Sollte es genug ſeyn, eine Handlung für unehrlich halten zu dürfen, wenn gemeiniglich ſchlechte Leute ſolche vollziehen, ſo wäre das gemeine Vorurtheil, daß die Henker-Knechte unehrlich wären, auch eine Wahrheit, denn es pflegen gemeiniglich nur ſolche Leute ſich dazu zu begeben, welche zu keiner andern Hanthierung tauglich geweſen ſind, oder doch in keinem Stande haben gut thun wollen; dieſes aber wird doch wohl niemand für eine Wahrheit erkennen. Es ſieht ferner auch ein Jeder leicht ein, daß die Art der Strafe keinen Einfluß in die Natur der Handlung haben könne, weil die Schande nicht von den Strafen, ſondern von der Schändlichkeit der begangenen Laſter, abhängt. Die Gegner verrathen auch überdies ihre Partheylichkeit gar ſehr durch die Urtheile, welche ſie über die Erlaubniß anderer Kriegs-Liſten fällen. Sie halten es für ſehr erlaubt, den Feind in einen Hinterhalt zu locken, ihn durch Führung ſeiner Feld-Zeichen und Tragung ſeiner Uniform zu hintergehen,

ihn durch eine verſtellte Flucht zu berücken, ja, ſich ſelbſt die Verrätherey gegen ihn zu Nutze zu machen; denn was iſt es anders, wenn man eine Correſpondenz mit einem der feindlichen Leute unterhält. Warum will man denn nun eben den Gebrauch der Spione ausgeſchloſſen wiſſen?

Ich merke hier beyläufig an, daß es ſich öfters zufälliger Weiſe zutragen könne, daß man den Spion und Verräther in Einer Perſon zugleich antrifft; wenn man z. B. einen von des Feindes Kriegs-Heere, oder einen Unterthan des feindlichen Regenten, mit Gelde gewinnt, daß er von verſchiedenen Sachen Nachricht geben ſolle, oder wenn derjenige, welchen man zum Spion gebraucht, um ſeinen Endzweck deſto beſſer zu erreichen, in des Feindes Völkern Dienſte nimmt; in dergleichen und andern Fällen mehr iſt er zugleich ein Verräther, und alsdann iſt ſeine Handlung allerdings ſchändlich. Da aber dieſes der Sache zufällig iſt, ſo haben ſolche einzelne Fälle in die allgemeine Entſcheidung der Frage gar keinen Einfluß.

Wir wollen endlich noch dasjenige Vorgeben der Gegner beleuchten, daß, wo nicht alle, doch die mehreſten mit ihnen einerley Meinung wären, und daß ein Spion daher von Freund und Feind mit Verachtung angeſehen würde. Allein wenn gleich dieſes ſich ſo verhielte, würde doch daraus nichts weiter folgen, als daß die mehreſten irreten, wie in vielen andern Dingen zu geſchehen pflegt, und daß der Haufe derjenigen, welche die Wahrheit einſehen, ſehr geringe wäre. Aber ſie haben auch hierin Unrecht; denn die mehreſten berühmten Lehrer des Natur-Rechtes, von denen ich nur den Grotius und Puffendorf nennen will, pflichten nicht nur der wahren Meinung bey, ſondern es haben auch große Philoſophen, Kirchenväter und Generale, ja ganze Völker, es für erlaubt und ruhmwürdig gehalten, wenn man ſeinen Feind durch ſolche

und gleichmäßige Liſten berücken konnte. Endlich lehrt auch die Geſchichte, daß große Heerführer, ja ſelbſt Fürſten, zuweilen kein Bedenken getragen haben, in Perſon, unter verſtellter Kleidung, oder auf eine gleichgültige Art den Zuſtand des feindlichen Lagers zu erforſchen. Folglich wird wohl niemand mehr zweifeln, daß der Gebrauch der Spione nicht dem Rechte der Natur gemäß, und ihr Amt völlig ehrlich ſeyn ſollte.

Ich ziehe aus den jezt erwieſenen Sätzen nachſtehende Schluß-Folgerungen.

1. Es darf ſich niemand ſchämen, einen Spion abzugeben, wenn ſein Fürſt oder Feldherr dem gemeinen Beſten zuträglich fände, ihn wegen ſeiner beſondern Geſchicklichkeit dazu gebrauchen zu wollen; ja, er iſt bey ſonſt gleichen Umſtänden, nicht einmahl berechtigt ſolches auszuſchlagen. Denn, wenn die That ſelbſt nichts Unehrliches oder Unanſtändiges enthält, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum er die Vollziehung derſelben eher, als irgend eine andere, wozu er Befehl bekäme, von ſich abzulehnen befugt ſeyn ſollte. Die Art der Strafe, welche ihn erwartet, gibt ihm kein Recht, ſich dem erhaltenen Befehle entziehen zu dürfen; denn hieraus würde die Ungereimtheit folgen, daß, wenn ein Herr einmahl mit einem ungeſitteten Volke in Krieg verwickelt würde, welches den Entſchluß faßte, den Gefangenen, deren ſie in der Schlacht habhaft werden würden, Naſen und Ohren abzuſchneiden, oder die Vornehmſten davon zu hängen, ſeine Officiers alsdann berechtigt ſeyn würden, aus der Schlacht wegzubleiben, weil, wenn ſie gefangen würden, eine ſo ſchimpfliche Strafe auf ſie wartete.

2. Es gehört ſo gar mit zu den Pflichten, welche man dem gemeinen Beſten oder ſeinem Vaterlande ſchuldig iſt, ein ſolches Geſchäft im erforderlichen Falle zu übernehmen; denn man befördert durch eine geſchickte Ausführung deſſelben gar ſehr den Endzweck ſeiner Mitbürger, und daß ſo viel weniger Blut vergoſſen wird. Eine andere Frage iſt es, ob ein Herr

nicht aus andern Gründen der Klugheit verbunden ſey, ſeine Kriegs-Bedienten mit dergleichen Befehlen mehrentheils zu verſchonen, und ſolches nur im Nothfalle verlangen zu dürfen. Denn es iſt freylich wahr, daß ein Fürſt, ſo lange er um Geld Leute dazu bekommen kann, welche Geſchicklichkeit genug beſitzen, und auf deren Treue er ſich verlaſſen kann, beſſer thue, ſeine Kriegs-Bedienten damit nicht zu beſchweren, weil er an einem ſolchen gedungenen Menſchen, wenn es auskommt und er zur Strafe gezogen wird, nichts weiter als ſein Geld, an jenen aber geſchickte und brauchbare Leute verliert.

3. Ein Spion ſtirbt, bey ſonſt gleichen Umſtänden, eines eben ſo ehrlichen Todes, als diejenigen, welche ihr Leben gegen den Feind bewaffnet einbüßen. Denn die Art der Beſtrafung hat, wie ich bereits erwähnt habe, keinen Einfluß in die Ehre oder Schande des Beſtraften. Mutius Scävola glaubte ſeine Hand mit Ruhm zu verlieren, und reichte ſie mit Freuden zur Vollſtreckung der Strafe dar, als ſie den Streich zum Beſten ſeiner Mitbürger nicht hatte vollführen können. Ein Spion ſtirbt in ſeinem Berufe, und opfert ſich für das gemeine Beſte auf. Was hat man alſo für Grund, ſeinen Tod für ſchimpflich zu halten? Keinen. Die gegenſeitige Meinung entſpringt, wie geſagt, aus einem Vorurtheile.

22 St. der Hannov. gel. Anzeig. v. J. 1751.

So nöthig gute Kundſchafter überhaupt in Campagne ſind, eben ſo, und faſt noch unentbehrlicher werden ſie während der Winter-Poſtierungen, wo man gemeiniglich vom Feinde entfernt abſteht, und ſeine Bewegungen nicht ſo in der Nähe überſehen und unterſcheiden kann. Nichts iſt daher bey dieſer Verfaßung vortheilhafter, als wenn man einige gewandte Spione in dem feindlichen Cordon unterhält, die uns nicht allein zu rechter Zeit, und richtige Nachrichten von ſeinen Anſtalten geben können, zumahl wenn dieſelben auf eine Unternehmung gegen unſere Poſten und

Quar-

Quartiere abzielen, ſondern deren wir uns auch an-dererſeits zu Expeditionen gegen den Feind zu bedienen im Stande ſind.

Ein unfehlbares Mittel, Kundſchafter ſich zu verſchaffen, iſt von je her das Geld geweſen; und wo dieſes nicht geſparet worden iſt, hat es auch ſelten daran gefehlt. Aber nicht alle, die ſich zu dieſem Handwerke bereit finden laſſen, ſind dazu immer recht brauchbar; und nur wenige dergleichen wird man unter dem gemeinen Volke finden, auf welche ſich in einer Sache von Wichtigkeit völlig zu verlaſſen wäre.

Wenn Kundſchafter in irgend andern Geſchäften nach fremden Ländern abgeſchickt werden, um durch dieſelben die dortigen Verfaſſungen und Einrichtungen in Erfahrung zu bringen, ſo werden gemeiniglich Leute dazu gewählt, denen das Fach wenigſtens einiger Maßen bekannt iſt, über welches ſie Nachrichten einhohlen ſollen, damit dieſe paſſend ausfallen, und darauf zu fußen ſey; nicht aber ſolche, die ganz unwiſſend in demjenigen ſind, was ſie beurtheilen, oder wonach ſie ſich erkundigen ſollen, und alſo lauter mangelhafte und unvollkommene Nachrichten nur bringen können.

Eben dieſes ſollte man auch bey der Wahl der Spione im Kriege, ſo viel es nur immer zu bewerkſtelligen iſt, beobachten, und ſich ſolche zu verſchaffen ſuchen, welche einige Kenntniß wenigſtens von dem Kriegsweſen hätten; und gewiß würden alsdann ihre Berichte verſtändlicher, und zugleich nützlicher ausfallen. Dergleichen Leute aber zu erlangen, iſt weder unmöglich, noch auch mit allzu vielen Schwierigkeiten verknüpft. Zur Schande der Armeen gibt es in allen, und aller Orten Officiers, welche, entehrender Handlungen wegen, aus ſolchen geſtoßen und verjagt worden ſind; und öfters ſind darunter recht durchtriebene und ſchlaue Köpfe. Bey ihrer dürftigen Verfaſſung, und bey der natürlichen Anlage, die ſie gemeiniglich ſchon

zu niedrigen Handlungen haben, werden ſie auch ſehr willig und gern das Amt eines Kundſchafters, wenn es ihnen gut bezahlt wird, übernehmen, und unſtreitig die erſten in ihrer Art ſeyn. Wenn dergleichen Leute ſchon bey Friedens-Zeiten hierzu gedungen, auch ihnen durch einen Beamten an der Gränze, von deſſen Treue und Verſchwiegenheit man verſichert wäre, zuweilen ein kleines Gehalt gereichet würde, ſo wäre man dadurch im Kriege der vielen, und öfters vergeblichen Mühe überhoben, taugliche Kundſchafter aufzuſuchen. Auch abgedankte, und bey dem Gegentheil auſſer Brod geſetzte alte Unter-Officiers und Gemeine, die ſich gemeiniglich an den Gränzen herum treiben, werden ebenfalls gute und beſſere Dienſte in dieſem Fache leiſten, als ein Bürger oder Bauer, und ungehindert in feindlichen Poſtierungen, um Almoſen zu ſammeln, ab- und zugehen können.

Sollte dieſe Art Spione wider Vermuthen gar nicht aufzufinden ſeyn, ſo ſieht man ſich freylich genöthigt, ſie ohne Unterſchied aus jeder Claſſe, wie ſie ſich dazu anbiethen, zu nehmen; doch muß man immer die Klügſten darunter, die ſchon am meiſten mit den Gegenden, den Einwohnern oder dem Feinde ſelbſt, wo ſie hingeſchickt werden ſollen, bekannt ſind, hauptſächlich aber gleiche Mund-Art mit ihm, und keine Auszeichnung weder an ſich, noch an ihrer Sprache haben, zu den beträchtlichſten Geſchäften gebrauchen. Unter dieſen muß nothwendig einer ſeyn, der in den feindlichen Poſtierungen ſelbſt, und, wo möglich, an einer der Haupt-Straßen, die vom Feinde durch das Gebirge nach uns zuführen, und wo ſeine Patrouillen zu gehen pflegen, wohnhaft iſt. Könnte es ein Schenk-Wirth ſeyn, der Bier und Branntwein verkaufte, und in einer ſolchen Gegend angeſeſſen wäre, wo überhaupt Märſche und Patrouillen vom Feinde vorbey gehen müſſen, ſo wäre es um ſo vortheilhafter, und würde

von

von ihm am füglichſten etwas erfahren und beobachtet werden können. Will ſich dieſes nicht thun laſſen, ſo wird einem daſigen Einwohner, der ſich zu einem Spion gebrauchen läſſet, etwas Geld gereichet, wovon er ſich ſolch einen Schank zulegt; welches von ihm unter den Vorwande, daß er ſich dieſer Gelegenheit, wo Soldaten da herum ſtänden, bedienen wolle, ohne Verdacht zu geben, geſchehen kann.

Nicht ohne Nutzen wäre es noch, wenn ein ſolcher jenſeits angeſeſſener und uns ergebener Einwohner, oder Kundſchafter, zugleich an einer Höhe wohnte, die aus irgend einer Gegend der diesſeitigen Poſtierungen, durch die Vorpoſten beobachtet werden könnte; und dieſes um folgender Urſache willen. Es könnte vielleicht der Feind, bey einer vorhabenden Unternehmung gegen unſere Poſtierungen, die Zuſammenziehung ſeiner Völker ſo geheim zu halten gewußt haben, daß nichts davon, vor dem zur Ausführung beſtimmten Tage, recht ruchtbar geworden, und alſo unſern Eſpions auch verborgen geblieben wäre, lieſſe aber gegen dieſe lezte Zeit, wo ſeine Bewegungen nicht mehr vor ihnen zu verheimlichen wären, alle Gebirgs=Wege und Stege ſo genau bewachen, daß dieſe nun nicht mehr durch=, und mit der Nachricht davon zu uns kommen könnten. Auf ſolchen Nothfall müßte alſo erſt benannter Kundſchafter eine Scheune oder einen Stall anzünden, um uns durch dieſes bereits darüber verabredete Signal zu belehren, daß der Feind gegen uns im Anmarſch ſey; denn alle andere Zeichen, die man auch etwa hierüber verabreden wollte, würden ſich nicht ſo ausnehmen, und könnten leicht überſehen werden. Diejenigen Vorpoſten, welche hierauf Acht zu geben haben, werden aus dem Quartiere, dem ſie vorſtehen, alle Abende hierüber unterrichtet, doch nicht nach der wahren Bedeutung, ſondern es wird ihnen geſagt, deshalb dahin beſonders Acht zu geben, weil

der

der Feind dort ein Fanal, oder eine Lärm=Stange hat, und daß ſie ſogleich an den Commandeur des Poſtens zu melden haben, wenn ſie etwa ſolche brennen ſähen.

Ein Mittel, ſolche Art Leute ihrem Handwerke treu, aufmerkſam und uns ergeben zu halten, iſt dieſes: ſie noch immer mehr hoffen zu laſſen, als ſie ſchon bekommen haben.

Hrn. Maj. C. F. v. Lindenau über Winterpoſtirungen, (Lpz. 1789, gr. 8.) S. 206, fgg.

Folgende Gedanken des Hern. Gen. v. Fink über die Spione (*), verdienen hier angeführt zu werden.

„Gute Spione müſſen lange vor dem Ausbruch des Krieges gebildet werden. Große Herren müſſen hierin kein Geld ſparen (**). Die beſten Spione werden durch die

(*) Gedanken über militäriſche Gegenſtände, von dem ehemahl. kön. preuß. Generallieut. nachmahl. kön. däniſchen General der Infanterie, Fried. Aug. von Fink, herausgeg. und mit Anmerk. und Zuſätzen verſehen, von M. A. v. Winterfeld. (Berl. 1788, 8.) S. 79, fgg.

(**) Dieſes iſt aber die einzige Belohnung ſolcher Leute, als welchen ihre Verrätherey bezahlt werden muß, weil ſie nützlich und angenehm iſt. Der Verräther bleibt aber allezeit verachtet und verhaßt; will man aber Nutzen von ihm ziehen, ſo muß man die Verachtung und den Haß gegen ihn ſehr verbergen. Man ſündigt ſo gar nicht, ſie auſſer ihrer reichlichen Bezahlung mit falſchen Verſprechungen zu tröſten, welche man, leider! nach Befinden der Sache, um andere nicht abzuſchrecken, oft zu halten ſchuldig iſt (*). Indeſſen iſt dergleichen Leuten in der Folge nicht zu trauen; ſie verkaufen ſich allezeit dem Meiſtbiethenden. Anm. des Hrn. Gen. v. Fink.

(*) Man kann zwar nicht immer wiſſen, in was für Verlegenheit ein General gerathen kann; aber mir deucht, von Haltung des gegebenen Wortes könne nichts losſprechen, als Unmöglichkeit. Auch Verräthern muß mans halten. Man kann ſie verachten, aber betriegen muß man ſie nicht, wenn man ſich nicht zu ihnen hinab ſetzen will. Anm. des Hrn. Maj. v. Winterfeld.

die Miniſter bey auswärtigen Höfen angeſchafft. Man findet allezeit intereſſirte Leute, welche Gewinnſtes halber alles wagen, und ihr eigenes Vaterland verrathen. Die Geſandten müſſen daher weder Fleiß noch Koſten ſparen, Perſonen, welche im Kabinete großer Herren und deren Miniſter arbeiten, auf ihre Seite zu bekommen, und ſich ihrer zu verſichern; damit, wenn ein Krieg ausbricht, ſie von allem, was im Kabinete vorgeht, unverzüglich Nachricht geben. Eben dergleichen Leute muß man auch ſuchen in dem Kabinete des commandirenden Generales, und der Generale, welche abgeſonderte Haufen befehligen, zu haben. Dieſes ſind die beſten Spione. Bin ich von der Treue dieſer Art Leute gegen mich verſichert, ſo kann ich gewiß hoffen, von allen Unternehmungen des Feindes in Zeiten benachrichtigt zu ſeyn. Es iſt ſehr gut, wenn ich in der feindlichen Armee Officiers, ja wohl Generale, auf meine Seite bringen kann. Dieſes iſt um deſto nöthiger, damit ich durch deren Vermittelung die Nachrichten, welche mir die vorgemeldeten Leute ſchicken wollen, richtig und geſchwinde überkommen kann, weil ſelbige die beſte Gelegenheit haben, dergleichen Abgeordnete durch die Vorpoſten durch zu bringen. Die Leute, welche man ſich in Friedens-Zeiten in den Kabineten zu Spionen abgerichtet hat, ſind am geſchickteſten, durch Geld, welches man ihnen wieder bezahlt, dergleichen Officiers auf ihre Seite zu bringen.

„Es gehört ein ſehr geſchickter Miniſter dazu, um alle dieſe Leute anzuſchaffen. Durch Geld erzwingt man aber vieles, und dieſes muß daher nicht geſparet werden.

„Eine Art ſehr guter Spione, ſind die Geiſtlichen, beſonders die katholiſchen. Dieſen guten Leuten iſt es ſchon angeboren, ſich in alles zu miſchen, und gern alle Geheimniſſe zu wiſſen, wozu ihnen der Beichtſtuhl ſehr nützlich iſt. Man kann ſich alſo ihrer mit ſehr vielem Nutzen bedienen, beſonders da ſie gemeiniglich hoffärtig und intereſſirt ſind. Man darf nur ein wenig ihre Denkungs-Art erforſchen, ſo wird man ſelten fehlen; und man iſt bey ihnen um deſto gewiſſer, weil man von ihnen, wenn ſie ſich nur ein wenig verſtellen können, ihres Amtes wegen, ſelten eine üble Handlung argwöhnt.

„Spione, welche auf beyden Seiten gebraucht werden, ſind von gutem Nutzen, wenn ich nur verſichert bin, daß ſie

ſie allein auf meiner Seite treu ſind. Ich kenne welche, die von beyden commandirenden Generalen Päſſe hatten. Dergleichen Leuten ſchreibt man vor, was ſie dem Feinde ſagen ſollen. Es müſſen darunter zwar Wahrheiten ſeyn, aber nur Kleinigkeiten, welche nicht ſchaden. Will ich durch ſie dem Feinde falſche Nachrichten geben, um ihn dadurch zu einem mir nützlichen Schritte zu verleiten, ſo ſind dieſe Art Spione dazu ſehr geſchickt; wenn ſie aber hierzu einmahl gebraucht ſind, ſo kann ich mich ihrer hernach nicht weiter bedienen, weil ſie ſich dadurch dem Feinde ſchon bloß gegeben haben. Sie ſind aber zu Formirung anderer Spione hernach noch zu gebrauchen. Man muß mit ihnen aber alle nur mögliche Vorſicht gebrauchen, und bey dem geringſten Mißtrauen, muß ein ſolcher Menſch, ſo lange der Krieg währet, in eine Feſtung in Verwahrung gebracht werden, damit er zulezt nicht uns ſelbſt ſchade.

„Der General-Quartiermeiſter, und diejenigen die unter ihm ſtehen, müſſen ſich mit den Landleuten fleißig abgeben, und durch allerley Fragen etwas von ihnen zu erfahren ſuchen. Man muß mit dieſen Leuten fleißig umgehen, ſie viel ſprechen machen, ihnen aber wenig ſagen, und ihnen ſolche Fragen thun, aus welchen ſie unſere eigentliche Abſicht nicht errathen können.

„Alle Ueberläufer und Gefangene müſſen befragt, und ihre Ausſagen zu Papier gebracht werden. Es iſt zwar nicht viel, was man durch ſie erfährt; bey gewiſſen Gelegenheiten thun ihre Nachrichten aber dennoch gute Dienſte, z. B. wenn Corps abgeſchickt werden, oder die ganze feindliche Armee aufbricht, ohne daß man Nachricht davon hat, ſo können die Ueberläufer einem ſehr gute Dienſte thun; wehe aber dem General, welcher ſich einzig und allein auf dergleichen Nachrichten verläßt! Er kann, wenn der feindliche General ſeine Schwäche kennt, durch falſche Ueberläufer betrogen werden; man beredet nähmlich einen vernünftigen und getreuen Soldaten, oder Unter-Officier, zum Feinde überzugehen, und Dienſte zu nehmen. Wenn er nun dasjenige erfahren hat, was man wiſſen will, ſo ſucht er Gelegenheit wieder fortzukommen. Das ſicherſte Mittel iſt, alle Ueberläufer, welche Dienſte nehmen wollen, von der Armee gleich fort zu ſchicken, und

ſie den Regimentern, welche in Feſtungen liegen, zu zutheilen.

„Wenn ich im Feindes Lande bin, und gar keine Nachrichten von der feindlichen Armee oder ſonſt bekommen kann, ſo bleibt noch ein hartes Mittel übrig, welches aber nur in der äuſſerſten Noth zu gebrauchen iſt, indem es faſt wider die Menſchlichkeit ſtreitet. Man ſucht nähmlich einen der angeſehenſten Bürger in einer Stadt aus, welcher bemittelt iſt, und Haus und Hof, auch Frau und Kinder hat; dieſen zwingt man in das feindliche Lager, oder wo man ſonſten will, zu gehen. Man gibt ihm einen vertrauten Menſchen mit, als Diener oder Kutſcher, welcher der eigentliche Spion iſt. Des Bürgers Frau und Kinder müſſen gleich in enge Verwahrung gebracht, er ſelbſt aber bedroht werden, daß, wenn er den ihm mitgegebenen Menſchen nicht wieder zurück bringt, ſeine Frau und Kinder umgebracht, und Haus und Hof abgebrannt werden ſollen. Ich habe ſelbſt im Feldzuge von 1744 zwey dergleichen Bürger ſchaffen müſſen, und es gelang.

„In einem Lande, wo der Landmann uns zugethan iſt, fehlt es niemahls an Spionen. Der General=Quartier=Meiſter muß dergleichen, ſo viel nur zu bekommen ſind, bey ſich haben. Wenn ſie ausgeſchickt werden, muß keiner von dem Andern etwas wiſſen; noch beſſer iſt es, wenn ſie ſich gar nicht kennen. Bey ihrer Zurückkunft müſſen ſie auch jeder beſonders befragt werden.

„Spione müſſen niemahls confrontirt werden; man notirt aber ihre Ausſagen, hält ſolche gegen einander, und befragt ſie, nach Befinden der Sache, wo ſie nicht übereinſtimmen, aufs neue; es muß aber durch vernünftige Officiers geſchehen, alsdann kann man vielen Nutzen daraus ziehen. Wenn ich Marketender in der feindlichen Armee beſtechen kann, ſo iſt ſolches ſehr gut, dieſe Leute haben die beſte Gelegenheit, unter dem Vorwande Lebens=Mittel in den Dörfern aufzukaufen, durch die Vorpoſten ſich durchzuſchleichen, und allerley Nachrichten zu überbringen.

„Es iſt unnöthig mich in weitere Erörterung einzulaſſen, indem leicht einzuſehen iſt, wie viel an guten Spionen gelegen iſt. Ein General, welcher von allen Bewegungen und Vorhaben des Feindes bey Zeiten und richtig benachrichtigt iſt, thut oft mit wenig Mühe Wunder. Die Spione müſſen alſo gut, und faſt verſchwenderiſch, bezahlt werden.

Um eine Kleinigkeit wagt kein Menſch von Verſtand den Strang; und Dummköpfe ſind zu dieſem gefährlichen Geſchäfte nicht zu gebrauchen, oder ſie ſchaffen wenig Nutzen. Alle diejenigen, welche ſich aber melden, muß man nicht abweiſen, ſondern ſie auf die Probe ſtellen, ob ſie gleich oft an den Galgen kommen.

„Bey dem General Winterfeld meldete ſich im J. 1745, in meiner Gegenwart ein Menſch, welcher Luſt zu dieſem gefährlichen Geſchäfte bezeigte. Er bekam 2 Ducaten, und wurde fortgeſchickt. Ich trauete ihm nicht viel Geſchicklichkeit zu, und er wurde auch den andern Tag, wegen ſeiner Dummheit, bey den Oeſtreichern aufgehenkt. Wie der General Winterfeld hiervon Nachricht bekam, ſagte er: „Ich habe ſeinen guten Willen bezahlt; aber nicht, daß er ſich für 2 Ducaten einen Strick erkaufen ſollte“.

Kriegs-Kunſt, die Geſchicklichkeit, einen Krieg mit Vortheil anzuordnen und zu führen, als eine Kunſt betrachtet; die **Kriegs-Wiſſenſchaft**, in ſo fern ſie mit der Fertigkeit, alles was zum Kriege gehört, aus unumſtößlichen Gründen darzuthun, verbunden iſt. Siehe **Kriegs-Wiſſenſchaft**.

Ende des funfzigſten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem heraus geſchlagen werden können, angekleiſtert.

Erſte Fortſetzung
des
Verzeichnißes
der
Bücher und Kupferſtiche,
welche bey
Joachim Pauli
Buchhändler in Berlin, verlegt und in Menge zu haben ſind.

1790.

Hagen, T. P. von der, Beſchreibung der Kalkbrüche bey Rüdersdorf, der Stadt Neuſtadt Eberswalde, und des Finnow-Canals, wie auch der daſigen Stahl- und Eiſen-Fabrik, des Meſſingswerkes und Kupferhammers. Ein Beytrag zur märkiſchen Geſchichte, aus Urkunden und ſichern Nachrichten zuſammen getragen, mit vielen Kupfern, gr. 4to. 1785. 3 thl. 8 gr.

Halle, J. S. die deutſche Giftpflanzen, zur Verhütung der tragiſchen Vorfälle in den Haushaltungen, nach ihren botaniſchen Kennzeichen, nebſt den Heilungsmitteln, mit 16 nach der Natur ausgemahlten Kupfern, gr. 8. 1784, 1 thl. 18 gr.

— — Magie, oder die Zauberkräfte der Natur, ſo auf den Nutzen und die Beluſtigung angewendet worden, mit vielen Kupfern, 4 Theile, gr. 8. 1784 — 86. 7 thl.

— — Fortgeſetzte Magie, 3 Bände, mit Kupfern, gr. 8. 1788. 1790. 5thl. 8gr.

— — Leinenmanufactur, oder die vollſtändige Oekonomie des Flachsbaues, nach allen ſeinen Zweigen, mit Kupfern, gr. 4to. 1788. 1 thl. 12gr.

Halle, vollſtändige Tobacksmanufactur, mit Kupfern, gr. 4to. 1788. 16 gr.

Holſchens, F. neuinventirte Backöfen, bey der Feuerung von Steinkohlen Brod zu backen, nebſt einer Kupferplatte und dem Bau=Anſchlage zur Errichtung dieſer Oefen, auch Anleitung des Verfahrens dabey, gr. 4to. 1781. 8 gr.

Jablonski, C. G. fortgeſetzt von J. F. W. Herbſt, Naturgeſchichte aller bekannten in= und ausländiſchen Inſecten, als eine Fortſetzung der Büffonſchen Naturgeſchichte, der Schmetterlinge, 1 B. gr. 8 mit 7 illuminirten 4to Kupfern, 1783. Subſcriptions=Preis, 2 thl. Laden=Preis 3 thl. 2 gr.

— — Deſſelben Buchs 2ter Band, g. 8. mit 14 illuminirten Kupfern, in 4to 1784. Subſcriptions=Preis, 3 thl. 4 gr. Laden=Preis, 4 thl. 20 gr.

— — Deſſelben Buchs 3ter Band. gr. 8. mit 32 illuminirten Kupfern, in 4to 1788. Subſcriptions=Preis, 6 thl. 4 gr. Laden=Preis, 9 thl. 8 gr.

— — Deſſelben Buchs 4ter B. gr. 8. mit 28 illum. Kupf. in 4to. No. 53 — 80. 1789. Prän. Pr. 5 thl. 12 gr Ladenpr. 8 thl. 8 gr.

Jablonski, C. G. fortgeſetzt von J. F. W. Herbſt, Naturgeſchichte aller bekannten in= und ausländiſchen Inſecten, der Käfer 1ſter B. gr. 8. mit 6 illum. Kupf. in 4to. 1785. Subſcript. Preis, 1 thl. 20 gr. Ladenpreis 2 thlr. 20 gr.

— — Deſſelben Buchs 2ter B., 1 Heft, gr. 8. mit 9 illum. Kupf. in 4to. Subſcript. Preis, 1 thl. 22 gr. Laden=Preis. 2 thl. 22 gr.

— — Deſſelben Buchs 2ter B. 2s Heft, gr. 8. mit 8 Kupf. in 4to No. 13 — 20. Prän. Preis 1 thl. 18 gr. ordinär 2 thl. 16 gr.

— — Deſſelben Buchs 3ter Band, 1s. Heft. gr. 8. mit 6 Kupf. in 4to. No. 21 — 26. Pränum. Preis 1 thl. 10 gr. Ladenpreis 2 thl. 4 gr.

v. Juſti, Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, 2 Bände, mit vielen Veränderungen und Zuſätzen vermehrt v. Hrn. Johann Beckmann in Göttingen, gr. 8. 1788. 2 thlr. 16 gr.

Krünitz, D. J. G. Oekonomiſch=technologiſche Encyklopädie, oder allgemeines Syſtem der Staats= Stadt= Haus= und Landwirthſchaft, und der Kunſtgeſchichte, in alphabetiſcher Ordnung, 1ſter Theil, der die Buchſtaben A bis Am enthält, mit 1½ Bogen Kupfern, 2te Auflage, gr. 8 1782, Subſcript. Preis, 1 thlr. 10. Ladenpreis 2 thl. 6 gr.

Krünitz,

Krünitz, D. J. G. Oekonomiſch-technologiſche Encyklopädie, 2ter Theil, von An bis Auf, mit 3 Kupfern. 2te Aufl. gr. 8. 1782, Subſcriptions-Preis, 1 thl. 6 gr. Laden-Preis 2 thl.

— — 3ter Theil, von Aug. bis Bauer, mit $2\frac{1}{8}$ Bog. Kupfer 2te Aufl. gr. 8. 1782, Subſcriptions-Preis, 1 thl. 16 gr. Ladenpreis 2 thl. 12 gr.

— — 4ter Theil, von Baum bis Biene, mit 4 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1783. 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 4 gr.

— — 5ter Theil, von Bier bis Blume, mit 2 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1784, 1 thl. 16 gr. und 2 thl. 12 gr.

— — 6ter Theil, von Blut bis Bro, nebſt $3\frac{1}{2}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1784, 1 thlr. 22 gr. und 3 thl.

— — 7ter Th. von Bru bis Ce, nebſt $1\frac{1}{4}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1784. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 8ter Th. von Ch bis Da, nebſt $1\frac{1}{4}$ Bog. Kupf., 2te Aufl. gr. 8. 1785. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 9ter Th., von De bis Dy, nebſt $4\frac{1}{8}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1785, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 4 gr.

— — 10ter Th., von Ea bis Em, nebſt $1\frac{1}{4}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1785. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 11ter Th., von En bis Ez, nebſt 1 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1785. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 12ter Th., von Fa bis Fet, nebſt $2\frac{5}{8}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1786, 1 thl. 18 gr. und 2 thl. 18 gr.

— — 13ter Th., von Feu bis Fi, nebſt $4\frac{1}{8}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1786. 2 thl. 2 gr. uud 3 thl. 6 gr.

— — 14ter Th., von Fl. bis Fra, nebſt 1 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1781, 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 15ter Th., von Fre bis Gam, nebſt $2\frac{3}{4}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1786, 1 thl. 18 gr. und 2 thl. 18 gr.

— — 16ter Th., von Gan bis Gelb, nebſt $4\frac{1}{4}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1787, 2 thl. 4 gr. und 3 thl 6 gr.

— — 17ter Th., von Geld bis Geſundheit, nebſt $\frac{1}{4}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1787. 1 thl. 6 gr. und 1 thl. 22 gr.

— — 18ter Th., von Get bis Glaſur, nebſt $7\frac{1}{2}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1788, 2 thl. 20 gr. und 4 thlr. 8 gr.

— — 19ter Th., von Glat bis Gra, nebſt $3\frac{1}{2}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1780. 1 thlr. 22 gr. und 3 thl.

— — 20ſter Th., von Gre bis Hä, nebſt 4 Bog. Kupf. gr. 2te Aufl. 8. 1780, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 6 gr.

Krünitz,

Krünitz, D. J. G. Oekonomiſch-technologiſche Encyklopädie,
21ſter Th., von Haf bis Hanf, nebſt 3⅝ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1780, 2 thl. und 3 thl. 2 gr.

— — 22ſter Th., von Hang bis Hei, nebſt 4 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1781, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 6 gr.

— — 23ſter Th. von Hemd bis Hirſe, nebſt 4¼ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1781, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 6 gr.

— — 24ſter Th. von Hirt bis Holz, nebſt 3¼ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1782, 1 thl. 22 gr. und 3 thl.

— — 25ſter Th. vom Hom bis Hug, nebſt 3¼ Bog. Kupf. gr. 8. 1782, 1 thl. 22 gr. und 3 thl.

— — 26ſter Th. von Huh bis Hur, nebſt 5 Bog. Kupf. gr. 8. 1782, 2 thl. 6 gr. und 3 thl. 12 gr.

— — 27ſter Th., von Haus bis Hy, nebſt 6½ Bog. Kupf. gr. 8. 1783, 2 thl. 16 gr. und 4 thl.

— — 28ſter Th., von Ja bis Jam, nebſt 4½ Bog. Kupf. gr. 8. 1783, 2 thl. 4 gr. und 3 thl. 8 gr.

— — 29ſter Th., von Jan. bis Inf, nebſt 4 Bogen Kupf. gr. 8. 1783, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 4 gr.

— — 30ſter Th., von Ing bis Ir, nebſt 5 Bogen Kupf. gr. 8. 1784, 2 thl. 6 gr. und 3 thl. 12 gr.

— — 31ſter Th., von Iſ bis Iz, nebſt 4 Bogen Kupf. gr. 8. 1784, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 4 gr.

— — 32ſter Th., von Ka bis Kal, nebſt 3 Bog. Kupf. gr. 8. 1784, 1 thl. 20 gr. und 2 thl. 20 gr.

— — 33ſter Th., von Kama bis Kamm, nebſt 3 Bogen Kupf. gr. 8. 1785, 1 thl. 20 gr. und 2 thl. 20 gr.

— — 34ſter Th., von Kamp bis Karo, nebſt 7½ Bog. Kupf. gr. 8. 1785, 2 thl. 20 gr. und 4 thl. 8 gr.

— — 35ſter Th., von Karp bis Kath, uebſt 3 Bog. Kupf. gr. 8. 1785, 1 thl. 20 gr. und 2 thl. 20 gr.

— — 36ſter Th., von Kati bis Kep, nebſt 2 Bogen Kupf. gr. 8. 1786, 1 thl. 16 gr. und 2 thl. 12 gr.

— — 37ſter Th., von Ker bis Kink, nebſt 1 Bogen Kupf. gr. 8. 1786, 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 38ſter Th., von Kinn bis Kireh, nebſt 3⅛ Bog. Kupf. gr. 8. 1786, 1 thl. 21 gr. und 2 thl. 21 gr.

— — 39ſter Th., von Kirg bis Kleib, nebſt ¾ Bog. Kupf. gr. 8. 1787, 1 thl. 8 gr. und 2 thl. 2 gr.

S. 2921. G. 129.

Oec. Enc. L. Th.

2

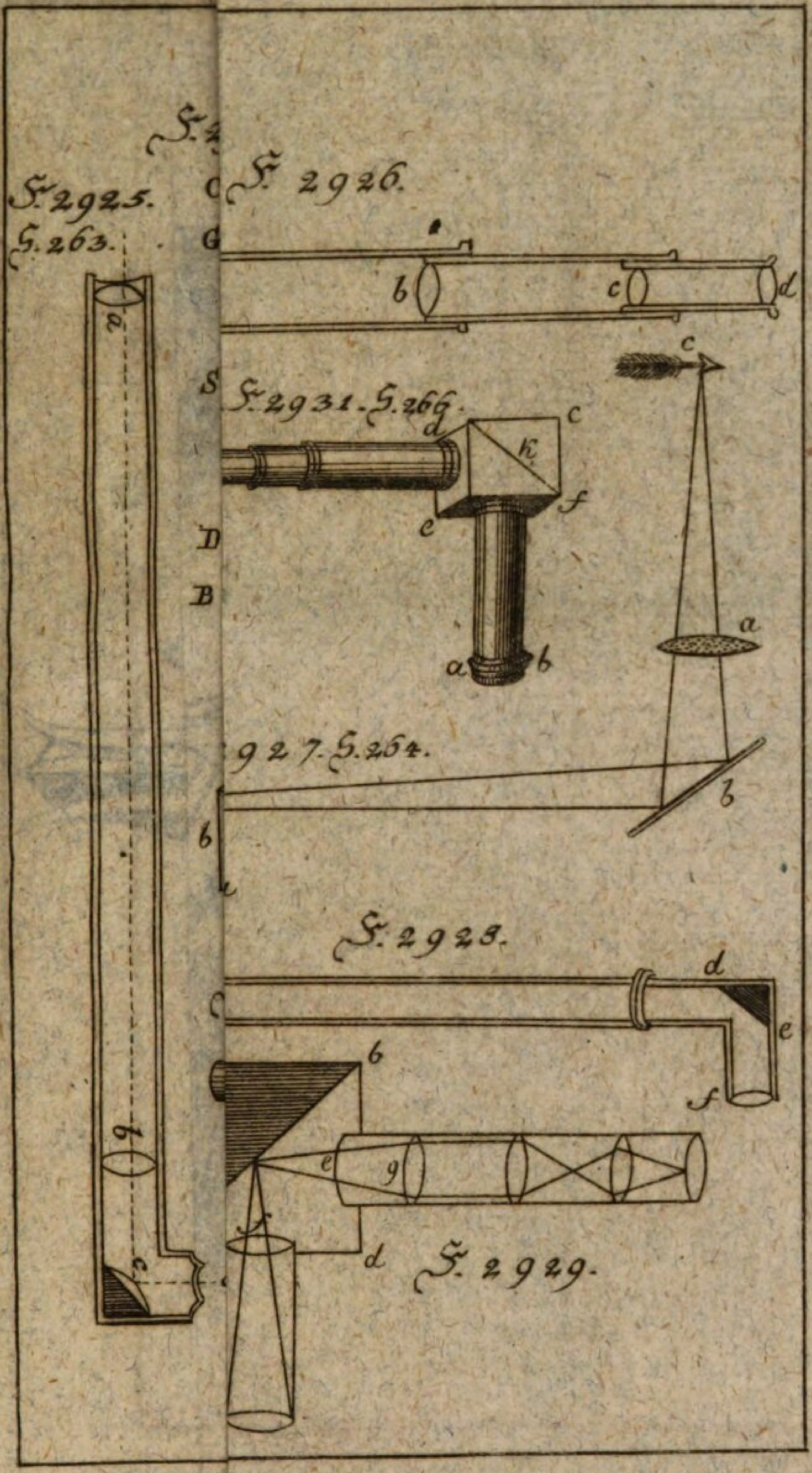

Oec. Enc.

Oec. En

2936. c).

Oec. Enc. L

2936. c).

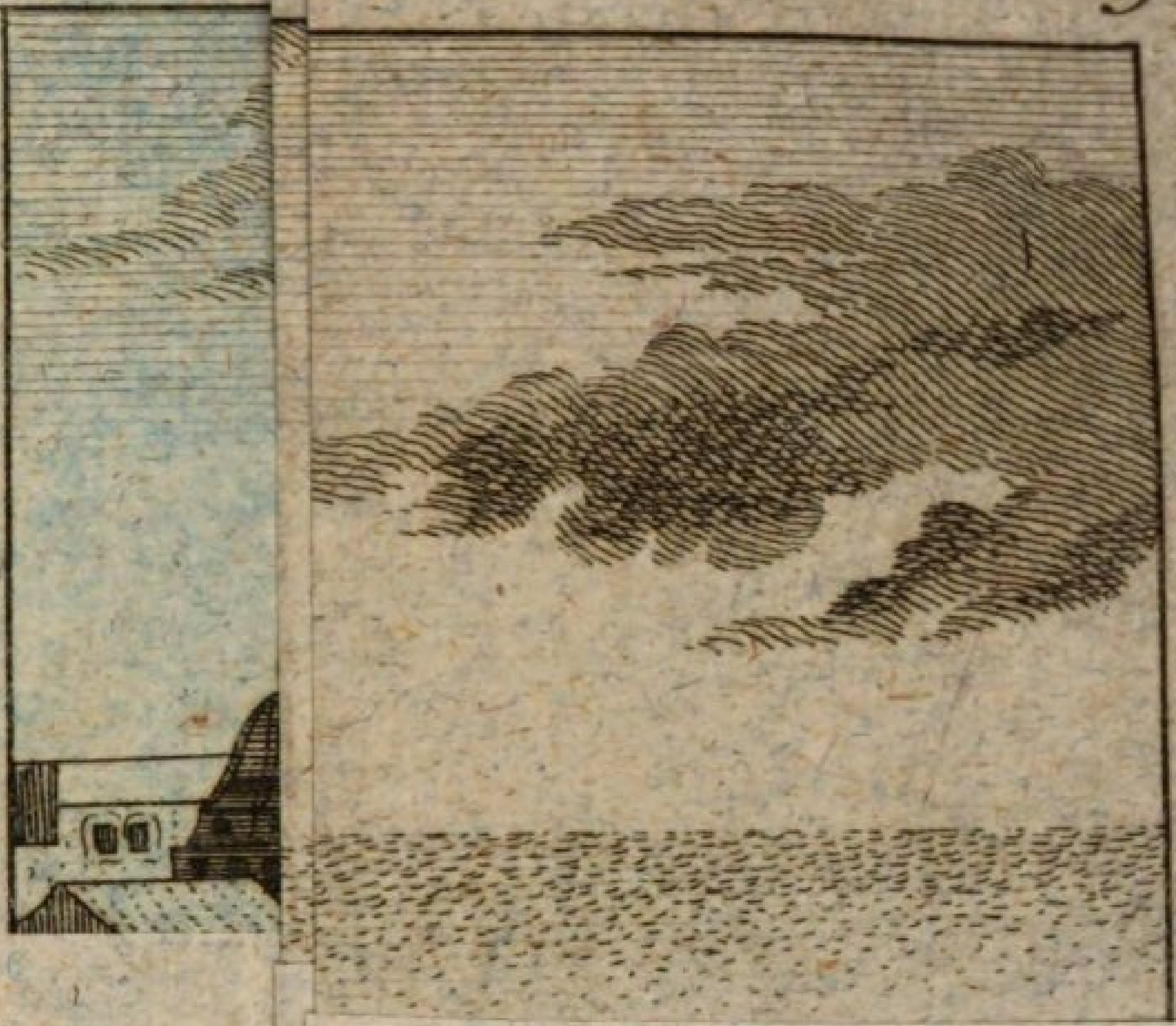

Oec. Enc. I

§. 2945. S. 635.

§. 2946. S. 637.

§. 2947. S. 638.

Oec. Enc.